1464

X 24.1

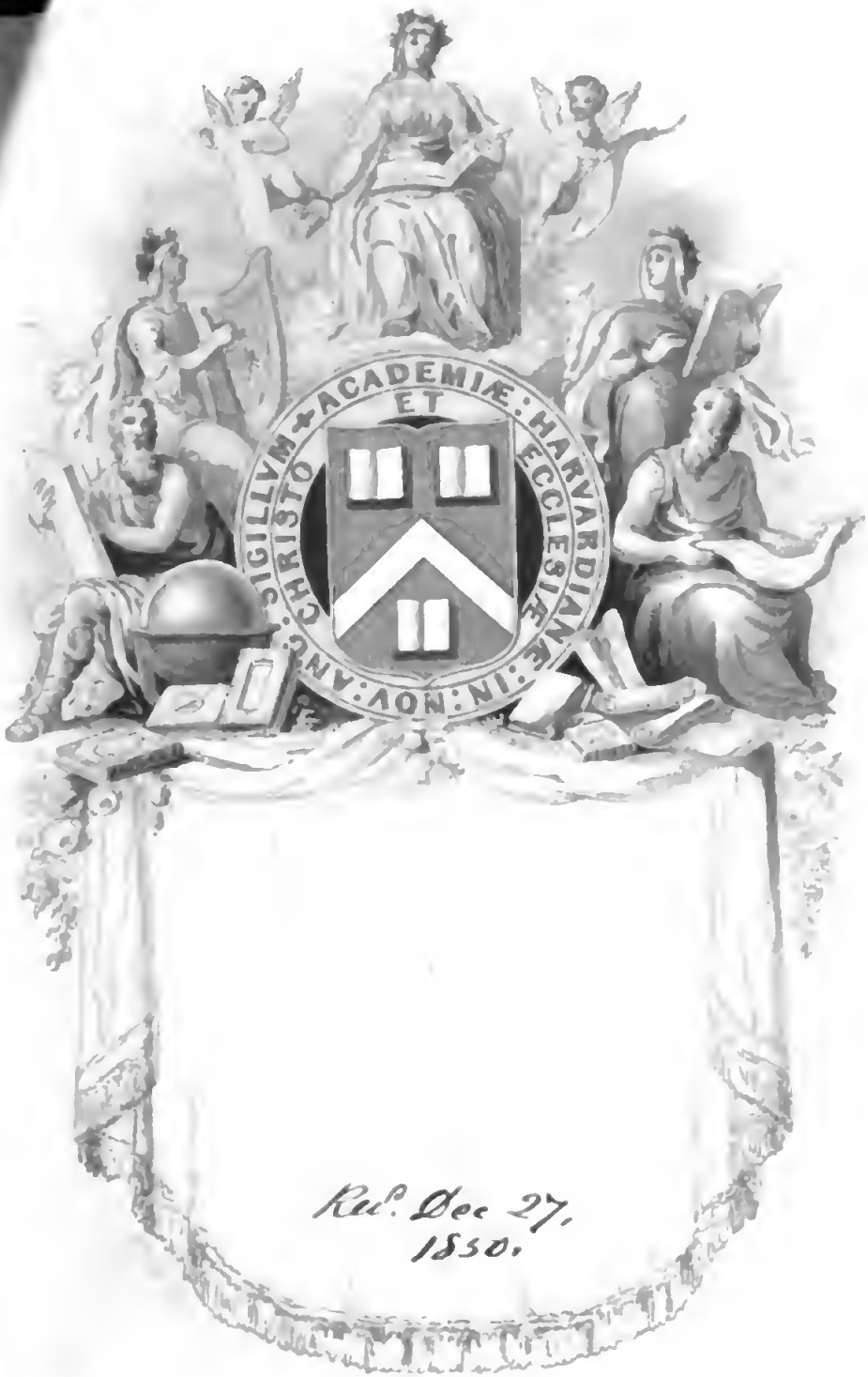


Rec. Dec 27.
1850.

# Neueste
# Staats-Akten
und
# Urkunden
in
monatlichen Heften.

---

Dritter Band.

Erstes Heft.

---

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1826.

# Inhalt.

Seite

1. Peru. — Schreiben des Befehlhabers Bolivar an den Bischof von Cusco in Betreff der kirchlichen Verhältnisse in Amerika. Vom 28. May 1825. . . . .
2. Rußland. — Reichsraths-Beschluß, die Beyträge der Unterthanen griechischer Religion für katholische Pfarrer betreffend. Vom Kaiser bestätigt den 16. Februar 1825.
3. Rußland. — Kaiserlicher Ukas an den dirigirenden Senat, wegen Aufhebung der Vermögenssteuer von Gütern Toskanischer und Parma'scher Unterthanen, bey Uebermachung derselben ins Ausland. Vom 16. April 1825. . . . . .
4. Rußland. — Allerunterthänigstes Memorial an Se. kaiserliche Majestät von dem Ober-Chef der Militär-Kolonien, General der Artillerie, Grafen Arektschejew. Vom 4. Juli 1825. . . . . .
5. Rußland. — Kaiserlicher Ukas an den dirigirenden Senat, den Handel in Neureußen und die allgemeine Handels- und Gewerbs-Revision betreffend. Vom 30. Juli 1825. (Amtlicher Text.) . . . . .
6. Rußland. — Aktenstücke das Ableben des Kaisers Alexander, die Thronbesteigung des Kaisers Nikolaus betreffend. (Forts.) . . . . . .
7. Frankreich. — Königliche Rede bey Eröffnung der Kammern am 31. Jänner 1826. . . . . .
8. Frankreich. — Addresse der Pairskammer auf vorstehende königliche Rede vom Thron. Ueberreicht den 9. Februar 1826. — Antwort des Königs. . . .
9. Frankreich. — Addresse der Deputirten-Kammer auf die Rede vom Thron bey Eröffnung der Sitzungen. Uebereicht den 10. Februar 1826. — Antwort des Königs.
10. Niederlande. — Inaugurations-Rede des zum Präsidenten der zweyten Kammer der General-Staaten ernannten H. Sandberg. 21. Oktober 1825. . .
11. Niederlande. — Addresse der General-Staaten als Antwort auf die königliche Eröffnungs-Rede. Uebereicht den 29. Oktober 1825. . . . . .
12. Großbritannien und Afrika. (Goldküste.) — Proklamation des neuen Gouverneurs der englischen Niederlassungen an der Goldküste, den Krieg gegen die Athantis betreffend. Vom 2. April 1825. . .
13. Großbritannien und Afrika. — Vertrag zwischen dem königlich großbritannischen Statthalter Charles Turner und verschiedenen Häuptlingen von Westafrika abgeschlossen auf den Plantain-Inseln den 24. September 1825, ratifizirt 5. Oktober 1825. . . . . .
14. Bayern. — Aktenstücke Bayerns Staats-Verwaltung seit dem Regierungs-Antritt Sr. Majestät des Königs Ludwig betreffend. . . . . .
15. Spanien. — Ministerial-Reskript an den General-Intendanten der Polizey, gegen den verdächtigen Zulauf der Geistlichen in der Hauptstadt. 10. Nov. 1825. .
16. Spanien. — Umlaufs-Reskript vom Ministerium der Gnaden und der Justiz, die Wahlen der Orts-Vorste-

Seite
her und der Gemeinden betreffend. Vom 1. Dezember 1825. (Mit der allegirten Verordnung vom 2. Nov. 1824.) 77
17. Spanien. — Königliches Dekret, die Bildung des Staatsraths betreffend. Vom 28. Dezember 1825. . 79
18. Spanien. — Rede des ersten Ministers, Herzog von Infandato, an den König, bey der Amtseinweisung des neuen Staatsraths zu Madrid am 16. Jänner 1826. 81
19. Preußen. — Verfassung und Zusammenberufung der Provinzial-Stände in den preußischen Rheinprovinzen. 1824 — 1826. . . . . 84

---

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen sind erschienen:

## Polytechnisches Journal,

Eine Zeitschrift zur Verbreitung gemeinnüziger Kenntnisse im Gebiete der Naturwissenschaft, der Chemie, der Pharmacie, der Mechanik, der Manufakturen, Fabriken, Künste, Gewerbe, der Handlung, der Haus- und Landwirthschaft ꝛc. Herausgegeben von Dr. J. G. Dingler, Chemiker und Fabrikanten in Augsburg. Jahrgang 1826. Erstes Aprilheft.

### Inhalt.

Poletti's neue Methode, die Schnelligkeit des Wassers, welches in den Flüssen läuft, zu messen. Mit Abbildungen. — Taylor's Verbesserungen an Dampfmaschinen. — Herries Vorschlag zur Verbesserung der Luftpumpen. Mit Abbildungen. — Wilkinson's Beschreibung einer verbesserten Sicherheitskammer für das Oxi-Hydrogen Löthrohr. Mit Abbildungen. — Hovau's Beschreibung einer Maschine zur Verfertigung der Zähne an den Kardätschen. Mit Abbildungen. — Weise's Verbesserungen, um Tücher oder Zeuge, auch andere Stoffe, aus welchen man Hüte, Müzen, Kappen und andere Kleidungsstüke verfertigt, wasserdicht zu machen. — Head's Verbesserung an der Maschine zur Verfertigung der sogenannten Schnür-Riemen zu Schnürbrüsten und Schnür-Stiefeln und zu anderen Zweken. — Hammersley's eiserner Haspel für Seidenmühlen. Mit einer Abbildung. — Bauwens Verbesserungen an den Wechsel-Sägen. Mit Abbildungen. — Gladewell's verbesserter Zimmermanns-Hobel. Mit Abbildungen. — Hodgson's Verbesserungen im Baue und bei Verfertigung der Hufeisen oder ihrer Surrogate, sowol für Pferde als für Hornvieh. — Soaper's Löffel zum Kalfatern der Schiffe, und dessen verbesserter Pechkessel. Mit Abbildungen. — Ueber Branntwein-Brennerei, nebst den dazu gehörigen Dampf-, Zermalmungs-, Destillations- und Entfuselungs-Apparaten. Mit Abbildungen. — Verbesserter Filtrir-Apparat. Mit Abbildungen. — Thomson, über drei neue Soda-Salze. Mit Abbildungen. — Hill's Verbesserung bei Bereitung der Schwefelsäure. — Bussy und Lecaum über das Vorkommen von wasserfreiem Eisen-Persulphat in dem Rükstande, den man bei Concentration der käuflichen Schwefelsäure erhält, und über die Reaktion der Schwefelsäure und der schwefelsauren Eisenverbindungen, nebst einem Zusaz. — Field, über die Entstehung des Mutterkornes. — Payen, über die Erdbirnen (Topinambours). — Derselbe über

das Sazmehl der Erdbirnen von Martinique. — Compendium des (englischen) Patent-Gesezes. — Miszellen: Eisenbahnen-Fuhrwerke. — Neue Eil-Boote. — Henneſſy's Rettungs-Boot. — Ueber Schifbaukunſt. — Ueber Perkin's Verbeſſerung in der Bewegung der Schiffe. — Ueber Waſſer-Räder. — Neue Triebkraft aus Faraday's Entdekung der Gasverdichtung. — Dier's neues Triebwerk. — Liſter's Patent. — Perkin's Verſuche mit Dampfgewehren. — Verbeſſerung an der Drehebank. — Hölzerne Stukkadur. — Pew's Miſchung zur Bekleidung der Gebäude. — Ueber Theorie der Mörtel von Hrn. Vicat. — Piſé-Bau, oder Bau aus geſtampfter Erde. — Holzbeize auf Mahagonyart. — Firniſſen der Höhlung der Flöten. — Das Eingehen der Wollenzeuge beim Waſchen zu verhindern. — Ueber Spielsbury's Patent-Gärberei. — Papier aus Seepflanzen. — Verfertigung des Papiers, mit dem man den Roſt von Stahl und Eiſen wegpuzt. — Mittel um dem Zerſpringen der gläſernen Rauchfänge vorzubeugen. — Ueber den Färbeſtoff der ſchwarzen (blauen) Weinbeeren-Bälge als ein chemiſches Reagens. — Vergleichende Analyſe des engliſchen und franzöſiſchen elaſtiſchen Erdharzes, von Henry dem Jüngern. — Analyſe des Iridium-Erzes. — Ueber arſenikſaures Eiſen. — Ueber die Vermehrung des Weißdornes, und über den Nuzen des Sandes bei Vermehrung der Bäume und Sträucher durch Stekklinge. — Ueber Trokenlegung von Sümpfen und Moräſten.

Von dieſem, dem Fabrikanten und Gewerbsmann höchſt wichtigen Journal erſcheinen monatlich zwei Hefte, wovon der Jahrgang 16 fl. oder 9 Rthlr. 8 ggr. koſtet, und durch alle Poſtämter und Buchhandlungen zu beziehen iſt.

Hertha, Zeitſchrift für Erd-, Völker- und Staatenkunde. Unter Mitwirkung des Freiherrn Alexander v. Humboldt, beſorgt von Berghaus in Berlin und Hoffmann in Stuttgart. Erſter Jahrgang. Vierten Bandes zweiter Heft.

Inhalt.

IX. Ueber die Arbeiten des allgemeinen Kriegs-Archivs zu Paris. X. Caldcleugh's Reiſen in Südamerika in den Jahren 1819, 20, 21; mit einer Beſchreibung des gegenwärtigen Zuſtandes von Braſilien, Buenos-Ayres und Chili. XI. An account, historical, political and statistical, of the United Provinces of Rio de la Plata. XII. Narrative of a visit to Brazil, Chile, Peru and the Sandwich Islands, during the years 1821 and 1822. By Mathison. XIII. Forreſt's maleriſche Reiſen längs der Flüſſe Ganges und Jumna in Indien. XIV. Handbuch für Reiſende im Königreiche Dänemark und in den Herzogthümern Schleswig, Holſtein und Lauenburg. Von C. H. Tredger. XV. Karte vom ſüdlichen Theile des Herzogthums Schleswig nebſt der Inſel Femern. Von Weſſel und Klingſey. 1825. XVI. Topographie des Herzogthums Holſtein, des Fürſtenthums Lübeck, des Gebiets der freien Hanſeſtädte Hamburg und Lübeck, und des Herzogthums Lauenburg; von Dörfer. 4te Aufl. XVII. Reiſe nach Venedig von Georg von Martens. — Geographiſche Zeitung; 1825. Elfte Abthl. Nr. 488 — 506.

Ausgegeben den 11ten März 1826.

# Diplomatiſches Archiv

für die

# Zeit- und Staaten-Geſchichte.

---

## Neunter Band.

Enthaltend:

die vier Hefte vom dritten Band der Neueſten Staatsakten und Urkunden aus den verſchiedenen Staaten.

---

# ARCHIVES DIPLOMATIQUES

POUR

L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

*Neuvième volume.*

Documens les plus récens des différens États.

---

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

1826.

Intro

# Neueste
# Staats-Akten
## und
# Urkunden
## in
## monatlichen Heften.

---

## Dritter Band.

---

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1826.

Diese seit dem Jahr 1821 theils in deutscher theils in französischer Sprache herausgegebene kosmopolitische Urkunden-Sammlung wird in monatlichen Heften fortgesezt. Die Hefte für sich führen blos den Titel: „Neueste Staatsakten und Urkunden." Vier solche Hefte machen einen Band, der sodann auch den ursprünglichen Haupttitel: „Diplomatisches Archiv für die Zeit- und Staaten-Geschichte" erhält, damit solcher, nach Belieben des Abnehmers, den früheren seit 1821 erschienenen Bänden angereiht werden könne.

Alle Aktenstücke werden nunmehr in deutscher Sprache gegeben nur bey wichtigeren ursprünglich in französischer Sprache abgefaßten Urkunden wird auch noch der französische Text nebenher gesezt. In bloßer französischer Sprache erscheint kein Band mehr.

Sämmtliche bis jezt erschienenen Bände und Hefte der ganzen Sammlung reihen sich auf folgende Art an einander:

Diplomatisches Archiv für Zeit- und Staatengeschichte: Ister Band enthält den ganzen Cyclus der neapolitanischen Revolution in den Jahren 1820—1821.

IIter Band: Die Angelegenheiten Piemonts und Griechenlands; dann das Kaiserthum Oesterreich.

IIIter Band: Spaniens Revolution 1820—1823; — die europäischen Kongresse.

IVter Band: Deutscher Bund 1815—1824. — Spanien (Fortsetzung). — Preußen (neue Verfassung).

Vter Band: Frankreich seit der Restauration 1814—1825.

VIter Band: Großbritannien und jonische Inseln.

VIIter Band: Neueste Staatsakten und Urkunden (aus den verschiedenen europäischen und außereuropäischen Staaten) — Erster Band der Neuesten Staatsakten. —

Der VIIIte und die folgenden Bände enthalten immer 4 Hefte der Neuesten Staatsakten.

Der Preis für 12 Hefte oder 3 Bände ist 8 fl. im 24fl. Fuß oder 4 Thaler 16 Groschen.

# Alphabetisches Verzeichniß

über den

# Inhalt des dritten Bandes der Neuesten Staatsakten. (Des diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geschichte IXter Band.)

## Afrika.

Proklamation des neuen Gouverneurs der englischen Niederlassungen an der Goldküste, den Krieg gegen die Ashantis betreffend. 2. April 1825. . . . . S. 38

Vertrag zwischen dem königl. großbritannischen Statthalter Charles Turner und verschiedenen Häuptlingen von Westafrika, abgeschlossen auf den Plantain-Inseln den 24. September 1825, ratifizirt 5. Oktober . . . . . S. 39

## Amerika, Brasilien.

Handelsvertrag mit England, welcher zu Rio-Janeiro am 18. Oktober 1825 im Entwurf unterzeichnet, aber nicht ratifizirt worden ist . . . . . S. 114

Kriegserklärung gegen die Vereinigten Staaten am la Platastrom. Rio de Janeiro 10. Dezember 1825 . . S. 140

## Amerika, Buenos-Ayres.

Kriegserklärung Brasiliens gegen die Vereinigten Staaten am la Plataſtrom. Rio de Janeiro 10. Dezember 1825. . S. 140

## Amerika, Chili.

Dekret der geſetzgebenden Verſammlung von Coquimbo, wodurch dieſe Provinz ſich an den Freyſtaat Chili anſchließt. 26. Juni 1825. . . . . S. 345

Schreiben des ſpaniſchen Gouverneurs der Provinz Chiloe an den Staatsſekretär der Republik Chili; 7. März 1825 . S. 346

## Amerika, Hayti.

Rede des franzöſiſchen Geſchäftsträgers bey der Regierung von Hayti und Erwiederung des Präſidenten Boyer bey Gelegenheit der Beglaubigung des Erſtern. Port-au-Prince den 13. November 1825. . . . . S. 190

Proklamation des Präſidenten zur Einberufung der Gemeinde-Repräſentanten. 10. November 1825. . . . S. 191

Verordnung das Eigenthum von Staatsländereyen betreffend. 28. November 1825. . . . . S. 192

## Amerika, Meriko.

Aktenſtücke, die innern und äußern Verhältniſſe der merikaniſchen Staaten in den Jahren 1824 und 1825 betreffend.

1) Anrede des Präſidenten des Kongreſſes der merikaniſchen Staaten an den Präſidenten der vollziehenden Gewalt, General Viktoria, bey der Ueberreichung der Bundes-Verfaſſung am 4. Oktober 1824. . . . . S. 141
2) Erwiederung deſſelben. . . . . S. 142
3) Manifeſt der vollziehenden Gewalt von Meriko an die Nation. 5. Oktober 1824. . . . . S. 143
4) Rede des Präſidenten der Republik, General Guadeloupe Viktoria, zur Eröffnung des erſten konſtitutionellen Kongreſſes der Bundesſtaaten von Meriko, am 1. Januar 1825. S. 147
5) Bericht des merikaniſchen Finanz-Miniſters, Joſeph Ignaz Eſteva, an den Kongreß. 1. Januar 1825. . S. 151

6) Bericht des mexikaniſchen Miniſters der Gerechtigkeit und der geiſtlichen Angelegenheiten Paul de Llava, an den Kongreß. 1. Jan. 1825. . . . . S. 154
7) Bericht des mexikaniſchen Staatsſekretärs für das Departement des Aeußern und des Innern, Don Lucas Alaman, an den Kongreß. 1. Jan. 1825. . . . . S. 159
8) Bericht des mexikaniſchen Kriegsminiſters an den Kongreß. 1. Januar 1825. . . . . S. 164
9) Bericht des mexikaniſchen Seeminiſters an den Kongreß. 1. Januar 1825. . . . . S. 168
10) Rede des Präſidenten der mexikaniſchen Union, Guadeloupe Viktoria, beym Schluſſe der erſten Verſammlung des Kongreſſes von Mexiko. 20. May 1825. . . S. 170

## Amerika. — Paraguai.

Schreiben des Direktors Francia an den Obergeneral Bolivar auf die Einladung zum Kongreſſe zu Panama. 23. Auguſt 1825. S. 349

## Amerika, Peru.

Schreiben des Befehlshabers Bolivar an den Biſchof von Cuſco in Betreff der kirchlichen Verhältniſſe in Amerika . . S. 1
Unabhängigkeits-Erklärung der fünf Provinzen von Ober-Peru. 6. Auguſt 1825. . . . . S. 342
Dekret des Befreyers Bolivar, eine allgemeine Verſammlung aller vormals ſpaniſchen Provinzen Ober-Peru's betreffend. (Auguſt 1825.) . . . . . S. 344

## Amerika. — Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

Botſchaft des Präſidenten Adams bey Eröffnung der erſten Sitzung des neunzehnten Kongreſſes zu Waſhington am 5. Dezember 1825. . . . . S. 312

## Baden.

Jurisdiktions-Vertrag mit dem Königreich Würtemberg. Bekannt gemacht in Stuttgart am 3. Januar 1826. . S. 199

Großherzoglich badisches Privilegium für die Rheindampfschifffahrts-Gesellschaft. 22. September 1825. . . S. 292

Gerichtliche Aktenstücke in Betreff der mit Lit. D. bezeichneten rheinpfälzischen Schuld.

1. Austrägal-Erkenntniß vom 28. Oktober 1825. . S. 297
2. Bescheid vom 7. November 1825. . . . S. 298
3. Bescheid vom 9. März 1826. . . . . S. 299

## Bayern.

Aktenstücke, Bayerns Staats-Verwaltung seit dem Regierungs-Antritte Sr. Majestät des Königs Ludwig betreffend. (Fortsetzung.)

10. Königlich allerhöchste Verordnung die Formation der Ministerien betreffend. 9. Dezember 1825. . . S. 44
11. Königliche allerhöchste Verordnung die für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts errichtete Ministerial-Sektion betreffend. 10. Dezember 1825. . . . S. 71
12. Königliche allerhöchste Verordnung, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend. 17. Dezember 1825. S. 213

Königlich bayerisches Privilegium für den Freyherrn von Cotta und dessen Associé Church, zur Einführung der Dampfschifffahrt auf den bayerischen Flüssen. 17. November 1825. . . S. 295

Gerichtliche Aktenstücke in Betreff der mit Lit. D. bezeichneten rheinpfälzischen Schuld.

1. Austrägal-Erkenntniß vom 28. Oktober 1825. . S. 297
2. Bescheid vom 7. November 1825. . . . S. 298
3. Bescheid vom 9. März 1826. . . . . S. 299

## Deutschland.

(Deutsche Bundes-Versammlung.) Offizielle Eröffnung des großbritannischen Hofes an den durchlauchtigsten deutschen Bund in Betreff der Nichtratifikation des mit Brasilien geschlossenen, und zu Rio Janeiro am 18. Oktober 1825 im Entwurf unterzeichneten Handels-Vertrags. . . . . S. 126

Vertrag in der Direktorialraths-Versammlung der rheinisch-

westindischen Kompagnie, gehalten zu Elberfeld den 24. Februar 1826. . . . . S. 279

Aktenstücke die Einführung der Dampfschifffahrt betreffend.

1. Bekanntmachung der großherzogl. hessischen Handelskammer zu Mainz vom 16. September 1825. . . . S. 291
2. Großherzoglich badisches Privilegium für die Rheindampfschifffahrts-Gesellschaft. Vom 22. Sept. 1825. . S. 292
3. Königlich bayerisches Privilegium für den Freyherrn v. Cotta und dessen Associé Church, zur Einführung der Dampfschifffahrt auf den bayerischen Flüssen. Vom 17. November 1825. . . . . S. 295
4. Königlich preußisches Kabinetsschreiben an die Schiffergilden des Mittel- und Niederrheins zu Köln, die von denselben verlangte Ausschließung der Dampfschiffe von der Güterfracht betreffend. Berlin 8. April 1826. . . S. 296

## Frankreich.

Königliche Rede bey Eröffnung der Kammern am 31. Januar 1826. . . . . S. 25

Addresse der Pairskammer auf vorstehende königliche Rede vom Throne. Ueberreicht den 9. Febr. 1826. — Antwort des Königs. S. 28

Addresse der Deputirten-Kammer auf die Rede vom Thron bey Eröffnung der Sitzungen. — Ueberreicht den 10. Febr. 1826. — Antwort des Königs. . . . . S. 31

Schifffahrts-Vertrag mit Großbritannien, abgeschlossen in London den 26. Jänner 1826. Beyderseits ratifizirt. . S. 97

Königliche Verordnung zur Vollziehung der vorstehenden Konventionen. 8. Febr. 1826. . . . . 111

Siehe auch Hayti.

Urtheile des königlichen Gerichtshofes zu Paris, in dem Tendenzprozeß gegen die Zeitungen Le Constitutionnel und Le Courrier français. 3. und 6. Dezember 1825. . . S. 341

## Großbritannien.

Proklamation des neuen Gouverneurs der englischen Niederlassungen an der Goldküste, den Krieg gegen die Ashantis betreffend. . . . . S. 38

Vertrag zwischen dem königlich großbritannischen Statthalter Charles Turner und verschiedenen Häuptlingen von West-Afrika, abgeschlossen auf den Plantain-Inseln den 24. September 1825; ratifizirt 5. Oktober 1825. . . . . S. 39

Schifffahrts-Vertrag mit Frankreich, abgeschlossen in London 26. Jan. 1826. Beyderseits ratifizirt. . . . S. 97

Handels-Vertrag mit Brasilien, welcher zu Rio-Janeiro am am 18. Oktober 1825 im Entwurf unterzeichnet, aber nicht ratifizirt worden ist. . . . . S. 114

Cirkularschreiben des Herrn Canning an die großbritannischen Konsuls in den fremden Staaten, hinsichtlich vorstehenden Vertrags; 27. Jänner 1826. . . . . S. 125

Offizielle Eröffnung an den durchlauchtigsten deutschen Bund in Betreff der Nichtratifikation des vorstehenden Vertrags. 9. Febr. 1826. . . . . S. 126

## Mecklenburg-Schwerin.

Vorstellung der am Landtag versammelten Stände, in Betreff der Handels- und Zollverhältnisse. Vom 9. November 1825. Nebst großherzoglichem Bescheide hierauf. 20. November 1825. S. 301

## Niederlande.

Inaugurations-Rede des zum Präsidenten der zweyten Kammer der General-Staaten ernannten H. Sandberg. 21. Okt. 1825. S. 34

Adresse der General-Staaten als Antwort auf die (im II. B. S. 68 befindl.) königl. Eröffnungsrede. Ueberreicht den 29. Okt. 1825. S. 36

Königliche Rede zur Eröffnung der versammelten Stände, gehalten von dem Herzog von Cambridge als General-Gouverneur und Bevollmächtigter des Königs; am 23. Januar 1826. . S. 177

Adresse der beyden Kammern der allgemeinen Stände-Versammlung in Erwiederung der Eröffnungsrede des General-Gouverneurs Herzogs von Cambridge. — Antwort Sr. königlichen Hoheit 1. Febr. 1826. . . . . S. 181

Aktenstücke in Betreff der Religionsstreitigkeiten in den Niederlanden.

A. Depesche des General-Direktors der Angelegenheiten des katholischen Kultus an den Fürsten von Mean, Erzbischof von Mecheln. 4. Febr. 1826. . . . . S. 193

B. Schreiben des päbstlichen Sekretärs Mazio an den Erzbischof von Mecheln. (Ohne Datum.) . . . S. 198

C. Schreiben des Erzbischofs von Mecheln an den königlichen Gouverneur von Antwerpen. 16. Sept. 1825. . S. 199

Oestreich.

Urkunden in Betreff der neuen Handels-Straßen auf dem Splügen und St. Bernhardinerberg. 1818—1824. . . S. 350

Parma.

Kaiserlich russischer Ukas an den dirigirenden Senat, wegen Aufhebung der Vermögenssteuer von Gütern Parmaischer Unterthanen, bey Uebermachung derselben ins Ausland. 16. April 1825. S. 5

Preußen.

Verfassung und Zusammenberufung der Provinzial-Stände in den preußischen Rheinprovinzen.

1. Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Rheinprovinzen. 27. März 1824. . . . . S. 84
2. Königliche Kabinetsordre, die Zusammenberufung der Provinzial-Stände in den Rheinprovinzen betreffend. Vom 14. November 1825. . . . . S. 95
3. Bekanntmachung des Ober-Präsidenten zu Koblenz, die Vollziehung der vorstehenden Kabinetsordre betreffend. Vom 9. Januar 1826. . . . . S. 96

Zwey Verfügungen des königlichen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Konsistorien der Monarchie, die Verbindungen zur Verbreitung eines angeblich bessern Christenthums betreffend. 24. Oktober 1825. S. 184

Ministerialverfügung, das Verbot des Conversations-Blatts wegen eines Artikels über die Thronfolge in Rußland betreffend. S. 188

Cirkular-Schreiben des Justiz-Ministers Grafen von Dankelmann an die Obergerichte, in Beziehung auf die beabsichtigte Revision der Gesetzgebung. 20. Jan. 1826. . . . . S. 188

Königliches Kabinetsschreiben an die Schiffergilden des Mittel- und Niederrheins zu Köln, die von demselben verlangte Ausschließung der Dampfschiffe von der Güterfracht betreffend. Berlin, 8. April 1826. . . . . S. 296

## R o m.

Schreiben des päbstlichen Sekretärs Mazio an den Erzbischof von Mecheln. (Ohne Datum.) . . . . . S. 198

## R u ß l a n d.

Reichsraths-Beschluß, die Beyträge der Unterthanen griechischer Religion für katholische Pfarrer betreffend. Vom Kaiser bestätiget den 16. Februar 1825. . . . . S. 2

Kaiserl. Ukas an den dirigirenden Senat, wegen Aufhebung der Vermögens-Steuer von Gütern Toskanischer und Parmaischer Unterthanen, bey Uebermachung derselben in's Ausland. 16. April 1825. . . . . S. 5

Allerunterthänigstes Memorial an Se. kaiserliche Majestät von dem Ober-Chef der Militär-Kolonien, General der Artillerie, Grafen Araktschejew. 4. Juli 1825. . . . S. 10

Kaiserlicher Ukas an den dirigirenden Senat, den Handel in Neureußen und die allgemeine Handels- und Gewerbs-Revision betreffend. 30. Juli 1825. . . . . S. 12

Aktenstücke, das Ableben des Kaisers Alexander, die Entsagung des Großfürsten Konstantin auf die Thronfolge und den Regierungs-Antritt des Kaisers Nikolaus betreffend. (Fortsetzung.)

13. Ukas des dirigirenden Senats in Bezug auf das Schreiben, wodurch der Cesarewitsch Konstantin den Kaisertitel zurückgewiesen hat. Petersburg, 18. (30.) Dezember 1825. S. 18

14. Kaiserliches Reskript an den General Chef der Militär-Ansiedelungen, General der Artillerie Grafen A. A. Araktschejew. 19. (31.) Dezember 1825. . . . . S. 19

15. Schreiben des Cesarewitsch und Großfürsten Konstantin Pawlowitsch, wodurch er seine Huldigung und Glückwünsche dem Kaiser Nikolaus darbringt. 1. Jan. 1826. . S. 19

16. Ukas des dirigirenden Senats, in Bezug auf das kaiserliche Thronbesteigungs-Manifest und auf die allgemeine Eidesleistung 1. (13.) Januar 1825. . . . . S. 21

17. Kaiserliches Begnadigungs-Patent bey Gelegenheit der Thronbesteigung. 1. (13.) Jänner 1826. . . . S. 23

18. Kaiserlicher Tagsbefehl an die Militair-Kolonien. 3. (15.) Jänner 1826. . . . . S. 24

## Sardinien.

Urkunden in Betreff der neuen Handelsstraßen auf dem Splügen und St. Bernhardinerberg. 1818 — 1824. . . S. 350

## Schweiz.

Zoll- und Handels-Vertrag mit Würtemberg. 30. September 1825. . . . . S. 127

Urkunden in Betreff der neuen Handelsstraßen auf dem Splügen und St. Bernhardinerberg. 1818 — 1824. . . S. 350

## Spanien.

Ministerial-Reskript an den General-Intendanten der Polizey, gegen den verdächtigen Zulauf der Geistlichen in der Hauptstadt. 10. November 1825. . . . . S. 76

Umlaufs-Reskript vom Ministerium der Gnaden und der Justiz, die Wahlen der Orts-Vorsteher und der Gemeinden betreffend. 1. Dezember 1825. (Mit der allegirten Verordnung vom 2. November 1824.) . . . . . S. 77

Königliches Dekret, die Bildung des Staatsraths betreffend. 28. Dezember 1825. . . . . S. 79

Rede des ersten Ministers, Herzog von Infantado, an den König, bey der Amtseinweisung des neuen Staatsraths zu Madrid am 16. Jänner 1826. . . . . S. 81

Schreiben des spanischen Gouverneurs der Provinz Chiloe an den Staatssekretär der Republik Chili. 7. März 1825. S. 346

## Toskana.

Kaiserlich russischer Ukas an den dirigirenden Senat, wegen Aufhebung der Vermögenssteuer von Gütern Toskanischer Unterthanen, bey Uebermachung derselben ins Ausland. 16. April 1825. S. 5

## Würtemberg.

Zoll- und Handels-Vertrag mit der schweizerischen Eidgenossenschaft. 30. September 1825. . . . . S. 127

Jurisdiktions-Vertrag mit dem Großherzogthum Baden. Bekannt gemacht in Stuttgart. 3. Januar 1826. . . S. 199

Erkenntniß der königlich würtembergischen Gerichts-Höfe in Betreff hochverrätherischer Verbindungen. 27. May und 21. Juni 1825. . . . . S. 300

## 1.

Peru. — Schreiben des Befehlshabers Bolivar an den Bischof von Cusco in Betreff der kirchlichen Verhältnisse in Amerika. Vom 28. May 1825.

Lima, den 28. May 1825.

Hochwürdiger Herr!

Ich zeige Ihnen mit besonderm Vergnügen den Empfang Ihres Briefes vom 31. Dezember v. J. an, welcher dem Geist des Evangeliums so wie den Ansichten eines wahren Prälaten der amerikanischen Kirche so angemessen ist, der seine Wünsche für die Unabhängigkeit seines Vaterlandes ausspricht. Indem Ew. Eminenz mir wegen der glücklich herbeygeführten Periode Glück wünschen, erkennen Sie mit Recht, daß es das Werk des Himmels ist, der unserer Armee Kraft verlieh, um die Tyranney fremder Despoten auf diesem unschuldigen Boden zu vernichten und uns wieder in den Stand zu setzen, diesen Boden, zur Ehre und zum Ruhm der Religion, unter seine eigene Gesetze zurückzubringen. Ew. Eminenz ist es gefällig, mich als ein Werkzeug des göttlichen Willens in der Ausführung des großen Plans zu betrachten, der von Ewigkeit her entworfen war. Indem ich diese Aeußerung mit Dank empfange, füge ich die offene Versicherung bey, daß, als Militär-Person, ich nicht durch alles Unglück entmuthigt geworden bin, das sich im verwichenen Jahre unsern Anstrengungen entgegensezte. Ich bin fest entschlossen, das heilige Feuer des Evangeliums und der Freyheit zu nähren, und mein Herz wird immer dem Boden der Incas anhängen, zu dessen Heil Ew. Eminenz, wie ich hoffe, nicht aufhören werden, allen Einfluß Ihrer hohen

Funktionen anzuwenden, um den Frieden zu befestigen, den Geist der Eintracht zu stärken, und Bruderliebe und Einigkeit zu verbreiten, damit diejenigen, die für die Stimme der Natur taub sind doch die Verfassung des Vaterlandes bewundern lernen. Sie wissen, daß der Patriotismus ein heiliges, unauslöschliches Feuer ist; daß er von der Reinheit der Empfindungen ausgeht, und daß er nur für das Wohl des Vaterlandes lodert, dessen moralischer Zustand der väterlichen Sorgfalt der Nachfolger der Apostel bedarf. Unter den besondern Begünstigungen, welche die göttliche Vorsehung mir in dieser Republik zuwendet, zähle ich besonders Ihren apostolischen Segen so wie die Ehre, den Boden zu berühren, der durch das Andenken an einen Manco Capac (Gründer des Sonnen-Reichs) verherrlicht ist. Er gründete mit eben so viel Weisheit als Menschlichkeit ein Reich auf die moralische Erkenntniß des Volks, und die Gefühle der reinen Religion. Empfangen sie Monsignor ꝛc. ꝛc.

Bolivar.

---

2.

Rußland. — Reichsraths-Beschluß, die Beyträge der Unterthanen griechischer Religion für katholische Pfarrer betreffend. Vom Kaiser bestätigt den 16. Februar 1825.

Es ist dem Departement der Gesetzgebung und der allgemeinen Versammlung des dirigirenden Senats die von dem Justizminister, wegen Meynungs-Verschiedenheit der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements des dirigirenden Senats eingegangene Vorstellung, hinsichtlich des den Römisch-Katholischen Predigern angewiesenen Getreide- und Geld-Deputates, nebst der dahin gehörigen Vorstellung des ehemaligen Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, vorgetragen worden. In lezterer wird

angezeigt, daß Se. kaiſerl. Hoheit der Ceſarewitſch ihm, dem Miniſter, das Geſuch der Kronsbauern der Ospalinſchen Staroſtey, im Gouvernement Volhynien, ſie von der Deputatsleiſtung für den Prediger an der Römiſch-Katholiſchen Kirche zu befreyen, da ſelbige nach Einverleibung dieſer Provinz mit Rußland, zur Orientaliſchen Kirche übergegangen ſind, zugeſandt; der Kameralhof aber demungeachtet ihnen dieſe bisherige Leiſtung für immer zur Pflicht gemacht habe, und daß Se. Hoheit, ohne irgend eine geſetzliche Begründung dieſer Verordnung wahrnehmend, ebenfalls für unſtatthaft erkennt, daß Leute Griechiſch-Ruſſiſcher Konfeſſion genöthigt würden, Beyträge zum Unterhalt eines Römiſch-Katholiſchen Geiſtlichen zu liefern. Dieſer Meynung Sr. Hoheit iſt auch der vormalige Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts vollkommen beygetreten. Der Reichsrath hat nach Beyräfung dieſer Angelegenheit, wie auch der nachmals eingegangenen Vorſtellung des dermaligen Miniſters der geiſtlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, in Erwägung einerſeits deſſen, daß dieſe in den von Polen acquirirten Gouvernements, zum Beſten der Römiſch-Katholiſchen Kirche und Geiſtlichkeit beſtehenden Beyträge, auf Allerhöchſt beſtätigte Rechte dieſer Geiſtlichkeit gegründet ſind; und mittelſt allerhöchſten Befehls an den Miniſter des Innern vom 4. März 1808 befohlen worden, dieſe Beyträge nach wie vor beyzubehalten; wie auch anderſeits, daß dieſe Beyträge keine Fundation iſt, die der Römiſch-Katholiſchen Kirche ausſchließlich zuſtehet, und daß ferner es unſtatthaft ſey, Leute Griechiſch-Ruſſiſcher Konfeſſion zu Beyträgen für den Unterhalt der Römiſch-Katholiſchen Geiſtlichkeit zu nöthigen, um ſo mehr, da ihre eigene ſolcher bedürftig iſt, hat, in Uebereinſtimmung mit der Meynung Sr. kaiſerl. Hoheit des Ceſarewitſch, wie auch des vormaligen Miniſters der geiſtlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, ſein Gutachten dahin gegeben, die Zehent-Beyträge zum Beſten der Römiſch-Katholiſchen Kirche

und Geistlichkeit in den von Polen acquirirten Gouvernements bey der bisherigen Grundlage zu lassen; auf denjenigen Gütern aber, wo Pfarrkinder Griechisch-Russischer Konfession befindlich sind dieses Zehent nebst sämmtlichen zum Ersatz für solche zum Unterhalten der Griechisch-Russischen Geistlichkeit festgesezten Beyträge, jedesmal nach der Anzahl dieser Pfarrkinder abzutheilen; sollten aber auf irgend einem Gute sämmtliche Bauern ausschließlich zu dieser Konfession, und nicht zur Römischen Kirche gehören, so muß das ganze Zehent von derselben, nebst den gesammten Geldbeyträgen, die zum Ersatz für das Zehent festgesezt worden, ausschließlich der Griechisch-Russischen Geistlichkeit angehören. Gleichermaßen findet der Reichs-Rath, daß es zweckmäßig wäre, wie der Justiz-Minister bemerkt, Regeln zur Ausgleichung der Zehnt-Beträge zu entwerfen; deren Entwickelung einer Lokal-Kommission, nach Durchsicht der Fundations-Akten und Prärogativen, unter dem Beystand von Personen, die sowohl von Seite der Gutsbesitzer und übrigen steuerpflichtigen Korporationen, wie auch von Seiten der Geistlichkeit zu ernennen sind; daß diese Kommissionen unter der Leitung des General-Verwesers der geistlichen Angelegenheiten auswärtiger Konfessionen stehen müssen; und daß endlich diese Anstalt unter gemeinschaftlicher Konferirung zwischen dem Minister des öffentlichen Unterrichts, dem General-Verweser der geistlichen Angelegenheiten, auswärtiger Konfessionen, und dem Finanz-Minister zu errichten wären; bey welcher Gelegenheit die Minister nicht ermangeln werden, die Einrichtung dieses Zweiges in dem Zaarthum Polen zu berücksichtigen.

Auf dem Original ist von Sr. kaiserl. Majestät Höchsteigenhändig also geschrieben:

Es verbleibe dabey.

Zarskoje Selo, den 16. Februar 1825.

## 3.

Rußland. — Kaiserlicher Ukas an den dirigirenden Senat, wegen Aufhebung der Vermögenssteuer von Gütern Toskanischer und Parma'scher Unterthanen, bey Uebermachung derselben ins Ausland. Vom 16. April 1825.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ward im dirigirenden Senat verlesen der Vortrag des Hrn. Justiz-Ministers: daß der Dirigirende des Reichs-Kollegiums auswärtiger Angelegenheiten, Geheimerath Diwow, ihm Kopien und Translate von den zwischen dem Ministerio auswärtiger Angelegenheiten und dem hier anwesenden Oesterreichischen Gesandten, Grafen Lebzeltern, ausgewechselten Deklarationen, wegen gegenseitiger Aufhebung des Abzugs von den ins Ausland zu übermachenden Erbschafts- und sonstigen Gütern, welche in den Toskanischen und Parma'schen Staaten den Russischen, und in Rußland den Toskanischen und Parma'schen Unterthanen zufallen mögten. Diese Kopien nebst Translaten von den Deklarationen trägt er, der Hr. Justiz-Minister, dem dirigirenden Senate zur allgemeinen Kundmachung und Erlassung der deßfalsigen, erforderlichen Verfügungen vor. Resolvirt: Nach Abdruck der erforderlichen Anzahl dieser von dem Herrn Justiz-Minister vorgetragenen Kopien und Translate obiger Deklarationen, selbige zur Kenntniß und gehörigen Vollziehung, im erforderlichen Falle, allen Gouvernements- und Provinzial-Regierungen und Administrationen, Kameralhöfen und Expeditionen bey Ukasen zuzusenden, und unter Beylegung solcher Exemplare, zugleich sämmtliche HH. Minister, die Militair-General-Gouverneurs, General-Gouverneurs, Kriegs-Gouverneurs, die zugleich das Civilwesen leiten, wie auch die Gerichts-Behörden zu benachrichtigen; dem allerhöchsten dirigirenden Synod aber, nebst sämmtlichen Departements des diri-

girenden Senats und den allgemeinen Versammlungen derselben bey Anzeigen mitzutheilen. Den 23. Jul. 1825. (Beym 1sten Departement).

## Deklaration.

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen haben mittelst Ukases an den dirigirenden Senat von 2. Juni 1823 Allerhöchst geruhet zu verordnen: „den bisherigen Krons-Abzug von den „ins Ausland zu übermachenden Erbschafts- und sonstigen Gü„tern der Ausländer, zum Besten der Unterthanen solcher „Mächte, die eine ähnliche Verfügung gegenseitig in ihren „Staaten treffen würden, aufzuheben." Der Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. kaiserlichen und königlichen apostolischen Majestät, Graf Lebzeltern, hat vermöge des am heutigen Tage erlassenen Aktes, Namens der Regierung Sr. kaiserlichen und königlichen Hoheit des Großherzogs von Toskana erklärt, daß vorerwähnter Abzug von Erbschafts- und sonstigen Gütern russischer Unterthanen in den Staaten Sr. kaiserlichen und königlichen Hoheit weder statt findet noch statt finden wird. Es erklärt demnach Endesunterzeichneter Staats-Sekretär, Dirigirende des Ministeriums auswärtiger Angelegenheiten, in Auftrag Sr. kaiserlichen Majestät, seines allergnädigsten Souverains, hiemit, daß da die in vorliegendem Ukas erwähnte Uebereinkunft, von Seiten der toskanischen Regierung vollkommen beobachtet worden, dieser Ukas von völliger und vollkommener Wirkung für sämmtliche Unterthanen Sr. kaiserlichen und königlichen Hoheit des Großherzogs von Toskana, nicht nur in allen künftigen, sondern sogar in jedem einzelnen Falle, wo der durch gegenwärtigen Ukas aufgehobene Abzug noch nicht effektiv und definitiv, bis zum Tage der Unterzeichnung vorliegender Deklaration statt gehabt haben möchte, seyn wird.

Urkundlich ist diese Deklaration, die gegen eine ähnliche von Seiten des Grafen Lebzeltern auszuwechseln ist, von En-

desgenanntem unterzeichnet und mit seinem Wappensiegel bekräftigt worden.

St. Petersburg, den 4. April 1825.

(L. S.) (Unterz.:) Graf Nesselrode.

## Deklaration.

Se. Majestät der Kaiser aller Reußen haben mittelst Ukases an den dirigirenden Senat vom 2. Juni 1823 Allerhöchst geruhet zu verordnen: „den bisherigen Kronsabzug bey Uebermachung und Ausfuhr von Erbschafts- und sonstigen Gütern fremder Unterthanen nach dem Auslande, zum Besten „der Unterthanen solcher Mächte, die in ihren Staaten eine „ähnliche Verfügung zu Gunsten russischer Unterthanen einführen möchten, aufzuheben."

Ihro Majestät die Erzherzoginn, Herzoginn von Parma, Piacenza und Guastalla, haben mittelst des zu Parma vom 14. Januar (neuen Styls) d. J. erlassenen Dekrekts verfügt, daß „oberwähnter Abzug in den Staaten Ihrer Majestät von „den Unterthanen Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen nicht „statt finden wird, und daß demnach Leztere ihr Eigenthum „aus den Parma'schen Staaten zurückziehen können, ohne irgend einer andern, als der den eigenen Unterthanen Ihrer „Majestät der Erzherzoginn zu erhebenden Vermögenssteuer „unterworfen zu seyn.

Endesunterzeichneter Staats-Sekretär, Dirigirender des Ministeriums auswärtiger Angelegenheiten, erklärt demnach, in Auftrag Sr. kaiserlichen Majestät seines Allergnädigsten Souverains, hiemit, daß da die in obigem Ukas enthaltene Uebereinkunft von Seiten der Regierung Ihrer Majestät der Erzherzoginn, Herzoginn von Parma, Piacenza und Guastalla vollkommen beobachtet worden, gegenwärtiger Ukas von völliger und vollkommener Wirkung für die Unterthanen Ihrer Majestät, nicht nur in allen bevorstehenden, sondern sogar in jedem einzelnen Falle seyn wird, wo der durch jenen Ukas auf-

gehobene Abzug noch nicht effektiv und definitiv bis zum Tage der Unterzeichnung dieser Deklaration statt gehabt haben möchte.

Urkundlich ist gegenwärtige Deklaration von Endesgenanntem unterzeichnet und mit seinem Wappensiegel bekräftigt.

St. Petersburg, den 4. April 1825.

(L. S.) (Unterzeichnet:) Graf Nesselrode.

## Deklaration.

Se. Majestät der Kaiser aller Reußen haben mittelst Ukases an den dirigirenden Senat vom 2. Juni 1823 Allerhöchst geruhet zu befehlen: „den bisherigen Krons-Abzug für Ausfuhr und Uebermachung von Erbschafts- und sonstigen Gütern fremder Unterthanen ins Ausland, zu Gunsten der Unterthanen solcher Mächte, die gegenseitig in ihren Staaten eine ähnliche Verfügung hinsichtlich russischer Unterthanen treffen würden, aufzuheben." Damit nunmehro die Wirkung dieses Ukases auch auf die Unterthanen Sr. kaiserlichen und königlichen Hoheit des Herzogs von Toskana sich erstrecken möge, so erklärt Endesunterschriebener, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. kaiserlichen und königlichen apostolischen Majestät, Namens der Herzoglichen Regierung, hiedurch, daß obgedachter Abzug von Erbschafts- oder sonstigen Gütern, die den russischen Unterthanen zufallen möchten, oder angehören, in den Staaten Sr. kaiserlichen und königlichen Hoheit weder statt findet noch statt finden wird, und daß die Aufhebung desselben zu deren Gunsten, von völliger und vollkommener Wirkung nicht nur in allen bevorstehenden, sondern sogar in jedem einzelnen Falle seyn wird, wo der aufgehobene Abzug noch nicht effektiv und definitiv bis zum Tage der Unterzeichnung dieser Deklararion statt gehabt haben möchte.

Urkundlich ist vorliegende Deklaration, die gegen eine ähnliche von Seiten des Ministeriums Sr. kaiserlichen Majestät, durch welche eine vollkommene Reciprozität für die Untertha-

nen Sr. kaiserlichen und königlichen Hoheit des Großherzogs von Toskana gesichert wird, von ihm, unter Beydrückung seines Wappensiegels unterzeichnet.

St. Petersburg 6/ April 1825.

(L. S.) (Unterzeichnet:) Lebzeltern.

## Deklaration.

Se. Majestät der Kaiser aller Reußen haben mittelst Ukases an den dirigirenden Senat vom 2. Juni 1823 Allerhöchst geruhet zu befehlen: „den bisherigen Kronsabzug bey „Ausfuhr und Uebermachung von Gütern fremder Unterthanen „ins Ausland, zu Gunsten der Unterthanen solcher Mächte, „die gegenseitig in ihren Staaten eine ähnliche Verfügung „hinsichtlich russischer Unterthanen treffen würden, aufzuheben."

Damit nun die Wirkung dieses Ukases von jezt an auch auf die Unterthanen Ihrer Majestät der Erzherzoginn, Herzoginn von Parma, Piacenza und Guastalla sich erstrecken möge, erklärt Endesunterzeichneter, außerordentlicher Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. kaiserlichen und königlich-apostolischen Majestät hiedurch, Namens der Regierung Ihrer Majestät, daß kraft des gegenwärtigen, in Parma am 14. Januar v. J. erlassenen, und dieser Deklaration in vidimirter Kopie beygelegten Dekrets, obgedachter Abzug in den Staaten Parma, Piacenza und Guastalla von den Unterthanen Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen nicht statt finden wird, und daß die Aufhebung desselben zu deren Gunsten, von völliger und vollkommener Wirksamkeit nicht nur in allen bevorstehenden, sondern sogar in jedem einzelnen Falle seyn wird, wo der aufgehobene Abzug noch nicht effektiv und definitiv bis zum Tage der Unterzeichnung dieser Deklaration statt gehabt haben möchte.

Urkundlich ist gegenwärtige Deklaration, die gegen eine ähnliche von Seiten des Ministeriums Sr. kaiserlichen Maje-

ſtät, wodurch eine vollkommene Reciprozität hinſichtlich der Unterthanen Ihrer Majeſtät der Erzherzoginn, Herzoginn von Parma, Piacenza und Guaſtalla auszuwechſeln iſt, von Endesgenannten, mit Beydrückung ſeines Wappenſiegels unterzeichnet.

St. Petersburg, den 6/4. April 1825.

(L. S.) (Unterzeichnet:) Lebzeltern.

---

## 4.

**Rußland. — Allerunterthänigſtes Memorial an Se. kaiſerliche Majeſtät von dem Ober-Chef der Militär-Kolonien, General der Artillerie, Grafen Araktſchejew. Vom 4. Juli 1825.**

Ew. kaiſerliche Majeſtät haben im Monat März 1822 Allerhöchſt geruhet zu befehlen: daß wenn Jemand von den Offizieren, die bey den Truppen des ſeparaten Korps der Militär-Kolonien geſtanden, wieder in Dienſt zu treten wünſcht, dieſelben nach den allgemeinen Regeln, und zwar nicht anders als beym ſeparaten Korps der Militär-Kolonien aufzunehmen ſind.

Hierauf ward von mir als Grundſatz angenommen, dieſe Verordnung auch in den Abſchieds-Ukaſen, die den beym koloniſirten Korps geſtandenen Offizieren ertheilt werden, zu bezeichnen.

In der Folge traf der Finanz-Miniſter bey ſeiner Behörde die Verfügung, daß die aus dem ſeparaten Korps der Militär-Kolonien entlaſſenen Offiziere, nicht ohne vorläufige Rückſprache deßhalb mit mir, in Dienſt beym Finanz-Miniſterium aufgenommen würden.

Nunmehro aber hat der Oberbefehlshaber von Kaukaſien, General der Infanterie, Jermolow, eine Anfrage über dieſen Gegenſtand an den dirigirenden Senat gelangen laſſen; und

in der Meynung, daß die vom Finanzminiſter bey dem ihm übertragenen Miniſterio getroffene Verfügung, ohne ſpecielle Verordnung nicht auf die übrigen Zweige der Civil-Verwaltung ausgedehnt werden könne, bittet er um Entſcheidung, ob die aus dem koloniſirten Korps entlaſſene Offiziere in Civildienſt aufgenommen werden ſollen oder nicht?

Dieſe Vorſtellung des Generals Jermolow iſt mir vom dirigirenden Senat bey einem Ukas zur Durchſicht übergeben worden; welche, meiner Meynung nach, dahin zu entſcheiden wäre:

1) In Betreff derjenigen Offiziere, welche bisher aus dem ſeparaten Korps der Militär-Kolonien verabſchiedet worden, bey der ganzen Civil-Verwaltung den nämlichen Grundſatz, der bereits bey der Behörde des Finanz-Miniſteriums befolgt wird, anzunehmen, d. h. wenn Jemand von ſolchen Offizieren in Civil-Dienſt zu treten wünſcht, derſelbe nicht anders als nach vorläufiger Rückſprache mit dem Ober-Chef der Militär-Kolonien, und nach Erhaltung ſeiner deßfallſigen Zuſtimmung, anzuſtellen iſt.

2) Für die Zukunft, dem Ober-Chef der Militär-Kolonien vorzubehalten, bey Entlaſſung der Offiziere, die im ſeparaten Korps der Militär-Kolonien gedient, in den ihnen zu ertheilenden Abſchieds-Ukaſen, denjenigen unter ihnen, welche in der That ſchwächlicher Geſundheit wegen, zum Kriegs-Dienſt untüchtig ſind, und ihres Betragens wegen, während der Dienſtzeit, Rückſicht verdienen, zu erwähnen: daß ſelbige im Civildienſt angeſtellt werden dürfen; ſolchen Ofizieren hingegen, die bey gutem Geſundheitszuſtande, mehr aus Trägheit, oder ſchwankendem Betragen, folglich ohne alle gegründete Urſache den Dienſt quittiren, die Erlaubniß zum Civildienſt außer den Adelswahlen, nicht einzuſchalten; und es dürfen dieſe Offiziere, falls ſie wieder in Dienſt zu treten wünſchen, nicht anders als in Kriegsdienſt, und zwar beym ſeparaten Korps der Militär-Kolonien angeſtellt werden.

3) Diejenigen Offiziere, denen in den Abschieds-Ukasen der Eintritt in Civildienste erlaubt worden, können ungehindert daselbst aufgenommen werden; sie werden von der Civil-Behörde, ihrem Wunsche gemäß, ohne weitere vorläufige Rücksprache mit dem Ober-Chef der Militär-Kolonien, angestellt.

4) Solche Offiziere, denen diese Erlaubniß in den Abschieds-Ukasen nicht eingeschalten worden, können nicht anders, als in Kriegsdienst treten, und zwar mit Anstellung im separaten Korps der Militär-Kolonien; weßhalb auch keine Bittschriften wegen Aufnahme in Civildienste von ihnen anzunehmen sind.

Diese Meynung unterwerfe ich dem Allerhöchsten Begutachten Ew. kaiserlichen Majestät, und wenn Sie, Allergnädigster Monarch! geruhen sollten, selbige zu bestätigen, so erbitte ich mir den Befehl, diese Festsetzung dem Justizminister zu eröffnen.

Auf dem Original ist von Sr. kaiserlichen Majestät Höchsteigenhändig geschrieben.

Es verbleibe dabey.

Nowgorod, den 4. Juli 1825.

Alexander.

---

5.

Rußland. — Kaiserlicher Ukas an den dirigirenden Senat den Handel in Neureußen und die allgemeine Handels- und Gewerbs-Revision betreffend. Vom 30. Juli 1825. (Amtlicher Text.)

Auf Befehl Sr. kaiserlichen Majestät ward dem dirigirenden Senat vorgetragen: Erstens, eine Vorstellung des Herrn Finanz-Ministers, unter abschriftlicher Begleitung seiner Vorstellung an die Minister-Komität vom 23. May d. J. wegen Verminderung der Handels-Abgaben verschiedener Völ-

kerschaften in Neureußen, und allgemeiner Prolongation der Handels- und Gewerbe-Reviſion bis zum Jahre 1826, nebſt dem am verwichenen 2. Juni hierauf erfolgten Beſchluß der Miniſter-Komität; wobey er zugleich anzeigt, daß zur Ausübung deſſelben die Kameral-Höfe in Neureußen ſeiner Seits bereits angewieſen, und dem dortigen General-Gouverneur Mittheilung geſchehen; wegen Prolongation der Handels-Reviſion bis zum nächſtfolgenden Jahre aber, an ſämmtliche Kameralhöfe und Expeditionen Cirkular-Vorſchriften erlaſſen worden ſind. Und Zweytens: die erwähnter Vorſtellung beygelegten Kopien. Reſolvirt: Nach Abdruck der erforderlichen Anzahl dieſer Kopien in der Senatsdruckerey, ſelbige zur gehörigen Folgeleiſtung und Kenntniß ſämmtlichen Gouvernements- und Provinzial-Regierungen und Adminiſtrationen, der Truppenkanzley des Donſchen Korps und den Gerichts-Behörden; ferner den HH. Miniſtern, den Militär-General-Gouverneurs, Kriegs-Gouverneurs, die zugleich das Civilweſen leiten, den General-Gouverneurs, Stadtbefehlshabern, und dem Truppen-Aelteſten des Donſchen Korps bey Ukaſen zuzuſenden; dem allerhöchſten dirigirenden Synod aber, wie auch den St. Petersburgiſchen und Moskowiſchen Departements des dirigirenden Senats, nebſt den allgemeinen Verſammlungen derſelben bey Anzeigen mitzutheilen. Den 30. Juli 1825. (Beym 1ſten Departement.)

In erwähnten Beylagen iſt enthalten:

a) In der abſchriftlichen Note des Finanz-Miniſters vom 23. May d. J. No. 4473 an die Miniſter Komität.

Es ſind dem Finanz-Miniſterio von dem General-Gouverneur von Neureußen folgende Umſtände zur Berathung mitgetheilt worden:

1) Daß die in Odeſſa, Feodoſſia und Koslow anſäßigen Griechen und Auswanderer aus Anatolien, anſuchen, die im verwichenen Jahre erlaſſene Supplements-Verfaſſung über die

Gilden nicht auf sie auszudehnen. Der Handel derselben ist, auf Versicherung des General-Gouverneurs, geringfügig; in die Gilden können sie sich nicht aufnehmen lassen, weil die Zahlung der vorschriftmäßigen Prozentgelder größtentheils ihre Revenuen, und bisweilen sogar ihre Kapitalien übersteigt; keine der vorgeschriebenen Formeln ist je von ihnen beobachtet worden, und kann ihrer Unwissenheit, wie auch ihrer Unkunde der russischen Sprache, und endlich dieser ihrer Dürftigkeit wegen, auch nicht beobachtet werden.

2) Daß die Hebräer in Neureußen, welche unlängst aus den Dörfern vertrieben worden, nunmehro aus Dürftigkeit außer Stand gesezt sind, sich in den Städten aufzuhalten. Handel auf beträchtliche Summen zu treiben, sind wegen Mangel derselben nur wenige unter ihnen vermögend; ihr früheres Gewerbe hingegen, nämlich das Hausiren, ist ihnen verboten worden.

3) Daß die krimmschen Tartaren sich darüber beschweren, daß die Krons-Expedition in Taurien die Supplements-Verfassung über die Gilden auf sie ausdehnt; da selbige den Gesetzen nach, von jeder Zahlung für das Handelsrecht an ihren Wohnörtern frey sind. In Betreff dieser Völkerschaft, fügt der General-Gouverneur hinzu, daß der geringfügige Handels-Verkehr der Tartaren ebenfalls kaum zu ihrer Subsistenz hinreiche, und daß die Beobachtung der vorgeschriebenen Formeln und Regeln nicht weniger schwierig für dieselben sey; weßhalb in Hinsicht des Handels und der Gewerbe die frühere Grundlage für sie beyzubehalten wäre, bis zur Erlassung einer allgemeinen Verfassung hinsichtlich ihrer, womit die Regierung bereits beschäftigt ist, die von den Tartaren unrechtmäßiger Weise erhobenen Gelder aber ihnen zurückzuerstatten wären.

Obgleich der Handel der Griechen und anatolischen Auswanderer, gesetzlichermaßen, jederzeit den allgemeinen Regeln untergeordnet gewesen ist, und in der Verfassung vom 14. November 1824, welche auf die nämlichen Regeln, nur mit be-

deutender Verminderung der Abgaben *) beruhet, sehr wenige Neuerungen enthalten sind; so hat das Finanz-Ministerium über die Versetzung der Hebräer in Neureußen aus den Dörfern nach den Städten, keine weitere Kenntniß; der Verbot des Verkaufs aller Waaren ausschließlich durchs Hausiren, welcher zum Theil auch früher, besonders in Neureußen, statt gehabt hat, kann wegen Nähe der Hafenstädte und Gelegenheit zum Schleichhandel nicht aufgehoben werden. Dem ungeachtet hält der Finanzminister, auf Versicherung des General-Gouverneurs von Neureußen für möglich: a) Den Griechen und anatolischen Auswanderern, die nicht in den Gilden eingeschrieben sind, den Detailhandel, ohne alle Abgaben an die Krone, bis zur Erlassung einer allgeminen Verfassung für die Asiaten in Rußland, womit gegenwärtig die Komität der asiatischen Angelegenheit beschäftigt ist, zu erlauben. b) Die Hebräer, welche wider ihren Wunsch aus Dörfern nach den Städten versezt worden sind, nach dem Beyspiel der Weißreußischen Gouvernements, von Zahlung des Kopfgeldes und des Beytrags zum Unterhalt der Wege-Kommunikationen für das gegenwärtige Jahr zu befreyen; wobey dem General-Gouverneur von Neureußen zu übertragen ist, falls noch andere Maßregeln zur Erleichterung derselben erforderlich wären, mit einer speziellen Vorstellung deshalb einzukommen.

In Betreff der krimmschen Tartaren, hat der Finanz-Minister, da er findet, daß selbige an ihren Wohnörtern nie ir-

*) Der Kaufmann erster Gilde zahlt statt der vormaligen 3312 Rub. 50 Kop. gegenwärtig an die Krone 2200 Rub.; der Kaufmann zweyter Gilde statt 1345 Rub. nunmehr blos 880 Rub.; und der Kaufmann dritter Gilde in einer Kreis- oder über den Etat verbliebenen Stadt in den Gouvernements, die gewisse Freyjahre genießen, als die Neureußischen, statt der ehemaligen 438 Rub. gegenwärtig nur 132 Rub., in den übrigen Städten und Gouvernements aber 220 Rubel.

gend eine Abgabe für das Handelsrecht gezahlt; daß unter ihnen, den Privilegien von 1783 und 1796, wie auch dem Ukas vom 6. Oktober 1802 gemäß, die Kaufleute von jeder Kronsabgabe völlig frey, blos aber die Bürger zu einer Steuer von zwey Rubel verpflichtig sind, und daß zufolge §. 203 der Supplements-Verfassung alle frühern Privilegien in ihrer Kraft beybehalten worden, er die Krons-Expedition zu Taurien dahin angewiesen, jedes Verfahren hinsichtlich dieses Gegenstandes sogleich einzustellen; wobey ihr zugleich die schärfeste Anmerkung für ihre unrechtmäßige Anordnung gemacht worden ist. Unterdessen ist er, der Finanzminister der Meynung: 1) Die Aufnahme der Tartaren in die Handels-Klassen im Innern der Krimm, bis zur Erlassung eines allgemeinen Steuer-Reglements für dieselben, welches sie zu einer verdoppelten Industrie anfeuern würde, auszusetzen. 2) Nach genauer Ausmittelung der von den Tartaren, bey Bewegung derselben, ihrer Gewerbe wegen in den Handelsstand im Innern der Krimm zu treten, erhobenen Gelder, ihnen solche nach Anweisung des Finanz-Ministeriums aus den allgemeinen Revenüen zurück zu erstatten. Ueberdieß glaubt der Finanz-Minister, daß während der Prolongation bis zum 1. Juli die von der Minister-Komität zur Lösung der Handels- und Gewerbsscheine auf das gegenwärtige Jahr bewilligt worden, der größte Theil dieser Völkerschaft wahrscheinlich sich vorgeschriebener Maßen wird einschreiben lassen; und nur hauptsächlich diejenigen, welche den Privilegien und andern Verhältnissen nach sich von den allgemeinen Vorschriften für ausgenommen halten, nachbleiben werden; der Betreff, welcher besonders behandelt wird. Deßhalb hält er nicht für nothwendig, im jeztlaufenden Jahre eine zweyte Revision des Handels und der Gewerbe anzustellen, weil diese Revision ohne wesentlichen Nutzen für die Krone ist, und Schwierigkeiten für die Rathhäuser und Kameralhöfe verursachen würde. Er ist der Meynung, diese Operation allerorts bis zum nächstfolgenden Jahre einzustellen, wo er die Mög-

lichkeit

lichkeit zu noch größeren Erleichterungen hinsichtlich dieses Gegenstandes, besonders aber in Neureußen, auszumitteln hofft; und nicht ermangeln wird, mit einer deßfallsigen Vorstellung zu seiner Zeit einzukommen.

Auf alle diese Vorschläge giebt der Finanz-Minister sich die Ehre, die Entscheidung der Minister-Komität zu erbitten, indem er hinzufügt, daß hinsichtlich des leztern Gegenstandes, es erforderlich wäre, diese noch vor der Hälfte des herannahenden Monats Juni zu besitzen, um bis zum Termin der zweyten Revision die gehörigen Vorkehrungen deshalb treffen zu können.

b) Im Extrait aus dem Journal der Minister-Komität, vom 2. Juni 1825.

Vorgetragen wurde die Note des Finanz-Ministers vom 28. May, Nro. 4473, (Departement der verschiedenen Abgaben und Steuern) eingetragen unter das Komität-Journal unter Nro. 1076, wegen Verminderung der Handelsabgaben in Neureußen, und allgemeiner Einstellung der Handels- und Gewerbs-Revision bis zum folgenden Jahr 1826.

Die Komität hat verfügt: sämmtliche in obiger Vorstellung enthaltene Vorschläge des Finanz-Ministers zu bestätigen, und die Vollziehung derselben zu gestatten, da selbige zur Erleichterung der Ausübung der Supplements-Verfassung über die Gilden dienen; worüber dem Finanz-Minister durch ein Journal-Extrait Mittheilung zu machen ist.

---

6.

Rußland. — Aktenstücke das Ableben des Kaisers Alexander, die Thronbesteigung des Kaisers Nikolaus betreffend.

(Fortsetz. der im 2. Bd. S. 376 abgebrochenen Aktenstücke.)

13. Ukas des dirigirenden Senats in Bezug auf das Schreiben, wodurch der Cesarewitsch Konstantin den Kaisertitel zurückgewiesen hat. Petersburg, 18. (30.) Dezember 1825.

P. P.

Zufolge des in der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements des dirigirenden Senats verlesenen Vortrags des Justiz-Ministers, Herrn Generals der Infanterie und Ritters, Fürsten Dmitri Iwanowitsch Lobanow-Rostowski, ward der Rapport der allgemeinen Versammlung des dirigirenden Senats über dessen, Sr. kaiserl. Hoheit dem Cesarewitsch Konstantin Pawlowitsch geleisteten Huldigung, bey einer Unterlegung des Herrn Justiz-Ministers am verwichenen 9. Dezember durch den bey den Ober-Prokureur-Geschäften stehenden Beamten, Collegienrath Nikitin, abgesandt. Se. Hoheit haben, ohne das Couvert anzunehmen, beliebt, selbiges unter Begleitung einer, zur Kenntniß des dirigirenden Senats hier angeschlossenen Vorschrift vom 15. Dezember, dem Hrn. Justiz-Minister zurückzusenden. Der dirigirende Senat hat hierauf resolvirt: Von erwähnter Vorschrift Sr. kaiserl. Hoheit des Cesarewitsch und Großfürsten Konstantin Pawlowitsch eine gehörige Anzahl Exemplare abzudrucken, und zur Kenntniß dem dirigirenden Synod, ferner den St. petersburgischen, nebst den moskau'schen Departementen des dirigirenden Senats mittelst Anzeigen sämmtlichen

Militär-, wie auch Civil-Autoritäten aber mittelst Ukasen zuzusenden. Den 30. Dezember 1825.

(Allgemeine Versammlung der St. petersburgischen Senats-Departements.)

14. Kaiserliches Reskript an den General Chef der Militär-Ansiedelungen General der Artillerie Grafen A. A. Araktschejew. 19. (31.) Dezember 1825.

Graf Alexei Andrejewitsch! Sr. in Gott ruhenden Maj. dem Kaiser Alexander Pawlowitsch hat es gefallen, Militär-Ansiedelungen zum Vortheil Unseres Reiches zu errichten und Sie, als pünktlicher und getreuer Vollzieher Seines Willens, haben den Zweck Seiner guten Absichten zu erreichen gewußt. Da Ich Willens bin und es für meine Pflicht halte, die Einrichtung der angefangenen Sache fortzusetzen, so hoffe Ich, daß Sie Mir darin mit eben dem reinen Eifer behülflich seyn werden, der Sie stets in den Augen des verklärten Kaisers ausgezeichnet hat, und in Folge dessen überlasse Ich Ihnen, durch die nämlichen Verordnungen und gesetzlichen Verfügungen zu wirken, die bis jezt für die Militär-Ansiedelung erlassen worden sind, und im nöthigen Falle befehle Ich Ihnen, bey Mir mit Vorträgen einzukommen, und die Entscheidung nach eben derselben Ordnung zu erbitten, wie Sie dieß bey dem verklärten Souverain gethan haben.

Verbleibe Ihnen stets wohlgewogen.

St. Petersburg, den 19. (31.) Dezember 1825.

Nikolaus.

15. Schreiben des Cesarewitsch und Großfürsten Konstantin Pawlowitsch, wodurch er seine Huldigung und Glückwünsche dem Kaiser Nikolaus darbringt. 1. Januar 1826.

An Seine Majestät den Kaiser Nikolai Pawlowitsch.

Allergnädigster Herr! Mit inniger Rührung habe Ich das Glück gehabt, das allergnädigste Reskript Ew. kaiserlichen

Majestät zu erhalten, das Ihre erfreuliche Besteigung des vorelterlichen Thrones des geliebtesten Rußlands verkündet. Rußlands höchstes Gesetz — das heiligste Gesetz für alle Länder, wo Feststandigkeit als ein gütiges Geschenk des Himmels geachtet wird — ist der Wille des durch Gottes Gnade regierenden Souverains. Ew. kaiserlichen Majestät haben, indem Sie diesem Willen gefolgt, den Willen des Königs der Könige erfüllt, durch dessen Lenkung und Eingebung die irdischen Fürsten bey so wichtigen Gegenständen handeln. Er ist erfüllt, der heilige Wille. Indem Ich dazu beygetragen, habe Ich nur Meine Pflicht, die Pflicht des getreuesten Unterthans, des ergebensten Bruders — die Pflicht eines Russen erfüllt, der auf das Glück stolz ist, Gott und dem Kaiser zu gehorchen. Die Barmherzigkeit des allmächtigen Schöpfers, der so sehr für Rußland und dessen erhabenen Thron Sorge trägt, der so viele Gnade über die Nation ausgegossen hat, welche Sein heiliges Gesetz bewahrt, — wird, allergnädigster Herr! Ihr Führer, Ihr Lehrer seyn. Wenn Meine, zu den Füßen des Throns niedergelegten möglichen Kräfte die Bürde erleichtern können, die Gott Ihnen auferlegt hat, so werden sie sich zeigen in Meiner unbegränzten Ergebenheit, in Meiner Treue, in Meinem Gehorsam und in Meinem Eifer, den allerhöchsten Willen Ew. kaiserlichen Maj. zu erfüllen. Ich bete zu dem Allerhöchsten, es möge seine heilige und unsichtbare Vorsehung Ihre schätzbare Gesundheit erhalten, Ihnen langes Leben verleihen, und es möge Ihr Ruhm, allergnädigster Herr! der Fürsten Ruhm unaufhörlich von Geschlecht zu Geschlecht übergehen.

Warschau, den 20. Dez. 1825. (1. Januar 1826.)

Allergnädigster Herr!

Ew. kaiserlichen Majestät

(Das Original ist also unterzeichnet:)

getreuester Unterthan,

Konstantin Cesarewitsch.

16) Ukas des dirigirenden Senats in Bezug auf das kaiserliche Thronbesteigungs-Manifest und auf die allgemeine Eidesleistung. Petersburg 24. Dezember 1825. (5. Jan. 1826.)

P. P.

Vorgetragen wurde in der allgemeinen Versammlung des dirigirenden Senats, im Beyseyn der Mitglieder des heiligen dirigirenden Synods, das von Sr. kaiserl. Majestät dem Herrn und Kaiser Nikolaus Pawlowitsch am 24. Dezember d. J. erlassene Allerhöchste Manifest wegen Gelangung Sr. kaiserl. Majestät auf den stammväterlichen Thron des russischen Reichs, wie auch auf die, von demselben untheilbaren Throne des Zaarthums Polen und des Großfürstenthums Finland. Reſolvirt: 1) Vorliegendes Allerhöchste Manifest Sr. kaiserlichen Majestät zur öffentlichen Kunde allgemein bekannt zu machen. 2) Zu diesem Behuf von jenem Allerhöchsten Manifest, nebst sämmtlichen Beylagen, desgleichen von den Formeln über den Sr. kaiserlichen Majestät und Allerhöchst dessen Nachfolger Sr. kaiserlichen Hoheit dem Großfürsten Alexander Nicolajewitsch zu leistenden Eid der Unterthanen-Treue, eine erforderliche Anzahl Exemplare abzudrucken, und selbige den Militär-, wie auch den Civil-Autoritäten mittelst Ukasen zuzusenden, mit der Weisung, nach allgemeiner Kundmachung derselben, die getreuen Unterthanen Sr. kaiserl. Majestät (Kron- und Leibeigene, herrschaftliche Bauern und Leute ausgenommen) Jedermann männlichen Geschlechts, wes Ranges und Standes er sey, sogleich in Eid zu nehmen, und die Eidesliſten mit Unterschrift der Beeidigten an den dirigirenden Senat einzusenden. 3) Zugleich dem heiligen dirigirenden Synod, unter Begleitung der erforderlichen Exemplare vom Allerhöchsten Manifeste, nebst Beylagen und Eidesformeln, Mittheilung hierüber zu machen, damit die demselben obliegenden Verfügungen seinerseits getroffen werden mögen; ebenfalls auch den Moskau'schen Departements des dirigirenden Senats, nebst

der allgemeinen Versammlung derselben unter Zusendung ähnlicher Exemplare, Anzeige deßhalb mitzutheilen. Und 4) die deßfallsigen Ukasen durch Expresse Senats-Kouriere wohin gehörig zu versenden.

Den 24. Dezember 1825.

Allgemeine Versammlung der St. Petersburgischen Departements des dirigirenden Senats.

Eidesformel; Beylage zur vorstehenden Ukas.

Ich Endesgenannter gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, bey seinem heiligen Evangelium, daß ich will und soll Sr. kaiserlichen Majestät, meinem wahren und angebornen Allergnädigsten Großen Herrn und Kaiser Nikolaus Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reußen und Sr. Majestät Nachfolger auf dem Thron aller Reußen, Sr. kaiserl. Hoheit dem Großfürsten Alexander Nikolajewitsch, treu und redlich dienen, und in allen Stücken unterwürfig seyn, ohne meines Lebens selbst bis zum lezten Blutstropfen zu schonen. Alle zu Sr. kaiserlichen Majestät hohen Souveränität, Macht und Gewalt gehörigen, festgesezten und künftig festzusetzenden Gerechtsame und Vorzüge nach äußerstem Verstande, Kraft und Vermögen aufrecht erhalten und vertheidigen, auch mich dabey aufs Aeußerste bemühen, alles dasjenige zu befördern, was zu Sr. kaiserl. Majestät treuem Dienst und Nutzen des Reichs bey jeder Gelegenheit gereichen kann; Schaden und Nachtheil aber will ich, sobald ich dergleichen wahrnehmen sollte, nicht nur zeitig kundmachen, sondern auch auf alle Art zu hindern und von Sr. kaiserlichen Majestät Interesse abzuwehren bemüht seyn. Jedes mir anvertraute Geheimniß werde ich fest bewahren, und das mir anvertraute Amt, sowohl nach dieser allgemeinen, als auch nach den besonders festgesezten oder künftig von Zeit zu Zeit im Namen Sr. kaiserlichen Majestät von den mir vorgesezten Obrigkeiten zu ertheilenden Instruktionen, Reglementen und Befehlen gehörig und gewissenhaft verwalten, und weder aus Eigennutz und Verwandschaft, noch Freund-

oder Feindschaft etwas wider Eid und Pflicht vornehmen, sondern mich dergestalt verhalten und zu Werke gehen, als es einem treuen Unterthan Sr. kaiserlichen Majestät obliegt, und ich solches vor Gott und seinem strengen Gericht jederzeit verantworten kann. So wahr mir Gott helfe an Leib und Seele. Zum Beschluß dieses meines Eidschwurs aber küsse ich die Worte und das Kreuz meines Erlösers. Amen.

17. Kaiserliches Begnadigungs-Patent bey Gelegenheit der Thronbesteigung. 1. (13.) Jänner 1825.

Wir von Gottes Gnaden Nikolaus, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen ꝛc. ꝛc.

Da wir das Begnadigungs-Recht für das schönste der mit Unserer Gewalt, die Wir von Gott haben, verbundenen Vorrechte halten, so haben Wir in Unserm Herzen seit Unserer Thronbesteigung beschlossen, dieses Recht als ein Uns von der göttlichen Vorsehung anvertrautes Unterpfand zu betrachten, und es in seiner ganzen Fülle, immer zum allgemeinen Besten auszuüben, ohne Uns deßhalb jemals von den Grundsätzen der Gerechtigkeit, auf welche die Throne sich gründen, und von welcher die Wohlfahrt der Reiche abhängt, zu entfernen. In dieser Absicht, und den Neigungen unsers Herzens folgend, haben Wir es für ersprießlich erachtet, folgende Bestimmungen zu erlassen: 1) Alle Verbrecher, die bis zum Tage Unserer Thronbesteigung, den 19. November (1. Dezember) verurtheilt waren, durch die Hand des Henkers zu gehen und Zwangs-Arbeit im Exil zu thun, erleiden blos die lezrere Art der Strafe und sind von ersterer befreyt. 2) Diejenigen, die vor dem gedachten Tage verurtheilt wurden, körperliche Züchtigung zu erleiden und nach Sibirien geschickt zu werden, sollen zwar dorthin abgeführt, aber mit der Züchtigung verschont werden. 3) Die Forderungen des Fiskus, die am 19. November (1. Dezember) existiren, und die sich nicht über

2000 Rubel belaufen, oder auf welche nicht ein höherer Betrag mehr rückſtändig iſt, werden nicht weiter verfolgt, und ſind den Schuldnern erlaſſen. 4) Alle Staatsgläubiger, die ihrer Schulden halber verhaftet ſind, erhalten, inſofern ihre Schuld nicht über 2000 Rubel beträgt, völligen Erlaß derſelben, und werden ſogleich freygelaſſen. 5) Alle in den früheren Jahren und bis zum 1. (13.) Jänner 1825 aufgelaufenen Rückſtände von folgenden vier Arten Abgaben, als Kopfſteuer, Grundſteuer, Unterhaltung der Kommunikationen zu Waſſer und zu Lande und Abgabe auf Branntwein-Brennereyen, — werden nur für ein einziges Jahr gefordert, alles Uebrige wird geſtrichen und erlaſſen. Wir hoffen, indem Wir dieſe Ausnahmen bewilligen, daß durch die Milderung der Strafen die heilſame Furcht vor dem Geſetz nicht verringert werde; daß auf der andern Seite der Nachlaß der rückſtändigen Abgaben bey den Steuerpflichtigen einen thätigeren Eifer erwecken werde, ihre öffentlichen Abgaben mit Pünktlichkeit abzutragen, und endlich, daß Unſere getreuen Unterthanen aus den gegenwärtigen Verfügungen erkennen werden, wie ſehr es Uns am Herzen liegt, die zarte Sorgfalt, die Wir für ſie tragen, mit den ſtrengen Forderungen der Geſetze zu vereinigen.

Gegeben zu St. Petersburg den 1. (13.) Jänner 1826.

Unterz. Nikolaus.

## 18. Kaiſerlicher Tagsbefehl an die Militär-Kolonien. 3. (15.) Jänner 1826.

Soldaten der Militär-Kolonien! Ihr kennt Meinen Tagsbefehl vom 15. d. M., durch den Ich, die Trauer über den ſchrecklichen Verluſt, der Uns betroffen hat, mit Rußlands Heeren theilend, den Regimentern der Garde die Uniformen verliehen habe, die der Kaiſer Alexander I. glorreichen Andenkens getragen. Meine tiefe Verehrung für das Andenken des Kaiſers, unſeres Vaters und Wohlthäters, veranlaßt Mich, an Euch, Soldaten der Militär-Kolonien! Mich zu wenden. Ihr

habt durch den Kaiſer Eure Organiſation erhalten, und mehr als einmal iſt Euer Eifer durch Bezeugung ſeines Allerhöchſten Wohlwollens belohnt worden. Das Beſtehen Eurer Kolonien zeigt das Ziel ſeiner heilſamen Abſichten, und die glückliche Lage, in der Ihr Euch befindet, iſt die Frucht der väterlichen Sorge, die er Euch gewidmet hatte. In ſeiner ganzen Ausdehnung den wohlthätigen Plan erfaſſend, der die Militär-Kolonien erſchaffen hat, werde Ich Euer Wohl befeſtigen und zum Zeichen Meines Wohlwollens gegen Euch, mache Ich Euch ein Geſchenk mit einer Uniform, die der verewigte Kaiſer zu tragen pflegte; ſie ſoll bey dem Regimente der Grenadiere des Grafen Araktſchejew, das zuerſt koloniſirt worden iſt, aufbewahrt und in der Kapelle dieſes Regiments neben dem Bildniſſe des Kaiſers, des Stifters der Militär-Kolonien, niedergelegt werden. Soldaten! Reiht dieſes Denkmal dem unſterblichen Monumente an, das Euere Stiftung aufſtellt! Es ſey der ewige Bürge Meines Wohlwollens gegen Euch und Euer Leitſtern auf dem Pfade der Treue gegen den Thron!

Petersburg, den 3. Jan. 1825.

Nikolaus.

---

## 7.

**Frankreich.** — Königliche Rede bey Eröffnung der Kammern am 31. Jänner 1826.

Meine Herren! Mit wahrer Freude ſehe Ich Mich wieder in Ihrer Mitte. Aufmerkſam auf die Bewegung der Gemüther, und auf den Gang der Angelegenheiten, habe Ich gefunden, daß kein ernſthafter Grund vorhanden war, Sie vor dem Zeitpunkte, den Ich Mir vorgeſezt hatte, zu verſammeln. Was Ich vorausgeſehen, hat ſich bewährt, und Ich wünſche Mir Glück, die Zeit der Ruhe, auf welche Sie mit Recht zählen durften, nicht verkürzt zu haben.

Der Tod hat einen meiner hochherzigsten Bundesgenossen mitten in seiner Laufbahn dahin gerafft; dieser Verlust hat Mein Herz tief betrübt. Ich erhalte von seinem Nachfolger, so wie von den übrigen Mächten, die bestimmtesten Versicherungen über die Fortdauer ihrer freundschaftlichen Gesinnungen; und Ich hege das Vertrauern, daß nichts das gute Einvernehmen, welches zwischen Meinen Bundesgenossen und Mir für die Ruhe der Völker besteht, stören werde.

Ich habe mit Sr. großbritannischen Majestät eine Konvention abgeschlossen, welche die Bedingungen, denen die gegenseitige Schifffahrt der beyden Königreiche und ihren Kolonien unterworfen ist, gleichförmiger und minder lästig machen wird. Ich erwarte von dieser Uebereinkunft glückliche Folgen für unsern Seehandel.

Ich habe Mich entschlossen, das Schicksal von St. Domingo endlich festzustellen. Die Zeit war gekommen, eine so schmerzliche Wunde zu heilen, und einem Zustand der Dinge ein Ende zu machen, welcher so viele Interessen gefährdete. Die definitive Trennung dieser Kolonie, die seit mehr als dreyßig Jahren für uns verloren war, wird die Sicherheit der übrigen Kolonien, die wir behalten, nicht stören.

Wir bedürfen eines Gesetzes zur Vertheilung der Entschädigung, die ich den ehemaligen Pflanzern vorbehalten habe; es wird Ihnen vorgelegt werden.

Ich werde Ihnen unverzüglich die Rechnungen von 1824, die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben von 1825 und das Budget von 1827 vorlegen lassen. Die Entwicklung unseres Handels und unserer Industrie wird, bey der dadurch täglich fortschreitenden Erhöhung des Ertrages der Taren auf Konsumtion und Verkehr gestatten, das Schicksal der Diener unserer heiligen Religion zu verbessern, die Dotation mehrerer andern Dienstzweige zu vermehren, und die direkten Steuern, wobey bereits in diesem Jahre eine Erleichterung statt gefunden hat, neuerdings um neunzehn Millionen zu vermindern.

Sie werden Sich mit Mir Glück wünschen, meine Herren, solchergestalt in den Fortschritten unseres innern Wohlstandes die Mittel zu finden, die drückendsten Lasten für die Steuerpflichtigen zu erleichtern.

Die Gesetzgebung muß durch allmählige Verbesserungen für alle Bedürfnisse der Gesellschaft Sorge tragen. Die fortschreitende Zerstückelung des Grundeigenthums, dem Princip der monarchischen Regierung wesentlich zuwider, würde die Garantien schwächen, welche die Verfassungs-Urkunde Meinem Thron und Meinen Unterthanen giebt.

Es werden Ihnen Mittel vorgeschlagen werden, meine Herren, um die Uebereinstimmung, die zwischen dem politischen Gesetz und dem bürgerlichen Gesetz bestehen muß, herzustellen, und das Erbtheil der Familien zu erhalten, ohne jedoch die Freyheit zu beschränken, über sein Hab und Gut verfügen zu können.

Die Erhaltung der Familien schafft und verbürgt die politische Stabilität, welche das erste Bedürfniß der Staaten und vor Allem, nach so vielen Wechselschicksalen, für Frankreich ein Bedürfniß ist.

Sie werden Mich unterstützen, meine Herren, um die Plane, die Ich entworfen habe, auszuführen, und das Glück der Völker, welche die göttliche Vorsehung Meiner Sorge anvertraut hat, immer mehr sicher zu stellen. Sie werden Sich eben so wenig als Ich, an jene unüberlegten Besorgnisse kehren, welche noch immer einige Gemüther, trotz der Sicherheit, der wir uns erfreuen, beunruhigen.

Diese Sicherheit, meine Herren, wird nicht gefährdet werden; rechnen Sie darauf, daß Ich mit gleicher Sorgfalt für alle Interessen des Staates wachen, und wohl zu vereinbaren wissen werde, was die Ausübung der gesetzmäßigen Freyheiten, die Aufrechthaltung der Ordnung und die Bezähmung der Zügellosigkeit erheischen.

8.

Frankreich. — Addreſſe der Pairskammer auf vorſtehende königliche Rede vom Thron. Ueberreicht den 9. Februar 1826. — Antwort des Königs.

Sire! Ihre getreuen Unterthanen, die Pairs von Frankreich nahen ſich mit Ehrfurcht dem Throne Ewr. Maj., immer glücklich daſelbſt die Huldigung ihrer heißen Liebe und ihrer unveränderlichen Hingebung niederzulegen.

Sire, die Pairs von Frankreich haben die Betrübniß getheilt, welche Ew. Maj. Herz, über den unerwarteten Tod eines ſo großgeſinnten Bundesgenoſſen empfunden haben.

Mit Eifer vernehmen wir die tröſtlichen Verſicherungen, welche Ew. Maj. von allen Mächten über die Fortſetzung ihrer freundſchaftlichen Geſinnungen gemacht werden; ſie geben uns, wie Ew. Majeſtät das Vertrauen, daß nichts das zwiſchen Ihnen und Ihren Bundesgenoſſen beſtehende gute Einverſtändniß ſtören wird.

Wir danken Ihnen, Sire, für die Anzeige, welche Ew. Maj. uns wegen eines von Ihnen mit Sr. brittiſchen Maj. abgeſchloſſenen Vertrages haben mittheilen wollen. Der Seehandel wünſchte ſeit langer Zeit die glücklichen Reſultate, die Ew. Maj. ſich von dieſer Uebereinkunft verſprechen. Der Handel wird ſich aufgemuntert fühlen, wenn er die gegenſeitige Schifffahrt zwiſchen beyden Königreichen und ihren Kolonien, auf weniger läſtige und gleichförmigere Bedingungen gegründet ſieht. Auf dieſe Weiſe wird ein Band mehr zwiſchen zwey großen Nationen gebildet werden, deren Einigkeit für den Frieden der Welt ſo wichtig iſt.

Ein unerſetzlicher Verluſt fand mitten im Sturm der Revolution ſtatt. Ihrem königlichen Herzen war es vorbehalten, die einzige Entſchädigung, deren er jezt empfänglich iſt, aufzuſuchen und Ew. Maj. haben ſich entſchloſſen, zu gleicher Zeit

das Schicksal von St. Domingo festzusetzen und seinen unglücklichen Kolonisten eine Entschädigung zuzusichern. Es war allerdings Zeit, Sire, diese Wunde zu schließen, die jeden Tag tiefer wurde; diejenigen, welche den Reichthum verloren hatten, wenigstens gegen die Dürftigkeit zu schützen; endlich den Versuch zu machen, Frankreich durch den Handel einige von den Vortheilen wieder zurückzugeben, die es von der Kolonie erhielt, deren Territorium für dasselbe seit dreyßig Jahren verloren war. Ew. Maj. begnügen sich nicht damit, uns das für die Vertheilung der von Ihnen für die Kolonisten von St. Domingo bestimmten Entschädigung, nöthige Gesetz anzukündigen, und wenn Sie uns versichern, daß die definitive Trennung dieser Kolonie nicht die Sicherheit derer, welche wir behalten, stören wird, muß jede weitere Furcht verschwinden. Die neue Abgaben-Erleichterung von 19. Mill. wird, so wie E. M. dieselbe uns angekündigt haben, eine neue Wohlthat Ihrer Regierung seyn, indem sie ohne Nachtheil für die Bedürfnisse des Staates erlangt wird, sogar eine Dotations-Vermehrung für verschiedene Zweige des öffentlichen Dienstes erlaubt und gewissermaßen durch die Verbesserung in dem Loose der Diener unserer heiligen Religion geheiligt wird. Alle Franzosen, Sire, werden mit ihrem Könige erfreut seyn, in der Entwickelung ihrer Industrie und in den Fortschritten ihrer innern Wohlfahrt, die Mittel zu der Erleichterung der, den Steuerpflichtigen lästigen Auflagen gefunden zu haben, indem für das unentbehrlichste Bedürfniß derselben gesorgt wird, für das Bedürfniß der Religion.

E. M. wollen unsere Nachforschungen auf eine der Fragen leiten, welche dem Wesen der monarchischen Regierung und der Garantie der durch die Charte anerkannten oder begründeten Freyheiten am nächsten liegen, auf die stufenweise Zerstückelung des Grundeigenthums. Die Folgen, welche dieselbe sogar in den ersten Elementen der elektiven Repräsentation herbeyführen kann, haben schon zweymal die Aufmerksamkeit der Kammer

der Pairs, im Intereſſe des Thrones, der Familien und unſerer politiſchen Inſtitutionen erregt. Wir glauben mit Ew. Maj., daß die Erhaltung der Familien jene Stabilität, das erſte Bedürfniß der Staaten, herbeygeführt und ſichert. Auch fühlen wir, wie wichtig es iſt, das politiſche Geſetz mit dem bürgerlichen Geſetz nach den, mit unſern Sitten übereinſtimmendſten, der beſtehenden Ordnung angemeſſenſten Regeln, und vor Allem ohne Beeinträchtigung der Freyheit der Familienväter in ihren Verfügungen, in Uebereinſtimmung zu bringen. Mit Ehrfurcht und Vertrauen erwarten wir den Geſetz-Entwurf, der uns im Namen Ew. Maj. vorgeſchlagen werden wird. Unſere Aufmerkſamkeit, ſelbſt unſere Bedenklichkeiten werden der Wichtigkeit der Privat-Intereſſen und der öffentlichen, die eine ſo umfaſſende, ſo hohe und ſo ſchwierige Frage in ſich begreift, angemeſſen ſeyn.

Rechnen Sie, Sire, auf den Eifer der Pairs Ihres Königreichs, die Pläne ausführen zu helfen, welche Sie für das Glück Ihrer Unterthanen entwerfen, ſo wie ſie auf die wachſame Sorge Eurer Majeſtät vertrauen, um die Wohlthaten der Reſtauration mit voller Sicherheit zu genießen. Und wer könnte dieſe Sicherheit ſtören, wenn wir den Staat überall blühend, die Charte Ludwig des Achtzehnten allgemein verehrt, die Geſetze derſelben und die Ihrigen gewiſſenhaft befolgt, die Steuern entrichtet und vermindert, Induſtrie und Künſte aufgemuntert, das Unglück unterſtüzt, Zügelloſigkeit durch Vernunft und das öffentliche Gewiſſen zurückgewieſen und den Namen des Königs von einem bis zum andern Ende ſeines großen Reichs mit Segnungen überhäuft ſehen.

Der König antwortete: Meine Herren, mit wahrem Vergnügen empfange Ich den Ausdruck der Geſinnungen der Kammer der Pairs. Ich bin mit dem Eifer zufrieden, der Sie beſeelt, um Meine Abſichten zu unterſtützen und über die Geſetze nachzudenken, die Ich ihr in dieſer Sitzung vorlegen werde; Ich rechne auf Sie, Meine Herren, ſo wie Sie

auf Mich rechnen müssen; glauben Sie, daß ich nichts vernachlässigen werde, um das Glück Frankreichs, die Ruhe unserer Monarchie und die offene und unter den Gesetzen vollständige Freyheit zu befestigen, deren der Franzose, wie ich gerne annehme, würdig ist, und deren Genuß ihm zu verschaffen, Ich, so so weit es von Mir abhängt, bemüht seyn werde.

---

9.

Frankreich. — Addresse der Deputirten-Kammer auf die Rede vom Thron bey Eröffnung der Sitzungen. Ueberreicht den 10. Februar 1826. — Antwort des Königs.

Sire! An die Stufen des Thrones Ew. Maj. berufen, legen Ihre getreuen Unterthanen, die Deputirten der Departements, die ehrfurchtsvolle Huldigung ihrer Dankbarkeit und ihrer Liebe daselbst nieder. Ew. Maj. sind, in ihrer wohlwollenden Fürsorge, erfreut, deren Ruhe nicht abgekürzt zu haben. Mit Bereitwilligkeit, Sire, würden sie dieselbe ihren Pflichten zum Opfer gebracht haben, und die Zufriedenheit, welche Ew. Maj. bezeugen, Sich wieder in unsrer Mitte zu sehen, würde unsre Belohnung gewesen seyn.

Ein frühzeitiger Tod hat die Laufbahn eines Ihrer erhabensten Bundesgenossen geendigt. Wir haben Ihren gerechten Schmerz getheilt, Sire. Die Versicherung, welche dessen Nachfolger und die andern Mächte, Ew. Majestät über die Fortdauer ihrer freundschaftlichen Gesinnungen geben, ist ein Unterpfand für die Erhaltung des Friedens, welcher das Glück Europa's und den wahren Ruhm der Könige, die ihn befestigt haben, ausmacht.

Wir hoffen mit Ew. Maj., die zwischen Ihnen und Sr. brittischen Majestät abgeschlossene Uebereinkunft werde durch ihre glücklichen Resultate unsern Seehandel, diese für unsern

Ackerbau und für unſern Gewerbefleiß ſo reiche Quelle der Wohlfahrt, beleben.

Indem Ew. Maj. das Schickſal von St. Domingo, dieſer ſeit dreyßig Jahren für Frankreich verlornen Beſitzung, zu befeſtigen Sich beſtimmten, haben Sie das Unglück der vormaligen Pflanzer erleichtern und die Trümmer eines unerſetzlichen Schiffbruchs retten wollen. Mit ehrfurchtsvollem Vertrauen, Sire, erwarten wir die Mittheilungen, welche Ew. Maj. uns verkünden, und mit Freude vernehmen wir, daß dieſer neue Zuſtand der Dinge die Sicherheit der uns bleibenden Kolonien nicht ſtören wird.

Die Erhöhung des Ertrags der Steuern, eine Frucht der Fortſchritte des Gewerbfleißes und des Handels, erlaubt Ew. Maj., die Lage der Diener der Altäre ihrer heiligen Funktionen würdiger zu machen, die Dotation mehrerer Dienſtzweige nützlich zu vermehren und den Steuer-Pflichtigen eine neue Abgaben-Erleichterung von neunzehn Millionen zu bewilligen. Wir wünſchen uns Glück, Sire, zu dieſem Zuwachs der innern Wohlfahrt, welcher Ew. Maj. die Mittel giebt, die Wünſche Ihrer Völker und die dringendſten Bedürfniſſe Ihres Herzens zu befriedigen.

Um der Schwächung der Garantien, welche die Charte uns zuſichert, zuvorzukommen, halten Ew. Maj. für nöthig, der ſtufenweiſen Zerſtückelung des Grundeigenthums Grenzen zu ſetzen, und die Uebereinſtimmung der bürgerlichen Geſetzgebung mit dem politiſchen Geſetze wieder herzuſtellen, ohne die Befugniß, über ſeine Güter zu verfügen, zu beeinträchtigen.

Mit aller Reife der Ueberlegung, Sire, werden wir einen Entwurf prüfen, der, vermöge ſeiner Beziehungen auf die Ordnung der Nachfolge, auf die Erhaltung des Erbtheils der Familien, und auf die Grundſätze der monarchiſchen Regierung, die wichtigſten Fragen des geſelligen Zuſtandes berührt. Die Kammer wird nicht vergeſſen, daß ſie, wenn das allgemeine Intereſſe die erſte Grundlage ihrer Berathungen iſt, bey deſſen

Auf-

Aufsuchung eben so viel Vorsicht als Gerechtigkeit anwenden muß.

Sire, mit Eifer werden wir Ew. Maj. in der Erfüllung Ihrer Absichten für das Glück Ihres Volkes und für die Befestigung unserer Institutionen beystehen. Die Besorgnisse, wodurch einige Gemüther noch aufgeregt werden, beunruhigen uns nicht. Ew. Maj. wachen über alle Interessen; Sie werden die öffentlichen Freyheiten, selbst gegen deren eigenes Uebermaß, zu vertheidigen und sie alle gegen eine wahnsinnige Licenz zu schützen wissen, die, ohne Ehrfurcht für die heiligsten Dinge und für die geheiligtsten Personen, ihr verderbliches Gift täglich verbreitet und unsere Zuneigung und unsern Glauben, in ihrer Quelle zu verderben und zu schwächen sich bestrebt. Frankreich vertraut auf seinen König in Betreff der Aufrechthaltung, der Sicherheit, deren wir genießen. Was könnte es fürchten, Sire, unter dem Schutze eines Thrones, zu dessen Macht sich unsere Gesetze, Ihre Tugenden und unsere Liebe dauernd verbinden!

Der König antwortete: „Meine Herren! Der Ausdruck der Gesinnungen der Kammer der Deputirten hat immer ein Recht bis zu Meinem Herzen zu gelangen. Mit süßer Genugthuung sehe Ich, daß Sie Meine Freude theilt, da die öffentliche Wohlfahrt Mir die Mittel an die Hand giebt, den Dienern der Religion zu Hülfe zu kommen und zu gleicher Zeit Meinen Völkern einen Theil der auf ihnen lastenden Abgaben abzunehmen. Seyen Sie überzeugt, Meine Herren, daß Ich Ihre Gesinnungen zu würdigen weiß, und daß Ich, wie Ich es Ihnen gesagt habe, für alle Ihre Interessen wache. Setzen Sie in Mich das nämliche Zutrauen, welches, ich darf es wohl sagen, Ich in Sie setze. Wenn Ich dächte, daß irgend eine Verlegenheit, irgend ein allgemeines Unglück uns bedrohen könnte, so seyen Sie versichert, Meine Herren, daß Ich Mich an Sie mit Zutrauen wenden würde, um alle Mittel zu erhalten, dem, was der Aufrechthaltung unserer Ruhe nach-

theilig seyn könnte, Einhalt zu thun. Unterdessen seyen Sie versichert, daß Ich die Augen immer offen halte auf alles, was vorgeht, und daß, wenn Ich von Ihnen nichts verlange, dieß daher rührt, weil Ich Mich stark genug fühle, um die in den Schranken zu halten, welche sich der öffentlichen Wohlfahrt widersetzen. Beginnen Sie Ihre Arbeiten mit dem Zutrauen des wohlgesinnten Mannes, der nur das Glück seines Vaterlandes will, und seyen Sie überzeugt, daß Ich mit Vergnügen bemerken werde, wenn Sie die Gesetze, die Ihnen werden vorgelegt werden, gründlich erforschen, Gesetze, die alle, dieß ist wenigstens Meine Hoffnung, dazu beytragen sollen, die Wohlfahrt Meiner Völker zu sichern."

---

## 10.

Niederlande. — Inaugurations-Rede des zum Präsidenten der zweyten Kammer der General-Staaten ernannten H. Sandberg. 21. Oktober 1825.

Edelmögende Herren!

Wenn die Abgeordneten eines willkührlich regierten Volkes in schwierigen Augenblicken zusammenberufen werden, um eine sinkende Verwaltung zu unterstützen, so kommen sie mißvergnügt, versehen mit dringenden Auftragsschreiben und ohne Kenntniß von dem wahren Zustande der Dinge, zusammen; jede Weigerung, jedes Hinderniß vermehrt das Mißvergnügen und solche Versammlungen haben die blutigsten Seiten zur Geschichte von Europa geliefert. Anders ist das Schauspiel, wenn wackere, regelmäßig erwählte Volks-Vertreter als Glieder einer großen Familie, die Sachen des Vaterlandes zur bestimmten Zeit und in Folge gesetzlicher Institutionen mit ihrem Fürsten zu untersuchen kommen. Ganz anders ist bey uns das Schauspiel, wo ein hochverehrter König jedes Jahr unsre sch

nen Institutionen erneuert und einem Grundgesetz, das der Monarch selbst gewünscht und hervorgerufen hat, wieder neues Leben verleiht.

Besonders an diesem jährlichen festlichen Tage fühlt ein Jeder mehr denn je, wie innig die Interessen des Thrones mit denen des Volkes verschlungen sind, und wie fortan, bey abgeänderten und bestimmten Rechten, die Nation mit unzerstörbaren Banden an das durchlauchtige Fürstenhaus geknüpft ist, das unsre Vorfahren, schon vor Jahrhunderten, zu dem Genuße einer verständigen Freyheit aufrief. Durch das Grund-Gesetz zu dem Range der ersten Macht nächst dem Throne erhoben, hat sich diese Versammlung stets ihrer hohen Bestimmung würdig gezeigt; sie blieb dem Zweck ihrer Einsetzung und den Grundsätzen einer repräsentativen Regierung getreu, dermalen das erste Bedürfniß eines reichen und aufgeklärten Volkes. Ruhig in ihrem Gange, nimmt sie stets mit lebhaftem Vergnügen die vorgelegten Gesetze an, und, wenn sie meynt, ehrerbietigst um nähere Erwägung ersuchen zu müssen, so geschieht es mit Leidwesen, doch ohne Schwachheit. Wir haben hier keine stehenden Partheyen, die stets bereit sind, Alles zum Apfel der Zwietracht zu gebrauchen; wir kennen keine tief eingewurzelte Feindschaft, die in einem und demselben Saale eine hohe Scheidewand bildet; oftmals stimmen unsre Ansichten nicht überein, aber unser Ziel ist stets dasselbe, nämlich die Ehre und Wohlfahrt dieser Lande. Durch die Stimme Ew. Edelmögenden und die Wahl Sr. Maj. zum Vorsitze einer so angesehenen Versammlung berufen, ersuche ich Ew. Edelmögenden, dafür meinen aufrichtigsten Dank entgegen zu nehmen.

---

## 11.

**Niederlande.** — Addreſſe der General-Staaten als Antwort auf die königliche Eröffnungs-Rede. *) Ueberreicht den 29. Oktober 1825.

Sire! Mit innigem Vergnügen bringen die General-Staaten, im Namen der Nation, Eurer Maj. die ehrfurchtsvollſten Gefühle der Anhänglichkeit und des Dankes für die Sorgen dar, die Sie ſtets dem Glücke des Vaterlandes weihen. Die Freude, welche die Vermählung eines Prinzen der Niederlande mit der Prinzeſſin Louiſe bey dem Volke erweckt hat, iſt ein neues Pfand der unauflöslichen Bande, die es mit ſeinem Monarchen vereinen. Das Bedürfniß, den Kunſtfleiß zu entfalten, thut ſich überall kund; es iſt das Band, das alle Nationen umſchlingt. Es wird nach und nach alle Schranken fallen machen, die hie und da noch dem Glück der Völker hemmend in den Weg treten. Ew. Maj. haben ſeit langer Zeit gezeigt, daß man in Ihrem Königreiche die beſſeren geſchichtlichen Ueberlieferungen bewahrt, und ſie nach den Erfahrungslehren, welche die Zeit-Verhältniſſe an die Hand geben, zu vervollkommnen bemühet iſt. Wir hoffen, daß ſich unſere freundſchaftlichen Verbindungen mit allen Mächten durch Handels-Verträge, die bey dem jetzigen Stande der Civiliſation ſo nützlich ſind, noch mehr befeſtigen werden. Alles, was zur Befeſtigung unſerer Induſtrie gereicht, iſt ſtets dem Sinne Ew. Maj. gegenwärtig. Die Neigung zu Handels-Verbindungen iſt ein mächtiger Hebel, Großes für das öffentliche Wohl zu vollführen. Sie überwindet alle Hinderniſſe und verlangt nur Recht und Schutz. Welche ſchnelle und kräftige Entwickelung iſt nicht unter der Regierung Ewr. Maj. dieſem Handelsgeiſte vorbehalten?

---

*) Siehe dieſe Eröffnungs-Rede im VIII. Band dieſes diplomatiſchen Archivs, (Neueſte Staatsakten II. Bd.) S. 68.

Wenn Unternehmungen, wie der Wallfiſchfang, nicht den Erwartungen entſprochen haben, die man davon hegte, ſo ſchmeicheln wir uns, daß die Beharrlichkeit der Belgier über alle Schwierigkeiten zu ſiegen wiſſen, und endlich, hier wie überall, mit dem günſtigen Erfolge gekrönt werden wird. Unſer Grundgeſetz weist dem öffentlichen Unterricht eine der erſten Stellen unter den Bedürfniſſen der Nation an. Ew. Maj. nehmen dieſem Gegenſtande, der das Wohl Aller gründen ſoll, ſtets wo möglich noch größere Aufmerkſamkeit. Ihre Sorgfalt, Sire, wird verdienterweiſe erkannt, und wir hoffen, für alle Klaſſen der Geſellſchaft die ſegenreichſten Früchte daraus zu ernten.

Mitten unter der Fürſorge, welche die von den Ueberſchwemmungen verheerten Theile des Reiches in Anſpruch nahmen, war Ew. Maj. Augenmerk auf Förderung des gemeinſamen Wohls durch Verbeſſerung der Verbindungs-Wege, durch Unterſuchung der Flußbeete, durch Vervollkommnung des Gefängnißweſens und Reviſion der für die Provinzial- und Lokal-Verwaltung beſtehenden Anordnungen gerichtet. Wir werden die Vorſchläge, die Ew. Maj. in Beziehung auf die über die Lage unſerer Beſitzungen jenſeits des Meeres mitgetheilten Eröffnungen uns zu machen geruhen werden, mit der gewiſſenhafteſten Aufmerkſamkeit prüfen.

Leichtere Erhebung der Steuern, Verminderung der Laſten, Verringerung der öffentlichen Schuld, Vervollkommnung unſeres Münzſyſtems — das ſind die Vortheile, deren Bild Ew. Maj. uns entworfen hat. Mit Vergnügen ſehen wir das Werk unſerer National-Geſetzgebung vorwärts ſchreiten.

Unſere Aufgabe wird ſeyn, ſo viel an uns iſt, mit Ew. Maj. gemeinſam dahin zu wirken, daß die Nation aller dieſer Wohlthaten genieße. Mit Vertrauen ſehen wir den von Ew. Maj. uns angekündigten Vorſchlägen entgegen, um ſie mit Aufmerkſamkeit zu prüfen, mit Freymuth zu erörtern; denn des Volkes Glück, der fortwährende Gegenſtand aller Sorgen Ew.

Maj., wird das unverrückte Ziel Unserer Arbeiten seyn. Ew. Maj. haben uns gesagt, „daß Allerhöchstdieselben das Gefühl lebhafter Freude durchströme, indem Sie sehen, daß immermehr und mehr die Liebe und das Vertrauen unserer Landsleute den niederländischen Thron umgeben.“ Die General-Staaten wiederholen mit Vergnügen diese Worte eines Vaters.

---

## 12.

**Großbritannien und Afrika (Goldküste). — Proklamation des neuen Gouverneurs der englischen Niederlassungen an der Goldküste, den Krieg gegen die Ashantis betreffend. Vom 2. April 1825.**

Charles Turner ꝛc. an die Bevölkerung von Cape Coast, an die Einwohner der andern englischen Niederlassungen auf der Goldküste, und an die mit England freundschaftlich verbundenen benachbarten Völker.

Der König der Ashantis hat, mit dem Beystande der Bevölkerung von Elmina, einen grausamen und ungerechten Krieg gegen euch und uns unternommen; und ist für sein Verbrechen und seine Verwegenheit gezüchtigt worden. Elmina steht nur aus dem Grunde noch aufrecht, weil sich der König von England, mein Gebieter, und der König der Niederlande im Frieden befinden; ich habe jedoch über das Benehmen seiner Einwohner Bericht erstattet, und ihr Schicksal hängt von den Befehlen ab, die ich erhalten werde. Ihr habt eure Rechte vertheidigt, wofür ich euch im Namen des Königs, meines Herrn, danke.

England will keinen Krieg, sondern wünscht, daß die afrikanischen Völker reich, frey und glücklich seyen. Es wünscht in diesem Lande nichts, als einen rechtmäßigen Handels-Verkehr.

Wenn sich der König der Ashantis mit der Regierung

seines eigenen Reichs begnügen will, ohne den Handels-Verkehr des Innern mit der Küste zu unterbrechen, und seine Nachbarn zu unterdrücken, so werde ich auf diese Bedingungen einen Traktat mit ihm abschließen; so lange er aber nicht auf den Tribut und die Unterwerfung der benachbarten Völker Verzicht leisten wird, werde ich ihn rastlos verfolgen.

Gegeben zu Cape Coast, den 2. April 1825.

---

## 13.

**Großbritannien und Afrika.** — Vertrag zwischen dem königlich großbritannischen Statthalter Charles Turner und verschiedenen Häuptlingen von Westafrika; abgeschlossen auf den Plantain-Inseln den 24. September 1825, ratifizirt 5. Oktober 1825.

### Vertrag

zwischen Seiner Excellenz Carl Turner, Ritter-Genosse vom hochverehrlichen Militär-Orden des Bads, Kommandeur des portugiesischen Ordens von Thurm und Schwerdt und des türkischen Halbmond-Ordens, General-Kapitain und Ober-Gouverneur der Kolonie Sierra-Leone und ihres Zugehörs, der Festungen und Niederlassungen am Gambiafluß, Cape-Coast-Castle, und den festen Plätzen an der Goldküste, der Loß-Inseln, so wie der Sr. Maj. angehörenden Inseln, Landstriche und Faktoreyen auf der Westküste von Afrika vom zwanzigsten Grad nördlicher bis zum zwanzigsten Grad südlicher Breite; Vize-Admiral, Kanzler und Ordinary von denselben; Generalmajor der Landmacht Sr. Maj., Oberst des königlich afrikanischen Kolonial-Korps Sr. Majestät, und Oberbefehlshaber der Streit-Kräfte Sr. Maj. auf der Westküste von Afrika ꝛc. von Seite Sr. britannischen Maj.;

und Banka, König von Scherbro, von Seite und Namens der ihm zinsbaren Könige, Chefs und Häuptlinge, Kong Cuba,

Prinz von Scherbro; Sumana, König von Bendoo; Ta Bompey, König von Bullom; Soloccoo, König von Bagroo; Suwarow, König von Char; Kenefarree, Chef der Insel Scherbro; Will Adoo, Chef von Jenkins; und Ya Comba, durch ihre gesetzlichen Repräsentanten und nächsten Verwandten Thomas Caulker, Chef von Bompey, und Georg Caulker, Chef von Tasso und der Plantain-Inseln, in ihrem eigenen und im Namen der ihnen zinsbaren Chefs, Häuptlinge und Völker.

Nachdem seit mehreren Jahren ein grausamer und vertilgender Krieg geführt worden ist, zwischen gewissen Haufen des Kussoo-Volks und den Einwohnern der Länder an den Gränzen von Scherbro Bulloms, welche Länder von den besagten Kussoo-Haufen erobert und verheert und dabey die wehrlosen Einwohner grausam ermordet oder zu Sklaven gemacht worden sind; — und nachdem die besagten Kussoo-Haufen nunmehr auch gegen gedachte Scherbro Bulloms Feindseligkeiten begonnen, einen Theil der Länder der oben genannten Banka König von Scherbro, und Ya Comba Königinn von Ya Comba, ihrer Bundesgenossen zinsbaren Königen, Chefs und Häuptlinge, mit Krieg überzogen und entvölkert, und solche feindselige Gesinnungen an den Tag gelegt haben, nach welchen kein Zweifel darüber übrig bleibt, daß ihr Endzweck dahin gehe, die besagten Länder zu verheeren, um die gegenwärtigen Besitzer des Bodens durch das Schwert oder durch das Joch der Sklaverey zu vertilgen; deßhalb die mehr erwähnten Banka und Ya Comba, die ihnen zinsbaren Könige, Chefs und Häuptlinge, hievon überzeugt, aus eigenem freyen Willen und Uebereinkommen sich bewogen gefunden haben, vorzuschlagen, sich selbst und ihre Länder unter den Schutz Sr. Excellenz des Generals-Gouverneurs von Sierra-Leone und der brittischen Regierung zu stellen, als das sicherste Mittel sich selbst und ihre Unterthanen vor dem ihnen von grausamen und unversöhnlichen Feinden angedrohten Untergang zu retten; — und nachdem in dem Laufe des gedachten Kriegs gewaltige Beleidigungen zum Theil gegen Eigenthum und Personen brittischer

mit gesetzlichen Geschäften und Handels-Angelegenheiten umgehender Unterthanen, welche bald geplündert, bald ergriffen und als Sklaven verkauft worden sind, begangen wurden; — und nachdem Seine Excellenz der General-Gouverneur von Sierra Leone, in dem Augenblicke, wo der Krieg sich der Kolonie Sierra Leone genähert hat, nicht weniger Besorgniß für Frieden und Sicherheit der Gebiete Seiner britannischen Majestät hegt, als über die seiner Nation zugefügten Beleidigungen und über die auf Personen und Güter brittischer Staats-Angehörigen begangenen Verletzungen beschlossen hat, zum Behuf des Friedens und der Sicherheit der brittischen Besitzungen, und um den weiteren Fortschritten dieses grausamen und verwüstenden Kriegs Einhalt zu thun, der Bitte der besagten Könige, Chefs und Häuptlinge zu entsprechen;

als sind Seine Excellenz Carl Turner, Rittergenosse des hochverehrlichen Militär-Ordens vom Bade, Kommandeur des portugiesischen Ordens von Thurm und Schwerdt, und des türkischen Halbmond-Ordens, Oberhauptmann und Oberstatthalter der Kolonie Sierra-Leone und ihres Zugehörs, der Festungen und Niederlassungen am Gambiafluß, Cape-Coast-Castle, und den festen Plätzen an der Gold-Küste, der Loß-Inseln, Landstriche und Faktoreyen auf der Westküste von Afrika vom zwanzigsten Grad nördlicher bis zum zwanzigsten Grad südlicher Breite; Vize-Admiral, Kanzler und Ordinary von denselben; Generalmajor der Landmacht Sr. Majestät, Oberst des königlich amerikanischen Kolonial-Korps Sr. Maj., und Ober-Befehlshaber der Streitkräfte Sr. Maj. auf der Westküste von Afrika ꝛc. von Seite und im Namen Sr. britannischen Maj.;

und Banka, König von Scherbro, auf Anrathen und mit Zustimmung der ihm zinsbaren Könige, Chefs und Häuptlinge, nämlich: Sumana, König von Bendoo; Suwarow, König von Char; Kong Cuba, Prinz von Scherbro; Ta Bompey, König von Bullom; Soloccoo, König von Bagroo; Kennefarree, Chef der Scherbro-Insel; Will Aboo, Chef von

Jenkins; und Ya Comba, Königinn von Ya Comba, durch ihre gesetzlichen Repräsentanten und nächsten Anverwandten, Thomas Caulker, Chef von Bompey, und Georg Caulker, Chef von Tasso und den Plantain-Inseln, mit Beyrath und Zustimmung der ihm zinsbaren Chefs und Häuptlinge, über folgendes wechselseitig übereingekommen:

I. Banka, König von Scherbro, unter Beyrath und Zustimmung der ihm zinsbaren Könige, Chefs und Häuptlinge, und die oben genannten Thomas Caulker und Georg Caulker, als Repräsentanten der besagten Ya Comba, Königinn von Ya Comba, haben, für sich selbst, ihre zinsbaren Könige, Chefs, Häuptlinge und Völker, und zwar nicht allein für dieselben, sondern auch für ihre Hörigen und Nachfolger, auf immer abgetreten, übertragen und übergeben an Se. Excellenz Carl Turner, Gouverneur der besagten Kolonie Sierra Leone und an seine Nachfolger die jedesmaligen Gouverneurs der gedachten Kolonie, zum Nutzen und Behuf Sr. Maj. des Königs von Großbritannien und Irland und seiner Nachfolger, die vollen, gänzlichen, freyen und unbeschränkten Rechte nebst Titeln, Besitz und Souveränität auf alle ihnen respektive angehörenden Länder und Gebiete, gelegen zwischen dem südlichen Ufer des Camarama-Flusses auf der nördlichen Seite, und der Stadt Camalay und der Linie, welche die Gebiete des Königs der Scherbros von jenen der Königinn der Galinas trennt, auf der Südseite; und somit zugleich all und jedes Recht und Titel von Schifffahrt, Ankernplatz, Gewässer, Fischerey und andere Einkünfte und seerechtliche Ausprüche, in und auf den besagten Gebieten, deren Flüsse, Häfen, Buchten, Kayen, Einlässen, und Gewässern.

II. Besagter Carl Turner, für sich und seine Nachfolger, die jedesmaligen Gouverneurs der besagten Kolonie Sierra Leone, von Seite und Namens gedacht seiner britannischen Majestät, willigt ein, die Cession der eben genannten Gebiete und Länder vom besagten Banka, König von Scherbro, und der besagten Ya Comba, Königinn von Ya Comba, ihren zinsbaren Königen,

Chefs und Häuptlingen, anzunehmen; giebt zugleich und verleiht den besagten Banka König von Scherbro, und Ya Comba Königinn von Ya Comba, nebst ihren zinsbaren Königen, Chefs und Häuptlingen und den andern eingebornen Bewohnern der besagten Länder und Gebiete, den Schutz der brittischen Regierung, die Rechte und Privilegien von brittischen Unterthanen, und garantirt dem besagten Banka König von Scherbro nebst seinen zinsbaren Königen, Chefs und Häuptlingen, namentlich Sumana König von Bendo, Suwarrow König von Char, Kong Cuba Fürst von Scherbro, Ta Bombay König von Bullom, Soloccoo König von Bagroo, Kenefarree Chef der Scherbro-Insel, Will Adoo Chef von Jenkins, und der besagten Ya Comba Königinn von Ya Comba und ihren Repräsentanten, und den besagten Thomas Caulker Chef von Bompey, und Georg Caulker Chef von Tasso und den Plantain-Inseln, und den andern eingebornen Bewohnern der oben genannten Länder und Gebiete, und ihren Hörigen und Nachfolgern, auf immer, den vollen, freyen und ungestörten Besitz und Genuß der Länder, welche sie jezt inne haben und besetzen.

Unterschrieben auf den Plantain-Inseln, am Samstag den zwanzigsten September 1825, und ratifizirt in Gegenwart aller Könige, Chefs und Häuptlinge von Scherbro Bulloms zu Yoni, auf der Scherbro-Insel, den fünften Tag vom Oktober im Jahr unsers Herrn ein tausend acht hundert fünf und zwanzig.

Charles Turner, Statthalter von Sierra-Leone und Zugehör.

*) Banka × König von Scherbro.
Ya Comba Königinn, durch ihre Repräsentanten:
Thomas Caulker × Chef von Bompey, und
Geo, S. Caulker Chef von Tasso und den Plantain-Inseln.

*) Die Zeichen × bedeuten die figurirte Unterschrift dieser des Schreibens unkundigen afrikanischen Fürsten.

Sumana × König von Bendoo.
Suwarrow × König von Char.
Soloccoo × König von Bagroo.
Kenefarree × Chef von Scherbro.
Will Adog × Chef von Jenkins.
Kong Cuba × Fürst von Scherbro.
Ta Bompey × König von Bullom durch König Scherbro.
Ba Yenda × Chef von Brama.

In Gegenwart von G. Rendall, A. C. J.
K. Macaulay, M. C.
W. Roß, M. C.

---

## 14.

**Bayern. — Aktenstücke Bayerns Staats-Verwaltung seit dem Regierungs-Antritt Sr. Majestät des Königs Ludwig betreffend.**

(Fortsetzung von S. 364 im 2ten Bd.)

**10. Königliche Allerhöchste Verordnung die Formation der Ministerien betreffend. 9. Dezember 1825.**

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Um den Aufwand im Staats-Haushalte auf jede mit dem Hauptzwecke vereinbarliche Weise zu mindern, und den Verwaltungs-Organismus zu vereinfachen, haben Wir beschlossen, eine neue Formation Unserer Staats-Ministerien, und zugleich einige Veränderungen in Bezug auf ihren bisherigen Wirkungskreis und Geschäftsgang anzuordnen. — Nach Vernehmung Unseres Staatsraths wollen Wir zu diesem Behufe verordnen, wie folgt:

## Titel I. Formation der Miniſterien.

§. 1. Für dermalen ſollen fünf Miniſterien fortbeſtehen:

I. das Miniſterium des Hauſes und des Aeußern,
II. jenes der Juſtiz,
III. des Innern,
IV. der Finanzen,
V. der Armee.

§. 2. Jedes dieſer fünf Miniſterien wird künftig beſtehen:

a) aus einem dirigirenden Miniſter,
b) aus einer beſtimmten Anzahl von Miniſterial-Räthen,
c) aus einem General-Sekretär,
d) aus einem Archivar (jedoch mit Ausnahme des Staats-Miniſteriums des Hauſes und des Aeußern) und der erforderlichen Anzahl von Regiſtratoren,
e) aus den für dermal von Uns nach §. 6 für die Geſchäfte der geheimen Sekretärs, Expeditoren, Buchhalter und Rechnungs-Kommiſſärs bezeichnet werdenden Angeſtellten,
f) aus zwey Kanzelliſten,
g) aus den für dermal ernannt werdenden Dienern und Boten.

§. 3. Einem Miniſter kann gleichzeitig die Leitung mehrerer Miniſterien übertragen werden, ohne hiedurch einen Anſpruch auf Gehalts-Vermehrung zu begründen.

§. 4. Die General-Sekretärs beſtimmen Wir aus der Reihe der Miniſterial-Räthe.

§. 5. Der Archivar und die Regiſtratoren werden von Uns dekretirt; ſie müſſen in Zukunft vorſchriftmäßig die akademiſchen Studien abſolvirt, und im äußern Dienſte des betreffenden Miniſteriums ein Amt oder eine Stelle bereits in definitiver Eigenſchaft bekleidet haben.

§. 6. Für dermalen wollen Wir zugleich aus dem bisherigen Miniſterial-Perſonale folgende Ernennungen feſtſetzen:

a) für den Dienſt der geheimen Sekretäres, Buchhalter und

Rechnungs-Kommissärs des Ministeriums des Hauses und des Aeußern . . . . . 5

b) des Ministeriums der Justiz . . . . . 2

c) des Ministeriums des Innern . . . . 5 und

d) des Ministeriums der Finanzen . . . . 10.

Es bleibt anbey den Ministern überlassen, das zu diesen Funktionen der Sekretärs, Rechnungs-Kommissärs, Buchhalter, Revisoren, Tabellisten und anderen Stellen dieser Kategorie noch nöthig habende Personale aus den bisher bey ihrem Ministerium angestellten Individuen auszuwählen, oder auch zu den wichtigern eine größere Vorbildung erfordernden Arbeiten solche Individuen zu verwenden; welche bereits als Staatsdiener in definitiver Eigenschaft äußere Stellen bekleiden. — Während diese Beamten commissorio modo in dem Ministerium funktioniren, können ihre Stellen nur provisorisch besezt werden, in so ferne sie nicht von einer Richteramtsstelle in das Justiz-Ministerium gerufen werden. — Aus dem Etats-Maximum des betreffenden Ministeriums müssen diesen kommittirten Beamten nicht nur die Emolumente derselben, sondern auch die allenfalls sich ergebenden Umzugskosten vergütet werden.

Die Zahl von Gehülfen dieser Kategorie wird für jedes Ministerium etatsmäßig festgesezt.

§. 7. Die Kanzlisten erhalten auf Antrag Unserer Minister Dekrete, welche Wir unterfertigen; es dürfen hiezu jedoch nur Individuen in Vorschlag kommen, welche durch mehrjährige Dienstleistung volle Brauchbarkeit, einen ununterbrochenen Diensteifer und ausgezeichnete Moralität bewährt haben.

§. 8. Die übrigen, für den Dienst erforderlichen Gehülfen, Schreiber, Boten und Diener bestellt der betreffende Minister, so ferne Wir leztere Diener und Boten nicht, wie dermal, selbst ernennen, auf Ruf und Widerruf; er bestreitet die sich hierauf ergebenden Kosten aus dem Maximum, welches Wir etatsmäßig hiefür festsetzen werden. Für jezt wol-

len Wir jedoch sogleich aus dem bisherigen Personale für jedes Ministerium einen Kanzleydiener und zwey bis drey Boten ernennen. Wir werden durch allgemeine Bestimmungen für jene Gehülfen, Schreiber, Diener und Boten dieser Kategorie, welche nach langjährigen guten Diensten unbrauchbar werden, besondere Vorsorge treffen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die bereits angestellten Individuen durchaus nach den Bestimmungen der IX. Beylage zur Verfassungs-Urkunde behandelt werden.

§. 9. Die Zahl der Ministerial-Räthe bestimmen Wir für jedes Ministerium mit Ausschluß des General-Sekretärs vorläufig in folgender Weise:

a) für das Ministerium des Hauses und des Aeußern, zwey,
b) für jenes der Justiz, zwey,
c) für jenes des Innern, fünf,
d) für jenes der Finanzen, sechs.

§. 10. Uebrigens werden noch beygeordnet:

a) Dem Ministerium des Hauses und des Aeußern ein Vorstand des Haus- und Staats-Archivs, und ein Reichs-Herold;
b) dem Ministerium der Justiz bis zur Vollendung der neuen Gesetzbücher ein Ministerialrath, und ein aus dem bisherigen Personale zu ernennender geheimer Sekretär;
c) dem Ministerium des Innern ein Ober-Medicinalrath, und die erforderliche Anzahl Bautechniker;
d) dem Ministerium der Finanzen ein Ober-Inspektor der Forsten; so wie demselben auch zwey Kron-Anwälte gemäß der Verordnung vom 27. November dieses Jahres untergeordnet werden.

§. 11. Das Personale des Ministeriums der Armee werden Wir durch besondere Entschließung bestimmen.

§. 12. Für die Bureaukosten und Regie-Bedürfnisse eines jeden Ministeriums wird eine in maximum bestimmte Geldsumme auf den betreffenden Ministerial-Etat angewiesen.

§. 13. Als ergänzender Bestandtheil des Ministeriums des Innern besteht in Zukunft für die Angelegenheiten des Cultus, des Unterrichts und der für diese beyden Zwecke bestimmten Stiftungen eine eigene Ministerial-Sektion, über deren Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang Wir eine besondere Verordnung erlassen werden.

§. 14. In unmittelbarer Verbindung mit dem Ministerium der Finanzen wird künftig die General-Administration der Posten stehen, und eine Sektion dieses Ministeriums bilden. Mit diesem Ministerium wird auch das Lehen-Archiv des Reichs unmittelbar vereiniget.

§. 15. Die Besoldung eines Ministers mit Portefeuille wird auf Sechstausend Gulden festgesezt, derselbe erhält ausserdem gemäß Unserem Kabinets-Befehle vom 26. Oktober d. J., eine Funktions-Zulage, welche jedoch die Summe von Sechstausend Gulden nicht übersteigen kann.

Dem dirigirenden Minister des Hauses und des Aeußern werden Wir jedoch ausserdem noch besondere Tafelgelder bestimmen.

§. 16. Die Rang-Verhältnisse der Minister haben Wir bereits durch Kabinets-Befehl vom 26. Oktober dieses Jahres bestimmt, worauf Wir hiemit hinweisen.

§. 17. Die Ministerial-Räthe behalten den bisherigen Rang.

§. 18. Die Uniformen des Personals bleiben vor der Hand unverändert.

§. 19. Die Ernennung des Gesammt-Personals und die Bestimmung der Besoldungen werden Wir nachfolgen lassen.

## Titel II. Wirkungskreis der Ministerien.

### A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 20. Unsere Ministerien sollen sich in der Regel nur mit der obersten Aufsicht und Leitung der zu ihrem Ressort gehörigen Geschäftszweige befassen; das Detail der Verwal-

waltung aber den ihnen untergeordneten Stellen und Behörden überlassen. Zu diesem Behufe werden Wir die Instruktionen sämmtlicher Stellen und Behörden successive einer durchgreifenden Revision unterwerfen, und hiebey die Kompetenz derselben näher bestimmen.

§. 21. Jedes Ministerium wird in Zukunft die Etats über den erforderlichen Aufwand für die seiner Leitung übergebenen Dienst-Zweige selbst anfertigen, und die hiezu nöthigen Materialien durch die ihm unmittelbar untergeordneten Stellen rechtzeitig vorbereiten lassen.

§. 22. Eben so steht künftig jedem Ministerium die unmittelbare Verfügung über die ihm zugewiesenen Etatssummen zu. Zu diesem Behufe wird das Ministerium der Finanzen auf den Grund der General-Etats an die betreffenden Kassen den nicht zu überschreitenden Betrag der Etats-Summe eines jeden einzelnen Ministeriums mit Bezeichnung der Zahlungs-Hauptepochen assigniren, dieses aber die Detail-Repartition und Anweisung ohne weitere Dazwischenkunft selbst besorgen.

§. 23. Die General-Etats werden jährlich innerhalb der Gränzen des Finanz-Gesetzes einer jeden Epoche in einer eigenen Konferenz der Minister berathen, unter Unserer besonderen Genehmigung festgesezt, und hiernach der einem jeden Minister bey den verschiedenen Kassen des Reiches zustehende Kredit bestimmt. —

Jeder Minister ist für die Einhaltung dieser Etats persönlich verantwortlich, in so ferne nicht die Ueberschreitung durch außerordentliche Ereignisse herbeygeführt wurde, deren Abwendung nicht in seiner Gewalt stand; — solche Ueberschreitungen, so wie der die Etats-Summen übersteigende Mehr-Aufwand für gemeinnützige Anstalten und Unternehmungen können unter Allerhöchster Genehmigung aus den besondern Etats-Reserven, oder aus dem allgemeinen Reserve-Fond des

Reiches innerhalb der Gränzen des Finanz-Gesetzes einer jeden Periode gedeckt werden.

§. 24. Die von Uns genehmigten General-Etats und die Assignation der General-Kredite der Minister werden von diesen kontrasignirt, und von dem Präsidenten des obersten Rechnungs-Hofes ingrossirt; dieser ist verantwortlich, daß die erwähnten General-Etats- und General-Kredite, auf welchen die geschehene Ingrossirung vor der Absendung an die Kassen verifizirt werden muß, in die Register des obersten Rechnungshofes eingetragen, und jede Ueberschreitung derselben jederzeit Uns unmittelbar angezeigt werde.

§. 25. Der oberste Rechnungs-Hof ist verantwortlich, daß jedes Staats-Gefäll und jeder Staats-Aufwand jederzeit auf jene Position in Rechnung gestellt werde, wohin sie sich gemäß der Bestimmungen des Finanz-Gesetzes nach der Natur der Sache eignen. — Die näheren Bestimmungen in lezterer Beziehung werden Wir nach Vollendung der bereits angeordneten Revision der Instruktion des obersten Rechnungs-Hofes erlassen.

§. 26. Jedem Minister steht der Vorschlag zu allen auf Gegenstände seines besondern Ressorts Bezug habenden Gesetzen und Verordnungen zu; nachdem diese vorschriftsmäßig vorbereitet wurden, und die Allerhöchste Sanktion erhielten, hat er sie zu kontrasigniren.

§. 27. Jeder Minister hat die Dienst-Polizey über das in seinem Ministerium und bey den demselben untergeordneten Stellen, Behörden und Aemtern angestellte Personale innerhalb der Gränzen der Verfassung, der besondern Gesetze und Reglements auszuüben; einem jeden steht ferner, unter Beobachtung der Vorschriften der Beylage IX. der Verfassungs-Urkunde der Vorschlag zur Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlassung derjenigen Staats-Diener zu, welche von Uns dekretirt werden, und die Kontrasignirung der zu diesem Behufe von Uns auszufertigenden Dekrete und Re-

ſcripte; auch gehört die Aufnahme und Entlaſſung der auf Ruf und Widerruf angeſtellten Gehülfen ſeines Miniſteriums und die Aufſicht auf die Dienſtführung der bey den verſchiedenen Geſchäfts-Zweigen ſeines Reſſorts angeſtellten Beamten zu ſeinem Wirkungskreiſe.

§. 28. Einem jeden Miniſter ſteht ferner unter ſeiner perſönlichen Verantwortlichkeit die ſelbſtſtändige Anordnung aller zum Behufe der Vollziehung erforderlichen Maßregeln, die oberſte Leitung derſelben, und die Entſcheidung aller durch dieſelben veranlaßten Anſtände zu.

§. 29. Für jedes Verwaltungs-Jahr hat Uns jeder Miniſter einen umfaſſenden Bericht über den Zuſtand der Verwaltung ſeines Miniſteriums und der hiezu gehörigen Zweige zu erſtatten, hierin insbeſondere über den Vollzug allgemeiner Anordnungen ſich zu verbreiten, und über die ihm zur Diſpoſition geſtellten Etats-Summen Rechenſchaft abzulegen.

## B. Beſondere Beſtimmungen.

### I. Wirkungskreis des Miniſteriums des Hauſes und des Aeußern.

Hiezu gehören folgende Gegenſtände:

§. 30. Die Korreſpondenz mit auswärtigen Höfen, fremden Miniſtern und den an Unſerem Hofe akkreditirten Geſandten in allen bey den verſchiedenen Miniſterien vorkommenden Geſchäften.

§. 31. Die Anſtellung und Inſtruirung der dieſſeitigen Geſandten im Auslande.

§. 32. Die Negotiation, Schließung und Wahrung aller Verträge mit fremden Mächten.

§. 33. Die Angelegenheiten des deutſchen Bundes.

§. 34. Alle aktiven und paſſiven Staatsprätenſionen, benehmlich mit dem Miniſterium der Finanzen.

§. 35. Alle Gegenſtände, welche Unſere Gerechtſame außer Landes betreffen.

§. 36. Die Einſicht aller Inſtruktionen an die oberſten Kreisbehörden, welche von den verſchiedenen Miniſterien erlaſſen werden, ſobald ſie das Benehmen mit Nachbarn betreffen.

§. 37. Die Grenzangelegenheiten und alle Differenzen mit benachbarten Staaten, benehmlich mit den einſchlägigen Miniſterien.

§. 38. Die Beſorgung und Vertretung der Angelegenheiten Unſerer Unterthanen im Auslande, wozu vorzüglich auch die an dem päbſtlichen Stuhle nachgeſuchten Diſpenſationen aller Art gehören.

§. 39. Die Ordensſachen.

§. 40. Die Gegenſtände, welche Familien-Verträge und das Privat-Fürſtenrecht in Unſerem Hauſe betreffen.

§. 41. Die Thronlehen, benehmlich mit dem Miniſterium der Finanzen.

§. 42. Die Verleihung des Adels aller Grade, unter genauer Beobachtung der Vorſchriften der fünften Beylage zur Verfaſſungs-Urkunde.

§. 43. Die unmittelbare Beſorgung der in dem organiſchen Edikte vom 1. November 1808 Tit. II. bezeichneten bisher dem Reichsherolden-Amte zugeſtandenen Geſchäfte, unter Beobachtung der im vorſtehenden Paragraph allegirten Grund-Beſtimmungen.

§. 44. Die an Uns zu erſtattenden Vorträge im verſammelten Staatsrathe zur Verleihung des Indigenats, benehmlich mit dem Miniſterium des Innern.

§. 45. Die Aufſicht und oberſte Leitung des Haus- und Staats-Archivs.

§. 46. Die Beglaubigung aller Akte, welche im Auslande gültig ſeyn ſollen.

§. 47. Das Paßweſen in das Ausland.

§. 48. Die Ausfertigung der von Uns ertheilten Genehmigungen zur Annahme fremder Orden und ſonſtiger Auszeichnungen.

II. Wirkungskreis des Miniſteriums der Juſtiz.

§. 49. Die oberſte Leitung des ganzen Juſtiz-Weſens in peinlichen und bürgerlichen Gegenſtänden ſowohl der ſtreitigen als unſtreitigen Gerichtsbarkeit.

§. 50. Die Aufſicht und Handhabung der in dieſer Beziehung erlaſſenen Geſetze und der Rechts-Verfaſſung.

§. 51. Die oberſte Aufſicht über alle hohe und niedere, unmittelbare und mittelbare Juſtizhöfe, Gerichte oder Behörden in Hinſicht auf Geſchäftsführung in peinlichen und bürgerlichen, ſowohl ſtreitigen als unſtreitigen Rechtsſachen, wohin beſonders auch Vormundſchaften, Verlaſſenſchaften, Hypothekenbücher, und die verordnungsmäßige Behandlung der gerichtlichen Depoſiten gehören; Aufſicht auf die Attribute der Rechtspflege, worunter in Hinſicht der Straf-Rechtspflege die Unterſuchungs-Gefängniſſe zu rechnen ſind; Anordnung von Viſitationen der Juſtizhöfe oder Gerichts-Behörden.

§. 52. Die oberſte Aufſicht über die Advokaten, Notarien und Rechts-Anwälte in Hinſicht auf Geſchäftsführung und Diſciplin in Juſtiz-Gegenſtänden. Anträge über deren Ernennung und Entlaſſung unter den — den beſtehenden Verordnungen gemäßen Vorausſetzungen. Wenn dieſe Entlaſſung wegen ordnungswidrigen Betragens oder ſtrafbarer Handlungen von einer adminiſtrativen Behörde in Beziehung auf ihren Geſchäftskreis verhängt werden ſoll, ſo hat ſich das einſchlägige Miniſterium der Juſtiz darüber vorher zu benehmen.

§. 53. Die Anträge

a) über Begnadigungen oder Straf-Nachläſſe in ſtrafrechtlichen Sachen;

b) über Großjährigkeits-Erklärungen;

c) über Legitimationen und Adoptionen;

d) über Geſuche um Nachſicht von dem in ehegerichtlichen Erkenntniſſen enthaltenen Verbote der Heyrath oder der Wiederverehelichung;

e) über Moratorien;

f) über Rehabilitationen;

g) über alle andere nach den im Königreiche bestehenden Civil-Gesetzen statthabenden — dem Monarchen vorbehaltenen Dispensationen.

§. 54. Im verfassungsmäßigen Wege die Vorschläge über Verbesserung oder Veränderung der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung und über authentische Interpretation der Gesetze im Allgemeinen sowohl, als insbesondere bey Anfragen der Gerichtshöfe, in so ferne diese Anfragen nicht ganz nach den bestehenden Gesetzen aus doktrinellen Gründen beschieden werden können. — Lezternfalls sind die vom Justiz-Ministerium beschiedenen Anfragen alljährlich in dem Hauptberichte über den Zustand des Justiz-Wesens darzustellen. In legislativen Sachen, welche den Geschäfts-Kreis eines andern Ministeriums berühren, ist über den Gesetz-Vorschlag, ehe er an den Staatsrath gebracht wird, mit den einschlägigen Ministerien in's Benehmen zu treten.

§. 55. Die Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, welche sich zwischen Untergerichten ergeben, so wie derjenigen, welche zwischen den Appellations-Gerichten entstehen.

§. 56. Bey Kompetenz-Konflikten zwischen einer Justiz- und einer Administrativ-Behörde, tritt zuerst die Kommunikation der einschlägigen Ministerien unter sich ein, worauf sodann die Sache an den Staatsrath gebracht wird.

§. 57. Den Wirkungs-Kreis des Justiz-Ministeriums bey Familien-Fideikommissen bestimmt die Beylage VII. der Verfassungs-Urkunde.

§. 58. Außer diesen Geschäften des Ministeriums der Justiz hat der Minister in der Eigenschaft als Großrichter in peinlichen Fällen nach der königlichen Deklaration vom 19. März 1807 und der Beylage IV. der Verfassungs-Urkunde bey der den Standesherrn angewiesenen Austrägal-Instanz den Vorsitz.

§. 59. Die Oberaufsicht über standesherrliche Vormund-

schafts-Sachen nach den besondern Bestimmungen der Beylage IV. der Verfassungs-Urkunde §. 10.

§. 60. Der Justiz-Minister ist Mitglied Unseres Familien-Rathes; seinen Wirkungskreis bey dem zu Entscheidung der Klage gegen ein königliches Familienglied anzuordnenden Gerichte bestimmt das königliche Familien-Statut vom 5. August 1819 im Titel X.

### III. Wirkungskreis des Ministeriums des Innern.

Zu dem Wirkungs-Kreise dieses Ministeriums gehören folgende Geschäftszweige und Gegenstände:

§. 61. Die Angelegenheiten in Beziehung auf Religion, Gottesverehrung und Kirchen, unter genauer Beobachtung der Vorschriften der Verfassungs-Urkunde und der Beylage II. derselben, mit Inbegriff ihrer zu §. 103 gehörigen Anhänge.

§. 62. Die Gegenstände in Ansehung der Geistes-Kultur, sittlichen Bildung, National-Erziehung und Anstalten für Wissenschaften und Künste, namentlich

a) Die Akademien, die Universitäten, die Lyceen, Gymnasien und die Vorbereitungs-Schulen;

b) das Volks-Schulwesen, die Erziehungshäuser und die Bildungs-Anstalten für die Lehrer;

c) die Kunst- und Gewerbs-Schulen.

§. 63. Die oberste Curatel der für die Zwecke des Kultus und des Unterrichts vorhandenen Stiftungen.

Das Ministerium, so wie die demselben beygeordnete Sektion für die Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten hat sich hierin in der Regel auf den bloßen Schutz gegen die allenfallsigen Uebergriffe des Ober-Curatel oder des Fiskus, auf die Wachsamkeit gegen die Vernachlässigungen der Ober-Kuratel, und auf die Repartition der allenfalls zu Central- oder Kreis-Zwecken erforderlichen, jedoch möglichst zu vermindernden Beyträge der Stiftungen zu beschränken. In Hinsicht der

dem Ministerium bisher unmittelbar untergeordneten Stiftungen bleibt es jedoch bey den bisherigen Bestimmungen.

§. 64. Alle Gegenstände des innern Staats-Rechts und der Landeshoheit.

§. 65. Die Nachsteuerwesen, die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen, erforderlichen Falles benehmlich mit dem Ministerium des Aeußern.

§. 66. Die Militär-Angelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des Ministeriums der Armee gehören:

a) die Militär-Konscription;

b) die Landwehr,

c) das Verpflegungs-, Einquartierungs- und Vorspannswesen für die im Marsche befindlichen inländischen Truppen, benehmlich mit dem Ministerium der Armee.

Die Besorgung derselben Gegenstände bey dem Durchmarsche fremder Truppen durch das Reich, im Benehmen mit den Ministerien des Aeußern und der Armee.

d) Die Gegenstände in Bezug auf die Kriegslasten und deren Ausgleichung; insoweit dabey Korrespondenzen, Unterhandlungen und abzuschließende Verträge mit auswärtigen Staaten vorkommen, benehmlich mit dem Ministerium des Aeußern.

§. 67. Die Bildung, Eintheilung und Purificirung aller Sprengel der innern Verwaltung, nämlich der Kreise, Polizey-Bezirke, Land-, Herrschafts- und Ortgerichte, Pfarreyen, Gemeinden, und besondere Administrationen, benehmlich mit den einschlägigen Ministerien.

§. 68. Die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn, unter genauer Beobachtung der Bestimmungen der königlichen Deklaration vom 19. März 1807 und der IV. Beylage zur Verfassungs-Urkunde; in soferne sie in das Gebiet der Justiz einschlagen, benehmlich mit dem Ministerium der Justiz.

§. 69. Die Verhältnisse der Gutsbesitzer rücksichtlich der

gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit, so ferne nicht von streitigen Privatrechten dabey die Frage entsteht; unter genauer Beobachtung der Grund-Bestimmungen der königlichen Deklaration vom 31. Dezember 1806 und 19. März 1807, so wie der IV. und VI. Beylage zur Verfassungs-Urkunde, und erforderlichen Falls im Benehmen mit andern Ministerien.

§. 70. Die Aufsicht und oberste Leitung des Reichs-Archivs und der Filiale desselben; die lezteren sollen mit den Kreis-Regierungen in nähere Verbindung gesezt werden.

§. 71. Die Aufsicht auf die Redaktion des Gesetz- und Regierungs-Blattes.

§. 72. Die Entscheidungen der Konflikte zwischen den Stellen und Behörden des innern Dienstes; die Erledigung der Konflikte derselben mit Stellen und Behörden anderer Dienstezweige, benehmlich mit den andern betreffenden Ministerien, und mit Vorbehalt der Anbringung bey dem Staatsrathe in den Fällen, die dahin geeignet sind.

§. 73. Die Geschäftsführung bey dem Landrathe, benehmlich mit den einschlägigen Ministerien.

§. 74. Die gesammte Staats- und Landes-Polizey, dann alle dahin gehörigen Anstalten, welche die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und guten Ordnung im Innern zum Zwecke haben, insbesondere

a) alle Armen-, Kranken-, Beschäftigungs- und Verpflegungs-Anstalten, und die oberste Curatel über alle Wohlthätigkeits-Stiftungen unter Berücksichtigung des im §. 63 aufgestellten Grundsatzes.

b) Die Polizey-Gefängnisse und Zwangsarbeits-Anstalten, dann unter Mitaufsicht des Ministeriums der Justiz die Zucht- und Strafarbeits-Häuser;

c) das Medicinal-Wesen in seinem ganzen Umfange;

d) die Gensdarmerie in Beziehung auf ihre polizeylichen und dienstlichen Verrichtungen;

e) das Paßwesen in Bezug auf das Inland;

f) die Aufsicht auf den Buchhandel, die Obsorge gegen den Mißbrauch der Freyheit der Presse und die Censur der politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen und statistischen Inhalts, unter genauer Beobachtung der Vorschriften der dritten Beylage zur Verfassungs-Urkunde;

g) die oberste Aufsicht über Konservation und Verwendung der besonderen zu polizeylichen Zwecken bestimmten Fonds.

§. 75. Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, nach den besonderen Bestimmungen des Edikts vom 17. May 1818, in lezterer Beziehung als oberste Curatel unter möglichster Durchführung des im §. 63 aufgestellten Grundsatzes.

§. 76. Die Festsetzung und Aufrechthaltung der erforderlichen Vorbedingungen zur Erlangung der öffentlichen Stellen in der innern Verwaltung, und zwar, was die adspirirenden Rechtskandidaten betrifft, unter Mitwirkung des Ministeriums der Justiz.

§. 77. Die Ober-Aufsicht und Disciplin gegen die öffentlichen Anwälte in ihren Beziehungen zu den administrativen Stellen und Geschäften.

§. 78. Die Anträge auf Belohnungen und Auszeichnungen der bey dem innern Dienste angestellten Beamten, sowie auch anderer Unterthanen, die sich um die öffentliche innere Wohlfahrt besonders verdient gemacht haben.

§. 79. Wenn Anträge oder Gutachten an Uns zu erstatten sind, die Intiative bey Ernennung der General-Kommissärs, des den beyden Regierungs-Kammern gemeinschaftlichen Personals, jedoch benehmlich mit dem Ministerium der Finanzen; ferner die Initiative zu Ernennung des landgerichtlichen Personals, dann bey Bestätigung der herrschaftsgerichtlichen Diener, jedoch benehmlich mit dem Ministerium der Justiz.

Nach eben diesem Grundsatz richtet sich die Aufsicht über diese Staatsdiener und ihre Geschäftsführung.

§. 80. Die Konkurrenz zur Revision der bürgerlichen und peinlichen Gesetze bey den vorbereitenden Berathungen des Ministeriums der Justiz.

§. 81. Alle staatswirthschaftlichen Gegenstände, die nicht in das Gebiet der Finanzen gehören, namentlich

a) die Forst- und Jagd-Polizey bey Privat-, Kommunal- und Stiftungs-Waldungen;

b) Agrikultur; das Fabriken-, Manufaktur- und Gewerbswesen;

c) Credit- und Assekuranz-Anstalten (Leih-Häuser, Brand-Assekuranz ꝛc.)

d) das öffentliche Kommerz, benehmlich mit dem Finanz-Ministerium;

e) die zur Beförderung desselben wirkenden Anstalten in dieser und polizeylicher Beziehung; die Lehnrößler- und Boten-Anstalten im Lande, leztere benehmlich mit dem Ministerium der Finanzen.

f) Die Wasser-, Brücken- und Straßen-Bauten, ohne Ausnahme, mag der hiezu erforderliche Aufwand aus den Staats-Kassen, den Kreis- oder Distrikts-Umlagen, aus Gemeinde- oder Stiftungskassen bestritten werden. Bey Anlegung neuer Kanäle und Straßen-Züge muß mit dem Ministerium der Armee Rücksprache genommen werden.

§. 82. Die Civilbauten bey Staats-, Stiftungs- und Gemeinde-Gebäuden; mit Ausnahme der Militär-Gebäude.

Vorläufig bestimmen Wir, daß die Elementar-Ueberschläge über Konstruktion oder Reparation der Aerarial-Gebäude jederzeit den äußern Verwaltungs-Behörden, zu deren Dienst sie bestimmt sind, zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt, für jedes Ministerium jährlich eine Haupt-Uebersicht über den Aufwand, welcher zum Behufe der zu seinem Ressort bestimmten Staats-Gebäude nöthig ist, hergestellt, und dem betreffenden Ministerium nebst den Elementar-Ueberschlägen übergeben werden.

Auf den Grund einer gemeinschaftlichen Berathung sämmt-

licher dirigirender Miniſter, mit alleiniger Ausnahme des Armee-Miniſters, wird dann unter Berückſichtigung der Anſätze des Finanz-Geſetzes und Rückbehaltung eines wohlbemeſſenen Reſerve-Fonds der Aufwand auf Bauten für jeden Etat feſtgeſezt. Wir werden hierüber jedoch noch ausführliche Beſtimmungen erlaſſen.

§. 83. Die Anordnungen und Einleitungen zur Herſtellung einer vollſtändigen Statiſtik des Königreichs.

## IV. Wirkungskreis des Miniſteriums der Finanzen.

Der Wirkungskreis deſſelben umfaßt:

§. 84. Die Kenntniß und Konſervation des geſammten Staats-Vermögens in allen ſeinen Theilen, unter genauer Beobachtung der verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen, insbeſondere jener des Tit. III. der Verfaſſungs-Urkunde. Zu dieſem Ende ſteht demſelben die Inventariſirung des geſammten Staats-Vermögens ſowohl in Domainen als nutzbaren Rechten; die Ueberſicht der geſammten Staats-Einkünfte ohne Unterſchied, die genaue Kenntniß der Staatslaſten zu.

§. 85. Die oberſte Leitung der Erhebung der ſämmtlichen Staats-Einnahmen aus dem Staats-Eigenthume, ſowohl dem vollen als dem getheilten, und den nutzbaren Rechten des Staates, ſowohl jenen, die unter den grundherrlichen Gefällen, als jenen, welche unter dem Namen der Regalien begriffen ſind.

Demſelben kömmt daher die oberſte Leitung der geſammten noch dermal beſtehenden Lehen, mit Ausnahme der Thron-Lehen, welche dem Miniſterium des Hauſes und des Aeußern übertragen bleiben, zu.

Die Beſorgung dieſes Lehenweſens iſt unter deſſen oberſter Leitung den Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, übertragen.

§. 86. Die Anordnung der Beſchreibungen, Vermeſſungen, Kataſtrirungen und Schätzungen der ſteuerbaren Objekte, dann die Erwägung der Prinzipien zur allgemeinen gleich-

heitlichen Vertheilung der direkten Auflagen, und hienach der Antrag über die Bestimmung und Erhebungsart sämmtlicher zu den Staatszwecken erforderlichen direkten Auflagen und über die Aufstellung eines definitiven Steuer-Systems.

§. 87. Die Prüfung der Systeme in den bisher bestehenden indirekten Auflagen und der Antrag über die Abänderung in denselben, oder die Einführung neuer; in Hinsicht des Zollwesens benehmlich mit dem Ministerium des Innern.

§. 88. Die oberste Leitung über die Erhebung der sämmtlichen für Staats-Zwecke bestehenden direkten und indirekten Staats-Auflagen.

§. 89. Die obere Aufsicht und die obere Leitung über die Verausgabung der Staats-Einkünfte unter Beobachtung der in den §§. 21 — 24 dieser Verordnung ertheilten Vorschriften.

Die Ausfertigungen in Bezug auf die Subrepartition des Hof-Etats, und die hierauf basirten Ordonancirungen an die Staatskassen.

§. 90. Dem Ministerium der Finanzen sind untergeordnet: alle Stellen, welche Theile des Staats-Vermögens verwalten, die Staats-Renten percipiren, so wie auch jene Behörden und Aemter, welche die Staats-Fonds verausgaben.

Dahin gehören folgende Zweige:

a) die Finanz-Kammern mit ihren Kreis-Kassen, ihrem gesammten Rechnungs-Personale, den ihnen untergeordneten Rentämtern und äußern Perceptions-Behörden;

b) das gesammte Zoll- und Mauthwesen sammt den Brücken- und Weggeldern; in Beziehung auf die Tarife im Benehmen mit dem Ministerium des Innern;

c) das Salinen und Bergwerkswesen;

d) die Königliche Porzellain-Fabrik;

e) die königliche Münzanstalt;

f) das Postwesen;

g) das Forstwesen, in so ferne es die ärarialischen Waldungen betrifft;

h) die königlichen Jagden;

i) das gesammte Stempel- und Taxwesen; bey lezterem benehmlich mit den betreffenden Ministerien in Hinsicht aller Anträge über Veränderungen in den bestehenden Normen;

k) die Lotterie-Anstalt;

l) die königlichen Brauereyen, Fabriken, und Oekonomien, insbesondere die unmittelbare Administration der königlichen Oekonomien in Schleißheim, Fürstenried und Weihenstephan, und endlich

m) die Central-Kasse, in welcher die Rechnungsreste aller Staats-Renten zusammenfließen.

§. 91. Die Oberaufsicht über das gesammte mit seinen eigenen abgesonderten Fonds bereits dotirte Staats-Schuldentilgungs-Wesen unter genauer Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen, insbesondere jener des Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde.

§. 92. Die oberste Leitung und Vertretung des fiskalischen Interesse, so viel es das Staats-Eigenthum und die nutzbaren Rechte des Staates betrifft, und in so ferne es sich hier nicht von Differenzen mit auswärtigen Mächten handelt; unter den in der besonderen Verordnung wegen Aufhebung des General-Fiskalats unterm 27. vorigen Monats bestimmten Kompetenz-Verhältnissen.

§. 93. Die Konservation des gesammten Staats-Eigenthums und die Anträge und Leitung bey Veränderungen desselben durch Verkauf oder Austausch, Verpfändungen oder Reluitionen.

Kein Verkauf oder Austausch eines zum Staatsgute gehörigen Objekts darf angeordnet werden, ohne daß zuvor Unsere specielle Genehmigung erholt worden ist. Die in dieser Beziehung erfolgenden königlichen Reskripte werden von dem dirigirenden Minister der Finanzen kontrasignirt, müssen aber von dem Präsidenten des obersten Rechnungshofes ingrossirt wer-

den, welcher dieselben in die Register des obersten Rechnungshofes eintragen zu lassen, und uns bey Verantwortlichkeit unmittelbare Anzeige zu erstatten hat, wenn der Erlös nicht nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und den in den Rescripten besonders ausgesprochenen Modalitäten verwendet worden seyn sollte.

Auch zu neuen Erwerbungen aus den Kaufschillings- und Ablösungs-Geldern ist Unsere besondere allerhöchste Genehmigung erforderlich.

§. 94. Die Aufsicht über den obersten Rechnungshof, welcher nach den Gesetzen der Komptabilität über die ihm vorzulegenden Rechnungen unabhängig von dem Ministerium der Finanzen zu erkennen, demselben jedoch die Resultate seiner Prüfung vorzulegen hat.

§. 95. Die Bearbeitung des Budgets-Entwurfes für jede Finanz-Periode, und der Vortrag über die in dieser Beziehung zu erlassenden Gesetze.

§. 96. Innerhalb der Gränzen des jedesmaligen Finanz-Gesetzes die Assignirung der Haupt-Etats-Summen auf die Staatskassen nach den §§. 21—24 gegebenen Vorschriften.

§. 97. Die Mitwirkung bey Anordnung von Kreisumlagen und gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern die Geschäfts-Leitung in den Verhandlungen mit dem Landrathe.

## V. Wirkungskreis des Ministeriums der Armee.

Hiezu eignen sich folgende Gegenstände:

§. 98. Die oberste Leitung über die gesammten Dienstbehörden der Armee.

§. 99. Die Aufstellung, Kleidung, Bewaffnung, Bildung, Besoldung und Verpflegung der Armee, zu welcher, wie bisher, auch das Gensdarmerie-Korps in personeller und administrativer Beziehung gehört; ihre Bewegungen und Verwendung mit Ausnahme der Gensdarmerie, welche in dieser Be-

ziehung zur Verfügung des Ministeriums des Innern gestellt ist; ferner das ganze Sanitäts-Wesen der Armee. Die Landwehr, wenn sich diese unter den Waffen befindet.

§. 100. Die Militär-Transporte und Etappen ebenfalls benehmlich mit dem Ministerium des Innern.

§. 101. Die Besorgung und Behandlung der Kriegsgefangenen.

§. 102. Die Kartels-Entwürfe im Benehmen mit dem Ministerium des Hauses und des Aeußern.

§. 103. Die Bestimmungen der General-Pardons.

§. 104. Die oberste Leitung des topographischen Bureau, zur Benützung sowohl für das Ministerium der Armee selbst als für alle andere Ministerien.

§. 105. Die Erbauung, Verbesserung und Erhaltung der Festungen und Waffenplätze, der Militär-Gebäude und dahin einschlägigen Anstalten.

§. 106. Die Aufrechthaltung der strengen Mannszucht in allen Theilen des Heeres.

§. 107. Die oberste Aufsicht auf die Militär-Gerichte unter genauer Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen, insbesondere des Tit. 9. §. 7. der Verfassungs-Urkunde.

§. 108. Die oberste Leitung über das Salpeter-Wesen, und alle zur bessern Benützung dieses Regals erforderlichen Verfügungen; die Anordnungen über die Pulver-Mühlen, den Absatz und Verkauf des erzeugten Pulvers; diese Gegenstände benehmlich mit den einschlägigen Ministerien.

§. 109. Die Militär-Administrations- und Konfiskations-Gegenstände; leztere unter Beobachtung der Bestimmungen; des §. 6. Tit. VIII. der Verfassungs-Urkunde.

§. 110. Alle zur Armee gehörigen Wohlthätigkeits-Anstalten; als Invaliden-, Wittwen-, Waisen- und milde Stiftungs-Fonds, worüber Uns nach vorgegangener Super-Revision und Verbescheidung des obersten Rechnungs-Hofes im versamm-

ſammelten Staatsrathe Rechenſchaft ablegt, und ſolche öffentlich bekannt gemacht werden muß.

Die Aufſicht auf die beſtehende Militär-Fonds-Kommiſſion.

§. 111. Die oberſte Leitung der Militär-Haupt-Kaſſe, über deren Rechnung dem oberſten Rechnungs-Hofe die Super-Reviſion zuſteht.

## Tit. III. Geſchäftsgang.

§. 112. Die Leitung aller einem Miniſterium zugetheilten Geſchäfte, ſteht dem dirigirenden Miniſter derſelben zu, welchem das ſämmtliche Perſonal ſeines Miniſteriums untergeordnet iſt.

§. 113. In den Fällen der Abweſenheit oder Verhinderung eines dirigirenden Miniſters beſtimmen Wir denjenigen Miniſter oder Staatsrath, welcher interimiſtiſch das Portefeuille zu übernehmen hat.

§. 114. In den wichtigſten Gegenſtänden der Vollziehung, wenn dieſe den Wirkungskreis mehrerer oder aller Miniſterien berühren, treten die dirigirenden Miniſter mit dem Feldmarſchall zu einer Miniſterial-Konferenz zuſammen, wozu jedoch jederzeit Unſere beſondere Genehmigung erforderlich iſt.

§. 115. Wir werden ſolche Konferenzen außerdem noch in jenen beſondern Fällen anordnen, welche Wir dazu geeignet finden, und hiezu außer den dirigirenden Miniſtern und dem Feldmarſchall nach Gutbefinden auch noch andere Staats-Beamte beyziehen.

§. 116. Dieſe Konferenzen ſind jedoch durchaus nur berathend.

§. 117. Alle bey dem Miniſterium einlaufenden Produkte werden nach Anordnung des Miniſters geöffnet, präſentirt, in das Geſchäfts-Protokoll eingetragen, und mit den Akten an die Miniſterial-Räthe nach den von dem Miniſter im

Allgemeinen oder für die besonderen Fälle erlassenen Bestimmungen vertheilt.

§. 118. Es bleibt dem Minister vorbehalten, denjenigen Ministerial-Räthen, welche einen sehr umfassenden Geschäftszweig zu berathen haben, einen oder mehrere Gehülfen zuzutheilen.

§. 119. Die Ausarbeitungen der Referenten werden dem Minister nach den von ihm hierüber erlassenen Bestimmungen vorgelegt. Die Ministerial-Räthe sind für die richtige Darstellung des Faktums verantwortlich.

§. 120. Jedem Minister bleibt es vorbehalten, die Ministerial-Räthe zu besonderen Konferenzen zu vereinigen, er ist jedoch keineswegs an den Beschluß derselben gebunden.

§. 121. Der dirigirende Minister kann die geheimen Sekretäre ganz nach seinem Gutbefinden zum Konzipiren, Expediren, zu Buchhaltungs-, Revisions- oder zu Registratur-Geschäften verwenden.

§. 122. Die königlichen Dekrete und Reskripte, welche Wir eigenhändig unterzeichnen, werden von dem betreffenden Minister kontrasignirt.

§. 123. Die Landtags-Abschiede werden von sämmtlichen dirigirenden Ministern und dem Feldmarschall kontrasignirt.

§. 124. Die Ministerial-Ausfertigungen in bloßen Gegenständen des Vollzugs werden in der bisherigen Form unter der Unterschrift des Ministers erlassen, und von dem General-Sekretär kontrasignirt.

§. 125. Die Expedition, das Sekretariat, die Registratur und die Kanzley mit der Dienerschaft stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des General-Sekretärs.

§. 126. Die Registraturen und Kanzleyen der Ministerien sind für alle Anwälte und Fremden unzugänglich.

§. 127. Ueber die nicht zu überschreitende Etats-Summe, welche Wir gemäß §. 12 zur Bestreitung der nöthigen Bureaukosten und zur Nachschaffung der erforderlichen Geräthschaften für jedes Ministerium festsetzen werden, kann der

rigirende Minister desselben nach Gutbefinden zum Besten des Dienstes verfügen. Ueber die Verwendung dieser Summen, so wie des im §. 8. dieser Verordnung bemerkten Maximums werden bloße Geldrechnungen gestellt, jedoch zu keinem anderen Zwecke, als um nachzuweisen, wie viel von dem Etats-Maximum verausgabt wurde, und um die angekauften Bücher und Bureau-Geräthschaften inventarisiren zu lassen.

Für außerordentliche Dienst-Bedürfnisse der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen werden Wir statt der bisherigen Dispositions-Fonds einen Ministerial-Reservefond festsetzen, dessen gänzliche oder theilweise Repartition auf jene Ministerien Wir im Laufe eines jeden Jahrs unmittelbar bestimmen werden.

§. 128. Unsere Minister werden beauftragt, allen bey den ihnen untergebenen Ministerien angestellten Individuen ohne Ausnahme strenges Schweigen über die in den Ministerien vorkommenden Geschäfte zur besondern Pflicht zu machen, und denselben jede offene oder heimliche Anwaltschaft, jede Beystandsleistung für dritte Personen in Dienst-Geschäften, so wie jede Korrespondenz in Geschäfssachen zu verbieten, gegen die wirklichen Staatsdiener mit Disciplinar-Strafen nach aller Strenge der Vorschriften der Beylage IX. der Verfassungs-Urkunde §. 10 — 15 einzuschreiten, und die diesem Verbote entgegen handelnden amovibeln Individuen aus dem Ministerium zu entfernen.

## Titel IV. Transitorische Bestimmungen und Schluß.

§. 129. Gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1. Jänner 1826 für alle Ministerien in Kraft treten.

§. 130. Nur die Bestimmungen der §§. 21, 22, 23, 24, der lit. f. des §. 81 und die Vorschriften des §. 82 treten erst mit dem nächsten Etats-Jahre in volle Kraft. Zu ihrer Ausführung sollen jedoch förderlichst alle Vorbereitungen getrof-

fen werden; das Miniſterium der Finanzen hat zu dieſem Behufe im Benehmen mit den übrigen Miniſterien die erforderlichen Einleitungen zu treffen, und ſolche Vorarbeiten herzuſtellen, daß noch vor dem Ablaufe des erſten Quartals 1826 die entſprechenden Inſtruktionen an ſämmtliche Behörden erlaſſen werden können. Zur Berathung der Haupt-Inſtruktionen werden Wir ſeiner Zeit eine beſondere Miniſterial-Konferenz anordnen.

§. 131. Die Staats-Buchhaltung der Finanzen und die Haupt-Forſtbuchhaltung werden mit dem 31. März künftigen Jahrs aufgelöſet, und die Geſchäfte derſelben vom zweyten Quartal 1826 anfangend von dem Miniſterium der Finanzen unmittelbar beſorgt.

§. 132. Das definitiv angeſtellte Perſonale der Miniſterien des Hauſes und des Aeußern, der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, welches in den durch den Tit. I. dieſer Verordnung feſtgeſezten Status nicht eingereiht werden kann, tritt mit dem 1. Jänner 1826 bis auf weitere Beſtimmung in temporäre Quiescenz.

Dieſe nämliche Maßregel tritt mit dem 1. April 1826 für das Perſonal der Staats-Buchhaltung der Finanzen und der Forſt-Buchhaltung ein.

§. 133. Das bey dieſen Miniſterien und Stellen proviſoriſch angeſtellte Perſonale und die bloßen Funktionäre und Diurniſten werden mit dem 31. Dezember d. J. entlaſſen. Die fernere Verwendung derſelben, ſo wie die brauchbaren Quiescenten eingereiht ſind, wird Unſern Miniſtern zur Pflicht gemacht, und Wir tragen ihnen zugleich auf, diejenigen Funktionäre, welche durch langjährige Dienſte ihre volle Brauchbarkeit bewährt haben, bey nächſter Gelegenheit auf Stellen bey den Miniſterien oder im äußern Dienſte, wozu ſie geeignet ſind, in Antrag zu bringen.

Einſtweilen kann den Verheiratheten ihr bisheriger Funktions-Gehalt bis zum September 1826 fortbezahlt werden;

ſie müſſen jedoch, wenn es nöthig ſeyn ſollte, bis zu dieſem Tage ſich für den öffentlichen Dienſt verwenden laſſen. — Für diejenigen alten Funktionärs, die mit Fleiß und Redlichkeit durch lang verſehene Dienſte ſich ausgezeichnet haben, aber aus Abgang der erforderlichen Qualification ſich zu einer fernern Verwendung nicht mehr eignen, werden Wir zu ihrer verhältnißmäßigen Unterſtützung die geeignete Fürſorge treffen laſſen, und erwarten hierüber die Anträge Unſerer Miniſter.

§. 134. Das im §. 6 gegenwärtiger Verordnung bezeichnete Hülfsperſonale haben die Miniſter durchaus aus denjenigen Individuen auszuwählen, welche vorläufig nicht in den ordentlichen Status eingereiht werden; der von demſelben nach §. 26 der Beylage IX. zur Verfaſſungs-Urkunde anzuſprechende Ergänzungs-Gehalt, ſo wie jener Theil ihres Quiescenz-Gehaltes, welcher inclusive der Ergänzung dem Betrage der für die betreffende Dienſtes-Kategorie feſtgeſezten Funktions-Gebühren gleichkommt, iſt aus dem Maximum zu beſtreiten, welches wir auf den Grund des §. 6 dieſer Verordnung unterm heutigen in einer beſondern Entſchließung feſtgeſezt haben.

Ueber dieſes Etats-Maximum darf kein Miniſter früher aus freyer Wahl diſpouiren, als bis alles überzählige und hiernach in die Quieszenz geſezte Perſonal in den Status der Miniſterien oder der äußern Verwaltungsſtellen eingereiht ſeyn wird.

§. 135. Damit der Uebergang zur neuen Geſchäfts-Ordnung erleichtert, und Unſern Miniſterien die erforderlichen Mittel verſchafft werden, um alle hiezu nöthigen Vorarbeiten herzuſtellen, insbeſondere die Einleitung zur Vereinfachung des Geſchäftsganges und der hiezu unentbehrlichen Reviſion der Reglements treffen zu können, wollen Wir geſtatten, daß jedes Miniſterium im Falle des unentbehrlichen Bedarfs über den Normalſtand noch einiges Perſonale aus der Reihe der zu quiescirenden Ueberzähligen auf kurze Zeit verwenden, und denſelben die Supplirung ihres Gehaltes aus der Staatskaſſe bezah-

len dürfe. Zu diesem Behufe ist ein außerordentlicher Etat anzufertigen, welcher Unserer besondern Sanktion bedarf.

§. 136. Die Specialisten des im §. 132 bezeichneten Personals sind Uns unmittelbar unter Bemerkung der Qualifikation desselben vorzulegen.

Wir machen Unsere Minister verantwortlich, jede Gelegenheit zu Reaktivirung desselben mittelst Einreihung in den Status zu ergreifen, und Uns ohne äußerst dringende Nothwendigkeit, worüber die Gründe ausführlich vorgetragen werden müssen, keine Beförderungen in Antrag zu bringen, als bis alle brauchbaren Quiescenten der betreffenden Klasse bey dem Ministerium oder den äußern Stellen statusmäßig eingereiht seyn werden.

Die dirigirenden Minister sind für den Vollzug dieser Verordnung verantwortlich und zwar jeder derselben sowohl hinsichtlich der allgemeinen, sämmtliche Ministerien betreffenden, Anordnungen als hinsichtlich der besonderen Bestimmungen seines Wirkungskreises.

Wir vertrauen in dieselben, und das ihnen untergeordnete Personale, daß sie ihrem hochwichtigen Berufe mit edelm Eifer entsprechen und die ihnen anvertraute Gewalt ausschließend zur Aufrechthaltung der Würde Unserer Krone und zur Wohlfahrt Unseres treuen Volkes gebrauchen werden.

München am 9. Dezember 1825.

Ludwig.

Graf v. Thürheim. Freyh. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle
Sr. Maj. des Königs:
Egid v. Kobell.

11. Königliche Allerhöchste Verordnung, die für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts errichtete Ministerial-Sektion betreffend. 17. Dezember 1825.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben bereits unterm 9ten d. M. Unsere allerhöchste Willens-Meynung ausgesprochen, daß in Zukunft für die Angelegenheiten der Kirche, des Unterrichts und der für diese beyden Zwecke bestimmten Stiftungen bey dem Staats-Ministerium des Innern eine eigene Stelle bestehen soll. —

Ueber die Formation, den Wirkungs-Kreis und Geschäftsgang derselben verordnen Wir nach Vernehmung des Staatsraths nunmehr, wie folgt:

I. Formation.

§. 1. Die Ministerial-Sektion für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts, welche unter der Benennung „oberster Kirchen- und Schul-Rath" gebildet werden soll, wird aus folgendem Personale bestehen:

a) einem Vorstande,
b) drey Räthen, wovon einer der protestantischen Konfession angehören muß,
c) einem Sekretär, welcher zugleich die Registratur-Geschäfte zu besorgen hat,
d) einem Revisor,
e) einem von Uns zu dekretirenden Kanzellisten.

Diese Individuen mit Ausnahme des Kanzellisten müssen die akademischen Studien ordnungsmäßig absolvirt und im Staats- oder Kirchen-Dienste bereits eine Stelle in definitiver Eigenschaft begleitet haben.

§. 2. Die Personal-Ernennungen werden Wir unverzüglich vornehmen.

§. 3. Die Besoldungen werden Wir besonders festsetzen.

§. 4. Zur Bestreitung der Taggebühren für die Gehül-

fen, Schreiber und Boten, so wie für die gewöhnliche Bureau-Exigenz werden Wir eine Aversal-Summe etatsmäßig bestimmen.

§. 5. Der Vorstand ist zugleich Ministerial-Rath; — die Räthe und das übrige Personal stehen mit dem Personale des protestantischen Ober-Konsistoriums in gleichem Range.

§. 6. Der Vorstand trägt die Uniform der Ministerial-Räthe; die Räthe tragen die Uniform der bisherigen Studienräthe; das übrige Personale trägt die Uniform des Ministerial-Personals gleichen Ranges.

## Wirkungskreis.

§. 7. Zu dem Wirkungskreise des obersten Kirchen- und Schul-Rathes gehören alle jene Gegenstände, welche in den §§. 61, 62 und 63 der über den Wirkungskreis der Ministerien erlassenen Verordnung vom 9ten d. M. dem Ministerium des Innern zugewiesen sind; die Anfertigung der hierauf Bezug habenden Etats, und innerhalb der Gränzen der festgesezten Etats-Summen die Verfügung über die hiezu bestimmten Staats-Fonds.

§. 8. Das oberste Episkopat und alle andern in dem verfassungsmäßigen Edikte über die innern Angelegenheiten der protestantischen Gesammt-Gemeinde näher bezeichneten protestantischen Kirchensachen, bleiben jedoch der unmittelbaren Leitung des genannten Ministeriums vorbehalten, welchem das protestantische Ober-Konsistorium auch fernerhin unmittelbar untergeordnet seyn wird.

Zu diesem Behufe wird dem Staats-Ministerium des Innern in der Person des protestantischen Oberkirchen- und Studien-Rathes ein eigener Referent zugetheilt.

§. 9. In allen im §. 7. bezeichneten Gegenständen ist der oberste Kirchen- und Schul-Rath eine blos instruirende und berathende Stelle, welche überdieß all' dasjenige, was durch die Verordnung vom heutigen in den Wirkungskreis der Kreis-

Regierungen und ihrer Unter-Behörden gelegt iſt, denſelben zu überlaſſen, und ſich hiebey in der Regel auf die bloße Oberaufſicht und oberſte Leitung zu beſchränken hat.

§. 10. Der oberſte Kirchen- und Schulrath hat das Reſultat ſeiner Berathungen jederzeit dem Miniſterium des Innern zur Entſcheidung vorzulegen, wenn der Gegenſtand hiezu bereits genügend vorbereitet iſt; — im entgegengeſezten Falle leitet derſelbe die Vervollſtändigung der Inſtruktion ein, und reſcribirt zu dieſem Behufe aus eigener Kompetenz.

## Geſchäftsgang.

§. 11. In allen zu dem Wirkungskreiſe des oberſten Kirchen- und Schulrathes gehörigen Gegenſtänden werden die Berichte der Stellen und Behörden, ſo wie die Vorſtellungen der Partheyen in der allgemein vorgeſchriebenen Form an das Miniſterium des Innern gerichtet, jedoch mit dem Beyſatze: „zum oberſten Kirchen- und Schulrathe.“

§. 12. Alle einlaufenden Gegenſtände werden dem dirigirenden Miniſter des Innern vorgelegt, und nachdem durch das General-Sekretariat des Miniſteriums die Zeit der Eingabe auf dem Einlaufe bemerkt worden, an den Vorſtand des oberſten Kirchen- und Schul-Raths abgegeben; dieſer ſorgt ſodann für die richtige Eintragung in das Geſchäfts-Journal der Stelle und für die Vertheilung an die Räthe.

§. 13. Die Geſchäfts-Repartition iſt ganz dem Vorſtande überlaſſen, welcher jedoch ſelbſt eine Geſchäftsſparte zu bearbeiten hat.

§. 14. Der Geſchäftsgang iſt bey dieſer Regel kollegial; nur einfache Berichtsabforderungen, Mahnbefehle, Signate zur Reviſion oder Regiſtratur, bloße Sammlung und Zuſammenſtellungen, und andere kleine Gegenſtände, bey welchen von einer Berathung keine Rede ſeyn kann, dürfen im Bureaugange behandelt werden.

§. 15. Bey den Sitzungen des oberſten Kirchen- und

Schulraths führt der Vorstand den Vorsitz, hält die Umfrage, und spricht die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen aus; die Abstimmungen geschehen nach dem Dienstalter von dem ältesten bis zu dem lezten Rathe, der Vorstand giebt seine Stimme zulezt.

In Gegenständen, welche ausschließend die katholischen Kirchen-Angelegenheiten betreffen, steht jedoch dem protestantischen Rathe kein Stimmrecht zu.

§. 16. Dem Minister des Innern bleibt es vorbehalten, diesen Sitzungen, deren wenigstens zwey in jeder Woche gehalten werden müssen, beyzuwohnen, und außerdem auch den Vorstand oder die einzelnen Referenten, so oft er es für nöthig findet, zu sich zu rufen.

§. 17. Ueber alle Sitzungen werden von dem Sekretär besondere Protokolle geführt, in welchen bey wichtigen Gegenständen die einzelnen Abstimmungen bemerkt werden sollen.

§. 18. Die nach den Beschlüssen entworfenen und von dem Vorstande revidirten Aufsätze sind, wenn der Gegenstand zur Entscheidung reif ist, dem Minister des Innern zum Expediatur vorzulegen; die Ausfertigungen werden in diesen Fällen, insoferne Wir nicht eigenhändig unterzeichnen, durch den Minister unterschrieben, und von dem General-Sekretär des Ministeriums kontrasignirt, die Expedition besorgt jedoch der Sekretär des obersten Kirchen- und Schulraths unter Beyfügung der betreffenden Journal-Nummern.

§. 19. Die Aufsätze, welche blos die Einleitung oder die Vervollständigung der Instruktion eines Gegenstandes bezielen, erhalten das Expediatur durch den Vorstand der Sektion, welcher in diesen Falle auch die Ausfertigungen unterzeichnet.

§. 20. Diese geschehen in der Form der Ministerial-Rescripte, jedoch unter der Schlußformel:

„aus Allerhöchster Vollmacht, der oberste Kirchen- und Schulrath des Reiches"

und werden von dem Sekretär der Stelle kontrasignirt.

§. 21. Die Akten dieſer Sektion werden zwar in dem Lokale der Miniſterial-Regiſtratur aufbewahrt, aber in einer beſondern Abtheilung behandelt.

§. 22. Die im §. 126 und 128 Unſerer Verordnung vom 9ten d. M. ertheilten Vorſchriften hat das ſämmtliche Perſonale des oberſten Kirchen- und Schulraths genau zu beobachten, und gegen diejenigen, welche dieſen Vorſchriften entgegenhandeln, iſt auf die in den oben allegirten §§. angeordnete Weiſe zu verfahren.

§. 23. Im Allgemeinen, in ſo ferne über die Geſchäfts-Behandlung noch ein Anſtand ſich ergeben könnte, iſt der Geſichtspunkt im Auge zu behalten, daß die hiemit angeordnete Behörde nicht eine für ſich beſtehende eigene Stelle, ſondern eine zwar abgeſonderte, aber mit dem Miniſterium des Innern in inniger Verbindung bleibende Sektion deſſelben iſt.

§. 24. Ueber die Verwendung der §. 4 bemerkten Averſal-Summe hat der Vorſtand des oberſten Kirchen- und Schulraths zum Beſten des Dienſtes nach Gutbefinden zu verfügen; er muß jedoch nach dem Schluſſe eines jeden Jahres im verſammelten Rathe durch den Sekretär deſſelben über die Verwendung dieſer Summe genaue Nachweiſung vorlegen, und auf den Grund derſelben die im Laufe des Jahres angekauften Bücher und Geräthſchaften in das Inventar eintragen laſſen. Das bey dieſer Veranlaſſung abzuhaltende Protokoll iſt nebſt den Ausgabsnachweiſen dem Miniſter des Innern vorzulegen, um es nach genommener Einſicht in die Miniſterial-Regiſtratur hinterlegen und bewahren zu laſſen.

§. 25. Dieſe Verordnung ſoll mit dem 1. Jänner 1826 in Kraft treten.

Unſer Miniſter des Innern iſt mit dem Vollzuge derſelben beauftragt.

Wir ſetzen in den oberſten Kirchen- und Schulrath das Vertrauen, daß derſelbe ſeinen Wirkungskreis in dieſen höchſtwichtigen Angelegenheiten mit größtem Eifer erfüllen, Un-

sere den Schutz der Kirche, die Veredlung der Sitten, die Beförderung der Künste und Wissenschaften, und die Heranbildung tüchtiger Staatsbürger bezweckenden Absichten kräftig unterstützen, und baldmöglichst einen wohlbemessenen, tiefdurchdachten, den Bedürfnissen der Zeit und des bayerischen Volkes entsprechenden Schul-Plan vorlegen werde.

München, den 17. Dezember 1825.

Ludwig.

Graf v. Thürheim. Freyh. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle
Sr. Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

---

15.

Spanien. — Ministerial-Rescript an den General-Intendanten der Polizey, gegen den verdächtigen Zulauf der Geistlichen in der Hauptstadt. 10. Nov. 1825.

P. P.

Der König hat bemerkt, daß mehrere, sowohl Welt- als Ordensgeistliche, sich von den Orten ihrer Residenz oft weit entfernen, an das Hoflager sich begeben, um dort ihre persönliche Angelegenheiten zu besorgen, und auf diese Art zugleich ihre Pflichten, und die ihren Obern, welche sie in steter Obhut halten sollen, schuldige Achtung verletzen. Da nun ein solches Betragen gegen jene Geistlichen Verdachte erregt, die ihrem Charakter wenig zur Ehre gereichen, so hat der König zu verordnen für gut befunden, daß kein Geistlicher künftig Pässe nach irgend einem Ort erhalten solle, wenn er nicht zugleich eine Ermächtigung seiner Obern vorzeigt, sich an den Ort zu begeben, wohin er die Pässe verlangt. Will sich der Geistliche aber nach Madrid oder an das Hoflager begeben, so bedarf er überdieß der Erlaubniß des Königs.

---

## 16.

**Spanien. — Umlaufs-Reſcript vom Miniſterium der Gnaden und der Juſtiz, die Wahlen der Orts-Vorſteher und der Gemeinden betreffend. Vom 1. Dezember 1825. (Mit der allegirten Verordnung vom 2. Nov. 1824.)**

P. P.

Die königl. Verfügung vom 17. Okt. 1824 über die Wahlform der Orts-Behörden (ſowohl der Ortsvorſteher als der Gemeinde-Räthe) in allen Städten und Dörfern der Monarchie hatte hauptſächlich zur Abſicht, den Volks-Verſammlungen zu begegnen, welche immer gefährlich ſind, und Ordnung und Ruhe wieder herzuſtellen, deren das Land durch die geſetzloſe Wuth der Revolution beraubt worden war. Der König, unſer Monarch, will nun beſagte Verfügung auf eine Art verbeſſern, wie es der jetzigen Lage Spaniens im Allgemeinen, der beſondern Lage jeder ſeiner Provinzen und den monarchiſchen Grundſätzen, aus denen die Wahlen zu den Municipalitäts-Aemtern hervorgehen ſollen, am angemeſſenſten iſt.

Der König wünſcht das Wohl ſeiner Unterthanen mit der Nothwendigkeit in Einklang zu bringen, Mißbräuchen und ſehr nachtheiligen Geſetzwidrigkeiten ein Ende zu machen, welche bey einem ſo wichtigen Gegenſtande, der einen ſehr groſſen Einfluß auf die gute oder ſchlimme Lage des Volks hat, noch beſtehen.

Aus dieſen Gründen nun hat der König entſchieden, daß in der peremtoriſchen Friſt von zwey Monaten ihm umſtändlicher Bericht über die Regeln erſtattet werde, nach denen bis jezt die Wahlen der Orts-Vorſteher in den einzelnen Gemeinden vorgenommen werden. Dieſem Bericht ſoll die Zahl der Feuerſtellen, welche jede Gemeinde enthält, beygefügt werden,

damit der König, wenn er Alles eingesehen hat, das Geeignete verfügen kann.

## Beylage.

Das oben angeführte königliche Dekret vom 17. Oktober 1824 ist folgenden Inhalts:

(Im Eingange wird erklärt, wie es der Wille des Königs sey, daß auch die entfernteste Idee, als könne die Souveränität anderswo, als in seiner königlichen Person ruhen, oder als würde er je dulden, daß in die Grundgesetze der Monarchie sich einige Tendenz zur Volkstheilnahme einschleiche — vom spanischen Boden verschwinde. Das Dekret selbst verordnet übrigens Folgendes:)

Art. 1. Am Tage nach Empfang dieses, und künftig jeden ersten Oktober des Jahrs, werden sich die Glieder jeder Munizipalität des Reichs versammeln, und durch Stimmenmehrheit drey Kandidaten für diejenigen Munizipalstellen bezeichnen, welche seit 1820 durch Volkswahlen besezt wurden; die Kandidatenlisten werden an das Territorial-Gericht des Kantons gesendet.

Art. 2. Genannte Gerichte werden nach genauer Erkundigung über die Gesinnungen der Kandidaten, die Würdigsten zu den Munizipalämtern ernennen, und die Anstellungs-Dekrete im Namen des Königs ausfertigen.

Art. 3. Zu Madrid werden die Munizipalämter des ersten Ranges aber von dem Gerichtshofe, Sala de Alcades genannt, besezt werden.

Art. 4. Die Stellen eines Regidors, die von der Krone gegeben oder verkauft wurden, werden von ihren Eigenthümern versehen; wollen diese sich aber substituiren lassen, so dürfen sie dazu Niemanden in Vorschlag bringen, der nicht wenigstens tausend schwere Piaster in Städten erster Klasse, und 600 in Städten zweyter Klasse, an Einkünften aus Grundeigenthum bezieht.

Art. 5. Die getroffenen Ernennungen werden erſt am 28. Dez. bekannt gemacht, und die Ernannten mit 1. Januar in Dienſt treten.

---

## 17.

Spanien. — Königliches Dekret, die Bildung des Staatsraths betreffend. Vom 28. Dezember 1825.

P. P.

Das Wohl der mir von Gott anvertrauten Monarchie erheiſcht, daß ich, nach Ergreifung der, zur Heilung der Wunden, welche die konſtitutionelle Revolution meinen Staaten geſchlagen, erforderlichen Maßregeln, mich beeile, den Tag des Friedens und der Eintracht vorzubereiten, welcher das Glück meiner Unterthanen beginnen ſoll. Daher habe ich beſchloſſen, daß mein Staatsrath, in dem ihm von mir zu beſtimmenden Wirkungskreiſe, ſich mit Regulirung der verſchiedenen Zweige der allgemeinen Verwaltung meines Reichs zu beſchäftigen habe. Der ſchwierige Auftrag, Reformen, Verbeſſerungen und Regulirung meiner Finanzen in der Art, daß, ohne meine Unterthanen zu belaſten, den Verpflichtungen der Krone Genüge geleiſtet werde, mir vorzuſchlagen und mit mir zu berathen, erheiſcht, daß die dazu von mir gewählten, wegen ihrer Rechtlichkeit und Kenntniſſe bekannten Räthe aller politiſchen Sicherheit genießen, damit ohne Furcht wie ohne Mißtrauen, und frey von jedem Einfluſſe, ſie ihre Meynung ſo ausſprechen können, wie es getreuen Vaſallen zukommt. Demzufolge werden meine Staatsräthe weder von meinem Hofe noch von meiner Perſon entfernt werden können, es ſey denn wegen erwieſener Vergehen und in Folge meines ausdrücklichen Befehles. Aufrechthaltung der Rechte der Legitimität; Aufmerkſamkeit auf meine überſeeiſchen Beſitzungen, welche vom Mutterlande in Folge der Gefahren, denen meine Krone aus-

geſezt war, getrennt worden; Herſtellung der Ordnung in der innern Verwaltung des Staates mittelſt Einführung der Erſparniſſe, welche ſeine Lage erheiſcht; Organiſation meiner Armee und ihrer Verwaltung; Wiederherſtellung der Marine; Erhebung der Steuern; Schuz, deſſen die Induſtrie, Aufmunterung, deren der Handel bedraf; endlich Befeſtigung des von meinem väterlichen Herzen ſo ſehr erſehnten Friedens meiner Völker, durch Erhöhung ihrer Wohlfahrt — dieß werden die Angelegenheiten ſeyn, womit mein Staatsrath in Gemäßheit des Reglements, die ich ihm vorzuſchreiben mich beeilen werde, ſich zu beſchäftigen haben wird. Meine Miniſter-Staatsſekretäre ſind ſchon ihrem Amte zufolge Räthe, ſo lange ſie bey meiner Perſon ihre Verrichtungen in der von meinem erlauchten Vater, Karl IV., eingeführten Form ausüben. Da aber alle wichtigeren Staats-Angelegenheiten vor meinen Staatsrath gebracht werden ſollen, ſo wird jeder meiner Miniſter, außer der Verbindlichkeit, ſich in den Rath, wie die übrigen Mitglieder zu begeben, wenn die dort vorkommenden Erörterungen es erheiſchen, auch noch wöchentlich einen Tag der Berathung jener Geſchäfte widmen, die ſein Departement betreffen, und worüber das Reglement das Nähere beſtimmen wird. — Der Staatsrath wird ſich jeden Tag, der kein Feyertag iſt, in meinem Pallaſte verſammeln; jede Sitzung wird wenigſtens drey Stunden dauern; ich behalte mir, nach dem Beyſpiele meines erlauchten Vaters, den Vorſiz in demſelben vor. Meine theuern Brüder Don Carlos und Don Francisco werden demſelben, wenn ich mich darin einfinde, oder wenn die Umſtände ſie dazu veranlaſſen, mit jenen Prärogativen beywohnen, die mein Dekret vom 3. Dez. 1823 ihnen bewilligte. Ich habe zu dem erhabenen Poſten von Staatsräthen ernannt:

Den Kardinal Erzbiſchof von Toledo (D. Pedro Inguanzo Ribero); den Biſchof von Leon (D. Joaquin Abarka); den Pater Cyrillus; den Herzog von Infantado; den Herzog von San Carlos; Don Luis de Salazar; Don Fran-

Francisco Calomarde, als Justizminister; Don Luis Ballesteros als Finanzminister; den Marquis von Zambrano als Kriegsminister; den Generalkapitän Castaños; den Marquis Villaverde; den Marquis de la Reunion; den Grafen von Venadito; Don Jose Garcia de la Torre; Don Francisco Ibanez de Leiva; Don Juan Baptista Erro; Don Jose Arnarez; Don Joaquin Peralte und Don Pio Elizalde.

Was Sie zur Kenntniß zu nehmen, und dem, dem es zukommt, mitzutheilen, wie auch durch den Druck bekannt zu machen haben. Im Pallaste 28. Dezember 1825. Gezeichnet von der Hand des Königs. Gerichtet an den Herzog von Infandato.

---

## 18.

Spanien. — Rede des ersten Ministers, Herzog von Infandato, an den König, bey der Amtseinweisung des neuen Staatsraths zu Madrid am 16. Jänner 1826.

Sire! der stärkste Grundpfeiler des Throns ist die Ordnung, und dessen Haupttriebfedern sind die Ehre, die Treue und die Anhänglichkeit an den Monarchen. Diese Wahrheit ist so unbestreitbar, daß jedesmal, wo Aufrührer den König vernichten wollten, sie damit anfingen, die Ordnung unmerklich zu untergraben, und die Harmonie zwischen den verschiedenen Zweigen der Staats-Verwaltung zu zerstören, um auf diese Weise die moralische und effektive Kraft des Monarchen, dessen Untergang sie bewirken wollten, zu schwächen. Ehe sie den Monarchen geradezu angriffen, begannen sie stets zuvor die Liebe und die Verehrung seiner Völker gegen ihn zu zerstören. So sah man zu jeder Zeit, daß die Demoralisirung der Unterthanen, die Verderbniß der Gesetze und der Rechtschaffen-

heit aller Stände des Volkes, die Vorläufer der Auflösung der Monarchien waren. Da sich die Revolutionärs dieser Mittel zur Zerstörung der Monarchien bedienen, so ist es nothwendig, das, was sie schwächen wollen, zu verstärken, und das, was sich von der Ordnung entfernt, wieder zu derselben zurückzuführen. Ew. Maj. haben bewiesen, daß Allerhöchstdieselben von diesen Wahrheiten überzeugt sind, durch den festen Willen, den dieselben zu jeder Zeit an den Tag gelegt haben, in allen Zweigen der Verwaltung die vordem bestandene Ordnung und Harmonie wieder herzustellen, die Gesetze der Ehre unverlezt zu bewahren, und die Bande der Liebe und Treue, welche die Spanier an ihren Monarchen knüpfen, fester zu schürzen. Die Nation hat die weisen und väterlichen Absichten Ew. Majestät erkannt und gewürdigt, und ist innig überzeugt, daß, wenn diejenigen, welche mit deren Vollführung beauftragt waren, ihre Pflicht erfüllt hätten, die Revolution, welche unsere uralte Monarchie mit dem völligen Untergange bedrohte, nie statt gefunden haben würde.

Sire, um die Wiederholung eines so schrecknißvollen Sturmes zu verhindern; um dem Thron seine alte Festigkeit und Ruhe wieder zu geben, und die Unordnungen, welche sich in die allgemeine Verwaltung des Staats eingeschlichen haben, aufzudecken, und endlich um die zur Beseitigung des Uebels dienlichen Mittel anzuwenden, haben Ew. Majestät in Ihrer Weisheit eingesehen, daß die Staatssekretäre, deren Zeit und Aufmerksamkeit ohnehin von dem täglichen Detail ihrer Departements hinlänglich in Anspruch genommen werden, einer so weitläufigen, verwickelten und dringenden Arbeit nicht Genüge leisten könnten, und daß daher zur Erfüllung dieser wichtigen Funktionen ein permanenter Staatsrath, als Depositär Ihres Vertrauens, erforderlich sey. Diese weise Verfügung wird Ew. Majestät mit jedem Tage neue Vortheile darbieten, und den Beyfall aller Völker der Monarchie erhalten, von deren einem Ende bis zum andern Stimmen des Dankes zum Himmel sich erheben werden.

Ueberdieß konnte die Nation nichts angelegentlicher wünschen, als ihren König von Männern, die sämmtlich seines Vertrauens genießen, umgeben und denselben die Vollmacht ertheilt zu sehen, sich unverzüglich und unabläſſig mit den Maßregeln zur Beglückung Ihrer Völker zu beschäftigen, die Gebrechen, welche sich im Lauf der Zeit in die verschiedenen Zweige der Regierung eingeschlichen haben, zu entdecken und zu zerstören; für die Vertheidigung der Nation zur See und zu Lande Sorge zu tragen, über die Erhaltung der Rechte der Legitimität zu wachen, und endlich den glücklichen Tag vorzubereiten, wo Eintracht und Ruhe wieder aufkeimen werden.

Dieß, Sire, sind die Pflichten, welche das ewig denkwürdige Dekret zur Organisation des permanenten Staatsrathes auferlegt; wir nehmen sie über uns, und bieten uns an, sie mit den größten Aufopferungen zu erfüllen. Die Ursachen, welche verhindern, daß Ihre väterlichen Absichten in Erfüllung gehen, werden verschwinden; man wird Verbesserungen auffinden, und Ew. Majestät werden solche zum Wohl Ihrer Unterthanen anwenden können; eine weise und unentbehrliche Sparsamkeit wird, indem sie die Ausgaben des Staats mit dessen Einkünften ins Gleichgewicht sezt, den Kredit und die allgemeine Wohlfahrt wieder emporbringen; die heiligste aller unserer Pflichten aber ist die, über die Sicherheit des Thrones und die ungeschmälerte Aufrechthaltung der Rechte, welche Ew. Majestät zugleich mit der Krone von Spanien als Erbtheil überkommen haben, zu wachen.

Ja Sire, wir schwören es Ew. Majestät, daß wir uns keine Ruhe gönnen werden, so lange wir wissen, daß ihre Souveränität noch Feinde an irgend einem Orte, wo sie sich auch versteckt halten, und unter welcher Larve sie sich immer verbergen mögen, habe. Bey allem Eifer aber, der uns beseelt, und der Treue, die uns begeistert, werden wir, Sire, nie vergessen, daß die hohen Funktionen, womit wir bekleidet sind, erheischen, daß Ruhe, Besonnenheit und Unpartheylichkeit in

den Sitzungen des Staatsraths vorwalten müssen. Fern von uns die persönlichen Rücksichten und der Partheygeist; unsere Bemühungen werden stets dahin gerichtet seyn, das Rechte und Nützliche zu entdecken, um es Ew. Majestät vorzutragen, und wir sind überzeugt, daß wir nur durch diese Handlungsweise Ihren königlichen Gesinnungen und Absichten entsprechen werden.

---

## 19.

**Preußen. — Verfassung und Zusammenberufung der Provinzial-Stände in den preußischen Rheinprovinzen. 1824 — 1826.**

### 1. Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Rheinprovinzen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzial-Stände in Unserer Monarchie am 5. Juni v. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband Unserer Rheinprovinzen nachstehende besondere Vorschriften.

#### I. Bestimmung der in diesem Verbande begriffene Landestheile.

§. 1. Dieser Verband begreift alle Landestheile, welche

1) das Großherzogthum Niederrhein,
2) die Herzogthümer Kleve, Jülich, Berg in Beziehung auf die Verwaltung bilden.

#### II. Benennung der Provinzial-Stände.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen:

I. Der erste Stand:

aus den vormals unmittelbaren Reichsständen;

II. Der zweyte Stand:

aus der Ritterschaft;

III. Der dritte Stand:

aus den Städten;

IV. Der vierte Stand:

aus den übrigen Grundbesitzern, welche im zweyten und dritten Stande nicht begriffen sind.

III. Ernennung der Mitglieder des Landtags.

§. 3. Auf dem Landtage erscheinen die vormals unmittelbaren Reichsstände, sobald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungs-Fällen, durch ein Mitglied aus ihrer Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweyten Stande, vertreten zu lassen.

Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

IV. Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Landtags.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2 benannten Stände bestimmen Wir:

1) für den ersten Stand und zwar:

Die Fürsten von Wied-Neuwied, von Wied-Runkel, von Solms-Braunfels, von Solms-Hohensolms-Lich, jeden mit einer Virilstimme, zusammen auf . . . . 4 Mitglieder.

2) für den zweyten Stand . . 25 —

3) für den dritten Stand . . 25 —

4) für den vierten Stand . . 25 —

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von Neun und Siebenzig Mitglieder für diesen ständischen Verband.

Die speziellere Vertheilung der Abgeordneten des zweyten, dritten und vierten Standes, wird eine besondere Verordnung festsetzen.

V. Bedingungen der Wählbarkeit.

1) Der Mitglieder aller Stände.

§. 5. Bey der Wählbarkeit der Mitglieder aller Stände zu Landtags-Abgeordneten werden folgende Bedingungen vorausgesezt:

1) Grundbesitz in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben und zehn Jahre nicht unterbrochen.

Im Vererbungs-Falle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammengerechnet;

2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

3) die Vollendung des dreyßigsten Lebensjahres;

4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir Uns Allerhöchst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation statt.

2) Der Mitglieder der einzelnen Stände und zwar:

a) des ersten Standes.

§. 7. Das Recht zu einer Virilstimme im ersten Stande wird durch den Besitz eines vormals unmittelbaren Landes nach Maßgabe Unserer Instruktion vom 30. May 1820 §§. 2 und 63 begründet; mehrere dergleichen in der Person eines Besitzers vereinigte Länder, berechtigen nur zu einer Stimme, auch kann das Stimmrecht durch Theilung nicht vermehrt werden. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideikommiß-Güter durch Ertheilung von Viril-Stimmen in diesem Stande zu bevorrechten.

b) Des zweyten Standes.

§. 8. In dem zweyten Stande wird die Wählbarkeit begründet:

1) durch den Besitz eines früher reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen Guts in der Provinz, von welchem jährlich an Grundsteuer wenigstens Fünf und Siebenzig Thaler entrichtet werden;

2) durch den Besitz eines andern größern Landguts, welches in den zweyten Stand aufzunehmen Wir für angemessen erachten.

Ein Matrikel wird die hiernach zum zweyten Stand gehörenden Landgüter festsetzen.

§. 9. Grundbesitz in einer andern Unserer Provinzen, welcher nach §. 8 zum zweyten Stande eignet, wird auf die bestimmte Dauer von zehn Jahren (§. 5) angerechnet.

§. 10. Wenn Geistliche, Militair- und Civil-Beamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Guts dem zweyten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden, so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesezten.

c) Des dritten Standes.

§. 11. Als Abgeordnete des dritten Standes können nur in den zu vertretenden Orten wohnhafte Grundbesitzer erwählt werden, welche entweder gewählte Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerb betreiben; die leztern müssen einen nach Verschiedenheit der Orte abzumessenden Betrag von Grund- und Gewerbsteuer entrichten, welchen die §. 4 vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

d) Des vierten Standes.

§. 12. Bey dem vierten Stande wird zu der Eigenschaft eines Abgeordneten ein als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteter, eigenthümlicher oder erblich nutzbarer Grundbesitz in dem Wahlbezirke, von einem Grundsteuer-Betrage, welchen die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird, erfordert.

VI. Bedingungen des Wahlrechts.

§. 13. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit, treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden oder Wähler die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahrs genügt, auch nicht ererbter oder zehnjähriger Besitz, und dieser für den dritten und

vierten Stand nur in einem geringern Umfange, welchen die besondere Verordnung näher bestimmen wird, erforderlich ist.

§. 14. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem die Befugnisse zustehen, der Konkurs eröffnet ist, imgleichen während eines nicht einer moralischen Person zuständigen, gesellschaftlichen Besitzes.

Bey dem zweyten Stande hören Wahlrecht und Wählbarkeit auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines grössern Grundbesitzes (§. 8) vernichtet wird.

§. 15. In mehreren Wahlbezirken Angesessene können in jedem derselben wählen und gewählt werden; im leztern Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Wahlbezirk er eintreten will.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz seyn, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt.

## VII. Ausübung des Rechts der Standschaft.

### a) Von den Abgeordneten.

§. 17. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

### b) Von den Wählern.

§. 18. Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

### c) Bey Vollziehung des Wahl-Aktes.

#### 1) Vom zweyten Stande.

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten werden für den zweyten Stand von den Mitgliedern desselben in Wahlbezirken vollzogen.

#### 2) Vom dritten Stande.

§. 20. Für den dritten Stand erwählt die wahlberechtigte Bürgerschaft (§. 13)

a) in den Städten, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, die Abgeordneten in sich;

b) in den Orten, welche eine gemeinschaftliche Stimme erhalten werden, zunächst Wähler und diese die Abgeordneten.

Die Zahl der Wähler und die Weise der Wahl wird die bemerkte Verordnung näher bestimmen.

3) Vom vierten Stande.

§. 21. In dem vierten Stande werden von den wahlberechtigten Grundbesitzern nach näher (§. 4.) zu bestimmenden Abtheilungen zunächst Wähler, von den Wählern eines jeden Kreises Bezirkswähler, von den leztern aus dem ganzen Wahlbezirke vereinigt, die Abgeordneten gewählt; die besondere Verordnung (§. 4.) wird hierüber das Nähere festsetzen.

§. 22. Die Zusammenlegung der Wahlbezirke für den zweyten, dritten und vierten Stand, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

4) In Ansehung aller drey Stände.

§. 23. Die Wahlen der Abgeordneten geschehen auf sechs Jahre, dergestalt, daß alle drey Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drey Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 24. Die für das erstemal Ausscheidenden, werden nach drey Jahren durch das Loos bestimmt; alle Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 26. Wenn bey den Wahlen zu Wählern, Bezirks-Wählern und Abgeordneten gleiche Stimmen entstehen, so giebt die Stimme des Aeltesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 27. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirks-Wähler und der Landtags-Abgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Landgemeinden aber werden zunächst von den Orts-Behörden geleitet.

§. 28. Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirks-Wähler und der Landtags-Abgeordneten aber dem Landtags-Kommissarius mit Einsendung der Wahl-Protokolle, anzuzeigen. Lezterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten der Vorschrift gemäß geschehen sind.

Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

5) Ernennung des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreters.

§. 29. Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchen Wir den Charakter als Landtags-Marschall beylegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des ersten oder des zweyten Standes Selbst ernennen.

## VIII. Berufung und Dauer des Provinzial-Landtages.

§. 30. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwey Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 31. Die Dauer des Landtages wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesezt werden.

§. 32. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit durch Unsern Kommissarius.

§. 33. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und sich sowohl bey dem Kommissarius als bey dem Landtags-Marschall melden.

A. Eröffnung desselben durch den Landtags-Kommissarius und sonstige amtliche Bestimmungen des leztern.

§. 34. Der Provinzial-Landtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Kommissarius eröffnet.

§. 35. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen in Gemäßheit Unserer Instruktion die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 36. Den Berathungen wohnt er nicht bey, er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 37. Er schließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publizirt den hierauf zu ertheilenden Landtags-Abschied den Ständen.

## B. Geschäftsgang.

§. 38. Bey Eröffnung des Landtags sowohl, als zu Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drey Viertheile der Abgeordneten des zweyten, dritten und vierten Standes auf demselben gegenwärtig seyn.

§. 39. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihenfolge.

§. 40. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtags-Marschall in der Plenar-Versammlung, mit Berücksichtigung des Stimmen-Verhältnisses, nach Verschiedenheit der Gegenstände besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Direktorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten oder zweyten Stande, welches der Landtags-Marschall dazu bestimmt.

§. 41. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtags-Marschall. Von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den

Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 42. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtags-Marschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen fordert die Anzeige des Landtags-Marschalls bey dem Landtags-Kommissarius, welcher alsdann beym ersten Stande die erforderliche Bevollmächtigung veranlaßt, bey dem zweyten, dritten und vierten Stande aber den Stellvertreter sofort einberuft.

§. 43. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will, so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich mit Bemerkung des Gegenstandes dem Landtags-Marschall anzuzeigen. Lezterer ruft dann das Mitglied zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt desselben muß schriftlich zum Protokoll gegeben werden.

§. 44. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtags-Marschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und nach der Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtags-Marschall und den Ständen vollzogen.

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Kommissarius enthalten, sind an Uns zu richten, und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 46. Die Mitglieder aller Stände der Rheinprovinzen bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanktion überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwey Drittheilen erfordert; ist diese bey einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meynungen ausdrücklich bemerkt.

Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 47. Bey Gegenständen, bey denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung im

Theile ſtatt, ſobald zwey Dritttheile der Stimmen eines Standes, welcher ſich durch einen Beſchluß der Mehrheit verlezt glaubt, darauf dringen. In einem ſolchen Falle verhandelt die Verſammlung nicht mehr in der Geſammtheit, ſondern nach den §. 2. beſtimmten Ständen. Die auf dieſe Weiſe hervorgehende Verſchiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unſerer Entſcheidung vorgelegt.

§. 48. Wenn Gegenſtände, welche das beſondere Intereſſe eines der Wahl-Bezirke dieſes ſtändiſchen Verbandes und der darin begriffenen beſondern Landestheile angehen, in der Geſammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit ſich gegen daſſelbe erklärt, ſo können die Abgeordneten eines ſolchen Wahlbezirks ihre abweichende Meynung, unter Berufung auf Unſere Entſcheidung, zu den Landtags-Verhandlungen geben, worauf ſie dann jederzeit beſondern Beſcheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beſchwerden der Stände können nur aus dem beſondern Intereſſe der Provinz und ihrer einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beſchwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden oder an Uns unmittelbar zu verweiſen; wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen beſtimmte Ueberzeugung erhalten, ſo können ſie bey dem Landtage, mit gehörig konſtatirter Anzeige, darauf antragen, daß derſelbe ſich für die Abſtellung bey Uns verwende.

§. 50. Alle bey dem Landtage eingehenden, ſo wie die von demſelben ausgehenden Anträge müſſen ſchriftlich eingegeben werden. Sind die leztern einmal zurückgewieſen, ſo dürfen ſie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlaſſungen oder neue Gründe eintreten, und immer nur erſt bey künftiger Berufung des Landtags, erneuert werden.

### C. Verhältniß der Provinzial-Stände.

#### a) Zu den Kommunen und Kreisſtänden.

§. 51. Die Stände ſtehen als berathende Verſammlung eben ſo wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kommunen und Kreisſtänden ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen ſtatt.

#### b) Zu den Abgeordneten.

§. 52. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindenden Inſtruktionen ertheilen, es ſteht ihnen aber frey, ſie zu beauftragen, Bitten und Beſchwerden anzubringen,

D. Schließung des Landtags.

§. 53. Sobald der Kommissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtags-Marschalls beendigt, die landständischen Berathungen hören auf, und die Stände gehen auseinander; auch bleibt kein fortbestehender Ausschuß zurück.

Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, in sofern die Geschäfte solches fordern.

§. 54. Das Resultat der Landtags-Verhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

E. Versammlungs-Ort.

§. 55. Zum Versammlungs-Orte des Landtags bestimmen Wir Unsere Stadt Düsseldorf.

F. Reisekosten und Taggelder.

§. 56. Die Landtags-Abgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Taggelder erhalten.

Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Kosten, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

IX. Kommunal-Landtage.

§. 57. Die in den einzelnen Theilen dieses ständischen Verbandes bestehenden Kommunal-Verhältnisse gehen auf die Gesammheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird. Bis dahin dauern die vorhandenen Kommunal-Verfassungen in ihrer observanzmäßigen Einrichtung fort, und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bey Unserm Landtags-Kommissarius und dessen Bewilligung, auch fernere Versammlungen, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beylegt, gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunal-Einrichtungen und neue Kommunal-Auflagen bedürfen Unserer Sanktion. Zur Festsetzung der deßhalb nöthigen näheren Bestimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

X. Kreisständische Versammlungen.

§. 58. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft, so erwarten Wir ebenfalls von dem ersten Landtage die Vor-

ſchläge, wie ſolche unter Zutritt aller Stände dieſes Verbandes einzurichten ſeyn werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und Beydrückung Unſers großen königlichen Inſiegels.

Gegeben Berlin, den 27. März 1824.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

2. Königlich preußiſche Kabinetsordre, die Zuſammenberufung der Provinzialſtände in den Rheinprovinzen betreffend. Vom 14. November 1825.

P. P.

Ich habe beſchloſſen, nunmehr auch in den Rheinprovinzen die Provinzialſtände in Gemäßheit des Geſetzes vom 27. März v. J. zuſammen berufen zu laſſen, und Sie für den zuerſt abzuhaltenden Landtag zum Kommiſſarius ernannt. Demnach beauftragte Ich Sie, ſich den mit dieſer Stelle nach dem Geſetze verbundenen Obliegenheiten zu unterziehen, und zunächſt für die Veranſtaltung der Wahlen zu ſorgen. In Beziehung auf dieſe und die damit in Verbindung ſtehenden Gegenſtände ſind im Geſetze Beſtimmungen vorbehalten, über welche Ich das Gutachten der Stände vernehmen will, um die darüber zu erlaſſende Verordnung nach den Eigenthümlichkeiten der Provinz modifiziren zu laſſen. Für den erſten Landtag ſind jedoch Vorſchriften abzufaſſen geweſen, welche Ich Ihnen in der Anlage mit dem Befehle zugehen laſſe, ſolche nebſt dieſer Meiner Ordre durch die Amtsblätter zur Kenntniß und Nachtung der Einſaſſen des Provinzial-Verbandes bekannt zu machen, und ſich ſelbſt bey Einleitung der Wahlen darnach zu achten. Bey den verſchiedenen Anſichten, welche ſich über die Beſchaffenheit der, nach §. 8. Nro. 2. des Geſetzes von Mir in den zweyten Stand aufzunehmenden größeren Landgüter ausgeſprochen haben, finde ich Mich veranlaßt, die Entſchließung hierüber noch auszuſetzen, um ſolche künftig nach vernommenem Gutachten der Provinzialſtände mit deſto gewiſſerer Berückſichtigung der beſondern Verhältniſſe der Provinz treffen zu können. An der erſten Wahl der Deputirten des zweyten Standes nehmen daher nur die geſetzlich qualifizirten Beſitzer der §. 8. Nro. 1. bezeichneten Güter Theil. Da jedoch darüber Zweifel entſtanden ſind, ob das eine oder andere Gut zu dieſer Kategorie gehöre, ſo beſtimme Ich, daß, wenn

auch die ehemalige Reichsritterschaftlichkeit oder Landtagsfähigkeit eines Gutes nicht erwiesen werden kann, es, um zur Theilnahme an den Wahlen für den zweyten Stand zu qualifiziren, hinreichen soll, wenn nur die ehemalige ritterschaftliche Qualität des Gutes dargethan wird. Ich autorisirte Sie zugleich, über die in dieser Hinsicht etwa noch vorkommenden Zweifel zu entscheiden — und ohne weitere Anfrage zu bestimmen, welche Güter bey dieser ersten Wahl nach obigen Vorschriften ihre Besitzer zur Theilnahme an dem zweyten Stande qualifiziren sollen, und demnächst die Zusammenberufung der leztern zu den Wahlen zu veranlassen. Sobald die Wahlen erfolgt seyn werden, haben Sie unter Einreichung eines Verzeichnisses der gewählten Personen an das Staatsministerium zu berichten. Ueber die Ihnen etwa bey der Einleitung der Wahl vorkommenden Zweifel, über welche Sie — nach der Ihnen oben ertheilten Autorisation selbst zu entscheiden, sich nicht autorisirt finden möchten, haben Sie ebenfalls an das Staatsministerium zu berichten.

Berlin, den 14. Nov. 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Oberpräsidenten von Ingersleben zu Koblenz.

3. Bekanntmachung des Oberpräsidenten zu Koblenz, die Vollziehung der vorstehenden Kabinetsordre betreffend. Vom 9. Januar 1826.

Se. Maj. der König haben geruht, durch nachstehende allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Nov. v. J. die Zusammenberufung der Provinzial-Stände in den königlichen Rheinprovinzen zu verfügen, und zugleich in den ebenfalls nachfolgenden Vorschriften die Grundsätze festzusetzen, nach welchen dabey verfahren werden soll. Indem ich höherem Auftrage gemäß, diesen neuen Beweis der landesväterlichen Huld und Fürsorge Sr. Majestät des Königs zur Kenntniß der Bewohner dieser Provinzen bringe, mache ich zugleich bekannt, daß ich die erforderlichen Instruktionen an die dabey betheiligten Behörden erlassen habe, damit die Wahloperationen überall mit Ordnung und Pünktlichkeit vor sich gehen mögen, und halte mich überzeugt, daß der Ausfall dieser ersten Wahlen den davon gehegten Erwartungen vollkommen entsprechen wird.

Koblenz, den 9. Januar 1826.

Der Staatsminister und Oberpräsident: Ingersleben.

# Neueste
# Staats-Akten
## und
# Urkunden
## in
## monatlichen Heften.

---

Dritter Band.

Zweites Heft.

---

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1826.

# Inhalt.


20. Convention de navignation entre la France et la Grande-Bretagne, signée à Londres le 26 janvier. Ratifiée par les deux Souverains. (Avec l'ordonnance d'exécution.)
21. Brasilien und Großbritannien. — Handels-Vertrag, welcher zu Rio-Janeiro am 18. Oktober 1825 im Entwurf unterzeichnet, aber nicht ratifizirt worden ist.
22. Würtemberg und Schweiz. — Zoll- und Handels-Vertrag zwischen dem Königreich Würtemberg und der schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich, 30. September 1825.
23. Brasilien und Vereinigte Staaten am la Platastrom. — Kriegserklärung des erstern gegen die lextern. Rio de Janeiro am 10. Dezember 1825.
24. Meriko. — Aktenstücke, die innern und äußern Verhältnisse der merikanischen Staaten in den Jahren 1824 und 1825 betreffend.
25. Hannover. — Königliche Rede zur Eröffnung der versammelten Stände, gehalten von dem Herzog von Cambridge als General-Gouverneur und Bevollmächtigter des Königs, am 23. Januar 1826.
26. Hannover. — Addresse der beyden Kammern der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs Hannover in Erwiederung der Eröffnungsrede des General-Gouverneurs Herzogs von Cambridge. 1. Februar 1826. — Antwort Sr. königl. Hoheit.
27. Preußen. — Zwey Verfügungen des königl. preußischen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Konsistorien der Monarchie, die Verbindungen zur Verbreitung eines angeblich bessern Christenthums betreffend. Vom 24. Oktober 1825.
28. Preußen. — Ministerialverfügung, das Verbot des Konversationsblatts wegen eines Artikels über die Thronfolge in Rußland betreffend. 31. Dezember 1825.
29. Preußen. — Cirkularschreiben des Justizministers Grafen von Dankelmann an die Obergerichte in Beziehung auf die beabsichtigte Revision der Gesetzgebung. (Berlin 20. Januar 1826.)
30. Frankreich und Hayti. — Rede des französischen Geschäftsträgers bey der Regierung von Hayti und Erwiederung des Präsidenten Boyer bey Gelegenheit der Beglaubigung des Ersteren. — Port-au-Prince, den 13. Nov. 1825.
31. Hayti. — Proklamation des Präsidenten zur Einberufung der Gemeinde-Repräsentanten. 10. November 1825.
32. Hayti. — Verordnung das Eigenthum von Staatsländereyen betreffend. 28. November 1825.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen sind erschienen:

## Polytechnisches Journal,

Eine Zeitschrift zur Verbreitung gemeinnüziger Kenntnisse im Gebiete der Naturwissenschaft, der Chemie, der Pharmacie, der Mechanik, der Manufakturen, Fabriken, Künste, Gewerbe, der Handlung, der Haus- und Landwirthschaft ꝛc. Herausgegeben von Dr. J. G. Dingler, Chemiker und Fabrikanten in Augsburg. Jahrgang 1826. Zweites Aprilheft.

### Inhalt.

Stansfeld's, Brigg's, Prichard's und Barraclough's Verbesserungen im Baue der Stühle zum Weben verschiedener Zeuge aus Wolle, Worsted, Baumwolle, Flachs, Seide, und anderen Materialien, sowol was die Maschinerie als den Gebrauch derselben betrift. Mit Abbildungen. — Heathcoat's Verbesserungen an gewissen Theilen der Baumwollen- und Seide-Spinnmaschinen. Mit einer Abbildung. — Thomson's und Burr's Verbesserungen bei Dampf-Erzeugung für Dampfmaschinen und zu anderen Zweken. Mit Abbildungen. — Vaughan's Verbesserung an Dampfmaschinen, wodurch Kraft gewonnen und Auslage erspart wird. Mit einer Abbildung. — Eine sich drehende Dampfmaschine. Mit Abbildungen. — Crosley's Vorrichtung zur Messung und Registrirung der Menge Flüßigkeit, die von einem Orte in den anderen überging. Mit Abbildungen. — Bericht des Hrn. Hachette über eine Windmühle, deren Wellbaum, welcher die Flügel trägt, senkrecht ist. Mit Abbildungen. — Romershausen's Wasserrad. Mit Abbildungen. — Ranson's hydraulisches Rad. Mit einer Abbildung. Dessen Schöpf-Maschine. Mit Abbildungen. — Immerwährende Pumpen. Mit Abbildungen. — Idee zu einer Maschine mit leerem Raume. Mit Abbildungen. — Gunn's Verbesserungen an Räderfuhrwerken. — Delisle's Mittel zur Begünstigung des Zuges der an Wagen angespannten Pferde. Mit einer Abbildung. — Smith's neue Methode zur Beschreibung der Ellipsen. Mit Abbildungen. — Maschine zum Pressen der Strohhüte. Mit Abbildungen. — Bericht des Hrn. Molard, über neue von Hrn. Lemoine überreichte Zugketten. Mit Abbildungen. — Shuttleworth's Handsäge-Mühle. Mit Abbildungen. — Baget's Plasterstreicher mit zwei parallelen Messern. Mit Abbildungen. — Crosley's Verbesserung im Baue der Gas-Regulatoren. Mit einer Abbildung. — Griffith Beschreibung eines Sperrhahnes zur Behandlung ätzender Gasarten. Mit Abbildungen. — Decourdemanche über künstliche Eisbildung. Mit Abbildungen. — Stephen über die Mittel, die Gärbe-Kraft in zusammenziehenden Stoffen zu bestimmen. — Compendium des (englischen) Patent-Gesezes. (Fortsezung.) — Miszellen. Verzeichniß der vom 25 Febr. bis 20 März 1826 zu London ertheilten Patente auf neue Erfindungen. — Verzeichniß sämtlicher im Königreiche Preußen im Jahre 1825 ertheilten Patente. — Preisaufgaben des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen. — Programm eines Preises, welchen die Société de Pharmacie de Paris im Jahre 1826 für das Jahr 1827 ausschreibt. — Ueber die Mechanics Institutes. — Ueber Bildung der Handwerker. —

Hermbstädt's und Nobling's Erläuterungen über die kalte und warme Küpen, und über die Ursache des Weißtragens der in der Wolle blau gefärbten Tücher. — Straßenpflaster aus Gußeisen. — Eisenbahn-Versuchs-Gesellschaft zu Edinburgh. — Mittel, kupferne Gefäße vor der nachtheiligen Einwirkung der darin aufbewahrten Speisen zu schüzen. — Oekonomische und pharmaceutische Pflanzen-Sammlungen.

Von diesem, dem Fabrikanten und Gewerbsmann höchst wichtigen Journal erscheinen monatlich zwei Hefte, wovon der Jahrgang 16 fl. oder 9 Rthlr. 8 ggr. kostet, und durch alle Postämter und Buchhandlungen zu beziehen ist.

Hertha, Zeitschrift für Erd-, Völker- und Staatenkunde. Unter Mitwirkung des Freiherrn Alexander v. Humboldt, besorgt von Berghaus in Berlin und Hoffmann in Stuttgart. Erster Jahrgang. Vierten Bandes zweiter Heft.

Inhalt.

IX. Ueber die Arbeiten des allgemeinen Kriegs-Archivs zu Paris. X. Caldcleugh's Reisen in Südamerika in den Jahren 1819, 20, 21; mit einer Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes von Brasilien, Buenos-Ayres und Chili. XI. An account, historical, political and statistical, of the United Provinces of Rio de la Plata. XII. Narrative of a visit to Brazil, Chile, Peru and the Sandwich Islands, during the years 1821 and 1822. By Mathison. XIII. Forrest's malerische Reisen längs der Flüsse Ganges und Jumna in Indien. XIV. Handbuch für Reisende im Königreiche Dänemark und in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg. Von C. H. Tredger. XV. Karte vom südlichen Theile des Herzogthums Schleswig nebst der Insel Femern. Von Wessel und Klingsey. 1825. XVI. Topographie des Herzogthums Holstein, des Fürstenthums Lübeck, des Gebiets der freien Hansestädte Hamburg und Lübeck, und des Herzogthums Lauenburg; von Dörfer. 4te Aufl. XVII. Reise nach Venedig von Georg von Martens. — Geographische Zeitung; 1825. Elfte Abthl. Nr. 488 — 506. Ausgegeben den 11ten März 1826.

---

Kürzlich ist bei uns erschienen und an alle Buchhandlungen versandt worden:

Volz, W. L., Militärische Reisen. Erster Theil. England. Mit 9 Steintafeln. Auch unter dem Titel: Ueber die brittische Landmacht, militärisch-kritische Bemerkungen während eines zweimaligen Aufenthalts in England in den Jahren 1820 und 1823. Subscriptionspreis 4 fl. 48 kr. Ladenpreis 6 fl.

Stuttgart, im Februar 1826.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

---

20.

*Convention de navigation entre la France et la Grande-Bretagne, signée à Londres le 26. janvier. Ratifiée par les deux Souverains. (Avec l'ordonnance d'exécution.)*

Au nom de la Très-Sainte-Trinité.

S. M. le Roi de France et de Navarre d'une part, et S. M. le Roi du royaume-uni de la Grande-Bretagne et de l'Irlande, de l'autre part, animés également du désir de rendre plus faciles les communications commerciales entre leurs sujets respectifs, et persuadés que rien ne sauroit contribuer davantage à l'accomplissement de leurs vœux mutuels à cet égard, que de simplifier et d'égaliser les réglemens qui sont aujourd'hui en vigueur, quant à la navigation de l'un et l'autre royaume, par l'abolition réciproque de tous droits diffé-

---

Frankreich und Großbritannien. — Schifffahrts-Vertrag, abgeschlossen in London den 26. Jänner 1826. Beyderseits ratifizirt.

Im Namen der allerheiligsten Dreyeinigkeit.

Seine Majestät der König von Frankreich und Navarra einerseits, und Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland andererseits, beyde gleichermaßen von dem Wunsche beseelt, die Handels-Verbindungen zwischen Ihren respektiven Unterthanen zu erleichtern, und überzeugt, daß nichts mehr zur Erfüllung Ihrer beyderseitigen Wünsche in dieser Hinsicht beytragen könne, als die Vereinfachung und Gleichstellung der gegenwärtig in Kraft befindlichen Reglements in Betreff der Schifffahrt des einen oder des andern Königreichs durch die wechselseitige Aufhebung aller differentiellen Zölle und Abga-

rentiels levés sur les navires d'une des deux nations dans les ports de l'autre, soit à titre de droits de tonnage, de port, de phares, de pilotage et autres de même nature, soit à titre de surtaxes sur les marchandises, en raison de la non-nationalité du bâtiment qui les importe ou qui les exporte, ont nommé pour plénipotentiaires, afin de conclure une convention à cet effet, savoir:

S. M. le Roi de France et de Navarre, le prince Jules, comte de Polignac, pair de France, maréchal-de-camp de ses armées, chevalier de l'ordre royal et militaire de St.-Louis, officier de l'ordre royal de la Légion-d'honneur, grand'-croix de l'ordre de St.-Maurice de Sardaigne, aide-de-camp de S. M. T. C., et son ambassadeur près S. M. B.

Et S. M le Roi du royaume-uni de la Grand-Bretagne et de l'Irlande, le très-honorable George Canning, conseiller de S. M. B. en son conseil privé, mem-

---

gaben, welche von den Schiffen einer der beyden Nationen in den Häfen der andern, solche mögen nun unter dem Namen von Tonnen-, Hafen-, Leuchtthurm-, Lootsen- oder anderen Gebühren dieser Art, oder unter dem Namen von Ueber-Taxen (surtaxes) von den Waaren, wegen Nicht-Nationalität des Schiffes, auf dem sie ein- oder ausgeführt werden, erhoben werden, haben zu Bevollmächtigten Behufs der Abschließung einer Konvention in dieser Hinsicht ernannt, und zwar:

Se. Majestät der König von Frankreich und Navarra: Den Fürsten Julius, Grafen von Polignac, Pair von Frankreich, Marechal de camp Ihrer Armeen, Ritter des St. Ludwigsordens, Offizier der Ehrenlegion, Großkreuz des königlichen sardinischen Mauritiusordens, Adjutanten Sr. allerchristlichsten Majestät und Ihr Botschafter bey Sr. großbritannischen Majestät;

und Se. Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland: den sehr ehrenwerthen George Canning, Mitglied des geheimen Raths Sr. großbritannischen Ma-

bre du parlement, et son principal secrétaire-d'état ayant le département des affaires étrangères, et le très-honorable William Huskisson, conseiller de S. M. B. en son conseil privé, membre du parlement, président du comité du conseil privé pour les affaires de commerce et des colonies, et trésorier de la marine de S. M. B. Lesquels, après s'être communiqué réciproquement leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté et conclu les articles suivans:

Art. 1^er. A dater du 5 avril de la présente année, et après cette époque, les navires françois venant avec chargement, des ports de France, et sans chargement, de tous ports quelconques, ou se rendant avec chargement dans les ports de France, et sans chargement dans tous les ports quelconques, ne seront pas assujettis, dans les ports du royaume-uni, soit à leur entrée, soit à leur sortie, à des droits de tonnage, de port,

---

jestät, Mitglied des Parlements und Ihren ersten Staatssekretär mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten beauftragt; und den sehr ehrenwerthen William Huskisson, Mitglied des geheimen Raths Sr. großbritannischen Majestät, Mitglied des Parlaments, Präsidenten des Ausschusses des geheimen Raths für die Handels- und Kolonial-Angelegenheiten und Schatzmeister der Marine Sr. Majestät,

welche nach wechselseitiger Mittheilung ihrer respektiven, in gehöriger und gebührender Form befundnen, Vollmachten, folgende Artikel stipulirt und abgeschlossen haben:

Art. 1. Vom 5. April des laufenden Jahres an, und nach dieser Epoche, werden die französischen Schiffe, welche mit Ladung aus den Häfen von Frankreich, und ohne Ladung aus was immer für anderen Häfen herkommen, oder sich mit Ladung nach den Häfen von Frankreich, und ohne Ladung nach was immer für anderen Häfen begeben, in den Häfen des Vereinigten Königreichs weder bey ihrem Ein- noch bey ihrem Auslaufen höheren Tonnen-, Ha-

de phares, de pilotage, de quarantaine, ou autres droits sembables ou analogues, quelle que soit leur nature ou leur dénomination, plus élevés que ceux auxquels sont ou seront assujettis, dans ces mêmes ports, à leur entrée et à leur sortie, les navires britanniques effectuant les mêmes voyages avec chargement ou sans chargement; et réciproquement, à dater de la même époque, les navires britanniques venant avec chargement des ports du royaume uni, et sans chargement de tous les ports quelconques, ou se rendant avec chargement dans les ports du royaume-uni et sans chargement dans tous ports quelconques, ne seront pas assujettis dans les ports de France, soit à leur entrée, soit à leur sortie, à des droits de tonnage, de ports, de phares, de pilotage, de quarantaine, ou autres droits sembables ou analogues, quelle que soit leur nature ou leur dénomination, plus élevés que ceux auxquels sont ou seront assujétis, dans ces mêmes ports, à leur entrée

---

sen-, Leuchthurm-, Lootsen-, Quarantäne- oder anderen ähnlichen oder analogen Gebühren unterworfen seyn, als diejenigen, denen die großbritannischen Schiffe, welche dieselben Fahrten mit oder ohne Ladung bewerkstelligen, in denselben Häfen bey ihrem Ein- oder Auslaufen unterworfen sind; hinwieder werden von derselben Epoche an, die großbritannischen Schiffe, welche mit Ladung aus den Häfen des Vereinigten Königreichs, und ohne Ladung aus was immer für anderen Häfen kommen, oder sich mit Ladung, nach den Häfen des Vereinigten Königreichs, und ohne Ladung nach was immer für anderen Häfen begeben, in den Häfen von Frankreich, weder bey ihrem Ein- oder bey ihrem Auslaufen keinen höhern Tonnen-, Hafen-, Leuchtthurm-, Lootsen-, Quarantäne-, oder andern ähnlichen oder analogen Gebühren, von welcher Art und Benennung immer, unterworfen seyn, als diejenigen, denen die französischen Schiffe, welche dieselben Fahrten mit oder ohne Ladung bewerkstelligen, in denselben Häfen sowohl beym Ein- als beym Auslaufen unterworfen sind; diese Gebühren mögen nun jede be-

et à leur sortie, les navires françois effectuant les mêmes voyages avec chargement ou sans chargement, soit que ces droits se perçoivent séparément, soit qu'ils se trouvent représentés par un seul et même droit; S. M. T. C. se réservant de régler en France le montant de ce droit ou de ces droits d'après le taux auquel ils sont ou seront établis dans le royaume-uni; en même-tems que, dans le but d'alléger les charges imposées à la navigation des deux pays, elle sera toujours disposée à en réduire proportionnellement l'élévation en France, d'après la réduction que pourront, par la suite, éprouver les droits perçus maintenant dans les ports du royaume-uni.

Art. 2. Toutes marchandises, tous objets de commerce qui peuvent ou pourront être également importés des ports de France dans les ports du royaume-uni et qui y seront apportés sur navires françois, ne seront pas assujétis à des droits plus élevés que s'ils

---

ſonders entrichtet, oder ſammt und ſonders durch eine und dieſelbe Abgabe repräſentirt werden; Se. allerchriſtlichſte Majeſtät behalten Sich das Recht vor, den Betrag dieſer Abgabe oder dieſer Abgaben nach dem Fuß zu reguliren, wie ſolche in dem Vereinigten Königreiche eingeführt ſind, oder in der Folge eingeführt werden dürften; zu gleicher Zeit werden Se. Maj. in der Abſicht, die der Schifffahrt beyder Länder auferlegten Laſten zu erleichtern, ſtets geneigt ſeyn, ſolche nach Verhältniß, wie die gegenwärtig in den Häfen des Vereinigten Königreiches erhobenen Abgaben in der Folge herabgeſezt werden dürften, in Frankreich zu ermäßigen.

Art. 2. Alle Waaren, alle Handels-Gegenſtände, welche aus den Häfen von Frankreich geſetzlicherweiſe in die Häfen des Vereinigten Königreichs jezt oder in der Folge eingeführt werden dürfen, und auf franzöſiſchen Schiffen dorthin gebracht werden, ſollen keine höheren Abgaben, als wenn ſie auf brittiſchen Schiffen eingeführt worden wären, unterworfen ſeyn; auf der andern Seite ſollen alle Waaren- und Handelsartikel, welche aus den Häfen des

étoient importés sur navires britanniques; et réciproquement toutes marchandises et tous objets de commerce qui peuvent ou pourront être légalement importés des ports du royaume-uni dans les ports de France, et qui y seront apportés sur navires britanniques, ne seront pas assujétis à des droits plus élevés que s'ils étoient importés sur navires françois: S. M. T. C. se réservant d'ordonner que, de même que les productions de l'Asie, de l'Afrique et de l'Amérique ne peuvent être importées de ces pays, ni de tout autre, sur vaisseaux françois, ni de France, sur vaisseaux françois, britanniques ou autres, dans les ports du royaume-uni, pour la consommation du royaume, mais seulement pour l'entrepôt et la réexportation; de même aussi les produits de l'Asie, de l'Afrique et de Amérique ne pourront être importés de ces pays ni de tout autre, sur vaisseaux britanniques, ni du royaume-uni, sur vaisseaux britanniques, françois ou autres, dans

---

Königreichs in die französischen Häfen eingeführt werden, ebenfalls keinen höhern Abgaben unterworfen seyn, als wie wenn sie auf französischen Schiffen eingeführt würden. Se. allerchristliche Majestät behalten Sich das Recht vor zu verordnen, daß, so wie die asiatischen, afrikanischen und amerikanischen Erzeugnisse weder aus diesen Ländern, noch aus andern, auf französischen Schiffen, noch aus Frankreich auf französischen, brittischen oder andern Schiffen, in die Häfen des Vereinigten Königreichs Behufs des Verbrauchs im Königreiche, sondern lediglich zur Niederlage (entrepôt) und Wiederausfuhr eingeführt werden dürfen, eben so die asiatischen, afrikanischen und amerikanischen Erzeugnisse, weder aus diesen Ländern noch aus andern, auf brittischen Schiffen, noch aus dem Vereinigten Königreiche auf brittischen, französischen oder andern Schiffen, in die Häfen von Frankreich, zum Verbrauch im Königreiche, sondern lediglich zur Niederlage und Wiederausfuhr eingeführt werden können. Was die Erzeugnisse der europäischen Länder betrifft, so sind die beyden kontrahirenden Theile dahin übereingekommen,

les ports de France, pour la consommation du royaume, mais seulement pour l'entrepôt et la réexportation: à l'égard des produits des pays d'Europe, il est entendu entre les hautes parties contractantes que ces produits ne pourront être importés sur navires britanniques, en France, pour la consommation du royaume, qu'autant que ces navires les auront chargés dans un port du royaume-uni, et que S. M. B. adoptera, si elle le juge convénable, une mesure restrictive analogue à l'égard des produits des pays d'Europe qui seroient importés sur navires françois dans les ports du royaume-uni; les hautes parties contractantes se réservant néanmoins la faculté de déroger en partie à la sricte exécution du présent article, lorsque, par suite d'un consentement mutuel et de concessions faites de part et d'autre, dont les avantages seront réciproques, ou équivalens, elles croiront utile de le faire dans l'intérêt respectif des deux pays.

Art. 3. Toutes marchandises et tous objets de

---

daß dieſe Erzeugniſſe nicht anders auf brittiſchen Schiffen in Frankreich, zum Verbrauch im Königreiche, eingeführt werden können, als wenn dieſe Schiffe in einem Hafen des Vereinigten Königreichs geladen haben; und daß Se. großbritanniſche Majeſtät, wenn Sie es für angemeſſen befinden ſollten, eine ähnliche Reſtriktiv-Maßregel in Betreff der Erzeugniſſe europäiſcher Länder ergreifen werden, welche auf franzöſiſchen Schiffen in die Häfen des Vereinigten Königreichs eingeführt werden. Die hohen kontrahirenden Theile behalten ſich jedoch die Befugniß vor, zum Theil von der ſtrengen Ausführung gegenwärtigen Artikels abzugehen, wenn ſie es in Folge einer wechſelſeitigen Einwilligung und beyderſeitigen Konceſſionen, deren Vortheile gegenſeitig oder äquivalent ſeyn werden, für erſprießlich erachten ſollten, dieſes im reſpektiven Intereſſe beyder Länder zu thun.

Art. 3. Alle Waaren und alle Handels-Gegenſtände, welche geſetzlicherweiſe aus den Häfen des ein oder des andern beider Län-

commerce, qui peuvent ou pourront être légalement exportés des ports de l'un ou de l'autre des deux pays, paieront, à la sortie, les mêmes droits d'exportation, soit que l'exportation des marchandises ou objets de commerce, soit faite par navires françois, soit qu'elle ait lieu par navires britanniques, ces navires allant respectivement des ports de l'un des deux pays dans les ports de l'autre; et il sera réciproquement accordé de part et d'autre, pour toutes ces dites marchandises et objets de commerce ainsi exportés sur navires françois ou britanniques, les mêmes primes, remboursement de droits, et autres avantages de ce genre, assurés par les réglemens de l'un ou de l'autre état.

Art. 4. Il est réciproquement convenu entre les hautes parties contractantes, que, dans les rapports de navigation entre le deux pays, aucun tiers pavillon ne pourra, dans aucun cas, obtenir des conditions plus favorables que celles qui sont stipulées dans la présente convention, en faveur des navires françois et britanniques.

---

der jezt oder in der Folge ausgeführt werden dürfen, werden bey der Ausfuhr dieselben Ausfuhrzölle entrichten, es sey nun, daß die Exportationen der Waaren oder Handels-Artikel auf französischen oder auf brittischen Schiffen statt findet, wenn sich die Schiffe respektive aus den Häfen eines der beyden Länder, nach denen des andern begeben; und es werden von beyden Theilen wechselseitig für alle diese besagten Waaren und Handelsartikel, welche solchergestalt aus französischen oder brittischen Schiffen ausgeführt werden, dieselben Prämien, Rückzölle und andere Vortheile dieser Art, welche in der Folge der Reglements beyder Staaten zugesichert sind, zugestanden werden.

Art. 4. Es wird wechselseitig zwischen den hohen kontrahirenden Theilen verabredet, daß, was die Schifffahrts-Verhältnisse zwischen beyden Ländern betrifft, die Flagge eines dritten in keinem Falle günstigere Bedingungen, als diejenigen erhalten kann, welche in gegenwärtiger Konvention zu Gunsten der französischen und brittischen Schiffe stipulirt sind.

Art. 5. Les bateaux pêcheurs des deux nations forcés par le mauvais tems de chercher refuge dans les ports ou sur les côtes de l'un ou de l'autre état, ne seront assujettis à aucuns droits de navigation, sous quelque dénomination que ces droits soient respectivement établis, pourvu que ces bateaux, dans ces cas de relâche forcée, n'effectuent aucun chargement ni déchargement dans les ports ou sur les points de la côte où ils auront cherché refuge.

Art. 6. Il est convenu que les clauses de la présente convention entre les hautes parties contractantes, seront réciproquement mises à exécution dans toutes les possessions soumises à leur domination respective en Europe.

Art. 7. La présente convention sera en vigueur pendant dix ans, à dater du 5 avril de la présente année, et au-delà de ce terme, jusqu'à l'expiration de douze mois après que l'une des hautes parties contractantes aura

---

Art. 5. Die Fiſcherboote beyder Nationen, welche von dem ſchlechten Wetter gezwungen werden, Zuflucht in den Häfen oder an den Küſten des einen oder des andern Staates zu ſuchen, werden keinen Schifffahrts-Gebühren, welchen Namen ſolche immer führen mögen, unterworfen ſeyn; vorausgeſezt, daß dieſe Boote in dieſem Falle nothgedrungenen Anländens weder Ein- noch Ausladung in den Häfen oder an den Punkten der Küſte, wo ſie die Zuflucht geſucht haben, bewerkſtelligen.

Art. 6. Es wird ſtipulirt, daß die Klauſeln gegenwärtiger Uebereinkunft zwiſchen den hohen kontrahirenden Theilen wechſelſeitig in allen ihrer reſpektiven Herrſchaft unterworfeneu Beſitzungen zur Ausführung gebracht werden ſollen.

Art. 7. Gegenwärtige Konvention wird 10 Jahre hindurch, vom 5. April laufenden Jahres an gerechnet, in Kraft bleiben; und nach Ablauf dieſer Friſt, bis nach dem Verfluß von 12 Monaten, nachdem einer der hohen kontrahirenden Theile dem andern ſeine

annoncé à l'autre son intention d'en faire cesser les effets; chacune des hautes parties contractantes se réservant le droit de faire à l'autre une telle déclaration, à l'expiration des dix ans susmentionnées; et il est convenu entre elles qu'après les douze mois de prolongation accordés de part et d'autre, cette convention et toutes les stipulations y renfermées cesseront d'être obligatoires.

Art. 8. La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Londres dans l'espace d'un mois, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs, l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes, l'an de grâce mil huit cent vingt-six.

Fait à Londres, le 26 janvier 1826.

*George Canning.* *De Polignac.*
*William Huskisson.*

---

Absicht, die Wirkungen derselben aufhören zu lassen, angekündigt haben wird; jeder der hohen kontrahirenden Theile behält sich das Recht vor, dem andern eine Erklärung dieser Art nach Ablauf der obbemeldten 10 Jahre zu machen, und es wird zwischen beyden stipulirt, daß nach den beyderseitig zugestandenen zwölf Prolongations-Monaten, diese Konvention, und alle andern darin enthaltenen Stipulationen, verbindlich zu seyn, aufhören sollen.

Art. 8. Gegenwärtige Konvention soll ratificirt, und die Ratifikationen derselben zu London binnen einem Monat, oder wenn es seyn kann, noch früher, ausgewechselt werden. Urkund dessen haben die respektiven Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet, und derselben ihre Insiegel beygedruckt.

So geschehen zu London, am 26. Jänner, im Jahre des Heils 1826.

George Canning. Der Prinz von Polignac.
William Huskisson.

*Articles additionnels.*

Art. 1. A dater du 1. octobre de la présente année, et après cette époque, les navires françois pourront faire voile de quelque port que ce soit, des pays soumis à la domination de S. M. T. C. pour toutes les colonies du royaume-uni (excepté celles possedées par la compagnie des Indes) et importer dans ces colonies toutes marchandises, produits du sol ou des manufactures de France ou de quelque pays que ce soit soumis à la domination françoise, à l'exception de celles dont l'importation dans ces colonies seroit prohibée ou ne seroit permise que des pays soumis à la domination britannique; et lesdits navires françois, et lesdites marchandises importées sur ces navires, ne seront pas assujettis, dans les colonies du royaume-uni, à des droits plus élevés, ni à d'autres droits que ceux auxquels seroient assujetis les navires britanniques important lesdites marchandises de quelque pays étranger que ce soit, et lesdites marchandises elles-mêmes.

---

Zuſatzartikel.

Art. 1. Vom 1. Oktober des laufenden Jahres an, und nach dieſer Epoche, können die franzöſiſchen Schiffe aus jedem Hafen, welcher es immer auch ſey, der der Herrſchaft Sr. allerchriſtlichſten Majeſtät unterworfenen Länder, nach allen Kolonien des Vereinigten Königreichs (mit Ausnahme der im Beſitz der oſtindiſchen Kompagnie befindlichen) ſegeln, und in dieſe Kolonien alle Waaren, welche Erzeugniſſe des Bodens oder der Manufakturen von Frankreich oder jedes anderen der franzöſiſchen Herrſchaft unterworfenen Landes ſind, einführen, mit Ausnahme derjenigen, deren Einfuhr in dieſe Kolonien verboten, oder nur aus Ländern, welche der großbritanniſchen Herrſchaft unterworfen ſind, erlaubt ſeyn ſollte; und beſagte franzöſiſche Schiffe und beſagte Waaren, welche auf denſelben eingeführt werden, ſollen in den Kolonien des Vereinigten Königreichs keinen höheren Eingangszöllen, noch andern Gebühren unterworfen ſeyn, als die brittiſchen Schiffe, welche beſagte Waaren aus was immer für einem fremden Land einführen, und beſagte Waaren ſelbſt zu entrichten haben.

Il sera accordé réciproquement dans les colonies de la France les mêmes facilités, quant à l'importation sur les navires britanniques de toutes marchandises (produits du sol et des manufactures du royaume-uni, ou de quelque pays que ce soit soumis à la domination britannique) à l'exception de celles dont l'importation dans ces colonies seroit prohibée ou ne seroit permise que des pays soumis à la domination françoise; et attendu que les produits des pays étrangers peuvent être importés maintenant dans les colonies du royaume-uni, sur les vaisseaux appartenant à ces pays, à l'exception d'un nombre limité d'articles spécifiés, lesquels ne peuvent être importés dans lesdites colonies que sur les vaisseaux britanniques, S. M. le Roi du royaume-uni se réserve la faculté d'étendre cette exception sur tout autre produit des pays soumis à la domination de S. M. T. C., lorsque S. M. B. jugera convenable de le faire pour placer le commerce et la navigation per-

---

Andererſeits werden in den franzöſiſchen Kolonien dieſelben Befugniſſe in Betreff der Einfuhr aller Waaren (welche Erzeugniſſe des Bodens und der Manufakturen des Vereinigten Königreichs oder irgend eines andern der großbritanniſchen Herrſchaft unterworfenen Landes ſind) auf großbritanniſchen Schiffen zugeſtanden, mit Ausnahme derjenigen Waaren, deren Einfuhr in dieſe Kolonien verboten oder nur aus Ländern, die der franzöſiſchen Herrſchaft unterworfen ſind, erlaubt ſeyn ſollte. Und in Betracht, daß die Erzeugniſſe auswärtiger Länder gegenwärtig in die Kolonien des Vereinigten Königreichs auf Schiffen, die dieſen Ländern gehören, mit Ausnahme einer beſtimmten Anzahl ausdrücklich benannter Artikel, deren Einfuhr in beſagte Kolonien nur auf brittiſchen Schiffen geſtattet iſt, eingeführt werden dürfen, behalten Se. Majeſtät der König des Vereinigten Königreichs ſich die Befugniß vor, dieſe Ausnahme auch auf jedes andere Erzeugniß der der Herrſchaft Sr. allerchriſtlichſten Majeſtät unterworfenen Länder auszudehnen, wenn Sie dieſes zu thun für gut befinden ſollten, um den Unterthanen

mis aux sujets de chacune des hautes parties contractantes aves les colonies de l'autre, sur le pied d'une juste réciprocité.

Art. 2. A dater de la même époque, les navires françois pourront exporter de toutes les colonies du royaume-uni (excepté celles possédées par la compagnie des Indes) toutes marchandises dont l'exportation de ces colonies, par navires autres que ceux britanniques, ne seroit point prohibée; et lesdits navires et lesdites marchandises exportées sur ces navires ne seront pas assujettis à des droits plus élevés, ou à d'autres droits que ceux auxquels seroient assujettis les navires britanniques, exportant lesdites marchandises, et lesdites marchandises elles-mêmes; et ils auront droit aux mêmes primes, remboursemens de droits, et autres allocations de cette nature, auxquelles pourroient prétendre les navires britanniques pour ces exportations.

Il sera accordé réciproquement dans toutes les

---

der hohen kontrahirenden Theile verstattetem Handels-Verkehr und Schifffahrt mit und nach den Kolonien des andern, auf den Fuß einer gerechten Reciprocität zu setzen.

Art. 2. Von dem nämlichen Zeitpunkte an, werden die französischen Schiffe aus allen Kolonien des Vereinigten Königreichs (mit Ausnahme der in Besitz der ostindischen Kompagnie befindlichen) alle Waaren ausführen können, deren Ausfuhr aus diesen Kolonien, auf andern als brittischen Schiffen, nicht verboten seyn dürfte; und besagte Schiffe und besagte Waaren, welche auf diesen Schiffen ausgeführt werden, sollen keinen höhern Zöllen oder andern Gebühren unterworfen seyn, als diejenigen sind, welche die brittischen Schiffe, die dergleichen Waaren ausführen, und besagte Waaren selbst zu entrichten haben, und sie sollen Anspruch auf dieselben Prämien, Rückzölle und andere Bewilligungen dieser Art haben, worauf die brittischen Schiffe für diese Ausfuhren Anspruch machen können. Es werden gegenseitig in allen Kolonien von Frankreich

colonies de la France les mêmes facilités et privilèges pour l'exportation sur navires britanniques de toutes marchandises dont l'exportation de ces colonies par navires, autres que ceux françois, ne seroit point prohibée.

Ces deux articles additionnels auront la même force et valeur que s'ils étoient insérés, mot à mot dans la convention de ce jour. Ils seront ratifiés, et les ratifications en seront échangées en même tems.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs les ont signés, et y ont apposée le cachet de leurs armes.

Fait à Londres, le vingt-six janvier, l'an de grâce mil huit cent vingt-six.

*George Canning.* *De Polignac.*

*William Huskisson.*

---

dieſelben Erleichterungen und Privilegien in Anſehung der Ausfuhr aller Waaren auf brittiſchen Schiffen, deren Exportation aus dieſen Kolonien auf andern als franzöſiſchen Schiffen nicht verboten ſeyn ſollte, zugeſtanden werden.

Dieſe beyden Zuſatz-Artikel werden dieſelbe Kraft und Gültigkeit haben, als ob ſie Wort für Wort in die heutige Konvention eingerückt worden wären. Sie ſollen ratifizirt, und die Ratifikation derſelben zur ſelben Zeit ausgewechſelt werden.

Urkunde deſſen haben die reſpektiven Bevollmächtigten ſelbe unterzeichnet, und Ihre Inſiegel beygedruckt.

So geſchehen zu London, am 26. Jänner im Jahre des Heils 1826.

George Canning. Prinz v. Polignac.

William Huskiſſon.

*Ordonnance de S. M. le Roi de France pour l'exécution du traité ci-dessus.*

Charles, par la grâce de Dieu, roi de France et de Navarre, à tous ceux qui ces présentes verront, salut.

Vu la convention conclue et signée entre nous et S. M. B., le 26 janvier de la présente année;

voulant assurer, en tout ce qui ne résulte pas déjà des réglemens françois sur la navigation générale, l'accomplissement des conditions de réciprocité stipulées en ladite convention à l'égard de la navigation britannique;

sur le rapport de notre président du conseil des ministres, ministre secrétaire-d'état des finances;

notre conseil supérieur du commerce et des colonies entendu,

nous avons ordonné et ordonnons ce qui suit:

---

Königliche französische Verordnung zur Vollziehung der vorstehenden Konvention. 8. Febr. 1826.

Karl von Gottes Gnaden, König von Frankreich und Navarra. Allen die Gegenwärtiges sehen werden Unsern Gruß zuvor. Wir thun hiemit kund und zu wissen:

Nach genommener Einsicht von der unterm 26. Jänner gegenwärtigen Jahrs zwischen Uns und Seiner großbritannischen Majestät abgeschlossenen Uebereinkunft;

da Wir in Allem, was nicht bereits durch die französischen Verordnungen über die allgemeine Schifffahrt geregelt ist, die Vollziehung der in besagter Uebereinkunft hinsichtlich der britischen Schifffahrt stipulirten Reciprozitäts-Grundsätze sichern wollen;

auf den Bericht Unsers Präsidenten des Ministerraths, Minister Staatssekretär der Finanzen;

nach Anhörung Unsers oberen Raths des Handels und der Kolonien,

haben Wir verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1. A dater du 5 avril prochain, les navires britanniques venant avec ou sans chargement des ports du royaume-uni de l'Angleterre et de l'Irlande et des possessions dudit royaume en Europe, dans les ports de France, et les navires françois revenant des ports du royaume-uni et de ces possessions en Europe, paieront un droit de tonnage égal, lequel jusqu'à ce qu'il en soit autrement ordonné, n'excédera pas le droit perçu à l'entrée des ports de France sur tous navires étrangers. Les navires britanniques venant des ports du royaume-uni ou des possessions de ce royaume en Europe, ne supporteront les redevances de pilotage, de bassins, de quarantaine et autres analogues, que d'après le taux établi pour les navires françois.

Art. 2. A dater de la même époque, toutes marchandises et tous objets de commerce qui peuvent ou pourront être légalement importés des ports du royaume=

---

Art. 1. Vom 5. April dieſes Jahrs an ſollen die, mit oder ohne Ladung von den Häfen des vereinten Königreichs von England und Irland oder von den europäiſchen Beſitzungen des beſagten Königreichs nach franzöſiſchen Häfen ſegelnden Schiffe, ſo wie die von den Häfen des vereinten Königreichs und von deſſen europäiſchen Beſitzungen, zurückfahrenden Schiffe ein gleiches Tonnengeld bezahlen, welches für dermalen die von allen fremden in franzöſiſchen Häfen einlaufenden Schiffen zu entrichtende Abgabe nicht überſteigen darf. Die von den Häfen des Vereinten Königreichs oder von deſſen europäiſchen Beſitzungen kommenden Schiffe unterliegen den Lootſen=, Hafen=, Quarantaine=, oder anderen ähnlichen Gebühren nur nach den für franzöſiſche Schiffe beſtehenden Tarifen.

Art. 2. Vom nämlichen Zeitpunkt an ſind von allen Waaren und allen Handelsgegenſtänden, welche von den Häfen des Vereinten Königreichs und deſſen europäiſchen Beſitzungen für den Verbrauch

me-uni et de ses possessions en Europe, pour la consommation de notre royaume, ne paieront, à leur importation par navires britanniques que les mêmes droits qui sont ou seront perçus sur lesdites marchandises et objets de commerce à leur importation par navires françois.

Art. 3. Les produits de l'Asie, de l'Afrique et de l'Amérique, importés de quelque pays que ce soit par navires britanniques, ou bien chargés par navires françois ou tous autres dans un des ports de la domination britannique en Europe, ne pourront, à dater de la même époque du cinq avril prochain, être admis en France pour la consommation du royaume, mais seulement pour l'entrepôt et la réexportation. La même disposition est applicable aux produits des pays d'Europe autres que le royaume-uni ou ses possessions, lorsqu'ils seront importés par navires britanniques venant d'un autre port que ceux du royaume-uni ou de ses possessions en Europe.

---

brauch unſers Königreichs geſetzlich eingeführt werden, bey der Einfuhr derſelben durch brittiſche Schiffe nur die nämlichen Gebühren zu entrichten, welche bey der Einfuhr durch franzöſiſche Schiffe für die beſagten Waaren und Handelsgegenſtände jezt oder in Zukunft feſtgeſezt ſind.

Art. 3. Die Erzeugniſſe von Aſien, Afrika und Amerika, aus welchen Ländern immer durch brittiſche Schiffe eingeführt, oder auf franzöſiſchen oder welchen Schiffen immer in einem der brittiſchen Herrſchaft in Europa unterworfenen Hafen befrachtet, dürfen, vom nämlichen Zeitpunkt des fünften April laufenden Jahrs an, in Frankreich nicht für den Landesverbrauch, ſondern lediglich im Entrepot und zur Wiederausfuhr zugelaſſen werden. Dieſelbe Beſtimmung iſt auf die Erzeugniſſe der übrigen europäiſchen Länder auch anwendbar, wenn dieſe Erzeugniſſe durch brittiſche, von andern Häfen, als denen des Vereinten Königreichs oder deſſen Beſitzungen in Europa kommende Schiffe eingeführt werden.

Art. 4. Seront affranchis de tous droits de navigation le bateaux pêcheurs appartenant au royaume-uni ou à ses possessions en Europe, lorsqu'étant forcés par le mauvais tems de chercher un refuge dans les ports ou sur les côtes de France, ils n'y auront effectué aucun chargement ni déchargement.

Art. 5. Notre président du conseil des ministres, ministre secrétaire-d'état au département des finances, est chargé de l'exécution de la presénte ordonnance, qui sera insérée au bulletin des lois.

Donné à Paris, en notre château des Tuileries, le 8 février de l'an de grâce 1826, et de notre règne le deuxiéme.

CHARLES.

---

Art. 4. Von allen Schifffahrtsabgaben ſind befreyt die dem Vereinten Königreiche oder deſſen europäiſchen Beſitzungen angehörenden Fiſcherſchiffchen, wenn dieſelben, durch ſchlechtes Wetter gezwungen in den Häfen oder an den Küſten Frankreichs eine Zuflucht zu ſuchen, dort keine Ladung eingenommen oder hinterlaſſen haben.

Art. 5. Unſer Miniſter ꝛc. iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt . . .

Gegeben, Paris den 8. Februar 1826.

Karl.

---

## 21.

**Braſilien und Großbritannien. — Handels-Vertrag, welcher zu Rio-Janeiro am 18. Oktober 1825 im Entwurf unterzeichnet, aber nicht ratifizirt worden iſt.**

Da zwiſchen Braſilien und Großbritannien, ſowohl das beſte Einvernehmen, als auch ein ausgebreiteter

Handelsverkehr zwiſchen den Unterthanen beyder Staaten beſteht, ſo haben JJ. MM. der Kaiſer von Braſilien und der König von Großbritannien und Irland für angemeſſen befunden, zum Beſten Ihrer reſpektiven Unterthanen, gegenwärtigen Freundſchafts-, Schiffahrts- und Handels-Traktat abzuſchließen. Mittelſt dieſer Akte, erkennen Se. großbrittanniſche Majeſtät in Ihrem Namen, und im Namen Ihrer Erben und Nachfolger, die Unabhängigkeit des braſilianiſchen Kaiſerſtaates, und die kaiſerliche Würde in der Perſon des Kaiſers Dom Pedro I. und ſeiner rechtmäßigen Erben und Nachfolger, an. Zur Feſtſtellung und Begründung der politiſchen Verhältniſſe beyder Kronen auf dieſen Grundſätzen und zur Beförderung und Sicherſtellung des Handels und der Schifffahrt, ernennen beyde Monarchen zu Ihren Bevollmächtigten: (Folgen die Namen und Titel derſelben,) welche nach erfolgter Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundnen Vollmachten, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Art. 1. Ununterbrochener Friede und immerwährende Freundſchaft zwiſchen den beyden Souverainen, deren Unterthanen und Staaten.

Art. 2. Vollkommene Reciprocität in der Ertheilung von Begünſtigungen, Ehrenbezeigungen, Immunitäten, Privilegien, Zoll- und Steuer-Exemtionen an die Botſchafter, Miniſter und Agenten beyder Souveraine, welche an den beyderſeitigen Höfen beglaubigt ſind.

Art. 3. Die gegenſeitigen Begrüßungen der Häfen und Flaggen beyder Nationen ſollen nach den gegenwärtig unter den Seemächten üblichen Normen ſtatt finden.

Art. 4 und 5. Die Ernnenung von General-Konſuln und Vice-Konſuln, deren Vollmachten und die Ausübung ihrer Funktionen ſollen auf den Fuß vollkommener Reciprozität geſezt werden.

Art. 6. Die Unterthanen beyder hohen kontrahirenden

Theile ſollen in den beyderſeitigen Landesgebieten die vollkommenſte Gewiſſensfreyheit in Religionsſachen, in Gemäßheit des in deren reſpektiven Staaten eingeführten und üblichen Toleranzſyſtems, genießen.

Art. 7. Die Unterthanen beyder hohen kontrahirenden Theile (die übrigens den Landesgeſetzen unterworfen bleiben) ſollen in allen beyderſeitigen Landes-Gebieten in Hinſicht ihrer Perſon dieſelben Rechte, Privilegien, Begünſtigungen und Exemtionen genießen, welche der am meiſten begünſtigten Nation ertheilt ſind, oder in der Folge ertheilt werden dürften. Sie können ungehindert über ihr Eigenthum mittelſt Verkauf, Austauſch, Schenkung, Vermächtniß oder auf irgend eine andere Weiſe verfügen, ohne dabey ein Hinderniß oder eine Hemmung zu erfahren. Ihre Häuſer, liegende und führende Habe, ſollen geſchüzt und geachtet, und von keiner Behörde gegen ihren Willen in Beſchlag genommen werden können. Sie ſollen von dem geſetzlichen Militärdienſte ſowohl zur See als zu Lande, und von jeder Art gezwungener Anleihe, Steuer- und Militär-Requiſition befreyt ſeyn; zu keiner Zahlung einer ordentlichen Abgabe, welchen Namen ſie immer führen möge, angehalten werden, welche mehr betrüge, als die gleiche Abgabe, die von den Unterthanen des Monarchen, in deſſen Gebiete ſie ſich aufhalten, entrichtet wird. Sie ſollen keinen willkührlichen Hausſuchungen, ſo wie keiner Durchſicht und Unterſuchung ihrer Handelsbücher und Papiere unter keinem Vorwande ausgeſezt ſeyn. In Fällen von Verrath, Waaren-Einſchwärzung, oder anderer von den Landes-Geſetzen ſpecifizirten Verbrechen ſollen Hausſuchungen, Verhöre und Unterſuchungen von Niemand Anderm als der kompetenten Behörde, und in Gegenwart des Konſuls der Nation, zu welcher der Bezichtigte gehört, oder in Gegenwart des reſpektiven Vice-Konſuls oder deſſen Bevollmächtigten vorgenommen werden.

Art. 8. Die Stelle des Friedensrichters (Juiz-Conservador) der brittiſchen Nation iſt, in Folge der kaiſerlichen Ver-

fassung, welche alle privilegirte Personen und Privatjurisdiktionen abgeschafft hat, aufgehoben.

Art. 9. Im Falle eines Freundschafts- oder eines Friedens-Bruchs, dessen Vorhandenseyn nicht eher als nach erfolgter Zurückberufung oder Entfernung der diplomatischen Agenten angenommen wird, können die sich in den beyderseitigen Staaten aufhaltenden Unterthanen beyder Nationen daselbst verbleiben, um ihre Angelegenheiten ins Reine zu bringen oder Handel im Innern des Landes zu treiben, ohne daß ihnen etwas in den Weg gelegt werden wird, wofern sie sich nur friedfertig benehmen, und sich keiner Verletzung der Gesetze schuldig machen. Sollten sie sich jedoch durch ihr Benehmen verdächtig machen, so können sie Befehl erhalten, das Land zu verlassen, jedoch mit der Befugniß, ihr Eigenthum mit sich zu nehmen, wozu ihnen eine hinlängliche Frist, die aber nicht über sechs Monate sich erstrecken darf, gestattet wird.

Art. 10. Individuen, welche in einem der Staaten der hohen kontrahirenden Theile des Verbrechens des Hochverraths, der Falschmünzung oder Nachmachung des dort kursirenden Papiergeldes bezichtiget sind, sollen in den Besitzungen des andern nicht zugelassen werden, und keinen Schutz daselbst erhalten, sondern auf erfolgte Requisition aus denselben verwiesen werden.

Art. 11. Jeder der hohen kontrahirenden Theile, macht sich anheischig, keinen Unterthanen des andern, welcher aus dem Militär- oder Seedienst desselben desertirt ist, wissentlich und geflissentlich in seine Staaten zuzulassen, oder in seine Dienste zu nehmen. Im Falle, daß während des Aufenthalts von Kauffartheyschiffen, welche Unterthanen einer der beyden Nationen gehören, in den respektiven Häfen, ein oder mehrere zur Mannschaft besagter Schiffe gehörige Individuen von denselben desertiren sollten, so sollen derley Ausreißer festgenommen, und auf das Begehren des Konsuls oder Vicekonsuls der Na-

tion, welcher er angehört, von den Ortsbehörden ausgeliefert werden.

Art. 12. Es soll wechselseitige Freyheit des Handels und der Schifffahrt zwischen und mit den respektiven Unterthanen der hohen kontrahirenden Theile sowohl auf brasilianischen als großbritannischen Schiffen, in allen und jeden der Häfen, Städte und Gebiete, welche den besagten hohen kontrahirenden Theilen gehören, statt finden, mit Ausnahme solcher, welche positiv allen auswärtigen Nationen verschlossen sind. Es versteht sich jedoch, daß wenn einer der leztgedachten Häfen, Städte oder Gebiete, dem Handel einer andern Nation geöffnet wird, selbe unmittelbgr den Unterthanen der hohen kontrahirenden Theile eben so unbedingt und auf gleiche Weise geöffnet seyn sollen, als ob solches ausdrücklich im gegenwärtigen Traktat stipulirt wäre.

Art. 13. In Folge dieser wechselseitigen Handels- und Schifffahrts-Freyheit können die Unterthanen der hohen kontrahirenden Theile mit ihren respektiven Schiffen in alle Häfen, Baien, Buchten und Rheden der den beyden hohen kontrahirenden Theilen gehörigen Territorien einlaufen, darin ganz oder zum Theil aus- und umladen und wieder ausführen. Sie können daselbst verweilen, Häuser und Magazine miethen, reisen, Handels-Verkehr treiben, Buden und Läden öffnen, Güter, Metalle und gemünztes Geld wegbringen, und ihre Interessen selbst, oder mittelst ihrer Agenten oder Kommis, so wie sie es für gut befinden, besorgen lassen. Man ist jedoch übereingekommen, eine Ausnahme in Betreff des Küstenhandels von Hafen zu Hafen zu machen, der aus einheimischen oder auswärtigen bereits zum Verbrauch verschifften Erzeugnissen besteht; welcher Handel lediglich nur in einheimischen Schiffen betrieben werden darf; dessen ungeachtet ist den Unterthanen beyder hohen kontrahirenden Theile freygestellt, ihre Effekten und Waaren an Bord besagter Schiffe zu verschiffen, wenn sie dieselben Gebühren entrichten.

Art. 14. Die Schiffe und Fahrzeuge der Unterthanen beyder hohen kontrahirenden Theile ſollen in den Häfen und Ankerplätzen des andern, keine höhern Tonnengelder, Leuchtthurmgebühren oder ſonſtige Abgaben entrichten, als diejenigen ſind, welche von den Schiffen der Unterthanen der am meiſten begünſtigten Nationen entrichtet werden.

Art. 15. Se. großbritanniſche Majeſtät laſſen ſich herbey, den braſilianiſchen Unterthanen und deren Schiffen, als der am meiſten begünſtigten Nation, dasjenige vergüten zu laſſen, was unter dem Namen des Stand- und Packgeldes an die Korporation der Stadt London entrichtet werden muß, ſowie auch die Gebühren, welche Schiffe an die Korporation des Dreyfaltigkeitshauſes (Trynity-House) in London entrichten müſſen, im Fall ſothane Gebühren, die von großbritanniſchen Unterthanen und Schiffen zu entrichtenden Gebühren überſteigen.

Art. 16. Um allen Zweifeln, welche in Anſehung der Nationalität braſilianiſcher und brittiſcher Schiffe entſtehen dürften, auszuweichen, kommen die hohen kontrahirenden Theile dahin überein, daß alle diejenigen Schiffe als großbritanniſche angeſehen werden ſollen, welche nach Vorſchrift der großbritanniſchen Geſetze ausgerüſtet, einregiſtrirt und geführt werden, und daß alle diejenigen Schiffe, welche von braſilianiſchen Unterthanen oder von einem derſelben ausgerüſtet worden, und deren Kapitän und drey Viertheile der Mannſchaft ebenfalls braſilianiſche Unterthanen ſind, als braſilianiſche Schiffe angeſehen werden ſollen. Se. großbritanniſche Majeſtät haben jedoch, in Berückſichtigung der braſilianiſchen Schifffahrt, eingewilligt, daß die völlige Handhabung dieſer Vorſchrift für den Zeitraum von ſieben Jahren ſuspendirt werden ſolle, wenn übrigens nur die Rheder und Patrone braſilianiſche Unterthanen ſind, und die Papiere der Schiffe ſich in gebührender und geſetzlicher Form befinden.

Art. 17. Die Unterthanen beyder Souveräne, welche ſich innerhalb der Beſitzungen des andern aufhalten, wo Aus-

ländern der Aufenthalt und der Handels-Verkehr gestattet ist, dürfen mit andern Nationen Handel in allen Arten von Produkten und Waaren treiben, ausgenommen mit Artikeln, welche Feinden einer der beyden Mächte gehören, oder Kriegskontrebande oder lediglich der Krone Brasilien vorbehalten sind. Sie sollen ferner keine andern, oder höhern Ein- und Ausfuhr-Gebühren entrichten als die sind, welche von Kaufleuten des Landes, von woher die Waaren kommen, erledigt werden, sie mögen nun von brasilianischen oder brittischen Unterthanen konsignirt und ausgeführt oder deren Eigenthum seyn. In Gemäßheit gegenwärtigen Artikels soll alles einem Feinde eines der beyden kontrahirenden Theile gehörige Eigenthum, das auf der See in Schiffen, die einem derselben gehören, betroffen wird, weggenommen werden, und damit dieser Grundsatz seine volle Ausführung erhalte, soll die Art und Weise, wie selber auszuführen sey, in möglichst kurzer Zeit regulirt werden.

Art. 18. Spezifizirt die unter der Benennung Kriegs-Kontrebande begriffenen Artikel.

Art. 19. Es sollen fortwährend Paketboote zur Erleichterung des öffentlichen Dienstes beyder Regierungen, und der Handels-Verhältnisse ihrer respektiven Unterthanen im Gange bleiben. Sie sollen als Staatsschiffe angesehen werden, bis zur erfolgten Abschließung einer Konvention zwischen beyden Regierungen Behufs der allgemeinen Regulirung der Paketboots-Anstalt; mittlerweile müssen dieselben von Offizieren der königlichen (und kaiserlichen) Marine befehligt werden.

Art. 20. Um dem Handels-Verkehr und der Schifffahrt Ihrer respektiven Unterthanen einen noch wirksamern Schutz angedeihen zu lassen, kommen die beyden hohen kontrahirenden Theile dafür überein, keine Seeräuber oder Piraten in einem Ihren Häfen, Baien und Rheden zuzulassen und alle diejenigen, welche als solche bekannt sind, so wie die innerhalb Ihrer respektiven Besitzungen sich aufhaltenden Individuen, welche mit Seeräubern in schriftlichem Verkehr stehen, oder

Mitschuldige derselben sind, mit der ganzen Strenge der Gesetze zu verfolgen. Alle Schiffe und Ladungen, welche Unterthanen eines der beyden hohen kontrahirenden Theile gehören, die von Seeräubern genommen, oder nach einem der Häfen des andern aufgebracht werden dürften, sollen ihren Eigenthümern oder deren gehörigerweise autorisirten Agenten zurückgegeben werden, sobald die Identität des Eigenthums erwiesen ist. Und selbst, wenn das reklamirte Eigenthum bereits verkauft seyn sollte, muß dasselbe dennoch restituirt werden, wofern es erhellt, daß der Käufer darum gewußt hat, oder gewußt haben könnte, daß der besagte Artikel durch Seeräuberey erlangt worden ist.

Art. 21. Wenn es sich ereignen sollte, daß Kriegs- oder Kauffahrthey-Schiffe, welche einem der beyden Staaten gehören, in den Häfen oder an den Küsten Ihrer respektiven Territorien Schiffbruch leiden, so soll denselben der größtmögliche Beystand sowohl zur Bergung der an Bord befindlichen Personen und Effekten, als zur Sicherheit, Erhaltung und Wiederherstellung der geborgenen Gegenstände geleistet werden. Das aus dem Schiff geborgene Eigenthum soll keiner Abgabe unterliegen, ausgenommen, wenn es aus Artikeln besteht, welche zur Konsumtion verschifft worden sind.

Art. 22. Alle Güter und Waaren jeder Art, welche von Produkten, Manufakturen und der Industrie der Unterthanen und Besitzungen Sr. großbritannischen Majestät, sowohl Ihrer europäischen Häfen als Ihrer dem auswärtigen Handel offenen Kolonien herrühren, können ungehindert zur Konsumtion in alle Häfen des brasilianischen Kaiserstaats eingeführt werden, an wen sie immer konsignirt seyn mögen, und entrichten die Eingangszölle — welche jedoch nicht über 15 Prozent betragen dürfen — nach dem Zolltarif, welcher in allen bereits stehenden oder noch zu errichtenden Zollhäusern angeschlagen ist. Ferner wird festgesezt, daß bey der Aufstellung künftiger Tarife der Currentpreis der Waaren auf dem Markte, als Basis für die Provinz angenommen werden, und den re-

spektiven Konsuln der hohen kontrahirenden Theile frey stehen solle, Vorstellungen dagegen zu machen, wenn sich ergeben sollte, daß ein in dem bestehenden Tarif begriffener Artikel zu hoch angesezt ist, wodurch jedoch keineswegs das Ausclariren besagter Artikel suspendirt werden soll. Ferner wird stipulirt, daß, wenn brittische Artikel, die in dem Tarif keinen bestimmten Zollansatz haben, in die Zollhäuser des brasilianischen Kaiserstaates eingeführt werden, und man selbe zur Komsumtion zu verkaufen wünscht, derjenige, der solche eingeführt hat, eine Erklärung über deren Werth ausstellen solle, damit solche zum Verkauf gegeben werden können.

Art. 23. Auf gleiche Weise sollen alle Güter, Waaren und Artikel, welcher Art immer, die auf brasilischem Gebiete erzeugt, verarbeitet und fabrizirt werden, und direkt zur Konsumtion in die Territorien und Besitzungen Sr. großbritannischen Majestät in Europa, oder in deren amerikanischen und afrikanischen Kolonien, welche dem auswärtigen Handel geöffnet sind, eingeführt werden, keine höhern Zölle entrichten, als sie gegenwärtig erlegen, oder welche dieselben Artikel, die auf dieselbe Weise von Unterthanen der am meisten begünstigten Nation eingeführt werden, zu entrichten haben. Es wird ferner erklärt, daß mit Ausnahme von Portugal, keine andere Nation in Handelssachen größerer Begünstigung als Großbritannien genießen solle.

Art. 24. In Betreff gewisser Artikel von brasilianischem Erzeugniß, die nicht zur Konsumtion in Großbritannien zugelassen werden, stipuliren Se. großbritannische Majestät, daß dergleichen Artikel in den Waarenhäusern Behufs der Wiederausfuhr deponirt werden können, ohne größeren Zöllen unterworfen zu seyn, als diejenigen sind, oder in der Folge seyn dürften, welche von gleichen Artikeln von den brittischen Kolonial-Produkten entrichtet werden. In Gemäßheit derselben Norm, sollen alle diejenigen Artikel, von brittischen Kolonial-Produkten, die mit Artikeln von brasilianischem Er-

zeugniß, die nicht in den brasilianischen Zollhäusern zur Konsumtion zugelassen werden, identisch sind, in Brasilien lediglich zur Ausfuhr, und zwar mit Bewilligung derselben Vortheile, welche die gleichen Artikel in den brittischen Zollhäusern genießen, zugelassen werden.

Art. 25. Alle Kaufmannsgüter und Waaren, welche aus den brittischen Besitzungen, oder aus einem der Häfen Sr. kaiserl. Majestät ausgeführt werden, sollen von den Original-Zollscheinen begleitet seyn, die von den dazu befugten Zollbeamten in dem Verschiffungshafen unterzeichnet seyn müssen; die Zollscheine müssen nach der Reihe numerirt, und mittelst des amtlichen Siegels des brittischen Zollhauses an das Manifest befestigt werden, das vor dem brasilianischen Konsul beschworen, und das Ganze dergestalt bey dem Zollhause im Eingangshafen vorgezeigt werden muß. Der Ursprung von Waaren, welche aus brittischen Besitzungen, wo sich kein Zollhaus befindet, in Brasilien eingeführt werden, soll mittelst derselben Formalitäten, welche bey der Einführung von Waaren aus solchen Besitzungen nach Großbritannien beobachtet werden, bescheiniget werden.

Art. 26. Se. großbritannische Majestät machen sich in Ihrem eigenen Namen, und in dem Ihrer Nachfolger anheischig, den Unterthanen Sr. kaiserl. Majestät den Handels-Verkehr in Ihren asiatischen Häfen und Gewässern in demselben Umfang zu gestatten, wie solcher der am meisten begünstigten Nation zugestanden ist. Se. kaiserl. Majestät behalten sich jedoch die Befugniß vor, hohe Zölle auf Artikel der Produktion und Fabrikation des brittischen Ostindien zu legen, solche mögen für Rechnung von brasilianischen oder brittischen Unterthanen eingeführt werden, wenn solche Artikel nicht an Bord von brasilianischen Schiffen verladen sind.

Art. 27. Seine kaiserliche Majestät stipuliren in Ihrem eigenen Namen und in dem Ihrer Nachfolger, daß der Handel der großbritannischen Unterthanen innerhalb Ihrer Besitzungen niemals von irgend einem Monopol oder ausschließ-

lichen Privilegium des Kaufs oder Verkaufs, noch durch Begünstigungen, die irgend einer Handelsgesellschaft zugestanden werden, beschränkt oder beeinträchtigt werden, sondern daß im Gegentheil die Unterthanen Sr. großbritannischen Majestät freye und unbeschränkte Erlaubniß haben sollen, zu kaufen und zu verkaufen, auf welche Art und Weise, und in welcher Form es ihnen immer belieben wird, ohne daß sie verbunden sind, irgend einer Handelsgesellschaft oder Individuen, welche in Besitz ausschließlicher Privilegien sind, oder kommen dürften, den Vorzug einzuräumen, und Se. großbritannische Majestät stipuliren von Ihrer Seite getreulich denselben Grundsatz zu befolgen. Artikel, welche Eigenthum der Krone als National-Revenue sind, oder in der Folge werden dürften, sind unter dieser Vorschrift nicht mit inbegriffen, insofern sie vom Handels-Verkehr im Allgemeinen ausgeschlossen sind.

Art. 28. Se. kaiserl. Majestät bewilligen den Unterthanen Sr. großbritannischen Majestät das Privilegium, Waarenbeschauer in den brasilianischen Zollämtern unter denselben Bedingungen und Garantien, wie brasilianische Unterthanen, seyn zu können. Auf der andern Seite wird zugestanden und stipulirt, daß brasilianische Unterthanen in den brittischen Zollämtern dieselbe Begünstigung genießen sollen, insofern solches mit den Landes-Gesetzen verträglich und Unterthanen Sr. großbritannischen Majestät gestattet ist.

Art. 29. Die hohen kontrahirenden Theile kommen dahin überein, daß die im gegenwärtigen Traktat enthaltenen Stipulationen immerwährend gelten sollen, mit Ausnahme der Artikel 14, 15, 22, 23, 26 und 28, welche für die Periode von zehn Jahren, von dem Tage der Ratifikation des gedachten Traktats an gerechnet, in Kraft bleiben sollen.

Art. 30. Es wird stipulirt, daß die Ratifikationen in London innerhalb des Zeitraums von 14 Monaten, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden sollen.

So geschehen zu Rio de Janeiro, den 18. Oktober 1825.

## Cirkularschreiben des Herrn Canning an die großbritannischen Konsuls in den fremden Staaten. 27. Jänner 1826.

Mein Herr! In England ist neuerlich eine brasilianische Zeitung angelangt, welche angebliche Abschriften der beyden von Sir Charles Stuart zu Rio-Janeiro mit der Regierung von Brasilien geschlossenen und unterzeichneten Verträge enthält, und zwar eines Handels-Vertrags und eines andern, der die endliche Abschaffung des Negerhandels, und die darauf Bezug habende unmittelbare Uebereinkunft mit der Regierung von Brasilien zum Gegenstand hat. Diese öffentlichen Urkunden sind ziemlich genaue Abschriften der beyden von Sir Charles Stuart nach England geschickten und mit der Ratifikation des Kaisers von Brasilien versehenen Aktenstücke; aber diese voreilige Bekanntmachung macht die Erklärung nothwendig, daß diese Verträge ohne irgend einen Spezial-Befehl geschlossen und unterzeichnet, daß sie von Sr. großbritannischen Majestät nicht ratifizirt worden sind, und daß sie die Ratifikation Sr. Majestät unter ihren gegenwärtigen Formen nicht erhalten werden. Zum zweyten Male tritt der Fall ein, daß Verträge, die von der Regierung von Brasilien ratifizirt wurden, zu Rio-Janeiro bekannt gemacht werden, ehe sie von dem mitkontrahirenden Theil ratifizirt sind. Da die erstere Bekanntmachung (die des Vertrags mit Portugal vom 29. August 1825) auf die eingestandene Ermächtigung der brasilianischen Regierung statt gehabt hat, so war die Vermuthung natürlich, daß jene Regierung auch diese zweyte Unregelmäßigkeit erlaubt hätte. Es ist jedoch billig hinzuzufügen, daß ich von dem Hrn. Baron v. Itabayana, Minister von Brasilien an diesem Hofe, die bestimmtesten Versicherungen erhalten habe, daß seine Regierung diese zweyte Bekanntmachung auf keine Weise genehmige, und daß sie, so wie wir, die Nachtheile bedaure, die nothwendig daraus hervorgehen müssen. Wie dem auch sey, so beabsich-

tigt diese Depesche ganz allein, Sie aufzufordern, mit der größten Oeffentlichkeit bekannt zu machen, daß dem König, unserm Herrn, gerathen worden, diese Verträge in ihren gegenwärtigen Formen, und ohne sehr bedeutende Veränderungen, nicht zu ratifiziren. Ich bin ꝛc.

London, den 27. Jan. 1826.

Georg Canning.

Offizielle Eröffnung des großbritannischen Hofs an den durchl. deutschen Bund in Betreff der Nicht-Ratifikation des vorstehenden Vertrags. — Aus dem Protokoll der dritten am 9. Februar 1826 gehaltenen Sitzung der Bundes-Versammlung in Frankfurt.

Das substituirte Präsidium übergiebt eine Note des am durchl. deutschen Bunde akkreditirten königlichen großbritannischen bevollmächtigten Ministers, Hrn. Friedrich Cathcart, vom 5. Februar d. J., worin derselbe aus Auftrag seines allerhöchsten Hofes zur Kenntniß dieser hohen Versammlung bringt, daß zwey zu früh bekannt gewordene, zu Rio-Janeiro zwischen den königlichen großbritannischen Bevollmächtigten und der brasilianischen Regierung abgeschlossene Verträge wovon der eine ein Handels-Traktat sey, der andere aber die endliche Aufhebung des Sklavenhandels ꝛc. *) zum

*) Dieser zweyte Traktat, gleichfalls vom 18. Oktober 1825 enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen. Dem §. 1. zufolge soll vier Jahre nach Ratifikation dieses Vertrages, den Brasiliern unter keinerley Vorwand gestattet seyn, Sklavenhandel zu treiben. Der §. 2. sezt die Fälle fest, in welchen der Sklavenhandel beyden Nationen, als Seeräuberey angesehen und bestraft werden soll. Der §. 3. bezeichnet die Küstenstrecken Afrika's, auf welchen die Brasilier noch vier Jahre hindurch Sklavenhandel sollen treiben dürfen. Die übrigen §§. enthalten Verfügungen, um die Voll-

Gegenstand habe, von Sr. großbritannischen Majestät nicht genehmigt worden wären, auch in ihrer gegenwärtigen Form und ohne wichtige Abänderungen die Genehmigung Sr. Majestät des Königs, seines Herrn, nicht erhalten würden. Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich zur Berichtserstattung an ihre allerhöchsten und höchsten Regierungen, und das substituirte Präsidium wurde ersucht, dem königl. großbritannischen bevollmächtigten Hrn. Minister den Empfang seiner Mittheilung zu bestätigen.

---

## 22.

**Würtemberg und Schweiz.** Zoll- und Handels-Vertrag zwischen dem Königreich Würtemberg und der schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich, 30. September 1825.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg, beurkunden hiemit:

Wir Schultheiß und Staatsrath des Eidgenössischen Vororts Luzern, erklären hiemit im Namen der gesammten schweizerischen Eidgenossenschaft:

Erfüllt von dem Wunsche, die möglichste Freyheit des Handels-Verkehrs mit Unsern Nachbarstaaten zu begründen, haben

Die Eidgenossenschaft, stets geneigt, die möglichste Freyheit des Handels-Verkehrs zu befördern, ist mit Sr. Maj.

---

ziehung der vorhergehenden Artikel zu sichern; es wird darin festgesezt, daß der Sklavenhandel direkt geführt, und Kommissionen bey beyden Nationen ernannt werden sollen, um streitige Fälle zu entscheiden.

Wir besondere Rücksicht darauf genommen, die Handels-Verhältnisse Unseres Königreichs mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf eine für die beyderseitigen Staatsangehörigen vortheilhafte Weise, und unter Annahme des Grundsatzes fortwährender Gleichstellung beyder Staaten mit den von ihnen im Handels-Verkehr am meisten begünstigten Ländern ordnen zu lassen, um dadurch die seit langer Zeit bestehenden gegenseitigen freundschaftlichen Verhältnisse noch mehr zu befestigen.

dem König von Würtemberg in Unterhandlung getreten, um die gegenseitigen Handels-Verhältnisse auf eine, für die Angehörigen beyder Staaten vortheilhafte Weise, unter Annahme des Grundsatzes fortwährender Gleichstellung mit den im Handels-Verkehr am meisten begünstigten Ländern, zu bestimmen und dadurch die seit langer Zeit bestehenden Verhältnisse guter Freundschaft und Nachbarschaft noch mehr zu befestigen.

Nachdem hienach durch die hiezu ernannten beyderseitigen Bevollmächtigten, über diesen Gegenstand zu Zürich den 30. Sept. v. J. eine Uebereinkunft getroffen worden ist, welche folgende Bestimmungen enthält:

Nachdem sodann zwischen den beyderseitigen Bevollmächtigten, über diesen Gegenstand zu Zürich am 30. Sept. 1825 eine Uebereinkunft getroffen worden, welche nachfolgende Bestimmungen enthält:

Art. I. Das Zollgesetz des Königreichs Würtemberg vom 18. Jul. 1824, wodurch auf die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst, Zölle gelegt, und Bestimmungen für den Handels-Verkehr mit dem Auslande ertheilt sind, findet auf den Verkehr mit der Schweiz nur in so weit seine Anwendung, als nicht durch gegenwärtigen Vertrag für einzelne Gegenstände und Verhältnisse besondere Bestimmungen getroffen sind.

Art. II. Zu Gunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft

schaft wird die königl. würtembergische Staats-Regierung, abweichend von ihrem allgemeinen Zollgesetze (Art. I.), von den hienach benannten, in der Schweiz erzeugten und aus derselben nach Würtemberg eingeführten Gegenständen, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags, keine höheren, als die neben jedem derselben angesezten, Zölle erheben.

| | pr. ein Zentner | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| Seidenfabrikate | | | |
| a) aus ungemischter Seide . | — — | 8 | 40 |
| b) aus Floretseide, so wie mit andern Stoffen vermischte Seidenfabrikate . . . . . | — — | 6 | 56 |
| Spizen . . . . . | — — | 8 | 40 |
| Baumwollenfabrikate . . . . | — — | 6 | 56 |
| Baumwollengarn: | | | |
| a) gefärbt . . . . . | — — | 2 | 8 |
| b) ungefärbt . . . . . | — — | 1 | 4 |
| Leinenfabrikate . . . . . | — — | 6 | 56 |
| Wollenfabrikate . . . . . | — — | 6 | 56 |
| Leder: | | | |
| a) gegerbt, aber nicht weiter verarbeitet<br>b) Sohlleder . . . . . | — — | 1 | 44 |
| Leder-Fabrikate: | | | |
| a) gemachte Kleider und Schuhe<br>b) andere Lederfabrikate . | — — | 4 | 20 |
| Strohwaaren: | | | |
| a) feine Hüte . . . . . | | | |
| b) andere feine Strohgeflechte | — — | 4 | 20 |
| Stab-, Stangen-, Zain-, Eisen- und Gußwaaren . . . . . | — — | 2 | 8 |
| Eisendrath . . . . . | — — | 2 | 8 |
| Alle Gattungen rohen und abgeschweißten Stahls . . . . . | — — | 2 | 8 |
| Tapeten . . . . . | — — | 6 | 56 |
| Käse . . . . . | — — | — | 52 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Obst: | | | | |
| a) grünes . . . . . | pr. ein Scheffel | — | 8 | |
| b) gedörrtes . . . . . | pr. ein Zentner | 1 | 4 | |
| Getränke in Fässern eingeführt: | | | | |
| a) Wein: alter . . | pr. ein Würtemb. Eimer | 3 | — | |
| — neuer, vom 1. Oktober bis 30. Nov., beydes einschließlich eingeführt . . | — | — | 2 | 15 |
| b) Obstmost: alter . . . . | — | — | 3 | — |
| — neuer, vom 1. Okt. bis 30. Nov., beydes einschließlich eingeführt . | — | — | 2 | 15 |
| c) Branntwein und Kirschenwasser | — | — | 6 | — |
| d) Essig . . . . . | — | — | 1 | 30 |
| e) Extrait d'Absynthe . . | pr. ein Zentner | 3 | 28 | |

Art. III. Diese Ausnahme von dem allgemeinen Zollgesetze kann jedoch bey den königl. würtembergischen Zollstätten nur durch authentische Ursprungs-Erzeugnisse erlangt werden, welche folgende Erfordernisse enthalten müssen: Die Ursprungs-Zeugnisse werden von der Gemeinde-Obrigkeit des unmittelbaren Erzeugungs- oder Fabrikationsorts, unter dem Siegel der vorgesezten Amtsstellen ausgestellt, auf den Grund einer an Eidesstatt abgelegten Erklärung des Versenders der Waare, welche in ein darüber zu führendes Verzeichniß aufzunehmen ist. Sie müssen enthalten: a) den Gegenstand der Versendung, b) den Namen des Versenders, c) den Ort und die Person, an welche die Waare geschickt wird, d) die an Eidesstatt gegebene Erklärung des Versenders, daß sie wahrhaftes Erzeugniß des Kantons sey, e) den Tag der Ausstellung, f) die Dauer der Gültigkeit, g) die Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes, h) Visa und Siegel der vorgesezten Amtsstelle. Sämmtliche Kisten oder Waaren-Colli, welche mit Ursprungs-Zeugnissen nach Würtemberg verschickt werden, müssen an einem öffentlichen Kauf- oder Lagerhause geladen, und von dem Beamten dieser Anstalt, nach vor-

gängiger Vergleichung mit den Zeugniſſen, plombirt werden. Mit dieſer Förmlichkeit verſehen, können ſie auf allen denjenigen Landſtraßen, an denen königl. würtembergiſche Oberzollämter beſtehen, in dieſen Staat eingeführt werden. Bey den eigenthümlichen Verhältniſſen der Linnen- und Baumwollen-Fabrikation in den Kantonen Appenzell, St. Gallen und Thurgau, wird für die Verſendung jener Waaren aus dieſen Kantonen, in ſo weit eine Ausnahme von den vorſtehenden Beſtimmungen zugeſtanden, daß ſtatt der Obrigkeit des unmittelbaren Fabrikationsorts, jene des Wohnorts des Kaufmanns, welcher die Waare von den einzelnen Webern empfängt, die Urſprungs-Zeugniſſe ausſtellt, und daß ſtatt der Beurkundung, daß die Waare Erzeugniß des Kantons ſey, nur jene erfordert wird, daß ſie ſchweizeriſches Fabrikat ſey. Bey Getränken und dem Käſe kann das Urſprungs-Zeugniß jedenfalls von der Gemeinde-Obrigkeit des Orts der Verſendung, wenn derſelbe auch nicht der Ort der Erzeugung iſt, angenommen werden; nur muß dieſe ſich überzeugt haben, daß das Getränke oder der Käſe ſchweizeriſches Produkt ſey, und dieſes in dem Zeugniſſe beurkunden. Auch finden hier von Seite der vorgeſezten Amtsſtelle weder Viſa noch Siegelung ſtatt.

Art. IV. Von den in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Beſtimmungen werden übrigens zur Erleichterung des Gränz- und Marktverkehrs noch folgende Ausnahmen feſtgeſezt: a) Dasjenige, was die Einwohner der unmittelbaren Gränzorte zu ihrem eigenen Gebrauche in unverpacktem Zuſtande einführen, ſo wie dasjenige, was einzelne Gränz-Bewohner auf ſchweizeriſchen Märkten zu ihrem Gebrauche einkaufen, wird auch ohne Urſprungsbeſcheinigung jedoch nur in Quantitäten bis auf zehn Pfunde, gegen die durch gegenwärtigen Vertrag verminderten Zollſätze bey den königl. würtembergiſchen Zollſtätten zugelaſſen. d) Dasjenige, was ſchweizeriſche Kleinhändler auf würtembergiſche Märkte oder ſonſt zum Verkaufe bringen, darf ohne die im vorhergehenden Artikel vorgeſchriebene förmliche

Ursprungsbescheinigung, bis auf Quantitäten von fünfundzwanzig Pfunden in unverpacktem Zustande gegen die vertragsmäßigen Zollsätze bey den königl. würtembergischen Zollstätten eingeführt werden, wenn von einem Gemeindevorstand die Eigenschaft als schweizerisches Erzeugniß im Allgemeinen beurkundet ist.

Art. V. Die königlich würtembergische Staatsregierung versichert der schweizerischen Eidgenossenschaft die freye und ungehinderte Ausfuhr des Getreides; nur in den Fällen der Noth, wo die Selbsterhaltung der Staatsangehörigen der königl. würtembergischen Regierung die Nothwendigkeit auflegt, die Getreide-Ausfuhr überhaupt unter Beschränkungen zu stellen, treten in dem Verhältnisse zur Eidgenossenschaft folgende Bestimmungen ein; a) Sobald der würtembergische Scheffel Kernen auf dem Markte zu Friedrichshafen den Preis von dreyßig Gulden erreicht hat, steht es der königl. würtembergischen Staatsregierung frey, die Getreide-Ausfuhr nach der Schweiz auf die Hälfte des Quantums zu beschränken, das unter den gewöhnlichen Umständen aus Würtemberg dahin ausgeführt worden ist. b) Dieses soll sogleich nach abgeschlossenem Vertrage, mittelst eines aus den sichersten Grundlagen zu ziehenden dreyjährigen Durchschnitts ausgemittelt werden. c) Diese auf solche Weise berechnete Hälfte ist der Schweiz in Wochen- oder Monatsraten frey auszuführen überlassen; würde dieselbe aber über dieses vertragsmäßige Quantum noch mehr aus Würtemberg beziehen wollen, so werden darauf lediglich diejenigen Maßregeln ihre Anwendung finden, welche die königl. würtembergische Staatsregierung in einem solchen Falle allgemein zu treffen veranlaßt seyn kann. d) Es wird zu rechter Zeit über die Art und Weise der Ausführung dieser Bestimmungen, so wie über die zum Schutze gegen Unterschleife zu ergreifenden Maßregeln, eine besondere gemeinschaftliche Verhandlung zwischen der königl. würtembergischen Staatsregierung und dem eidgenössischen Vororte statt finden.

Art. VI. Für Vieh, welches die Schweiz durch Würtemberg auf ausländiſche Märkte hin und her führt, ſoll nur die Hälfte des Durchgangszolles bezahlt werden.

Art. VII. Von der auf ſchweizeriſche Bleichen gegebenen und gebleicht wieder zurückgeführten würtembergiſchen Leinwand, iſt bey der Ausfuhr zwar der geſetzliche Zoll von 12 kr. vom Zentner, bey der Wiedereinfuhr aber nur ein Eingangszoll von 24 kr. vom Zentner zu entrichten.

Art. VIII. Von Schafen, welche die Schweizer auf würtembergiſche Weiden treiben, wird nur die Hälfte des geſetzlichen Eingangszolls entrichtet. Werden die Schafe zur Schur nach der Schweiz getrieben und nach der Schur wieder auf die Weide gebracht, ſo iſt, nach erfolgter Nachweiſung, kein Zoll davon zu entrichten.

Art. IX. Für ſchweizeriſche Handels-Häuſer und Fabriken, welche Seiden- und Baumwollenzeuge in Würtemberg ſpinnen, ſticken, oder auf ſonſt eine Weiſe zubereiten laſſen, wird ſowohl für die eingehenden rohen Stoffe als für die zurückgehende zubereitete Waare der wechſelſeitige abgabenfreye Ein- und Rückgang, unter den erforderlichen Vorſichtsmaßregeln feſtgeſezt, und dieſer Gewerbs-Verbindung gegenſeitig alle Unterſtützung und Beförderung geleiſtet werden.

Art. X. a) Die Schweiz behält ſich für die Zölle auf ein- und ausgehende Waaren in Rückſicht auf Würtemberg das Recht einer vollſtändigen Reciprozität, gegenüber von den durch gegenwärtigen Vertrag beſtimmten Zollſätzen vor; ſie wird jedoch während der Dauer des Vertrags von dieſem Rechte zu Gunſten nachfolgender Produkte und Fabrikate, ſo weit ſolche aus dem Königreiche Würtemberg herrühren, keinen Gebrauch machen, mithin die Zoll- und Verkaufsgebühren, ſo wie ſie gegenwärtig beſtehen, nicht erhöhen. Dieſe Artikel ſind: Getreide; grünes und gedörrtes Obſt; Rindvieh, Pferde, Schaafe; Fabrikate von Seide und Floretſeide, von Wolle, Baumwolle und Linnen, einſchließlich der Garne von dieſen Stoffen; Stab-,

Stangen- und Zain-Eisen und Eisendrath, so wie auch Fabrikate von Eisen und Stahl; Leder und Lederfabrikate; Leim, Salpeter, Potasche, Tabak, Oel; Seife, Lichter; Sämereyen; Bettfedern; Quincailleriewaaren; Messerschmiedarbeiten; gemachte Kleider und Schuhe aller Art; Material- und Farbwaaren. b) Von den jezt bestehenden Zollanlagen werden übrigens für nachstehende würtembergische Einfuhr-Artikel noch besondere Ausnahmen festgesezt: Für die Früchte wird das Pflastergeld in Schaffhausen auf 24 kr. bestimmt. Für das Stab-, Stangen-, Zain-Eisen und die Gußwaaren wird der Einfuhrzoll in dem Kanton Thurgau auf 4 kr. vom Zentner gesezt. In Schaffhausen wird die Abgabe vom Eisen für die Einfuhr auf 2 kr., für die Ausfuhr auf 4 kr. vom Zentner für das Pflastergeld aber auf 20 kr. vom Wagen bestimmt. Für das Vieh ist zu entrichten in den Kantonen

| | Schaffhausen, | Thurgau: |
|---|---|---|
| Von einem Mastochsen . . . . . | 4 kr. | 6 kr. |
| Von einem Zugochsen oder einer Mastkuh | 3 — | 4 — |
| Von einer ungemästeten Kuh oder einem Kalbe . . . . . | 2 — | 3 — |
| Von einem Schafe oder einer Ziege . | 1 — | 1 — |

Die Abgabe, welche die Stadt Zürich von den aus Würtemberg eingeführt werdenden Mühlsteinen erhebt, soll ermäßigt und mit dem ersten Ankaufswerthe mehr ins Verhältniß gesezt werden. c) Da man von Seite der königl. würtembergischen Regierung, in Folge der der Schweiz zugestandenen Zoll-Erleichterungen, in der Hoffnung steht, daß die würtembergischen Salinen durch die Wohlfeilheit ihrer Preise und die Güte ihres Erzeugnisses in den dafür geeigneten Kantonen sich fortwährend eines beträchtlichen Absatzes erfreuen werden, so wird die Schweiz ihrerseits zur Beförderung dieses leztern nicht nur die auf das Salz gelegten Zölle nicht erhöhen, sondern auch, so weit es nicht bereits geschehen ist, die Wasser- und Land-Transitzölle und Schiff-Löhne in den Kantonen Zürich und Schaffhausen so viel möglich vermindern.

Art. XI. Würden einzelne eidgenöſſiſche Stände den Bezug ihrer Zölle anders verordnen oder vereinfachen wollen, ſo übernehmen ſie die Verbindlichkeit, die königl. würtembergiſche Regierung von der getroffenen Veränderung zu benachrichtigen, und dafür zu ſorgen, daß für die im vorſtehenden Artikel benannten Gegenſtände, die Anſätze des künftigen Zollbezugs gegen den würtembergiſchen Staat, die jezt ſtipulirten Sätze der Summe nicht überſteigen.

Art. XII. Sollte hingegen die Eidgenoſſenſchaft als Geſammtſtaat ihr Zollweſen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags umarbeiten, und ein neues zuſammenhängendes Syſtem annehmen, durch welches die Zollanſätze, in ſo weit ſie das Königreich Würtemberg in ſeinen benannten Ausfuhr-Artikeln betreffen, erhöht werden würden, ſo wird auf dieſen Fall bedungen, daß der königl. würtembergiſchen Staats-Regierung von der neuen Zoll-Organiſation Kenntniß gegeben, und über die dadurch veranlaßten Modifikationen des Vertrags eine Unterhandlung gepflogen werden ſoll, bey welcher die größtmögliche Freyheit des Verkehrs, und die gegenſeitig gleiche Behandlung mit den am meiſten begünſtigten Staaten, wie gegegenwärtig zur Grundlage dienen werden. Auf gleiche Weiſe und in gleichem Sinne wird auch in dem Falle eine neue Unterhandlung über angemeſſene Modifikationen des gegenwärtigen Vertrags eintreten, wenn die königl. würtembergiſche Staatsregierung ſich mit einem ihrer deutſchen Nachbarſtaaten zu einer gemeinſchaftlichen Zoll-Linie und einem gleichförmigen Zollſyſtem vereinigen ſollte.

Art. XII. In Bezug auf den Tranſit der würtembergiſchen Natur- und Kunſterzeugniſſe nach Italien, erklärt die Schweiz ihre Geneigtheit, denſelben auf den dahin führenden Straßen zu begünſtigen und zu erleichtern. Sie verſpricht, die dermalen beſtehenden Weg- und Brückengelder für den Transport dieſer Waaren nicht zu erhöhen. Wenn neue Kunſtſtraßen angelegt oder neue Brücken gebaut werden, ſo ſollen

die davon zu erhebenden Gebühren für den würtembergischen Verkehr auf gleiche Sätze, wie für den schweizerischen bestimmt werden. Was die für den würtembergischen Staat besonders wichtige Handelsstraße, welche durch die Kantone Thurgau, St. Gallen, Graubünden und Tessin über das Gebirge nach Italien führt, betrifft, so erklären diese Stände, selbige an den einzelnen Strecken, wo solches noch nicht geschehen, vollenden und überhaupt in gutem Stande erhalten zu wollen; wogegen von Seite der königl. würtembergischen Regierung die Erklärung gegeben wird, daß auch die durch deren Gebiet nach Friedrichshafen führenden Straßen ebenfalls in gutem Stande erhalten werden sollen. Für alle über Friedrichshafen hin und her spedirten Güter werden die Transitzölle in den Kantonen Thurgau und St. Gallen auf die Hälfte des bisherigen Betrags gestellt. In den Kantonen Tessin und Graubünden werden hingegen für diese Güter diejenigen Sätze in Anwendung kommen, welchen die Waaren-Versendungen der Schweizer-Kaufleute überhaupt unterworfen sind, mit Vorbehalt einiger, in Kraft uralter bedingter Uebereinkünfte zu Gunsten schweizerischer Eigenthümer, auf wenigen einzelnen Waarengattungen bestehender Ausnahmen in Graubünden, welche durch die Bundes-Verfassung der Schweiz gewährleistet, und in dem der königlich würtembergischen Regierung nach Art. XXI. mitzutheilenden Verzeichnisse der Zollansätze enthalten sind. Dagegen wird von Seite des Königreichs Würtemberg der Transitzoll von allen in jene Katone, sowohl zum eigenen Bedarf als zur Versendung nach Italien bestimmten, über Friedrichshafen spedirten Güter, so wie für diejenigen über Friedrichshafen kommenden Güter, welche aus der Schweiz ihre Richtung durch Würtemberg nehmen, auf wenigstens die Hälfte des gesetzlichen Betrags vermindert werden. Da die eigenthümliche Verfassung und die innern Verhältnisse des Kantons Graubünden der dortigen Regierung nicht gestatten, den Waaren-Transport von Chur aus über das Gebirge nach Italien völlig

frey zu geben, es aber dennoch in ihren Gesinnungen liegt, die geeigneten Mittel anzuwenden, diesem Waarenzuge immer mehr Vorschub zu verschaffen, so erklärt sie: 1. Daß die aus Würtemberg kommenden oder dahin bestimmten Waaren, keine höhere Frachten zu bezahlen haben sollen, als diejenigen, die von einer eigens dazu bevollmächtigten Kantonsbehörde für die graubündnerischen und schweizerischen Waaren, periodisch festgesezt werden; 2. daß überhaupt die Waarenversendungen von und nach Würtemberg alle diejenigen Vortheile in Ansehung der Beschleunigung, der Sicherheit und der Erleichterung des Transports genießen sollen, welche den graubündnerischen und schweizerischen Waaren eingeräumt sind, oder noch werden eingeräumt werden. Die Regulirung der Schifffahrts-Verhältnisse auf dem Bodensee, insofern selbige den Handelszug und gegenseitigen Verkehr betrifft, wird einem nähern Einverständnisse der königl. würtembergischen Regierung mit den Ständen St. Gallen und Thurgau vorbehalten.

Art. XIV. Von Seite der Eidgenossenschaft wird die Zusicherung ertheilt, daß Bau- und andere Steine, die über den Bodensee nach Würtemberg ausgeführt werden, weder mit einem Ausfuhrzoll belegt, noch überhaupt in der Ausfuhr mehr als gegen einen schweizerischen Mitstand erschwert werden sollen. Dagegen soll auch die freye Ausfuhr des von den Ufern des Argenflusses nach der Schweiz kommenden Straßenkieses gestattet seyn.

Art. XV. Diejenigen Erzeugnisse des Bodens, die von Hohentwiel nach der Schweiz kommen, und die zum eigenen Bedürfnisse der dortigen Einwohner von der Schweiz nach Hohentwiel kommenden Gegenstände, sollen wechselseitig von Zollabgaben befreyt seyn, mit der Verpflichtung, daß einem jeden Mißbrauche dieser Begünstigung durch angemessene Vorkehrung begegnet, oder ein solcher im eintretenden Falle bestraft werden solle.

Art. XVI. Für diejenigen Waaren, welche die Han-

delsleute, Fabrikanten und Handwerker des einen Staats, auf die Märkte des andern bringen, und die unverkauft über die Gränze zurückkommen, wird, unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, wechselseitige Abgabenfreyheit in dem Sinne zugesichert, daß der für diese unverkauft zurückgehenden Waaren bezahlte Eingangszoll bey dem Austritte wiederum zurückgegeben werden soll.

Art. XVII. Wag-, Lager- und Einstellgelder, Auf- und Abladegebühren, sollen auf den beyderseitigen Handelsplätzen, unter möglicher Gleichstellung der Tariffe, nur dann erhoben werden, wenn wirklich gewogen, eingestellt, auf- oder abgeladen worden ist.

Art. XVIII. Zwar sollen die Fuhrleute in Ansehung des Gewichts ihrer Ladungen, sowohl bey Frucht- als Güter-Transporten, sich im Allgemeinen nach den bestehenden Verordnungen richten, doch soll bey den Fuhrleuten auf der Straße von Schaffhausen nach Zürich auf ein allfälliges Mehrgewicht von zehn Zentnern nicht geachtet werden.

Art. XIX. Da die beyden Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen durch einen von der Krone Würtemberg mit denselben abgeschlossenenen Staatsvertrag in das würtembergische Zollsystem eingeschlossen sind, und so lange sie in dieser Verbindung bleiben, vertragsmäßig an den von der Krone Würtemberg abzuschließenden Handels-Verträgen Theil nehmen, so werden alle Bestimmungen, dieses Vertrags, auch auf den Verkehr mit den Fürstenthümern Hohenzollern für die Dauer ihrer Zollverbindung mit Würtemberg Anwendung finden.

Art. XX. Beyde kontrahirende Regierungen geben sich die Zusicherung, mit keinem andern Staate Verbindungen einzugehen, durch welche den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags mittelbar oder unmittelbar entgegen gehandelt würde.

Art. XXI. Ueber die Zollsätze, welche von Seite der Schweiz, in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrags auf den

Verkehr mit Würtemberg Anwendung finden, soll eine mit demselben übereinstimmende Uebersicht gefertigt, und der königl. würtembergischen Regierung bey der Vollziehung des Vertrags zugestellt werden.

Art. XXII. Sollte über den Inhalt desselben irgend ein Zweifel entstehen, so versprechen beyde Theile derjenigen Erklärung beyzupflichten, die dem Geiste des Vertrags, nämlich der Beförderung und Erleichterung des gegenseitigen Handels und Verkehrs, am angemessensten ist.

Art. XXIII. Gegenwärtiger Vertrag ist auf zehn Jahre abgeschlossen, und innerhalb dieser Zeit ohne besondere Uebereinkunft unwiderruflich.

—, so genehmigen Wir diese Uebereinkunft nach allen ihren Bestimmungen, und werden verordnen, daß sie ihrem ganzen Inhalte nach in Unserem Königreiche vollzogen werde, Kraft Unserer Unterschrift und des beygedruckten Staats-Siegels.

Gegeben, Stuttgart den 4. Febr. Eintausend Achthundert Zwanzig und Sechs, und Unserer königlichen Regierung im Eilften Jahr.

(L. S.) Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:

Graf v. Beroldingen.

Auf Befehl des Königs,

Der Staatssekretär:

Vellnagel.

—, so ist diese Uebereinkunft nach allen ihren Bestimmungen von der Eidgenossenschaft genehmigt worden, und wird demzufolge, ihrem ganzen Inhalt nach, in dem gesammten Umfang des Schweizerbundes von heutigem Tage an pünktlich befolgt werden.

Zu dessen Urkunde und Bestätigung, haben Wir diese Unsere Erklärung mit der Unterschrift sowohl unsers Amtsschultheißen, Präsidenten der Tagsatzung, als auch des Kanzlers der Eidgenossenschaft, gleichwie mit dem Eidgenössischen Siegel versehen lassen.

So geschehen in Luzern am 16. Jan. 1826.

Der Amtsschultheiß der Stadt und Republik Luzern, Präsident der Tagsatzung und des Vororts:

(L. S.)

Vincenz Rüttimann.

Der Kanzer der Eidgenossenschaft:

Mousson.

## 23.

**Brasilien und Vereinigte Staaten am la Plata-strom. — Kriegserklärung des erstern gegen die lez-tern. Rio de Janeiro am 10. Dezember 1825.**

Dekret. Da die Vereinigten Provinzen des la Plata-stromes Feindseligkeiten gegen dieses Reich angefangen haben, ohne Aufforderung und ohne Kriegserklärung, und sich auf sol-che Weise von den Gebräuchen der civilisirten Nationen entfer-nen, so kommt es der Würde der brasilianischen Nation und dem Range, welchen sie unter den Mächten der Welt einnimmt, zu, daß ich, nach angehörtem Gutachten meines geheimen Rathes, den Krieg gegen die obbesagten Provinzen und ihre Regierung erkläre, wie ich es wirklich durch gegenwärtiges De-kret thue. Ich befehle, daß man gegen sie alle möglichen Feind-seligkeiten zu Wasser und zu Land ausübe; ich ermächtige über-dieß meine Unterthanen, Kaper auszurüsten, kurz alle Rüstun-gen, welche sie wollen, zu machen, um diesen Staat anzu-greifen, und ich erkläre, daß alle Prisen, welche sie machen werden, von welcher Art sie seyn mögen, ganz den Ausrüstern gehören sollen, ohne irgend einen Vorbehalt für den kaiserli-chen Schatz. Die Kanzley des geheimen Rathes ist mit Vollzie-hung dieses Dekrets beauftragt.

Im Pallaste zu Rio-Janeiro, den 10. Dez. 1825.

Auf Befehl des Kaisers.

Der Visconde von Santo Amaro.

## 24.

**Mexiko.** — Aktenstücke, die innern und äußern Verhältnisse der mexikanischen Staaten in den Jahren 1824 und 1825 betreffend.

1. Anrede des Präsidenten des Kongresses der mexikanischen Staaten, an den Präsidenten der vollziehenden Gewalt General Viktoria, bey der Ueberreichung der Bundesverfassung, am 4. Oktober 1824.

Durchlauchtiger Herr! Der konstituirende Kongreß der Vereinigten Staaten von Mexiko hat eine Kommission ernannt, an deren Spitze zu stehen ich die Ehre habe, um Eurer Durchlaucht dieses Grundgesetz zu übergeben, welches er nach einer ununterbrochenen Arbeit von zehn Monaten so eben unterzeichnet und genehmigt hat. In der That, die Stellvertreter der Nation haben durch Abfassung dieses Gesetzes, welches, mittelst einer festen und dauerhaften Vereinigung der Unabhängigkeit und Freyheit unsers Vaterlandes, das Glück desselben für immer sichern wird, den vornehmsten und wichtigsten Theil ihrer Sendung erfüllt. Möge der Despotismus beym Anblicke dieses Gesetzbuches, in welchem die geheiligten Rechte des Menschen verzeichnet sind, und das bald der Schrecken der Tyrannen werden wird, weit von hinnen fliehen! Europa hat seinen Blick auf uns gerichtet, und glaubt oder thut, als ob es glaubte, daß uns die Elemente fehlen, welche zur Bildung freyer Menschen gehören; allein diese wenigen Blätter werden ihm den Irrthum benehmen und es überzeugen, daß wir Kraft besitzen, klar und deutlich die Institutionen aufzustellen, welche der Freyheit am förderlichsten sind. Diese Verfassung wird unsere Feinde bestürzt machen, uns das Wohgefallen aufgeklärter Völker sichern, und sie geneigt machen, unsere Unabhängigkeit anzuerkennen. Eure Durchlaucht dürfen heute stolz

auf den Antheil seyn, den Sie an der Ausführung dieses grossen Werks genommen, indem sie bald im Felde das Schwerdt zogen, um die Grundlage des gesellschaftlichen Gebäudes zu schützen, bald den Stab der bürgerlichen Verwaltung ergriffen, um Ordnung aufrecht zu halten und dafür zu sorgen, daß dieses Gebäude vollendet wurde. Die Umstände, unter denen Eure Durchlaucht die Zügel der Regierung in die Hand nahmen, waren sehr schwierig. Tausend verschiedenartige, von einander abweichende Partheyen ließen uns vor einer bevorstehenden Anarchie zittern. Die Feinde unsers Vaterlands waren bemüht, die Abfassung des Grundgesetzes zu verhindern, und boten unter der Hand alles, was in ihren Kräften stand, auf, um die öffentliche Ruhe zu stören; aber Sie stellten mit bewunderungswürdiger Geschicklichkeit und Weisheit Friede und Ruhe her, und räumten alle Hindernisse bey Seite, welche der Abfassung einer Konstitution im Wege standen. Dafür wird die dankbare Nachwelt Ihren Namen mit Rührung und dem innigsten Dankgefühle nennen.

2. Erwiederung des Präsidenten der vollziehenden Gewalt Guadelupe Vittoria.

Bürger Repräsentanten! Die höchste vollziehende Gewalt empfängt das heilige Buch der Schicksale unsers Vaterlandes mit der größten Freude und tiefsten Hochachtung, und wünscht sich mit dem souverainen General-Kongresse Glück, daß das klassische Werk seiner Weisheit vollendet ist. Die Mitglieder der höchsten Regierungsgewalt, welche die Verfassung jezt eigenhändig unterschreiben wollen, sind auch bereit, sie mit ihrem Leben aufrecht zu halten, und mit ihrem Blute zu besiegeln. Die vollziehende Gewalt wünscht besonders der Kommission Glück dazu, daß sie die Ueberbringerin der Botschaft von der Vollendung des Glücks unsers Vaterlandes ist. Das Gesetzbuch unserer Freyheiten und der Rechte des großen mexikanischen Volkes soll schnell, wie die Strahlen des Lichts, über

das weit ausgedehnte Gebiet der Republik verbreitet werden, um allen Kindern und Bewohnern dieſes großen und mächtigen Landes zum Leitſtern und als Friedens- und Hoffnungszeichen zu dienen.

### 3. Manifeſt der vollziehenden Gewalt von Mexiko an die Nation. 5. Oktober 1824.

P. P.

Die Regierung wird nun von einem Präſidenten regiert werden; bevor dieß merkwürdige Ereigniß eintritt, wollen wir uns noch einmal an unſere Landesgenoſſen wenden, und ihnen Rechenſchaft von unſerer Verwaltung ablegen. Rufen wir uns die Vergangenheit zurück, ſo hat ſich unſere Lage ſichtbar verbeſſert.

Man hat uns die Verwaltung einer Republik anvertraut, die ſeit Kurzem errichtet und deren Schatz erſchöpft war, die ein Papiergeld hatte, das 75 Prozent verlor, keinen Kredit, keine Erſparniſſe, keine in der Nähe befindlichen Hülfsquellen beſaß; deren Armee weder bewaffnet noch disciplinirt war, deren Marine es an Allem fehlte.

Andererſeits genoß ſie keiner Achtung in Europa, ſtand in keiner offiziellen Verbindung mit den daſſelbe bewohnenden Nationen, in keiner Allianz mit den Völkern Amerika's ſelbſt; ſie wurde im Innern durch mächtige Partheyen verheert, und auf einigen Punkten zeigten ſich Symptome einer gefährlichen Auflöſung; ſelbſt im Sitze der oberſten Regierungs-Gewalt war die Ordnung über den Haufen geworfen, die Hauptſtadt befand ſich in den Händen einer Faktion, und die Regierung hatte einen Zufluchtsort im Schooße des Kongreſſes geſucht. Das ſind die Abgründe, die wir innerhalb einiger Monate durchwandert ſind, um dahin zu gelangen, wo wir in dieſem Augenblick ſtehen.

Das Gemälde iſt nicht erfreulich; allein was die Bosheit entmuthigen und ihr die Hoffnung, uns zum zweytenmal dem

Joche zu unterwerfen, benehmen muß, das iſt der Kontraſt, welchen unſere gegenwärtige Lage im Vergleich mit dem, was ſie vor anderthalb Jahren war, darbietet.

Unſer Kredit iſt wieder hergeſtellt, unſer Papiergeld ſteht al pari, die Schulden des Staats werden bezahlt, man hat über einen Theil der von der Regierung genehmigten Anleihe abgeſchloſſen, und vortheilhafte Stipulationen wegen des Reſtes gemacht. Was die Vertheidigung der Republik anlangt, ſo haben wir Mittel gefunden, eine Armee zu ſchaffen, während unſere Veteranen mit Kleidung und Waffen verſehen ſind. Unſere Artillerie reicht zu allen unſern Bedürfniſſen aus, und die aktive Miliz wird eiligſt organiſirt. In Kurzem werden wir, durch die Armee der Republik, die bereits ihrer Zahl und der Vortrefflichkeit der Truppen wegen achtungswerth iſt, vollkommene Sicherheit genießen können, und ſelbſt keinen Angriff von Außen mehr befürchten.

Was die Marine betrifft, ſo ſind auf Koſten der Republik Schiffe gebaut worden, die zum Theil immer in Aktivität ſind, und in Folge der neuerdings von der Regierung ergriffenen Maßregeln wird ſich die merikaniſche Flagge ſehr bald an den Küſten des atlantiſchen Meeres Achtung verſchaffen. Andererſeits iſt das Gebiet und die Macht der Republik durch den Beytritt der Provinz Chiapa vermehrt worden, die ſich freywillig für unſern Bund erklärt hat, und jezt mit zu Mexiko gehört.

Wir haben höchſtwichtige Verträge mit der Republik Columbia abgeſchloſſen. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, die bereits unſere Unabhängigkeit anerkannte, hat einen Geſandten ernannt, der bey uns reſidiren ſoll. Die Konſuln derſelben befinden ſich in unſerer Hauptſtadt und in unſern Häfen, wo ſie ihre Funktionen ausüben. Daſſelbe iſt der Fall mit den engliſchen Agenten, und nach dem freundſchaftlichen und offenen Betragen dieſer Nation gegen Mexiko ſteht zu hoffen, daß England, die Herrſcherin

der

der Meere, nächstens unsere Unabhängigkeit anerkennen wird. Wir unsererseits haben einen Gesandten nach England geschickt, der hoffentlich den Zweck seiner Sendung vollkommen erreichen wird. Unser Botschafter bey den Vereinigten Staaten ist bereits abgereist, um sich auf seinen Posten zu begeben. Ein anderer Agent wird nach Rom gehen, um die Unterhandlungen über die geistlichen Angelegenheiten einzuleiten; endlich ist ein Agent ernannt worden, der bey den Vereinigten Staaten von Mittelamerika residiren soll, deren Unabhängigkeit wir neulich anerkannt haben. Es wäre ein Glück für unsere und Spaniens Wohlfahrt, wenn wir ankündigen könnten, daß auch die Unterhandlungen mit dieser lezten Macht begonnen hätten; wir hofften dieß unter der vorigen Regierung; allein die Wiederherstellung der absoluten Gewalt Ferdinands VII., seine Dekrete gegen uns, und seine Zwistigkeiten mit der Macht, welche desfalls die Vermittlung übernehmen wollte, lähmen für den Augenblick jedes Mittel der Aussöhnung und gestatten uns nicht, etwas anders zu erwarten, als ein System von Feindseligkeiten und schlimmen Behandlungen, die wir weder veranlaßt noch verdient haben.

Wir wenden uns wieder zu den innern Verhältnissen! Mitten unter den Gefahren, von denen die exekutive Gewalt umringt war, gelang er ihr dennoch den gegenwärtigen Kongreß zu installiren. Die Konstitutionsakte wurde abgefaßt, und die Republik nahm allmählig die föderative Form an; die Wolken, welche den Westen und Süden verdunkelten, zerstreuten sich; die Verschwörungen wurden erstickt; die Flamme des Bürgerkriegs erlosch am 19. Jul. (Todestag Iturbide's.) Endlich ist die Konstitution, nach welcher der Bundesstaat regiert werden soll, beendigt und sanktionirt. Alles hat einen günstigen Anblick gewonnen, und die Republik kann nun den Impuls erhalten, der ihre Vergrößerung und Erhebung zu fördern vermag. So steht es gegenwärtig mit uns. Was läßt sich mehr von einem Volke verlangen, das noch in seiner

Kindheit ist? Haben die Nationen, welche uns am meisten Schuld geben, daß wir einer konstitutionellen Freyheit nicht genießen können, mehr gethan? Aus dem, was die mexikanische Nation vollbracht hat, können sie abnehmen, was sie zu thun im Stande ist. Laßt uns die Leiden, die, wenn sie wirklich vorhanden, von unserer Lage unzertrennlich sind, nicht übertreiben! Seyen wir durchdrungen von dem Gefühl unserer Stärke und halten wir uns überzeugt, daß uns unser Unternehmen vollkommen gelingen wird! Da wir bereits die schwierigsten und beschwerlichsten Hindernisse besiegt haben, bleibt uns wenig zu thun übrig. Verlieren wir nicht, was wir erworben haben, und machen wir uns, in dem Augenblick, wo wir das Ziel erreichen, nicht des Sieges unwürdig!

Landesgenossen! Laßt uns nie vergessen, daß keine Regierung ohne Unterwürfigkeit bestehen kann; daß Sparsamkeit und Tugend die Seele eines Bundesstaates sind, und wir ohne Eintracht um unsre Unabhängigkeit kommen würden. Wenn wir einig sind, können wir stets frey, unabhängig und glücklich seyn; sollte sich aber unglücklicherweise der Geist der Zwietracht unsrer bemächtigen, so werden wir das Spielwerk der Nationen, der Fluch unsrer Brüder und Nachbarn und die Beute unsrer vormaligen Herren werden, die uns neue Ketten auferlegen und unsrer Leiden spotten werden. Dieser Gedanke sey unserm Geiste stets gegenwärtig; und da kein Theil des Bundes unabhängig von der Masse bestehen kann, so laßt uns stets daran denken, daß wer den Saamen der Zwietracht aussäet, der treuloseste Feind seines Vaterlandes ist. Vergessen wir den Grundsatz nie, auf welchem die Erhaltung der Republik beruht, daß Meriko einig Alles vermag, aber uneins keine Macht mehr hat, daß die Freyheit dann vernichtet ist, und das Vaterland verschwindet. Laßt uns demnach durch Eintracht, durch Ehrfurcht gegen die Obrigkeit, durch Gehorsam gegen das Gesetz, das Glück der künftigen Geschlechter gründen! Möge unser Land in jedem Sinne wachsen und sich stärken!

Mögen unsere Landesgenossen glücklich seyn, und möge dieß reiche, fruchtbare und köstliche Land, in dem wir zuerst das Licht erblickten, groß werden unter den Nationen, gerühmt von den Einen, gefürchtet von den Andern, als das Land der Freyheit, die Schule der Moral, die Zuflucht des Guten, die Klippe des Ehrgeizes und das Grab der Tyrannen.

Guadeloupe Viktoria, Präsident.
Nikolas Bravo, Vicepräsident.
Miguel Dominguez, Sekretär.

4. Rede des Präsidenten der Republik, General Guadeloupe Viktoria, zur Eröffnung des ersten konstitutionellen Kongresses der Bundesstaaten von Mexiko, am 1. Januar 1825.

Meine Herren! Es unterliegt wohl keinem Zweifel, obgleich Manche sich das Ansehen zu zweifeln gaben, ob die neueren für die Freyheit des Menschen eingesezten Gesellschaften die nothwendigen Ergebnisse gerechter und wohlthätiger Ideen sind, oder ob sie nur dem schmählichen Umsturz aller Grundsätze und den tumultuarischen Fortschritten der Leidenschaften ihr vorübergehendes Daseyn verdanken. Die Sachwalter veralteter Tyranney, Diejenigen, welche aus der Region der Wolken Verträge und Verpflichtungen herabziehen, weigern sich die Legitimität und Gewalt jener Regierungen anzuerkennen, welche aus der Volks-Souveränität hervorgegangen sind. Ihnen zufolge haben die Individuen freyer Nationen weder einen Zaum noch eine Bürgschaft. Sie fallen sich gegenseitig an, zerfleischen einander, und in diesem blutigen Kampfe macht Grausamkeit und der gewissenlose Partheygeist alle Hoffnung auf ein regelmäßiges System der Gesetzgebung zu nichte. Es ist nicht nöthig, meine Herren! die Feinde des Volks zu ihrer Beschämung auf die Ruinen von Carthago zu führen, sie an das freye Rom zu erinnern, oder ihnen die Annalen Griechenlands zu öffnen, dessen Literatur, edle Künste und erhabene

Philoſophie Inſtitutionen ins Leben gerufen, welche die Bewunderung aller Jahrhunderte waren. Nein, Amerika, unſer angebetetes Vaterland, ſein Haupt über die alten Tage erhebend, hat das Problem gelöst, das der Menſchheit höchſte Intereſſen in ſich ſchließt, Amerika hat den Schleyer zerriſſen, der den Urſprung und Zweck der Staatsgewalt bedeckte! Der ſcharfſinnige Geſetzgeber Carolina's, und Wilhelm Penn, dieſer Freund der Menſchheit, haben auf dem jungfräulichen Boden Amerika's die koſtbaren Keime der bürgerlichen Freyheit gepflanzt, die von Washington und Franklin großgezogen worden. Dieſe Keime mit den Früchten, die ſie hervorgebracht, ſind nun in dieſe Hauptſtadt verpflanzt, der das Licht der Aufklärung von den Ufern des Potomak gekommen. Von da aus trafen die Pfeile der Freyheit den Deſpotismus, auf jenem Boden erſtand das Geſchlecht ſouverainer Nationen. O glänzender Ruhm, o hoher Beruf der neuen Welt! — Das Licht drang bis zu den Kolonien, die der Abentheurer von Medellin gegründet. Der Genius hat den Widerſtand überwunden, Moralität der Partheyen Haß gezähmt, und menſchenfreundliche Gefühle haben die Gewohnheiten und Irrthümer verdrängt, welche die Zeit geheiligt hatte. — Doch, meine Herren! ich bin hieher gekommen, um Ihnen zu dem Triumphe der öffentlichen Meynung und der geſellſchaftlichen Lehren Glück zu wünſchen, die uns hier in Folge eines Vertrages verſammelten, den wir ſelbſt, und zu unſerer eigenen Wohlfahrt erſchufen. Wer kann den Repräſentanten der verſchiedenen Bundesſtaaten, welche dieſe dem Verdienſt und der Tugend geweihten Sitze füllen, die unvergleichliche Befriedigung rauben, ſich durch Bürger erſezt zu ſehen, gleich edel durch ihre Geſinnungen, gleich eifrig beſorgt für Nationalgröße? Die Eintracht, die Sicherheit und die Wohlfahrt dieſer Staaten ſind verſtändigen Männern anvertraut, die durch ihre weiſen Rathſchläge die Bewunderung eines Volkes zu erwerben ſtreben, welches Gerechtigkeit und Talent zu würdigen verſteht. Wir, ſtolz darauf die Wahlen für

das allgemeine Beste geleitet zu haben, sollen nun in diesem ersten konstitutionellen Kongresse die Plane zu einer allgemeinen Gesetzgebung, und die einmüthigen Wünsche der Mexikaner verwirklichet sehen. Mein Herz erweitert sich bey dem Anblicke der Segnungen, deren wir genießen, und derjenigen, die wir bald ins Werk zu setzen hoffen! Das prächtige Gebäude unserer Freyheiten, das bisher nur in idealer Aussicht stand, ist nun auf unzerstörbare Grundlagen gegründet, und prangt mit den Institutionen, deren ein großes Volk würdig ist. — Die hohen Befugnisse, womit ich, als Vorstand der vollziehenden Gewalt, durch das Gesetz und den Willen meiner Mitbürger bekleidet bin, haben mich in die glückliche Lage gesezt, meine Gewalt zum Besten der Nation verwenden zu können. Ein flüchtiger Blick auf die Angelegenheiten des Staats wird Sie, meine Herren, überzeugen, daß ich alles Gute zu thun versuchte, so weit meine Einsichten sich erstreckten, und der kurze Zeitraum meiner Staats-Verwaltungen gestattete. Wie glücklich würde ich mich fühlen, wenn es mir gelungen wäre, alle die großen Pflichten zu erfüllen, die ich meinem Vaterlande schuldig bin! — Die Lage der Finanzen, obwohl, was die Einkünfte und Schulden betrifft, nicht vortheilhaft, hat gleichwohl, wie der Finanz-Minister dem Kongresse vortragen wird, mittelst großer und vielfacher Anstrengungen, wenigstens erlaubt, die Land- und Seemacht zu vermehren, zu kleiden und zu bewaffnen, Neu-Mexiko, Californien und allen Gränzprovinzen Beyhülfe zu leisten, die rückständigen Gehalte der Staatsdiener zu bezahlen, und überall, durch kluge Verwendung der fremden Anlehen, die Bedürfnisse der Verwaltung zu befriedigen. Die Sicherheit der Republik fordert Opfer, die aber die Kräfte und den Patriotismus ihrer heroischen Bürger niemals überschreiten dürfen. — Da die richterliche Gewalt der Konföderation noch nicht ins Leben getreten ist, so ist die Regierung der Macht der Dazwischenkunft, deren vorher die Regierung der alten Provinzen genoß, beraubt; ihre Ein-

wirkung in dieser Hinsicht ist beynahe Null, und wird es bleiben, bis der hohe Gerichtshof eingesezt, die Zahl und Stellung der Richter nach Bezirken und Departementen bestimmt, und die Organisirung der Gerichtssprengel durch die ganze Konföderation gesetzlich angeordnet seyn wird. Ohne indessen darauf zu warten, sind die laufenden Rechts-Angelegenheiten so gut als möglich erledigt worden, und die Bürger haben sich blos über die Gebrechen unserer Gesetzgebung und über jene Mißbräuche im gerichtlichen Verfahren zu beklagen, welche durch die herabwürdigende Sorglosigkeit der spanischen Gouverneure sich eingeschlichen haben. Die Gefängnisse und Zuchthäuser haben das Schicksal der Zeit getheilt; doch hoffe ich, sie so einzurichten, daß sie die Verbrecher in Gewahrsam halten können, ohne ihre Betrübniß und ihr Elend zu vermehren. — Das merikanische Heer, welches so mancher Lorbeeren sich erfreut, hat bedeutende Fortschritte in der Kriegszucht gemacht, und wird bald in vollzähligem Stande seyn. Der Kriegs- und der Marine-Minister wird Ihnen meine Arbeiten in diesem Theile der Staats-Verwaltung vorlegen. — Nach dem glücklich von uns angenommenen System steht die innere Verwaltung den Gemeindebeamten zu. Die Regierung hat sich darauf beschränkt, veraltete Mißbräuche abzuschaffen, und den Gesetzen eine heilsame Thätigkeit zu geben. Der Minister des Innern wird Ihnen hierüber das Nähere berichten. — Alle freyen Länder der Erde haben Wünsche für die Befestigung der merikanischen Unabhängigkeit gebildet; und seitdem die Fremden im Stande sind, den ungeheuern Werth zu berechnen, welchen die Union unserer kollektiven und individuellen Wohlfahrt ertheilt, bin ich auch überzeugt, daß sie uns in den Rang unabhängiger und souverainer Nationen zulassen werden. — Ist dieß noch das Volk, welches drey Jahrhunderte hindurch einer erbärmlichen Verwaltung unterworfen war? Aller Vortheile eines gerechten Regierungs-Systems beraubt, haben die Merikaner die Bande des Mutterlandes zerrissen, nachdem sie über die Gränzen der menschlichen Ge-

duld gelitten, unsere Provinzen verwüstet, unser Eigenthum geplündert, die Gefängnisse gefüllt, zwischen Verzweiflung und Todesfurcht schwankend .... so haben wir unter Feuer und Blut uns Ansprüche auf die Freyheit erworben! Indem wir unsere gehöhnte Rechte wieder nahmen, und einen starken Arm für den Ruhm des Vaterlandes erhoben, gaben wir zugleich ein großes Beyspiel von Mäßigung. Unsere Verläumder stehen beschämt, und müssen, wenn sie gerecht seyn wollen, die Herrschaft des sanften Merikaners und das menschenfreundlichste System von Gesetzgebung und Regierung bewundern, das man je gekannt hat. — Bürger der beyden Kammern des allgemeinen Kongresses der heroischen merikanischen Nation! Möge die schwer errungene Freyheit für uns nicht verloren gehen! Mögen die Anhänger der Tyranney, wenn auch spät und gezwungen, endlich den Begriffen des Jahrhunderts und den Fortschritten der Civilisation in Amerika huldigen! Möge Ihre Liebe für Vaterland und Freyheit, Ihre Weisheit und Thatkraft Ihnen das Glück verschaffen, die Vereinigten Staaten von Meriko zu dem höchsten Grade der Wohlfahrt und Größe zu erheben, wozu sie der oberste Lenker der Schicksale bestimmt hat.

5. Bericht des merikanischen Finanz-Ministers, Joseph Ignaz Esteva, an den Kongreß. 1. Januar 1825.

Der Minister legt selbst das Bekenntniß ab, daß die Finanzen der Vereinigten Staaten von Meriko sich eben nicht im blühenden Zustande befinden. Bey Rekapitulirung der verschiedenen Zweige der Staats-Einnahme macht er bemerklich, bis auf welchen Punkt ein Jeder von ihnen herabgesunken ist. Noch im Jahre 1808 gewährte die Auflage auf den Tabak einen Ertrag von 4,447,486 Piaster; gegenwärtig beläuft sich derselbe nur noch auf 648,147. Die Auflage auf das Schießpulver, welche 1799 — 669,648 Piaster ertrug, ist auf 178,546

herabgesunken. Selbst die Lotterie, die sonst den Staatskassen 149,357 P. einbrachte, liefert nur noch einen Gewinn von 35,090. Die neuen Salzwerke trugen im Jahr 1823 nicht mehr als 68,362 P. ein, und die Missionen von Californien, die sonst als Kolonien betrachtet wurden, kosten gegenwärtig mehr, als sie einbringen. Der Minister zählt eine Menge kleine Einnahmen, unter allerley Arten von Namen auf, deren Gesammtbetrag sich gleichwohl auf 10,690,608 P. 2 R. und 9 G. beläuft. Nun aber betragen die Staatsausgaben überhaupt 17,986,674 P. 3 R. 8 G.; das Defizit ist demnach 7,296,066 P. 1 R. 11 G. Es müssen folglich die Kammern auf die Mittel Bedacht nehmen, diesen Ausfall zu decken. Da man nicht mehr die Einnahme-Quellen der Spanier hat, die aus Allem, von der Pulka, vom Schnee, von den päbstlichen Bullen ꝛc., Geld zu ziehen wußten, so widmet der Minister mehrere Folioseiten seines Berichts dem Beweise, daß die Auflage auf den Tabak weder herabgesezt werden kann noch darf. Der Tabak ist in Mexiko, was in andern Ländern das Salz ist; Jedermann macht Gebrauch davon; Niemand kann ihn entbehren; es ist daher wahrscheinlich, daß die Nation, seit dem sie frey und unabhängig ist, den unbeschwerten Bau und Verschleiß des Tabaks wird gefordert haben; allein bey dieser Freygebung findet der Finanzminister seine Rechnung nicht. Er sagt den Mexikanern: „Seyd ihr nicht frey? nun aber sehet, was die Engländer an Auflagen bezahlen, und dann beklaget Euch noch! Ihr habt ein Defizit; Ihr könnt es nicht anders decken, als indem Ihr uns den Verschleiß des Tabaks zu statten kommen laßt; dieß ist der klarste Gewinn. Die Theorien sind schön und gut, allein wir brauchen Geld; vermeiden wir um jeden Preis die Nothwendigkeit fremder Anleihen, die stets verderblich sind, — und deßhalb müßt Ihr uns den Tabak überlassen.

(Nach dem Ueberschlag, den der Minister am 12. November 1823 von den muthmaßlichen Staatseinnahmen für das

Jahr 1824 dem Kongresse vorlegte, und der sich auf deren Betrag, während der sechs lezten am 1. Oktober 1823 verflossenen Monate gründete, sollten sich dieselben auf 12,827,628 P. 7 R. belaufen. In Rücksicht auf die Verschiedenheit der Umstände und der hierauf sich ergebenden Verbesserung der Einnahme-Quellen und der Fortschritte des Handels nahm derselbe aber eine weitere Vermehrung jener Einnahmen von 2,466,972 P. 1 R. 2 Gr. an, so daß deren eventueller Gesammtbetrag auf 15,254,601 P. 2 Gr. von ihm angegeben wurde. Aus der Zahlenangabe des Berichts erhellet nun, daß das wirkliche Ergebniß beynahe um ein Drittheil hinter der Erwartung zurückgeblieben ist. Dagegen haben sich die Staatsausgaben um mehr als 2,800,000 fl. vergrößert, da solche für sämmtliche Zweige der Staats-Verwaltung für das Jahr 1824 nur auf 15,165,874 P. 7 R. 5 G. vorläufig abgeschäzt wurden. — *Ueber* den Betrag der mexikanischen Staatsschuld enthält der hier erwähnte Bericht vom 12. November 1823 folgendes Nähere:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Zinstragende Schuld vor dem Zeitpunkte der Unabhängigkeit . . . . . | 27,090,606 | P. 0 R. 9 G. | |
| Unverzinsliche desgleichen . | 13,062,952 | — 2 — 3 | — |
| Für die Unabhängigkeit und zu späten Epochen gemachte Schuld . . . . . | 5,384,589 | — 6 — 6 | — |
| *Naturallieferungen* und Anleihen für den nämlichen Zweck unverzinslich . . . . | 571,964 | — 3 — 6 | — |
| Zusammen: | 46,110,112 | P. 5 R. — | G. |
| Hievon gehen ab: | | | |
| Kompensation einer Konsulats-Schuld . . . . . | 1,395,549 | P. — R. — | G. |
| Bleibt liquide Nationalschuld: | 44,714,563 | P. 5 R. — | G. |

Außerdem schuldete man für Summmen, die in Spanien hät-

ten bezahlt werden sollen, und für Anweisungen dieser Regierung . . . . . 26,915,756 P. 4 R. 8 G

Und ferner, für verschiedene Summen einer als zweifelhaft erkannten Liquidation . 8,645,219 — 5 — 7 —

Zusammen: 35,560,976 P. 2 R. 3 G.

Unter diesen Schuldsummen sind, wie ersichtlich, die seitdem in England kontrahirten Anleihen nicht mit begriffen, und waren die im Jahre 1824 mit dem Hause Barclay Herring und Comp. in London abgeschlossen 3,200,000 Pf. St., die lezte mit dem Hause Goldsmith abgeschlossen, aber nach den Angaben der Journale 8 Mill. Pf. Sterling beträgt.)

6. Bericht des mexikanischen Ministers der Gerechtigkeit und der geistlichen Angelegenheiten Paul de Llava, an den Kongreß. 1. Jan. 1825.

Der Minister gesteht, daß sein Bericht nicht schmeichelhaft ist, und noch keine große Fortschritte der öffentlichen Wohlfahrt verkündet; aber mindestens, sagt er, werde die gegenwärtige Generation den kommenden Geschlechtern das kostbare Gut der Freyheit und Unabhängigkeit hinterlassen. Fast alles sey noch in der ehemaligen spanischen Kolonie zu organisiren, und da die Konstitution allererst 1824 promulgirt worden, so dürfe man sich eben nicht wundern, daß noch viel zu thun übrig bleibe. — Das Klima selbst scheint nach dem ministeriellen Berichte, der bürgerlichen Organisation des Landes Hindernisse in den Weg zu legen. So hält es zum Beyspiel, nach dessen Angabe, in denjenigen Bezirken, wo die Hitze am stärksten ist, sehr schwer, sich gesetzkundige Richter zu verschaffen; auch findet man nur wenig Geistliche in den ungesunden Küstengegenden, wogegen sie in den kühlen und anmuthigen Distrikten der Kordilleren sehr zahlreich sind. Die Organisation der Justiz-Verfassung ist noch höchst unvollständig; unter der spanischen Regierung besorgten zwey große

Gerichtshöfe (audiencias) alle Rechtsſachen des weiten merikaniſchen Reichs. — In einigen von den Staaten, die gegenwärtig die merikaniſche Konföderation bilden, hat man angefangen, Gerichshöfe nach dem Muſter der alten Audiencias zu errichten, bey deren Herſtellung man vorzüglich Rückſicht auf Erſparung genommen zu haben ſcheint; denn der Miniſter berichtet, daß in einem dieſer Staaten der Gerichtshof aus einem einzigen geſetzkundigen Richter (juez letrado) und zweyen Aſſeſſoren (conjueces) beſtehe. An Civilgerichten erſter und zweyter Inſtanz fehlt es noch in den Staaten der Konföderation und nur blos der oberſte Gerichtshof iſt organiſirt worden. Man hat es mit der Dazwiſchenkunft von Geſchwornen für die Verbrechen des Mordes und Raubes verſucht; doch giebt der Bericht zu erkennen, daß dieſe Verſuche noch nicht zahlreich genug geweſen, um entſcheiden zu können, ob ſich dieſe Einrichtung für den gegenwärtigen Zuſtand von Mexiko ſchicke. In Betreff der Preßvergehungen wird ſehr naiv bemerkt, daß die merikaniſchen Geſchwornen noch keine rechte Einſicht von den Vergehungen dieſer Art beſäßen. Der Miniſter gibt zu verſtehen, daß die Geſchwornen zu nachſichtig gegen dergleichen Vergehungen ſind: man müſſe erwarten, daß ſie ſtrenger würden. Der Berichterſtatter ſpricht mit einer Art Begeiſterung, von dem neuen „der Würde der Republik entſprechenden Gefängniſſe", deſſen Bau in Rede ſteht. Es ſoll geräumig und luftig und die Gefangenen darin, nach Beſchaffenheit ihrer Vergehungen, von einander abgeſondert ſeyn; auch wird ſich ein Garten dabey befinden, worin ſie ſich erholen und die Gärtnerey erlernen können." Eine barmherzige Geſellſchaft, deren Berührung mit den Verurtheilten ihre Roheit mäßigen und mildern, und auf die Wunden, welche die Tugend oft in dieſen Wohnſtätten erhält, einen Balſam gießen wird, wird die ökonomiſche Verwaltung übernehmen." Der Miniſter ſchließt mit dem Verſprechen, im Namen der vollziehenden Gewalt, daß das von dem Kongreſſe am 27. Januar 1824

angenommene schreckliche Gesetz (la leg terrible y estrepitosa) welches, um dringenden Gefahren vorzubeugen, die Minister mit einer großen diskretionären Gewalt bekleidet, nur im äußersten Falle in Anwendung gebracht werden solle.

Der zweyte Theil des Berichts handelt von der Lage der geistlichen Angelegenheiten; demselben sind mehrere statistische Tabellen beygefügt. Die Tabelle über die Bisthümer Mexikos, die Domkapitel, Priester und Pfarreyen giebt folgendes Resultat:

| Sprengel. | Präbenden der Domkapitel. | Zahl der Priester. | Zahl der Pfarreyen. |
|---|---|---|---|
| Mexiko, Erzbisthum . | 27 | — | 241 |
| Guadalaxara, Bisthum (erledigt) . . . . | 27 | 553 | 135 |
| Puebla, Bisthum . . | 27 | 853 | 240 |
| Valladolid, — (erledigt) | 27 | — | — |
| Durango, — . . . | — | — | — |
| Oajaca, — . . . | 14 | 283 | 124 |
| Yucatan, — . . . | 9 | 309 | 99 |
| Monterrey, — (erledigt) | 17 | 74 | 57 |
| Chiapa, — (erledigt) | 6 | 100 | 38 |
| Sonora, — . . . | 0 | 65 | 67 |
| Stiftskirche von Guadalupe. . . . . | 17 | — | — |

Einige von diesen Sprengeln sind ungeheuer groß; auch werden sie fast niemals von den Bischöfen besucht. Da man es nicht für rathsam erachtet, die Zahl der Bisthümer zu vermehren, so hält der Minister dafür, man müsse jene Sprengel in Kreise abtheilen, und General-Vikarien für einen jeden der neuen Bezirke ernennen. Die Zehnten sind, nach des Ministers Meynung, eine gehässige Auflage; auch bezieht die Geistlichkeit deren nur ein geringer Theil. In der That wird in Mexiko ein Neuntheil davon für den Staat abgezogen; von dem Uebrigen kommt dem Bischofe und dem Kapitel, einem Jeden ein Viertel zu; die Fabrik und die Spitäler erhalten auch

ihren Theil davon; nach des Ministers Dafürhalten muß diese fehlerhafte Beziehungsart abgeändert werden. Die reichen Domkirchen legten sonst einen Theil der Zehnten bey Seite, und diese Kapitalien wurden, im Falle des Bedarfs, für Ackerbau und Industrie verwendet. Spanien hat dieselbe, unter dem Vorwande, die Einkünfte zu konsoldiren, an sich gezogen. Bis jezt gab es für die Erziehung der Geistlichen keine andere Anstalten, als die Seminarien an den bischöflichen Sitzen. Es sey wesentlich, meynt der Minister, auch niedere Unterrichts-Anstalten zu stiften, worin Landpriester die erforderliche Befähigung erhielten, die Eingebornen zu civilisiren und zu unterweisen. — Ueber die merikanischen Missionen enthält der Bericht folgende Uebersicht:

| Kollegien der Missionen. | Orte, wo sich dieselben befinden. | Davon abhängige Missionen. | Zahl der Mönche für ihren Dienst. |
|---|---|---|---|
| Santa-Cruz de Querretaro | Sonora | 9 | 66 |
| San-Fernando de Meriko | Ober-Californien | 20 | 77 |
| San-Francisco de Lachace | Neu-Santander und Coosocila | 9 | 45 |
| San-Jose de Gracia de Orizava | | — | 47 |
| Nuestra-Sennora de Guadalupe de Zacatecas | Taraumaru und Texas | 22 | 94 |
| Zusammen: | | 60 | 329 |

Um alle plözliche Reformen zu vermeiden, und in der Hoffnung, daß die religiösen Körperschaften die Geistlichkeit in der Seelsorge unterstüzen, und zur Befestigung der merikanischen Freyheit und Unabhängigkeit mitwirken werden, läßt die Regierung die Klöster bestehen; allein sie will, daß sie sich

die öffentliche Unterweisung und die Civilisation der Eingebornen angelegen seyn lassen. Noch hat sich der Minister nicht alle statistischen Details über die Weltgeistlichkeit verschaffen können; er verspricht sie für die nächste Session. Aus folgender Tabelle kann man den Bestand der Mönchsklöster im Jahr 1822 entnehmen:

| | Provinzen. | Zahl der Klöster in der Provinz. | Zahl der Mönche. |
|---|---|---|---|
| Dominikaner | Provinz Meriko | 10 | 130 |
| | — Puebla | 6 | 55 |
| | — Oajaca | 6 | 52 |
| Franziskaner | — Meriko (S. Vangelio.) | 20 | 310 |
| | — Meriko (S. Diego.) | 14 | 232 |
| | — Queretaro | 15 | 133 |
| | — Potosi | 11 | 157 |
| | — Guadalarara | 7 | 133 |
| | — Merida | 4 | 79 |
| Augustiner | — Salamanca | 11 | 87 |
| | — Meriko | 11 | 134 |
| Karmeliter | — Meriko | 15 | 243 |
| P.P. della Merced | — Meriko | 19 | 186 |

Auf diese Tabelle folgt in dem Bericht eine Liste von 75 Frauenklöstern, von denen das zu St. Maria de Gracia in Guadalarara, worin 80 Nonnen befindlich, das Bevölkertste ist; das St. Clara-Kloster zu Queretaro zählt ihrer 69, und das St. Catalinen-Kloster zu Meriko 53. — Endlich erhellet aus dem Bericht, daß die merikanische Regierung entschlossen scheint, der Geistlichkeit das Recht, ihre Bischöfe zu erwählen, zurückzugeben; auch äußert der Minister die Hoffnung, daß die Fortschritte der merikanischen Behörden ein Konkordat mit dem Pabste herbeyführen, und daß sie in allen Fällen der Welt beweisen werden, wie sehr es ihnen am Herzen liegt, das gute

Einvernehmen der Republik im Aeußern und die gute Ordnung im Innern zu erhalten.

7. Bericht des merikanischen Staatssekretärs für das Departement des Aeußern und des Innern, Don Lucas Alaman, an den Kongreß. 1. Januar 1825.

Dieser Bericht zerfällt in zwey Haupttheile, wovon wir den Ersten, welcher den damaligen Zustand der auswärtigen Angelegenheiten der merikanischen Konföderation betrifft, um so mehr hier bey Seite stellen, da seit jener Epoche dieselben höchst wesentliche Veränderungen erfahren haben. Der zweyte Theil enthält eine Schilderung des gegenwärtigen Zustandes der merikanischen Provinzen und giebt uns Kenntniß von der ökonomischen Lage jener Gegenden; wir theilen ihn daher unsern Lesern im Auszuge mit:

Der Berichterstatter untersucht zuerst die verschiedenen Theile der innern Verwaltung, und hebt die Fortschritte heraus, die während der lezten Jahres-Periode gemacht wurden, oder bemerkt die Hindernisse, die sich denselben in den Weg stellten, so wie die Hoffnungen und die für die Zukunft getroffenen Maßregeln. — Hauptgegenstände dieses Berichts sind folgende: Pässe. — Die Nothwendigkeit, gegen gefährliche Ränke auf der Huth zu seyn, habe, sagt der Minister, die merikanische Regierung genöthigt, den Zugang zu den Häfen und innerhalb den Gränzen des Staates den Fremden nur gegen Pässe zu gestatten, welche auf die von den benachbarten Behörden eingezogenen Erkundigungen ertheilt werden, allein man bewilligt den Ankömmlingen die Erlaubniß, sich in der Nähe an Oertern niederzulassen, welche gesünder als die Küsten sind. Auch ertheilen einige Staaten Pässe an diejenigen, welche im Innern Handel treiben wollen, das Waffentragen aber gestatten sie nur bekannten Personen; doch sollen diese Maßregeln blos zeitweilig seyn. — Preßfreyheit. — Eine Kommission arbeitet an einem Verbesserungs-Entwurf für die in die-

sen Beziehungen bestehenden Verordnungen, wovon ein Theil, wie der Minister meynt, als sehr mangelhaft anerkannt wurde. Man wird sich bestreben, die freye Aeußerung der öffentlichen Meynung und die Censur, welche sie über die Akte der Staats-Gewalt ausüben soll, mit den Maßregeln zu vereinbaren, welche die Religion, die Sittlichkeit, die Gesetze, den den Behörden schuldigen Gehorsam, den Ruf und die Ehre der Bürger beschützen sollen. — Requisitionen. — Die Aufmerksamkeit des souveränen Kongresses wird in Anspruch wegen der Mittel genommen für den Militär-Dienst unter Zielsetzung der groben Mißbräuche zu sorgen, womit diese Art von Staatslast für den Bürger verknüpft ist. — Nationalmilizen. Der Kongreß soll sich gleichfalls in dieser Session mit einer regelmäßigen Organisation dieser Milizen beschäftigen. Die von den verschiedenen Staaten ertheilten Auskünfte gestatten nicht, die Gesammtstärke derselben anzugeben. In dem Staate Guanaruato zählt man ungefähr 6000 Milizianes; in dem Staate Kolima zwey Schwadronen, und mehrere Kompagnien. — Oeffentliche Sicherheit. Die Regierung hat ihre Wachsamkeit verdoppelt, um den Ausschweifungen der Banden von Deserteurs und andern Individuen Einhalt zu thun, die auf der Straße von Vera-Cruz und auf einigen Punkten der Staaten Meriko und Puebla hausen. Die vollständige Organisation der Milizen wird diesem Uebel abhelfen. Inzwischen haben die Truppen, unter Beystand einer Anzahl von Einwohnern, die Ordnung in dem Staate Guanaruato wieder hergestellt. — Statistik. Diese Arbeit schreitet sehr langsam vor. Die Regierung hat befohlen, die Statistik des Staates Michoakan öffentlich bekannt zu machen; dieselbe ist auf Befehl der Provinzial-Deputation von D. Juan Jose Lejarze abgefaßt und ein vortreffliches Werk, das für die übrigen Staaten der Konföderation zum Vorbilde dienen kann. — Laufposten. Dieser Dienst wird mit Oekonomie und Schnelligkeit versehen. — Oeffentliche Gesundheit. Im Jahr 1823 hatten epi-

demi-

demiſche Fieber große Verheerungen im Staate Guanaruato angerichtet. Die Zahl der Todesfälle hatte ſich daſelbſt in einer kleinen Stadt auf 660 belaufen, während die der Geburten nicht mehr als 394 betrug. Auch zu Celaga belief ſich die Zahl der Todten auf 2807 gegen 692 Geburten. Tlascala, Panoſſa, Tlamahaco, Acrotla und Ocoezlulco hatte die nämliche Geißel betroffen. Elend und Mangel an Vorſichtsmaßregeln hatten das Uebel verbreitet. Durch die Fürſorge der Regierung iſt das Jahr 1824 glücklicher geweſen; keine epidemiſche Krankheit griff um ſich. Im Staate Guanaruato hörte ſie gänzlich auf, und die Sterblichkeit war viel geringer. Am meiſten litt man durch das gelbe Fieber, welches eine örtliche Plage der Küſten Meriko's iſt, deren Heftigkeit, in Folge des erweiterten Handels, in dem Hafen Alverado zunahm, wo man ſie ſonſt kaum kannte. Noch hat die Heilkunde keine Mittel gegen dieſe Seuche gefunden, unter welcher nicht blos die Küſten, ſondern der ganze Meerbuſen von Meriko und die benachbarten Inſeln leiden. — Blattern-Impfung. Die mexikaniſchen Behörden haben nichts zur Beförderung dieſes vortrefflichen Schutzmittels verabſäumt: es iſt ihnen gelungen, die Anwendung deſſelben in dem größten Theil der Bundesſtaaten einzuführen. — Todtenhöfe. Wiewohl die in dieſem Betreff erlaſſenen Verordnungen nicht allgemein beobachtet wurden, ſo haben ſich doch bedeutende und der öffentlichen Geſundheit nützliche Fortſchritte darin bemerklich gemacht. In dieſer lezten Beziehung hat vorzüglich die Stadt Meriko ſehr gewonnen. — Wohlthätigkeits-Anſtalten. Die Verwaltung der Spitäler und Hoſpizien hat ſich in der Hauptſtadt ſehr verbeſſert; zu San-Louis de Potoſi und zu Queretaro ſind neue ſchöne Stiftungen gemacht worden. — Miſſionen. Großer Verluſte ungeachtet haben die Miſſionen von Kalifornien, Italisco, Koachuile und Teras der Fürſorge der Regierung ſehr wichtige Verbeſſerungen zu verdanken. — Oeffentlicher Unterricht. Die Regierungen der verſchiedenen Staa-

ten, vornehmlich die von San-Louis de Potoſi, Guadalarara und Guanaruato haben viel für die Errichtung und Verbeſſerung der Primärſchulen gethan. Man läßt ſich die Verbeſſerung der öffentlichen Schulanſtalten und der Bibliotheken in der Hauptſtadt und anderer mehrerer Städte mit Thätigkeit angelegen ſeyn. Zu Meriko hat man einen Lehrſtuhl für die Botanik wieder hergeſtellt. Man hat dem Kangreſſe die Mittel angegeben, die Akademie der ſchönen Künſte von San-Karlos wieder in Thätigkeit zu ſetzen. Um den Geſchmack der einheimiſchen Künſtler zu vervollkommnen, hat derſelbe die Ermächtigung ertheilt, drey junge Zöglinge für die Malerey, die Bildhauerey und Baukunſt mit den merikaniſchen Geſandten nach Rom zu ſchicken. Die Zeichen-Akademie zu Queretaro und Puebla werden mit Ruhm beſucht. Für die Pflege der Wiſſenſchaften und ihre Anwendung auf die nützlichen Künſte, für den Muſik-Unterricht und zur Beförderung der Fortſchritte der Induſtrie und des Ackerbaues haben ſich, unter Ermächtigung der Regierung, Geſellſchaften zu Meriko gebildet. — Archive. Man fährt mit dem größten Eifer fort, ſie zuſammen und in Ordnung zu bringen. — Alterthümer. Man vereinigt mit den Archiven alle Auskünfte, die ſich im Sekretariat des Vicekönigthums befanden, viele Chroniken und andere merkwürdige Urkunden über die alte Geſchichte Meriko's. Man beabſichtigt die Errichtung eines Muſeums, wo man alle Trümmer der Alterthümer und die Naturprodukte dieſes Staates vereinigen will. — Leſekabinette. Anſtalten dieſer Art haben ſich noch nicht ſehr vermehrt. Die Gemeinderäthe (ayuntamientos) haben bis jezt die Koſten dafür beſtritten. Man empfiehlt ſehr ihre Verbreitung den Regierungen der Bundesſtaaten. — Bergwerke. Dieſe Art Induſtrie, die der Miniſter als innigſt verbunden mit den Intereſſen des Ackerbaues und des Handels und als die Grundlage von Meriko's Wohlfahrt betrachtet, erhielt und erhält noch alle Tage durch die Einführung von Maſchinen zu ihrer Betreibung und die Bil-

dung von Gesellschaften, die ihre Kapitalien darauf verwenden, neue Mittel der Vergrößerung. Drey Gesellschaften haben sich zu dem Ende in England und Eine hat sich in Deutschland gebildet. Die Gruben von Valenciena von Rayas, Cata, Sirena, Guadalupe in Catorce und andere minder bedeutende werden mit großer Thätigkeit gebaut. Die Trockenlegung der Grube von La Conception ist mittelst einer Dampfmaschine bewirkt worden; auch braucht man dieselbe mit vielem Erfolg zu Temascaltepec. *) — Straßen. Die europäischen Kapitalisten sind veranlaßt worden, die Vervollkommnung der vorhandenen Straßen, und die Herstellung neuer Kommunikations-Wege zu unternehmen. Die HH. Merring de Marchill haben den Vorschlag gemacht, die Straße nach Vera-Cruz neu zu bauen und Eil- und Fuhrwägen, so wie Briefposten zu errichten. — Kanäle. Der Minister geht in Erörterung der zur Verbindung der bey dem Heere, mittelst der Landenge von Tchuartepec getroffenen Maßregeln ein. — Innerer Handel. Nützliche Anstalten und Verfügungen befördern ohne Unterlaß dessen Entwicklung. Die Arbeiten in den Häfen von Tampico, San-Blas und Guaymas haben den Städten San Louis de Potosi und Guadalaxara eine kommerzielle Wichtigkeit gegeben, die sie früher nicht hatten. Die Arbeiten in den Gruben von Guanaruato werden bald wieder den Salzhandel von Kolima emporbringen, und haben dem Holzhandel von Mechaocan, und anderen seither darniederliegenden Zweigen der Industrie einen neuen Impuls gegeben. — Manufakturen. Die Einführung der zur Fabrikation ausländischer Produkte gebrauchten Maschinen, wird die Fortschritte der Me-

*) Nach den neuesten Nachrichten hätte man jedoch auf den Gebrauch der Dampfmaschinen zur Fortschaffung des Wassers aus den mexikanischen Bergwerken, wenigstens zum Theil, verzichtet, und wäre wieder zu der alten, von den Spaniern angewandten Methode, die als vorzüglicher anerkannt worden, zurückgekehrt.

rikaniſchen Fabriken befördern und ſie nach und nach in Stand ſetzen, die Konkurrenz zu beſtehen. Die Errichtung von Baumwollenſpinnereyen ſteht in Rede. Die große Menge von Tüchern, welche die Bekleidung der Armee erfordert, hat die Manufakturen von Queretaro aufs Neue belebt. Alle Webeſtühle ſind daſelbſt in Thätigkeit und die dortigen Tücher haben ſich in Farbe und Qualität vervollkommnet. Die nämlichen Urſachen haben die Gärbereyen von Guanaruato und Xalisko begünſtigt. Zu Puebla hat man zur Bereitung und zum Spinnen der Baumwolle Maſchinen eingeführt, welche denen in den Vereinigten Staaten des Nordens ähnlich ſind. Zu Monclova haben die nämlichen Maſchinen nicht minder glückliche Reſultate hervorgebracht. Zu Meriko hat man eine Brauerey angelegt; auch wird dieſe Hauptſtadt bald eine Papiermühle haben. Eine andere wird zu San-Louis de Potoſi erbaut. Hammerwerke entſtehen an verſchiedenen Punkten. Eine Glashütte zu Durrego hat glückliche Verſuche geleiſtet. — Ackerbau. Der Bau des Oelbaums und des Weinſtocks hat Fortſchritte gemacht. Der Seiden- und Kaffeebau gewähren gleichfalls ſehr merkwürdige Reſultate. — Ungebaute Felder. Pflanzſtätten. Das Geſetz vom 18. Auguſt 1824, welches den Koloniſations-Modus jener Ländereyen vornehmlich in Kalifornien anordnet, wurde und wird fortdauernd in Vollziehung geſezt. In dem Staate Coaſuila und Teras, zwiſchen dem Rio Colorado und dem Rio de los Brazos hat ſich eine Kolonie von dreyhundert Familien niedergelaſſen, die dieſen Bezirk mit eben ſo viel Eifer, als Erfolg anbauen. Andere Gebietstheile in dem nämlichen Staate werden ebenfalls von neuen Koloniſten angebaut. Die Regierung iſt bemüht, dieſe Maßregeln auf alle den Kolonien günſtige Punkte auszudehnen.

8. Bericht des merikaniſchen Kriegsminiſters an den Kongreß. 1. Januar 1825.

Der Bericht des Kriegsminiſters giebt ſeiner Kürze ungeachtet einen ziemlich klaren Bericht von der Lage dieſes De-

partements. Die Regierung, heißt es darin, beschäftige sich mit der Abfassung von Reglements, welche den gegenwärtigen Bedürfnissen der Nation besser angepaßt wären, als die alten spanischen Ordonnanzen. Der Erörterung der Kammern würden zuerst das die Komptabilität der Korps betreffende Reglement und der Strafkodex vorgelegt werden. — Wiewohl der durch das Gesetz vom 3. September 1823 errichtete Generalstab aus Menschen bestände, welche nicht alle wünschenswerthe wissenschaftliche Kenntnisse besäßen, und die alles der in einem vierzehnjährigen Kriege erworbenen Erfahrung verdankten, so habe er dennoch bereits große Dienste geleistet. Obschon er noch nicht zur Hälfte vollzählig, so habe er sich doch mit allen einzelnen Zweigen seines Dienstes beschäftigt, und der Regierung eine Arbeit über die Vertheidigung der Republik, nebst Planen und Marschrouten, zugestellt, die ihr sehr nützlich seyn werde, um darauf einen Operations-Plan zu gründen. — Da Spanien die benöthigten Ingenieur- und Artillerie-Offiziere nach seinen überseeischen Besitzungen schickte, so gäbe es für sie in Amerika keine Bildungs-Schule, weßhalb denn auch diese Offiziere sehr selten wären; allein man werde mit der Zeit die Cadres dieser beyden Korps ausfüllen können, so wie die neuerlich errichteten Schulen die Subjekte dazu liefern würden. Die Erfahrung habe bewiesen, daß die Organisation der Artillerie in drey Brigaden von gleicher Stärke nicht passend sey; man werde ihnen daher, unter Berücksichtigung der Lokalitäten, mehr oder weniger Stärke ertheilen. Der Entwurf zur Reform werde den Kammern noch im Laufe dieser Session vorgelegt werden. — Da Mexiko durch seine politische Lage genöthigt werde, sich stets bereit zu halten, jeden Angriff Spaniens oder seiner Alliirten abzutreiben, so habe die Regierung beschlossen, die Armee auf vollständigem Kriegsfuß zu halten. Sie habe daher die wirksamsten Maßregeln ergriffen, um die Heerflüchtigen zu ihren Fahnen zurückzubringen, und die achttausend von der ersten Ersatzmannschaft in Thätigkeit zu setzen. Ein gro-

ßer Theil der einberufenen Soldaten sey bereits den Korps zugetheilt, die übrigen aber wären auf dem Marsche nach den Depots der Staaten oder nach dem Haupt-Depot von Mexiko. Die Aushebung von der zweyten Ersatzmannschaft werde noch schneller, als die der ersten bewirkt werden, und man hoffe, daß man nicht werde nöthig haben, die dritte einzuberufen. — Das Reglement, welches die Bildung der Korps der aktiven Miliz anordnet, sey insofern mangelhaft, weil es in gewissen Distrikten nur wenig Individuen treffe; allein man könne dem Uebel von Grund aus abhelfen, fügt der Minister hinzu, wenn man es den Bundesstaaten zur Pflicht mache, selbst die Korps aktiver Milizen in der Form zu organisiren, die von der Regierung werde bestimmt werden. — In mehreren Staaten, allein besonders in dem Staate Guanaruato gäbe es eine Art Miliz, die aus Grundeigenthümern und aus Leuten, die beym Berg- oder Ackerbau gebraucht würden, bestände, die so wie die Linie organisirt wäre, und auf eigene Kosten Pferd und Waffen stelle; sie habe alle Feldzüge des Unabhängigkeits-Krieges mitgemacht, und verlange nichts als das Privilegium der Militair-Justiz. (Fuero Militar.) Der Minister findet keine Unzuträglichkeit dabey, es ihr zu bewilligen, weil diese kleine Bevorrechtung der Republik fünftausend Freywillige verschaffen werde, größtentheils Reiterey, die im Falle einer Ueberziehung große Dienste leisten würden. — Sechs stehende Kompagnien, heißt es ferner in dem Bericht, wären an den Gränzen von Chihuahua aufgehoben worden, und es blieben nur noch fünf, weil die Zunahme der Bevölkerung auf dieser Seite nichs mehr von den Wilden befürchten lasse. — Die Bewaffnung habe ungeheuer viel gekostet, allein es sey bereits der Anfang gemacht worden, sich Gewehre zu billigen Preisen zu verschaffen, und außer denen, welche die inländischen Fabriken lieferten, habe man deren 7500 vom Auslande erhalten. — Obgleich die Korps seither beynahe nackend gewesen, so habe man doch ungeheure Summen auf die Bekleidung und Equipirung verwendet. Man

habe Lieferungs-Traktate für 20,000 Bekleidungen und Equipirungen abgeschlossen, allein diese Quantität werde für alle Ersatzmannschaften nicht hinreichen, weil die Abschaffung der Alcavala (Provinzial-Grenz-Zölle), von deren Ertrage die Kosten der Bekleidung der Miliz bestritten wurden, dieselbe ganz mittellos lasse. Nach des Ministers Meynung gebe es nur ein Mittel, diesem Uebelstande abzuhelfen, nämlich, alle Korps, ohne Unterschied, auf Kosten der Bundeskasse zu bekleiden. — In den lezten Monaten des Jahrs 1824 habe man 3000 Pferde gekauft, um die alten Korps beritten zu machen, und den Regimentern der activen Miliz einige Pferde zu geben; allein diese Anzahl sey unzureichend; auch wären auf dem Budget von 1826 die benöthigten Summen angesezt, um 10,000 Pferde für den fernerweitigen Armee-Bedarf anzukaufen. — Der Minister schlägt vor, die Provinzial-Korps nach eben der Weise, wie unter der spanischen Regierung, beritten zu machen, indem man ein für allemal den Grundeigenthümern den Werth eines Pferdes bezahlte, vorbehaltlich es ihm zu überlassen, wenn der Staat es nicht mehr bedürfe. Die merikanische Armee habe immer zu viel Kavallerie, in Verhältniß zu den übrigen Waffengattungen, gehabt, fährt der Minister fort, weil die Meynung, daß die Merikaner zu Pferde unüberwindlich seyen, alle taktischen und ökonomischen Rücksichten überwogen habe, und man sey nicht in der Lage, fügt er hinzu, diese Masse in dem Augenblicke zu vermindern, wo die Republik mit Ueberziehung bedroht werde. Hinsichtlich der Präsidien *) an den Landgrenzen erklärt der Minister, daß sie aus Mangel an Fürsorge, während des Unabhängigkeits-Krieges sehr beschädigt worden; sie seyen beständig den Angriffen

*) Presides, kleine verschanzte Posten, welche Spanien an der Grenze der Provinzen errichtet hatte, um Kolonial-Niederlassungen gegen die Einbrüche der Wilden zu schützen. Ihre Garnisonen wurden durch Miliz-Kompagnien gebildet.

der Wilden ausgesezt gewesen. Die Präsidien in Kalifornien vornehmlich befänden sich in einer kritischen Lage, weil ihre Verbindung mit der Regierung abgeschnitten gewesen. Seitdem sich beynahe alle Missionen zurückgezogen, hätten sich Deserteure und Banditen an die Spitze der wilden Horden gestellt, die sie verschlagener und unternehmender gemacht hätten. Demungeachtet gewährten die Thätigkeit und Ausdauer der Truppen die Hoffnung, daß das in diesem Augenblicke zu Acapulco in Ladung liegende Schiff zu den Präsidien gelangen und ihnen die so höchst benöthigte Unterstützung überbringen würde. — Der Minister fügt seinem Vortrage das Budget seines Departements und den Etat der Armee am 1. Januar 1825 bey. Das Budget beläuft sich mit Inbegriff der außerordentlichen Ausgaben, welche 2,256,000 Pesos betragen, auf 16,011,990 Pesos. — Die Armee bestand dermalen: 1. aus 22,534 Mann Linientruppen, wovon 1767 Mann Artillerie, 10,276 M. Infanterie, 7826 M. Kavallerie, 2640 M. Garnison-Kompagnie und 25 Hellebardierer; 2. aus 40,018 M. aktiver Milizen, wovon 1152 M. Artillerie, 20,587 M. Infanterie in 17 Bataillonen, 6504 M. Kavallerie, in acht Regimentern eingetheilt; sodann 6000 M. Infanterie und 2733 M. Kavallerie, die an die Nord- und Südküste detachirt, und 3042 M. Kavallerie, sogenannter Hülfskompagnien, die neuerlich für aktive Miliz erklärt worden waren.

Bemerk. Das Budget des Kriegs-Departements war für das Jahr 1824, nach dem von dessen Chef am 7. Nov. 1823 erstatteten Bericht, auf 9,922,782 P. 6 R. 4 H. angeschlagen worden. Die Truppenanzahl an Veteranen und Provinzial-Milizen wurde von demselben auf 30,000 M. angegeben.

## 9. Bericht des mexikanischen Seeministers an den Kongreß. 1. Jänner 1825.

Jedes Jahr, bemerkt der Minister, macht der Regierung von Mexiko die Nothwendigkeit fühlbarer, in dem Nord-

und Süd-Meer eine Seemacht zu haben; da ſie aber bis jezt noch kein zu Bildung einer Marine taugliches Element gefunden hat, ſo konnten ihre Bemühungen ſeither noch keine recht befriedigende Reſultate erlangen. Dennoch wird das kleine Nord-Geſchwader bedeutend vermehrt werden, und deßhalb verlangt der Miniſter, daß ſich die Kammern mit der Repartition eines Kontingents von 956 Seeleuten beſchäftigen möchten, die an den Küſten und ſeewärts gelegenen Staaten ausgehoben werden ſollen, um die Kriegs-Fahrzeuge zu bemannen, die man gleich Anfangs des Feldzugs von 1825 ausrüſten wird. — Die Vermehrung der Marine forderte einen größern Hafen, als der von San-Blas, der nur drey oder vier Fahrzeugen von 10 bis 14 Fuß Tiefe Sicherheit gewährt, und wo man nicht mehr als eine gleiche Anzahl erbauen oder ausbeſſern kann. Außerdem gienge wegen der ungeſunden Lage dieſes Orts und der Entfernung der Schiffswerfte von der Stadt eine koſtbare Zeit für die Marine-Arbeiter verloren; man habe daher lange im Zweifel geſtanden, ob man nicht das See-Departement nach Manzanillo verlegen ſolle, deſſen Umgebungen Holz im Ueberfluſſe lieferten, und das den Vorzug vor Acapulco habe, dem es daran fehle; allein endlich habe man ſich für lezterm Platz entſchieden, und San-Blas werde fortan ein bloßer Hafen ſeyn. — Um den Kreuzern, die das Schloß San-Juan-de-Ulloa blokiren, einen Stützpunkt zu geben, habe man ſich im lezten Feldzuge, der Inſel Sacrificios bemächtigt; allein dieſe Eroberung habe den Verluſt von Vera-Cruz herbeygeführt, und in dem bevorſtehenden Feldzuge müßten die Beſtrebungen der mexikaniſchen Marine dahin gerichtet ſeyn, die Spanier von dieſen beyden Punkten zu vertreiben. — Das Material dieſer Marine beſteht dermalen in Folgendem: 8 Wachtſchiffe, 12 Goeletten von 12 Kanonen, 7 Kanonierböte und 5 Binnenlander. — Die Marine-Truppen beſtehen aus 1 Bataillon Marine-Kanonieren und 1 Bataillon Infanterie von 7 Kompagnien. — Das Budget der Marine für

das Jahr 1825 beläuft sich auf 2,934,535 Piaster, die Kosten der Erbauung von 2 Fregatten von 44 Kanonen, 2 Korvetten von 30 und 2 Brigantinen von 20 Kanonen mit inbegriffen.

(Nach dem am 7. Nov. 1823 vom Seeminister erstatteten Bericht, befanden sich zu jener Epoche in dem Hafen von San-Blas: 1 Brigantine, 2 Goeletten oder Kanonierböte und 2 Hülfsböte; in dem Departement von Vera-Cruz: 2 Goeletten und 5 Kanonierböte. Das Marine-Budget für das Jahr 1824 betrug, nach vorläufigem Ueberschlag 373,014 P. 1 R. 10 G.)

10. Rede des Präsidenten der mexikanischen Union, Guadaloupe-Viktoria, beym Schlusse der ersten Versammlung des Kongresses von Mexiko. 20. May 1825.

Meine Herren Mitglieder des Bundes-Kongresses!

Dem konstitutionellen Gesetze gemäß habe ich Ihnen im Januar dieses Jahrs den Zustand der Republik dargelegt, und habe jezt die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß sich von der Zeit an bis diesen Augenblick unsere Lage merklich verbessert hat, und unsere Nation, weit entfernt zurückzuschreiten oder schwächer zu werden, stärker geworden und auf der Bahn der Wohlfahrt und der Macht vorwärts geschritten ist. — Das Bundesband ist allgemein erhalten und befestigt worden. Die meisten Staaten haben ihre Konstitution sanktionirt oder sind im Begriffe es zu thun. Alle arbeiten daran, ihre Administration einzurichten oder besser zu ordnen. Alle werden sich, wie bereits einige gethan, wetteifernd bestreben, das Kontingent zu stellen, das ihrer Ausdehnung entspricht, und ohne welches die Institutionen, die uns regieren, wirkungs- und kraftlos seyn würden. Mit einem Worte, werfen wir einen Blick auf die Data, die wir darüber haben, und auf das Glück und Gelingen, welches der Himmel bisher der Republik zu Theil werden lassen, so dürfen wir hoffen, jeder Staat werde, in seinem

Kreiſe fortſchreitend, ſich dem Ziele ſeines Wohls nähern, und ohne das des Bundes zu vernachläſſigen, um die gemeinſchaftliche Regierung ſich bewegend, der politiſchen Welt ein imposantes Schauſpiel von Gleichgewicht darbieten, eben ſo genau und übereinſtimmend, wie das, welches die großen Maſſen unſers Weltgebäudes auszeichnet. Die vollziehende Gewalt hat nie die Moralität und Bildung aus den Augen verloren, und konnte es nicht. Zur Beförderung derſelben iſt jezt eine Junta mit einem großen Plane für die Volks-Erziehung beſchäftigt, damit die Mexikaner nicht länger ihre Bildung in andern Ländern zu ſuchen brauchen. Zu gleicher Zeit ſind Inſtitute, welche den Zweck haben, die Würde und Größe der Republik, ihren Ackerbau, nebſt ihrem Handel und ihrer Induſtrie zu befördern, in einer Weiſe fortgeſchritten, welche diejenigen, die auf vergangene Zeiten zurückblicken, und ſich erinnern, wie es in den Tagen unſerer Erniedrigung und Sklaverey damit ſtand, ſehr wohl wahrgenommen haben. — So hat ſich die Ueberzeugung in uns gebildet und beſtätigt, daß das Streben, Alles mittelſt der Regierung zu reguliren und ſich in Alles einzumiſchen, das wirkſamſte Mittel iſt, Ueberfluß und Wohlſtand vielleicht für immer zu verbannen, und daß dagegen zur Einführung und Beförderung derſelben eine erleuchtete und wohlthätige Verwaltung blos wichtige Hinderniſſe auf die Seite zu ſchaffen, das Uebrige aber der Thätigkeit und dem Intereſſe der Individuen zu überlaſſen hat. — Was in dieſem Augenblicke die Handhabung und Leitung der Finanzen betrifft, ſo ſind die bereits zu Stande gebrachten und vorbereiteten Arbeiten unermeßlich. Ich beſchränke mich auf die Reſultate und erwähne nur, daß die Armee ihren Sold erhalten hat, die Miliair-Magazine verſorgt ſind, die Civil-Liſte gedeckt, die lezte Anleihe auf vortheilhafte Bedingungen zu Stande gebracht iſt, daß ein Theil der Schuld getilgt iſt, kein Papiergeld mehr exiſtirt, eine anſehnliche Quantität Waffen und alle Arten von Vorräthen angeſchafft und an verſchiedenen Orten Ge-

der zum Ankauf von Kriegsschiffen angewiesen sind, daß bey Ordnung und Sparsamkeit große Summen erübrigt worden und zur Konsolidirung und Vollkommenheit der Verwaltung des Staatsvermögens nur noch die Entscheidung über einige, dem gesetzgebenden Körper vorgelegte Pläne erforderlich ist. — Das Militär-Wesen macht gleichfalls merkliche Fortschritte. Die Korps aller Waffengattungen werden vollzählig, die Mannszucht stellt sich wieder her, und das Gesetz über die Ausreißer wird mächtig zur Förderung dieses Gegenstandes beytragen. Zugleich ist eine Besatzung nach dem Staate Chiapas verlegt worden. Unsre Gränze nach Westen und Norden ist befestigt, mit besonderer Aufmerksamkeit nach Tejas hin, und die begonnenen und noch immer fortdauernden Arbeiten zue Entwerfung eines allgemeinen Vertheidigungs-Plans (zu welchem Ende Ingenieurs, in unserer Mitte gebildet, ausgesandt worden sind, um Pläne von unsern Küsten, Bergen und Zugängen aufzunehmen) werden den Kenntnissen des mexikanischen Staabes für immer zur Ehre gereichen, und unwiderlegliche Beweise von der Wachsamkeit und Umsicht der vollziehenden Gewalt liefern. — Was unsre Marine anlangt, so hat sie, wenn auch wohl für sie gesorgt ist, und sie sich unter guter Leitung befindet, dennoch, wenn man die Zahl und Stärke unserer Schiffe berücksichtigt, kaum ihr Kindesalter überschritten. Die Regierung glaubt, sie würde um diese Zeit auf eine achtungswerthe Seemacht in beyden Staaten rechnen dürfen; allein unvermeidliche Hindernisse haben uns bis jezt des Beystandes beraubt, den wir unfehlbar in wenigen Monaten erhalten werden. Mittlerweile ist eine Expedition mit allen Arten von Unterstützung nach Californien gesegelt. Zur Ausbesserung unsers Hafens Manzanillo, eines der sichersten, geräumigsten und prächtigsten der Erde, ist Befehl ergangen und der Hafen Galveston ist befestigt worden. Auch sind Befehle erlassen worden, Kanonenböte auf unserm Gebiete zu erbauen, wodurch unsere Hülfsquellen sich vervielfältigen müssen, die Civilisation fort-

ſchreiten, der Handel zunehmen, und — woran uns am meiſten gelegen ſeyn muß — die Schiffsbaukunſt, der wir am meiſten bedürfen, beſonders in der Südſee, zu blühen anfangen wird. — Unſre Juſtiz-Verwaltung war unvollſtändig und lahm, bevor wir einen höchſten Gerichtshof hatten, zur Entſcheidung von Fragen allgemeinen Intereſſes und Beſorgung deſſen, was das Gebiet und die Finanzen des Bundes erheiſchen. Aber glücklicherweiſe wurde am 15 May das Obergericht inſtallirt. Die Gewalten des Staats ſind jezt in voller Thätigkeit, und wenn das Geſetz, welches die Jurisdiktion und das Verfahren derſelben umſtändlich regulirt, geſchloſſen iſt, wird auch der chaotiſche Zuſtand beſeitigt ſeyn, in welchem wir uns, wegen Ermangelung deſſelben, befanden. Wenn wir daher die Verhältniſſe im Allgemeinen betrachten, und raſch unſre innern Angelegenheiten überblicken, ſo werden wir uns, ungeachtet einiger mittlerweile ſtatt gehabten unangenehmen Vorfälle und einiger iſolirten Störungen, dennoch überzeugen, daß Ordnung und Einigkeit in der Republik herrſcht, die Regierung ſich reißend ſchnell befeſtigt, die Keime unſerer Wohlfahrt ſich über unſre Erwartung entfalten, und was uns mit Freude und ſelbſt mit Stolz erfüllen muß, dieß alles, mittelſt eines neuen und ſchwierigen Syſtems, deſſen Baſis Erkenntniß iſt, ſich verwirklicht. Eben ſo angenehm und erfreulich, wie unſere innere Lage, erſcheinen auch unſere Verhältniſſe zu den meiſten fremden Staaten, und die Kammern haben eine Ausſicht auf Glück, Glanz und Größe, welche die Gewalten der Republik durch Redlichkeit, Gerechtigkeit und Mäßigung befeſtigen werden. England, der mächtigſte Staat Europa's für uns, hat die Unabhängigkeit Anahuac's anerkannt, und deſſen Volk, das tauſend Meilen von unſern Küſten entfernt lebt, und dennoch ſo zu ſagen, auf dem Feſtlande Amerika's und an den Gränzen unſers Gebiets wohnt, hat auf jene Baſis Freundſchafts-, Schifffahrts- und Handels-Traktate abgeſchloſſen, die den Kammern gehörig vorgelegt und nun von ihnen genehmigt worden

sind. Ein Ereigniß der Art — eins der denkwürdigsten unserer Geschichte! — vermehrt die Macht und Achtung der Republik. Unfehlbar werden die überseeischen Mächte, die uns, wenn sie auch wollten, kein Leid zuzufügen vermögen, denen wir aber nützen können, wenn wir ihnen, gegen dieselbe Bürgschaft, unsere Häfen öffnen, diesem Beyspiele folgen. Vielleicht werden noch einige Jahre vergehen, bevor Spanien sich entschließen wird, uns und die Legitimität unserer Emanzipation anzuerkennen. Obgleich diese Macht allen andern hierin hätte vorangehen sollen, und sich auch viele Gelegenheiten dazu dargeboten haben, so ist sie doch entschlossen, sich selbst zu vernichten und mitten in ihrem schwachen, hinwelkenden Zustande sprühen ihre Augen neues Leben, wenn sie den drohenden Blick derselben gegen uns richtet. Aber diese Anfälle von Wuth werden einst aufhören, und ist dann die Zeit der Versöhnung da — eine Epoche, die wir eben sowohl zu unserm, als ihrem eigenen Besten wünschen — dann wird sie anerkennen, daß, während ihre ohnmächtige Wuth uns der Freyheit und aller Vortheile derselben zu berauben suchte, wir unsererseits gemäßigte, wohlwollende und edelmüthige Gesinnungen gegen sie hegten. — Ich komme nun zu den amerikanischen Nationen und erwähne, daß ein dießseitiger Bevollmächtigter schon seit einiger Zeit, in vollem Umfange diplomatisch anerkannt, in Washington residirt, während der Bevollmächtigte der Vereinigten Staaten von Nordamerika bereits auf unserm Gebiet angekommen ist, und nächstens hier in unserer Hauptstadt seyn wird. Eben so hält sich der Botschafter unserer verbündeten Schwester-Republik, des kriegerischen Columbiens, in unserer Mitte auf, und wir haben, im Begriff, unsererseits ebenfalls sobald als möglich einen Gesandten zu ernennen, vor der Hand einen Geschäftsträger bey jener Republik. Der Minister der Vereinigten Staaten von Central-Amerika (Guatimala) hat vor einiger Zeit seine Kreditive überreicht und ist feyerlich in Meriko anerkannt worden, während die merikanische Regierung ihrerseits beym Senat auf eine gegenseitige

Mission an jene Staaten angetragen hat. Endlich ist eine Mission abgegangen, um uns mit dem Oberhaupte der Kirche in Verbindung zu bringen und um keine Gelegenheit zur Förderung unserer Bildung zu verlieren, hat man einige junge Männer bestimmt, sich dem Studium der Diplomatik zu widmen und einige Stipendiaten unserer Akademie gewählt, welche sich einen vorzüglichen Geschmack in den schönen Künsten erwerben und dieselben in unsere Republik verpflanzen sollen. — Aber bey Erwähnung unserer äußeren Verhältnisse muß ich die Aufmerksamkeit der Kammern auf ein Ereigniß lenken, das natürlich jeden Amerikaner interessirt, das Gefühl seiner Macht und Würde erhöht, und, obgleich auf einem isolirten Punkte vorgefallen, als ein in die innern Verhältnisse von ganz Amerika eingreifender Umstand anzusehen ist. In den Ebenen von Ayacucho hat das Ungeheuer der Tyranney seinen lezten Athemzug verhaucht und der Macht der Halbinsel auf unserm Kontinent ist für immer ein Ende gemacht. Tapferkeit, Standhaftigkeit und erprobte Uneigennützigkeit zeichnen diesen denkwürdigen Tag aus. Eine Armee ohne Sold, eine siegreiche, obschon ohne Vergleich weit geringere Macht, ein höchst hartnäckiger und dauernder Widerstand und die vollständigste und allgemeinste Niederlage, die sich nur wünschen ließ, bieten ein Muster von republikanischem Heldenmuth dar, und geben Sucre seine Armee und dem Befreyer (Bolivar) wohlverdiente Ansprüche auf Unsterblichkeit. Ein Allianztraktat hat bereits die wesentlichsten Interessen, das Schicksal und die Bestimmung von Meriko und Columbien in Eins verschmolzen, und wir sind demzufolge zu der Versammlung der Repräsentanten der amerikanischen Republiken eingeladen, die nächstens statt finden soll, um ihre allgemeine Emanzipation sicher zu stellen, und den despotischen Absichten und Plänen derer zu begegnen, welche unter den Amerikanern das Gefühl, ja den Gedanken und die Erinnerung an Freyheit und Unabhängigkeit vertilgen möchten. — Die Zeit ist also da, wo die Nation stolz seyn darf, da sie ihrem

guten Sinn und Gefühl so viel verdankt, und wo die Kammern sich der reinsten Freude überlassen können, bey dem Blick auf den glücklichen Erfolg ihrer Arbeiten, ihres Eifers und ihrer Anstrengungen für das Wohl des Staats. Dennoch ist noch viel zu thun übrig, um den Punkt zu erreichen, den die Nation ins Auge fassen muß. Bis jezt streuen wir nur noch Saamen aus, aber der Boden ist höchst fruchtbar und gedeihende Kräfte sind im Ueberfluß zur Hand. Mit welcher Freude, mit welchem Eifer müssen daher die Gewalten des Volks das kostbare Feld bebauen, das ihnen anvertraut worden. Zum Schluß habe ich die Ehre, dem gesetzgebenden Körper die Genehmigung mehrerer ernsten und wichtigen Maßregeln zu empfehlen, die noch in Verhandlungen begriffen sind, wodurch die Verwaltung behindert wird. Mittlerweile hegt die Regierung das Vertrauen, daß die Zwischenzeit zur Vorbereitung und Förderung der Arbeiten der Kommissionen verwandt werden wird, damit, wenn der Augenblick zur Versammlung der Kammern eintritt, sie aufs Schnellste Entschlüsse fassen und berathschlagen können, um die Fortschritte und das Glück der Republik zu fördern, die wir alle, sobald als möglich, auf dem höchsten Gipfel der Wohlfahrt zu sehen wünschen. — Die Antwort des Präsidenten des Kongresses war ein Nachhall dieser Rede. Sie schloß mit den Worten: „Ewige Ehre den Repräsentanten und dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Mexiko, die dieß große Volk seiner höchsten Bestimmung zuführen! Zwar unterliegt der größere Theil unserer Pläne, ob sie gleich in der Kammer, von der sie ausgiengen, diskutirt wurden, noch der Prüfung der Revisions-Kammer. Es war nicht thunlich für uns, den legislativen Gang der beyden zur Berathschlagung vereinten Kammern zu beeilen — ein Gang, der, seiner Natur nach, so majestätisch als langsam ist; auch gestattet uns das Gesetz nicht, die Sitzung über den heutigen Tag hinaus zu verlängern; aber dasselbe Gesetz, welches unsere Sitzung jezt vertagt, wird uns auch zur gewöhnlichen Zeit wieder vereinigen und die Nation wird uns wieder beschäftigt sehen, unsere Arbeiten zu vollenden.

---

## 25.

**Hannover.** — Königliche Rede zur Eröffnung der versammelten Stände, gehalten von dem Herzog von Cambridge als General-Gouverneur und Bevollmächtigter des Königs, am 23. Januar 1826.

Versammelte würdige Stände des Königreichs! Es ist Mir angenehm, die Stände des Königreichs um Mich versammelt zu sehen, welche von Sr. Majestät dem Könige, Meinem erhabenen Bruder, und durch das Vertrauen ihrer Mitbürger von Neuem berufen sind, das Wohl des Vaterlandes in Berathung zu nehmen. Dieses kann nur dann dauerhaft begründet werden, wenn die Stände den Bemühungen der Regierung, die öffentlichen Einrichtungen, da wo es Noth thut, zu bessern, und bey dem, was das Interesse des Ganzen erfordert, die Bedürfnisse des einzelnen möglichst zu berücksichtigen, mit alt bewährter Treue und Eintracht zu Hülfe kommen. — Se. Maj. der König haben hierauf gerechnet, und zufrieden mit den patriotischen Bestrebungen der vorigen Ständeversammlung, bey deren Auflösung die Erfüllung ihrer desfallsigen Erwartungen ausgesprochen; Ihnen steht es jezt zu, das bewiesene Vertrauen für die Zukunft von Neuem zu rechtfertigen. —Während des Friedens, dessen Fortdauer durch die Verfassung des deutschen Bundes und die Gesinnungen der alliirten Souveraine verbürgt wird, mußten die nothwendigen Einrichtungen für den unverhofften Fall eines Krieges und zu Erfüllung der Verpflichtungen des Königeichs getroffen werden. Die zu diesem Ende wegen der Beyträge des Landes zu Kompletirung und Erhaltung der Armee vereinbarten und von Sr. königl. Maj. genehmigten Bestimmungen haben die desfallsigen Verhältnisse für die Zukunft festgestellt, und sichern dadurch fortan diesen wichtigen Zweig des öffentlichen Dienstes gegen jede nachtheilige Störung. — Die Ausbildung des auf den An-

trag der proviſoriſchen Stände-Verſammlung in Ausführung gebrachten allgemeinen Steuer-Syſtems hat bisher die Sorge der Landesherrſchaft und der Stände vorzugsweiſe in Anſpruch nehmen müſſen. Auf dem unwandelbaren Grundſatze beruhend, daß alle Einwohner nach ihren Kräften beyzutragen gleichmäßig verpflichtet ſind, haben alle Beſchränkungen und Begünſtigungen bey den Steuern, welche durch Provinzial-Adminiſtrationen oder frühere Verhältniſſe herbeygeführt waren, unter billiger Berückſichtigung der Anſprüche Einzelner, für immer aufgehoben werden müſſen. Nur auf ſolche Weiſe hat es gelingen können, die bedeutenden Laſten, welche eine verhängnißvolle Zeit über das hieſige Land gebracht hat, ohne Druck zu tragen, und die Landeskaſſe in den Stand zu ſetzen, ihre Verpflichtungen auf das Vollſtändigſte zu erfüllen. — Der Ertrag der Steuern iſt im Allgemeinen befriedigend, und wenn die Erfahrung die desfallſigen Erwartungen beſtätigt, ſo dürfte der Zeitpunkt nicht mehr fern ſeyn, wo Sie mit dauernden Erleichterungen ſich werden beſchäftigen können. Einſtweilen glauben Se. königl. Majeſtät aber den allgemeinen Wünſchen nicht beſſer entſprechen zu können, als daß Allerhöchſtdieſelben, in Berückſichtigung des jetzigen bedrängten Zuſtandes der Landbeſitzer, Ihnen empfehlen laſſen, die ſich zeigenden Ueberſchüſſe für das nächſte Rechnungsjahr zu einer außerordentlichen Remiſſion an der allgemeinen Grund- und Häuſerſteuer zu verwenden. Die Veranlagung derſelben iſt ihrer Vollendung nahe. Die Beytrags-Quoten der Provinzen werden Ihnen im Laufe dieſer Diät mitgetheilt werden, und wird kein Hinderniß entgegen ſtehen, die Erhebung der Grundſteuer nach dieſer neuen Vertheilung mit dem Anfange des neuen Rechnungsjahres eintreten zu laſſen. Die Einheit und Gleichmäßigkeit des Steuerſyſtems in allen Landestheilen, ſo wie die nothwendige Sorge für eine gerechte Würdigung der etwanigen Reklamationen, macht es jedoch erforderlich, wegen Adminiſtration der Grundſteuer ſolche Einrichtungen zu treffen, welche die Erfüllung beyder Zwecke ſichern. Die

desfallsigen Vorschläge werden Ihnen unverzüglich vorgelegt werden. — Das Schuldenwesen des Landes, dessen Ordnung durch die fortgesezten Bemühungen der Stände wesentlich befördert worden, befindet sich in einem befriedigenden Zustande. Die Tilgung der Landesschulden hat ihren regelmäßig geordneten glücklichen Fortgang: die Landes-Obligationen stehen dem Nennwerthe gleich. — Wenn es hiernach für die Zukunft weniger schwierig und zeitraubend seyn dürfte, das solchergestalt Bestehende zu erhalten, und fortwährend auszubilden; so wird solches um so erwünschter seyn, als sodann andern für das Wohl des Landes gleich wichtigen Gegenständen eine um so thätigere Sorge gewidmet werden kann. Dahin ist vor Allem, als eines der ersten Erfordernisse eines wohleingerichteten Staates, eine gute Justizpflege zu rechnen; denn auf dem gleichmäßigen Schutze, den die persönliche Freyheit und das Eigenthum finden, beruht das Glück und die Zufriedenheit der Einwohner. Von jeher haben die Regenten dieses Landes hierin ihren Ruhm gesucht, und unterstüzt von einer rechtlichen Dienerschaft, denselben durch weise, eine unpartheyische Gerechtigkeitspflege sichernde Anordnungen, begründet. Allein die Anordnungen und Gesetze, welche früherhin ihrem Zwecke entsprachen, genügen zum Theil nicht mehr den auf vielfach veränderte Verhältnisse begründeten Ansprüchen des Zeitalters, und bedürfen daher einer Verbesserung. Am dringendsten zeigt sich dieses Bedürfniß hinsichtlich einer Untergerichts-Ordnung, welche der großen Mehrzahl der Einwohner eine schnelle und gute Gerechtigkeitspflege sichern soll. Der desfallsige Entwurf ist den Ständen bey ihrer vorigen Versammlung vorgelegt; Ich empfehle Ihnen die baldige Erwägung der desfallsigen Anträge um so mehr, als mehrere andere Theile der Gesetzgebung, sonderlich die Revision der Kriminal-Gesetze, wozu bereits bedeutende Vorarbeiten vollendet sind, in folgenden Diäten Ihre volle Thätigkeit in Anspruch nehmen werden. — Mehrere zusammen wirkende Ursachen, insonderheit der Werthlosigkeit der Kornfrüchte,

haben den Wohlstand vieler Familien erschüttert. Je schwieriger es ist, diesen Uebeln eine schnelle und sichere Abhülfe zu verschaffen, desto nothwendiger ist es, den Mitteln, welche, wenn auch nur allmählig, einen bessern Zustand herbeyführen können, eine vermehrte Aufmerksamkeit zu widmen. Es kann dieses nicht allein durch die der Beförderung der Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen, so wie der Verbesserung des Ackerbaues und der Viehzucht fortwährend zu widmenden Unterstützungen, sondern auch insonderheit durch Belebung der Handels- und Gewerbsthätigkeit, zumal in einem Augenblicke geschehen, wo große Veränderungen in den Verhältnissen der Völker, neue, bisher unbenuzte, Auswege darbieten. Die Aufhebung der Binnenzölle und die Ermunterung, welche inländische Gewerbe durch die bey der Eingangs-Steuer getroffenen Veränderungen erhalten, werden aber besonders dann erst ihren günstigen Einfluß auf den Absatz der Produkte und Fabrikate äußern, wenn die Kommunikation mit dem In- und Auslande durch gute Chausseen erleichtert und gesichert ist, und die desfallsigen Arbeiten zur baldigen Vollendung gebracht werden. Ich empfehle diesen wichtigen Gegenstand daher Ihrer besonderen Aufmerksamkeit. — Aus dem Budjet der Einnahmen und Ausgaben der Landes-Kasse, welches Ihnen zur Prüfung und Bewilligung vorgelegt werden wird, werden Sie die günstige Lage ersehen, worin sich die Landes-Kasse, ungeachtet der Anstrengungen befindet, welche die schleunige Herstellung der durch außerordentliche Sturmfluthen zerstörten Deiche und Schleusen unvermeidlich gemacht hat. Ueber das, was in lezterer Hinsicht geschehen ist, und was dennoch zu thun übrig bleibt, werden Sie die näheren Mittheilungen unverzüglich erhalten. Je aufrichtiger Se. königl. Majestät das Unglück beklagt haben, welches jenes Ereigniß über viele Ihrer getreuen Unterthanen verbreitet hat, desto mehr hat die freudige Bereitwilligkeit, womit die Stände des Königreichs die Bemühungen der Regierung untetstüzt, und alle Einwohner dieses Landes

freywillig beygetragen haben, die Noth ihrer Mitbürger zu lindern, dem väterlichen Herzen Sr. königl. Majestät wohlgethan. Mit der Erinnerung an das überstandene Unglück und an jene bereitwillige Hülfe, wird die Geschichte aber auch die edlen Thaten, die Aufopferungen, wozu dasselbe Veranlassung gegeben, der Nachwelt überliefern; und wenn mit allem diesen dann die Schwierigkeiten verglichen werden, denen die vereinzelten Kräfte der Provinzen bey einem ähnlichen Ereignisse begegneten, welches vor mehr als 100 Jahren statt fand, so wird daraus um so deutlicher erkannt werden, wie es Noth thut, die Eintracht und innige Verbindung aller Landestheile zu bewahren, ohne welche so Nützliches nicht hätte bewirkt werden können. Ich erkläre die allgemeine Stände-Versammlung hiermit für eröffnet.

---

## 26.

**Hannover.** — Adresse der beyden Kammern der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs Hannover in Erwiederung der Eröffnungsrede des General-Gouverneurs Herzogs von Cambridge. 1. Februar 1826. — Antwort Seiner königl. Hoheit.

Durchlauchtigster Herzog! gnädigster Herr!

Die Gesinnungen der tiefsten Verehrung und unerschütterlichen Anhänglichkeit für die Person unsers allergnädigsten Königs, welche die allgemeinen Stände des Königreichs bey ihrer Wiedervereinigung, in einer an Se. Maj. unmittelbar gerichteten Adresse niederzulegen sich freudig verpflichtet fühlen, führen uns zu Ew. königl. Hoheit, als dem erhabenen Stellvertreter Sr. Majestät. Es ist uns von unsern Mitständen der ehrenvolle Auftrag geworden, den ehrerbietigen Ausdruck die-

ser Gefühle Ew. königl. Hoheit ehrfurchtsvoll darzubringen. Die frohen Erinnerungen früherer glücklicher Jahre ketten die gegenwärtige Generation unauflöslich an Ew. königl. Hoheit erhabene Person; alle Segnungen der neuern, bessern Zeiten, die Wohlthaten der Gegenwart sind uns durch die Hand Ew. königl. Hoheit zu Theil geworden; die ausgezeichneten Eigenschaften, die seltenen Tugenden, welche Ew. königl. Hoheit erhabene Person zieren, leuchten dem gesammten Volke als das edelste Beyspiel vor; Alles — mit einem Worte — vereinigt sich, uns die Bestimmung Sr. Majestät, welche höchstsie, gnädigster Herr! zum Repräsentanten der königl. Majestät in diesem Königreiche ernannte, als das schönste Unterpfand landesväterlicher Huld und Milde dankend verehren zu lassen. Unvergeßlich vor Allem bleibt für uns das Jahr 1825, und was Ew. königl. Hoheit bey den traurigen Ereignissen dieses Jahrs für das Land gethan und geleistet haben. Ew. königl. Hoheit erhabenem Beyspiele zu folgen, haben alle Provinzen des Königreichs gewetteifert. Alle haben nach Lage und Vermögen geholfen, und selbst das Ausland, gerührt von der Größe des Unglücks, und so die allgemeine Hingebung bewundernd, ist mit großmüthiger Hülfe genaht. War irgend etwas im Stande, den Werth solcher Hülfe zu erhöhen, so war es, daß Ew. königl. Hoheit nicht verschmähten, persönlich die Hütte des Elends zu betreten, Worte der Milde, der Güte und des Trostes zu spenden, Hülfe, wo sie noth war, zu verheißen, und die That unmittelbar dem königlichen Worte folgen zu lassen. Höher, freudiger schlägt das Herz des Hannoveraners bey dem gefeyerten Namen des allgeliebten General-Gouverneurs, und unauflöslich ist das Denkmal der Liebe und des Dankes, der Verehrung und Bewunderung, welches Ew. königl. Hoheit Sich in den Herzen der Hannoveraner gestiftet haben. Die allgemeinen Stände des Königreichs sind stolz darauf, diesem allgemeinen Gefühle des gesammten Volkes bey dieser Veranlassung Worte leihen zu dürfen. Mögen Ew. königl. Hoheit

zum Segen des Landes noch lange unter uns weilen! Mögen Ew. königl. Hoheit mit gewohnter Huld die ehrerbietigste Bitte entgegen nehmen, dem Lande, wie den allgemeinen Ständen des Königreichs, die gewogentlichen und gnädigen Gesinnungen zu erhalten, womit Höchstsie, gnädiger Herr, sie bisher zu beglücken geruht haben.

Se. königl. Hoheit der General-Gouverneur geruhten Nachstehendes zu erwiedern: „Meine Herren! In den Aeußerungen unwandelbarer Liebe und Treue, welche die versammelten Stände ihrem Könige widmen, erkenne ich mit aufrichtigem Vergnügen die Gesinnungen, von denen die Einwohner dieses Landes belebt sind. Der Ausdruck derselben wird Sr. Majestät dem Könige um so angenehmer zu vernehmen seyn, als alle Bemühungen desselben lediglich darauf gerichtet sind, die Wohlfahrt der seiner Regierung anvertrauten Völker zu befördern, und dieser Zweck nur dann erreicht werden kann, wenn sie der Treue, der Eintracht und des Gemeinsinns gewiß sind. Hierin mit einem Beyspiele voranzugehen, habe ich jederzeit für eine meiner schönsten Verpflichtungen gehalten, welche bey einer übrigens traurigen Veranlassung mir um so leichter geworden, als ich in der Ausführung der Befehle meines Königs zugleich die Liebe zu vergelten hatte, die mir in diesem Lande bewiesen worden. Dabey gedenke ich aber gern und wiederholt des Gemeinsinns, der die Stände und alle Einwohner belebt hat. Diesen zu erhalten und immer mehr zu verbreiten, möge die treue Sorge der Stände seyn, und wenn dadurch das wahrhafte Gute immer mehr befördert wird, so werden die aufrichtigen Wünsche meines Herzens für die Wohlfahrt dieses Landes erfüllt, und mir die Veranlassung gegeben werden, das öffentliche Anerkenntniß der hohen Achtung und Wohlgeneigtheit zu wiederholen, welche ich Ihnen, meine Herren, und Ihren sämmtlichen Mitständen widme.

27.

Preußen. — Zwey Verfügungen des königl. preußischen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Konsistorien der Monarchie, die Verbindungen zur Verbreitung eines angeblich bessern Christenthums betreffend. Vom 24. Oktober 1825.

I. Dem königlichen Konsistorium wird hieneben Abschrift einer unter heutigem Datum an das Konsistorium zu Königsberg erlassenen Verfügung, betreffend die angebliche Existenz von Verbindungen zur Verbreitung eines vermeintlich besseren Christenthums, welchen auch Seminar-Direktoren und Lehrer angehören sollen, mit dem Auftrage mitgetheilt, nach dem Inhalte derselben zu berichtigen, ob etwa auch in dortiger Provinz Besorgnisse der angegebenen Art laut geworden und zur Kenntniß des königlichen Konsistoriums gelangt sind, oder dasselbe etwa auf andere Art veranlaßt worden sey, wegen Zweckmäßigkeit des in den evangelischen Seminaren ertheilten Religions-Unterrichtes und wegen der religiösen Richtung der dazu angestellten Lehrer irgend einen Zweifel zu hegen.

Berlin, den 24. Oktober 1825.

Altenstein.

II. Es ist dem Ministerium Kenntniß gegeben, daß in Königsberg „der Glaube ziemlich verbreitet seyn soll, als existirten gewisse Verbindungen, die im Finstern ein vermeintlich besseres Christenthum verbreiten wollten, und dabey doch selbst gegen die ersten Regeln des Christenthums handelten" zu welchen Verbindungen auch Seminardirektoren und Lehrer gehören sollten. Je mehr das Ministerium als seine Pflicht erkennt, und außerdem durch den oft und bestimmt geäußerten Willen Sr. Maj. aufgefordert ist, allenthalben für laute und öffentliche Verbreitung christlicher Erkenntniß und Gesinnung durch

Schulen und Unterrichtsanſtalten und namentlich durch die Einrichtung der Seminarien und ſonſtiger Lehrbildungs-Anſtalten nach beſtem Vermögen zu ſorgen, und jemehr daſſelbe bemüht geweſen iſt, dieſer Verpflichtung nachzukommen; deſtoweniger bedarf es gemeiner Mittel und Wege oder beſtimmter Verbindungen und Vereine, um den nämlichen Zweck zu erreichen, und deſto mehr würde befürchtet werden müſſen, daß dergleichen Verbindungen, wie ſie überall ſchon der Form nach geſetzwidrig und alſo durchaus unzuläſſig ſind, ſo auch ihrer inneren Richtung nach verkehrt und unſtatthaft ſeyn möchten. Dem Miniſterium iſt zwar bis jezt auf anderem Wege von der Exiſtenz ſolcher Verbindungen nichts bekannt geworden, indeſſen darf daſſelbe ſich nicht verhehlen, daß die religiöſe Richtung unſerer Zeit ſich hier und da auf mancherley zum Theil gefährliche Abwege verirrt hat, oder zu verirren droht, und es iſt ſein ernſtlicher Wille, dieſer Gefahr auf alle mögliche Weiſe vorzubeugen und vor allen Dingen nicht zu geſtatten, daß ſie auf irgend eine Weiſe in Schulen und Unterrichts-Anſtalten eindringen könne. Es gehört dahin zunächſt die mit Recht ſogenannte myſtiſche Richtung, wo die geoffenbarten Religions-Wahrheiten aus dem Gebiete der klaren Erkenntniß und einer darauf gegründeten vollſtändigen Ueberzeugung in das der dunkeln Gefühle und der blos ſubjektiven Anſchauungen und Vorſtellungen gezogen werden; es gehört dahin ferner die gemeinhin ſogenannte pietiſtiſche Richtung, wo bey überſpannten und einſeitigen Vorſtellungen theils von der Natur des ſündlichen Verderbens, theils von den Wirkungen der göttlichen Gnade, des Gebets und des Glaubens entweder eine dumpfe, trübe und ängſtigende Lebensanſicht oder der Wahn eines begünſtigten, unmittelbaren Verhältniſſes zu Gott und einer bevorzeugten Erwählung, eben damit aber ſowohl Unduldſamkeit, liebloſes Urtheil und Splitterrichterey, als geiſtlicher Dünkel, Stolz und Selbſtgenügſamkeit hervorgebracht werden; es gehören dahin weiter die mancherley ſeparatiſtiſchen Ab-

irrungen, wo nach individuellem Verstehen und Erklären der heiligen Schrift Einzelne sich berechtigt glauben, ihren eigenen Lehrbegriffen und darnach die Form der Gottesverehrung und den Gebrauch der Gnadenmittel nach Gutdünken einzurichten und anzuordnen, und von der großen kirchlichen Gemeinschaft nach Willkühr sich ganz oder in einzelnen Beziehungen loszusagen, und es gehört endlich dahin die fast größte Verkehrtheit, wo ohne wahrhaften Antheil weder der Erkenntniß noch des Gefühles, und nur aus einer unbestimmten, oft auf ganz sinnlichen Antrieben beruhenden Sehnsucht, die Einbildungskraft mit vermeintlich frommen Vorstellungen ihr dürftiges Spiel treibt, daß sie nur durch unaufhörliche geist- und empfindungslose Wiederholungen der nämlichen Redensarten zu unterhalten im Stande ist. Wie das Ministerium bisher alles Ernstes darüber gehalten hat, daß solchen nnd ähnlichen Verirrungen und Verkehrtheiten der Weg in die Schulen und Unterrichts-Anstalten eben so fest verschlossen werde, als jenem entgegengesezten, seichten und trostlosen Bestreben, die positiven Glaubenswahrheiten und die Offenbarungen von Gottes Wesen und Willen als bloße Erfindungen des menschlichen Verstandes darzustellen; so wird dasselbe auch ferner den bisherigen Gang verfolgen und dahin wirken, daß allenthalben wahre christliche Lehre der heil. Schrift gemäß, rein und unverfälscht verkündiget, Religiosität, Gottesfurcht und kirchliches Leben begründet, befestiget und vermehrt, und dadurch in allen Klassen und Ständen wahre christliche Tugend, nämlich: Vertrauen auf Gott, Zufriedenheit mit dem von der Vorsehung beschiedenen Loose, Mäßigkeit und Nüchternheit, Treue im Berufe, Gewissenhaftigkeit in allen Verhältnissen, Gehorsam gegen den Landesherrn und die Obrigkeit, Liebe und Wohlwollen gegen den Nebenmenschen, und im Ganzen eine freudige, thätige und gemeinnützige Betriebsamkeit geweckt und verbreitet werden. Das Ministerium versteht sich auch zu allen Behörden, die mit und unter ihm auf Schulen und Unterrichts-Anstalten einzuwir-

ken berufen sind, daß sie diese seine Absicht vollkommen theilen und nach bestem Vermögen darüber wachen, daß selbige erreicht werden mögen. Wenn daher das königliche Konsistorium oder ein einzelnes Mitglied desselben von der im Eingange gedachten angeblichen Verbindung, wäre es auch nur als Gerücht, nähere Kenntniß haben sollte, oder wenn demselben von irgend einem Seminardirektor oder Lehrer bekannt geworden wäre, daß von ihm hinsichtlich der religiösen Richtung, die er genommen, irgend ein Nachtheil für die Anstalt, an welcher er arbeitet, zu besorgen sey, so wird demselben hierdurch zu einer Gewissenspflicht gemacht, sich darüber offen und unumwunden gegen das Ministerium zu äußern, damit der Sache weiter ernstlich nachgeforscht und entweder gleich im Anfange der Keim zu verkehrten oder irreligiösen Richtungen erstickt oder auch von Männern, die keinen Vorwurf verdienen, ungegründeter Verdacht entfernt werden könne. Bey der großen Wichtigkeit, welche die Pflanzschulen für künftige Volks-Lehrer haben, kommt es nicht blos darauf an, daß sie wirklich eine möglichst vollständige und angemessene Einrichtung erhalten, sondern auch, daß sie sich des allgemeinen Zutrauens und der Achtung des Publikums im vorzüglichen Maße erfreuen. Je mehr Sorgfalt daher das Ministerinm auf die Seminarien und deren Besetzung durch tüchtige Lehrer bisher verwendet hat, destomehr muß ihm auch daran gelegen seyn, daß ihre Wirksamkeit weder durch verkehrte Richtungen, die sich unvermerkt einschleichen, verderblich, noch auch durch ungegründete Besorgnisse und falsche Beschuldigungen gehemmt werde. Das Ministerium sieht dem hierauf zu erstattenden Berichte baldigst und spätestens binnen acht Wochen unfehlbar entgegen, und bemerkt nur noch, daß dieses Rescript auch an die übrigen königl. Konsistorien ergeht.

Berlin, den 24. Oktober 1825.

Ministerium der geistlichen Unterrichts- nnd Medicinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

28.

Preußen. — Ministerialverfügung, das Verbot des Konversationsblatts wegen eines Artikels über die Thronfolge in Rußland betreffend. 31. Dezember 1825.

Die Unwahrheit der in dem literarischen Conversations-Blatte vom 15. Dezember d. J. enthaltenen Behauptung: „daß die von demselben in Ansehung der Thronfolge im russischen Reiche verbreitete Nachricht in einem königl. preußischen Kalender enthalten, mithin kein Zweifel an deren Richtigkeit erlaubt sey," ist bereits in öffentlichen Blättern gerügt worden. Da der einzige, allgemein bekannte unter Autorität der königl. Kalender-Deputation für das Jahr 1825 herausgegebene historisch-genealogische Kalender offenbar das Gegentheil jener Behauptung enthält, so kann die Anzeige des literarischen Wochenblatts nur als eine geflissentliche Falschheit betrachtet werden, wie sich dieses Blatt deren schon öfters schuldig gemacht, weshalb dessen Debit in den dießseitigen Staaten hierdurch allgemein untersagt wird.

Berlin, den 31. Dezember 1825.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Bernstorf.

---

29.

Preußen. — Cirkularschreiben des Justizministers Grafen von Dankelmann an die Obergerichte in Beziehung auf die beabsichtigte Revision der Gesetzgebung. (Berlin 20. Januar 1826.)

P. P.

Das Prinzip, welches der neuen gesetzgebenden Thätigkeit zu Grunde liegen soll, ist, daß nicht neue Gesetzbücher

entworfen, sondern die bestehenden revidirt werden, so also, daß das bestehende Recht die Grundlage ist, die Neuerungen aber nur in Ergänzungen, Einfügungen und theilweisen Abänderungen seyn sollen. Es wird zugleich bemerklich gemacht, daß nur vorsichtig zu Abänderungen zu schreiten sey, und daß das bestehende Gesetz immer schon, weil es besteht, einen Werth habe. Ferner solle die Revision lediglich eine solche vom praktischen Gesichtspunkte aus seyn; stehe diese Beschränkung aber einmal fest, so gehörten sämmtliche jezt geltende allgemeine Gesetzbücher, und sämmtliche einzelne allgemeine Gesetze in den Kreis derselben. Zu dem Provinzial-Recht soll erst dann geschritten werden, wenn die gegenwärtige Revision beendigt ist. Die speziellen Grundzüge, nach welchen die Revision der einzelnen Gesetzbücher statt finden soll, aufzustellen, behält sich der Minister noch vor. Diese Feststellung soll erfolgen, nachdem die gutachtlichen Vorschläge der Landesjustizkollegien vorliegen, die spätestens bis zum 1. März l. J. einlaufen müssen. Damit nun dieser Termin nicht zu übereilt erscheine, wird den Obergerichten bemerklich gemacht, daß sie sich weder theoretisch vorbereiten, noch Materialien zusammen tragen sollen, sondern daß sie, nach der bisherigen Erfahrung blos kurz anzuzeigen haben, was ihnen mangelhaft, unpassend und Zweifel erregend vorgekommen sey; umständliche Entwickelung der Motive wird nicht verlangt. Als die Gegenstände, welche nach dem allerhöchst ausgesprochenen Willen, vorzüglich zu beschleunigen sind, werden genannt, 1. die Strafgesetze, 2. die Kriminalordnung, 3. die Hypothekenordnung, 4. das Prozeßverfahren, 5. die Konkursordnung, 6. die Subhastationsordnung, 7. die Gerichtseinrichtung, 8. das Kassen- und Sportelwesen, 9. die drey ersten Titel des zweyten Theils des Landrechts. Bey der Prozeßordnung soll es hauptsächlich darauf ankommen, den gerechten Klagen zu begegnen, daß die Kräfte der Gerichtsbehörden und der Einzelnen auch bey pflichtmäßiger Anstrengung nicht mehr hinreichen,

die Masse der Geschäfte zu bestreiten, welche sich seit 1780 wenigstens um das Sechsfache vermehrt haben, und nach Ausweis der Prozeßlisten noch immer im Steigen sind. Bey der Konkursordnung soll erwogen werden, 1. ob eine kommissarische Bearbeitung der Konkurse einschließlich des Prioritätserkenntnisses rathsam wäre, 2. ob und inwieweit die Verwaltung der Aktivmasse mit größerer Unabhängigkeit von den Gerichten, den Kuratoren und den Kreditoren zu überlassen, 3. ob und in welcher Art die Klassifikationsordnung zu vereinfachen sey. Bey der Hypothekenordnung soll eine Hauptrücksicht seyn, diejenigen Abänderungen zu bestimmen, welche dieselbe in Beziehung auf ganz kleine ländliche Grundstücke zu erleiden haben dürfte. Bey den zwey ersten Titeln des zweyten Theils des allgemeinen Landrechts wird die gutachtliche Aeußerung darüber gewünscht, ob es zweckmäßig seyn dürfte die Ehescheidungsursachen zu beschränken, ob Modifikationen den gesetzlichen Bestimmungen über die Entschädigungs-Ansprüche der außerehelich Geschwängerten, und über die Ansprüche der unehelichen Kinder nothwendig seyen. Auch darüber wird eine Erklärung abgefordert, ob es zweckmäßig sey, das jus publicum vom jus privatum dergestalt zu trennen, daß das Privatrecht nach beendigter Revision zuförderst allein als Gesetzbuch publizirt werden könnte. — (Der Minister will, daß auch geschickte Sachwalter, namentlich bey der Hypothekenordnung und dem Prozeßverfahren, um Rath gefragt werden sollen.)

---

## 30.

**Frankreich und Hayti.** — Rede des französischen Geschäftsträgers bey der Regierung von Hayti und Erwiederung des Präsidenten Boyer bey Gelegenheit der Beglaubigung des Ersteren. Port-au-Prince, den 13. Nov. 1825.

I. Anrede des königl. französischen General-Konsuls und Geschäftsträgers Maler an den Präsidenten Boyer, in feyerlicher Audienz.

Herr Präsident! Der König von Frankreich, mein Souverain, hat mich zu seinem General-Konsul und Geschäfts-

träger auf der Insel Hayti zu ernennen geruht. Meine Sendung hat zum Zweck, die neuen Verbindungen, welche die Ordonnanz vom 17. April zwischen den beyden Ländern zu ihrem gemeinschaftlichen Wohl eröffnet hat, zu befestigen. Ich werde daher nichts bey Ew. Excellenz zu Gunsten der französischen Nation nachzusuchen haben, was nicht auch für das haytische Volk vortheilhaft wäre. So lauten die Instruktionen, die der König mir gegeben hat, und welche das Werk seiner Güte vollenden. Es wird mir nicht minder zum Vergnügen, wie zur Ehre gereichen, dieselben zu befolgen. Die persönlichen Tugenden, die Biederkeit, und die hohe Einsicht Ew. Excellenz, Hr. Präsident, sind mir überdieß sichere Bürgschaft für den von mir sehnlich gewünschten Erfolg meiner Bestrebungen. Ich wünsche mir jezt schon Glück, einen so feyerlichen Anlaß gefunden zu haben, Ew. Excellenz die Gesinnungen, von denen ich beseelt bin, offen an den Tag legen zu können.

II. Erwiederung des Präsidenten Boyer.

Herr General-Konsul! Ich empfange mit dem größten Vergnügen die mir von Ihnen gegebene Versicherung, daß Sie sich auf dem Posten, welchen sie hier bekleiden, stets bestreben werden, bey aller Fürsorge für die Interessen Frankreichs, zugleich die Interessen von Hayti zu berücksichtigen. Da Se. Majestät Karl X. die Unabhängigkeit der haytischen Regierung und folglich auch des haytischen Gebiets feyerlich anerkannt hat, so sind beyde Regierungen und ihre Agenten durch das Völkerrecht dazu verpflichtet, alles was den gegenseitigen Rechten und Vortheilen beyder Völker gebührt und frommt, gewissenhaft zu beobachten. Die Zukunft wird, wie ich nicht zweifle, die Gesinnungen bewähren, die Sie Mir so eben ausgedrückt haben, und die mit den vortheilhaften Berichten, die Mir in Ansehung ihres biedern Charakters zugekommen sind, im Einklange stehen. In dieser Zuversicht ist es Mir sehr angenehm, Ihnen zu wiederholen, daß Ich Sie mit vielem Vergnügen empfange.

---

## 31.

Hayti. — Proklamation des Präsidenten zur Einberufung der Gemeinde-Repräsentanten. 10. November 1825.

Johann Peter Boyer, Präsident von Hayti — in Betracht der gegenwärtigen Umstände, welche die Eröffnung der Kammer

der Repräsentanten der Gemeinden vor der festgesezten Zeit erfordern, und des 74sten Artikels der Konstitution — beruft die Mitglieder der Kammer der Gemeinden auf den 10. Jan. 1826.

Gegeben im National-Pallast von Port-au-Prince, den 10. Nov. 1825, im 22sten Jahre der Unabhängigkeit.

Boyer. — B. Inginac.

---

## 32.

**Hayti. — Verordnung das Eigenthum von Staatsländereyen betreffend. 28. November 1825.**

§. 1. Diejenigen Personen, welche Staatsländereyen, zufolge einer Ermächtigung der Regierung, wohl bepflanzt und bebaut haben, erhalten die nöthige Concession, durch welche ihnen das Eigenthum derselben gesichert wird. Diese Concession wird sich auf fünf Quadrate (Carreaux) erstrecken.

§. 2. Um diese Concession zu erhalten, müssen alle die, welche darauf ein Recht zu haben vermeynen, und daher nothwendig in die der Regierung von den Bezirks-Kommandanten eingereichten Listen eingetragen seyn müssen, ein vom Kommandanten der Gemeine, in der das so bebaute Land liegt, ausgestelltes und von dem Kommandanten des Bezirks visirtes Zeugniß, erklärend, daß der darin Genannte die bezeichneten Ländereyen wirklich bebaut und gut unterhalten habe, beym General-Sekretariat einreichen. Dieß Zeugniß wird unentgeltlich ausgestellt und visirt.

§. 3. Die Concessionen werden nach Bekanntmachung dieses bis zum 31. Januar 1826 verabfolgt. Nach Verlauf dieser Zeit wird keine Reklamation mehr angenommen.

§. 4. Jedes unerlaubterweise ertheilte Zeugniß, d. h. ein solches, auf welches der Einkommende durch seine Arbeiten kein Recht hat, steht unter der solidarischen Verantwortlichkeit derer, die es ertheilt und visirt haben, und welche für diese Handlung den durch das Recht bestimmten Strafen unterworfen sind.

Gegeben im National-Pallast zu Port-au-Prince, den 28. November 1825, dem 22sten der Unabhängigkeit.

(Unterz.) Boyer.

Der General-Sekretär: B. Inginac.

---

# Neueste
# Staats-Akten
## und
# Urkunden
## in
## monatlichen Heften.

---

Dritter Band.

Drittes Heft.

---

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1826.

Seite

33. Niederlande. — Aktenstücke in Betreff der Religionsstreitigkeiten in den Niederlanden. . . . 193
34. Würtemberg und Baden. — Jurisdiktions-Vertrag zwischen dem Königreich Würtemberg und dem Großherzogthum Baden. Bekannt gemacht in Stuttgart am 3. Januar 1826. . . . . 199
35. Bayern. — Aktenstücke Bayerns Staats-Verwaltung seit dem Regierungsantritt Sr. Majestät des Königs Ludwig betreffend. (Fortsetzung.) . . . . 213
36. Deutschland. — Vortrag in der Direktorial-Raths-Versammlung der rhein-westindischen Kompagnie, gehalten zu Elberfeld am 24. Februar 1826. . . 279

---

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung ist erschienen:

## Hertha,

Zeitschrift für Erd-, Völker- und Staatenkunde. Unter Mitwirkung des Freiherrn Alexander v. Humboldt, besorgt von Berghaus in Berlin und Hoffmann in Stuttgart. Zweiter Jahrgang. Fünften Bandes erster Heft.

Des ersten Heftes erste Abtheilung.

Inhalt.

I. Kritische Bemerkungen über die von Berghaus bearbeitete Karte von Afrika. II. Vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreibung. Erster Abtheilung dritter Band, welcher die preußische Monarchie und den Freistaat Krakau enthält. III. Barometrische Höhenmessungen im königshainer Gebirge und in der Gegend von Görlitz überhaupt. IV. Auszug aus den Barometer- und Thermometer-Beobachtungen, in Berlin angestellt während der fünf Jahre von 1821 bis 1825. V. Zur Kenntniß des Hochlandes von Vivarais und Velay, im mittlern Frankreich. Nach Bertrand-Rour. VI. Ueber die geographische Lage von Bamberg. XII. Uebersicht der Regenverhältnisse Italiens von Prof. J. P. Schouw. — Zu diesem Hefte gehören: Graf von Bülow's Bild. Ansicht der würtembergischen Alp.

Des ersten Heftes zweite Abtheilung.

Geographische Zeitung der Hertha.

Inhalt.

Korrespondenz-Nachrichten. Berichtigung einiger Höhenmessungen am Rheine und an der Mosel. Aus einem Schreiben des Ober-Landes-Baudirektors Eytelwein. Ueber die Höhe von Gotha ꝛc. Aus Briefen an den geh. Assistenz-Rath von Hoff und von demselben. Auszug aus einem Briefe des Professors Steininger in Trier; an Berghaus. Auszug aus einem Schreiben an den Professor Hoffmann von Berghaus. Ueber Teneriffa, ein Schreiben aus Santa Cruz. Gränzberichtigung zwischen Frank-

reich und Bayern. — Deutschland. Nivellement der Elbe von Wittenberg bis Voizenburg. Schlesiens Goldbergbau. Straßen-, Brücken- und Wasserbauten in Bayern seit 1818. — Helvetien. Geographische Ortsbestimmung von Genf und Lausanne. Von Gautier. Plan zu einem barometrischen Nivellement der Schweiz. Shukburgh's und Arago's Beobachtungen der Inklination der Magnetnadel in Genf, in den Jahren 1775 und 1825. — Schweden, Norwegen, Dänemark. Uebersicht der hydrotechnischen und andern öffentlichen Arbeiten, welche in der neuern Zeit in Schweden ausgeführt worden sind. Schwedens Fabriken im Jahre 1819. Das Reisen in Schweden. — Russisches Reich. Geognostische Untersuchung von Lithauen, Livland, Esthland und Kurland. Zur Statistik von Kurland. Archangel's Handel im Jahre 1825. — Asia. Bemerkungen über einige Kaukasus-Völker. Von A. R. Die Nestorianer und Jakobiten des Orients. Jabel-Tor in Mesopotamien. Nachrichten aus Aleppo. Nachrichten über Bang-Kok, die Hauptstadt von Siam. Bemerkungen über das eigentliche Borneo. Geographische Ortsbestimmungen im indischen Archipelagus. Von Koopman. — Amerika. Neueste Uebersicht der evangelischen Missionsanstalten in Amerika. Karakteristik der nordamerikanischen Indier. Nach Dr. Morse. Etat der Ausgaben für die Landarmee und die Marine der vereinigten Staaten von Nord-Amerika, für das Jahr 1825. Nachrichten über Meriko. Aus den Berichten des Hrn. Deppe; mitgetheilt vom Professor Lichtenstein. Ueber den Handel von Meriko. Nachrichten aus Brasilien.

## Polytechnisches Journal,

Eine Zeitschrift zur Verbreitung gemeinnüziger Kenntnisse im Gebiete der Naturwissenschaft, der Chemie, der Pharmacie, der Mechanik, der Manufakturen, Fabriken, Künste, Gewerbe, der Handlung, der Haus- und Landwirthschaft ꝛc. Herausgegeben von Dr. J. G. Dingler, Chemiker und Fabrikanten in Augsburg. Jahrgang 1826. Zweites Maiheft.

### Inhalt.

James Verbesserungen an den Tauch-Apparaten. Mit Abbildungen. — Rickmann's Verbesserung im Baue der Rettungs-Apparate aus Feuersgefahr. Mit Abbildungen. — Snowden's neu erfundener Räderweg und neues Fuhrwerk zur Förderung von Reisenden und Waaren auf Heerstraßen und Eisenbahnen — Revill's und Bush's Verbesserungen, um Schiffe, Boote, und andere Fahrzeuge, oder schwimmende Körper im Wasser vorwärts zu treiben. Mit Abbildungen. — Alban's Dampf-Erzeuger. Mit Abbildungen. — Foremann's Verbesserungen an Dampfmaschinen. Mit Abbildungen. — Moore's Zusäze und Verbesserungen an Dampfmaschinen. Mit Abbildungen. — Crosley's Vorrichtung zum bessern Abzuge des Rauches und der verdünnten Luft. Mit Abbildungen. — Riviéres verbesserter und vereinfachter Bau des Schlosses zum Abfeuern der Pistolen, Flinten und anderer Feuergewehre. Mit Abbildungen. — Powell's neu erfundenes Trommel-Gebläse. Mit Abbildungen. — Furnival's Verbesse-

rung in der Salzſiederei. Mit Abbildungen. — Tullock's verbe ſerte Stein- oder Marmor-Säge, mittelſt welcher man auch Fu chen und Vertiefungen in derſelben anbringen kan. Mit Abbi dungen. — Dickenſohn's Maſchine zum Schneiden der Karte und zum Zuſammenpappen des Papiers. Mit Abbildungen. — Heathcoath's Verbeſſerungen in Zubereitung und Bearbeitung de Seide zum Weben und zu anderen Zweken. Mit einer Abbil dung. — Robinſons und Forſters Verbeſſerung an den Maſchine und an dem Verfahren zum Rauhen der Tücher und zum Preſſen Mit Abbildungen. — Taylor's verbeſſerte Hähne oder Zapfen zum Abzapfen von Flüßigkeiten. Mit Abbildungen. — Uebe neue Verbindungen von Kohlenſtoff und Waſſerſtoff, und übe gewiſſe andere Produkte, welche man bei Zerſezung des Oele durch die Hize erhält. Mit Abbildungen. — Gamble, übe Verbeſſerung der Schwefelſäure-Fabrikation. — Etwas übe Seife und Eyweiß. — Verſuche über Anthracit, Graphit ꝛc. — Compendium des (engliſchen) Patent-Geſezes. — Miscellen Verzeichniß der im April 1826 in London ertheilten Patente au neue Erfindungen. — Dampfmaſchine von Perkins. — Dampfboo aus Eiſen. — Eiſenbahn zu Stockton und Darlington. — We unter der Themſe. — Ueber Schifbaukunſt. — Ueber Schifbau — Ueber Matthew's Sicherheits-Gigs. — Weicher Guß. — Ueber Heizung der Häuſer und Zimmer. — Delbeufs neu Wärmpfannen. — Neues Signalfeuer. — Gebläſe zum Treten für das Löthrohr. — Wynn's Emailfarben. — Eine verbeſſert Porcellan-Glaſur, auch für feinere Töpferwaaren. — Lithium kennbar durch rothe Flamme vor dem Löthrohre. — Neue Gasbe leuchtungs-Fabrik zu London. — Röhren ſtatt Ketten an Gas lampen, die in der Mitte des Zimmers hängen. — Münze z London. — Ueber einige neue Subſtanzen. — Ueber die Färbun einiger Subſtanzen durch die Säuren. — Analyſe und Benüzun des Kautſchuk. — Schroder's Filtrum. — Ueber Alchorne' Weberſtuhl. — Ueber das ſogenannte kalte Abhaſpeln der Seid von den Cocons. — Seiden-Manufaktur in Taunton. — Schwarzes Tuch. — Ueber freie Einfuhr der Waaren, die ma im Lande erzeugen kan. — Wandernde Leſe-Bibliotheken au Dörfern und Märkten in England. — Nachahmenswerthe Maaß regel der Ecole des arts et métiers de Chalons. — Schaafzuch in Frankreich. — Bericht des Hrn. Bosc über die Pariſer Ge ſellſchaft zur Verbeſſerung der Schaafwolle. — Geſchichte de Steindrukes.

Von dieſem Journal erſcheinen monatlich zwei Hefte; e koſtet jährlich ſowol durch die kön. Poſtämter als auch durch di Buchhandlungen 16 fl. oder 9 Rthlr. 8 ggr. Se. Maj. der Kö nig von Bayern haben unterm 22 Febr. d. J. durch ein Aller höchſtes Reſcript an die königl. Kreisregierungen zu genehmige geruht: „daß das polytechniſche Journal wegen der eigenthüm lichen Vorzüge und beſondern Nüzlichkeit ſowol den betreffende Behörden als den Gewerbsvereinen empfohlen, und deſſen ver diente Verbreitung befördert werde,“ welche allerhöchſte Würdi gung wohl am beſten die Gemeinnüzigkeit dieſer Zeitſchrift beur kundet.

## 33.

### Niederlande. — Aktenstücke in Betreff der Religionsstreitigkeiten in den Niederlanden.

A. Depesche des General-Direktors der Angelegenheiten des katholischen Kultus an den Fürsten von Mean, Erzbischof von Mecheln. — Im offiziellen Journal vom 11. Februar 1826 bekannt gemacht.

Haag, den 4. Februar 1826.

Monseigneur!

Der König, welchem die beyden Schreiben über die Beschlüsse Sr. Majestät vom 14. Juni 1825, nämlich das Eine von Herrn Mazio, ohne Datum, und das Andere vom 16. September lezthin, das Ew. erzbischöflichen Gnaden an den Gouverneur von Antwerpen schrieben, zur Kenntniß gekommen, und zwar nur durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß gekommen sind, beauftragt mich, Ihnen sein höchstes Mißfallen wegen des geringen Eifers zu bezeigen, den Sie bewiesen, um die Regierung von dem Inhalt des Erstern zu unterrichten, indem, wenn das Schreiben des Hrn. Mazio nicht unmittelbar an Sie erlassen wurde, Sie, Monseigneur, wenigstens einräumen, daß Ihnen dasselbe durch eine Person mitgetheilt worden ist, die sich zu diesem Zwecke zu Ihnen begeben hat, und die Sie nicht nennen zu wollen für gut hielten. Se. Maj. waren um so mehr über dieses Benehmen erstaunt, da dasselbe den Beweis mit sich führt, daß Ew. Erzb. Gnaden die Verpflichtung aus den Augen verloren haben, welche Ihnen der Eid auflegt, den Sie beym Antritt des erzbischöflichen Sitzes von Mecheln leisteten; denn das Schreiben des Hrn. Mazio ist eine unmittelbare Aufforderung zum Ungehor-

ſam und zur Widerſetzlichkeit gegen die Verfügungen Sr. Maj., um davon nicht mehr zu ſagen, indem man ſogar darin wagt, an die Ereigniſſe des J. 1787 zu erinnern, welches Abſichten verbirgt, die wohl nicht ſchwer zu errathen ſind. Es iſt wahr, daß das Schreiben nur von den Vorſtellungen ſpricht, welche die Biſchöfe, zu jener Zeit, dem Kaiſer Joſeph II. machten; allein Jedermann weiß, daß dieſe Vorſtellungen das Vorſpiel zu einer offenen Empörung gegen dieſen Fürſten waren, welcher der Klerus gewiß nicht fremd geblieben iſt; dieß ſind alſo wichtige Beweggründe, nach welchen Sie, wie Sie Ihr Eid dazu verpflichtet, die Regierung von dem Schreiben des Hrn. Mazio hätten in Kenntniß ſetzen müſſen. Eine andere Erwägung, die Sie, Monſeigneur, um ſo mehr hätte vermögen müſſen, das Schreiben, wovon es ſich handelt, unverzüglich zur Kenntniß der Regierung zu bringen, iſt, daß dieſes auf Befehl erlaſſene Schreiben einen förmlichen Eingriff in die Rechte der Biſchöfe des Königreichs darbietet, und daß daſſelbe, in dieſem Bezug dem Wohl des Staates einen merklichen Nachtheil bringt; denn in der Vorausſetzung, daß die Beſchlüſſe Sr. Maj. vom 14. Jun. lezthin, Verfügungen enthielten, die geeignet wären, die Intereſſen unſrer heiligen Religion zu gefährden, welches inzwiſchen nicht der Fall iſt, weil mehr als einmal ſowohl zu Ihnen, Monſeigneur, als zu den übrigen Vorſtehern der Diözeſen geſagt worden iſt, daß Sie den chriſtlichen Unterricht, auf welchen allein ſich Ihre Rechte beſchränken, in ſeiner ganzen Unverſehrtheit beybehalten würden; in der Vorausſetzung, ſage ich, daß die Intereſſen der Religion durch die Beſchlüſſe, wovon es ſich handelt, wahrhaft gefährdet würden, wäre es einzig an Ihnen, zu handeln, und keineswegs vom Pabſte Anordnungen oder Vorſchriften zu fordern oder zu erwarten. Es ſind die Biſchöfe, die durch den heiligen Geiſt eingeſezt wurden, ihre Kirchen zu regieren: posuit vos spiritus sanctus episcopos regere ecclesiam Dei (Act. apost. C. XX. v. 28.) Sie ſind die gebornen Glaubensrich-

ter in dem Umfange Ihrer Diözesen; will man daher, daß der Pabst hierbey ins Mittel trete, so ist dieß eine Umwälzung der Grundsätze, eine Veräußerung der Rechte, worüber Sie nicht verfügen können, und deren Bewahrung und Verwaltung allein Ihnen anvertraut sind, ein Angriff endlich auf die Freyheiten unsrer belgischen Kirche. Gewiß erkennen wir in dem sichtbaren Oberhaupt der Kirche den Primat der Ehre und der Gerichtsbarkeit an, aber diese hohe Prärogative giebt ihm keineswegs das Recht, sich in die Diözesen unserer Bischöfe zu mischen. Es ist ihm nur dann erlaubt, die Stimme zu erheben, wenn diese unglücklich genug wären, die Dogmen der Religion, die Reinheit des Glaubens zu verletzen, die Einheit der römisch-katholischen Kirche, deren Mittelpunkt der Pabst ist, zu zerreißen, oder endlich sich einer merklichen Nachlässigkeit in der geistlichen Verwaltung ihrer Diözesen schuldig zu machen. Dieß, Monseigneur, sind die Grundsätze, die den Grundgesetzen unsers Landes ankleben, denen man zu jeder Zeit in Belgien so sehr zugethan war, daß die Regierung die Bischöfe zur Ordnung verwies, wenn sie entweder aus Unkunde ihrer Rechte, oder aus Schwäche, sich in Angelegenheiten an den Pabst wendeten, worüber ihm das Erkenntniß nicht zustand. Sie haben den Beweis hievon in den Archiven Ihres Erzbisthums. Wollen Sie Sich die Akten von 1767 vorlegen lassen, Sie werden darin sehen, wie sehr das Benehmen Eines Ihrer Vorgänger gemißbilliget wurde, weil er sich in einer Angelegenheit an den heiligen Vater gewendet hatte, die nicht zu dessen Gerichtsbarkeit gehörte. Es handelte sich inzwischen von einem sehr zarten Punkte, in Betreff der Ehe des Marquis von Chatelet mit der Wittwe Geelvink, von Amsterdam. Die Regierung tadelte nicht nur, wie ich eben sagte, das Benehmen des Erzbischofs, sondern sie befahl ihm auch, die von Rom ausgegangene Erklärung, obgleich sie mit den guten Grundsätzen übereinstimmte, als nicht geschehen anzusehen, mit dem Verbot, davon Gebrauch zu machen, unter Strafe, daß die

Sache den Händen des Fiskal-Gerichts übergeben werden sollte, um auf Kosten Desjenigen, den es angehe, betrieben zu werden. Sie werden sogar unter den Akten eine Depesche vom 29. August 1767 finden, welche auf ausdrücklichen Befehl der Kaiserin Maria Theresia, datirt aus Wien vom 12ten desselben Monats an den Erzbischof erlassen wurde, um ihm das Mißvergnügen dieser Fürstin über sein Benehmen zu bezeigen, mit der Weisung, in Zukunft umsichtiger zu seyn. „Der König, gestüzt auf diese Grundsätze, gestüzt auf diese früheren Vorgänge, und unwiderruflich entschlossen, die Rechte der Bischöfe seines Königreichs wider und gegen Alle, in so weit unser Grundgesetz selbst ihm dieses zur Pflicht macht, aufrecht zu erhalten, hat mir befohlen, Ihnen, Monseigneur, auf die kräftigste und bestimmteste Weise zu empfehlen, daß Sie, falls Ihnen entweder von Seite des Hrn. Mazio, oder von Seite irgend eines päbstlichen Ministers oder Agenten, ein Reskript, eine Verfügung, ein Beschluß oder Schreiben, in Betreff der Beschlüsse Sr. Maj. vom 14. Jun. lezthin, zugehen sollte, denselben nicht nur keine Oeffentlichkeit oder Vollziehung geben, wenn Sie sich nicht den ernsthaftesten Folgen (insoweit solche Aktenstücke vorher der Genehmigung des Souverains vorgelegt werden müssen) aussetzen wollen, sondern daß Sie dieselben unverzüglich der Regierung überliefern. — Was das Schreiben vom 26. Sept. lezthin betrifft, das Ew. Erzb. Gnaden an den Herrn Gouverneur von Antwerpen erlassen haben, so werde ich mich nicht dabey aufhalten, dasselbe zu zergliedern, oder die sonderbaren, irrigen, unerhörten und in den kirchlichen Jahrbüchern Belgiens unbekannten Grundsätze, die es enthält, zu bekämpfen. Se. Majestät wollen gern glauben, daß in der Idee, worin Sie unzweifelhaft waren, daß Ihr Schreiben nur einzig dem Gouverneur von Antwerpen bekannt werden sollte, Sie Sich in einem Augenblicke außerordentlicher Empfindlichkeit, mit einer Art von Vergessenheit und Freyheit, Klagen überlassen haben, die Sie, in andern Augenblicken,

mit mehr Mäßigung würden vorgestellt haben, und daß Sie sicher die Vergessenheit des Anstandes und der Achtung, die Sie Ihrem Souverain schuldig sind, nicht so weit würden getrieben haben, seine Beschlüsse als die römisch-katholische Religion vernichtend zu bezeichnen, Ihm vorzuwerfen, als handle Er den Erklärungen und Versprechungen, die Se. Majestät Ihren römisch-katholischen Unterthanen geleistet haben, zuwider, und auf diese Weise, wenn es möglich wäre, in deren Herzen die Liebe, die sie zu ihm hegen, durch Empfindungen des Mißtrauens und durch Besorgnisse ersetzen zu wollen. Wie dem auch seyn mag, da das Aktenstück bekannt geworden ist, so hat der König mich beauftragt, Ihnen ebenfalls sein Mißvergnügen darüber zu bezeigen, insofern aus den eingezogenen Erkundigungen und aus einem bemerkenswerthen Zusammentreffen von Umständen hervorzugehen scheint, daß die Oeffentlichkeit aus dem Schlosse Thos, worin Ew. Erzb. Gnaden jenen Brief geschrieben haben, herrührt. Wenigstens war sein Inhalt zu Mecheln bekannt, ehe derselbe den Händen des Gouverneurs von Antwerpen übergeben worden war, und man hat erfahren, daß er von Mecheln aus an den Redakteur der Etoile zu Paris gesandt worden ist. Dieses beweiset, Monseigneur, daß Sie von Menschen umgeben sind, die Ihr Zutrauen mißbrauchen, die Sie Unannehmlichkeiten aussetzen, und Sie würden daher sehr wohl thun, dieselbe von Ihrer Person zu entfernen. Uebrigens darf ich Ew. Erzb. Gnaden nicht verhehlen, daß der König den Justizminister beauftragt hat, alle nöthigen Nachforschungen anstellen zu lassen, um zur Kenntniß jener Personen zu gelangen, auf deren Betreiben die Bekanntmachung des Schreibens, wovon die Rede ist, statt gehabt hat. Nachdem ich mich so der Befehle Sr. Majestät entlediget habe, bleibt mir noch übrig, Ew. Erzb. Gnaden zu bitten, die Versicherung meiner hohen Achtung zu genehmigen.

Der General-Direktor der Angelegenheiten des katholischen Kultus, (Unterz.) Goubau.

## B. Schreiben des päbstlichen Sekretärs Mazio an den Erzbischof von Mecheln. (Ohne Datum.)

Monseigneur! Ich mache er mir zur Pflicht, Ihnen von der Prüfung Kenntniß zu geben, welcher der heil. Vater die beyden unterm 14. Juni d. J. ergangenen Verordnungen der belgischen Regierung zu unterwerfen befohlen hat. Ich habe mit Vergnügen erfahren, daß alle Vorsteher der verschiedenen Diöcesen sich mit dem Hrn. Erzbischof von Mecheln zu einer gemeinsamen Gegenvorstellung vereinigt haben, und daß Hr. Ciamberlani (Vice-Superior der Missionen in Holland) mit dem holländischen Klerus den gleichen Weg eingeschlagen hat. Der heilige Vater hat seinerseits durch eine dem niederländischen Gesandten am hiesigen Hofe, Ritter v. Reinhold, bereits übergebene offizielle Note eine sehr bündige Reklamation der Regierung Sr. Majestät des Königs der Niederlande überreichen lassen. Se. Heiligkeit behält sich vor, das Weitere nach Umständen zu verfügen, ist aber inzwischen der Meynung, daß alle Geistlichen auf übereinstimmende Weise verfahren und sich benehmen, jedoch rein passiv verhalten sollen, wenn die belgische Regierung zu Vollziehung ihrer Verordnungen schreiten würde. Der heilige Vater, dessen Herz bey dem Lesen der oben erwähnten beyden Verordnungen mit Kummer erfüllt worden ist, hegt die Ueberzeugung, daß die gemeinsame Gegenvorstellung der Diözesen, von denen sie ausgeht, würdig und nach dem Muster derjenigen abgefaßt seyn wird; welche im Jahre 1787 gegen das vom Kaiser Joseph II. zu Löwen errichtete General-Seminarium eingereicht worden ist, und daß sie dabey auch die Erklärung Sr. Maj. des Königs der Niederlande vom 18. Juli 1815, die der katholischen Kirche ihren Bestand und Sicherheit verbürgt, nicht außer Acht gelassen haben werden.

(Unterz.) A. Mazio.

C. Schreiben des Erzbischofs von Mecheln an den königlichen Gouverneur von Antwerpen. 16. Sept. 1825.

Herr Gouverneur! In Antwort auf das Schreiben das Ew. Excellenz unterm 10. d. M. an mich zu richten für gut gefunden haben, und das mir eben zugekommen ist, sehe ich mich gezwungen, Ihnen, Hr. Gouverneur, zu erklären, daß da die Aufhebung meines erzbischöflichen Kollegiums zu Mecheln mit dem Interesse unser heiligen Religion, mit den Bestimmungen des tridentinischen Conciliums in Betreff der Bildung eines tugendhaften, regelmäßigen und rechtgläubigen Kollegiums, mit den der bischöflichen Würde zukommenden Rechten, mit der freyen Ausübung der katholischen Religion, und dem derselben von dem Grundgesetze, dessen Aufrechthaltung ich beschworen habe, verbürgten Schutze namentlich mit dem Artikel 2 des Traktats, der ihm zur Grundlage gedient hat, und endlich mit mehreren uns von Sr. Maj. selbst ertheilten Erklärungen und Versprechungen schnurstracks im Widerspruch steht, so kann ich bey gedachter Aufhebung nicht im Mindesten ins Mittel treten.

Ich bitte Ew. Excellenz die Versicherung u. s. f.

Unterz. Franz Anton,
Erzbischof von Mecheln.

---

34.

Würtemberg und Baden. — Jurisdiktions-Vertrag zwischen dem Königreich Würtemberg und dem Großherzogthum Baden. Bekannt gemacht in Stuttgart am 3. Januar 1826.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Jeder von den beyden kontrahirenden Staaten erkennt in seinem Gebiete die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse des andern Staats, sofern dieselben nach den nähern Bestimmungen des gegenwärtigen Staats-

vertrags von einem beyderseits als kompetent anerkannten Gerichte ausgegangen sind.

Art. 2. Ein von einem zuständigen Gerichte erlassenes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor dem Gerichte des andern Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen worden wäre; desgleichen werden solche Erkenntnisse an den in dem andern Staate gelegenen Gütern des Verurtheilten unweigerlich vollstreckt, wenn

1) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine, auch der Zeit und den übrigen Verhältnissen nach gleich bereite und hinreichende Vollstreckungs-Mittel vorhanden seyen; und
2) keine eigene Unterthanen mit Forderungen sich gemeldet haben, für welche ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein gleiches oder vorzügliches Recht gesetzlich zusteht.

Soll daher die Hülfs-Vollstreckung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen, so ist zuvörderst der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntnisses nebst einer Anzeige der Güter, auf welche die Hülfs-Vollstreckung nachgesucht worden ist, öffentlich bekannt zu machen, und es sind alle Unterthanen dieses Staats, welche aus irgend einem Grunde ein gleiches oder ein vorzügliches Recht an jenen Gütern zu haben meynen, unter Anberaumung eines Präklusiv-Termines aufzufordern, ihre Ansprüche bey dem betreffenden Gerichte geltend zu machen.

Art. 3. Beyde Staaten versichern sich gegenseitige Rechtshülfe, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, so weit nicht hierüber in gegenwärtigem Vertrage besondere Einschränkungen enthalten sind.

Begründung des Gerichtsstandes im Allgemeinen.

Art. 4. Beyde kontrahirenden Staaten erkennen ge-

genſeitig den Grundſatz, daß der Kläger dem Gerichtsſtande des Beklagten zu folgen habe. Es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsſtellen, nicht nur in ſo fern es den Beklagten, ſondern auch in ſo fern es den Kläger z. B. rückſichtlich der Erſtattung der Gerichts-Koſten und dergleichen betrifft, in dem andern Staate als rechtsgültig erkannt und vollzogen.

## Beſondere Beſtimmungen.

### I. Rückſichtlich der bürgerlichen ſtreitigen Gerichtsbarkeit. Unſtatthaftigkeit der freywilligen Prorogation.

Art. 5. Keinem Unterthanen iſt erlaubt, durch freywillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des andern Staates, dem er nicht angehört, ſich zu unterwerfen.

Keine Gerichts Behörde iſt befugt, der Requiſition eines ſolchen geſetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollſtreckung des Erkenntniſſes ſtatt zu geben.

Jedes von einem ſolchen Gerichte geſprochene Erkenntniß wird in dem einen und dem andern Staate als ungültig betrachtet.

### Von dem Gerichtsſtande des Wohnſitzes.

Art. 6. Beyde Staaten erkennen den Gerichtsſtand des Wohnſitzes (forum domicilii) dergeſtalt an, daß bey perſönlichen Klagſachen, welche keinen beſondern Gerichtsſtand (forum speciale) begründen, der Unterthan des einen Staates von dem Unterthanen des andern nur vor dem Richter ſeines Wohnſitzes belangt werden darf, und das von dieſem Richter ausgeſprochene rechtskräftige Erkenntniß wird aushülfsweiſe an den in dem andern Staate ſich befindenden Gütern des Verurtheilten vollzogen. Hat Jemand neben ſeinem ordentlichen Wohnſitze im Staate auch einen zeitlichen Aufenthalts-Ort in dem andern Staate, ſey es wegen des Beſitzes unbeweglicher Güter oder wegen irgend eines Gewerbes oder einer Beſchäftigung, ſo hat der Kläger bey perſönlichen Klagen die Wahl,

ob er den Beklagten an dem Orte des Wohnsitzes oder des Aufenthalts belangen will, in welchem Falle der Gerichtsstand durch Prävention begründet wird.

Wenn nach den Gesetzen eines der beyden Staaten ein auswandernder Unterthan noch innerhalb eines gewissen Zeitraums, z. B. eines Jahrs, wegen der vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Landes, das er verläßt, Recht zu geben oder zu nehmen hat; so wird die Zuständigkeit dieser Gerichte von dem andern Staate, wenn auch keine Litispendenz zur Zeit des Wegzuges vorhanden ist, für die innerhalb jenes Zeitraums rechtshängig werdenden Ansprüche anerkannt.

Insbesondere der Erben.

Art. 7. Klagen aus persönlichen Ansprüchen gegen den Erblasser können, so lange die Erbschaft den Erben noch nicht ausgehändigt ist, gegen dieselben bey dem Gerichte angebracht werden, unter welchem sich die Erbschaft noch befindet; wo aber diese schon ausgehändigt ist, sind die Erben vor ihrem eigenen Richter zu belangen.

Allgemeiner Gant-Gerichts-Stand.

Art. 8. Geräth Jemand, welcher in dem einen Staate wohnt, in dem andern aber Vermögen besizt, in Konkurs, so wird von beyden Staaten das Gericht des Wohnsitzes des Schuldners als allgemeines Gant-Gericht anerkannt, und einem Partial-Konkurs nicht statt gegeben, außer in dem Falle, wenn Erbschafts-Gläubiger in Ansehung der Erbschaft das ihnen zustehende Absonderungs-Recht geltend machen wollen.

Wenn Jemand in dem einen Staate sein Domizil, in dem andern nach dem Sinne des Art. 6. einen Aufenthalt hat, so ist, den so eben ausgedrückten Fall, der die Absonderung nachsuchenden Erbschafts-Gläubiger ausgenommen, der Gerichtsstand des Konkurses in dem Staate begründet, wo sich der größere Theil des austheilbaren Vermögens befindet.

Ist in beyden Staaten ungefähr eine numerisch gleiche

Vermögens-Masse; so kommt es darauf an, in welchem von beyden die meisten der von dem Schuldner genannten oder sonst vorläufig bekannten Gläubiger wohnhaft sind.

### Rechtliche Wirkungen des allgemeinen Gant-Gerichtsstandes.

#### a) Im Allgemeinen.

Alle Forderungen, sie seyen auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bey dem allgemeinen Gant-Gerichte einzuklagen.

Das außerhalb des Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird nach vorgängiger Veräußerung der Grundstücke und Effekten durch den Richter der gelegenen Sache zur Verfügung des Gant-Gerichtes gestellt, jedoch nur so weit ausgeliefert, als nicht daraus inländische Gläubiger zu Folge des rechtskräftigen Gant-Urtheils zu befriedigen sind. (Vergl. Art. 11. Nro. 3.)

#### b) Besonders rücksichtlich bereits anhängiger Forderungen.

Art. 10. Dagegen zieht der allgemeine Gant-Gerichtsstand die bereits anhängigen Rechtssachen nur rücksichtlich der Lokation an sich, so daß dergleichen Forderungen zwar vor dem Gant-Gerichte bey Strafe der Ausschließung anzugeben sind, und in das Lokations-Erkenntniß an gehörigem Orte eingereicht werden, die Haupt-Liquidation der Forderung aber von dem Gerichte, wo sie angefangen worden, bis zum Schlusse fortgesezt wird; wobey dem Gläubiger oder Contradiktor unbenommen ist, zu interveniren.

Ist der Streit über die besonders verhandelte Forderung zur Zeit der Abfassung des Gant-Urtheils noch nicht beendiget, so wird dieselbe in diesem eventuell locirt.

#### c) Rücksichtlich der Lokation der Gläubiger.

Art. 11. Das allgemeine Gantgericht hat

1) Die Forderungen der Gläubiger hinsichtlich ihrer Gültig-

keit und Liquidität, nach den Gesetzen desjenigen Staates zu beurtheilen, in welchem sie entstanden sind.

2) Hypothekar-Forderungen, welche auf einzelnen unbeweglichen Gütern haften, werden nach den Gesetzen des Gerichtsstandes der gelegenen Sache beurtheilt und locirt.

Dasselbe gilt von Absonderungs-Ansprüchen auf unbewegliche, im Besitze des Gemeinschuldners befindliche Güterstücke.

3) Die Unterthanen des einen Staates, welche vor dem allgemeinen Gant-Gerichte des andern Staates irgend ein Vorzugsrecht in Anspruch nehmen, sind zu verlangen berechtigt, daß sie aus demjenigen Theile der Gantmasse, welcher von den in ihrem heimathlichen Staate befindlich gewesenen Vermögens-Stücken herrührt (vergl. Art. 9.), besonders und nach den Prioritäts-Gesetzen dieses Staates befriedigt werden.

4) Reicht in solchem Falle der oben erwähnte Theil der Gantmasse zu ihrer Befriedigung nicht zu, so sind sie wegen dieses Rests ihrer Forderungen, und in Beziehung auf den übrigen Theil der Gantmasse, nach den Gesetzen des Gant-Gerichts zu lociren.

### Von den besondern Gerichtsständen.

#### a) Gerichtsstand der gelegenen Sache.

Art. 12. Alle Real-Klagen, sie mögen eine bewegliche oder unbewegliche Sache betreffen, alle actiones mixtae, welche theils Real-, theils Personal-Prästationen zum Gegenstande haben, desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae werden vor dem Gerichte erhoben, in dessen Bezirke sich die Sache befindet, welche den Gegenstand der Klage ausmacht, vorbehältlich dessen, was für den Fall eines Konkurses in den Art. 9 und 10 bestimmt ist.

Das von dem Gerichte der gelegenen Sache gesprochene

rechtskräftige Erkenntniß wird von dem Richter des Wohnsitzes des Beklagten nach seinem ganzen Inhalte anerkannt und an den in dem Wohnorte befindlichen Gütern so weit vollstreckt, als die in dem andern Staate gelegenen Güter des Sachfälligen unzureichend sind.

b) Gerichtsstand für Erbschafts-Klagen.

Art. 13. Erbschafts-Klagen werden nicht in dem Wohnorte des Erben, sondern da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben, und zwar dergestalt, daß, wenn die Erbschafts-Stücke zum Theil in dem andern Gebiete der kontrahirenden Staaten sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist.

Bewegliche Erbschafts-Stücke werden angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers.

Aktiv-Forderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind, oder nicht, den beweglichen Sachen gleich geachtet.

c) Vom Gerichtsstande des Arrestes.

Art. 14. Der Gerichtsstand des Arrestes soll statt haben

a) für dessen Erkennung;
b) für die Justifikations-Verhandlungen;
c) für die Wieder-Aufhebung des Arrestes oder Verurtheilung des Impetraten in der Hauptsache, je nachdem sich durch das Justifikations-Verfahren, das sich durchaus innerhalb der Gränzen des summarischen Prozesses halten muß, die Forderung als ungegründet, oder als liquid dargestellt hat.

Jedoch darf sich der Spruch des Arrest-Richters in keinem Falle weiter, als auf den Werth der arretirten Sache ausdehnen; vielmehr ist auch der angelegte Arrest wieder aufzuheben, sobald dasjenige Gericht, unter welchem der Impetrat steht, die amtliche Versicheruug von sich giebt, daß es den Spruch des Arrest-Richters ohne Anstand vollziehen werde.

Hat sich der Arrest-Richter zwar nicht von dem Ungrunde der Forderung, aber doch davon überzeugt, daß sie nicht anders,

als im Wege des ordentlichen Prozesses zur Liquidität gebracht werden könne, oder hat er während der Justifikation von der Konkursmäßigkeit des Impetraten Nachricht erhalten; so hebt er zwar wegen Sicherheit des Impetraten den Arrest nicht eher auf, als bis er von dem ordentlichen Richter dazu veranlaßt wird: hingegen überläßt er nun diesem unter Zusendung der angefangenen Verhandlungen das Erkenntniß in der Hauptsache.

d) Gerichtsstand des Contraktes.

Art. 15. Der Gerichtsstand des Contraktes findet nur dann seine Anwendung, wenn sich der Contrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirke anwesend findet, in welchem der Contrakt geschlossen worden ist. Dieses ist besonders bey den auf öffentlichen Märkten geschlossenen Contrakten und bey Viehhändeln anwendbar.

e) Besonders bey Wechsel-Beschreibungen.

Art. 16. Die Klausel in einer Wechsel-Beschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechsel-Gerichts, in dessen Gerichtszwang er zur Verfallzeit anzutreffen, unterworfen hat, wird von beyden Staaten als gültig, und das hiernach eintretende Gericht für zuständig, mithin dessen Erkenntniß für vollstreckbar anerkannt.

f) Gerichtsstand der geführten Verwaltung.

Art. 17. Den Gerichtsstand der geführten Verwaltung hat der Ausländer, der sie führt, da anzuerkennen, wo entweder die bevormundete Person ihren Wohnsitz hat, oder die verwalteten Güter liegen, der Verwalter mag nun zur Zeit der Verwaltung in eben dem Staate gewohnt, oder dieselbe in seinem auswärtigen Wohnsitze geführt haben.

g) Gerichtsstand der Wider-Klage.

Art. 18. Die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters ist zugleich für die Wider-Klage begründet. Es können in diesem Wege alle und jede Klagen mit Ausnahme derjenigen, deren der Art. 12 erwähnt, angebracht werden,

ihr Gegenstand mag übrigens mit dem Gegenstande der Vorklage in Verbindung stehen oder nicht.

Nur muß

a) dem Gerichte jene Gattung von Gerichtsbarkeit zustehen, vermöge welcher dasselbe zur Entscheidung der Wider-Klage befugt ist,

b) Dem Kläger in Ansehung der Wider-Klage das Recht der ersten Instanz dadurch nicht entzogen, und

c) die Wider-Klage entweder vor, oder wenigstens mit der Antwort auf die Klage vorgebracht werden; auch muß

d) die Wirkung der Wider-Klage nach der Einlassung des Klägers auf diese fortdauern, wenn auch der Kläger von der Klage absteht.

## Von der Provokation.

Art. 19. Die Provokations-Klagen (ex lege diffamari, oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem zuständigen Gerichte des Provokanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist. Es wird daher die von diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsames, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provokaten als rechtskräftig und vollstreckbar anerkannt.

## Von der Intervention.

Art. 20. Jede Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sey prinzipal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streits-Verkündigung (litis denunciatio) geschehen, oder ohne dieselbe, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staats, in welchem der Hauptprozeß geführt wird, jedoch nur in Beziehung auf die Intervention und deren nächste rechtliche Folgen, nicht aber auf die, aus deren Veranlassung künftig etwa entstehenden Regreß-Klagen.

## Wirkung der Rechtshängigkeit. (Litispendenz.)

Art. 21. Sobald bey irgend einem in den vorangehen-

den Artikeln dieses Staats-Vertrags bestimmten Gerichte eine Sache rechtshängig (pendent) geworden ist; so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit (Litispendenz) wird durch die Insinuation der Ladung für begründet anerkannt.

II. Von der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

Art. 22. Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo sie eingegangen sind, sofern nicht die Handlung selbst einem verbietenden Gesetze des einen Staates entgegen ist. Rechtsgeschäfte über Realrechte, als die Uebertragung des Eigenthums, Bestellung von Hypotheken und dergleichen richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Güter liegen, welche sie zum Gegenstande haben.

Von Bevormundung der Minderjährigen.

Art. 23. Die Vormundschaft über minderjährige Kinder eines verstorbenen Ehegatten, der in beyden kontrahirenden Staaten zugleich Vermögen besaß, ist in demjenigen Staate zu bestellen, in welchem der Verstorbene zulezt den Wohnsitz gehabt hat. Das Bestehen und die Dauer der Minderjährigkeit, die Nothwendigkeit einer wirklichen Bevormundung, und was dabey sonst in Frage kommt, richtet sich nach den Gesetzen des nämlichen Staates.

Art. 24. Der andere Staat macht sich verbindlich, alles bewegliche Vermögen, welches der Verstorbene in demselben besessen hat, an diese Vormundschaft auszufolgen, oder zur Verwaltung zu überlassen; auch sollen der Vormund oder der Vormünder in Ansehung dieses Vermögens nur ihrer Obrigkeit verantwortlich seyn.

Art. 25. Hatte der oder die Verstorbene in demjenigen der beyden Staaten, in welchem sie nicht wohnten, unbewegliches

liches Vermögen, so wird in Ansehung desselben für die Minorennen in diesem Staate auch noch eine Güter-Curatel (cura realis) obrigkeitlich bestellt.

Werden in der Folge diese Immobilien in gesetzmäßiger Art ganz oder zum Theil veräußert, verkauft, gegen auswärts gelegene Güter vertauscht und dergleichen, so löst sich auch die Güter-Curatel in so weit auf, und insbesondere sind die beweglichen Surrogate der veräußerten Güter nach §. 24. zu behandeln.

Art. 26. Derjenige der beyden Staaten, in welchem eine solche Güter-Curatel zu bestellen ist, macht sich im Voraus verbindlich, den oder die im Staate des Wohnortes aufgestellten, ihm nahmhaft zu machenden Vormund oder Vormünder auch als Güter-Curator oder Curatoren anzuerkennen; jedoch sollen der Vormund oder die Vormünder in ihrer leztgedachten Eigenschaft verpflichtet seyn, der Ober-Curatel-Behörde desjenigen Staats, in dessen Gebiete die Güter liegen, über deren Verwaltung Rechnung abzulegen, und ihre Genehmigung zu Veräußerungen, Verpfändungen oder Belastungen derselben, so wie zu gerichtlichen Klagen und Vergleichen über liegenschaftliche Rechte der Bevormundeten einzuholen.

Auch müssen sie sich wegen Erfüllung dieser Verpflichtungen auf Verlangen jener Ober-Curatel-Behörde an Eidesstatt reversiren.

Art. 27. Wenn der Vater oder die Mutter der Minderjährigen einen Wohnsitz in einem jeden der beyden Staaten hatte, so wird die Vormundschaft in demjenigen Staate bestellt, in welchem Er oder Sie gestorben ist, oder sich, wenn der Tod in keinem der beyden Staaten erfolgte, vor dem Ableben zulezt aufgehalten hat; vorbehältlich einer besondern gegenseitigen Uebereinkunft in denjenigen einzelnen Fällen, in welchen nach Bewandtniß der Umstände die Anwendung dieses Grundsatzes unbequem oder für die Minderjährigen nachtheilig seyn könnte.

Wegen Bestellung der Güter-Curatel in dem andern Staate hat es jedenfalls bey demjenigen, was in den Artikeln 24, 25 und 26 festgesezt ist, sein Bewenden.

Art. 28. Hatte endlich der oder die Verstorbene in beyden Staaten zwar Vermögen, aber in keinem von beyden einen Wohnsitz; so wird in einem jeden dieser Staaten ohne Rücksicht auf den andern eine Güter-Curatel bestellt, vorbehältlich dessen, was in Staats-Verträgen mit demjenigen dritten Staate, in welchem der oder die Verstorbene gewohnt hat, solcher Vormundschaften halber verabredet ist.

### Bevormundung der Wahnsinnigen, Verschwender und Abwesenden.

Art. 29. Wahnsinnige, Verschwender und Abwesende, die in beyden Staaten Vermögen besitzen, werden nach den Gesetzen und von den Behörden desjenigen Staats unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt, in dessen Gebiete sie ihren Wohnsitz haben, oder in Beziehung auf die Abwesenden, zulezt hatten.

Die Artikel 25 und 26 finden hierbey analoge Anwendung.

### III. Von der Straf-Gerichtsbarkeit.

Uebertreter von Straf-Gesetzen jeder Art werden, so ferne der nachfolgende Art. 32 keine Ausnahme begründet, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert.

### Vollstreckung der Straf-Erkenntnisse.

Art. 31. Wenn der Unterthan des einen Staats in dem Gebiete des andern sich einer Uebertretung schuldig gemacht hat, und daselbst in Untersuchung gezogen und beurtheilt worden ist; so wird das Erkenntniß dieses Gerichts von dem Staate, dem er als Unterthan angehört, an den in seinem Gebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen.

Gleiches gilt von dem Falle, wenn der Schuldige in dem Staate, dem er als Unterthan angehört, verurtheilt worden ist, und in dem Gebiete des andern Staats Güter besizt.

Namentlich sollen alle durch die Untersuchung und Bestra-

fung erwachsenen Kosten, welche der Verurtheilte in Gemäßheit des Erkenntnisses zu erstatten schuldig ist, nach deren vorgängiger Revision von Seite des urtheilenden Richters aus dem Vermögen der Verurtheilten berichtigt werden.

Auslieferung der gegenseitigen Angehörigen, welche wegen Vergehen oder Verbrechen ihr Land verlassen.

Art. 32. Unterthanen des einen Staats, welche wegen Verbrechen oder Vergehen ihr Land verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, werden auf vorgängige Requisition und Bescheinigung der verübten That, wie auch gegen Ersatz der Kosten, an ihre Landes-Gerichte ausgeliefert.

In demselben Falle, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Verbrechers zu fordern, ist derselbe auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung gegen Erstattung der Kosten anzunehmen.

Bestimmungen über Kosten-Ersatz, Fang-Geld und Akten Mittheilung.

Art. 33. In allen strafrechtlichen Fällen, wo die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Kasse des Staates oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, hat die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen zu erstatten, wogegen alle andern Kosten, Protokollirungs-, Schreib- und Abschrift-Gebühren, so wie die an die Gerichts-Personen oder an die Kasse sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden.

In Fällen, wo der Fiskus die Untersuchungs-Kosten zu tragen hat, wird gegenseitig keine Fang-Gebühr geleistet, in solchen Fällen aber, wo der Kosten-Ersatz durch den Angeschuldigten, als hierzu vermögend, geschieht, wird eine solche Fang-Gebühr im Betrage von zehen Gulden gegenseitig zugestanden.

Von den beyderseitigen Gerichts-Behörden werden die

requirirten Untersuchungs-Akten in Urschrift und postfrey mitgetheilt.

IV. Von Stellung der Unterthanen zu Ablegung des Zeugnisses.

Art. 34. In Straffällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, wird die Stellung der Unterthanen des einen Staats vor das Untersuchungs-Gericht des andern zu Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation, oder Rekognition, gegen vollständige Vergütung der Reise-Kosten und der Versäumniß nicht verweigert. Eben so wird auch in Civilfällen, in welchen das Zeugen-Verhör ohne Nachtheil der Sache nicht wohl anders, als an dem Orte, wo der Prozeß geführt wird, oder wo sich die Sache befindet, geschehen kann, der Stellung der Unterthanen zum Zeugen-Verhör statt gegeben.

V. Anfang der Wirksamkeit des Vertrags.

Art. 35. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1826 in Wirksamkeit.

VI. Transitorische Bestimmungen.

Art. 36. Die in den Art. 4 bis 7 und 12 bis 21 über den bürgerlichen Gerichtsstand enthaltenen Bestimmungen gelten nur für diejenigen Rechtssachen, welche nicht schon durch die vor dem 1. Januar 1826 insinuirte Ladung im Sinne des Art. 21 rechtshängig geworden sind.

Art. 37. Auf gleiche Weise kommen die Bestimmungen die Art. 8 — 11 über den allgemeinen Gant-Gerichtsstand und über die Lokation der Gläubiger blos in jenen Fällen zur Anwendung, in welchen nicht schon vor dem eben gedachten Termine die förmliche Gant und die Ediktalladung beschlossen ist.

Art. 38. Dagegen werden die von den Gerichten eines der beyden Staaten auch vor eingetretenem Termine gefällten bürgerlichen oder Straf-Erkenntnisse von den Gerichten des andern Staats, nach eingetretenem Termine in Gemäßheit

der Art. 1 — 21 und 30 — 33 vollzogen, soweit nicht etwa diese lezteren Gerichte in denselben bürgerlichen oder Strafsachen bereits erkannt oder vorbereitende Verhandlungen eingeleitet haben sollten.

Art. 39. Die Artikel 23 — 29 finden auf die am 1. Januar 1826 schon bestandenen und nicht streitigen Vormundschaften oder Pflegschaften keine nothwendige Anwendung; vielmehr sollen dergleichen auf die bisher statt gehabte Weise, wenn nicht durch besondere gemeinschaftliche Uebereinkunft eine Abänderung beliebt wird, bis zu ihrer Beendigung fortgeführt werden.

Dagegen treten die vorerwähnten Artikel mit dem gedachten Termine in Ansehung jener zu bevogtenden Personen in Wirksamkeit, für welche noch keine Vormundschaft oder Pflegschaft bestellt ist.

---

## 35.

**Bayern.** — Aktenstücke Bayerns Staats-Verwaltung seit dem Regierungsantritt Sr. Majestät des Königs Ludwig betreffend. (Fortsetzung.)

**12. Königliche Allerhöchste Verordnung die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betreffend. 17. Dezember 1825.**

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen nach folgenden Bestimmungen festzusetzen.

### Formation der obersten Verwaltungs-Stellen in den acht Kreisen.

§. 1. In jedem Kreise des Königreichs wird eine beson-

dere Kreis-Regierung fortbestehen, welche für denselben die oberste Verwaltungs-Stelle bildet.

§. 2. Diese wird sich, bis auf weitere Anordnung, wie bisher, in zwey Kammern theilen und zwar in jene des Innern und in jene der Finanzen.

§. 3. Der erste Vorstand im Kreise ist der General-Kommissär, zugleich Präsident der Regierung.

§. 4. Außerdem wird vorläufig das statusmäßige Personale bestehen:

a) bey der Kammer des Innern
aus einem Direktor,
aus vier bis sechs Räthen,
in der Art, daß die Gesammtheit derselben bey allen acht Regierungen die Zahl von 40 nicht übersteigt,
aus einem Medicinal-Rathe,
aus zwey Registratoren,
aus drey Rechnungs-Kommissarien,

b) bey der Kammer der Finanzen,
aus einem Direktor,
aus drey bis vier Räthen,
in der Art, daß die Gesammtheit derselben bey allen acht Regierungen die Zahl von 30 nicht übersteigt,
aus einem Assessor,
aus einem Fiskal-Rathe,
aus einem oder mehreren Fiskal-Adjuncten,
wovon in jedem Kreise einer an dem Sitze des Appellations-Gerichts wohnen muß; die Zahl derselben in allen Kreisen darf nicht über 12 steigen,
aus einem Kreis-Forstrathe,
aus einem bis zwey Forst-Inspektoren,
in der Art, daß die Gesammtheit derselben in allen acht Kreisen die Zahl von 13 nicht übersteigen darf,
aus zwey Registratoren,
aus fünf bis acht Rechnungs-Kommissarien,

in der Art, daß die Gesammtheit derselben in allen Kreisen, die Zahl von 56 nicht übersteigen darf;

aus diesen Rechnungs-Kommissarien haben die Regierungs-Vorstände die Finanz-Buchhalter zu erwählen.

Die Zahl der Räthe und Rechnungs-Kommissarien werden Wir für jede Regierung nach Verhältniß ihres Wirkungskreises durch besondere Rescripte bestimmen.

Zu allen diesen Stellen werden Wir jedoch nur Individuen ernennen, welche die akademischen Studien vollendet haben, und im äußern Dienste ihre vorzügliche Brauchbarkeit bewährten.

Anstellungen von Räthen, Assessoren und Sekretären außer dem Status, mit oder ohne Besoldung, finden in Zukunft nicht mehr statt.

Ueberdieß gestatten Wir, daß bey jeder Regierungs-Kammer von dem Präsidenten 10—12 Individuen auf Ruf und Widerruf aufgenommen und den Vorständen, Räthen, Sekretären, Registratoren und Rechnungs-Kommissarien nach Gutbefinden als Gehülfen zugetheilt werden; es bleibt auch dem Präsidenten vorbehalten, im Benehmen mit den beyden Direktoren solche Gehülfen von einer Kammer zur andern zu versetzen.

Drey dieser Gehülfen bey der Kammer des Innern sind in jedem Kreise für den Rechnungsdienst der Stiftungen und Gemeinden bestimmt.

Die Zahl sämmtlicher Gehülfen werden Wir für jede Kreis-Regierung nach dem wahren Bedarf etatsmäßig festsetzen.

Wegen Besorgung der Baugegenstände wird besondere Verfügung getroffen werden.

§. 5. Jede Regierung erhält statusmäßig außer dem im vorstehendem §. bezeichneten Personale fünf Sekretäre; aus denselben wählt sich der Regierungs-Präsident einen Präsidial-Sekretär, welcher unter dessen Befehlen die Aufsicht auf die

Kanzley und das beyden Kammern gemeinschaftliche Unter-Personale, so wie die Polizey des Hauses zu führen hat. Von den vier anderen Sekretären theilt der Präsident im Benehmen mit den beyden Direktoren einer jeden Regierungs-Kammer zwey zu.

Zu Sekretärs-Stellen können in Zukunft nur solche Individuen befördert werden, welche die akademischen Studien vollendet und im äußern Dienste ihre vorzügliche Brauchbarkeit bewährt haben.

§. 6. Wir behalten Uns vor, einem der beyden Direktoren der Regierung den Rang und Titel eines Vicepräsidenten zu ertheilen, wodurch aber kein Anspruch auf höheren Gehalt begründet werden soll.

§. 7. Die Kanzley ist für beyde Kammern gemeinschaftlich. Für das hiezu erforderliche Personale und für die im §. 4. bemerkten Gehülfen, so wie für die nöthige Dienerschaft wird einer jeden Kreis-Regierung etatsmäßig eine Aversal-Summe ausgeworfen, wovon die Hälfte auf dem Etat des Innern, die andere auf dem Etat der Finanzen verrechnet werden soll.

§. 8. Ueber die Besoldungen der neu Anzustellenden werden Wir besondere Bestimmung erlassen.

Das bereits angestellte und in Aktivität verbleibende Regierungs-Personale wird die bisherigen Besoldungen fortbeziehen.

§. 9. Die Ernennung des ganzen oben bestimmten Personals wird vorbehalten; auch wird darüber bey vorkommenden Erledigungen nach Umständen das Gutachten der Regierung des betreffenden Kreises erholt werden.

§. 10. In Beziehung auf den Rang bleibt es, bis hierüber eine allgemeine umfassende Anordnung erfolgen wird, bey den bisherigen Bestimmungen.

Die Sekretäre, Registratoren, Rechnungs-Kommissarien und Buchhalter haben gleichen Rang, und reihen sich unter sich nur nach dem Dienstesalter.

## Wirkungskreis der obersten Verwaltungs-Stellen in den acht Kreisen des Reichs.

§. 11. Die obersten Verwaltungs-Stellen sind, jede in dem durch die Verordnung vom 20. Februar 1817 bestimmten Gebiets-Umfange, die vollziehenden Organe der Staats-Ministerien des Aeußern, des Innern und der Finanzen in Beziehung auf alle diejenigen Theile der Staats-Verwaltung und innern öffentlichen Angelegenheiten, welche zu dem Geschäfts-Kreise der genannten Ministerien gehören, und nicht besonderen Central-Stellen und deren Unter-Behörden übertragen sind, nach den in den folgenden §§. bezeichneten besonderen Competenz-Bestimmungen.

§. 12. Die Kreis-Regierungen sind verpflichtet, in den ihnen anvertrauten Gebietstheilen die Rechte Unserer Krone, das Beste des Staates, und die allgemeine Wohlfahrt Unserer treuen Unterthanen zu wahren und zu befördern.

§. 13. Denselben liegt vor Allem die genaue Befolgung der Verfassung ob, und die Sorge, daß derselben innerhalb der Grenzen ihrer Bezirke überall nachgekommen werde.

§. 14. Die Kreis-Regierungen dürfen nichts verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze entgegenstünde, sie haben sich vielmehr bey Ausübung ihrer Befugnisse genau an die bestehenden Gesetze, Verordnungen und Reglements zu halten, und Sorge zu tragen, daß denselben von allen Untergebenen nachgelebt werde.

§. 15. Dieselben müssen durchaus von dem Grundsatze ausgehen, Niemanden in der freyen Benützung seines Eigenthums und im Genusse der persönlichen Freyheit weiter einzuschränken, als es die bestehenden Gesetze fordern; sie haben Sorge zu tragen, daß dieser Grundsatz auch von ihren Unterbehörden befolgt, einem jeden Staatsbürger ihres Kreises innerhalb der Grenzen der Gesetze die möglichst freye Entwicklung seiner Kräfte gestattet, und jede unnöthige von dem Gesetze

nicht positiv gebotene Einmischung in die Privat-Verhältnisse der Kreis-Bewohner unterlassen werde.

§. 16. Die Kreis-Regierungen sind in der Regel befugt, in allen Gegenständen des Vollzuges und der durch die Gesetze denselben zugewiesenen Entscheidungen streitiger Fälle aus eigener Competenz und ohne weitere Anfrage selbstständig zu handeln und zu verfügen.

§. 17. Nur in folgenden Fällen haben sie bey den vorgesezten Ministerien anzufragen und Genehmigung zu erholen:

a. wenn die Grund-Bestimmungen der Verfassung oder die Gesetze einen Gegenstand ausschließend in die Kompetenz eines Ministeriums legen;

b. über Errichtung neuer Gesellschaften, in so ferne sie ausdrücklich die Rechte octroirter vom Staate genehmigter oder privilegirter Körperschaften haben wollen, dann über Aufhebung solcher Gesellschaften;

c. bey allen polizeylichen Maßregeln, wodurch wegen außerordentlicher Ereignisse die Freyheit des Verkehrs im Innern sowohl als mit dem Auslande mehr beschränkt werden soll, als es die Gesetze und allerhöchsten Verordnungen vorschreiben;

d. bey Veränderungen in dem Zweck und der Verfassung der Stiftungen;

e. bey Ueberschreitungen des Etats, den nicht speciell erlaubten Transferirungen auf andere Positionen, bey nicht etatsmäßigen Zahlungen und wegen Verwendung der durch gegenwärtige Instruktion nicht ausdrücklich zur freyen Verfügung überlassenen Ersparungen an etatsmäßigen Ausgaben;

f. bey End-Bestimmungen über Veränderungen an dem Vermögensstock des Staates in so ferne nicht besondere allerhöchste Vorschriften für einzelne Gegenstände eine selbstständige Kompetenz einräumen;

g. bey Veränderungen in demjenigen Dienst-Personale, welches unmittelbar von Uns ernannt wird;

h. in allen Gnadensachen, mit Inbegriff der unentgeldlichen Holzabgaben, wenn nicht durch spezielle allerhöchste Rescripte und Verordnungen über einzelne Gegenstände den Kreis-Regierungen eine selbstständige Kompetenz eingeräumt oder eine Aversal-Summe zu ihrer freyen Verfügung gestellt ist;

i. in allen Gegenständen, für welche in den nachstehenden §§. dieser Instruktion den Ministerien ausdrücklich die Kompetenz vorbehalten ist.

In diesen Fällen haben die Kreis-Regierungen gleichwohl die erforderlichen provisorischen Maßregeln anzuordnen, und hiedurch Sorge zu tragen, daß bis zu dem Eintreffen der allerhöchsten Weisungen kein Nachtheil entstehe.

§. 18. In allen Gegenständen, welche der Kompetenz der Kreis-Regierungen überlassen sind, haben diese alle Anfragen und Berichte zu unterlassen, jedoch unter folgenden Ausnahmen:

a. wenn Vollzugs-Berichte speziell angeordnet wurden;

b. wenn in Fällen, für welche eine weitere Instanz gesetzlich angesprochen werden darf, Rekurs eingelegt wird;

c. über außerordentliche Ereignisse von Wichtigkeit, insbesondere bey folgenreichen Beziehungen auf die Reichs-Verfassung, bey Tumulten, Widersetzlichkeiten ganzer Gemeinden, großen Ueberschwemmungen und Wasserschäden, Feuersbrünsten, Seuchen und außerordentlichen Natur-Begebenheiten;

d. über außerordentliche Vorfälle mit angesehenen Fremden;

e. die Durchreisen regierender Fürsten;

f. die Resultate der vorgenommenen Kreis- und Bezirks-Visitationen;

g. über Kassen-Defekte;

h. über Vorschüsse, welche den von dem Ministerium eröffneten Kredit übersteigen;

i. auf besonderes Verlangen — außerdem aber alle drey Jahre — die Qualifikations- und die Conduite-Listen desjenigen Personals, welches unmittelbar von Uns ernannt wurde;

k. in allen jenen Fällen, wegen welcher durch Special-Rescripte Bericht abgefordert wird; in Gegenständen, worüber den Kreis-Regierungen den bestehenden Gesetzen gemäß die lezte Instanz zusteht, haben sie sich blos auf Erstattung von Remiß-Berichten und Vorlage der Akten zu beschränken.

§. 19. Dagegen machen Wir es Unsern Kreis-Regierungen zur Pflicht, die Kompetenz der Unter-Behörden in keiner Weise zu schmälern, denselben unter Vorbehalt der Beschwerde und der amtlichen Rüge den unmittelbaren Vollzug der Gesetze und Verordnungen, so wie das eigentliche Detail der Verwaltung zu überlassen, und insbesondere, in so ferne die Gesetze und allerhöchsten Verordnungen es für einzelne Gegenstände und ihre Kathegorien nicht anders bestimmen,

a. den Unter-Behörden jede örtliche Anordnung zur selbstständigen Verhandlung hinzuweisen;

b. jede kontentiose Beziehung unter Privaten oder zwischen diesen und Korporationen durch die Unter-Behörden in erster Instanz entscheiden zu lassen;

c. die Vollzugs-Berichte nur in denjenigen Fällen zu fordern, für welche sie von der allerhösten Stelle vorgeschrieben sind, oder wegen besonderer Wichtigkeit der Sache als unentbehrlich erscheinen.

§. 20. Unserer unmittelbaren Ernennung bleiben vorbehalten:

a. die Stellen der Vorstände und Räthe der Kreis-Regierungen;

b. des stabilen Personals derselben;

c. jene Stellen, mit welchen der Raths-Charakter oder ein höherer Rang verbunden ist;

d. die Vorstände, Assessoren und Aktuare der Landgerichte, die Stadt-Kommissäre, das stabile Personale der Polizey-Direktion München, die Vorstände der für die Zucht-, Straf- und Zwangs-Arbeitshäuser aufgestellten Direktionen und Verwaltungen;

e. das stabile Kassen- und Oberaufschlag-Amts-Personale, so wie die Rentbeamten;

f. die Forstmeister und Revierförster;

g. die Dignitarien und Mitglieder der Kapitel und der Konsistorien, wie die selbstständigen Pfarrer in jenen Fällen, für welche Uns dieses Nominations-Recht verfassungsmäßig oder gemäß besonderer Titel zusteht;

h. die Rektoren, Professoren und Lehrer jener Studien-Anstalten, aus welchen der Uebertritt zur Universität statt findet, und die Vorsteher der Schullehrer-Seminarien;

i. die Stadt- und Landgerichts-Aerzte;

k. das stabile Bau-Personale in den Kreisen.

Unsern Regierungen überlassen Wir dagegen zur Zeit und in so ferne Wir keine andere Anordnung im Allgemeinen oder bey einzelnen Fällen treffen werden, die Aufstellung des übrigen Personals, jedoch blos in der Eigenschaft von Funktionären, welche auf Ruf und Widerruf gegen Taggebühr oder einfache Remunerationen aufzunehmen sind, — so wie die Bestätigung in denjenigen Stellen, worauf den Privaten, Gemeinden oder Korporationen verfassungs-, gesetz- oder vertragsmäßig ein Präsentations- oder Wahlrecht zusteht, in so ferne die Verfassung, die bestehenden Gesetze oder die nachfolgenden Bestimmungen solche Ernennungen und Bestätigungen nicht ausdrücklich Uns und Unsern Ministerien vorbehalten oder den Unter-Behörden zuweisen.

Die erzbischöflichen und bischöflichen Kollationen sind Uns jedoch auch fernerhin zur Genehmigung vorzulegen.

## A. Wirkungskreis der Kammern des Innern.

§. 21. In die Geschäftssphäre der Kammern des Innern fallen in der Regel alle jene Gegenstände, welche im höchsten Ressort den Ministerien des Aeußern und des Innern zugewiesen sind, in so ferne sie Gegenstand der Kreis-Verwaltung seyn können, und nicht besondern Stellen zugetheilt sind; hieher gehören insbesondere die staatsrechtlichen und militärischen Angelegenheiten, so weit leztere den Civil-Behörden zuständig sind; die Angelegenheiten der Religion der Kirche; jene der öffentlichen Erziehung, der Bildung, des Unterrichts und der öffentlichen Sitten; das Medicinalwesen; die gesammte Landes-Polizey; das Kommunal- und Stiftungswesen; die staatswirthschaftlichen Gegenstände, welche nicht speziell der Kammer der Finanzen zugewiesen sind; das gesammte Bauwesen mit alle Zweigen desselben und die allgemeine Statistik, mit der in alle diese Zweige einschlagenden Dienst-Uebersicht und Dienst-Ordnung nebst der Gerichts-Polizey.

Die einzelnen Gegenstände dieses hier bezeichneten Wirkungs-Kreises sind durch die nachstehenden Titel I. bis XI. bestimmt.

### Tit. I. Staatsrechtliche Angelegenheiten.

§. 22. Aufsicht auf die Landes-Grenzen und Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachtbarte Staaten.

Sie können in dieser Beziehung mit den ausländischen Verwaltungs-Behörden in Korrespondenz treten, von denselben die erforderlichen Aufschlüsse unmittelbar erholen, und denselben die nöthigen Eröffnungen machen.

Bey Störungen und Beeinträchtigungen der Landes-Grenze oder bey Anforderungen zur Auslieferung fremder Unterthanen oder bey Anträgen über Veränderung der Grenz-Verhältnisse oder bestehender Staats-Verträge haben sie jedoch an das Ministerium des Innern zu berichten, welches sodann im Benehmen mit Jenem des Aeußern verfügen wird.

§. 23. Die Nachsteuer-Sachen, mit Beobachtung der bestehenden Verträge, in Verbindung mit den Ein- und Auswanderungen und Vermögens- Ein- und Ausführungen.

Die Instruirung und Entscheidung dieser Gegenstände steht den königlichen Unterbehörden zu, welche hierüber fortlaufende Register zu führen, und die daraus zu bildenden sumarischen Uebersichten erst mit den allgemeinen Rechenschafts-Berichten vorzulegen haben.

Nur in folgenden Fällen haben die Unter-Behörden an die Kreis-Regierungen zu berichten:

a. wenn gegen ihre Entscheidung appellirt wird;
b. wenn mit den Staaten, wohin die Auswanderungen gehen, keine Freyzügigkeits-Verträge bestehen,
c. wenn mit den Einwanderungs-Gesuchen die Bitte um Ertheilung des Indigenats verbunden ist.

In den zu b und c bemerkten Fällen hat die Kreis-Regierung Bericht an das Ministerium des Innern zu erstatten.

Ueber die zu a bezeichneten Beschwerden muß die Regierung in kollegiale Berathung treten.

§. 24. Bewahrung und Handhabung der Landes-Verfassung im Allgemeinen und insbesondere die Leitung der Wahlen in den Kreisen zur Stände-Versammlung nach den Vorschriften der Beylage 10 zur Verfassungs-Urkunde; die nächste Aufsicht auf die Geschäfte des Landraths, insoferne hierüber nicht auf andere Weise besonders verfügt wird.

§. 25. Bewahrung der Gerechtsame der Souverains rücksichtlich der Verhältnisse der im Kreise ansässigen Fürsten, Grafen, Ritter, und der Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, in den geeigneten Fällen benehmlich mit den Appellations-Gerichten, unter genauer Beobachtung der Vorschriften der vierten und sechsten Beylage zur Verfassungs-Urkunde.

## Tit. II. Militärische Angelegenheiten.

§. 26. Die Militär-Konscription und auf vorhergehende Kollegial-Berathung die Entscheidung desfallsiger Reklamationen.

§. 27. Die Besorgung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartirungs-Angelegenheiten in der Art, daß dieselben nur die allgemeinen Verfügungen für den ganzen Kreis oder mehrere Bezirke, dann die unmittelbaren Anordnungen der in die Kathegorie der allgemeinen Landeslasten und der gemeinsamen Kreislasten gehörigen Einrichtungen und Anstalten, und die Repartition auf die Magistrate, Land- und Herrschafts-Gerichte selbst vornehmen, die Subrepartition und die Detail-Anordnungen aber den Distrikts-Behörden unter Vorbehalt der Appellation überlassen sollen. Bey Entscheidung solcher Appellationen muß kollegiale Berathung statt finden.

Fremden Truppen kann der Durchmarsch nur auf den Grund allerhöchster Genehmigungen und in den darin bestimmen Richtungen gestattet werden.

§. 28. Die Ausgleichung der Kriegslasten unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Peräquations-Gesetzes vom 22. Juli 1819, wobey sich die Kompetenz der Kreis-Regierungen und der Unter-Behörden in Bezug auf die Distrikts-Lasten nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landtags-Abschiedes vom 11. September d. J. Abschnitt 3. Nro. 6. richtet; die Ausgleichung der Gemeinde-Lasten ist den Gemeinde-Verwaltungen unter den im Umlagen-Gesetz vom 22. Juli 1819 vorgeschriebenen Modalitäten zu überlassen; — nur in Gegenständen allgemeiner Landeslasten und in Rekurs-Fällen muß an die Ministerien berichtet werden.

Unter kollegialer Berathung die Entscheidung der Entschädigungs-Forderungen für Kriegs-Lasten und Kriegs-Schäden.

§. 29. Polizeyliche Ober-Aufsicht auf die beurlaubten Soldaten und deren Einberufung auf Verlangen der Militär-Behörden.

Diese Ober-Aufsicht hat sich jedoch nur auf generelle Anordnungen, auf den Vollzug specieller allerhöchster Befehle und auf die Entscheidung der Beschwerden gegen die Verfügungen der Unter-Behörden zu beschränken, welche über die beurlaubten

ten Soldaten bey Polizey-Uebertretungen eben jene Kompetenz auszuüben haben, wozu sie die bestehenden Gesetze und Verordnungen im Allgemeinen ermächtigen.

Die Einberufungen der Beurlaubten sollen in der Regel wie bisher durch unmittelbare Korrespondenz der Regimenter mit den Magistraten, Land- und Herrschafts-Gerichten eingeleitet und nur in dringenden Fällen und bey ganz allgemeinen Anordnungen durch die Kreis-Regierungen verfügt werden.

§. 30. Allgemeine Verfügungen zur Abhaltung inländischer und die Aufsicht gegen fremde Deserteurs.

In Hinsicht der Ersteren haben sie alle besondern Einschreitungen und Verfügungen den Unter-Behörden zu überlassen, welche mit den Regiments-Commandos unmittelbar zu korrespondiren haben, — in lezterer Beziehung nur bey vorliegenden Reklamationen und in jenen Fällen einzuschreiten, bey welchen der Vollzug der bestehenden Kartele solche Einschreitungen erfordert.

§. 31. Die allgemeine Aufsicht gegen das unbefugte Uebertreten der Unterthanen in auswärtige Kriegsdienste und die berichtliche Vorlage der Gesuche um die allerhöchste Erlaubniß zum Uebertritt in ausländische Civil- und Militär-Dienste, zur Annahme von Gehalten und Ehrenzeichen auswärtiger Mächte unter Beobachtung der Grund-Bestimmungen des Tit. IV. . 14. der Verfassungs-Urkunde.

§. 32. Sorge für die den Unter-Behörden zu überlassende Vollziehung der über das Salpeterwesen und die Pulverfabrikation bestehenden Verordnungen; unter kollegialer Berathung, Entscheidungen über Salpeter-Defraudationen in zweyter Instanz; innerhalb der Grenzen bestehender Gesetze die Hinwegräumung der Hindernisse, welche der Beförderung der künstlichen Salpeter-Erzeugung entgegen stehen, in so ferne die Unter-Behörden vorher um Abstellung derselben angegangen wurden; in zweyter Instanz die Entscheidung der Streitigkeiten der Gemeinden und Bezirke in Ansehung der Anlagen

von Salpeter-Pflanzungen, wobey ebenfalls kollegiale Berathung ſtatt finden muß.

§. 33. Leitung der Landwehr im Kreiſe, benehmlich mit den beſonders aufgeſtellten Kreis-Kommandos.

Bis Wir hierüber die weiters erforderlichen Beſtimmungen erlaſſen, werden die Kompetenz-Verhältniſſe dahin feſtgeſezt:

a. die Patentiſirung aller Staabs-Offizire behalten Wir Uns vor;

eben ſo bleibt

b. die Berufung zur Aktivität derjenigen Landwehr-Abtheilungen, deren Mitglieder außer den Markungen der mit magiſtratiſchen Verfaſſungen verſehenen Städte und Märkte ihren ſtändigen Wohnſiz haben, und

c. die Ertheilung der Erlaubniß zur Erhebung von Reluitions-Beyträgen der allerhöchſten Stelle vorbehalten;

d. die Patentiſirung der Ober-Offiziere der in Städten und Märkten befindlichen Landwehr-Abtheilungen, die Berufung der Lezteren zu den Waffen, die Superreviſion der Landwehr-Rechnungen, wo dieſelbe nöthig erachtet wird, die Anordnung eines Landwehr-Rathes zur Entſcheidung der Disciplinar-Vergehen der im Kreiſe kommandirenden Stabs-Offiziere der Landwehr, ſteht den Kreis-Regierungen im Benehmen mit den aufgeſtellten Kreis-Kommandos zu; dieſes Benehmen muß in der Regel mündlich geſchehen.

Bey Landwehr-Abtheilungen des platten Landes finden vorläufig keine Beſezungen der Offiziers-Stellen ſtatt. Die Anträge auf Erhebung von Reluitions-Beyträgen dürfen die Kreis-Regierungen jährlich nur einmal unter Anlage von General-Ueberſichten zur Vorlage bringen.

e. Alle andern, die Landwehr betreffenden Anordnungen ſtehen in der Kompetenz der Unter-Behörden oder der Bataillons-Chefs; bey öffentlichen Volks-Feſten und zu den

gewöhnlichen Uebungen können die Unter-Behörden den Landwehr-Abtheilungen der Städte und Märkte die Erlaubniß zum Ausrücken aus eigener Kompetenz ertheilen, müssen jedoch den Militär-Kommandanten des Platzes, wenn sich einer am Orte befindet, davon unterrichten.

Außerdem rückt die Landwehr dieser Abtheilungen ohne besondere Ermächtigung in allen jenen Fällen aus, welche die Reglements hiezu bezeichnen. — In allen Fällen haben jedoch die Kommandanten der Landwehr-Abtheilungen, wie bisher, vor dem Ausrücken, die hiezu erforderliche Genehmigung des allenfalls im Orte befindlichen Militär-Kommandanten zu erholen; nach dem Ausrücken steht die Landwehr jederzeit unter den Befehlen des Lezteren.

## Tit. III. Religions- und Kirchen-Angelegenheiten.

§. 34. Beobachtung und Aufrechthaltung der Grundbestimmungen der zweyten Beylage zur Verfassungs-Urkunde und der zu §. 103. derselben gehörigen Anhänge. Die Sorge für den Vollzug der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften;

Handhabung der gesetzlichen Gränzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; Bewahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Konfessionen und deren Anstalten und Güter.

Aufsicht auf die Beobachtung der Verordnungen über geistliche Gerichtsbarkeit und der Amorsations-Gesetze, überhaupt Handhabung der gesammten Religions- und Kirchen-Polizey in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchen-Gemeinden und ihrer Angehörigen.

Außer denjenigen Gegenständen, welche die zweyte Beylage der Verfassungs-Urkunde und ihre Anhänge Uns unmittelbar oder Unserem Staats-Ministerium des Innern zu-

weiſet, bleiben dem lezteren und der demſelben zugetheilten oberſten Stelle für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten noch vorbehalten:

a) die Beſchränkungen und Aufhebungen der nicht zu den weſentlichen Theilen des Kultus gehörigen Feyerlichkeiten, Prozeſſionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderſchaften;

b) die Errichtung geiſtlicher Geſellſchaften und Inſtitute mit Beſtimmung ihrer Gelübde;

c) die organiſchen Beſtimmungen über geiſtliche Bildungs-, Verpflegungs- und Straf-Anſtalten;

d) die Eintheilung der Sprengel;

e) die Ernennung zu den ſtabilen geiſtlichen Kirchen-Aemtern, in ſo ferne nicht das Patronats-Recht einzelnen Gemeinden, Körperſchaften oder Privaten zuſteht.

Alle andere den bloßen Vollzug beſtehender Geſetze und Verordnungen bezielende Geſchäfte werden der eigenen Kompetenz der Kreis-Regierungen und ihrer Unter-Behörden in der Art überlaſſen, daß der unmittelbare Vollzug in der Regel den leztern zuſteht, die Kreis-Regierungen aber erſt dann einſchreiten, wenn gegen die Unter-Behörden Klagen entſtehen, oder ein Benehmen mit der geiſtlichen Ober-Behörde eintritt, oder die Kreis-Regierungen wahrnehmen, daß die Unter-Behörden im Vollzuge allgemeiner Geſetze und Anordnungen nachläſſig ſind.

§. 35. Anordnung und Leitung der Prüfungs-Konkurſe zu Erlangung geiſtlicher Stellen; Beſetzung der nicht ſtabilen geiſtlichen und der weltlichen Kirchendienſte, in ſo ferne das Präſentations-Recht nicht einer Körperſchaft, Gemeinde oder einem Privaten zuſteht.

Zur Zeit und bis auf weitere allerhöchſte Anordnung die Beſtätigung der Präſentationen zu allen geiſtlichen und weltlichen Kirchendienſten, deren Patronats-Rechte von Uns bereits ſpeciell anerkannt ſind, unter genauer Beobachtung der Vor-

schriften über die Qualifikation der Kandidaten; wenn die Regierungen jedoch glauben, daß die Bestätigung verweigert werden müsse, so ist der Gegenstand dem Ministerium vorzulegen. — Die Bestätigung in den domcapitlichen Pfründen, worauf Wir nicht Selbst ernennen, wollen Wir Uns jedoch vorbehalten. —

Die Erlassung der Befehle zu der von den Unter-Behörden vorzunehmenden Einsetzung der Kirchendiener in die Temporalien. Diese Befehle müssen unter dem geeigneten Vorbehalte jederzeit gleich mit der Ausschreibung der Ernennung oder Bestätigung verbunden werden. —

Die vorschriftsmäßigen Einleitungen zur Wiederbesetzung erledigter Pfründen. Regulirung der Intercalar-Früchte nach den bestehenden Bestimmungen; die Abhörung der Intercalarfrüchte-Rechnungen.

Die Vereinigung oder Vertheilung der Pfarr-Sprengel können die Regierungen in allen jenen Fällen vornehmen, in welchen die Gemeinden, die Patrone und die geistliche Oberbehörde dazu willigen, und in so ferne das Patronats-Recht nicht Uns Selbst zusteht; gleiche Kompetenz haben sie bey Umpfarrung einzelner Dorfschaften.

§. 36. Um den Vollzug der vorstehenden Anordnungen zu erleichtern und die bey Erledigungs-Fällen dermal jederzeit statt findende Vielschreiberey zu entfernen, sind die Kreis-Regierungen verpflichtet, in so ferne es noch nicht geschehen seyn sollte, die Revision der Pfarrey- und Pfründen-Fassionen zu vollenden, die Resultate in einem umfassenden Kataster zu beschreiben, und ein Duplicat desselben dem Ministerium des Innern vorzulegen, um sich in den Anzeige-Berichten über Erledigung einfach darauf beziehen zu können.

In diese Kataster sind die allenfalls eintretenden Veränderungen jederzeit nachzutragen, und Uebersichten derselben den periodischen Rechenschafts-Berichten beyzufügen, in so ferne

in einzelnen Erledigungs-Fällen die Vorlage der betreffenden Auszüge nicht früher nöthig seyn sollte.

§. 37. In Bezug auf die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten haben sich die Kreis-Regierungen durchaus nach dem hierüber bestehenden verfassungsmäßigen Edikte vom 26. May 1818 zu richten.

## Tit. IV. Erziehung, Bildung, Unterricht und öffentliche Sitten.

Sorge für die Beförderung des gesammten Schul- und Erziehungs-Wesens und der öffentlichen Anstalten für Bildung in Künsten und Wissenschaften; Aufrechthaltung der hierüber bestehenden Verordnungen; Aufsicht auf die Vollziehung der Unterrichts-Normative und Lehr-Ordnung; die Oberaufsicht auf alle Volks-, Bürger- und Feyertags-, Arbeits- und Industrie-Schulen, auf die im Kreise gelegenen Schullehrer-Seminarien, öffentlichen Erziehungs-Häuser, Vorbereitungs-Schulen, Gymnasien, Lyceen und Bibliotheken; mit Ausnahme der höheren Anstalten dieser Art in der Haupt- und Residenz-Stadt und der im Kreise gelegenen Universitäten. —

Die unmittelbare Leitung des Volks-Schulwesens ist unter Aufsicht der Distrikts-Inspektionen, Landgerichte, Magistrate und Herrschafts-Gerichte den Lokal-Schul-Inspektionen, welche ihre bisherige Formation beybehalten sollen, zu überlassen; eben so gebührt die innere unmittelbare Leitung der höhern Studien-Anstalten den Rektoraten; insbesondere ist die Aufnahme und Entlassung der Schüler bey den Volks- und Industrie-Schulen den Lokal-Kommissionen, bey den Studien-Anstalten den Rektoraten dergestalt zu überlassen, daß sich die Kreis-Regierung nur mit den gegen Verfügungen dieser Behörden sich erhebenden Reklamationen und zwar in lezter Instanz zu befassen hat.

Die Kreis-Regierungen haben gerade bey diesem Gegenstande vor Allem den in §. 19. ausgesprochenen Haupt-Grundsatz zu berücksichtigen und in Anwendung zu bringen, den In-

ſpektionen und Rektoraten jede entbehrliche Schreiberey zu erlaſſen, insbeſondere ſogleich die allenfalls in einzelnen Kreiſen dermal noch beſtehenden periodiſchen Anzeigen, Ueberſichten und Tabellen zu erlaſſen und dieſe ausſchließend auf den jährlichen Rechenſchafts-Bericht zu beſchränken, über deſſen Anfertigung Wir noch im Laufe des gegenwärtigen Verwaltungs-Jahres die auf möglichſte Vereinfachung abzielenden Vorſchriften entwerfen und den Kreis-Regierungen zuſchließen laſſen werden.—

§. 39. Bewahrung der den Zwecken des Unterrichts und der Erziehung gewidmeten Fonds in der Art, daß, in ſo ferne es noch nicht geſchehen ſeyn ſollte, für eine gründliche Inventariſirung derſelben Sorge getragen, die Reviſion der Jahres-Rechnungen und die Superreviſion derſelben genau nach den Vorſchriften der §§. 59. und 106. des Gemeinde-Edikts vom 17. May 1818 vorgenommen, und die Kreis-Regierungen ſich mit der Verwaltung dieſes Gegenſtandes nicht weiter beſchäftigen, als durch dieſes Edikt ſpeciell angeordnet iſt.

Die unmittelbare Leitung der Verwaltung des Kreis-Schulfonds.

§. 40. Ganz zur kompetenzmäßigen Verfügung werden den Kreis-Regierungen die Etats-Summen der Kreis-Schul-Dotation geſtellt; ſie ſind jedoch verpflichtet, bey Verwendung derſelben vor Allem die hierauf ruhenden ſtändigen Poſten honoriren und die Rechnung hierüber, nachdem ſie ſuperreviſoriſch feſtgeſtellt ſeyn wird, durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt machen zu laſſen; bey dieſer Bekanntmachung ſind die Inſtitute und Schulen, welche hieraus bedacht wurden, mit den erhaltenen Beyträgen und unter Angabe, ob dieſe als Beſoldung, Unterſtützung zur Regie oder zu neuen Einrichtungen gegeben wurden, ſpeciell zu benennen.

§. 41. Ausmittlung örtlicher Hülfsquellen; die Regulirung des Schulgeldes, in ſo ferne gegen die Unter-Behörden von den Betheiligten reklamirt wird, und zwar in lezter Inſtanz.

§. 42. Die Erhaltung und Ergänzung der zum Unter-

richte dienenden Requisiten und Vervollkommnung der Attribute steht in der Regel den Unter-Behörden zu; die Kreis-Regierung hat jedoch bey Revision und Superrevision der Rechnungen auf ordentliche Führung der Inventarien zu bestehen, diese bey gelegenheitlichen Visitationen mit der Einrichtung der verschiedenen Institute vergleichen zu lassen, und sodann auf Abstellung der Gebrechen und auf Ersatz des allenfalls entstandenen Schadens zu dringen.

§. 43. Die Ausmittlung zweckmäßiger Schul-Gebäude unter genauer Beobachtnng der deswegen bestehenden Verordnungen; in Bezug auf Unterhaltung dieser Gebäude haben die Regierungen an die Kompetenz-Bestimmung der Curatel-Verhältnisse sich zu halten und in der Regel auf Abwendung des den Gemeinden und Stiftungen drohenden Nachtheils sich zu beschränken.

§. 44. Einschreitung gegen säumige Unter-Behörden zur Unterdrückung der Winkel-Schulen und zur Beförderung des ordentlichen Schulbesuches. Die in lezterer Beziehung bisher vorgeschriebenen Detailtabellen über die wegen vernachläßigten Schulbesuchs verhängten Strafen sind den Schul-Inspektionen zu erlassen, wogegen Wir erwarten, daß diese in ihrem rühmlichen Eifer zur Beförderung des Volksschulwesens fortfahren, und wie bisher unmittelbar einwirken werden.

Errichtung neuer, Aufhebung oder Zusammenschmelzung bestehender Volksschulen; Bildung und Berichtigung der Schulsprengel; Erhaltung und Vermehrung der Studien-Vorbereitungs-Schulen auf dem Lande; Herstellung genauer Schulbeschreibungen.

§. 45. Die Erlaubniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht und zur Unternehmung von Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten ist den Unter-Behörden zu überlassen; diese sind jedoch verantwortlich, dieselbe nur solchen Individuen zu ertheilen, welche genügende von den konstituirten Prüfungs-Kommissionen ausgefertigte Zeugnisse besitzen; die Regierun-

gen werden in dieser Beziehung erst einschreiten, wenn die Unter-Behörden ihre Pflichten verabsäumen, oder die betheiligten Individuen reklamiren sollten. Den Unter-Behörden steht die unmittelbare, den Kreis-Regierungen die obere Aufsicht über solche Privat-Unterrichts-Anstalten zu.

Prüfung aller Individuen, die sich dem Lehramte für die Volksschulen oder die niedern und höhern Vorbereitungs-Schulen und Anstalten widmen wollen.

In jedem Kreise ist wenigstens alle Jahre eine solche Prüfung für die verschiedenen Lehrfächer anzuordnen und 4 — 6 Wochen vorher durch die Kreis-Intelligenzblätter anzukündigen.

Aufnahme der fähigen Kompetenten in die Schullehrer-Seminarien, Entlassung daraus und Obsorge zur Handhabung der innern Ordnung.

§. 46. Anstellung aller Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen, an den Feyertags-, Arbeits- und Industrie-Schulen, so wie an den Studien-Vorbereitungs-Schulen, in so ferne nicht das Präsentations-Recht einer Gemeinde, Körperschaft oder einem Privaten zusteht; dann der subalternen Diener an den Studien-Anstalten.

Versetzung, Quiescirung, Entlassung dieses Personals, Unterstützung und Belohnung desselben; Sorge für dessen bedürftige Hinterlassene; Bestätigung der präsentirten Lehrer, und Wahrung der landesherrlichen Rechte in Bezug auf solche Präsentationen.

Anordnung augenblicklicher provisorischer Vorsorge bey erledigten höhern Stellen im Schul- und Studienwesen.

§. 47. Aufsicht auf das Betragen und den Fleiß des gesammten Lehr- und Erziehungs-Personals; Aufsicht auf die Schul-Konferenzen; Visitation der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten; Handhabung der Disciplin gegen Schulen und Studierende. In dieser Beziehung haben die Regierungen die unmittelbare Leitung den Rektoraten, den Distrikts- und Lokal-Inspektionen zu überlassen, und erst dann selbst einzuschrei-

ten, wenn sie mittelst der periodischen Visitationen oder auf andere Weise von obwaltenden Mißbräuchen Kenntniß erhalten.

§. 48. Die Alters-Dispensationen in Hinsicht des Eintritts in die Studien-Anstalten, ferner die Dispensen von einzelnen Lehr-Gegenständen, so wie die Zulassung zum Besuche der Studien-Anstalten in der Absicht, sich nur gewissen bestimmten Fächern zu widmen, sind den Rektoraten zu überlassen, welche jedoch diese Dispensen pflichtmäßig in den Jahres-Zeugnissen vorzumerken haben; die Regierungen schreiten erst bey entdeckten Mißbräuchen und auf Reklamation der Betheiligten ein.

Die Bestimmung der öffentlichen Preise ist den Unterbehörden zu überlassen, welche jedoch jährlich durch allgemeine Bekanntmachungen auf die interessantesten hiezu geeigneten Erscheinungen der Literatur aufmerksam zu machen sind.

§. 49. Die Zuerkennung der Lokal- und Familien-Stipendien ist durchaus den Gemeinden, Familien oder Individuen zu überlassen, welchen gemäß der Urkunde das Präsentations-Recht zukömmt. — Den Kuratel-Behörden liegt die Wachsamkeit ob, daß der Wille des Fundators genau erfüllt werde, weswegen für die Ernennungen die Genehmigung der niedern Kuratel nachzusuchen ist; wo diese bey den Ernennungen selbst betheiliget ist, muß die Genehmigung der Ober-Kuratel erholt werden. Außerdem hat die Regierung nur dann einzuschreiten, wenn gegen die Unterbehörden Reklamationen entstehen.

Die Verleihung allgemeiner, nicht für einen bestimmten Bezirk eines Kreises fundirten, Stipendien bleibt dem Ministerium überlassen.

§. 50. In zweyter Instanz die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältnisse der Schule und die Schul-Ordnung; ferner über Anstände wegen der Schul-Gebäude und ihrer Baulast, über Schulgründe, über die wechselseitigen Schul-Sprengel und über verordnungsmäßige oder hergebrachte Reich-

niſſe, in ſo ferne dieſe nicht auf Privatrechts-Titeln ruhen, in welchem Falle bey Ermanglung einer gütlichen Ausgleichung die Streitigkeiten vor das Forum der ordentlichen Gerichte ſich eignen.

Tit. V. Medicinalweſen.

§. 51. Aufrechthaltung und Beförderung der Sanitäts-Anſtalten im Allgemeinen und Wachſamkeit über den Vollzug der hierüber beſtehenden Verordnungen.

Sammlung und Zuſammenſtellung wiſſenswürdiger Notizen zur Begründung einer mediciniſchen Statiſtik und Topographie.

§. 52. Allgemeine Vorkehrungen gegen anſteckende Krankheiten und Seuchen und gegen deren Verbreitung.

Obere Leitung aller Geſchäfte der Schutzpocken-Impfung und die Kontrole des Vollzugs in der Art, daß in der Regel nur mehr ſummariſche Ueberſichten für jedes Jahr eingeſendet, und dieſelben bey Viſitationen mit den Regiſtern der Aerzte und Pfarrämter verglichen werden, in welchen die geeigneten Certificirungen niedergelegt werden müſſen.

§. 53. Wegen Anſchaffung und Unterhaltung der Apparate zur Rettung von Scheintodten iſt bey Feſtſetzung der Etats Vorſorge zu treffen, und bey den Viſitationen Nachſicht zu pflegen.

Die allgemeine Anordnung und Handhabung der Leichen-Beſchau; die oberſte Aufſicht auf die Begräbniß-Orte, deren zweckmäßige Anlegung und nothwendige Verſetzung mittelſt der Unter-Behörden anzuordnen iſt.

§. 54. Oberaufſicht über öffentliche Kranken-Anſtalten, Spitäler, Siechen-, Irren-, Gebähr- und Findel-Häuſer, mittelſt der gehörig zu leitenden Unter-Behörden und unter lebendiger Kontrole durch periodiſche Viſitationen; ferner die im Kreiſe gelegenen Hebammen- und beſondern ärztlichen und wundärztlichen Schulen, Aufnahme in dieſelben und Entlaſſung daraus; Anordnung und Leitung der desfallſigen Prüfungen; Handhabung der Disciplin in dieſen Schulen.

§. 55. Aufſicht auf das geſammte für das Medicinalwe-

sen angestellte Personale, namentlich die Stadt- und Landgerichts-Aerzte, und auf die genaue Einhaltung ihrer Instruktionen. Entscheidung allenfallsiger Dienst-Konflikte derselben mit andern Beamten.

Die Aufstellung geprüfter Hebammen, dann befähigter Thier-Aerzte und bewährter Huf- und Beschlag-Schmiede ist unter Vorbehalt der Reklamationen und der Obergewalt zur Abstellung der Mißbräuche und Fehlgriffe den Unter-Behörden zu überlassen, welche hiebey nicht nur die bestehenden Medicinal-Verordnungen, sondern auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. September d. J. zu beobachten haben, wenn mit einer solchen Aufstellung eine Distrikts-Umlage verbunden werden soll, oder die Bezirke noch nicht gebildet wären; auf gleiche Weise bildet sich die Kompetenz wegen Versetzung, Entlassung, Bestrafung oder Unterstützung und Belohnung dieser Personen.

Die Unter-Behörden haben die Erledigung von Thierarzt-Stellen durch das Intelligenz-Blatt des Kreises bekannt zu machen, und unter Verkündigung der mit diesen Stellen verbundenen Emolumente und Pflichten einen angemessenen Termin für die Konkurrenten festzusetzen.

Die Aufstellung der Neben-Aerzte.

§. 56. Die allgemeinen Einleitungen, so wie die durch die Umstände sich gebietenden besondern Anordnungen zur Unterdrückung medicinischer Pfuscherey; die oberste Aufsicht gegen unberechtigten Arzney- und Gift-Handel; Zulassung fremder durch den Kreis reisender Aerzte und Operateurs.

Die Zulassung geprüfter Aerzte, in so ferne sie die erste oder zweyte Note der Befähigung erhielten, zur ärztlichen Praxis, dann die Regulirung der Bader-Gerechtigkeiten und Ehehaften wird in die Kompetenz der Bezirks-Polizey-Behörden gelegt, welche in dieser Beziehung bloße Anzeigs-Berichte zu erstatten haben; die Regierungen schreiten hierin nur bey entdeckten Mißgriffen oder auf besondere Reklamation ein.

Wegen der Bewilligung zur Uebernahme und Verwesung bestehender und zur Errichtung neuer Apotheken werden die Kompetenz-Verhältnisse durch die zum Vollzuge des Gewerbs-Gesetzes vom 11. Sept. d. J. zu erlassende allgemeine Instruktion regulirt werden.

Obere Aufsicht im Kreise auf Einhaltung der Medicinal- und Apotheker-Taxen, dann auf Anrufen der Betheiligten oder in vorliegenden Fällen bey Verbescheidung der Finanz-, Kommunal- und Stiftungs-Rechnungen, die Superrevision der zur Vorlage gebrachten Rechnungen der Aerzte, Wundärzte und Apotheker.

Die generellen Anordnungen zur Visitation der Apotheken und die Prüfung der Vollzugs-Vorlagen.

Tit. VI. Allgemeine Landespolizey.

§. 57. Die allgemeinen Anordnungen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit; Wachsamkeit gegen geheime Verbindungen; Vorkehrungen zur Handhabung der Ordnung bey großen Versammlungen; Vollziehung der Verordnungen über das Paßwesen und über Landstreicher, Gesindel und Bettler; Anordnung der nöthigen Maßregeln gegen Diebs- und Räuber-Banden; Vorsorge gegen ausbrechende Tumulte und schnelle Unterdrückung derselben; Leitung der zur Landessicherheit in den Kreisen vertheilten Gensdarmerie in allen polizeylichen Dienstverrichtungen, benehmlich mit dem Kompagnie-Kommandanten, welche zur Vermeidung aller unnöthigen Schreibereyen in der Regel mit dem Vorstande der Kreis-Regierung mündliche Rücksprache pflegen sollen.

Veranlassung außerordentlichen bewaffneten Beystandes, unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Tit. IX. §. 5 und 6. der Verfassungs-Urkunde, in diesem Falle jedoch Anzeige an das Ministerium.

§. 58. Ober-Aufsicht auf die Polizey-Gefängnisse, auf die Beschäftigungs- und Zwangs-Arbeits-Anstalten, Zucht- und Strafarbeits-Häuser, bey leztern jedoch vorbehaltlich der

Mitwirkung der Justiz-Behörden; obere Leitung und Kontrole ihrer Verwaltung; sachgemäße Verfügung über die zu diesem Behufe festgesezte Etatssumme unter Verantwortlichkeit bey Ueberschreitung derselben; Mitwirkung bey der durch die Finanz-Kammer vorzunehmenden Revision und Verbescheidung der Rechnungen dieser Verwaltungen.

§. 59. Handhabung der Feuer-Polizey; Vorsorge zur Anschaffung und Unterhaltung der Lösch- und Rettungs-Geräthe, zur Einrichtung zweckmäßiger Lösch-Anstalten und Lösch-Ordnungen, und zur Formation der in dieser Beziehung zu bildenden Distrikte unter genauer Beobachtung der Umlagen-Gesetze vom 22. Juli 1819 und 11. September 1825.

Beförderung der Schadens-Versicherungs-Anstalten, insbesondere der Brand-Assekuranz und Leitung der Detailgeschäfte der lezteren im Kreise. — Die bisherigen Anzeigen einzelner Feuersbrünste mit Ausnahme der im §. 18. bemerkten großen und ausgedehnten Unglücksfälle dieser Art unterbleiben für die Zukunft; auch sind von nun an über Ratifikationen und Vorschuß-Anweisungen monatlich nur summarische Uebersichten an das Ministerium einzusenden. Wir setzen in Unsere Kreis-Regierungen das Vertrauen, daß sie diesem wichtigen Gegenstande alle Aufmerksamkeit widmen, für das Interesse der Anstalt sorgen, aber auch jede unnöthige Schreiberey und jede Zögerung bey Ausbezahlung der Entschädigungsgelder vermeiden.

Bewilligung von Kollekten innerhalb des Kreises für verunglückte Gemeinden und Bezirke desselben, mit Ausnahme von Brand-Collekten. Zu den lezteren muß in den dazu geeigneten außerordentlichen Fällen die allerhöchste Erlaubniß erholt werden.

§. 60. Aufrechthaltung der Bauordnungen; in zweyter Instanz die Entscheidungen über nothwendige Demolitionen und Sperrungen und über polizeyliche Baustreitigkeiten; die Sorge für Herstellung angemessener Bauplane und Genehmigung derselben ist den Bezirks-Polizey-Behörden unter Vor-

behalt der Reklamation zu überlaſſen; nur die Plane der Errichtung neuer Gebäude in Städten I. und II. Klaſſe ſind an die Kreis-Regierungen zur beſonderen Genehmigung einzuſenden. In Hinſicht der Bauten für die Haupt- und Reſidenzſtadt München verbleibt es vor der Hand bey den deshalb beſtehenden beſondern Beſtimmungen.

Diſpenſationen von einzelnen Bauvorſchriften auf dem Lande werden in Bezug auf iſolirt ſtehende Gebäude den Bezirks-Polizey-Behörden überlaſſen; in Hinſicht der übrigen gehören ſie zur unmittelbaren Kompetenz der Kreis-Regierungen.

Vorſorge zur Einführung und Unterhaltung der nächtlichen Straßen-Beleuchtung in Städten und Märkten.

§. 61. Die obere Leitung der Baulichkeiten bey Aufführung neuer Staats-, Stiftungs- und Gemeinde-Gebäude, und zwar in Bezug auf Stiftungs- und Gemeinde-Gebäude nach den Kuratel-Verhältniſſen in der Art, daß ſie ſich nur die Plane für neue Gebäude zur Genehmigung in der Art vorlegen laſſen; bey Staats-Gebäuden ſteht ihnen jedoch ſowohl bey Neubauten als bey Reparaturen die Genehmigung der Bauart und die Feſtſetzung des Koſtenpunktes zu. Die unmittelbare Leitung und Aufſicht iſt den im Kreiſe aufzuſtellenden techniſchen Behörden zu überlaſſen, unter deren Reſpizienz alle Kathegorien der öffentlichen Gebäude ohne Ausnahme und Unterſchied zu ſtehen kommen. Wir werden hierüber, und insbeſondere über die Formation und Aufſtellung dieſer techniſchen Behörden noch ſpezielle Beſtimmungen erlaſſen.

§. 62. Sorge für das Kredit- und Nahrungsweſen im Allgemeinen, worüber jedoch die unmittelbaren Vorkehrungen den Unter-Behörden zuſtehen. Einrichtung und Beförderung der Armenpflege, unter genauer Beobachtung des Geſetzes vom 11. September d. J. wegen der Heimathsrechte und der darin feſtgeſetzten Kompetenz-Verhältniſſe. —

Aufſicht auf die Vollziehung der Verordnungen über das Geſinde und Entſcheidung der in dieſer Hinſicht ſich ergebenden

Reklamationsfälle in zweyter Instanz, in so ferne dieselben an und für sich zulässig sind, und sich nicht vor den ordentlichen Richter eignen.

Herstellung und Beförderung von Leih-Anstalten, Bewilligung zu Privat-Unternehmungen dieser Art; Unterdrüdrückung von Winkel-Leihhäusern; Oberaufsicht gegen verbotene Spiele und Lotterien; Straferkenntnisse hierüber in zweyter Instanz.

Die Bewilligung zur Errichtung der Viktualien-, Getreide- und Vieh-Märkte, in so ferne hiebey keine Abgaben an die betreffenden Gemeinden angeordnet werden, in welch lezterem Falle Bericht an das Ministerium zu erstatten ist.

Handhabung der Markt-Ordnungen. Oberaufsicht auf die polizeyliche Beschaffenheit der Nahrungsmittel.

Regulirung und Handhabung der Fleisch-, Mehl- und Bier-Taxen; die Regulirung der Brod-Taxen steht den Unter-Behörden zu.

Entfernung der Bann- und Zwangs-Rechte und Beschützung des freyen Verkehrs durch alle zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel und unter ausgedehntester Anwendung der in den §§. 14. und 15. aufgestellten Grundsätze.

§. 63. Das ganze Fabrik-, Manufaktur- und Gewerbswesen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. September d. J. und den Vorschriften der hierüber nächstens erscheinenden Vollzugs-Instruktion.

§. 64. Allgemeine Anordnungen zur Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, und die Vertheilung der Prämien und Unterstützungen innerhalb der Grenzen der zu ihrer Verfügung gestellten Etats-Summen. Wachsamkeit zur Aufrechthaltung der Kultur-Gesetze; sodann in zweyter Instanz unter kollegialer Berathung auf kurzen schriftlichen Vortrag die Entscheidung der Kultur-Streitigkeiten.

Erkenntniß über die Vertheilung der Gemeinde-Gründe

und

und der Gemeinde-Waldungen; Handhabung der Forst-Polizey in allen-Privat-, Kommunal- und Stiftungs-Waldungen.

§. 65. Beförderung des Handels; Aufsicht auf Münze, Maß und Gewicht; auf alle Gefährden im Handel und Wandel; Bewilligung zur Errichtung von Jahrmärkten für inländidische rohe Stoffe; über die Bewilligung zur Errichtung anderer Jahrmärkte ist die allerhöchste Genehmigung zu erholen; Gesuche in lezterer Beziehung, welche die Kreis-Regierung für ungeeignet hält, hat dieselbe jedoch jederzeit unter Vorbehalt der Beschwerde sogleich abzuweisen. Obere Aufsicht auf dieselbe und die Handelsmessen, auf die Land-Krämer und besonders die herumziehenden Mäckler; Herstellung und Unterhaltung einer Handels-Matrikel.

Leitung des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues ohne Ausnahme, mögen die dazu erforderlichen Mittel aus Gemeinde-, Distrikts-, Kreis- oder Staatsfonds bestritten werden.

Sorge für die Anlegung und Unterhaltung zweckmäßiger Vicinal- und Kommunikations-Wege, unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes über Distrikts-Umlagen. In zweyter Instanz die Entscheidung der Streitigkeiten über die dießfallsigen Konkurrenz-Verbindlichkeiten.

Aufsicht auf öffentliche Gasthöfe und Niederlagen.

Vollziehung der Verordnungen über das Land-Frachtwesen.

In zweyter Instanz unter kollegialer Berathung die Entscheidung der Post-Defraudationen.

Handhabung der Floß- und Schifffahrts-Ordnungen.

In zweyter Instanz unter kollegialer Berathung die Entscheidung der Streitigkeiten sowohl in dieser Beziehung als über die Benützung öffentlicher Gewässer; dann die Wahrung der dabey betheiligten landesherrlichen Rechte und Regalien.

§. 66. Die Sorge für den Vollzug der Gesetze vom 11. Sept. d. J. über Heimath, Ansäßigmachung und Verehelichung in der hierdurch bezeichneten Kompetenz.

Die Bewilligung zu neuen Ansiedelungen steht unter Vorbehalt der Reklamation den Bezirks-Polizey-Behörden zu. Wenn es sich aber von Anlage einer ganzen Ortschaft handelt, so muß die Erlaubniß der Kreis-Regierungen erholt werden.

§. 67. Bis auf weiters, wie bisher, die Vollziehung der Polizey-Strafgesetze und Entscheidung der Polizey-Straf- und Konfiskations-Fälle in zweyter Instanz, in so ferne nach den Gesetzen eine Appellation zulässig ist.

§. 68. Wachsamkeit gegen die Mißbräuche der Freyheit der Presse; Censur der politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts; Aufsicht auf den Buchhandel und die Buchdruckereyen, auf die Antiquarien und Leihbibliotheken und Lese-Institute, auf die lithographischen Anstalten, Kupferstich-, Bilder- und Kartenhändler, unter genauer Beobachtung der Vorschriften der dritten Beylage zur Verfassungs-Urkunde und der darin bezeichneten Kompetenz-Verhältnisse; Leitung der Redaktion der Kreis-Intelligenz-Blätter; oberste Aufsicht auf die im Kreise befindlichen Theater, Schauspiele und andere öffentliche Vorstellungen, auf Volksfeste und öffentliche Belustigungen.

Sorge, daß öffentlicher Unsittlichkeit gesteuert werde.

## Tit. VII. Kommunal- und Stiftungs-Angelegenheiten.

§. 69. Die Oberkuratel über das gesammte Gemeinde- und Stiftungswesen, und die Obsorge für den genauen Vollzug des Gemeinde-Edikts vom 17. May 1818 und des Umlagen-Gesetzes vom 22. July 1819; die Kreis-Regierungen haben in dieser Beziehung ihre Kompetenz auf dasjenige zu beschränken, was ihnen durch diese beyden Gesetze speciell zugewiesen ist; alles Uebrige mit Ausnahme desjenigen, was dem Ministerium ausdrücklich vorbehalten ist, muß den Bezirks-Polizey-Behörden und den Gemeinden selbst überlassen werden.

Die Kreis-Regierungen haben in Kommunal- und Stiftungs-Angelegenheiten von dem Grundsatze auszugehen, daß

den Gemeinden hierin die möglichst freye Verfügung zu überlassen, und sie nur in so ferne zu beschränken seyen, als die Gesetze solche Schranken positiv anordnen; sie haben alle unnöthigen Kontrolen abzustellen, und diese in der Regel auf die periodischen Visitationen und auf die innerhalb der gesetzlichen Kompetenz vorzunehmende Feststellung der Etats und Revision und Superrevision der Rechnungen zu beschränken.

§. 70. Aufsicht auf alle allgemeinen und besondern Wohlthätigkeits-Anstalten im Kreise; die obere Leitung derselben; Vorsorge für ihre Erhaltung und Verbesserung und Aufsicht gegen die Vernachläßigung der Zwecke und gegen schädliche Mißbräuche.

§. 71. Die Bestätigung neuer Fundirungs-Zuflüsse in Bezug auf das Gemeinde-Vermögen und die Stiftungen für Unterricht und Wohlthätigkeit ist denjenigen Bezirks-Polizey-Behörden zu überlassen, welchen die niedere Kuratel über dieselben zusteht. Diese haben von der ertheilten Bestätigung bloße Anzeigen an die Kreis-Regierungen zu machen, damit diese in ihren Hauptbüchern die geeigneten Vormerkungen vornehmen können.

Die Genehmigung der Fundirungs-Zuflüsse zu Kultus-Stiftungen ist den Kreis-Regierungen vorbehalten, welche für Aufrechthaltung des gesetzlichen Anspruchs auf die quarta pauperum et scholarum zu sorgen und mit der geistlichen Ober-Behörde sich zu benehmen haben.

§. 72. Sorge für die ständige Sonderung des Vermögens verschiedener Religions-Theile und Zwecke.

Aufsicht gegen Vermischung des Stiftungs-Vermögens mit dem separirt verwalteten Kommunal-Vermögen; Eröffnung und Gewährung wechselseitiger unverzinslicher Vorschüsse der Stiftungs-Kassen zur Bestreitung vorübergehender außerordentlicher Ausgaben.

§. 73. Oberaufsicht über die Gebäude der Stiftungen und Kommunen; Sorge für deren Erhaltung im ordentlichen

Zustande; ihre Einverleibung in die Brand-Versicherungs-Anstalt; Mehrung oder Minderung des Assekuranz-Kapitals; Würdigung und Bescheidung der Plane und Kosten-Voranschläge bey unvermeidlichen Neubauten; Handhabung der Verordnungen über die Konkurrenzen zu den Bauten der Stiftungen und Kommunen.

§. 74. Oberaufsicht auf das Vermögen der Pfarreyen und Beneficien, insbesondere auf die Erhaltung und Versicherung der Pfarrgebäude; Unterstützung der Pfarrer aus Stiftungsmitteln zu Führung der Bauten; Ueberweisung pfarrlicher Baulasten ad onus successorum und Regulirung der Ausstzfristen.

§. 75. Inspektion der Stiftungs- und Kommunalkassen und des Verwaltungs-Zustandes in den Städten und größern Märkten, gelegenheitlich anderer Visitationen.

Tit. VIII. Statistik und Dienst-Uebersicht.

§. 76. Sammlung aller Materialien zu Herstellung einer Statistik des Kreises.

Da jedoch in den meisten Kreisen die vorzüglichsten Materialien in dieser Beziehung bereits geordnet sind, so dürfen in Zukunft von den Unterbehörden die Nachträge über Veränderungen nur von drey zu drey Jahren an die Kreisregierungen, und von diesen an die Ministerien vorgelegt werden.

Die nächste Vorlage des ersten statistischen Hauptberichts muß nach dem Schlusse des Etatsjahres $18^{36}/_{37}$ für den Zeitraum von $18^{24}/_{25}$ bis $18^{36}/_{37}$ inclusive in dem von dem Ministerium des Innern zu bestimmenden Termine geschehen.

In jenen Kreisen, für welche die Statistik noch nicht vollendet ist, müssen vor diesem Zeitpunkte die erforderlichen Ergänzungen vorgenommen werden.

Die Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten sind noch fernerhin jährlich herzustellen und einzusenden.

§. 77. Zusammenstellung und Würdigung derjenigen periodischen Anzeigen und Uebersichten, welche über die wichtige-

ren Verwaltungs-Zweige und die Geschäftsführung der untergeordneten Behörden und über den Zustand der denselben anvertrauten Anstalten zur Sicherung des Dienstes unentbehrlich sind. Diese periodischen Arbeiten sind, wenn sie bloß auf die Statistik des Kreises Bezug haben, nur von drey zu drey Jahren einzufordern; — wenn sie jedoch zum Behufe der Verwaltung nöthig sind, in der Regel nur einmal des Jahres, und zwar jederzeit nach dem Schlusse des Etatsjahres abzuverlangen, insoferne ihre Einsendung zum Behufe der Kontrole nicht früher unumgänglich erforderlich wäre; die Kreis-Regierungen werden jedoch Bedacht nehmen, diese Kontrole mehr durch die äußern Organe und mittelst genauer Visitationen als durch den todten Buchstaben und mechanische Arbeiten aufrecht zu halten.

§. 78. Die in den vorstehenden zwey §§. als Regel festgesezten dreyjährigen Termine finden insbesondere auch Anwendung auf die dem Ministerium des Hauses und des Aeußern vorzulegenden Anzeigen über die Geburts-, Trauungs- und Todesfälle der Adelichen, wobey bemerkt wird, daß die Kreis-Regierungen die allenfalls vorkommenden Mängel solcher Anzeigen vor der Einsendung berichtigen zu lassen haben.

§. 79. Die Rechenschafts-Berichte über alle Theile der Verwaltung werden künftig nur alle drey Jahre und zwar das nächste Mal in dem §. 76. vorgeschriebenen Termine erstattet; in diesem ist vorzüglich über den Vollzug der gegenwärtigen Instruktion ausführliche Anzeige zu machen.

## Tit. IX. Dienst-Ordnung und Gerichts-Polizey.

§. 80. Anordnung und Leitung der Konkurs-Prüfungen für die zum Dienste der Polizey und inneren Verwaltung absvirirenden Kandidaten und zwar, was die Rechtskandidaten betrifft, benehmlich mit den Appellations-Gerichten.

§. 81. Handhabung der Dienst- und Geschäfts-Ordnung bey allen untergebenen Aemtern und Behörden, Beylegung

der Irrungen und Conflikte zwiſchen denſelben. Sorge für die ordnungsmäßige Uebernahme der Aemter.

Verpflichtung und Einweiſung der Beamten, insbeſondere die Landgerichts-Extraditionen nach dem ganzen Umfange des Reſſorts dieſer Aemter.

In Bezug auf dieſe Landgerichts-Extraditionen wird jedoch hiemit ausdrücklich angeordnet:

1) daß vor der Extradition eines Landgerichts die Kreis-Regierung ſich mit dem Appellations-Gerichte darüber in geeignetes Benehmen ſetze, und daſſelbe um Mittheilung aller auf die Rechtsverwaltung dieſes Landgerichts ſich beziehenden Daten und der lezten Geſchäfts-Tabellen deſſelben erſuche;

2) daß während der Extradition der Regierungs-Kommiſſär den Zuſtand der Juſtizpflege bey der zu übergebenden Behörde eben ſo ſorgfältig und aufmerkſam unterſuche, als den Zuſtand der Adminiſtrativ-Geſchäfts-Führung;

3) daß nach der Extradition die Reſultate derſelben dem Appellations-Gerichte, ſo weit ſie die Juſtiz ausſchließlich oder im Allgemeinen betreffen, ſogleich mitgetheilt werden.

Veranlaſſung von Viſitationen und adminiſtrativen General-Unterſuchungen.

Erkenntniß in allen Diſciplinar-Sachen mit genauer Beobachtung und ſtrenger Anwendung der Vorſchriften der §§. 10 bis 15 der neunten Beylage zur Verfaſſungs-Urkunde.

Verfügung proviſoriſcher Suſpenſionen in dringenden Fällen. Ueberweiſung der Unterſuchungs-Akten an den ordentlichen Richter, jedoch in den §. 16. der neunten Beylage zur Verfaſſungs-Urkunde bezeichneten Fällen gutachtlicher Antrag an das vorgeſezte Miniſterium zum Behufe der Entſcheidungen des Staatsraths wegen Stellung vor Gericht, und benehmlich mit den Appellations-Gerichten, wenn die Gebrechen gleichzeitig in die Juſtizpflege einſchlagen und eine Ausſcheidung der Gegenſtände in der Unterſuchung nicht thunlich iſt.

§. 82. Abstellung der Unterthan-Beschwerden gegen Beamte, Schreiber und Diener; der Klagen gegen Grund- und Gerichtsherrn, wenn sie nicht streitige Rechtsverhältnisse betreffen; Abstellung der Sportel- und Tax-Excesse sowohl von Amtswegen, als auf Anrufen der Betheiligten, und Entscheidung in streitigen Taxgegenständen, benehmlich mit der Kammer der Finanzen.

Aufsicht auf die öffentlichen Anwälte in allen administrativen Angelegenheiten und Beziehungen; Disciplin gegen dieselben, und Aufsicht gegen Winkel-Advokaten und unberechtigte Schriften-Verfertiger.

§. 83. Weder die mittelbaren noch unmittelbaren Beamten und Diener von den Räthen abwärts und mit Einschluß derselben bedürfen fernerhin zum Behufe der Verehelichung einer besondern Licenz der Ministerien oder Kreis-Regierungen; hierin ist alles den Bezirks-Polizey-Behörden zu überlassen, welche sich ausschließend an die gesetzlichen Bestimmungen vom 11. September d. J. zu halten, und nur bey mittelbaren Beamten und Dienern die Einwilligung der Standes- und Gutsherrn als Vorbedingung anzusehen haben.

Durch diese Bestimmungen wird jedoch in Hinsicht der Pensions-Ansprüche der Wittwen und Waisen der Staatsdiener nichts verändert. Von den Heirathe-Licenzen, welche an definitiv angestellte Staatsdiener ertheilt werden, ist der vorgesezten Stelle jedesmal Anzeige zu machen.

§. 84. Die Ertheilung der Urlaubs-Licenzen für das der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordnete Dienstpersonal der innern Verwaltung unter Verantwortlichkeit der Vorsorge gegen Stockungen in der Geschäftsführung, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen, mag damit eine Reise im Inlande, oder in die Residenz verbunden seyn; bey dem landgerichtlichen Personale muß das geeignete Benehmen mit den Appellations-Gerichten gepflogen werden.

Licenzen zu Reisen in das Ausland können die Kreis-Re-

gierungen aus eigner Kompetenz nur auf 14 Tage ertheilen, und ſie müſſen hierüber beſondere Anzeige erſtatten.

Die Ertheilung der Urlaubsgeſuche jener Beamten und Diener der innern Verwaltung, welche den Kreis-Regierungen nicht unmittelbar untergeordnet ſind, insbeſondere der Patrimonialrichter II. Klaſſe, der Pfarrer, Schullehrer u. ſ. w. iſt unter obenbemerkter Zeit-Beſchränkung und Verantwortlichkeit den Unterbehörden zu überlaſſen.

## Tit. X. Beſtreitung des Staats-Aufwands.

§. 85. Die Kammern des Innern werden künftig innerhalb der Gränzen der feſtgeſezten Etatsſummen die Anweiſungen zum Behufe des für die innere Verwaltung zu machenden Staats-Aufwandes unmittelbar auf die Kreiskaſſen ausſtellen; der Direktor der Kammer der Finanzen hat jedoch dieſe Anweiſungen als Etatskurator zu kontraſigniren, und demſelben ſteht ein Veto zu, wenn durch die Anweiſung die für den Kreis bewilligte Etats-Summe überſchritten würde, außerordentliche Fälle ausgenommen, bey welchen Gefahr auf dem Verzuge ruhen würde, in welchen Fällen jedoch unter des Direktors perſönlicher Verantwortlichkeit Anzeige zum Miniſterium geſchehen muß.

Die näheren Modalitäten werden Wir durch eine beſondere Inſtruktion vorſchreiben.

Die reviſoriſche und definitive Feſtſetzung der Ausgabs-Poſitionen bleibt den Finanz-Kammern unter Vorbehalt der Superreviſion überlaſſen.

## Tit. XI. Judicatur in Aufſchlags-Sachen.

§. 86. Die Entſcheidung der Malzaufſchlags-Defraudationen ſteht in zweyter Inſtanz den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, zu, welche dieſe Gegenſtände auf den Vortrag eines aus ihrer Mitte aufzuſtellenden Referenten kollegial berathen werden.

Zu den in dieſer Beziehung abzuhaltenden Sitzungen müſſen der Fiskalrath und der das Aufſchlagsweſen reſpicirende

Rath der Finanzkammer beygezogen, und denselben vorher die Akten zur Einsicht zugestellt werden, um das Interesse des Fiskus verwahren zu können; diese beyden lezigenannten Räthe haben jedoch keine entscheidende Stimme, sondern nur das Recht der Erinnerung, welches sie unmittelbar nach dem Vortrag des Referenten ausüben, und am Schlusse der Umfrage durch Reassumirung wiederholen müssen. Dem Fiskalrathe steht das Recht und die Pflicht zu, von Amtswegen gegen die Beschlüsse der Kammer des Innern den Rekurs an den Staatsrath zu ergreifen, wenn er dafür hält, daß durch die Sentenz der Kammer des Innern das Interesse des Fiskus in Nachtheil gesezt würde.

## B. Wirkungskreis der Kammern der Finanzen.

§. 87. Zur Geschäfts-Sphäre der Kammern der Finanzen gehören:

Die Leitung der Finanz-Verwaltung in den Kreisen im Allgemeinen, insbesondere die Aufsicht über das Staats-Einkommen; über den Staats-Aufwand; die Direktion der Kassen; das Etatswesen; das Rechnungswesen; die Aufsicht über das gesammte Finanz-Dienstpersonale; das Amtsbürgschaftswesen; fiskalische Prozesse; die Kreis- und Distrikts-Umlagen, und die Angelegenheiten des Landraths gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern; die Finanz-Rechenschafts-Berichte des Kreises.

### Tit. I. Finanz-Verwaltung in den Kreisen im Allgemeinen.

§. 83. Die Herstellung der Finanz-Inventars, Conservation und Verbesserung des Finanz-Vermögens, Sorge für genauen Vollzug der Finanz-Gesetze und Verordnungen im Kreise.

### Tit. II. Verwaltung des Staats-Einkommens insbesondere.

§. 89. Sorge für den Vollzug der Gesetze wegen Be-

handlung und Erhebung der direkten Steuern, des Tax- und Sportelwesens, und der Malzaufschlags-Gefälle.

§. 90. Gleiche Sorge für die Verwaltung der Staats-Domainen; insbesondere der Oekonomien, Fabriken und Brauereyen; der Forsten und Jagden, innerhalb der Gränzen der von allerhöchster Stelle festzusetzenden Material-Haupt-Etats, so wie der Geld-Etats für Vermarkungen und Kulturen; der grundherrlichen, zinsherrlichen und zehntherrlichen Renten und Rechte unter genauer Beobachtung des Grundsatzes nach Thunlichkeit überall die Selbstregie zu entfernen, und die unständigen Gefälle nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Normen zu fixiren.

§. 91. Die Oberaufsicht der den allgemeinen Rentämtern zu übertragenden Verwaltung sämmtlicher Lehengefälle, und die Sorge für die vorschriftsmäßige Conservation der zur Allodifikation nicht geeigneten Lehenkomplexe. Ausgenommen sind die Thronlehen.

In Hinsicht der Beutellehen bleibt die Kompetenz der Kreis-Regierung unverändert.

In Hinsicht der Kanzley- und Ritterlehen stehen ihnen zu

a) die pflichtmäßige Sorge, daß die von denselben zu entrichtenden Jahrs-Abgaben, Ritterpferdgelder und Relevien den Rentämtern gehörig eingewiesen, und von denselben ordentlich unter einer besondern Rubrik verrechnet werden;

b) Ausstellung der Muthscheine;

c) Vornahme des Belehnungs-Aktes unter Zustellung des von Uns selbst unterfertigten Lehenbriefes, Erholung des Reverses und Einsendung desselben an das Ministerium der Finanzen zur Deponirung im Lehenarchive;

d) die Instruirung der Konsens-Gesuche unter Vorbehalt des Rekurses in den Fällen, bey welchen gesetzliche Vorschriften entgegenstehen; die abweisliche Verbescheidung derselben; außerdem Erholung und Ausschreibung der aller-

höchsten Genehmigung; die Sorge für den Vollzug der mit solchen Konsensen allenfalls verbundenen Bedingungen;

e) die Liquidation der Fassionen;

f) Instruirung der Absonderungen des Allodes vom Lehen, der Lehen-Auffendungen und Allodifikationen, und die Erholung der allerhöchsten Genehmigung;

g) Anzeige der Lehenheimfälle und Anordnung provisorischer Maßregeln für die Verwaltung der heimgefallenen Lehen;

h) zur eigenen Kompetenz die Festsetzung der Ablösungs-Summen von den bereits allodificirten Lehen, und die Sorge für die richtige Verrechnung derselben in den Kaufschillings-Realitäten-Rechnungen unter dem §. 96. bemerkten Vorbehalt.

§. 92. Behandlung der Staats-Aktiv-Kapitalien, Sorge für die Erhebung und Verrechnung der Zinsen und für die Sicherstellung der Kapitalien.

In Hinsicht auf Kündung, Einzug oder Nachlaß dieser Kapitalien haben die Kreis-Regierungen mit der Schuldentilgungs-Kommission Rücksprache zu pflegen, und die Zustimmung derselben zu erholen.

Die Rentämter haben hierüber, wie bisher, abgesonderte Rechnungen zu stellen, welche jedoch von den Kreis-Regierungen künftig, wie alle andere Rentamts-Rechnungen behandelt, ihre Aktivreste aber von den Abgabrechnungs-Kommissionen der Schuldentilgungs-Anstalt eingewiesen werden.

§. 93. Sorge für den richtigen Vollzug der Stempelgesetze, und die Oberaufsicht über den Debit des Stempelpapiers.

§. 94. Leitung aller öffentlichen Verkäufe der entbehrlichen, durch allerhöchste Reskripte zur Veräußerung schon vorläufig bestimmten Staats-Realitäten, und deren Genehmigung, in so ferne die zum Grunde liegende Schätzung und durch die vierprozentigen Interessen des Kaufschillings der bisherige Ertrag erreicht wird.

Verkäufe, bey welchen geringere Summen angeboten wur-

den, deren Realiſirung aber dennoch räthlich zu ſeyn ſcheint, werden zur allerhöchſten Genehmigung eingeſendet.

Den Vorſchlägen über Veräußerung entbehrlicher Staatsrealitäten iſt jederzeit gleich die Schätzung und Ertrags-Berechnung beyzufügen.

§. 95. Behandlung der Erb- und Zeitpächte, und deren Genehmigung, wenn der bisherige Ertrag erreicht oder überſtiegen wird, außerdem Erholung der Genehmignng der Miniſterien.

§. 96. Behandlung der Ablöſung der Frohnen und Grundgerechtigkeiten nach den hierüber erlaſſenen oder noch zu erlaſſenden Verordnungen.

Jede Ablöſung, welche nach beſtimmten allerhöchſten Normen verhandelt werden kann, wird ohne weitere berichtliche Anfrage von den Kreis-Regierungen aus eigener Kompetenz regulirt, und hiebey nur die Superreviſion des oberſten Rechnungshofes vorbehalten. Von dieſem Vorbehalte iſt in den Ablöſungs-Briefen mit dem Beyſatz Erwähnung zu machen, daß die Ablöſungs-Verhandlung als definitiv angeſehen wird, wenn vom Tage der Ausſtellung anfangend zwey Jahre verfloſſen ſind, ohne daß der Ablöſungs-Brief rückgefordert, und für nichtig erklärt worden iſt.

§. 97. Verordnungsmäßige Behandlung des Nachlaßweſens, der Ausſtände und ruhenden Gefälle, vorläufig nach der in den §§. 1, 2, u. 3. der Verordnnng vom 12. May 1817 (Regierungsbl. von 1817 S. 531. et seq.) feſtgeſezten Kompetenz, und den allgemeinen Normen, welche Wir jedoch einer durchgreifenden Reviſion unterwerfen werden.

§. 98. Unter Vorbehalt des Rekurſes die definitive Verbeſcheidung der Steuer-Ausgleichungen, in ſo ferne die Maſſe der Steuer Schuldigkeit des Kreiſes nicht vermindert wird.

§. 99. Die Inſtruirung der Gilt-Moderations-Geſuche nach den beſtehenden Normen, welche Wir ebenfalls einer Reviſion unterwerfen laſſen werden.

## Tit. III. Aufsicht über den Staatsaufwand in den Kreisen.

§. 100. Anweisung aller in den Kreisen vorkommenden und aus den Finanzkassen zu bestreitenden, durch besondere allerhöchste Rescripte genehmigten oder durch die Etatssanktions-Rescripte in bestimmten Summen bewilligten Ausgaben auf Besoldungen, Pensionen, Büreau-Erigenzen und öffentliche Anstalten, in so ferne sie nicht zu dem Ressort der Kammer des Innern gehören, vorläufig nach der Kasse-Instruktion vom 2. März 1824, welche unverzüglich einer durchgreifenden Revision unterworfen werden soll.

§. 101. Sorge für die richtige Verrechnung des in den Kreisen aus Staatsmitteln zu bestreitenden Aufwandes; primitive Revision der Rechnungen aller unter der Kreis-Regierung stehenden Aemter und Kassen mit Inbegriff der Kreiskassen und deren definitive Verbescheidung unter Vorbehalt des Rekurses der Abrechnungs-Kommissarien und der Rechner.

Die weiteren Vorschriften werden theils in dem Tit. V. dieser Instruktion, theils bey der nächstens zu erlassenden revidirten Instruktion des obersten Rechnungshofes ertheilt werden.

§. 102. Die Anweisungen der Vorschüsse für Diäten und Reisekosten gehen unter Mitwirkung des Etats-Kurators von derjenigen Kammer aus, welche die Abordnung dekretirt; die revisorische Einweisung gebührt jedoch der Finanzkammer; diese Rechnungen werden nicht mehr abgesondert an den obersten Rechnungshof eingesendet, sondern mit der Kreiskassa-Rechnung definitiv festgesezt.

Die Anweisungen, so wie die Definitiv-Ordonanzen dürfen die Gränzen der Etats-Summen nicht überschreiten.

Die besonderen Anzeigen der ertheilten Vorschüsse sind, wenn dadurch keine Ueberschreitung der Etatsposition entsteht, abgestellt, ebenso die Quartal-Uebersichten.

§. 103. Bestimmung und Anweisung der Umzugskosten

unter ſtrenger Beobachtung der hierüber beſtehenden geſetzlichen Normen und der im vorſtehenden Paragraph feſtgeſezten Beſtimmungen.

§. 104. Die Regulirung und Anweiſung der Penſionen und Alimentationen nach den beſtehenden geſetzlichen Normen, unter Vorbehalt der Superreviſion in der §. 110. bezeichneten Weiſe; die Relikten der ſämmtlichen Staatspenſionäre werden bey Erlöſchen der Stammpenſion, wenn dieſe bereits feſtgeſtellt war, nach dem Regulativ vom 1. Jänner 1805 behandelt, in ſo ferne ſie nicht höhere Anſprüche zu machen haben; nur im lezteren Falle iſt zu berichten, jedoch können ſie nach Umſtänden Vorſchüſſe anweiſen.

Die einzuſendenden Quartals-Ueberſichten dürfen nur mehr ſummariſch die Ab- und Zugänge enthalten.

Penſions-Transferirungen finden fernerhin nicht mehr ſtatt; nur jene, welche dermal auf die Kaſſen der Reſidenz aſſignirt ſind, können aus dem Iſarkreis auf die Kaſſen der anderen ſieben Kreiſe transferirt werden.

Neue Penſionen ſind bey jenen Kaſſen zu aſſigniren, von welchen bisher die Beſoldung oder die Stammpenſion bezogen wurde, jedoch können auf Verlangen bey den neuen Penſionen für Individuen, welche ihren Wohnſitz bisher in München hatten, die Aſſignirungen auf die äußern Kaſſen ſtatt finden.

Ebenſo dürfen neue Penſionen während des erſten Jahres nach ihrer Dekretirung von einer Kaſſe zur andern transferirt werden, nur dürfen dieſe Transferirungen nicht auf die Kaſſe Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt oder auf ſolche Aemter geſchehen, welche zum Behufe der Beſtreitung der auf ſie angewieſenen Ausgaben eines Zuſchuſſes von anderen Aemtern und Kaſſen in der Regel bedürfen.

Ueber die den Schuldentilgungs-Kaſſen geſetzlich zugewieſenen Penſionen müſſen die Aemter und Kaſſen, welche dieſelben ausbezahlen, abgeſonderte Rechnungen führen, welche jedoch wie alle übrigen durch die Finanzkammer unter Vorbehalt

des Rekurses der Rechner und des Abrechnungs-Kommissärs festgesezt werden; die Passivreste derselben sind sodann der Schuldentilgungs-Anstalt einzuweisen.

Die Militärpensionen, welche nicht an diese Anstalt überwiesen wurden, werden von $18^{26}/_{27}$ zwar noch bey den Kreiskassen oder Rentämtern ausbezahlt, jedoch nicht mehr der Central-Staatskasse zugerechnet, sondern von den Kreiskassen unmittelbar an die im Kreise befindlichen Militärkassen auf Rechnung der Militärkassa-Dotation monatlich statt baaren Geldes übergeben; die näheren Modalitäten in dieser Beziehung werden durch die Ministerien der Finanzen und der Armee durch besondere Instruktion vorgeschrieben werden.

§. 105. In den ad §§. 102, 103 und 104 bemerkten aus eigener Kompetenz zu verfügenden Anweisungs-Ordonnanzen müssen alle Umstände, Normen und gesetzlichen Bestimmungen, welche die Anweisung oder die Verfügung begründen, genau und vollständig bemerkt, und erstere gehörig belegt werden.

§. 106. In Fällen, wo für die Ausgabe eine Position im Etat besteht, können die Regierungen die erforderlichen Vorschüsse bis zum Betrage der etatsmäßigen Summe ohne weitere Anfrage oder Anzeige anweisen. In Fällen, welche in den Etats nicht vorhergesehen, oder wofür die Etatssummen bereits erschöpft sind, können sie Vorschüsse bis zu dem Betrage von 2000 fl. anweisen, wenn Gefahr auf Verzug haftet, unter der Verbindlichkeit, hierüber sogleich die Anzeige zu erstatten, und in einem motivirten Berichte die Genehmigung nachträglich zu erholen.

§. 107. Sorge und Verantwortlichkeit, daß die genehmigten Ausgabs-Etats in keiner Hauptposition überschritten werden.

Unter Hauptpositionen werden diejenigen Etatssätze verstanden, welche ganze Kathegorien von Gegenständen oder Be-

Hörden umfassen; das Ministerium der Finanzen wird hierüber noch nähere Instruktion erlassen.

Tit. IV. Etats-Wesen.

§. 108. Sorge für die rechtzeitige und vorschriftmäßige Anfertigung der Spezial-Etats der den Finanzkammern untergeordneten Aemter und Kassen; Prüfung dieser Etats rücksichtlich des Formellen und Materiellen; Zusammenstellung der einzelnen Aemter- und Kassen-Etats und Anfertigung eines Kreis-Haupt-Finanz-Etats; Einsendung desselben mit einem umständlichen Erläuterungs-Berichte nach der dießfalls gegebenen Vorschrift.

Die Haupt-Etats für den Staatsaufwand und die ständigen Gefälle werden von nun an von sechs zu sechs Jahren angefertiget, und unter dieser Zeit nur Varianten für den ordentlichen, und die Voranschläge für den außerordentlichen Dienst und für unständige Gefälle bearbeitet und vorgelegt, worüber die Special-Aufträge von dem Ministerium der Finanzen jederzeit erfolgen werden.

§. 109. Sorge und Wachsamkeit über die Realisirung der Einnahms-Etats; Obsorge für die richtige und rechtzeitige Anfertigung der Monats-Extrakte und Konspekte über den Stand der Kassen, der Effektirung der Einnahmen und ihre Verwendung; über diese Manual-Extrakte sind in Zukunft im Laufe des Jahres nur summarische Konspekte nach den effektiven Einnahmen und Ausgaben unter Beschränkung auf die im Finanzgesetze enthaltenen Hauptpositionen herzustellen; bey erheblichen Abweichungen von dem Soll haben die Aemter und respektiven Kreis-Regierungen die Ursachen in den Bemerkungen vorzutragen, um den Rechenschafts-Aufforderungen des Ministeriums zuvorzukommen.

Andere Konspekte als die ebenbemerkten Situations-Uebersichten sind im Laufe des Jahres nicht einzusenden, in so ferne in gegenwärtiger Instruktion für einzelne Gegenstände

nicht

nicht besondere Uebersichten vorgeschrieben, oder diese von dem Ministerium im Falle des unentbehrlichen Bedarfs speciell abgefordert werden.

Insbesondere werden hiemit abgestellt:

a) die besondern Uebersichten der Staats-Realitäten-Verkäufe; es genügt, wenn in den Monats-Konspekten die Summe des Erlöses in einer besondern Position summarisch angegeben ist;

b) die bisherigen Quartals-Anzeigen über genehmigte Grund-Obereigenthums-Ablösungen, in der nämlichen Voraussetzung;

c) die Quartals-Uebersichten der vorgenommenen Verpachtungen;

d) Quartals-Anzeigen der Kriminal-Gerichtskosten;

e) Quartals-Anzeigen der zu Boten und Dienern brauchbaren Quiescenten;

f) Quartals-Anzeigen der bey den Aemtern eingenommenen Staatspapiere;

g) die besonderen Anzeigen über den Fortgang der Steuerperception;

h) die besonderen Anzeigen über die Ablieferungen zur Kreiskasse;

i) die vergleichenden Uebersichten der Zehent-Erträgnisse;

k) die besonderen Anzeigen für das Ministerial-Kassabureau;

Besorgung der Ingrossation in jenen Fällen, wo diese zum Behufe der Rechnungs-Controle und der Evidenzhaltung der Etats nöthig ist, oder bey jenen Anweisungen, wodurch die Etats alterirt werden.

Die Kreisbuchführung in einfacher Form ausschliessend zum Zwecke der Oberaufsicht und der sichern Leitung der Verwaltung und des Kassawesens nach einer von dem Finanz-Ministerium noch zu erlassenden besonderen Instruktion.

Tit. V. Rechnungswesen.

§. 110. Wachsamkeit und Sorge für die rechtzeitige An-

fertigung und Stellung der Rechnungen von Seite der Aemter und Kassen; Prüfung und Aufnahme der Rechnungen aller der Kreis-Regierungs-Finanzkammer untergeordneten Aemter und Kassen, und zwar in der Art, daß die primitive Revision derselben durch das Rechnungs-Kommissariat geschieht, die Quartals- und Nebenrechnungen im Laufe des Jahrs durch die Regierungs-Finanzkammer unter Vorbehalt der Superrevision festgestellt, die von dem Rechnungs-Kommissariat über die Hauptrechnungen aufgestellten Bedenken durch einen Rath und den Direktor der Finanzkammer geprüft, festgestellt und hinausgeschlossen, über die hierauf erfolgten Antworten der Entwurf des der Sache angemessenen Erkenntnisses durch das Rechnungs-Kommissariat bearbeitet, von einem Rathe geprüft, und nachdem der zum Behufe der Jahresrechnung abgeordnete Rath des obersten Rechnungshofes im Kreise angekommen ist, und die Rechnungen genau durchgesehen hat, in Gegenwart desselben unter dem Vorsitze des Regierungs-Präsidenten oder seines Stellvertreters in einer Kollegial-Berathung der Finanz-Kammer unter Vorbehalt des Rekurses definitiver Beschluß gefaßt wird, nach welchem, gemäß den Bestimmungen des §. 35. der Verordnung vom 20. Oktober 1812 schnell und pünktlich abgerechnet und vollkommene Richtigkeit gepflogen werden muß.

Bey Ausfertigung dieses Definitiv-Beschlusses, welcher von dem Präsidenten der Regierung zu unterzeichnen, von dem Direktor der Finanzkammer und dem Kommissär des obersten Rechnungshofes zu kontrasigniren ist, müssen am Schlusse die Punkte bezeichnet werden, gegen welche der Rekurs vorbehalten wurde; die Gegenstände der von dem Kommissär des obersten Rechnungshofes eingelegten Rekurse müssen als Reservate behandelt werden. Diese Rekurse können sowohl von den Kommissarien des obersten Rechnungshofes, als den Rechnern erhoben werden, sie sind jedoch gleich bey Verkündigung des Definitiv-Beschlusses zu erklären, und binnen den darauf folgenden sechs Wochen auszuführen, und der Regierung zu überge-

ben, welche ſie ſodann mit den Rechnungen an den oberſten Rechnungshof einſendet.

Die näheren Vorſchriften werden theils bey Erlaſſung der — der Reviſion unterliegenden Inſtruktion des oberſten Rechnungshofes, theils durch beſondere Weiſungen vorgezeichnet werden; für $18^{4}/_{25}$ wird das Abrechnungs-Geſchäft noch in der bisherigen Weiſe geführt.

Im Laufe des Jahres werden durchaus keine Nebenrechnungen an den oberſten Rechnungshof eingeſendet.

§. 111. Mit Bezug auf die General-Abrechnungs-Konſpekte haben die Kreis-Regierungen jährlich kurze Rechenſchafts-Berichte über die Urſachen der wichtigeren Abweichungen der Rechnungs-Reſultate von den das Finanzreſſort betreffenden Etats-Beſtimmungen an das Miniſterium der Finanzen zu erſtatten, und hiebey die ihnen nöthig ſcheinenden Vorſchläge zu den außer ihrer Kompetenz liegenden Verbeſſerungen der Verwaltung, Vermehrung der Einnahmsquellen und Verminderung der Staatsausgaben in Bezug auf die Verhältniſſe des Kreiſes zu verbinden.

Tit. VI. Direktion der Kaſſen.

§. 112. Sorge für die rechtzeitige Einlieferung der etats- und rechnungsmäßigen Ueberſchüſſe von den Aemtern an die Kreiskaſſen; etats- und vorſchriftsmäßige Verwendung der bey derſelben bereits eingefloſſenen Geldvorräthe; pünktliche Realiſirung und Einlieferung der Central-Staatskaſſe Dotation und der Dotations-Nachträge, unter perſönlicher Verantwortlichkeit des Finanzkammer-Direktors; Aufſicht und Unterſuchung der Kaſſen in Hinſicht auf den Baarſchafts-Beſtand und die ganze Amtsbuchführung, vierteljährig, jedoch zur unbeſtimmten Zeit vorzunehmender Kaſſeſturz; Aufſicht über das Kaſſe-Perſonal.

Die bisher beſtandenen beſonderen Kaſſe-Kommiſſionen ſind aufgehoben; die Etats- und Kaſſekuratel iſt unter der Oberaufſicht des Regierungs-Präſidenten dem Finanzkammer-Di-

rektor unter persönlicher Verantwortlichkeit übertragen, welcher zu diesem Behufe alle Zahlungs-Ordonanzen beyder Regierungskammern kontrasignirt, insoferne diese an die Finanzkassen oder Finanz-Aemter gerichtet werden.

§. 113. Aufsicht und Behandlung des Staatsschulden-Tilgungswesens in denjenigen Kreisen, wo solches nicht der unmittelbaren Leitung der Staats-Schuldentilgungs-Kommission übertragen ist.

§. 114. Wegen Prüfung der Adspiranten bleibt es noch bey den über die Konkurs-Prüfungen und über die Aufnahme von Accessisten im Finanzfache erlassenen Verordnungen, wobey Wir aber ausdrücklich die früheren Weisungen wiederholen, daß hiezu nur jene Individuen zugelassen werden dürfen, welche die akademischen Studien ordentlich vollendet haben.

§. 115. Amts Ein- und Ausantwortungen besorgt die Kammer der Finanzen bey allen Aerarialgelder percipirenden und verrechnenden Beamten, und verbescheidet sie unter Vorbehalt des Rekurses und der Superrevision; ersterer geht an den obersten Rechnungshof, leztere wird durch den Kommissär gleichzeitig mit der Superrevision der auf die Extradition folgenden Jahres-Rechnung vorgenommen; findet dieser Kommissär nichts zu erinnern, so tritt, wenn kein Rekurs vorliegt, der Beschluß in volle Kraft, im entgegengesezten Falle muß die Vorlage an den obersten Rechnungshof gemacht werden; von dem einen oder dem andern muß dem anstehenden so wie dem abstehenden Beamten Kenntniß gegeben werden. Die Regierungs-Finanzkammer conkurrirt auch bey der Amts-Ein- und Ausantwortung an die Landrichter und Taratoren benehmlich mit der Kammer des Innern, oder den Justiz-Behörden, in Hinsicht auf Depositen, Taxen und Sporteln.

Die besondere Abordnung der Räthe zu dem Akte der Installation der Rentbeamten findet nicht mehr statt; die Installation ist jederzeit von demjenigen Kommissär vorzunehmen, welchem die Amts-Extradition übertragen ist; es bleibt jedoch

den Regierungs-Vorständen vorbehalten nach Gutbefinden solche Extraditionen auch den Räthen zu übertragen.

§. 116. Verfügung der gewöhnlichen Amts- und Kassa-Visitation (nach den Bestimmungen über den Geschäftsgang §. 125). Uebrigens liegt es in der Befugniß und in der Pflicht der Finanzkammern, Visitationen dieser Art überall und zu jeder Zeit eintreten zu lassen, wenn ein gegründeter Verdacht gegen die Amts- und Kassaführung eines Beamten selbe motivirt.

§. 117. Untersuchung der Dienstgebrechen der untergeordneten Finanzbeamten und Diener auf höheren Auftrag oder auch ex officio im Falle eines gegründeten Verdachts gefährdeter Amtsverwaltung gegen jene Beamten und Diener; Führung der General-Untersuchung und weiteres Verfahren sowohl in dieser Beziehung, als wegen Disciplinarstrafen nach den für die Kammer des Innern §. 81. ertheilten Bestimmungen, und zwar gleichfalls mit dem Rechte, in dringenden Fällen, insbesondere bey drohender Gefahr für das Interesse des allerhöchsten Aerars die in Untersuchung befangenen Beamten zu suspendiren.

§. 118. Wegen Ertheilung der Heiraths- und Urlaubs-Licenzen treten die in den §§. 83 und 84. über den Wirkungskreis der Kammern des Innern enthaltenen Bestimmungen in analoge Anwendung.

## Tit. VII. Amtsbürgschaftswesen.

§. 119. Das Amtsbürgschaftswesen der den Kreis-Regierungen untergeordneten Beamten vorläufig in der bisherigen Weise.

## Tit. VIII. Fiskalische Prozesse.

§. 120. Die Leitung und Führung der fiskalischen Prozesse in der Art und mit der Kompetenz, welche in Unserer Verordnung vom 27. v. M. näher bezeichnet ist.

Die Einsendung der bisherigen Quartals-Geschäfts-Tabellen ist abgestellt; erst nach dem Schlusse eines Jahrs soll

eine ſummariſche Ueberſicht über den Stand dieſer Prozeſſe mit dem Rechenſchafts-Berichte zur Vorlage kommen.

Der General-Kommiſſär und der Finanzkammer-Direktor haben dagegen zu wachen, daß die fiskaliſchen Prozeß-Angelegenheiten nicht verzögert, und insbeſondere der Betrieb der Aktiv-Prozeſſe nicht vernachläßiget werde.

Die Prozeſſe der Schuldentilgungs-Anſtalt werden, wenn ſie bey den hieſigen Gerichtshöfen anhängig ſind, nicht mehr von der Regierung des Iſarkreiſes, ſondern durch beſondere Fiskale geführt, welche der Staats-Schuldentilgungskommiſſion unmittelbar beygeordnet werden, und von derſelben die im §. 4. der Verordnung vom 27. v. M. bezeichneten Genehmigungen und Ermächtigungen nachzuſuchen haben.

Die Staats-Schuldentilgungs-Kommiſſion erhält in dieſer Beziehung jene Kompetenz, welche in Hinſicht der übrigen fiskaliſchen Prozeſſe den Kreis-Regierungen eingeräumt iſt.

## Tit. IX. Kreis- und Bezirks-Umlagen, Kriegs-Beyträge, und Landraths-Angelegenheiten.

§. 121. Das gemeinſchaftliche Benehmen der Kammern des Innern mit den Kammern der Finanzen iſt in dieſer Beziehung bereits oben bey den Beſtimmungen über den Wirkungskreis der Kammern des Innern angeordnet worden.

## Geſchäftsgang bey den oberſten Verwaltungsſtellen in den acht Kreiſen des Reichs.

§. 122. Die oberſte Leitung der Geſchäfte, des Ganges und der Formen derſelben, ſteht dem General-Kommiſſär und Präſidenten zu.

Sein Stellvertreter bey Abweſenheit oder im Verhinderungsfalle iſt derjenige Direktor, welchem Wir allenfalls den Rang und Titel eines Vicepräſidenten verliehen haben.

Hat keiner der beyden Direktoren einen ſolchen Rang und Titel, ſo werden Wir in der Regel bey jedem Veränderungsfall denjenigen der beyden Direktoren durch ein beſonderes Re-

ſcript bezeichnen, welcher jederzeit berufen ſeyn ſoll, den Generalkommiſſär und Präſidenten zu vertreten; liegt keine ſolche beſondere allerhöchſte Beſtimmung vor, dann ſoll der älteſte Direktor das Präſidium führen.

Jedem Direktor bleibt es unbenommen, von den Geſchäfts-Protokollen der beyden Kammern, und von den an dieſelben gelangenden allerhöchſten Reſcripten Einſicht zu nehmen; auch, wenn es ſeine Geſchäfte erlauben, den Sitzungen derjenigen Kammer beyzuwohnen, deren Leitung ihm nicht übertragen iſt.

§. 123. Der General-Kommiſſär eröffnet und präſentirt die einlaufenden allerhöchſten Reſcripte; die übrigen Einläufe läßt er unter ſeiner unmittelbaren Aufſicht durch den Präſidial-Sekretär oder ein anderes verläſſiges Individuum eröffnen, präſentiren und mit den die Referenten bezeichnenden Numern oder Buchſtaben verſehen. Da (wie unten §. 140 verordnet wird) jedes an die Regierung des Kreiſes geſtellte Exhibit zugleich die Kammer bezeichnen muß, an welche ſolches gerichtet iſt, ſo läßt der General-Kommiſſär die geöffneten und präſentirten Exhibita durch den Präſidial-Sekretär oder ein anderes Individuum in die für jede Kammer beſonders zu führenden Einlaufs- zugleich Geſchäfts-Protokolle eintragen. Schon in dieſen Einlaufs-Protokollen wird der nach der beſtehenden Repartition betreffende Referent bemerkt; wenn der Präſident den Einlauf durchgeſehen hat, ſendet er ihn an den betreffenden Direktor, dieſer übergiebt ihn nach gepflogener Durchſicht der Regiſtratur, welche jedes Exhibit mit den Vorakten unverzüglich an den betreffenden Referenten auszuſtellen hat. Die Repartition der Geſchäfte wird von dem General-Kommiſſär vorläufig im Allgemeinen, und mit jedem Jahre neu entworfen; er hat ſich in dieſer Beziehung mit den Direktoren zu benehmen. Abänderungen dieſer Repartion unterm Jahr, oder die Beſtellung beſonderer Referenten in beſonderen Fällen verfügt der General-Kommiſſär ſo oft er es für nothwendig erachtet.

Da keine besondere Kreisschul-Räthe mehr aufgestellt werden, so wird der General-Kommissär das von denselben bisher besorgte Referat nach Gutbefinden demjenigen Rathe zutheilen, welchen er hiezu am meisten geeignet findet.

§. 124. Zur unmittelbaren Beschäftigung des General-Kommissärs werden vorbehalten alle Gegenstände, welche ihm persönlich durch spezielle Rescripte aufgetragen werden.

Die jährlichen Visitations-Reisen im Kreise macht der General-Kommissär nach den hierüber bereits bestehenden Reglementar-Verfügungen, oder kann sie auch nach den Umständen dem Direktor übertragen. Auch bleibt es dem General-Kommissär vorbehalten, zur Visitation der Aemter der innern Verwaltung von Zeit zu Zeit ausgezeichnete Räthe abzuordnen, und auf diese Weise die Art des Vollzugs der Gesetze und Verordnungen bewachen zu lassen; der jährliche Aufwand hiefür darf jedoch die Summe von 500 Gulden nicht übersteigen.

§. 125. Die besonderen Visitationen der Rent-Aemter und Kassen geschehen nach den hierin ebenfalls vorliegenden besonderen Verordnungen, durch einen Rechnungs-Kommissär, oder nach Umständen durch einen Rath der Kammer der Finanzen, welchen der Direktor der Kammer der Finanzen vorschlägt, und der General-Kommissär bestättiget.

Das Institut der inspizirenden Rechnungs-Kommissäre wird vorläufig bis auf weitere Anordnung aufgehoben, und es bleibt den General-Kommissären unter den Revisoren die freye Wahl derjenigen, welche sie zu den Visitationen der Aemter und Kassen abordnen wollen; jedes allgemeine und besondere Rentamt mit Inbegriff der Tarämter soll jährlich, ohne an bestimmte Perioden sich zu binden, wenigstens dreymal visitirt werden; auch bleibt es den Kreis-Regierungen überlassen, bey dieser Gelegenheit einige Rechnungs-Elaborate, insbesondere die Tax- und Sportel-Akten, bey den äußern Aemtern an Ort und Stelle unter Vorbehalt der Supperrevision revidiren und von den Bestimmungen der Instruktion vom 26. Oktober 1821

dasjenige in Anwendung bringen zu lassen, was den besonderen Amts-Verhältnissen entsprechen wird.

Die Forst-Visitationen werden in der Regel durch den Forst-Inspektor vorgenommen; jedoch kann die Inspicirung mehrerer Forstbezirke auch dem Forstrathe übertragen werden.

Sowohl für die Abordnungen der Kammern des Innern als jener der Finanzen werden Wir Etatssummen festsetzen, welche nicht überschritten werden dürfen.

§. 126. Ferner gehört es zu den persönlichen Obliegenheiten und Befugnissen des General-Kommissärs, in Fällen bedrohter oder gestörter öffentlicher Sicherheit, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet oder der Erfolg der Maßregeln von der Bewahrung des Geheimnisses abhängt, sogleich auf seine Verantwortlichkeit entweder allein und für sich, oder mit Zuziehung der Direktoren und nach Belieben auch der ordentlichen Referenten, die ersten auf die Gesetze gegründeten Verfügungen zu erlassen, damit die Gefahr noch zu rechter Zeit abgewendet, oder auf der Stelle unterdrückt, und die Verdächtigen oder Thäter außer Stand zu schaden gesezt werden.

Das nämliche gilt von dem Falle, wenn gegen einen Beamten gegründete Anzeigen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegen, und bey eintretendem Verzuge die Vernichtung oder Erschwerung der Beweismittel zu besorgen wäre, oder der Beamte sich der Flucht verdächtig gemacht hat, oder schon auf der Flucht begriffen ist.

§. 127. Eben so hat der General-Kommissär persönlich zu übernehmen: die unmittelbare Aufsicht auf die richtige Führung des Paßwesens und der deßfallsigen Register; die Leitung der statistischen Sammlungen; die Aufsicht auf die Anlegung und Unterhaltung der Vormerkungsbücher zur Einzeichnung der im Kreise angestellten Staatsdiener bey den polizeylichen und untergerichtlichen Aemtern, und bey den Behörden der innern Verwaltung, der Quiescenten von derselben Klasse, und der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Kandidaten, dann

der von allerhöchster Stelle in einzelnen Fällen ausgesprochenen nicht öffentlich bekannt gemachten Regierungs- und Verwaltungs-Grundsätze; die pflichtmäßige Geschäfts-Kontrole gegen die Räthe; die Redaktion der alle drey Jahre zu erstattenden Reschafts-Berichte der innern Verwaltung, wozu die Räthe, die in ihren Referaten gesammelten Erfahrungen und Bemerkungen mitzutheilen haben, die sodann mit eingesendet werden; die Redaktion der von drey zu drey Jahren einzubefördernden Listen über das Betragen und die Verwendung des Raths und des übrigen stabilen Personals der Regierung.

Der General-Kommissär wird sich in diesen Gegenständen mit dem Direktor der Kammer des Innern auf geeignete Weise benehmen.

In allen diesen Gegenständen, in so ferne sie auch bey der Kammer der Finanzen vorkommen, hat der General-Kommissär mit dem Direktor derselben sich zu benehmen; diesem liegt die Erstattung des Finanz-Rechenschafts-Berichtes ob, wobey es jedoch dem General-Kommissär frey steht, dem Ministerium seine Ansichten und Bemerkungen, so wie in allen andern Gegenständen besonders vorzulegen.

§. 128. Auch in den durch die beyden vorstehenden §§. nicht bezeichneten Gegenständen ist der Geschäftsgang in der Regel bureaumäßig, und den Räthen steht nur eine berathende Stimme zu.

§. 129. Nur in folgenden Gegenständen tritt kollegiale Berathung ein, wobey die Direktoren eine entscheidende Stimme haben:

a. bey Haupt- und Zwischen-Bescheiden in streitigen Sachen, für welche die Kreis-Regierungen gemäß den Gesetzen eine richterliche Instanz bilden;

b. bey Hauptbescheiden über Beschwerden in Polizey-Strafsachen;

c. bey definitiven Entscheidungen über Entschädigungs-Be-

schwerden, wenn das Reklamations-Object den Werth von 25 fl. übersteigt;

d. bey Entscheidung aller jener Gegenstände, für welche die bestehenden Gesetze und Verordnungen, so wie die gegenwärtige Instruktion eine kollegiale Berathung ausdrücklich anordnen;

e) bey Feststellung der Qualifikations-Listen für die der Kreis-Regierung untergeordneten Staatsdiener;

f. wenn wegen Besetzung jener äußern der Kreis-Regierung untergeordneten Stellen, zu welchen Wir Uns die Ernennung vorbehalten, gutachtliche Vorschläge zu machen sind;

g. bey Begutachtung und Subrepartition der Hauptetats;

h. bey den Vorschlägen zum Verkaufe der Staats-Domänen;

i. bey Genehmigung der Verkäufe und Verpachtungen von Immobilien, so wie bey Fixirung der unständigen Gefälle;

k. bey Verbescheidung der Amts-Extraditions-Akten und der Amts-Visitations-Protokolle;

l. bey den Definitiv-Verbescheidungen der Jahres-Rechnungen unter Beobachtung der §. 110. ertheilten besonderen Vorschriften;

m. bey Beschlußfassung über Anordnung der General-Untersuchung gegen Beamte, über Suspendirung derselben, über ihre Stellung vor Gericht, oder über Aufhebung der General-Untersuchung;

n. bey fiskalischen Prozessen in den §§. 3., 4., 5., und 6. der Verordnung vom 27. Nov. d. J. bezeichneten Fällen;

o. bey systematischen Arbeiten, welche von der allerhöchsten Stelle angeordnet wurden;

p. bey Erstattung der Finanz-Rechenschafts-Berichte;

q. in allen Fällen, für welche von der allerhöchsten Stelle eine kollegiale Berathung besonders vorgeschrieben wird.

Der General-Kommissär wird ausdrücklich verantwortlich gemacht, keinen zur kollegialen Berathung geeigneten Gegenstand bureaumäßig behandeln zu lassen.

§. 130. Die Referenten sind für die richtige Darstellung des Factums, für die rechtzeitige, gründliche und pflichtmäßige Bearbeitung des Gegenstandes verantwortlich; wurden sie jedoch in Gegenständen, welche vorschriftsmäßig der kollegialen Berathung unterliegen, von dem Kollegium abgestimmt, so dürfen sie den Beschluß nicht vertreten, wenn sie ihre abweichende Meynung ganz kurz auf dem Concepte bemerken, und diese Bemerkung sogleich von dem Vorstande, welcher den Vorsitz führt, visiren lassen; sie haften dann nur für die richtige Abfassung des Beschlusses und für eine zweckmäßige Ausführung desselben.

Auf gleiche Weise werden sie der Vertretung der von ihnen entworfenen Regierungs-Entschließungen entbunden, wenn in Gegenständen, welche zur bureaumäßigen Verhandlung bestimmt sind, ihre Meynung von jener des entscheidenden Vorstandes verschieden ist, und sie in der oben bezeichneten Weise die geeignete Bemerkung auf dem Concepte machen, oder zu den Akten legen.

§. 131. Für die Einhaltung der Etats haftet der Direktor der Finanzkammer, welcher deßwegen alle Zahlungsordonanzen der Kreis-Regierung sowohl auf dem Concepte als in der Reinschrift unterzeichnet.

Derselbe hat auch die Haftung wegen Einhaltung der Kompetenz-Befugnisse der Finanzkammer, und für allen dem allerhöchsten Aerar aus einer fehlerhaften Geschäftsverhandlung der Finanzkammer erwachsenden Schaden; aus diesem Grunde unterzeichnet er alle Concepte und Ausfertigungen der Finanzkammer und ist verpflichtet, gegen jede dem allerhöchsten Aerar nachtheilig scheinende Regierungs-Verfügung die geeignete Erinnerung zu machen, und wenn diese nicht berücksichtiget werden

ſollte, unmittelbare Anzeige an das Staatsminiſterium der Finanzen zu erſtatten.

§. 132. Der General-Kommiſſär haftet für alle im bureaumäßigen Wege herbeygeführten Regierungsbefehle.

§. 133. Der General-Kommiſſär kann auch in ſolchen Gegenſtänden, welche nicht zur kollegialen Berathung verwieſen ſind, förmliche Sitzungen halten; dadurch wird aber die Haftungs-Verbindlichkeit keineswegs verändert.

§. 134. Jede Kammer hält für die der kollegialen Berathung unterliegenden Gegenſtände ihre eigenen geſonderten Sitzungen, in welchen der General-Kommiſſär und Präſident, und in deſſen Abweſenheit der Direktor den Vorſitz führt. Die Abſtimmungen geſchehen nach dem Dienſtalter von dem älteſten bis zum lezten Rathe, wobey die Mitglieder der Kammer, welche blos für einzelne wiſſenſchaftliche und techniſche Gegenſtände ausſchließend beſtellt ſind, nur in ihrem Fache eine entſcheidende Stimme haben; der General-Kommiſſär als Präſident oder deſſen vorſitzender Stellvertreter giebt ſeine Stimme zulezt. Bey Gleichheit der Stimmen entſcheidet ſich die Mehrheit durch die Stimme des Präſidenten oder ſeines Stellvertreters.

§. 135. Bey ſolchen kontentioſen Gegenſtänden, in welchen die Regierung des Kreiſes als gerichtliche Inſtanz erkennt, ſo wie in dem §. 129. lit. b. c. d. m. bezeichneten Gegenſtänden hat ſich dieſelbe in ihren Berathungen nach der Hofrathsordnung zu achten, und ihren Beſchlüſſen, welche auf ſchriftliche Referate ſich ſtützen müſſen, die Entſcheidungsgründe beyzufügen.

Die ſchriftlichen Vorträge ſollen ganz kurz abgefaßt werden, nur in gedrängteſter Darſtellung das Factum und den Antrag enthalten; dieſer iſt jederzeit gleich in Form eines mit den Entſcheidungs-Gründen verſehenen Regierungsbeſchluſſes aufzuſetzen.

§. 136. Der Präſident muß in den zur kollegialen Be-

rathung bezeichneten Gegenständen der Vollziehung der durch Einheit oder Mehrheit gefaßten Beschlüsse freyen Lauf lassen, und kann solche auf seine Verantwortlichkeit nur dann sistiren, wenn er davon einen großen Nachtheil für das Staatswohl befürchtet. Er ist zu dieser Sistirung verpflichtet, wenn er glaubt, der Beschluß sey gegen ausdrückliche Gesetze oder allerhöchste Anordnungen gefaßt. In beyden Fällen hat er sogleich davon die Anzeige zu machen. Auch kann er beschlossene Anträge an die allerhöchste Stelle, mit denen er nicht verstanden ist, durch abgesondertes inviduelles Gutachten einbegleiten.

Beschlüsse über die im vorstehenden §. bemerkten Gegenstände kann der General-Kommissär in keinem Falle hemmen; findet er, daß dieselben dem allerhöchsten Aerar nachtheilig seyn könnten, so hat er den Beschluß nebst den Akten dem Fiskal-Rathe zuzustellen, damit dieser den Rekurs ergreifen könne.

§. 137. Dem General-Kommissär als Präsidenten wird es überlassen, die Zahl der Sitzungen und die Tage derselben nach Verhältniß der Geschäfte und ihrer Dringenheit zu bestimmen; doch soll in jeder Woche wenigstens eine Sitzung gehalten werden. Jeder Referent bringt über die vorzutragenden Gegenstände die von ihm verfaßten Aufsätze sogleich in die Sitzung mit, außer in zweifelhaften Gegenständen, wo ohne vorläufige Berathung der Beschluß des Kollegiums nicht wohl vorauszusehen ist.

Wenn der Fall eintritt, daß die Erledigung eines zur kollegialen Berathung geeigneten Gegenstandes seiner Dringenheit wegen nicht bis zum ordentlichen Sitzungs-Tage verschoben werden kann, so ist nach der Wichtigkeit des Falles und nach Beschaffenheit der Umstände entweder eine außerordentliche Sitzung anzuordnen, oder die Abstimmungen sind durch Zirkulare zu erholen, und der Beschluß ist in das Protokoll der nächsten Sitzung nachzutragen.

§. 138. In den wichtigern Gegenständen eines gemeinschaftlichen Interesse für beyde Kammern veranstaltet der Ge-

neral-Kommissär und Präsident wenigstens einmal in jedem Monat zusammengesezte Sitzungen, wozu neben den beyden Direktoren entweder alle Räthe beyder Kammern oder von jeder eine gleiche Anzahl von Räthen berufen werden.

In den gewöhnlichen Gegenständen dieses gemeinschaftlichen Interesse ist es hinlänglich, wenn der Referent den in der einen Kammer vorgetragenen und beschlossenen Gegenstand nun auch in der andern Kammer vorträgt, und Ansicht und Beschluß auch dieser Kammer hierüber erholt, oder wenn die Referenten der beyden Kammern brevi manu sich benehmen, und die Concepte gemeinschaftlich unterzeichnen. Für alle diese Fälle bezeichnet der General-Kommissär gleich bey dem Einlaufe auf dem Concepte die Referenten beyder Kammern.

Ein Notenwechsel zwischen den Kammern findet nicht statt, sondern die unvermeidlichen Mittheilungen und die Abgaben von Erinnerungen und Aeußerungen von Einer zur Andern geschehen durch Protokolls-Auszüge. Der General-Kommissär ist verantwortlich, daß von den beyden Kammern nicht entgegengesezte, sich widersprechende und aufhebende Entschließungen expedirt werden; er muß in diesem Falle, wenn der Gegenstand zu kollegialer Berathung geeignet ist, Plenar-Sitzungen veranlassen; wenn der Gegenstand aber bureaumäßig behandelt werden kann, nach eigenem Ermessen die der Sache entsprechende Verfügung treffen, jedoch in Etatsgegenständen mit dem Direktor der Finanz-Kammer sich benehmen.

§. 139. Ueber alle Sitzungen werden von einem Sekretäre Protokolle mit möglichst größter Genauigkeit geführt, und bey wichtigen Gegenständen auch die einzelnen Abstimmungen darin bemerkt. Dem Rath bleibt in diesem Falle die Abgabe eines schriftlichen Votums zu den Akten vorbehalten. Die nach den Beschlüssen entworfenen Aufsätze werden, wenn der Direktor den Sitzungen beywohnte, von demselben revidirt, ausserdem aber von dem ältesten Rathe mitgezeichnet, und von

dem General-Kommissär und Präsidenten, auch wenn er den Sitzungen nicht beygewohnt hat, mit dem Expediatur versehen.

Die in das Sitzungs-Protokoll eingetragenen Beschlüsse werden von dem Sekretär in dem Geschäfts-Protokolle nur mit Hinweisung auf den Tag und Vortrags-Ziffer des Sitzungs-Protokolls bemerkt.

§. 140. In Fällen, wo der General-Kommissär in Folge besonderer ihm persönlich gegebener Aufträge und Vollmachten handelt, geschehen die Ausfertigungen in seinem Namen nach der bisherigen Form.

Die Ausfertigungen der Regierung des Kreises werden von dem General-Kommissär als Präsidenten unterzeichnet und nur in Etats- und Finanz-Gegenständen von dem Direktor der Finanz-Kammer kontrasignirt. Der Sekretär unterfertigt sich unten am Rande der Ausfertigung mit der gewöhnlichen Bemerkung „kollationirt", da derselbe für die Reinschrift haftet:

Die Form dieser Ausfertigungen ist folgende:

a. Jene an die untergeordneten Aemter und Partheyen ohne Unterschied der Klassen geschehen mit der Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs."

Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift: „Königlich Bayerische Regierung des — Kreises (Kammer des Innern oder der Finanzen)."

b. die Schreiben an koordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde, von welcher, und an welche geschrieben wird, auf diese Weise an:

Die Königliche Bayerische Regierung des Kreises

an

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

c. Die Form der Berichte an die allerhöchste Stelle, mit jedesmaliger Bemerkung der betreffenden Ministerien, richtet sich nach der Vorschrift vom 18. Jänner 1806 und die-

dieſelben werden, ſo ferne ſie nicht perſönliche Geſchäfte des General-Kommiſſärs betreffen, im Kollektiv-Namen der geſammten Regierung des Kreiſes verfaßt, von dem General-Kommiſſär als Präſidenten unterzeichnet, und von einem Sekretär kollationirt; in Etats- und Finanz-Gegenſtänden unterzeichnet auch der Direktor der Finanz-Kammer.

Auf den Reinſchriften der Berichte wird durch den Sekretär auch der Name des Concipienten bemerkt: den Referenten bleibt es jedoch freygeſtellt, die von ihnen aufgeſezten Berichte ſelbſt zu unterzeichnen, wenn dadurch die Expedition nicht verzögert wird.

Die untergeordneten Behörden, Gemeinden und Privaten beobachten in ihren auf gebrochenen Bögen (halbbrüchig) zu ſchreibenden, Berichten und Vorſtellungen die Formen der Unterordnung.

Die Anrede iſt:

„Königliche Regierung des —Kreiſes"

Die Unterſchrift:

„unterthänig gehorſamſt."

Von außen muß bey allen Eingaben die betreffende Kammer bezeichnet werden.

Die bloßen Empfehlungs- und Begrüßungs-Formeln am Schluſſe der Berichte und Schreiben ſind in Zukunft wegzulaſſen.

§. 141. Die unmittelbare Leitung der als Körper zwar vereinigten, in den einzelnen Akten aber für jede Kammer ausgeſchiedenen Regiſtratur, ſo wie der Geſchäftsformen, iſt unter Oberaufſicht des General-Kommiſſärs und Präſidenten zunächſt den Direktoren übertragen; der Präſidial-Sekretär hat die Oberaufſicht über die Kanzley zu führen und zu wachen, daß die Ausfertigungen befördert und ſobald als möglich zur Unterſchrift und Expedition gebracht, und alle Journale und Bücher in Ordnung gehalten werden.

Unmittelbar mit der Registratur ist künftig die Expedition zu verbinden, in so ferne es die Lokalität gestattet.

Die Vorstände der Kreis-Regierungen haben übrigens darauf Bedacht zu nehmen, daß die Registraturen nicht mit ganz unnöthigen der längern Konservation unwerthen Papieren überhäuft werden. Zu diesem Behufe sind alle periodischen Tabellen, Anzeigen, Uebersichten, Polizeytax-Berechnungen, Manual- und Journal-Extrakte ꝛc. ꝛc. als Makulatur zu veräußern, wenn nach dem Schlusse des Etatsjahrs, während welchem sie eingesendet wurden, ein weiteres Jahr verflossen ist; die Registratoren haben über diese unnützen Papiere nach Verfluß des eben bemerkten Zeitraums, die geeigneten nach Kathegorien anzufertigenden, Verzeichnisse vorzulegen, worüber der Präsident die Erinnerung der Kollegialglieder vernehmen wird.

Die äußeren Archive und Konservatorien werden vom 1. Jänner 1826 anfangend den Regierungs-Kammern des Innern der Kreise untergeordnet, in welchen sie sich befinden.

Die Respicirung über die am Sitze der Kreis-Regierungen bestehenden Archive und Conservatorien haben die General-Kommissarien einem hiezu vorzüglich geeigneten Regierungs-Rathe zu übertragen, demselben das dermal bey diesen Konservatorien angestellte Personale unterzuordnen, da wo es unumgänglich erforderlich ist, die nöthige Personal-Unterstützung durch momentane Zuweisung eines Quiescenten oder eines bey der Regierung angestellten Individuums zu gewähren, und von 18$^{26}/_{27}$ die zur Bureau-Exigenz erforderliche Summe aus dem Regiefond der Kreis-Regierung zur Verfügung zu stellen.

Die Respicienz über die Archiv-Konservatorien in Landshut und Nürnberg wird unter den Befehlen der betreffenden Kreis-Regierungen den Stadt-Kommissarien dieser Städte übertragen. —

Die Etats sämmtlicher äußern Archive und Konservatorien sind von den Kreis-Regierungen unverzüglich zu revidiren, auf

den nöthigſten Bedarf zu bemeſſen und darüber längſtens bis zum 1. July 1826 umfaſſendes Gutachten an das Staatsminiſterium des Innern zu erſtatten, um für 18$^{26}/_{27}$ und die folgenden Jahre neue Etats feſtſetzen zu können.

Bey Aufſtellung dieſer Etats iſt die Frage zu beleuchten, ob die außerhalb den Regierungs-Sitzen befindlichen Konſervatorien nicht der Reſpicirung der Lokal-Beamten gegen Aberſal-Gebühren übertragen werden können?

§. 142. Sekretariat und Rechnungs-Kommiſſariat ſind für beyde Kammern getrennt; jene der Finanzkammer ſind der ſpeziellen Leitung des Direktors untergeben.

§. 143. Es wird vorbehalten, zu jeder Zeit die Geſchäfts-Protokolle zur Einſicht abzufordern, zur Erlangung der nöthigen Ueberſichten im Ganzen und in einzelnen Theilen der Verwaltung ſpezielle Weiſungen zu erlaſſen, und von Zeit zu Zeit Viſitationen anzuordnen.

§. 144. Der General-Kommiſſär als Präſident iſt verantwortlich, daß der Einlauf zu rechter Zeit und nach der getroffenen Repartition vertheilt werde, daß durch bedeutende Rückſtände keine Stockungen verurſacht, daß die Sitzungen fleißig und zu rechter Zeit gehalten und gehörig beſucht, daß dabey die geziemende Ordnung beobachtet, die Vorträge mit Gründlichkeit erſtattet, die Abſtimmungen mit Ruhe und Anſtand gegeben, die Beſchlüſſe beſtimmt ausgeſprochen, richtig in das Protokoll eingetragen und die Ausfertigungen hiernach gefaßt werden.

Ferner iſt er verantwortlich für die Bewahrung der Geſchäftsformen und für die Einhaltung der Kompetenz-Vorſchriften, und er hat, im Zweifel in den zur kollegialen Berathung geeigneten Gegenſtänden über den Kompetenz-Punkt förmlich abſtimmen und kollegialen Beſchluß faſſen zu laſſen.

Endlich liegt ihm ob, ſich fortwährend in der Ueberſicht der ganzen Adminiſtration zu erhalten, den Gang und die

Resultate derselben zu verfolgen, und zu verhüten, daß nicht einzelne Theile und Zweige vernachlässiget werden.

§. 145. Die Gesetze und Verordnungen in Bezug auf das amtliche Stillschweigen, auf heimliche oder offene Anwaltschaft und unbefugte Mittheilungen an die Partheyen, auf privative Korrespondenz über Amtssachen, auf Annahme von Geschenken und auf unberechtigte Benützung amtlicher Notizen und Materialien für öffentliche Schriften werden erneuert, und von sämmtlichen bey der Regierung des Kreises angestellten Individuen wird die genaueste Nachachtung erwartet.

Gegen die stabilen Staatsdiener haben die Vorstände in diesen Fällen mit Disciplinar-Strafen nach aller Strenge der Vorschriften der §. 10—15 der neunten Beylage zur Verfassungs-Urkunde einzuschreiten, die amoviblen Individuen aber sogleich von der Kreis-Regierung zu entfernen.

Die Vorstände sind persönlich für die strengste Aufsicht, und gegen jede Konnivenz verantwortlich.

§. 146. Zur Bestreitung der nöthigen Bureaukosten und zur Nachschaffung der erforderlichen Geräthschaften wird für jede Kreis-Regierung eine nicht zu überschreitende Etats-Summe festgesezt, über welche der Regierungs-Präsident zum Besten des Dienstes nach Gutbefinden verfügen kann; die Hälfte dieser Summe wird dem Etat des Innern, die andere Hälfte dem Etat der Finanzen zur Last geschrieben. Ueber die Verwendung dieser Summe, so wie des im §. 7. dieser Verordnung bemerkten Maximums werden aus Auftrag des General-Kommissärs durch den Präsidial-Sekretär bloße Geld-Rechnungen, jedoch zu keinem andern Zwecke gestellt, als um nachzuweisen, wie viel wirklich verausgabt wurde, und um die angekauften Bücher und Geräthschaften inventarisiren zu lassen; daß die Inventarisirung geschehe, ist durch die Abrechnungs-Kommission zu veranlassen. Der General-Kommissär bleibt für die Konservation des übernommenen Inventars verantwort-

lich, und muß daſſelbe, wenn er das Präſidium abgiebt, ſeinem Nachfolger in brauchbarem Stande vollſtändig überantworten.

Aus dieſen Etats-Summen kann der General-Kommiſſär dem Regierungs-Perſonale nach Verhältniß der Dienſtleiſtung oder beſonderen Dürftigkeit außerordentliche Remunerationen bis zur Erſchöpfung derſelben aus eigener Kompetenz ertheilen.

§. 147. Der General-Kommiſſär darf ſich aus dem Kreiſe nicht ohne allerhöchſte Bewilligung entfernen.

Er ſelbſt kann den Direktoren, den Räthen und dem übrigen Regierungs-Perſonale einen Urlaub von ſechs Wochen geſtatten, mag damit eine Reiſe in das Inland oder in die Reſidenz verbunden ſeyn, jedoch unter Verantwortlichkeit der Vorſorge für den ordentlichen Fortgang des Dienſtes.

Urlaubs-Licenzen zu Reiſen in das Ausland können auf 14 Tage ertheilt werden, jedoch muß davon dem Miniſterium Anzeige erſtattet werden.

Tranſitoriſche Beſtimmungen und Schluß.

§. 148. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Anfange des Quartals dieſes Etatsjahrs in Vollzug.

§. 149. Nur die Beſtimmungen der §§. 61. und 85. treten erſt für das nächſte Etats-Jahr in Vollzug; für $18^{25}/_{26}$ werden die Finanzkammern noch die darin bezeichneten Gegenſtände in der bisherigen Weiſe bearbeiten.

§. 150. Die Vorſchriften wegen der Fiskalats- und Ritterlehen-Geſchäfte treten dagegen ſogleich mit dem erſten Jänner 1826 in Wirkſamkeit.

§. 151. Von ſämmtlichen vorſtehenden den Wirkungskreis der Kreis-Regierungen betreffenden Beſtimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden auf den Rhein-Kreis alle diejenigen keine Anwendung, welche mit den dortigen Inſtitutionen, Geſetzen und den hierauf geſtützten Verordnungen nicht in Einklang ſtehen; in dieſen Fällen bleibt es daſelbſt durchaus bey dem dermaligen Verfahren, und insbeſondere darf aus gegenwärtiger Verordnung in den Kompetenz-Verhältniſſen der

ordentlichen Gerichte des Rhein-Kreises durchaus keine Veränderung gefolgert werden.

§. 152. Das bey den Kreis-Regierungen definitiv angestellte Personale, welches in den durch den Tit. I. dieser Verordnung festgesezten Status nicht eingereiht wird, tritt mit dem 31. März 1826 bis auf weitere Bestimmung in temporäre Quiescenz.

§. 153. Das bey denselben nur provisorisch angestellte Personale und die bloßen Funktionäre und Diurnisten werden mit dem nämlichen Tage entlassen; dem verheiratheten Personale dieser Kathegorie kann der bisherige Funktionsgehalt bis zum 30. September 1826 auf Rechnung des außerordentlichen Etats noch fortbezahlt werden, selbes muß dagegen, wenn es nöthig seyn sollte, bis zu diesem Tage sich für den öffentlichen Dienst verwenden lassen.

Hiebey sollen jedoch die im §. 133. Unserer Verordnung vom 9. d. M. wegen fernerer Verwendung, Anstellung und Unterstützung solcher Funktionäre gegebenen Bestimmungen in analoge Anwendung kommen.

§. 154. Das im §. 7. bezeichnete Personale müssen die Präsidenten aus denjenigen Individuen wählen, welche vorläufig nicht in den ordentlichen Status eingereiht werden können, aber volle Brauchbarkeit besitzen; sie dürfen über die zu diesem Zwecke, so wie über die für den Unterhalt der Kanzley und der Dienerschaft ausgeworfene Aversal-Summme nicht eher ganz frey verfügen, als bis alles überzählige Personale der betreffenden Klasse in den Status der Kreis-Regierungen oder anderer Stellen nach Verhältniß seiner Brauchbarkeit eingereiht seyn wird. Für solche zu verwendende Individuen haben sie die Ergänzungsgehalte aus den Aversal-Summen zu bestreiten, und an diesen werden ihnen überdieß zum Besten der Staats-Kasse für jeden noch fernerhin zu verwendenden Sekretär, Concipisten, Revisions- oder Registratur-Beamten 350 fl. — für jeden Kanzlisten 200 fl. — für jeden Diener und Boten 150 fl. abgezogen, vielmehr rückbehalten.

§. 155. Die Special-Listen des im §. 152. bezeichneten Personals sind Uns unmittelbar unter Bemerkung der Qualifikation vorzulegen.

Wir wollen, daß jede Gelegenheit zur Reactivirung desselben mittelst Einweisung in den Status der verschiedenen Verwaltungsstellen ergriffen, und ohne äußerst dringende Nothwendigkeit, worüber die Gründe ausführlich dargestellt werden müssen, Beförderungen und neue Anstellungen nicht eher in Antrag gebracht werden, als bis alle brauchbaren Quiescenten der betreffenden Kathegorie statusmäßig eingereiht seyn werden.

§. 156. Die Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

München am 17. Dezember 1825.

Ludwig.

Graf v. Thürheim. Freyherr v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle
Sr. Maj. des Königs:
Egid v. Kobell.

---

## 36.

**Deutschland.** — Vortrag in der Direktorial-Raths-Versammlung der rheinisch-westindischen Kompagnie, gehalten zu Elberfeld am 24. Febr. 1826.

Meine Herren vom Direktorial-Rath! Wenn die Direktion die, gewöhnlich am Schluß des Jahres statt habende Versammlung mit dem Direktorial-Rath, bis heute verschob, so geschah es, um Ihnen, geehrte Herren, zugleich die dießjährige per 31. Jan. gezogene Bilanz der Kompagnie vorlegen, und sie Ihrer Prüfung unterwerfen zu können; — was wir denn hiermit statutgemäß zu thun die Ehre haben, und damit, als dem Hauptgegenstand der heutigen Sitzung, anfangen. Da die Prinzipien, nach welchen wir den jährlichen Bücherabschluß

des Instituts machen, bey Gelegenheit der ersten Bilanz in unserm Vortrag vom 27. März 1824 weitläufig entwickelt, und von Ihnen sowohl, wie von einer eigends dazu ernannten Prüfungs-Kommission, wiederholt erwogen und gebilligt worden sind, so kommen wir darauf nicht zurück, sondern beschränken uns zu sagen, daß wir darin auch dießmal keine Abänderung getroffen haben. Nach diesen Prinzipien nun ergiebt es sich, wie Sie, g. H., aus den vorliegenden Büchern und Papieren ersehen, daß bey einem Fond von einer Million Thaler preuß. Cour., welchen die Kompagnie durch den Absatz der ersten zwey tausend Aktien im Jahr 1825 besaß, nach Abzug aller Kosten und Zinsen, ein Ueberschuß von 25,000 Thlr. preuß. Cour. in dem Geschäft vorhanden ist, welchen die Direktion Ihnen, m. H. vom Direktorial-Rath, nunmehr vorschlägt, folgendermaßen zu verwenden: nemlich 20,000 Thlr. zu einer Extra-Dividende von 2 Proz. auf die ersten 2000 Aktien, zahlbar am 1. Jul. 1826, und 5000 Thlr. zur Bildung eines Reserve-Kontos auf den Büchern der Kompagnie, der sich nach Maßgabe und im Verhältniß künftiger Dividenden zu vergrößern, und — wie es in §. 43. der Statuten heißt — möglichen Verlusten zu begegnen, bestimmt ist. Bey den bangen Besorgnissen, welche die gegenwärtige unerhörte Krisis aller Börsen Europa's und Amerika's, für alle merkantilische Unternehmungen zu erregen geeignet ist, selbst wenn diese, gleich den unsrigen, nichts mit dem Effekten-Handel gemein haben, — wird Sie, g. H., wie wir uns schmeicheln, der Ihnen vorgelegte Stand der Kompagnie-Geschäfte, so wie das Resultat des Bücherabschlusses um so mehr befriedigen, als dasselbe nicht allein den freylich sehr unbedeutenden Verlust von 1100 Thlrn. bey Gebrüder Benecke in Berlin (den einzigen, welchen wir bey Bankiers bis jezt erlitten haben,) sondern auch den im Publikum so viel besprochenen Verlust an Matth. Rubio in Mexiko, in sich aufnimmt. Aber nicht nur, was wir durch böse Schulden eingebüßt, sondern auch alles, was aus den ersten Unter-

nehmungen nach Meriko an Verſuchsſendungen verloren gieng, und was erſt nach der Zurückkunft des Hrn. Hundeiker beurtheilt und zu Buche gebracht werden konnte, iſt mit einer Summe an der dießjährigen Bilanz abgeſchrieben, die ſich wohl nie wieder in gleichem Maße darſtellen wird, während ſich die Konſignationsgeſchäfte der Kompagnie mit jedem Jahre mehren und unſere Sache konſolidiren.

Wir können das hinſichtlich dieſer Geſchäftsvermehrung in unſerm Vortrage vom 26. Jul. v. J. bereits Geſagte nur beſtätigen, und es Ihnen nicht beſſer beweiſen, als durch die vorliegende Ausfuhrtabelle aus welcher Sie erſehen werden, daß ſich die Waaren-Ausfuhr der Kompagnie mit jedem Jahre vermehrt hat, und daß die des verfloſſenen Jahres beynahe das Doppelte des vorhergehenden geweſen iſt, und ſich kollektiv auf 1,737,860 Thlr. pr. Cour. belaufen hat. Es iſt kein Grund vorhanden, eine Abnahme der Konſignationsgeſchäfte zu befürchten; wohl aber ſteht zu erwarten, daß man die offenkundige und deshalb unerſchütterliche Solidität der rheiniſch-weſtindiſchen Kompagnie berückſichtigen, und ſchon darum in Zeiten, wie die gegenwärtigen, vorzugsweiſe an ſie konſigniren wird, da ihr Vermögensbeſtand ſtets genau gekannt iſt, und Niemand ein Intereſſe dabey haben kann, ihn anders als der Wahrheit gemäß darzuſtellen. Die in der General-Verſammlung vom 27. Aug. v. J. beſchloſſene Kapital-Vermehrung war mithin ſehr zweckmäßig, ja unerläßlich; und ward von dem eigentlichen Publikum der Kompagnie, den frühern Aktionären nämlich, ſo gut aufgenommen, daß die ihnen zur Uebernahme al Pari anheim geſtellten 1000 Aktien ſofort vergriffen waren, und außerdem von dem vierten und lezten Tauſend mehrere zu einer Prämie von fünf Prozent übernommen worden ſind. Die Zunahme der Geſchäfte des Inſtituts und deſſen vermehrte Kräfte mußten natürlich den von vorn herein gehegten und Ihnen längſt bekannten Plan, ein Etabliſſement in dem wichtigſten Hafen Deutſchlands, in Hamburg, zu errichten, zur Reife brin-

gen. Sie haben deſſen Ausführung bereits genehmigt und auf den Vorſchlag der Direktion, den bisherigen Sekretär der Kompagnie, Hrn. Jakob Pietſch, als Vorſteher der Etabliſſements und Haupt-Agenten der Kompagnie in Hamburg beſtätigt; dergeſtalt daß wir es nun im Frühjahr eröffnen werden, und uns beſonders hinſichtlich der ſo häufig erforderlichen Umpackung und Aſſortirung der Waaren, welche uns aus dem Innern zugeſandt werden, viel Erſprießliches davon verſprechen. Was wir in unſerm Vortrag vom 26. Jul. v. J. als Befürchtung äußerten iſt eingetroffen. Die Republik Hayti hat Frankreich, als Preis der Unabhängigkeits-Anerkennung, ſolche Vorzüge an den Zöllen bewilligt, daß es bey den meiſten Waaren Deutſchlands unmöglich ſeyn wird, die Konkurrenz mit Frankreich ferner in Hayti zu beſtehen. Auf alle Fälle wird die Zahl der Artikel, bey welchen es noch thunlich ſeyn dürfte, zu beſchränkt bleiben, um dafür eine eigene Niederlaſſung lohnend zu machen. Die Direktion hat daher beſchloſſen, das Etabliſſement in Port-au-Prince aufzuheben, und wird den dortigen Hauptagenten, Hrn. L. D. Hoffmann, mit deſſen Aufmerkſamkeit und Sorge für das Intereſſe der Kompagnie wir fortwährend alle Urſache haben, zufrieden zu ſeyn, anderwärts zu employiren ſuchen. Was alsdann etwa noch mit jener Inſel zu machen ſeyn dürfte, werden wir, unter Ihrer Zuſtimmung, dem Hauſe E. und A. Weber und Comp. in Port-auPrince anvertrauen, zu welchem Ende die Direktion bereits eine Uebereinkunft mit demſelben getroffen hat. Von Meriko gehen unſere Briefe bis zum 14. Dec. v. J. aus der Hauptſtadt, und bis zum 17ten deſſelben Monats von der Küſte, und lauten in merkantiliſcher ſowohl, wie in politiſcher Hinſicht, günſtiger, als den vor einiger Zeit erhaltenen Berichten nach, zu erwarten ſtand. Durch die Eroberung des Forts St. Juan de Ulloa ſind die vereinigten Staaten von Meriko von der Herrſchaft Spaniens gänzlich befreyt, und faktiſch unabhängig geworden; die inneren Verhältniſſe des Landes konſolidiren ſich mehr und mehr, und geſtatten das ununterbrochene

Fortschreiten seiner Civilisation und die freye Entwickelung seiner ungeheuern Ressourcen, welche theilweise und im Austausch gegen die Erzeugnisse der mannichfaltigen Industrie des Vaterlandes auch diesem in nicht geringem Maße zufließen. Der Verbrauch deutscher Fabrikate hat nämlich durch die Wiederaufnahme des Bergbaues in Meriko in hohem Grade zugenommen, und schreitet noch immer vorwärts, so daß die Wichtigkeit des Verkehrs mit jenem interessanten Land in stetem Wachsthum ist. Es muß uns daher mit lebhaftem Dank gegen die väterliche Regierung, deren besondern Schuzes wir uns zu erfreuen haben, erfüllen, daß sie durch die Ihnen bekannte Feststellung der merkantilischen Verhältnisse mit Meriko, jede Furcht vor Unterbrechung des direkten Verkehrs mit jenen Staaten beseitigt, und mich autorisirt hat, die mir durch den mexikanischen General-Konsul in Brüssel, Hrn. v. Gorostiza, übertragene mexikanische Handelsagentschaft für die westlichen Provinzen Preußens anzunehmen, und dem gemäß die bey der Einfuhr erlaubter Waaren in Meriko nothwenig gewordenen Ursprungs-Certifikate zu ertheilen. Ich habe diesen ehrenvollen Posten, unter Zustimmung der Direktion, zwar gern, jedoch ausdrücklich ohne alles Emolument, und in der Hoffnung angenommen, recht bald im Stande zu seyn, diese provisorische Agentschaft an wirkliche Konsuln abgeben zu können, und damit einen Zustand der Dinge eintreten zu sehen, welchen wir Alle als so höchst wünschenswerth für das Gemeinwohl erachten. Von den im verwichenen Sommer von Antwerpen und Hamburg aus nach Meriko gemachten Expeditionen, ist jene per Rio Paket am Eingang des Hafens von Alvarado verunglückt, die Mannschaft aber gerettet worden; jene per Schif Ceres ist glücklich angekommen, die lezte aber per Manonne von Blücher, mit welcher Hr. Hundeiker wieder als Spezial-Bevollmächtigter der Direktion ausgegangen ist, hat in dem Hafen von Lissabon Schuz suchen müssen; der Unfall ist indessen nicht bedeutend, und wir zweifeln nicht an der eventuellen, glücklichen An-

kunft dieſes bekanntlich ſchnell ſegelnden Schiffes in Vera-Cruz, wohin, bey den jezt veränderten Umſtänden, unſer Küſten-Etabliſſement wieder verlegt iſt. Die in Hamburg zur Verſchiffung bereit liegenden Güter werden wir im Laufe des Monats März gleichfalls dahin abrichten. Von Buenos-ayres haben wir Nachrichten bis zum 21. Nov. v. J. Der Krieg mit dem Kaiſerreich Braſilien war leider ausgebrochen, und der Hafen von Buenos-ayres mit einer Blokade bedrohet, welche bekanntlich nun von Seite Braſiliens förmlich erklärt worden iſt. Da wir gegen alle Gefahr verſichert ſind, ſo haben wir für das Eigenthum in den beyden noch unterwegs ſchwebenden Schiffen, Urania und Konferenz-Rath-Baur, in dieſer Hinſicht nichts zu befürchten, und da die Unterbrechung des Verkehrs mit dem Plata-Strom den auf die Rathſchläge beyder kriegführenden Mächte ſo einflußreichen Nationen von Nordamerika und England nicht anders als höchſt nachtheilig ſeyn kann, ſo glauben wir an eine baldige Ausgleichung jener Streitigkeiten, und befürchten auf keinen Fall eine lange Störung unſers Verkehrs mit dieſem Theil von Südamerika. Nach den neueſten Berichten von Buenos-ayres iſt daſelbſt die Einfuhr des Mehls wieder erlaubt, das deutſche aber durch die Anfuhr mehrerer ſehr nachläßig zubereiteter und dadurch verdorbener Partheyen ſo in Mißkredit gekommen, daß es uns faſt an Muth gebricht, etwas darin zu unternehmen, bis die Zubereitung in Deutſchland allgemein vollkommner geworden, wozu nach unſerer Anſicht nichts ſo kräftig beytragen würde, als Verwandlung der Frucht-Vorräthe in Mehl-Magazine, was eine Verbreitung beſſerer Mahlmethoden zur nothwendigen Folge haben müßte. Wir werden dieſem Hochwichtigen Gegenſtand auch ferner die größte Aufmerkſamkeit widmen, und keine Gelegenheit vorbeygehen laſſen, etwas zur Vermehrung der überſeeiſchen Mehlausfuhr beyzutragen; bis jezt haben uns aber leider die Umſtände nicht begünſtigt, und dem ſüdlichen Deutſchland ſteht dabey ohnehin noch immer das feindliche Tranſit-Zoll-

Syſtem der Niederländer im Wege! Für die Ausfuhr ſeines edelſten Fabrikats, des Mehls, hat Deutſchland keinen Rheinſtrom mehr, — denn Holland ſperrt ihm denſelben durch Tranſit-Abgaben, die einem Verbot völlig gleich kommen! Von Valparaiſo in Chili haben wir Briefe bis zum 7. Oktober v. J., an welchem Tag das Schiff Canning ſtündlich erwartet wurde; wir haben dieſer Unternehmung, wie Ihnen bekannt iſt, eine zweyte im Schiff Lovely Ann, von Antwerpen aus, folgen laſſen, die aber erſt vor einigen Wochen in See gegangen iſt. Die gänzliche Befreyung Peru's hatte ein bedeutendes Leben in dem Handel der Küſtenländer des friedlichen Ozeans hervorgebracht, und wir dürfen uns ſomit der Hoffnung eines günſtigen Erfolgs jener erſten Expedition hingeben, worüber denn die nächſte Zukunft entſcheiden wird; mittlerweile wiſſen wir genug, um ſagen zu können, daß jene Theile von Südamerika in ihrem Bedarf europäiſcher, und namentlich deutſcher Fabrikate zu wichtig ſind, und ein zu weſentliches Glied in der Kette unſers Wirkens bilden, als daß wir Ihnen, g. H., nicht in Kurzem die Errichtung einer förmlichen Niederlaſſung in Lima, wozu die nöthigen Einleitungen bereits getroffen ſind, würden vorſchlagen müſſen. Eine andere wohlthätige Folge der durch die lezten Beſchlüſſe der General-Verſammlung erlangten Vermehrung der pekuniären Kräfte unſers Inſtituts, iſt die Möglichkeit der Ausführung des, wie Sie wiſſen, ſchon vor mehrern Jahren im Auge gehabten Plans einer Verſuchsſendung vaterländiſcher Fabrikate und Produkte nach Oſtindien und China. Sie haben derſelben bereits ihre Zuſtimmung gegeben, und die Wahl des Hauptagenten, Hrn. J. Leſſler, und des ihm als Gehülfen beygeſellten Hrn. Guſtav Kauffmann genehmigt; es bleibt uns alſo darüber nur noch zu ſagen, daß wir mit der Kompletirung des benöthigten Waaren-Sortiments beſchäftigt ſind, und das damit zu beladende Schiff, von Hamburg aus, am 1. May expediren zu können hoffen. Deſſen Beſtimmung iſt Sincapore, eine in der Straße von Malacca, am Eingange des oſtindi-

ſchen Archipels gelegene Inſel, deren geographiſche Lage ſie zum Stapelplatz des Verkehrs zwiſchen den verſchiedenen Inſeln und Feſtlande des Orients vorzüglich eignet, und deren Handel durch die ihr unter brittiſchem Schutz verliehenen Privilegien eines Freyhafens binnen wenigen Jahren zu einer Höhe emporgeſtiegen iſt, von welcher die Geſchichte wenig Beyſpiele aufzuweiſen hat. Im Jahr 1819 nahm Großbritannien von der Inſel Sincapore, deren vortrefflicher Hafen bey einer Bevölkerung von 150 Einwohnern bis dahin nur von einigen Fiſchern benuzt ward, und erklärte ſie zum Freyhafen für alle Nationen. Nach drey Monaten ſchon wuchs die Bevölkerung von 150 auf 3000 Seelen, nach einem Jahr ſtand ſie auf 5000, nach zwey Jahren auf 10,000; im Jahr 1824 war ſie bis auf 30,000 geſtiegen, und 1825 zählte man bereits 50,000 Seelen bey fortwährendem Anwuchs, beſonders von China aus. Die Population beſteht aus Europäern, Chineſen, Arabern, Indiern und Armeniern, und der Handel unter dieſen verſchiedenen Nationen hat in Sincapore zugleich mit der Bevölkerung, und zwar nach offiziellen Angaben, in folgendem Maße zugenommen: — im Jahr 1821 — 1822 ward er auf 8½ Million, 1822 — 1823 auf 12 Millionen, 1823 — 1824 auf 15 Millionen, und 1824 — 1825 auf 20 Millionen Dollars geſchäzt und als im Zunehmen geſchildert. Um ſich überhaupt einen Begriff von der Größe des Handels mit dem Oſten zu machen, muß man die amtlichen Ausfuhr-Tabellen der engliſch-oſtindiſchen Kompagnie zur Hand nehmen, und daraus unter anderm erſehen, wie in dem Hafen von Canton allein, und blos an Wollenſtoffen, jährlich mehr als für 7 Mill. preuß. Thlr. koſtenden Werths von England aus angeführt wird, was denn natürlich die gleichfalls ſehr bedeutende Anfuhr der Nordamerikaner und anderer Nationen nicht einmal in ſich begreift! Es iſt hier der Ort nicht, eine tabellariſche Ueberſicht des brittiſchen Handels mit Oſtindien zu liefern, und daraus die Wichtigkeit einer Theilnahme an demſelben für Deutſchland zu abſtrahiren, — ſie geht

aber aus dem gesagten Wenigen bereits hinlänglich hervor. Es ist Ihnen, g. H., bekannt, daß uns bey der Einleitung dieses ersten Geschäfts der Kompagnie nach Ostindien gründliche, auf bereits gemachter Erfahrung beruhende Belehrungen zu Gebot standen, und daß uns dafür so bedeutende Konsignationen von Fabrikanten, welche durch die niederländische Vermittlung den Bedarf und Geschmack von Ostindien und China bereits genau kennen gelernt haben, angetragen sind, daß wir den zuerst gehegten Plan, die Unternehmung blos für eigene Rechnung der Kompagnie zu machen, und Geldbetheilungen pro rata des ganzen Betrags dabey anzunehmen, aufgegeben haben, und das Geschäft nun auf dieselbe Weise, wie unsere übrigen, behandeln. Den gegenwärtigen Aussichten nach dürfen wir uns übrigens schmeicheln, sowohl für die Kompagnie, wie für diejenigen ihrer Freunde, welche uns dabey ihr Eigenthum zur Verwaltung anvertrauen, einen nicht unbedeutenden Vortheil aus diesem Geschäft zu ziehen. Besonders aber dürfen wir hoffen, dadurch den großen Zweck zu erreichen, dem Vaterland den Absatz seiner Industrie-Erzeugnisse nach den bevölkertsten und reichsten Ländern der Erde, wo nicht zu eröffnen, doch zu erweitern. Und wie sehr uns in Deutschland, — bey der täglich wachsenden Anwendung der mechanischen Kräfte und der daraus entspringenden Vermehrung der Produktion einerseits, und bey der, durch das immer weiter um sich greifende Zoll- und Sperrsystem, fortwährenden Beschränkung unsers Absatzes in Europa, andrerseits, Erweiterung desselben jenseits der Meere Noth thut, bedarf wenigstens bey Ihnen, g. H., die Sie alle Männer vom Fach sind, keiner Auseinandersetzung. Wir aber halten es für unerläßliche Pflicht, und für den eigentlichen Zweck des unserer Leitung anvertrauten, gemeinnützigen Instituts, zur Ausgleichung des bestehenden Mißverhältnisses zwischen Produktion und Konsumtion im eignen Vaterland, durch Mehrung der überseeischen Ausfuhr, nach unsern besten Kräften beyzutragen, und nicht zu vergessen, daß jede

Million Thaler, die uns das Ausland für Waaren zahlt, welche, gleich dem bey weitem größern Theil unserer Ausfuhr, vom Saamenkorn an bis zur höchsten Vollendung deutschen Ursprungs sind, nach einem geringen Maßstab 4 bis 5000 Arbeiter ein ganzes Jahr hindurch beschäftigt, und mithin wohl an 20,000 Seelen während dieser Zeitfrist im Vaterland ernährt hat! Beweis genug, daß die Tausende, die in dem Handel mit vaterländischen Manufakturwaaren und Produkten umgehen, der Nation mehr Segen bringen, als die Millionen, welche das Börsenspiel in Staatspapieren und sogenannten Effekten in Umlauf sezt! Bekanntlich ist die nächste General-Versammlung der Kompagnie auf den 14. März d. J. festgesezt worden, und die Zusammenberufung durch die öffentlichen Blätter hat bereits dem gemäß statt gehabt. Wir werden somit an jenem Tage unsere Herren Kommittenten zum fünftenmal versammelt sehen, und ihnen alsdann den heutigen, wie wir uns schmeicheln, Alle befriedigenden Bericht über die Geschäftslage der Kompagnie zu bestätigen die Freude haben. Im Namen der Direktion, C. C. Becher Sub-Direktor.

Protokolls-Auszug der in der Direktorial-Versammlung der rheinisch-westindischen Kompagnie zu Elberfeld am 24. und 26. Febr. 1826 gefaßten Beschlüsse.

Nach Anhörung des Vortrags des Subdirektors und des Berichts der Direktion über die gegenwärtige Lage der Kompagnie-Geschäften, erklärt sich der Direktorial-Rath mit den von der Direktion seither getroffenen Maßregeln und Einleitungen zu fernern Geschäften zufrieden. Nach genommener Einsicht und Prüfung der vorgelegten Bilanz-Papiere, unter Hinzuziehung einer aus den Aktionären der Kompagnie gewählten Prüfungs-Kommission, bestehend aus den HH. Wynand Simons, Kohler-Bockmühl und P. C. Peil, — beschließt der Direktorial-Rath hiemit, in Gemeinschaft mit der Direktion, die Austheilung einer Extra-Dividende von zwey Prozent per 1. Jul. d. J. auf die ersten zwey tausend Aktien der Kompagnie, und die Bildung eines Reserve-Konto's auf den Büchern, mit einem halben Prozent vom Kapital der ersten Million für das Jahr 1825 — 26.

Der Direktorial-Rath der rheinisch-westindischen Kompagnie.

Peter Kampermann. — Fr. v. Eynern. — Josua Hasenclever. — Winand Simons. — P. C. Peil. — Köhler-Bockmühl.

Ueber-

der ...rt des Jahres 1825 seewärts aus-

| | Dänemark und Holstein. | Den freien Städten Deutschlands. | Oestreich und Böhmen. | Der Schweiz. | Den Niederlanden. | Totalwerth in Preußisch Courant. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rthlr. | Rthlr. | Rthlr. | Rthlr. | Rthlr. | Rthlr. |
| an ... | — | — | 6800 | 15380 | 19900 | 1776740 |
| — ... | — | — | 600 | — | 80450 | 735310 |
| — ... | — | 1450 | — | 51200 | 1280 | 598500 |
| — ... | — | — | 7250 | 5520 | — | 240970 |
| — ... | — | — | — | — | — | 122530 |
| — ... | — | — | — | — | 109780 | 115280 |
| — ... | — | — | 870 | — | — | 46290 |
| — ... | — | — | 2160 | 2680 | — | 5310 |
| — ... | 2000 | — | — | — | — | 28950 |
| — ... | — | 3680 | — | — | . | 24130 |
| — ... | — | 2740 | — | — | — | 30650 |
| — ... | 1000 | — | 2780 | — | — | 22000 |

Holzteim und Stabwaaren . . . . . 5000
Essenzen, Wein u. s. w. . . . . 8160
Waizenmehl und Waizen . . . . . 0460
Verschiedene Gegenstände . . . . . 4200
Nordische Produkte und Ballastwaaren

Total-Ü 3980

)folgenden Schiffen.

| ten. | Expeditions= Hafen. | Bestimmungs= Hafen. |
|---|---|---|
| | Hamburg | Port-au-Prince |
| | do. | do. |
| | do. | Vera Cruz |
| | do. | Port-au-Prince |
| | Antwerpen | do. |
| | Altona | do. |
| | Hamburg | Alvarado. |
| | do. | Buenos-ayres |
| | do. | Port-au-Prince. |
| | Danzig | Buenos-ayres |
| | Altona | do. |
| | Stettin | do. |
| | Bremen | Port-au-Prince |
| | do. | Alvarado |
| | do. | Buenos-ayres |
| | Hamburg | Alvarado |
| | Kopenhagen | Buenos-ayres |

ch Hayti und Buenos-ayres.

| | | |
|---|---|---|
| | Antwerpen | Buenos-ayres |
| | do. | Port-au-Prince |
| | Hamburg | Buenos-ayres |
| | do. | Valparaiso |
| | Antwerpen | Alvarado |
| | Altona | Buenos-ayres |
| | Hamburg | Alvarado |
| | Altona | Buenos-ayres |
| | Hamburg | Vera Cruz |
| | Antwerpen | Valparaiso |

-ayres, Mexiko u. s. w.

en Jahre.

| 23. | 1824. | 1825. | Total. |
|---|---|---|---|
| thlr. | Rthlr. | Rthlr. | Rthlr. |
| 09350 | 457200 | 578400 | 1776740 |
| 52150 | 163590 | 430470 | 785310 |
| 59190 | 130900 | 185950 | 598500 |
| 33570 | 40390 | 154380 | 240970 |
| 16400 | 29140 | 48490 | 122530 |
| — | — | 115280 | 115280 |
| 4100 | 15290 | 16300 | 46290 |
| — | — | 5310 | 5310 |
| 3000 | 4480 | 12570 | 28950 |
| 350 | 3970 | 11760 | 24130 |
| | 5230 | 20470 | 30650 |
| | 4840 | 15310 | 22000 |
| | 37720 | 79630 | 139500 |

Ueber=

# Neueste
# Staats-Akten
## und
# Urkunden
## in
## monatlichen Heften.

---

Dritter Band.

Viertes Heft.

---

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1826.

## Inhalt.

37. Deutschland. — Aktenstücke, die Einführung der Dampfschifffahrt betreffend. . . . . 291
38. Baden und Bayern. — Gerichtliche Aktenstücke in Betreff der mit Lit. D. bezeichneten rheinpfälzischen Schuld. . . . . 297
39. Würtemberg. — Erkenntniß der königl. würtembergischen Gerichtshöfe in Betreff hochverrätherischer Verbindungen. — 27. May und 21. Juni 1825. . . 300
40. Mecklenburg-Schwerin. — Vorstellung der am Landtag versammelten Stände, in Betreff der Handels- und Zollverhältnisse. 9. November 1825. Nebst großherzoglichem Bescheide hierauf. . . . . 301
41. Vereinigte Staaten von Nordamerika. — Botschaft des Präsidenten Adams bey Eröffnung der ersten Sitzung des neunzehnten Congresses zu Washington am 5. Dezember 1825. . . . . 312
42. Frankreich. — Urtheile des königlichen Gerichtshofs zu Paris, in dem Tendenzprozeß gegen die Zeitungen Le Constitutionnel und Le Courrier français. 3. und 6. Dezember 1825. . . . . 341
43. Peru. — Unabhängigkeits-Erklärung der fünf Provinzen von Ober-Peru. 6. August 1825. . . . 342
44. Peru. — Dekret des Befreyers Bolivar, eine allgemeine Versammlung aller vormals spanischen Provinzen Ober-Perus betreffend. (August 1825.) . . 344
45. Chili. — Dekret der gesetzgebenden Versammlung von Coquimbo, wodurch diese Provinz sich an den Freystaat Chili anschließt. Vom 26. Juni 1825. . . . 345
46. Chili. — Schreiben des spanischen Gouverneurs der Provinz Chiloe an den Staatssekretär der Republik Chili. Vom 7. März 1825. . . . . 346
47. Paraguay. — Schreiben des Direktors Francia an den Obergeneral Bolivar auf die Einladung zum Kongresse zu Panama. . . . . 349
48. Schweiz, Sardinien und Oesterreich. — Urkunden in Betreff der neuen Handelsstraßen auf dem Splügen und St. Bernhardinerberg. . . . . 350
Register zum dritten Band der neuesten Staats-Akten, (IX. des diplomatischen Archivs.)

---

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

Correspondenzblatt des würtembergischen landwirthschaftlichen Vereins. Neunter Band. April 1826.

## Inhalt.

I. Über Witterung und Fruchtbarkeit des Jahres 1825. (Beobachtet zu Glengen an der Brenz.) II. Einige Bemerkungen zu Herrn J. Nogg's Aufsatz: über di

Tannenwälder Würtembergs vom Forst-Inspektor Emil Andrè. III. Ueber Tabacksbau. (Forts.) 1. Eßlinger-Verein. 2. Erklärung der Gebrüder Wechsler in Ulm. 3. Zur weitern Geschichte des Tabacksbaues in Würtemberg. 4. Noch einige Bemerkungen über Tabacksbau. IV. Ueber einige in Frankreich und der Schweiz im Großen angewendete, landwirthschaftliche Maschinen und Werkzeuge. Von Carl Göritz. V. Bemühungen des Färbermeisters Gerock in Heilbronn zur Erziehung und Anwendung inländischer Färbepflanzen. VI. Der doppelte Hafer oder Gäbeleshafer, Avena trisperma. VII. Bemerkungen über die Bienenzucht in der Baar i. J. 1825 vom Dr. Schneckenburger in Schwenningen. VIII. Wichtige Bereicherung der naturhistorischen Sammlungen der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins. IX. Landwirthschaftliche Literatur. 1. Landw. Zeitung für Kurhessen. 2. Unhoch Anleitung zur wahren Kenntniß der Bienen.

## Hertha,

Zeitschrift für Erd-, Völker- und Staatenkunde. Unter Mitwirkung des Freiherrn Alexander v. Humboldt, besorgt von Berghaus in Berlin und Hoffmann in Stuttgart. Zweiter Jahrgang. Fünften Bandes zweiter Heft.

### Des zweiten Heftes erste Abtheilung.

### Inhalt.

IX. Ueber den türkischen See-Atlas des Piri-Reis. Von J. v. Hammer. X. Reisen eines Tartaren in Afrika. XI. Jul. v. Klaproth über Arrowsmith's Karte von Asia von 1822. XII. Jul. v. Klaproth über die Hunnen. XIII. Trigonometrische Vermessung des Oderstromes. Von Sr. Excell. dem Herrn Staatsminister Grafen von Bülow mitgetheilt. Zweiter Artikel. Fortsetzung zu S. 369 des 3ten Bandes. — Zu diesem Hefte gehört: Trigonometrische Karte von den Dreiecken erster und zweiter Ordnung der Oder-Strom-Vermessung auf Befehl des Königl. Preuß. Ministeriums für den Handel, die Gewerbe und das Bauwesen in den Jahren 1820 — 1824 ausgeführt, von dem Premier-Lieutenant Assmann. — Ausgegeben den 3 Juni 1826.

### Des zweiten Heftes zweite Abtheilung.

### Geographische Zeitung der Hertha.

### Inhalt.

Reisen. Bericht über Duperrey's Entdeckungsreise. Rückkehr des preußischen Reisenden Ehrenberg. Entdeckungsreise Durville's. Dr. Sjörgen's Reise durch Rußland. — Großbritanien und Irland. Staatseinkünfte in den Jahren 1824 und 1825. Baumwolleneinfuhr in den Jahren 1821 und 1825. Geburten und Sterbefälle in London 1825. — Frankreich.

Denkrede über die allgemeine Nivellirung Frankreichs und di Mittel sie zu bewerkstelligen; von Hrn. Girard. Ueber die Ge setze der Sterblichkeit. Politische Rechenkunst. — Deutsch land, österreichische und preußische Monarchie. Hö henmessungen im Westerwalde und dem Siebengebirge. Höhen messungen im Sauerlande und in den bergischen und märkischen Gebirgen. — Asia. Neuere Nachrichten über Siam und Cochin sina. — Afrika. Kurze Notiz über Cyrenaica von dem Hrn Pachò. Der Britten Untersuchung und Aufnahme der ozeani schen Küsten von Afrika. Die Insel Ascension. — Amerika Bemerkungen über die Geographie und Geologie des obern See's in Nordamerika. Von John Bigsby. Der große Kanal in Staate New-York von Nordamerika. — Australien. Ent deckungsreise d. HH. W. Hilton Howell und Hume von Sodne nach Port-Western, im Gebiete von Neu-Süd-Wales, in Neu holland. Auszug aus dem Tagebuche des Herrn Howell. All gemeiner naturhistorischer Ueberblick des stillen Oceans und sei ner Inseln. Von dem Hrn. P. Lesson. Neueste Nachrichten über Neu-Süd-Wales. — Ausgegeben den 15ten Juni 1826

Allgemeine deutsche Justiz-, Kameral und Polizei-Fama Herausgegeben von Dr. Theodor Hartleben Mai 1826.

Inhalt.

Die Bürger-Bibliothek in Basel — Die königliche Bau gewerksschule zu München im Winter 1825/26. — Ueber Staats schulden. — Bewährung der Getreidegruben. — Lebensbe wahrer. — Straßenbeleuchtung zu Hannover. — Grundge setze der Gesellschaft zu gegenseitiger Entschädigung für Hagel schaden. Unter hochobrigkeitlicher Genehmigung und Schutz gestiftet durch die ökonomische Gesellschaft des Kantons Bern. — Ueber die Gesetze gegen Unzucht. — Notizen von dem Frem den-Hospital zu Frankfurt a. M. — Der Rettungsdrachen. — Wirksame Zurechtweisung der Gerichtshöfe, welche bei Schrift stellern böse Absichten vermuthen. — Allgemeine Notizen übe die Feuer und Bau-Polizei in Kurland. — Die jezige russi sche Justiz; zur Nachahmung da, wo die Präsidenten und Rich ter unter der Ministerial-Tafel sitzen und nach den ihnen zu geworfenen Brosamen schnappen. — Ueber die jetzige engli sche Fabriknoth in staatswirthschaftlicher Hinsicht. — Das Ver sorgungshaus zu Frankfurt a. M. — Unterrichtsanstalt in Spitzenklöppeln in Stuttgart. — Revision der preußischen Gesetzgebung. — Straferkenntniß wegen hochverrätherische Verbindungen und Umtriebe. — Ansichten Franklins über die Preßfreiheit. — Erster Jahresbericht über die schweizerisch Versicherungsgesellschaft gegen Hagelschaden. Dem Gesellschafts ausschuß erstattet. — Faktische Resultate der Antheilswirth schaft des Hrn. Amtsraths Albert auf dessen eigenthümliche Gütern Ladeburg, Schwarzeberg und Vehlitz, in dem Wirth schaftsjahre Trinitatis 1824 bis 1825.

## 37.

## Deutschland. — Aktenstücke, die Einführung der Dampfschifffahrt betreffend.

### 1. Bekanntmachung der großherzoglich hessischen Handelskammer zu Mainz vom 16. Sept. 1825.

Die großherzoglich hessische Handelskammer zu Mainz findet sich veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß sie die Dampfschifffahrt von dem Augenblicke ihrer Erfindung bis zu ihrem gegenwärtig verbesserten Fortschreiten stets als eines der wichtigsten und folgereichsten Ereignisse für Handlung und Schifffahrt im Allgemeinen betrachtete, und den wärmsten Antheil an allen Vorfällen nahm, die sich auf deren Verpflanzung auf den Rheinstrom bezogen; sie glaubte jedoch, nicht eher Schritte zu einer definitiven Verbindung des Mainzer Handelsstandes thun zu können, bis die von Sachkennern aufgellte Frage: „Ob die Stromstrecke von Köln nach Mainz in ihren verschiedenen für die gewöhnliche Schifffahrt schon gefährlichen Stellen „wohl den freyen ungehinderten Gang der Dampfschiffe gestattet?" befriedigend beantwortet seyn würde. Sie unterhielt sich hierüber mit der königlich preußischen Handelskammer zu Köln, und eine Probefahrt von da nach Mainz in dem Spätjahre des verflossenen Jahrs über den so vielseitig erhobenen Zweifel sollte entscheiden. Die Ausführung wurde durch das damalige hohe Wasser gehindert, allein die Mainzer Handelskammer widmete dem Gegenstande seither eine ununterbrochene Aufmerksamkeit, und es dünkte ihr zweckmäßig, den Erfolg der zweyten nun unternommenen Probefahrt abzuwarten, und überhaupt lag es in ihrer Ansicht, die neue Einrichtung nicht übereilt ins Leben

treten zu lassen. Sie glaubte, um destomehr mit aller Umsicht zu Werke gehen zu müssen, als bey dieser Errichtung das Interesse des Schifferstandes so wesentlich betheiligt und sie fest entschlossen ist, dasselbe möglichst zu wahren und aufrecht zu erhalten. Inzwischen vereinigte sich der Mainzer Handelsstand in einer General-Versammlung, sich bey der Dampfschifffahrt zu Köln mit einer angemessenen Anzahl von Aktien zu interessiren und die Dampfschifffahrt auch für den Oberrhein einzuführen; er ertheilte zu diesem Ende der Mainzer Handelskammer den Auftrag zur Besorgung aller dahin einschlagenden Unterhandlungen, diese schloß bereits mit den in der Zeitung vom 10. September genannten Handelshäusern, welche sich früher wegen der nämlichen Unternehmung vereinigt hatten, einen vorläufigen Vertrag, wonach dieselben sich an die zu Mainz zu errichtende Dampfschifffahrts-Gesellschaft anschließen, ab, und wird sich angelegen seyn lassen, das Mögliche zur Erzielung des Gemeinnutzens auszuführen.

Für die Mitglieder der Handelskammer, der Vicepräsident,
J. Kertell.

## 2. Großherzoglich badisches Privilegium für die Rheindampfschifffahrts-Gesellschaft. Vom 22. Sept. 1825.

Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden ꝛc. ꝛc.

Zur Beförderung des Handels und Verkehrs haben Wir schon früher die Dampfschiffahrt auf dem Bodensee begünstiget, und da sich deren überwiegende Vortheile überhaupt immer mehr dargethan, auch die auf dem Rhein gemachten Versuche den hohen Werth derselben erprobt haben, so sehen Wir Uns veranlaßt, eine gleiche Einrichtung auf diesem Hauptstrom, neben der seitherigen Schiffahrt zu gestatten. Es liegt jedoch außer Unserer Macht, alle Nachtheile zu beseitigen, welche nach aller geschichtlichen Erfahrung mit der nützlichsten Erfindung als-

dann verbunden ſind, wenn ſolche durch ihre unaufhaltſam fortſchreitende Entwickelung und Ausbreitung, eine plötzliche Umgeſtaltung längſt beſtehender Einrichtungen zur Folge hat, beſonders in der erſten Zeit, und bis die geſtörten Verhältniſſe ſich wieder ausgeglichen haben. Wir haben Uns aber verpflichtet erachtet, die gegenwärtig zu regelmäßigen Fahrten auf dem Rhein berechtigten und verpflichteten Schiffer Unſeres Landes hinſichtlich der Nachtheile, die ihnen augenblicklich durch die Dampfſchifffahrt zugehen können, ſo weit möglich zu berückſichtigen, und dafür Sorge zu tragen, nicht nur, daß ſie bey dieſer neuen Anſtalt Beſchäftigung und Verdienſt erhalten, ſondern auch, daß ſie an den Vortheilen derſelben Antheil nehmen können. Wir haben demnach beſchloſſen und beſchließen wie folgt: I. Dem Freyherrn v. Cotta in Stuttgart, dem amerikaniſchen Konſul Church und dem Handelsmann und Spediteur Kißling in Raſtadt, ertheilen Wir die nachgeſuchte Erlaubniß, eine Aktiengeſellſchaft zur Errichtung und zum Betrieb der Dampfſchifffahrt auf dem Rhein, unter dem Namen: „Großherzoglich-Badiſche Rhein-Dampfſchifffahrts-Geſellſchaft" zu gründen und zu bilden; ſie hat ihre Statuten zu Unſerer landesherrlichen Beſtätigung vorzulegen. II. Dieſer Geſellſchaft geben Wir die Befugniß, den Rhein von da an, wo er aus dem Kanton Baſel tritt, bis an die nördliche Gränze des Großherzogthums, mit Dampfbooten zu Thal und zu Berg zu jedem nicht verbotenen Zweck zu befahren, und auf ſolchen Menſchen, Waaren und Landes-Erzeugniſſe aus badiſchen Häfen in badiſche Häfen zu verbringen, auch andere Schiffe zu ſchleppen. III. Hinſichtlich der Fahrten zu Thal und zu Berg außerhalb der Gränzen des Großherzogthums, und hinſichtlich der Zulaſſung der Dampfboote der badiſchen Geſellſchaft in ausländiſchen Häfen, werden Wir, da wo es erforderlich iſt, Unſere Verwendung eintreten laſſen, damit dieſe Fahrt und der Beſuch der ausländiſchen Häfen, gegen gleiche Vergünſtigung von Unſerer Seite, geſtattet werden. IV. Die Aktien-Ge-

ſellſchaft genießt zehn Jahre lang, ſowohl für ſich, als für die zu den Dampfbooten erforderlichen Gehülfen, die Freyheit von der Gewerbſteuer. V. Dagegen übernimmt die Geſellſchaft folgende Verbindlichkeiten: 1. Die Dampfſchifffahrt auf dem Rhein mit vorzüglich gut gebauten, und vorher geprüften Booten zu betreiben. Sie macht ſich verbindlich, nach und nach ſo viele Boote in Bewegung zu ſetzen als das Bedürfniß erfordert, und zwar das erſte innerhalb neun Monaten. 2. Den badiſchen zur Tourfahrt berechtigten und verpflichteten Schiffern wenigſtens ein Drittel der Aktien, welche die Geſellſchaft als Gründungs-Kapital beſtimmen wird, anzubieten, auch ſolchen hinlängliche Zeit zur Berathung und Erklärung anzuberaumen, ob und wie viel ſie von dieſen Aktien, jeder einzelne oder mehrere zuſammen, gegen Erlegung des Nominalwerthes, annehmen wollen. 3. Badiſche Rhein-Schiffleute vorzugsweiſe zur Bemannung der Dampfboote anzuſtellen. Die zum Betrieb der Dampfſchifffahrt von der Geſellſchaft angeſtellten Fremden, müſſen ſich vor ihrer Anſtellung mit Heimathsſcheinen ausweiſen; ſie genießen die Rechte der Schutzgenoſſen, bleiben aber mit ihren Familien jederzeit der Fürſorge der Geſellſchaft überlaſſen. 4. Alle Verabredungen und alle Uebereinkünfte, welche ſie mit anderen ähnlichen Dampfſchifffahrts-Geſellſchaften treffen wird, zu unſerer landesherrlichen Kenntnißnahme, und ſo weit ſie das Aufſichts-Recht über die Stromfahrt und den Handel allenfalls berühren, zu Unſerer Beſtätigung vorzulegen. VI. Die Direktion der Geſellſchaft und ihre Geſchäftszimmer müſſen innerhalb des Großherzogthums befindlich ſeyn.

Gegeben Karlsruhe, den 22. Sept. 1825.

Ludwig.

In Abweſenheit des Miniſters des Innern, der Miniſterial-Direktor

L. Winter.

Auf Befehl ſeiner königl. Hoheit

Mangold.

## 3. Königliches bayerisches Privilegium für den Freyherrn v. Cotta und dessen Associé Church, zur Einführung der Dampfschifffahrt auf den bayerischen Flüssen. Vom 17. November 1825.

Wir Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns Freyherr v. Cotta in seinem und seines Associé Church Namen um ein förmliches und ausschließliches Privilegium zur Einführung der Dampfschifffahrt auf den Flüssen in Unserem Königreiche gebeten, so wollen Wir zu solchem Zwecke, und unter der Bedingung genauer Beachtung der polizeylichen Sicherheits-Vorschriften, dem Freyherrn v. Cotta und dessen Associé Church hiemit auf den Zeitraum von zwölf Jahren, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, das erbetene Privilegium, jedoch in der Art ertheilen, daß dadurch die an den Flüssen befindlichen berechtigten Schiffer in Ausübung ihrer bisherigen Schifffahrt nicht gehindert, und die Inhaber des gegenwärtigen Privilegiums verbunden seyn sollen, diesen berechtigten Schiffern eine verhältnißmäßige Anzahl Aktien zu beliebiger Uebernahme gegen Erlag des betreffenden Werthes anzubieten, und zur Bemannung der Dampfboote vorzugsweise bayerische Schiffleute anzustellen; im Falle der Anstellung fremder Schiffleute aber auch die für dieselben nöthige Sorge selbst zu tragen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den siebenzehnten November im Jahre Eintausend achthundert fünf undzwanzig.

(L. S.) Ludwig.

Graf v. Thürheim.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär

Fr. v. Kobell.

4. Königlich preußisches Kabinetsschreiben an die Schiffergilden des Mittel- und Niederrheins zu Köln, die von denselben verlangte Ausschließung der Dampfschiffe von der Güterfracht betreffend. Berlin, 8. April 1826.

Nachdem Ich die Angabe und Anträge der mittelrheinischen Schiffergilde in Bezug auf die Dampfschifffahrt näher habe untersuchen lassen, eröffne ich derselben, daß ihr Widerspruch gegen die Konkurrenz der Dampfschiffe nicht begründet ist, weil ihr kein ausschließliches Recht zur Güterfracht auf dem Mittelrhein zusteht. Ich kann daher ihren Antrag, die Dampfschiffe von der Güterfracht auszuschließen, nicht bewilligen, und den Mitgliedern der Gilde nur überlassen, sich bey der Dampfschifffahrt durch Actien zu interessiren, wozu ihnen Gelegenheit wird dargeboten werden. (Unterz.) Friedrich Wilhelm.

Berlin, den 8. April 1826.

An die Verwaltung der Schiffergild M. St. zu Köln.

Ich habe die Angaben und Anträge der niederrheinischen Schiffergilde in Beziehung auf die Dampfschifffahrt untersuchen lassen, und aus dem mir darüber erstatteten Bericht ersehen, daß derselben kein ausschließliches Recht zur Güterfracht auf dem Niederrhein zusteht, und daß dieserhalb die Konkurrenz von Dampfschiffen nicht untersagt werden kann, wogegen vielmehr die größte Anzahl der Mitglieder der niederrheinischen Schiffergilde von der Rangfahrt auf dem konventionellen Rhein auszuschließen seyn würde, weil nur drey unter ihnen preußische Unterthanen sind, die Konvention von 1804 aber ausdrücklich festgesezt hat, daß die konventionellen Rangschiffer Unterthanen der konventionellen Uferstaaten seyn müssen. Ich kann hienach den Antrag der Schiffergilde auf eine Beschränkung der Konkurrenz der Dampfschiffe nicht berücksichtigen, und ihr nur überlassen, sich bey der Dampfschifffahrt durch Aktien zu betheiligen. (Unterz.) Friedrich Wilhelm.

Berlin, den 8. April 1826. An die Verwaltung der Schiffergilde der niederrheinischen Sektion zu Köln.

38.

**Baden und Bayern.** Gerichtliche Aktenstücke in Betreff der mit Litr. D. bezeichneten rheinpfälzischen Schuld.

1. **Austrägal-Erkenntniß vom 28. Oktob. 1825.**

In Austrägal-Sachen des Großherzogthums Baden, wider die Krone Bayern, die Beschwerde der rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Inhaber der Partial-Obligationen des Anlehens Litr. D. wegen Bezahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Kapitalien betreffend, erkennen

Wir Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des Vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

im Namen und Auftrag der deutschen Bundes-Versammlung damit für Recht:

Daß zuvörderst die zur austragalgerichtlichen Entscheidung gestellte Vorfrage und der Umfang des Objecti litis dahin festzusetzen:

wer von den betheiligten Höfen die Befriedigung der reclamirenden Gläubiger und Inhaber der sämmtlichen gegenwärtig annoch unbezahlten Partial-Obligationen des rheinpfälzischen Staats-Anlehens sub Litr. D. mit Inbegriff der annoch uneingelöseten Partial-Obligationen des ferner am 1. Juli 1802 kontrahirten, mit Litr. B. bezeichneten, Anlehens — in so weit selbige an die Stelle von Partial-Obligationen des Anlehens Litr. D. getreten sind — sowohl rücksichtlich des Kapitals als der bis hiezu davon verfallenen und ferner fällig werdenden Zinsen zu vertreten habe?

sodann aber in Betreff dieser Frage, und in Ansehung der Sache selbst, der Antrag des Großherzogthums Baden von der Konkurrenz zur Vertretung dieser Schuld ganz frey gesprochen zu werden, für unstatthaft, vielmehr unter Verwerfung der

von der Krone Bayern opponirenden Einreden, auch unter Zurückweisung der von eben derselben angebrachten verschiedenen Editions-Anträge, die fragliche Schuld für eine auf die Kammer- und Steuer-Einkünfte der gesammten ehemaligen Rheinpfalz kontrahirte Staatsschuld zu erklären, und demzufolge die beyden betheiligten Höfe verbunden und gehalten seyen, die Bezahlung derselben nach dem Revenüen-Verhältnisse der dießseitigen und jenseitigen Rheinpfalz, nämlich das Großherzogthum Baden für die dießseitige Rheinpfalz zu $^2/_5$ oder vierzig Prozent, die Krone Bayern aber $^3/_5$ oder sechzig Prozent an die noch unbefriedigten Inhaber der gedachten Partial-Obligationen zu übernehmen; und werden übrigens die auf diesen Rechtsstreit verwandten Kosten gegen einander kompensirt und aufgehoben.

Von Rechts wegen.

Publicat: im Ober-Appellations-Gericht Celle, den 28. Oktober 1825.

Ad Mandatum Sacrae Regiae
(L. S.) Majestatis proprium
(Gez.) C. W. A. Strahlenheim.
Strampe.

2. Bescheid vom 7. November 1825.

Hiemit wird dem Anwalde des Großherzogthums Baden, Kläger, die von dem Anwalde der Krone Bayern, Beklagten, am 31. v. M. übergebene Einwendung des remedii restitutionis in integrum, die Beschwerde der rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Inhaber der Partial-Obligationen Litr. D. betreffend, abschriftlich mitgetheilt, und zum Bescheide gegeben: Da nach der durch den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 16. Juni 1817 festgesezten Austrägalordnung, Nro. 9, so wie ferner nach dem, das bey Aufstellung der Austrägalinstanzen zu beobachtende Verfahren betreffenden Bundesschlusse vom 3. August 1820, Art. 6, die Austrägalerkenntnisse sofort

nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und für die ſtreitenden Theile verbindlich ſind; das ebendaſelbſt wider dergleichen Erkenniſſe, absque effectu suspensivo, ex capite Novorum zugelaſſene und binnen vier Jahren von dem Zeitpunkte deren Auffindung anzubringende Rechtsmittel der Reſtitution aber, nach Vorſchrift der erwähnten Austrägalordnung, Num. 10, nicht bey dem Austrägalgerichte, ſondern bey der deutſchen Bundesverſammlung angemeldet werden muß; ſo ſteht von hieraus dem eingelegten Rechtsmittel nicht zu deferiren.

Decretum Celle im königl. Oberappellationsgericht den 7. Nov. 1825.

3. Beſcheid vom 9. März 1826.

Hiemit wird dem Anwalde des Großherzogthums Baden, Kläger, die von dem Anwalde der Krone Bayern, Beklagten, die Beſchwerde der rheinpfälziſchen Staatsgläubiger und Inhaber der Partial-Obligationen des Anlehns Litr. D. wegen Bezahlung der rückſtändigen Zinſen und verfallenen Kapitalien betreffende, am 19. Jan. d. J. produzirte Ueberreichung und Reſtitutionsgeſuch abſchriftlich zur Nachricht mitgetheilt, und zum Beſcheide gegeben: Da die in der Austrägalordnung vom 16. Jun. 1817, §. 6. gegebene Vorſchrift ausdrücklich nur auf die Inſtruction des Prozeſſes ſich bezieht, hingegen über die wider ein austrägalgerichtliches Erkenntniß ſtattnehmigen Rechtsmittel, in eben dieſer Ordnung §. 9. und folgenden, beſondere Beſtimmungen enthalten ſind; auch dieſe Erkenntniſſe, nach dem Bundesſchluſſe über das Austrägalverfahren vom 3. Aug. 1820, Art. 6, ſofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig angeſehen werden ſollen, hieraus aber von ſelbſt folgt, daß bey denſelben von gewöhnlichen, gegen andere Erkenntniſſe zuläſſigen Suspenſiv-Rechtsmitteln nicht zu deferiren.

Decretum Celle im königl. Ober-Appellationsgerichte am 9. März 1826.

## 39.

**Würtemberg. — Erkenntniß der königl. würtembergischen Gerichtshöfe in Betreff hochverrätherischer Verbindungen. — 27. May und 21. Juni 1825.**

Aus dem königl. würtemb. Regierungsblatt, Rechtserkenntniß vom Monat Juni 1825.

In der von dem Ober-Justiz-Assessor, Dr. v. Prieser, zu Hohen-Asperg, kommissarisch geführten Untersuchung wurden durch Erkenntniß vom 27sten eröffnet den 29. May und 6. Jun., wegen Theilnahme an einer hochverrätherischen Verbindung: a. Gustav Eduard Kolb, von Stuttgart, zu vierjähriger; b. der suspendirte Repetent am evangelischen theologischen Seminar zu Tübingen, Karl August Mebold von Spielberg, O. A. Nagold, neben Entsetzung von seiner Repetentenstelle zu zwey und einhalbjähriger; c. Johann Heinrich Franz Gräter, von Hall, zu vierjähriger; d. Johann Friedrich Witt, aus Langenburg, O. A. Gerabronn, zu zwey und ein halbjähriger; e. August Friedrich Scheurer, von Stuttgart, zu drey und ein halbjähriger; f. Friedrich Rödinger, aus Lehrensteinsfeld, O. A. Weinsberg, zu dreyjähriger; g. der Pfarrvikar Friedr. Eugen Wilh. Bardili, von Stuttgart, neben Entsetzung von der Stelle eines Vikars, zu drey und ein halbjähriger; h. Wilh. Fried. Schäufelen, von Stuttgart, zu drey und ein vierteljähriger; i. Wilhelm Wagner, von Balingen, zu zweyjähriger; k. der Privat-Docent der Theologie zu Tübingen, Karl August Hase, von Steinbach im Königreiche Sachsen, neben Entsetzung von seiner Stelle, zu zweyjähriger; l. Karl Christian Knaus, von Vaihingen an der Enz, zu zweyjähriger; m. Johann Friedrich Gottlob Tafel, von Sulzbach, O. A. Gaildorf, zu zwey und ein halbjähriger; n. der evangelische Pfarrer Geßler, zu Dörzbach, O. A. Künzelsau, neben Entsetzung von seiner Pfarrstelle, zu zweyjähriger; fer-

ner wegen entfernter Beyhülfe zu jener Verbindung; o. der Rechtskonsulent Heinr. August Kübel, zu Kirchheim, neben Entlassung von der Stelle eines Rechtskonsulenten zu sechsmonatlicher; p. der evangelische Pfarrer Pezold, von Peterzell, O. A. Oberndorf, neben Entlassung von seiner Pfarrstelle zu viermonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung verurtheilt. An den Untersuchungskosten haben die Verurtheilten sub lit. a — n jeder $1/17$, die Beyden sub lit. o und p mit einander $1/17$ zu bezahlen. (den 14. Jun.)

In der von dem Ober-Justiz-Assessor, Dr. v. Prieser zu Hohen-Asperg, kommissarisch geführten Untersuchung wurde durch Erkenntniß vom 21sten, eröffnet den 23. Jun., der Kaufmann Samuel Gottlieb Liesching, von Stuttgart, wegen Verschweigung und Begünstigung revolutionairer Umtriebe, zu sechsmonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung und zu Bezahlung der Untersuchungskosten verurtheilt (den 25. Jun.).

---

## 40.

**Mecklenburg-Schwerin. — Vorstellung der am Landtag versammelten Stände, in Betreff der Handels- und Zollverhältnisse. 9. November 1825. Nebst großherzoglichem Bescheide hierauf.**

Allerdurchlauchtigster u. s. w.

Der vierte Gegenstand der dießjährigen allerhöchsten Landtags-Proposition betrifft „die Impostirung einiger Produkte und Fabrikate des Auslandes, welche schon jezt in unserm Vaterlande in zureichender Menge und in vollkommener Güte hervorgebracht werden möchten," und ist von Ew. königl. Hoh., in Uebereinstimmung mit Sr. königl. Hoh. dem Großherzoge zu Mecklenburg-Strelitz, als nächster Zweck einer solchen Impostirung, die Beförderung inländischer Industrie eingeführt wor-

den. Wir erkennen gewiß die auf einen solchen Zweck gerichtete Landesväterliche Absicht unserer verehrten Fürsten mit dem ehrerbietigsten Danke, und haben das dazu allerhöchst vorgeschlagene Mittel um so gewissenhafter und sorgfältiger geprüft, da bey den gegenwärtigen kaum mehr als die Produktionskosten tragenden niedrigen Preisen des Getreides, als unsers wichtigsten ländlichen Produktes, und bey dem überdieß noch durch Verfügungen des Auslandes so sehr erschwerten Absatze desselben, so wie bey dem ganz vorzüglich auch aus diesem Grunde darnieder liegenden städtischen Gewerbe, die Erreichung des huldvoll bezeichneten Zwecks in der That zu keiner Zeit willkommener seyn und wohlthätiger wirken würde, als gerade jezt. Allein je unbefangener wir diesen Gegenstand von allen Seiten nach den besondern Verhältnissen unsers Vaterlandes erwogen haben, je mehr hat sich in uns die Ueberzeugung befestiget, daß das zu unserer Berathung gestellte Mittel

1) theils überhaupt den Zweck nicht erreichen würde,

2) theils, wenn es auch etwa einen einzelnen inländischen Gewerbszweig befördern könnte, dieß doch höchstens nur zum Vortheile des Einzelnen, der sich damit beschäftiget, geschehen, für das Wohl des Ganzen aber immer in dem Grade nachtheilig und verderblich wirken würde, daß ein solcher unvollkommen und blos für den Einzelnen erreichter Zweck diese Wirkung gewiß auf keine Weise ausgleichen könnte.

Ad 1. Zuvörderst haben wir die allgemeine Wahrheit in Betrachtung gezogen, daß der Handel mit dem Auslande nichts weiter ist als ein Tausch, als ein Hingeben des inländischen Ueberflusses gegen den uns nöthigen Ueberfluß des Auslandes. Belegt man daher das ausländische Produkt oder das ausländische Fabrikat mit einer Abgabe, von welcher der inländische Produzent und Fabrikant frey ist, hindert man mithin so, oder erschwert man doch wenigstens so den Eingang der Waaren des Auslandes, so kann man von demselben nicht erwarten, daß es uns dessen ungeachtet doch unsern Ueberfluß mit gleicher Bereit-

willigkeit abnehmen werde, weil diese Bereitwilligkeit stets nur eine Berechnung des Vortheils ist. Speziell auf Mecklenburg hingesehen, und auf die in der allerhöchsten Landtags-Proposition ausgesprochene Absicht, durch Impostirung ausländischer Produkte und Fabrikate für den Vertrieb gleicher inländischer Gegenstände einen festern Markt zu gewinnen, so dringt sich, was zunächst den Vertrieb mit inländischen Produkten und die Sicherung eines festen Marktes für selbige anbetrifft, hier die gewiß richtige Erwägung auf: daß die wichtigsten Produkte, welche unser Vaterland hervorbringt, dem Ackerbau ihre Entstehung verdanken, also eine Waare des ganzen Weltmarktes sind, auf den durch die Maßregeln eines verhältnißmäßig nur kleinen Landes eben so wenig eingewirkt werden kann, als durch dergleichen Maßregeln im Lande selbst eine Preiserhöhung erfolgen würde. Durch die erschwerte Einfuhr würde blos der bedeutende Vortheil des Zwischenhandels verloren gehen. Es wird überdieß der Ackerbau in Mecklenburg von fast allen Klassen der Einwohner des Landes, von dem eigentlichen Landmanne sowohl, als von dem Städter betrieben, und zwar in einer solchen Ausdehnung betrieben, daß die Erzeugnisse desselben nach ihrer Menge und der gegenwärtigen Bevölkerung im Lande selbst nur zu einem sehr geringen Theile konsumirt werden können, und daher nothwendig eines Marktes im Auslande bedürfen. Ist also für Mecklenburg der Absatz seiner überflüssigen ländlichen Produkte ins Ausland die erste Bedingung seines Wohlstandes, ja man könnte sagen, seines Bestehens, so kann die Impostirung ausländischer Produkte, oder mit andern Worten, die Erschwerung des Handels mit dem Auslande, welcher allemal, wie oben bemerkt, eine Wechselwirkung voraussezt, niemals als ein Mittel zur Belebung und Beförderung derjenigen inländischen Produkte, welche dem Ackerbau ihre Entstehung verdanken, angesehen werden. Diese tief begründete Ansicht war es unstreitig, die einen freyen Handelsverkehr, als Prinzip unserer Verfassung schon zu einer Zeit aufnahm, als man

es nur noch in sehr wenigen andern Ländern anerkannte, daß ein glückliches Gedeihen des Handelsverkehrs mit seiner Freyheit in einem nothwendigen Zusammenhange stehe. Eben so wenig aber, als die Impostirung ausländischer Produkte der Landwirthschaft die Preise unserer wichtigsten inländischen Produkte derselben Art zu heben, und dadurch einen Reiz zur vermehrten Hervorbringung derselben zu geben im Stande ist, wird sie dieß auch in Ansehung einzelner, entweder ganz seltener, oder doch nicht so allgemein verbreiteter Produkte des vaterländischen Bodens vermögen — wohin wir das in der allerhöchsten Proposition genannte inländische Salz der Saline zu Sülz und den inländischen Kalk zählen.' Zwar würden sich hier allerdings, besonders wenn eine bedeutende Abgabe aufgelegt würde, die Preise erhöhen; allein sie würde diese Erhöhung nur zum großen Nachtheile des Ganzen hervorbringen können. Die Impostirung des fremden Salzes, worunter das spanische, englische und Lüneburger Salz verstanden seyn wird, scheint mit besondern Schwierigkeiten und Nachtheilen verknüpft (was nun näher ausgeführt wird). Was wir hier gegen die Impostirung ausländischer Erzeugnisse des Bodens und der Landwirthschaft als ein, auf die Erhöhung der Preise der inländischen Produkte nämlicher Art, entweder überhaupt nicht, oder als ein jedenfalls für das Wohl des Ganzen nachtheilig einwirkendes Mittel ehrerbietigst bemerkt haben, gilt nicht weniger von der Impostirung derjenigen ausländischen Fabrikate, welche auch aus dem inländischen Gewerbe der Städte hervorgehen. Bringt dieses inländische Gewerbe sie eben so gut und eben so wohlfeil hervor, was gewiß nur durch andere Mittel, als durch Imposte, bewirkt werden kann, so wird Niemand sie, um die Transportkosten theurer, aus dem Auslande beziehen wollen. Ist dieß aber nicht der Fall, so verliert, wenn auch der einzelne Fabrikant oder Handwerker dabey gewinnen sollte, das ganze Land dadurch, daß es die inländische Waare an Güte schlechter und im Preise theurer einkaufen muß, doch unendlich viel mehr als

jener gewinnen kann. Aber auch der einzelne Fabrikant und Handwerker wird dieſen, auf Koſten und zum Bedruck Aller, errungenen Vortheil ſehr bald verlieren, weil die mangelnde Konkurrenz des Auslandes ihn bequem machen, und ſeinen Erwerbseifer ſchwächen wird. Dieſen allgemein bekannten und daher — wie es hier der Vortrag erfordert — nur kurz angedeuteten Gründen, die bey einem kleinen Lande, welches ſich nie, wie ein großes, auf ſeinen eigenen Verkehr allein beſchränken kann, von doppeltem Gewichte ſind, wird entgegengeſezt, daß man ſie nur dann als richtig anerkennen könne, wenn das Syſtem einer freyen Einfuhr auch in den benachbarten Ländern beobachtet würde, und nicht gerade die dort beſtehenden großen und faſt immer noch geſteigerten Eingangszölle retorquirende Maßregeln anriethen, um dadurch vielleicht endlich, wenn auch nicht eine Aufhebung, doch eine Abminderung jener Zölle zu bewirken. Der, ein Grundprincip unſerer Verfaſſung ausmachende freye Handelsverkehr verliert allerdings dadurch ſehr in ſeiner wohlthätigen Wirkung, daß in einigen benachbarten Ländern ein entgegenſtehendes Syſtem beobachtet wird. Aber man darf auf der einen Seite nicht überſehen, daß doch auch noch in mehreren anderen angrenzenden Staaten — im Hannöveriſchen, im Lauenburgiſchen, in den Städten Hamburg und Lübeck — ein, die Ausfuhr in dem hohen Grade erſchwerendes Impoſtirungs-Syſtem nicht beſteht, und auf der andern Seite kann die mangelnde Reciprocität an und für ſich nie ein Grund ſeyn, Einrichtungen nachzuahmen, die, nach den Verhältniſſen unſeres Landes, als ſchädlich ſich darſtellen, und die überdieß — worüber wir uns ſogleich näher verbreiten werden — bey uns nicht ausführbar ſind. Als retorquirende Maßregeln kann die Annahme eines ähnlichen Syſtems für Länder geringern Umfangs gegen benachbarte große Staaten immer nur gefahrvoll und ſehr bedenklich erſcheinen. Denn wer ſichert uns dafür, daß dann die Einfuhr unſerer Produkte, wenn ſie nach den Beſchlüſſen des deutſchen Bundes auch nicht ganz unterſagt

werden kann, dort nicht mit noch höhern, in der Wirkung einem Einfuhrverbote noch mehr gleichkommenden Eingangszöllen belegt werden möchte? Was wir hier gegen die Einführung von Impoſten auf eingehende ausländiſche Produkte und Fabrikate, als Mittel zur Belebung inländiſchen Gewerbes, mehr angedeutet als ausgeführt haben, wird auch durch keine Erfahrung anderer deutſchen Länder widerlegt werden können. Im Herzogthum Braunſchweig, wo das inländiſche Gewerbe nicht unbedeutend iſt, und im Königreich Sachſen, wo in Deutſchland die Fabriken am glücklichſten gedeihen, hat man ſich zur Erreichung dieſes Zweckes niemals der Impoſtirung bedient, und wenn in einzelnen Provinzen des preußiſchen Staats, in welchem das Syſtem der Eingangszölle am meiſten ausgebildet iſt, Fabriken und Gewerbfleiß blühen, ſo ſind es diejenigen, wo dieß ſchon ſtatt fand, ehe eine ſolche Beſteuerungsart eintrat. In Pommern z. B., welches mit Mecklenburg in hiſtoriſcher und ökonomiſcher Hinſicht eine beſondere Aehnlichkeit hat, iſt der Fabrick- und Gewerbfleiß durch die Einführung der Eingangszölle nicht gehoben. Wäre es aber auch noch nicht ſo ausgemacht, daß die Belaſtung der Einfuhr fremder Produkte und Waaren niemals das rechte Mittel zur Belebung und Beförderung inländiſcher Produktion und inländiſchen Gewerbfleißes ſeyn könne; ſo iſt doch

ad 2. jedenfalls die Anwendung deſſelben nothwendig an eine Maßregel geknüpft, deren Folgen in jeder Beziehung für unſer Vaterland ſicher mehr Verderben hervorbringen würde, als der durch dieſes Mittel zu erreichende Zweck Nutzen gewähren könnte. Wir bezielen die Nothwendigkeit der, dieſes Mittel hinlänglich ſichernden Kontroll-Anſtalten — die Nothwendigkeit einer Menge anzuſtellender Wächter und ſonſtiger Bedienten, deren Koſten bey einem Lande wie Mecklenburg, von geringem Flächeninhalte und nach ſeiner geographiſchen Lage mit ſehr ausgeſtreckten Gränzen, verhältnißmäßig viel größer ſind, als bey einem Staate von großem Umfange, und die ſo erdrü-

erdrückend seyn würden, daß der immer doch nur unvollkommen zu erreichende Zweck damit in gar keinem Verhältnisse stehen könnte. Und auch in den größten Staaten, wo diese kostbaren Kontroll-Anstalten bestehen, sind sie zunächst nicht eingeführt, um die Imposte auf fremde Erzeugnisse, zur Belebung des inländischen Gewerbfleißes, zu sichern, sondern um sie, als die vorzüglichste Einnahme zur Bestreitung der Staatslasten, zu sichern, wozu sie bey uns, bey einem verfassungsmäßigen ganz andern Steuermodo, nicht dienen sollen. Wer weiß überdieß auch, ob sie nicht jezt — wo sich die staatswirthschaftlichen Ansichten über die zuträglichste Besteuerungsart so glücklich berichtigt haben — selbst in denjenigen Ländern, in welchen sie die wichtigste Staatseinnahme sichern sollen, gern, wenn dieß nur leicht ausführbar wäre, wieder eingestellt werden möchten. Denn das ist nebenher noch das Nachtheilige und Verderbliche dieses, jedenfalls auch durch den zum Schleichhandel gegebenen Reiz die Moralität gefährdenden Systems, daß es einmal eingeführt, und in alle Verhältnisse eines Staats eingedrungen, sich, ohne eine anderweitige unglückliche Lage herbeyzuführen, (z. B. schon durch Versorgung der gleichsam ein Heer bildenden Angestellten) kaum jemals wieder abändern läßt. Sichern die Anstalten aber eine solche Eingangssteuer nicht hinlänglich, so ist dieß die Folge, daß fast nur diejenigen Einwohner die aufgelegten Imposte zahlen werden, deren Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit für sie alle Kontroll-Anstalten entbehrlich machen! Es würde also der Zweck, die inländische Produktion und Industrie durch erschwerte Einfuhr ausländischer Produkte und Fabrikate zu befördern, wenn dieß auch sonst überhaupt ein Mittel dazu seyn könnte, auch schon wegen der fehlenden hinlänglichen Kontroll-Anstalten nicht zu erreichen seyn. Wir berühren endlich auch noch — zwar nicht als einen, der beabsichtigten Impostirung entgegenstehenden, ganz wesentlichen Grund, aber doch als eine, dabey zu berücksichtigende, nicht unwichtige Schwierigkeit die dann nöthig werdende Bestimmung des Verhältnisses, wo-

rinnen dabey die unirten Herzogthümer gegen einander zu stehen kommen würden. Nach dieser kurzen allerunterthänigsten Darstellung geht die ehrerbietigste Erklärung der versammelten getreuen Stände über den vierten Gegenstand der allerhöchsten Landtags-Proposition dahin: „daß eine Impostirung fremder Produkte und Fabrikate ihnen in keiner Hinsicht als ein glückliches Mittel zur Belebung und Beförderung inländischer Industrie erscheine, und daß sie es daher für ihre Pflicht halten, selbige ehrerbietigst abzulehnen.“ Da indessen beyde Allerdurchlauchtigste Großherzoge bey dieser Gelegenheit die landesväterliche Absicht so huldvoll ausgesprochen haben, die inländische Produktion und Gewerbthätigkeit möglichst zu heben und zu befördern, und es dazu allerdings mehrere wirksame, besonders bey ihrer vereinigten Anwendung wirksame Mittel gibt, so wagen wir es ehrerbietigst, hier einige derselben zu nennen und der landesherrlichen allergnädigsten Erwägung auf das Dringendste zu empfehlen.

I. Gemeinschaftlich von beyden Allerdurchlauchtigsten Großherzogen anzuknüpfende Verhandlungen mit der preußischen, englischen und hannöverischen Regierung (wenn dieß in Ansehung der erstgenannten nicht schon als erfolglos zu betrachten seyn sollte) über die Wiederherstellung eines freyen Verkehrs nach den Grundsätzen der Reciprocität, hinsichtlich Englands vorzüglich begründet auf die offiziellen, in der neuesten Zeit wiederholt ausgesprochenen Aeußerungen dieser Regierung.

II. Revision des städtischen Steuermodi, insofern die Besteuerung nach demselben zur Belästigung des inländischen Handelsverkehrs gereicht, und insbesondere die inländischen Kaufleute hindert, beym Verkauf inländischer Produkte ins Ausland mit den Kaufleuten desselben Preis zu halten. Dieß geschieht vorzüglich dadurch, daß von jenen, zwar nicht nach einer Vorschrift des gesetzlichen Steuermodi, aber doch in der Anwendung, auch von denjenigen Produkten eine Handelssteuer verlangt wird, die sie im Lande, nicht zum Ver-

kaufe in ſelbigem, ſondern zum Verkaufe ins Ausland einkaufen und dorthin verſenden, welche doch der Produzent ſelbſt dem Auslande ohne alle Abgaben zuzuführen berechtigt iſt. Hiemit ſteht in Verbindung die Befreyung des Exporthandels überhaupt, und im Allgemeinen, von einer Handelsſteuer, welche überdieß von den getreuen Ständen als im Geſetze begründet, noch niemals anerkannt iſt, und worüber bereits in älterer Zeit mit beyden Landesherren ſtändiſche Verhandlungen ſtatt gefunden haben, die ſchon damals den glücklichen Erfolg hatten, dieſen Exporthandel überhaupt mehrere Jahre hindurch von jeder Handelsſteuer befreyt zu ſehen. Und in der That, abgeſehen von der, ſtändiſcher Seits nicht anerkannten Geſetzlichkeit dieſer Steuer, wird auch das landesherrliche Intereſſe dasjenige, was es auf der einen Seite durch Aufhebung dieſer Steuer verlieren möchte, gewiß auf der andern Seite, durch Belebung des inländiſchen Verkehrs, wieder gewinnen müſſen. Sollte dieß nicht ſchon bey der, von Ew. königl. Hoheit für die Buttermärkte allergnädigſt bewilligten Export-Steuerfreyheit ſichtbar werden, zumal wenn hier in Erwägung gezogen wird, daß ohne dieſe zugeſtandene Befreyung die Buttermärkte nicht beſtehen, und die, geſetzlich von aller Abgabe befreyten Produzenten dann wieder ſelbſt unmittelbar ihre Butter verführen würden?

III. Reviſion des 14ten Art. des Landesvergleichs, zum Zweck einer, durch Vermittelung beyder Allerhöchſten Landesherren zu bewirkenden Vereinigung beyder Stände über etwanige Abänderungen und gegenſeitige Ausgleichung in Betreff der Haltung von Handwerkern auf dem platten Lande, unter Berückſichtigung der beyderſeitigen Vortheile und Nachtheile, um der, ſeit einiger Zeit ſich vermehrenden Bevölkerung einen freyern und leichtern Verkehr anzuweiſen, ſo wie auch, um dadurch die Ertheilung von kleinem Grundeigenthume bis zu einem gewiſſen, näher zu beſtimmenden Grade zu befördern.

IV. Die Beförderung der intellektuellen Bildung in techniſcher Hinſicht, und zu dieſem Zwecke die Anlegung von Gewerbſchulen in den Städten.

V. Die Aufhebung des Hausirhandels in der, von den getreuen Ständen bereits vor mehreren Jahren ehrerbietigst erbetenen Art.

Indem wir diese Punkte als Mittel zur Beförderung der vaterländischen Wohlfahrt und zur Belebung des inländischen Verkehrs ehrfurchtsvoll bezeichnen, ist es keineswegs unsere Absicht, noch andere Mittel, welche die landesherrliche Weisheit und landesväterliche Liebe zu diesem Zwecke geeignet halten möchte, auszuschließen. Nur bitten wir devotest, daß Ew. königl. Hoheit, in Vereinigung mit Sr. königl. Hoh. dem Großherzoge zu Mecklenburg-Strelitz, huldvoll geruhen wollen, über die bezeichneten und der landesherrlichen Weisheit sonst noch zur Beförderung des inländischen Verkehrs geeignet erscheinenden Mittel, durch gemeinsam allergnädigst zu bestellende Kommissarien mit dem engern Ausschusse von Ritter- und Landschaft (der auf Allerhöchstes Anverlangen zu diesem Zwecke entweder aus seiner Mitte oder aus dem Korps der Stände Deputirte abordnen wird) recht bald nach dem Landtage in nähere Verhandlungen zu treten, so daß möglichst schon auf dem nächsten Landtage die vorbehaltene definitive ständische ehrfurchtsvolle Erklärung darüber erfolgen könnte. Möchten Ew. k. Hoheit in dieser devotesten Beantwortung des vierten Gegenstandes der allerhöchsten Landtags-Proposition die treue Liebe und tiefe Verehrung nicht verkennen, in welcher wir unwandelbar verharren als Ew. königl. Hoheit allerunterthänigste; auf gegenwärtigem allgemeinen Landtage versammelte Landräthe, Landmarschälle und Uebrige von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg.

Sternberg, den 9. Nov. 1825.

## Großherzoglicher Bescheid im Landtagsabschiede vom 20. Nov. 1825.

In Ansehung der vierten Landtags-Proposition, betreffend die Impostirung fremder Handels-Artikel ꝛc., hat zwar die

Erklärung der Stände der Erwartung Sr. k. Hoh. und Allerhöchstihrer Ansicht von deren Nutzen für inländische Gewerbe und Fabriken nicht entsprochen; indessen wollen Sie die in der ständischen Erklärung sub. I. bis V. in Vorschlag gebrachten Mittel zur Beförderung des inländischen Verkehrs und die Anwendung derselben, in weitere landesherrliche Erwägung ziehen, und nach dem Landtage durch landesherrliche Kommissarien mit ständischen Deputirten weiter verhandeln lassen, wobey Allerhöchstsie sich vorbehalten, den Ständen auch Ihre weitern Absichten und Vorschläge zur hinlänglichen Erreichung dieses wichtigen Zwecks zu eröffnen. Insonderheit genehmigen S. k. Hoh., daß bey solchen Verhandlungen eine Revision, sowohl des Steuermodi und der Gesetzgebung, worauf derselbe beruhe, als auch des Art. XIV. des Landtagsvergleichs, vorgenommen werde, um die Interessen des platten Landes und der Städte auf eine dem gegenwärtigen Stande mehr angemessene Weise, durch landesherrliche Vermittelung, gegenseitig auszugleichen. Jedoch wollen Se. k. Hoh. bey solcher vielseitigen Prüfung und umfänglichen Verhandlung die Anwendbarkeit der Impostirung einiger ausländischen Produkte und Fabrikate zu dem vorgedachten Zweck nicht ganz ausgeschlossen wissen, indem nur solche offenbar die Mittel verschaffen könnten, der Exportation einheimischer Erzeugnisse die gehörige Erleichterung und Befreyung zu verschaffen, und die auf denselben gesetzlich ruhenden Lasten wieder zu decken.

## 41.

## Vereinigte Staaten von Nordamerika. — Botschaft des Präsidenten Adams bey Eröffnung der ersten Sitzung des neunzehnten Kongresses zu Washington am 5. Dezember 1825.

Mitbürger vom Senat und vom Hause der Repräsentanten!

Indem ich Ihnen eine allgemeine Darstellung der Angelegenheiten unsers geliebten Vaterlandes, in Ansehung der Gegenstände, welche das Gemeinwohl betreffen, mitzutheilen beginne, regt sich zuerst in mir das Gefühl der Dankbarkeit gegen den allmächtigen Spender alles Guten, der uns im Laufe des verwichenen Jahres in so reichlichem Maße mit seinen Segnungen begünstigte.

Nicht minder haben wir ihn dafür zu preisen, daß es uns vergönnt ist, seine Wohlthaten in Frieden und Ruhe zu genießen; in Frieden mit allen anderen Nationen des Erdkreises, in Ruhe unter uns selbst. In der That hat es in der Geschichte der civilisirten Menschheit selten eine Periode gegeben, worin der allgemeine Zustand der christlichen Nationen ein so ausgezeichnetes Gepräge des Friedens und der Wohlfahrt getragen hätte.

Europa hat, einige partielle und unglückliche Ausnahmen abgerechnet, zehn Jahre des Friedens genossen. Während dieses Zeitraums sind unsere Verhältnisse mit allen europäischen Regierungen friedlich und freundschaftlich gewesen, — und sind es noch. Seit dem Schluß unserer lezten Sitzung hat sich in unseren Verhältnissen mit denselben keine wesentliche Veränderung ergeben.

In dem Handels- und Schifffahrts-System von Großbritannien sind neuerlich, mittelst Parlaments-Akten, wichtige Veränderungen sanktionirt worden, deren Wirkung auf die Interessen anderer Nationen und insbesondere auf die Unsrige, noch nicht ihre volle Entwicklung erhalten haben. Bey

der unlängſt ſtatt gefundenen Erneuerung der diplomatiſchen Miſſionen beyder Regierungen, ſind Verſicherungen in Betreff der Fortdauer und Vermehrung des wechſelſeitigen Zutrauens und des gegenſeitigen guten Einvernehmens, wodurch bereits die Ausgleichung ſo vieler zwiſtigen Punkte bewirkt worden iſt, und welche die ſicherſte Bürgſchaft für die endliche befriedigende Beylegung der noch obſchwebenden oder in Zukunft entſtehenden Irrungen gewähren, gegeben und empfangen worden.

Die Politik der Vereinigten Staaten von Nordamerika hat in ihrem Handelsverkehr mit anderen Nationen ſtets den liberalſten Charakter bewährt. Bey dem gegenſeitigen Austauſch ihrer reſpektiven Erzeugniſſe haben ſie ſich aller Ein- und Ausfuhr-Verbote enthalten, — ſie haben ſich ſelbſt nicht erlaubt die Ausfuhr zu beſteuern; und wenn ſie jemals ihre eigene Schifffahrt durch einen beſondern Vorzug oder ausſchließliche Privilegien in ihren eigenen Häfen, begünſtiget haben, ſo geſchah dieß nur in der Abſicht, um ähnlichen Begünſtigungen und Ausſchließungen, welche von Nationen, mit denen wir uns in Handelsverkehr befinden, ihren eigenen Schiffen und Seefahrern zum Nachtheil der unſerigen verliehen worden waren, die Wage zu halten. Gleich nach der Beendigung des lezten Krieges wurde, mittelſt der Kongreß-Akte vom 3. März 1815, allen ſeefahrenden Nationen der gütliche Vorſchlag gemacht, das Syſtem von Repreſſalien in Beſchränkungen und Ausſchließungen zu beſeitigen, und die gegenſeitige Handelsſchifffahrt in Betreff der Tonnen-Gelder und anderer Abgaben auf den Fuß vollkommener Gleichheit zu ſetzen. Dieſes Anerbieten wurde im Verlauf der lezten zehn Jahre von Großbritannien, Schweden, den Niederlanden, den Hanſe-Städten, Preußen, Sardinien, dem Herzog von Oldenburg und Rußland angenommen. Es wurde auch, unter gewiſſen Modifikationen, in unſerer lezten Handels-Konvention mit Frankreich genehmiget. Durch die Kongreß-Akte vom 8. Jänner 1824 hat dieſes Syſtem, hinſichtlich aller Nationen,

die ihm beygetreten waren, eine neue Bestätigung erhalten, und ist abermals allen denen, die ihm auf die Basis der Reciprocität beytreten wollen, angeboten worden. Allein alle diese Anordnungen, sie mögen nun durch Traktate oder durch legislative Verfügungen festgestellt seyn, sind immer noch einer wichtigen Einschränkung unterworfen. Die Abschaffung alles Unterschiedes in Betreff der Tonnengelder und anderer Abgaben (zwischen Einheimischen und Fremden) ist auf die Erzeugnisse und Fabrikate des Landes, dem das Schiff gehört, oder auf solche Artikel beschränkt, welche am gewöhnlichsten aus den Häfen dieses Landes verschifft werden. Es dürfte die ernstlichste Erwägung von Seiten des Kongresses verdienen, ob nicht auch dieser Ueberrest von Beschränkung mit Fug beseitigt werden konnte, und ob der in der Akte vom 8. Jänner 1824 aufgestellte Grundsatz der Gegenseitigkeit nicht auch auf alle nicht verbotenen Waaren-Artikel, in welchem Lande dieselben auch immer erzeugt oder fabrizirt seyn mögen, ausgedehnt werden sollte. Eröffnungen in dieser Hinsicht sind schon von mehr als Einer europäischen Regierung gemacht, und es ist warscheinlich, daß, wenn diese Maßregel erst einmal von einem wichtigen Seestaat angenommen wäre, die einleuchtenden Vortheile derselben sehr bald alle andere Staaten bewegen würden, dem Beyspiele zu folgen.

Die Handels- und Schifffahrts-Konvention, welche die Vereinigten Staaten und Frankreich am 24. July 1822 mit einander abschlossen, war, nach der Meynung beyder Partheyen, nur eine zeitweilige Ausgleichung, die durch höchst dringliche Umstände nothwendig wurde; sie ward vom 1. Oktober 1822 an, auf zwey Jahre beschränkt, mit dem Vorbehalt, sie solle bis zum Abschluß eines allgemeinen und definitiven Vertrags in Kraft bleiben, wenn nicht eine von beyden Partheyen dieselbe sechs Monate vorher aufkündigte. Diese Konvention ist für beyde Partheyen vortheilhaft gewesen, und wird mit beyderseitigem Einverständniß, auch für die Folge in

Kraft bleiben; sie läßt aber noch verschiedene für die Bürger beyder Länder höchst wichtige Gegenstände unausgemacht, besonders entscheidet sie nichts über beträchtliche Summen, welche Bürger der Vereinigten Staaten an die französische Regierung zu fordern haben, Reklamationen, die eine Entschädigung für Eigenthum bezwecken, das unter den unangenehmsten Umständen weggenommen wurde. Die Gerechtigkeit dieser Reklamationen ist während des langen Zeitraums, daß wir bey Frankreich deßfalls die dringendsten Vorstellungen gemacht, und an seine Billigkeit und Großmuth appellirt haben, nie geläugnet worden, und konnte nicht geläugnet werden. Man hielt die Thronbesteigung eines neuen Souverains für eine günstige Gelegenheit, diese Reklamationen seiner Regierung vorzulegen; sie wurden ihr vorgetragen, aber ohne Erfolg. Die wiederholten Vorstellungen unsers Ministeriums bey dem französischen Hofe sind bisher unbeantwortet geblieben. Könnten die gegenseitigen Forderungen der Nationen durch den Spruch eines unpartheyischen Gerichts entschieden werden, so würden sie schon längst zu unsern Gunsten entschieden, und die Entschädigung in unsern Händen seyn.

Aehnliche Reklamationen sind bey den Regierungen der Niederlande, Neapel und Dänemark gemacht worden.

Von Spanien hat man endlich, nach jahrelanger Geduld, eine Entschädigung für das, was man vor 1819 an dasselbe zu fordern hatte, erhalten. Mit Schweden ist eine Ausgleichung getroffen worden, welcher die auf Entschädigung Anspruch habenden Personen beygetreten sind. Die Regierungen von Dänemark und Neapel sind wieder an diese Reklamationen erinnert worden, und es wird keine derselben vergessen werden, so lange noch die Hoffnung bleibt, das verlangt werdende durch Mittel zu erhalten, die von der verfassungsmäßigen Gewalt der vollziehenden Macht abhängen, und ohne genöthigt zu seyn, sich selbst Recht zu verschaffen, eine Maßregel, die, der Zeit, den Umständen und dem Anlasse nach, die

dieſelbe begründet, der ausſchließlichen Kompetenz der Legislatur anheimfällt. Mit Freuden habe ich geſehen, mit welchem liberalen Geiſte die Republik Columbien dergleichen Reklamationen Genüge geleiſtet hat.

Unter den dem Kongreß gegenwärtig vorgelegten Aktenſtücken, werden Sie einen Handels- und Schifffahrts-Traktat mit dieſer Republik bemerken, deſſen Ratifikationen ſeit dem lezten Kongreßſchluß ausgewechſelt worden ſind. Die Unterhandlung ähnlicher Traktate mit allen unabhängigen amerikaniſchen Staaten iſt angeknüpft worden, und dürfte bereits zu Ende gediehen ſeyn. Die Grundlage aller dieſer Traktate, wie ſolche von den Vereinigten Staaten vorgeſchlagen worden, iſt in zwey Grundſätzen ausgeſprochen: Gänzliche und unbedingte Gegenſeitigkeit, und wechſelſeitige Verpflichtung beyder Theile, ſich einander permanent auf den Fuß der am meiſten begünſtigten Nationen zu behandeln. Dieſe Grundſätze ſind in der That zur wirkſamen Emancipation der amerikaniſchen Hemisphäre von der Herrſchaft aller Kolonial-Monopole und Ausſchließungen unerläßlich. Es gab eine Zeit und ſie iſt nicht ferne, wo einige jener Staaten in ihrem eifrigen Wunſche, eine nominelle Anerkennung zu erlangen, ſich zur Annahme einer nominellen Unabhängigkeit unter läſtigen Bedingungen, und mit ausſchließlichen Handelsvorrechten für die Nation, von der ſie ſich getrennt hätten, zum Nachtheil aller andern, verſtanden haben würden. Dieſe ſind aber nun zu der Einſicht gelangt, daß ſolche Zugeſtändniſſe an irgend eine europäiſche Nation mit der von ihnen erklärten und ſtandhaft behaupteten Unabhängigkeit unverträglich ſeyn würden.

Zu den Maßregeln, wozu dieſe Staaten durch die neuen Verhältniſſe veranlaßt worden, in die ſie in Folge der Veränderungen ihres Zuſtandes getreten ſind, gehört die beabſichtigte Verſammlung eines Kongreſſes auf der Erdenge von Panama, zu dem jeder derſelben Abgeordnete ſchicken ſolle, um über wichtige, das gemeinſchaftliche Wohl betreffende, Gegen-

stände Berathungen zu pflegen. Die Republiken von Columbia, Mexiko und Mittel-Amerika haben bereits Bevollmächtigte dazu abgesandt, und die Vereinigten Staaten eingeladen, ebenfalls Repräsentanten dahin abzuschicken. Die Einladung ist angenommen worden, und es werden bevollmächtigte Minister von Seiten der Vereinigten Staaten dahin abgehen, um den Berathungen beyzuwohnen, und insofern Theil an denselben zu nehmen, als sich dieß mit jener Neutralität vertragen dürfte, von welcher abzuweichen, weder in unserer Absicht, noch in dem Wunsche der andern amerikanischen Staaten liegt.

Die in Folge des Artikels 7 des Genter-Traktats niedergesezte Ausgleichungs-Kommission ist mit ihren Arbeiten so weit gediehen, daß man nach dem Berichte, welcher kürzlich von den Agenten der Vereinigten Staaten eingegangen ist, hoffen darf, daß die Kommission in der nächsten auf den 22. May k. J. anberaumten Sitzung geschlossen werden wird. Die andere Komission, welche Behufs der Ausmittelung der Entschädigungen, für die nach dem lezten Krieg (mit England) aus den Vereinigten Staaten weggeführten Sklaven errichtet worden, ist auf einige Schwierigkeiten gestoßen, die den Fortschritt der Untersuchung aufgehalten haben. Der englischen Regierung ist über diesen Gegenstand eine Mittheilung gemacht worden, welche, wie man hoffen darf, die Entscheidung der Kommissäre beschleunigen, oder als Surrogat dafür dienen dürfte.

Zu den Befugnissen, welche dem Kongreß von der Verfassung insbesondere eingeräumt worden sind, gehören die Behufs der Aufstellung gleichförmiger, und für alle Staaten der Union verbindlicher Gesetze in Betreff der Bankrutte, und zur Anordnung von Maßregeln Behufs der Errichtung, Ausrüstung und Disciplinirung der Miliz, so wie zur Verfügung über denjenigen Theil derselben, welcher zum Dienst der Vereinigten Staaten erforderlich ist. Die Wichtigkeit und die Verwickelung der Interessen, die durch die Gesetzgebung über diese

Gegenstände berührt werden, mögen zur hinlänglichen Rechtfertigung dienen, daß, ungeachtet beyde so lange und so oft die Aufmerksamkeit wie die Debatten des Kongresses beschäftigt und belebt haben, doch bis jezt noch keine Norm aufgestellt worden ist, nach welcher diese dem Kongresse, in Folge der ihm übertragenen Gewalt, obliegende Verpflichtung zu erfüllen seyn dürfte. Das Recht, welches jeder einzelne Staatsbürger auf den Genuß der individuellen Freyheit besizt, mit wirksamer Verpflichtung von Privat-Verträgen zu vereinbaren, dieß ist die schwierige Aufgabe, welche ein Gesetz über den Bankrutt zu lösen hat. Dieser Gegenstand ist von der höchsten Wichtigkeit für die Gesellschaft, er steht mit allem in inniger Berührung, was die Existenz einer Menge von Personen, wovon die Meisten zu den wesentlich abhängigen und hülflosen Klassen gehören, am nächsten angeht; z. B. das unmündige Alter, das des Unterhalts, und das Geschlecht, das des Schutzes bedarf, weil beyden die pflegende und schirmende Hand des Vaters und Ehegatten durch persönliche Haft der lezteren, entzogen wird.

Die Organisation der Miliz ist noch unentbehrlicher für die Freyheiten des Landes. Nur durch eine kräftige Miliz können wir zu gleicher Zeit im Innern die Ruhe des Friedens genießen, und auswärtigen Angriffen die Stirne bieten; durch die Miliz werden wir zu einer bewehrten Nation gestaltet, welche in stets zur Vertheidigung gerüsteter Stellung im Angesichte aller Nationen der Erde, dasteht. Zu diesem Behufe wäre es nothwendig, derselben eine zur innigern Koncentrirung und Entwicklung ihrer Energie geeignete Organisation zu geben. Es sind zwar Gesetze in Betreff der Errichtung einer gleichförmigen Miliz in allen Staaten der Union so wie deren vollständiger Ausrüstung und Equipirung vorhanden; sie sind jedoch ohne Zusammenhang, ohne Kraft der Einheit, und haben außer dem Namen, wenig gleichförmiges an sich. Dieser so wichtigen Institution alle die Energie, deren sie fähig ist, zu ertheilen, dieselbe tüchtiger zur Vertheidigung der Union bey möglichst

gröſserer Ersparniß von Zeit, Menschen und Geld zu machen — das ist eine der Hauptwohlthaten, die man von den Berathungen und der Beharrlichkeit des Kongresses erwarten darf.

Einer der unzweydeutigsten Belege unserer Nationalwohlfahrt ist unstreitig der Zustand unserer Finanzen. Die Einnahmen des laufenden Jahres werden die des verflossenen übersteigen. Am 1. Jänner d. J. belief sich die Bilanz des Schatzes auf ungefähr 2½ Millionen Dollars, als die Hälfte der Anleihe von 5 Millionen Dollars, welche in Folge der Akte vom 26. May 1824 angenommen worden war. Die Staats-Gefälle vom 1. Jänner bis 13. September betrugen, mit Ausschluß der andern Hälfte der erwähnten Anleihe, gegen 16½ Millionen, und man hofft, daß durch die Einnahme des laufenden Quartals noch 5 Millionen hinzu kommen werden, was eine Gesammtsumme von beynahe 22 Millionen, ohne die Anleihe, ausmacht. Die Ausgaben des laufenden Jahres werden diese Summen um nicht mehr als um zwey Millionen übersteigen. Durch diese Ausgaben sind gegen 8 Millionen vom Kapital abgetragen worden. Mehr als 1½ Millionen sind zur Abtragung der Schuld unserer Dankbarkeit an die Krieger der Revolution verwendet, und eine beynahe gleiche Summe zur Anlegung von Festungswerken, so wie zur Anschaffung eines zahlreichen Artillerie-Materials, und zu andern, zur Vertheidigung der Nation stets erforderlichen Anordnuugen, verwendet worden. Eine halbe Million hat zur Vermehrung unserer Marine, eine andere zum Ankauf von Ländereyen von den Indianern, und zur Abtragung von Annuitäten an dieselben gedient; endlich ist über eine Million, den, in Folge spezieller Kongreß-Akten in der lezten Session, beschlossenen inneren Landesverbesserungen gewidmet worden. Rechnet man dazu noch vier Millionen für Abtragung von Zinsen für die Nationalschuld, so bleibt eine Summe von ungefähr 7 Millionen, womit die Ausgaben der Regierung, in den gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Zweigen, mit Inbegriff des Unterhalts

der Land- und Seemacht, so wie der zufälligen Ausgaben bestritten worden sind. Der Betrag der von den eingeführten Waaren erhobenen Zölle beläuft sich auf ungefähr 25½ Millionen; diese Summe dürfte im laufenden Quartal noch um 5½ Millionen vermehrt werden. Von diesen 31 Millionen verbleibt nach Abzug der Rückzölle, die auf weniger als 7 Millionen angeschlagen werden, eine Summe von mehr als 24 Millionen als Einnahme des Jahrs, welche die Gesammt-Ausgabe des Jahres übersteigt. Die Staatsschuld wird am 1sten künftigen Monats Jänner ungefähr noch 81 Millionen Dollars betragen. — Mittelst einer Kongreß-Akte vom 3. März d. J. ist die Aufnahme einer Anleihe von 12 Millionen Dollars zu 4½ Perzent bewilligt worden, um einen Fond zur Tilgung einer gleichen Summe sechspercentiger, im Jahre 1826 einlösbarer Staasschuld zu creiren, oder dadurch die Umwandlung dieser sechsperzentigen Stocks in 4½perzentige zu bewerkstelligen. Der Bericht über die Maßregeln, welche zur Ausführung dieser Akte getroffen worden sind, wird Ihnen vom Finanzminister vorgelegt werden. Da der vorgehabte Zweck nur theilweise erreicht worden ist, so wird der Kongreß untersuchen, ob die Vollmacht, welche er der vollziehenden Gewalt ertheilt hat, nicht bald im Laufe der gegenwärtigen Session, und unter was für Modifikationen er erneuert werden sollte.

Die Kongreß-Akte vom 3. März d. J., welche dem Finanz-Minister den Auftrag ertheilt, im Namen und zum Gebrauch der Vereinigten Staaten auf 1,500 Aktien der Kanalschifffahrts-Gesellschaft Chesapeak und Delaware zu unterzeichnen, ist vollzogen, auch sind von diesem Beamten jene weitern Maßregeln ergriffen worden, welche zur Ausführung dieses Planes für dienlich erachtet wurden. Nach dem lezten hierüber vorgelegten Berichte, läßt sich ein gedeihliches Fortschreiten dieses Unternehmens erwarten.

Die Erträgnisse, welche aus dem Verkauf der Staatsländereyen im Laufe des gegenwärtigen Jahres in den Schatz

fließen sollten, waren auf Eine Million Dollars geschäzt worden. Die im ersten halben Jahre eingegangenen Kaufschillinge haben allein schon nicht viel weniger als die erwähnte Summe betragen; man darf zwar nicht hoffen, daß das Erträgniß im zweyten Semester eben so ergiebig ausfallen werde, indeß kann man nun die aus dieser Quelle erwachsende Gesammteinnahme des Jahres füglich auf 1½ Millionen anschlagen. Die Kongreß-Akte vom 18. März 1824 in Betreff der Abtragung der von den Käufern von Staatsländereyen an die Vereinigten Staaten schuldigen Summen, wurde in ihrer Wirkung zur Erleichterung des Käufers, bis zum 10. April d. J. beschränkt. Das dadurch erzielte Resultat war, daß die Schuld von 10 auf 7 Millionen vermindert worden. Es ist sehr zu wünschen, daß sie gänzlich getilgt würde; und zu diesem Behufe empfehle ich dem Kongreß die erwähnte Kongreßakte vom 18. März 1824 auf ein Jahr weiter auszudehnen, und solche Modifikationen hinzuzufügen, wodurch der Staat gegen betrügerische Wiederveräußerung verlassener Ländereyen sichergestellt werde. Die Käufer von Staatsländereyen gehören zu unsern nüzlichsten Bürgern, und seitdem das System eingeführt worden ist, daß bloß gegen baare Bezahlung verkauft wird, hat man mit Recht gegen diejenigen, welche früher auf Kredit gekauft hatten, große Nachsicht bewiesen. Die unter dem System der Veräußerungen auf Kredit erwachsene Schuld an den Staat, war eine unlenksame Masse geworden, deren Tilgung eben so vortheilhaft für den Käufer, wie für den Staat, war. Seitdem unser System der Staatsländereyen-Veräußerung durch die Erfahrung gereift, und den Bedürfnissen der Zeit angepaßt worden, ist diese Versteigerung zu einer reichergiebigen Quelle von Einkünften geworden; und wenn diejenigen Staatsländereyen, welche als Hypothek für die Staatsschuld dienen, nach der gänzlichen Tilgung derselben dadurch frey und veräußerlich werden, so wird die Masse von Reichthümern, welche durch den Verkauf derselben in den Staatsschaz fließen, auf mannigfaltige Weise zu den vielseitigsten Lan-

des-Verbesserungen vom atlantischen bis zum stillen Ocean hin, verwendet werden können.

Der Zustand der verschiedenen Zweige des vom Kriegsdepartement abhängigen Staatsdienstes, und deren Verwaltung im Laufe des gegenwärtigen Jahres, werden den Inhalt eines Berichtes von Seiten des Kriegsministers ausmachen, der Ihnen auch die dazu gehörigen Aktenstücke vorlegen wird. Die Organisation und die Disciplin der Armee bieten befriedigende Resultate dar. Zur Verhütung der unter den Truppen häufigen Desertion, ist die Zurückhaltung eines kleinen Theils ihrer monatlichen Löhnung bis zu ihrer Verabschiedung vorgeschlagen worden. Eben so nothwendig scheint es auch auf ein Mittel zu denken, um die Offiziere zu Cavallerie-Uebungen anzuhalten, weil es sonst leicht geschehen könnte, daß wir vom Ausbruch eines Krieges überrascht würden, ohne ein einziges Cavallerie-Regiment zu haben. Die Militär-Akademie zu West-Point, die unter strenger aber fürsorglicher Aufsicht steht, empfiehlt sich stets mehr und mehr der Gönnerschaft der Nation, und die Zahl geschickter Offiziere, welche darin für den öffentlichen Dienst erzogen werden, gewährt uns die Mittel zur Unternehmung öffentlicher Arbeiten und Verbesserungen, zu deren Leitung sie durch die in der Akademie erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vorzüglich geeignet sind. Die in dem Fort Monroë bestehende Artillerieschule ist zu demselben Zwecke und Behufe geeignet, dürfte jedoch noch anderweitiger Unterstützungen von Seiten der Legislatur bedürfen. Die Berichte von den verschiedenen Offizieren, welche an der Spitze der die Einquartirung, Montirung, das Verpflegs- und Sanitäts-Wesen, so wie die Löhnung der Truppen betreffenden Verwaltungszweige des Militär-Departements stehen, legen ihre unverdrossene Wachsamkeit in der Vollziehung ihrer Pflichten, so wie die strenge Verantwortlichkeit, welche in allen Theilen dieses Systems eingeführt ist, an den Tag. Unsere Verhältnisse mit den zahlreichen Stämmen der Urbewohner dieses

Lan-

Landes, welche über das ausgedehnte Gebiet desselben zerstreut, und hiedurch, selbst hinsichtlich ihrer Subsistenz, von uns abhängig sind, haben im Laufe des gegenwärtigen Jahres ein hohes Interesse dargeboten. Durch eine Kongreß-Akte vom 25. May 1824 ist eine Summe ausgeworfen worden, um damit die Ausgaben, welche die Abschließung von Handels- und Freundschafts-Verträgen mit den indianischen Stämmen jenseits des Missisippi erfordern dürfte; zu bestreiten. Eine Akte vom 3. März 1825 ertheilte Vollmacht zur Abschließung von Verträgen mit den Indianern, um ihre Einwilligung zur Anlegung einer Straße von der Grenze des Missiouri bis zu der von Neu-Meriko zu erhalten. Durch eine andere Akte vom nämlichen Datum werden die Summen zur Bestreitung der Kosten angewiesen, welche die Abschließung von Verträgen mit den Siour, Chippeways, Menomenes, Saukies, Fores u. s. f. erfordern würde, deren Zweck die Feststellung der Gränzen und die Beförderung des Friedens zwischen besagten Stämmen ist. Die Verträge, die seit der lezten Session des Kongresses mit den verschiedenen Stämmen abgeschlossen worden sind, werden nach Vorschrift der Verfassung, dem Senate vorgelegt werden. Sie gewähren ausgedehnte und schätzbare Gebiets-Erwerbungen, reguliren die Gränzen, und geben die Bürgschaft eines dauerhaften Friedens und guten Einvernehmens zwischen verschiedenen Stämmen, welche geraume Zeit hindurch in blutigen Kriegen mit einander verwickelt waren.

Am 12. Februar d. J. wurde zu Indian-Springs zwischen den Bevollmächtigten der Vereinigten Staaten, und mehreren Häuptlingen der Creek-Indianer, ein Vertrag abgeschlossen, welcher erst wenige Tage vor dem Schlusse der lezten Session des Kongresses und der lezten Verwaltung im Sitze der Regierung anlangte. Der Senat ertheilte seine Zustimmung zu demselben am 3. März; es war daher zu spät, als daß der damalige Präsident der Vereinigten Staaten (Hr. Monroe) denselben noch seine Sanktion ertheilen konnte

Der Vertrag wurde am 7. März (drey Tage nach erfolgtem Präsidienwechsel) im Vertrauen, daß er redlicherweise unterhandelt, und mit vollem Zutrauen auf die Empfehlung des Senats, ratifizirt. Die fernern Details in Betreff dieses Vertrags werden den Gegenstand einer besondern Botschaft ausmachen.

Die von dem Kongreß zu öffentlichen Bauten sowohl, als zur Anlegung von Festungswerken, und zu innern Verbesserungen ausgeworfenen Summen sind, so weit es die Umstände bisher gestatteten, ihrer Bestimmung gemäß verwendet worden. Die weitern Fortschritte dieser Arbeiten sind nur durch den Mangel an tüchtigen Offizieren zur Leitung derselben, aufgehalten worden. Die Vermehrung beyder Geniekorps, nämlich des rein-militärischen und des topographischen, wurde von meinem Vorgänger in der lezten Session des Kongresses vorgeschlagen. Die Beweggründe, welche diesen Vorschlag damals veranlaßten, sind noch in ihrer ganzen Stärke vorhanden, und seitdem noch dringender geworden. Nicht minder nützlich und angemessen dürfte es seyn, die topographischen Ingenieurs eben so wie die militärischen als ein eignes Korps zu organisiren. Die Militär-Akadamie zu West-Point dürfte in ihren Kadetten, welche dort aus ihrer Mitte alljährlich zu Offizieren befördert werden, taugliche Ingenieurs zur Ausführung und Leitung der erwähnten Arbeiten liefern.

Das Genie-Bureau zur innern Landesverbesserung, das zur Ausführung der unterm 30. April 1824 erlassenen Kongreß-Akte „in Betreff der Anfertigung der erforderlichen Ue„bersichten, Plane und Anschlags-Tabellen zum Behuf des „Straßen- und Kanal-Baues", errichtet worden ist, hat sich seit dem Schluß der lezten Session des Kongresses thätigst mit dieser Arbeit beschäftigt, und die erforderlichen Vermessungen vollendet, um sich von der Ausführbarkeit eines Kanals von der Chesapeak-Bai bis zum Ohio zu überzeugen. Es ist gegenwärtig mit der Abfassung eines Berichts dar-

über beschäftigt, der Ihnen nach seiner Vollendung vorgelegt werden wird. Dieselbe Bewandtniß hat es auch mit den Arbeiten, welche Behufs der Vorbereitung und Ausführung zweyer anderer wichtigen Werke im Gange sind, nämlich der Anlegung einer Straße von dieser Stadt (Washington) nach New-Orleans, und der Ausführbarkeit einer Verbindung des Memphramagog-Sees mit dem Connectitut-Strom, und der Verbesserung der Schifffahrt auf diesem Strome. Die Vermessungen und Aufnahmen sind beynahe beendiget und der Bericht darüber wird in den ersten Wochen der gegenwärtigen Session vorgelegt werden.

Die Kongreß-Akte aus der lezten Session in Betreff der Aufnahme, Bezeichnung und Anlegung von Landstraßen in den Gebieten von Florida, Arkansas, Michigan, vom Missouri nach Meriko, und zur Fortsetzung der Cumberland-Straße sind zum Theil in der Ausführung begriffen. Die Vollziehung der Akten in Betreff der Vollendung oder Anlegung von Festungswerken ist nur in so weit verzögert worden, als das Geniekorps nicht genug Offiziere zur erforderlichen Leitung der Arbeiten liefern konnte. In Folge der Bestätigungs-Akte der Statuten von Virginien und Maryland, in Betreff der Verschmelzung der Chesapeak- und Ohio-Kanalschifffahrts-Gesellschaft, sind von Seiten der Vereinigten Staaten drey Kommissäre ernannt worden, um in Gemeinschaft mit einer gleichen Anzahl Kommissäre von Seiten jedes der beyden genannten Staaten, die Register zu führen, und Unterzeichnungen zu empfangen. Die Versammlung dieser Kommissäre ist nur in der Absicht, um den definitiven Bericht des Genie-Bureaus abzuwarten, aufgeschoben worden. Den Leuchtthürmen und andern Anstalten zur Sicherheit unseres Handels und unserer Seehäfen, den Werken zur Sicherstellung des Plymouth-Beach, und zur Erhaltung der Inseln auf der Rhede von Boston, ist die, von den in dieser Hinsicht erlassenen Gesetzen vorgeschriebene Sorg-

falt gewidmet worden. Die Fortsetzung der Cumberland-Straße, die wichtigste aller dieser Arbeiten, ist nach Ueberwindung nicht unbeträchtlicher Schwierigkeiten in Hinsicht der Richtung des Straßenzuges, unter den vielversprechendsten Aussichten, mit Benützung der neuen Erfindungen im Fache des Straßenbaues und bedeutender, dadurch erzielten Kosten-Ersparniß, begonnen worden. Die Wirkung der Gesetze in Betreff der Pensionisten aus den Zeiten des Unabhängigkeits-Krieges verdient von dem Kongresse neuerdings in Erwägung gezogen zu werden. Die Akte vom 18. März 1818, welche für viele verdienstvolle und dürftige Bürger, die in jenem Kriege gedient hatten, Fürsorge traf, öffnet zu gleicher Zeit vielen Mißbräuchen und Betrügereyen die Thüre. Um dieß zu verhindern, verlangte die Akte vom 1. May 1820 Beweise absoluter Dürftigkeit, welche viele wirklich Dürftige nicht beybringen konnten, und deren Beybringung überhaupt für das Zartgefühl, das der stete Begleiter edlen Sinnes und Charakters zu seyn pflegt, höchst kränkend seyn mußte. Die Folge war, daß mehrere von denjenigen, welche es am wenigsten verdienten, auf den Listen stehen blieben, viele aber, bey denen beyde Erfordernisse — Würdigkeit und Armuth — gepaart waren, von denselben ausgestrichen worden sind. Da die Zahl dieser ehrwürdigen Veteranen aus einem längst dahin geschwundenen Zeitalter und Jahrhundert sich unaufhörlich vermindert, während die Ueberlebenden, nach dem gewöhnlichen Lauf der Natur, stets hinfälliger und gebrechlicher an Geist und Körper, und somit auch ärmer und hülfsbedürftiger werden müssen, sollte man diese lezteren nicht mit größerer Nachsicht und Freygebigkeit behandeln? Sollte nicht in den meisten Fällen das Gesuch um Unterstützung allein als Beweis der Dürftigkeit gelten können, wenn übrigens nur die geleisteten Dienste erwiesen sind? Und sollte man nicht den lezten Tagen menschlicher Gebrechlichkeit die herbe Kränkung ersparen, eine kärgliche Beysteuer nur durch Schilderung der eignen Nothdurft erkaufen zu können? Ich

stelle dem Kongreß die Alternative anheim, entweder den Individuen dieser Klasse durch ein specielles Gesetz zu Hülfe zu kommen, oder die Akte vom 1. May 1820 einer Revision zu unterwerfen, um die Strenge ihrer Ausschließungen zu Gunsten derjenigen Individuen zu mildern, hinsichtlich deren die jetzige schmale Unterstützung höchstens als die Abtragung einer alten Schuld der Gerechtigkeit erscheint.

Der im aktiven Dienst befindliche Theil der Marine der Union ist hauptsächlich auf drey Stationen verwendet worden: im mittelländischen Meere, an den von dem stillen Meere bespülten Küsten von Süd-Amerika, und in Westindien. Von Zeit zu Zeit ist ein Kriegsschiff ausgesandt worden, um längs den afrikanischen Küsten zu kreuzen, wo gewöhnlich der unmenschliche Sklavenhandel getrieben wird, und ein anderes ist an der Ostküste von Nordamerika stationirt gewesen, um über die Fischereyen in der Hudsonsbay und in der Nähe der Küsten von Labrador zu wachen; endlich hat eine neue Fregatte zum erstenmal das Meer durchschnitten, um den grauen Helden wieder in seine Vaterstadt und zu seiner Familie zurückzuführen, der in seiner Jugend Gut und Blut für die Sache der Unabhängigkeit unsers Vaterlandes hingegeben, und dessen ganzes Leben eine fortgehende Reihe von Opfern für die Verbesserung des Schicksals seiner Nebenmenschen gewesen ist. Der Besuch des Generals Lafayette, eben so ehrenvoll für ihn selbst, als für unser Land, hat geendigt, wie er begonnen, mit den rührendsten Beweisen der Liebe und Ergebenheit von seiner Seite, und einer unbegränzten Dankbarkeit von Seite der Bewohner unsers Landes. Er wird ein merkwürdiges und rührendes Ereigniß in den Jahrbüchern der amerikanischen Union bilden; wird der Geschichte all den Zauber einer Dichtung verleihen, und den Zoll des Danks, den eine große Nation dem uneigennützigen Vertheidiger der Freyheiten des Menschengeschlechts dargebracht, verewigen.

Es ist nöthig gewesen, ein kleines Geschwader im mittel-

ländiſchen Meere zu unterhalten, um ſich den erniedrigenden Ausweg zu erſparen, einen Tribut für die Sicherheit unſers Handels in jenem Meere zu bezahlen. Daſſelbe machte uns der Krieg zwiſchen den Türken und Griechen zur Pflicht, weil bey dieſem Kampfe neutrale Schiffe Beleidigungen und Beraubungen ausgeſezt geweſen ſind. Es ſind jedoch ſehr wenig Fälle vorgekommen, wo unſere Handelsſchiffe von Korſaren oder Piraten unter griechiſcher Flagge, aber ohne Ermächtigung weder von der griechiſchen, noch einer andern Regierung, angegriffen worden ſind. Der heldenmüthige Kampf der Griechen ſelbſt, die unſere wärmſten Mitgefühle als Menſchen und Chriſten in Anſpruch nehmen, wird noch immer mit abwechſelndem Glück fortgeführt. Aehnliche Beweggründe haben die Unterhaltung einer gleichen Seemacht an den Küſten von Peru und Chili im ſtillen Ocean angerathen. Der regelloſe und convulſiviſche Charakter des Krieges in jenen Ländern hat ſich auch auf den Kampf zur See ausgedehnt. Ein thätiger Krieg iſt dort Jahre lang, mit wechſelndem Glücke, obſchon im Allgemeinen zum Vortheile der amerikaniſchen Patrioten, geführt worden. Doch ſtand die Seemacht dieſer lezteren nicht immer unter gehöriger Kontrolle ihrer eigenen Regierungen. Blockaden, welche nach keinem anerkannten Grundſatze des Völkerrechts zu rechtfertigen waren, wurden von einzelnen Kommandanten proklamirt, und obwohl ſie von den oberſten Behörden nicht genehmiget wurden, ſo gab doch die Beſchützung unſeres eigenen Handels gegen ſelbe häufig Anlaß zu Beſchwerden und irrigen Beſchuldigungen gegen mehrere unſerer tapferſten Seeoffiziere. Eben ſo ungegründete Beſchwerden wurden von den Kommandanten ſpaniſcher Kriegsſchiffe in jenen Gewäſſern geführt; der kräftigſte Schutz unſeres Handels war jedoch die Flagge und die Feſtigkeit unſerer kommandirenden Offiziere. Die Beendigung des Krieges, durch den vollſtändigen Triumph der Sache der Unabhängigkeit, dürfte, wie wir hoffen, allen Anlaß zum Zwiſt mit der einen Parthey, und jede Spur von Macht

der anderen, beſeitiget haben. Allein eine noch großentheils unbebaute Küſte von mehreren Breiten-Graden, die einen Theil unſeres Gebiets bildet, und ein blühender Handelsverkehr, ſo wie reich ergiebige Fiſchereyen, die ſich bis zu den Inſeln des ſtillen Oceans und bis nach China hin erſtrecken, erheiſchen noch immer, daß die ſchützende Macht der Union, unter deren Flagge, ſowohl zur See als zu Land, über ſie erſtreckt werde.

Der Zweck der weſtindiſchen Station war, die Geſetze in Betreff der Unterdrückung des afrikaniſchen Sklavenhandels in Ausführung zu bringen, unſeren Handel gegen die verkappten Freybeuter, welche Kaperbriefe von einer oder der andern der kriegführenden Partheyen haben, ſo wie gegen die offenen und unverholenen Seeräuber zu ſchützen. Dieſe Zwecke ſind im Laufe des gegenwärtigen Jahres wirkſamer und kräftiger, als je zuvor erreicht worden. Der Sklavenhandel iſt ſeit geraumer Zeit unſerer Flagge unterſagt, und wenn einige Bürger unſeres Landes deſſenungeachtet die Geſetze der Union, ſo wie die der Natur und der Menſchlichkeit, mit Füßen getreten, und dieſen abſcheulichen Handel fortwährend betrieben haben, ſo geſchah dieß nur, indem ſie ſich unter der Flagge anderer, nicht ſo eifrig, wie wir, für die gänzliche Ausrottung dieſes Handels beſorgten, Nationen verſteckten. Die Freybeuter ſind im Laufe dieſes Jahres beynahe gänzlich aus jenen Gewäſſern, und die Seeräuber in den lezten Monaten ebenfalls faſt gänzlich von den Küſten und aus den Gewäſſern der beyden dort gelegenen ſpaniſchen Inſeln (Cuba und Puerto Rico) vertrieben worden. Die thätige, beharrliche und unabläſſige Energie des Kapitän Warrington, und der unter ſeinem Befehl ſtehenden Offiziere und Mannſchaft, bey dieſem mühſamen und gefährlichen Dienſte, ſind mit ausgezeichnetem Erfolge gekrönt worden; ſie haben ſich des vollen Beyfalls ihres Vaterlands würdig gemacht. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß auf dieſer Station auch nicht eine temporäre Suspenſion oder Läſſigkeit in der angeſtrengteſten Wachſamkeit eintreten dürfe,

ohne allen Schrecknissen der Seeräuberey und des Mordes Thür und Thore zu öffnen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß unser ungemein wichtige Handelsverkehr in jenen Gewässern, vor dem Ablauf mehrerer Jahre, ohne die stete Anwesenheit einer zu dessen Schutz kreuzenden Seemacht Sicherheit finden dürfte. Es wäre in der That eine eitle und gefährliche Täuschung zu glauben, daß bey dem gegenwärtigen und aller Wahrscheinlichkeit nach auch künftigen Zustande der menschlichen Gesellschaft ein so ausgedehnter und reicher Handelsverkehr wie der unsere bestehen und mit Sicherheit getrieben werden könne, ohne die fortwährende Unterstützung einer militärischen Marine — der einzigen Waffe, wodurch sich die Macht dieser Konföderation den auswärtigen Nationen fühlbar machen, und die einzige stehende Kriegsmacht, welche unseren eignen Freyheiten im Lande nie gefährlich werden kann. Eine permanente, unserem gegenwärtigen Zustande angemessene, Seemacht für Friedenszeiten, die gleichen Schritt mit dem riesenmäßigen Wachsthum, dem die Nation auf ihrer Laufbahn entgegenschreitet, zu halten vermag, ist daher ein Gegenstand, welcher bereits die weise Erwägung des lezten Kongresses beschäftiget hat, und auch Ihre ernstliche Berathung in Anspruch zu nehmen verdient. Unsere Seemacht, welche bald nach Einführung unserer gegenwärtigen Verfassung zwar mit Eifer, aber nach einem unsern spärlichen Hülfsquellen und der verhältnißmäßigen Schwäche unserer Kindheit angemessenen Maßstabe gebildet wurde, war dessen ungeachtet damals im Stande, es mit allen Barbaresken-Mächten, die Erste ausgenommen, und mit einer der bedeutendsten Seemächte von Europa aufzunehmen. In einer spätern Periode, wo sie sich zwar weiter entwickelt, aber noch wenig an Stärke gewonnen hatte, bestand sie nicht blos den ungleichsten der Kämpfe mit Ehre, sondern bedeckte sich und das Vaterland mit unverwelklichem Ruhm. Aber erst seit dem Ende des lezten Krieges konnte sie durch die Zahl und Stärke der Schiffe, aus denen sie bestand, den Namen einer Marine in Anspruch nehmen. Sie

hat jedoch dieselbe Organisation, wie zur Zeit, wo sie nur aus fünf Fregatten bestand, beybehalten. Die Vorschriften und Gesetze, die ihr als Normen dienen, erheischen dringend eine Revision, und der Mangel einer Marineschule, die für die Bildung wissenschaftlicher und tüchtiger Seeoffiziere dasselbe leisten konnte, was die Militär-Akademie zu West-Point für die Landmacht leistet, wird täglich stärker gefühlt.

Die Kongreßakte vom 26. May 1824, welche die Vollmacht zur Untersuchung und Aufnahme des Hafens von Charleston in Süd-Carolina, von St. Mary in Georgien, und der Küste von Florida ertheilte, ist so weit es die zu diesem Behufe ausgeworfene Summe gestattete, in Vollzug gesezt worden. Die Akte vom 3. März, welche zur Anlegung einer Schiffswerfte und eines Marine-Depots an der Küste von Florida, am merikanischen Meerbusen, und zum Bau von zehn Kriegsschiffen autorisirte, ist in der Ausführung begriffen. In Betreff der näheren Details hierüber, beziehe ich mich auf den beyliegenden Bericht des Marine-Ministeriums.

Der beyliegende Bericht von Seiten des General-Postmeisters enthält eine Auseinandersetzung des gegenwärtigen Zustandes dieses Departements. Zum erstenmale seit vielen Jahren, übersteigt die Einnahme des mit dem 1. Juli d. J. abgelaufenen Jahres, die Ausgaben während derselben Periode um 45,000 Dollars. Anderweitige, für die Verwaltung dieses Zweiges nicht minder ehrenvolle, Thatsachen sind: daß sich in den zwey Jahren, vom 1. Juli 1823 an gerechnet, eine Verbesserung von mehr als 185,000 Dollars in den finanziellen Angelegenheiten dieses Departements ergeben, — daß in demselben Zeitraume jährlich eine Vermehrung von anderthalb Millionen (englisch) Meilen im Postwagen-Transport statt gefunden hat, — und daß 1040 neue Post-Aemter errichtet worden sind. Es erhellt hieraus, daß man bey verständiger Leitung dieses Departements, mit Gewißheit darauf rechnen darf, daß die Einnahme desselben vollkommen die Ausgabe decken, und die stets fort-

ſchreitende Verbeſſerung dieſes Zweiges, allen Bedürfniſſen der Korreſpondenz und des Verkehrs bis in die entlegenſten Theile unſerer Union, ohne Laſt für den Staat, und mit äußerſt geringen Koſten für die einzelnen Bürger deſſelben, Genüge leiſten werde.

Da es heute das Erſtemal iſt, daß ich die Ehre habe, zu dem geſetzgebenden Körper der Union zu ſprechen und ihm, ſo weit ſie ſtatt gefunden, die Vollziehung ſeiner beſchloſſenen Maßregeln zur Verbeſſerung des innern Landes-Zuſtandes vorzulegen, ſo kann ich dieſe Mittheilung nicht beſchließen, ohne einen allgemeinen Grundſatz ſeiner ruhigen und beharrlichen Erwägung in Erinnerung zu bringen. Der große Zweck der Errichtung einer bürgerlichen Regierung iſt die Verbeſſerung des Zuſtandes derer, die zum geſellſchaftlichen Vertrage gehören; keine Regierung, von was immer für einer Form, erfüllt ihren rechtmäßigen Zweck, als nur in dem Maße, wie ſie den Zuſtand derer, über welche ſie geſezt iſt, beſſert. Straßen und Kanäle gehören, durch Vermehrung und Erleichterung der Verbindung zwiſchen entfernten Oertern und Menſchenmaſſen, zu den wichtigſten Verbeſſerungsmitteln. Allein die ſittliche, politiſche, intellektuelle Verbeſſerung iſt eine, von dem Urheber unſeres Daſeyns nicht weniger dem in Geſellſchaft lebenden Menſchen als dem Individuum vorgeſchriebene Pflicht. Um dieſe Pflicht zu erfüllen, ſind die Regierungen mit Macht bekleidet, und die Ausübung dieſer, ihnen übergebenen Macht zum Zwecke der Verbeſſerung des Zuſtandes der Regierten, iſt eine ſo unumgängliche, ſo heilige Pflicht, als die Anmaßung einer nicht übertragenen Gewalt ſtrafbar und gehäſſig iſt. Eines der erſten, vielleicht überhaupt das erſte Mittel zur Verbeſſerung des menſchlichen Zuſtandes iſt das Wiſſen, und um viele, zu den Bedürfniſſen, Pflichten, Genüſſen, Annehmlichkeiten des Lebens erforderliche Kenntniſſe zu erwerben, ſind öffentliche Unterweiſungs-Anſtalten und wiſſenſchaftliche Pflanzſchulen nothwendig. Der erſte meiner Vorgänger auf dieſem

Platze (Washington), er, der in dem Gedächtnisse seiner Mitbürger auf der ersten Stufe steht, wie er während seines Lebens sie in seinem Herzen trug, war von dieser Wahrheit so überzeugt, daß er in keiner seiner Mittheilungen an die Kongresse, mit welchen er für die öffentlichen Dienste fortarbeitete, es unterließ, dringend die Errichtung zweyer wissenschaftlichen Pflanzschulen, geeignet, den Bedürfnissen des Landes in Friedens- und in Kriegszeit zu genügen, nämlich, einer National-Universität und einer Militär-Akademie, zu empfehlen. Lebte er noch, würde er, wenn er seinen Blick auf die in West-Point bestehende Anstalt richtete, einen dieser Wünsche erfüllt sehen. Sähe er aber die Stadt an, die sein Name schmückt, so fände er den Platz noch leer und öde, den er seinem Vaterlande vermacht hat, um auf demselben eine Universität zu errichten. Als unser Land seinen Rang unter den gebildeten Nationen der Erde einnahm, ist es auch, so zu sagen, die Verpflichtung eingegangen, an den geistigen und physischen Anstrengungen und an den Ausgaben Theil zu nehmen, welche die Verbesserung jener Kenntnisse erheischt, die außer dem Bereiche persönlicher Erwerbung liegen; vorzüglich der geographischen und astronomischen Wissenschaften. Blicken wir auf die Geschichte des halben Jahrhunderts seit Erklärung unserer Unabhängigkeit zurück, und bemerken wir, mit welch' edlem Wetteifer die Regierungen von Frankreich, England, Rußland den Verstand und die Schätze ihrer Nationen zur gemeinschaftlichen Verbesserung genannter Zweige der Wissenschaften verwendet haben, so ist es unsere Pflicht, zu untersuchen, ob nicht auch wir verbunden seyen, unsern Antheil an Kraft und Anstrengung in den gemeinschaftlichen Stock zu legen. Die Entdeckungs-Reisen, welche jene Nationen im gedachten Zeitraume auf ihre Kosten unternahmen, sind nicht nur zu ihrem Ruhme, sondern auch zur Vermehrung der menschlichen Kenntnisse ausgeschlagen. Wir haben Theil daran genommen, und müssen es demnach für eine heilige Schuld halten, nicht nur

uns dankbar zu beweiſen, ſondern auch ähnliche Anſtrengungen für die gemeinſchaftliche Sache zu machen. Wenn die Koſten ſolcher Unternehmungen, blos hinſichtlich der Ausrüſtung der Expeditionsſchiffe in Erwägung gezogen werden wollten, ſo wäre es ſchon einer großen und edelmüthigen Nation unwürdig, dabey zu verweilen. Hundert Expeditionen zu Weltumſeglungen, wie die von Cook und la Perouſe, würden dem Staatsſchatze bey weitem nicht ſo viel koſten als die Rüſtungen für einen einzigen Feldzug! Bringen wir aber noch in Rechnung, daß dieſe Wohlthäter der Menſchheit für den Dienſt derſelben ihr Leben ſelbſt in die Schanze ſchlagen, wie könnten da noch die Koſten ſolcher heroiſchen Unternehmungen in Anſchlag kommen? Und welche Vergeltung kann man ihnen oder ihrem Lande dafür bieten? Giebt es eine andere, als die dankbare Erinnerung; als die der Nachahmung des von ihnen gegebenen Beyſpieles, und der Unterſtützung unſerer Landsleute dieſelbe Bahn zu verfolgen und ihr Leben für dieſelbe Sache auf's Spiel zu ſetzen? — Allein indem ich die Aufmerkſamkeit des Kongreſſes für dieſe innern Verbeſſerungen aus einem höhern Geſichtspunkte auf dieſen Gegenſtand lenke, iſt es nicht meine Abſicht, die Ausrüſtung einer Expedition zu Erdumſchiffungen, Behufs wiſſenſchaftlicher Forſchungen und Entdeckungen, anzuempfehlen. Wir haben uns noch näher liegende Gegenſtände nützlicher Unterſuchung, worauf wir unſere Sorgfalt mit noch größerem Vortheile wenden können. Das Innere unſeres Landesgebiets iſt bisher noch ſehr unvollkommen erforſcht. Unſere Küſten, mehrere Breitengrade am ſtillen Ocean entlang, ſind, obwohl häufig von unſern beherzten Kauffahrern, doch nur ſparſam von unſeren Regierungsſchiffen beſucht worden. Der Weſt-Strom (Columbia, Oregan), welcher zuerſt von einem unſerer Mitbürger entdeckt und befahren worden iſt, führt noch den Namen des Schiffes, das zuerſt ſeinem Laufe folgte, und nimmt den Schutz unſerer bewaffneten National-Flagge an ſeiner Mündung in Anſpruch. Außer der Errichtung eines Militär-

postens an dieser Stelle oder auf irgend einem andern Punkte der Küste, die Ihnen bereits von meinen Vorfahren anempfohlen und von dem lezten Kongreß in Erwägung gezogen worden ist, halte ich es für meine Pflicht, Ihnen die Ausrüstung eines Regierungsschiffes zur Erforschung der ganzen Nordwestküste dieses Kontinents vorzuschlagen.

Die Einführung eines gleichförmigen Systems der Maaße und Gewichte war namentlich einer der Gegenstände, die man bey der Bildung unserer Verfassung im Auge hatte, und das Recht, dieses System zu bestimmen, ist eines von den Attributen, welche von dieser Fundamentals-Acte dem Kongreß mit ausdrücklichen Worten übertragen worden ist. Die Regierungen von Großbritannien und Frankreich haben sich ohne Unterlaß mit Untersuchungen und Spekulationen über denselben Gegenstand beschäftiget; und außer diesen Untersuchungen hat man auch mit großen Kosten tiefsinnige und umfassende Forschungen über die Gestalt der Erde und die comparative Länge des Sekunden-Penduls je nach den verschiedenen Breitengraden vom Aequator bis zum Pole angestellt. Das Resultat der bisherigen Untersuchungen ist in mehreren Werken niedergelegt, welche von hohem Interesse für die Wissenschaft sind. Diese Experimente werden noch immer fortgesezt. Einige derselben sind unlängst an unsern eignen Küsten, innerhalb der Mauern eines unserer Kollegien, und zum Theil von einem unserer Mitbürger angestellt worden. Es würde unserm Vaterlande zur Ehre gereichen, wenn diese Experimente unter den Auspicien der Regierung, wie dieß der Fall in Frankreich und England gewesen ist, fortgesezt würden. — In Verbindung mit der Errichtung einer Universität oder getrennt von derselben könnte der Bau einer Sternwarte unternommen werden, wobey für die nöthigen Fonds zum Unterhalt eines Astronomen, und zur Bestreitung der Kosten der Herausgabe astronomischer Ephemeriden gesorgt werden müßte. Es ist in der That nicht schmeichelhaft für den Nationalstolz der Amerikaner, wenn man

bedenkt, daß sich auf dem verhältnißmäßig so kleinen Gebiet von Europa, mehr als 130 solcher Leuchtthürme des Firmaments befinden, während auf der ganzen amerikanischen Hemisphäre kein einziger vorhanden ist. Wenn wir einen Augenblick die Entdeckungen erwägen, welche im Laufe der lezten vier Jahrhunderte über die physische Beschaffenheit des Weltalls mittels dieser Gebäude und von den dabey angestellten Beobachtern gemacht worden sind, läßt sich dann wohl der Nutzen, den sie jeder Nation gewähren, in Zweifel ziehen? Und da kaum ein Jahr über unsere Häupter dahin zieht, ohne uns eine neue astronomische Entdeckung zu bringen, die wir von Europa, also aus der zweyten Hand, zu empfangen genöthiget sind, berauben wir uns nicht selbst der Mittel, Licht für Licht zu geben, wenn wir auf unserer Hemisphäre weder eine Sternwarte noch einen Astronomen besitzen, und solchergestalt die Erde unsern unforschenden Augen in ewiger Finsterniß dahin rollt?

Als der erste Präsident der Vereinigten Staaten dem Kongreß am 25. Okt. 1791 das Resultat der ersten Zählung der Einwohner der Union ankündigte, zeigte er demselben an, daß die Anzahl der Bevölkerung gegen vier Millionen betrage. Dreyßig Jahre später ergab die vor fünf Jahren vorgenommene Volkszählung eine Bevölkerung von ungefähr zehn Millionen. Unter allen Beweisen der Wohlfahrt und des Gedeihens eines Staates, ist die schnelle Zunahme der Bevölkerung vielleicht der allerunzweydeutigste. Der Beweis von unserer Wohlfahrt beruht aber nicht blos auf diesem Beleg. Unser Handel, unsere Reichthümer und die Ausdehnung unseres Gebiets haben in demselben Maße zugenommen; und die Anzahl der unabhängigen Gemeinheiten, welche unserem Staatenbund beygetreten sind, hat sich seit jener Zeit beynahe verdoppelt.

Die Zahl der Repräsentanten der einzelnen Staaten und des Volkes in beyden Häusern des Kongresses hat mit dem Wachsthum ihrer Kommittenten zugenommen. Das Haus (der Repräsentanten), welches damals aus fünf und sechzig

Mitgliedern beſtand, zählt deren nun über zwey hundert; der Senat, welcher aus ſechs und zwanzig Mitgliedern beſtand, zählt deren heute acht und vierzig.

Allein die vollziehende Gewalt, und noch mehr das Juſtiz-Departement, ſind heute noch großentheils auf ihre urſprüngliche Organiſation beſchränkt, und daher gegenwärtig nicht mehr im Stande, den Bedürfniſſen einer in ſtetem Wachsthum begriffenen Gemeinheit zu genügen.

Die Seerüſtungen, zu denen ſich die Union bey ihrer Stiftung durch gebieteriſche Umſtände nothgedrungen ſah, veranlaßten bald die Errichtung eines Marine-Miniſteriums.

Die Departements der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern aber, welche einige Zeit nach der Errichtung der Regierung in Eines verſchmolzen worden waren, ſind bis auf den heutigen Tag zum offenbaren Nachtheil des öffentlichen Dienſtes vereinigt geblieben. Die Vervielfältigung unſerer Verhältniſſe mit den Völkern und Regierungen der alten Welt haben mit dem Wachsthum unſerer Bevölkerung und unſeres Handels Schritt gehalten, während innerhalb der lezten zehn Jahre eine neue Völker-Familie auf unſerer Hemiſphäre unter den Bewohnern der Erde entſtanden iſt; der politiſche und kommerzielle Verkehr mit dieſen Völkern iſt allein hinreichend, ein thätiges und fleißiges Departement zu beſchäftigen.

Die Einrichtung des Juſtiz-Weſens, empiriſch und unvollkommen, ſelbſt in der Kindheit unſerer Regierung, iſt jezt, in unſerer gegenwärtigen Reife, noch unzureichender für die Verwaltung der National-Juſtiz. Es ſind jezt neun Jahre verfloſſen, ſeitdem einer meiner Vorfahren in dieſem Amte, nun nicht der lezte, derjenigen Bürger, welcher vielleicht, vor allen andern der Union, am meiſten zur Ausbildung und Begründung unſerer Verfaſſung beygetragen hat, (Hr. Jefferſon) in ſeiner Abſchieds-Adreſſe an den Kongreß, die ſeiner Zurückziehung vom öffentlichen Leben unmittelbar vorhergieng, dringend die Reviſion der Organiſation des Juſtiz-Weſens und die

Errichtung eines neuen Departements für diesen Zweig der Regierung empfohlen hat. Die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes, und die unvermeidlichen Lücken, welche seine jetzige Beschaffenheit darbietet, haben den von ihm dargelegten Gründen, womit er seinen Vorschlag motivirte, von Jahr zu Jahr neues Gewicht verliehen; und indem ich diesen Gegenstand Ihrer Berathung empfehle, schätze ich mich glücklich, den Einfluß seiner hohen Autorität zur Unterstützung meiner aus persönlicher Erfahrung geschöpften Ueberzeugung anführen zu können.

Die Gesetze in Betreff der Verwaltung des Patent-Amtes dürften gleichfalls einer Revision und vielleicht auch einer Verbesserung bedürfen. Die Vollmachten, welche der Kongreß zur Regulirung dieses Gegenstandes besizt, haben sowohl den Zweck, der erreicht werden soll, als die hiezu dienlichen Mittel genau bestimmt — nämlich die Fortschritte der Wissenschaften und nützlichen Künste dadurch zu befördern, daß den Autoren und Erfindern für eine gewisse Zeit das ausschließende Recht auf ihre Schriften und Erfindungen gesichert werde. Wenn es erlaubt ist, stolz darauf zu seyn, daß in den Archiven jenes Amtes bereits Erfindungen niedergelegt sind, deren Nützlichkeit in den Annalen des menschlichen Scharfsinns kaum übertroffen seyn dürfte, muß es diesen Stolz nicht etwas demüthigen, daß wir nun erst untersuchen müssen, ob auch die Gesetze den Erfindern die ihnen von der Verfassung zugedachte Belohnung, nämlich die Ertheilung eines ausschließlichen Privilegiums für eine bestimmte Zeit, wirksam genug gesichert haben?

Am 24. Dezember 1799 wurde von dem Kongreß beschlossen, daß in der Stadt Washington, auf dem Kapitol, auf Kosten der Vereinigten Staaten, ein marmornes Denkmal errichtet, und die Familie des General Washington um Erlaubniß angegangen werden sollte, dessen Leichnam unter diesem der Erinnerung an die großen Begebenheiten seines militärischen und politischen Lebens geweihten, Denkmale beysetzen zu dürfen. Indem ich den Kongreß an jenen Beschluß, und zugleich daran erinnere,

daß

daß das Denkmal bis jezt noch unausgeführt geblieben iſt, erlaube ich mir bloß die Bemerkung, daß die Arbeiten am Kapitole faſt zu Ende gediehen ſind, daß die in Folge des Beſchluſſes gewünſchte Einwilligung der Familie nachgeſucht und erlangt worden; daß unlängſt auf Koſten der Nation ein Denkmahl über die ſterblichen Ueberreſte eines andern ausgezeichneten Patrioten der Revolution errichtet worden, und daß innerhalb der Mauern, wo Sie für das Heil der Gegenwart und Zukunft berathſchlagen, eine Stelle aufbehalten worden iſt, wo die ſterblichen Ueberreſte desjenigen beygeſezt werden ſollen, deſſen Geiſt Sie umſchwebt, und jedem Akte der Stellvertreter Seiner Nation, der zur Erhebung und Verherrlichung ſeines und ihres Vaterlandes dienen kann, mit freudigem Entzücken zuhört.

Die Verfaſſung, kraft deren wir hier verſammelt ſind, giebt uns nur beſchränkte Gewalten. Sollten Sie nach reiflicher und feyerlicher Erwägung aller oder einiger Gegenſtände, die ich aus unwiderſtehlichem Gefühle meiner Pflicht, Ihrer Aufmerkſamkeit empfohlen habe, zu der Schlußfolgerung gelangen, daß, ſo wünſchenswerth jene Gegenſtände auch immer ſeyn mögen, die Erlaſſung von Geſetzen zu Ausführung derſelben die Vollmachten überſchreite, die Ihnen durch unſere ehrwürdige Verfaſſungs-Urkunde, zu deren Aufrechterhaltung wir alleſammt verpflichtet ſind, verliehen worden ſind, ſo laſſen Sie Sich durch keine Rückſicht dazu verleiten, Sich eine Ihnen nicht anvertraute Gewalt anzumaßen. Wenn aber die Gewalt, die ausſchließende Geſetzgebung in allen Fällen über den Diſtrikt von Kolumbia (wovon Waſhington die Hauptſtadt iſt) auszuüben; wenn die Gewalt, Steuern und Abgaben auszuſchreiben und zu erheben, die Schulden zu zahlen, und für die gemeinſame Vertheidigung ſo wie für die allgemeine Wohlfahrt der Vereinigten Staaten zu ſorgen; wenn die Gewalt, die Handelsverhältniſſe mit auswärtigen Nationen, und unter den verſchiedenen Staaten (der Union) und mit den indianiſchen Stämmen zu reguliren, Poſtämter und Poſtſtraßen anzulegen,

Krieg zu erklären, Truppen auszuheben und zu unterhalten, eine Marine zu errichten und zu unterhalten, alle erforderlichen Anordnungen und Einrichtungen in Betreff des den Vereinigten Staaten gehörenden Gebiets oder andern Eigenthums zu treffen und auszuführen, und alle Gesetze zu erlassen, welche zur Vollziehung dieser Befugnisse erforderlich und geeignet sind, — wenn diese und andere in der Verfassungsurkunde aufgezählte Attribute durch Gesetze zur Beförderung des Ackerbaues, Handels und des Gewerbfleißes, zur Kultur wie zur Emporbringung der technischen und schönen Künste, zum Flor der Literatur und dem Fortschreiten der exacten und schönen Wissenschaften, in Ausübung und Wirksamkeit gesezt werden können, würde es das unserer Verwaltung anvertraute Pfund in die Erde vergraben — würde unsere heiligste Pflicht verrathen heißen, wenn wir uns der Ausübung derselben zum Vortheil der Nation entziehen wollten.

Ich schließe mit der Versicherung, daß ich dem Resultate Ihrer Berathungen, meine Mitbürger, mit freudenvoller Erwartung und treuer Mitwirkung entgegen sehe, überzeugt, daß Sie, ohne sich Eingriffe in die den Behörden der respektiven einzelnen Staaten oder der Nation vorbehaltene Gewalt zu erlauben, im richtigen Bewußtseyn Ihrer Pflichten gegen das Vaterland und der auf Ihnen lastenden hohen Verantwortlichkeit, die Ihnen zum Behufe des Gemeinwohls anvertrauten Mittel gebrauchen werden. Möge der, welcher die Herzen der Menschenkinder erforscht, Ihren Bemühungen, Ihrem Vaterlande die Segnungen des Friedens zu verbürgen, und selbes auf die höchste Stufe der Wohlfahrt zu erheben, Seinen Beystand angedeihen lassen!

John Quincy Adams.

## 42.

**Frankreich. — Urtheile des königlichen Gerichtshofs zu Paris, in dem Tendenzprozeß gegen die Zeitungen Le Constitutionnel und Le Courrier français. 3. und 6. Dezember 1825.**

P. P.

I. Nach genommener Einsicht von dem Requisitorium des königlichen General-Prokurators, vom 30. Juli 1825;

Von den 34 beinzichtigten Artikeln des Constitutionnel, dann

Von dem Gesetze vom 17. März 1822 in Betreff der Zeitungspolizey;

In Erwägung, daß, wenn auch mehrere der inkulpirten Artikel Ausdrücke und ganze Stellen enthalten, welche bey so ernsten Gegenständen ungeziemend und tadelnswerth sind, doch der aus der Gesammtheit dieser Artikel hervorgehende Geist nicht von der Beschaffenheit ist, die der Staatsreligion gebührende Achtung zu verletzen; — in Erwägung ferner, daß es weder diese Achtung verletzen, noch die Preßfreyheit mißbrauchen heißt, wenn man die Einführung und Etablirung irgend einer von den Gesetzen nicht gestatteten Gesellschaft erörtert und bekämpft, wenn man entweder notorisch erwiesene Handlungen, welche die Religion und sogar die Sittlichkeit beleidigen, oder nicht minder zuverlässige Gefahren und Ausschweifungen einer Lehre bezeichnet, welche zugleich die Unabhängigkeit der Monarchie, die Souverainität des Königs und die durch die Verfassungsurkunde, so wie durch die Deklaration der französischen Geistlichkeit vom Jahre 1682, — welche Deklaration fortwährend als Staatsgesetz anerkannt und proklamirt ist — gewährleisteten öffentlichen Freyheiten, bedrohen würde; — entscheidet der Gerichtshof, daß kein Grund vorhanden ist, die verlangte Suspension zu verhängen; empfiehlt jedoch den Herausgebern und Redakteurs des Constitutionnel in Zukunft umsichtiger zu seyn. Ohne Gerichtskosten.

II. In Erwägung, daß die Mehrzahl der im Requisitorium des General-Prokurators als strafbar bezeichneten Aufsätze, des Courrier français, zwar hinsichtlich ihrer Form tadelnswerth, im Grunde jedoch nicht von der Art sind, daß sie die der Staatsreligion gebührende Erfurcht verletzen möchten; — daß allerdings mehrere andere Aufsätze in jener Zeitung ein solches Gepräge tragen, dieselben aber wenig zahlreich und durch gewisse Umstände veranlaßt worden zu seyn scheinen, welche die Schuld vermindern dürften; — in Erwägung, daß die gedachten Umstände hauptsächtlich aus der Einführung von geistlichen Körperschaften, die in Frankreich gesetzlich verboten sind, so wie aus den ultramontanen Lehren, welche seit einiger Zeit von einem Theil des französischen Klerus öffentlich verkündet werden, und deren Verbreitung die bürgerlichen und kirchlichen Freyheiten Frankreichs gefährden könnte;

Erklärt der Gerichtshof, daß kein hinreichender Grund vorhanden ist, um die Zeitung betitelt Le Courrier français zu suspendiren; wobey jedoch den Herausgebern und Verfassern derselben anbefohlen wird, in Zukunft umsichtiger zu seyn.

---

## 43.

## Peru. — Unabhängigkeits-Erklärung der fünf Provinzen von Ober-Peru. 6. August 1825. *)

Die souveraine Vertretung der Provinzen von Ober-Peru, von der Größe und der ungeheuren Last ihrer Verantwortlichkeit vor Gott und der Welt, bey der Entscheidung über das

---

*) Durch Gesetze vom 23. Februar und 9. May hatten die Kongresse von Nieder-Peru und La Plata den Provinzen von Ober-Peru freygestellt ihr künftiges Loos selbst zu entscheiden ohne gerade sich dem einen oder dem andern Freystaate anschliefen zu müssen.

künftige Loos ihrer Bevollmächtiger, tief durchdrungen, erklärt — nachdem sie allen Partheygeist, alle besondern Interessen und Absichten auf den Altar der Gerechtigkeit niedergelegt, den heiligen Schöpfer der Welt um seinen väterlichen Beystand angefleht hat, und in ihrem Gewissen beruhigt ist wegen der Redlichkeit, der Gerechtigkeit, der Mäßigung und der Gründlichkeit der Berathungen, die bey gegenwärtiger Entschließung gepflogen wurden — hiemit feyerlich im Namen und nach der unbeschränkten Vollmacht ihrer Wähler, daß der Tag gekommen ist, wo der sehnliche und unwandelbare Wunsch Ober-Peru's, sich des ungerechten und drückenden spanischen Jochs zu entledigen, durch die gegenwärtige Feyerlichkeit erfüllt ist, und wo der erniedrigende Zustand einer spanischen Kolonie in unserm so begünstigten Lande, so wie jede Abhängigkeit von Spanien und von dessen jetzigen und künftigen Monarchen aufhört; daß folglich, da es dem Interesse unseres Landes gemäß ist, zu keinem der benachbarten Freystaaten zu gehören, dasselbe zu einem souverainen, von jeder Nation der alten wie der neuen Welt unabhängigen Staat erhoben ist. Die Provinzen von Ober-Peru, fest und einstimmig in einem so gerechten als hochsinnigen Entschlusse, bezeugen vor der ganzen Welt, daß es ihr unwiderruflicher Wille ist, sich selbst zu regieren, und durch die Verfassung, die Gesetze und die Behörden geleitet zu werden, welche sie sich geben, und welche sie für die geeignetsten halten, ihre Glückseligkeit als Nation zu sichern, und ihre heilige Religion, so wie die geheiligten Rechte der Ehre, der Freyheit, der Gleichheit, des Eigenthums und der persönlichen Sicherheit zu schützen; und um die unwandelbare Festigkeit dieses Entschlusses zu sichern, verpflichten sie sich, und versprechen durch das Organ dieser souverainen Vertretung: auf demselben so fest, so standhaft und so heldenmüthig zu beharren, daß im Falle der Noth sie mit Vergnügen ihr Eigenthum, ihr Leben und Alles, was dem Menschen theuer ist, der Ausführung, Behauptung und Unabänderlichkeit desselben

widmen werden. Dieß soll gedruckt, und Allen, die es angeht, bekannt gemacht werden.

Gegeben im Sitzungssaale den 6. August 1825.

(Folgen die Unterschriften der Abgeordneten der Provinzen Charcas, la Paz, Cochabamba, Potosi und Santa Cruz.)

---

## 44.

**Peru. — Dekret des Befreyers Bolivar, eine allgemeine Versammlung aller vormals spanischen Provinzen Ober-Perus betreffend. (August 1825.)**

Simon Bolivar, Präsident von Columbia, Befreyer und Diktator Peru's, hat in Erwägung: 1) daß der Kongreß von Peru die größte Uneigennützigkeit in allem, was seine eigene Politik und die seiner Nachbarn betraf, an den Tag legte, 2) daß seine Erklärung vom 23. Febr. d. J. deutlich zeigt, daß er von der tiefsten Achtung für die Rechte der Republik Rio de la Plata und der Provinzen Ober-Peru's durchdrungen ist, 3) daß der Großmarschall von Ayacucho, (General Sucre) der das Befreyungsheer befehligt, sobald er das Gebiet der Provinzen Ober-Peru's betreten hatte, eine Repräsentanten-Kammer zusammen berief, 4) daß der Großmarschall Don Juan Antonio Alvarez de Arenales mir eröffnete, daß die vollziehende Gewalt der Vereinigten Staaten vom Rio de la Plata diese Provinzen durch geeignete Maßregeln in den Stand gesezt hat, sich über ihre Interessen und ihre Regierung frey zu berathschlagen; 5) daß der Zweck des Kriegs, welchen Kolumbia und Peru geführt haben und noch führen, der ist, die Ketten zu zersprengen, welche auf dem amerikanischen Volke lasten, damit es die ehrwürdigen Funktionen der Souveränität antreten, und mit gesetzlicher Befugniß über sein eigenes Schicksal entscheiden kann, — beschlossen und beschließt, wie folgt:

Art. 1. Die vormals spanischen Provinzen Ober-Peru's werden, gemäß dem Dekrete des Großmarschalls von Ayacucho, zu einer allgemeinen Versammlung zusammentreten, um daselbst ihre Wünsche hinsichtlich ihrer Interessen und ihrer Regierung frey auszusprechen.

Art. 2. Die Beschlüsse dieser Versammlung werden vor der Installation des neuen peruanischen Kongresses, der sich im nächsten Jahre versammeln wird, nicht sanktionirt werden.

Art. 3. Die Provinzen Ober-Peru's werden in der Zwischenzeit der unmittelbaren Autorität der Großmarschalls von Ayacucho, Antonio Jose de Sucre, unterworfen bleiben.

Art. 4. Die genannte vom 24. Febr. datirte Erklärung des Kongresses wird ohne die geringste Veränderung in Ausführung gebracht werden.

Art. 5. Die Provinzen Ober-Peru's werden vor der Installation des neuen peruanischen Kongresses keine andere Obergewalt als die der Ober-Regierung dieser Republik anerkennen.

Art. 6. Der General-Sekretär ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, und dasselbe soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und in Umlauf gebracht werden.

Simon Bolivar.

An Se. Excellenz Don Jos. Gabriel Perez.

---

## 45.

**Chili. — Dekret der gesetzgebenden Versammlung von Coquimbo, wodurch diese Provinz sich an den Freystaat Chili anschließt. Vom 26. Juni 1825.**

1. Die Provinz Coquimbo macht einen Theil der Republik Chili aus.

2. Die Versammlung der Provinz genehmigt die unter dem 7. May von der Mehrheit der Abgeordneten des lezten Kongresses gefaßten Beschlüsse, dessen Auflösung betreffend.

3. Die Provinz ſtimmt den von dem allgemeinen Vollzie-hungsrathe getroffenen Anordnungen bey.

4. Die Provinz wird die Geſetze, welche von der Natio-nal-Repräſentation ausgehen werden, anerkennen und in Voll-zug ſetzen.

5. Die Verſammlung der Provinz erkennt bis zu ihrer Vereinigung, die dem Don Ramon Freyre, als oberſtem Direktor, übertragene vollziehende Gewalt.

6. Die Verſammlung behält ſich die Befugniß vor, die politiſche Verfaſſung der Nation und die Geſetze, die für Grundgeſetze gelten können, zu revidiren, und, je nachdem ſie es für angemeſſen finden wird, zu ratifiziren oder nicht.

7. Sollten indeſſen die in vorſtehendem Artikel erwähn-ten Geſetze den Beyfall dieſer Verſammlung nicht erhalten, ſo ſollen ſie, falls ſie von den beyden andern wären angenommen worden, nichts deſtoweniger in der Provinz ihre Kraft behalten.

8. Die Provinz Coquimbo wird eine Departemental-Ver-ſammlung haben, deren Attributionen, ſo wie die Zahl ih-rer Repräſentanten und deren Erneuerung, nebſt der Dauer der Sitzung eines jeden Jahres, durch ein Geſetz werden be-ſtimmt werden.

9. Dem Ober-Direktor, den Provinzial-Verſamlungen und den zu dem lezten Kongreſſe erwählten Abgeordneten der Provinz ſoll eine Abſchrift dieſes Geſetzes zugefertiget werden.

(Unterz.) Joſeph Miguel Sobar, Präſident.
Francisco Rodriguez, Sekretär.

---

## 46.

**Chili.** — Schreiben des ſpaniſchen Gouverneurs der Pro-vinz Chiloe an den Staatsſekretär der Republik Chili. Vom 7. März 1825.

Excellenz!

Der Gouverneur und Oberkommandant der Provinz Chi-loe hat die Ehre, Ew. Excellenz zu benachrichtigen, daß er die

Note vom 31. Jan. erhalten hat, in der Sie ihn im Namen Ihrer Regierung einladen, dieſe Provinz der Republik Chili, in Betracht der unglücklichen Reſultate der Schlacht bey Ayacucho, wo die royaliſtiſche Armee unter dem Befehle des Don Joſe de la Serna geſchlagen wurde, einzuverleiben. Der Gouverneur hielt es für ſeine Pflicht, das Ereigniß, welches zu gedachter Note Anlaß gegeben hat, den Einwohnern dieſer Provinz mit aller Umſicht, welche die Umſtände erforderten, mitzutheilen. Er beſuchte daher die verſchiedenen Gegenden der Provinz, verſammelte die Einwohner und theilte ihnen alle in Peru vorgefallenen Ereigniſſe, ſo wie Ihre Aufforderung, mit. Der Gouverneur war, indem er ſo handelte, entſchloſſen, deren Meynung anzunehmen und die Maßregeln zu ergreifen, welche von ihnen als die zweckmäßigſten befunden werden würden; er hatte dabey den Grundſatz im Auge, daß die Regierung für das Volk da iſt und nicht das Volk für die Regierung; aber das geringe Glück, das die königl. Waffen in Amerika gehabt haben, konnte die Geſinnungen der Einwohner dieſer Provinz nicht ändern. Die feſte Ueberzeugung, daß jezt nicht die Zeit iſt, eine andere Ordnung der Dinge einzuführen, hat ſie bewogen, Ihnen dieß offiziell mitzutheilen. Ferner haben ſie erklärt, daß das unglückliche Ereigniß bey Ayacucho als ein partielles Unglück des Mutterlandes, von dem dieſe Provinz unmittelbar und geſetzlich abhängt, betrachtet werden müſſe. Die Provinz Chiloe hat ihre Exiſtenz Spanien geweiht und nahmhafte Opfer für dieſes Land gebracht; ſie will daher die Früchte derſelben durch Annahme einer Maßregel, die ſie in der Folge wohl bereuen könnte, nicht verlieren. Es liegt am Tage, daß die Vice-Königreiche Meriko, Buenos-ayres, Santa-Fe, Peru und Chili, über ihre Brüder die Spanier triumphirt haben, aber eben ſo gewiß iſt es auch, daß der Geiſt der Anarchie unter ihnen herrſcht und ihnen Verderben droht. Ihre Regierungen haben keine feſten Formen angenommen; Beweis dafür iſt, daß ſie von keiner europäiſchen Regierung anerkannt wurden.

Die von Seite der Vereinigten Staaten erfolgte Anerkennung ist das Resultat des Föderalsystems dieses Landes und der freysinnigen Grundsätze, deren es sich gegen die Einwohner dieses Kontinents bedient. Aber diese Republik kann dem spanischen Amerika zum Beyspiele dienen und es überzeugen, daß es seinem Glücke in einem Kampfe mißtrauen muß, der bereits 16 Jahre dauert, ohne daß in diesem Zeitraume dasjenige ihm zu Theil geworden wäre, was die Vereinigten Staaten innerhalb sieben Jahren mit Hülfe Frankreichs und Spaniens erlangt haben. Die Feinde Spaniens können es als kraftlos darstellen, allein es muß für sie, so wie für alle unpartheyische Menschen von Interesse seyn, zu untersuchen, ob es sich nicht nothwendig der Achtung der europäischen Kabinette, theils wegen des Umfangs seines Gebiets und seiner glücklichen Lage, theils wegen seiner Bündnisse und Familien-Verbindungen mit der französischen Dynastie, erfreuen muß. Diese Mächte haben unsern Souverain wieder in seine Rechte eingesezt, und ohne Zweifel werden sie die Waffen nicht niederlegen, ohne ihr großes Werk vollendet und der neuen Welt den Frieden wieder gegeben zu haben, wie der große russische Kaiser es in der alten versprochen und gehalten hat. Nichts kann sich im gegenwärtigen Zeitalter dieser Koalition widersetzen, und die Geld- und Handelsvölker, welche ihre politische Existenz zu erhalten wünschen, würden sich nicht im Geringsten zu widersetzen wagen. Damit Sie dieses nicht für bloße Theorien und leere Vermuthungen halten, glaube ich Sie unterrichten zu müssen, daß wir durch die Korrespondenz des spanischen Konsuls in den Vereinigten Staaten, die ein Schiff von Boston mitbrachte, so wie durch die Zeitungen aus diesen Staaten, von der Ankunft einer russischen Flotte mit 25,000 Mann zu Minorka und von den übrigen Anstalten Frankreichs und Spaniens, um Terrafirma und überhaupt die südamerikanischen Staaten anzugreifen, beständig Nachricht erhalten. Die Vertheidigungs-Anstalten, welche man in Terrafirma trifft, sind Beweis genug für diese Behauptung; ja

man hat in Karthagena ein Edikt publizirt, welches allen Fremden befiehlt, entweder das Land zu verlaſſen, oder Kriegsdienſte zu nehmen, um daſſelbe zu vertheidigen. (Dieſes Schreiben ſchließt mit der Bemerkung, daß die Regierung von Chiloe im Sinne habe, Kommiſſarien nach Peru und Rio Janeiro zu ſchicken, um den wahren Zuſtand der Dinge zu erforſchen.)

San Carlos auf Chiloe den 7. März 1825.

Antonio de Guintanilla.

---

## 47.

**Paraguay. — Schreiben des Direktors Francia an den Obergeneral Bolivar auf die Einladung zum Kongreſſe zu Panama. 23. Auguſt 1825.**

Die Portugieſen, Engländer, Chileſen und Braſilianer haben ähnliche Wünſche wie Columbia geäußert, ohne andern Erfolg, als uns in den Grunſätzen zu befeſtigen, auf denen die glückliche Verwaltung ruht, welche dieſes Land von ſo vielem Elende befreyt hat. Wir werden nie von denſelben abweichen, bis die neue Welt die Ruhe wieder gefunden hat, deren ſie vor dem Erſcheinen jener Apoſtel der Revolution genoß, die unter dem Oelzweige des Friedens den verrätheriſchen Dolch bergen, um jene Freyheit, die von Ehrgeizigen ſo ſehr gerühmt wird, mit Blut zu überſtrömen. Aber Paraguay kennt ſie, und nie wird es, ſo lange es ihm möglich iſt, von ſeinem Syſteme abweichen, wenigſtens nicht ſo lange ich an der Spitze ſeiner Regierung ſtehe. Ich werde das Schwerdt der Gerechtigkeit zu führen wiſſen, um der heiligen Sache, die wir zu vertheidigen haben, Achtung zu verſchaffen.

Ich bitte Gott, unſern Herrn, daß er Sie noch lange Jahre erhalten möge.

Den 23. Auguſt 1825.

Dr. Francia.

---

## 48.

Schweiz, Sardinien und Oesterreich. — Urkunden in Betreff der neuen Handelsstraßen auf dem Splügen und St. Bernhardinerberg.

### 1. Verträge zwischen Sr. Majestät dem König von Sardinien und dem Kanton Graubünden. 9. Jänner und 12. Juli 1818.

Viktor Emanuel von Gottes Gnaden König von Sardinien ꝛc. ꝛc.

Allen denjenigen, welche gegenwärtiges sehen, Unsern Gruß zuvor!

Da Unser Lieber und Getreuer der Graf Gaudenz Maria Caccia von Romentino, Ritter des geistlichen und Militair-Ordens der HH. Moritz und Lazarus, General-Intendant der Oekonomie-Verwaltung des Innern, insbesondere dazu bevollmächtigt, nachfolgenden Vertrag mit dem Kommissär der Republik Graubünden, Oberst-Lieutenant von Tscharner, am 9. Jänner dieß Jahrs geschlossen und unterschrieben hat.

Die Republik Graubünden den großen Vortheil erwägend, welcher für sie durch die Anlegung einer Handels-Straße von Chur bis an das Ufer des Langensee's (Lago Maggiore) gegen die Grenzen der Straßen Sr. Majestät entstehen würde, ist bereit zu deren Errichtung zu schreiten, aber in Erwägung der Größe der dazu erforderlichen Unkosten glaubte erwähnte Republik sich an Se. Majestät wenden zu können, um Allerhöchstdero Theilnahme, rücksichtlich des für Ihre Unterthanen daraus entspringenden Nutzens, zu erlangen.

Da diese Republik zur Unterhandlung über diesen Gegenstand den Herrn Peter Conrad von Tscharner, Oberst-Lieutenant, als ihren Kommissär abgesandt hat, Se. Majestät der König von Sardinien aber der Republik die beständige Zuneigung so wie den Wunsch bezeigen, womit Allerhöchstdieselben

belebt ſind, zu dem Wohlſeyn Ihrer Einwohner beytragen zu können, durch geneigtes Entſprechen ihr Verlangen darhun will, ſo haben Allerhöchſtdieſelbe den Grafen Gaudenzio Maria Caccia di Romentino bevollmächtigt mit erwähntem Kommiſſär in Unterhandlung zu treten, und einen zum gegenſeitigen Vortheile gereichenden Vertrag abzuſchließen.

Dieſem zufolge haben die Benannten ꝛc. ꝛc. nach erhaltener Vollmacht und nach der mit einander ſtattgehabten Berathſchlagung nachfolgende Punkte anzunehmen und feſtzuſetzen beſchloſſen.

Art. 1. Der ſchweizeriſche Kanton Graubünden verpflichtet ſich, eine bequeme, feſte und für ſchwere Wagen brauchbare Straße bauen zu laſſen, die von Chur bis an den Langenſee (Lago Maggiore) über den S. Bernhardin und durch Bellenz führe, worüber mit dem Teſſiner Kanton, in ſoferne es deſſen Land betrifft, ſich zu benehmen wäre.

Art. 2. Se. Majeſtät der König von Sardinien verſpricht zu dem Bau dieſer Straße die Summe von 280,000 piomonteſiſchen Livres beyzutragen.

Art. 3. Allerhöchſtdieſelbe bewilligt dem Kanton Graubünden die freye Ausfuhr von 20,000 Minen Reis und 20,000 Minen von Getreide anderer Arten, unter Entrichtung der Ausfuhrzölle, nach den beſtehenden Mauth-Verordnungen, wenn die Ausfuhr erlaubt iſt, und die man von jezt an, wenn ſie verboten werden wird, in nachbeſchriebenem Verhältniſſe beſtimmt:

Reis 1 Livre für jede Mine.
Weitzen 20 Centimes.
Getreide von verſchiedener Art 10 Centimes.

Art. 4. Se. Majeſtät bewilligt außerdem dem Kanton Graubünden die jährliche Befreyung der Tranſito-Gebühren für 40,000 Minen Getreide, welche derſelbe in den Häfen des mittelländiſchen Meeres, zum Bedarfe ſeiner Bevölkerung, ankaufen dürfte.

Art. 5. Wenn der Kanton Graubünden von dem, was ihm durch die Art. 3 und 4 bewilligt worden ist, Gebrauch machen will, so muß er jedesmal das Ministerium Sr. Majestät davon amtlich in Kenntniß setzen.

Art. 6. Die neue Straße soll in fünf Jahren vollendet werden, nämlich mit Ende des Jahrs 1822: demohngeachtet wird sie unmittelbar in der Art eröffnet, daß ein Jahr nach Bestätigung des gegenwärtigen Vertrags, dieselbe bequemer sey, als die, welche von Chur nach der Lombardey geht.

Art. 7. Die Zahlung der durch den 2ten Artikel bewilligten Summe wird in Turin oder in Novarra jährlich, in fünf Raten baar erfolgen, im Fall die vernichteten Arbeiten jedes Jahr den fünften Theil der im Entwurfe berechneten Auslagen überträfen; deßwegen wird der Regierung Sr. Majestät immer freystehen, an Ort und Stelle einen Kunst-Werkverständigen zu senden, um den Zustand der Arbeiten zu untersuchen. Ein Jahr nach Bestätigung gegenwärtigen Vertrages wird die erste Rate, und die lezte ein Jahr nach Vollendung der Straße ausgezahlt.

Art. 8. Der Kanton Graubünden verspricht auch im Namen des Kanton Tessin, die neue Straße auf immer in einem brauchbaren Zustande zu erhalten, so daß in jeder Jahreszeit sie zum Durchgange von Frachtwagen bequem sey.

Art. 9. Der Kanton Graubünden verpflichtet sich auch im Namen des Kantons Tessins, kein Ansuchen bey der Tagsatzung, um Vermehrung oder Verminderung der jezt bestehenden Transit-Gebühren zu stellen, ohne vorher die Genehmigung Sr. Majestät erhalten zu haben.

Er verspricht ferner, nicht einzuwilligen, daß auf der neuen Straße größere Abgaben entrichtet würden, als diejenigen, welche man auf den andern Straßen seines Gebiets erhebt.

Art. 10. Der Zoll, der auf der neuen Straße zu entrichten ist, wird das Verhältniß von einem mailändischen Soldo per Ballen von 10 Rubbi nicht übersteigen.

Art. 11. Auf der neuen Straße wird kein Privat-Recht, das dem Handel Hinderniß verursachen könnte, bewilligt werden.

Art. 12. Der Kanton Graubünden verpflichtet sich, den Entwurf zu der neuen Straße, mit dem Plane und Seiten-Umrissen in der Länge und der Breite, die Berechnung der Unkosten, mit Bestimmung der Preiße für jeden Gegenstand, durch Sachverständige und mit möglichster Sorge verfassen zu lassen. Dieser Entwurf wird Sr. Majestät zur Genehmigung vorgelegt, welche an Ort und Stelle einen Kunstverständigen abschicken kann, um ihn zu prüfen.

Art. 13. Der Kanton Graubünden verspricht innerhalb zwey Monate, die Einwilligung des Kantons Tessin zum Vollzuge der Artikel des gegenwärtigen Vertrags, die selben betreffen, zu erhalten.

Art. 14. Gegenwärtiger Vertrag wird von Sr. Majestät dem Könige von Sardinien, und von der Regierung, dem großen Rathe und den Gemeinden der Republik und Schweizer-Kanton Graubünden, innerhalb eines Zeitraums von zwey Monaten genehmigt.

In doppeltem Original verfaßt in Turin den 9. Jänner 1818.

(L. S.) Unterschrieben: G. M. Caccia.

(L. S.) —— P. C. v. Tscharner, Oberst-Lieutenant.

Da aber die Regierung der Republik und des Kantons Graubünden nach der Bestimmung des 13ten Artikels die Einwilligung des Kantons Tessin zum Vollzuge der Artikel des obengeschrieben Vertrags, die ihn betreffen, nicht erhalten hat, und da Wir demohngeachtet dem dringenden Anliegen der Graubündner Regierung zu entsprechen wünschen, auch ohne Mitwirkung der Regierung des Kantons Tessin zur Bestimmung neuer Artikel wegen Ausführung der entworfenen Straßen zu schreiten, so haben wir zu diesem Ende, den schon benannten Grafen Caccia bestellt, um in neue Unterhandlungen mit dem

Oberst-Lieutenant von Tscharner dieserhalb zu treten. Demzufolge dieselben, unterm 12. Julius d. J. folgenden Zusatz-Vertrag ausbedingt und abgeschlossen haben.

(L. S.) Unterschrieben: Caccia.

(L. S.) —— Tscharner.

Se. Majestät der König von Sardinien, in Kenntniß gesezt von der unerwarteten Weigerung des Kantons Tessin zur Anlegung der neuen Straße, welche der Kanton Graubünden von Chur bis an den Lago Maggiore zu errichten sich entschlossen hat, mitzuwirken, und Willens den inständigen Bitten derselben Republik, daß verschiedene Artikel, von dem zu Turin am 9. Jänner 1818 abgeschlossenen Vertrage, modifizirt und besonders die Hülfsgelder vermehrt werden möchten, zu entsprechen; so haben Allerhöchstdieselben den Grafen Caccia di Romentino ꝛc. bevollmächtigt, um mit dem Herrn Oberst-Lieutenant v. Tscharner ꝛc. in Unterhandlungen zu treten.

Diesem zufolge, nach gepflogener Unterhandlung, sind dieselben über folgende Artikel übereingekommen:

1. Die durch die Artikel 1, 8, 9, 10, 12 von der Republik Graubünden in dem Vertrage vom 9. Jänner 1818, übernommene Verpflichtungen werden, nur in so ferne sie dieselbe angehen, bestehen, sind aber, was den Kanton Tessin betrifft, als aufgehoben anzusehen.

2. Der 13te Artikel ist ganz aufgehoben.

3. Der 6te Artikel ist gleichfalls aufgehoben und durch Folgendes ersezt.

Die neue Straße wird in fünf Jahren ganz vollendet; nämlich mit Ende des künftigen Jahres 1823; die Arbeiten werden jedoch so eingetheilt, daß in einem Jahre, nach der Bestätigung des gegenwärtigen Vertrags, Wagen und Kutschen den Bernhardiner Berg befahren können, und nach drey Jahren die Straße ganz eröffnet werde.

4. Die 280,000 Livres Hülfsgelder, welche Se. Majestät durch den 2ten Artikel des Vertrags versprochen hat, werden

den mit 115,000 Livres vermehrt werden, ſo daß Se. Majeſtät in allem 395,000 neue piemonteſiſche Livres an die Republik Graubünden, nach der Norm und dem Verhältniſſe, welche durch den 7ten Artikel deſſelben Vertrags beſtimmt worden ſind, zu bezahlen ſich verpflichtet.

5. Gegenwärtiger Vertrag, und der vorgehende für deſſen nicht aufgehobene Theile, werden von Sr. Majeſtät dem Könige von Sardinien und der Kantons-Regierung Graubünden, innerhalb zweyer Monate genehmigt und beſtätigt.

In doppelter Urſchrift verfaßt am 12. Julius 1818.

(L. S.) Unterſchrieben: Caccia.

(L. S.) —— Tſcharner.

Da Wir die beyden vorhergehenden Verträge geſehen und genehmigt haben, in allen ihren Theilen ꝛc. ꝛc.

Gegeben in Turin 1. Sept. 1818.

Vittorio Emanuel.

Marzano.

2. Uebereinkunft zwiſchen Oeſterreich und dem Kanton Teſſin wegen der Anſtände in Betreff der Straße von Splügen und Lumino und der Erweiterung derſelben. 18. Jul. 1823. (Nicht ratifizirt.)

Nachdem die K. K. Oeſterreichiſche Regierung ſich erklärt hatte, unter gewiſſen Bedingungen dem Verlangen der Königlich Sardiniſchen Regierung, ſo wie der Republik und Kanton Graubünden zu entſprechen, daß das Hinderniß, welches bisher der Eröffnung einer neuen Straße in der Gemeinde und dem Gebiet von Lumino entgegen ſtand, gehoben werde, und das Sardiniſche Kabinett darauf angetragen hatte, daß die auf die Vervollkommnung der Bernhardiner- und Splügner-Straße ſich beziehenden Verfügungen gemeinſchaftlich durch Kommiſſarien der vier betheiligten Regierungen feſtgeſezt würde, dieſer Antrag auch die Genehmigung der Oeſterreichiſchen Regierung

erhalten hatte, so sind zu diesem Ende Kommissarien ernannt, und mit den erforderlichen Vollmachten versehen worden.

Von der Oesterreichischen Regierung.

Herr Gaudenzio de Pagave, Ritter des Leovoldordens, und des Verdienstordens von Toscana, Kaiserl. Königl. Gubernialrath und Delegat der Provinz Sondrio.

Von der Königl. Sardinischen Regierung.

Der Herr Ritter Lodovico Sauli d'Igliano, Legationsrath.

Von der Regierung Graubündens.

Herr Bunds-Landammann Jakob Ulrich Sprecher von Bernegg;

Herr Oberst-Lieutenant Hieronimus von Salis.

Vom Kanton Tessin.

Herr Giovanni Reali, Staatsrath;

Herr Giulio Pocobelli, Staatsrath;

welche Kommissarien in denen verschiedenen abgehaltenen Konferenzen über nachstehende Bestimmungen sich vereiniget und einverstanden haben.

Art. 1. Die Kaiserl. Königl. Regierung von Mailand leistet auf die Verpflichtung Verzicht, welche der Kanton Tessin durch die Konvention vom 7. Juni 1818 und durch die darauf gefolgten Zusatzartikel übernommen hatte, die Beschaffenheit der Straße nicht zu verbessern, welche von der Moesabrücke durch die Ortschaft und das Gebiet von Lumino führt, und sich an der Bünder-Gränze an die Bernhardiner-Straße anschließt.

Art. 2. Die Regierung des Kantons Tessin verpflichtet sich die Erbauung der Straße von Lumino im Laufe dieses Jahres zu bewerkstelligen, die Arbeiten spätestens gegen Ende des Monats September anzufangen, und unausgesezt bis zu ihrer Vollendung zu betreiben.

Bey Erbauung dieser Straße werden die gleichen Maße und die gleiche Bauart zur Richtschnur genommen werden, nach welchen die übrige anstoßende Bernhardiner-Straße angelegt worden ist.

Wenn jedoch durch einen unerwarteten Zufall die Arbeit bis über das Ende Septembers verzögert, und die ganze Straße nicht innerhalb des laufenden Jahres eröffnet würde, so soll die gegenwärtige Konvention als nicht erfolgt angesehen werden.

Art. 3. Als Gegensatz der Obliegenheit, welche der Kanton Tessin in Betreff der Ausbauung der Luminer-Straße übernimmt, verspricht und gewährleistet die K. K. Regierung von Mailand, die Konvention von Bellenz unabänderlich in allem demjenigen in Kraft bestehen zu lassen, was die Zeit ihrer Dauer betrifft, die Bestimmungen des Getreides und des Salzes, welches dem Kanton Tessin zu verabfolgen ist, nach der Qualität und Quantität und in den in jener Konvention festgesezten Preisen.

Art. 4. Dem Ansuchen und den Wünschen der K. K. Regierung von Mailand entsprechend, willigt die Regierung des Kantons Graubünden dazu ein, daß die ganze Straßenstrecke, welche von der Höhe des Splügner-Bergs bis zu dem Dorfe gleichen Namens herabführt, durchaus auf eine Breite von nicht weniger als fünf Meter erweitert und eingerichtet werde. Auch wird zugegeben, daß auf eben dieser Straße Gallerien und Stationsgebäude errichtet und diejenigen Verbesserungen in der Richtung angebracht werden, welche nach der gemachten Erfahrung erforderlich sind.

In Ansehung der Verpflichtung zu Deckung der erforderlichen Unkosten werden die in dem 2ten Artikel der Konvention vom 1. August 1818 vorgeschriebenen Normen beobachtet werden.

Art. 5. Es kann nicht anders als gleichzeitig Hand an die Erbauungs- und Erweiterungsarbeiten der beyden Straßen von Lumino und Splügen in den beyden verschiedenen Staatsgebieten gelegt werden, und nicht eher, als die gegenwärtige Konvention von den vier verschiedenen Regierungen wird genehmiget worden seyn.

Art. 6. In Betreff der Zölle und Weggelder wird der Kanton Graubünden fortfahren, zwischen den beyden Straßen

über den Splügner- und St. Bernhardiner-Berg die Gleichheit der Behandlung zu beobachten, welche er bis jezt statt finden ließ, und er wird keine Aenderung in diesen Gefällen auf einer dieser Straßen einführen, ohne zu gestatten, daß die andere gleichfalls deren theilhaftig werden könne.

Art. 7. Der Transit, der über Cleven nach Deutschland oder die Schweiz auf der Splügner- oder Pergeller-Straße bestimmten Waaren, so wie derjenigen, welche auf einer oder der andern dieser Straßen nach Italien durchgeführt werden, soll durch das ganze Lombardische Reich und den Kanton Graubünden nicht mit neuen oder größern Auflagen beschwert werden, als diejenigen sind, welche dermalen auf der Splügner-Straße erhoben werden.

Art. 8. Von Seiten des Kantons Graubünden werden alle die Rechte vorbehalten, welche der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht der in den beyden vorhergehenden 6ten und 7ten Artikeln enthaltenen Gegenstände, zustehen.

Art. 9. Die Kommissarien des Kantons Tessin haben, in Rücksicht der völligen Willfährigkeit, mit welcher ihre Regierung sich dem von der K. K. Lombardischen Regierung durch ihren K. K. Kommissair eröffneten Ansinnen, daß die Straße von Lumino ausgebaut werde, gefügt hat, verlangt, daß zwischen den beyden Regierungen der Grundsatz gleicher Behandlung in Betreff der Zölle und Weggelder auf den Waaren, welche aus den Lombardischen Staaten in den Tessin oder über den Splügnerberg und umgekehrt geführt werden, festgesezt werde; da aber über diesen Grundsatz in den Konferenzen der Kommission kein Einverständniß hat getroffen werden können, so ist darüber so viel verabredet und einverstanden worden, daß indessen der Kanton Tessin das obbemeldte Ansinnen an die K. K. Lombardische Regierung richte, damit dasselbe zugestanden und beobachtet werde, nach den Grundsätzen der Freundschaft und guten Nachbarschaft, so wie gegenseitiger Gewährleistung und Handlungs-Konvenienz, wie selbige schon den ver-

ſchiedenen an die Teſſiniſche Regierung von dem Präſidium der K. K. Regierung von Mailand und dem Oſterreichiſchen Geſandten bey der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft gerichteten Erlaſſen betrachtet worden ſind.

Der Kaiſerl. Königl. Oeſterreichiſche Kommiſſär übernimmt es, beſagtes Anſuchen bey der K. K. Regierung von Mailand aufs Kräftigſte zu unterſtützen, damit es aufs Beförderlichſte geneigten Eingang finde, und die gegenwärtige Konvention ihre gänzliche Wirkſamkeit erhalte.

Art. 10. Die K. K. Regierung und die Regierung Sr. Königl. Sardiniſchen Majeſtät geſtatten zu Gunſten des Kantons Teſſin, daß der auf die in demſelben ſelbſt erzeugten Käſe, fabrizirten Strohhüte und Geflechte gelegte Zoll um die Hälfte vermindert werde.

Die gleiche Verminderung des Zolles ſoll auch dem Kanton Graubünden in Anſehung der in ſeinem Gebiete erzeugten Käſe zu ſtatten kommen.

Art. 11. Die Kommiſſarien von Oeſterreich und Sardinien übernehmen es, durch ihre beſte Verwendung bey den reſpektiven Regierungen das Verlangen des Kantons Teſſin zu unterſtützen, daß die Einwohner dieſes Kantons, unter den gewohnten Vorſchriften und Vorbehalten, ohne Beſchwerde, die Erzeugniſſe und Ernten ihrer Güter, welche ſie in den ermeldten reſpektiven Königl. Staaten beſitzen, ausführen können, deren Unterthanen dann dagegen auch gleiches Rechtes theilhaftig werden ſollen.

Art. 12. Der Kanton Teſſin erneuert ſein Anſuchen und nimmt die Billigkeit der Oeſterreichiſchen Regierung um Anerkennung und endliche Liquidation aller ſeiner Forderungen in Anſpruch, welche von den Leiſtungen herrühren, die von den Diſtrikten des Kantons in den Jahren 1799 und 1800 und während der in den Jahren 1810, 11, 12 und 13 erfolgten Beſetzung gemacht worden ſind, und daß nach der ſchon 1818 vermittelſt des K. K. Kommiſſairs, Baron von Doumont, einge-

gebenen Spezifikation der Kanton wieder in den Besitz der verschiedenen Artilleriestücke gesezt werde, welche die Kaiserl. Oesterreichischen Truppen in den Jahren 1799 und 1800 aus dem Kanton weggeführt haben.

Art. 13. Um die gleichzeitige Erweiterung der beyden Straßen von Lumino und Splügen auf das Allerbeförderlichste bewerkstelligen zu können, soll die Ratifikation der gegenwärtigen Konvention in dem Zeitraum von vierzig Tagen, von heute an zu rechnen, erfolgen.

Gegeben in Chur in vierfachem Original den 18. Juli 1823.

(L. S.) de Pagave. (L. S.) L. Sauli.
(L. S.) J. U. Sprecher v. Bernegg.
(L. S.) Hieronimus von Salis-Soglio.
(L. S.) Giovanni Reali.
(L. S.) Giulio Pocobelli.

## 3. Der kleine Rath des Kantons Graubünden an die Ehrs. Räthe und Gemeinden desselben.

Chur, den 29. Juli 1823.

Hochgeachte Herren,
Getreue, Liebe Bündngenossen!

Es wird unsern Ehrs. Räthen und Gemeinden noch im frischen Andenken seyn, daß im Jahre 1818, als unser Stand die Bernhardiner-Straße kunstmäßig zu erbauen beschloß, fast zu gleicher Zeit die Kaiserl. Königl. Lombardische Regierung mit derjenigen des hohen Standes Tessin eine Uebereinkunft traf, zufolge welcher derselbe auf eine höchstbindende Art sich verpflichtete, die Fortsetzung dieser Straße von unserer Gränze bis zur Moesabrücke nicht nur nicht selbst unternehmen, sondern auch nicht zugeben zu wollen, daß auf irgend eine Weise deren Verbesserung von Andern vorgenommen werde. Da die Absicht dieser Uebereinkunft offenbar dahin gieng, eine Kommerzialstraße im Innern der Schweiz zum Nachtheil des Handels zu beeinträchtigen, und man ohne genügenden Erfolg bey der

hohen Eidgenössischen Tagsatzung Abhülfe dagegen gesucht hatte; so beschlossen die Standesbehörden theils durch zweckmäßige Maßregeln auf unserm Gebiete selbst, indem z. B. der Straße vom Splügnerberg bis zum Dorfe Splügen so lange nur eine Breite von drey Meter zugestanden wurde, bis jene Schwierigkeit der Straße bey Lumino gehoben seyn würde, theils durch unmittelbare diplomatische Schritte bey dem Hofe zu Turin und bey der K. K. Regierung zu Mailand, diese Anstände aus dem Wege zu räumen.

Während in Folge derselben von Seiten der leztern im verflossenen Spätjahre der K. K. Herr Delegat, Ritter de Pagave, mit unsern Bevollmächtigten eine Abkommniß abschloß, welche aber ihren Zweck nicht vollständig erreichen konnte, indem der eidgenössische Mitstand, auf dessen Gebiet die Straße bey Lumino liegt, nicht zu den dießfallsigen Konferenzen zugezogen worden war, waren die Kabinette von Wien und Turin, bey den sehr freundschaftlichen Verhältnissen zwischen beyden Höfen zu Verona dahin übereingekommen, in einem zu Chur anzusetzenden Kongreß aller dabey betheiligten Staaten und Stände sich über die obwaltenden Schwierigkeiten in Verbesserung der Straßen von unserer Gränze bis zur Moesabrücke und von der Höhe des Splügnerbergs bis zum Dorfe Splügen so wie über einige damit verwandte kommerzielle Verhältnisse einzuverstehen.

Erst am 12ten des verflossenen Monats Junius konnten endlich die hiezu ernannten Kommissarien zusammen treten, und nach mancherley Schwierigkeiten ist diejenige Uebereinkunft am 18ten dieses zu Stande gekommen, welche, nach vorhergegangener Mittheilung an die wohllöbliche Standes-Kommission, Euch, U. J. H. H. G. L. B. in der Beylage zur Genehmigung vorgelegt wird.

Durch diese Uebereinkunft werden nun endlich die widrigen Anstände gehoben, welche bisher die Vervollkommnung sowohl der Bernhardiner- als der Splügner-Straße ver-

hinderten, und wenn auf der einen Seite durch die Erbauung der Straße bey Lumino unsere Bernhardiner-Straße in ununterbrochene chausséeartige Verbindung mit den schönen Tessiner Kunst-Straßen gesezt und dadurch den Wünschen der Königl. Sardinischen Regierung und unseres Standes zugleich entsprochen wird: so werden wir auf der andern Seite zugleich in den Stand gestellt, auch dem Begehren der K. K. Oesterreichischen Regierung durch Erweiterung des Stückes Straße bey Splügen freundnachbarlich Genüge leisten zu können, und unser Stand erhält über dieses den Vortheil, daß insoferne der Waarenzug durch Güte der Straßen befördert wird, er dem handelnden Publikum nunmehr diejenige Vollkommenheit derselben darbieten kann, welche die Natur seiner Gebirge und seine beschränkten Kräfte nur immer möglich machte.

Wenn wir im 6ten Artikel versprochen, mit Gleichhaltung beyder Straßen in Bezug auf Zölle und Weggelder auf gleichen Fuß, wie bisher fortzusetzen: so entäußern wir uns dadurch keineswegs des Rechtes, daß wenn allfällig von uns zu Gunsten der einen Straße eine Verminderung dieser Gefälle gegen Einräumung angemessener Gegenvortheile bewilliget würde, wir denjenigen Staat, welcher auf der andern Straße eine ähnliche Verminderung verlangt, zu Einräumung gleichmäßiger Vortheile auffordern können. Auch verspricht die K. K. Oesterreichische Regierung auf den Straßen, welche die durch unser Gebiet ihnen zugeführten Waaren durchziehen, keine Erhöhung der Zölle vorzunehmen, eine Maßregel, die unsrerseits ohnehin niemals rathsam seyn wird, und in Betreff der Weggelder schon vermöge Traktat mit Sr. Maj. dem König von Sardinien vom 9. Januar 1818 nicht geschehen kann.

Einen Nebenvortheil werden diejenigen Gegenden unseres Landes, welche ihre Käse nach Italien absetzen, in der Verminderung des Einfuhrzolles und auch die obern Porten in den günstigen Bestimmungen des 7ten Artikels finden. Und endlich dürfen wir unberührt nicht lassen, daß in einer besondern Ue-

bereinkunft der K. K. Herr Kommiſſarius ſeine Verwendung dahin verſprochen hat, daß vom K. K. Hofe eine Erleichterung in dem bisher verhinderten Durchzug der im Vorarlberg fabrizirten Waaren über unſre Straßen nach Italien bewilliget werde.

Aus dieſen Gründen dürfen wir nun unſern Ehrſ. Räthen und Gemeinden die Genehmigung dieſer Uebereinkunft anempfehlen, und erſuchen ſie ihre Willensmeynung darüber bis zum 27. Auguſt an uns unfehlbar einzuſenden.

Wir empfehlen indeſſen Euch, J. H. H. G. L. B. ſammt uns dem göttlichen Machtſchutz.

Für den Präſidenten

Peter Anton de Latour.

Namens des Kleinen Raths,

Der Kanzley-Direktor

C. C. Wredow.

4. Uebereinkunft zwiſchen Oeſterreich und Sardinien in Bezug auf die Handelsſtraßen auf dem St. Bernhardin und Splügen, vom 20. May 1824.

Se. Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich und Se. Majeſtät der König von Sardinien von gleichem Wunſche beſeelt in gemeinſamem Einverſtändniſſe alle Hinderniſſe zu heben, welche jezt dem Bau, der Vollführung und der gänzlichen Herſtellung der beyden Handelsſtraßen auf dem St. Bernhardin und Splügen entgegen ſtunden, haben um dasjenige zu verabreden, feſtzuſetzen und zu unterſchreiben, was Allerhöchſtdieſelben zur Erfüllung jenes Zwecks geeignet hielten, Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Kaiſerlich Königliche Apoſtoliſche Majeſtät den Herrn Clemens Wenzeslaus Lothar Fürſten von Metternich-Winneburg, Fürſten von Ochſenhauſen, Herzog von Portella, Graf von Königswarth ꝛc. ꝛc. (folgen die Orden) Allerhöchſtdero Kam-

merherrn, wirklichen geheimen Rath, Staats- und Konferenz-Miniſter, Haus-, Hof- und Staats-Kanzler;

Und Se. Sardiniſche Majeſtät den Herrn Karl Grafen von Pralormo (folgen die Orden) Allerhöchſtdero außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Kaiſ. Königl. Oeſterreichiſchen Hofe; welche nach geſchehener Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen ſind:

Art. 1. Sogleich nach geſchehener Auswechſelung der Ratifikationen der gegenwärtigen Uebereinkunft ſollen die beyden Straßen auf dem Splügen und St. Bernhardiner Berg durch die Sorge und Betreibung der beyden reſpektiven Regierungen, und zwar die auf dem Splügen unter Betrieb der Oeſterreichiſchen Regierung, und jene auf dem St. Bernhardin unter Betrieb der Sardiniſchen Regierung gänzlich in Stand geſezt, und ihrer ganzen Länge nach zum höchſten Grade der Verbeſſerung und Vollkommenheit, deren ſie fähig ſind, gebracht werden.

Art. 2. Zu dieſem Behufe verpflichtet ſich die Sardiniſche Regierung von der Staats-Behörde des Kantons Graubünden mittelſt einer förmlichen und beglaubigten Urkunde die beſtimmte Einwilligung dazu zu erwirken, daß die Straße auf dem Splügen eine nicht weniger als 5 Meter betragende Erweiterung ſo wie alle andere Verbeſſerungen erhalte, deren Bedürfniß aus der Erfahrung kund geworden, oder welche von der Kaiſerl. Regierung nöthig erachtet werden ſollten; alles jedoch nach den durch den 2ten Artikel der Uebereinkunft vom 1. Auguſt 1818 feſtgeſezten Grundlagen.

Art. 3. In Rückſicht auf die aus dieſer Verpflichtung ſich ergebenden Vortheile verzichtet die Oeſterreichiſche Regierung zu Gunſten der Sardiniſchen nicht allein auf alle mit dem Kanton Teſſin, ſowohl durch die Uebereinkunft vom 7. Juni 1818 als durch die Zuſatz-Artikel, welche gegenwärtigen Bedingungen zuwider laufen, feſtgeſezte Klauſeln, Verfügungen und Ver-

bindlichkeiten, sondern sie macht sich auch anheischig ihre kräftigsten Bemühungen mit denen des Sardinischen Hofes zu vereinen, um lezterem mittels eines förmlichen und gültigen Vertrags die bestimmte und unbeschränkte Zustimmung des Kantons Tessin zu allen Ausbesserungen, Erweiterungen und Verbesserungen auf der Straße von Lumino, welche die Sardinische Regierung für möglich erachten wird, zu verschaffen.

Art. 4. Gegenwärtige Uebereinkunft soll beyderseits in dem Zeitraume von vier Wochen, nachdem die förmlichen und gültigen Verträge der in Art. 2 und 3 genannten zwey Kantone den beyden hohen kontrahirenden Theilen gegenseitig zugestellt seyn werden, oder wenn es möglich ist, noch früher ratifizirt werden; die Auswechslung der Ratifikationen soll zu Wien geschehen.

Urkundlich dessen haben die respektiven Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterschrieben, und ihr Wappensiegel beygedrückt.

So geschehen, Wien den 20. May 1824.

(Unterzeichet:) v. Pralormo. Metternich.

(L. S.) (L. S.)

## Zusatz-Artikel.

Beyde hohe kontrahirende Theile von dem Wunsche beseelt, so viel wie möglich die Handels-Vortheile zu befestigen, welche sie sich vorgenommen haben ihren respektiven Unterthanen durch Erbauung der beyden Straßen, über den St. Bernhardin und dem Splügen zu verschaffen, verständigen und verbinden sich förmlich, alle ihre Kräfte zu vereinen, und allen ihren respektiven Einfluß bey den Kantons-Regierungen von Graubünden und Tessin anzuwenden, um dieselben dahin zu vermögen, eine vollkommene und gänzliche Gleichheit der Behandlung, in Bezug der Handelsverhältnisse beyder Staaten auf den besagten Straßen, nach dem nämlichen gegenwärtig festgesezten Maßstabe, auf ewige Zeiten zu handhaben, sowohl in Betreff

der Transitgebühren, Zölle und Weggelder als auch in Beziehung der übrigen für den freyen und nützlichen Gebrauch der fraglichen Straßen erforderlichen Bedingungen, so, daß der Handel der beyden kontrahirenden Staaten, geschüzt gegen jede Neuerung, welche dem einen oder dem andern nachtheilig seyn könnte, in jedem der beyden Kantone die Begünstigungen und Vortheile eines gänzlichen Schutzes erhalte und beybehalte. Behufs dessen erklären die hohen kontrahirenden Theile überdieß: daß, wenn in diesem Betracht in der Folge irgend eine Neuerung nothwendig erscheinen würde, dieselbe nichtsdestoweniger bewerkstelligt werden darf, bevor beyde besagte Höfe nicht durch eine vorläufige Uebereinkunft ihre völlige Zustimmung dazu ertheilt haben.

In Folge derselben Grundsätze werden die hohen kontrahirenden Höfe sich gegenseitig den kräftigsten Beystand leisten, um im Nothfalle die Hindernisse zu beseitigen, welche eine oder die andere Kantons-Regierung der zugestandenen Erbauung oder Vervollkommnung besagter Straßen entgegen setzen könnte.

Gegenwärtiger Zusatz-Artikel hat die nämliche Kraft, als wäre er Wort für Wort in der heute durch die respektive Bevollmächtigten unterzeichneten Uebereinkunft eingerückt, und wird gleichzeitig mit besagter Uebereinkunft ratifizirt.

Urkundlich dessen haben die respektiven Bevollmächtigten gegenwärtigen Zusatz-Artikel unterzeichnet und ihr Wappen-Siegel beygedrückt.

So geschehen, Wien den 20. May 1824.

(Unterzeichnet:) v. Pralormo. Metternich.

(L. S.) (L. S.)

5. Erklärung des Kantons Graubünden. Chur 25. Juni 1824.

Die Regierung der Republik und des Kantons Graubünden, aus Rücksicht des Ansuchens, welches Se. Excellenz der Herr Graf von Latour, Minister der auswärtigen Verhält-

niſſe Sr. Majeſtät des Königs von Sardinien, in ſeiner Depeſche vom 5. Juni l. J. geſtellt, und in Gemäßheit mit dem Grundſatze, nach welchem jede Vervollkommnung der großen Straßen, in Uebereinſtimmung mit derjenigen Regierung, auf deren Gebiete dieſelben liegen, müſſen ausgeführt werden, erklärt durch dieſe förmliche und rechtskräftige Urkunde ſeine beſtimmte und unbeſchränkte Zuſtimmung dazu, daß die Straße auf dem Splügen eine Erweiterung erhalte, welche nicht weniger als 5 Meter betragen darf, ferner zu allen übrigen Verbeſſerungen, deren Nothwendigkeit die Erfahrung gezeigt hat, und welche die beyden Regierungen, die Kaiſerlich-Königlich Oeſterreichiſche, und die des Kantons Graubünden gemeinſchaftlich für nöthig erachten werden, Alles indeſſen nach den durch den 2ten Artikel der Uebereinkunft vom 1. Auguſt 1818 feſtgeſezten Grundlagen.

Die Regierung von Graubünden, indem ſie die Gefühle der Dankbarkeit gegen Se. Majeſtät den König von Sardinien für ſeine gnädige und günſtige Verwendung in dieſer Angelegenheit ausdrückt, hat die Ehre, dieſe Urkunde, verſehen mit ihrem Siegel und den Unterſchriften ihres Präſidenten und Kanzlers zu Allerhöchſtdero Verfügung zu überreichen.

Chur, den 25. Juni 1824.

## 6. Erklärung des Kantons Teſſin. Locarno, 7. Sept. 1824.

Wir Landammann und Staatsrath der Republik und des Kantons Teſſin, Schweizeriſcher Eidgenoſſenſchaft!

Nachdem Se. Excellenz der Herr außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter Sr. Kaiſerlich Königlichen Majeſtät von Oeſterreich in Bern mittels Note vom 10. Juni 1824 der Regierung des Kantons Teſſin eine am 20. May 1824 in Wien zwiſchen den bevollmächtigten Miniſtern des K. K. Oeſterreichiſchen Hofes und des Königlichen Hofes von Sardinien abgeſchloſſene Uebereinkunft mitgetheilt, welche die

Verbesserung der beyden Straßen auf dem St. Bernhardin und dem Splügen zum Zwecke hat;

Und nachdem derselbe durch gedachte Note den Beytritt des Kantons Tessin, in soweit lezterer betheiligt ist, zu jener Uebereinkunft, unter der im Namen des Allerhöchsten Hofes ertheilten Zusicherung, daß bey der Beseitigung der Hindernisse, welche der Verbesserung der Straße genannt von Lumino entgegen standen, der K. K. Hof gleichwohl dem Kanton Tessin diejenigen Vortheile erhält und zu erhalten verspricht, welche ihm durch die Uebereinkunft von Belinzona d. d. 7. Juni 1818 zugesichert worden sind;

Auf dem Grund der uns von dem großen Rathe ertheilten Ermächtigung;

Und da wir mit verehrungsvoller und dankbarer Willfährigkeit dem Wunsche des K. K. Hofes von Oesterreich in Betreff der oben angeführten Wiener-Uebereinkunft entsprechen wollen;

So erklären wir durch gegenwärtige feyerliche und vollgültige Urkunde, daß wir auf bestimmte Weise und ohne Rückhalt darein einwilligen, daß die Straße von Lumino alsbald eine neue Richtung erhalte und zu jenem Grade von Verbesserung und Vollkommenheit gebracht werde, den die beyderseitigen Regierungen Sr. Majestät des Königs von Sardinien und der Republik und des Kantons Tessin geeignet erachten werden.

Urkundlich dessen wird gegenwärtige Urkunde unterzeichnet und besiegelt, um an den K. K. Hof nach Wien übersendet zu werden.

Locarno den 7. September 1824.

Der regierende Landammann

Maggi G. B.

Für den Staatsrath,

Der Staatsraths-Sekretair

(L. S.) V. D'Alberti.

7. Uebereinkunft zwiſchen dem Königlich Sardiniſchen Geſchäftsträger Baron Blonay und der Regierung des Kantons Teſſin, abgeſchloſſen, den 7. Sept. 1824.

Art. 1. Die Straße genannt von Lumino wird unter der Obſorge und auf Koſten der Teſſiner Regierung gebaut. Um die größte Dauerhaftigkeit zu erlangen wird die Unternehmung auf Regie betrieben, und zwar unter der Leitung des Herrn Staatsraths und Ingenieurs Pocobelli, nach dem von ihm vorgelegten Plan und Zeichnung, vorbehaltlich der Veränderungen, welche wechſelſeitig angenommen worden ſind.

Art. 2. Die Königlich Sardiniſche Regierung wird der Regierung von Teſſin für den Bau der gedachten Straße die Summe von Sechs und Dreyßig Tauſend Liren neuer piemonteſiſcher Währung beytragen. Die Bezahlung geſchieht zu Novara in Händen des Mandatars des Kantons Teſſin und zwar in drey gleichen Raten; die erſte ſobald die Straße fahrbar ſeyn wird in der durch §. 15. des Bau-Plans bezeichneten Weiſe; die zweyte unmittelbar nach Vollendung der Arbeiten; und die dritte, ſobald der Bau mit Zuziehung eines Königlich Sardiniſchen Ingenieurs gut befunden ſeyn wird; dieſe Prüfung ſoll ſpäteſtens einen Monat nach Vollendung der Arbeiten geſchehen.

Art. 3. Nach alſo geſchehener Beſichtigung und Genehmigung dieſer Straße, wird dieſelbe beſtändig und gehörig auf Koſten und unter Obſorge des Kantons Teſſin in Stand erhalten werden, wie die andern beſten Straßen dieſes Kantons.

Art. 4. Die Regierung von Teſſin von dem wechſelſeitigen Vortheil der Begünſtigung der Durchfuhr auf dieſer Straße überzeugt, verſpricht die beſtehenden Zoll- und Weggebühren auf derſelben nicht im mindeſten zu erhöhen und keine neuen einzuführen.

Art. 5. Die Regierung von Teſſin ſoll zu ſeiner Zeit

die Annahme ihres Beytritts zur Wiener-Uebereinkunft vom 20. May 1824 von Seite des Oesterreichischen Hofes, zu Kenntniß der Königlich Sardinischen Regierung bringen.

Art. 6. Die gegenwärtige Uebereinkunft wird beyderseits binnen 14 Tagen ratifizirt werden.

Locarno, 7. Sept. 1824.

De Blonay. — Lotti. — Quadri.

Im Namen des großen Raths
Der regierende Landammann
Maggi.

Für den Staatsrath
D'Alberti, Staatssekretär.

---

Gedruckt in Augsburg in der J. G. Cotta'schen Verlags-Buchdruckerey.

# Neueste
# Staats-Akten
## und
# Urkunden
## in
## monatlichen Heften.

---

Vierter Band.

Erstes Heft.

---

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1826.

Seite

## Inhalt.


1. Rußland. — Aktenstücke das Ableben des Kaisers Alexander und die Thronbesteigung des Kaisers Nikolaus betreffend. (Forts. der im 3ten Bande S. 25. abgebrochenen Aktenstücke.) . . . . . 1
2. Portugal. — Aktenstücke, die durch das Ableben des Königs Johann VI. eingetretene Regierungs-Veränderung betreffend. . . . . 30
3. Großbritannien. — Königliche Rede zur Eröffnung des Parlaments durch Kommission, gehalten den 2. Februar 1826. . . . . 38
4. Frankreich und Großbritannien. — Königlich französische Verordnung vom 8. Februar 1826 zur Vollziehung des Handels- und Schiffahrtsvertrags mit England vom 26. Januar 1826. . . . . 41
5. Großherzogthum Hessen. — Verordnung die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend. 7. April 1825. . . . . 43
6. Großherzogthum Hessen. — Bekanntmachung, die Erziehung der in gemischten Ehen erzeugten Kinder betreffend. 11. August 1825. . . . . 44
7. Großherzogthum Hessen. — Verordnung, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend. 27. Februar 1826. . . . . 45
8. Großherzogthum Hessen. — Amtliche Bekanntmachung gegen die Auswanderungen nach Brasilien. Von der großherzoglichen Regierung der Provinz Rheinhessen unterm 11. Oktober 1825 erlassen. . . . . 46
9. Baden und Hessen, (Großherzogthum.) — Bekanntmachung, die Aufhebung des Handels-Vertrags mit dem Großherzogthum Baden betreffend, 31. Oktober 1825. 47
10. Columbien und Meriko. — Allianz-Traktat zwischen Columbien und Meriko, publizirt in der Stadt Meriko den 20. September 1825. . . . . 48
11. Meriko und päbstlicher Stuhl. — Schreiben S. H. des Pabstes an den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Meriko. 29. Juni 1825; bekannt gemacht in Meriko am 25. November 1825. . . 53
12. Peru. — Proklamation Bolivar's an die Einwohner von Ober-Peru. Chiquisaqua 1. Jan. 1826. . . 54
13. Bayern. — Aktenstücke, Bayerns Staats-Verwaltung seit dem Regierungsantritt Sr. Majestät des Königs Ludwig betreffend. (Forts.) . . . 55
14. Brasilien und Buenos-Ayres. — Aktenstücke die zwischen beiden Staaten entstandenen Irrungen betreffend. . . . . 85
15. Preußen. — Allerhöchste Kabinetsordre, daß die Deklaration vom 21. November 1803, wornach die Kinder gemischter Ehen in dem Glaubensbekenntniß des Vaters zu erziehen, auch auf die westlichen Provinzen angewendet werden soll. Berlin, 17. August 1825. . . . . 104
16. Preußen. — Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Januar 1826 wegen Wiederherstellung der Adelsrechte

Seite
in den am linken Rheinufer belegenen preußischen Provinzen. . . . . 103
17. Preußen. — Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Februar 1826, betreffend die Errichtung der Familien-Fideikommisse in den Rheinprovinzen. . . . . 103
18. Würtemberg. — Erläuterung des Abzugs-Vertrags mit Rußland. . . . . 104

---

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

Polytechnisches Journal,

Eine Zeitschrift zur Verbreitung gemeinnüziger Kenntnisse im Gebiete der Naturwissenschaft, der Chemie, der Pharmacie, der Mechanik, der Manufakturen, Fabriken, Künste, Gewerbe, der Handlung, der Haus- und Landwirthschaft ꝛc. Herausgegeben von Dr. J. G. Dingler, Chemiker und Fabrikanten in Augsburg. Jahrgang 1826. Erstes Julihest.

Inhalt.

Beschreibung einer Maschine zum Aufziehen und Schlichten der Ketten zu Geweben, die auch bei selbstwebenden Maschinen anwendbar ist. Mit Abbildungen. (Die Beschreibung und Abbildung der selbstwebenden Maschine und der Zettel-Maschine wurde im vorhergehenden Hefte mitgetheilt.) — Czell's verbesserte Spinnmaschine für Flachs, Wolle, Floret-Seide und andere faserige Stoffe. Mit Abbildungen. — Badnall's Verbesserungen an Seidenzeug-Manufakturen. Mit Abbildungen. — Bathgate's verbesserte Maschine zum Zurichten der Tücher und anderer Zeuge. Mit Abbildungen. — Tredgold über die Eigenschaften der Seile und die Güte derselben, insoferne sie von ihrer Verfertigung abhängt. Mit Abbildungen. — Ueber die Bearbeitung des Holzes für Wagner-, Tischler-, Zimmermanns- und andere Holzarbeiten, nach der Methode des Isak Sargent. Mit Abbildungen. — Glaysher's Durchschlag-Maschine für Malzdarren. Mit Abbildungen. — White's verbesserter Hochofen zum Schmelzen der Metalle. Mit Abbildungen. — Dingler über die Anwendung des schwefelsauren Kali zur Glas-Erzeugung. — Treussart, über die Bereitung der künstlichen Puzzolanen oder Trasse. — Derosne's Methode, den Roh-Zuker mittelst Alkohols zu reinigen, und allerlei Arten von Zuker zu raffiniren. — Fuchs über das Verhalten des Kochsalzes zum Wasser; neu untersucht. — Vauquelin über eine weiße fadenartige Substanz, welche sich auf Gußeisen befindet. — Daniell über Klima, in Hinsicht auf Garten-Kultur. — Miszellen. Verzeichniß der im Mai d. J. zu London ertheilten Patente. — Preis von 5000 Franken auf Verbesserung der durch Wasser getriebenen Säge-Mühlen. — Preis von 2000 Franken auf Erzeugung von Ziegeln aller Art mittelst Maschinen. — Mechanics' Institution zu Dublin. — Der wahre Erfinder der Brüken aus Guß-Eisen. — Brown's Maschine treibt Wagen. — Eisernes Steuerruder. — Guppy's verbesserte Maste. — Feuerlösch-Anstalten auf Dampfbooten. — Cabanal's Wasserschaufel. — Bagshaw's neue Patent-Röhren aus Thon zu Wasserleitungen. — Cheverton's

neue Gaskraft-Maschine. — Ueber die Flamme eines Kerzenlichtes. — Schädlichkeit der Gasbeleuchtung für die Gesundheit. — Luftdichte Luftkisten in Booten, um diese immer flott zu machen. — Vergleichung der englischen und französischen Eisen-Hütten. — Tuther's Windöfen. — Shuttlework's Handsäge-Mühle. — Lee's und Harrisons Ziegel-Maschine. — Estriche nach Derbyshire-Art. — Verbesserung an Pflasterung der Straßen. — Bernstein zu kitten. — Conservations-Papier. — Leder mehr dauerhaft zu machen. — Ueber das Tragen des Tornisters. — Sparstöpsel aus Kork. — Methode, Glasstöpsel, die in gläserne Gefäße zu fest eingerieben sind, los zu machen. — Wasserglas empfohlen gegen Holzmoder. — Badnall's Seide-Abwinde-Maschine. — Spielarten von Seidenraupen. — Ueber Caséine. — Branntwein aus Möhren. — Bier-Brunnen. — Vortheile des Dämpfens des Futters für Hornvieh. — Amerikanisches Mittel, Raupen und Insekten von Bäumen zu vertreiben. — Ueber den Einfluß der Wälder auf den physischen und moralischen Zustand der Länder. — Neueste polytechnische Litteratur. — Polytechnischer Anzeiger.

Von diesem, dem Fabrikanten und Gewerbsmann höchst wichtigen Journal erscheinen monatlich zwei Hefte, wovon der Jahrgang 16 fl. oder 9 Rthlr. 8 ggr. kostet, und durch alle Postämter und Buchhandlungen zu beziehen ist.

---

## Uebersetzungs-Anzeige.

Traité de la pomme de terre, la culture et les divers emplois; par MM. Payen et Chevallier, 8. Paris 1826 chez Thomine, rue de la Harpe, n. 78.

Von diesem in allen französischen Zeitschriften höchst gepriesenen Werke erscheint nächstens eine deutsche Uebersetzung in unserem Verlage, welchem das Neueste über Branntweinbrennerei nebst dem zweckmäßigsten Brenn-Apparat beigegeben wird.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

---

## Freunden der Erdkunde

beehren wir uns anzuzeigen, daß Hr. Prof. Berghaus den Karton zu seiner herrlichen Karte von Afrika (welcher die Reisen und Entdekungen der kritischen Wanderer im Sudan enthält) vollendet und der topograph. Kupferstecher H. Heinrich Brose den Stich desselben begonnen hat. In vier Wochen hoffen wir den Besitzern der Karte von Afrika diesen ersten Karton (dem, wenn neue Entdekungen es je nöthig machen sollten, andere folgen würden) liefern zu können.

Geogr. Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandl.
zu Stuttgart, den 5 Jun. 1826.

---

# Diplomatiſches Archiv

für die

# Zeit- und Staaten-Geſchichte.

## Zehnter Band.

Enthaltend:

die vier Hefte vom vierten Band der Neueſten Staatsakten und Urkunden aus den verſchiedenen Staaten.

# ARCHIVES DIPLOMATIQUES

POUR

L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

*Dixième volume.*

Documens les plus récens des différens États.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.
1826.

# Neueste
# Staats-Akten
und
# Urkunden
in
monatlichen Heften.

---

Vierter Band.

Mit einem vollständigen Verzeichniß der in den ersten vier Bänden enthaltenen Urkunden.

---

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1826.

Dieſe ſeit dem Jahr 1821 theils in deutſcher theils in franzöſiſcher Sprache herausgegebene kosmopolitiſche Urkunden-Sammlung wird in monatlichen Heften fortgeſezt. Die Hefte für ſich führen blos den Titel: „Neueſte Staatsakten und Urkunden.“ Vier ſolche Hefte machen einen Band, der ſodann auch den urſprünglichen Haupttitel: „Diplomatiſches Archiv für die Zeit- und Staaten-Geſchichte“ erhält, damit ſolcher, nach Belieben des Abnehmers, den früheren ſeit 1821 erſchienenen Bänden angereiht werden könne.

Alle Aktenſtücke werden nunmehr in deutſcher Sprache gegeben: nur bey wichtigeren urſprünglich in franzöſiſcher Sprache abgefaßten Urkunden wird auch noch der franzöſiſche Text nebenher geſezt. In bloßer franzöſiſcher Sprache erſcheint kein Band mehr.

Sämmtliche bis jezt erſchienenen Bände und Hefte der ganzen Sammlung reihen ſich auf folgende Art an einander:

Diplomatiſches Archiv für Zeit- und Staatengeſchichte: Iſter Band enthält den ganzen Cyclus der neapolitaniſchen Revolution in den Jahren 1820—1821.

IIter Band: Die Angelegenheiten Piemonts und Griechenlands; dann das Kaiſerthum Oeſterreich.

IIIter Band: Spaniens Revolution 1820—1823; — die europäiſchen Kongreſſe.

IVter Band: Deutſcher Bund 1815—1824. — Spanien (Fortſetzung). — Preußen (neue Verfaſſung).

Vter Band: Frankreich ſeit der Reſtauration 1814—1825.

VIter Band: Großbritannien und joniſche Inſeln.

VIIter Band: Neueſte Staatsakten und Urkunden (aus den verſchiedenen europäiſchen und außereuropäiſchen Staaten) — Erſter Band der Neueſten Staatsakten. —

Der VIIIte und die folgenden Bände enthalten immer 4 Hefte der Neueſten Staatsakten.

Der Preis für 12 Hefte oder 3 Bände iſt 8 fl. im 24fl. Fuß oder 4 Thaler 16 Groſchen.

# Alphabetisches Verzeichniß
über den
Inhalt der vier ersten Bände der Neuesten Staatsakten. (Des diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geschichte VII. bis Xter Band).


## Afrika.

1825. 2. April. — Proklamation des neuen Gouverneurs der englischen Niederlassungen an der Goldküste, den Krieg gegen die Aschantis betreffend . . . Bd. III. Seite 38

1825. 24. Sept. — Vertrag zwischen dem königl. großbritannischen Statthalter Charles Turner und verschiedenen Häuptlingen von Westafrika, abgeschlossen auf den Plantain-Inseln, ratifizirt 5. Okt. 1825. . . Bd. III. Seite 39

## Amerika.

1824. 24. Sept. — Umlaufschreiben (epistola encyclica) des Pabstes an sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe in Amerika . . . . . Bd. II. Seite 364

1824. 7. Dezemb. — Umlaufschreiben Bolivars an die verschiedenen Regierungen in Amerika, um sie einzuladen Gesandte zu dem allgemeinen amerikanischen Kongresse zu Panama zu schicken . . . . . Bd. II. Seite 307

Siehe auch Panama.

## Baden.

1824. 8. Sept. — Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Großherzogthum Baden wegen der seither zwischen beyden Staaten bestandenen Zölle Bd. I. Seite 56

Aktenstücke, die Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden im Jahr 1825 betreffend.

1825. 24. Febr. — Großherzogliche Rede zur Eröffnung der Stände-Versammlung zu Karlsruhe . Bd. I. Seite 340

1825. 26. Febr. — Adresse der zweyten Kammer auf die Thronrede . . . . . Bd. I. Seite 345

1825. 27. Febr. — Adresse der ersten Kammer auf die Eröffnungsrede . . . . . Bd. I. Seite 342

1825. 14. April. — Gesetz über die sechsjährige Wahl der Abgeordneten . . . . . Bd. I. Seite 348

| | Bd. | Seite |
|---|---|---|
| 1825. 14. May. — Großherzogliche Rede zum Schluß der Stände-Versammlung . . . . . | I. | 347 |
| 1825. 17. May. — Staatsvertrag mit Württemberg über Ausgleichung verschiedener gegenseitiger Forderungen und Ansprüche . . . . . | I. | 329 |
| 1825. 20. May. — Bekanntmachung die bedingte Abzugsfreyheit mit Rußland betreffend . . . | I. | 286 |
| 1825. 7. Juli. — Erläuterung in Betreff der Abzugsfreyheit mit den kaiserlich österreichischen Staaten | I. | 287 |
| 1825. 22. Sept. — Großherzogliches Privilegium für die Rheindampfschifffahrts-Gesellschaft . . | III. | 292 |
| 1825. 6. Okt. — Großherzogliche Verordnung, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaft Salm-Krautheim betreffend . . . . . | II. | 182 |
| 1826. 3. Januar. — Jurisdiktions-Vertrag mit dem Königreiche Württemberg, bekannt gemacht in Stuttgart . . . . . | III. | 199 |
| Gerichtliche Aktenstücke in Betreff der mit Lit. D. bezeichneten rheinpfälzischen Schuld. | | |
| 1825. 28. Okt. — Austrägal-Erkenntniß . | III. | 297 |
| 1826. 7. Nov. — Bescheid . . . . | III. | 298 |
| 1826. 9. März. — Bescheid . . . | III. | 299 |
| 1825. 31. Okt. — Großherzoglich hessische Bekanntmachung, die Aufhebung des Handels-Vertrags mit dem Großherzogthum Baden betreffend . . . . . | IV. | 47 |
| 1825. 30. Dez. — Vertrag mit Württemberg zur Festsetzung der gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse zwischen beyden Staaten; bekannt gemacht in Karlsruhe . | IV. | 258 |
| 1826. 18. Febr. — Königlich württembergische Verfügung, den Marktverkehr zwischen Württemberg und Baden in Beziehung auf Hut- und Schuhmacher-Arbeiten betreffend . . . . . | IV. | 157 |
| 1826. 2. März. — Verordnung, die staaatsrechtlichen Verhältnisse der beyden Standesherrschaften Leimingen-Billigheim und Leimingen-Neidenau betreffend . | IV. | 345 |
| **Bayern.** | | |
| 1824. 1. Novemb. — Wechselseitige Erklärung mit Rußland in Betreff der Vermögens-Exportationen | I. | 169 |
| Aktenstücke, die Eröffnung und den Schluß der Stände-Versammlung im Jahr 1825 betreffend. | | |
| 1825. 2. März. — Königliche Rede vom Throne zur Eröffnung der Stände-Versammlung . . . . | I. | 241 |
| 1825. 7. März. — Adressen der beyden Kammern der Stände auf die Thronrede . . . . . | I. | 244 |
| 1825. 11. Sept. — Abschied für die Stände-Versammlung . . . . . | I. | 250 |

Bd. Seite

**Aktenstücke, das Ableben Seiner Majestät des Königs Maximilian und den Regierungs-Antritt Sr. Majestät des Königs Ludwig betreffend.**

1825. 13. Okt. — Verkündigung durch den Reichsherhold . . . . . II. 44

1825. 15. Okt. — Amtliche Nachricht von dem feyerlichen Akt der Eides-Ablegung Sr. Majestät des Königs Ludwig . . . . . II. 45

1825. 23. Okt. — Regierungs-Antritt-Verkündigungs-Patent Sr. Majestät des Königs Ludwig . II. 48

**Aktenstücke, Bayerns Staats-Verwaltung seit dem Regierungs-Antritte Sr. Majestät des Königs Ludwig betreffend.**

1825. 25. Okt. — Königliche Verordnung den Rang und die Besoldungs-Verhältnisse der königlichen Minister bey künftigen Anstellungen betreffend. . . II. 339

1825. 26. Okt. — Nachträgliche Verordnung II. 340

1825. 18. Nov. — Instruktion für den königlichen Staatsrath . . . . . II. 341

1825. 18. Nov. — Auflösung der Staatsraths-Kommission . . . . . II. 352

1825. 25. Nov. — Königliches Kabinets-Reskript die unmittelbare Eingabe von Bittschriften an das königliche Kabinet . . . . . II. 353

1825. 27. Nov. — Die Auflösung des General-Fiskalats betreffend . . . . . II. 356

1825. 27. Nov. — Königliche Verordnung, die Auflösung des Ober-Medicinal-Kollegiums betreffend II. 360

1825. 27. Nov. — Königliche Verordnung, die Auflösung des Reichsherolbenamtes betreffend . . II. 361

1825. 27. Nov. — Königliche Verordnung, die Auflösung des geheimen Taxamtes betreffend . . II. 362

1825. 9. Dez. — Königliche Verordnung, die Formation der Ministerien betreffend . . . . . III. 44

1825. 17. Dez. — Königliche Verordnung, die für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts errichtete Ministerial-Sektion betreffend . . . III. 71

1825. 17. Dez. — Königliche Verordnung, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend III. 213

1826. 11. Jänner. — Königliche Verordnung über das Finanzrechnungswesen für das Königreich . IV. 55

1826. 7. März. — Landwehrordnung . . IV. 71

1826. 26. März. — Königliche Verordnung, die Bildung des Kriegs-Ministeriums betreffend . . IV. 313

1826. 25. April. — Königliche Verordnung die Einführung der Kredit-Vereine betreffend . . IV. 217

| | Bd. | Seite |
|---|---|---|
| **Gerichtliche Aktenstücke in Betreff der mit Lit. D. bezeichneten rheinpfälzischen Schuld.** | | |
| 1825. 28. Okt. — Austrägal-Erkenntniß . | III. | 297 |
| 1825. 7. Nov. — Bescheid . . . . | III. | 298 |
| 1826. 9. März. — Bescheid . . . | III. | 299 |
| 1825. 17 Nov. — Königlich bayerisches Privilegium für den Freyherrn von Cotta und dessen Associé Church, zur Einführung der Dampfschifffahrt auf den bayerischen Flüssen . . . . . | III. | 295 |
| 1825. 31. Dez. — Uebereinkunft mit Württemberg, die Bevormundung derjenigen Minderjährigen betreffend, welche zugleich in beyden Staaten Vermögen besitzen. Bekannt gemacht Stuttgart am 31. Dez. 1825 . . | IV. | 271 |
| **Bentink. (Graf)** | | |
| 1825. 8. Juni und ratifizirt 20. Juni. Uebereinkunft zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen von Bentink, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Knipphausen betreffend; abgeschlossen zu Berlin . . . . . | I. | 261 |
| **Birmanisches Reich.** | | |
| 1824. 5. März. — Kriegserklärung Großbritanniens gegen das birmanische Reich . . . . | II. | 198 |
| 1825. 1. Febr. — Proklamation des Kommandanten der englischen Armee vor seinem Einmarsch in das eigentliche birmanische Reich . . . . . | II. | 203 |
| **Brasilien.** | | |
| **Aktenstücke, die Konstituirung und Anerkennung Brasiliens als unabhängiges Kaiserreich betreffend.** | | |
| 1823. 16 Nov. — Manifest des Kaisers Don Pedro an die Brasilier . . . . . | II. | 97 |
| 1823. 11. Dez. — Verfassungs-Urkunde des Kaiserreichs Brasilien, als Entwurf bekannt gemacht den 11. Dez. 1823. . . . . | II. | 102 |
| 1824. 11. März. — Dekret des Kaisers von Brasilien, die Annahme und Beschwörung der vorstehenden Verfassung betreffend. . . . . | II. | 138 |
| 1824. 10. Juni. — Proklamation des Kaisers Don Pedro an die Brasilier . . . . . | II. | 138 |
| 1825. 6. Juni. — Amtliche Denkschrift, welche von der königlich portugiesischen Regiernng in der Lissaboner Hofzeitung vom 6. Juni 1825 bekannt gemacht wurde. (Die Verhältnisse Portugals mit Brasilien betreffend.) | II. | 140 |
| 1825. 29. Aug. — Vertrag zwischen Brasilien und Portugal zur Anerkennung der Unabhängigkeit Brasiliens als selbstständiges Kaiserreich . . . . . | II. | 149 |
| 1825. 15. Nov. — Königliche Sanktion der zu Lissabon geschehenen Bekanntmachung des Unabhängigkeits-Vertrags mit Brasilien betreffend. . . . . | II. | 152 |

| | Bd. | Seite |
|---|---|---|
| 1825. 15. Nov. — Königlich portugiesische Proklamation . . . . . | II. | 152 |
| **Aktenstücke, die mit Buenos-Ayres entstandenen Irrungen betreffend.** | | |
| 1825. 26. April. — Note des Oberbefehlshabers der brasilianischen Truppen, welche die Provinz Chiquitos besezt haben, an den Oberbefehlshaber der Befreyungs-Armee von Peru . . . . . | II. | 50 |
| 1825. 11. May. — Antwort des Generals Suere auf die vorstehende Zuschrift des Generals Silva | II. | 51 |
| 1825. 21. May. — Proklamation, welche die kaiserliche Statthalterschaft zu Matto-Grosso erlassen hatte | II. | 59 |
| 1825. 26. Juni. — Entwurf der Mittheilung der Kammern der Repräsentanten an die Regierung von Buenos-Ayres . . . . . | II. | 52 |
| 1825. 5. Juli. — Schreiben des Befehlshabers der brasilianischen Eskadre in Rio de la Plata an den Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten zu Buenos-Ayres . . . . . | II. | 54 |
| 1825. 6. Juli. — Antwort . . . . | II. | 57 |
| 1825. 9. Juli. — Dekret des Kriegs-Departements . . . . . | II. | 54 |
| 1825. 5. Aug. — Amtliche Bekanntmachung durch das Diario Fluminense zu Rio-Janeiro, in Betreff der Vorfälle im peruanischen Gränzgebiete Chiquitos . | II. | 57 |
| 1825. 10. Dez. — Kriegs-Erklärung gegen die Vereinigten Staaten am la Platastrom . . . . . | II. | 140 |
| 1825. 10. Dez. — Manifest des Hofs von Rio de Janeiro, als Kriegs-Erklärung gegen die vereinigten Provinzen am Platafluß . . . . . | IV. | 85 |
| 1825. 21. Dez. — Manifest des Kommandanten des kaiserlich brasilianischen Geschwaders zur Erklärung der Seeblokade gegen die Republik von Buenos-Ayres | IV. | 98 |
| 1826. 2. Jänner. — Kriegs-Erklärung der vereinigten Staaten am Platastrom gegen den Kaiser von Brasilien . . . . . | IV. | 98 |
| 1826. 2. Jänner. — Proklamation der Regierung von Buenos-Ayres im Namen der Vereinigten Staaten am Platastrom, in Betreff des beginnenden Kriegs gegen Brasilien . . . . . | IV. | 100 |
| **Aktenstücke, den Versuch zu Wiederherstellung der unbeschränkten Gewalt in Brasilien betreffend.** | | |
| 1825. 2. May. — Beschluß des Gemeinderaths der Stadt Pindamunhanga . . . . . | I. | 225 |
| 1825. 13. Mai. — Kaiserliche Entschließung | I. | 226 |
| 1825. 13. May. — Zuschrift an den Präsidenten der Provinz San Paulo . . . . . | I. | 227 |

Bd. Seite

1825. 18. Okt. — Handels-Vertrag mit England, welcher zu Rio Janeiro im Entwurf unterzeichnet, aber nicht ratifizirt worden ist . . . . . III. 114

1826. 25. Jänner. — Kaiserlich brasilianisches Dekret, die Theilnahme an dem Kongresse zu Panama betreffend . . . . . IV. 177

Siehe auch: Amerika. Panama.

## Bremen. (Freye und Hansee-Stadt.)

1825. 29. Sept. — Handels-Vertrag mit Großbritannien; abgeschlossen zu London und gegenseitig ratifizirt II. 333

## Buenos-Ayres.

Aktenstücke, die Veranstaltung eines allgemeinen amerikanischen Kongresses auf Panama betreffend.

1825. 16. Aug. — Note der Regierung von Buenos-Ayres als provisorisch vollziehende Gewalt der Union vom Plata-Strome an den National-Kongreß dieses Freystaats in Bezug auf den allgemeinen amerikanischen Kongreß zu Panama . . . . . II. 316

Gesetz-Entwurf, welcher in Folge der vorstehenden Eröffnung von dem Kongresse der vereinigten Provinzen am Platastrom angenommen wurde. . . . . II. 317

Siehe auch Panama.

1825. 23. Jänner. — Erstes Grundgesetz dieser Republik . . . . . I. 45

1825. 2. Febr. — Erster Handels- und Freundschaftstraktat zwischen der Regierung Sr. großbritannischen Majestät und den vereinigten Provinzen am Plastrome I. 1

Aktenstücke, die mit Brasilien entstandene Irrungen betreffend.

Siehe Brasilien.

## Chili.

1823. 14. May. — Bericht des Abgesandten von Chili zu Rom, Jose Manuel Cienfungos, an den Präsidenten der Republik über die von ihm gepflogene Unterhandlungen . . . . . II. 301

1825. 12. Juli. — Proklamation des Oberdirektors der Republik Chili (Generals Freire) in Bezug auf den Kongreß von Panama . . . . . II. 315

Siehe auch Panama.

1825. 7. März. — Schreiben des spanischen Gouverneurs der Provinz Chiloe an den Staatssekretär der Republik Chili . . . . . III. 346

1825. 26. Juni. — Dekret der gesetzgebenden Versammlung von Coquimbo, wodurch diese Provinz sich an den Freystaat Chili anschließt . . . . . III. 345

Bd. Seite

## Columbia.

1824. 24. Dez. — Handelsgesetze und bestehender Zolltarif dieser Republik . . . . . I. 68

1825. 6. Febr. — Note des Vizepräsidenten von Columbia, Generals Santander, an den Libertador Bolivar, in Betreff der gemeinschaftlichen Veranstaltung des allgemeinen Kongresses von Panama. Bogota 6. Febr. 1825. II. 311

Siehe auch Panama.

1825. 2. Januar. — Botschaft des Vizepräsidenten der Republik Columbia, General Santander, zur Eröffnung des Kongresses . . . . . II. 318

1825. 15. März. — Bundesvertrag zwischen dieser Republik und den Vereinigten Staaten von Mittel-Amerika. Abgeschlossen zu Bogota den 15. März 1825. Von dem Vizepräsidenten und dem Kongresse von Columbien ratifizirt am 12. April 1825. . . . . I. 363

1825. 18. April. — Allianz-, Handels-, und Schifffahrts-Vertrag zwischen Sr. großbritannischen Majestät und der Republik Colombia. (Ratifizirt vom colombischen Kongreß zu Bogota den 25sten desselben Monats.) I. 7

1825. 20. Sept. — Allianz-Traktat zwischen Columbien und Mexiko, publizirt in der Stadt Mexiko den 20. Sept. 1825. . . . . IV. 48

1826. 2. Jänner. — Botschaft des Vizepräsidenten General Santander, bey Eröffnung des Kongresses dieser Republik . . . . . IV. 244

## Dänemark.

1825. 8. April. — Zwey königliche Placate, die Schifffahrt betreffend . . . . . I. 181

## Deutscher Bund.

Notenwechsel zwischen der hohen deutschen Bundes-Versammlung und dem bey derselben beglaubigten kaiserlich russischen Gesandten, in Betreff der angeblichen Kriegsrüstungen in Rußland.

1824. 30. Aug. (11. Sept. — Uebersetzung der in französischer Sprache abgefaßten Note des kaiserlich russischen Gesandten Freyherrn von Anstett . . . I. 178

1825. 20. Jan. — Antwortsnote . . I. 179

1825. 27. Jan. — Auszug des Protokolls der hohen deutschen Bundes-Versammlung . . . I. 178

1825. 24. März. — v. Goethe's Gesuch um Schutz gegen den Nachdruck seiner Werke betreffend . . II. 167

1825. 24. März. — Beglaubigung des neuen großbritannischen Gesandten bey dem durchlauchtigsten deutschen Bunde zu Frankfurt . . . . . II. 172

1825. 21. April. — Beschluß der Bundes-Ver-

| | Bd. | Seite |
|---|---|---|
| sammlung in Betreff der Zulassung der Juden zur Advokatur in der Stadt Frankfurt . . . . . | II. | 173 |

Handels-Verhältnisse.

| | | |
|---|---|---|
| 1825. 26. Jul. — Vortrag der Direktorialraths-Versammlung der rheinisch-westindischen Kompagnie zu Elberfeld . . . . . | I. | 269 |
| 1825. 29. Aug. — Protokoll der außerordentlichen Versammlung der rheinisch-westindischen Kompagnie in Elberfeld . . . . . | I. | 282 |
| 1826. 24. Febr. — Vortrag in der Direktorialraths-Versammlung der rheinisch-westindischen Kompagnie gehalten zu Elberfeld . . . . . | III. | 279 |

Urkunden in Betreff der neuen Handelsstraße auf dem Splügen und St. Bernhardinerberg.

Siehe Sardinien.

Aktenstücke, die Einführung der Dampfschifffahrt betreffend.

| | | |
|---|---|---|
| 1826. 16. Sept. — Bekanntmachung der großherzoglich hessischen Handelskammer zu Mainz . . | III. | 291 |
| 1826. 22. Sept. — Großherzoglich badisches Privilegium für die Rheindampfschifffahrts-Gesellschaft . | III. | 292 |
| 1826. 17. Nov. — Königlich bayerisches Privilegium für den Freyherrn von Cotta und dessen Associe Church, zur Einführung der Dampfschifffahrt auf den bayerischen Flüssen . . . . . | III. | 295 |
| 1826. 8. April. — Königlich preußisches Kabinetsschreiben an die Schiffergilden des Mittel- und Niederrheins zu Köln, die von den denselben verlangte Ausschließung der Dampfschiffe von der Güterfracht betreffend . . . . . | III. | 296 |
| 1825. 29. Sept. — Handelsvertrag zwischen Großbritannien und den Senaten der freyen und Hanseestädte Lübeck, Bremen und Hamburg. Abgeschlossen zu London und allzeitig ratifizirt . . . . . | II. | 333 |
| 1826. 9. Febr. — Offizielle Eröffnung des großbritannischen Hofes an den durchlauchtigsten deutschen Bund in Betreff dor Nichtratifikation des am 18. Oktober 1825. zu Rio-Janeiro im Entwurf unterzeichneten Handelsvertrags mit Brasilien . . . . . | III. | 126 |
| 1826. Jan. März. — Mittheilungen des kaiserlich russischen Gesandten Freyherrn von Anstett zu Frankfurt an den deutschen Bund, und Antwort darauf. | | |

Siehe Rußland.

Frankfurt.

| | | |
|---|---|---|
| 1825. 21. April. — Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung in Betreff der Zulassung der Juden zur Advokatur in der Stadt Frankfurt . . . . | II. | 173 |

Bd. Seite

## Frankreich.

1824. 18. November. — Gegenseitige Erklärung mit Rußland in Betreff der Vermögens-Exportationen I. 172

1824. 10. Dez. — Vertrag mit Spanien wegen der verlängerten Besetzung von Spanien durch französische Truppen . . . . . IV. 195

1825. 12. April. — Gesetz, die Sicherheit der Schifffahrt und des Seehandels betreffend . . . . I. 210

1825. 20. April. — Gesetz über die Heiligthums-Entweihung . . . . . I. 206

1825. 27. April. — Gesetz über die Entschädigung für die ehemaligen Eigenthümer der liegenden Güter, welche vermöge der Gesetze über Ausgewanderte, Verurtheilte und Verbannte zum Vortheile des Staates konfiszirt sind I. 117

1825. 29. April. — Vorstellung der Handelskammer zu Marseille an den königlichen französischen Minister des Innern, in Betreff der Freybeuterey der Griechen II. 246

1825. 1. May. — Verordnung zur Vollziehung des Entschädigungs-Gesetzes . . . . . I. 127

1825. 1. May. — Gesetz über die öffentliche Schuld, und deren Tilgung (Renten-Reduktion.) . . . . I. 200

1825. 1. May. Verordnung zur Vollziehung des vorstehenden Gesetzes über die Staatsschuld und Renten-Reduktion . . . . . I. 203

1825. 29. May. — Eidesleistung des Königs Karl X. bey seiner Krönung in der Kathedralkirche zu Rheims . . . . . I. 48

Offizielle Aktenstüke die Emanzipation von Hayti betreffend.

1825. 17. April. — Königlich französische Emanzipationsakte für den französischen Theil von St. Domingo I. 162

1825. 11. Jul. — Proklamation des Präsidenten Boyer an das Volk und die Armee . . . . I. 369

1825. 17. Jul. — Bericht der amtlichen Zeitung von Hayti über die Verhandlungen mit Frankreich . I. 370

1825. 2. Sept. — Bericht des Ministers der Marine und der Kolonien von Frankreich an den König; die Unterhandlungen mit der Regierung von Hayti betreffend I. 377

1825. Sept. — Königliche Ordonnanz die Ernennung einer Vorbereitungs-Kommission zu Untersuchung der Reklamationen der vormaligen Pflanzer von St. Domingo I. 384

1826. 26. Febr. — Gesetz der Republik Hayti, durch welches die an Frankreich für die Anerkennung der Unabhängigkeit zu zahlende Entschädigung als Nationalschuld erklärt wird . . . . . IV. 120

1826. 5. März. — Proklamation des Präsidenten über den Sinn, in welchem die königlich französische Emanzipations-Akte vom 17. April 1825 angenommen worden ist IV. 122

1826. 12. April. — Halboffizielle Aufschlüsse über

| | Bd. | Seite |
|---|---|---|
| die voranstehende Proklamation. Aus dem Telegraphen vom 12. April 1826. . . . . | IV. | 125 |
| 1825. 13. Jul. — Neueste Zollverordnung . | I. | 149 |
| 1825. 13. Nov. — Rede des französischen Geschäftsträgers bey der Regierung von Hayti und Erwiederung des Präsidenten Boyer bey Gelegenheit der Beglaubigung des Erstern . . . . . | III. | 190 |
| 1825. 3. u. 6. Dez. — Urtheile des königlichen Gerichtshofes zu Paris, in dem Tendenzprozeß gegen die Zeitungen: Le Constitutionnel und Le Courier français . . . . . | III. | 341 |
| 1826. 26. Jan. — Schifffahrtsvertrag mit Großbritannien; abgeschlossen in London und beyderseits ratifizirt . . . . . | III. | 97 |
| 1826. 8. Febr. — Königliche Verordnung zu dessen Vollziehung . . . . . | IV. | 41 |
| 1826. 31. Jänner. — Königliche Rede bey Eröffnung der Kammern . . . . . | III. | 25 |
| 1826. 9. Febr. — Adresse der Pairskammer auf vorstehende königliche Rede vom Throne. — Antwort des Königs . . . . . | III. | 28 |
| 1826. 10. Febr. — Adresse der Deputirtenkammer auf die Rede vom Thron bey Eröffnung der Sitzungen. — Antwort des Königs . . . . . | III. | 31 |
| 1826. 11. April. — Erklärung der französischen Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe. Amtlich durch den offiziellen Theil des Moniteurs bekannt gemacht . | IV. | 132 |
| 1826. 22. April — Erkenntniß des Pariser Zuchtpolizey-Gerichts in Betreff der von dem Abbe de la Menais bekannt gemachten ultramontanen Lehren . . . | IV. | 129 |
| 1826. 29. April. — Bekanntmachung des Oberbefehlshabers der französischen Seemacht in der Levante, die Sklaven-Transporte betreffend . . . . | IV. | 331 |


## Griechenland.

### Großbritannien und die Griechen.


| | | |
|---|---|---|
| 1824. 12. (24.) Aug. — Schreiben des Generalsekretärs der provisorischen Regierung an den königl. großbritannischen Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten | I. | 289 |
| 1824. 1. Dez. — Antwort des königl. großbritbritannischen Ministers Canning auf vorstehendes Schreiben . . . . . | I. | 292 |
| 1825. 26. Juli. — Manifest und Dekret, wodurch die griechische Nation unter großbritannischen Schutz gestellt wird . . . . . | I. | 295 |
| 1825. 28. Juli. — Protestation der Deputirten der französischen und amerikanischen Philhellenen . | I. | 298 |
| 1825. 1. Aug. — Schreiben des Herrn William Townshend Washington an die Mitglieder der exekutiven | | |

| | Bd. | Seite |
|---|---|---|
| Gewalt (des Direktoriums) der provisorischen Regierung von Griechenland | I. | 300 |
| 1824. 10. (22.) Okt. — Proklamation des griechischen gesetzgebenden Körpers an die Nation | I. | 184 |
| 1825. 25. April. — Dekret Nro. 6. der provisorischen Regierung von Griechenland | I. | 54 |
| 1825. 30. May. — Amnestiedekret | IV. | 289 |
| 1825. 31. May. (12. Juni.) — Schreiben des griechischen Staatssekretärs Maurokordato an den Kommandanten der kaiserlich österreichischen Brigg Orion, Seestreitigkeiten betreffend | II. | 207 |
| 1825. 1. Juni. — Proklamation der Regierung zu Napoli di Romania an die Nation | II. | 72 |
| **Griechisch-türkischer Krieg.** | | |
| 1825. 18. May. — Kapitulation der Festung Navarin | II. | 252 |
| 1825. 5. Juni. — Griechischer Amtsbericht über einen Seesieg | I. | 187 |
| 1825. 7. Juni. — Schreiben der Generäle Colocotroni und Londo an den Bey von Maina und die Mainoten | I. | 236 |
| 1825. 8. Juli. — Bericht des Generals Colocotroni an das Kriegsministerium, datirt Magulina | I. | 238 |
| 1825. 7. Aug. — Bericht des Admirials Sachturi | IV. | 290 |
| 1825. 22. Sept. — Gesetz, welches von der provisorischen Regierung Griechenlands unterm 22. Sept. 1825, wegen Einführung der Konskription promulgirt worden ist | IV. | 292 |
| 1825. 27. Okt. — Bericht des James Emerson, Agenten des Londoner Griechen-Comites an den Präsidenten dieses Vereins (J. Hume) | II. | 240 |
| 1825. Nov. — Dekret des gesetzgebenden Senats zu Napoli di Romania, Maßregeln gegen fremde Schutz-Verhältnisse betreffend | IV. | 295 |
| 1825. Dez. — Aufruf der provisorischen Regierung von Griechenland, freywillige Beyträge für die Kriegsflotte betreffend | IV. | 293 |
| 1825. 12. Dez. — Dekret der griechischen Regierung zu Napoli di Romania in Betreff der Veräußerung von Nationalgütern zur Bestreitung der Kriegskosten | IV. | 294 |
| **Großbritannien.** | | |
| 1822. 22. April. — Schiedsrichterlicher Ausspruch des Kaisers von Rußland über einige zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika streitige Punkte des Genter Vertrags. (Im März 1825 dem brittischen Parlament vorgelegt.) | I. | 44 |
| 1824. 5. März. — Kriegserklärung gegen das birmanische Reich | II. | 198 |

| | Bd. | Seite |
|---|---|---|
| 1824. 13. März. 29. May. 27. Aug. — Jüngste diplomatische Verhandlungen zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika in Betreff des Sklavenhandels . . . . . | I. | 216 |
| 1824. 6. Nov. — Vertrag mit Schweden zur Unterdrückung des Sklavenhandels, abgeschlossen zu Stockholm | I. | 38 |
| 1824. 10. Dez. — Adresse des katholischen Vereins von Irland an die dortigen Katholiken . . . | I. | 349 |
| Großbritannien und die Griechen. | | |
| Siehe Griechenland. | | |
| 1825. 1. Jänner. — Eröffnung des großbritannischen Staatssekretärs Canning an die fremden Gesandten in London, in Betreff der neuen amerikanischen Staaten | I. | 78 |
| 1825. 1. Febr. — Proklamation des Kommandanten der englischen Armee vor seinem Einmarsch in das birmannische Reich . . . . . | II. | 203 |
| 1825. 2. Febr. — Erster Handels- und Freundschaftstraktat mit den vereinigten Provinzen am Platastrome . . . . . | I. | 1 |
| 1825. (16.) 28. Febr. — Vertrag mit Rußland in Betreff der Schifffahrt, des Handels und der Fischereyen im stillen Meere, dann über die Gränzen auf der Nordwestküste oor Amerika. Abgeschlossen zu St. Petersburg | I. | 16 |
| 1825. 24. März. — Beglaubigung des neuen großbritannischen Gesandten bey dem deutschen Bunde zu Frankfurt . . . . . | II. | 172 |
| 1825. 2. April. — Proklamation des neuen Gouverneurs der englischen Niederlassungen an der Goldküste, den Krieg degen die Aschantis betreffend . . . | III. | 38 |
| 1825. 6. April. — Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Meriko, abgeschlassen durch Bevollmächtigte . . . . . | I. | 108 |
| 1824. 18. April. — Allianz-, Handels-, und Schiffahrtsvertrag mit der Republik Colombia . . . | I. | 7 |
| 1825. 24. Sept. — Vertrag zwischen dem königlich großbritannischen Statthalter Charles Turner und verschiedenen Häuptlingen von Westafrika, abgeschlossen auf den Plantain-Inseln; ratifizirt 5. Oktober 1825. . | III. | 39 |
| 1825. 29. Sept. — Handelsvertrag mit den Senaten der freyen und Hansestädte Lübeck, Bremem und Hamburg. Abgeschlossen zu London und allseitig ratifizirt | II. | 333 |
| 1825. 30. Sept. — Königliche Proklamation durch welche den brittischen Unterthanen jede Theilnahme an fremden Kriegs-Operationen verboten wird. (Publizirt in der Londoner Gazette vom 1. Okt. 1825.) . . . | I. | 359 |
| 1825. 30. Sept. — Königlicher Kabinetsbefehl das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition betreffend . . . . . | I. | 361 |
| 1825. 18. Okt. — Handelsvertrag mit Brasilien, wel- | | |

| | Bd. | Seite |
|---|---|---|
| welcher zu Rio-Janeiro im Entwurf unterzeichnet, aber nicht ratifizirt worden ist | III. | 114 |
| 1826. 26. Jän. — Schifffahrtsvertrag mit Frankreich, abgeschlossen in London. Beyderseits ratifizirt | III. | 97 |
| 1826. 8. Febr. — Königliche französische Verordnung zu dessen Vollziehung | IV. | 41 |
| 1826. 27. Jän. — Cirkularschreiben des Herrn Canning an die großbritannischen Konsuls in den fremden Staaten hinsichtlich des Handelsvertrags mit Brasilien, welcher zu Rio-Janeiro im Entwurf unterzeichnet, aber nicht ratifizirt worden ist | III. | 125 |
| 1826. 9. Febr. — Offizielle Eröffnung an den durchlauchtigsten deutschen Bund in Betreff der Nichtratifikation des vorstehenden Vertrages | III. | 126 |
| 1826. 21. Jänner. — Erklärung der katholischen Bischöfe von Irland, in Bezug auf die Erziehung und den Volksunterricht | IV. | 137 |
| 1826. 25. Jänner. — Erklärung der Erzbischöfe und Bischöfe der römisch katholischen Kirche von Irland | IV. | 139 |
| 1826. 2. Febr. — Königliche Rede zur Eröffnung des Parlaments durch Kommission | IV. | 38 |
| 1826. 18. May. — Schifffahrts- und Handels-Vertrag mit Schweden | IV. | 333 |
| **Guatimala.** | | |
| 1825. 15. März. — Bundesvertrag zwischen den vereinigten Staaten von Mittel-Amerika (Guatimala) und der Republik Columbia | I. | 363 |
| Siehe auch Amerika und Panama. | | |
| **Hamburg (Freye und Hanse-Stadt.)** | | |
| 1825. 29. Sept. — Handels-Vertrag mit Großbritannien. Abgeschlossen zu London und gegenseitig ratifizirt | II. | 333 |
| **Hanover.** | | |
| 1826. 23. Jänner. — Königliche Rede zur Eröffnung der versammelten Stände, gehalten von dem Herzoge von Cambridge als General-Gouverneur und Bevollmächtigter des Königs | III. | 177 |
| 1826. 1. Febr. — Adresse der beyden Kammern der allgemeinen Stände-Versammlung in Erwiederung der Eröffnungsrede des General-Gouverneurs Herzogs von Cambridge. Antwort Sr. königl. Hoheit | III. | 181 |
| **Hayti.** | | |
| 1824. 24. Julius. — Amtsschreiben des päbstlichen Staatssekretärs, zugleich Propräfekten der Propaganda, Cardinals della Somaglia, an den Präsidenten Boyer in Hayti, die kirchlichen Verhältnisse betreffend | II. | 369 |
| Offizielle Aktenstücke, die Emanzipation von Hayti betreffend. | | |
| Siehe Frankreich. | | |

| | Bd. | Seite |
|---|---|---|
| 1825. 10. Nov. — Proklamation des Präsidenten zur Einberufung der Gemeinde-Repräsentanten . | III. | 191 |
| 1825. 13. Nov. — Rede des französischen Geschäftsträgers bey der Regierung von Hayti und Erwiederung des Präsidenten Boyer bey Gelegenheit der Beglaubigung des Erstern . . . . . | III. | 190 |
| 1825. 28. Nov. — Verordnung das Eigenthum von Staatsländereyen betreffend . . . . . | III. | 192 |
| **Hessen (Großherzogthum).** | | |
| 1824. 8. Sept. — Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Baden, wegen der seither zwischen beyden Staaten bestandenen Zölle . . . . . | I. | 56 |
| 1825. 7. April. — Verordnung die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend . | IV. | 43 |
| 1825. 11. Aug. — Bekanntmachung, die Erziehung der in gemischten Ehen erzeugten Kinder betreffend . | IV. | 44 |
| 1825. 16. Sept. — Bekanntmachung der großherzoglich hessischen Handelskammer zu Mainz die Einführung der Dampfschifffahrt betreffend . . . | III. | 291 |
| 1825. 11. Okt. — Amtliche Bekanntmachung gegen die Auswanderung nach Brasilien. Von der großherzoglichen Regierung der Provinz Rheinhessen erlassen . | IV. | 46 |
| 1825. 31. Okt. — Bekanntmachung, die Aufhebung des Handels-Vertrags mit dem Großherzogthum Baden betreffend . . . . . | IV. | 47 |
| 1826. 27. Febr. — Verordnung, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend . | IV. | 45 |
| **Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg. (Fürstl. Haus.)** | | |
| 1825. 27. Sept. — Königlich würtembergische Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse dieses fürstlichen Hauses betreffend . . . . . | I. | 255 |
| **Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen. (Fürstliches Haus.)** | | |
| 1825. 27. Sept. — Königlich würtembergische Deklaration, die staaatsrechtlichen Verhältnisse dieses furstlichen Hauses betreffend . . . . . | IV. | 297 |
| **Hohenzollern-Hechingen. (Fürstliches Haus.)** | | |
| 1825. 26. Sept. — Vertrag wegen Uebertragung der Funktionen eines Ober-Appellations-Gerichts für das Fürstenthum Hechingen an das königl. würtembergische Ober-Tribunal. Mit einer Beylage . . | I. | 314 |
| **Jonische Inseln.** | | |
| 1825. 8. Jun. — Rede des königlich großbritannischen Lord Ober-Kommissärs zur Schließung der zweyten Sitzung des zweyten Parlaments der jonischen Staaten | II. | 1 |

Bd. Seite

1825. 25. Aug. — Verordnung, durch welche der Hafen von Corfu zu einem Freyhafen erklärt wird. Bekannt gemacht zu Corfu 25. Aug. 1825. . . . II. 153

La Plata.

Siehe Buenos-Ayres.

Lübeck. (Freye und Hanse-Stadt.)

1825. 29. Sept. — Handels-Vertrag mit Großbritannien. Abgeschlossen zu London und gegenseitig ratifizirt . . . . . II. 333

Mecklenburg-Schwerin.

1825. 9. Nov. — Vorstellung der am Landtag versammelten Stände, in Betreff der Handels- und Zoll-Verhältnisse. Nebst großherzoglichem Bescheide hierauf vom 20. Nov. 1825 . . . . . III. 301

Mexiko.

Aktenstücke, die innern und äußern Verhältnisse der mexikanischen Staaten in den Jahren 1824 und 1825 betreffend.

1824. 4. Okt. — Anrede des Präsidenten des Kongresses der mexikanischen Staaten, an den Präsidenten der vollziehenden Gewalt General Viktoria, bey der Ueberreichung der Bundes-Verfassung . . . . . III. 141

1824. 4. Okt. — Erwiederung desselben . III. 142

1824. 5. Okt. — Manifest der vollziehenden Gewalt von Mexiko an die Nation . . . . . III. 143

1825. 1. Jan. — Rede des Präsidenten der Republik, General Guadeloupe Viktoria, zur Eröffnung des ersten konstitutionellen Kongresses der Bundesstaaten von Mexiko . . . . . III. 147

1825. 1. Jan. — Bericht des mexikanischen Finanz-Ministers Joseph Ignatz Esteva, an den Kongreß III. 151

1825. 1. Jan. — Bericht des mexikanischen Ministers der Gerechtigkeit und der geistlichen Angelegenheiten Paul de Llava, an den Kongreß . . . . III. 154

1825. 1. Jan. — Bericht des mexikanischen Staatssekretärs für das Departement des Aeußern und des Innern, Don Lucas Alaman, an den Kongreß . . III. 159

1825. 1. Jan. — Bericht des mexikanischen Kriegsministers an den Kongreß . . . . . III. 164

1825. 1. Jan. — Bericht des mexikanischen Seeministers an den Kongreß . . . . . III. 168

1825. 20. May. — Rede des Präsidenten der mexikanischen Union, Guadeloupe Viktoria, beym Schlusse der ersten Versammlung des Kongresses von Mexiko III. 170

---

1825. 23. Febr. — Antwort des Präsidenten der Union von Mexiko auf Bolivar's Umlaufsschreiben den Kongreß zu Panama betreffend . . . . . II. 311

Siehe Panama.

Bd. Seite

1825. 6. April. — Handelsvertrag zwischen Großbritannien und den vereinigten Staaten von Mexiko, abgeschlossen durch Bevollmächtigte . . . . . I. 108

1825. 21. May. — Konvention zwischen dem Kommandanten des Linienschiffs Asia, Lieutenant Don Jose Martinez, dessen Truppen und Schiffsmannschaft, und dem Gouverneur Don Luis Antonio Arguello, Rittmeister und Militair-Kommandanten des zu den vereinigten Staaten von Mexiko gehörigen Gebiets von Neu-Californien . I. 234

1825. 29. Juni. — Schreiben S. H. des Pabstes an den Präsidenten der vereinigten Staaten von Mexiko; bekannt gemacht in Mexiko am 25. November 1825 IV. 53

1825. 20. Sept. — Allianz-Traktat zwischen Columbien und Mexiko, publizirt in der Stadt Mexiko den 20. Sept. 1825. . . . . IV. 48

1825. 18. Nov. — Kapitulation des Forts San Jua de Ulloa in Mexiko . . . . . II. 302

1825. 23. Nov. — Proklamation des Präsidenten der vereinigten Staaten von Mexiko in Bezug auf die vorstehende Kapitulation . . . . . II. 304

Siehe auch Amerika.

## Mittel-Amerika.

Siehe Guatimala.

## Niederlande.

1825. 4. April. — Umlaufschreiben des General-Direktors der Angelegenheiten des katholischen Kultus im Königreich der Niederlande, an den Erzbischof, die Bischöfe und andere Vorgesezte der Kirchensprengel, die Missionarien betreffend . . . . . I. 180

1825. 28. May. — Rundschreiben des katholischen General-Vikars von Lüttich Hr. Barett an die Pfarrer seines Sprengels in Bezug auf die Missionäre . . I. 53

1825. 19. Aug. — Päbstliches Breve auf die Notifikation der Erwählung des Herrn Wilhelm Vet zum Bischof von Deventer . . . . . II. 65

1825. 16. Sept. — Schreiben des Erzbischofs von Mecheln an den königlichen Gouverneur von Antwerpen III. 199

1825. 17. Okt. — Königliche Rede zur Eröffnung der Sitzung der Generalstaaten, in holländischer Sprache II. 68

1825. 21. Okt. — Inaugurations-Rede des zum Präsidenten der zweyten Kammer der General-Staaten ernannten H. Sandberg . . . . . III. 34

1825. 29. Okt. — Adresse der General-Staaten als Antwort auf die am 17. Okt. gehaltene königliche Eröffnungsrede . . . . . III. 36

Aktenstücke in Betreff der Religionsstreitigkeiten in den Niederlanden.

1826. 4. Febr. — Depesche des General-Direk-

| | Bd. | Seite |
|---|---|---|
| tors der Angelegenheiten des katholischen Kultus an den Fürsten von Mean, Erzbischof von Mecheln . . | III. | 193 |
| (Ohne Datum.) Schreiben des päbstlichen Sekretärs Mazio an den Erzbischof von Mecheln . . | III. | 198 |
| **Nordamerika.** | | |
| 1822. 22. April. — Schiedsrichterlicher Ausspruch des Kaisers von Rußland über einige zwischen Großbritannien und den vereinigten Staaten von Nordamerika streitige Punkte des Genter Vertrages. (Im März 1825 dem brittischen Parlament vorgelegt.) . . . . . | I. | 44 |
| 1824. 13. März. 29. May. 27. Aug. — Diplomatische Verhandlungen zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika in Betreff des Sklavenhandels . . . . . | I. | 216 |
| Siehe auch Panama. | | |
| **Norwegen.** | | |
| Siehe Schweden. | | |
| **Oesterreich.** | | |
| 1818 — 1824. — Urkunden in Betreff der neuen Handelsstraßen auf dem Splügen und St. Bernhardinerberg. | | |
| Siehe Sardinien. | | |
| 1825. 11. May. — Amtsbericht der zur Prüfung der Gebahrung des Tilgungsfonds aufgestellten Kommission . . . . . | II. | 287 |
| 1825. 28. May. — Konvention mit dem Königreich beyder Sizilien in Bezug auf die Dauer der Aufstellung eines österreichischen Truppenkorps im gedachten Königreiche und die Festsetzung der Stärke desselben. Geschlossen zu Mailand . . . . . | I. | 105 |
| 1825. 31. May. (12. Juni.) — Schreiben des griechischen Staatssekretärs Maurokordato an den Kommandanten der kaiserlich österreichischen Brigg Orion, Seestreitigkeiten betreffend . . . . . | II. | 207 |
| 1825. 7. Juli. — Großherzoglich badische Erläuterung in Betreff der Abzugsfreyheit mit den kaiserlich österreichischen Staaten . . . . . | I. | 287 |
| Aktenstücke den ungarischen Landtag betreffend. | | |
| 1825. 8. Juli. — Königliches Einberufungsschreiben an die Landstände des Königreichs Ungarn, zum Reichstag . . . . . | I. | 303 |
| 1825. 18. Sept. — Rede Sr. k. k. apostolischen Majestät, bey Uebergabe der königlichen Propositionen an die versammelten Stände . . . . . | I. | 305 |
| 1825. 18. Sept. — Inhalt der den ungarischen Ständen in der Sitzung vom 18. Sept. mitgetheilten königlichen Propositionen . . . . . | I. | 308 |
| 1825. 18. Sept. — Rede Sr. k. k. Hoheit des Pa- | | |

| | Bd. | Seite |
|---|---|---|
| latins des Königreichs Ungarn, in der vermischten Reichstags-Sitzung am 18. Sept. 1825 nach Publizirung der königlichen Propositionen, an die versammelten Stände | I. | 311 |
| 1825. 20. Okt. — Cirkulare der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Ems, die Titulatur der mediatisirten Fürsten betreffend. Nebst Verzeichniß | IV. | 287 |
| 1825. 30. Nov. — Amtsbericht der mit der Aufsicht auf den Tilgungsfond beauftragten Kommission | II. | 297 |
| 1826. 9. Jänner. — Vortrag, welchen der Gouverneur-Stellvertreter der privilegirten österreichischen Nationalbank, Ritter von Steiner, an den Bankausschuß in seiner am 9. Jänner 1826 gehaltenen Sitzung erstattet hat | II. | 290 |
| **Oldenburg.** | | |
| 1825. 8. Juni und ratifizirt 20. Juni. — Uebereinkunft zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen von Bentink, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen betreffend | I. | 261 |
| **Osmanisches Reich.** | | |
| 1823. 25. Okt. — Friedens-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Sardinien; abgeschlossen zu Konstantinopel | I. | 20 |
| **Griechisch-türkischer Krieg.** | | |
| Siehe Griechen. | | |
| **Panama. (Kongreß.)** | | |
| **Aktenstücke, die Veranstaltung eines allgemeinen amerikanischen Kongresses auf Panama betreffend.** | | |
| 1824. 7. Dez. — Umlaufschreiben an die verschiedenen Regierungen der amerikanischen Staaten um sie einzuladen, Gesandte zu dem allgemeinen Kongresse von Panama zu schicken | II. | 307 |
| Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche zunächst die Versammlung eines allgemeinen Kongresses zu Panama veranlassen | II. | 310 |
| 1825. 6. Febr. — Note des Vize-Präsidenten von Columbia, Generals Santander, an den Libertador Bolivar, in Betreff der gemeinschaftlichen Veranstaltung des allgemeinen Kongresses von Panama | II. | 111 |
| 1825. 23. Febr. — Antwort des Präsidenten der Union von Mexiko auf vorstehendes Umlaufschreiben Bolivars | II. | 313 |
| 1825. 12. Juli. — Proklamation des Oberdirektors der Republik Chili (Generals Freire) in Bezug auf den Kongreß von Panama | II. | 315 |
| 1825. 16. Aug. — Note der Regierung von Buenos-Ayres als provisorische vollziehende Gewalt der | | |

Bd. Seite

Union vom Plata-Strome, an den National-Kongreß dieses Freystaates in Bezug auf den allgemeinen amerikanischen Kongreß zu Panama . . . . . II. 316

Gesetz-Entwurf, welcher in Folge der vorstehenden Eröffnung von dem Kongresse der vereinigten Provinzen am Plata-Strom angenommen wurde . . . II. 317

1826. 25. Jänner. — Kaiserlich brasil. Dekret, die Theilnahme an dem Kongresse zu Panama betreffend IV. 177

1826. 15. März. — Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika J. Q. Adams, die Theilnahme an dem Kongresse von Panama betreffend IV. 178

Paraguai.

1825. 25. Aug. — Schreiben des Direktors Francia an den Obergeneral Bolivar auf die Einladung zum Kongresse zu Panama . . . . . III. 349

Siehe auch Amerika und Panama.

Parma.

1825. 16. April. — Kaiserlich russischer Ukas an den dirigirenden Senat, wegen Aufhebung der Vermögenssteuer von Gütern Parmaischer Unterthanen, bey Uebermachung derselben in's Ausland . . . III. 5

Peru.

Aktenstücke, die Kapitulation der spanischen Armee in Peru betreffend.

1824. 9. Dez. — Kapitulation der königlich spanischen Armee in Peru auf dem Schlachtfelde von Ayacucho I. 228

1824. 10. Dez. — Begleitungsschreiben der vorstehenden Kapitulation an Se. Excellenz den Libertador I. 232

Proklamation Bolivar's an die Peruaner nach dem Siege bey Ayacucho . . . . . I. 235

---

1825. 17. April. — Dekret der Regierung von Peru wider Spaniens Handel und Schifffahrt . . II. 254

1825. 28. May. — Schreiben des Befehlshabers Bolivar an den Bischof von Cusco in Betreff der Kirchlichen Verhältnisse in Amerika.

1825. 6. Aug. — Unabhängigkeits-Erklärung der fünf Provinzen von Ober-Peru . . . . . III. 542

1825. Auguft. — Dekret des Befreyers Bolivar eine allgemeine Versammlung aller vormals spanischen Provinzen Ober-Peru's betreffend . . . . . III. 544

Siehe auch Amerika und Panama.

1826. 1. Jänner. — Proklamation Bolivars an die Einwohner von Ober-Peru . . . . . IV. 54

Plata.

Siehe Buenos-ayres.

Polen.

1825. 1. (13.) Febr. — Convokations-Reskript für den bevorstehenden Reichstag . . . . . I. 78

| | Bd. | Seite |
|---|---|---|
| 1825. 13. Febr. — Dekret des Kaisers von Rußland als König von Polen, die Beschränkung der Oeffentlichkeit der Reichstags-Verhandlungen betreffend | I. | 80 |
| 1825. 13. May. — Rede des Kaisers von Rußland als König von Polen, gehalten zu Warschau zur Eröffnung des polnischen Reichstags | I. | 81 |
| 1825. 13. May. — Allgemeiner Bericht des Ministers des Innern und der Polizey des Königreichs Polen Grafen Mostowsky, am Reichstage, über den Zustand des Königreichs | I. | 84 |
| 1825. 13. Juni. — Rede des Kaisers von Rußland als König von Polen, in Person, zur Schließung der Session beyder Kammern des Reichstags in Warschau | I. | 103 |
| 1825. 13. (25.) Dez. — Kaiserlich russische Bekanntmachungen in Bezug auf das Königreich Polen. (Vom neuen Kaiser Nikolaus.) | II. | 230 |
| 1826. 17. Jänner. — Adresse des Senats des Königreichs Polen an den Kaiser Nikolaus, den Tod des Kaisers Alexander betreffend | IV. | 11 |
| 1826. 2. (14.) Feb. — Antwort des Kaisers auf die vorstehende Adresse | IV. | 13 |
| Schreiben des Ministers Staatssekretärs Grafen Grabowsky an den Fürsten Statthalter im Königreich Polen, zufolge des vorangehenden kaiserlichen Kabinetschreibens | IV. | 14 |
| Siehe auch Rußland. | | |
| **Portugal.** | | |
| 1825. 19. May. — Königliche Verfügung zur Begünstigung der Zeitungen | I. | 54 |
| 1825. 24. Juni. — Königliches Amnestie-Dekret am Namenstag des Königs bekannt gemacht | I. | 188 |
| **Verhältnisse mit Brasilien.** | | |
| Siehe Brasilien. | | |
| **Aktenstücke, die durch das Ableben des Königs Johann VI. eingetretene Regierungs-Veränderung betreffend.** | | |
| 1826. 6. März. — Dekret die Einsetzung einer Regentschaft betreffend | IV. | 30 |
| 1826. 7. März. — Cirkular-Note des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an sämmtliche in Lissabon beglaubigte Gesandtschaften und diplomatische Agenten | IV. | 32 |
| 1826. 10. März. — Schreiben der Infantinn Donna Isabella Maria an den Infanten Don Miguel. Im Pallaste von Bemposta | IV. | 33 |
| 1826. 27. März. — Cirkular des Departements des Innern, die Formen der Ausfertigungen betreffend | IV. | 33 |
| 1826. 2. April. — Schreiben des Infanten Don Miguel an den Kaiser von Oesterreich | IV. | 35 |
| 1826. 4. April. — Antwort Sr. Majestät des | | |

| | Bd. | Seite |
|---|---|---|
| Kaisers von Oesterreich an Se. k. Hoheit den Infanten D. Miguel . . . . . | IV. | 37 |
| 1826. 6. April. — Schreiben des Infanten D. Miguel an die Infantinn Donna Isabella Maria . | IV. | 34 |

**Preußen.**

Verfassung und Zusammenberufung der Provinzial-Stände in den preußischen Rheinprovinzen.

| | | |
|---|---|---|
| 1824. 27. März. — Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinzen . . . | III. | 84 |
| 1825. 14. Nov. — Königliche Kabinetsordre, die Zusammenberufung der Provinzial-Stände in den Rheinprovinzen betreffend . . . . . | III. | 95 |
| 1826. 9. Jänner. — Bekanntmachung des Oberpräsidenten zu Koblenz, die Vollziehuug der vorstehenden Kabinetsordre betreffend . . . . . | III. | 96 |
| 1825. 16. Febr. — Bekanntmachung, die neue Organisation des Kriegs-Ministeriums betreffend . | II. | 4 |
| 1825. 9. März. — Bekanntmachung des Vertrags zwischen Rußland und Preußen, die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen betreffend . . | I. | 164 |
| 1825. 11. März. — Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Rußland . . . . . | I. | 30 |
| 1825. 14. May. — Königliche Kabinetsordre, die Schulzucht betreffend . . . . . | I. | 183 |
| 1825. 31. May. — Publikandum, die Aufhebung des Verbots die Universität Jena zu besuchen, betreffend | I. | 368 |
| 1825. 8. Juni. — Königliche Kabinetsordre, wegen Vereinigung des Ministeriums des Handels mit den Ministerien des Innern und der Finanzen . . | I. | 182 |
| 1825. 17. Aug. — Verordnung, die in dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen wegen Anordnung der Provinzialstände für die Kur- und Neumark und Niederlausitz enthaltend . . . . . | II. | 5 |
| 1825. 17. Aug. — Verordnung wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark . . . . . | II. | 14 |
| 1825. 17. Aug. — Kreisordnung der Kur- und Neumark Brandenburg . . . . . | II. | 18 |
| 1825. 17. Aug. — Verordnung wegen der nach dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen | II. | 24 |
| 1825. 17. Aug. — Verordnung wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage in Pommern . | II. | 32 |
| 1825. 17. Aug. — Kreisordnung des Herzogthums Pommern, und Fürstenthums Rügen . . . | II. | 38 |
| 1825. 17. Aug. — Allerhöchste Kabinetsordre, daß die Deklaration vom 21. Nov. 1803, wornach die Kinder | | |

| | Bd. | Seite |
|---|---|---|
| gemischter Ehen in dem Glaubensbekenntniß des Vaters zu erziehen, auch auf die westlichen Provinzen angewendet werden soll . . . . . | IV. | 101 |
| 1825. 17. Aug. — Landtags-Abschied für die preußischen Provinzial-Stände . . . . . | IV. | 147 |
| 1825. 17. Aug. — Landtags-Abschied für die brandenburgischen und niederlausitzischen Provinzialstände | IV. | 274 |
| 1825. 17. Aug. — Landtags-Abschied für die Pommerschen Provinzialstände . . . . . | IV. | 361 |
| 1825. 24. Okt. — Zwey Verfügungen des königlichen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Konsistorien der Monarchie, die Verbindungen zur Verbreitung eines angeblich bessern Christenthums betreffend . . . | III. | 184 |
| 1825. 31. Dez. — Ministerial-Verfügung, das Verbot des Konversations-Blattes wegen eines Artikels über die Thronfolge in Rußland betreffend . . | III. | 188 |
| 1826. 18. Jänner. — Allerhöchste Kabinetsordre wegen Wiederherstellung der Adelsrechte in den am linken Rheinufer gelegenen preußischen Provinzen . | IV. | 103 |
| 1826. 20. Jänner. — Cirkularschreiben des Justizministers Grafen von Dankelmann an die Ober-Gerichte in Beziehung auf die beabsichtigte Revision der Gesetzgebung . . . . . | III. | 188 |
| 1826. 25. Febr. — Allerhöchste Kabinetsordre betreffend die Errichtung der Familien-Fideikommisse in den Rheinprovinzen . . . . . | IV. | 103 |
| 1826. 8. April. — Königliches Kabinetsschreiben an die Schiffergilden des Mittel- und Niederrheins zu Köln, die von denselben verlangte Ausschließung der Dampfschiffe von der Güterfracht betreffend . . | III. | 396 |
| **Rheinisch-westindische Kompagnie.** | | |
| **Handels-Verhältnisse.** | | |
| Siehe Deutscher Bund. | | |
| **Rom** | | |
| 1824. 24. Juli. — Amtsschreiben des päbstlichen Staaatssekretärs, zugleich Propräfekten der Propaganda, Cardinals della Somáglia, an den Präsidenten Boyer in Hayti, die kirchlichen Verhältnisse betreffend . . | II. | 369 |
| 1824. 24. Sept. — Umlaufsschreiben (Epistola encyclica) des Pabstes an sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe in Amerika . . . . . | II. | 364 |
| Schreiben des päbstlichen Sekretärs Mazio an den Erzbischof von Mecheln . . . . . | III. | 198 |
| 1825. 29. Juni. — Schreiben S. H. des Pabstes an den Präsidenten der vereinigten Staaten von Mexiko; bekannt gemacht in Mexiko am 25. November 1825 . . . . . | IV. | 53 |
| 1825. 19. Aug. — Päbstliches Breve auf die No- | | |

| | Bd. | Seite |
|---|---|---|
| tifikation der Erwählung des Herrn Wilhelm Vet zum Bischof von Deventer . . . . . | II. | 65 |


## Rußland.


| | | |
|---|---|---|
| 1822. 22. April. — Schiedsrichterlicher Ausspruch des Kaisers von Rußland über einige zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Großbritannien streitige Punkte des Genter-Vertrags. (Dem brittischen Parlament im März 1825 vorgelegt.) . . . | I. | 44 |
| Notenwechsel zwischen der hohen deutschen Bundes-Versammlung und dem bey derselben beglaubigten kaiserlich russischen Gesandten in Betreff der angeblichen Kriegsrüstungen in Rußland: | | |
| Siehe deutscher Bund. | | |
| 1824. 20. Okt. — Wechselseitige Erklärung mit Bayern in Betreff der Vermögens-Exportationen . | I. | 169 |
| 1824. 31. Okt. — Gegenseitige Erklärung mit Frankreich in Betreff der Vermögens-Exportationen | I. | 173 |
| 1824. 31. Okt. — Wechselseitige Erklärung mit Würtemberg in Betreff der Vermögens-Exportationen | I. | 175 |
| 1825. 16. Febr. — Reichsraths-Beschluß, die Beyträge der Unterthanen griechischer Religion für katholische Pfarrer betreffend. Vom Kaiser bestätiget den 16. Febr. 1825. . . . . | III. | 3 |
| 1825. 16. (28.) Febr. — Vertrag mit Großbritannien in Betreff der Schifffahrt, des Handels und der Fischereyen im stillen Meere, dann über die Gränzen an der Nordwestküste von Amerika. Abgeschlossen zu St. Petersburg . . . . . | I. | 16 |
| 1825. 9. März. — Bekanntmachung des Vertrags zwischen Rußland und Preußen, die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen betreffend . . . | I. | 164 |
| 1825. 11. — Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Rußland . . . . | I. | 30 |
| 1825. 16. April. — Kaiserlicher Ukas an den dirigirenden Senat, wegen Aufhebung der Vermögenssteuer von Gütern Toskanischer und Parmaischer Unterthanen, bey Uebermachung derselben ins Ausland . . . | III. | 5 |
| 1825. 5. May. — Königlich würtembergische Erläuterung des Abzugs-Vertrags mit Rußland . | IV. | 104 |
| 1825. 20. May. — Großherzoglich badische Bekanntmachung die bedingte Abzugsfreyheit mit Rußland betreffend . . . . . | I. | 186 |
| 1825. 4. Jul. — Allerunterthänigstes Memorial an Se. Kaiserliche Majestät von dem Ober-Chef der Militair-Kolonien General der Artillerie, Grafen Araktschejew . . . . . | III. | 10 |
| 1825. 29. Juli. — Tagsbefehl des Kaisers, die Militair-Kolonien betreffend . . . . . | I. | 192 |
| 1825. 30. Juli. — Kaiserlicher Ukas an den di- | | |

| | Bd. | Seite |
|---|---|---|
| rigirenden Senat, den Handel in Neureußen und die allgemeine Handels- und Gewerbs-Reviſion betreffend | III. | 12 |
| 1825. 8. Aug. — Rede des Finanzminiſters, Herrn von Cancrin, bey der gewöhnlichen jährlichen Vorlage der Rechnungen in dem Konſeil des Kreditweſens . | I. | 193 |
| **Aktenſtücke, das Ableben des Kaiſers Alexander, die Entſagung des Großfürſten Konſtantin auf die Thronfolge, und den Regierungs-Antritt des Kaiſers Nikolaus I. betreffend.** | | |
| 1820. 20. März. — Kaiſerlicher Ukas, durch welchen die in der dritten Beylage (N. St. A. B. II. S. 221) angeführte Zuſazakte promulgirt wurde . . . | II. | 227 |
| 1822. 26. Jänner. — Schreiben Sr. kaiſerlichen Hoheit des Ceſarewitſch Großfürſten Konſtantin an den Kaiſer Alexander I. . . . . | II. | 219 |
| 1822. 14. Febr. — Antwort Sr. Majeſtät des Kaiſers Alexanders I. . . . . | II. | 220 |
| 1823. 28. Aug. — Manifeſt des Kaiſers Alexander . . . . . | II. | 221 |
| 1825. 8. Dez. — Schreiben Sr. kaiſerlichen Hoheit des Ceſarewitſch Großfürſten Konſtantin, an Ihre Maj. die Kaiſerin Mutter . . . . . | II. | 223 |
| 1825. 8. Dez. — Schreiben Sr. kaiſerl. Hoheit des Ceſarewitſch Großfürſten Konſtantin, an Se. Maj. den Kaiſer Nikolaus . . . . . | II. | 226 |
| 1825. 10. Dez. — Erſte Verkündigung des Ablebens des Kaiſers Alexander in dem Journal de St. Petersbourg . . . . . | II. | 210 |
| 1825. 10. Dez. — Vortrag des Dirigirenden des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, an die Miniſter-Komitat, in der Sitzung vom 10. Dez. . | II. | 213 |
| 1825. 13. Dez. — Amtlicher Bericht über das Ableben des Kaiſers Alexander und die erſten Vorgänge am kaiſerlichen Hofe . . . . . | II. | 210 |
| 1825. 13. Dez. — Kaiſerliche Bekanntmachungen, die ſich auf das Königreich Polen beziehen . | II. | 230 |
| 1825. 14. Dez. — Offizieller und umſtändlicher Bericht, die in Petersburg am 14. (26.) Dez. ſtattgehabten Ereigniſſe betreffend . . . . . | II. | 232 |
| 1825. 14. Dez. — Note, welche der Staatsſekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, Graf Neſſelrode, bey Gelegenheit der Notifikation der Thronbeſteigung des Kaiſers Nikolaus, an die in Petersburg accreditirten fremden Geſandſchaften erlaſſen hat . . . | II. | 372 |
| 1825. 14. (26.) Dez. — Depeſche des kaiſerlich ruſſiſchen Miniſteriums an den Geſandten Freyherrn von Anſtett in Frankfurt . . . . . | IV. | 1 |
| 1825. 15. (17.) Dez. — Depeſche des kaiſerlich ruſſi- | | |

| | Bd. | Seite |
|---|---|---|
| schen Ministeriums an den Gesandten Freyherrn von Anstett in Frankfurt | IV. | 3 |
| 1825. 19. (31.) Dez. — Kaiserliches Manifest die am 14. (26.) Dez. vorgefallenen Unruhen betreffend | II. | 373 |
| 1825. 19. (31.) Dez. — Kaiserliches Reskript an den General Chef der Militair-Kolonien, General der Artillerie Grafen A. A. Araktschejew | III. | 19 |
| 1825. 20. Dez. — Erlaß Sr. kaiserlichen Hoheit des Cesarewitsch und Großfürsten Konstatin Pawlowitsch an den Justizminister, General von der Infanterie Fürsten Lobanow-Rostowsky | II. | 375 |
| 1825. 24. Dez. — Erster Ukas des Kaisers Nikolaus I. die Verkündigung seines Regierungs-Antritts betreffend | II. | 215 |
| 1825. 24. Dez. — Ukas des dirigirenden Senats in Bezug auf das kaiserliche Thronbesteigungs-Manifest und auf die allgemeine Eidesleistung | III. | 211 |
| 1825. 27. Dez. — Kaiserlicher Tagsbefehl an die Armee | II. | 2313 |
| 1825. 30. Dez. — Ukas des dirigirenden Senats in Bezug auf das Schreiben, wodurch der Cesarewitsch Konstantin den Kaisertitel zurückgewiesen hat | III. | 118 |
| 1826. 1. Jan. — Schreiben des Cesarewitsch und Großfürsten Konstantin Pawlowitsch, wodurch er seine Huldigung und Glückwünsche dem Kaiser Nikolaus darbringt | III. | 19 |
| 1826. 1. Jänner. — Kaiserliches Begnadigungs-Patent bey Gelegenheit der Thronbesteigung | III. | 23 |
| 1825. 3. (15.) Jänner. — Kaiserlicher Tagsbefehl an die Militair-Kolonien. | III. | 24 |
| 1826. 4. (16.) Jan. — Note des kaiserlich russischen Gesandten Freyherrn von Anstett an den durchlauchtigsten deutschen Bund | IV. | 8 |
| 1826. 11. Jänner. — Note des kaiserl. russischen Gesandten Freyherrn von Anstett an den durchlauchtigsten deutschen Bund | IV. | 10 |
| 1826. 17. Jänner. — Adresse des Senats des Königreichs Polen an den Kaiser Nikolaus den Tod des Kaisers Alexander betreffend | IV. | 11 |
| 1826. 2. (14.) Febr. — Antwort des Kaisers auf die vorstehende Adresse | IV. | 13 |
| Schreiben des Ministers Staatssekretärs Grafen Grabowsky an den Fürsten Statthalter im Königreich Polen, zufolge des vorangehenden kaiserlichen Kabinetsschreibens | IV. | 14 |
| 1826. 20. Jänner. — Tagsbefehl des Chefs des Generalstabs Seiner kaiserlichen Majestät in Betreff des unterdrückten Aufstandes von Murawieff bey der ersten Armee (Mit 2 Beylagen.) | IV. | 18 |
| 1825. 20. Jänner. — Note des kaiserlich russischen | | |

| | Bd. | Seite |
|---|---|---|
| Gesandten Freyherrn von Anstett an das Präsidium der hohen deutschen Bundes-Versammlung . . . . | IV. | 19 |
| 1826. 30. Jänner. — Depesche des kaiserlich russischen Ministeriums an den Gesandten Freyherrn von Anstett in Frankfurt . . . . . | IV. | 20 |
| 1826. 30. Jänner. — Amtliche Darstellung der in Rußland entdeckten großen Verschwörung. Im französischen Journal de St. Petersbourg vom 30. Jänner (11. Februar) 1826 bekannt gemacht . . . | IV. | 20 |
| 1826. 12. (24.) Febr. — Note des kaiserlich russischen Gesandten Freyherrn von Anstett an das substituirte Präsidium der hohen deutschen Bundes-Versammlung . . . . . | IV. | 27 |
| 1826. 1. März. — Tagsbefehl an das ganze Garde Korps . . . . . | IV. | 29 |
| 1826. 2. März. — Antwort des Präsidiums der deutschen Bundes-Versammlung auf die Mittheilungen des vorerwähnten Gesandten . . . . . | IV. | 27 |
| 1826. 12. (24.) Jan. — Kaiserliches Reskript die Zusammenberufung der Landtage und Gemeinde-Versammlungen im Königreich Polen . . . . | IV. | 209 |
| 1826. 12. Febr. — Kaiserliches Reskript an den wirklichen geheimen Rath Fürsten Lopuchin, die Ernennung einer besondern Sektion zur Bearbeitung des Codex der russischen Gesetze betreffend . . . . | IV. | 211 |
| 1826. 1. (13.) März. — Rechenschaft über das Geldkapital der Kriegs-Ansiedelungen von dem Oberbefehlshaber dem Kaiser vorgelegt . . . . | IV. | 344 |
| 1826. 31. März. — Tagsbefehl an das russische Heer, die Stiftung einer Medaille für die Militärs, welche an den Feldzügen von 1812, 1813 und 1814 Theil genommen haben . . . . . | IV. | 212 |
| 1826. 24. May. — Kaiserliches Manifest, die Abgaben der Kron- und Gutsherrlichen Bauern, und deren andere Verpflichtungen betreffend . . . . | IV. | 342 |
| **Salm-Krautheim. (Fürstliches Haus.)** | | |
| 1825. 6. Okt. — Großherzoglich badische Verordnung, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaft Salm-Krautheim betreffend . . . . | II. | 182 |
| **Sardinien.** | | |
| Urkunden in Betreff der neuen Handelsstraßen auf dem Splügen und St. Bernhardinerberg. | | |
| 1818. 9. Jänner u. 12. Juli. — Verträge zwischen Sr. Maj. dem König von Sardinien und dem Kanton Graubünden . . . . . | III. | 350 |
| 1823. 18. Juli. — Uebereinkunft zwischen Oesterreich und dem Kanton Tessin wegen der Anstände in Be- | | |

| | Bd. | Seite |
|---|---|---|
| treff der Straße von Splügen und Lumino und der Erweiterung derselben. (Nicht ratifizirt.) . . . . | III. | 355 |
| 1823. 29. Juli. — Der kleine Rath des Kantons Graubünden an die Ehrs. Räthe und Gemeinden desselben . . . . . | III. | 360 |
| 1824. 20. May. — Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Sardinien in Bezug auf die Handelsstraßen auf dem St. Bernhardin und Splügen . . . . . | III. | 363 |
| 1824. 25. Juni. — Erklärung des Kantons Graubünden . . . . . | III. | 366 |
| 1824. 7. Sept. — Erklärung des Kantons Tessin | III. | 367 |
| 1824. 7. Sept. — Uebereinkunft zwischen dem königlich sardinischen Geschäftsträger Baron Blonay und der Regierung des Kantons Tessin . . . | III. | 369 |

---

| | | |
|---|---|---|
| 1823. 25. Okt. — Friedens-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit der Pforte, abgeschlossen zu Konstantinopel den 25. Okt. 1823, und promulgirt im Königreich Sardinien den 20. Jänner 1825 durch die königliche Admiralität . . . . . | I. | 20 |
| 1825. Okt. — Amtlicher Bericht, welcher von der königlich sardinischen Admiralität über die im Monate September 1825 vollbrachte See-Expedition gegen Tripoli bekannt worden ist . . . . . | II. | 176 |
| **Schweden und Norwegen.** | | |
| 1824. 6. Nov. — Vertrag mit Großbritannien zur Unterdrückung des Sklavenhandels, abgeschlossen zu Stockholm . . . . . | I. | 38 |
| 1825. 26. Sept. — Amtliche Bekanntmachung das Vermögen der vormaligen königlichen Familie von Schweden betreffend . . . . . | II. | 173 |
| 1826. 18. May. — Schifffahrts- und Handels-Vertrag mit Großbritannien . . . . . | IV. | 333 |
| **Schweiz.** | | |
| 1818 — 1824. — Urkunden in Betreff der neuen Handelsstraßen auf dem Splügen und St. Bernhardinerberg. Siehe Sardinien. | | |
| 1825. 30. Sept. — Zoll- und Handels-Vertrag mit Würtemberg . . . . . | III. | 127 |
| 1826. 15. Febr. — Bekanntmachung einer mit dem Königreich Würtemberg getroffenen Uebereinkunft über die Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bey den beyderseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden . . . . . | IV. | 176 |
| 1826. 13. May. — Uebereinkunft mit Würtemberg, die Konkurs-Verhältnisse und gleiche Behandlung der beyderseitigen Staats-Angehörigen in Konkursfällen betreffend . . . . . | IV. | 339 |

Bd. Seite

## Königreich beyder Sizilien.

1825. 4. Jänner. — Patent des Königs Franz I. bey Antritt der Regierung nach dem Ableben seines Vaters Ferdinand I. . . . . I. 52

1825. 15. Jänner. — Anrede des päbstlichen Nunzius Namens des diplomatischen Korps an den König Franz I. — Antwort des Königs . . . . I. 52

1825. 28. May. — Konvention mit Oesterreich in Bezug auf die Dauer der Aufstellung eines österreichischen Truppenkorps im Königreich beyder Sizilien, und die Festsetzung der Stärke desselben; abgeschlossen zu Mailand I. 105

## Spanien.

1824. 10. Dez. — Vertrag mit Frankreich wegen der verlängerten Besetzung von Spanien durch französische Truppen . . . . . IV. 195

Dez. — Aktenstücke, die Kapitulation der spanischen Armee in Peru betreffend.

Siehe Peru.

1825. 19. April. — Dekret über die Erhaltung der unumschränkten Gewalt des Königs mit gänzlicher Ausschließung aller konstitutionellen Einrichtungen . I. 49

Aktenstücke, den von dem General Bessieres erregten Aufstand, dessen Verhaftung und Hinrichtung betreffend.

1825. 17. Aug. — Königliches Dekret . . I. 221

1825. 21. Aug. — Königliches Dekret . . I. 222

1825. 23. Aug. — Auszug aus der amtlichen Gazeta . . . . . I. 223

1825. 25. Aug. — Amtlicher Bericht des General Lieutenants Grafen von Espagne die Verhaftung des Bessieres betreffend . . . . . I. 224

1825. 26. Aug. — Amtlicher Bericht des General-Lieutenants Grafen von Espagne, die Hinrichtung Bessieres betreffend . . . . . I. 225

1825. 13. Sept. — Königliches Dekret, die Ernennung einer königlichen konsultativen Regierungs-Junta betreffend . . . . . II. 60

1825. 30. Sept. — Note des Ministers des Auswärtigen (Zea) an den Justizminister (Calomarde) zur Widerlegung falscher Gerüchte in Bezug auf die Verhältnisse mit Frankreich; mittels Rundschreibens des General-Intendanten der Polizey. Vom 30. Sept. 1825 bekannt gemacht . . . . . IV. 202

1825. 6. Okt. — Königliches Dekret, die Amnestie für die Kolonien betreffend . . . . . IV. 201

1825. 5. Nov. — Note des k. spanischen ersten Ministers, Herzog von Infantado, an die Mitglieder des diplomatischen Korps in Madrid, die Politik seines Hofes betreffend . . . . . II. 205

| | Bd. | Seite |
|---|---|---|
| 1825. 10. Nov. — Ministerial-Reskript an den General-Intendanten der Polizey, gegen den verdächtigen Zulauf der Geistlichen in der Hauptstadt . | III. | 76 |
| 1825. 1. Dez. — Umlaufs-Reskript vom Ministerium der Gnaden und der Justiz, die Wahlen der Orts-Vorsteher und der Gemeinden betreffend . . | III. | 77 |
| 1825. 28. Dez. — Königliches Dekret, die Bildung des Staatsraths betreffend . . . . . | III. | 79 |
| 1826. 16. Jänner. — Rede des ersten Ministers, Herzog von Infantado an den König, bey der Amtseinweisung des neuen Staatsraths zu Madrid . . | III. | 81 |
| 1826. 16. Jänner. Königliches Dekret die für ungültig erklärten Veräußerungen von Ordesgütern der Jesuiten ꝛc. betreffend . . . . . | IV. | 204 |
| Aktenstücke, das hochverrätherische Unternehmen des Obersten Bazan betreffend. | | |
| 1826. 20. Febr. — Bericht des militärischen und politischen Gouverneurs zu Orichuela an den General-Kapitän von Valencia . . . . . | IV. | 205 |
| 1826. 22. Febr. — Bericht des militärischen und politischen Gouverneurs von Alicante an den General-Kapitän von Valencia . . . . . | IV. | 206 |
| 1826. 23. Febr. — Bericht des Gouverneurs Orihuela an den Kriegsminister . . . . . | IV. | 207 |
| 1826. 24. Febr. — Bericht des General-Kapitäns von Valencia an den Kriegsminister . . . . | IV. | 208 |
| 1826. 25. Febr. — Bericht desselben General-Kapitäns an den Kriegsminister . . . . . | IV. | 208 |
| Siehe auch Chili, Meriko, Peru. | | |
| **Toskana.** | | |
| 1825. 16. April. — Kaiserlich russischer Ukas an den dirigirenden Senat, wegen Aufhebung der Vermögenssteuer von Gütern toskanischer Unterthanen, bey Uebermachung derselben ins Ausland . . . . . | III. | 5 |
| **Tripoli.** | | |
| 1825. Okt. — Amtlicher Bericht, welcher von der königlich sardinischen Admiralität über die im Monate Sept. 1825 vollbrachte See-Expedition gegen Tripoli bekannt gemacht worden ist . . . . . | II. | 176 |
| **Ungarn.** | | |
| Siehe Oesterreich. | | |
| **Würtemberg.** | | |
| 1824. 31. Okt. — Wechselseitige Erklärung mit Rußland in Betreff der Vermögens-Exportationen . | I. | 175 |
| 1825. 5. May. — Erläuterung des Abzugs-Vertrags mit Rußland . . . . . | IV. | 104 |
| 1825. 17. May. — Staatsvertrag mit Baden | | |

| | Bd. | Seite |
|---|---|---|
| über Ausgleichung verschiedener gegenseitiger Forderungen und Ansprüche | I. | 329 |
| 1825. 27. May u. 21. Juni. — Erkenntnisse der königlich würtembergischen Gerichtshöfe in Betreff hochverrätherischer Verbindungen | III. | 300 |
| 1825. 26. Sept. — Vertrag wegen Uebertragung der Funktionen eines Ober-Appellations-Gerichtes für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen an das königl. würtembergische Ober-Tribunal | I. | 314 |
| 1825. 27. Sept. — Königliche Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jartberg betreffend | II. | 255 |
| 1825. 27. Sept. — Königliche Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein Oehringen betreffend | IV. | 297 |
| 1825. 30. Sept. — Zoll- und Handelsvertrag mit der schweizerischen Eidgenossenschaft | III. | 127 |
| 1825. 24. Okt. — Königliche Verordnung, die Ausdehnung der königl. Deklaration vom 8. Dezember 1821 auf den altlandsässigen Adel des Königreichs betreffend | IV. | 146 |
| 1825. 30. Dez. — Vertrag mit Baden zur Festsetzung der gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse zwischen beyden Staaten. Bekannt gemacht in Karlsruhe den 30. Dez. 1825 | IV. | 258 |
| 1825. 31. Dez. — Uebereinkunft mit Bayern, die Bevormundung derjenigen Minderjährigen betreffend, welche zugleich in beyden Staaten Vermögen besitzen. Bekannt gemacht in Stuttgart am 31. Dez. 1825. | IV. | 271 |
| 1826. 3. Jänner. — Jurisdiktions-Vertrag mit dem Großherzogthum Baden. Bekannt gemacht in Stuttgart am 3. Jänner 1826. | III. | 199 |
| 1826. 15. Febr. — Königliche Bekanntmachung einer mit den zwey und zwanzig Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft getroffenen Uebereinkunft über die Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bey den beyderseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden | IV. | 176 |
| 1826. 18. Febr. — Königliche Verfügung, den Marktverkehr zwischen Würtemberg und Baden in Beziehung auf Hut- und Schuhmacherarbeiten betreffend. | IV. | 175 |
| 1826. 13. May. — Uebereinkunft mit der Schweiz, die Konkurs-Verhältnisse und gleiche Behandlung der beyderseitigen Staats-Angehörigen in Konkursfällen betreffend | IV. | 339 |

1.

## Rußland. — Aktenstücke das Ableben des Kaisers Alexander und die Thronbesteigung des Kaisers Nikolaus betreffend.

(Forts. der im 3ten Bande S. 25. abgebrochenen Aktenstücke.)

19. Depesche des kaiserlich russischen Ministerium an den Gesandten Freyherr von Anstett in Frankfurt. Petersburg, den 14/26. Dezember 1825.

Aus Meinem Umlaufschreiben vom 27. November haben Sie das Unglück, welches Rußland in der erhabenen Person seines Souverains betroffen, und den Eid, den Se. kaiserliche Hoheit der Großfürst Nikolaus, die Glieder der kaiserlichen Familie, der Reichsrath und sämmtliche Garde-Regimenter den nämlichen Tag Sr. Majestät dem Kaiser Konstantin I. geschworen haben, ersehen.

Ich beeile mich Sie nun von allen Vorfällen, welche diesen traurigen und denkwürdigen Tag bezeichnet haben und nach selbem erfolgt sind, genauer zu unterrichten.

Sie werden in dem Manifeste, welches dem Anliegenden Rescripte beygefügt ist, das Ihnen der neue Monarch zustellen läßt, dem die göttliche Vorsehung die Schicksale des Kaiserreichs nunmehr anvertraut hat, eine ausführliche und getreue Darstellung des Hergangs finden.

Diese Dokumente, von so hohem Interesse, werden Sie unterrichten, daß der lezte Wille des verstorbenen Kaisers Alexander, gegründet auf einer förmlichen und freywilligen Entsagung Sr. kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Konstantin, nach den Gesetzen über die Thronfolge in der regierenden Dynastie,

Se. kaiserliche Hoheit den Großfürsten Nikolaus und seine Nachkommen auf den Thron berufen hat, — daß jedoch der Großfürst Nikolaus nur in so ferne von seinen Rechten Gebrauch machen wollte, als die Verzichtleistung seines erhabenen Bruders durch eine neuere nach dem Tode des Kaisers Alexander ausgefertigte Urkunde bestätigt werden würde; — daß Er selbst der Erste war, welcher, in der Reinheit seiner redlichen Absichten, Sr. kaiserlichen Hoheit dem Großfürsten Konstantin den Eid geschworen; daß aber, nachdem dieser Prinz mit einer unerschütterlichen Festigkeit bey seinem frühern Entschlusse beharrt, der Großfürst Nikolaus den Thron von Rußland, Polen und Finnland bestiegen hat.

Unterdessen bot das ganze Kaiserreich ein Ehrfurcht gebietendes Schauspiel dar. Die tiefste Ruhe herrschte, und während der Stille einer allgemeinen Trauer äußerte sich nur ein Gefühl, nämlich das Gefühl des Schmerzes und des allgemeinen höchst gerechten Bedauerns über den Verlust eines Souverains, dessen Tugenden und Ruhm zu segnen Rußland nie aufhören wird.

Sie werden, mein Herr, mit uns die Tröstungen theilen, die uns in einer großen Betrübniß, das edle Benehmen unserer Prinzen und diese allgemeine Ruhe, welche so schön den Charakter der russischen Nation ausgedrückt, und die Festigkeit des Staates bewiesen hat, gewährten.

Heute haben alle Civil- und Militär-Behörden, so wie alle Regimenter der Garden Sr. Majestät dem Kaiser Nikolaus I. den Eid der Treue geschworen.

Der Wille Sr. kaiserlichen Majestät ist, daß Sie gegenwärtiges mit seinen Beylagen den Regierungen, bey welchen Sie die Ehre hatten den Kaiser Alexander zu vertreten, mittheilen. Ein zweyter Kurier wird Ihnen unverzüglich Ihre neue Beglaubigungs-Schreiben, so wie auch die förmlichen Notifikatorien überbringen, welche bey der Deutschen Bundes-Versammlung zu überreichen sind.

Erklären Sie jedoch vorläufig, ohne weitere Befehle abzuwarten, im Namen des Kaisers:

Daß seine Politik die Fortsetzung der Politik seines erhabenen Vorgängers seyn werde;

Daß er die nämlichen Grundsätze; die nämliche Treue in Erfüllung der von Rußland eingegangenen Verpflichtungen;

Dieselbe Achtung vor allen durch die bestehenden Verträge geheiligten Rechte;

Die gleiche Anhänglichkeit an die den allgemeinen Frieden bewahrende Maximen, und an die Bande, welche alle Mächte vereinen,

bekennen werde.

Fügen Sie hinzu, daß der Kaiser auch ihrer Seits die nämliche Bereitwilligkeit erwartet, um die Verhältnisse aufrichtiger Freundschaft und gegenseitigen Vertrauens aufrecht zu erhalten, die gestiftet und erhalten unter dem Kaiser Alexander, Europa eine ununterbrochene zehnjährige Ruhe verschafft haben.

Empfangen Sie ꝛc. ꝛc.

(Unterz.) Nesselrode.

20. Depesche des kaiserlich russischen Ministeriums an den Gesandten Freyherrn von Anstett in Frankfurt. d. d. Petersburg, vom $^{15}/_{27}$. Dezember 1825.

Ein sehr schmerzliches Ereigniß hat auf einige Stunden die Gefühle der Hoffnung und der Freude gestört, mit welchen die Hauptstadt des Kaiserreichs gestern den Kaiser Nikolaus die Krone annehmen sah, die ihm durch die beyden freywilligen Entsagungen seines erhabenen Bruders, des Großfürsten Konstantin, durch den lezten Willen des Kaisers Alexander und durch das Grundgesetz über die Ordnung der Thronfolge übertragen wurde.

Alle Regimenter der Garde sollten Vormittags dem neuen Souverain den Eid der Treue schwören.

Um 11½ Uhr kamen der Chef des Garde-Korps und der Chef des Generalstaabs in den Pallast und meldeten, daß folgende Regimenter den Eid der Treue geschworen; die Garde zu Pferd, die Chevaliers-Garde, von Preobrajenski, von Semenoffski, von Ismailowski, die Grenadiere von Pawlowsk, die Jäger der Garde, und die von Finnland, so wie das Sapeur-Bataillon. Die Nachrichten von den andern Regimentern blieben aus, jedoch schrieb man diese Verzögerung der weiten Entfernung ihrer Kasernen zu.

Um Mittag wurde man unterrichtet, daß vier Offiziere der berittenen Artillerie sich widerspänstig gezeigt hätten, und sich im Arrest befänden. Der ganze übrige Theil des Artillerie-Korps hatte mit einmüthiger Bereitwilligkeit den Eid geschworen.

Gegen 1 Uhr erfuhr man, daß ein Trupp Soldaten, den man auf 3 bis 400 Mann schätze, mit fliegenden Fahnen aus den Kasernen des Regiments Moskau gezogen seye, die gegen den Senats-Platz marschirten und den Großfürsten Konstantin als Kaiser ausriefen.

Die Volksmenge fieng an sich auf dem Senats- und dem Residenz-Platze zu versammeln. Der Kaiser verfügte sich allein und ohne alle Begleitung mitten unter das Volk, welches ihm alsbald überschwängliche Beweise von Liebe und Ehrfurcht gab. Unzählige Beyfallsbezeugungen begrüßten ihn von allen Seiten.

Unterdessen dauerte die Meuterey der beyden Kompagnien des Regiments Moskau fort. Sie hatten sich vor dem Senats-Pallaste in Carré aufgestellt, kommandirt von sieben oder acht Subaltern-Offizieren, denen sich einige Männer in Frack anschlossen, deren Aeußeres ihre Absichten verrieth. Leute von der Hefe des Volks umgaben sie unter dem Rufe Hurra!

Die Gegenwart einer entschlossenen und getreuen bewaffneten Macht wurde unumgänglich nothwendig. Der Kaiser ließ ein Bataillon vom Regimente Preobrajenski kommen, stellte sich an dessen Spitze und rückte gegen den Haufen der Aufrührer vor, je-

doch mit dem unerschütterlichen Entschluß nicht eher Gewalt anzuwenden, als bis alle Ueberredungs-Mittel erschöpft wären.

Hierauf gieng der Militär-Gouverneur von St. Petersburg, Graf Miloradowitsch, gegen die Meuterer vor. Er hoffte durch seine Stimme sie wieder zu ihrer Pflicht zurückzuführen, als ein Mann in Frack ihn durch ein Pistolenschuß, den er ganz nahe auf ihn abfeuerte, zu Boden streckte. Dieser tapfere General ist so eben an seiner Wunde gestorben.

Eine solche Frevelthat änderte nichts in der Haltung des Kaisers. Seine Festigkeit von der einen und seine Güte von der andern Seite mahlten sich gänzlich in den Worten des Friedens, die er ununterbrochen den Rebellen sagen ließ, ohne jedoch jemals mit ihnen zu unterhandeln, oder ihnen zu verbergen, daß ihre unmittelbare Unterwerfung erfolgen müsse, und daß in jedem Falle die Hauptanstifter der Empörung exemplarisch bestraft würden.

In der Zwischenzeit waren auf Befehl des Kaisers die finnländischen Jäger, welche die Wache in dem kaiserlichen Schlosse bezogen hatten, durch das Sappeur-Bataillon verstärkt worden, auch waren auf weitern Befehl, die Garde zu Pferd, das Grenadier-Regiment von Pawlowsk, die Chevalier-Garde und die erste Artillerie-Brigade von der Garde bey Sr. Majestät eingetroffen. Diese Truppen baten den Kaiser ihnen zu erlauben, die Rebellen auf der Stelle für ihre Empörung zu züchtigen.

Diese hatten sich inzwischen durch einige Soldaten von den Leibgrenadieren nnd durch Marine-Soldaten der Garde vermehrt.

Inzwischen war der Großfürst Michael zu St. Petersburg angekommen; kaum hatte er erfahren, daß das im Aufstand begriffene Regiment von seiner Division, und zwar das von Moskau sey, so begab er sich eilends ganz allein in die Kasernen; er ließ ohne Schwertstreich die sechs Kompagnien dieses Regiments, welche zwar gleichfalls den Eid nicht leisten wollten, sich aber dessen ungeachtet geweigert hatten dem Beyspiele derjenigen zu folgen, die man auf dem Senatsplatze sah, dem Kai-

ser Nikolaus Gehorsam und Treue schwören. Noch mehr, er marschirte an der Spitze dieser sechs Kompagnien ab, und führte dieselbe seinem erhabenen Bruder zu, gleich entschlossen und gleich ungeduldig, wie die übrigen Truppen, diesem Augenblick der Unruhe ein Ende zu machen.

Erst bey Einbruch der Nacht, nachdem alle Aufforderungs-Mittel umsonst versucht worden waren, nachdem sie selbst die Stimme des Metropoliten von St. Petersburg verkannt hatten, entschloß sich der Kaiser endlich, gegen den seinem Herzen so würdigen Vorsatz, Gewalt anzuwenden.

Kanonen wurden aufgeführt, einige Schüsse auf die Rebellen abgefeuert, und im Augenblick war der Platz geräumt. Die Kavallerie hieb hierauf auf den unentschlossenen Rest der Meuterer ein, und verfolgte sie nach allen Richtungen.

Patrouillen durchstreiften sogleich die Straßen. Um 6 Uhr Abends sah man von diesem ganzen Haufen nicht mehr zwey Menschen beysammen. Die Meuterer warfen ihre Waffen weg, oder ergaben sich auf Gnade oder Ungnade. Bis gegen 10 Uhr Nachts waren schon mehr als fünfhundert dieser Unglücklichen einzeln durch die Patrouillen aufgefangen, und selbst die schuldigsten Offiziere schon ergriffen. Provisorisch wurden sie auf die Festung von St. Petersburg gebracht.

Um 6 Uhr hatte sich Se. Majestät der Kaiser in das Schloß zurück begeben; das Te Deum zur Feyer seiner Thronbesteigung wurde in Gegenwart Seiner, des ganzen Hofes, sämmtlicher Offiziere und Civil-Beamten abgesungen, und die Ruhe in der Hauptstadt war hergestellt.

Dieses ist die getreue Erzählung von dem Ereignisse, dessen Augenzeugen wir waren.

Wir verhehlen uns nicht, wie traurig dieser Vorfall ist, und wir haben nicht nöthig Ihnen zu sagen, wie sehr es den Kaiser angegriffen hat.

Allein diejenigen, welche die edle Haltung dieses Monarchen, seine Großmuth, seine bewunderungswürdige Ruhe und

seine unerschütterliche Kaltblütigkeit gesehen haben, welche die Truppen und die ältesten Generale mit gleichem Enthusiasmus bewunderten;

Diejenigen, welche das Benehmen des Großfürsten Michael, welches durch einen so schönen Erfolg gekrönt wurde, erwägen;

Und endlich diejenigen, welche betrachten, daß die Aufrührer vier Stunden lang auf einem öffentlichen Platz, dessen Zugänge lange Zeit frey blieben, stunden, ohne eine andere Verstärkung zu erhalten, als betrunkene Soldaten, und Menschen aus dem Pöbel in dem nämlichen Zustande der Trunkenheit; daß von allen Regimentern der Garde nur einige Kompagnien allein konnten irre geführt und hingerissen werden, aber kein einziges Korps in Massa sich auflehnte, — alle diese dürfen glauben, daß wir eine vorübergehende Probe überstanden, eine Probe, welcher nur desto besser den Charakter der russischen Nation, die Treue des Kerns der Armee, und ihre gemeinschaftliche Anhänglichkeit an die erhabene Person ihres gesetzmäßigen Monarchen, an den Tag legen konnte. In der That, die freywilligen Bekenntnisse der Hauptschuldigen, die Schnelligkeit, mit welcher sich die Meuterer auf den ersten Angriff zerstreuten, die aufrichtige Reue, welche die Soldaten bey ihrer Zurückkunft in die Kasernen bezeigten und mit der sie ihren Fehltritt beweinten, mit einem Wort, alles dieses beweist, daß nicht diese leztern wegen dieses traurigen Ereignisses angeklagt werden müssen, und daß die zu Gunsten des Großfürsten Konstantin geäußerten Gesinnungen und das Vorschützen eines durch den unwiderruflichen Beschluß Sr. kaiserl. Hoheit ungültig gewordenen Eides nur zur Maske der wahren Absicht der Urheber der Empörung dienten, der Absicht einen Aufstand zu erregen, welcher alle Uebel der Anarchie über das Kaiserreich verbreitet hätte.

Ich werde nicht ermangeln Sie von den definitiven Maßregeln zu unterrichten, welche man in Bezug der Individuen,

die das Unglück hatten, an den Unordnungen vom 14ten Theil zu nehmen, ergreifen wird. Für den Augenblick beschränke ich mich Ihnen zu wiederholen, daß die Ruhe von St. Petersburg nicht mehr gestört ist.

Die Regimenter, welche die Nacht hindurch um das kaiserliche Schloß bivouaquirt hatten, haben ihre Kasernen wieder bezogen. Der Kaiser hat dieselben heute Morgens gemustert, und nachdem Se. Majestät erfahren hatte, daß das Marine-Bataillon der Garde die lebhafteste Reue über sein Betragen bezeigte, mit der Erklärung, nur durch treulose Einflüsterungen verführt worden zu seyn, und so eben den Eid in die Hände Sr. kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Michael geschworen hätte, so erlaubten Allerhöchstdieselben diesem Bataillon vor Ihnen zu erscheinen, bewilligten ihm großmüthige Verzeihung, und gaben demselben die Fahne wieder zurück, welche ihm gestern abgenommen worden war.

Sie sind ermächtigt, gegenwärtiges so viel möglich öffentlich bekannt zu machen.

Empfangen Sie, mein Herr, die Versicherung ꝛc. ꝛc.

Unterz. Nesselrode.

21. Note des kaiserlich russischen Gesandten Freyherrn von Anstett an den durchlauchtigsten deutschen Bund. Frankfurt a. M. 4/16. Januar 1816.

Der Unterzeichnete geheime Rath Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen hat so eben den ausdrücklichen Auftrag erhalten, neue Nachrichten über den Hergang vom lezten 14/26. Dezember zur Kenntniß des durchlauchtigsten deutschen Bundes zu bringen. Sie sind aus dem hier anliegenden Berichte zu entnehmen, welcher nebst rührenden Beweisen der Reue, von Seiten der durch schändliche Kunstgriffe verführten Soldaten, die Namen aller bis zum 19/31sten vergangenen Monats verhafteten Individuen enthält.

Der Kaiser hat befohlen, daß in der Untersuchung gegen

die Schuldigen alles öffentlich geschehe; und Se. kaiserliche Majestät gleichfalls gewollt, daß in den Mittheilungen, welche an die mit ihm alliirten Mächte, über dieses traurige Ereigniß ergehen, kein Rückhalt und keine Beschönigung obwalten solle. In der That handelt es sich hier nicht von der Meuterey einer wenig zahlreichen Soldateska, die auf einen Augenblick verführt, fast eben so schnell in die Schranken der Pflicht und Subordination zurückgekehrt ist. Die Verbindungen, welche die Urheber dieser theilweisen Verschwörung hatten, stehen mit den anarchischen und verderblichen Grundsätzen, im Zusammenhang, welche Spanien, Neapal, Sardinien und Italien bedroht hatten, und man ist einer schon zu Lebzeiten Sr. Majestät des Kaisers Alexanders I., glorreichen Andenkens, angezettelten Verschwörung auf der Spur; — einer Verschwörung, vor der noch heute jeder getreue Unterthan, jeder Mensch, aus welchem Lande immer, welcher einigen Sinn für das Große, Edle, Großmüthige und Gerechte hat, wenn auch gleich diese Tugenden den Purpur nicht verschönert hätten, mit Schrecken zurückschaudert. Der Unwille ist deßhalb allgemein und aufs Höchste gestiegen. Se. Majestät der Kaiser wird muthig die ganze Tiefe der Wunde untersuchen. Das entdeckte Gift wird zum Heilmittel der Ansteckung dienen, die es hervorbringen mußte, und der Charakter der russischen Nation wird sich in dem ganzen Glanze seiner Ehrfurcht vor dem Andenken des Souverains, der nicht mehr ist, und seiner Liebe gegen den, der ihn ersezt hat, zeigen.

Der Unterzeichnete muß zum Schlusse noch beyfügen, daß die Ruhe zu St. Petersburg eben so schnell als dauerhaft hergestellt ist. Dieselbe wurde seit dem $^{14}/_{26}$sten nicht einen Augenblick gestört, und nicht der mindeste Anschein einer Bewegung hat sich gezeigt.

Die Eidesleistung in den Militär-Kolonien bey Nowgorod ist mit der vollkommensten Ordnung vor sich gegangen.

Frankfurt a. M. $^{4}/_{16}$. Jan. 1826.

v. Anstett.

## 22. Note des kaiserlich russischen Gesandten Freyherrn v. Anstett an den durchlauchtigsten deutschen Bund. Frankfurt, den 11. Jänner 1826.

Der Unterzeichnete geheime Rath Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen ist durch ausdrücklichen Befehl seines erhabenen Herrn beauftragt, das bey Gelegenheit der Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers Nikolaus I. ergangene kaiserliche Manifest, so wie alle in demselben angeführten historische Aktenstücke*) zur Kenntniß des durchlauchtigsten deutschen Bundes zu bringen.

Er ist außerdem beauftragt, bevor noch die herkömmlichen Notifikatorien an ihn gelangen, die edlen, heilsamen und uneigennützigen Grundsätze zu bezeichnen, auf welchen Se. kaiserliche Majestät das System Ihrer äußern Politik unwiderruflich gründen wollen. Berufen der Dolmetscher derselben zu seyn, glaubte der Unterzeichnete sich dieses schönen Auftrags nicht besser entledigen zu können, als indem er der hohen Bundes-Versammlung die Aktenstücke selbst, welche den Ausdruck und die Gewähr jener Grundsätze enthalten, zur Mittheilung an die Betreffenden durch ein und dasselbe Band zu einer europäischen Macht vereinten Höfe, übermacht. Diese werden darin einen ihrer Theilnahme würdigen, unzweydeutigen Beweis finden, daß dieselben erhaltenden Grundsätze, welche alle Rathschlüsse Sr. Majestät des Kaisers Alexanders I. glorreichen Andenkens, leiteten, von seinem erhabenen Nachfolger als ein heiliges Gut geerbt worden seyen, und daß dieselben forthin, gleich wie die Heiligkeit der Verträge und die innige ununterbrochene Einigkeit unter den Mächten der Ruhe Europa's und dem Glücke der Völker zum Anhaltspunkt dienen werden.

Der Unterzeichnete wird stolz seyn an seinen Hof von Seite

---

*) Siehe dieses diplom. Archivs Band VIII. S. 209 – 375.

des durchlauchtigsten Bundes Aeußerungen berichten zu können, welche diesen förmlichen Erklärungen entsprechen.

Was seine besondere Stellung betrifft, seit dem Augenblick, wo die hohe Bundes-Versammlung ihre ersten Sitzungen eröffnete, mit einem Vertrauen beehrt, das er zu würdigen gewußt, hält er sich verpflichtet, einen jeden der Herren Gesandten, welche diese erlauchte Versammlung bilden und welche ihm in dem Augenblick, wo die verhängnißvolle Nachricht des Ablebens Sr. Majestät des Kaisers Alexander nach Frankfurt gelangte, Beweise von Theilnahme und Aufmerksamkeit gegeben, zu bezeugen, wie tief er davon gerührt worden sey. Seine erste Sorge war diese Theilnahme zur Kenntniß seines Hofes zu bringen; es war die einzige Art, auf welche er die Pflicht der Dankbarkeit erfüllen konnte.

Schlüßlich fügt der Unterzeichnete hier die glaubwürdige Erzählung des unglücklichen Ereignisses bey, welches auf einen feyerlichen und heiligen Tag eine vorüberziehende Wolke verbreitete. Wenn Moral der Politik zur Grundlage dient, wird Oeffentlichkeit zur Staats-Maxime ꝛc. ꝛc.

Frankfurt a. M. den $\frac{\text{30. Dezember 1825.}}{\text{11. Januar. 1826.}}$

v. Anstett.

23. Addresse des Senats des Königreichs Pohlen an den Kaiser Nikolaus den Tod des Kaisers Alexander betreffend. 17. Jänner 1826.

Sire! ein unermeßlicher Verlust hat die Menschheit getroffen, und das Wehklagen eines gemeinschaftlichen Schmerzes wiederhallte von der Kaiserstadt Peter des Großen bis zu den entferntesten Gränzen der Civilisation. Fürsten, deren Macht mit ihren Einsichten und Tugenden im Einklang ist, gehören nicht allein Einer Nation an, Ihr Leben ist ein allgemeines Eigenthum, Ihr Tod ein allgemeines Unglück! Ihr Andenken und Ihre Beyspiele sind das Erbtheil aller Geschlechter! Dieß sind, Sire! die rührenden Maximen, welche

die freywillige Trauer von ganz Europa ausdrückt, und welche der Senat Ihres Königreichs Pohlen am Fuße Ihres Thrones niederlegt; sie werden eine Linderung Ihres eigenen Kummers darbieten, wie Sie die Hoffnung der Völker, die Ihrer weiten Herrschaft unterworfen sind, aufs Neue beleben. Und was könnten wir noch hinzufügen, um die Bitterkeit unseres Schmerzes lebhaft genug darzustellen, wir, die nur durch den beharrlichen Willen und den großen Geist unseres Wiederherstellers ein neues Daseyn, die in den erhabenen Gesinnungen, welche er Ihnen vermachte, die Sie schon so würdig sich aneigneten und so edel aussprachen, das Unterpfand ihrer Fortdauer finden! Ja, Sire! diese ersten und denkwürdigen Worte, mit welchen Sie uns die Fortdauer der Einrichtungen Ihres glorreichen Vorgängers versichert haben, verbürgen uns die Vollendung seines Werkes. Sie sind in unsre Herzen gedrungen, haben aus ihnen die Verzweiflung vertrieben, und nur Liebe und Dankbarkeit können darin Raum finden. Schon haben diese Gesinnungen sich zu unseren Pflichten gesellt, und sind nur mit dem Schwur unveränderlicher Treue vereinbart, den Ew. kaiserl. königl. Majestät alle unsere Mitbürger zu leisten sich beeilt haben. Aber der Senat Ihres Königreichs, das bleibende Organ derselben, wünscht durch ein öffentliches Denkmal dem geliebten Beherrscher, den wir beweinen, jene Gefühle zu verewigen. Wir wissen sehr wohl, daß unsere schwachen Kräfte nicht eine Größe erreichen werden, würdig des erhabenen Zweckes, den wir uns vornehmen. Aber der Heller der Wittwe zeigt sein Gepräge den kommenden Jahrhunderten, und das höchste Wesen nimmt in seinem Heilgthume neben den reichen Opfern auch die kleinsten Gaben des Dankes und der Verehrung der Völker. Wir bitten also Ew. kaiserl. königl. Majestät um die Erlaubniß, auf dem künftigen Reichstag diesen Vorschlag zu machen, welcher sich beeilen wird, ihn als Gesetz anzunehmen, und einen Fonds zu bestimmen, der hinreichend ist zur Errichtung eines Denkmals für unsern verewigten König und Wohlthäter, ein Denkmal der Dankbar-

keit der Nationen, deſſen Art und Form Ew. Majeſtät ſelbſt zu beſtimmen geruhen werden.

Warſchau, den 17. Jänner 1826.

Stanislaus Graf Zamoyski, Präſes des Senats.
J. U. Niemcewicz, Sekretär des Senats.

24. Antwort des Kaiſers auf die voranſtehende Addreſſe. 2/14. Februar 1826.

Herr Präſes des Senats, Graf Zamoyski!

Ich habe mit lebhafter Theilnahme die Addreſſe geleſen, die Sie mir im Namen des Senats des Königreichs Pohlen überreicht haben. Die Huldigung, welche Sie unſerm erhabenen Wohlthäter erweiſen, hat mich tief gerührt. Ich habe darin die Beweiſe der unveränderlichen Treue, welche die Verſammlung auszeichnet, welcher Sie vorſtehen, anerkannt. Die Vergangenheit iſt ein trefflicher Bürge für die Zukunft, und Ich empfange mit Wohlgefallen und Vertrauen den Ausdruck der Geſinnungen, deren Dolmetſcher Sie ſind. Ich fordere Sie auf, der erſten Magiſtratur des Staats meine aufrichtige Zuneigung zu erklären. Ich genehmige von ganzem Herzen die Wünſche des Senats, ein National-Denkmal zu errichten, heilig der Dankbarkeit meiner pohlniſchen Unterthanen, für den unſterblichen Wiederherſteller ihres Vaterlandes, und genehmige ſehr gern die Art der Ausführung, welche Sie vorſchlagen. Vereinigt in der Liebe gegen den geliebten Monarchen, deſſen Verluſt die treuen Unterthanen des Königreichs Pohlen beweinen, müſſen Alle Theil nehmen, das Andenken ihres Schmerzes und ihrer Verehrung zu verewigen. Ich habe daher meinen Statthalter ermächtiget, damit er den Staatsrath berufe und ſich mit ihm wegen des Vorſchlags, welcher auf dem künftigen Reichstage vorgetragen werden ſoll, berathe. Nehmen Sie, Herr Präſes des Senats, Graf Zamoyski, die Verſicherung meiner aufrichtigen Achtung und wahren Zuneigung.

Petersburg, den 2. (14.) Februar 1826.

(Unterz.:) Nikolaus.

25. Schreiben des Ministers Staatssekretärs Grafen Grabowski an den Fürsten Statthalter im Königreich Pohlen, zufolge des vorangehenden kaiserl. Kabinets-Schreibens.

Ich habe nicht unterlassen, die Addresse des Senats, welche mir Ew. Durchlaucht sub dato 14/26. Jänner zugeschickt haben, Sr. Majestät dem Kaiser und König vorzulegen; Höchstdieselben waren innigst bewegt über die Gesinnungen, welche in der Addresse ausgedrückt waren, und es konnte nicht fehlen, daß die Bitte des Senats genehmigt wurde. Seine Majestät geruhten dieses durch Ihr Kabinets-Schreiben an den Hrn. Graf Zamoyski bey dem Senat zu eröffnen, welches ich mit der Bitte zuschicke, solches an den gehörigen Ort abzugeben. Se. Majestät trägt Ew. Durchlaucht auf, den Staatsrath zu berufen, um sich mit demselben zu berathen, auf was für eine Art und Weise das benannte Denkmal errichtet werden soll, und ersucht Ew. Durchlaucht um das Resultat der Berathschlagung. Auch haben Se. Majestät zum Beweise Ihrer besonderen Zuneigung für den Senat allergnädigst geruhet, die polnische General-Uniform des verewigten Kaisers, welche er gewöhnlich in den Reichstags-Versammlungen zu tragen pflegte, demselben als ein theures Andenken zu schenken, damit der Anblick derselben die Erinnerung an den Wiederhersteller des Vaterlands immerwährend wecke. Ew. Durchlaucht werden also die Güte haben, diese Uniform zur Aufbewahrung dem Senat zu übergeben.

Ich habe die Ehre zu verbleiben ꝛc.

(Unterz.:) Stephan Graf Grabowski.

26. Tagsbefehl des Chefs des Generalstabs Seiner kaiserlichen Majestät in Betreff des unterdrückten Aufstandes von Murawieff bey der ersten Armee. (Mit 2 Beylagen.) St. Petersburg 20. Jänner 1826.

Der Oberst-Lieutenant Murawieff-Apostol, vom Tschernigoff'schen Infanterie-Regimente ist nach den Entde-

ckungen und Geständnissen seiner Mitschuldigen, als einer der Hauptverschwörer, die den Umsturz des Staats mittelst einer revolutionären Explosion beabsichtigten, als einer der Menschen erkannt worden, die schon seit mehreren Jahren abscheuliche Plane gegen die Regierung hegten, und sogar den fürchterlichen Anschlag entworfen hatten, den verewigten Kaiser Alexander glorreichen Andenkens, zu ermorden. In Folge der Entdeckung dieses hochverrätherischen Komplottes, war die Verhaftung des Murawieff anbefohlen worden. Sie sollte eben durch den Oberst-Lieutenant Gebel, Kommandanten des Tschernigoff'schen Regiments, vollzogen werden, als Murawieff auf diesen Offizier losstürzte, und ihm mehrere Wunden beybrachte. Es gelang ihm, einige Kompagnien dieses Regiments unter dem trügerischen Vorwande aufzuwiegeln, dessen sich die Verschwörer zu St. Petersburg bedient hatten, nämlich der Verpflichtung, dem Eide treu zu bleiben, welcher Sr. kaiserl. Hoheit dem Cesarewitsch und Großfürsten Konstantin geleistet worden war. Murawieff ließ hierauf den Kurier und die Gendarmen, welche abgeschickt worden waren, um ihn nach St. Petersburg zu führen, verhaften, plünderte die Regimentskasse, ließ die in dem Stadtgefängnisse zu Waßilkof sitzenden Verbrecher los, und gab die Stadt den Ausschweifungen der Soldateske Preis. Drey Kompagnien vom nämlichen Regimente, unter den Befehlen des Major Truschin, waren jedoch ihrer Pflicht unerschütterlich treu geblieben. Sie trennten sich von den Meuterern, und der Lieutenant Pavloff rettete die Papiere und das Siegel des Tschernigoff'schen Regiments, dessen Adjutant er war.

Auf die Nachricht von diesen Vorfällen ertheilte der Ober-Befehlshaber der ersten Armee dem General der Infanterie, Prinzen Scherbatoff, Kommandaten des zunächst stehenden Korps, sogleich Befehl, sich selbst mit einer hinlänglichen Truppenzahl an Ort und Stelle zu begeben, um diese Bande von Rebellen zu vernichten, und das Tschernigoff'sche Regi-

ment zur Ordnung zurückzuführen, wobey demselben aufgetragen wurde, alle Mittel der Strenge, welche die Umstände nothwendig machen dürften, zu gebrauchen.

So gewiß es auch ist, daß diese Maßregeln den weitern Folgen eines ruchlosen Attentats Einhalt thun werden, so haben doch Se. Majestät der Kaiser, um selbst die Möglichkeit einer Gefahr, in dem unwahrscheinlichen Falle, wenn die Rebellen der Verfolgung des Generals Prinzen Scherbatoff entgehen sollten, zu beseitigen, für den Augenblick das Kommando des dritten Infanterie-Korps Sr. kaiserl. Hoheit dem Cesarewitsch und Großfürsten Konstantin anvertraut, um die Unterdrückung der Revolte desto sicherer zu verbürgen.

Der Kaiser, welcher sich zum Grundsatz gemacht hat, mit gänzlicher Offenheit gegen die Truppen zu handeln, welche Ihm seit Seiner Thronbesteigung Beweise der unerschütterlichsten Treue und Anhänglichkeit an die rechtmäßige Gewalt gegeben haben, befiehlt mir, die oben erwähnten Ereignisse zur Kenntniß zu bringen, deren Bekanntmachtung den Namen des Verräthers Murawieff-Apostol mit Schmach bedecken, und die Namen des Oberst-Lieutenants Gebel, des Major Truschin, und des Lieutenant Pavloff, die sich durch ihren unerschrocknen Eifer Ansprüche auf die Achtung der treuen und tapfern russischen Heere erworben haben, mit Ehre auszeichnen muß.

In dem Augenblicke, wo gegenwärtiger Tagsbefehl der Genehmigung Sr. kaiserl. Majestät vorgelegt wurde, ist ein Kurier von Seite des Ober-Befehlshaber der ersten Armee, mit einem Berichte des General-Lieutenants Roth, Chefs des dritten Infanterie-Korps, an den Adjutanten General Prinzen Scherbatoff eingetroffen. Dieser in Abschrift beyliegende Bericht meldet, daß der Aufruhr des Tschernigoff'schen Regiments vollständig gedämpft ist.

Unterz. Der Chef des Generalstabs:
Baron Diebitsch.

Bericht

Bericht des General-Lieutenant Roth, Chef des dritten Infanterie-Korps, aus dem Flecken Faſtow den 15. Jänner, an den Adjutanten General Prinzen Scherbatoff, Chef des vierten Infanterie-Korps gerichtet, und von lezterem am 17. Jänner um 8 Uhr Abends erhalten.

Geſtern, bey meiner Ankunft im Dorfe Moſchnatſchka, erfuhr ich, daß der Oberſt-Lieutenant Murawieff, von meiner Annäherung benachrichtiget, den Plan, über Faſtow, nach Brußiloff zu marſchiren aufgegeben, und ſich gegen Bela-Zerkow gewendet habe, in der Hoffnung, ſich beträchtlicher Geld-Summen bey der Gräfinn Branika zu bemächtigen. Ich traf demzufolge meine Diſpoſitionen. Heute (den 15. Jänner) ließ ich Kavallerie und Artillerie zu Pferde ausrücken. Ich gab dem General-Major Geismar zwey Kanonen und drey Escadrons, mit dem Befehle, gegen das Dorf Uſtimowka vorzurücken. Ich ſelbſt marſchirte mit fünf Eskadrons und ſechs Kanonen über Faſtow, um dem Murawieff jeden Rückzug abzuſchneiden. Ich hatte außerdem zwölf Kompagnien Infanterie beordert, mit vier Kanonen von der Artillerie zu Fuß, nach Mitternacht aufzubrechen, und den Weg von Groß-Polovezk nach dem Flecken Bela-Zerkow einzuſchlagen.

Mittelſt dieſer Diſpoſitionen wurde Murawieff von allen Seiten umringt. Um 1 Uhr Nachmittags näherte ſich der General-Major Geismar dem Dorfe Uſtimowka, wo die Rebellen ſtanden. Sie machten Miene, ſich dort zu vertheidigen; allein bey den erſten Kanonenſchüſſen, die auf ſie abgefeuert wurden, ſtreckten ſie das Gewehr. Der Oberſt-Lieutenant Murawieff iſt verwundet und gefangen worden; ſein Bruder hat ſich ſelbſt entleibt; ein Offizier iſt todt geblieben, ohne einige andere Todte und Verwundete zu rechnen. Ich eile Ew. Excellenz dieſe Nachrichten mitzutheilen.

## Bericht des General-Lieutenants Roth an den Ober-Befehlshaber der erſten Armee.

Ich eile, Ew. Excellenz zu melden, daß es mir, nachdem ich von Pavolozk aufgebrochen war, und den Rebellen Murawieff-Apoſtol, der ſich an der Spitze von ſechs Kompagnien des Tſchernigoff'ſchen Infanterie-Regiments befand, zwey Tage hindurch verfolgt hatte, gelungen iſt, ihn von drey Seiten zu umringen. Die Abtheilung des Centerums erreichte die Meuterer auf der Höhe von Uſtimowka bey dem Dorfe Pologoff, im Diſtrikte von Waßilkoff. Als Murawieff-Apoſtol Unſere Truppen anrücken ſah, formirte er die Meuterer in eine Quarré und marſchirte, das Gewehr im Arm, gerade auf unſer Geſchütz los. Allein von einem Kartätſchen-Feuer empfangen, fieng das Quarré ſogleich zu wanken an. Die Kavallerie führte dann einen Angriff aus, und ſämmtliche Aufrührer warfen die Gewehre weg. Ungefähr 700 Mann ſind gefangen worden, worunter ſich auch der Oberſt-Lieutenant Murawieff-Apoſtol, der von einer Kartätſchen-Kugel und einem Säbelhieb am Kopfe ſchwer verwundet iſt, der zweyte Kapitän Baron Solovieff, der Lieutenant Byſtryky, der Unter-Lieutenant Beſtuſcheff-Riumin vom Infanterie-Regiment Poltawa, und ein Bruder des Murawieff-Apoſtol, penſionirter Oberſt-Lieutenant, befinden. Die Lieutenants Kuzmin, Chyppyla, und ein anderer Bruder des Murawieff-Apoſtol, Fähnrich beym General-Quartiermeiſterſtab Sr. Majeſtät, ſind, nebſt mehrerern Gemeinen, getödtet, und einige andere verwundet worden. Unſerer Seits hatten wir weder Verwundete noch Todte. Indem ich Ew. Excellenz benachrichtige, daß die Rebellion vollſtändig gedämpft iſt, mache ich es mir zur Pflicht, hinzuzufügen, daß die gegen die Aufrührer verwendeten Truppen den größten Eifer und den preiswürdigſten Geiſt an den Tag gelegt haben. Die Gemeinen, welche dem Murawieff-Apoſtol gefolgt waren, haben über-

haupt keinen Widerstand geleistet, und es ist sonnenklar, daß sie getäuscht und durch falsche Vorspiegelungen zur Revolte hingerissen worden sind. Die erste Grenadier-Kompagnie des Tschernigoff'schen Regiments ist nicht nur dem Beyspiele der andern nicht gefolgt, sondern hat sie verlassen, um sich an mich anzuschließen, ein Benehmen, welches ich der großen Festigkeit und den Eigenschaften zuschreibe, welche den Kapitän Kosloff, der diese Kompagnie kommandirt, auszeichnen.

27. Note des kaiserlich russischen Gesandten Freyherrn von Anstett ꝛc. an das Präsidium der hohen deutschen Bundes-Versammlung. Frankfurt a. M. $\frac{20. \text{ Januar}}{1. \text{ Februar}}$ 1826.

Der Unterzeichnete geheime Rath Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen, ist durch ausdrücklichen Befehl seines Hofes beauftragt, die ausführliche Darstellung in Betreff eines nicht weniger strafbaren Anschlags als der vom $^{14}/_{26}$. Dezember zur Kenntniß des durchlauchtigsten deutschen Bundes zu bringen. Dieser Versuch wurde eben so schnell unterdrückt, als er sich offenbarte; weil Anschläge dieser Art in Rußland nie von dem mindesten Erfolg begleitet seyn werden. Der Unterzeichnete hat dem, in dem hier beygefügten Journale offiziellen Berichte nichts beyzufügen, als daß alle Hauptschuldigen verhaftet sind, daß die Untersuchung, deren Gegenstand diese Verschwörung ist, alle Fäden derselben aufgegriffen, und daß alle Korps und alle Regimenter der beyden Armeen Sr. kaiserlichen Majestät den Eid der Treue geschworen haben.

Indem er Herrn von Nagler bittet, der hohen Bundes-Versammlung dieses mitzutheilen, hat er die Ehre Sr. Excellenz die Versicherung seiner vollsten Hochachtung zu erneuern.

Frankfurt a. M, den $\frac{20. \text{ Januar}}{1. \text{ Februar}}$ 1826.

von Anstett.

28. Depeſche des kaiſerlich ruſſiſchen Miniſteriums an den Geſandten Freyherrn von Anſtett in Frankfurt. Petersburg, 30. Januar 1826.

Durch meine Umlaufſchreiben vom 15. Dezember und 10. Januar, habe ich alle Botſchafter, Geſandte und Agenten Sr. kaiſerlichen Majeſtät von der Anordnung und dem Erfolg der Unterſuchungen unterrichtet, welche die zu St. Petersburg am 14. Dezember 1825, und in der Gegend von Kiew am 3. Januar 1826 vorgefallenen Ereigniſſe erheiſchten.

Mittelſt dieſer Unterſuchungen iſt es bereits gelungen, Thatſachen herzuſtellen, welche die allmähligen Plane der Verſchwörer entſchleyern, und welche in der hier angefügten allgemeinen Ueberſicht angeführt ſind, die ich Ihnen auf Befehl Sr. kaiſerlichen Majeſtät mittheile, und die Sie gefälligſt zur Kenntniß des durchlauchtigſten deutſchen Bundes bringen wollen.

Derſelbe wird all den Abſcheu theilen, welchen die Pläne der Häupter dieſer ruchloſen Anzettelung einflößen müſſen, er wird aber auch die Beruhigung theilen, welche wir erhalten, wenn wir zugleich die ſo geringe Anzahl der großen Verbrecher, das Unvermögen, in welchem ſie ſich ſtets zur Ausführung ihrer unſeligen Abſichten befanden, und endlich ihre Plane ſelbſt betrachten, welche nicht gelingen konnten, ſey es wegen ihrer Albernheit, ſey es wegen der Geſinnungen, von welchen die Nation und die Armee Rußlands bey dieſen lezten Vorfällen eben ſo einhellige als ehrenvolle Beweiſe neuerdings gegeben haben.

Empfangen ꝛc. ꝛc.

(Unterz.) Neſſelrode.

29. Amtliche Darſtellung der in Rußland entdeckten großen Verſchwörung. Im franzöſiſchen Journal de S. Petersbourg vom 30. Jänner (11. Febr.) 1826 bekannt gemacht.

Die von Seiner Majeſtät dem Kaiſer in Folge der Ereigniſſe vom 26. Dezbr. eingeſezte Unterſuchungs-Kommiſſion

hat zwar ihre Arbeiten noch nicht beendigt, ſie iſt jedoch bereits dahin gelangt, eine Reihe von Thatſachen feſtzuſtellen, welche den Urſprung, die Entwicklung und die verſchiedenen Formen der geheimen Verbindungen anzeigen, deren abſcheuliche Pläne, wenn ſie hätten ausgeführt werden können, in Rußland große Verbrechen und großes Unglück erzeugt haben würden. Wir wollen eine vorläufige kurze Ueberſicht jener Thatſachen geben, die ſämmtlich aus den Verhören und eigenen Eingeſtändniſſen der Schuldigen geſchöpft ſind.

Ihre Abſichten waren von der Art, daß die Zahl der Menſchen, die ſich zu deren Theilnahme und Ausführung verſtehen konnten, nothwendigerweiſe nur ſehr beſchränkt ſeyn konnte. Zur Ehre des ruſſiſchen Namens und zur Freude aller guten Bürger iſt dieſe tröſtliche Ueberzeugung vollſtändig erlangt worden. Die Umſtände, welche wir darlegen werden, beweiſen überdem, daß die Unſinnigkeit des Complotts eben ſo groß war, als deſſen Abſcheulichkeit, und um darzuthun, daß es nicht gelingen konnte, wird es hinreichen, mit wenig Worten das Unzuſammenhängende aller Pläne der Verſchworenen, ihre Unſchlüſſigkeit, die Art, wie ſie ſelbſt oft vor den eigenen Plänen zurückſchauderten, und die Unmöglichkeit darzuſtellen, in der ſie ſich ſtets ſahen, ihre Grundſätze und Anzettelungen auszubreiten.

Der erſte Gedanke an dieſe Verſchwörung iſt in den Köpfen junger Leute von einer feurigen und ausſchweifenden Einbildungskraft entſtanden, welche durch die verderblichen Beyſpiele der Revolutionen, deren Schauplatz Europa ſeit dreyßig Jahren geweſen, hingeriſſen, und von jener blinden Begierde, alles umſtürzen, welche die Epoche, in der wir leben, mit ſo vielen Drangſalen bezeichnet hat, ergriffen, die edlen Ueberlieferungen von wahrem Patriotismus, die ſich im Schooße der ruſſiſchen Nation bewahrten, ihre heiligſten Pflichten gegen den Monarchen und gegen den Staat, die Eide, welche ſie geleiſtet hatten, die geſellſchaftliche Stellung, in der ſie ſich befanden, vergaßen, um ſich dem Hirngeſpinnſte einer abſolu-

ten Reform in Rußland zu überlaſſen, und die Mittel zur Ausführung deſſelben im Finſtern vorzubereiten.

Aus ihren Geſtändniſſen geht hervor:

1) Daß ſie zu dieſem Ende daran arbeiteten, gegen das Ende des Jahres 1815, und im Anfang des Jahres 1816, eine geheime Geſellſchaft zu bilden, welche in zahlreiche Unterabtheilungen zerfallen ſollte, und einen doppelten Zweck hatte. Ihr offenkundiger Zweck war die Wohlthätigkeit, und ihr eigentlicher Zweck, den nur eine ſehr kleine Zahl von Eingeweihten kannte, eine politiſche Reform im Reiche.

2) Daß dieſe letzteren, als erſter Beweis der Abſichten, von denen ſie beſeelt waren, bereits im Jahre 1817 zu Moskau über die Mittel berathſchlagten, den Kaiſer Alexander in dem Augenblicke zu ermorden, wo dieſer Monarch, mit ſeiner erlauchten Familie, jene Hauptſtadt beſuchte, die ſich durch ſeine Thaten und durch ſeine Mildthätigkeit aus ihren Trümmern wieder erhoben hatte. Das Leben eines angebeteten Monarchen ſchien ihnen ein unüberwindliches Hinderniß der Ausführung ihrer Plane. Sie wollten ſchon durch das Loos unter ſich entſcheiden, wer ſein Mörder ſeyn ſollte, als ſich einer der Verſchwornen freywillig dazu erbot. Allein ſey es nun, daß in dem entſcheidenden Augenblicke ein letzer Ruf ihres Gewiſſens ſie mit Schrecken erfüllte, oder daß ſie für nothwendig hielten, ihre allgemeinen Umwälzungs-Plane noch beſſer zur Reife gedeihen zu laſſen, ſie beſchloſſen, dieſen Regenten-Mord aufzuſchieben.

3) Daß ſie ſich im Jahre 1818, da ſie fanden, daß ihre Geſellſchaft keine hinlängliche Ausdehnung erhielt, neuerdings zu Moskau verſammelten, und ihr eine neue Organiſation unter dem Namen: Geſellſchaft der Freunde des öffentlichen Wohls, oder vom grünen Buche, gaben. Dieſe Geſellſchaft hatte fortwährend einen doppelten Zweck; allein alle Mitglieder derſelben ſollten nicht mehr blos allein an mildthätigen Handlungen Theil nehmen; ſie waren verpflichtet zu den Fortſchritten der Aufklärung und zur Verbeſſerung der

Sitten beyzutragen. Die politiſche Reform blieb das Geheimniß der Häupter, welche ſich bemühten, die Gemüther dazu vorzubereiten, und in dieſer Abſicht, die Zahl ihrer Adepten, ſo viel als möglich zu vermehren.

4) Daß im Jahre 1821 von ihnen erkannt wurde, daß dieſe Maaßregeln ihrer Erwartung noch nicht entſprochen hatten; daß ſie dann eine dritte heimliche Zuſammenkunft in Moskau hielten, wobey ſich Abgeordnete von allen Sektionen der Geſellſchaft einfanden, wo ſich aber die Meinungen theilten; und daß die Häupter, nachdem ſie die Gewißheit erlangt hatten, daß die Mehrzahl der Mitglieder ihre politiſchen Abſichten mißbilligte, um dieſe zu beſeitigen, den Vorſchlag machten, die Geſellſchaft ſelbſt aufzulöſen; ein Vorſchlag, der von den Einen treuherzig, von den Andern aber nur zum Scheine angenommen wurde. Seitdem haben die meiſten Individuen, welche der in Frage ſtehenden Geſellſchaft angehört hatten, wirklich aufgehört, Theil an ſelber zu nehmen.

5) Daß jedoch die wahren Verſchwörer, aus den Ueberreſten dieſer Geſellſchaft neue Geſellſchaften bildeten, in welche man nur mit den äußerſten Vorſichts-Maaßregeln aufgenommen werden konnte, und deren gegenſeitige Verhältniſſe ſorgfältig in das tiefſte Geheimniß gehüllt wurden.

6) Daß ſich von dieſem Augenblick an zwey Hauptgeſellſchaften, unter den Namen: Geſellſchaft des Nordens und Geſellſchaft des Südens, bildeten, deren leitende Ausſchüſſe zu Petersburg und zu Tulczin ihren Sitz hatten, und von welchen andere Comitees abhingen, welche den Titel von Bezirks-Gerichtsbarkeiten annahmen; daß ſich aber in der Folge eine dritte Geſellſchaft unter dem Namen der vereinigten Slaven bildete, mit welcher zwey Mitglieder der Geſellſchaft des Südens in innigen Verhältniſſen ſtanden.

7) Daß die Häupter dieſer Geſellſchaften ihre Anſtrengungen vereinten, und in dieſer nämlichen Epoche den Gedan-

faßten, eine revolutionäre Bewegung, mittelſt der Armee, zu bewerkſtelligen, und daß ſie zu dieſem Ende vorzüglich Soldaten und Chefs von Compagnien und Regimentern in ihre Verbindungen zu ziehen trachteten.

8) Daß in den Geſellſchaften, wovon die Rede iſt, verſchiedene Plane zu Reformen, je nach den perſönlichen Abſichten und Intereſſen ihrer Mitglieder, vorgeſchlagen wurden; daß die Einen eine Regierung einführen wollten, wo die höchſte Gewalt in einem Triumvirat concentrirt worden wäre, an welchem ſie ſich Theil zu nehmen ſchmeichelten; daß Andere Rußland in mehrere unabhängige, aber durch ein Föderativ-Band vereinigte, Adminiſtrationen theilen wollten, die man Staaten (états) genannt haben würde, und als deren Oberhäupter ſie ſich aufzuwerfen hofften; daß wieder Andere im Sinne hatten, verſchiedene Provinzen vom Reiche loszureiſſen, entweder um ſelben eine vollſtändige Unabhängigkeit zu geben, oder um ſie an die benachbarten Mächte abzutreten.

9) Daß, bey dieſer Verwirrung der Ideen, bey dieſem Kampfe iſolirten, eben ſo blinden als verbrecheriſchen Ehrgeizes, kein definitiver Plan angenommen wurde; daß aber einige von den Haupt-Verſchwörern das fürchterliche Complott, welches ſie im Jahre 1817 entworfen hatten, den Kaiſer Alexander, glorreichen Andenkens, zu ermorden, wieder auf's Tapet brachten.

10) Daß ſogar im Jahre 1823, zwey von den Mitgliedern dieſer geheimen Geſellſchaften, dieſes entſetzliche Complott in Ausführung bringen wollten; daß ſie ſich deßhalb nach Bobruisk verfügten, wo der Kaiſer durchreiſen ſollte; daß aber die Nichterſcheinung ihrer Mitſchuldigen ſie verhinderte, das beabſichtigte Verbrechen zu vollführen.

11) Das im Jahre 1825 dieſes ſelbe Verbrechen noch einmal beſchloſſen wurde, daß ein, mit Wohlthaten von dem Kaiſer überhäufter Menſch es war, welcher mit Nachdruck den Wunſch, ihn zu ermorden äußerte, und von keinem Aufſchub hören wollte; daß alsdann entſchieden wurde, daß Königsmör-

der nach Taganrog, wo Sich Se. kaiſerl. Majeſtät aufhielten, geſchickt werden ſollten; daß ſich dieſe Königsmörder unter den Mitgliedern der ſogenannten Geſellſchaft der vereinigten Slaven fanden, und daß man nichtsdeſtoweniger, nach neuen Berathſchlagungen, übereinkam, daß der Kaiſer Alexander erſt im Monat Mai 1826 ermordet werden ſollte, wo er ſich, wie die Verſchwornen vermutheten, zu einer Muſterung der Truppen in die Gegend von Bela-Tſerkoff begeben würde.

12) Daß endlich ein anderer raſender Böſewicht, von der äußerſten Grenze Rußlands im Herbſte 1825 nach St. Petersburg kam, und der Geſchaft des Nordens, in welche er ſich hatte aufnehmen laſſen, ſeinen Arm zur Ermordung des Kaiſers anbot.

13) Daß, nachdem eine kurze und tödtliche Krankheit, die unerforſchlichen Rathſchlüſſe der göttlichen Vorſehung erfüllt, und Rußland eines Monarchen und eines Vaters beraubt hatte, die Verſchwornen neue Umwälzungs-Plane ſchmiedeten; daß ſämmtliche Mitglieder der kaiſerlichen Familie, als die erſten Opfer, welche fallen ſollten, bezeichnet waren; daß ſie alle zu gleicher Zeit umgebracht werden, und daß zugleich in St. Petersburg, in Moskau, und in mehreren Cantonnirungen der Armee Aufſtände ausbrechen ſollten.

Die des Namens Ruſſen unwürdige Menſchen, welche über dieſe Complotte brüteten, waren in einer ſeltſamen Täuſchung, ſowohl über die Ausdehnung der ihnen zu Gebote ſtehenden Mittel, die durchaus nichtig waren, als über die Möglichkeit der Revolte, befangen, welche ſie vorbereitet zu haben glaubten. Ihr Verſuch am 26. December zu St. Petersburg, und der des Murawieff-Apoſtol in der Gegend von Kiew, haben bewieſen, daß ſie in keiner Klaſſe der Nation auf den geringſten Beyſtand rechnen konnten; denn die wenigen Gemeinen, und ſelbſt einige von den Offizieren, welche ihnen gefolgt ſind, waren nur betrogen, und glaubten für die Heiligkeit

ihrer Eide zu fechten; dieſe Verſuche haben bewieſen, daß dergleichen Complotte, ſelbſt wenn ſie minder abgeſchmackt entworfen wären, ihren Zweck in Rußland nicht erreichen können.

Wir wiederholen es, die Zahl der Verſchwornen, und beſonders die der großen Verbrecher iſt wenig beträchtlich. Alle geheimen Geſellſchaften, welche ſie geſtiftet hatten, ſind bekannt; alle Plane, welche ſie in ihrer Verblendung oder in ihrer Ruchloſigkeit entworfen hatten, enthüllt; alle Mittel, deren ſie ſich zur Ausführung derſelben bedienen wollten, aufgedeckt; und wichtige Unterſcheidungen, wie wir bereits anzudeuten Gelegenheit hatten, bieten ſich gewiſſermaaßen von ſelbſt unter den Bezichtigten, welche die Unterſuchungs-Commiſſion zu verhören hat, dar.

Die Einen waren Stifter und Häupter jener geheimen Geſellſchaften.

Andere, durch Mitſchuld mit ihnen verbunden, waren in ihre fürchterlichen Geheimniſſe eingeweiht.

Noch Andere ſollten als Werkzeuge für Abſichten dienen, die ſie im Grund nicht kannten.

Endlich gibt es ſolche, die, wie die irregeführten Soldaten, ſich nicht gegen die Ordnung und den rechtmäßigen Monarchen zu waffnen glaubten.

Dieſe Unterſchiede konnten die Arbeit der Unterſuchungs-Commiſſion nur verlängern. Obwohl die Haupt-Schuldigen bereits überwieſen ſind, ſo hat doch die verdiente exemplariſche Beſtrafung der Königsmörder, der Anſtifter von Unruhen, oder der Menſchen, welche mit den Waffen in der Hand ergriffen wurden, verſchoben werden müſſen, um die Unterſuchungs-Commiſſion in den Stand zu ſetzen, ſie mit ihren Mitſchuldigen konfrontiren, und aus der Geſammtheit der Verhöre und den hieraus hervorgehenden Beweiſen, die verſchiedenen Grade der Strafbarkeit, mit beſonderer Vorſicht, ſie nicht zu erſchweren, beſtimmen, und zu einem End-Urtheile gelangen zu können, deſſen Gerechtigkeit unbeſtreitbar iſt.

Uebrigens ist das Ziel ihrer Arbeiten nicht mehr ferne, und mit Vergnügen setzen wir hinzu, daß sie Befehl hat, dem Kaiser, ohne den mindesten Verzug, stets alle diejenigen Individuen zu bezeichnen, die in Folge eines zufälligen Zusammentreffens von Umständen auf einen Verdacht, der sich nicht gegründet zeigt, verhaftet worden sind, und daß Seine kaiserl. Majestät diese Individuen sogleich Selbst in Freyheit setzen lassen.

30. Note des kaiserlich russischen Gesandten Freyherrn von Anstett ꝛc. an das substituirte Präsidium der hohen deutschen Bundes-Versammlung. Frankfurt a. M. 12/24. Februar 1826.

Sr. Majestät der Kaiser aller Reußen, nicht wollend, daß der mindeste Zweifel über das innige Zutrauen, welches Allerhöchstderselbe dem Durchlauchtigsten deutschen Bunde gewidmet, hat den Unterzeichneten beauftragt, zur Kenntniß der hohen Bundes-Versammlung eine allgemeine Uebersicht des Ergebnisses der Untersuchungen zu bringen, welche bis jezt über die Ereignisse vom 14/26 Dezember 1825, und vom 3/15. Januar 1826 statt gefunden haben. Er fügt diesem Inhalte eine wörtliche Abschrift der Ministerial-Depesche bey, die ihn begleitete. Er glaubte eine offizielle Mittheilung nicht besser vervollständigen zu können, die er Se. Excellenz den interemistischen Präsidenten Herrn von Nagler bittet der hohen Bundes-Versammlung eröffnen zu wollen.

Er benüzt diese Gelegenheit um die Ehre zu haben Sr. Excellenz die Versicherungen seiner vollkommensten Hochachtung darzubieten. Frankfurt a. M., 12/24. Februar 1826.

v. Anstett.

31. Antwort des Präsidiums der deutschen Bundes-Versammlung auf die Mittheilungen des kaiserlich russischen Gesandten. Frankfurt a. M. 2. März 1826.

Der unterzeichnete kaiserl. königl. präsidirende Gesandte der Deutschen Bundes-Versammlung, welcher bey seiner Rück-

kehr von Wien die von Seiner Excellenz dem kaiserl. russischen wirklichen geheimen Rathe, außerordentlichen Gesandten, bevollmächtigten Minister ꝛc. ꝛc., Herrn Freyherrn von Anstett, an das substituirte Präsidium unterm 24. v. M. erlassene Note zu empfangen die Ehre gehabt und dieselbe in der heutigen Sitzung zur Kenntniß der Bundes-Versammung zu bringen sich beeilt hat, ist beauftragt, Sr. Excellenz dem Herrn Freyherrn von Anstett folgende Eröffnung zu machen:

„Wenn die Ereignisse in St. Petersburg vom 26. Dezember v. J. und jene zu Kiew vom 15. Januar l. J. den souverainen Fürsten und freyen Städten, welche den Deutschen Bund bilden, nur zur innigsten Bekümmerniß gereichen und die verbrecherischen Pläne, welche in Folge der eingeleiteten Untersuchungen an das Licht gefördert wurden, nicht anders als den tiefsten Abscheu erzeugen konnten, so mußten die Beweise der Liebe und Anhänglichkeit, welche die Treue der ausgezeichneten Russischen Nation und der Gehorsam der ruhmgewohnten Armee darboten, eine um so erhebendere Beruhigung gewähren.

„Dem deutschen Bunde mußte sich auch bey diesen Ereignissen die volle Ueberzeugung aufdringen, daß es nicht die Völker und nicht die Heere seyen, welche gegen ihre Fürsten, denen sie Ruhm und Glück verdanken, sich verschwören, daß nur einzelne Unzufriedene sich gegen alles Bestehende nur darum auflehnen, weil es besteht und ohne ihre Mitwirkung besteht, und daß nur diese Wenigen es seyen, welche von den schädlichen Grundsätzen, die sie eingesaugt, eine noch schädlichere Anwendung im Schilde führten.

Der deutsche Bund, welcher in der Entwickelung dieser Ereignisse eben so die wohlthätige Einwirkung der das tiefste Dunkel enthüllenden Vorsehung verehrt, als sich von Bewunderung der kräftigen und edlen Handlungsweise des erhabenen Monarchen, welchem Rußland die Fortdauer seines Glückes zu verdanken haben wird, durchdrungen fühlt, kann nicht an-

bers, als dieſe Gelegenheit ergreifen, um jene Geſinnungen auszudrücken und dadurch den hohen Werth zu bezeichnen, welchen Derſelbe auf die Erhaltung der freundſchaftlichen Verhältniſſe mit Sr. kaiſerl. ruſſiſchen Majeſtät fortan zu legen nicht aufhören wird.

„Der Unterzeichnete benuzt dieſen Anlaß ꝛc. ꝛc.

32. Tagsbefehl an das ganze Garde-Korps. — Petersburg den 1. März 1826.

Se. Majeſtät der Kaiſer gewährten Allergnädigſt Verzeihung den an den Ereigniſſen des 26. December 1825 Theil genommenen Soldaten einiger Kompagnien vom Leibgarde-Moskauſchen und Leibgarde-Grenadierregiment, in der Rückſicht, daß Uebelgeſinnte ſie in dieſes Verbrechen durch falſche Vorſpiegelungen über den Begrif des Eides hineinzogen. Sie beſchloſſen aber, dieſen Subalternen die erſte günſtige Gelegenheit vorzubehalten, wo ſie ſelbſt den Fleck dieſer momentanen Verirrung auswetzen, und ihre Treue für die geſetzliche Gewalt bey der erſten Kriegsoperation bewähren könnten. Jezt bietet ſich dieſe Gelegenheit dar. Se. kaiſerl. Majeſtät haben von dem Oberbefehlshaber des abgeſonderten kaukaſiſchen Armeekorps den Bericht erhalten, daß die im Gebiete der Tſchetſchenzen fortdauernde Empörung den General Jermolow bey Eintritt dieſes Frühlings zwingt, entſcheidende Maaßregeln zur Züchtigung der aufrühreriſchen Gebirgsvölker zu nehmen. In Folge deſſen geruhen Ihre kaiſerl. Majeſtät Allerhöchſt zu befehlen, zwey Garde-Bataillone zu formiren, das eine aus dem Leibgarde-Moskauſchen, das andere aus dem Leibgarde-Grenadierregimente, aus denſelben Subalternen, die in das Ereigniß vom 26. Dec. durch eine falſche Auslegung und Begriff des Eides gezogen wurden. Nach ihrer Formirung ſind dieſe beyden Bataillone unter den Befehlen des Obriſten Schipow vom Garde-Preobraſchenskiſchen Regimente nach der kaukaſiſchen Linie zu kommandiren. Sobald ſie die Bezwingung

und Züchtigung der Gebirgsvölker vollzogen haben, müſſen ſie wieder nach Petersburg zu ihren frühern Kommanden zurückkehren. Se. kaiſerl. Majeſtät verbleiben dabey in der vollen Hoffnung, daß die zum kaukaſiſchen Korps abkommandirten Gemeinen, die ihnen gewährte kaiſerliche Gnade fühlend, durch eine eifrige und herzliche Dienſtleiſtung ſich bemühen werden, nicht nur vor ihren Gefährten, ſondern auch vor dem Angeſichte von ganz Rußland zu beweiſen, daß ihre momentane Verirrung und Abweichung von ihrer Pflicht, nur eine Folge der Bosheit, eine Täuſchung der Uebelgeſinnten ſeyn konnte, und daß ſie dieſe Täuſchung einſehend, immer getreu ihrem Allergnädigſten Herrſcher verbleiben werden. Dieſen Allerhöchſten Entſchluß dem mir anvertrauten Garde-Korps kund thuend, befehle ich, dieſen Tagesbefehl zu ſeiner Bekanntmachung in allen Regimentern vor den verſammelten Kompagnien und Eskadronen, wie auch in allen Artillerie-Kompagnien und übrigen Militär-Kommanden zu verleſen.

General der Kavallerie Woinow.

---

2.

## Portugal. — Aktenſtücke, die durch das Ableben des Königs Johann VI. eingetretene Regierungs-Veränderung betreffend.

1. Dekret die Einſetzung einer Regentſchaft betreffend. 6. März 1826.

Departement des Miniſters des Innern.

Seine Majeſtät der Kaiſer und König unſer Herr, von vätterlicher Fürſorge für die Regierung ſeines geliebten Volkes, und dem Wunſche beſeelt, Alles, was deſſen Ruhe und Sicherheit ſtören könnte, zu entfernen; und ſelbſt in Mitte der Leiden, womit er durch Rathſchluß göttlicher Fürſehung in ſeiner Krankheit betrübt wurde, dieſer wichtigen Sorgen eingedenk, hat folgendes Dekret erlaſſen:

Da es nöthig iſt für die Regierung dieſer Reiche und Gebiete während meiner Krankheit zu ſorgen, damit der Stillſtand der Geſchäfte, ſelbſt nur für kurze Zeit, ſie nicht bis zu dem Grade ſich anhäufen laſſe, wo es ſchwierig ſeyn würde, ſie abzufertigen, ſo finde ich mich bewogen, die Infantin Donna Iſabella Maria, meine vielgeliebte Tochter, in Verbindung mit den Staatsräthen, dem erwählten Kardinal-Patriarchen, dem Herzoge von Cadaval, dem Marquis v. Villada, dem Grafen dos Arcos und den Miniſtern Staatsſekretairen der verſchiedenen Departemente, mit der Regentſchaft zu beauftragen. Alle Geſchäfte werden nach Mehrheit der Stimmen entſchieden; die der Infantin wird jedoch bey Stimmengleichheit ſtets den Ausſchlag geben. Ich hege die Hoffnung, Alle werden meinen geliebten Unterthanen Gerechtigkeit angedeihen laſſen, und mit all' der Klugheit, die ich wünſche, verfahren. Dieſe kaiſerliche und königliche Entſchließung wird ihre ganze Kraft auch dann behalten, wenn es Gott gefallen ſollte, mich in ſeine Glorie abzurufen, und ſo lange, bis der geſetzliche Erbe meiner Krone in dieſer Hinſicht ſeine Befehle ertheilt haben wird. Zur Vollziehung dieſer meiner kaiſerlich-königlichen Entſchließung befehle ich dem Staatsrathe, J. J. de Almeida e Arrango Correa de Lacerda, meinem Miniſter-Staats-Sekretair für die innern Angelegenheiten, von dieſem von mir unterzeichneten Dekrete Abſchriften an die verſchiedenen Staats-Departemente zu ſenden; welche vom genannten Miniſter unterzeichneten Abſchriften, aller entgegenſtehenden Geſetze, Verfügungen oder Befehle ungeachtet, für eben ſo authentiſch gehalten werden ſollen, wie das Original-Dekret ſelbſt.

Im Pallaſte vom Bemposta, 6. März 1826.

(Unterſchrift des Königs.)

Demzufolge ꝛc.

Liſſabon, 6. März 1826.

Der Miniſter Staatsſekretär des Innern

J. J. Alemeida e Arrango Correa de Lacerda.

2. Cirkularnote des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, an sämmtliche in Lissabon beglaubigte Gesandtschaften und diplomatische Agenten. 7. März 1826.

Nachdem Se. allergetreueste Majestät seit dem 4. dieses Monats sehr häufige Nerven-Anfälle hatten, von denen einer leider so heftig war, daß er den Aerzten sehr ernsthafte Besorgnisse verursachte, so hat dieser Monarch, selbst mitten unter seinen stärksten Leiden, mit der Wohlfahrt Seiner Unterthanen beschäftiget, in Erwägung, daß aus Seiner Krankheit Verzögerungen in Erledigung der Geschäfte hervorgehen könnten, und von dem Wunsche beseelt, daß nicht die mindeste Unterbrechung darin Statt finden möge, für dienlich erachtet, Seiner erlauchten Tochter der durchlauchtigsten Infantinn, Donna Isabella Maria in Gemeinschaft mit den Staatsräthen nämlich: dem erwählten Cardinal-Patriarchen; dem Herzoge von Cadaval; dem Marquis von Vallada; dem Grafen dos Arcos und dem respectiven Minister-Staatssecretär in jedem der Staatssecretariate, die Regierung dieser Königreiche und Länder zu übertragen, wie aus dem Dekrete erhellt, wovon der unterzeichnete Minister und Staatssekretär Ew. ꝛc. ein Exemplar zu übermachen die Ehre hat.

Der Unterzeichnete, durchdrungen, gleich allen Portugiesen, vom dem lebhaftesten Schmerze über den Beweggrund, der diese Maaßregel veranlaßte, hat jedoch den Trost, Ew. ꝛc. melden zu können, daß Sich Se. kaiserl. königl. Majestät seit gestern Morgens merklich besser befinden.

Der Unterzeichnete erneuert bey diesem Anlasse Ew. ꝛc. die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung.

Im Pallaste von Benposta den 7. März 1826.

Graf v. Porto Santo.

3. Schrei-

3. Schreiben der Infantinn Donna Isabella Maria an den Infanten D. Miguel. Im Pallaste von Bemposta den 10. März 1826.

Mein theurer Bruder! Mit unaussprechlichem Schmerz theile ich Ihnen die traurige Nachricht von dem Ableben Unseres geliebten Vaters und Monarchen mit, welchen Gott heute um 4 Uhr 40 Minuten Nachmittags, nach einer siebentägigen Krankheit, welche von den Aerzten für Nerven-Anfälle erklärt wurde, zu Seiner heiligen Glorie berufen hat. Unsere ganze Familie ist, wie Sie Sich wohl denken können, in tiefster Betrübniß, und allgemeine Niedergeschlagenheit herrscht bey allen Ständen. Der einzige Trost bey einem so schweren Kummer ist die fromme Ueberzeugung, daß die Tugenden Unsers guten Vaters Ihm bereits einen Platz in den Wohnungen der Seligen bereitet haben. In meinem Gegenwärtigen Zustande von Bekümmerniß hoffe ich Entschuldigung zu finden, daß ich Ihnen nicht eigenhändig schreibe, und behalte mir für eine nächste Gelegenheit vor, Ihnen die nähern Umstände über dieses traurige Ereigniß mitzutheilen. — Ich bin mit wahrer Aufrichtigkeit, Ihre Sie zärtlich liebende Schwester, Isabella.

4. Cirkular des Departements des Innern, die Formen der Ausfertigungen betreffend. Lissabon 27. März 1826.

Die laut des k. Dekrets vom 6. März d. J. errichtete Regierung dieser Königreiche, an deren Spitze J. K. H. die Infantinn Donna Isabella Maria steht, hat in Erwägung der Nothwendigkeit, die Formen zu reguliren, nach denen die Angelegenheiten betrieben werden müssen: folgendes verordnet:

Alle Gesetze, Patente, Urtheile, mit einem Worte, alle im Namen des Souveräns expedirte Dokumente sollen überschrieben seyn: 1.) „Don Pedro, von Gottes Gnaden König von Portugal und Algarbien diesseits des Meeres, und jenseits des Meeres in Afrika, Herr von Guinea, der Schiffahrt

und des Handels von Aethiopien, Arabien, Persien, Indien" ꝛc. 2.) Die Alvaras sollen im Eingang also lauten: „Ich, der König, thue kund" ꝛc. Die Dekrete sollen in den bisher üblichen Formen abgefaßt werden.

Die Avizos und Portarios sollen, wie früher nämlich, in folgender Form: „Die durch das königl. Dekret vom 6. März d. J. eingesezte, von der durchlauchtigsten Prinzessin, Infantinn Donna Maria Isabella präsidirte Regierung dieser Königreiche" ꝛc. ferner ausgefertigt werden. Die den öffentlichen Urkunden aufzudrückenden Siegel sollen denen gleich seyn, deren man sich vor dem Gesetz vom 15. Dezember 1815 bediente, und müssen folgende Inschrift enthalten: „Petrus IV., Dei gratia, Portugaliae et Algarviorum Rex."

Jose Joaquim de Almeida
Araga Carrea de Lacerda.

5. Schreiben des Infanten D. Miguel an die Infantinn Donna Isabella Maria. Wien 6. April 1826.

Meine theure Schwester! Von dem tiefsten Schmerz über den unersetzlichen Verlust, den wir erlitten haben, gebeugt, ist mein einziger Wunsch, unserem Vaterlande die Ruhe, deren es so sehr bedarf, erhalten, und den souveränen Beschlüssen unseres geliebten Vaters und Herrn, den Gott zu Sich berufen hat, die gebührende Achtung unverletzt bewahrt zu sehen; und obgleich von der allgemein anerkannten und bewährten Treue, welche die ruhmvolle und tapfere portugiesische Nation ihren väterlichen und rechtmäßigen Beherrschern stets gewidmet hat, innig überzeugt, habe ich doch an die Möglichkeit gedacht, daß einige übelgesinnte Menschen, aus verderblichen und strafbaren Absichten, gesetzwidrige und verbrecherische Bewegungen im Königreiche anzustiften trachten und sich, um ihre treulose Plane zu bemänteln, meines Namens bedienen könnten.

Unter diesen Umständen und in Betrachtung der Entfernung, in der ich mich von Portugal befinde, habe ich es nicht

bloß für zweckmäßig, sondern sogar für durchaus nothwendig erachtet, in der einzigen Art, die in meiner Macht steht, zu erkennen zu geben, daß ich, weit entfernt, unmittelbarer oder mittelbarer Weise, was immer für aufrührerische Umtriebe, welche die öffentliche Ruhe unseres Vaterlandes stören könnten, zu begünstigen, im Gegentheile auf das Bestimmteste erkläre, daß Niemand mehr als ich den letzten und souveränen Willen unseres erlauchten Vaters und Herrn, verehrt, und daß ich stets alles aufs Entschiedenste mißbilligen werde, was nicht mit den Anordnungen des Dekretes vom 6. März d. J. übereinstimmt, durch welches Se. Majestät der Kaiser und König, höchstseligen Andenkens, so weise für die Verwaltung des Staates gesorgt hat, indem Er eine Junta einsezte, um diese Königreiche zu regieren, bis der rechtmäßige Erbe und Nachfolger, unser vielgeliebter Bruder und Herr, der Kaiser von Brasilien, diejenigen Beschlüsse gefaßt haben wird, die er in Seiner Weisheit für dienlich erachten dürfte.

Ich bitte Sie daher, meine theure Schwester, in dem wenig wahrscheinlichen Falle, daß irgend Jemand verwegener Weise es wagen sollte, meinen Namen zu mißbrauchen, um als Deckmantel für Plane zum Umsturz der guten Ordnung und der gesetzlichen Existenz der Regierungs-Junta, die von Demjenigen eingesezt worden, der das unbestreitbare Recht dazu hatte, zu dienen, die im gegenwärtigen Schreiben enthaltenen Gesinnungen, die freywillig aus meiner Seele hervorgegangen, und mir von der Treue und Ehrfurcht, die ich dem Andenken und dem lezten Willen unseres geliebten Vaters und Herrn schuldig bin, eingeflößt worden sind, wann, wo und wie Sie es für dienlich erachten werden, öffentlich bekannt machen zu lassen.

Ich bitte Gott, meine theure Schwester, daß Er Sie noch lange Jahre erhalten möge, wie es wünscht Ihr Sie herzlich liebender Bruder,

Miguel.

6. Schreiben des Infanten Don Miguel an den Kaiser von Oesterreich. Wien, den 2. April 1826.

Sire! Die Vorsehung hat gnädig die Gebete zu erhören geruht, welche ganz Oestreich in seiner so natürlichen Besorgniß wegen Erhaltung eines so theuren Lebens, als das Ew. k. k. Majestät, zu derselben gerichtet hat. Auch ich, Sire, habe aufrichtig mein Gebet und Flehen mit den Gebeten aller Ihrer Unterthanen für die baldige Wiederherstellung Ew. k. k. Majestät vereinigt, und an der allgemeinen Freude Theil genommen, die sich auf eine so rührende Weise kund gethan, sobald durch die tröstliche Gewißheit von der Genesung Ew. k. k. Maj. das Vertrauen wieder hergestellt war. Diese Freude ist, hinsichtlich meiner, unglücklicherweise durch die tiefe Betrübniß unterbrochen worden, in welche ich versezt worden bin, und den unersetzlichen Verlust, den ich erlitten, und von welchem Ew. k. k. Maj. ohne Zweifel unterrichtet sind. Der Allmächtige hat mir, indem er mir meinen Vater nahm, den ich stets geliebt und verehrt habe, in Ew. k. k. Maj. einen zweyten Vater gegeben. Als solchem nehme ich mir jezt hochachtungsvoll die Freyheit, Ihnen beyfolgend ein Schreiben in Abschrift vorzulegen, das ich mich verpflichtet erachtet, an meine Schwester, die Infantinn Donna Isabella Maria zu senden. Ich wage zu hoffen, das Ew. k. k. Majestät dies Verfahren zu billigen geruhen werden, das den doppelten Zweck hat, meine wahren Gesinnungen an den Tag zu legen, und die Kunstgriffe der Uebelgesinnten zu Schanden zu machen, welche es wagen möchten, meinen Namen zu mißbrauchen, um die öffentliche Meynung irre zu leiten und die Ruhe Portugals zu stören. Ich hege das Vertrauen, daß ich mit Gottes Hülfe mir nicht den Vorwurf zu machen haben werde, einen Schritt gegen den Willen Ew. k. k. Majestät zu thun, auf Höchstwelche ich mein ganzes kindliches Vertrauen setze. Dis ist das Wenigste, womit ich das wohlwollende Benehmen zu erwiedern vermag, das Ew. Majestät gegen mich bewiesen, und um dessen Fortsetzung ich bitte.

Ich habe die Ehre ꝛc. Don Miguel.

7. Antwort Sr. Maj. des Kaiſers von Oeſterreich an Se. k. Hoheit den Infanten Don Miguel. Wien den 4. April 1826.

Lieber Herr Vetter! Gerührt von den Beweiſen der Anhänglichkeit, welche Ew. k. Hoheit während meiner Krankheit an den Tag gelegt, und des Antheils, den Sie an der Wiederherſtellung meiner Geſundheit genommen haben, liegt es mir am Herzen, Ihnen perſönlich zu danken, und Ihnen zugleich die aufrichtigſte Theilnahme an dem traurigen Verluſte zu bezeugen, den Sie ſo eben erfahren haben. Ich fühle, daß nichts den Verluſt eines theuren Vaters entſprechend erſetzen kann; aber wenn meine Ergebenheit und die aufrichtige Freundſchaft, auf welche Sie ſich während Ihres hieſigen Aufenthalts perſönlich ſo viele Anſprüche erworben haben, Ihnen irgend einen Troſt gewähren können, ſo halten Sie ſich überzeugt, daß ich ſtets jede Gelegenheit ergreifen werde, Ihnen erneuerte Beweiſe davon zu geben. Ew. k. Hoheit ſagen mir, daß Sie mich als Ihren zweyten Vater anſehen; Sie bitten, Sie fortwährend mit meinem Rathe zu unterſtützen, und theilen mir als Beweis des gegen mich tragenden Vertrauens, das Schreiben mit, welches Sie an Ihre Schweſter, die Infantinn Maria, in Erwiederung des Schreibens, worin Sie Ihnen die betrübte Nachricht von dem Hinſcheiden Ihres erlauchten Vaters meldete, erlaſſen wollen. Gerührt von dieſem Benehmen Ew. k. Hoheit, und von den perſönlichen Geſinnungen, die Sie bey einer für Sie ſo traurigen Veranlaſſung ausſprachen, weiß ich meine Werthſchätzung dieſes Vertrauens nicht beſſer an den Tag zu legen, als durch die Verſicherung, daß Ew. k. Hoheit ſtets einen aufrichtigen Freund an mir finden werden, der geneigt iſt, Ihnen mit ſeinem Rath und ſeiner Erfahrung beyzuſtehen; der erſte Gebrauch, den ich von dem Vorrechte, das Ew. königl. Hoheit mir zu ertheilen belieben, mache, ſoll darin beſtehen, daß ich Ihnen zu erkennen gebe, wie ganz ich

den Schritt, den Sie hinsichtlich Ihrer Schweſter zu thun beabſichtigen, billige. Er iſt, nach meinem Urtheil, Ihrer erhabenen Geſinnungen würdig, dem Prinzip nach vollkommen richtig, und ſtimmt auch mit den lezten Wünſchen Ihres erlauchten Vaters überein. Es macht mir Vergnügen im Stande zu ſeyn, Ew. k. Hoheit dieſe Verſicherung zu ertheilen, und die meiner Freundſchaft und Hochachtung hinzuzufügen, mit der ich bin ꝛc.

Franz.

---

3.

## Großbritannien. — Königliche Rede zur Eröffnung des Parlaments durch Kommiſſion, gehalten den 2. Februar 1826.

Mylords und meine Herren!

Wir haben von Sr. Majeſtät den Befehl erhalten, Sie in Kenntniß zu ſetzen, daß Se. Majeſtät mit Bedauern die Verlegenheit gewahren, welche in den Geld-Angelegenheiten dieſes Landes ſeit dem Schluſſe der lezten Sitzung eingetreten ſind.

Denſelben lagen weder innere noch äußere politiſche Begebenheiten zum Grunde; ſie wurden weder durch eine unerwartete Aufforderung an die Hülfsquellen des Landes, noch durch die Furcht vor einer Unterbrechung der allgemeinen Ruhe herbeygeführt.

Einige der Urſachen, denen man dieſe Uebel zuſchreiben darf, können durch die parlamentariſche Dazwiſchenkunft nicht gehoben werden, und nur der Umſtand, daß man die Leiden, welche ſie bewirkten, kennen gelernt, mag vor deren künftigen Rückkehr ſichern.

Inzwiſchen kann man für einen Theil dieſer Uebel, wenn auch kein wirkſames Heil-, doch ein Linderungs-Mittel finden, und Se. Majeſtät vertrauen auf Ihre Weisheit, daß Sie die

geeigneten Maßregeln ausmitteln werden, um die öffentlichen und Privat-Interessen gegen gewaltsame und plötzliche Fluctuationen dadurch zu sichern, daß Sie den Umlauf der Landes-Münzen auf festere Grundlagen stellen.

Se. Majestät empfangen fortwährend von Ihren Verbündeten und überhaupt von allen auswärtigen Fürsten und Staaten die stärksten Versicherungen ihrer freundschaftlichen Gesinnungen gegen Se. Majestät.

Se. Majestät beharren Ihrer Seits mit rastloser Beständigkeit in Ihren Anstrengungen, um die sich widerstreitenden Interessen auszugleichen und sowohl in der alten als neuen Welt zum Frieden zu rathen und denselben zu pflegen. Se. Majestät befehlen uns, Sie in Kenntniß zu setzen, daß Sie in Folge dieser Politik glücklich Ihre Vermittlung für den Abschluß eines Vertrags zwischen den Kronen Portugal und Brasilien angewendet haben, wodurch die Verhältnisse eines zwischen beyden Königreichen lange Zeit hindurch abgebrochenen freundschaftlichen Handels wieder hergestellt, und die Unabhängigkeit des brasilischen Reiches feyerlich anerkannt wurde.

Se. Majestät verlieren keine Gelegenheit, um die Handels- und Schifffahrts-Prinzipien, welche die Sanktion des Parlaments erhielten, in Ausübung zu setzen and so viel möglich durch Uebereinkünfte mit fremden Mächten aufzustellen.

Se. Majestät befehlen uns, Ihnen abschriftlich eine nach diesen Prinzipien abgefaßte und zwischen Sr. Majestät und dem Könige von Frankreich abgeschlossene Konvention, so wie auch eine ähnliche mit den Hansee-Städten Lübeck, Bremen und Hamburg vorzulegen.

Auch befehlen Se. Majestät, Ihnen abschriftlich den zwischen Sr. Maj. und der Republik Columbien abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Traktat vorzulegen, dessen Ratifikationen seit dem Schlusse der lezten Sitzung ausgewechselt wurden. Se. Majestät werden zur Vollziehung einiger Bedingungen dieses Traktates Ihres Beystandes bedürfen.

Se. Majeſtät bedauern, Ihnen nicht den Schluß der Feindſeligkeiten in Indien melden zu können; doch waren die Operationen des lezten Feldzuges durch die Tapferkeit der Truppen Sr. Maj. und jener der indiſchen Kompagnie, ſo wie durch Geſchicklichkeit und Ausdauer der Heerführer von gleichem Erfolge, und Se. Maj. hegen das Vertrauen, daß die Fortdauer eben dieſer Anſtrengungen in kurzer Zeit einen ehrenvollen und befriedigenden Frieden bringen werde.

Sr. Majeſtät Aufmerkſamkeit war auf mehrere, während der lezten Sitzungs-Zeit angerathene Maßregeln gerichtet, die man für geeignet hielt, Irlands Zuſtand zu verbeſſern. — Se. Majeſtät haben das Vergnügen, Ihnen melden zu können, daß die Induſtrie jenes Theils des Vereinigten Königreichs durch ſtufenweiſe Fortſchritte zunimmt, welche großentheils der Ruhe, die glücklicher Weiſe in allen Provinzen Irlands herrſcht, zugeſchrieben werden müſſen.

Meine Herren vom Unterhauſe! Se. Maj. befahlen den Abſchluß des Budgets, und daß man es Ihnen vorlege. Es wurde mit dem aufrichtigen Wunſche abgefaßt, alle für den öffentlichen Dienſt nicht unumgänglich nothwendigen Ausgaben zu vermeiden. — Se. Maj. haben das Vergnügen, Ihnen anzuzeigen, daß die Erträgniſſe des Einkommens für das lezte Jahr vollkommen die Hoffnungen erfüllt und gerechtfertigt haben, welche man beym Beginne des Jahrs geſchöpft.

Mylords und meine Herren! Se. Majeſtät betrüben ſich über die traurigen Wirkungen, welche die eingetretene Geldkriſe in mehreren Handels- und Manufaktur-Zweigen des Vereinigten Königreichs hervorgebracht hat. Doch glauben Se. Majeſtät voll Vertrauen, daß der temporäre Stoß, den der Handel und die Manufakturen in dieſem Augenblick erleiden, mit Hülfe der göttlichen Vorſehung nicht die Quellen unſerer Reichthümer berühren und die Fortſchritte der Nationalwohlfahrt nicht aufhalten werde.

## 4.

## Frankreich und Großbritannien. — Königlich französische Verordnung vom 8. Februar 1826 zur Vollziehung des Handels- und Schifffahrtsvertrags mit England vom 26. Januar 1826. *)

Karl ꝛc. Nach Einsicht der zwischen uns und Sr. großbritannischen Maj. unterm 26. Jan. d. J. abgeschlossenen und unterzeichneten Uebereinkunft; — gesinnt, in Allem, was sich nicht schon aus den französischen Reglements über die allgemeine Schifffahrt ergiebt, die Erfüllung der in genannter Uebereinkunft hinsichtlich der brittischen Schifffahrt festgesezten Bedingungen der Gegenseitigkeit zu sichern; — auf Bericht unsers Minister-Präsidenten, des Finanzministers; — nach Vernehmen unsers Rathes des Handels und der Kolonien — haben Wir verordnet und verordnen wie folgt:

§. 1. Vom 5. April an werden alle, mit oder ohne Ladung aus den Häfen des Vereinigten Reiches von Großbritannien und Irland und dessen Besitzungen in Europa kommenden englischen Schiffe, und alle aus den Häfen besagten Reiches und dessen Besitzungen in Europa zurückkommenden französischen Schiffe, einen gleichen Tonnenzoll zahlen, der, bis auf Weiteres, die von allen fremden Schiffen beym Einlaufen in die Häfen Frankreichs erhobene Gebühr nicht überschreiten soll. Die aus den Häfen des Vereinigten Reiches und dessen Besitzungen in Europa kommenden englischen Schiffe werden die für Lootsen, Ankerplatz, Quarantaine und ähnliche Gegenstände zu entrichtende Schuldigkeiten nach der für die französischen Schiffe festgesezten Taxe bezahlen.

§. 2. Von demselben Tage an werden alle Waaren und alle

*) Siehe III. B. S. 97.

Handelsgegenstände, welche aus den Häfen des Vereinigten Reiches und dessen Besitzungen in Europa für den Verbrauch unsers Reiches gesetzlich eingeführt werden können, bey ihrer Einfuhr auf brittischen Schiffen nur dieselben Abgaben bezahlen, welche von denselben Waaren und Handelsgegenständen bey ihrer Einfuhr auf französischen Schiffen erhoben werden.

§. 3. Die Produkte Asien's, Afrika's und Amerika's, die aus was immer für einem Lande auf brittischen Schiffen eingeführt werden, oder welche auf französische Schiffe oder was immer für andere in einem der Häfen der brittischen Herrschaft in Europa verladen wurden, können, von besagtem 5. April an, in Frankreich nicht mehr für den innern Verbrauch, sondern blos zur Niederlage und zur Wiederausfuhr zugelassen werden. Dieselbe Verfügung ist auf die Produkte der andern (nicht englischen) Länder Europa's anwendbar, wenn sie auf brittischen Schiffen eingeführt werden, die aus andern Häfen als denen des Vereinigten Reiches und seiner Besitzungen in Europa kommen.

§. 4. Von allen Schiffahrts-Abgaben werden jene Fischerboote aus dem Vereinigten Reiche und dessen Besitzungen in Europa brfreyt seyn, welche vom Unwetter gezwungen, eine Zuflucht in den Häfen oder auf den Küsten Frankreichs suchen, und dort nichts laden noch ausladen.

§. 5. Unser Minister-Präsident ist mit Vollziehung gegenwärtiger Ordonnanz, die in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

So gegeben ꝛc. Paris 8. Februar 1826.

(Unterz.) Karl.

J. de Villele.

5.

## 5. Großherzogthum Heſſen. — Verordnung die religiöſe Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen betreffend. 7. April 1825.

Da Fälle vorgekommen ſind, daß Geiſtliche, wenn Pfarrkinder verſchiedener Konfeſſion in eheliche Verbindung treten, bey Eingehung deßfallſiger Eheverträge hinſichtlich der Beſtimmung über die religiöſe Erziehung der Kinder eingewirkt, wohl gar ſelbſt Verträge, in welchen über die Religion der Kinder beſtimmt worden, aufgenommen und protokollirt haben, eine ſolche leicht zu gehäſſigen Folgerungen veranlaſſende Einmiſchung in ein Uebereinkommen, das blos Produkt des freyen Willens ſeyn muß, aber nicht geduldet werden kann, ſo finden wir uns veranlaßt, hierdurch zu beſtimmen, daß die Geiſtlichen jeder Konfeſſion, bey Vermeidung ſcharfer Ahndung, ſich aller Ueberredung ihrer Pfarrkinder bey Abſchließung ihrer Eheverträge enthalten und eben ſo wenig ſelbſt Erklärungen derſelben über die religiöſe Erziehung der Kinder annehmen ſollen, indem deßfallſige Privat-Uebereinkünfte und bey den Geiſtlichen abgegebene ſchriftliche oder mündliche Erklärungen durchaus nicht berückſichtiget werden dürfen, und nur Eheverträge, welche ſowohl in Rückſicht ihrer Form, als auch der Zeit ihrer Errichtung nach den bürgerlichen Geſetzen zu beurtheilen ſind, die Wirkung haben können, über die religiöſe Erziehung der Kinder gültig zu beſtimmen.

Darmſtadt, am 7. April 1825.

Großherzoglich heſſiſches Miniſterium des Innern und der Juſtiz.

v. Grolmann.

Hoppe.

6.

## 6. Großherzogthum Heſſen. — Bekanntmachung, die Erziehung der in gemiſchten Ehen erzeugten Kinder betreffend. 11. Auguſt 1825.

Da der den römiſch-katholiſchen Einwohnern der daſigen Reſidenz am 1. Dezember 1790 ertheilte Freyheitsbrief, ſo wie das der reformirten Kirche am 26. Oktober 1771 verliehene Privileg, nur zu dem Zwecke, die kirchlich-politiſchen Rechte von tolerirten Religionspartheyen zu regeln gegeben waren, beyde Statuten aber, nachdem die deutſche Bundesakte und die Verfaſſungsurkunde des Großherzogthums die chriſtlichen Religionspartheyen in dem Genuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte gleich geſtellt hat, ihre Beſtimmung verloren haben, ſo iſt von Sr. königl. Hoheit, dem Großherzoge Folgendes verordnet worden: Die reformirte, ſo wie die katholiſche daſige Kirche, werden der lutheriſchen dadurch ganz gleichgeſtellt, daß auf alle die Normen des gemeinen Rechts angewendet werden, nach welchen in gemiſchten Ehen die Kinder, ohne Unterſchied des Geſchlechts, der Konfeſſion des Vaters folgen, wenn nicht in den Eheverträgen vor Eingehung der Ehe, mit beyderſeitiger Uebereinſtimmung, etwas Anderes über die religiöſe Erziehung der Kinder feſtgeſezt iſt. Indem man die allerhöchſte Entſchließung, nach welcher in Zukunft in der hieſigen Reſidenz verfahren werden wird, hierdurch zu Kenntniß derjenigen, welche es angeht, bringt, bemerkt man zugleich, daß, da dieſe allerhöchſte Beſtimmung nicht mit rückwirkender Kraft verſehen worden iſt, diejenigen Uebereinkünfte, welche nach den Freyheitsbriefen getroffen werden konnten und getroffen worden ſind, durch ſie nicht aufgehoben werden.

7.

## Großherzogthum Hessen. — Verordnung, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend. 27. Februar 1826.

Ludwig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bey Rhein ꝛc. ꝛc.

Da in Unserem Großherzogthum in Ansehung der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen verschiedenerley Statuten, Verordnungen und Observanzen bestehen, deren nähere Bestimmungen aus den Verhältnissen einer blos tolerirten Kirche zu einer herrschenden erklärbar sind, Wir aber, nachdem Wir die völlige Gleichheit der christlichen Religions-Partheyen als verfassungsmäßigen Grundsatz ausgesprochen haben, diese verschiedenerleyartigen Bestimmungen mit dem ausgesprochenen Grundsatze dieser Gleichheit unvereinbar finden, so haben Wir deßfalls schon früher in Bezug auf Unsere Residenz das Erforderliche verfügt, nunmehr aber beschlossen, allgemein Folgendes zu verordnen:

Art. 1. Wenn nicht in gültigen, vor Eingehung der Ehen geschlossenen Eheverträgen, etwas Anderes über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen festgesezt worden ist, so sollen die Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, der Konfession des Vaters folgen.

Art. 2. Bey den bis jezt bestehenden gemischten Ehen bleiben die Statuten, Verordnungen und unzweifelhaften Observanzen, welche bisher entschieden, in so ferne sie nicht durch ausdrücklichen Vertrag abgeändert worden sind, auch ferner entscheidend.

Art. 3. In so ferne aber in Gemäßheit der nach Art. 2. entscheidenden Normen, den Eltern eine Abänderung ihrers Willens über die Religion ihrer Kinder nach eingegangener Ehe erlaubt war, müssen diejenigen, welche hiervon einen Gebrauch zu machen gedenken, ihren Willen bey den Behörden,

welche zur Aufnahme von Eheberedungen berechtigt ſind, von heute an binnen einem Jahre erklären, und ſoll alsdann dieſe Erklärung, wenn ihre Freywilligkeit nicht mit Grunde bezweifelt werden kann, die religiöſe Erziehung der Kinder reguliren.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beygedrückten Staats-Siegels.

Darmſtadt am 27. Febr. 1326.

(L. S.) Ludwig.

v. Grolman.

---

8.

## Großherzogthum Heſſen. — Amtliche Bekanntmachung gegen die Auswanderungen nach Braſilien. Von der großherzoglichen Regierung der Provinz Rheinheſſen unterm 11. Oktober 1825 erlaſſen.

Wir vernehmen, daß hier und da dieſſeitige Unterthanen es verſuchen, heimlich nach Braſilien auszuwandern. Hierdurch und um dieſem Unweſen zu ſteuern, haben wir uns veranlaßt geſehen, in Folge höchſter Verfügung nicht nur längs des Rheines die Einſchiffung ſolcher heimlicher Auswanderer zu unterſagen, ſondern auch mit den Regierungen der benachbarten Länder die Uebereinkunft zu treffen, daß ſelbige, wenn ſie mit keinen Entlaſſungsſcheinen von uns verſehen ſeyn würden, verhaftet und in ihre Heimath zurückgeſendet werden ſollen. Einzelnen Bürgermeiſtern haben wir bereits die Erforderniſſe angezeigt, unter welchen allein die Entlaſſung aus dem dieſſeitigen Unterthansverbande zum Behufe der Auswanderung nach Braſilien zugeſtanden werden könne. Um die dadurch verurſacht werdenden vielen Schreibereyen zu vermeiden, erachten wir es für nöthig, ſolche Ihnen insgeſammt mitzutheilen. Wir eröffnen Ihnen daher hiemit, daß Niemanden zu jenem Behuf

die Entlassung ertheilt werden wird, als bis er 1. die Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 9. April 1823 (Regierungsblatt Nro. 13 vom Jahr 1823) erfüllt und 2. durch eine authentische Urkunde nachgewiesen haben wird, daß er wirklich in Brasilien als Bürger und Unterthan auf- und angenommen werden soll. Wir bemerken hierbey, daß diese Urkunde von der kaiserlich-brasilischen Regierung selbst namentlich auf den Patenten ausgefertigt seyn muß und daß wir auf Annahmsbescheinigungen, welche von angeblichen, von den Staatsregierungen Deutschlands nicht anerkannten brasilischen Geschäftsträgern ausgestellt worden sind, und namentlich auf jene, welche der bekannte Falschwerber, Major Schäfer, zu Hamburg auszustellen sich erfrecht, durchaus keine Rücksicht nehmen werden. Wir beauftragen Sie, den Inhalt des gegenwärtigen Ausschreibens sogleich nach dessen Empfang in Ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Frhr. v. Lichtenberg.

---

9.

## Baden und Hessen, (Großherzogthum.) — Bekanntmachung, die Aufhebung des Handels-Vertrags mit dem Großherzogthum Baden betreffend, 31. Oktober 1825.

Da durch die neueste Großherzoglich Badische Zoll-Gesetzgebung die Verhältnisse, unter welchen der Handelsvertrag vom 8. September 1824 abgeschlossen wurde, wesentlich verändert worden sind, so haben Se. des Großherzogs königliche Hoheit allergnädigst befohlen, diesen Vertrag wieder aufkündigen zu lassen, und es ist dieser allerhöchste Befehl von dem unterzeichneten Ministerium vollzogen worden.

Es wird daher den betheiligten großherzoglichen Angehörigen und Unterthanen, indem man dieselben zugleich auffor-

dert, sich von der neuesten Großherzoglich Badischen Zoll-Gesetzgebung zu unterrichten, zur Nachachtung bekannt gemacht, daß vom 1. Januar 1826 an der erwähnte Handelsvertrag, sammt den in Beziehung auf denselben erlassenen spätern Anordnungen seine Anwendung verliert, und von allen Großherzoglich Badischen Produkten und Fabrikaten, welche in das Großherzogthum Hessen eingeführt werden, die allgemeinen gesetzlichen Verbrauchsteuer-Abgaben zu entrichten sind. Etwaige Verabredungen über die Begünstigung des kleinen Gränzverkehrs zwischen den beiden Großherzogthümern Hessen und Baden werden nachträglich bekannt gemacht worden.

Darmstadt am 31. Oktober 1825.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

von Zangen.

---

## 10.

## Columbien und Mexiko. — Allianz-Traktat zwischen Columbien und Mexiko, publizirt in der Stadt Mexiko den 20. September 1825.

Die Regierung der Republik Columbien einerseits, und die von Mexiko anderseits, von dem aufrichtigen Wunsche beseelt die Uebel des gegenwärtigen Kriegs zu beendigen, welchen sie mit dem Könige von Spanien zu führen gezwungen wurden, fest entschlossen, alle ihnen zu Gebot stehende Streitkräfte zu Wasser und zu Land zur Vertheidigung ihrer Freyheit anzuwenden, und überdieß noch den Wunsch hegend, daß diese Vereinigung unter allen Staaten von Südamerika statt finde, um ihre Hülfsmittel zur Aufrechthaltung ihrer gemeinschaftlichen Unabhängigkeit vereinigen zu können, haben Bevollmächtigte ernannt, welche folgenden Bündniß-Vereins- und Conföderations-Traktat abgeschlossen haben;

Art. 1.

Art. 1. Die Republiken von Columbien und Mexico vereinigen ſich zu einem Bündniß und einer Conföderation für immer ſowohl im Frieden als im Kriege, um ſo viel es die Umſtände erlauben, durch ihre Streitkräfte zu Waſſer und zu Land, ihre Unabhängigkeit gegen die Oberherrſchaft von Spanien und jeder andern fremden Nation zu vertheidigen, dann, nach erlangter Anerkennung ihrer Unabhängigkeit, das gute Einverſtändniß und die Eintracht unter ihren eigenen Bürgern und mit andern Staaten, mit welchen ſie in der Folge Verbindungen anknüpfen könnten, zu ſichern.

Art. 2. Die Republiken von Columbien und von Mexico haben demnach gegenſeitig einen immerwährenden Allianz- und Freundſchafts-Traktat zu ihrer gemeinſchaftlichen Vertheidigung abgeſchloſſen, ſie machen ſich verbindlich, einander zu unterſtützen, und gegenſeitig jeden Angriff oder Einfall zurückzuſchlagen, welcher auf irgend eine Art die Sicherheit ihrer Unabhängigkeit und ihrer Freyheit bedrohen, ihre Intereſſen berühren oder ihren Frieden ſtören könnte, vorausgeſezt, daß in dieſem Falle an eine der beyden Republicken von den geſetzlich aufgeſtellten Behörden der andern eine Aufforderung ergangen iſt.

Art. 3. Um den Zweck des vorſtehenden Artikels zu erreichen, machen ſich beyde kontrahirende Theile verbindlich, ſich gegenſeitig, wenn es die Umſtände erheiſchen, mit einer Landmacht zu unterſtützen, welche man durch beſondere Uebereinkünfte beſtimmen wird.

Art. 4. Die Land- und Seemacht der beyden kontrahirenden Theile wird zur Erfüllung der Bedingungen der vorſtehenden Uebereinkunft verwendet.

Art. 5. In dem Falle wo durch ein unerwartetes Ereigniß ſehr ſchnelle Hülfe geleiſtet werden müßte, ſteht es jedem der beyden kontrahirenden Theile frey, auf dem Gebiete des andern gegen den Feind zu wircken, wenn die beyden Regierungen nicht Zeit hatten, ſich zu verſtändigen. Wenn die Truppen auf dieſe Art handeln, werden ſie, ſo viel es die

Umstände erlauben, die Gesetze und Verordnungen desjenigen Staats beobachten, auf dessen Gebiete ihre Kriegszüge statt finden. Sie gehorchen der Regierung und beachten ihre Befehle. Die bey diesen Gelegenheiten gemachten Ausgaben werden durch besondere Verträge festgesezt, und binnen Jahresfrist nach beendigtem Kriege zurückerstattet.

Art. 6. Beide kontrahirende Theile machen sich verbindlich, den einem von ihnen gehörigen Kauffarthey- und Kriegs-Schiffen, welche zur Ausbesserung oder aus irgend einer andern Ursache in ihren respektiven Häfen einlaufen, alle mögliche Hülfe zu leisten; diese Schiffe können nach Bedarf ausgebessert werden, sich Lebensmittel, Waffen verschaffen, und ihre Schiffs-Mannschaft in der Art vermehren, um ihre Reisen oder Kreuz-Fahrten fortsetzen zu können; dieses alles auf Kosten des Staats oder der Individuen, welchen diese Schiffe angehören.

Art. 7. Um die Unbilden zu verhindern, welche die Kaper an dem National-Handel oder an dem Handel neutraler Mächte verüben, sind die kontrahirenden Theile übereingekommen, die Gerichtsbarkeit ihrer respectiven Seebehörden ohne Unterschied auf ihre Corsaren und Prisen in dem Falle auszudehnen, wenn man den Hafen, aus dem die Kaper ausgelaufen, nicht erweisen könnte, und wenn selbe im Verdacht stehen, an dem Handel neutraler Nationen Haverei verursacht zu haben.

Art. 8. Die kontrahirenden Theile verbürgen sich gegenseitig die Integrität ihrer respectiven Besitzungen, so wie selbe vor gegenwärtigem Kriege waren; indem sie denjenigen Theil, welcher nicht unter den Vice-Königreichen von Mexico und Neu-Granada begriffen war, gegenwärtig aber einen integrirenden Theil daron ausmacht, als zu diesem Gebiete gehörig anerkennen.

Art. 9. Die zu dem Gebiete einer jeden der beyden Mächte gehörigen Länder werden näher bezeichnet und anerkannt.

Art. 10. Wenn in dem Gebiete eines der beyden kontrahirenden Theile unglücklicher Weise die innere Ruhe durch aufrühreriſche Menſchen, Feinde einer geſetzmäßigen Regierung, geſtört werden ſollte, ſo verbinden ſich die kontrahirenden Theile, ſo lange gemeinſchaftliche Sache gegen dieſelbe zu machen, bis die Ordnung und die Herrſchaft des Geſetzes wieder hergeſtellt ſind. Die erforderlichen Streitkräfte werden nach Beſtimmung der Art. 2. und 3. geliefert.

Art. 11. Alle diejenigen Perſonen, welche nachdem ſie die Waffen gegen die geſetzmäßige Regierung eines der beyden Staaten ergriffen, um den gerichtlichen Verfolgungen zu entgehen, ſich auf das Gebiet des andern Staates geflüchtet haben, werden an diejenige Regierung, gegen welche ſie das Vergehen begangen, ausgeliefert. Die Ausreiſſer der Land- und See-Macht ſind in dieſem Artikel mitbegriffen.

Art. 12. Um die Einigkeit unter den beyden Staaten zu befeſtigen, und die Unterbrechung ihrer Freundſchaft und ihres guten Einverſtändniſſes zu verhindern, wird ein Krongreß gebildet, auf welchen jeder der beyden contrahirenden Theile zwey Bevollmächtigte ſenden wird, verſehen mit den nämlichen Vollmachten, welche man den Geſandten gleichen Rangs, die an fremde Nationen geſchickt werden, ertheilt.

Art. 13. Die beyden kontrahierenden Theile machen ſich verbindlich alle andere Staaten Amerika's, vormalige ſpaniſche Colonien, einzuladen, dieſem immerwährenden Bündniß-Vereins- und Conföderations-Traktate beyzutreten.

Art. 14. Sobald dieſer wichtige Zweck erreicht iſt, wird man einen General-Kongreß der amerikaniſchen Staaten verſammeln, zu welchem ſich Bevollmächtigte aller dieſer Staaten begeben. Der Zweck dieſes Kongreſſes wird ſeyn die innigſten Verhältniße unter allen und jedem dieſer Staaten anzuknüpfen und die ſchon beſtehenden aufrecht zu erhalten. Er dient auſſerdem in großen Angelegenheiten als berathende Verſammlung; als Vereinigungs-Punkt in gemeinſchaftlichen Gefah-

ren, als getreuer Dollmetscher der öffentlichen Verträge, wenn Mißverständnisse obwalten, und als Schiedsrichter bey vorfallenden Streitigkeiten.

Art. 15. Da der Isthums von Panama ein integrirender Theil von Columbien und der günstigste Platz zur Versammlung eines Kongresses ist; so verspricht diese Republik den Bevollmächtigten am Kongresse alle Erleichterungen zu verschaffen, welche die Gastfreundschaft einer befreundeten Nation gebietet, und der geheiligte Charakter der Gesandten erheischt.

Art. 16. Die Republik Mexiko übernimmt es ihrerseits die nämliche Bedingung zu erfüllen, wenn jemals Kriegs-Ereignisse oder die Zustimmung der Mehrzahl der Staaten den Versamlungs-Ort des Kongresses auf ihr Gebiet zu verlegen anrathen sollten.

Art. 17. Diesem Bündniß-, Vereins- und Konföderations-Traktat kann jedoch keine Auslegung gegebn werden, durch welche die Ausübung der Landeshoheit eines der beyden kontrahirenden Theile, in Hinsicht seiner Gesetze, seiner Regierungsform, oder seiner auswärtigen Verhältnisse beeinträchtigt wäre; jedoch verpflichten sich beyde kontrahirende Theile feyerlich nie einen Schaden-Ersatz, Tribut oder Auflage zu bewilligen, welche Spanien, oder eine andere Nation in dessen Namen, für den Verlust der Obergewalt über seine Besitzungen fordern könnte.

Sie machen sich gleichfalls verbindlich, nie mit Spanien oder einer andern Nation einen ihrer Unabhängigkeit nachtheiligen Vertrag abzuschließen, sondern jederzeit ihre gegenseitige Interessen mit der Würde und Energie aufrecht zu erhalten, welche den freyen, unabhängigen, befreundeten und konföderirten Staaten geziemt.

Art. 18. Die Ratifikation des vorstehenden Traktats soll auf gehörige Weise geschehen.

Vorstehender Vertrag ist beyderseits ratifizirt worden.

Guadelupe Victoria.

## 11.

## Mexiko und päbstlicher Stuhl. — Schreiben S. H. des Pabstes an den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Mexiko. 29. Juni 1825; bekannt gemacht in Mexiko am 25. November 1825.

Leo XII., Pabst ꝛc.

Geliebter Sohn, Unsern Gruß und apostolischen Segen zuvor. Wir haben mit der größten Genugthuung den Brief empfangen, den Du am 10. Okt. v. J. mit andern Dokumenten, Uns übersenden zu müssen geglaubt hast. Unser Charakter und die Würde, zu welcher Wir, ohne alles Verdienst von Unserer Seite, sind erhoben worden, legen Uns die Verpflichtung auf, Uns nicht in das zu mischen, was nicht unmittelbar die Kirche angeht. Wir begnügen Uns demnach, Dir alle Dankbezeugungen zu machen, die Deine Aufmerksamkeit und Rücksicht verdienen, und Dir zu dem Frieden und zu der Eintracht, die, wie Du sagst, in Mexiko herrschen, und welcher die Nation durch die Gunst Gottes genießt, Unsre Glückwünsche mitzutheilen. Deine Beständigkeit im katholischen Glauben und Deine Verehrung des apostolischen Stuhls empfehlen Dich Uns so sehr, daß Wir mit Recht geglaubt haben, Dich unter die Zahl der Kinder rechnen zu dürfen, die Wir am meisten in Jesus Christus lieben. In Betreff Deiner großen Zuneigung für Unsere Person, und der heiligen Versprechungen, durch die Du Dich verpflichtest, der Kirche nie Deine Unterstützung zu versagen, sey versichert, daß Wir sie mit einer ausnehmenden Freude empfangen haben, und daß Wir Gott anflehen, Dir in diesem heiligen Entschlusse beyzustehen, und seine Hülfe Dir nicht zu entziehen, auf daß Du in demselben beharrest. Unterdessen, um nicht allein Dir, sondern allen Mexikanern einen Beweis

Unſerer Liebe zu geben, ertheilen Wir Dir in der ganzen Aufrichtigkeit eines Vaterherzens den apoſtoliſchen Segen.

Gegeben zu St. Peter, in Rom, 29. Jun. 1825, dem zweyten Jahre unſeres Pontifikats.

Leo P. P. XII.

---

## 12.

## Peru. — Proklamation Bolivar's an die Einwohner von Ober-Peru. Chiquiſaqua 1. Jan. 1826.

Bürger! die heilige Pflicht, die an die Republik mich bindet, legt mir die Nothwendigkeit auf, den Vertretern des Volkes Rechenſchaft von meiner Verwaltung zu erſtatten. Da der Kongreß von Peru im Begriff ſteht, ſich zu verſammeln, ſo muß ich die Macht niederlegen, die mir die Republik anvertraut hat. Ich werde mich nach Lima verfügen, und nur mit tiefem Kummer von Euch mich trennen, weil ich ein Land verlaſſen muß, dem ich von Herzen ergeben bin, und das meinen Namen trägt. Bürger! Eure Stellvertreter haben mir das größte Zutrauen bezeugt. Ich werde alles Mögliche thun, um ihrer Erwartung zu entſprechen. Dieſer Gedanke macht mein Glück. Ihr werdet als unabhängige Nation erkannt werden; Ihr werdet die liberalſte Konſtitution beſitzen; Eure organiſchen Geſetze werden den Forderungen der höchſten Civiliſation vollkommen entſprechen. Der Großmarſchall von Ayacucho (General Sucre) iſt an Eurer Spitze, und am nächſten 25. May wird Bolivar (Ober-Peru) ſeinen Platz unter den unabhängigen Nationen der Erde einnehmen.

Chiquiſaqua, den 1. Jan. 1826.

(Unterz.) Bolivar.

---

## 13.

## Bayern. — Aktenstücke, Bayerns Staats-Verwaltung seit dem Regierungsantritt Sr. Majestät des Königs Ludwig betreffend. (Forts.)

13. Königlich allerhöchste Verordnung über das Finanz-rechnungs-Wesen für das Königreich. 11. Jänner 1826.

Wir haben die Instruktion des obersten Rechnungshofes einer genauen Revision unterwerfen lassen, und in Bezug auf das Finanz-Rechnungswesen des Königreichs nach Vernehmung des Staatsraths beschlossen wie folgt:

### A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Sämmtliche Finanz-Rechnungen müssen jederzeit auf das für die betreffende Finanzperiode festgesezte Budget des Reiches gestüzt, und dem Baue desselben nachgebildet werden.

§. 2. Jedes Staatsgefäll und jeder Staats-Aufwand soll jederzeit auf jene Position in Rechnung gestellt werden, wohin sie sich gemäß den Bestimmungen des jedesmaligen Finanz-Gesetzes nach der Natur der Sache eignen.

§. 3. Im Laufe einer Finanzperiode dürfen durchaus keine Positions-Transferirungen statt finden.

§. 4. In allen Staatsrechnungen müssen die Kosten der Staatsrenten-Verwaltung von dem eigentlichen Staatsaufwande ausgeschieden und genau gesondert vorgetragen werden.

§. 5. In ganz abgesonderten Rechnungen ist der Staatsaufwand für die Schuldentilgungsanstalt vorzutragen.

§. 6. Die Termine zur Vorlage und Revision der Rechnungen werden wie bisher von dem obersten Rechnungshofe bestimmt, und sollen von demselben sämmtlichen Verwaltungs-Behörden so frühzeitig bekannt gemacht werden, daß sie auf das Pünktlichste eingehalten werden können. Wenn diese Termine nicht eingehalten werden, so dürfen die mit der Revision

beauftragten Stellen die säumigen Rechner, wie bisher, mit angemessenen, für den zweyten und dritten Fall steigenden und auf der Stelle zu erholenden Geldstrafen belegen; im vierten Falle haben sie nach den Bestimmungen der neunten Beylage zur Verfassungs-Urkunde §§. 10 — 15 mit Disciplinarstrafen einzuschreiten, und sie sind zugleich ermächtiget, wenn sie es für zuträglich oder nothwendig erachten, auf des säumigen Beamten Kosten einen eigenen Kommissär zu Betreibung der Rechnungsstellung abzuordnen, oder den Beamten bis zur Vollendung der Rechnung nöthigen Falles vom Amte zu suspendiren, und dieses auf seine Kosten durch ein anderes Individuum administriren zu lassen. In den leztern Fällen ist jedoch Anzeige an das Ministerium zu erstatten. Gleiche Befugnisse stehen dem obersten Rechnungshofe gegen diejenigen Verwaltungs- und Revisionsstellen zu, durch deren Versäumnisse die Rechnungsstellung der äußern Beamten verzögert wird.

§. 7. Jeder Rechnung, welche mit einem Aktivreste abschließt, muß der Beweis angefügt werden, daß dieser Aktivrest an die unmittelbar vorgesezte Kasse abgeliefert wurde. Wenn dieser Beweis nicht gleich bey der Rechnungsvorlage geführt werden kann, so ist er doch längstens acht Tage nach dem Rechnungstermine zu führen.

§. 8. Die Revision und Superrevision der Finanzrechnungen soll von nun an in keinem Falle mehr durch ein und die nämliche Behörde vorgenommen werden.

§. 9. Ebenso wird für die definitive Verbescheidung der Staatsrechnungen der Instanzenzug in der Art gebildet, daß jener Stelle, welche die primitive Revision zu besorgen hat, die erste Instanz zustehet, die zweyte und lezte Instanz aber dem obersten Rechnungshofe übertragen bleibt.

§. 10. Die primitive Revision der Finanzrechnungen, und die definitive Verbescheidung derselben in erster Instanz stehet künftig den Kreis-Regierungen und den Central-Ver-

waltungsſtellen zu, unter deren Leitung und Curatel die Rechnung ſtellenden Kaſſen und Aemter geſtellt ſind.

Die Rechnungen der dem Staatsminiſterium der Finanzen unmittelbar untergeordneten Kaſſen, und zwar insbeſondere jene

a) der Zentral-Staats-Kaſſe,
b) der Hofſtäbe und Intendanzen,
c) der unmittelbaren Güter-Adminiſtration zu Schleißheim,
d) der Akademie der Wiſſenſchaften und der Künſte, ſo wie der damit in Verbindung ſtehenden Inſtitute, inſoferne lezterere aus dem Staatsvermögen dotirt werden,
e) der Regie-Verwaltungen der Central-Stellen und des Oberappellationsgerichts, in ſo ferne denſelben keine Averſalſummen zu Diſpoſition geſtellt ſind,

werden von einer Rechnungskammer verbeſchieden, welche Wir in Unſerer Reſidenzſtadt — wie weiter unten folgt — errichten.

§. 11. Die Superreviſion der ſämmtlichen Finanzrechnungen wird durch die Räthe des oberſten Rechnungshofes vorgenommen.

§. 12. Sowohl die erſte als die zweyte Rechnungs-Inſtanz wird nach den Geſetzen der Comptabilität über die jährlich abzulegenden Rechnungen unabhängig von dem Miniſterium der Finanzen erkennen.

§. 13. Die General-Finanzrechnungen dürfen nur auf definitive Beſchlüſſe und die hienach abkorrigirten Elementar-Rechnungen gebaut werden.

### B. Von der primitiven Reviſion und der erſten Rechnungs-Inſtanz.

§. 14. Der Reviſionsakt iſt jedesmal mit einem in formeller Hinſicht nach den beſtehenden Normen zu verfaſſenden Protokoll zu begleiten, in welchem alle bey der Reviſion entdeckten Irrthümer, Defekte, unrichtige oder doppelte Anſätze, und alle Ausgaben, für welche die Ermächtigung mangelt, zu bemerken ſind. Am Eingange dieſes Protokolls iſt jederzeit der

von dem Rechner gemachte Hauptabschluß mit der Summe der Gesammt-Einnahme, der Gesammt-Ausgabe, und des Aktiv- oder Passivrestes vorzumerken. Am Ende des Protokolls müssen die aus den Bemängelungen sich ergebenden Minderungen und Mehrungen nach der Reihe der §§. rekapitulirt, provisorisch abgeschlossen, und mit dem vom Rechner gemachten Abschluße verglichen werden. Eine Abkorrigirung der Rechnungen findet erst nach Erlassung des Definitiv-Beschlusses in der weiter unten vorgeschriebenen Weise statt.

§. 15. Die primitive Revision ist jederzeit durch das besondere Rechnungs-Kommissariats-Personal derjenigen Stelle vorzunehmen, welcher die Rechnungs-Verbescheidung zusteht.

§. 16. Das von dem Rechnungs-Kommissariat entworfene Bedenken-Protokoll muß durch einen mit dem Referat beauftragten Rath und den Vorstand der Stelle, welcher die Verbescheidung übertragen ist, geprüft und festgestellt werden; die hiebey gemachten Abänderungen sind in der Art vorzunehmen, daß zwar die veränderten Stellen des Entwurfes durchstrichen, aber in einem noch leserlichen Zustande erhalten werden.

§. 17. Das auf diese Art richtig gestellte Protokoll muß dem Rechner unter Festsetzung eines unüberschreitbaren Termins zur Beantwortung mit der Firma „von Revisionswegen" hinausgeschlossen werden; mit demselben können zwar die bemängelten jedoch besonders zu verzeichnenden und gehörig zu kontrasignirenden Belege, nie aber die Rechnung selbst und ihre übrigen Beylagen hinausgegeben werden. — Wenn die zur Beantwortung vorgezeichneten Termine nicht eingehalten werden, so muß gegen die Rechner verfahren werden, wie oben im §. 6. wegen der für die Rechnungs-Vorlage bestimmten Termine vorgeschrieben wurde.

§. 18. Mit der Beanwortung des Bedenken-Protokolls hat der Rechner jederzeit ein Rechnungs-Duplikat vorzulegen, welches nach definitiver Verbescheidung der Rechnung mit dem Original durch das Rechnungs-Kommissariat verglichen, gleich-

geſtellt, abkorrigirt, und dem Rechner rückgeſtellt wird, um es bey Amt zu verwahren.

§. 19. Ueber die Beantwortung hat das Rechnungs-Kommiſſariat eine umſichtige Prüfung anzuſtellen, und das der Sache angemeſſene Rechnungs-Erkenntniß zu entwerfen; dieſes wird ein Rath und der Vorſtand der Stelle mit der Rechnung und dem Bedenken-Protokoll, dann der Beantwortung vergleichen, ebenfalls genau prüfen, vorläufig nach Gutbefinden ratifiziren, und ſodann bis zur Ankunft des zum Abrechnungs-Kommiſſär ernannten Rathes des oberſten Rechnungshofes reponiren laſſen.

§. 20. Dieſem Abrechnungs-Kommiſſär ſind bey ſeiner Ankunft am Sitze der Kreis- oder Centralſtelle alle revidirten Rechnungen mit allen Belegen, Reviſions-Protokollen, Beantwortungen und Verbeſcheidungs-Entwürfen zur Einſicht vorzulegen.

§. 21. Nachdem der Abrechnungs-Kommiſſär die Rechnungen eines Amtes oder einer Kaſſe, und die auf deren Reviſion bezüglichen Verhandlungen durchgeſehen und genau geprüft haben wird, hat die Stelle, welcher die Verbeſcheidung zuſteht, unter Vorſitz ihres Vorſtandes in Gegenwart des Abrechnungs-Kommiſſärs eine kollegiale Berathung vorzunehmen, und unter Vorbehalt des Rekurſes einen definitiven Beſchluß zu faſſen. Unmittelbar vor der Abſtimmung müſſen die Abrechnungs-Kommiſſäre abtreten, wenn ſie der Vorſtand der aburtheilenden Stelle hiezu auffordert.

§. 22. In dieſer Sitzung muß der ganze Rechnungs-Prozeß kurz reaſſumirt werden; die Vorſtände der Central-Staatskaſſe, der Haupt-Kreis- und Spezial-Schuldentilgungs-Kaſſen und der allgemeinen Rentämter können dieſer Sitzung während der Reaſſumirung der auf ihre Rechnung Bezug habenden Verhandlungen beywohnen, nach Vollendung derſelben ihre allenfallſigen Einwendungen gegen den Schluß-Antrag des Abrechnungs-Kommiſſärs kurz vortragen, müſſen jedoch abtreten, ehe zur Abſtimmung geſchritten wird.

Bey dieser Gelegenheit müssen die Rechner auch ihre Journale und Manualien vorlegen, und die Stelle hat sich, nachdem das Rechnungs-Kommissariat die geeigneten Abschlüsse gemacht haben wird, von der Uebereinstimmung derselben mit den Rechnungs-Resultaten zu überzeugen, und bey erheblichen Abweichungen des Geeignete zu verfügen.

§. 23. Den im vorstehenden Paragraph genannten Rechnern wird der Definitiv-Beschluß in Gegenwart des Abrechnungs-Kommissärs persönlich zu Protokoll eröffnet; bey dieser Verhandlung müssen sowohl diese, als der Abrechnungs-Kommissär sogleich die gegen denselben zu erhebenden Rekurse unter Bezeichnung der einzelnen Punkte erklären; die Rekurse selbst sind binnen sechs Wochen auszuführen, bey der Stelle, welche den Definitiv-Beschluß erließ, zu übergeben, und von dieser unter Anlage der Rechnung und ihrer Belege an den obersten Rechnungshof mittelst Berichtes einzusenden.

§. 24. Von den Definitiv-Beschlüssen müssen dem betreffenden Rechner amtliche Ausfertigungen zugestellt, und hierüber Empfangsscheine zu den Akten gebracht werden; diese sind von den Vorständen der Stelle zu unterzeichnen, und von dem Abrechnungs-Kommissär zu contrasigniren, und müssen am Ende sogleich die Punkte bezeichnen, gegen welche der Abrechnungs-Kommissär den Rekurs ergriff. Bey Ausfertigung der Definitiv-Beschlüsse über die Rechnungen der im §. 22. bezeichneten Beamten muß auch von jenen Punkten Erwähnung geschehen, gegen welche die Rechner den Rekurs erklärt haben.

§. 25. Auf den Grund des Definitiv-Beschlusses geschieht sodann die Abkorrigierung der Rechnung; sie muß unter kurzer Allegation des betreffenden Paragraphen mittelst rother Dinte in der Art vorgenommen werden, daß der ursprüngliche Rechnungs-Vortrag nirgends entstellt und unleserlich gemacht wird; der bey dieser Rektifizirung zu machende Hauptabschluß muß von dem Revidenten, den Vorständen der Stelle, und dem Abrechnungs-Kommissär unterzeichnet, und in soferne die

Rechnung von einem im §. 22. genannten Beamten gestellt wurde, von demselben förmlich anerkannt, und zu diesem Behufe ebenfalls unterzeichnet werden.

§. 26. Nach diesen Rechnungs-Grundlagen müssen die Rechner mit der unmittelbar vorstehenden Kasse schnell und pünktlich in dem von der verbescheidenden Stelle festgesezten Termine abrechnen und vollkommene Richtigkeit pflegen. Die Vorstände der allgemeinen Rentämter, und jene Beamte, welche sich am Sitze der ihnen vorstehenden Kasse befinden, müssen diese Abrechnung binnen 24 Stunden vollführen. — Im erforderlichen Falle ist die verbescheidende Stelle als Abrechnungs-Kommission wie bisher ermächtigt und verpflichtet, den Rechner selbst durch Personal-Arrest zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten.

§. 27. Erst nach gepflogner Richtigkeit dürfen den Rechnern in Unserem Namen die Absolutorien zugestellt werden; in diesen sind die Reservate nach den Paragraphen der Definitiv-Beschlüße die Punkte der von dem Abrechnungs-Kommissär ergriffenen Rekurse, das generelle Reservat der Irrung im Calkul, der Omissionen und der vorsätzlichen Beschädigung des Aerars speziell auszudrücken, und die Totalsummen der Einnahmen und Ausgaben, so wie des hienach sich darstellenden Aktiv- und Passiv-Restes in Zahlen und Buchstaben anzugeben.

§. 28. Haftscheine des Beamten dürfen zur Berichtigung der Abrechnungs-Schuldigkeit durchaus nicht angenommen werden; nur dann sind sie zuläßig, wenn bey dem Schluß-Akte der Rechnungs-Abhör sich neue Bedenken ergeben, und auf Veranlassung derselben dem Rechner bedeutende Ersatz-Summen zur Last geschrieben werden; in diesem Falle hat die Abrechnungsstelle jedoch förmlichen Beschuß zu fassen, zu welchem die Beystimmung des von dem obersten Rechnungshofe abgeordneten Kommissärs erforderlich ist; in diesem Beschlusse muß ein kurz zu bemessender Termin zur Einlösung des Haftscheines festgesezt, und außerdem das Absolutorium bey der betreffen-

den oberen Kaſſe, mit welcher abzurechnen iſt, bis zur wirklichen Einlöſung aufbewahrt werden.

§. 29. Die aus den definitiv abgeſchloſſenen Rechnungen hervorgehenden Aktiv- oder Paſſiv-Reſte werden durch die Abrechnungs-Stellen denjenigen Kaſſen, in welche dieſe Aktivreſte abgeliefert, oder aus welchen die Paſſivreſte gedeckt werden müſſen, eingewieſen; dieſe Einweiſungs-Dekreturen, in welchen der Definitiv-Beſchluß förmlich allegirt werden muß, ſind den Rechnungen der Hauptkaſſen als Belege anzufügen.

§. 30. Auf den Grund der nach dem Definitiv-Beſchluße abkorrigirten Rechnungen wird nach vollendeter Abhör einer Amts- oder Kaſſe-Rechnung der Skartekel oder das Abrechnungsbuch erſezt; dieſes muß ganz nach dem Baue des Budgets der betreffenden Finanzperiode angelegt, in duplo angefertiget und von den Vorſtänden der Stelle, ſo wie dem Kommiſſär des oberſten Rechnungshofes unterzeichnet werden; das eine Exemplar bleibt bey der Abrechnungsſtelle, das Andere hat der Abrechnungs-Kommiſſär dem oberſten Rechnungshofe vorzulegen.

§. 31. Werden bey der Reviſion oder Abhör der Rechnung Gebrechen von Bedeutung, oder Vergehen und Verbrechen entdeckt, insbeſondere Verfälſchungen, Unterſchlagungen und Erpreſſungen, ſo iſt die Abrechnungsſtelle verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Einſchreitungen zur Sicherſtellung des Aerars und anderer Betheiligten und die weitere Unterſuchung vorzunehmen; ſollte die Stelle hierin ſäumig ſeyn, ſo hat der kommittirte Oberſt-Rechnungs-Rath an den oberſten Rechnungshof zu berichten, damit dieſer bey dem Staats-Miniſterium der Finanzen das Geeignete veranlaſſen kann.

§. 32. Gegen die Definitiv-Beſchlüſſe der Abrechnungsſtellen iſt kein anderer Rekurs als an den oberſten Rechnungshof zuläßig; der Rekurs hat keine ſuſpenſive Kraft. In Ermanglung eines ſolchen Rekurſes wird der Rechnungs-Prozeß als beendigt angeſehen.

§. 33. Die General-Administrationen der Posten, der Salinen und Bergwerke, des Zollwesens und des Lotto sind ermächtiget über die Rechnungen ihrer äußeren Aemter Definitiv-Beschlüße auch ohne Gegenwart des kommittirten obersten Rechnungsrathes zu fassen, wenn dieser erklärt, wegen anderer dringender Geschäfte den Sitzungen dieser Stellen nicht beywohnen zu können; in diesen Fällen muß in den Definitiv-Beschlüssen die Superrevision ausdrücklich vorbehalten werden; bis zur Nachholung und nicht zu verzögernden Vollendung der Superrevision sind die Absolutorien vorzuenthalten, welche der Abrechnungsrath jederzeit mit dem Vorstande der Stelle unterzeichnet.

C. Von der Rechnungs-Kammer.

§. 34. Die Rechnungs-Kammer soll aus folgendem Personale bestehen.

a) einem Direktor,
b) zwey Räthen,
c) einem Sekretär,
d) einen Registrator,
e) sechs Rechnungs-Kommissarien,

wovon die Hälfte zur ersten, und die andere Hälfte zur zweyten Klasse gehören wird.

Der Vorstand, die Räthe und der erste Rechnungs-Kommissär müssen die zur Ausübung des Richteramts erforderlichen Eigenschaften besitzen, und im äußern Dienste in definitiver Eigenschaft Stellen begleitet haben; das leztere Erforderniß muß auch bey den übrigen Rechnungs-Kommissarien statt finden; bey der ersten Nomination werden Wir jedoch das Personale des obersten Rechnungshofes wählen.

§. 35. Die Rangverhältnisse, die Uniformen und Besoldungen dieses Personals sollen jenen des Kreis-Regierungs-Personals der nämlichen Kathegorie gleichstehen.

§. 36. Der Haupt-Wirkungskreis dieser Stelle ist bereits in dem §. 10. der gegenwärtigen Verordnung bezeichnet.

§. 37. Außerdem liegt der Rechnungs-Kammer auch die Reviſion und in erſter Inſtanz die Verbeſcheidung der Rechnungen der Hauptmünzamts-Kaſſe, und der drey Landes-Univerſitäten ob. Bey Reviſion und Aburtheilung dieſer und der im §. 10. bezeichneten Rechnungen hat ſich dieſelbe im Weſentlichen nach den Vorſchriften der §§. 1. 7. 11. — 32 zu richten. Insbeſondere hat dieſe Stelle alle Definitiv-Beſchlüſſe in förmlichen Sitzungen und in Gegenwart eines Kommiſſärs des oberſten Rechnungshofes zu faſſen.

§. 38. Der Rechnungs-Kammer wird zugleich die unmittelbare Curatel über diejenigen Kaſſen und Aemter übertragen, welche in dem §. 10. lit. a., b., c. und d, beſonders benannt ſind. Sie hat bey denſelben jährlich wenigſtens viermal in ungleichen Zeiträumen förmliche Kaſſeſtürze vorzunehmen, und die Unterſuchungen über die bey denſelben ſich allenfalls ergebenden Kaſſedefecte zu führen.

§. 39. Ebenſo hat ſie die Extraditionen der Central-Staatskaſſe, der Staabs- und Intendanz-Kaſſen, der Hauptmünzamts-Kaſſe, und der unmittelbaren Güter-Adminiſtration zu Schleißheim zu beſorgen, und über die dabey gepflogenen Verhandlungen nach kollegialer Berathung zu erkennen, hiebey aber das im §. 115 der über den Wirkungskreis der Kreis-Regierungen erlaſſenen Verordnung vom 17. December vorigen Jahres vorgeſchriebene Verfahren zu beobachten.

§. 40. Der Geſchäftsgang iſt büreaumäßig; nur die Definitiv-Beſchlüſſe müſſen in förmlichen Sitzungen berathen werden. Im Verhinderungsfalle eines Rathes wohnt den Sitzungen der Rechnungs-Kammer der erſte Rechnungs-Kommiſſär derſelben bey, und führt eine entſcheidende Stimme, jedoch dürfen bey dieſen Sitzungen keine Rechnungen zum Vortrage kommen, worüber dieſer Rechnungs-Kommiſſär die primitive Reviſion vornahm.

§. 41. Die Rechnungs-Kammer ſteht mit den Centralſtellen und Kreis-Regierungen in einem koordinirten, zu dem

ober-

obersten Rechnungshofe und den Staatsministerien in einem subordinirten Verhältnisse.

§. 42. Die Revisions-Akte und alle Beschlüsse fertigt sie unter der Eingangs-Formel:

„Im Namen Sr. Majestät des Königs" aus, und setzt am Ende dieser Ausfertigungen die Firma

„Königliche Rechnungs-Kammer."

Die Ausfertigungen werden von dem Direktor unterzeichnet und von dem Sekretär kontrasignirt. Die Definitiv-Beschlüsse hat der der Rechnungs-Aufnahme beywohnende oberste Rechnungsrath ebenfalls zu unterzeichnen. Den Hofstäben, dem Central-Staatskassier, dem Vorstand des Hauptmünzamtes, den Akademien und Universitäten sendet sie die in dieser Form ausgefertigten Beschlüsse mittelst Anschreiben zu, welche im Style der Coordinirung unter Weglassung der Begrüßungs-Formel abgefaßt werden.

§. 43. Die ganze Leitung der Geschäfte steht dem Direktor zu

§. 44. Zur Bestreitung der Kosten für die Kanzley-Individuen, für Botendienste und Bureau-Erfordernisse wird eine Aversal-Summe bestimmt werden; für die erste Zeit werden Wir jedoch der Rechnungs-Kammer aus dem überzähligen Personale anderer Sellen einige Kanzlisten und Boten zuweisen.

§. 45. Die Rechnungs-Kammer soll mit dem ersten Oktober 1826 konstituirt werden, zu welchem Behufe Wir das dazu bestimmte Personale vor dem Ende dieses Etats-Jahres ernennen werden.

### D. Von der Superrevision und der letzten Rechnungs-Instanz.

§. 46. Die Superrevision und die lezte Rechnungs-Instanz bleibt dem obersten Rechnungshofe übertragen. Dieser oberste Rechnungshof soll künftig aus folgendem Personale bestehen:

a) aus einem Präsidenten,

b) aus acht Räthen,

c) aus einem Sekretär, welcher zugleich die Geschäfte des Registrators zu besorgen hat;

d) aus einem Rechnungs-Kommissär.

Der Präsident und die Räthe müssen die zur Ausübung erforderlichen Eigenschaften besitzen, und im äussern Dienste der Verwaltung bereits eine Stelle in definitiver Eigenschaft begleitet haben; diese Bestimmung hat jedoch nur den Bezug auf neue Nominationen.

§. 47. Die Uniformen, die Besoldungs- und Rangverhältnisse dieses Personals bleiben unverändert.

§. 58. Der oberste Rechnungshof hat in Zukunft sich nicht mehr mit der primitiven Revision zu befassen; die Superrevision übt er mittelst jährlicher Abordnung seiner Räthe an die Sitze der Kreis-Regierungen und Centralstellen, so wie an die Rechnungs Kammer in der Art aus, wie in den vorstehenden Paragraphen vorgeschrieben ist. Diese aus seiner Mitte abgehenden Kommissarien haben sich nicht als Vorstände oder Mitglieder der Abrechnungsstellen, sondern als Staatsanwälte zu betrachten, welche in Unserem Namen für die Aufrechthaltung der Comptabilität-Gesetze und für das Interesse des Staatsvermögens zu wachen haben. Kein Oberrechnungsrath soll in zwey aufeinander folgenden Jahren in den nämlichen Kreis abgesendet werden; die Abordnung bestimmen Wir selbst auf den Antrag des Präsidenten des obersten Rechnungshofes, und auf den Vortrag Unsers Staatsministers der Finanzen.

§. 49. Der oberste Rechnungshof und seine Kommissarien sind verantwortlich, daß die in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften, und insbesondere jene, welche Wir in den §§. 1 — 33, aussprachen, überall pünktlich vollzogen, die Kompetenz-Verhältnisse und die festgesezten Etats genau eingehalten, jede Ueberschreitung derselben rücksichtslos bemängelt und zurückgewiesen, die allgemeinen Rechnungs-Normen mit Consequenz und Gleichförmigkeit durchgeführt, alle Staats-

gefälle gehörig und vollständig vereinnahmt, und alle Jahre auf den Grund der revidirten und definitiv verbeschiedenen Rechnungen von den verrechnenden Aemtern und Kassen rechtzeitig die vorschriftmäßige Abrechnung und volle Richtigkeit gepflogen werde.

§. 50. Der oberste Rechnungshof hat ferner zu wachen, daß die für die Ministerien festgesezten General-Etats und General-Credite nicht überschritten werden; von jeder Ueberschreitung derselben hat Uns der Präsident dieser obersten Rechnungsstelle unmittelbar die Anzeige zu machen.

§. 51. Gleiche Wachsamkeit liegt dem obersten Rechnungshofe wegen Einhaltung der im §. 93. Unserer über den Wirkungskreis der Ministerien unterm 9. Dezember vorigen Jahres erlassenen Verordnung gegebenen Vorschriften, in Bezug auf den Verkauf und Austausch eines zum Staats-Gute gehörigen Objekts und auf die verfassungsmäßige Verwendung des hiebey erzielten Erlöses ob. Der Präsident ist verantwortlich, Uns unmittelbar von den Uebertretungen dieser Vorschriften Anzeige zu machen.

§. 52. Eben so machen Wir es dem obersten Rechnungshofe zur besonderen Pflicht, gewissenhafte Sorge zu tragen, daß der Schuldentilgungsanstalt alle jene Staats-Gefälle abgeliefert werden, welche ihr durch die Gesetze zugewiesen sind.

§. 53. Der oberste Rechnungshof hat zu wachen, daß das gesammte Finanzrechnungswesen des Reiches für jedes unmittelbar vorher verflossene Etats-Jahr längstens bis zum lezten August eines jeden Jahres beendiget, und die General-Finanzrechnung bis zum 15. September dem Staatsministerium der Finanzen übergeben wird. Nach vollendeter Revision der Rechnungsvorschriften werden Wir hiezu einen kürzern Termin bestimmen.

§. 54. Der oberste Rechnungshof hat zur Zeit des angeordneten jährlichen Rechnungs-Schlusses bey denjenigen Aem-

tern, welche Naturalien zu verrechnen haben, den Betrag und das wirkliche Vorhandenseyn derselben konstatiren zu lassen.

§. 55. Gebrechen, welche der oberste Rechnungshof im Verlaufe seiner Geschäfte in der Verwaltung bemerkt, hat derselbe Unserem Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen; zu diesem Behufe wird jeder Abrechnungs-Kommissär ein besonderes Vormerkungsbuch, und der oberste Rechnungshof zu gleichem Zwecke ein General-Journal führen, in welch lezteres auf den Grund kollegialer Berathungen die endeckten Gebrechen und die zur Abhülfe führenden Anträge verzeichnet werden; dieses General-Journal ist gleichzeitig mit der General-Finanzrechnung abzuschließen und zur Vorlage zu bringen. Die am Sitze der Abrechnungsstellen befindlichen Klassen hat der kommittirte Oberstrechnungsrath jederzeit gleich nach der Abrechnung zu stürzen, und darüber ausführliche Protokolle aufzunehmen.

§. 56. Die zur Rechnungs-Aufnahme abzusendenden Räthe des obersten Rechnungs-Hofes haben über den Vollzug ihrer Kommissarien fortlaufende Journale zu führen, und nach Vollendung derselben diese Journale nebst dem im vorstehenden §. bezeichneten Vormerkungs-Buche der kommittirenden Stelle mit einem umfassenden Berichte vorzulegen.

§. 57. Die eben bezeichneten Vorlagen läßt der Präsident nebst den auf den Abrechnungs-Akt Bezug habenden Rekursen einem andern Rathe zustellen, um sie zu prüfen und in kollegialer Sitzung darüber Vortrag zu erstatten.

Der oberste Rechnungshof giebt über die definitive Erledigung des Abrechnungs-Aktes und die eingelegten Rekurse nach den bestehenden Komptabilitäts-Gesetzen und Normen die lezte Bescheids-Ertheilung, welche exekutive Kraft hat. Derselbe sezt gleichzeitig das Abrechnungsbuch und die darauf gegründeten zur Belegung der General-Finanzrechnung bestimmten Uebersichten fest, und bestimmt die aus der Verbescheidung der Rekurse hervorgehenden Verminderungen oder Vermehrungen der Positionen und Abrechnungsreste.

§. 58. Auf den Grund der Abrechnungsbücher ſtellt der oberſte Rechnungshof die General-Finanzrechnung des Reichs.

§. 59. Die von der Schuldentilgungs-Kommiſſion auf den Grund definitiver Beſcheide und der hiernach richtig geſtellten Rechnungen herzuſtellende General-Ueberſicht der Reſultate der Geſammt-Operationen der Schuldentilgungsanſtalt hat der oberſte Rechnungshof einer unbefangenen und genauen Superreviſion zu unterwerfen, und ſowohl dieſe als die General-Finanzrechnung unabhängig von dem Staatsminiſterium der Finanzen definitiv feſtzuſetzen.

Dieſem iſt es jedoch vorbehalten, einen Staatsbeamten an den oberſten Rechnungshof abzuordnen, um vor dem Abſchluße und vor der definitiven Feſtſetzung der General-Finanzrechnung und der oben erwähnten Ueberſichten ſowohl hievon als von den denſelben zu Grund liegenden Beſchlüſſen und Abrechnungs-Conſvekten Einſicht nehmen und die geeigneten Erinnerungen dagegen erheben zu können.

§. 60. Die definitiv abgeſchloſſene General-Finanzrechnung legt der oberſte Rechnungshof mit einem umſtändlichen Berichte, in welchem die Rechnungspoſitionen mit den Poſitionen des Budgets verglichen werden, dem Staatsminiſterium der Finanzen vor; dieſem Berichte müſſen auch die andern oben bezeichneten Journale und Ueberſichten und das Qualifikations-Tableau der Kaſſiere, Rentbeamten und Rechnungs-Kommiſſäre beygefügt werden; in Bezug auf leztere iſt jederzeit zu bemerken, ob ſie zu ſelbſtſtändigen Rent- und Kaſſebeamten geeignet ſeyen.

§. 61. Die beyden Kron-Anwälte ſind ermächtiget, von den Akten des oberſten Rechnungshofes jederzeit Einſicht zu nehmen, bey demſelben das Intereſſe des Staats Aerars zu vertreten, und zu dieſem Behufe abwechslungsweiſe den Sitzungen deſſelben beyzuwohnen; ſie haben in denſelben ihre Erinnerungen vorzutragen, müſſen jedoch vor der Abſtimmung abtreten, wenn ſie der Präſident hiezu auffordert.

§. 62. Dem obersten Rechnungshofe liegt wie bisher die Bearbeitung der Entwürfe zur möglichsten Vereinfachung und Beschleunigung des Rechnungswesens unter Berücksichtigung aller wesentlichen Geschäftsbedürfnisse ob.

§. 63. Alle Verordnungen, Dekrete und General-Verfügungen, welche die Finanzverwaltung und die Realisirung der Etats des Staatsaufwands betreffen, oder auf die Rechnungsablage der besonderen Verwaltungsstellen Bezug haben, sollen jederzeit dem obersten Rechnungshofe zur Wissenschaft und zu seinem Geschäftsbetriebe mitgetheilt werden.

§. 64. In allen das Rechnungsfach betreffenden zum obersten Rechnungshofe bestimmten Gegenständen werden die Berichte und Vorstellungen wie bisher unter der Ueberschrift:

„an den Königlichen obersten Rechnungshof"

unmittelbar an denselben gerichtet, und die Form dieser Berichte richtet sich nach jener bey dem Oberappellationsgericht des Reichs. Dem Präsidenten wird der Einlauf zur Eröffnung und Vertheilung vorgelegt, er läßt alsdann denselben in das dazu bestimmte Protokoll eintragen, und nachdem die Vor-Akten beygefügt wurden, den Räthen zustellen.

§. 65. Zur Berathung über die eingekommenen Gegenstände soll wochentlich in der Regel eine Sitzung gehalten, und bey einem größern Drange der Geschäfte die zur Erledigung derselben erforderlichen Sitzungen angeordnet werden. Hiebey hält der Präsident die Umfrage, spricht den Beschluß nach der Stimmenmehrheit aus, und sorgt für dessen richtige Eintragung in das Protokoll.

§. 66. Die Ausfertigungen erhalten die Eingangs-Formel:

„Im Namen Sr. Majestät des Königs"

sie werden von dem Präsidenten unterzeichnet, von dem Sekretär kontrasignirt, und mit dem Siegel des obersten Rechnungshofes versehen, welches die bisherige Form behält.

§. 67. Nach der Expedition werden die Ausfertigungs-Entwürfe mit den Akten reponirt. Die Geschäfts- und Si-

tzungs-Protokolle müſſen periodiſch gebunden und ordentlich aufbewahrt werden.

§. 68. Für die Beſtreitung der Kopial- und Regiekoſten, ſo wie der Ausgaben für die Botendienſte wird eine Averſal-Summe beſtimmt, über welche der Präſident nach Gutbefinden zum Beſten des Dienſtes verfügen kann.

§. 69. In Abweſenheit oder im Falle der Verhinderung des Präſidenten übernimmt und beſorgt deſſen Funktionen der älteſte Rath.

§. 70. Die Oberaufſicht über den oberſten Rechnungshof ſteht dem Staatsminiſterium der Finanzen ganz in der nämlichen Weiſe zu, wie ſie das Staatsminiſterium der Juſtiz über das Oberappellationsgericht des Reiches auszuüben hat.

E. Schluß-Beſtimmungen.

§. 71. Das Abrechnungs-Geſchäft für $18^{24}/_{25}$ wird noch ganz nach den bisherigen Normen und Obſervanzen geführt, das Abrechnungsweſen für $18^{25}/_{26}$ und die folgenden Jahre ſoll nach den Beſtimmungen der gegenwärtigen Verordnung behandelt werden.

§. 72. Die neue Formation des oberſten Rechnunghofes wird mit dem 1. Oktober 1826 ſtatt finden.

§. 73. Mit dem Vollzuge dieſer Verordnung iſt der Staatsminiſter der Finanzen beauftragt.

München, am 11. Jänner 1826.

Ludwig.

Fürſt v. Wrede. Graf v. Thürheim. Freyh. v. Zentner. v. Maillot. Graf. v. Armansperg.

Nach dem Befehle
Sr. Maj. des Königs:
Egid v. Kobell.

## 14. Landwehrordnung. 7. März 1826.

Wir haben in der Abſicht, einer Seits die verſchiedenen Haupt-Vorſchriften über die Einrichtung der Landwehr zu ei-

nem den verfassungsmäßigen Grundlagen entsprechenden Ganzen zu vereinigen, zugleich aber auch anderer Seits Unsern getreuen Unterthanen mit wohlgefälliger Anerkennung der von denselben geleisteten Dienste und für die Vertheidigungs-Anstalten des Reichs dargebrachten vielfältigen Opfer jede unter den gegenwärtigen Umständen mögliche Erleichterung zu gewähren, nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen und verordnen:

Allgemeine Bestimmung der Landwehr.

§. 1. Die Landwehr kann zur Zeit des Kriegs in militärische Thätigkeit treten, und wirkt in Friedenszeiten zur Erhaltung der innern Sicherheit mit; alles dieses nach näherer Maßgabe der verfassungsmäßigen Bestimmungen hierüber.

Landwehr-Pflichtigkeit.

§. 2. Die Landwehr-Pflichtigkeit erstreckt sich auf alle nicht ohnehin schon zum Dienste der Armee oder der Reserve-Bataillons pflichtigen Bayern, mit Ausnahme des geistlichen Standes, dann der Standesherren und ihrer Familien. Sie beginnt mit dem Eintritt in das Alter der Militär-Konscription, und hört mit dem vollendeten sechzigsten Lebensjahre auf.

Verbindlichkeiten des Landwehr-Pflichtigen.

§. 3. Jeder Landwehr-Pflichtige ist verbunden, in der Landwehr persönlichen Dienst zu leisten, oder in dessen Entstehung zur Aufrechthaltung der Landwehr durch Reluition beyzutragen.

Dispensation vom persönlichen Dienste.

§. 4. Vom persönlichen Dienste bleiben dispensirt:

1) diejenigen, welche wegen erwiesener Gebrechen als untauglich erkannt werden;
2) die Hof- und Staatsdiener, die standes- und gutsherrlichen Justiz- und Polizey-Beamten, die Magistrats-Vorstände und Räthe, das bey den Magistraten angestellte Unterpersonal, die Gemeinde-Vorsteher und Schullehrer;

3) die Aerzte und Wundärzte, Advokaten und Notare.

§. 5. Die im vorstehenden §. 4. Nr. 2. und 3. bezeichneten Personen können mit Verzicht auf die Dispensation sich dem persönlichen Dienste freywillig unterziehen, jedoch müssen sie hiezu die Erlaubniß ihrer unmittelbar vorgesezten Stellen erholen. Für den Fall, daß Wir die Einreihung solcher Personen in die Landwehr nothwendig oder zweckmäßig finden sollten, wird über die Art dieser Einreihung besondere Bestimmung vorbehalten. Die Aerzte und Wundärzte, die Advokaten und Notare, dann die Schullehrer bleiben verbunden, sich nach der Beschaffenheit ihres Berufs zu dem Sanitätswesen der Landwehr, zu Auditoriats- und Fouriers-Geschäften verwenden zu lassen.

## Suspension vom Dienste.

§. 6. Die Suspension vom Dienste tritt ein: wenn gegen ein Mitglied der Landwehr wegen Verbrechens oder wegen eines durch Diebstahl, Unterschlagung, Fälschung oder Betrug begangenen Vergehens die Special- oder Haupt-Untersuchung verhängt ist.

## Entlassung vom Dienste.

§. 7. In Ansehung der Entlassung vom Dienste wird bestimmt:

1) Kein Mitglied der Landwehr hat rechtlichen Anspruch auf Entlassung, es wäre denn, daß dasselbe die Jahre der Landwehrpflichtigkeit vollständig zurückgelegt oder die Erlaubniß zur Auswanderung erhalten hätte.

2) Wenn die Entlassung unter andern als den vorbemerkten Voraussetzungen verlangt wird, so müssen hiefür besondere, in Beziehung auf Dienst- oder häusliche Erhaltung wichtige Gründe angeführt und gehörig nachgewiesen werden, wo sodann das Gesuch nach Beschaffenheit dieser, streng zu würdigenden, Gründe von den Kreis-Kommandos gewährt oder abgeschlagen werden kann. Die näm-

liche Bestimmung ist auf die Niederlegung einer begleiteten Offiziers-Stelle gleichmäßig anzuwenden.

3) Außer den vorstehenden Fällen (Nr. 1. und 2.) tritt bey Offizieren die Entlassung auch alsdann ein, wenn sie als Strafe wegen verlezter Dienst-Ordnung erkannt, oder aus besonderen dienstlichen Erwägungen verfügt wird.

4) In keinem Falle findet die Entlassung eines Stabs-Offiziers, oder die Niederlegung seiner Stelle ohne Unsere unmittelbare Genehmigung statt.

Ausschließung vom Dienste.

§. 8. Vom Dienste wird ausgeschlossen: wer wegen Verbrechens oder wegen eines Vergehens der im §. 6. bezeichneten Art zur Strafe verurtheilt, oder blos von der Instanz entlassen worden ist.

Reluition des Dienstes.

§. 9. Zur Reluition des Dienstes bis zum Ablauf der für die Landwehrpflichtigkeit festgesezten Zeit bleiben alle Landwehr-Pflichtigen verbunden, welche in Folge der Dispensation nach §. 4 — der Suspension, nach §. 6 — der Entlassung, nach §. 7. Nr. 2, 3 und 4., oder der Ausschließung nach §. 8. keine persönlichen Dienste leisten, und nicht ganz vermögenslos sind.

§. 10. Die Reluition kann von einem und dem nämlichen Individuum nicht an mehreren Orten zugleich, sondern nur da gefordert werden, wo dasselbe seinen ständigen Wohnsiz hat.

§. 11. Die Reluitions-Beyträge sind nach den wirklichen Bedürfnissen der Landwehr-Anstalt unter Rücksicht auf die Verhältnisse der Zahlungspflichtigen mit der schonendsten Sparsamkeit zu bemessen, von einer gemischten Civil- und Landwehr-Kommission vorbehaltlich der Berufung an die obersten Dienst- und Administrativ-Stellen in den Kreisen auszumitteln, zu repartiren, und bey schuldhaften Zahlungs Säumnissen durch polizeyliche oder nöthigen Falls gerichtliche Hülfe beyzutreiben.

Auch wollen Wir, daß bis auf weitere Anordnung keine Reluitionen mehr ohne Unsere vorläufige Genehmigung erhoben werden.

§. 12. Die Reluitionen in Auswanderungs-Fällen richten sich nach den Staats-Verträgen, oder bey deren Ermanglung nach den Grundsätzen der Reciprocität und werden, in so weit hiernach eine Erhebung statt findet, auf die bisherige Weise behandelt.

Haupt-Abtheilungen der Landwehr.

§. 13. Zur zweckmäßigen Benutzung der zum Dienste verwendbaren Masse der Landwehr wird dieselbe in zwey Abtheilungen ausgeschieden, deren zweyte die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll.

§. 14. Demnach wird die erste Abtheilung der Landwehr aus denjenigen bestehen, welche nicht bereits über vierzig Jahre alt sind, die zweyte Abtheilung hingegen aus denjenigen, welche zwar das vierzigste Jahr aber noch nicht das sechzigste zurückgelegt haben.

§. 15. Beyde Abtheilungen bilden in Form und Einrichtung Einen Körper, jedoch dergestalt, daß, sobald Wir es befehlen, die erste Abtheilung von der zweyten zum Zwecke selbstständiger Thätigkeit gesondert, auch überdieß die nicht ansäßige Landwehr-Mannschaft von der ansäßigen getrennt, und daraus eine eigene Unterabtheilung zusammen gesezt werde.

Aktivität der Landwehr.

§. 16. Die Aktivität der Landwehr, so wie die Ausdehnung und Art dieser Aktivität richtet sich jederzeit nach Unsern besondern Anordnungen.

§. 17. Für dermalen erklären Wir außer den Kreis-Kommandos und mit Vorbehalt besonderer Verfügung über die Bildung von Scharfschützen-Kompagnien nur folgende Theile der Landwehr, und zwar ausschließend, für den Lokal- und Bezirksdienst, als aktiv:

1) die Landwehr in den mit Magiſtraten beſtellten Städten und Märkten, ſo wie ſie aus wirklichen Gemeinde-Gliedern beſteht, welche dem Magiſtrate auch in ihren perſönlichen Verhältniſſen untergeben und nicht außer Stand ſind, ſich die Uniform und Bewaffnung ſelbſt anzuſchaffen; unbeſchadet des freywilligen Beytritts von Seite anderer zu den wirklichen Gemeinde-Gliedern nicht gehörigen, aber doch anſäßigen, Einwohnern, wenn ſie die Bedingung der Uniformirung und Bewaffnung auf eigene Koſten erfüllen;

2) die Bataillons-Kommandanten der Bezirke auf dem Lande mit den erforderlichen Adjutanten;

3) in eben dieſen Bezirken die ſchon vorhandenen vorſchriftsmäßig uniformirten und bewaffneten Korps der berittenen Ordonanzen der Kavallerie und der Schützen, in ſo weit die Mannſchaft aus wirklichen Gemeinde-Gliedern zuſammengeſezt iſt, welche in hinlänglicher Anzahl aus freyem Antrieb erklären, den aktiven Dienſt mit bleibender Verbindlichkeit fortſetzen, und den Aufwand aus ihren Mitteln beſtreiten zu wollen.

4) unter gleichen Vorausſetzungen die ſchon gebildeten Füſelier-Kompagnien in ſolchen Städten und Märkten, welche keine magiſtratiſche Verfaſſung haben. Wo in den kleineren Städten und Märkten (Nr. 4.) und ſonſt auf dem Lande (Nr. 3.) eine vorſchriftmäßig uniformirte und bewaffnete Landwehr nicht bereits beſteht, ſoll ſie bis auf weiters nicht eingeführt werden.

§. 18. Die Landwehrpflichtigen, welche zufolge Unſerer im vorſtehenden §. 17. gegebenen Erklärung in den Stand ruhender Aktivität eintreten, werden dadurch ihrer Landwehrpflichtigkeit nicht enthoben, und die Verbindlichkeit zum Dienſt erhält ihre volle Wirkſamkeit wieder, ſobald Wir die Reaktivirung gebieten werden.

## Formation der Landwehr.

§. 19. Die Städte erster und zweyter Klasse formiren eigene Bataillons- oder Regiments-Bezirke, die Städte dritter Klasse bleiben den Landbezirken als erste Kompagnien angeschlossen. Die Kompagnie-Bezirke auf dem Lande werden mit geeigneter Rücksicht auf die Eintheilung der Polizeybezirke dergestalt formirt, daß ein Kompagnie-Bezirk ungefähr 250 bis 350 Landwehr-Männer umfaßt. Für die städtischen und für die dermal aktiv bleibenden Korps auf dem Lande (§. 17. Nr. 1, 3 und 4) wird als geringstes Maas festgesezt: 100 Feuergewehre für jede Infanterie- und Artillerie-Kompagnie; 10 Pferde für jede Ordonanz-Abtheilung; 80 Pferde für jede Kavallerie-Eskadron; 4 Kompagnien für jedes Bataillon; 2 Bataillons für jedes Regiment.

## Uniform und Bewaffnung.

§. 20. Die dermalige Uniform und Bewaffnung wird beybehalten; sie soll in Städten und Märkten von allen aktiven Landwehr-Männern beygeschafft, und keiner soll von dem Magistrat als Bürger eher aufgenommen und verpflichtet werden, als nachdem er diese Verbindlichkeit erfüllt hat. Auf dem Lande bleibt, mit Ausnahme der im §. 17. Nr. 3 und 4 bezeichneten Fälle das Tragen der Armbinde als Zeichen des aktiven Dienstes gestattet, wenn der Landwehr-Mann zu diesem Dienste berufen wird. Ob bey Reaktivirung der gegenwärtig zur Dienstleistung nicht berufenen Landwehr von der Verpflichtung der Landwehr-Männer, sich die Waffen selbst beyzuschaffen, Gebrauch gemacht werden wolle oder nicht, wird jedesmal besonders bestimmt werden.

## Sold und Verpflegung.

§. 21. Die Landwehr erhält für ihren Dienst weder Sold noch sonst eine Vergütung, jedoch wird derselben für Dienstleistungen außer dem Bezirke die geeignete Verpflegung angewiesen.

## Kommando und administrative Leitung der Landwehr.

§. 22. Das Kommando der Landwehr mit der Leitung aller rein militärischen Dienstsachen, worunter insbesondere da, wo keine Linien-Truppen vorhanden sind, auch die Platz-Kommandantschaft gehört, steht in den Städten, Märkten und Bezirken, dem Regiments- Bataillons- Kommandanten, in den Kreisen den Kreis-Kommandanten zu. Den Kreis-Kommandanten wird nebst den Adjutanten die nöthige Zahl von Kreis-Inspektoren mit dem Range der Landwehr-Obersten beygegeben, welche jeden besondern Auftrag der ersteren zu vollziehen, und auch, wo diese abwesend oder verhindert sind, die Stelle derselben bey den Kreis-Regierungen oder wo es sonst noch erforderlich ist, aus allgemeiner Vollmacht zu vertreten haben.

§. 23. In allen nicht rein militärischen Dienstsachen der Landwehr gebührt die administrative Leitung den Unter-Polizey-Behörden und (nach Maßgabe der bestehenden Competenz-Vorschriften) den Magistraten, benehmlich mit den Regiments- und Bataillons-Kommandanten; in den Kreisen den Kreis-Regierungen benehmlich mit den Kreis-Kommandanten. Das Benehmen soll in der Regel mündlich durch Zusammentritt geschehen, welcher von Zeit zu Zeit einzuleiten ist.

§. 24. Die oberste Leitung der Landwehr ist unter Unserm Befehle dem Ministerium des Innern übertragen; die aktive Landwehr in ihren rein dienstlichen Angelegenheiten ist in den Wirkungskreis des Ministeriums der Armee gestellt. Das bisherige Ober-Kommando hört auf; bey erfolgendem Aufgebote wird darüber besonders verfügt werden.

## Ober- und Unter-Offiziere der Landwehr.

§. 25. Die Staabs-Offiziere erhalten ihre Ernennung und Patente von Uns; die Kreis-Regierungen und Kreis-Kommandanten haben hierüber gemeinsames Gutachten zu erstatten: den Antrag zur Besetzung hat Uns das Ministerium

des Innern, wenn aber die Stelle eines Staabs-Offiziers während der Dauer des Aufgebots zum Kriegsdienſt erlediget wird, das Miniſterium der Armee vorzulegen. Zur Beſetzung der übrigen Offiziers- und gleichgeachteten Stellen ſteht den bey den Landwehr-Korps zu bildenden Wahl-Kommiſſionen, in welchen die Wahlſtimmen durch verſchloſſene Zettel abzugeben ſind, zwar der gutachtliche Vorſchlag zu, die wirkliche Ernennung aber mit Ausfertigung der Patente iſt den Kreis-Regierungen und Kreis-Kommandanten und bey einer Meynungs-Verſchiedenheit derſelben, dem Miniſterium des Innern vorbehalten. Die Wirkſamkeit der Wahl-Kommiſſionen ruht, ſobald die Landwehr zum Kriegsdienſt aufgeboten iſt. Die von Uns ausgegangenen Ernennungen werden durch das Regierungsblatt, die übrigen Ernennungen durch Intelligenz-Blätter der Kreiſe bekannt gemacht. Dieſe Bekanntmachungen geſchehen, ſo wie die Ausſtellung der Patente, taxfrey.

§. 26. Die Ernennung der Unteroffiziere liegt in den Befugniſſen der Regiments- und Bataillons-Kommandanten.

§. 27. Wenn Ober- und Unteroffiziere der Landwehr ihren Wohnſitz verändern, ſo treten ſie an dem Orte, wo ſie ſich niederlaſſen, in den nämlichen Dienſtgrad ein, gehen aber den ſchon vorhandenen Individuen gleichen Grades nach.

### Ausrücken der Landwehr.

§. 28. Die aktive Landwehr ſoll außer dem Falle, wo ſie nach erfolgtem Aufgebot zum wirklichen Kriegsdienſte kommandirt wird, anders nicht ausrücken, als entweder auf Requiſition der Civilſtellen, oder aus den in der Dienſtvorſchrift vorgeſehenen Veranlaſſungen.

§. 29. Zur Requiſition der aktiven Landwehr ſind nicht nur die Kreis-Regierungen, ſondern auch die untern Polizey-Behörden in ſolchen Umſtänden berechtiget, wo die gewöhnlichen Mittel nicht hinreichen, die bedrohte oder geſtörte öffentliche Sicherheit zu handhaben, nach Anweiſung der Verfaſſungs-Urkunde Titel IX. §. 5.

Der Requisition muß Folge geleistet werden, und die ausgerückte Landwehr ist alsdann zur Verfügung der requirirenden Behörde gestellt.

§. 30. In den durch die Dienstvorschrift vorgesehenen Fällen geschieht das Ausrücken der Landwehr, wenn Landwehr-Abtheilungen aus mehreren Bezirken eines Kreises zusammengezogen werden sollen, nach Anordnung der Kreis-Kommandanten, außerdem aber nach Anordnung der Regiments- und Bataillons-Kommandanten.

§. 31. Die Kreis-Kommandanten sollen niemals ohne Vorwissen der Kreis-Regierungen, so wie die Regiments- und Bataillons-Kommandanten niemals ohne vorherige Anzeige bey der Unter-Polizey-Behörde, dann bey den etwa vorhandenen Militär-Kommandantschaften ausrücken lassen. Das Ausrücken muß eingestellt werden auf ausdrückliche Foderung der Polizey-Behörden oder Militär-Kommandantschaften, welche über ihre Beweggründe hiezu nur den vorgesezten Stellen Rechenschaft schuldig sind. Die wirklich ausrückende Landwehr tritt zu der etwa vorhandenen Militär-Kommandantschaft in dasselbe Verhältniß, wie die ausrückenden Linientruppen.

### Kommando bey gemeinschaftlichem Dienste der Landwehr mit den Linientruppen.

Wenn Landwehr- und Linientruppen von der stehenden Armee oder von den Reserve-Bataillons zum gemeinschaftlichen Dienste zusammentreffen, so wird das Kommando von demjenigen Offizier der kombinirten Abtheilungen geführt, welcher vor allen die höchste Charge begleitet; jedoch steht dasselbe bey allenfallsiger Gleichheit dieser Charge vorzugsweise dem Linien-Offizier zu; auch gebührt die Platz-Kommandantschaft jederzeit dem die Linientruppen kommandirenden Offiziere, ohne Rücksicht auf seinen Dienstgrad.

### Auszeichnungen der Landwehr.

§. 33. Der aktiven Landwehr sind als Auszeichnungen bewilligt:

1) bey

1) bey wirklicher Dienſtesleiſtung die militäriſchen Ehrenbezeugungen unter ſich, und von Seite des Linien-Militärs, wie ſie für dieſes ſelbſt und für ſeine Offiziere vorgeſchrieben ſind;
2) die Führung Königlicher Fahnen und Eſtandarten bey denjenigen Regimentern und Bataillons, welchen ſolche verliehen ſind, oder von Uns verliehen werden;
3) die Führung Königlicher Siegel bey den Kreis-Regiments- und Bataillons-Kommandos;
4) die Theilnahme des Offizierskorps an den Aufwartungen der Behörden und Körperſchaften bey beſondern Feyerlichkeiten des Hofes;
5) die Feyerlichkeiten des militäriſchen Begräbniſſes.

Befreyungen und Vortheile der Landwehr.

§. 34. Nebſtdem genießen die Staabs-Offiziere und Adjutanten, ſo wie ſämmtliche Kavalleriſten die Befreyung von der Konkurrenz zur Vorſpann für Ein Pferd. Den Schützen-Kompagnien verbleiben die herkömmlichen Schützenvortheile.

Disciplin und Gerichtsbarkeit.

§. 35. Die aktive Landwehr übt über ihre Dienſt-Angehörigen in allen den Dienſt betreffenden Angelegenheiten, und in allen zwiſchen Mitgliedern der Landwehr in Beziehung auf den Dienſt ſich ergebenden Vorfällen die Disciplinar-Gewalt, theils durch die kommandirenden Offiziere, theils durch eigene aus der Mitte der Korps gebildete Disciplinar-Räthe nach beſonderen Vorſchriften aus.

§. 36. Jeder kommandirende Landwehr-Offizier iſt berechtigt, gegen einen im aktiven Dienſte ſtehenden Untergebenen wegen geringer Fehler wider die Dienſtordnung und zur augenblicklichen Aufrechthaltung des Dienſt-Anſehens, Arreſt — jedoch nicht über vier und zwanzig Stunden zu verfügen, mit Vorbehalt nachträglicher Beſchwerde gegen die Statthaftigkeit der Verfügung.

§. 37. Die Straf-Befugniſſe des Disciplinar-Rathes

bey Uebertretungen der Dienst-Ordnungen beschränken sich auf Arrest bis zu acht Tagen, welcher gegen Unteroffiziere und Gemeine durch Schmälerung der Kost geschärft werden kann. Nach Beschaffenheit der Umstände kann gegen Offiziere auch die Entlassung, gegen Unteroffiziere aber die Degradirung auf unbestimmte Zeit und selbst die bleibende Degradirung anerkannt werden. Geldstrafen finden nicht statt.

§. 38. Gegen Erkenntnisse, wodurch Arrest von mehr als zweymal vier und zwanzig Stunden, Degradirung oder Entlassung ausgesprochen ist, steht dem Verurtheilten die unmittelbar bey Verkündung des Spruchs anzumeldende Berufung an die Kreis-Regierung frey, von welcher gemeinschaftlich mit den Kreis-Kommandanten die zweyte und lezte Entscheidung erlassen wird. Bey verschiedenen Meynungen der Kreis-Regierung und des Kreis-Kommandanten giebt die mildere Meynung den Ausschlag. In andern als den vorbenannten Fällen ist die Berufung unzulässig.

39. Erkenntnisse gegen Landwehr-Offiziere auf Entlassung bedürfen vor dem Vollzuge Unserer Bestätigung.

§. 40. Die Regiments- und Bataillons-Kommandanten lassen die gefällten, in Rechtskraft erwachsenen, Erkenntnisse auf geeignete Weise vollstrecken, und requiriren in Fällen, wo die Vollstreckung durch die gewöhnlichen Mittel nicht zu bewirken seyn sollte, die amtliche Einschreitung der Polizey-Behörden, unter Mittheilung des Erkenntnisses und Anzeige der obwaltenden Vollziehungs-Hindernisse.

§. 41. In allen bürgerlichen Sachen und in Ansehung solcher Handlungen, welche gesetzlich als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, es mögen nun gemeine oder Dienst-Verbrechen und Dienst-Vergehen seyn, bleiben die Landwehr-Männer den ordentlichen Obrigkeiten und den ordentlichen Strafgerichten untergeben.

§. 42. Sobald aber die Landwehr zum Kriegs-Dienst aufgeboten ist, werden die Kriegs-Gesetze verkündet, welche

jedoch zugleich mit der Militär-Jurisdiktion nur alsdann in Wirkung treten, wenn die Landwehr gegen den Feind ausmarschirt, oder dem Feinde gegenüber stehet, oder wenn die Kreis-Regierungen und Kreis-Kommandanten unter unvorgesehenen außerordentlichen Umständen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, und höherer Befehl nicht abgewartet werden kann, die Vollziehung der Kriegsgesetze unabweislich nothwendig finden, und daß solche nunmehr wirksam seyn sollen, einstimmig und öffentlich aussprechen.

§. 43. Bey jedem Landwehr-Bataillon, so wie bey den aus mehreren Bataillons zusammengesezten Korps besteht eine Kasse, deren Einnahme sich bildet:

1) aus den freywilligen Beyträgen;

2) aus dem Erlöse von unbrauchbar gewordenen Requisiten;

3) aus den Reluitions-Leistungen.

§. 34. Von diesen Einnahmen dürfen bey Strafe des doppelten Ersatzes keine andere Ausgaben bestritten werden, als solche, welche für die Regie oder sonst für das Bedürfniß des Landwehr-Dienstes nothwendig sind. Die freywilligen Beyträge insbesondere sind gewissenhaft zu dem Zwecke zu verwenden, welcher etwa von den Gebern ausdrücklich bestimmt worden ist.

### Oekonomie-Kommissionen.

Zur Erhebung, Verwaltung, Verwendung und Verrechnung der Gelder, zur Besorgung aller übrigen ökonomischen Gegenstände, so wie zur Aufsicht über die Vorräthe an Waffen und andern Erfodernissen werden bey dem Landwehr-Korps eigene Oekonomie-Kommissionen bestellt.

### Rechnungswesen.

§. 46. Die Landwehr-Rechnungen werden jährlich durch einen Ausschuß der betheiligten Korps unter dem Vorsitze der Korps-Kommandanten und eines Polizey-Beamten, dann, wo Magistrate bestehen, unter Beyziehung eines Mitgliedes derselben revidirt. Sind hiebey von keiner Seite erhebliche Be-

denken erhoben, oder sind dieselben sogleich auf befriedigende Weise gelöset worden, so werden die revidirten Rechnungen durch gemeinsamen Beschluß des Ausschusses definitiv erledigt, im entgegengesezten Falle aber an die Kreis-Regierung eingesendet, wo die Superrevision benehmlich mit dem Kreis-Kommandanten statt findet. Den Kreis-Regierungen und Kreis-Kommandanten steht frey, so oft sie es gut finden, auch die vom Ausschuß im Revisionswege erledigten Rechnungen sich zur Einsicht, Prüfung und weiteren Verfügung vorlegen zu lassen.

Besondere Dienst-Vorschrift.

§. 47. Die zur Anwendung der vorstehenden Grundbestimmungen noch erforderlichen instruktiven Anweisungen werden durch eine besondere, die Einzelnheiten der Landwehr-Verhältnisse umfassende, Dienst-Vorschrift gegeben.

Bekanntmachung und Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung.

§. 48. Diese Unsere Verordnung soll durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht, und von Unsern Ministerien des Innern und der Armee vollzogen werden.

München den 7. März 1826.

Ludwig.

Graf v. Thürheim. Freyh. v. Zentner. v. Maillot.
Graf v. Armansperg.

Nach dem Befehl
Sr. Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

## 14.

## Brasilien und Buenos-Ayres. — Aktenstücke die zwischen beyden Staaten entstandenen Irrungen betreffend.

(Fortsetzung der im 2. Band S. 50 u. f. und 3. Bd. S. 140 befindlichen Aktenstücke.)

10. Manifest des Hofs von Rio de Janeiro, als Kriegserklärung gegen die Vereinigten Provinzen am Platafluß. 10. Dezember 1825.

Der Kaiser von Brasilien sieht sich, nachdem er der Erhaltung des Friedens alle möglichen Opfer gebracht hat, in die traurige Nothwendigkeit versezt, zu den Waffen zu greifen, um seine durch die Regierung von Buenos-Ayres verlezten Rechte zu vertheidigen; und da Sein ferneres Stillschweigen bey den Ihm zugefügten Beleidigungen, auf Seine Politik, welche übrigens ganz mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit übereinstimmt, ein nachtheiliges Licht werfen könnte, so hat Er geglaubt, daß Seine Würde und der Rang, welchen er unter den Mächten einnimmt, es Ihm zur Pflicht machen, denselben eine offene und aufrichtige Darstellung seines früheren und jezigen Verfahrens gegen Buenos-Ayres vorzulegen, damit Seinen Unterthanen, den Nationen beyder Hemisphären und der Nachwelt über die Rechtmäßigkeit eines Entschlusses, welchen die Vertheidigung der Integrität Seines Reiches Ihm auferlegt, kein Zweifel bleibe.

Von dem ersten Augenblick an, wo die Revolution in den Provinzen am Platafluß, und namentlich in Buenos-Ayres ausgebrochen ist, hat der Hof von Rio de Janeiro, ungeachtet der ernsthaften Besorgnisse, welche die Gefahr der Ansteckung von dem revolutionären Prinzip erwecken mußte, die strengste Neutralität beobachtet. Die Insurgenten haben dagegen ihrer Seits, ohne von uns irgend gereizt zu seyn, und als ob sie uns dadurch einen Vorwurf über das befolgte friedliche System machen

wollten, die Grenzen der Provinzen von Rio Grande de San Pedro beunruhigt, die Indianer in ihr Intereſſe zu ziehen geſucht, zum Angriff gegen dieſe Provinz Truppen ausgehoben, und aufrühreriſche Proklamationen verbreitet, wodurch ſie die Einwohner der Sette-Miſſiones zur Empörung verleiten wollen.

Seine allergetreueſte Majeſtät ſah gleich damals ein, daß, um Ihre Staaten gegen die Unternehmungen der Revolutionäre zu ſchützen, zwiſchen Braſilien und dieſen lezteren eine ſtarke und natürliche Schutzwehr errichtet werden müſſe; und da Se. Majeſtät zugleich auf das Eigenthum der Banda Oriental, welche im Beſiz von Spanien war, Anſprüche hatte, ſo beſchwor Sie den Hof von Madrid, dem Fortgange der Revolution in dieſer Provinz ein Ende zu machen; allein dieſer Hof, anſtatt auf's eiligſte die Flamme zu löſchen, wovon die Provinz verzehrt wurde, überließ ſie ihrem Schickſal; und ſo verfiel ſie in eine ſchreckliche Anarchie. Damals bemächtigte ſich Artigas der höchſten Gewalt in Monte-Video. Die Feindſeligkeiten gegen Braſilien wurden mit noch mehr Erbitterung, als bisher, fortgeſezt; zugleich wurden die Einwohner der Banda-Oriental dergeſtalt unterdrückt, daß eine große Menge derſelben in der Auswanderung ihr Heil ſuchte; und die Truppen von Buenos-Ayres, welches ſpäter den Entſchluß faßte, ſich die Länder dieſſeits des Platafluſſes zu unterwerfen, erlitten im Jahr 1815 bey Guabiju eine ſo ſtarke Niederlage, daß die Regierung von Buenos-Ayres ſich genöthigt ſah, die Flagge des Artigas zu achten und ſeine Uſurpation zu genehmigen, indem ſie ihn als unabhängiges Oberhaupt der Banda-Oriental anerkannte.

Unter dieſen Umſtänden blieb Seiner allergetreueſten Majeſtät nichts anderes übrig, als dieſen verwegnen Uſurpator durch ein Korps Truppen über den Uraguay zurückzutreiben, und das linke Ufer dieſes Fluſſes zu beſetzen. In Folge dieſes Unternehmens, deſſen Ausführung mit den größten Opfern erkauft wurde, erwarb Braſilien Rechte auf den Beſiz dieſes

Landes, wovon Artigas der Herr war, und deſſen Unabhängigkeit Buenos-Ayres anerkannt hatte. Das Einrücken der braſilianiſchen Truppen machte der Unordnung und Unterdrückung ein Ende; und die Cisplatauer, da ſie den Frieden wieder hergeſtellt und ihre Ländereyen von den Verheerungen einer tyranniſchen Herrſchaft, und des bürgerlichen Krieges befreyt ſahen, ſprachen ihre vollkommenſte Dankbarkeit aus.

Die öffentliche Ruhe iſt vier Jahre hindurch nicht geſtört worden; alles bewies, daß die Parteyen ſich beruhigt hatten, daß die Grenzen von Braſilien geſichert, und die Einwohner der Provinz dieſſeits des la Plata zufrieden waren, alle dieſe Vortheile unter dem Schutze Seiner allergetreueſten Majeſtät zu genießen. Indeſſen hörte Buenos-Ayres nicht auf, die treuloſeſten, einer weiſen und geregelten Regierung unwürdigen Mittel anzuwenden, um in der Banda Oriental Zwietracht auszuſäen, und daſelbſt gegen die Herrſchaft des Hofes von Rio de Janeiro, den man der Tyranney und Uſurpation beſchuldigte, eine Faktion zu bilden, indem man bey den heftigſten Partheyhäuptern, wie bey den friedlichen Bürgern auf gleiche Weiſe die Meynung zu erwecken ſuchte, daß die Beſitznahme von Monte-Video mit der Niederlage des Artigas hätte aufhören, und daß der Hof von Rio de Janeiro gleich damals das Land hätte räumen müſſen.

Wenn aber dieſes Land nicht die erforderlichen Eigenſchaften hatte, um einen für ſich beſtehenden unabhängigen Staat zu bilden, und wenn das Mutterland ſeinerſeits die Provinz nicht behaupten und vertheidigen konnte oder wollte, an wen ſollte es denn wohl der Hof von Rio de Janeiro übergeben, ohne die Sicherheit von Braſilien zu gefährden, und ohne dieſe Provinz ſelbſt neuen Scenen der Verwüſtung und des Blutvergießens auszuſetzen, denen ſie ſchon einmal zum Schauplatze gedient hatte? Wäre aber auch die Räumung dieſer Provinz gerecht und zweckmäßig geweſen, wie hätte denn wohl Buenos-Ayres, das die Unabhängigkeit anerkannt hatte, An-

ſprüche darauf machen können? Und hätte wohl, unter dieſen ganz außerordentlichen Verhältniſſen, Buenos-Ayres, ſelbſt von innern Faktionen zerriſſen, der braſilianiſchen Regierung gegen die Erneuerung der Uebel, denen ſie früher ausgeſezt war, die erforderliche Bürgſchaft gewähren, und ihr die Entſchädigungen geben können, worauf ſie unbeſtreitbar Anſprüche hatte, und die mehr betrugen, als das beſezte Territorium werth war?

Unter ſolchen Umſtänden entſchloß ſich Seine allergetreuſte Majeſtät, in dem Augenblicke der Rückkehr nach Europa, den Gefühlen Ihres edeln Herzens folgend, und um allen Partheyen einen Beweis Ihrer großmüthigen Abſichten zu geben, einen außerordentlichen Kongreß von Repräſentanten der ganzen Provinz, nach freyen und den obwaltenden Umſtänden mit den Landesgebräuchen möglichſt angemeſſenen Formen gewählt, nach Monte-Video zu berufen; damit derſelbe über das künftige Schickſal der Provinz berathſchlagen und die für das gemeine Beſte am meiſten geeignete Regierungsform annehmen möge. Buenos-Ayres iſt Zeuge davon geweſen, und da es keinen Grund hatte, um ſich geradezu einer ſo feyerlichen Berathung zu widerſetzen, ſo hat es zu ſeinem gewöhnlichen Syſtem der Intrigue ſeine Zuflucht genommen, um die Geſinnung des Volkes zu verderben und daſſelbe zur Unterſtützung ehrgeiziger Plane zu verleiten.

Die Emiſſarien von Buenos-Ayres, deren es in der Banda Oriental eine große Menge gab, verläumdeten die Abſichten des Monarchen, welcher nicht Seine alten Rechte, nicht den Sieg Seiner Waffen benutzen wollte, ſondern der Provinz die Befugniß ertheilte, ſelbſt über ihr Schickſal zu entſcheiden; aber die Leichtigkeit, womit die Regierung von Buenos-Ayres ihre Intriguen verfolgen konnte, ſo wie die Würde und Mäßigung, welche der Hof von Rio de Janeiro durch die Verachtung dieſer treuloſen Umtriebe bewies, müſſen mehr, als alles Andere, die ganze Welt überzeugen, daß der Kongreß ſeine Berathſchlagungen mit vollkommener

Freyheit gehalten hat. Die Deputirten der verschiedenen Distrikte der Banda-Oriental, welche den Kongreß zu Monte-Video bildeten, haben mit der größten Oeffentlichkeit über die ihnen vorliegende wichtige Frage berathschlagt, und sind am 31. Juli 1821 in dem Entschlusse übereingekommen, durch einen freywilligen Akt die Einverleibung dieser Provinz in die Vereinigten Reiche von Portugal, Brasilien und Algarbien, unter den von ihnen beliebten Bedingungen auszusprechen. Diese Bedingungen hat der Hof von Rio de Janeiro angenommen, und das Recht erlangt, diese auf eine so feyerliche Weise zu Stande gekommene Incorporation aufrecht zu erhalten, und gegen jede Störung zu schützen.

Welche Offenheit, und wie redliche Absichten aber auch das Kabinet von Rio de Janeiro in Seinem Verfahren zeigen, wie sehr es sich auch bemühen mochte, mit Buenos-Ayres in gutem Vernehmen zu bleiben, so hat dennoch diese Regierung nie mit Redlichkeit gehandelt; sie setzte vielmehr ihre Intriguen fort, und bemühte sich, die Flamme der Zwietracht zu nähren, indem sie durch ihre Emissarien zu verbreiten suchte, daß die Akte des Kongresses von Monte-Video erzwungen und widerrechtlich sey.

Welche Handlung giebt es wohl in der Welt, die, wie freywillig und rechtmäßig sie auch seyn mag, nicht den verschiedensten und widersprechendsten Auslegungen unterworfen wäre? Es würde mit der Sicherheit, mit Treue und Glauben in der menschlichen Gesellschaft zu Ende seyn, wenn man das Princip des Zwanges annehmen dürfte, ohne daß die klarsten und entschiedensten Beweise dafür vorhanden wären. Und wie sollte denn jene Einverleibung als erzwungen betrachtet werden können, da sie schon vorher Seiner allergetreusten Majestät durch die bestehenden Autoritäten angetragen, aber nicht angenommen wurde? Wenn alle für die Gültigkeit eines solchen Aktes nöthigen Formen erfüllt worden sind; wenn darüber öffentliche Verhandlungen, ohne irgend ein Einschreiten der bewaffneten

Macht statt gefunden haben; wenn die Regierung von Buenos-Ayres vorher alle Mittel der Verführung angewandt hatte, um ihn zu hindern; wenn der von dem Kongreß gefaßte Beschluß durch die Stimme der in den verschiedenen Distrikten bestehenden Autoritäten, die man über diese wichtige Angelegenheit befragte, noch mehr Gewicht erhalten hat; wenn endlich die, durch den Druck öffentlich bekannt gemachte Incorporations-Urkunde Klauseln enthält, die offenbar für Brasilien lästig sind: so ist doch wohl hinreichend bewiesen, daß die Einverleibung nicht erzwungen war und es nicht seyn konnte. Und da Jedermann, der auch nur die unvollständigste Kenntniß von der Revolution der spanischen Kolonien, besitzt, weiß, daß keine derselben sich einen Anspruch auf Oberherrschaft über die andern anzumaßen hat, so muß man sich überzeugen, daß die Regierung von Buenos-Ayres fortwährend gegen Brasilien ungerecht und feindselig gehandelt habe, und daß sie vor der ganzen Welt als ein im Finstern wirkender und hinterlistiger Feind erscheint, ununterbrochen thätig, um den Gang der brasilianischen Regierung zu gefährden.

Bald nach dieser Incorporation hat sich Brasilien von den übrigen Theilen der portugiesischen Monarchie getrennt, und dadurch den Einwohnern der Banda-Oriental Gelegenheit gegeben, ihre Wünsche zu äußern, und der Regierung von Buenos-Ayres zu zeigen, ob diese Incorperation des Landes mit Brasilien erzwungen war oder nicht. Ohne Zweifel war der Augenblick sehr günstig; und doch hat man gesehen, daß ungeachtet aller Intriguen der benachbarten Regierung die Einwohner des Landes diesseits des Platastroms durch die Erklärung ihres General-Prokurators der Sache von Brasilien beygetreten sind; und was am augenscheinlichsten beweiset, daß dieser Akt des Beytritts durchaus freywillig war, ist der Umstand, daß damals ein Korps portugiesischer Truppen die Stadt Monte-Video besezt hielt, diese Truppen sich aber von der Sache Brasiliens getrennt hatten, und jene

Vereinigung gehindert haben würden, wenn derselben nur irgend eine Parthey entgegen gewesen wäre.

Die Regierung von Buenos-Ayres hat auch diesen neuen Beweis der freyen Willensäußerung bey den Einwohnern dieser Provinz gesehen, ohne irgend ein Zeichen des Mißfallens zu geben; und sie hätte dem thörichten Plane entsagen sollen, die Bewohner eines Landes mit sich zu vereinigen, auf welches sie gar keine Ansprüche, und zu dessen Gunsten sie nie das geringste Opfer gebracht hat. Konnte sie noch andere Beweise von der Aufrichtigkeit der Vereinigung der Cisplatäner mit Brasilien verlangen? Hier sind sie:

Bey der Thronbesteigung des Kaisers, welche in Folge des einstimmigen öffentlich ausgesprochenen Wunsches aller Provinzen vor Brasilien am 12. Oktober 1822 statt fand, haben die Einwohner der Provinz dießseits des la Plata durch den lebhaften Enthusiasmus, womit sie an diesem für alle Zeiten in den Jahrbüchern der neuen Welt denkwürdigen Ereignisse Theil nahmen, hinreichend bewiesen, daß von ihrer Seite alles in voller Freyheit und mit Rücksicht auf ihr eigenes Interesse geschehen war. Alle Cabildos, alle Städte und alle Truppen dieser Provinz haben feyerlich den Kaiser Dom Pedro I. ausgerufen, und Ihm den Eid der Treue geleistet, und zugleich in den zu diesem Ende entworfenen öffentlichen Dokumenten erklärt, der Schutz des Kaisers allein, welcher der Revolution ein Ende gemacht, die Verschwörungen der Unruhestifter hintrieben, die Rechte der Völker, die öffentliche Ruhe, die Sicherheit der Einzelnen, und das Eigenthum der Bürger geschützt, könne die Unabhängigkeit und Freyheit ihres Landes sichern.

Die Regierung von Buenos-Ayres konnte, in ihrem Hasse gegen alle monarchischen Institutionen, nicht länger ihren Unwillen verbergen, und da sie sah, daß alle ihre Umtriebe an der unerschütterlichen Treue der Einwohner scheiterten, so faßte sie den Entschluß, einen Kommissär nach Rio de Janeiro zu schicken, welcher in einem gebieterischen Tone, der

kaum von Seiten der mächtigsten Staaten zu ertragen wäre, eine kathegorische Antwort auf die Frage verlangte, ob die Provinz von Monte-Video mit Buenos-Ayres vereinigt werden solle oder nicht?

Der Hof von Rio de Janeiro, in Seinem Verfahren stets offen und redlich, stand keinen Augenblick an, diesen Kommissär anzunehmen, und ihm mit Mäßigung, aber zugleich mit Bestimmtheit zu erwiedern, man gestehe der Regierung von Buenos-Ayres nicht das Recht zu, eine solche Frage zu thun; nichts desto weniger fügte das brasilianische Ministerium, um Sein Verfahren vollkommen zu rechtfertigen, durch eine Note vom 6. Februar 1824 dieser Antwort einige Erläuterungen hinzu.

Die Regierung von Buenos-Ayres schien, in Folge dieser offenen Erklärung, ihren ungerechten Ansprüchen zu entsagen; allein ihr späteres Verfahren beweist augenscheinlich, daß sie ihre wahren Absichten verhehlte, und nur einen günstigen Augenblick erwartete, um Brasilien anzugreifen, jedoch nicht mit einer öffentlichen und förmlichen Kriegserklärung (was der Gerechtigkeit, die sie andern predigen will, angemessener gewesen wäre), sondern durch die unwürdigsten und gehässigsten Umtriebe.

Die Sendung dieses Kommissärs, der sich zugleich für den Dolmetsch der den Einwohnern der Banda Oriental zugeschriebenen Wünsche ausgab, ist diesen nicht unbekannt geblieben; allein sie waren so fest entschlossen, mit Brasilien vereinigt zu bleiben, daß sie, als der Kaiser Seinen Unterthanen die Entwürfe zur Grundverfassung des Reiches mitzutheilen geruhte, und sie aufforderte, über jeden Artikel derselben mit voller Freyheit ihre Bemerkungen zu machen, nach vorgängiger, in jedem Distrikte der Provinz statt gehabten Prüfung, diesen Entwurf der Verfassung, mit Vorbehalt der Klauseln, welche in der Incorporations-Akte enthalten sind, angenommen haben.

Die hier erwähnten zahlreichen Thatsachen würden hinreichen, um die Aufrichtigkeit und Rechtmäßigkeit der Vereinigung der cisplatanischen Provinz mit Brasilien darzuthun; indessen ist neuerlich eine Begebenheit eingetreten, welche keinem Zweifel mehr Raum läßt; nämlich die von den Einwohnern der Provinz, ungeachtet aller Intriquen und treulosen Einflüsterungen der Regierung von Buenos-Ayres vorgenommene Ernennung der Deputirten zur Gesetzgebenden Versammlung des Reiches und zur Theilnahme an der National-Repräsentation.

Dieß ist eine kurze, aber wahrhafte Darstellung der Thatsachen, welche sich auf die Einverleibung der Provinz dießseits des la Plata in das brasilianische Reich beziehen. Wer sollte wohl nach so viel unwiderleglichen und urkundlichen Beweisen noch glauben, daß die Regierung von Buenos-Ayres die Gültigkeit der freywilligen Incorporation dieser Provinz in Zweifel zu ziehen, und auf den Besitz derselben, als ob sie ihr unrechtmäßiger Weise entrissen worden wäre, Ansprüche zu machen wagen würde. Ein solcher Schritt scheint in der That unglaublich, und doch legte diese Regierung, die nicht aufgehört hatte eine Empörung gegen Brasilien anzustiften, die Larve, die ihre treulosen Absichten bedeckte, ab, sobald sie eine Gelegenheit, sie in's Werk zu richten, gefunden zu haben glaubte.

Der Hof von Rio de Janeiro wurde in das größte Erstaunen versezt, als er sah, daß die Regierung von Buenos-Ayres ohne vorgängige Kriegs-Erklärung und allen Grundsätzen des Völkerrechts zuwieder, aus ihrem Lande ganze Banden von bewaffneten Unruhestiftern ausgehen ließ, um in der Provinz dießseits des la Plata eine Insurrektion zu veranlassen, und daß sie in Uebereinstimmung mit Fruktuoso Rivera, diesem Verräther, einen Theil der seinem Kommando untergebenen Truppen verführte und gegen das brasilianische Reich die nämlichen Waffen richtete, welche ihm zur Erhaltung der Ruhe in der Provinz anvertraut waren.

mals angekommen iſt,) um die, zwiſchen den beyden Staaten entſtandenen Streitigkeiten, auszugleichen. So hat dieſe Regierung die von dem braſilianiſchen Hofe gegen ſie beobachtete Neutralität mit dem gehäſſigſten Undanke vergolten.

Da die, von den Aufrührern in der Cisplataniſchen Provinz errichtete Regierung erklärt hat, daß die öffentliche Meinung der Einwohner ſich für die Vereinigung mit den übrigen Provinzen vom Rio de la Plata, ausgeſprochen habe, ſo hat die Regierung von Buenos-Ayres den Wunſch einer Faktion als rechtmäßig vorgeſtellt, und ſofort allen Grundſätzen des Völkerrechts zuwider, die Einverleibung dieſer Provinz in das Gebiet ihrer Republik beſchloſſen, unter dem Vorwande, ſie gehöre ihr von Rechtswegen, und ohne alle Rückſicht auf die hier angeführten Thatſachen, welche offenbar das Gegentheil beweiſen.

Was könnte wohl für Buenos-Ayres einen Anſpruch auf Monte-Video begründen? Dieſe Provinz bildete ehemals mit den übrigen das Vice-Königreich von Buenos Ayres; allein da ſie ſich von dem Mutterlande losgeriſſen und jede einen ganz unabhängigen Staat gebildet hat, ſo konnte keine derſelben ein Recht über die andern behaupten. Und wenn Monte-Video freywillig erklärt hat, ſich lieber Braſilien, das ein mächtiges, feſt begründetes, und anerkanntes Reich iſt, als irgend einer der andern ſpaniſchen Provinzen einverleiben zu wollen, bey welcher es die für ſeine Sicherheit und Wohlfahrt nothwendigen Garantien nicht fand, woher nimmt denn die Regierung von Buenos-Ayres das Recht, das ſie ſich anmaßen will?

In Folge der Akte des Congreſſes von Buenos-Ayres, wodurch die Inkorporation der beſagten Provinz ausgeſprochen wird, hat der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten jenes Staates dem kaiſerlichen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten (durch eine Note, die in Buenos-Ayres bekannt gemacht wurde, ehe ſie noch an ihren Beſtimmungsort gelangt war)

war) angezeigt, daß seine Regierung sich zur Anwendung aller Mittel verpflichtet halte, um die Räumung der von den brasilianischen Truppen besezten Militär-Posten zu beschleunigen.

Die Regierung von Buenos-Ayres hat dadurch ihren festen Entschluß kund gegeben, Brasilien anzugreifen, ohne von Unserer Seite dazu irgend gereizt zu seyn; und um das Maaß des Frevels und der Verachtung aller zwischen civilisirten Nationen gebräuchlichen Formen voll zu machen, hat sie zugelassen, daß ein wüthender Volkshaufen sich gegen die Person Unseres dort residirenden diplomatischen Agenten auf's gröblichste verging, wodurch in seiner Person die Würde der Nation, die er repräsentirte, beleidigt, und er selbst durch die abscheulichste Verletzung des Völkerrechts gezwungen worden ist, heimlich aus Buenos-Ayres zu entfliehen, und sich unter den Schutz der kaiserlichen Waffen nach Monte-Video zu begeben. Dieses lezte Attentat hat die Geduld des Hofes von Rio de Janeiro erschöpft, und indem es demselben zugleich alle Hoffnung zur Aussöhnung nahm, hat derselbe sich gezwungen gesehen, zu den Waffen zu greifen und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Se. Maj. der Kaiser nimmt Himmel und Erde zu Zeugen des schmerzhaften Gefühls, womit Er auf dem traurigen Bilde des den Krieg begleitenden Elends verweilt; nur, indem Er dem allgemeinen Wunsche Seiner treuen Unterthanen nachgibt, und die Pflichten erfüllt, welche Seine kaiserliche Würde und der Titel eines immerwährenden Vertheidigers von Brasilien, so wie das Wohl und die Würde Seines Reichs Ihm auferlegen, erklärt Er dem Staat von Buenos Ayres offensiven und defensiven Krieg, und erwartet von dem Schutze der göttlichen Vorsehung, von der Gerechtigkeit Seiner Sache und von der Treue Seiner Unterthanen, den Sieg Seiner Waffen; von der Unparteylichkeit der fremden Völker aber die vollkommene Billigung Seines Entschlusses, welcher eben so unvermeidlich, als mit den Wünschen Seines Herzens im Widerspruch war.

Gegeben zu Rio de Janeiro am 10. Dez. 1825.

---

11. Manifeſt des Kommandanten des kaiſerlich braſilianiſchen Geſchwaders zu Erklärung der Seeblokade gegen die Republik von Buenos-Ayres. 21. Dezember 1825.

Der aufrichtige Wunſch, das beſte Einverſtändniß mit den neutralen Mächten zu erhalten, und die dringende Nothwendigkeit, den Feind zu verhindern, von der weſtlichen Seite des Plataſtromes Hülfsmittel zu erhalten, wie auch die Feindſeligkeiten abzuwehren, welche die Regierung von Buenos-ayres, ohne alle Kriegserklärung, gegen dieſes Reich angefangen hat, beſtimmen den Kommandanten des Geſchwaders Seiner Majeſtät des Kaiſers von Braſilien, Folgendes zu verkünden:

1. Alle Häfen und alle Küſten der Republik Buenos-ayres, ſo wie alle Häfen und alle durch die Truppen von Buenos-ayres auf der Oſtküſte beſezten Punkte, ſind, von heute an, in ſtrengen Blokadeſtand erklärt.

2. Alle, neutralen Mächten zugehörigen Schiffe, welche gegenwärtig in den Häfen der Republik Buenos-ayres vor Anker liegen, können binnen vierzehn Tagen, vom Datum dieſer Erklärung an gerechnet, abſegeln; nach Verlauf dieſer Zeit aber ſollen dieſe Schiffe nur mit Ballaſt durchgelaſſen werden, inſofern ſie keine verdächtigen Perſonen an Bord haben, weshalb ſie den vom Kommandanten des kaiſerlichen Geſchwaders anzuordnenden Durchſuchungen unterworfen bleiben.

Rodrigo Joſe Ferreira Lobo, Vice-Admiral.

An Bord der Korvette Liberale, 21. Dezember 1825.

12. Kriegserklärung der Vereinigten Staaten am Plataſtrom gegen den Kaiſer von Braſilien. 2. Januar 1826.

P. P.

Da der vom Kaiſer von Braſilien gegen die Republik der vereinigten Staaten am Plataſtrom begonnene Krieg offenbar ungerecht iſt, und den Zwek hat, eine der vorzüglichſten Provinzen des National-Gebietes mit Gewalt zurückzubehalten;

In Erwägung, daß der Kaiser als eines Mittels zum Erfolge sich der Anarchie bedient, die er unter den Einwohnern der benachbarten Provinzen zu verbreiten sucht, um sie von der Nation loszureißen, zu der sie gehören; daß er es auch nicht verschmäht, den ausdrücklichen Willen derselben zum Vorwande zu nehmen, um seinen Besitztitel zu begründen, obgleich dies im Widerspruche mit Allem steht, was man weiß;

In Erwägung, daß eine Regierung, die solche Grundsätze zu Grundlagen ihres Betragens wählt, und ihre Nachbarn, den Gesetzen zum Hohn welche die Nationen zu ihrer Selbsterhaltung eingeführt haben, angreift, mit allen Mitteln bekämpft werden muß, die das Recht des Krieges erlaubt;

In Erwägung, daß — ungeachtet des durch Dekret vom 6. Oktober 1821 ausgedrückten Wunsches der Regierung der vereinigten Staaten, der Ausrüstung von Kaperschiffen ein Ende zu machen — diese Ausrüstungen in gegenwärtigem Augenblike nothwendig geworden sind, und eines der wirksamsten Mittel darbieten, um den Kaiser von Brasilien zur Vernunft zurückzuführen, und ihn zu bewegen, jene Grundsätze der Mäßigung und Gerechtigkeit anzunehmen, ohne welche weder Frieden noch Sicherheit unter den Nationen bestehen kann: hat die mit der vollziehenden Gewalt beauftragte Regierung verordnet:

1. Es ist erlaubt gegen die Schiffe und Güter des Kaisers von Brasilien und seiner Unterthanen Kaper auszurüsten;

2. Personen, welche Kaper auszurüsten wünschen, können Kaperbriefe in Gemäßheit der Verfügungen vom May 1817 und unter der darin aufgestellten Verantwortlichkeit erhalten;

3. Gegenwärtiger Beschluß wird feierlich auf allen Plätzen verkündet und angeschlagen werden;

4. Die Minister des Kriegs und der Marine sind mit Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, welches in die National-Register eingetragen werden soll.

Juan Gregorio de las Heras, Präsident.

Markos Balcarce, Sekretär.

13. Proklamation der Regierung von Buenos-Ayres im Namen der Vereinigten Staaten am Plataſtrom, in Betreff des beginnenden Kriegs gegen Braſilien. 2. Januar 1826.

Mitbürger!

Der Kaiſer von Braſilien hat der Welt einen überzeugenden Beweis von ſeiner Ungerechtigkeit und ſeiner, mit dem Frieden und der Sicherheit ſeiner Nachbarn unverträglichen, unmoraliſchen Politik gegeben. Nachdem er auf die allerunwürdigſte und ſchändlichſte Art, dergleichen die Geſchichte kein Beyſpiel darbietet, einen Hauptbeſtandtheil unſers Gebietes uſurpirt, und unſre unſchuldigen Landsleute mit dem Gewichte einer um ſo grauſamern Tyranney, als ihre Werkzeuge verächtlich waren, erdrückt hat; nachdem ferner die Einwohner der Banda-Oriental die Täuſchungen, die ſeiner Uſurpation zur Grundlage gedient, offen dargelegt haben, wiederſteht er nicht nur der Stimme der Vernunft, ſondern beantwortet auch das Verlangen der Mäßigung mit Kriegsgeſchrey; höhnt und überzieht von Neuem unſer Gebiet mit der Wuth eines Tyrannen ohne Geſetz und Zügel, und verſammelt ſeine Vaſallen, um auf unſer Gebiet die Rache, die Verwüſtung, den Tod zu bringen! Bürger! Die Stunde hat geſchlagen, dem Kriegs- und Rachegeſchrey zu antworten! Von dieſem Augenblike an wird das Unheil des Krieges auf das Haupt desjenigen zurückfallen, der es hervorgerufen hat.

Bürger! Vom heutigen Tage an ſind wir alle ohne Ausnahme Soldaten; mögen Tyrannen die furchtbare Stärke eines freyen, für ſeine Rechte ſtreitenden Volkes kennen lernen! Hat der Kaiſer, in dem Wahnſinn ſeines Stolzes, unſre Mäßigung für Kleinmüthigkeit angeſehen, ſo möge er ſich enttäuſchen. Mögen die Braſilier unſerm Beyſpiele folgen; mögen die verbündeten Republiken immer die Fahne der vereinigten Staaten in der Vorhut der Freyheit erbliken! Gibt es Einen unter uns, den ſolche Geſinnungen nicht anſprechen, ſo ſey

er verwünscht und beschämt! Mögen die Tapfern, welche die Unabhängigkeit ihres Vaterlandes erkämpften, das Schwert ziehen! Ein König, auf dem andern Ufer des Weltmeeres geboren, höhnt unsere Ruhe, und bedroht den Ruhm und die Ehre unserer Kinder. — Auf, Bürger! zu den Waffen.

Buenos-Ayres 2. Januar 1826.

Juan Gregorio de las Heras, Präsident.

---

15.

## Preußen. — Allerhöchste Kabinetsorder, daß die Deklaration vom 21. November 1803, wornach die Kinder gemischter Ehen in dem Glaubensbekenntniß des Vaters zu erziehen, auch auf die westlichen Provinzen angewendet werden soll. Berlin, 17. August 1825.

In den Rheinprovinzen und in Westphalen dauert, wie Ich vernehme, der Mißbrauch fort, daß katholische Geistliche von Verlobten verschiedener Konfession das Versprechen verlangen, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, in der katholischen Religion zu erziehen und ohne solches die Trauung nicht verrichten wollen. Ein solches Versprechen zu fordern, kann sowenig der katholischen, als im umgekehrten Falle der evangelischen Geistlichkeit gestattet werden. In den östlichen Provinzen der Monarchie gilt das Gesetz, daß eheliche Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in dem Glaubensbekenntniß des Vaters erzogen werden;

Deklaration vom 21. November 1803. in diesen Theilen des Staats sind und werden ebenfalls gemischte Ehen geschlossen und von katholischen Geistlichen eingesegnet, und es waltet kein Grund ob, dasselbe Gesetz nicht auch in den westlichen Provinzen geltend zu machen. Demgemäß verordne Ich hiemit, daß die Deklaration vom 21. November 1803 auch in den

Rhein- und Westphälischen Provinzen befolgt, und mit dieser Order in der Gesetzsammlung und in den Amtsblättern der betreffenden Regierungen abgedruckt werden soll. Die zeither von Verlobten dieserhalb eingegangenen Verpflichtungen sind als unverbindlich anzusehen.

Das Staatsministerium hat hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 17. August 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

## Deklaration vom 21. November 1803.

Se. Königliche Majestät von Preußen haben in Erwägung gezogen, daß die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 2. §. 76, nach welchen bey Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter bis nach zurückgelegten 14ten Jahre unterrichtet werden sollen, nur dazu dienen, den Religions-Unterschied in den Familien zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familien-Gliedern zum großen Nachtheile derselben untergraben. Höchstdieselben setzen daher hierdurch allgemein fest, daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bey der Bestimmung des §. 78. a. a. O. des Landrechts, nach welcher Niemand ein Recht hat, den Aeltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig sind.

Se. Königliche Majestät befehlen sämmtlichen Landes-Justizkollegien und Gerichten, insbesondere den Konsistorien und vormundschaftlichen Behörden, sich nach dieser Deklaration

gebührend zu achten, und soll selbige gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Berlin den 21. November 1803.

Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck. v. Massow.

---

16.

## Preußen. — Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Januar 1826 wegen Wiederherstellung der Adelsrechte in den am linken Rheinufer belegenen preußischen Provinzen.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums, verordne Ich hierdurch: daß die Gesetze der vormaligen Französischen Regierung, welche die Titel Prädikate und Wappen des Adels abgeschafft haben, in den zur Preußischen Monarchie gehörenden Provinzen am linken Rheinufer, außer Kraft treten und die Familien, welche sie zu führen vor der Abschaffung berechtigt gewesen sind, darin wieder hergestellt seyn sollen. Ihnen, dem Minister der Angelegenheiten Meines Hauses, trage ich auf, wegen Ausführung dieser Anordnung, die durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, und wegen Verhütung etwaniger Mißbräuche, die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Berlin, den 18. Januar 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

17.

## Preußen. — Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. Februar 1826, betreffend die Errichtung der Familien-Fideikommisse in den Rheinprovinzen.

Auf den von dem Staatsministerium, wegen der Familienfideikommiß-Stiftungen in den Rheinprovinzen, Mir ge-

machten Vortrag, ſetze Ich hierdurch feſt: daß in den genannten Provinzen die Errichtung von Familienfideikommiſſen nur nach vorgängiger Prüfung der Provinzialbehörden und unter Meiner Immediatbeſtätigung erfolgen und daß durch deren Ertheilung die dermalen in den Rheinprovinzen noch geltenden franzöſiſchen Geſetze, in Rückſicht der beſtätigten Fideikommiſſe, ganz außer Anwendung geſezt und die Rechtsverhältniſſe derſelben blos nach der beſtätigten Stiftungsurkunde beurtheilt werden ſollen. Ich autoriſire das Staatsminiſterium, die gegenwärtige Feſtſetzung, mit deren Ausführung der Juſtizminiſter in den vorkommenden Fällen beauftragt wird, durch die Geſetzſammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. Februar 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

---

18.

## Würtemberg. — Erläuterung des Abzugs-Vertrags mit Rußland. 5. May 1825.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 4. Januar d. J., die Abzugs-Verhältniſſe gegen Rußland betreffend, wird hiemit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit der kaiſerlich ruſſiſchen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Aufhebung des Abzugs ſich nur auf das ruſſiſche Kaiſerreich, nicht aber auf das Königreich Polen erſtreckt.

Stuttgart, den 5. May 1825.

Beroldingen. Schmidlin.

---

# Neueste
# Staats-Akten
und
# Urkunden
in
monatlichen Heften.

---

Vierter Band.

Zweytes Heft.

---

Stuttgart und Tübingen,
der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1826.

19. Baden. — Verordnung, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Salm-Krautheim betreffend. 6 Oktober 1825. . . . . 1
20. Frankreich und Hayti. — Offizielle Aktenstücke die Emanzipation von Hayti betreffend. . . . . 1
21. Frankreich. — Erkenntniß des Pariser Zuchtpolizey-Gerichts in Betreff der von dem Abbe de la Mennais bekannt gemachten ultramontanen Lehren. 22. April 1826. 1
22. Frankreich. — Erklärung der französischen Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe. Amtlich durch den offiziellen Theil des Moniteurs bekannt gemacht. . . . 1
23. Großbritannien. — Erklärung der katholischen Bischöfe von Irland, in Bezug auf die Erziehung und den Volksunterricht. 21. Jänner 1826. . . . . 1
24. Großbritannien. — Erklärung der Erzbischöfe und Bischöfe der römisch-katholischen Kirche von Irland. Dublin den 25. Januar 1826. . . . . 1
25. Würtemberg. — Königliche Verordnung, die Ausdehnung der königl. Deklaration vom 8. Dezember 1821 auf den altlandsässigen Adel des Königreichs betreffend. 24. Oktober 1825. . . . . 1
26. Preußen. — Landtags-Abschied für die preußischen Provinzial-Stände. Vom 17. August 1825. . . 1
27. Würtemberg und Baden. — Verfügung, den Marktverkehr zwischen Würtemberg und Baden in Beziehung auf Hut- und Schuhmacher-Arbeiten betreffend. 18. Februar 1826. . . . . 1
28. Würtemberg und Schweiz. — Bekanntmachung einer mit den zwey und zwanzig Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft getroffenen Uebereinkunft über die Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bey den beyderseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden. 15. Februar 1826. . 1
29. Amerika. — Aktenstüke, die Veranstaltung eines allgemeinen amerikanischen Kongresses zu Panama betreffend. 1
30. Spanien und Frankreich. — Vertrag wegen der verlängerten Besetzung von Spanien durch französische Truppen. Vom 10. Dez. 1824. . . . . 1

---

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

Polytechnisches Journal,

Eine Zeitschrift zur Verbreitung gemeinnüziger Kenntnisse im Gebiete der Naturwissenschaft, der Chemie, der Pharmacie, der Mechanik, der Manufakturen, Fabriken, Künste, Gewerbe der Handlung, der Haus- und Landwirthschaft ꝛc. Herausgegeben von Dr. J. G. Dingler, Chemiker und Fabrikanten in Augsburg. Jahrgang 1826. Zweites Julihest.

Inhalt.

Hughes wohlfeiles Gerüst zum Ausbessern der innern Fläche einer Kuppel. Mit Abbildungen. — Hawkins Bleistift- und Federnhälter zum bequemern Schreiben und Zeichnen, und Ei

ren des vielen Schneidens und Zuspizens der Federn und eistifte. Mit Abbildungen. — Beschreibung neuer Haifter-men-Hälter für die Reiterei. Mit Abbildungen. — War-y's verbesserte Methode Schrauben zu schneiden. Mit Ab-dungen. — Gill, über die Werkzeuge zum Drehen des ge-lagenen Eisens in der Drehebank. Mit Abbildungen. — An-y's verbesserte Schmelztiegel zum Eisen- und Messinggießen. it Abbildungen. — Shuttleworth's umdrehende Bewe-ng. Mit Abbildungen. — Alban's Bemerkungen über seine uerfundene Dampfmaschine. — Cagniard de Latour's ues Wasch- und Schlemm-System für Kupfer-Erze. Mit Ab-ldungen. — Williamson's verbesserter Hobel für hartes d grobkörniges Holz. Mit Abbildungen. — Hubbard's ver-sserter Feldsessel. Mit Abbildungen. — Hancock's Verbes-rungen in der Zubereitung der Seide und anderer faseriger abstanzen. — Salisbury über das Stroh, aus welchem die orentinerhüte geflochten werden. Manceau's Verfahren, aus her Seide Hüte zu verfertigen, die den Florentiner Stroh-iten gleichen. — Hurst's Verbesserung im Reinigen und Wal-n der Tücher. — Vizio's neuentdeite Eigenschaft der Nord-inser Schwefelsäure. — v. Uzschneider, kurzer Umriß der ebensgeschichte J. v. Fraunhofer. — Miszellen. Verzeich-iß der im Monat Juni d. J. in London ertheilten Patente. — emerkungen über Dampfboote in den Vereinigten Staaten und Canada. — Das Dampfboot Shannon. — Morey's neue ampfmaschine. — Ueber Perkin's Dampferzeugungssystem. — teinsäge an Windmühlen. — Ueber Poucelet's Wasserrad. — euerlöschanstalten auf Dampfbooten. — Neue Art Schornsteine. - Ueber die Siedepunkte verschiedener gesättigter Auflösungen. - Schmelztiegel für Messinggießer. — Lithographische Steine Frankreich. — Abdrüke auf Favence zu verfertigen, ohne eke nach englischer Art. — Ueber selbstwebende Maschinen. — eue Patent-Lanzetten. — Orseille-Fabrikation. — Vorschriften engliſchen Bieren. — Englisches Opium mit türkischem ver-ichen. — Schweinfett in Talg verwandelt. — Ueber den orien-lischen Gärbestoff. — Pakpapier aus Erdäpfel-Schalen. — trohhüte. — Ueber das nordamerikanische Gras zu Florenti-erhüten. — Ueber Bienenzucht. — Wichtiges Werk für Bau-eister. — Wasserglas.

Von diesem, dem Fabrikanten und Gewerbsmann höchst chtigen Journal erscheinen monatlich zwei Hefte, wovon der ahrgang 16 fl. oder 9 Rthlr. 8 ggr. kostet, und durch alle ostämter und Buchhandlungen zu beziehen ist.

---

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung ist so eben unter em Titel:

Statistik und Staatenkunde; ein Beitrag zur Staatenkunde von Europa von dem Präsidenten v. Malchus. 1r Bd. XVI und 588 S. Preis 4 fl. 30 kr.

in Werk erschienen, welches als das neueste und in mehrfacher insicht zugleich vollständigste statistische Handbuch von Europa

betrachtet werden kan. Dasselbe unterscheidet sich von ähnlichen Werken vorzüglich dadürch, daß in demselben mehr als in jenen, der staatswirthschaftliche Gesichtspunkt aufgefaßt und festgehalten ist; sodann durch die Art von Ordnung und Klassirung der statistischen Daten, welche mit der Uebersicht von der Wichtigkeit eines jeden einzelnen Elementes von Wohlstand in den einzelnen Staaten, eine solche des Verhältnisses, in welchem, in Beziehung auf dasselbe, ein jeder einzelne Staat zu allen übrigen steht, und hiedurch ein statistisches Tableau von Europa gewährt.

Vorausgeschikt ist eine Einleitung, in welcher der Unterschied zwischen Statistik und Staatenkunde (Theorie und Anwendung derselben auf einen gegebenen Staat,) gerechtfertigt, Aufgabe und Zwek der leztern ꝛc. angedeutet ist, mit einer Nachweise der vorzüglichsten statistischen Werke über jeden Staat. Die reiche Masse von Daten zu dem statistischen Gemälde von Europa, ist in nachstehende fünf Hauptabschnitte eingetheilt; nämlich:

I. Quellen der Grundkraft der Staaten, als welche nur das Areal, insofern dasselbe zur Produktion fähig ist, und das Menschen-Kapital betrachtet werden; mit einer Uebersicht der Produkte aus dem Pflanzen-, Thier- und Mineralreiche in den einzelnen europäischen Staaten.

II. Elemente von Staatsreichthum, unter welchen der Verfasser solche Quellen von Wohlstand und Reichthum begreift, welche zunächst und vorzüglich das Produkt einer Combination intellektueller und physischer Kräfte sind, nemlich a) Manufaktur- und Fabrikthätigkeit, b) innerer und äußerer Verkehr, mit Uebersichten von dem Umfange des Betriebs von fünfzehn verschiedenen Hauptgewerben, und von dem Umfange des Verkehrs in den fünf großen Staaten, so wie überhaupt in Europa, und c) mit solchen von der Masse der Cirkulationsmittel, als Haupthebel und Beförderungsmittel desselben.

III. Staatsreichthum und Staatseinkommen, oder detaillirte Uebersicht des Totalbetrages des Einkommens, der Abgaben und der öffentlichen Schuld sämtlicher Staaten in Europa, wozu, so wie überhaupt zu allen übrigen Uebersichten, die Daten so viel möglich aus offiziellen Quellen geschöpft, und in Ermanglung solcher, diejenigen, aus welchen dieselben entnommen, nachgewiesen sind.

IV. Staatsverfassungskunde, oder eine mehr oder weniger ausführliche Uebersicht der Verfassungs- und Regierungsform der fünf großen Staaten, mit Andeutungen der eigenthümlichen Einrichtungen in den übrigen. In dem

V. Abschnitte Staatsregierung und Verwaltung endlich sind dergleichen über beides in den europäischen Staaten über die bewafnete Macht und über den Gesichtspunkt, au welchem die statistische Darstellung derselben, so wie jene in Betref der politischen Stellung der Staaten aufzufasse ist, zusammengedrängt. Angehängt ist eine Uebersicht vo den höhern Lehr- und Bildungsanstalten in Europa

19.

## Baden. — Verordnung, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Salm-Krautheim betreffend. 6. Oktober 1825.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Unsere zu Regulirung des standes- und grundherrlichen Rechtszustandes ernannte Immediat-Kommission hat Uns das Resultat derjenigen Verhandlungen vorgelegt, welche sie mit der fürstlichen Standesherrschaft Salm-Krautheim zu Vollziehung des Art. 14. der deutschen Bundesakte und zu Erledigung der von derselben gegen frühere Vollzugs-Anordnungen geführten Beschwerden in Gefolge Unseres hiezu erhaltenen Höchsten Auftrags gepflogen hat. Und da diese am 27. Juny d. J. geschlossene Verhandlungen Unsere landesherrliche Genehmigung erhalten haben; so verordnen Wir hiemit zu Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Salm-Krautheim, wie folgt:

1) Der hiernach bestimmte Rechtszustand der fürstlichen Standesherrschaft Salm-Krautheim erstreckt sich auf die im Jahr 1806 unter Großherzogliche Souveränetät gekommene — zum ehemaligen Reichs- und Kreisverband gehörig gewesenen Besitzungen.

Die hierauf sich beziehenden Rechte übt die fürstliche Standesherrschaft in allen jenen Besitzungen aus, bey welchen sie solche zur Zeit der Mediatisirung bereits hergebracht hatte.

2) Die fürstliche Standesherrschaft ist überall, wo die gegenwärtige Uebereinkunft nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme festsezt, zu gleichen Ansprüchen, wie alle andere Staatsangehörige berechtigt und zu gleichen Pflichten verbunden; sie übt alle ihre ertheilte Vorrechte und Befugnisse nach der Vorschrift der Landesgesetze und unter der Aufsicht des Staats aus.

3) Die fürstliche Standesherrschaft wird zum hohen Adel in Deutschland gerechnet, und das ihr zustehende Recht der Ebenbürtigkeit wird in dem bis zur Errichtung des rheinischen Bundes damit verbundenen Begriffe anerkannt.

4) Das Haupt der fürstlichen Famile gehört zu den ersten Standesherren im Staate.

5) Dasselbe und die fürstliche Familie gehören zur privilegirtesten Klasse im Großherzogthum, insbesondere in Ansehung der Besteuerung. Sie genießt alle jene persönlichen Vorzüge, welche der ersten Klasse des Adels im Staate wirklich gesetzlich zustehen, oder künftig ertheilt werden.

6) Die fürstliche Standesherrschaft hat die unbeschränkte Freyheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen oder in die Dienste desselben zu treten.

7) Die Veränderung des Aufenthalts und der Eintritt in fremde Dienste wird Uns angezeigt; diejenigen Glieder der fürstlichen Familie, welche in großherzoglichen Staatsdiensten stehen, oder aus großherzoglichen Kassen Pensionen beziehen, sind jedoch in Ansehung der Wahl ihres Aufenthalts oder Eintritts in fremde Dienste den bestehenden allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

8) Es werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung ihre noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten und der fürstlichen Standesherrschaft die Befugniß ertheilt, über ihre Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, die jedoch Uns vorgelegt und so

weit nöthig, von Unsern höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden. Alle gegen diese Bestimmung der Bundesakte bisher etwa erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

9) Die fürstliche Standesherrschaft kann besondere Ordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen.

10) Die fürstliche Standesherrschaft ist für sich und ihre Familie von aller Militärpflichtigkeit frey.

11) Das Haupt der standesherrlichen Familie ist Mitglied der ersten Kammer der badischen Landstände, und tritt nach erlangter Großjährigkeit in die Stände-Versammlung ein.

12) Das standesherrliche Familienhaupt und die ebenbürtigen Familienglieder behalten den Titel und Wappen von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften, die sie vor der Mediatisirung geführt hatten, jedoch mit Weglassung aller sich auf ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reiche beziehenden, oder sie als Regent bezeichnenden Beysätze und Würden.

13) Das fürstliche Familienhaupt, welches im Besitz der Stammgüter und Herrschaften ist, nennt sich Fürst und Standesherr — mit dem Prädikate: Wir. Lezteres jedoch nur in Erlassen und öffentlichen Akten, welche nicht an Uns oder Unsere landesherrliche Behörden gerichtet sind, oder welche nicht solche Verhandlungen betreffen, die mit Uns oder landesherrlichen Behörden statt haben. Dieses ist auch auf den ebenbürtigen Vormund eines minderjährigen Standesherren anzuwenden.

14) Es wird gegen dasselbe ein — seinen gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Kanzley-Ceremoniel beobachtet. Wir werden Uns in Unsern Kabinetsschreiben an die fürstliche Standesherrschaft der Anrede:

Durchlauchtig hochgeborner Fürst —

und im Contexte des Ausdrucks: Liebden — bedienen. Die

Staasbehörden werden in ihren Schreiben sie ebenso anreden und ihnen im Conterte den Titel:

Durchlaucht —

geben.

15) Nach dem Kirchengebet für Uns kann dasselbe in den Orten des standesherrlichen Gebiets auch für das Haupt des Hauses und seine Familie verrichtet werden.

Das Trauergeläute für dasselbe wird in den Orten des Standesgebietes auf 14 Tage gestattet.

Ferner ist der Standesherrschaft gestattet, sich der üblichen Hofämter zu bedienen und sie durch Uniformen auszuzeichnen.

16) Die fürstliche Standesherrschaft hat für sich und ihre Familie in allen sie betreffenden Real- und Personalklagen einen befreyten Gerichtsstand. In Polizeysachen unterstehet sie nicht den Bezirksbehörden, sondern nur den Mittelstellen, dermalen Kreisdirektionen.

17) Der befreyte Gerichtsstand der Standesherrschaft und ihrer Familie in allen Real- und Personalklagen ist in erster Instanz bey den landesherrherrlichen Mittelgerichten, und in zweyter Instanz bey dem landesherrlichen obersten Gerichtshofe. Die dritte Instanz genießet sie im Wege der in der Obergerichtsordnung für solche Fälle bezeichneten Super-Revision.

18) Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der fürstlichen Familie betreffen, werden durch das Haupt derselben erlediget, so lange kein Rechtsstreit darüber entstehet, in welchem Falle sie an das betreffende Mittelgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren gewiesen werden müssen.

Das Familienhaupt hat sich zur Verhandlung dieser Verlassenschaften solcher Geschäftsmänner zu bedienen, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, um deren Erledigung in formeller Hinsicht die Rechtsgültigkeit zu sichern.

19) In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und Civildienstes-Verbrechen, genießt das Haupt der Standesherrschaft, wenn in einzelnen Fällen dasselbe nicht vorziehet,

hierauf zu verzichten und sich dem ordentlichen Richter zu unterwerfen, das Recht der Austrägal-Instanz, und kann nur durch Richter seines Standes gerichtet werden.

Die Untersuchung wird durch das betreffende Hofgericht unter dem Vorsitz des Hofrichters oder Direktors geführt. Wenn sie geschlossen ist, werden Wir den Chef des obersten Justiz-Departements oder den Oberhofrichter zum Präsidenten des Gerichts, einen Referenten und Correferenten aus der Mitte des obersten Justiz-Departements oder Oberhofgerichts, und die erforderliche Anzahl von wenigstens vier Beysitzern von dem Stande des in Untersuchung gefallenen Standesherrn ernennen.

Wenn das Gericht mit ebenbürtigen Beysitzern nicht vollständig besezt werden kann, so muß die Zahl derselben durch Grundherrn des Großherzogthums ergänzt werden.

Das geschöpfte Urtheil wird an die oberste Staatsbehörde zur Bestätigung eingesendet.

In Fällen, wo nach den Landesgesetzen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht statt findet, steht solche dem verurtheilten Standesherrn ebenfalls frey.

Eine Vermögens-Confiskation, gegen welche die Verfassungs-Urkunde Schutz gewähret, kann niemals erkannt werden.

20) Die übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familie sind in peinlichen Fällen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

21) Die gegen die Standesherrschaft etwa nöthigen polizeylichen Maßregeln in Kriminal-Sachen werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stande und Ansehen angemessenen Wegen auf Anordnung Unserer obersten Staatsbehörde, oder, wenn eilende Fälle vorkommen sollten, von den mittlern Landesstellen ergriffen.

22) Die Vormundschaften und Curatelen der Standesherrschaft werden, so weit eine Einschreitung der Staatsgewalt gesetzlich erforderlich ist, von Unserer obersten Staatsbe-

hörde besorgt, welcher die sich in der standesherrlichen Familie ergebenden Sterbfälle ungesäumt anzuzeigen sind, damit von dieser obersten Staatsbehörde die nach dem Gesetze etwa nothwendigen Einleitungen zur Inventur und Verlassenschafts-Verhandlung getroffen werden können. In Fällen, wo eine Obsignation nach den Landesgesetzen erforderlich ist, wird diese im Namen Unserer obersten Staatsbehörde durch den Amtsvorstand des betreffenden Bezirksgerichts vorgenommen.

Die über die Bevormundung der Minderjährigen Ziel und Maß gebenden Familienverträge, und insbesondere das Herkommen, welches das Haupt der standesherrlichen Familie zum tutor legitimus bestimmt, werden beachtet werden.

23) Die in dem Großherzogthum wohnende Standesherrschaft ist verpflichtet, zu huldigen, oder wenn Wir solches im einzelnen Fall nicht verlangen, für sich und ihre ganze Familie nachstehende Huldigungs-Formel zu unterschreiben:

„Ich Endesunterzeichneter großherzoglich badischer Stan-
„desherr erkläre und gelobe vor Gott dem Allmächtigen, für
„mich und sämmtliche Glieder meiner fürstlichen Familie,
„Seiner königlichen Hoheit, dem Durchlauchtigsten Herrn ꝛc.
„als meinem souveränen Landesfürsten und dereinst Höchst-
„desselben Regierungs-Nachfolgern, getreu und gehorsam
„zu seyn, und alles das zu thun, zu lassen und abzuwen-
„den, wozu ich als Standesherr und Unterthan mit sämmt-
„lichen Gliedern meiner fürstlichen Familie meinem gnädig-
„digsten Souverain verpflichtet bin.“

Von dem Standesherrn, welcher seinen Wohnsitz in einem andern Staate hat, wird eine persönliche Huldigung nicht gefordert werden.

24) Da die fürstliche Standesherrschaft auf die Ausübung der ihr vermöge der deutschen Bundesakte zustehenden bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, so wie der Ortspolizey und Forstjurisdiktion Verzicht geleistet und diese an den Staat abgetreten hat; so wird ihr als Kompensation für diese Ver-

zichtleistung das Ernennungsrecht zu der Justizbeamtenstelle in Gerlachsheim bewilligt.

25) Sie kann das hiezu vorgeschlagene Subjekt nur aus der Zahl der nach den landesherrlichen Verordnungen hiezu qualifizirten Rechsgelehrten wählen, und ihre Wahl unterliegt Unserer landesherrlichen Bestätigung.

26) Als weitere Kompensation für diese Verzichtleistung wird der fürstlichen Standesherrschaft in ihrem Gebiete der Fortbezug der tarordnungsmäßigen Bürger-Annahmstaxen neben den herkömmlichen Bürger-Einkaufsgeldern bewilligt.

27) Es wird ihr das Recht eingeräumt, ihre liquiden Gefälle in gesetzlicher Ordnung durch ihre Rentbeamten auf jene Weise, wie dieses den landesherrlichen Domänen-Verwaltungen zusteht, exekutorisch beitreiben zu lassen.

Sollte wegen Widersetzlichkeit nöthig werden, amtliche Hülfe anzurufen, so soll der Standesherrschaft oder ihren Rentverwaltungen solche schnell und kräftig geleistet werden, und der betreffende Beamte dafür verantwortlich seyn.

28) Der fürstlichen Standesherrschaft steht das Recht zu, die niedere Polizey in dem Umfang ihrer Schlösser, Wohnungen und Zubehörden nach den bestehenden Distrikts-Polizey-Vorschriften auszuüben, kleine innerhalb dieses Umfangs begangene Frevel mit Geldstrafen, deren Betrag ihr zufließt, zu belegen, vorbehaltlich des Rekurses des Bestraften an das Kreisdirektorium.

29) Polizeyliche Verfügungen und Erkenntnisse gegen die fürstliche Standesherrschaft können nur von der Mittelstelle (dermalen Kreisdirektorium) ausgehen, und die Bezirksämter können wegen Befolgung allgemeiner Polizey-Verordnungen nur schriftliche Erinnerungen mit Beobachtung der vorgeschriebenen Courtoisie und eines dem Stande der Standesherrschaft entsprechenden Styls an dieselbe ergehen lassen. Nur in eilenden keinen Vorschub leidenden Fällen ist dieses auch den Ortsvorgesezten gestattet.

30) Die Standesherrschaft kann den Vogt- und Rugge-richten, den Kirchen- und Schulvisitationen, so wie der Abhör der Gemeinds-, Heiligen- und Stiftungs- auch der Kirchen-bau-Rechnungen, wo dieselbe subsidiarisch baupflichtig ist, entweder in Person oder durch ihre Rentbeamten beywohnen. Von allen auf diese Gegenstände sich beziehenden Verfügungen soll ihr, oder in ihrer Abwesenheit, ihren Dienern zeitliche Nachricht gegeben werden. Auch steht ihr das Recht der Einsicht dieser Rechnungen, insbesondere jene der Gemeinds-Etats, bevor sie dekretirt werden, zu. Sie hat die Befugniß, über alle diese Gegenstände dem landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünsche vorzutragen oder vortragen zu lassen, welcher solche anzunehmen und soweit möglich zu berücksichtigen verbunden ist, oder die Gründe, warum er sie nicht berücksichtigen zu können glaubt, der Standesherrschaft in der vorgeschriebenen Form zu eröffnen hat. Will sich die leztere damit nicht begnügen, so steht ihr der Rekurs an das Kreisdirektorium offen.

31) Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten dürfen nach dem §. 20. der Verfassungsurkunde ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

32) Bey den Wahlen der Ortsvorgesezten in standesherrlichen Gemeinden bringt die Standesherrschaft einen aus den von der Gemeinde, nach dem ihr mitzutheilenden Wahlprotokoll gewählten drey Kandidaten zur landesherrlichen Bestätigung in Vorschlag, welche ohne hinreichende Gründe, die der Standesherrschaft zu eröffnen sind, nicht verweigert werden kann.

33) Die Standesherrschaft hat die Befugniß, zu verlangen, daß jedesmal über die Annahme neuer Orts- oder Schutzbürger, welche nicht auf ein angebornes Bürgerrecht Anspruch haben, mit ihr Rücksprache genommen und über ihre Einwendung der Ausspruch höherer Stelle eingeholt werde.

34) Die von der Standesherrschaft an den Staat abgetretene Forstgerichtsbarkeit wird in dem standesherrlichen Ge-

biete auf dieſelbe Weiſe und durch die nämlichen Behörden ausgeübt, wie in dem unmittelbar landesherrlichen. Die Standesherrſchaft hat jedoch das Recht, den Forſtfrevelgerichten entweder ſelbſt oder durch ihre Rentbeamten beyzuwohnen. Sie bezieht ſowohl in eigenthümlichen als Gemeindswaldungen die Frevelſtrafen nach dem bis zum Jahr 1813 hergebrachten Beſitzſtande.

Die Großherzogliche Forſtbehörde hat die in der Standesherrſchaft gebührenden Forſtfrevelſtrafen zu erheben und an das betreffende ſtandesherrliche Rentamt abzuliefern, auch der ſtandesherrlichen Domänial-Kanzley hievon die Anzeige zu machen.

35) Der fürſtlichen Standesherrſchaft iſt die Adminiſtration der Waldungen in dem Umfange des ſtandesherrlichen Gebiets mit der Aufſicht über die Jagd und deren Gerechtſame (Forſt- und Jagdpolizey) zuſtändig.

Dieſe übt ſie durch ihre Förſter aus, welche den landesherrlichen Forſtämtern und Forſtinſpektionen auf gleiche Weiſe, wie die landesherrlichen Förſter untergeordnet, und von der Standesherrſchaft aus der Zahl der approbirten Jägerpurſche oder Forſtpraktikanten zu wählen ſind. Die ſtandesherrlichen Förſter ſind ſo wenig als die Rentbeamten als Staatsdiener anzuſehen, daher auch die Diener-Pragmatik auf ſie keine Anwendung findet.

Der Standesherrſchaft darf durch die Ausübung der — der landesherrlichen Forſtbehörde zuſtehenden Aufſicht über ihre Waldungen kein Koſtenaufwand verurſacht werden.

36) Die Beſoldungen der zur Verwaltung der Forſtgerichtsbarkeit ſo wie der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit und Polizeygewalt von der Standesherrſchaft aufgeſtellten Beamten werden, in ſo weit es nicht bereits geſchehen iſt, von dem Zeitpunkte an, wo der Standesherrſchaft die Ausübung dieſer Gerechtſame entzogen worden, auf die Staatskaſſe übernommen. In ſo fern der Ein oder Andere dieſer Beamten

nicht ausschließlich für diese Geschäftszweige angestellt war, sondern noch andere der Standesherrschaft verbleibende Rechte zu verwalten hatte, soll eine verhältnißmäßige Theilung der betreffenden Besoldungen zwischen der Staatskasse und der Standesherrschaft nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen eintreten. Wenn daher die fürstliche Standesherrschaft ausweisen kann, daß noch Besoldungen, Pensionen oder Sustentations-Gehalte auf ihrer Kasse haften, welche derselben mit der ihr — bey ihrer Mediatisirung überlaßenen Gerichtsbarkeit als Jurisdiktionslasten zugewiesen worden sind, so werden diese, von dem Zeitpunkte der ihr durch das Edikt vom 14. Mai 1813 entzogenen Gerichtsbarkeit an zu rechnen, ab, und auf die Staatskasse übernommen.

37) Der Standesherrschaft steht nach den in der Verordnung vom 28. Dezember 1815 enthaltenen Bestimmungen in ihrem Gebiete das Patronatrecht, das Recht, den Pfarrinstallationen selbst oder durch einen Bevollmächtigten beyzuwohnen, und die Befugniß zu, die Schullehrer und Stiftungs-Verwalter da, wo sie dieses hergebracht hat, zu ernennen.

38) Soweit die Standesherrschaft im Besitz von Patronatsrechten in andern Bundesstaaten ist, wird ihr zugestanden, die auswärts auf standesherrlichen Patronats-Pfründen angestellten Individuen zu einer Pfründe im Inlande zu präsentiren, vorausgesezt, daß sie die nach den Landesgesetzen erforderliche Qualifikation haben und der betreffende Nachbarstaat das nämliche zugesteht.

39. Das Recht, neue Bergwerke und Salinen zu errichten steht Uns allein zu.

Concessionen zu einem Berg- oder Salinenbau in dem standesherrlichen Gebiete, von dem der Staat selbst Gebrauch zu machen nicht für gut findet, können aber an dritte Personen nicht eher verliehen werden, als bis die Standesherrschaft mit ihrer Erklärung wegen des Vorbaues, welcher ihr jederzeit gestattet werden muß, vernommen ist.

Das Bohnerzgraben und überhaupt die Gewinnung derjenigen Stein- Gyps- oder anderer Mineralarten, die nicht bergmänniſch bearbeitet werden, bleibt, in ſo fern die Standesherrſchaft ſich im Beſitz davon befindet, in Gemäßheit des 7ten Organiſations-Edikts eine ſtandesherrliche Berechtigung.

40) Da in dem Großherzogthum alle Staatsbürger zu den öffentlichen Laſten ihr verhältnißmäſiges Betreffniß beyzutragen haben, und irgend eine Abgabenfreyheit nicht ſtatt finden ſoll, ſo iſt auch die Standesherrſchaft dieſem verfaſſungsmäßigen Grundſatze unterworfen.

41) Da jedoch die Standesherrſchaft zur privilegirteſten Klaſſe in Anſehung der Beſteuerung gehört, ſo muß künftig auch jede Befreyung von irgend einer Abgabengattung, die im verfaſſungsmäßigen Wege einer andern Klaſſe von Staatsbürgern verwilligt werden dürfte, der Standesherrſchaft gleichfalls zu gut kommen.

42) Zu dieſen geſetzlichen Ausnahmen gehört dermalen für die im Großherzogthum wohnende Standesherrſchaft und ihre Familie die Befreyung von Entrichtung des Zolls von den zu ihrer Hofhaltung nöthigen Conſumtibilien und die Chauſſeegeld-Freyheit im ganzen Umfange das Großherzogthums.

43) Die Standesherrſchaft iſt kein Gemeinds-Bürger; ſie hat daher nur zu dem außergewöhnlichen Gemeindsaufwand nicht als Gemeindsbürger, ſondern als Beſitzer ſteuerbarer Objekte innerhalb der Gemeindsgemarkung beyzutragen, namentlich nur zu folgenden Rubriken:

a) Kirchenbau, beim Abgang einer privatrechtlichen Baupflicht oder des Kirchenvermögens, wobey die Subſidial-Konkurrenz der Filial-Kirchen, ſo weit ſie hergebracht iſt, nach der Verordnung vom 10. April 1819 zugeſichert wird.

b) Koſten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbau außerhalb des Orts, ſoweit ſolche nicht zum Ausſchlag auf das ganze Land ſich eignen.

c) Andere gemeinnützige Unternehmungen in der Gemeinde, welche den ſtandesherrlichen Beſitzungen in der Gemarkung zum Vortheil gereichen, jedoch mit Einſchränkung des Beytrags auf das Steuer-Kapital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu ſtatten kommt.

44) Die oben beſtimmte Beytragspflicht der Standesherrſchaft zu den Gemeindsbedürfniſſen kann weder auf andere als die oben genannten, noch auf Beſitzungen erſtreckt werden, welche nicht zur Gemeindsgemarkung gehören.

Es ſind daher auch jene geſchloſſene Höfe und Waldungen der Standesherrſchaft, die eigene Gemarkungen bilden, von jeder Art der Gemeinds-Beyträge, gewöhnlichen und außergewöhnlichen, frey.

45) Dieſe Beytragspflicht der Standesherrſchaft kann ſich auf keine dem Zeitpunkt der Mediatiſirung vorhergegangenen Gemeindslaſten erſtrecken, wenn nicht die Gemeinde, welche frühere Beyträge dieſer Art fordert, einen ſie hiezu berechtigenden beſondern Rechtstitel aufzuweiſen vermag.

Künftige Erwerbungen der Standesherrſchaft bleiben allen bisher auf ihnen gelegenen Laſten auch in Beziehung auf Gemeinds-Beyträge unterworfen. Standesherrliche Beſitzungen, welche durch Kauf oder wie immer anders in bürgerliche Hände kommen, müſſen an den Gemeindslaſten ohne Ausnahme beytragen.

46) Die ſtandesherrlichen Rentverwaltungen führen ihre Umlagsbetreffniſſe an die Gemeindsverrechner zu Ende des Rechnungsjahrs ab, gegen Vorlage eines Rechnungs-Auszugs, der den zur Umlage gebrachten und verwendeten außergewöhnlichen Gemeindsaufwand in der Ordnung der Rubriken, wozu die Standesherrſchaft nach den in vorangeſchickten Beſtimmungen von ihren innerhalb der Gemeindsgemarkung gelegenen Steuerobjekten beyzutragen hat, specifique nachweiſen muß.

Das ſtandesherrliche Rentamt hat das Recht, die Rech-

nungen selbst einzusehen oder einsehen zu lassen, um den erhaltenen Auszug damit zu vergleichen. Ist ein derartiger Aufwandsposten von solcher Bedeutung, daß es für die Gemeindskasse zu beschwerlich wäre, den Vorschuß bis zum Abschluß des Rechnungsjahrs zu leisten, so kann von der Standesherrschaft auf Abrechnung der sie betreffende Beytrag im voraus eingehoben werden.

47) Die Standesherrschaft ist von Personalfrohnden jeder Art frey. Ebenso sind auch die zur Hofhaltung derselben gehörigen Wagen und Reitpferde von jeder Frohndleistung, folglich auch von den Gemeindsfrohnden befreyt.

Zu jenen Bauten und Unternehmungen in der Gemeinde, wozu die Standesherrschaft nach den vorangeschikten Bestimmungen beyzutragen hat, hat dieselbe oder ihre Gutspächter auch die nothwendigen Fuhrfrohnden zu leisten, in soweit die Standesherrschaft einen eigenen Wirthschaftsbetrieb oder ein Pachtgut in der Gemeinde besizt.

Der standesherrliche Beytrag bestimmt sich nach dem Verhältniß des standesherrlichen zum Wirthschaftsbetrieb bestimmten Zugvieh-Besitzes zu dem Zugviehstand der Gemeinde. Der Ortsvorstand ist verbunden, dem standesherrlichen Rentamt auf Verlangen desselben einen Ausweis darüber mitzutheilen.

Es hängt von der Standesherrschaft oder ihren Pächtern ab, ihr nach dem obigen Verhältniß ausgeschiedenes Fuhrquantum durch eigene Naturalleistung zu verrichten, oder im Akkord verrichten zu lassen, und sie ist ohne beyderseitiges freywilliges Uebereinkommen nicht schuldig, an den Akkorden oder Vergütungstaxen der Gemeinde Antheil zu nehmen.

48) Die standesherrliche Konkurrenz zu den Kriegsleistungen wird bis zu einer hierüber erfolgenden allgemeinen Gesetzgebung nach folgenden Bestimmungen vollzogen.

Die Standesherrschaft hat an allen Kriegsleistungen ihr steuerkapitalmäßiges Betreffniß an die Gemeinde in Geld oder Naturalien abzutragen, welche von den Landesbehörden in

dem verfaſſungsmäßigen Wege an die Aemter ausgeſchrieben und von dieſen auf die Gemeinden vertheilt werden, gegen Vorlage eines Ausweiſes über den ſtandesherrlichen und Gemeinds-Betreff auf den Grund der beyderſeitigen Steuer-Kapitalien.

Dagegen iſt die Standesherrſchaft von Beyträgen zu jenen Schulden frey, welche die Gemeinden zur Beſtreitung ihres Betreffniſſes an Kriegsleiſtungen kontrahiren.

Auch hat ein ſtandesherrlicher Beytrag zu den Kriegsleiſtungen der Gemeinden bey jenen nicht ſtatt, woran das ſtandesherrliche Betreffniß von den Landesſtellen oder Aemtern unmittelbar auf die ſtandesherrlichen Rentverwaltungen nach ihrem Geſammt-Steuerkapital ausgeſchlagen und von ihnen abgetragen werden.

49) Die Standesherrſchaft hat auch zu den übrigen Kriegslaſten der Gemeinde beyzutragen, in ſo weit ſie als Kommunallaſten geſetzlich beſtimmt ſind, namentlich zu den Einquartirungen und Vorſpannen. Der Beytrag zu den Erſten beſtimmt ſich nach dem ſtandesherrlichen Haus- und Gutsbeſitze innerhalb der Gemeinde-Gemarkung oder nach dem Haus- und Guts-Steuerkapital, der Beytrag zu den Leztern nach dem ſtandesherrlichen Zugvieh-Beſitze oder jenem der Pächter und ſeinem Verhältniß zu dem Zugviehſtand der Gemeinde.

50) Hat die Standesherrſchaft oder ihre Pächter nach dieſem Maaßſtabe das Ihrige beygetragen, ſo hat keine Nachforderung im Wege der Abrechnung an ſie mehr ſtatt, oder nur auf den Grund und nach dem Maaßſtabe ihrer Naturalſchuldigkeit. Die ſtandesherrlichen Schlöſſer genießen die näm. Quartierfreyheit wie die Prinzen vom Großherzoglichen Hauſe.

51) Der fürſtlichen Standesherrſchaft verbleiben alle Gefälle, welche aus ihrem Eigenthum und deſſen ungeſtörtem Beſitze herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt oder den höhern Regierungsrechten gehören.

52) Es verbleiben ſomit der fürſtlichen Standesherrſchaft

alle Abgaben, Gefälle und nutzbaren Rechte, welche sie gegenwärtig besitzet, und ihr bey der nach der Mediatisirung geschehenen Revenüen-Abtheilung, und nachhin bey Aufhebung der standesherrlichen Jurisdiktion belassen blieben, wobey die Versicherung ertheilt wird, daß in Zukunft keine Abgaben, Gefälle, oder nutzbaren Rechte, in deren Besitz oder Bezug die fürstliche Standesherrschaft sich gegenwärtig befindet, mehr aufgehoben werden sollen, ohne aus der Staatskasse volle Entschädigung dafür zu leisten.

53) In Beziehung auf das aufgehobene Judenschutz- und christliche Hintersassengeld wird der fürstlichen Standesherrschaft für die Hälfte des frühern Bezugs Entschädigung aus der Staatskasse von dem Zeitpunkte an, wo dieser Bezug ihr untersagt worden, bewilligt. Hinsichtlich der übrigen Judenabgaben hat es bey dem Besitzstande, so wie er vor dem Steueredikt vom 6. April 1815 rechtlich begründet war, sein Verbleiben.

54) Die Standesherrschft kann zur Verwaltung ihrer Einkünfte eine Domänial-Kanzley errichten. Wahl und Zahl des dazu, so wie überhaupt zu Verwaltung ihrer Einkünfte erforderlichen Personals, hängt ganz von ihrer Verfügung ab.

55. Die Standesherrschaft ist befugt, die angestellten Diener mit den — aber keinen andern als das Amt bezeichnenden Titeln, und durch eine von der Staatsgewalt bestättigte Uniform auszuzeichnen.

56) Die Glieder der Domänial-Kanzley, so wie auch die untergeordneten Rentbeamten, müssen aus Inländern oder naturalisirten Fremden gewählt werden. Die Ertheilung des Indigenats wird ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden.

57. Die standesherrlichen Domänial-Diener müssen sich gegen Uns verpflichten, die Eintreibung der standesherrlichen Gefälle lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen. Sie können von der Standesherrschaft, ohne an eine landesherrliche Bewilligung gebunden zu seyn, versezt werden.

58) Da die fürſtliche Standesherrſchaft behauptet, daß bey der — bey ihrer Mediatiſirung vorgenommenen Schuldenabtheilung die dießfalls in dem dritten Konſtitutions-Edikt vorgezeichnete, und bey andern Standesherrſchaften in Anwendung gekommenen Grundſätze nicht beachtet worden ſeyen, ſo verordnen Wir hiemit ungeſäumte nähere Unterſuchung dieſer Beſchwerde und verſichern der Standesherrſchaft, in ſo fern ſie gegründet erfunden wird, gerechte Abhilfe derſelben.

59) Eine gleiche ſchleunige nähere Unterſuchung und gerechte Erledigung der ſtandesherrlichen Beſchwerde befehlen Wir auch hiemit in Beziehung auf jene Gefälle, welche der Standesherrſchaft in dem §. 46 des dritten Konſtitutions-Edikts garantirt und ihr durch ſpätere Staatseinrichtungen, ohne daß nach den beſtehenden allgemeinen Grundſätzen bisher dafür Entſchädigung geleiſtet wurde, entzogen worden ſind.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen werden, in ſo weit es jedes derſelben betrifft, mit dem Vollzuge dieſer Verordnung beauftragt. Gegeben zu Karlsruhe in Unſerem Großherzoglichen Staats-Miniſterium den 6. Okt. 1825.

Ludwig.

Freyherr v. Berſtett.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.

Eichrodt.

---

20.

## Frankreich und Hayti. Offizielle Aktenſtücke die Emanzipation von Hayti betreffend.

(Fortſ. von dem im 1ſten Bande S. 369 u. f. befindlichen Aktenſtücke.)

5. Geſetz der Republik Hayti, durch welches die an Frankreich für die Anerkennung der Unabhängigkeit zu zahlende Entſchädigung als Nationalſchuld erklärt wird. 26. Februar 1826.

In Erwägung, daß zu Gunſten Frankreichs eine Entſchädigung von 150 Millionen Franken für die Anerkennung

der

der vollen und gänzlichen Unabhängigkeit der Republik Hayti durch jene Regierung, bewilligt worden ist, und es die Nationallehre erfordert, die Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern, welche, ohne die Würde des haytischen Volks anzutasten, auf immer sein politisches Daseyn heiligt, auf die Kammer der Repräsentanten der Gemeinden, auf Vorschlag des Präsidenten von Hayti und nach Anhörung des Berichts der Finanz-Sektion, beschlossen und beschließt, wie folgt.

§. 1. Die für die Anerkennung der vollen und gänzlichen Unabhängigkeit Hayti's an Frankreich bewilligte Entschädigung von 150 Millionen Franken wird als Nationalschuld anerkannt.

§. 2. Der Präsident von Hayti wird Maaßregeln treffen, welche ihm seine Weisheit eingeben wird, um die Nation von dieser Schuld zu befreyen.

Gegeben in der Kammer der Gemeinden zu Port-au-Prince, den 20. Febr. 1826, im drey und zwanzigsten Jahre der Unabhängigkeit.

Der Präsident der Kammer, Ardouin.
Die Sekretäre, R. Rocque und J. Elie.

Der Senat beschließt die Annahme des Gesetzes, welches die an Frankreich für die Anerkennung der Unabhängigkeit Hayti's bewilligte Entschädigung von 150 Millionen Franken als Nationalschuld anerkennt; es soll im Verlauf von vierundzwanzig Stunden an den Präsidenten von Hayti gesendet werden, um auf die durch die Verfassung festgesezte Weise zur Ausführung zu kommen. Gegeben in dem Nationalhause, zu Port-au-Prince, den 25. Febr. 1826, im dreyundzwanzigsten Jahre der Unabhängigkeit.

Der Präsident des Senats, Lerebours.
Die Sekretäre, J. F. Lespinasse und Gayot.

Im Namen der Republik befiehlt der Präsident von Hayti, daß vorstehendes Gesetz des gesetzgebenden Körpers mit

dem Siegel der Republik versehen, bekannt gemacht und vollzogen werde.

Gegeben im National-Pallast von Port-au-Prince, den 26. Februar 1826, im dreyundzwanzigsten Jahre der Unabhängigkeit.

Boyer.

Durch den Präsidenten: Der General-Sekretär,
B. Inginac.

6. Proklamation des Präsidenten über den Sinn, in welchem die königlich französische Emanzipationsakte vom 17. April 1825 angenommen worden ist. 5. März 1826.

Johann Peter Boyer, Präsident von Hayti. Haytier, die Macht, mit welcher ich durch die Konstitution bekleidet bin, und das Zutrauen, von dem Ihr mir unter den schwierigsten Umstände so viele Beweise gabt, haben mir es stets zu einer ehrenvollen Pflicht gemacht, Euch von dem in Kenntniß zu setzen, was ich zur Sicherung Eueres Glücks und zur Bestätigung der Rechte unternahm, die Ihr so ruhmvoll erworben. Meine Proklamation vom 11. Juli 1825 hat Euch mit dem Resultat der in dieser Hauptstadt mit einem Gesandten Seiner allerchristlichsten Majestät abgeschlossenen Unterhandlungen bekannt gemacht. Bey Annahme der Akte, welche die Unabhängigkeit von Hayti anerkennt, haben wir uns das Schwankende der Bestimmungen, welche sie enthält, nicht verhehlt. Wir sahen damals die Verschiedenheit der Auslegungen voraus, welche man ihr geben konnte; wir würden aber die französische Regierung zu beleidigen geglaubt haben, wenn wir ihr andere Gedanken, andere Absichten unterlegt hätten, als die, welche allein bey einer Erklärung der Art den Monarchen, welcher sie proklamirt hat, ehren und unsterblich machen können. Ein so theures Interesse, so geheiligte Rechte, wie die des Vaterlan-

des, konnten jedoch nicht der Willkühr der Auslegungen Preis gegeben werden. Meine Pflicht gebot mir bestimmtere Erörterungen zu begehren, und ich habe sie gefordert. Die Kommissarien, welche ich in dieser Hinsicht mit der nöthigen Vollmacht versehen und beauftragt hatte, in Frankreich die Grundlagen der Handels-Verhältnisse der beyden Länder zu ordnen, sind zurückgekehrt. Sie haben sich bemüht, ihre Sendung würdig zu erfüllen, aber sie haben nicht erlangt, was sie besonders beauftragt waren zu fordern. Da die wesentlichen Bedingungen der mir von ihnen zugestellten Konvention nicht mit dem Interesse Hayti's vereinbar sind, so hat die Klugheit geboten in dieser Hinsicht nicht abzuschließen, in der gegründeten Hoffnung, daß spätere Erörterungen das gewünschte Resultat herbeyführen werden. Ich bin weit entfernt, etwas gegen die Aufrichtigkeit der Absichten des französischen Ministeriums zu muthmaßen. Ohne Zweifel wird die Zeit, zu beyderseitiger Genugthuung, die wichtigen Punkte aufklären, auf welche es unsere Pflicht ist die größte Aufmerksamkeit zu richten. Demungeachtet werde ich es mir immer angelegen seyn lassen, meine Verpflichtungen zu erfüllen, weil Redlichkeit stets die Hauptregel der Aufführung derjenigen seyn muß, welche die Staaten regieren. Indessen bin ich in dieser Lage der Dinge mir selbst, meinem Vaterlande, der ganzen Welt es schuldig, feyerlich zu erklären in welchem Sinne die Regierung von Hayti die Ordonnanz, vom 17. April angenommen hat. „Seit zwey und zwanzig „Jahren durch die That frey und unabhängig, hat Hayti in die„ser Ordonnanz, hinsichtlich seiner, nur die Anwendung einer „Formalität gesehen, um in den Augen der andern Nationen „die Regierung eines Volkes zu legitimiren, welches sich zu ei„nem souverainen Staat konstituirt hat. Eben aus dieser For„malität entspringt die Verzichtleistung des Königs von Frank„reich für sich, seine Nachfolger und sonst Betheiligten auf alle „Souverainität über das Gebiet der Republik, die wir gegen „eine Entschädigung erhalten haben, deren erste Zahlung schon

„abgetragen ist, so wie die andern Zahlungen zu den festge-
„sezten Terminen ebenfalls gewissenhaft abgetragen seyn wer-
„den. Indem die gegenwärtige Gesetzgebung diese Entschädi-
„gung als Nationalschuld anerkennt, hat sie einen neuen Be-
„weis von der Gewährleistung gegeben, welche die Republik von
„der Aufrichtigkeit ihrer Regierung darbietet. Es kann demnach
in der Meynung der Welt nicht der mindeste Zweifel übrig blei-
ben, daß dieß die einzige vernünftige Auslegung der Ordonnanz
sey, welche die Unabhängigkeit Hayti's anerkennt, eine Aus-
legung, die übrigens auf eine natürliche Weise mit den vor-
hergegangenen Manifesten der Regierung übereinstimmt. Bür-
ger! Die Erklärung Eures ersten Staatsbeamten steht mit
Eurem seit langer Zeit allgemein bekannten, unerschütterlichen
Entschluß in Einklang. Bewahret die Stellung, der Ihr den
Rang, welchen Ihr einnehmet, verdankt. Möge Redlichkeit
stets Eure Verträge und Beziehungen mit dem fremden Han-
del charakterisiren. Verdoppelt Euren Eifer, um Eure Fel-
der fruchtbar zu machen. Arbeit wird Euch die Mittel an
die Hand geben, um Eure Austausche zu vervielfältigen
und Euch die Annehmlichkeiten einer weisen Freyheit bes-
er würdigen lassen. Heget für das Gesetz die tiefste Ehr-
furcht, und für die Beamten, welche die Organe desselben sind,
das Vertrauen und den Gehorsam, der ihnen zukommt. Ver-
gesset nie, daß Eintracht und Einigkeit stets Eure vorzüglichste
Stärke ausmachen werden. Bewahret dem Vaterlande die reinste
Liebe, und jeden Tag zolle Euer erkenntliches Herz dem höch-
sten Wesen die Dankopfer, welche der ausgezeichnete Schutz,
den Es Euch angedeihen ließ, Euch auferlegt. Soldaten!
Wenn das Vaterland Euch die besondere Sorge aufträgt, über
seine Vertheidigung zu wachen, so überhebt es Euch nicht der
von mir eben genannten Verpflichtungen. Schon habt Ihr den
Maßstab gegeben von dem, was von Vaterlandsliebe geleiteter
Muth vermag. Zeigt Euch bey allen Gelegenheiten der Ehre
und Euren Pflichten treu. Ich setze meinen Ruhm in Eure

Ergebenheit, so wie ich mein Glück in den Ruhm meines Vaterlandes setze.

Gegeben im National-Pallaste zu Port-au-Prince, den 5. März 1826.

Boyer.

7. Halboffizielle Aufschlüsse über die voranstehende Proklamation. Aus dem Telegraphen vom 12. April 1826.

Als Se. Majestät Karl X. durch seine unsterbliche Ordonnanz vom 17. April die Unabhängigkeit der Republik von Hayti, das heißt, dasjenige, was seit 22 Jahren factisch bestand, als rechtlich bestehend anerkannte, zollte der größte Theil der Haytier, welche sicherlich von der Manier, wie wir mehrere vorhergegangene Unterhandlungen hatte enden sehen, nicht sehr erbaut waren, einem Akte jubelnden Beyfall, welcher das Gepräge der Freymüthigkeit trug. Es fiel ihnen nicht ein, einzelne Phrasen zu drehen und zu wenden, um sie auf diese oder jene Weise zu deuten; eine solche Subtilität war mit der ihnen eigenen Biederkeit unverträglich. Uebrigens waren sie ehrlich genug, um zu glauben, daß Ja, Ja sagen wolle, und daß die Anerkennung der vollen und gänzlichen Unabhängigeit einer Regierung, unter diesen oder jenen Bedingungen, nichts anders bedeuten könne, als daß die anerkannte Regierung das Land, wo sie sich befindet, mit voller und gänzlicher Unabhängigkeit regieren werde; sie waren nicht fein genug, um zu entdecken, daß eine Regierung unabhängig und ihr Gebiet abhängig seyn kann; es war ganz einfach, daß eine so tiefe Dialektik den Haytiern entgehen würde. Wie groß mußte daher unser Erstaunen seyn, als wir die französischen Blätter über das, was uns so klar schien, eine lange und breite, von den verfänglichsten Spitzfindigkeiten strotzende Kontroverse anspinnen sahen! Anfangs liehen wir allem dem wenig Gehör, und das Vertrauen, welches uns die Tugenden, die Offenheit, die wohlbekannten humanen Gesinnungen Sr. Maj. Karl X.

und ſeines erlauchten Sohnes eingeflößt hatten, dienten uns zur undurchdringlichen Aegide gegen alle Angriffe. Das Oberhaupt unſerer Regierung entſchied in ſeiner Weisheit, daß es nöthwendig ſey, Kommiſſäre nach Paris mit dem Auftrage zu ſenden, einen Handels-Traktat zu unterhandeln, worin über das, was in verſchiedenen Klauſeln der Ordonnanz unbeſtimmt ausgeſprochen war, Erläuterungen gegeben werden ſollten. Die Vergangenheit, wie die Gegenwart, hatten uns nur allzuwohl gelehrt, uns für die Zukunft ganz der klugen Wachſamkeit des Präſidenten zu vertrauen, als daß es uns im Geringſten in Sinn gekommen wäre, eine ſolche Maßregel zu mißbilligen. Wirklich waren wir ſeit der Abreiſe der HH. Kommiſſäre, und während der ganzen Zeit ihrer Abweſenheit weit entfernt, die geringſte Beſorgniß über den Ausgang ihrer Miſſion zu hegen, ungeachtet der Aeußerungn einiger franzöſiſchen Blätter, deren Geſchäft es zu ſeyn ſcheint, das zu ſehen, was die meiſten Menſchen nicht ſogleich wahrnehmen. Bevor wir weiter gehen, halten wir es für unſere Pflicht, unſern Mitbürgern eine kleine Bemerkung mitzutheilen, die ſie ohne Zweifel, gleich uns, gemacht haben. Die Unterhandlungen wurden zu Paris in der größten Stille geführt, wie dieß bey ſolchen Angelegenheiten gewöhnlich der Fall iſt. Endlich ward der Handels-Traktat am 31. Oktober 1825 abgeſchloſſen und unterzeichnet; allein lang bevor das Oberhaupt des Staats die offizielle Anzeige davon erhielten, erfuhren wir, daß mehrere Abſchriften davon in der Stadt (Port-au-Prince) cirkulirten; dieß kam uns ſonderbar vor. — Wir konnten darüber nichts als Muthmaßungen anſtellen. Dem ſey wie ihm wolle, da wir begierig waren den Inhalt dieſer Abſchriften kennen zu lernen, ſo verſchafften wir uns eine derſelben und wir glaubten bey der Leſung derſelben den Beweis zu erhalten, daß ſie von einigen jener zahlreichen Neuigkeitenkrämer, die nach unſern Küſten ſtrömen, fabrizirt worden ſeyen. Konnten wir, die wir die Ueberzeugung hegen, daß die Franzoſen ihre Sprache verſtehen, wohl glauben, daß

ſie eine ſo wichtige Akte wie die, wovon die Rede iſt, ſo dunkel abgefaßt haben ſollten, daß es ſcheinen möchte, als ob man es gefliſſentlich darauf abgeſehen habe, Stoff zu Zweydeutigkeiten zu geben? Ein ſolcher Gedanke konnte durchaus keinen Platz bey uns greifen; daher jene gewiſſe Aengſtlichkeit, womit wir der Rückkehr der HH. Deputirten entgegen ſahen; daher auch die Abneigung, die wir hegten, und noch hegen, zu glauben, daß die franzöſiſche Regierung den geringſten Antheil an der Verbreitung dieſer Abſchriften gehabt habe; denn wir wiſſen, daß, wenn man mit Jemanden unterhandelt, man Achtung für ihn hat, und eine Unterhandlung lautbar machen, welche bis zur förmlichen Annahme von Seiten Sr. Excellenz des Präſidenten und des Senats von Hayti geheim bleiben ſollte, würde eine Unſchicklichkeit, um nicht mehr zu ſagen, geweſen ſeyn, wovon die Geſchichte kein Beyſpiel aufzuweiſen hat. Es läßt ſich viel hierüber ſagen; das menſchliche Herz iſt ein Labyrinth. Endlich, ſind die HH. Kommiſſäre zurück. Wir glaubten von einem Augenblick zum andern die Bekanntmachung des Traktats zu hören und freuten uns ſchon im Voraus die angebliche Authenticität der erwähnten Abſchriften zu Schanden machen zu können, denn wir hatten mehreremalen geäußert, daß ſie unrecht ſeyen, und man will gerne beweiſen, daß man Recht hat. Wie groß iſt unſer Erſtaunen, wir ſehen nichts erſcheinen! wir erkundigen uns; wir erfahren, daß alles das, was uns bereits von der ſtipulirten Konvention zu Geſicht gekommen, die reine Wahrheit ſey. Wir wiſſen nun gar nicht, was wir ſagen ſollen, und begnügen uns den weiteren Gang der Ereigniſſe abzuwarten. Wir waren, bey der nochmaligen Leſung des Traktats, vorhinein überzeugt, daß er nicht werde angenommen werden. In der That gewährten uns die Einſichten des Oberhauptes des Staats, ſein unermüdlicher Eifer für unſere Wohlfahrt, überdieß eine gewiſſe Kenntniß von den Schleichwegen, welche ſich die Diplomatie, ſeit Macchiavel geſchrieben hat, häufig erlaubt, vollkommene Beruhigung. Eine Proklamation

ist erschienen! Seine Exc. der Präsident ist es, welcher uns einen neuen Beweis von seiner Ergebenheit gegen die Republik gibt! wir bedurften dessen nicht, um seine Gesinnungen von Grund aus zu kennen. Wenigstens haben wir dieses Mal richtig gerathen; er hat sich geweigert, einen Traktat zu sanktioniren, worin unsere Interessen verlezt waren, worin man auf Doppelsinnigkeiten stoßt, welche nothwendig rectifizirt werden müssen. Er drückt seine Ueberzeugung aus, daß neue Unterhandlungen das glücklichste Resultat haben werden, und daß die französische Regierung ohne Widerstand die ihr gemachten Bemerkungen annehmen werde; wir theilen hierin seine Meynung, um so mehr, als die Proklamation Wahrheiten äußert, welche eine große Lehre seyn können, indem sie beweisen, daß die einzige Art, mit Hayti zu unterhandeln, darin besteht, in Allem frey und offen zu Werke zu gehen. Indeß hat die Anleihe, welche in Frankreich Behufs der Zahlung der ersten Rate der Entschädigung unterhandelt worden, anstatt 30 nur 24 Millionen eingebracht. Es bleiben also auf dieselbe noch sechs Millionen zu zahlen übrig, und die haytische Regierung, welche nie vom Pfade der Rechtschaffenheit abweicht, nimmt aus den Staatskassen eine hinlängliche Summe, um dieses Defizit zu decken. Da damals auf der Rhede zwey französische Fregatten lagen, wovon die eine, die Antigone, zur Rückkehr nach Frankreich bestimmt war, so schien es, daß man keine schnellere und zuverlässigere Gelegenheit zur Absendung der restirenden Summe finden könne; es erhoben sich aber von Seiten des Hrn. Melient, Kapitäns der Fregatte, aus dem Grunde Schwierigkeiten, daß er nicht authorisirt sey, für Rechnung seiner Regierung Summen zu transportiren, wofern der Transport nicht auf das Risiko von Hayti geschehe; und von Seiten des französischen General-Konsuls, weil er nicht die erforderlichen Vollmachten habe, um Summen als Zahlung anzunehmen. So ist also das Geld im Schatze hinterblieben, und unsere Regierung, welche mit Vergnügen die Gelegenheit ergreift, sich ih-

rer Verbindlichkeiten zu entledigen, wird ohne Zweifel andere Mittel finden, um die Summe nach Frankreich zu remittiren, ohne den Staat dabey in Gefahr zu setzen. Eine sonderbare Sache ists, daß bey einem an Bord der Antigone gegebenen Frühstück, die Offiziere unter einander sagten: „Man ruft uns „nach Frankreich zurück, um die Fregatte abzutackeln; sie ist in „der That schon zu alt, und nicht mehr zur Fahrt geeignet.“ Ein Glück ists, daß diese Worte der Regierung zu Ohren kamen, welche sich wohl hütete, ferner auf ihrem Ansinnen zu bestehen, aus Besorgniß, die Staatsgelder aufs Spiel zu setzen. Alles dieses beweist zur Genüge, daß die kleinen Schwierigkeiten, welche sich in Hinsicht des Handels-Traktats erhoben haben, unsere Regierung nicht verhindern, alles Vertrauen in die Ordonnanz vom 17. April zu setzen. Sie fährt fort und und wird fortfahren, den von ihr übernommenen Verpflichtungen nachzukommen, weil sie sich zu sehr achtet, um ihr ferneres Benehmen nach den Deklamationen gewisser Journale einzurichten. Das Resultat wird ihre Hoffnung rechtfertigen; denn das Wort eines Königs, wie jedes Staatsoberhauptes, ist heilig; und es hieße den Gesinnungen Sr. Majestät Karl X. Unrecht thun, wenn man seine Ausdrücke verdrehen wollte, um ihnen, nach dem Beyspiele einer großen Anzahl seiner Unterthanen, einen Doppelsinn beyzulegen.

---

21.

## Frankreich. — Erkenntniß des Pariser Zuchtpolizey-Gerichts in Betreff der von dem Abbe de la Mennais bekannt gemachten ultramontanen Lehren. 22. April 1826.

P. P.

Betreffend die Anklage, zum Ungehorsam gegen die Gesetze aufgefordert zu haben:

In Erwägung, daß das Edikt vom März 1682, vom

Parlamente am 23ſten deſſelben Monats einregiſtrirt, die Deklaration der Geiſtlichkeit Frankreichs von 1682 für ein allgemeines Staatsgeſetz erklärt; daß die vier Artikel, die ſie enthält, die Grundlage unſrer politiſchen Juſtitutionen und unſers Staatsrechts in dieſer Hinſicht bilden; daß ſie die Freyheiten der gallikaniſchen Kirche feſtſezt, und als erſten Lehrſatz aufgeſtellt hat: weder der heilige Petrus, noch ſeine Nachfolger, noch die Kirche ſelbſt hätten eine andere als rein geiſtliche Gewalt; die Könige wären daher keiner kirchlichen Macht auf Befehl Gottes in weltlichen Dingen unterworfen; ſie könnten weder mittelbar noch unmittelbar durch die Autorität des Kirchenhauptes abgeſezt, ſo wie auch die Unterthanen weder von dem Gehorſam, den ſie ihnen ſchuldig ſind, freygemacht, noch ihres Eides der Treue entbunden werden;

In Erwägung, daß die Beobachtung jener Deklaration durch das königliche Edikt vom 24. Mai 1766 angeordnet worden iſt, welches allen Unterthanen verbietet Etwas zu lehren, zu ſchreiben oder drucken zu laſſen, was den Grundſätzen und Maximen gedachter Deklaration zuwiderlaufen, oder Streitigkeiten oder Meinungsverſchiedenheiten über dieſe Sache neu anregen möchte; daß beſagte Deklaration und Edikt nie geſetzlich oder ausdrücklich widerrufen noch in der Praxis außer Acht gelaſſen worden ſind; daß im Gegentheile die Vollziehung derſelben durch verſchiedene Akte der geſetzgebenden Macht und der gerichtlichen Gewalt angeordnet worden, und ſelbſt heute noch die päpſtlichen Bullen in Frankreich nur unter Vorbehalt der Maximen, Freyheiten und Immunitäten der gallikaniſchen Kirche bekannt gemacht wurden;

In Erwägung, daß es ſich hier nicht um eine Prüfung der Artikel jener Deklaration, worüber der franzöſiſche Clerus alleiniger Richter war, oder um irgend ein Dogma oder Glaubensſatz ſondern einzig um die Frage handelt, ob das königliche Edikt von 1682, in Betreff der Deklaration des Klerus, wie ſie vorhanden iſt, Geſetzeskraft habe, was eine Rechtsfrage

bildet, die zur Kompetenz der mit Vollziehung der Gesetze eigentlich beauftragten richterlichen Behörde gehört;

In Erwägung, daß das Werk betitelt: De la Religion considérée dans ses rapports avec l'ordre politique et civil, als dessen Verfasser der Abbe de la Mennais sich bekannt hat, in mehreren Kapiteln die Kennzeichen eines geraden und förmlichen Angriffes auf die Deklaration von 1682 und das Edikt vom 23. März desselben Jahrs an sich tragen, wodurch das in den Artikeln 1, 3 und 6 des Gesetzes vom 17. May 1819 vorgesehene Vergehen begangen worden ist; und der Abbe de la Mennais in zwey Schriften betitelt: Quelques réflexions sur le procès du Constitutionnel et du Courrier, und: Aphorismata ad juniores Theologos, dieselben Lehren bekannt und dieselben Edikte und Deklarationen angegriffen hat;

Betreffend die Anklage, die königliche Würde und Erbfolge-Ordnung, die angebornen Rechte des Königs und andere im Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 1822 bezeichnete Rechte angegriffen zu haben;

In Erwägung, daß die angeschuldigten Stellen mehr ein Angriff auf die Deklaration von 1682 und eine Erörterung des 1sten Artikels desselben, als ein gerader, bestimmter und wirklicher Angriff auf Seine angebornen Rechte und auf die Thron-Erbfolge-Ordnung sind;

Daß der Charakter des Abbe de la Mennais, so wie seine Ansichten und seine religiösen und monarchischen Gesinnungen nicht erlauben, ihm auch nur die Absicht eines solchen Vergehens zuzutrauen;

spricht das Gericht den Abbe de la Mennais von dem zweyten Klagepunkt frey.

Ueber den ersten Klagepunkt erkennend;

In Erwägung, daß die angeschuldigten Stellen einen sehr kleinen Theil des Werkes bilden, daß der Ueberrest der Erörterung theologischen Fragen gewidmet ist, deren Verhandlung und Bestreitung erlaubt sind und nicht in die Kompetenz

der Gerichtshöfe fallen; daß das von ihm verfaßte Buch nur von gelehrten und einsichtsvollen Personen gelesen und gewürdigt werden kann, daß der ehrwürdige Charakter, womit der Abbe de la Mennais bekleidet ist, ganz vorzüglich berücksichtigt werden muß;

Die Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 17. May 1819 und den Artikel 26 des Gesetzes vom 26. May 1819 in Anwendung bringend:

verurtheilt das Gericht den Abbe de la Mennais zu 30 Franken Geldbuße, befiehlt, daß das Werk betitelt: De la Religion considérée dans ses rapports avec l'ordre politique et civil, vom Abbe de la Mennais verfaßt, überall wo es nöthig ist, von allen kraft des gegenwätigen Urtheils gesetzlich aufgeforderten Beamten der gerichtlichen Polizey in Beschlag genommen werde;

verordnet die Vernichtung der weggenommenen Exemplarien in der Gerichts-Kanzley und die Bekanntmachung des gegenwärtigen Urtheils in Gemäßheit des Artikels 26 des Gesetzes vom 26 May 1819;

und verurtheilt den Abbe de la Mennais in die Kosten.

P. P.

---

22.

**Frankreich.** — Erklärung der französischen Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe. Amtlich durch den offiziellen Theil des Moniteurs auf folgende Weise bekannt gemacht:

Ministerium der kirchlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts.

Paris, den 11. April 1826.

Die HH. Kardinal de Latil, Erzbischof von Rheims, de Beaussет-Roquefort, Erzbischof von Aix, de Vichy,

Biſchof von Autun, haben geſtern, Montag den 10. April, die Ehre gehabt, zur Audienz beym Könige gelaſſen zu werden, und im Namen der Kardinäle, Erzbiſchöfe und Biſchöfe von Frankreich, die ſich gegenwärtig in Paris befinden, in die Hände Sr. Majeſtät folgende Akte niedergelegt:

Nur allzu lange ſchon hatte die Religion über die Verbreitung jener gottloſen und zügelloſen Lehren zu ſeufzen, welche alle Leidenſchaften gegen die Autorität der göttlichen und menſchlichen Geſetze aufzuwiegeln trachten. In ihrer gerechten Beſorgniß haben ſich die Biſchöfe von Frankreich bemüht, ihre Heerden vor dieſer verderblichen Seuche zu bewahren. Warum müſſen die Erfolge, die ſie von ihrer Sorgfalt zu erwarten berechtiget waren, durch Angriffe, die zwar von ganz verſchiedener Art ſind, aber neue Gefahren für die Religion und für den Staat herbeyführen könnten, gefährdet werden?

Grundſätze, die in der franzöſiſchen Kirche angenommen ſind, werden laut als ein Attentat gegen die göttliche Einrichtung der katholiſchen Kirche, als ein von Schisma und Ketzerey beflecktes Werk, als ein Bekenntniß des politiſchen Atheismus denunzirt.

Wie ſeltſam erſcheint nicht dieſer, ohne Beruf, ohne Autorität ausgeſprochne Tadel, wenn man die Geſinnungen der Achtung, des Vertrauens und der Liebe erwägt, welche die Nachfolger Petri, gleich ihm, beauftragt, ihre Brüder im Glauben zu ſtärken, ohne Unterlaß für eine Kirche geäußert haben, die ihnen ſtets ſo treu geweſen iſt!

Was aber am meiſten befremdet und betrübt, iſt die Verwegenheit, mit welcher man eine Meynung wieder zu erwecken ſucht, welche vor Zeiten aus dem Schooße der Anarchie und der Verwirrung, worin ſich Europa befand, entſproſſen, von der franzöſiſchen Geiſtlichkeit ſtets verworfen, und in faſt allgemeine Vergeſſenheit gefallen war, eine Meynung, welche die Monarchen, ſelbſt in politiſcher Beziehung, von der geiſtlichen Macht dergeſtalt abhängig machen würde, daß leztere in

gewiſſen Fällen ihre Unterthanen von dem Eid der Treue entbinden könnte.

Ohne Zweifel gibt der gerechte und gütige Gott den Monarchen nicht das Recht, die Völker zu unterdrücken, die Religion zu verfolgen und Verbrechen und Apoſtaſie zu befehlen; ohne Zweifel ſind auch die Fürſten der Erde, gleich den übrigen Chriſten, der geiſtlichen Macht in geiſtlichen Dingen unterworfen. Aber behaupten, daß ihre Untreue gegen das göttliche Geſetz ihren Herrſcher-Titel vernichten, daß die päpſtliche Suprematie ſo weit gehen könnte, ſie ihrer Krone zu berauben und der Willkühr der Menge Preis zu geben; dieß iſt eine Lehre, die weder in dem Evangelium, noch in den apoſtoliſchen Ueberlieferungen, noch in den Schriften der Kirchenlehrer und in den Beyſpielen der heiligen Männer irgend einen Grund hat, welche die ſchönſten Jahrhunderte des chriſtlichen Alterthums verherrlichet haben.

Demzufolge glauben wir unterzeichnete Kardinäle, Erzbiſchöfe und Biſchöfe, dem Könige, Frankreich, dem göttlichen Amte, das uns anvertraut iſt, den wahren Intereſſen der Religion in den verſchiedenen Staaten der Chriſtenheit ſchuldig zu ſeyn, zu erklären, daß wir die beleidigenden Bezeichnungen, wodurch man die Grundſätze und das Andenken unſerer Vorgänger im Epiſkopate zu brandmarken ſuchte, mißbilligen; daß wir der Lehre über die Rechte der Monarchen, und über ihre volle und unbeſchränkte Unabhängigkeit in weltlichen Dingen, von der, ſowohl unmittelbaren als mittelbaren Autorität jeder geiſtlichen Macht, ſo wie dieſe Lehre uns von ſelben überliefert worden iſt, unverbrüchlich zugethan bleiben.

Aber wir verwerfen auch, mit allen Katholiken, die Lehre derjenigen, welche, unter dem Vorwande von Freyheiten, ſich nicht ſcheuen, den von Jeſus Chriſtus eingeſezten Primat des heiligen Petrus und ſeiner Nachfolger, der römiſchen Päpſte, den Gehorſam, den ihnen alle Chriſten ſchuldig ſind, und die in den Augen aller Nationen ſo ehrwürdige Majeſtät des apo-

stolischen Stuhles anzutasten, wo der Glaube gelehrt, und die Einheit der Kirche bewahrt wird.

Wir rechnen es uns besonders zum Ruhme, den Gläubigen das Beyspiel der tiefsten Verehrung und einer wahrhaft kindlichen Liebe gegen den Papst zu geben, den der Himmel, in seiner Barmherzigkeit, in unseren Tagen auf den Stuhl des Fürsten der Apostel erhoben hat.

Gegeben zu Paris am 3. April 1826.

Im Original folgendermaaßen unterzeichnet:

Der Kardinal de la Fare, Erzbischof von Sens.
Der Kardinal de Latil, Erzbischof von Rheims.
François, vormaliger Erzbischof von Toulouse.
Pierre Ferdinand Erzbischof von Aix, Arles, und Embrun,
Paul-Ambroise, Erzbischof von Besançon,
Guillaume-Aubin, Erzbischof von Bourges.
Marie-Nikolas, Bischof von Montpellier zum Erzbisthum von Narbonne ernannt.
R. E. Bischof von Autun.
C. L. Bischof von Evreux.
J. P. Bischof von Amiens.
Joseph, Bischof von Nantes.
C. J. vormaliger Bischof zu Tulle.
C. M. Paul, Bischof von Straßburg.
J. M. Dominique Bischof von Quimper. *)

*) Nach dem Moniteur vom 25. April sind dieser Erklärung noch beygetreten: die Erzbischöfe von Toulouse, Rouen, Avignon, Albi; und die Bischöfe von An[illegible], Versailles, Cambrai, Clermont, Arras, Rochelle, Coutances, Montauban, Saint-Brieuc, Poitiers, Meaux, Mans, Nimes, Perigueux, Dijon, Orleans, Bajeux, Rodez, Moulins, Blois, Saint-Die, Soissons, Carcassonne, Beauvais, Troyes, Grenoble. Der Moniteur vom 15 u. 16. May enthält noch die Namen von 24 Bischöfen, welche neben dem Erzbischofe von Auch dieser Erklärung beygetreten sind.

Ferner enthält der Moniteur vom obgedachten Tage nachstehendes Schreiben des Erzbischofs von Paris an den König:

Paris den 6. April 1826.

Die Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe, die sich in diesem Augenblicke zu Paris befinden, haben für dienlich erachtet, gemeinschaftlich eine Darlegung ihrer Gesinnungen über die Unabhängigkeit der weltlichen Macht in rein bürgerlichen Angelegenheiten abzufassen. Obwohl diese Darlegung von mir nicht unterschrieben ist, so bekenne ich mich nichts desto weniger zu der nämlichen Meynung; und ich bitte Ew. Majestät, mir zu erlauben, das schriftliche Zeugniß davon in Ihre Hände niederzulegen, wie ich bereits die Ehre gehabt habe, mich mündlich darüber gegen Ew. Majestät zu erklären.

Die Rücksichten, die ich dem Könige vorgelegt habe, und worin ich durch weiteres Nachdenken nur noch mehr bestärkt worden bin, konnten mich allein abhalten, eine Akte zu unterzeichnen, welche in Betreff der Schranken der geistlichen Gewalt Grundsätze enthält, worüber ich mehr als ein Mal Gelegenheit gehabt habe, mich sogar öffentlich zu erklären, und hinsichtlich deren mir keine Meinungs-Verschiedenheit unter den Hirten und der Geistlichkeit meiner Diözese bekannt ist.

Ich bin mit Ehrfurcht

Sire

Ew. Majestät

unterthänigster gehorsamster Diener

und getreuer Unterthan.

Unterz: Hyazinthe, Erzbischof von Paris.

---

23. Groß-

## 23.

## Großbritannien. — Erklärung der katholischen Bischöfe von Irland, in Bezug auf die Erziehung und den Volksunterricht. 21. Jänner 1826.

1) Wir erklären, daß, aus Rücksicht auf die gegenwärtigen Umstände, die Zulassung von Protestanten und Katholiken in denselben Schulen gestattet werden könne, wofern dafür gesorgt wird, die Religion der katholischen Kinder in Obhut zu nehmen, und denselben den erforderlichen Religionsunterricht zu ertheilen.

2) Wir erklären, daß wir um der Religion der katholischen Kinder, den bey einem solchen Erziehungssystem erforderlichen Schutz zu sichern, für nothwendig erachten, daß in jeder Schule, wo die Katholiken die Mehrzahl ausmachen, der Lehrer selbst katholisch sey, und in jeder, wo die Katholiken die Minderzahl bilden, stets ein katholischer Unter-Lehrer angestellt sey; daß ferner jeder Lehrer und Unter-Lehrer auf die Empfehlung oder die ausdrückliche Genehmigung des katholischen Bischofs der Diözese, wo sie angestellt werden, ernannt werden solle. Jeder Lehrer oder Unter-Lehrer soll sogleich entlassen werden, wenn seine Entlassung von dem Bischofe verlangt wird. Dieselbe Regel soll in Betreff der Ernennung oder Entlassung der Lehrerinnen bey den Mädchenschulen beobachtet werden.

3) Wir erklären, daß wir glauben, es sey nicht schicklich, daß die Lehrer und Lehrerinnen, welche bestimmt sind, zum Unterricht der katholischen Jugend verwendet zu werden, für ihre Person unter der Aufsicht von Personen, welche einer andern Religion zugethan sind, erzogen werden, und daß wir es für wünschenswerth halten, daß in jeder irländischen Provinz eine Spezialschule auf öffentliche Kosten errichtet werde, um darin die Schullehrer und Lehrerinnen erziehen zu lassen, und sie in den Stand zu setzen, ihre wichtige Pflichten zu erfüllen,

4) Wir erklären, daß den Behufs des Schutzes der Religion der katholischen Kinder aufgestellten Grundsätzen gemäß, die zu deren Religionsunterricht bestimmten Bücher von den katholischen Prälaten ausgewählt und gut geheißen werden sollen, und daß kein zum wissenschaftlichen Unterricht bestimmtes Buch oder Abhandlung in einer katholischen Schule, worin katholische Kinder erzogen werden, eingeführt werden solle, wenn dieses Buch oder diese Abhandlung nicht zuvor von dem katholischen Bischof der Diözese in religiöser Hinsicht gut geheißen worden ist.

5) Wir erklären, daß die Veräußerung des Eigenthumsrechts in mehreren jezt bestehenden oder in der Folge zu errichtenden Schulen vielleicht unausführbar seyn würde, theils wegen der Beschaffenheit des Eigenthums, theils wegen der großen Anzahl von Interessenten, theils wegen anderer Ursachen. Wir sind daher der Meynung, daß ein Reglement, welches die Veräußerung des Eigenthumsrechts dieser Schulen als eine nothwendige Bedingung zur Dotation, welche das Parlament bewilligen würde, erheischen sollte, mehrere sehr nützliche Schulen von aller Theilnahme an den vom Staat bewilligten Summen ausschließen würde.

6) Wir erklären, daß, da wir von der göttlichen Vorsehung erkoren worden, um über das Unterpfand des katholischen Glaubens in Irland zu wachen, und Gott für die Seelen unserer Heerden verantwortlich sind, wir uns in unseren respektiven Diözesen enthalten werden, zu irgend einem Erziehungs und Unterrichts-System mitzuwirken, das nicht im vollkommenen Einklange mit den in vorstehenden Erklärungen ausgedrückten Grundsätzen stehen sollte.

## 24.

## Großbritannien. — Erklärung der Erzbischöfe und Bischöfe der römisch-katholischen Kirche von Irland. Dublin den 25. Januar 1826.

In dem Augenblicke, wo ein ruhiger Geist unpartheyli-cher Untersuchung sich offenbart, und die Menschen geneigt scheinen, die Vorurtheile abzuschwören, mit welchen sie die, den ihrigen entgegesezten Lehren betrachteten, benützen die Erzbischöfe und Bischöfe der römisch-katholischen Kirche in Irland mit Vergnügen diese günstige Stimmung der öffentlichen Meynung, um eine einfache, aber treue Darstellung der Lehrsätze, welche am Häufigsten aus einem falschen Gesichtspunkte betrachtet werden, zu liefern.

Wenn es dem Allmächtigen gefällt, die irländischen Katholiken noch länger in ihrem gegenwärtigen entwürdigten Zustande leben zu lassen, so werden sie sich mit Ergebung seinem göttlichen Willen unterwerfen. Die Prälaten halten es gleichwohl für eine Pflicht sowohl gegen Erstere, als gegen ihre protestantischen Mitbürger, deren gute Meynung sie achten, die falschen Beschuldigungen, zu denen man oft seine Zuflucht genommen hat, um den Glauben und die Lehren der ihrer Sorgfalt anvertrauten Kirche anzugreifen, neuerdigs zu widerlegen, damit jeder im Stande sey, die wahren Grundsätze jener Menschen zu würdigen, welche das Gesetz jeder Theilnahme an den Ehren, Würden und Vortheilen des Staats beraubt.

1. Eingesezt, um das Glück des menschlichen Geschlechts, das der Ordnung bedarf, zu sichern, steht die katholische Religion den konstituirten Behörden irgend eines Staates durchaus nicht feindselig gegenüber, sondern sie ist im Gegentheil mit allen regelmäßigen Formen vereinbarlich, welche die menschlichen Regierungen annehmen können. Die Republiken wie die Monarchien haben ihre Vortheile überall, wo man sich zu

ihr bekannte, anerkannt, und unter ihrem schützenden Einflusse kann sich jede dieser Formen für sicher halten.

2. Es ist den irländischen Katholiken von einem reifern Alter erlaubt, authentische und genehmigte Uebersetzungen der heiligen Schrift mit erklärenden Noten zu lesen, und sie werden ermahnt, mit frommem, demüthigem und gehorsamem Sinne davon Gebrauch zu machen. Die katholische Geistlichkeit ist gehalten, jeden Tag ein kanonisches Offizium zu rezitiren, das im Laufe des Jahrs beynahe die ganze heilige Schrift umfaßt, und die Pfarrer sind verpflichtet, den Gläubigen in der Landessprache alle Sonn- und Festtage die Epistel oder das Evangelium des Tages, oder irgend eine andere Stelle des göttlichen Gesetzes, zu erklären.

3. Die Katholiken glauben, daß die Macht, Wunder zu wirken, der Kirche Gottes nicht entzogen ist. Jedoch wird der Glaube an irgend ein besonderes Wunder, dessen in ihren Offenbarungen nicht gedacht ist, nicht ausdrücklich gefordert, ob es schon welche giebt, die unserm Glauben so sehr empfohlen sind, daß man sie nicht verwerfen kann, ohne sich den Vorwurf der Verwegenheit zuzuziehen.

4. Die römischen Katholiken verehren die heilige Jungfrau Maria und die Heiligen, und bitten sie frommerweise um ihre Vermittlung. Weit entfernt jedoch, ihnen die Ehre einer göttlichen Anbetung wiederfahren zu lassen, glauben sie, daß diese Anbetung nur Gott gebührt, und daß man sie andern nicht gewähren kann, ohne sich der Abgötterey schuldig zu machen.

5. Die Katholiken verehren die Bilder Christi und der Heiligen, ohne jedoch zu glauben, daß sie etwas Reelles wirken können. Die Ehre, welche sie diesen Gegenständen beweisen, bezieht sich auf diejenigen, welche durch sie vertreten werden, und falls die Gläubigen aus Unwissenheit oder aus irgend einem andern Grunde ihnen göttliche Kraft beylegen sollten, so sind die Bischöfe verpflichtet, diesen Mißbrauch zu verbessern, und ihre Irrthümer zu berichtigen.

6. Die katholiſche Kirche achtet, wie alle andere Chriſten, die zehn Gebote, ſo wie man ſie im Exodus und Deuteronom findet. Die Abweichung, welche in dieſer Hinſicht zwiſchen den Anſichten der Katholiken und denen der Proteſtanten herrſcht, rührt von der verſchiedenen Art her, auf welche die göttlichen Lehren abgefaßt ſind.

7. Die Katholiken glauben, daß man um ſelig zu werden, nothwendig zur wahren Kirche gehören muß, und daß die Ketzerey oder eine hartnäckige Wiederſetzlichkeit gegen die geoffenbarte Wahrheit, ſo wie ſie von der Kirche des Herrn gelehrt wird, vom Reiche Gottes ausſchließt. Sie ſind nicht verpflichtet zu glauben, daß alle diejenigen verſtockt und im Irrthum befangen ſind, die, von andern verführt, oder von ihren Eltern mit jenen Grundſätzen bekannt gemacht, die Wahrheit mit emſiger Sorgfalt ſuchen, und geneigt ſind, ſie zu umfaſſen, wenn ihnen die Sache genügend bewieſen wird. Die Katholiken überlaſſen dieſe Perſonen dem gerechten Gerichte eines barmherzigen Gottes, und halten ſich für verpflichtet, gegen ſie, wie gegen alle Menſchen, die Pflichten der Liebe und des geſellſchaftlichen Lebens zu erfüllen.

8. Da die Katholiken Jeſus Chriſtus allein in dem heiligen Abendmahle anbeten in welchem ſie ihn wahrhaft und wirklich gegenwärtig glauben, ſo ſind ſie der Meynung, daß ſie von keinem Chriſten, der die Göttlichkeit des Sohnes Gottes anerkennt, der Abgötterey angeklagt werden können.

9. Keine Sünde kann durch den Pabſt, oder den Prieſter, oder jene andere Perſon, ohne das aufrichtige Bedauern, Gott beleidigt zu haben, und ohne den feſten Entſchluß, ihn nicht mehr zu beleidigen, und die vergangenen Sünden abzubüßen, verziehen werden. Jeder, der Abſolution erhält, ohne dieſe unumgänglich nothwendigen Erforderniſſe zu beſitzen, macht ſich, anſtatt Vergebung ſeiner Sünden zu erhalten, auch noch des Verbrechens ſchuldig, ein Sakrament zu entweihen.

10. Die Katholiken glauben, daß die Lehre von dem Sa-

krament der Beichte ihre Quelle in der, von Jesus Christus seiner Kirche gelassenen Macht hat, die Sünden zu verzeihen und zu erlassen; und da von der einen Seite die Verpflichtung nichtig wäre, wenn auf der andern nicht die entsprechende Pflicht des Geheimnisses statt fände, so glauben sie, daß keine Macht auf Erden die göttliche Obliegenheit der Priester aufheben kann, das Geheimniß der Ohrenbeicht nicht zu verletzen. Jede Enthüllung der vor dem Bußgerichte angegebenen Sünden würde den heilsamen Zweck zerstören, wegen dessen es errichtet worden ist, und die Diener der Religion der aus der Ohrenbeichte für sie entspringenden zahlreichen Gelegenheiten, verirrte Menschen von ihren bösen Planen abzuleiten und Genugthuung für gethanes Unrecht gegen Personen, Eigenthum oder Ehre zu fordern, berauben.

11. Die irländischen Katholiken glauben nicht nur nicht „daß es erlaubt sey jeden unter dem Vorwand der Ketzerey zu tödten oder zu vernichten," sondern sie erklären sogar endlich, daß sie diese Idee als unchristlich und ruchlos verabscheuen, und eben so auch den Grundsatz, „daß gegen die Ketzer keine Treue beobachtet werden dürfe." Ferner erklären sie eidlich, daß sie glauben, daß keine an und für sich ungerechte, unsittliche oder böse Handlung unter dem Vorwande gerechtfertigt werden könne, als sey sie zum Besten der Kirche oder aus Gehorsam gegen irgend eine geistliche Behörde geschehen. Daß es kein Artikel der katholischen Lehre sey, und daß nicht von ihnen gefordert werde, zu glauben, daß der Pabst unfehlbar ist, und daß sie sich nicht für verpflichtet halten, einem seiner Natur nach unmoralischen Befehle zu gehorchen, wenn dieser Befehl von dem Pabste oder irgend einer geistlichen Behörde gegeben worden ist, sondern, daß es im Gegentheil Sünde seyn würde, einen solchen Befehl zu achten oder ihm zu gehorchen.

12. Die irländischen Katholiken schwören, daß sie treu und wahrhaft gehorsam seyn wollen unserm allergnädigsten Souverain und Herrn, dem König Georg IV.; daß sie durch alle,

ihnen zu Gebot ſtehenden Mittel, die Thronfolge in der Familie Sr. Majeſtät gegen Jedermann aufrecht erhalten und vertheidigen wollen, und zugleich alle Treue und allen Gehorſam gegen jede andere Perſon, die auf die Krone dieſer Königreiche Anſprüche machen könnte, abſchwören. Sie verwerfen und ſchwören zugleich die Meynung ab, daß die von dem Pabſte und den Koncilien, oder von jeder andern Behörde des römiſchen Hofes oder ſonſt mit dem Bannfluche belegten Fürſten von ihren Unterthanen oder jeder andern Perſon abgeſezt und getödtet werden können. Eben ſo wenig glauben ſie, daß der Pabſt zu Rom oder irgend ein anderer fremder Fürſt, Prälat, Staat oder Potentat irgend eine bürgerliche und weltliche Gerichtsbarkeit, oder irgend eine Art von Macht, Suprematie oder Obergewalt, ſey es mittelbar oder unmittelbar, in dieſem Königreiche hat oder haben darf.

Ferner erklären ſie feyerlich und in Gottes Gegenwart, daß ſie dieſe Erklärung, und jeden Theil derſelben, in dem einfachen und wahren Sinne der Worte ihres Eides thun, ohne irgend eine Ausflucht, Zweydeutigkeit oder innerlichen Vorbehalt, und ohne von dem Pabſte oder einer andern Behörde des römiſchen Stuhles oder ſonſt immer eine Diſpenſation zu dieſem Ende erhalten zu haben; auch ohne zu glauben, daß ſie von dieſer Erklärung, oder einem ihrer Theile, losgeſprochen werden können, ſelbſt wenn der Pabſt oder irgend eine Perſon oder Behörde ſie davon diſpenſiren, oder die Erklärung widerrufen, oder ſie in allen ihren Theilen für null und nichtig erklären würde.

Nach einer ſo feyerlichen und beſtimmten eidlichen Erklärung können wir nicht begreifen, wie man uns den Vorwurf machen kann, daß unſere Treue gegen unſern allergnädigſten Souverain getheilt ſey.

13. Die irländiſchen Katholiken, weit entfernt auf die konfizirten Ländereyen, auf welche ſie oder ihre Vorfahrer Rechte oder Anſprüche gehabt haben könnten, Rechte oder Anſprüche geltend zu machen, erklären vielmehr eidlich: „daß ſie durch alle

in ihre Hände gegebenen Mittel die, das Eigenthum in diesem Lande betreffenden Einrichtungen und Verfügungen, so wie sie von den gegenwärtigen Gesetzen festgesezt worden sind, vertheidigen wollen." Eben so schwören sie feyerlich jede Absicht ab, die protestantische Kirche zu verdrängen, um die katholische an ihre Stelle zu setzen; und sie schwören, daß sie keines der Vorrechte, auf das sie Ansprüche haben oder haben können, gebrauchen wollen, um die protestantische Religion oder die protestantische Regierung in Irland zu stören oder zu schwächen.

14. Während wir in der obigen Erklärung mit Wahrheit und Einfachheit diejenigen Lehren unserer Kirche erläutert haben, die am häufigsten von unsern Mitbürgern zum großen Nachtheile des öffentlichen Wohls und der christlichen Liebe falsch verstanden oder aus einem unrichtigen Gesichtspunkte betrachtet werden, und während wir von neuem die den Katholiken beygelegten Irrthümer und verderblichen Grundsätze abgeläugnet haben, benützen wir diese Gelegenheit auch, um zu erklären, daß wir stets bereit seyn werden, der befugten Behörde, auf ihr Verlangen, wahre und authentische Nachrichten über alles mitzutheilen, was in einiger Beziehung mit den Lehren unserer Kirche stehen kann, und die Ungerechtigkeit abzuwenden, deren man sich dadurch gegen uns schuldig gemacht hat, daß man über unsern Glauben und unsere Grundsätze nach Berichten urtheilte, die von unwissenden, oder mit den Lehren, Gesetzen, Gebräuchen und der Disciplin unserer Kirche nur unvollkommen bekannten Personen abgestattet wurden. Wir genehmigen und unterschreiben diese Erklärung und bringen sie zur öffentlichen Kenntniß, damit diejenigen, welche eine falsche Meynung von unsern Lehren und Grundsätzen haben, aus ihrem Irthume gerissen werden, und damit Ihr, Vielgeliebte, Euch in dem Glauben befestigt, den Ihr geerbt habt; wie die Kinder der Heiligen, die das Leben erwarten, das Gott denjenigen geben wird, die nicht von ihrem Glauben abfallen. Tob. 11, 18. Ehrwürdige Brüder, vielgeliebte Kinder,

Gnade, Barmherzigkeit und Friede sey mit Euch, durch Gott den Vater, und Jesus Christus unsern Herrn. 1 Thim. 1., 2.

Dublin, den 25. Jan. 1826.

Partrick Curtis, D. D.
Oliver Kelly, D. D.
Farrell-O'Reilly, D. D.
George T. Plunket, D. D.
James Keating.
Charles Tuoby, D. D.
William Crolly, D. D.
Patrick Maguire, D. D.
Patrick M. Mahon, D. D.
John Palle, D. D.
Daniel Murray, D. D.
Robert Laffan, D. D.
J. O'Shaughneſſy, D. D.
Thomas Coſtello, D. D.
Kiarum Marum, D. D.
Peter Waldron, D. D.
John Murphy, D. D.
James Doyle, D. D.
P. M. Nicholas, D. D.
G. M. Gettinham, D. D.
Robert Logan, D. D.
Patrick Burke, D. D.
Edmund Ffrench, D. D.
Thomas Coen, D. D.
P. M. Loughlin, D. D.
James Magauran, D. D.

25.

## Würtemberg. — Königliche Verordnung, die Ausdehnung der königl. Deklaration vom 8. Dezember 1821 auf den altlandsäſſigen Adel des Königreichs betreffend. 24. Oktober 1825.

Wilhelm von Gottes Gnaden ꝛc.

Durch Unſere Erklärung vom 8. Dezember 1821 haben Wir den Rechtszuſtand des Unſerer Hoheit untergebenen vormals reichsunmittelbaren Adels nach Maßgabe des Art. 14 der deutſchen Bundes-Akte feſtgeſtellt.

Da Wir nun nach Anhörung Unſeres Geheimenraths die Entſchließung gefaßt haben, dieſe Unſere Erklärung ihrem ganzen Inhalte nach auch auf den altlandsäſſigen Adel des Königreichs, jedoch gegen Verzichtleiſtung auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizey und Forſt-Gerichtsbarkeit, in ſoweit auszudehnen, als die dißfälligen Anſprüche in den Beſitzſtand vor dem 10. May 1809 begründet, und nicht durch neuere Verträge oder ſonſtige beſondere Rechtstitel erloſchen ſind, ſo wollen Wir dieſelbe andurch verkündigt wiſſen.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 24. Oktober 1825.

Wilhelm.

Der prov. Chef des Departements des Innern:
v. Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

26.

## Preußen. — Landtags-Abschied für die preußischen Provinzial-Stände. Vom 17. August 1825.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Entbieten Unsern zum Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen versammelt gewesenen getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß. Wir haben aus den von Unserm Kommissario Uns erstatteten Anzeigen und den von Unsern getreuen Ständen selbst Uns überreichten Schriften mit Wohlgefallen entnommen, daß dieselben mit lobenswerther Eintracht und gemeinsinnigem Eifer sich den Berathungen über die von Uns Ihnen bey diesem ersten Landtage vorgelegten Gegenstände unterzogen und vertrauensvoll Uns diejenigen Bitten vorgelegt haben, zu welchen sie sich durch den Zustand der Provinz veranlaßt gefunden haben. Wie Wir hieraus die Hoffnung schöpfen, daß die Wirksamkeit des Provinzial-Landtags bey deren fernerweiten Ausbildung dem Zwecke, das gegenseitige Vertrauen zu befestigen, der Verwaltung förderlich zu seyn, und Uns mit den Wünschen Unserer Provinzen durch ihre Organe bekannt zu machen, immer vollständiger entsprechen werde, also werden Wir auch immer geneigt seyn, auf diese Wünsche alle diejenigen Rücksichten zu nehmen, welche das Wohl des Ganzen, dem das Interesse der einzelnen Theile nachstehen muß, Uns zu nehmen gestattet.

Was nun

A. die Unsern getreuen Ständen zur Berathung vorgelegten Gegenstände anlangt, so genehmigen Wir

die §. 4. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 vorbehaltene Verordnung betreffend;

1. Auf die Denkschrift vom 2. Dezember vorigen Jahres, daß die Erlassung der im §. 4. ꝛc. ꝛc. des Gesetzes vom 1. Juli

1823 vorbehaltenen Verordnung noch ausgesezt, und die Sache, nach vollständiger Einsammlung aller dazu erforderlichen Materialien auf dem nächsten Landtage nochmals zur Berathung gezogen werde.

Wir geben Ihnen dabey in Betreff der vorgetragenen einzelnen Punkte folgendes zu erkennen:

a) die in Hinsicht des nach dem Gesetze zur Wählbarkeit der städtischen Abgeordneten erforderlichen Grundbesitzes in der Instruktion für Unsern Kommissarius gestattete Ausnahme ist nur zur Erleichterung der anfänglichen Wahlen und zu Gunsten der vor Erlassung des Gesetzes bereits erwählt gewesenen Magistratspersonen gemacht worden. Sie fällt daher in Zukunft auch ohne besondere Bestimmung von selbst weg.

b) Da über die Frage: ob es bey den vorläufigen Vorschriften über den Betrag des zur Wählbarkeit eines städtischen Abgeordneten erforderlichen Grund- und Gewerbe-Vermögens bewenden, oder dieser Betrag höher gestellt werden solle? kein verfassungsmäßiger ständischer Schluß zu Stande gekommen ist, so geben Wir zur Zeit noch der Uns anheimgestellten Entscheidung Anstand, und wollen die nochmalige Berathung dieses Gegenstandes dem nächsten Provinzial-Landtage überlassen.

c) Bey den von Unsern getreuen Ständen für ausreichend erklärten vorläufigen Vorschriften über den zur Wählbarkeit eines Deputirten des dritten Standes erforderlichen Grundbesitz hat es sein Bewenden, daher hiernach das Nöthige in die vorbehaltene Verordnung aufzunehmen seyn wird.

Auch finden Wir kein Bedenken dabey, daß, Ihrem Antrage gemäß, der Erbpächter, welche unter den §. 2. III. des Gesetzes im Allgemeinen aufgeführten Grundbesitzern mitbegriffen sind, ausdrücklich Erwähnung geschehe.

d) Was die bey den Wahlen selbst zu beobachtenden Formen

anlangt, so finden Wir für angemessen, hierbey die Vorschriften der Städteordnung §. 93. u. ff. analog in Anwendung bringen zu lassen, daher denn in der Wahlversammlung jeder Wähler einen Kandidaten vorzuschlagen berechtigt seyn und durch Ballottement über den Kandidaten die Wahl der Abgeordneten vollzogen werden soll. Bey eintretender Stimmen-Gleichheit entscheidet die §. 26. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 enthaltene Vorschrift.

Endlich

e) setzen Wir in Genehmigung des geschehenen Antrags fest, daß jeder Abgeordnete der drey Stände an Tagegeldern für die Reisetage sowohl, als während der Dauer der Versammlung täglich drey Thaler und an Reisekosten Einen Thaler zwanzig Silbergroschen für jede Meile der Hin- und Rückreise erhalten soll.

Auf den Antrag: die Kosten der Provinzial-Landtage auf Unsere Staatskassen zu übernehmen, können Wir aber nicht eingehen. Vielmehr muß jede Provinz diese Kosten in sich, und zwar dergestalt aufbringen, daß jeder Stand für sich die Taggelder und Reisekosten seiner Deputirten zu berichtigen hat. Die allgemeinen Kosten des Landtags, an Büreau-Bedürfnissen, Anschaffung von Utensilien ꝛc. sollen nach demselben Verhältnisse, nämlich nach der Anzahl der von jedem Stande gewählten Abgeordneten, auf die verschiedenen Stände vertheilt und mit den Tagegeldern und Reisekosten zugleich aufgebracht werden.

Wir beauftragen Unsern Landtags-Kommissarius, nach diesen Grundsätzen die Berechnung über die beym jezt abgehaltenen Landtage erwachsenen Kosten anlegen, den von jedem Stande dazu zu leistenden Beytrag auswerfen und solchen nach der üblichen Repartitionsart aufbringen, auch daraus die Betheiligten befriedigen zu lassen.

Sollten in Hinsicht dieser Repartitionsart Zweifel obwalten, so erwarten Wir vom künftigen Landtage bestimmte An-

träge über das bey jedem Stande in sich anzunehmende Vertheilungsprinzip, und bleibt hiernach die künftige Ausgleichung vorbehalten, ohne daß jedoch die Aufbringung selbst nach den vorläufig von Unserm Kommissario festzustellenden Grundsätzen dadurch aufgehalten werden darf.

In Zukunft ist, in so ferne noch Kommunal-Landtags-Versammlungen nothwendig seyn sollten, von diesen, widrigenfalls von den Kreisständen dafür zu sorgen, daß der Betrag der präsumtiv erforderlichen Kosten von jedem Stande vor der Abhaltung des Provinzial-Landtages beschafft, der Hauptkasse der vom Kommissario zu bestimmenden Regierung überwiesen und Behufs der nöthigen Zahlungen zur Disposition Unsers Kommissarii gestellt werde. Ueber die Verwaltung dieses Fonds wird dem Provinzial-Landtage Rechnung abgelegt.

Wir müssen demnächst

Kommunal-Landtage, ständisches Comité und Kreistage betreffend,

2. Bedenken finden, auf diejenigen Anträge einzugehen, welche Unsere Provinzial-Stände in Ihrer Schrift vom 9. Dezember v. J. in Betreff der Organisation der Kommunal-Landtage, des ständischen Comité zu Königsberg und der Kreistage an Uns haben gelangen lassen, indem Wir nicht gemeint sind, von dem Gesetze abzugehen, und die Stände Unsere Absichten in Beziehung auf jene Institute gänzlich mißverstanden zu haben scheinen. Was nämlich

a) die Kommunal-Landtage anlangt, so haben Wir in dem Gesetze vom 1. July 1823 §. 57. es deutlich ausgesprochen, daß Wir nur wegen der in den einzelnen Landestheilen des ständischen Verbandes bestehenden Kommunal-Verhältnisse, die bisherigen Kommunal-Verfassungen, wie sie jezt bestehen, und unter der alleinigen Modifikation der Zuziehung aller zur Landstandschaft zugelassenen Stände so lange fortdauern lassen wollen, bis jene Kommunal-Verhält-

nisse durch gemeinschaftliche Uebereinkunft auf die Gesammheit der Provinzial-Stände etwa übergehen möchten.

Hieraus gibt sich deutlich, daß nur bestehende Kommunal-Verhältnisse das Objekt der Verhandlungen des Kommunal-Landtages seyn, und die Fortdauer der bisherigen Kommunal-Verfassungen unter der gedachten Modifikation rechtfertigen können, daß es daher eben so unzulässig ist, neue Kommunal-Verfassungen in den verschiedenen Landestheilen, wo solche nicht bereits bestehen, zu bilden, als die Wirksamkeit der Kommunal-Landstände auf andere Gegenstände, als die Kommunal-Verhältnisse des Landestheils auszudehnen. Am wenigsten ist es mit dem im Gesetze vom 5. Juny 1823 ausgesprochenen Zwecke der Provinzial-Stände und der bestimmten Verschrift des §. 51 des Gesetzes vom 1. July 1823 zu vereinigen, wenn die Stände dem Provinzial-Landtage die Befugniß beygelegt wissen wollen, dem Kommunal-Landtage Aufträge zu geben, und seiner Wirksamkeit nach Gutbefinden gewisse Gegenstände zu überweisen.

Da nun auch aus den angestellten Erörterungen sich ergiebt, daß die Landarmen- und Korrektions-Häuser der einzige Gegenstand sind, bey welchem ein wirkliches Kommunal-Verhältniß statt findet, dieser einzelne Gegenstand aber die Verwickelung und die nicht unbedeutenden Kosten, welche die jährliche Zusammenberufung der Kommunal-Landstände verursachen würde, keineswegs rechtfertigt, so bleibt Unsere Entschließung über die Errichtung von Kommunal-Landtagen vor der Hand gänzlich ausgesezt. Auf dem nächsten Provinzial-Landtage werden Unsere Stände nochmals in Ueberlegung nehmen, ob nach Unserer im Gesetze vom 1. July 1823 ausgesprochenen Absicht Kommunal-Landtage zulässig und erforderlich sind, oder ob nicht jene Absicht auf eine leichtere

und dem Lande minder kostspielige Art erreicht werden könne. Bis dahin mögen die diesfallsigen zeitherigen Einrichtungen ohne Veränderung fortdauern.

Was

b) das ständische Commité in Königsberg anlange, welches nur für Ostpreußen und die dortigen Kommunal-Verhältnisse zeither bestanden hat, so haben Wir auch nur in dieser Beziehung im §. 57 des Gesetzes die Möglichkeit seiner Fortdauer und seiner fernern Einwirkung auf die Kommunal-Verhältnisse vorausgesezt, keineswegs aber, dem §. 53. des Gesetzes entgegen, solches als einen bleibenden Ausschuß der Provinzial-Stände anerkennen wollen. Die Entschließung über dessen Fortdauer müssen Wir daher von der über die Kommunal-Landtage abhängig machen. Jedenfalls aber können Wir die Zwecke, wegen welcher Unsere Provizial-Stände solches fortbestehen zu lassen, und dessen Wirksamkeit auch auf Westpreußen auszudehnen beabsichtigen, nicht billigen. Als Organ der Provinz sind Unsere Provinzial-Stände selbst, in gesetzlicher Versammlung, nicht aber im Gesetze verbotene, bleibende Ausschüsse anzuerkennen. Die Vorbereitung der Landtags-Verhandlungen ziemt in Hinsicht der von Uns dem Provinzial-Landtage vorzulegenden Gegenstände Unsern Behörden, so wie, was die Uns vorzulegenden Bitten anlangt, es Sache derjenigen Abgeordneten, welche einen diesfallsigen Antrag bey der Versammlung machen wollen, seyn wird, solchen vorzubereiten. Eine fortwährende Korrespondenz des Commité mit dem Vorsteher der Kreisstände, deren einziger Zweck es bleiben muß, in Kreis-Kommunal-Angelegenheiten ein Organ des Kreises zu bilden, ist aber weder nothwendig, noch nach §. 51. des Gesetzes zulässig. Es mag daher vor der Hand, und bis auf dem nächsten Landtage die Provinzial-Stände entweder andere, das

Fort-

Fortbestehen des Committé zu seinen dermaligen Zwecken motivirende Gründe darthun, oder sich selbst von der Zweckmäßigkeit seiner gänzlichen Auflösung überzeugen, ebenfalls lediglich bey der zeitherigen Verfassung desselben sein Bewenden behalten.

Was

c) die Kreisstände anlangt, so haben Wir bereits ausgesprochen, daß sie keinen andern Zweck haben können, als den, in Kreis-Kommunal-Angelegenheiten ein Organ der Kreis-Eingesessenen bey der Verwaltung zu bilden. Hierin ist zugleich bestimmt, daß nur die Verwaltungs-Kreise die Bezirke der Kreisstände bilden können, und daher eine Abgränzung der ständischen Kreise, wie die Provinzial-Stände sie vorschlagen, mit dem Zwecke des Instituts gänzlich unvereinbar ist. Da nun auch die Vorschläge zu Bildung und Zusammensetzung der Kreistage, von dem, was zeither in Unserer Monarchie bestanden hat und was Wir, in weiterer zeitgemäßer Ausbildung des Bestehenden, festzusetzen für nothwendig und dem Staatswohle für entsprechend halten, sich gänzlich entfernen, so haben Wir Einleitung getroffen, daß eine vollständige Kreisordnung ausgearbeitet werde und behalten Uns vor, demnächst das Weitere zu beschließen.

Landlieferung.

3. In Betreff der unterm 22. November vorigen Jahrs erfolgten Erklärung Unserer Provinzial-Stände über die von Uns ihnen proponirte Landlieferung, haben Wir wegen deren Annahme bereits unterm 28. Dezember Verfügung getroffen, wobey es sein Bewenden behält.

Instruktion für die Dorfgerichte.

4. Die Instruktion für die Dorfgerichte, von welcher die Schrift vom 4. Dezember vorigen Jahrs handelt, lassen Wir einer anderweiten Prüfung unterworfen, bey welcher die in

gedachter Schrift enthaltenen Bemerkungen berücksichtigt werden sollen.

### Verhältnisse der Juden.

5. Was die Verhältnisse der Juden und die deßhalb in der Schrift vom 9. Dezember geschehenen Anträge anlangt, so sind schon in den Gesetzen selbst die nöthigen Vorschriften gegen das Einschleichen der fremden Juden enthalten; und da die Lokal-Behörden darauf zu halten verpflichtet sind, die Regierungen auch in allen Fällen, in welchen Vernachlässigungen dieser Vorschriften zu ihrer Kenntniß gebracht werden, Remedur treffen werden, so finden Wir die Ernennung besonderer Kommissionen zu diesem Zwecke nicht für nothwendig.

Auf die sonstigen Anträge wird bey den weitern Berathungen über diesen Gegenstand die nöthige Rücksicht genommen werden.

### Landarmenhaus.

6. In Betreff des Landarmenhauses zu Tapiau und der Armen-Verpflegung überhaupt, genehmigen Wir auf die Schriften vom 13. und 21. Dezember vorigen Jahrs das von Unsern Ständen vorgeschlagene Auskunftsmittel zur Ersparung der der Provinz Ostpreußen angesonnenen erhöhten Geldbeyträge zur Unterhaltung des Landarmenhauses zu Tapiau, daß nämlich durch die Kreis-Verbände für die Natural-Verpflegung der Landarmen gesorgt, und damit zugleich der Ueberfüllung des Landarmenhauses abgeholfen werde, hierdurch provisorisch auf so lange, bis die dem Staats-Ministerio zur Begutachtung vorliegende allgemeine Armenordnung publizirt und zur Ausführung gebracht werden kann. Auch haben Wir dem Ministerio des Innern aufgetragen, die zu diesem Behufe erforderlichen Einrichtungen nach vorgängiger Berathung mit den vom Landtage wegen des Landarmenwesens erwählten Bevollmächtigten zu veranlassen, auf gleiche Weise auch Unsere Entscheidung über die Konkurrenz der Stände bey der Verwaltung der Landarmenhäuser zu Tapiau und Graudenz vorzubereiten,

und auf die inzwischen schon veranlaßte Recherche der bestehenden Verwaltungsart die Abstellung etwaniger Mißbräuche zu verfügen.

### Besteuerung der landwirthschaftlichen Produkte.

7. Was die Besteuerung der landwirthschaftlichen Gegenstände in der Erhebungsrolle vom 19. November vorigen Jahrs anlangt, so ist das Gutachten in der Schrift vom 16. Dezember, mit besonderer Hinsicht auf die Lage der Preußischen Provinzen zu Rußland und Pohlen in dem von Uns mit des Kaisers von Rußland Majestät abgeschlossenen Handels-Traktat bereits so weit als möglich berücksichtigt worden. Dasjenige aber, was dadurch noch nicht Erledigung erhalten, wird fernerweit geprüft, und ihnen nach Ablauf der von Uns unterm 28. Juny d. J. anberaumten Frist, bis zu welcher die in der Verordnung vom 19. November v. J. bestimmten Sätze gültig sind, aus dem alsdann zu erlassenden definitiven Tarif über die in der gedachten Verordnung bezeichneten landwirthschaftlichen Artikel zu ersehen gegeben werden, ob und in wie weit ihre Wünsche mit dem Interesse des Ganzen zu vereinbaren gewesen sind.

Hiernächst geben Wir Ihnen

B. auf die verschiedenen angebrachten Bitten folgendes zu erkennen:

### Verschiedene Gegenstände des Kommunalwesens.

1. Was die Schrift vom 22. Dezember v. J. über mehrere Gegenstände des Kommunal-Wesens anlangt, so ist

a) Die Polizey-Verwaltung nach der allgemeinen Verfassung = Sache der Kommunal-Behörden, und, so wie jede Kommune selbst zunächst bey dieser Verwaltung interessirt ist, so muß sie auch ferner die Kosten dafür um so mehr bestreiten, als künftig nur in den ganz großen Orten, wo der Staat bey der Polizey-Verwaltung ein

unmittelbares Interesse hat, besondere Polizey-Direktionen auf Kosten des Staats werden unterhalten werden. Wir können daher auf Bewilligung von Zuschüssen zur Polizey-Verwaltung der kleinen und mittlern Städte nicht eingehen. Auch werden Unsere getreuen Stände bey näherer Erwägung selbst finden, daß wenn in dortiger Provinz eine solche Bewilligung erfolgte, jede kleine Stadt, ja jedes Dorf in Unserer Monarchie, einen gleichen Anspruch haben, hierdurch aber für die Staatskassen ein neuer Kostenaufwand entstehen würde, welcher nur durch neue Steuern sämmtlicher Kommunen gedeckt werden könnte.

Deklaration der Städte-Ordnung und Kommunal-Ordnung für das platte Land.

b) Wenn bey künftiger Modifikation der Städte-Ordnung provinzielle Interessen in Frage kommen, so wie wenn die Kommunal-Verhältnisse des platten Landes durch ein neues Gesetz geordnet werden sollten, so werden Wir die Vorlegung der Entwürfe an die Stände, Ihrem Wunsche gemäß anordnen.

Kompetenzen.

c) Bey der Entschließung über die Fortdauer oder die Einziehung der zeither aus Staatskassen bezahlten Kompetenzen werden Wir auf den Zustand der Städte Landesväterliche Rücksicht nehmen. Neue Kompetenzen zu bewilligen erlaubt aber der Zustand der Staatskasse eben so wenig als

Schuldenwesen der Städte.

d) etwas im Allgemeinen für das Schuldenwesen der Städte zu thun. Vielmehr muß diese Angelegenheit überall nach den örtlichen Verhältnissen besonders regulirt werden.

Städtische Brauereyen.

e) Der Antrag wegen der städtischen Brauereyen ist in zu

allgemeinen Ausdrücken gefaßt, als daß wir darauf irgend eine Entschließung fassen könnten.

Was aber endlich

Besteuerung der Hunde.

f) die Besteuerung der Hunde anlangt, so haben Wir Unsern Minister des Innern angewiesen, denjenigen Kommunen, welche eine solche Steuer wünschen, und zu deren Veranlagung zweckmäßige Vorschläge thun, solche wie schon zeither geschehen ist, auch ferner zu gestatten.

Parcelliruug des Grundeigenthums.

2. Was die Anträge in der Schrift vom 16. Dezember v. J. anlangt, so haben Wir schon früher zu bemerken Veranlassung gehabt, daß die unbeschränkte Parcellirung des Grundeigenthums mancherley Nachtheile herbeyführe, daher denn bereits Vorbereitungen zu der in Antrag gebrachten Verordnung getroffen sind, welche Unsern getreuen Ständen künftig im Entwurfe zur Begutachtung vorgelegt werden wird.

Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse und Gemeinheitstheilungen.

3. Ueber die verschiedenen in der Schrift vom 20. Dezember v. J. enthaltenen, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und die Gemeinheitstheilungen betreffenden Gegenstände erwarten Wir noch die ausführlichen Berichte der Behörden, und werden in dieser wichtigen, eine vielseitige Erwägung erfordernden Angelegenheit Unsere Provinzial-Stände künftig mit weiterer Resolution versehen.

Feuerkassen-Rückstände.

4. In Betreff der Stundung der Feuer-Kassen-Rückstände in den Lithauischen Städten, auf welche in der Schrift vom 22. Dezember v. J. angetragen worden ist, haben Wir angeordnet, daß, in so weit die Gerechtigkeit und die Sorge für das Retablissement der Abgebrannten es verstattet, den Restanten Terminal-Zahlungen bewilligt werden mögen. Auch haben Wir Unserm Oberpräsidenten den Auftrag ertheilt, die

Angelegenheit besonders zu beaufsichtigen, und, in so weit obige Rücksicht es zuläßt, da Retablissementsgelder aus Unsern Kassen nicht vorgeschossen werden können, bedrängten Restanten weitere Nachsicht zu gewähren.

Organisation der Provinzial-Behörden.

5. Dem in der Schrift vom 20. Dezember v. J. ausgesprochenen Wunsche: daß den Provinzial-Behörden möglichste Selbstständigkeit gegeben und ihre Geschäftsführung vereinfacht werden möge, sind Wir schon durch die in Beziehung auf diesen Gegenstand vorlängst angeordneten Verhandlungen entgegen gekommen, deren Resultat demnächst zur allgemeinen Kenntniß kommen wird.

Taubstummen-Institut zu Königsberg.

6. Der in der Schrift vom 6. Dezember v. J. enthaltene Antrag auf Verlegung des Taubstummen-Instituts zu Königsberg in ein anderes Lokal und dessen sonstige Unterstützung soll einer weitern Prüfung unterworfen und demnächst darüber von Uns entschieden werden.

Nicht minder haben Wir über

Gründung eines Gymnasii zu Hohenstein.

7. Den in der Schrift vom 12. Dezember Uns geschehenen Vorschlag zu Gründung eines Gymnasii zu Hohenstein, vom Ministerio der geistlichen und Schul-Angelegenheiten gutachtlichen Bericht erfordert, nach dessen Eingange Wir das Weitere beschließen werden.

8. Auf den Antrag in der Schrift vom 22. Dezember v. J., den Einsassen des Danziger Territorii die während der Belagerung im Jahr 1813 gelieferten Naturalien zu vergüten, können Wir nicht eingehen, da jenen Landestheilen aus den Verordnungen vom 3. Juny 1814 und 1. März 1815 insonderheit nach §. 7 der leztern überall kein Anspruch auf Vergütung der Kriegsleistungen zusteht, und die in denselben zugestandenen Bewilligungen auf die reokkupirten Landestheile nicht ausgedehnt werden können.

Wenn hiernächst

Bromberger Liquidationswesen.

9. in der Schrift vom 20. Dezember darauf angetragen ist, daß

a) der Liquidation gegen den Bromberger Restenfonds auch diejenigen Forderungen, welche aus der Zeit vom 1. Februar 1807 herrühren, zugelassen,

dagegen

b) alle und jede Aktiv-Reste des Fonds erlassen werden möchten, so müssen Wir den Ständen bemerklich machen, daß sich diese Anträge nicht vereinigen lassen, indem der erstere darauf abzielt, dem Restenfonds neue Verbindlichkeiten aufzulegen, der zweyte aber, ihm die ohnehin unzureichenden Mittel zu entziehen, durch welche er seine Verbindlichkeiten erfüllen kann. Da nun die Ausschließung der sub a. erwähnten Forderungen auf Gründen beruht, welche wiederholt auf das Sorgfältigste erwogen worden sind; die Resteinziehung dagegen mit der höchsten Schonung erfolgt, wie der im Verhältnisse zu dem Ausstande äußerst geringfügige Ertrag der Resteinziehung klar beweißt, so kann auf diese Anträge nicht eingegangen werden.

Militär-Gegenstände.

10. Was die Schrift vom 22. Dezember v. J. über verschiedene Militär-Angelegenheiten betrifft, so ist

a) der Antrag: die Garnisonen im Königreiche Preußen durch Heranziehung mehrerer Truppen aus andern Provinzen zu verstärken, nicht zu gewähren, da er mit der gegenwärtigen Armen-Eintheilung und mit der gleichmäßigen Vertheilung des Ersatzes auf alle Provinzen der Monarchie nicht vereinbar ist.

b) Der Servis der Städte, wie er unter Berücksichtigung der Steuerkraft derselben fixirt worden, ist gegenwärtig nichts weiter als eine städtische Grundsteuer, welche die Stelle der von den Grundstücken des platten Landes ent-

richteten Kontribution vertritt. Da nun auch die Klage der Stände, daß durch diese Steuer dem Lande zum Besten der mit stärkern Garnisonen belegten Provinzen bedeutende Summen entgehen, keineswegs gegründet ist, indem sich vielmehr ergiebt, daß

die Servissteuer der Provinz
nur . . . . . 184,059 Rthlr. 25 Sgr.
die dorthin geleistete Servis-
zahlung aus unsern Kas-
sen dagegen . . . 270,711 — 12 —
jährlich beträgt, so daß in
dortige Provinz jährlich
an Serviszahlungen 86,651 Rthlr. 17 Sgr.

mehr entrichtet, als von ihr aufgebracht werden, so ist auf die geschehenen Anträge nicht einzugehen.

c) Der Antrag: daß die Fourage für durchmarschirende Truppen und Remonte-Commando's durch Entrepreneurs beschafft werden möchte, ist, weil sich dergleichen Durchmärsche in der Regel nicht voraussehen lassen, unausführbar; dagegen sollen aber den Unterthanen für die zu liefernde Fourage jedesmal die laufenden Marktpreise gewährt werden.

Wenn demnächst

d) Unsere getreuen Stände wünschen, daß die Lieferung der Fabrikate zum Militär-Bedarf künftig den Städten auf freywillige Anerbietungen gegen die festgesezten Preise überlassen werden möge, so werden die dortigen Truppentheile, welchen die Selbstbeschaffung gewisser Bedürfnisse überlassen ist, solche ohne Zweifel immer gern dort einkaufen, wenn die dortigen Fabrikanten tüchtige Waaren für angemessene Preise liefern. Was das Tuch anlangt, so hat Unser Kriegsminister Uns angezeigt, daß es schon vom Jahre 1816 an grösstentheils von dortigen Handwerkern und Fabrikanten gekauft, und seitdem dafür bis jezt bereits die baare Summe von 653,587 Rthlr. dorthin be-

zahlt worden, auch nach und nach die Zahl der für das Depot zu Königsberg liefernden Orte auf sieben, der zum Depot in Graudenz liefernden aber auf dreyzehn gestiegen sey. Da nun jeder Fabrikant hierbey zur Konkurrenz gelassen und bey angemessenen Anerbietungen berücksichtigt werden wird, so ist der dießfallsige Antrag der Stände bereits erledigt.

II. Auf die, ebenfalls Militär-Gegenstände betreffende Schrift vom 20. Dez. ertheilen Wir Unsern Provinzial-Ständen

a) auf den Antrag: daß sämmtliche auf die Armee erforderliche Remonte-Pferde in dortiger Provinz eingekauft werden möchten, zum Bescheide, daß sowohl aus militärischen Rücksichten, als aus Rücksichten auf die Wohlfahrt der andern Provinzen diesem Antrage nicht statt gegeben werden kann; daß aber, was die Begünstigung der kleinern Pferdezüchtler beym Ankaufe betrifft, schon jezt nach Anzeige Unsers Kriegs-Ministers, ohne Rücksicht auf den Besitzer gekauft wird, wenn die Pferde nur gut, fehlerfrey und brauchbar sind.

Im übrigen ergiebt sich, daß bereits jezt beynahe drey Fünfttheile des ganzen Remonte-Bedarfs in Preußen eingekauft worden sind, und daher ohnehin diese Provinz vor allen übrigen in dieser Hinsicht begünstigt ist.

Was

b) den Antrag: den Naturalien-Bedarf für das 7te und 8te Armeekorps in Preußen einzukaufen, anlangt, so behalten Wir Uns vor, auf solchen in Zukunft, wenn die Umstände es zulassen, Rücksicht zu nehmen. Vor der Hand aber gestatten die Preisverhältnisse in den rheinisch-westphälischen Provinzen, und die auch dort beabsichtigte Einführung der Landlieferung nicht, den gedachten Antrag zu gewähren.

## Justizangelegenheiten.

II. Auf die verschiedenen in Beziehung auf die Justizpflege

in der Schrift vom 19. Dezember enthaltenen Anträge, werden Wir

a) die Beschwerden über zu große Gerichtssprengel durch die Provinzial-Behörden untersuchen und erörtern lassen, auf welchem Wege am angemessensten eine Abhülfe derselben erfolgen könne, demnächst aber die erforderlichen Anordnungen treffen.

b) Auf eine allgemeine Zurückgabe der Patrimonial-Gerichte in den Kreisen Culm und Michelau können Wir zwar nicht eingehen, überlassen es aber jedem einzelnen ehemaligen Jurisdiktionsbesitzer die Herstellung seiner Gerichtsbarkeit bey dem Justiz-Ministerio nachzusuchen, und werden auf an Uns erstattete Berichte in jedem Falle Entschließung fassen.

c) Das Gesuch um Uebernahme der Kriminal-Kosten auf Staatsfonds, können Wir zwar nicht gewähren, behalten Uns aber vor, durch zweckmäßige Modifikationen der Kriminal-Gerichtsverwaltung die Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit den Jurisdiktionen wesentlich zu erleichtern.

Was

13. den in der Schrift vom 14. Dezember enthaltenen Antrag anlangt, zu Verminderung der Rechtsstreitigkeiten in den einzelnen Kreisen Schiedsrichter anzustellen, so finden Wir diesen Antrag der Beachtung würdig, und beauftragen *Unsern* Ober-Präsidenten der dortigen Provinz, mit den Landes-Justiz-Kollegien in nähere Erwägung zu ziehen: ob und unter welchen speziellen Maßgaben eine Einrichtung nach dem Antrage der Provinzial-Stände werde organisirt werden können.

14. In Beziehung auf die Schrift vom 17. Dezember, fernere Anträge wegen der Rechtspflege betreffend, haben Wir bereits

a) den Antrag: wegen Beyfügung der Entscheidungsgründe bey den Erkenntnissen dritter Instanz durch die dieserhalb unterm 21. Juni d. J. erlassene Verordnung gewährt, und

b) die weitere Erörterung über die wegen des Vormundschafts-wesens etwa zu treffenden Aenderungen Unserm Staats-Ministerio übertragen.

c) Eine Revision der Hypotheken-Ordnung ist bereits von Uns im Allgemeinen angeordnet.

d) Dem Antrage, wegen Revision der Erbfolgegesetze in Beziehung auf die Landgüter ersten Standes, geben Wir statt, und ertheilen dem Oberpräsidenten der Provinz den Auftrag, diese Angelegenheiten nach den Andeutungen der Stände näher zu erörtern und Uns den Entwurf des dießfalls zu erlassenden Gesetzes einzureichen.

e) Bey derselben Gelegenheit wird der Ober-Präsident auch angewiesen, den Antrag wegen der Verhältnisse der adelichen Wittwen näher zu erörtern.

f) Unser Staats-Ministerium hat bereits wegen Erweiterung der Zuchthäuser in Preußen Einleitung getroffen, und eben jezt ist die Einrichtung eines solchen zu Ragnit im Werke. Es wird daher die Sache der Provinzial-Behörden, insonderheit des Ober-Präsidii seyn, die dabey noch anzubringenden Verbesserungen, namentlich die Anstellung besonderer Geistlichen, bey den betreffenden Ministerien in Antrag zu bringen, welche darauf alle thunliche Rücksicht nehmen werden.

Ueberhaupt aber werden Wir

g) darauf Bedacht nehmen, den Wünschen der Stände wegen Vereinfachung der Justizpflege, Beschleinigung im Betriebe der Rechtsangelegenheiten, Verminderung der Sportuln ꝛc. in so weit, als es sich mit der Gründlichkeit der Rechtspflege vereinbaren läßt, möglichst zu entsprechen.

Getränkesteuern.

15. Der in der Schrift vom 21. Dezember enthaltene Antrag, auf Veränderung der Erhebung der Getränkesteuern durch Fixirung derselben, ist in einer Provinz nicht zu gewähren, da die getreuen Stände bey näherer Erwägung selbst fin-

den werden, daß es eben so unthunlich ist, der Getränke-Fabrikation dieser einen Provinz durch die Fixirung die Gelegenheit zu verschaffen, die der benachbarten durch wohlfeilere Preise zu unterdrücken, als um dieß zu vermeiden, diese eine Provinz durch eine Binnen-Zoll-Linie von den andern zu trennen und somit den in Folge des jetzigen Steuersystems bestehenden völlig freyen Verkehr zwischen allen Provinzen Unserer Monarchie wieder aufzuheben. Wenn jedoch ähnliche Anträge von den andern Stände-Versammlungen in Unsern östlichen Provinzen geschehen sollten, so werden Wir, insofern die Sache ohne Störung der Freyheit des innern Verkehrs ausführbar ist, alsdann das Weitere beschließen.

Abgabe von Privatfuhren.

16. Die mittelst der Schrift vom 21. Dezember in Antrag gebrachte Aufhebung der Abgabe von den Privatfuhren können Wir nicht verfügen, da die Abgabe nothwendig ist, um die Posthalter, welchen eine Abgabe von Extraposten an die Postkasse obliegt, im Stande zu erhalten, mit Privatfuhren zu koncurriren, und ihrer Verpflichtung, jederzeit Pferde für Reisende bereit zu halten, zu genügen.

Klassen-, Mahl-, Schlacht und Gewerbe-Steuer.

17. Auf die in der Schrift vom 14. Dezember in Betreff der Klassen-, Mahl-, Schlacht- und Gewerbe-Steuer enthaltenen Anträge ertheilen Wir den getreuen Ständen folgende Resolutionen:

a. in Bezug auf die Klassensteuer. Es ist — wie die Stände selbst ermessen können — nicht möglich, bey einer solchen ganz allgemeinen persönlichen Steuer, durch welche, dem Staatshaushaltsplane zufolge, ein beträchtlicher Theil des Staatsbedarfs bedeckt werden soll, alle Beschwerden einzelner Betheiligten ganz zu vermeiden; vielmehr kommt es nur darauf an, daß derartige Beschwerden jederzeit sorgfältig und mit Eingehen auf den Sinn und die Absicht

des Gesetzes untersucht und den gegründet befundenen Abhülfe verschafft werde. Hierzu sind die Behörden in dortiger Provinz bereits angewiesen; auch wird ferner darauf gehalten werden, daß die Behörden dieser ihrer Pflicht jederzeit nachkommen. Daß jene Beschwerden durch die von den Ständen vorgeschlagene Hinzufügung von noch fünf bisher gesetzlich nicht zulässigen Steuer-Abstufungen vermindert werden würden, ist zu bezweifeln, da vielmehr die jetzige Zahl von zwölf Steuer-Stufen nach den darüber gesammelten Erfahrungen, hinreichend erscheint, um dadurch eine möglichst verhältnißmäßige Vertheilung der Abgabe zu bewirken. Sofern sich aber in diesem und in dem weiter hinzugefügten Antrage, wegen Bildung besonderer Einschätzungs-Kommissarien aus Deputirten jeden Kreises der Wunsch der Stände ausspricht, den Provinzial- und Kreisständischen Organen eine mehrere Einwirkung auf die Veranlagung jener Steuer einzuräumen, so werden Wir diesen Wunsch in nähere Erwägung nehmen lassen, und haben die Stände hierüber bey ihrer nächsten Zusammenkunft die Vorlage anderweiter Propositionen nebst den nöthigen Details zur Leitung der desfallsigen Berathung zu gewärtigen. Zur Sicherung des auf jene Steuer gerechneten Theils des Staatshaushalts-Bedarfs ist jedoch hierbey jederzeit von der Vorbedingung auszugehen, daß der Ertrag, welchen die Abgaben nach der bisherigen Form der Veranlagung gewährt, auch ferner gedeckt bleiben müsse.

Der hieran geknüpfte Antrag der Stände, den Landräthen und den sie vertretenden Behörden zur möglichsten Kosten-Ersparniß für die Steuerschuldigen die Befugniß zum Verkauf der wegen rückständiger Steuer abgepfändeten Gegenstände ohne Zuziehung der Gerichte beyzulegen, wird ebenfalls in nähere Erwägung genommen werden.

b. Wegen der Mahl- und Schlachtsteuer bestimmt das Gesetz vom 30. May 1820 bereits die Bedingungen, unter denen diejenigen Städte, welche gesetzlich dieser Steuer unterliegen, derselben enthoben und der Klassen-Steuer unterworfen werden können. Anträge dieser Art können jedoch nur von den zunächst Betheiligten ausgehen, daher Wir um so mehr Bedenken finden müssen, auf den Vorschlag wegen allgemeiner Umwandelung jener Abgabe in den bis jezt mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der dortigen Provinz einzugehen, als bereits von Seiten der Kommunal-Behörde der Hauptstadt Königsberg, dringende Vorstellung gegen die Genehmigung jenes Vorschlages eingegangen ist.

c. Wegen der Gewerbsteuer läßt sich auf den Antrag, die Sätze dieser Steuer allgemein zu ermäßigen, für jezt nicht eingehen, da die unumgänglich erforderliche Deckung des Staatshaushaltsbedarfs, den durch solche Ermäßigung nothwendig entstehenden Ausfall nicht gestattet, auch bey der zur Deckung jenes Ausfalls vorgeschlagenen Mitbesteuernng der jezt steuerfreyen geringern Handwerker nicht zu übersehen ist, daß leztere bereits mit Rücksicht auf ihren Gewerbebetrieb zu einer höhern Klassensteuer herangezogen werden.

Die Veranlagung der Gewerbesteuer, durch Deputirte der Gewerbetreibenden selbst, findet bereits gesetzlich bey allen denjenigen Gewerbgattungen statt, wo hiervon bey der Gleichartigkeit des klassifizirten Gewerbes und bey der darauf vorauszusetzenden näheren Kenntniß der Abschätzungs-Deputirten von dem Gewerbs-Umfange ihrer Genossen ein günstiger Erfolg für die richtige Veranlagung der Steuer zu erwarten ist; und auch bey den andern Gewerben ist den Schätzungs-Behörden die konsultative Zuziehung sachverständiger Gewerbtreibenden zur Pflicht gemacht.

Die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer weitern Ausdehnung jener gesetzlichen Vorschriften ist durch die bisherigen Erfahrungen nicht bewährt; daher es zu der hierunter vorgeschlagenen Abänderung des Gesetzes zur Zeit an genügendem Grunde ermangelt.

### Müller in der Nähe mahlsteuerpflichtiger Städte.

18. In Betreff der in der Schrift vom 14. Dezember v. J. angebrachten Beschwerde darüber: daß nach dem Gesetze die in einem klassensteuerpflichtigen Orte innerhalb einer halben Meile um eine mahlsteuerpflichtigen Stadt wohnenden Müller, in sofern sie mit Mühlfabrikaten Handel treiben, von den Früchten, die sie vermahlen lassen, die Mahlsteuer entrichten müssen, wird den getreuen Ständen bey nochmaliger näherer Erwägung nicht entgehen, daß diese Bestimmung auch fernerhin um deswegen nothwendig bleibt, weil ohne solche die zu Vermeidung ängstlicher und dem Publikum beschwerlicher Visitationen auf fernerhin nicht zurückzunehmende Erlaubniß, mahl- und schlachtsteuerpflichtige Objekte unter 1/16 Zentner in die Städte frey einzuführen, dazu dienen würde, durch Einführung von dergleichen Objekten in die benachbarten Städte in kleinen Quantitäten nicht nur das Steuer-Einkommen zu vermindern, sondern auch die Handeltreibenden innerhalb der Städte zu benachtheiligen. Da nun auch dergleichen Müller alles Getreide aus klassensteuerpflichtigen Orten auf Freyzettel für Andere frey vermahlen dürfen, und daher die Mahlsteuer nicht in ihrer Qualität als Müller, sondern lediglich in der als Händler bezahlen, so muß es bey der diesfallsigen Vorschrift des Gesetzes sein Bewenden behalten.

### Sonstige Abgaben-Angelegenheiten.

19. Was hiernächst die in der Schrift vom 20ten Dezember angebrachten verschiedenen Bitten und Beschwerden über Besteuerungs-Angelegenheiten anlangt, so wird

a) Das Gesuch, um Aufhebung der im Kulm- und Michelauschen Kreise noch bestehenden Offiara und Podymna um Wiedereinführung der in Stelle jener Abgaben früher bestandenen altpreußischen Kontribution, in nähere Erwägung genommen werden, und sind Wir nicht abgeneigt, den hierunter geäußerten Wünschen der Stände zu entsprechen.

b) Der Antrag, auf Aufhebung der in den Domanial-Dörfern eben jener Kreise noch bestehenden Mühlen-Metzgelder, ist zwar ebenfalls zur näheren Berathung verwiesen, und werden Wir auch hierunter jederzeit geneigt seyn, Unsern Domanial-Einsaßen jede zulässige Erleichterung zu gewähren, wobey jedoch Unsere Provinzial-Stände darauf aufmerksam gemacht werden, daß dieser Gegenstand blos in die besondern Rechte des Domanial-Fiskus eingreift.

Wenn ferner

c) einzelnen Domanial-Einsaßen in Ostpreußen bey der erfolgten Dienstaufhebung wirklich ein unverhältnißmäßig hohes und unerschwingliches Schaarwerks-Befreyungsgeld auferlegt seyn sollte, so werden Wir auf desfallsige Anträge der Behörden jede billige Erleichterung eintreten lassen; doch muß auch Rücksichts dieses Gegenstandes die nämliche Bemerkung, wie bey dem unmittelbar vorhergehenden Punkte wiederholt werden.

d) Der Antrag auf Aufhebung der in Ost- und Westpreußen bestehenden fixirten Trankſteuer endlich, ist zur Berücksichtigung nicht geeignet, da jene Steuer einen integrirenden Theil des dortigen General-Hufenschosses ausmacht, und unveränderlich auf den Grundstücken und zwar insbesondere auf demjenigen hohen Ertrag der leztern haftet, welcher durch die noch beybehaltenen Getränke-, Zwangs- und Brenn-Berechtigungen erzeugt wird, mithin die Abgabe zu den Grundsteuern gehört, deren unveränderte Beybehal-

haltung nach den in jeder Provinz zur Anwendung kommenden Veranlagungs- und Erhebungs-Grundsätzen durch das allgemeine Abgabengesetz vom 30. May 1820 bis zu einer der Zukunft vorbehaltenen Allgemeinen Revision auch dieses Theils der Staats-Abgaben angeordnet ist.

20. Der Antrag in der Schrift vom 22. Dezember, wegen Berücksichtigung der Lage der preußischen Provinz und ihrer durch das Klima verursachten mindern Ergiebigkeit bey den von ihr aufzubringenden Steuern, ist Hinsichts der Grundsteuer, als um welche es sich hierbey hauptsächlich nur handeln kann, bereits durch die im Vergleich zu den westlichen und südlichen Theilen der Monarchie statt findende weit geringere Belastung erlediget, und wegen der übrigen Steuern bedarf es hierzu keiner besondern Anordnungen, da nach den Erhebungs- und Veranlagungs-Grundsätzen jener Abgaben das darin von jeder Provinz aufzubringende Quantum wesentlich durch den höhern oder minderen Grad des dort herrschenden Wohlstandes und Gewerbfleißes bedingt ist, mithin die klimatischen Verhältnisse, so weit sie auf das eine oder andere einwirken, schon hierdurch genugsam mit in Anschlag kommen.

Der fernere Vorschlag: neben den höheren Beyträgen, welche die Besitzer von Kapitalien nach Maaßgabe ihres Vermögens und Verbrauchs schon zu den bestehenden Steuern entrichten, noch eine besondere Einkommen-Steuer für Kapitalisten einzuführen, ist dem Interesse der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden der Provinz zuwiderlaufend, da eine solche Maaßregel nur den Erfolg haben würde, die Kapitalien, deren die Provinz zu ihrem Wohlstande und Gedeihen bedarf, mehr und mehr von dort zu entfernen; auch bey überwiegender Nachfrage nach Kapital eine auf lezteres zu legende Abgabe, aller Erfahrung zufolge, immer unmittel- oder mittelbar demjenigen, der des Kapitals bedarf, also dem Schuldner selbst, zur Last fällt.

## Salz.

21. Auf die mittelst der Schrift vom 20. Dezember gebetene Verminderung der Salzpreise können Wir nicht eingehn, da die Provinz Preußen, in welcher ohnehin nur eine höchst unbedeutende Erhöhung dieser Preise statt gefunden hat, gegen die übrigen ohne eine allgemeine Störung des freyen Verkehrs nicht begünstigt werden kann, eine allgemeine Herabsetzung der Salzpreise aber bey der jetzigen Finanzlage des Staats gänzlich unthunlich ist. Um jedoch den Einsaßen die unmittelbare Erholung dieses Bedürfnisses aus den Salzfaktoreien zu erleichtern, soll künftig bey lezteren das Salz auch in halben Tonnen zu 202½ Pfund verkauft werden, wo es nöthig ist, für Errichtung neuer Faktoreien gesorgt, und, wenn Provinzial- oder Kommunal-Bezirke sich zum Detail-Verkaufe nach den Faktorei-Preisen Debitanten annehemen wollen, solches durch Kredit-Bewilligung möglichst erleichtert werden.

Wie auch, der Uns geschehenen Anzeige zufolge, die Bewirkung der Salztransporte durch die angesessenen Landwirthe von der Salzadministration zeither schon auf alle mögliche Weise befördert worden ist, also ist auch Unser Wille, daß dies in Zukunft geschehe, und von Unsern Behörden auf den Nutzen der Einsassen hiebey jede zulässige Rücksicht genommen werde.

## Entschädigung der Brau- und Brennerey-Berechtigten.

22. Der Antrag in der Schrift vom 20. Dezember auf Entschädigung der Brau- und Brennerey-Berechtigten ist durch die Gesetze vom 28. Oktober 1810 und 13. September 1818, welche die Entschädigung der Bannberechtigten festgesezt haben, bereits erledigt, indem weitere Entschädigungen nicht statt finden können.

Auch ist, der Uns erstatteten Anzeige zufolge, die Bestimmung, daß neue Brau- und Brennereien auf dem Lande nur auf Besitzungen von einem Grundwerthe von 15,000 Rthlr.

errichtet werden dürfen, von Unsern Behörden bereits seit sechs Jahren ohne Ausnahme beobachtet worden.

Gewerbe-Polizey.

23. Was den Gegenstand der Schrift vom 22. Dezember, die Errichtung von Gewerbe-Gesellschaften anlangt, so haben Wir bereits früher eine Revision der dermaligen Gewerbe-Polizey-Gesetzgebung angeordnet. Auch sind die hierzu gehörigen Vorarbeiten bereits gefertigt und Wir beabsichtigen die Resultate der deshalb weiter anzustellenden Berathungen, bey welchen auch der Inhalt der oben erwähnten Schrift in Erwägung gezogen werden soll, den Ständen künftig zur Begutachtung vorzulegen. —

Verschiedene polizeyliche Gegenstände.

24. Auf die verschiedenen Anträge in der Schrift vom 19. Dezember ertheilen Wir Unsern getreuen Ständen folgende Resolutionen;

a) Eine allgemeine Wegeordnung ist bereits entworfen, und wird, sobald die noch rückständigen Gutachten einiger Behörden eingegangen sind, das Weitere verfügt werden.

b) Die Wiederaufnahme der Verhandlungen über Einführung gleicher Wagen- und Schlitten-Geleise ist, da Unsere Stände selbst sowohl die Nothwendigkeit einer diesfallsigen Bestimmung, als deren Ausführbarkeit anerkannt haben, von Uns anbefohlen worden, und sollen die Regierungen und das Ober-Präsidium mit den Vorbereitungen beauftragt werden.

c) Wir finden kein Bedenken, dem ausgesprochenen Wunsche gemäß, die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 als ein das Allgemeine Landrecht ergänzendes und erläuterndes Gesetz auch in den Kreisen Culm und Michelau für publicirt zu erklären, und ertheilen Anweisung, daß die Behörden hiernach sich achten und im Amtsblatte das Erforderliche bekannt machen sollen.

d) Die allgemeinen Grundsätze, nach welchen die Polizey

verwaltet wird, sind im Allgemeinen Landrechte ausgesprochen und es wird sich erst bey dessen bereits angeordneten Revision ergeben, in wie fern darin eine Veränderung eintreten wird. Und da die besondern polizeylichen Vorschriften durch Zeit und Ort bedingt werden, und nach dem Bedürfnisse sich nothwendig verändern müssen, so muß der Antrag auf Publikation eines allgemeinen Polizey-Gesetzbuchs auf sich beruhen.

Englische Kornbill.

25. In Betreff des Gesuchs in der Schrift vom 13. December um Verwendung bey der Königlichen Großbritannischen Regierung, wegen Abschaffung der Kornbill, läßt sich hoffen, daß zum Besten des Verkehrs zwischen beiden Staaten und zu gegenseitigem Vortheile in Folge der weiter sich entwickelnden Verhältnisse eine Veränderung der englischen Korngesetze eintreten werde.

Verschiedene Handelsgegenstände.

26. Von den verschiedenen in der Schrift vom 19. December in Anregung gebrachten Gegenständen des Handels ist

a) der Antrag, wegen Erleichterung des Verkehrs mit Rußland und Polen durch den inmittelst mit Rußland abgeschlossenen Handelstraktat erledigt.

b) In Betreff der geringern Besteuerung der ausländischen Heringe bewendet es bey der von Uns inmittelst ertheilten Entscheidung, bey welcher die Anträge der Stände in Erwägung genommen worden sind. Das Gesuch um Befreyung der schwedischen und norwegischen Schiffe von der Flaggengelder-Abgabe, bey welcher die in den Häfen von Schweden und Norwegen von den preußischen Schiffen erhobenen Abgaben nicht unbeachtet bleiben können, müssen Wir aber vor der Hand wenigstens ablehnen, indem Wir weitere Entschließung nach Maaßgabe der Entwickelung des Verhältnisses mit der dortigen Regierung Uns vorbehalten.

c) und d) Aus den von Unſern Miniſterien des Handels und der Finanzen Uns angezeigten Thatſachen ergiebt ſich, daß die Gewährung der Anträge wegen Aufhebung des Ausfuhrzolls vom Leinengarn, und wegen Verwilligung der Steuervergünſtigungen, welche die Meſſen zu Frankfurt a. d. O. und Naumburg genießen, für die Handelsplätze der Oſtſee dem Verkehr der Provinz Preußen wenig oder nichts helfen, den Steuerkaſſen dagegen, beſonders wegen der dadurch veranlaßten Exemplifikation, erhebliche Nachtheile verurſachen würden, daher Wir darauf nicht eingehen können.

e) Zum Ausbau der von Königsberg ſüdwärts führenden Kunſtſtraße iſt bereits Alles geſchehen, was die vorhandenen Mittel erlauben, und der Antrag dadurch erledigt.

f) In Beziehung auf die Erſtattung der Conſumtionsſteuer bey der Ausführung von Branntwein und Fleiſchwaaren kann ein Mehreres, als bereits theilweiſe angeordnet iſt, und demnächſt allgemein angeordnet werden wird, nicht geſchehen.

27. In Betreff der Herabſetzung des geſetzlichen Zinsfußes von ſechs auf fünf vom Hundert iſt, nach der Schrift vom 20. Dezember, kein förmliches Conkluſum zu Stande gekommen. Wir müſſen aber den Antrag der Mehrheit auf die gedachte Herabſetzung zu genehmigen, zur Zeit noch Anſtand nehmen, da durch dieſelbe unter den gegenwärtigen Umſtänden der Real-Kredit der Provinz geſchwächt werden würde. Indeſſen werden Wir, um Uns für die Zukunft des Weitern zu entſchließen, noch das Gutachten der Behörden erfordern.

28. Was die verſchiedenen in der Schrift vom 20. Dezember enthaltenen Bitten zur Wiederaufhülfe der Provinz anlangt, ſo haben Wir bereits Alles, was der jetzige Zuſtand des Staats erlaubt, verfügt, und das Ober-Präſidium mit Auftrag verſehen, wodurch ſich die Anträge, in ſoweit ſie überhaupt gewährbar ſind, erledigen werden.

Auch ist

29. Hierdurch und durch das, was Wir Unserm Ober-Präsidenten zur Verwaltung anvertraut haben, der Antrag in der Schrift vom 22. Dezember erledigt.

Wenn hiernächst

Noch der Denkschrift vom 27. November v. J. über die Frage: Ob künftig die Provinzial-Landtage in Marienburg gehalten werden möchten, kein förmliches Concluſum zu Stande gekommen ist, dieser Antrag auch dem Gesetze §. 55. widerspricht, so finden Wir Uns zur Zeit auf die Sache weiter einzugehen nicht bewogen; und werden künftig, wenn durch Conclusum ein diesfallsiger Antrag an Uns gelangen sollte, weitere Entschließung faßen.

Endlich würde

31. ein Abdruck der gesammten Landtags-Verhandlungen, wie solcher nach der Schrift vom 20. Dezember gewünscht wird, dem Zwecke nicht entsprechend seyn, daher Wir auf diesen Antrag nicht eingehen können. Wir haben jedoch der Bestimmung im §. 54 des Gesetzes gemäß, wegen Bekanntmachung der Resultate, das Nöthige angeordnet.

Urkundlich haben Wir hierüber gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen laſſen und bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben zu Berlin, den 17. August 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

27.

## Würtemberg und Baden. — Verfügung, den Marktverkehr zwischen Würtemberg und Baden in Beziehung auf Hut- und Schuhmacher-Arbeiten betreffend. 18. Februar 1826.

Da die Großherzoglich Baden'sche Regierung zur Erleichterung des Verkehrs von der Forderung förmlicher Ursprungs-Zeugnisse für die aus Württemberg im Markt-Verkehr eingebrachten feineren Hut- und Schuhmacher-Arbeiten abgestanden ist; so sieht man sich veranlaßt, die diesfällige Instruktion vom 26. v. M. (Reg. Blatt S. 62.) dahin zu modificiren, daß gemeine und auch feinere Hut- und Schuhmacher-Arbeiten, welche unmittelbar aus Baden auf die diesseitigen Märkte kommen, ohne förmliche Ursprungs-Bescheinigung um deren konventionellen Zoll von 1 fl. 40 kr. pr. Zentner eingehen können; jedoch haben sich die Gewerbsleute, welche dieselben einführen, sowohl bey der Grenzstation, als auch am Marktorte und zwar vor dem Auslegen iher Waaren, über ihre Eigenschaft als Baden'sche Gewerbsleute durch Vorzeigung eines Zeugnisses ihrer Orts-Obrigkeit auszuweisen, widrigenfalls der allgemeine Zoll von denselben zu erheben ist.

Wonach sich die Zollämter zu achten haben.

Stuttgart den 18. Februar 1826.

Auf besondern Befehl

Süskind.

28.

## Würtemberg und Schweiz. — Bekanntmachung einer mit den zwey und zwanzig Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft getroffenen Uebereinkunft über die Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bey den beyderseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden. 15. Februar 1826.

Die Königlich Würtembergische Regierung ist mit den zwey und zwanzig Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft in Betreff der Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Stafrechtsfällen bey den beyderseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen.

1. In denjenigen strafrechtlichen Fällen, wo eine Auslieferung auf spezielles Ansuchen des einen kontrahirenden Theils von dem andern zugestanden und bewilligt wird, soll die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungs-Gebühren, Transport und Bewahrung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben, wogegen alle andern Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschrifts-Gebühren so wie für die an die Gerichts-Personen und an die Kasse des Staats oder der Gerichtsstellen zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden dürfen.

2. Der Unterhalt und Transport der Gefangenen wird nach folgendem Maaßstab in Berechnung gebracht, als: Einem Führer für einen Tag Hin- und Herreise, deren Zahl (unvorhergesehene Fälle vorbehalten) in dem Transport-Befehl zu bestimmen ist, 1 fl. 22 kr. (zwey Schweizer Franken) oder von einem halben Tag 41 kr. (ein Schweizer Franken.)

Für den Unterhalt eines Gefangenen, sowohl in der Ge-

fangenschaft, als auf dem Transport, mit Einbegriff der allfälligen Beheitzungs-Kosten für einen Tag 29 kr. (sieben Batzen Schweizer Währung.)

3. Die Bestimmungen des §. 1 gelten auch für diejenigen Fälle, in welchen blos die Vernehmung eines Zeugen oder eines Angeschuldigten ohne dessen Auslieferung, und die Mittheilung der diesfälligen Protokolle gegenseitig verlangt wird. Für eine solche Mittheilung findet daher ausser dem Ersatz der baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, welcher von der requirirenden Stelle zu leisten ist, keine weitere Anrechnung statt.

Diese Uebereinkunft soll, vom heutigen Tage gegenseitig in Wirksamkeit treten, und wird daher andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auch den betreffenden Behörden aufgegeben, hiernach bey eintreffenden Fällen sich zu benehmen.

Stuttgart den 15. Februar 1826.

Der Justizminister Maucler. — Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Berolbingen.

---

29.

## Amerika. — Aktenstücke, die Veranstaltung eines allgemeinen amerikanischen Kongresses zu Panama betreffend.

(Forts. der im 2ten Bande S. 307 u. f. enthaltenen Aktenstücke.)

8. Kaiserlich brasilianisches Dekret die Theilnahme an dem Kongresse zu Panama betreffend. Rio de Janeiro 25. Januar 1826.

Da ich der Einladung zu entsprechen wünsche, welche die Regierung Kolumbiens, mittelst meines Bevollmächtigten in London, an mich gelangen lassen: Theil an dem Kongreß zu nehmen, der sich in Panama versammeln soll, um über die

wichtigen Maßregeln, welche das künftige Schicksal der verschiedenen unabhängigen Staaten feststellen und konsolidiren sollen, Vorschläge zu machen, Diskussion und Debatten zu führen, die wahren Grundsätze ihrer gegenseitigen politischen Verhältnisse zu bestimmen, die legitimen und wohlverstandenen Interessen der europäischen Mächte, wie überhaupt der andern Theile der civilisirten Welt, ihren respektiven Regierungsformen und den erleuchteten Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts gemäß, gehörig zu berücksichtigen, und diese Mission einen Mann verlangt, der durch seine Kenntnisse, seine Talente und Vaterlandsliebe zu einem Auftrag der Art geeignet sey, so ernenne ich hiemit meinen Staatsrath ꝛc. Theodor Biancardi zu meinem Bevollmächtigten bey besagtem Kongreß von Panama.

9. Botschaft des Präsidenten J. Q. Adams die Theilnahme an dem Kongresse von Panama betreffend. Washington, den 15. März 1826.

Dem Beschlusse des Hauses v. 5. d. M. gemäß, wodurch ich aufgefordert wurde, die Korrespondenz zwischen den Vereinigten Staaten und den neuen amerikanischen Staaten hinsichtlich des beabsichtigten Kongresses zu Panama, mitzutheilen, über den Charakter jener Versammlung überhaupt alle die Auskunft zu geben, die ich, ohne Benachtheilung des Staatsinteresses, vorlegen könnte, und zugleich das Haus zu unterrichten, an welchen Gegenständen die Agenten der Vereinigten Staaten bey den Verhandlungen jenes Kongresses Antheil nehmen dürften, übersende ich jezt dem Hause einen Bericht des Staatssekretärs, nebst den in erwähntem Beschluß verlangten Briefschaften und Nachrichten. Hinsichtlich der Gegenstände, an welchen die Agenten der Vereinigten Staaten, wie sich erwarten läßt, bey den Verhandlungen jenes Kongresses Theil nehmen werden, halte ich für zweckdienlich, gleich Anfangs zu bemerken, daß diese Gegenstände weder der einzige, noch selbst der vorzüglichste Beweggrund zur Annahme dieser Einladung

für mich gewesen. Der erste und vornehmste Anreiz dazu war, im wohlwollenden und freundschaftlichen Geiste einem Antrage entgegen zu kommen, der von drey Schwester-Republiken dieser Hemisphäre in demselben Geiste gemacht wurde. Die große Umwälzung der menschlichen Angelegenheiten, welche beynahe zu gleicher Zeit in unserm Welttheil acht souveraine und unabhängige Nationen ins Daseyn gerufen, hat die Vereinigten Staaten in eine eben so ungewöhnliche und nicht minder merkwürdige Lage versezt, als damals, wie sie selbst aus einem Haufen Kolonien in ein Volk, aus mehreren unabhängigen Staaten bestehend, umgebildet wurden. Die Befreyung der südamerikanischen Republiken von der Unterdrückung, in welcher sie so lange geschmachtet, wurde von den Völkern unsers Bundes mit großem und einstimmigen Beyfall, als eins der erfreulichsten Ereignisse unseres Zeitalters aufgenommen. Am 4. May 1822 sezte eine Kongreß-Akte 100,000 Dollars für Gesandtschaften an die unabhängigen Nationen des amerikanischen Festlandes aus, welche der Präsident der Vereinigten Staaten für dienlich erachten dürfte. Zufolge der mittelst dieser Akte ihm ertheilten Macht, ernannte mein Vorgänger, mit Rath und Beystimmung des Senats, nach und nach bevollmächtigte Gesandte an die Republiken Kolumbia, Buenos-ayres, Chili und Meriko. Nicht geneigt, unter der Verbrüderung der Freyheit Streitfragen über Vorrang und Etikette zu erheben, welche selbst die europäischen Mächte größtentheils bey Seite zu setzen für nöthig erachtet, sandte er Minister nach Columbia, Buenosayres und Chili, ohne, wie er es den alten Grundsätzen über politisches Erstgeburtsrecht gemäß, hätte thun können, von diesen Republiken zu verlangen, daß sie zuerst die Vereinigten Staaten durch eine bevollmächtigte Gesandtschaft begrüßen sollten. Die unter seiner Leitung für Herrn Anderson, unsern ersten Gesandten nach Südamerika, entworfenen Instruktionen, enthalten sehr ausführlich die allgemeinen Grundsätze, nach welchen, seiner Meynung nach, unsere politischen und kommer-

ziellen Verhältnisse mit diesen unsern Nachbarn zu ihrem und unserm Vortheil, und dem Vortheil unserer späten Nachkommen, eingerichtet werden sollten. Sie finden den Theil dieser Instruktionen, der sich auf jene allgemeine Gegenstände bezieht, abschriftlich unter den Papieren, die ich jezt dem Hause übersandt habe. Aehnliche Instruktionen wurden den nach Buenosayres, Chili und Meriko bestimmten Gesandten mitgetheilt, und das System des socialen Verkehrs, dessen Anknüpfung von der ersten Eröffnung unserer diplomatischen Verbindungen mit diesen neuen entstehenden Nationen an, der Zweck jener Missionen war, ist die beste Darlegung sowohl der Grundsätze, denen gemäß ich die Einladung zum Kongreß von Panama angenommen, als der in jener Versammlung zu verhandelnden Gegenstände, an welchen unsere Bevollmächtigten aller Wahrscheinlichkeit nach Theil nehmen werden. Das Haus wird nicht außer Acht lassen, daß zu der Zeit, wo die Instruktionen ausgefertigt wurden, bereits die ersten Verträge zwischen einigen der südlichen Republiken, wodurch sie die diplomatische Versammlung zu Panama stipulirten, geschlossen waren, und man wird ersehen, mit welcher vorsichtigen Rücksicht auf die Politik der Vereinigten Staaten, und zugleich, mit welcher Offenheit und welchem Wohlwollen gegen diese Nation, sie ihre Absicht, die Vereinigten Staaten zu dieser hohen Versammlung einzuladen, worin es sich um Amerika's Interesse handelt, darstellten. Es wurde als kein entscheidender Grund zur Ablehnung dieser Einladung angesehn, daß der Vorschlag zur Zusammenberufung eines solchen Kongresses nicht zuerst von uns gemacht wurde. Er war hervorgegangen aus den dringenden, unmittelbaren, augenblicklichen, gemeinsamen Bedürfnissen jener großen, für ihre Unabhängigkeit kämpfenden, und so zu sagen rasch ins Leben tretenden Freystaaten. Ihr Antrag an uns war ein Beweis ihrer Achtung und Freundschaft — von unserer Seite hingegen hätte er schwerlich statt finden können, ohne uns den Verdacht ehrgeiziger, oder gar herrschsüchtiger Absichten zuzuziehen, mehr

geeignet, Abneigung und Mißtrauen zu erregen, als Gunst und Freundschaft zu erwerben. Das erste und leitende Princip, welches billiger und gerechter Weise als Grundstein aller unserer künftigen Verhältnisse zu ihnen erachtet wurde, war Uneigennützigkeit; das nächste, herzliches Wohlwollen gegen sie; das dritte, die Forderung einer offenen und gleichmäßigen Erwiederung. Bey dieser Stimmung würde ich, wenn die Einladung förmlich und ernstlich ergangen wäre, selbst wenn es zweifelhaft gewesen, ob irgend einer von den zur Verhandlung und Berathung im Kongresse vorgeschlagenen Gegenstände von der Art sey, daß der Erfolg die unmittelbaren und wesentlichen Interessen der Vereinigten Staaten berührt hätte, dennoch, so weit es von mir abgehangen, die Einladung anzunehmen beschlossen, und Gesandte zu dieser Versammlung ernannt haben. Der Antrag an sich selbst deutet schon darauf hin, daß die Republiken, von denen er ausgieng, der Meynung wären, daß für uns oder sie wichtige Interessen unsre Gegenwart daselbst wünschenswerth machten. Sie gaben uns zu erkennen, daß sie bey der Neuheit ihrer Lage, und aus Achtung für unsre Erfahrung, sehr gern unsern freundlichen Rath annehmen würden. Die Gesinnung, die sich in diesem Antrage aussprach, mit einer kalten Weigerung zu erwiedern, schien nicht zu der warmen Theilnahme an ihrer Wohlfahrt zu stimmen, welche Volk und Regierung der Union während der ganzen Dauer ihrer Revolution gemeinschaftlich an den Tag gelegt. Sie durch eine abschlägliche Antwort zu beleidigen, und später zu einer ähnlichen Versammlung einzuladen, die wir zusammengerufen hätten, das war ein Verfahren, das mir nie in den Sinn kam. Ich würde Gesandte zum Kongreß geschickt haben, wäre es auch blos darum zu thun gewesen, ihnen den Rath zu ertheilen, den sie rücksichtlich ihrer eignen Verhältnisse, ohne alle Beziehung auf die unsrigen gewünscht hätten. Ich würde sie gesendet haben, wäre es blos geschehen, um ihnen unsere Gründe aus einander

zu seßen und darzulegen, weßhalb wir diesen oder jenen Antrag zu speziellen Maßregeln ablehnen müßten, zu welchen sie vielleicht unsre Mitwirkung gewünscht, die wir aber mit unserm Interesse oder unsern Pflichten für unvereinbar gehalten hätten. Im Verkehr zwischen Nationen wirkt Mäßigung vielleicht mehr als Talent. Durch wohlwollende Behandlung ist noch nichts verloren gegangen; durch herbe Weigerung und anmaßende Ansprüche aber nichts zu gewinnen. Allein auf dem Kongreß zu Panama, wir mögen Repräsentanten dahin schicken oder nicht, sollen Gegenstände, die nicht blos für das künftige Wohl des gesammten Menschengeschlechts höchst wichtig sind, sondern die sich unmittelbar auf das spezielle Interesse unsrer Union beziehen, zur Berathschlagung kommen. Andere können, falls wir Repräsentanten hinsenden, von unsern Bevollmächtigten zur Sprache gebracht werden, um jene beyden großen Resultate, unser eignes Interesse und die Veredlung des Zustandes der Menschen auf Erden, zu fördern. Vielleicht dürfte sich der Regierung der Vereinigten Staaten im Laufe vieler Jahrhunderte keine so günstige Gelegenheit darbieten, den wohlwollenden Absichten der göttlichen Vorsehung zu dienen, die von dem Erlöser des Menschengeschlechts verheißene Glückseligkeit zu verbreiten, und die Herrschaft des Friedens auf Erden und der gegenseitigen Menschenliebe in der Zukunft zu fördern, als wir gegenwärtig durch Theilnahme an den Berathungen dieses Kongresses in unsere Hand bekommen werden. Unter den Gegenständen, die in offiziellen, von der Republik Columbien bekannt gemachten Blättern aufgezählt werden, und auf welche in der dem Hause jezt vorgelegten Korrespondenz als auf solche verwiesen wird, die in den Verhandlungen zu Panama zur Sprache kommen sollen, ist kaum ein einziger, bey dem das Resultat des Kongresses nicht tief in das Interesse der Vereinigten Staaten eingreifen wird. Selbst diejenigen, an welchen blos die kriegführenden Staaten thätigen Antheil nehmen, werden bedeutenden Ein-

fluß auf den Zuſtand unſrer Verbindungen zu den amerikaniſchen, und wahrſcheinlich auch zu den vorzüglichſten europäiſchen Staaten haben. Schon um genaue und ſchleunige Nachrichten über die Beſchlüſſe des Kongreſſes und die Fortſchritte und den Ausgang der Verhandlungen deſſelben zu haben, würde ich es für rathſam halten, eine beglaubigte Agentſchaft dort zu haben, die mit den übrigen Mitgliedern des Kongreſſes in ſo vertraulichem Verhältniß ſtände, daß die Authenticität, ſo wie die ſichere und frühzeitige Ueberſendung der Berichte geſichert wäre. Zu den aufgezählten Punkten gehört die Anfertigung eines Manifeſtes, worin der Welt die Gerechtigkeit ihrer Sache, ſo wie das Verhältniß, in welchem ſie zu andern chriſtlichen Mächten zu ſtehen wünſchen, dargelegt werden, und die Abfaſſung einer Schiffahrts- und Handels-Uebereinkunft, die ſowohl auf die verbündeten Staaten als ihre Alliirten anwendbar ſeyn ſoll.

Das Haus wird ſich erinnern, daß gleich nach Beendigung unſers Freyheitskrieges eine, dem Kongreſſe zu Panama ſehr analoge Maßregel, und zwar für Zwecke von dem nämlichen Charakter, von dem Kongreſſe unſers Bundes ergriffen wurde. Es wurden nämlich drey Kommiſſarien mit Vollmachten ernannt um Freundſchafts-, Schifffahrts- und Handelsverträge mit den vorzüglichſten europäiſchen Mächten zu unterhandeln. Sie verſammelten ſich in Paris, wo ſie ungefähr ein Jahr lang blieben, und das einzige Reſultat ihrer damaligen Verhandlungen war, der erſte Vertrag zwiſchen den Vereinigten Staaten und Preußen, der merkwürdig in den Jahrbüchern der diplomatiſchen Welt, und ſchäzbar als Denkmal der Grundſäze über Handels- und Seekriege iſt, mit denen unſer Vaterland ſeine Laufbahn als Mitglied der großen Familie unabhängiger Nationen begann. Dieſer Vertrag, der den Inſtruktionen der amerikaniſchen Bevollmächtigten gemäß eingeleitet war, heiligte drey Hauptgrundſäze für den Verkehr mit dem Auslande, den der damalige Kongreß feſtzuſtel-

len wünschte: erstlich, gegenseitige Erwiederung und wechselseitige Ausbedingung der Vorrechte der begünstigtsten Nationen beym Handelsverkehr in Friedenszeiten; zweytens, Abschaffung der Kaperey auf dem Weltmeer, und drittens, Beschränkungen (zum Schutze des neutralen Handels) des Verfahrens der Kriegführenden in Betreff der Kriegs-Kontrebande und des Blokade-Systems. Eine traurige, ich darf sagen, unglückselige Erfahrung von mehr als 40 Jahren, hat die große Wichtigkeit dieser Grundsätze für den Frieden und die Wohlfahrt unserer Nation, so wie für die Wohlfahrt aller Seestaaten bewiesen, und die tiefe Weisheit dargethan, mit welcher sie als Hauptpunkte unserer Bundespolitik angenommen wurden. Damals, in der Kindheit ihres politischen Daseyns, unter dem Einflusse jener Grundsätze des Rechts und der Freyheit, die so ganz zu der Sache stimmten, für die sie so eben gekämpft und gesiegt hatten, konnten sie die Sanktion ihrer liberalen und erleuchteten Ansichten nur von Seite eines großen und philosophischen, wiewohl unumschränkten europäischen Souverains, erlangen. Mehr vermochten sie nicht durchzusetzen. Seit jener Zeit ist ein politischer Orkan über drey Viertheile der gebildeten Welt hingezogen, dessen Verheerungen, wie sich mit Zuversicht erwarten läßt, allmählig verschwinden, und wenigstens Amerika's Atmosphäre gereinigt und erfrischt zurück lassen werden. Und jezt in diesem günstigen Augenblick, bitten die neugebornen Nationen dieser Erdenhälfte, die sich mittelst ihrer Repräsentanten auf der zwischen seinen beyden Kontinenten belegenen Landenge versammeln, um die Grundsätze ihres künftigen Verkehrs mit andern Nationen und uns festzustellen, — in dieser höchstwichtigen, dringenden Angelegenheit sage ich, bitten sie um unsern Rath in Betreff jener Hauptmaximen, die wir von unserer Wiege an zuerst ausgesprochen, und zum Theil glücklich in den Codex des Völkerrechts eingeführt haben. Wenn man jener völligen Verachtung aller neutralen und kommerziellen Rechte auch nicht gedenkt, welche den Fortschritt der neuesten europäischen Kriege bezeich-

bezeichnet, und worein zulezt auch die Vereinigten Staaten verwickelt wurden, sondern nur unsere politischen Verhältnisse mit jenen amerikanischen Nationen berücksichtigt, so ergiebt es sich, daß während diese Verhältnisse in jeder andern Hinsicht durchaus und ohne Ausnahme von der freundschaftlichsten Art und für beyde Theile vortheilhaft waren, die einzigen Veranlassungen zu Streit und Uneinigkeit, die sich jemals zwischen ihnen und uns erhoben, aus jener unversieglichen Quelle der Zwietracht und des Unwillens entsprangen: Vorwürfe nämlich wegen Handelsbegünstigung für andere Nationen, freche Kaperey und Blokaden, die nur auf dem Papier standen. Ich würde ungerecht gegen die Republiken Columbia und Buenosayres seyn, wenn ich nicht den offenen und versöhnlichen Geist anerkennte, mit welchen sie zu wiederholtenmalen unsern freundschaftlichen Anträgen und Vorstellungen über diese Gegenstände Gehör gegeben, Handelsbegünstigungen, die für uns nachtheilig wirkten, aufgehoben, und ihre Kaperbriefe widerrufen haben. Kolumbia ist außerdem so großmüthig gewesen, für gesetzwidrige Prisen, die einige seiner Kaper gemacht, Entschädigung zu leisten, und während des Krieges in Verträge zu willigen, welche die neutrale Schifffahrt begünstigten. Allein die Wiederkehr dieser Gelegenheiten zu Beschwerden hat die Erneuerung der Verhandlungen über die Hinwegräumung derselben nöthig gemacht, während welcher Kaufleute und andere Individuen der Vereinigten Staaten einen unersetzlichen Schaden erleiden, und das Mittel noch nicht da ist, wodurch der verderblichen Wirkung der Unbilde vorgebeugt werden soll. Die Feststellung allgemeiner, in allen amerikanischen Staaten gleich wirksamer Grundsätze, kann allein dem Uebel ein Ende machen, und allein in der in Vorschlag gebrachten Versammlung zu Stande kommen. Wenn jener Friedens-Vertrag, wodurch die Karthaginenser verpflichtet wurden, die Sitte, ihre eigenen Kinder zu opfern, abzuschaffen, der edelste ist, dessen die Geschichte ge-

denkt, weil er zu Gunsten der menschlichen Natur geschlossen wurde, so kann ich mir den unverwelklichen Ruhm nicht groß genug vorstellen, der diese Vereinigten Staaten in dem Andenken künftiger Geschlechter verherrlichen wird, wenn sie durch ihren freundlichen Rath, durch ihren sittlichen Einfluß, durch die Kraft der Ueberzeugung und Ueberredung allein, die amerikanischen Völker zu Panama dahin bringen, durch gemeinsame Uebereinstimmung unter einander, und insoweit als eines dabey interessirt ist, die Abschaffung des Kaperkrieges auf dem Weltmeer für ewige Zeiten zu beschließen. Und wenn wir uns noch nicht mit Erfüllung dieser Hoffnung schmeicheln dürfen, so werden doch einleitende Schritte dazu, wie die Aufstellung des Grundsatzes, daß die befreundete Flagge die Ladung decken soll, die Aufhebung der Kriegskontrebande, und die Verwerfung erdichteter Papier-Blokaden, (Verpflichtungen, die sich, wie wir mit Grund glauben, nicht als unausführbar erweisen, wenn sie mit glücklichem Erfolg eingeschärft werden,) verhältnißmäßig uns zur Ehre gereichen, und die Quelle vieler künftigen Kriege verstopfen.

Der vorige Präsident der vereinigten Staaten bemerkte in seiner Botschaft an den Kongreß vom 2. Dezember 1823, bey Ankündigung der damals mit Rußland obschwebenden Unterhandlungen über die Nordwestküste unseres Kontinents, daß man die Diskussionen, zu denen besagtes Ereigniß Veranlassung gewesen, benuzt habe: um einen Grundsaz aufzustellen, der mit den Rechten und dem Wohl der Vereinigten Staaten innigst verflochten sey, „daß die beyden amerkanischen Festlande, wegen der Freyheit und Unabhängigkeit, die sie angenommen und behauptet hätten, von jezt an nicht mehr als Gegenstand künftiger Kolonisation von Seite irgend einer europäischen Macht zu betrachten seyen.“ Dieser Grundsaz wurde zuerst in jener Unterhandlung mit Rußland aufgestellt. Er beruhte auf einem eben so einfachen als bündigen Raisonnement. Mit Ausnahme der

bestehenden europäischen Kolonien, die man auf keine Weise zu stören beabsichtigt, bestehen beyde Festlande aus mehreren souverainen und unabhängigen Nationen, deren Gebiete die ganze Oberfläche derselben einnehmen. Durch ihre Unabhängigkeit genießen die Vereinigten Staaten das Recht, mit allen Theilen ihrer Besitzungen Handelsverkehr zu treiben. In diesen Besitzungen die Errichtung einer Kolonie unternehmen, hieße, sich, mit Ausschluß anderer, einen Handelsverkehr anmaaßen, der Gemeingut aller ist. Dieß kann nicht ohne Eingriffe in die bestehenden Rechte der Vereinigten Staaten statt finden. Die russische Regierung hat diese Sätze niemals weder bestritten, noch das mindeste Mißfallen über die Aufstellung derselben geäußert. Die meisten neuen amerikanischen Republiken haben ihre völlige Beystimmung zu denselben zu erkennen gegeben, und tragen jezt darauf an, unter den Gegenständen, die in Panama berathen werden sollen, auch die Mittel zu erwägen, durch welche die Behauptung dieses Grundsatzes verwirklicht und aller auswärtigen Einmischung in die inneren Angelegenheiten der amerikanischen Regierungen Widerstand geleistet werden kann. Bey Hindeutung auf diese Mittel würde es offenbar übereilt seyn, im Voraus darüber zu sprechen, was man als Gegenstand der Berathung vorgeschlagen hat, oder über die Maaßregeln zu entscheiden, die vorgeschlagen worden sind oder vorschlagen werden dürften. Unsere Regierung hat sich vorgenommen, an keiner Theil zu nehmen, die Feindseligkeiten gegen Europa herbeyführen, oder einen gerechten Unwillen bey irgend einem europäischen Staate erregen könnte. Sollte es für rathsam gehalten werden, irgend eine Verpflichtung hinsichtlich dieses Punktes einzugehen, so würden unsere Absichten sich nicht weiter erstreken, als auf eine gegenseitige Verpflichtung der Parteyen, obigen Grundsatz in Betreff ihres eigenen Gebiets in Anwendung zu bringen, und keine Kolonial-Anlagen oder Ansiedelungen unter europäischer Oberherrlichkeit auf ihrem eigenen Boden zu dulden; und hinsicht-

lich der aufgedrungenen Einmischung von Außen, dürfte, wenn man aus der Art und Weise, wie sie früher statt gefunden, und vielleicht noch immer in mehr als einem der neuen Staaten statt findet, einen Schluß ziehen kann, eine gemeinschaftliche Erklärung über deren Charakter, und eine öffentliche Darlegung darüber, vielleicht alles seyn, was die Umstände erfordern. Ob die Vereinigten Staaten an einer solchen Erklärung Theil nehmen sollen oder nicht, dürfte allerdings mit zu der Berathung gehören. Um zu erkennen, daß ein Uebel vorhanden, dem abgeholfen werden müsse, bedarf es keiner besondern Einsicht in die geheime Geschichte der lezten Jahre; und daß dis Heilmittel am besten auf dem Kongresse zu Panama verabredet werden könne, verdient mindestens den Versuch der Ueberlegung. — Eine Verabredung der Maaßregeln wegen wirksamer Abschaffung des afrikanischen Sklavenhandels, und die Erwägung, aus welchem Gesichtspunkte die politische Lage der Insel Hayti zu betrachten sey, gehören ebenfalls zu den Gegenständen, die sich, nach Angabe des kolumbischen Gesandten zur Berathung auf dem Kongreß eignen. Das Fehlschlagen der Unterhandlungen wegen Unterdrückung dieses Handels, die während der vorigen Administration, einem Beschlusse des Hauses der Repräsentanten gemäß, mit der Republik Columbia angeknüpft wurden, weiset darauf hin, wie nüzlich es seyn würde, mit achtungsvoller Aufmersamkeit auf Vorschläge zu hören, die zur Erreichung des großen, durch jenen Beschluß beabsichtigten Zweckes, beytragen dürfen; während zugleich der Ausgang jener Unterhandlungen unserer Regierung zur Warnung dienen wird, daß sie sich zu keiner Uebereinkunft verpflichte, von der sie besorgen muß, sie werde nicht die Billigung und Zustimmung der konstitutionellen Mehrheit des Senats erhalten. Ob die politische Lage der Insel Hayti überhaupt auf dem Kongreß zur Sprache kommen solle, das dürfte eine im Voraus zu besprechende Frage seyn. Es sind Verhältnisse in der politischen Verfassung jenes Volkes, die bis jezt dessen Anerkennung, als souverain und unabhängig, von Seite der Regierung der Vereinigten Staaten gehindert haben. Weitere Gründe, diese Anerkennung vorzuenthalten, haben sich neuerdings aus der Annahme einer Nominal-Souverainetät ergeben, die sie aus den Händen eines ausländischen Fürsten erhalten, unter Bedingungen, die so gut als eine Gewährung

ausschließlicher Handelsvortheile an Eine Nation sind, so daß ganz das abhängige Kolonial-Verhältniß hergestellt, und wenig mehr als der Name der Unabhängigkeit übrig ist. Unsere Bevollmächtigten werden Instruktionen erhalten, diese Ansichten der Versammlung zu Panama vorzulegen, und, wenn man nicht damit einverstanden seyn sollte, jeden Beytritt zu irgend einer, auf andern Grundsätzen beruhenden Uebereinkunft abzulehnen. Die Lage der Insel Cuba und Porto-Rikko ist von größerer Wichtigkeit, und hat unmittelbaren Einfluß auf die gegenwärtigen Interessen und die künftigen Aussichten unsers Staatenbundes. Die hierbey mitgetheilte Korrespondenz wird zeigen, wie ernstlich sie die Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch genommen. Ein Angriff auf beyde Inseln, mittelst der vereinten Streitkräfte Meriko's und Columbia's, gehört eingestandenermaaßen zu den Gegenständen, welche von den kriegführenden Staaten zu Panama zur Reife gebracht werden sollen. Die gewaltsamen Gährungen, denen sie, bey der eigenthümlichen Zusammensetzung ihrer Bevölkerung, durch einen solchen Angriff ausgesezt seyn würden, und die daraus entspringende Gefahr, daß sie zulezt in die Hände einer andern europäischen Macht, als Spanien, fallen könnten, verstattet uns nicht, die Folgen gleichgültig anzusehen, zu denen der Kongreß von Panama führen dürfte. Es ist unnöthig, weiter auf diesen Punkt einzugehen, oder mehr zu sagen, als daß alle unsere Bemühungen in dieser Hinsicht dahin zielen werden, den gegenwärtigen Stand der Dinge, die Ruhe jener Inseln und den Frieden und die Sicherheit ihrer Bewohner zu erhalten. Endlich bietet der Kongreß zu Panama auch eine passende Gelegenheit dar, allen neuen Nationen des Südens die gerechten und liberalen Grundsätze religiöser Freyheit dringend anzuempfehlen, nicht mittelst irgend einer Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten, sondern indem wir für unsere Mitbürger, die ihrer Geschäfte oder Verhältnisse halber, sich gelegentlich auf jenem Gebiet aufhalten müssen, die unschätzbare Erlaubniß verlangen, ihren Schöpfer, wie ihr Gewissen ihnen befiehlt, anbeten zu dürfen. Dieses Privilegium, das durch Herkommen bey den Nationen geheiligt, durch Stipulationen in Verträgen zwischen so vielen Völkern sicher gestellt, selbst unseren Mitbürgern in den Traktaten mit Columbia und den vereinigten Staaten von Mittel-Amerika erworben worden,

ist von den andern südamerikanischen Staaten und von Mexiko noch zu erlangen. Noch wirken demselben manche bestehende Vorurtheile entgegen, die sich vielleicht in dieser allgemeinen Versammlung glücklicher, als an den einzelnen Regierungssitzen jener Republik bekämpfen lassen. — Es ist hiernach wohl überflüssig zu bemerken, daß die Versammlung, ihrer Natur nach, diplomatisch und nicht gesetzgebend seyn wird; daß nichts daselbst beschlossen werden wird, was irgend einem der auf der Versammlung zu repräsentirenden Staaten eine Verpflichtung auflegen könne, außer mit ausdrücklicher Zustimmung seiner eigenen Repräsentanten, und auch dies nicht ohne Ratifikation von Seite der einheimischen konstitutionellen Autorität. Anders können sich die Vereinigten Staaten gegen fremde Staaten nicht verpflichten. Ich werde eigentlich die Versammlung zunächst nur als eine berathende ansehen; und wiewohl die Bevollmächtigten der Vereinigten Staaten ermächtigt werden sollen, jeden Antrag von Seite der andern Parteyen bey der Versammlung entgegen zu nehmen, und der Regierung zur Erwägung vorzulegen, so werden sie doch nicht autorisirt seyn, irgend etwas abzuschließen, wenn es nicht definitiv von unserer Regierung in allen ihren konstitutionellen Formen sanktionirt worden ist. Es hat mir daher unnöthig geschienen, darauf zu dringen, daß alle in der Versammlung zu verhandelnden Gegenstände bündig, wie ein richterliches Erkenntniß angegeben, oder wie ein mathematischer Beweis genau aufgezählt werden sollten. Die Aufgabe der Versammlung selbst ist Berathung über die großen und gemeinschaftlichen Interessen mehrerer neuer und benachbarter Nationen. Ist die Maaßregel neu und beyspiellos, so ist es auch die Lage der dabey betheiligten Partheyen. Daß die Zwecke der Versammlung etwas unbestimmt sind, ist kein Einwurf dagegen, sondern gehört vielmehr zu den dringenden Gründen für Annahme derselben. Es handelt sich nicht um die Aufstellung von Grundsätzen des Verkehrs mit einer, sondern mit sieben oder acht Nationen. Daß sie, bevor sie Gegenheit hatten, Ideen auszutauschen, und sich gemeinschaftlich einander mitzutheilen, diese Gegenstände hätten definitiv festsetzen und übereinstimmend in Ordnung bringen sollen, das heißt: verlangen, die Wirkung solle der Ursache vorangehen, es heißt: dasjenige als Präliminarien der Versammlung fordern, zu dessen Erfüllung die Versammlung selbst bestimmt ist.

Zu den Fragen, welche wir, bevor wir den Entschluß faßten, die Einladung anzunehmen, erwägungswerth hielten, gehörte auch die, ob nicht die Maaßregel darauf hinwirken würde, eine Veränderung in der bisher befolgten Politik der Vereinigten Staaten: alle verwikelnden Allianzen und unnöthigen auswärtigen Verbindungen zu vermeiden, hervorzubringen. Eingedenk des Rathes, den der Vater unsers Landes uns in seiner Abschieds-Addresse gab, daß wir bey unserm Betragen gegen fremde Nationen hauptsächlich die Ausdehnung unserer mit ihnen einzugehenden Handelsverhältnisse im Auge haben, und in so wenig politische Verbindungen als möglich mit ihnen treten sollten, und getreu dem Geiste dieser Mahnung, kann ich doch die Betrachtung nicht übersehen, daß Washingtons Rath in diesem Falle, wie alle weisen Rathschläge, nach den Umständen eingerichtet war, in denen sich unser Land und die Welt rund um uns her in dem Augenblik befand, als er ihn ertheilte. Die Gründe, die ihn zu diesem Rath bewogen, waren, seiner Angabe nach, daß Europa eine Reihe von Hauptinteressen hätte, welche keine, oder nur eine entfernte Beziehung auf uns hätten. Deshalb müßte es in häufige Streitigkeiten verwikelt werden, deren Ursachen unsern Angelegenheiten wesentlich fremd wären; unsere abgesonderte und entfernte Lage fordere uns auf, und setze uns in Stand, einen verschiedenen Weg einzuschlagen; bey unserm Bunde, bey unserm reißend schnellen Wachsthum und einer kräftigen Regierung sey die Zeit nicht mehr fern, wo wir wesentlichem Unbild, von außen her uns zugefügt, Troz bieten und eine Stellung einnehmen dürften, die unserer Neutralität Achtung verschaffen, und uns in Stand setzen würde, hinsichtlich kriegführender Nationen Frieden oder Krieg zu wählen, wie unser von Gerechtigkeit geleitetes Interesse es uns riethe. — Man vergleiche unsere Lage und die damaligen Umstände mit den gegenwärtigen, und frage sich, welche Rathschläge Washington nach seinen eignen damaligen Worten gegenwärtig an seine Landsleute gerichtet haben würde? Europa hat immer noch eine Anzahl ursprünglicher Interessen, mit denen wir wenig oder nur entfernt in Verbindung stehen. Unsre entfernte und abgesonderte Lage hinsichtlich Europa's ist dieselbe. Aber wir waren damals die einzige unabhängige Nation in dieser Erdhälfte, und rings von europäischen Ländern umgeben, mit deren Mehrzahl wir nicht mehr Verkehr hatten, als mit den Bewoh-

nern eines andern Planeten. Aus diesen Kolonien sind jezt acht unabhängige Nationen geworden, die sich bis an unsere Gränzen erstrecken. Sieben derselben sind Republiken wie wir, mit denen wir einen unermeßlich zunehmenden Handelsverkehr haben, mit denen wir in wichtige politische Verbindungen kommen werden, oder bereits stehen; hinsichtlich deren unsere Lage weder entfernt, noch abgesondert ist; deren politische Grundsätze und Regierungssysteme, mit unsern eigenen verwandt, eine wichtige Wechselwirkung auf uns und die unsrigen haben müssen, bey denen wir, wenn wir auch wollten, nicht gleichgültig seyn können. Unser schnelles Wachsthum und die daraus hervorgehende Stärke hat die Prophezeihungen jenes bewundernswürdigen politischen Vermächtnisses mehr als erfüllt. Kaum ist es dreyßig Jahre her, daß es niedergeschrieben wurde, und in der Zwischenzeit haben sich unser Wohlstand, unser Gebiet, unsre physische und moralische Macht beynahe verdreyfacht. Muß man, wenn man über den gegenwärtigen Stand der Dinge nach Washingtons gesunden und wichtigen Grundsätzen urtheilt, nicht sagen, daß die Zeit, die er damals als nicht ferne verkündigte, schon gekommen ist; daß Amerika eine Reihe ursprünglicher Interessen besizt, mit denen Europa nichts oder nur entfernter Weise zu thun hat; daß Europa sich also freywillig von der Einmischung in diese Angelegenheiten fern halten sollte, wie wir, nach demselben Grundsatze, uns nie in die seinigen gemischt haben; und daß, wenn es sich vielleicht mittelst Maaßregeln, die wichtig und gefährlich auf uns zurückwirkten, einmischen sollte, wir uns aufgefordert fühlen dürfen, zur Vertheidigung unserer Heerde und Altäre eine Stellung anzunehmen, die unserer Neutralität Achtung verschafte, und uns die Wahl über Krieg oder Frieden ließe, je nachdem unser von Gerechtigkeit geleitetes Interesse es uns riethe? — Weit entfernt also, daß die Annahme dieser Einladung mit dem Rathe oder der Politik Washingtons stritte, läßt sie sich gerade daraus herleiten, und entspricht derselben. Auch ist dieselbe den Ansichten meines unmittelbaren Vorgängers gemäß, wie er sie in seiner Jahresbotschaft an den Kongreß vom 2. Dezember 1823 ausgesprochen hat, worauf ich bereits hingewiesen habe, und, in Betref einer wichtigen Stelle, nochmals die Aufmerksamkeit des Hauses lenken muß. Die Bürger der Vereinigten Staaten, sagte er, hegen die freundlichsten Gesinnungen für die Freyheit und das Glück ihrer Mitmenschen auf der andern Seite

des atlantischen Meeres. An den Kriegen der europäischen Mächte, an Angelegenheiten, die sie angingen, haben wir nie Theil genommen, auch verträgt es sich nicht mit unserer Politik es zu thun; nur wenn unsere Rechte angetastet oder ernstlich bedroht werden, rächen wir Beleidigungen oder treffen Anstalten zu unserer Vertheidigung. Mit den Bewegungen in dieser Erdhälfte stehen wir nothwendig in unmittelbarer Beziehung, und zwar aus Ursachen, die allen erleuchteten und unparteyischen Beobachtern in die Augen fallen müssen. Das politische System der verbündeten Mächte ist in dieser Hinsicht wesentlich von dem von Amerika verschieden. Diese Verschiedenheit rührt von der Verschiedenheit ihrer Regierungen her, — und die unsrige, mit Aufopferung von so viel Blut und Gold erworben, durch die Weisheit ihrer erleuchtetsten Bürger gereift, und bey der wir uns beyspiellos glücklich gefunden haben, ist die ganze Nation zu vertheidigen bereit. Wir sind es daher der Aufrichtigkeit, und den zwischen den Vereinigten Staaten und jenen Mächten bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen schuldig, zu erklären, daß wir jeden Versuch von ihrer Seite, ihr System auf irgend einen Theil dieser Erdhälfte auszudehnen, als gefährlich für unsern Frieden und unsere Sicherheit ansehen werden. Wir haben uns nicht in die Verhältnisse der bestehenden Kolonien oder Dependenzien der europäischen Mächte gemischt, und werden es nicht; hinsichtlich der Regierungen aber, die sich unabhängig erklärt und behauptet, deren Unabhängigkeit wir nach reiflicher Ueberlegung und nach gerechten Grundsätzen anerkannt haben, können wir die Einmischung irgend einer europäischen Macht, um sie zu unterdrücken oder auf irgend eine Weise ihr Schikfal zu leiten, nicht anders als eine Darlegung unfreundlicher Gesinnungen gegen die Vereinigten Staaten ansehen. In dem Kriege zwischen diesen neuen Regierungen und Spanien haben wir uns, zur Zeit unserer Anerkennung, neutral erklärt, und dem sind wir treu geblieben, und werden es auch in der Folge seyn, vorausgesezt daß kein Umstand eintritt, der, nach dem Urtheile der kompetenten Behörden unsrer Regierung, den Vereinigten Staaten, ihrer Sicherheit wegen, eine entsprechende Veränderung unerläßlich macht. Auf die Frage, die man erheben dürfte, ob die Grundsätze, welche durch den Kongreß, als Regeln des Verkehrs zwischen den amerikanischen Nationen, aufgestellt werden

möchten, nicht der heiligen Allianz der europäischen Mächte anstößig seyn oder Spanien beleidigen könnten? ist die Antwort hinreichend, daß unser Erscheinen zu Panama weder jenen noch diesen eine gerechte Ursache zu Anstoß oder Beleidigung zu geben vermöge, und die Vereinigten Staaten dort nichts stipuliren werden, welches etwas der Art veranlassen könne. Hier hat das Recht der Nachfrage nach unsern Plänen und Maaßregeln ein Ende. Die heilige Allianz selbst wurde gebildet, ohne die Vereinigten Staaten zu fragen, ob sie Anstoß daran nehmen würden oder nicht. Man hat die Furcht, der heiligen Allianz in Europa Anstoß zu geben, als Grund angeführt, weshalb man den Amerikanern die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit verweigern sollte. Daß Spanien es als Feindseligkeit gegen sich ansehen würde, wurde nicht blos behauptet, sondern von Seite desselben geradezu erklärt. Der Kongreß und die damalige Administration zogen jedoch ihre Rechte und Pflichten und nicht ihre Furcht zu Rath, völlig entschlossen, bey keiner fremden Macht unnützes Mißfallen zu erregen, und die Vereinigten Staaten können die Wahrscheinlichkeit, dieses zu veranlassen, nur nach dem Rechte ermessen, das irgend ein fremder Staat haben dürfte, über ihre Maaßregeln mißvergnügt zu werden. Weder der Umstand, daß die Vereinigten Staaten Repräsentanten nach Panama schiken, noch irgend eine Maaßregel, zu der sie dort ihre Zustimmung geben mögen, wird die heilige Allianz, oder irgend eins ihrer Mitglieder, oder Spanien berechtigen, sich beleidigt zu fühlen. Uebrigens müssen die Vereinigten Staaten, wie früher, mehr ihre Pflichten, als ihre Besorgnisse zu Rathe ziehen. — Dies sind die Gegenstände, an welchen die Bevollmächtigen der Vereinigten Staaten, im Fall ihnen der Auftrag wird, der Versammlung auf dem Isthmus beyzuwohnen, Theil nehmen sollen, und die Beweggründe und Absichten, aus denen die Einladung der drey Republiken angenommen worden ist. Sie wurde jedoch, wie sich das Haus aus der Korrespondenz überzeugen wird, nur unter der Bedingung genehmigt, daß der Senat zur Ernennung von Kommissarien für diese Mission seinen Rath und seine Beystimmung ertheile. Auch ist die Mitwirkung der Repräsentanten-Kammer bey der Maaßregel, wegen der zur Ausführung derselben nöthigen Erfordernisse, ihrem freyen Beschluß unterworfen, und zur Erfüllung dessen, was man beabsichtigt, unerläßlich. Daß der Kongreß von Panama alle, oder auch nur

irgend eine der höheren Wohlthaten für das Menschengeschlecht, für welche das Herz des Urhebers desselben schlug, erfüllen sollte, das hieße vielleicht zu heißblütig im Voraus Ereignisse entwerfen und bestimmen. Er ist, seiner Natur nach, eine spekulative Maaßregel, ein Versuch. Der Segen des Himmels kann ihn zum Wohle der Menschheit ausschlagen lassen. Unvorhergesehene Ereignisse und Unfälle können alle hohen Zweke desselben vereiteln, und die schönsten Erwartungen, die man davon hegte, täuschen. Aber der Zwek, die Absicht desselben ist groß, wohlthätig, menschenfreundlich. Er zielt auf die Verbesserung des Zustandes der Menschen ab, und ist mit jenem Geiste verwandt, der die Einleitung zu unserm ersten Vertrage mit Frankreich eingab, unsern ersten Vertrag mit Preußen und die Instruktionen diktirte, vermöge welcher er unterhandelt wurde, welcher Herz und Geist der unsterblichen Begründer unserer Konstitution erfüllte und befeuerte. Bey dieser rückhaltlosen Darlegung der Beweggründe, die mich bey dem Geschäft geleitet, so wie der zu verhandelnden Gegenstände und Zweke, die, wo möglich, durch unsre Repräsentanten auf dem beabsichtigten Kongresse erreicht werden sollen, überlasse ich es der unpartheyischen Erwägung und dem erleuchteten Patriotismus der gesetzgebenden Versammlung, über die Zwekdienlichkeit einer auszusetzenden Summe zu entscheiden.

Washington, den 15. März 1826.

Unterz. John Quincy Adams.

---

30.

## Spanien und Frankreich. — Vertrag wegen der verlängerten Besetzung von Spanien durch französische Truppen. Vom 10. Dez. 1824 *)

Da Seine Majestät der König von Spanien und der Indien für nöthig erachtet haben, einen Theil der französischen Armee noch über den 1. Januar 1825 hinaus in ihren Staaten zu behalten, um Zeit zu haben, die spanische Armee voll-

*) Die in der gegenwärtigen Uebereinkunft angezogenen Verträge vom 9. Februar und 30. Juni 1824. befinden sich im fünften Bande des diplomatischen Archivs (Archives diplomatiques) Seiten 682 — 692.

ständig zu reorganisiren und die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung zu befestigen; und da Sr. Allerchristlichste Majestät der König von Frankreich und Navarra wünschen, Sr. katholischen Majestät einen neuen Beweis ihrer lebhaften und aufrichtigen Theilnahme zu geben, welche Allerhöchstdieselben für den König von Spanien, für die Befestigung seiner gesetzmäßigen Autorität und für das Glück und die Wohlfahrt seiner Völker hegen, so haben beyde Majestäten zur Erreichung dieses Zwecks beschlossen, eine neue Konvention einzugehen, und zu diesem Ende ernannt:

Se. katholische Majestät den Don Francisco de Bermudez, ihren ersten Staatssekretär ꝛc. ꝛc.,

und Se. Allerchristlichste Majestät den Herrn Baislekomte, ihren Geschäftsträger bey Sr. katholischen Majestät,

welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Das jezt in Spanien stehende Korps der französischen Armee soll vom 1. Januar 1825 an bis auf 22,000 Mann vermindert werden.

Art. 2. Diese Truppen sollen in folgende Plätze vertheilt werden: Kadir, Insel Leon und Dependenzien, Barzellona, San Sebastian, Pampelona, Jaka, Seo de Urgel, und San Fernando de Figueras.

Art. 3. Ausser diesen Truppen soll eine aus zwey Schweizer-Regimentern und von einem General kommandirte Brigade in Madrid und in derjenigen der königlichen Residenzen bleiben, wo sich Se. katholische Majestät aufhalten, um mit den spanischen Truppen zugleich den Dienst bey dem Könige und der königlichen Familie zu versehen.

Art. 4. Alle gegenwärtig von den französischen Truppen besezten Plätze sollen mit Ausnahme der im Art. 2. genannten geräumt werden, und die Truppen, die keinen Theil der Garnisonen ausmachen, sollen bis zum 1. Januar 1825 nach Frankreich zurückkehren.

Art. 5. Die französischen Truppen liefern die Garnisonen der in dem Artikel 2. genannten Städte und Plätze. Das Militair-Kommando jeder dieser Städte oder Plätze kommt dem französischen Offizier zu, und die Verhältnisse der französischen Kommandanten zu den General-Kapitains, oder zu dem Vicekönig von Navarra, in den Städten, wo beyde Behörden, spanische und französische, vereinigt sind, soll sofort bestehen, wie es laut der lezten Konvention bestimmt war.

Art. 6. Die französischen Kommandanten werden, was den ihnen anvertrauten Dienst anbelangt, über die Kreis-Bedürfnisse aller Art verfügen, die sich in den besezten Plätzen befinden; diese Bedürfnisse selbst aber hat Spanien zu liefern. Es dürfen weder Waffen noch Munitionen, die zum Vertheidigungsbedarf des Platzes gehören, ohne Zustimmung und Einwilligung der französischen Kommandanten aus den Magazinen herausgenommen werden.

Art. 7. Se. katholische Majestät übernehmen die Sorge für die Errichtung der Kasernen, Magazine, für das Material der Spitäler, die Transporte, Militair-Etappen, Belagerungs-Bedürfnisse in den Plätzen, so wie für Reparaturen und andere nöthig erachtete Gegenstände.

Art. 8. Da die laut Art. 10. der Konvention vom 9ten Februar bestimmten vorauszubezahlenden Summen für Sold, Unterhalt, Equipirung ꝛc., welche den Unterschied zwischen den Verhältnissen des Friedens- und Kriegs-Standes bilden, im Verhältniß der Zahl der Truppen vermindert werden muß, so ist dieselbe auf 900,000 Franken monatlich festgesezt.

Art. 9. Es soll von Seiten beyder Regierungen über Maaßregeln verabredet werden, um den Betrag der im Art. 6. der Konvention vom lezten 30ten Juni erwähnten Ausgaben konstatiren zu lassen und deren Rückzahlung zu sichern.

Art. 10. Da Se. Allerchristlichste Majestät nur auf das Ihnen von Se. katholische Majestät gemachte Ansuchen, Truppen in Spanien lassen, so werden die Truppen sogleich zurückgezogen werden, sobald die dabey interessirten Parteyen es für nöthig erachten, indem sie sich an dem im Artikel 16. der Konvention vom 9. Februar erwähnten Vorbehalt halten.

Art. 11. Alle Klauseln der Konvention vom 9. Februar und des damit verbundenen Reglements, so wie der Konvention vom 10. Februar in Betreff des Dienstes der Militair-Post, die nicht in der neuen, zwischen beyden Regierungen abgeschlossenen Uebereinkunft nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge abgeändert sind, ferner alle Klauseln der Konvention vom 30ten Juni, die den gegenwärtigen Stipulationen nicht zuwiderlaufen, bleiben während der ganzen Dauer gegenwärtiger Konvention in voller Kraft.

Art. 12. Gegenwärtige Konvention soll ratifizirt und

die Ratifikationen in der möglichst kürzesten Zeit ausgewechselt werden.

San Lorenzo de l' Eskurial, den 10. Dezember 1824.
Edmund v. Bois le Comte. — Zea Bermudez.
(Folgen die Ratifikationen von JJ. MM. den Königen von Spanien und Frankreich d.d. 3. und 18. Dezember 1824.)

---

*Convention entre Leurs Majestés Catholique et Très-Chrétienne pour la prolongation du séjour de l' armée françoise en Espagne depuis le 1. janvier* 1825.

S. M. C. le Roi d'Espagne et des Indes, ayant jugé qu'il seroit utile de conserver dans ses états une partie de l'armée françoise, au-delà du terme du 1. janvier 1825, afin d'avoir le tems de réorganiser complètement l'armée espagnole, et de consolider le rétablissement de l'ordre public;

Et S. M. T. C. le Roi de France et de Navarre desirant donner à S. M. C. un nouveau témoignage du vif et sincère attachement qu'elle prend à son auguste personne, à l'affermissement de son autorité légitime, au bien et à la prospérité de ses peuples;

L. M. ont résolu de conclure, pour arriver à ce but, une convention nouvelle, et ont nommé plénipotentiaires à cet effet, savoir: S. M. Catholique, D. François de Zéa Bermudez, chevalier pensionné de l'ordre royal et distingué de Charles III, conseiller-d'état, son premier secrétaire-d'état, président de son conseil des ministres, et surintendant-général des courriers, postes et routes d'Espagne et des Indes; et S. M. T. C., le sieur Charles-Ioseph-Edmond de Boislecomte, chevalier de l'ordre royal de la Légion-d'honneur, son chargé d'affaires près S. M. C., lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Art. 1. Le corps d'armée françoise actuellement existant en Espagne, sera reduit à vingt deux mille hommes à partir du 1. janvier 1825.

2. Ces troupes seront réparties dans les places suivantes: Cadix, isle de Léon et dépendances, Bar-

celonne, St.-Sebastien, Pampelune, Jaca, Seu-d'Urgel, et St.-Fernando de Figuières.

3. Indépendamment de ces troupes, une brigade formée de deux régimens suisses et commandée par un officier-général, restera à Madrid, et dans celle des résidences royales où se trouvera S. M. C., pour faire le service auprès de sa personne et de la famille royale, concurremment avec les troupes espagnoles.

4. Toutes les places actuellement occupées par les troupes françoises seront évacuées, à l'exception de celles qui sont désignées dans l'art. 2, et les troupes qui ne font partie d'aucune des nouvelles garnisons, rentreront en France au terme du 1. janvier 1825, fixé par la présente convention.

5. Les troupes françoises fourniront les garnisons des villes et places indiquées dans l'art. 2. Le commandement militaire de chacune de ces villes et places appartiendra à l'officier françois pourvu de lettres de service pour y commander, et les rapports des commandans françois avec les capitaines-généraux, ou avec le vice-roi de Navarre, dans les villes où les deux autorités françoise et espagnole sont réunies, subsisteront tels qu'ils étoient établis par les dernières conventions.

6. Les commandans françois disposeront, pour le service qui leur est confié, des approvisionemens de guerre de toute espèce qui se trouvent dans les places occupées, et qui devront être fournis par l'Espagne. On ne pourra extraire des magasins aucune des armes ni munitions formant l'approvisionnement de la place, qu'avec l'agrément et le consentement du commandant françois qui s'y trouve.

7. S. M. C. se chargera de pourvoir à l'établissement des casernes, magasins, matériel des hôpitaux, transports à la suite, étapes militaires, approvisionnemens de siége dans les places, ainsi qu'aux réparations et autres objets reconnus néccessaires.

8. L'abonnement fixé par l'art. 10 de la convention du 9 février, *) pour les dépenses de solde, de nour-

*) Voyez *Archives diplom.* Vol. V. p. 682 à 692.

riture, d'équipement et d'entretien, qui forment la différence du pied de paix au pied de guerre, devant être réduit dans la proportion du nombre de troupes, demeure fixe à la somme de 900,000 fr. par mois.

9. Des mesures seront concertées entre les deux gouvernemens, pour faire constater le montant des dépenses mentionnées dans l'article 6 de la convention du 30 juin dernier, *) et pour assurer leur remboursement.

10. S. M. T. C. ne laissant des troupes en Espagne que sur la demande qui lui en a été faite par S. M. C., ces troupes seront retirées aussitôt que les parties intéressées l'auront jugé nécessaire, et en s'en tenant aux réserves contenues dans l'art. 16 de la convention du 9 février dernier.

11. Toutes les clauses de la convention du 9 février et du réglement qui y est annexé, celles de la convention du 10 février, relative au service de la poste militaire qui ne se trouveront pas modifiées dans le nouvel arrangement qui sera conclu entre les deux gouvernemens, d'après l'état actuel des choses, toutes celles de la convention du 30 juin qui ne sont pas non plus contraires aux présentes stipulations, continueront d'avoir leur plein et entier effet, pendant toute la durée de la convention actuelle.

12. La présente convention sera ratifiée, et les ratifications seront échangées dans le plus bref délai possible.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs, en vertu de leurs pleins pouvoirs, ont signé la présente convention, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait double à San-Lorenzo de l'Escurial, le 10 décembre 1824.

*Edmond de Boislecomte. — F. de Zea Bermudes.*

(Suivent les ratifications de L. M. Catholique et Très-Chrétienne, en date du 3 et 18 décembre 1824.)

---

*) Voyez *Archives diplom.* Vol. V. p. 681 à 692.

# Neueste Staats-Akten und Urkunden in monatlichen Heften.

Vierter Band.

Drittes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1826.

Inhalt.

31. Spanien. — Königliches Dekret, die Amneſtie für die Kolonien betreffend. Vom 6. Oktober 1825. . 201
32. Spanien. — Note des Miniſters des Auswärtigen (Zea), an den Juſtizminiſter (Calomarde), zur Widerlegung falſcher Gerüchte in Bezug auf die Verhältniſſe mit Frankreich; mittels Rundſchreibens des General-Intendanten der Polizey. Am 30. Sept. 1825 bekannt gemacht. . . . . 202
33. Spanien. — Königliches Dekret, die für ungültig erklärten Veräußerungen von Ordensgütern der Jeſuiten ꝛc. betreffend. 16. Januar 1826. . . 204
34. Spanien. — Aktenſtücke, das hochverrätheriſche Unternehmen des Oberſten Bazan betreffend. Februar 1826. . . . . 205
35. Rußland. — Kaiſerliches Reſcript die Zuſammenberufung der Landtage und Gemeinde-Verſammlungen im Königreich Polen betreffend. Petersburg, 12. (24.) Jänner 1826. . . . . 209
36. Rußland. — Kaiſerliches Reſcript an den wirklichen Geheimen Rath Fürſten Lopuchin, die Ernennung einer beſondern Sektion zu Bearbeitung des Codex der ruſſiſchen Geſetze betreffend. St. Petersburg 12. Februar 1826. . . . . 211
37. Rußland. — Tagsbefehl an das ruſſiſche Heer, die Stiftung einer Medaille für die Militärs, welche an den Feldzügen von 1812, 1813 und 1814 Theil genommen haben. Petersburg, den 31. März 1826. 213
38. Bayern. — Aktenſtücke, Bayerns Staatsverwaltung ſeit dem Regierungs-Antritt Sr. Majeſtät des Königs Ludwig betreffend. (Fortſetzung.) . . . 213
39. Columbien. — Botſchaft des Vize-Präſidenten Generals Santander, bey Eröffnung des Kongreſſes dieſer Republik. Bogota 2. Jan. 1826. . . . 244
40. Baden und Würtemberg. — Vertrag zur Feſtſetzung der gegenſeitigen Jurisdiktions-Verhältniſſe zwiſchen beyden Staaten. 30. Dezember 1825. . 258
41. Bayern und Würtemberg. — Uebereinkunft, die Bevormundung derjenigen Minderjährigen betreffend, welche zugleich in Würtemberg und in Bayern Vermögen beſitzen. Bekannt gemacht Stuttgart am 31. Dezember 1825. . . . . 271
42. Preußen. — Landtags-Abſchied für die brandenburgiſchen und niederlauſitziſchen Provinzial-Stände. 17. Auguſt 1823. . . . . 275
43. Oeſterreich. — Cirkular der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthum Oeſterreich unter der Ems, die Titulatur der mediatiſirten Fürſten betreffend. Vom 20. Oktober 1823, nebſt Verzeichniß der Mediatiſirten. . . . . 287
44. Griechen. — Amneſtiedekret vom 30. May 1825. 289
45. Griechen. — Bericht des Admirals Sachturi vom 7. Auguſt 1825. . . . . 290

Seite

46. Griechen. — Gesetz, welches von der provisorischen Regierung Griechenlands unterm 22. September 1825, wegen Einführung der Konscription promulgirt worden ist. . . . . 292

47. Griechen. — Aufruf der provisorischen Regierung von Griechenland, freywillige Beyträge für die Kriegsflotte betreffend. Dezember 1825. . . . . 293

48. Griechen. — Dekret der griechischen Regierung zu Napoli di Romania in Betreff der Veräußerung von Nationalgütern zur Bestreitung der Kriegskosten. 12. Dezember 1825. . . . . 294

49. Griechen. — Dekret des gesetzgebenden Senats zu Napoli di Romania, Maßregeln gegen fremde Schuh-Verhältnisse betreffend. November 1825. . . 295

---

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

## Hertha,

Zeitschrift für Erd-, Völker- und Staatenkunde. Unter Mitwirkung des Freiherrn Alexander v. Humboldt, besorgt von Berghaus in Berlin und Hoffmann in Stuttgart. Zweiter Jahrgang. Fünften Bandes zweiter Heft.

### Des zweiten Heftes erste Abtheilung.

### Inhalt.

IX. Ueber den türkischen See-Atlas des Piri-Reis. Von J. v. Hammer. X. Reisen eines Tartaren in Afrika. XI. Jul. v. Klaproth über Arrowsmith's Karte von Asia von 1822. XII. Jul. v. Klaproth über die Hunnen. XIII. Trigonometrische Vermessung des Oderstromes. Von Sr. Excell. dem Herrn Staatsminister Grafen von Bülow mitgetheilt. Zweiter Artikel. Fortsetzung zu S. 369 des 3ten Bandes. — Zu diesem Hefte gehört: Trigonometrische Karte von den Dreiecken erster und zweiter Ordnung der Oder-Strom-Vermessung, auf Befehl des Königl. Preuß. Ministeriums für den Handel, die Gewerbe und das Bauwesen in den Jahren 1820 — 1824 ausgeführt, von dem Premier-Lieutenant Assmann. — Ausgegeben den 3 Juni 1826.

### Des zweiten Heftes zweite Abtheilung.

### Geographische Zeitung der Hertha.

### Inhalt.

Reisen. Bericht über Duperrey's Entdeckungsreise. Rückkehr des preußischen Reisenden Ehrenberg. Entdeckungsreise Durville's. Dr. Sjörgen's Reise durch Rußland. — Großbritanien und Irland. Staatseinkünfte in den Jahren 1824 und 1825. Baumwolleneinfuhr in den Jahren 1824 und 1825. Geburten und Sterbefälle in London 1825. — Frankreich. Denkrede über die allgemeine Nivellirung Frankreichs und die

Mittel sie zu bewerkstelligen; von Hrn. Girard. Ueber die Gesetze der Sterblichkeit. Politische Rechenkunst. — Deutschland, österreichische und preußische Monarchie. Höhenmessungen im Westerwalde und dem Siebengebirge. Höhenmessungen im Sauerlande und in den bergischen und märkischen Gebirgen. — Asia. Neuere Nachrichten über Siam und Cochinchina. — Afrika. Kurze Notiz über Cyrenaica von dem Hrn. Pachò. Der Britten Untersuchung und Aufnahme der ozeanischen Küsten von Afrika. Die Insel Ascension. — Amerika. Bemerkungen über die Geographie und Geologie des obern See's in Nordamerika. Von John Bigsby. Der große Kanal im Staate New-York von Nordamerika. — Australien. Entdeckungsreise d. HH. W. Hilton Howell und Hume von Sidney nach Port-Western, im Gebiete von Neu-Süd-Wales, in Neuholland. Auszug aus dem Tagebuche des Herrn Howell. Allgemeiner naturhistorischer Ueberblick des stillen Oceans und seiner Inseln. Von dem Hrn. P. Lesson. Neueste Nachrichten über Neu-Süd-Wales. — Ausgegeben den 15ten Juni 1826.

---

Die unterzeichnete Buchhandlung macht hiemit zur Vermeidung aller Collision die Anzeige, daß in ihrem Verlage eine deutsche Uebersezung von den beiden folgenden Werken erscheinen wird:

Ferguson's Lectures on Mechanics, Hydrostatics, Hydraulics, Pneumatics, Optics, Geography, Astronomy and Dialling, with numerous engravings. A new and improved edition, with copious notes, adapting the work to the present state of science, by C. F. Partington, Lecturer etc. — (Fergusons Vorlesungen über Mechanik, Hydrostatik, Hydraulik, Pneumatik, Optik, Geographie, Astronomie und Gnomonik. Neue und verbesserte Auflage, mit zahlreichen Anmerkungen versehen, und dem gegenwärtigen Zustande der Wissenschaft angepaßt, von C. F. Partington. Mit vielen Abbildungen.)

Mechanics Gallery of Science and Art. Comprehending a Series of Distinct Treatises on the following Subjects: Architecture, Bridges, Building, Bock Binding, Brewing etc. etc. etc. by C. F. Partington, of the London Institution etc. (Gallerie der Mechanik als Wissenschaft und Kunst, eine Reihe ausgezeichneter Abhandlungen über eine Menge von Gewerben und gewerblichen Gegenständen enthaltend.)

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

31.

## Spanien. — Königliches Dekret, die Amneſtie für die Kolonien betreffend. Vom 6. Oktober 1825.

An die Gouverneurs, General-Kapitäne und Kommandanten Meiner Königreiche von Amerika und der philippiniſchen Inſeln.

Bereits durch den §. 7. des Dekrets vom 25. Dezember 1823 wurde Meinen Domainen jenſeits des Meeres angekündigt, daß Ich, in Meine vollen Souveränetäts-Rechte wieder eingeſezt, alle in den Kolonien während der Konſtitutions-Zeit verliehenen Gunſtbezeugungen und Stellen beſtätigte, wofern ſie nicht mit der Konſtitution zuſammenhingen, oder von neuer Schöpfung wären. Mich nun heute richtend nach dem, was Mir ſeit jenem Dekrete durch Meinen Rath von Indien vorgeſtellt worden, finde Ich gut zu erklären, daß die von den Kortes den überſeeiſchen Diſſidenten unterm 9. Oktober 1820 ertheilte Amneſtie im beſagten §. 7. des Dekrets vom 25. Dezember 1823, wodurch Ich die Meinen Domainen jenſeits der Meere während der konſtitutionellen Regierung verliehenen Gnaden und Gunſtbezeugungen beſtätigte, miteinbegriffen ſey.

Im Eſcurial, den 6. Oktober 1825.

Ich der König.

32.

## Spanien. — Note des Ministers des Auswärtigen (Zea), an den Justizminister (Calomarde), zur Widerlegung falscher Gerüchte in Bezug auf die Verhältnisse mit Frankreich: mittels Rundschreibens des General-Intendanten der Polizey. Vom 30. Sept. 1825 bekannt gemacht.

Excellenz!

Ich habe dem Könige, unserm Herrn, von der Depesche welche Ew. Excellenz den 30. August an mich richteten, und der Sie die Depesche des interimistischen General-Intendanten der Polizey beygelegt haben, Bericht erstattet. Se. Majestät weiß, daß die von der allgemeinen Deputation von Azcoytia mitgetheilte Note nicht richtig ist, weil die Anwesenheit der französischen Truppen an der Gränze Spaniens Höchstihrem königlichen Herzen nicht die geringste Frucht einflößen darf noch kann; denn Se. Majestät hat Beweise von den rechtlichen Absichten des allerchristlichsten Königs, und von dem lebhaften Antheile, den er an den gesetzmäßigen Rechten Ihrer Krone nimmt; und vor Allem sind die französischen Truppen, welche sich noch in Spanien befinden, nur mit der ausdrücklichen Einwilligung Sr. Majestät daselbst. Se. Majestät befiehlt mir daher, Ew. Excellenz zu sagen, daß Höchstdieselben, weit entfernt, durch die Mittheilung des Ober-Intendanten beunruhigt worden zu seyn, darin nur ein neues Mittel sehen, die Revolutionärs zu unterdrücken, welche die Kühnheit haben könnten, sich gegen Ihre ehrwürdige Souveränetät zu verschwören, die öffentliche Ruhe zu stören, oder Ihre Befehle zu mißachten. Das Vertrauen Sr. Majestät in die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit seines vielgeliebten Oheims und Verbündeten, des allerchristlichsten Königs, hat nicht nur nicht die geringste Aenderung erlitten, sondern Se. Majestät hat auch neue Beweise von dem lebhaften

und freundschaftlichen Antheile empfangen, welchen der allerchristlichste König an der Erhaltung Ihrer Rechte und der Ruhe Spaniens nimmt. In Folge dessen haben die albernen Gerüchte, welche die Unwissenheit und die Bosheit über das Zusammenziehen der französischen Truppen an der Gränze des Königreichs verbreitet haben, das königliche Herz Sr. Majestät nicht in Unruhe setzen können, um so mehr, da Höchstdieselben in dieser Hinsicht die positivsten Erklärungen von der französischen Regierung erhalten haben, wie Ew. Exc. dieß aus den beygefügten Abschriften einer vom 7. Aug. datirten Depesche des spanischen Gesandten am französischen Hofe, so wie anderer Noten, ersehen kann. Nachdem ich dem Könige, unserm Herrn, die Depeschen mitgetheilt hatte, welche Ew. Excell. den 23. Jul., den 13. und 26. Aug. und den 4. und 7. d. M. an mich zu richten die Güte hatten, befahl Se. Majestät, das Ministerium Ew. Excell. solle geeignete Maßregeln ergreifen, um die Gemüther wegen des angeblichen Einrückens neuer französischer Truppen zu beruhigen, und unheilvolle Deutungen zu verhindern. Zudem wünscht Se. Majestät, daß Sie dem Polizey-Intendanten von Barcellona eröffnen, wie sehr folgende Ausdrücke, deren er sich in seiner Depesche vom 26. bedient hat: „Die Franzosen sollen nun zum drittenmale das barbarische und grausame Werkzeug des Sturzes unserer Nation werden," Sr. Majestät mißfallen haben, und daß Dieselben nicht mit gleichgültigem Auge sehen können, wie das Heer des gesetzmäßigen Besitzers des Throns Ludwigs des Heiligen, das, Europa durch seine Displin in Erstaunen setzend, im Jahr 1823 die spanische Biederkeit im Kampfe für die heilige Sache der Religion und des Throns unterstützt hat, mit dem Heere des Usurpators, der im Jahr 1808 feindseligerweise unser Land überfallen hat, verglichen wird. Ich theile dieß Ew. Excellenz mit, damit es in den Provinzen verkündigt werde, und die falschen Gerüchte zerstreue, die sich durch ganz Spanien über einen neuen Einmarsch der französischen Truppen verbreitet haben;

auch ſollen die Delegirten der Polizey beauftragt werden, Jedermann, von welchem Stande oder Range er ſeyn möge, vor Gericht zu ziehn, der unter dem Vorwande des Royalismus die öffentliche Meynung irre zu leiten ſuchen würde.

Zea.

---

33.

## Spanien. — Königliches Dekret, die für ungültig erklärten Veräußerungen von Ordensgütern der Jeſuiten ꝛc. betreffend. 16. Januar 1826.

P. P.

In Folge meiner Ordonnanz vom 16. May v. J. hat mein Miniſter der Gnaden und der Gerechtigkeit die, mir von den General-Prokuratoren der Orden der Jeſuiten, der Benediktiner u. a. überreichte Bittſchrift des Inhalts: „alle während der Konſtitutionszeit erfolgten Loskäufe (oder Ablöſungen) des den regelmäßigen Orden gehörigen Kirchenzinſes (Census), obgleich die Ablöſung in Vales oder andern Papieren ſtatt gehabt, für ungültig zu erklären, und die Zinspflichtigen zum Erſatze aller ſeitdem ſchuldig gebliebenen Summen anzuhalten, und dieß aus dem Grunde, weil die geiſtlichen Orden auf dem Fuße wie vor dem 20. März 1820 wieder hergeſtellt, und alle von der revolutionären Regierung angeordneten Verkäufe für ungültig erklärt worden" — dem Staatsrath zur Begutachtung zugeſtellt. Mein Staatsrath hat, nach all der reiflichen Erwägung, welche dieſer wichtige Gegenſtand erheiſcht, nach Vernehmung der Auskunft meiner königl. Tilgungskaſſe, und nach Einſicht der mir von meinen Fiskalprokuratoren unterm 24. Nov. v. J. vorgelegten Darſtellung, ſein Gutachten abgegeben. Seiner Meynung mich anſchließend, erkläre ich für null, ungültig und unwirkſam, alle während der Konſtitutionszeit erfolgten Loskäufe des, regelmäßigen Orden angehörigen Kirchenzinſes, es mögen dieſelben in Vales oder andern Papieren bezahlt worden ſeyn, und verordne, daß die Zinspflichtigen

den geistlichen Körperschaften alle die während genannter Epoche verfallenen, oder von früher noch rückständigen Censussummen auszahlen sollen.

Gegeben in meinem vollen Rathe, 16. Jan. 1826.

Ich, der König.

---

34.

## Spanien. — Aktenstücke, das hochverrätherische Unternehmen des Obersten Bazan betreffend. Februar 1826.

1. Bericht des militärischen und politischen Gouverneurs zu Orihuela an den General-Kapitän von Valencia. Vom 20. Februar.

Excellenz! Am 11. Februar erhielt ich einen Expressen von dem Alcalden zu Rosales, der mir meldete, daß die Stadt Guardamar von einer Bande Revolutionärs, unter der Anführung des konstitutionellen Obersten Bazan, besezt worden sey; die Einwohner konnten um so leichter überrumpelt werden, als sie früher kein verdächtiges Fahrzeug hatten herankommen sehen. Sämmtliche royalistische Freywillige versammelten sich, um diesem Ort zur Hülfe zu eilen, wo große Verwirrung herrschte.

Ich befahl ihnen, mich an einem gewissen Ort zu erwarten, wo ich mich nebst einem Bataillon Infanterie und einer Eskadron Kavallerie aus Orihuela an ihre Spitze setzen würde. Ich hatte zu gleicher Zeit von dem Militär-Kommandanten zu Murcia eine Escadron von dem ersten Chevaurlegers-Regimente verlangt. Nie wurde ein Befehl mit solcher Schnelligkeit und Pünktlichkeit vollzogen; bald sah ich mich an der Spitze von 2000 Mann royalistischer Freywilligen. Die Rebellen hatten nicht mehr als 50 Mann zu Guardamar; als sie wahrnahmen, daß der ungünstige Wind ihnen die Wegfahrt zur See nicht erlaube, so schlugen sie plötzlich die Rich-

tung gegen Crevillente ein. Ich ſezte ihnen in derſelben Richtung nach, obſchon das Terrain weder Weg noch Steg darbot, und die hereingebrochene Nacht unſern Marſch bedeutend hinderte. Ich erfuhr, daß ein Detaſchement der Freywilligen von Elche den revolutionären Oberſtlieutenant Joſeph Selles niedergemacht habe. Dieſer Aufrührer kam nämlich dahergeritten, und erwiederte auf deren Anruf: Wer da! „Die Freyheit!" Man fand bey ihm nichts, als einige Papiere, wovon ich Ihnen eine Abſchrift überſende. Ich habe bereits fünf von den Rebellen in meiner Gewalt, wovon einer ſpaniſcher Offizier, und die andern Franzoſen und Spanier ſind. Bis jezt haben mich meine Streifzüge in dieſer Gebirgsgegend noch nicht auf die Spur des Bazan geführt, ich beobachte aber alle Punkte der Küſte, ſo daß er mir nicht entkommen kann. Morgen früh werde ich die ſogenannten Engpäſſe des Cid durchſuchen laſſen, wo er ſich, wie ich glaube, verborgen hält.

Ich erſuche Ew. Excellenz mir alles das, was ich gegen dieſe elenden Rebellen zu thun habe, vorzuſchreiben, weil ich in Betreff der Anwendung der durch das Dekret vom 21. Auguſt v. J. verhängten Strafe in Ungewißheit ſchwebe.

2. Bericht des militäriſchen und politiſchen Gouverneurs von Alicante an den General-Kapitän von Valencia vom 22. Februar.

Excellenz! Meine Maßregeln haben ſämmtlich den Erfolg gehabt, den ich von denſelben erwartete. Don Antonia Garcia, Kommandant der royaliſtiſchen Freywilligen zu Alicante iſt auf den Feind in dem Augenblicke geſtoßen, wo die Freywilligen von Monforte mit ſeinem Nachtrabe handgemein geworden waren. Er griff ihn ſogleich heftig an, daß derſelbe troz ſeines hartnäckigen Widerſtandes, geworfen und bis in die Gegend von Muchamiel verfolgt wurde. Fünf Rebellen wurden bey dieſer Affaire getödtet, und ein und zwanzig

gefangen genommen, worunter sich die beyden Brüder Bazan befinden, wovon der ältere schwer verwundet ist.

Ich werde in Gemäßheit der von Seiten Ew. Excellenz erhaltenen Instruktionen, an diesen Individuen die Verfügungen des königlichen Dekrets vom 21. August v. J. in Vollzug setzen lassen, und hoffe, daß auch der Rest dieser Bande ungesäumt in meine Gewalt fallen wird.

Nachschrift. Die erwähnten Vorfälle haben in der Stadt Alicante nicht einen Augenblick die Ruhe unterbrochen.

3. Bericht des Gouverneurs von Orihuela an den Kriegsminister vom 23. Februar.

Excellenz! Ich eile Ihnen anzuzeigen, daß gestern um 5½ Uhr Abends die beyden Rebellen Antonio Fernandez Bazan und sein Bruder, die einzigen Reste ihrer Bande, mit Ausnahme des verruchten Arquetes, der seine Rettung nur der Schnelligkeit seines Pferdes verdankte, in meine Gewalt gefallen sind. Der Alcalde zu Muchamiel hat, auf mein Begehren, sogleich eine Proklamation erlassen, worin er einen Preis von 3000 Realen auf den Kopf dieses Individuums sezte, und diese Summe jedem, der denselben todt oder lebendig einbringen werde, auszuzahlen versprach; er hat wahrscheinlich die Straße nach der Küste eingeschlagen, um sich dort mit seinen alten Kameraden, den Schmugglern, zu vereinigen.

Der revolutionäre Oberst Bazan ist eine halbe Stunde vor seiner Gefangennehmung durch einen Schuß im Arm verwundet worden; erhielt bey dieser leztern noch eine Wunde in der Brust und an der Hand, worauf er vom Pferde stürzte. Sein eigener Bruder sezte ihm hierauf die Pistole ans Ohr, der Schuß versagte aber; er sezte hierauf sich selbst eine Pistole an die Schläfe, um seinem verbrecherischen Leben ein Ende zu machen, auch diese versagte; beyde wurden gefangen, und hieher gebracht, wo sie nach den Vorschriften der christlichen Liebe alle erforderliche Pflege erhalten, um diesen Ungeheuern zu zeigen,

daß die Royalisten sich nach den wahren Grundsätzen der Religion benehmen.

Ich werde nach Orihuela aufbrechen, und hier nur den einen von den Brüdern Bazan, welcher verwundet ist, zurücklassen und dem Alcalden auftragen, die Aussagen, welche derselbe zur Entdeckung seiner Plane und seiner Mitverbrecher machen dürfte, zu Protokoll zu nehmen. Die Küste ist so wohl bewacht, daß wir nichts zu besorgen haben, obschon man, wie es heißt, drey mit Revolutionärs bemannte Fahrzeuge in See gesehen hat.

Ich habe alle Papiere des Bazan in Beschlag nehmen lassen, es ist mir aber bey den unaufhörlichen Bewegungen, die ich zu machen genöthigt war, unmöglich gewesen, sie durchzusehen. Ich halte sie nach den vier handschriftlichen Proklamationen zu urtheilen, wovon ich eine Abschrift beylege, für wichtig. Ich werde den ersten Angenblick ergreifen, um Ew. Exc. einen ausführlichen Bericht über diese revolutionäre Expedition abzustatten, welche übrigens den spanischen Boden nur vierthalb Tage lang befleckt hat.

4. Bericht des General-Kapitäns von Valencia an den Kriegsminister vom 24. Februar.

Es lebe der König. Excellenz! Ich übermache Ihnen anbey eine Abschrift von den Berichten, die ich von den Gouverneurs von Alicante und Orihuela (Nro. 1, 2, und 3) erhalten habe. Die mit den Waffen in der Hand gefangenen Rebellen sind, in Vollziehung des königl. Dekrets vom 21. August v. J., erschossen worden. Nichts kann mit dem Eifer und der Unerschrockenheit der royalistischen Freywilligen verglichen werden.

5. Bericht desselben General-Kapitäns an den Kriegsminister, vom 25. Februar.

Ich habe gestern die Befehle Sr. Majestät erhalten, die mir Ew. Excell. durch einen Kurier übermacht haben. Sie

waren aber schon vollzogen; die Rebellen sind nicht mehr. Alle diejenigen, welche deren Beyspiele zu folgen versucht seyn sollten, werden das Schicksal ihres Anführers Bazan und seiner Genossen theilen.

Unterz.: Jos. Maria Carvajal.

---

35.

## Rußland. — Kaiserliches Rescript die Zusammenberufung der Landtage und Gemeinde-Versammlungen im Königreich Polen betreffend. Petersburg, 12. (24.) Jänner 1826.

Von Gottes Gnaden Nikolaus I., Kaiser aller Reußen, König von Polen ꝛc. ꝛc.

In Anbetracht der Artikel 120 und 123 der Verfassungsurkunde Unsers Königreichs Polen, so wie des Beschlusses Unsers Statthalters vom 15. May 1816, die Einrichtung der Departementsräthe betreffend; haben Wir, um eines Theils Unsere treuen Unterthanen des gedachten Königreichs in dem Genusse der ihnen von Unserm erlauchten Bruder und Vorfahr, Sr. Majestät dem Kaiser und Könige Alexander I. glorreichen Andenkens, verliehenen Freyheiten zu belassen; und um von der andern Seite die hierbey nöthigen Grundsätze des Verfahrens festzustellen, verordnet und verordnen Folgendes:

Art. 1. Unser Statthalter hat unverzüglich, auf den Grund dieses besondern Auftrages, welchen Wir ihm zu diesem Behuf ertheilen, die Landtage und Gemeinde-Versammlungen nach denjenigen Orten und Zeitfristen zusammenzuberufen, welche derselbe in den Einberufungsbriefen, mit Bestimmung der Dauer gedachter Versammlungen festsetzen wird.

Art. 2. Dieselben sollen sich ausschließlich mit Erneuerung eines Drittels der Mitglieder der Reichstags-Botenkammer, welche

nach den, auf dem Reichstage 1818 durchs Loos bestimmten Reihefolgen, ausscheiden, so wie mit der Ergänzung der Zahl derjenigen Mitglieder der gedachten Kammer beschäftigen, deren Stellen durch das Ableben erledigt seyn möchten, oder für erledigt nach den Vorschriften der Verfassungs-Urkunde und des die National-Repräsentation betreffenden organischen Statuts vom 19. November (1. Dezember) 1815 zu erachten sind. Eben so sollen sie die Erneuerung der Woiwodschafts-Räthe, dem Beschlusse Unsers Statthalters vom 16. May 1816 gemäß, so wie auch die Anfertigung der Kandidatenlisten zu den Administrations- und richterlichen Aemtern nach den im gedachten organischen Statute Art. 64, 65, 66, 67, enthaltenen Bestimmungen bewirken.

Art. 3. Unser Statthalter wird hierdurch ermächtigt, Marschälle der jetzigen Landtage und Kommunal-Versammlungen zu ernennen.

Art. 4. In Ansehung der für das Zusammentreten der Landtage und Kommunal-Versammlungen zu bestimmenden Zeit hat Unser Statthalter die in den Artikeln 33 und 34 des vorerwähnten organischen Statuts gegebenen Festsetzungen genau zu befolgen.

Art. 5. Die Vollstreckung dieser Verordnung wird u. s. w.

Gegeben zu St. Petersburg, den 12. (24.) Jänner im Jahre des Heils 1826 und im ersten Unserer Regierung.

(Unterz.) Nikolaus.

Durch den Kaiser und König Minister Staats-Sekretär
Stephan Graf Grabowski.

## 36.

## Rußland. — Kaiserliches Reskript an den wirklichen Geheimen Rath Fürsten Lopuchin, die Ernennung einer besondern Sektion zu Bearbeitung des Codex der russischen Gesetze betreffend. St. Petersburg 12. Februar 1826.

Fürst Peter Waßiljewitsch! Bey der allerersten Uebersicht verschiedener Theile der Verwaltung des Reichs, habe Ich, bey besonderer Aufmerksamkeit auf den Kodex unserer vaterländischen Gesetze, wahrgenommen, daß die seit langen Jahren, an diesen Gegenstand gewendeten Bemühungen, vielfältig unterbrochen gewesen und darum bis jezt nicht zu ihrem Ziele gediehen sind. Mit dem Wunsche, die fortschreitende Vollendung derselben möglichst zu sichern, erachte Ich für nöthig, sie unter Meine unmittelbare Aufsicht zu nehmen. Deßhalb habe ich befohlen, in Meiner eigenen Kanzley eine besondere Sektion dafür zu errichten. Die Beamten der Gesetzkommission werden theils dieser Sektion einverleibt, theils eine anderweitige Bestimmung erhalten, angemessen ihrem Dienste und ihren Fähigkeiten. Das Lokal für die Sektion verbleibt in dem, von der Kommission bisher eingenommenen Hause. Die zu derselben gehörenden Oekonomiesummen gelangen zu Verwaltung des Finanz-Ministeriums. Sie kennen besser als sonst Jemand die Wichtigkeit einer guten und festen Gesetzgebung. Aus der Mir von Ihnen abgelegten Rechenschaft über Ihre Oberwaltung der Gesetz-Kommission, wie aus Ihren mündlichen Erklärungen, ersah ich mit Vergnügen, mit welchem aufrichtigen Wunsche und ausgezeichneten Eifer Sie an dieser Sache Theil genommen haben. Ich bin überzeugt, daß auch bey der gegenwärtigen Gestaltung derselben Ihre Erfahrung und die Kenntnisse, welche Sie durch ihren vieljährigen Dienst in verschiedenen Theilen der Rechtsangelegenheiten

erworben haben, Mir zu einer nützlichen und allezeit treuen Mitwirkung gereichen werden.

Ich verbleibe Ihnen stets wohlgewogen ꝛc. ꝛc.

Nikolaus.

---

37.

## Rußland. — Tagsbefehl an das russische Heer, die Stiftung einer Medaille für die Militärs, welche an den Feldzügen von 1812, 1813 und 1814 Theil genommen haben. Petersburg, den 31. März 1826.

Durch Sein Manifest vom 11. September 1814, welches der Nachwelt die denkwürdigen Ereignisse der Feldzüge von 1812, 1813 und 1814 überliefert, hatte der verewigte Kaiser Alexander I. beschlossen, unter andern Denkmalen zum Zeugnisse Seiner Erkenntlichkeit gegen die siegreichen Heere, welche an diesem Kriege Theil genommen, eine Medaille zu stiften, welche das Datum des Einzugs der russischen Truppen in Paris führe. Bey der ersten Wiederkehr des 31. März unter Meiner Regierung mache Ich es mir zur Pflicht, dieses feyerliche Versprechen, dessen Ausführung ein Vermächtniß desjenigen ist, den Rußland stets beweinen wird, zu verwirklichen, und Ich befehle demnach an alle Militärs, die bis zum 31. März 1814 zu den am Kriege Theil nehmenden Armeen gehört haben, eine Medaille mit der besagten Inschrift zu vertheilen. Indem Ich solchergestalt Mich nach einem Mir heiligen Willen richte, erfülle ich die Intention, welche der verewigte Kaiser zu Gunsten seiner braven Heere hegte, deren Tapferkeit und Treue den Frieden Europa's gesichert, den russischen Namen mit unvergänglichem Ruhme bedeckt und die Dankbarkeit des Vaters des Vaterlandes, der sie noch aus der Tiefe der Gruft durch Meine Stimme segnet, verdient hat.

(Unterz.) Nikolaus.

Unter demselben Datum haben Se. Majestät an den Herzog von Wellington, folgendes Reskript zu erlassen geruht: „An Unsern General-Feldmarschall, Herzog von Wellington.“ Um Ihnen einen Beweis Meiner besondern Achtung für Ihre hohen Eigenschaften und die ausgezeichneten Dienste zu geben, die Sie ganz Europa geleistet haben, wird es Mir sehr angenehm seyn, daß ein Regiment Meines Heeres Ihren Namen führe. Demnach habe Ich am heutigen Tage, den 19. (31.) März, der vor 12 Jahren ausgezeichnet ward, durch die Einnahme von Paris und die Beendigung eines ewig denkwürdigen Kampfes, in welchem die gute Sache Ihnen so glänzende Erfolge verdankt, den Befehl ertheilt, daß das Infanterie-Regiment Smolensk, von Peter dem Großen errichtet, und eins der ausgezeichnetsten Meines Heeres, welches in Frankreich bereits unter Ihrem Befehle gestanden hat, fortan Regiment des Herzogs von Wellington heißen soll, indem Ich hiedurch Ihnen einen Beweis Meines steten und aufrichtigen Wohlwollens zu geben wünsche.

(Unterz.) Nikolaus.

---

38.

## Bayern. — Aktenstücke, Bayerns Staatsverwaltung seit dem Regierungs-Antritt Sr. Majestät des Königs Ludwig betreffend.

(Fortsetzung.)

15. Königliche allerhöchste Verordnung die Bildung des Kriegs-Ministeriums betreffend. 26. März 1826.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Im Einklang mit Unserer allergnädigsten Verordnung vom 9. Dezember v. J. „die Formation der Ministerien betreffend“ und in Folge derselben verordnen Wir hinsichtlich Unseres Staats-Ministeriums der Armee, welches künftighin „Kriegs-Ministerium“ genannt werden soll, Folgendes:

## Bildung des Kriegs-Ministeriums.

1) Die bisherigen drey Sektionen, des Dienstes, der Administration und der Justiz sind aufgelöset; die Vorstände derselben treten in die Zahl der Referenten.

2) Dagegen werden Unserem Kriegs-Minister in Analogie mit oben angeführter Verordnung für die verschiedenen Dienstzweige seines Ministeriums Referenten, welche in der Regel aus Staabs-Offiziers oder im gleichen Rang stehenden Individuen des Heeres gewählt werden, zugetheilt, und zwar,

| | | |
|---|---|---|
| a) für das Dienstliche und Personelle, worunter auch die Kriegsbildungs- und Unterrichtsanstalten des Heeres, die Topographie, das Marsch- und Pensions-Wesen ꝛc. gehören . . . | 2 | Referenten |
| b) Für Artillerie, Kriegswerkstätten und das Technische der Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung . | 1 | — |
| c) Für Festungs- und Militär-Hochbauten . . . . | 2 | — |
| d) Für Kavallerie-Gegenstände, Remontirung und Fohlenhöfe . | 1 | — |
| e) Für Administration . . | 3 | — |
| f) Für das Rechtliche . . . | 1 | — |

Für das Sanitäts- und Veterinär-Wesen werden dem Kriegs-Ministerium die Oberstabsärzte der Armee, wie bisher zugetheilt.

Ferner 1 General-Sekretär.
1 Oberregistrator (Archivar).
3 Registratoren.
1 Registraturgehülfe.

Ferner für den Dienst der geheimen Sekretäre, expedirenden und Büreau-Sekretäre aus dem bisherigen Personal dieses Ministeriums 6,
2 Kanzellisten,
1 Büreaudiener und die bisherigen Ordonnanzen.

Den Referenten aus dem Offiziers-Stand des Heeres, bewilligen Wir für die Zeit ihrer Verwendung eine Zulage, welche 400 fl. jährlich nicht überschreiten wird.

Die gegenwärtigen Referenten behalten ihre bisherigen Funktionsbezüge bis zu ihrer Vorrückung in eine höhere Stelle.

Für das Konservatorium und die Bibliothek wird Unsere Nähere Entschließung folgen.

Die Personal-Ernennungen folgen in der Beylage. Die in derselben nicht benannten Individuen des Büreau-Personals treten in temporäre Quiescenz.

Uebrigens finden die §§. 6, 7 und 8 mehrerwähnter allergnädigster Verordnung hier ihre analoge Anwendung.

Wirkungs-Kreis des Kriegs-Ministeriums.

Außer der betreffenden Anwendung der in öfters berührter Verordnung Tit. II. Lit. A. gegebenen allgemeinen Bestimmungen, ist der Wirkungskreis Unsers Kriegs-Ministeriums durch Ziffer V. obigen Titels von §. 98. bis und einschlüßig §. 111. bestimmt.

Die Militär-Hauptbuchhaltung bleibt in Stellung und Wirkungskreis unverändert. Eben so die Militär-Hauptkasse.

Ueber das Revisions-Gericht der Armee, welches bisher aus dem Personale der 1sten und 3ten Sektion des Kriegs-Ministeriums gebildet war, wird Unsere allerhöchste Verfügung folgen.

Geschäftsgang im Kriegs-Ministerium.

Für den Geschäftsgang in Unserm Kriegs-Ministerium kommt der Titel III. mehrerwähnter Allerhöchst Unserer Verordnung in analoge Anwendung. So wie es Unserem Kriegs-Minister frey steht, mehrere Referate einem Referenten zuzutheilen, eben so kann derselbe nach §. 118. obigen Titels bey einem sehr umfassenden Geschäftskreis den betreffenden Referenten einen oder mehrere Gehülfen aus dem Offiziers- oder Beamten-Stande des Heeres zutheilen.

Den aus dem Offiziers-Stande zugetheilten Gehülfen bestimmen Wir für die Zeit ihrer Verwendung eine Zulage, welche 250 fl. jährlich nicht übersteigen darf.

So wie ferner nach §. 120. Unser Kriegs-Minister seine Referenten zu besonderen Konferenzen vereinigen kann, ohne jedoch an die Beschlüsse derselben gebunden zu seyn, so ist derselbe befugt, in Fällen, wo verschiedene Dienstzweige an einem Gegenstand betheiligt sind, z. B. Dienst und Administration, oder bey rechtlichen und Verwaltungs-Rücksichten in Baugegenständen, die Bearbeitung dieses Gegenstandes durch die betreffenden Referenten kommissionell und protokollarisch, oder aber unter seinem Vorsitz mündlich zur Einigung der Ansichten vornehmen, die Ausarbeitung aber nach seiner Entscheidung durch jenen Referenten besorgen zu lassen, welchen er dazu am geeignetsten hält. Jedenfalls aber wird derselbe, unbeschadet der gründlichen Erschöpfung des Gegenstandes — zur Erledigung desselben den Weg einschlagen, der am meisten Zeit und Schreiberey erspart. Es versteht sich von selbst, daß Unser Kriegs-Minister befugt ist, in wichtigen Fällen, oder wo er es für nöthig erachtet, auch außer dem Kreise seiner Referenten einzelne Gutachten auf dem geeigneten Dienstwege abverlangen, oder auch Kommissionen zusammensetzen zu lassen. Die Mitglieder solcher Kommissionen kann Unser Kriegs-Minister namentlich bezeichnen, oder deren Benennung der geeigneten Dienstbehörde überlassen. Diese Kommissionen sollen sich jedoch in völliger Unbefangenheit und gänzlich außer dem Wirkungskreise des Kriegs-Ministeriums bewegen, und ihre Resultate auf dem Dienstwege durch die Divisions- oder Korps- und das Armee-Kommando an Unser Kriegs-Ministerium einbefördern.

Damit auch Unser Kriegs-Minister nicht mit kleinlichen Dienstgegenständen überladen wird, welche zeitraubend ihn von der höhern Leitung der seinem Ministerium zustehenden Geschäfte abhalten, so wollen Wir unter der Oberaufsicht des

Armee-

Armee-Kommando's, den Divisions-Kommandanten eine bemessene größere Entscheidungs-Befugniß in dienstlicher und administrativer Hinsicht eingeräumt wissen, worüber Unser Kriegs-Ministerium Uns baldige allerunterthänigste Vorschläge zu machen hat.

Nach den von Uns bey verschiedenen Veranlassungen bereits ausgesprochenen allerhöchsten Absichten einer durchgängigen Vereinfachung des Geschäftes und Beseitigung aller entbehrlichen Schreibereyen, machen Wir es Unserem Kriegs-Minister zur besondern Pflicht, in allen demselben untergeordneten Heeres- und Verwaltungs-Zweigen jede nur immer thunliche weitere Ersparung in Personal- und Bureaukosten herbeyzuführen, und Uns darüber am Schlusse des Etats-Jahres umfassenden Bericht zu erstatten.

München am 26. März 1826.

Ludwig.

An das K. Kriegs-Ministerium also ergangen.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Martin.

16. Königliche allerhöchste Verordnung, die Einführung der Kredit-Vereine betreffend. 25. April 1826.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Nach Bestimmung des Gesetzes vom 1. Junius 1822 über Einführung des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung, dann nach Inhalt des in der sechsten Beylage zum Abschiede für die vorjährige Stände-Versammlung enthaltenen Gesetzes über Credit-Vereine, und in Erwägung:

a) daß bereits im Jahre 1824 ein durch freye Wahl der bayerischen Guts-Besitzer in den sieben ältern Kreisen hervorgegangener Ausschuß von sieben Mitgliedern, nach mannigfaltigen und wohlberechneten Vorbereitungen über die Grundlagen eines entsprechenden Credit-Vereines umständliche Berathungen gepflogen, und in einem

Entwurfe von Vereins-Satzungen sein erschöpfendes Gutachten niedergelegt hat; —

b) daß diese Satzungen neuerdings einer sorgfältigen Prüfung von Seite einer Immediat-Kommission unterworfen, und zum weitern Gebrauche auf eine angemessene Weise redigirt worden sind;

c) daß in Folge einer an die Kreis-Regierungen ergangenen Aufforderung, und verfügten Mittheilung dieser vorläufig genehmigten Satzungen, viele Gutsbesitzer sich rücksichtlich des Beytrittes zu einem solchen Vereine erklärt haben;

d) es sich somit gegenwärtig zunächst um die förmliche Konstituirung dieses Vereines handelt,

ertheilen Wir hiezu Unsere allerhöchste Genehmigung mit nachstehenden Bestimmungen:

1) Es soll unverweilt und in der Art zur Wahl des Central-Direktoriums und der Kreis-Direktorien geschritten werden, daß die Wahlen am 16. des nächstkommenden Monats May beginnen, und sämmtliche Direktorien am 1. Junius d. J. in Thätigkeit treten.

2) Das Central-Direktorium hat seinen Sitz vor der Hand in Unserer Haupt- und Residenzstadt München zu nehmen, wogegen für die Kreis-Direktorien die betreffenden Kreis-Haupt-Städte bestimmt seyn sollen;

3) Die Priorität der Ansprüche derjenigen Gutsbesitzer, welche ihre Beytritts-Erklärung bereits abgegeben haben, bleibt nach Vorschrift der Satzungen (§. 7) gesichert;

4) Die Satzungen selbst sollen mit diesen Bestimmungen durch daß Regierungsblatt ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Uebrigens ist jedoch den Gutsbesitzern oder Grund-Eigenthümern, welche dem in gedachten Satzungen zu Grunde gelegten Plane bisher weder beygetreten, noch dermal beyzutre-

ten geneigt sind, durchaus unbenommen, sich zu gleichen Zweken, innerhalb der gesetzlich gezogenen Gränze, auf anderen Weise zu verbinden und ihren Wünschen und Ansichten gemäß die Vereins-Satzungen selbst zu entwerfen; wobey Wir zugleich verordnen, daß solche Satzungen jedesmal mit Angabe der erforderlichen Mittel zum bezeichneten Zwecke bey Unserem Staats-Ministerium des Innern eingereicht werden, damit unverweilt die nähere Prüfung, ob dieselben mit den Gesetzen überhaupt, und mit dem Gesetze vom 11. September v. J. insbesondere übereinstimmen, vorschriftmäßig erfolgen, und hiernach Unsere allerhöchste Genehmigung erholt werden könne.

München den 25. April 1826.

Ludwig.

Gr. v. Armannsperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
F. v. Kobell.

## Satzungen für den Kredit-Verein der Bayerischen Gutsbesitzer.

### Erster Abschnitt.

### Von dem Zwecke, den Theilnehmern und dem Vermögen des Vereins.

#### I. Zweck des Kredit-Vereins.

##### 1) Unterstützung durch Darlehen.

§. 1. Der Kredit-Verein ist eine Verbindung der Gutsbesitzer in den ältern sieben Kreisen zu dem Zwecke, die beygetretenen Mitglieder durch Darlehen gegen hypothekarische Versicherung zu unterstützen.

Zur Erreichung dieses Zwecks wird der Verein ein bleibendes Pfandbrief-Institut begründen, und durch dasselbe mittelst Anlehen sowohl dem dringenden augenblicklichen und



Digitized by Google

künftigen Geldbedürfnisse der Gutsbesitzer abzuhelfen, als ihren Realkredit zu erhöhen suchen.

### 2) Gegenstände der Darlehen.

§. 2. Darlehen werden von dem Vereine auf folgende Gegenstände gegeben:

1) auf alle Arten von Guts-Realitäten überhaupt, dann insbesondere
2) auf solche Bräuhäuser und sogenannte radizirte Gewerbe, welche gleichsam als Zugehörungen eines Gutes erscheinen; nicht aber
3) auf solche Häuser, welche keinen Bestandtheil eines Gutskörpers ausmachen.

### 3) Maaß der Darlehen.

§. 3. Der Verein gibt seine Darlehen nur bis auf die Hälfte des Gutswerths.

Die im §. 2. Nr. 2 benannten Brauhäuser und radizirten Gewerbe dürfen bey Bestellung der satzungsmäßigen Hypothek niemals höher in Ansatz gebracht werden, als der Gesammtbetrag des übrigen Gutsbesitzthums.

### 4) Leistung der Darlehen in baarem Gelde oder in Pfandbriefen.

§. 4. Die Darlehen des Vereins dürfen nur in baarem Gelde gegeben werden.

Pfandbriefe als Darlehen zu geben, ist ausnahmsweise blos alsdann gestattet:

1) wenn die Gläubiger hiezu einwilligen, um eine ältere Schuld abzulösen und dergl.;
2) wenn der Gutsbesitzer selbst das Anlehen negozirt.

Im ersten Falle muß die Zustimmung der Gläubiger, im zweyten Falle der Empfang der Baarschaft nach dem Nennwerthe des Pfandbriefes auf legale Weise nachgewiesen werden.

## II. Zum Beytritt berechtigte Personen.

§. 5. Jeder in- und ausländische Besitzer einer in den

sieben ältern Kreisen des Königreiches gelegenen Guts-Realität (§. 2.) ist berechtigt dem Verein beyzutreten.

Auch Gemeinheiten und Stiftungen können vermöge eines solchen Gutsbesitzes unter gleichen Bedingungen, wie Private, am Vereine Theil nehmen.

§. 6. Vorläufig und bis der Verein seinen Operationen eine größere Ausdehnung zu geben vermag, soll die Unterstützung mittelst Darlehen sich auf diejenigen Gutsbesitzer beschränken, welche im Ganzen einen Gutswerth von wenigstens zehntausend Gulden gesetzlich verpfänden können. Sobald aber und in dem Maaße, als der Verein seine Geschäfte mehr zu erweitern im Stande ist, hört die vorbemerkte Beschränkung auf.

## III. Art und Zeit des Beytritts.

§. 7. Der Beytritt geschieht durch die an die Vorstände des Vereins gerichtete Erklärung, die satzungsmäßigen Bedingungen desselben erfüllen zu wollen.

Diese Erklärung steht den gegenwärtigen und künftigen satzungsmäßig zum Beytritt geeigneten Gutsbesitzern zu jeder Zeit frey, jedoch begründet die frühere Anmeldung den Anspruch auf frühere Unterstützung durch Darlehen vor andern später beygetretenen Mitgliedern.

## IV. Beyträge der Theilnehmer.

### 1) Einlage.

§. 8. Jeder dem Verein beytretende Gutsbesitzer hat zur Begründung eines Reservefonds drey Prozent des erhaltenen Anlehens als Einlage zu entrichten, wofür ein Einlagsschein ausgestellt wird.

Demjenigen Gutsbesitzer, welcher dem Vereine beytritt, ohne zur Zeit ein Anlehen zu suchen, steht es frey, entweder unverzinslich 100 fl. oder zu drey 3 pCt. verzinslich 500 fl. als Einlage unter folgenden Bestimmungen zu bezahlen:

1) durch diese Einlage erwirbt er sich alle Rechte eines Vereinsgliedes;

2) die Einlage wird ihm an den satzungsmäßigen Beyträgen (§. 9.) pro Rata zu Gute gerechnet, wenn er in der Folge ein Anlehen entnimmt.

3) Entnimmt er aber während der Vereins-Dauer kein Anlehen, so wird ihm oder seinen Erben die Einlage zurückgegeben.

4) Den Einlagsschein darf er nie veräußern, noch sein dadurch erlangtes Recht an einen andern als seinen Nachfolger im Gutsbesitze übertragen.

2) Ausscheidung der Einlage in die Ausfertigungs-Gebühr und den Assekuranz-Beytrag.

§. 9. Von der vorbezeichneten Einlage ist Ein Prozent als Ausfertigungs-Gebühr, die übrigen zwey Prozente sind als Assekuranz-Beytrag zu entrichten.

Beyde Leistungen werden von dem Anlehen sogleich abgezogen.

In Ansehung des Assekuranz-Beytrages insbesondere wird festgesezt:

1) an demselben ist die Einlage des Guts-Besitzers in dem §. 8. Nr. 2. vorgesehenen Falle abzurechnen, und es wird somit gar kein besonderer Assekuranz-Beytrag bezahlt, wenn derselbe nicht die Summe von 100 fl. resp. 500 fl. übersteigt, dagegen wird von dem Augenblick an, wo der Gutsbesitzer ein Anlehen erhält, die Einlage nicht mehr verzinset.

2) Der Assekuranz-Beytrag kann auch nach dem Willen des Gutsbesitzers auf drey Prozent gestellt, und entweder von demselben in drey auf einander folgenden Jahren baar vergütet, oder an seiner Annuität abgerechnet werden, wornach diese um die verhältnißmäßige Zeit länger dauert.

3) Regie-Beytrag.

§. 10. Nebst der Ausfertigungs-Gebühr und dem Assekuranz-Beytrage hat jedes Vereins-Mitglied auch zu den Re-

giekoſten einen jährlichen Beytrag von einem Viertel-Prozent des empfangenen Anlehens zu entrichten.

Dieſe Entrichtung dauert bey dem Abtrage des Anlehens durch die weiter unten (§. 18.) feſtgeſezten Annuitäten, bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld unverändert fort, hört aber auf in Anſehung aller ſonſt geleiſteten vertragsmäßigen oder willkürlichen Kapitals-Abzahlungen, in ſo weit dieſe die Summe von 100 fl. erreichen.

## V. Vermögen des Vereins.

### 1) Vermögens-Beſtandtheile.

§. 11. Aus den Beyträgen der Mitglieder §§. 8 — 10. bildet ſich das Vermögen des Vereins. Als Beſtandtheil dieſes Vermögens iſt ferner anzuſehen:

1) Alles, was der Verein aus ſeiner ſatzungsmäßigen Geſchäftsführung oder ſonſt einem Rechtstitel erwirbt.
2) Der Betrag ſämmtlicher, den Pfandbrief-Inhabern verpfändeter Forderungen an die Gutsbeſitzer.

### 2) Vermögens-Verwaltung im Allgemeinen.

§. 12. Rückſichtlich der Vermögens-Verwaltung im Allgemeinen wird beſtimmt:

1) Das Vermögen ſoll ſtets gehörig verſichert und fruchtbringend gemacht werden.
2) Wechſel- und andere Geſchäfte der Spekulationen oder Arbitrage ſind dem Vereine nicht erlaubt.
3) Derſelbe muß von ſeinem Vermögen jederzeit ſoviel disponibel erhalten, als zur Erfüllung ſeiner Verbindlichkeiten erforderlich iſt.
4) Wenn die Fonds zu einer Höhe anwachſen, welche den wahrſcheinlichen künftigen Bedarf überſchreitet, ſo iſt von dem Vereine zu ermeſſen: ob und wie viel von den Fonds-Ueberſchüſſen dazu verwendet werden könne und ſolle, die beygetretenen Gutsbeſitzer durch Verminderung der Beyträge oder auf andere angemeſſene Weiſe zu erleichtern

## Zweyter Abschnitt.

### Von den Verhältnissen der Gutsbesitzer als Schuldner des Vereins.

#### I. Ausstellung und Form der Schuld-Verschreibungen.

§. 13. Für jedes Darlehen hat der entnehmende Gutbesitzer dem Vereine eine Schuld-Urkunde auszustellen, welche ganz nach den Vorschriften des bayerischen Hypotheken-Gesetzes §. 173. von dem betreffenden Hypotheken-Amte verfaßt und ausgefertigt wird.

#### II. Uebergang der hypothekarischen Verbindlichkeiten auf neue Guts-Besitzer.

##### 1) Bey Veräußerungen im Allgemeinen.

§. 14. Im Falle der Veräußerung eines Guts, auf welchem eine dem Vereine verpfändete Special-Hypothek haftet, gehen alle für den vorigen Besitzer aus seinem Vertrage mit dem Vereine bestandenen Verbindlichkeiten auf den neuen Besitzer über, ohne daß die Einwilligung des Vereins hiezu erforderlich wäre, oder der neue Besitzer dem Vereine exceptionem excussionis vel ordinis entgegen setzen könnte.

##### 2) Bey theilweisen Veräußerungen und Guts-Zertrümmerungen insbesondere.

§. 15. Werden nur einzelne Theile des dem Kredit-Vereine verpfändeten Gutes veräußert, oder vertauscht, und in beyden Fällen die satzungsmäßige Sicherheit des Vereins nicht vermindert, so kann derselbe seine Einwilligung nicht versagen.

Deßgleichen ist es bey Guts-Zertrümmerungen gestattet, die auf dem Guts-Kompler ruhende primitive Schuld in kleinere Posten, jedoch nicht unter dem Betrag von 500 fl. zu zerschlagen, wenn nur das kleinste Anlehen immerhin noch durch einen Gutswerth von 1000 fl., also durch doppelte Hypothek gedeckt bleibt.

## III. Verzinsung der Schuld.

§. 16. Die Zinsen, welche die Gutsbesitzer an den Verein, je nach den vertragsmäßigen Bedingungen zu zahlen haben, und niemals fünf vom Hundert übersteigen sollen, werden halbjährig und zwar jedesmal vier Wochen vor der Verfallzeit an die Vereins-Kasse entrichtet.

## IV. Tilgung der Schuld.

### 1) Im Allgemeinen.

§. 18. Jeder Gutsbesitzer ist verbunden, das erhaltene Anlehen nach einem bestimmten Tilgungs-Plane heimzuzahlen, der sich nicht über 50 Jahre erstrecken darf.

### 2) Durch Annuitäten.

§. 18. Die Tilgung geschieht in der Regel durch Einrichtung eines gleichen jährlichen Tilgungs-Beytrags — Annuität — nach folgenden nähere Bestimmungen:

1) Der Tilgungs-Beytrag soll in der Regel bey einer Verzinsung zu 4½ Prozent mindestens ¾ Prozente; bey einer Verzinsung zu fünf vom Hundert aber nicht weniger als ein halbes Prozent betragen.
2) Derselbe wird mit den davon anfallenden Zinsen zu denselben Prozenten kapitalisirt, welche der Verein für die dem Anlehen entsprechenden Pfand-Briefe entrichten muß.
3) Jedem Gutsbesitzer ist gestattet, sich auch zu einem größern jährlichen Tilgungs-Beytrag zu verbinden.
4) So oft die durch den Tilgungs-Beytrag bezahlte Schuld 5 Prozent des ursprünglichen Kapitals beträgt, wird dieser Betrag, in so fern er 100 fl. erreicht, jedoch immer nur in Summen, die 100 fl. ohne Bruch enthalten, gelöscht.
5) Dieser Löschung ungeachtet muß der ursprüngliche Betrag für Zinsen und Tilgungs-Beytrag bis zur gänzlichen Tilgung des Kapitals fortbezahlt werden.

### 3) Durch andere bestimmte Fristen.

§. 19. Die Tilgung kann auch auf andere Weise, durch bestimmte Fristen bedungen werden; jedoch darf

1) der in jeder Periode durch Fristen getilgte Betrag nie geringer seyn, als sich nach der regelmäßigen Tilgung durch Annuitäten würde herausgeworfen haben; auch muß
2) jede Frist wenigstens 100 fl. betragen, und wird nur in runden Summen zu 100 fl. angenommen.

### 4) Durch nicht bedungene Abschlags-Zahlungen.

§. 20. Der Gutsbesitzer ist berechtigt, zu jeder Zeit auch nicht bedungene Abschlags-Zahlungen zu leisten, jedoch sollen sie

1) vier Wochen vor der Erlage angezeigt, oder wenn eine solche Anzeige nicht statt findet, erst nach vier Wochen verzinset werden.
2) Sie werden auf eben die Art, wie die Tilgungs-Beyträge zu Kapital berechnet. Indessen werden sie
3) auf Verlangen des Gutsbesitzers ohne weitere Kapitalisirung sogleich an dessen Schuldrest dergestalt abgeschrieben, daß er im Verhältniß der Abschlags-Zahlungen in Zukunft weniger zu entrichten, jedoch den ursprünglichen Tilgungs-Beytrag fortwährend zu bezahlen hat.
4) Nichtbedungene Abschlags-Zahlungen ist der Gutsbesitzer zurückzunehmen berechtigt, ohne daß er deßhalb zu einer neuen Tilgungs-Annuität verbunden ist.

### 5) Zeit der Abschlags-Zahlungen.

§. 21. Die Abschlags-Zahlungen werden nur zur Zinszeit, und auf vier Wochen zuvor geschehene Anzeige (§. 20. Nr. 1.) vom Vereine angenommen.

### 6) Gänzliche Heimzahlung der Schuld.

§. 22. Jedem Gutsbesitzer steht es zu jeder Zeit frey, seine ganze Schuld gegen halbjährige Aufkündigung heimzubezahlen.

### 7) Offene Rechnung über den Abtrag der Schuld.

§. 23. Die von dem schuldenden Gutsbesitzer entweder durch Annuitäten, oder Kraft besonderer Verträge oder willkührlicher Abschlags-Zahlungen entrichteten Summen werden vom Verein stets in die mit jedem schuldenden Vereins-Gliede zu führende offene Rechnung eingetragen.

### 8) Schließung der Schuld-Rechnung in gewissen Fällen.

§. 24. Bey Veränderung des Besitzers durch Sterbfälle oder Gutsübernahme kann auf Verlangen des neuen Besitzers nicht nur die Rechnung über die bisherige allmählige Tilgung der ursprünglichen Schuld geschlossen, und das Bezahlte an dieser Schuld abgerechnet, sondern auch der Rest rücksichtlich der satzungmäßigen Verzinsung und Heimzahlung mittelst Annuität als ein neues Anlehen behandelt werden.

## V. Aufnahme neuer Kapitalien nach Maas der getilgten Schuld.

§. 25. Jeder Gutsbesitzer kann zu jeder Zeit für den Betrag der getilgten Schuld, in so weit die satzungsmäßige Sicherheit besteht, wieder neue Kapitalien aufnehmen, wenn dieser Betrag die Summe von 500 fl. erreicht.

## VI. Zurückstellung der Schuld-Verschreibungen.

§. 26. Wenn der entnehmende Gutsbesitzer seine Schuld an den Verein vollständig getilgt hat, so erhält er die ausgestellte hypothekarische Schuld-Urkunde vom Vereine zurück, mit dem Certifikate, daß

1) die Schuld getilgt sey, und
2) die Zins- so wie Kapital-Abzahlung des Gutsbesitzers aufhöre.

## Dritter Abschnitt.

### Von den Verhältnissen des Pfand-Brief-Instituts.

#### I. Verpfändung der Schuldverschreibungen.

§. 27. Der Verein verpfändet die von den Gutsbesitzern ausgestellten Schuld-Urkunden an die Abnehmer der Pfand-Briefe, welche er in Umlauf sezt, jedoch nicht anders als unter den in den §§. 14. und 15. enthaltenen Bestimmungen.

#### II. Begriff und Inhalt der Pfandbriefe.

§. 28. Die Pfandbriefe sind Schuld-Urkunden des Kredit-Vereins und enthalten:

1) den Betrag der Schuld,
2) die Verzinsungsart derselben,
3) die Heimzahlungs-Bedingungen,
4) die Haftung des Vereins für die pünklichste Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten,
5) die verhältnißmäßige Verpfändung der mit einer Special-Hypothek versehenen Schuld-Verschreibungen der Guts-Besitzer, nach den dießfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

#### III. Ausstellung auf den Inhaber, Zins-Termine und Nennwerth.

§. 30. Diese Pfandbriefe werden

1) auf den Inhaber ausgestellt.
2) Jedesmal mit halbjährigen auf 10 Jahren hinausreichenden, sodann nöthigenfalls wieder zu erneuernden Zins-Koupons versehen,
3) auf zwey Zins-Termine beschränkt;
4) in geringster Summe auf 100 fl., so wie in größern Summen bis auf 1000 fl. ausgefertigt, wobey
5) dem Vereine auch gestattet ist, die größern Pfandbriefe in kleinere bis zu dem erwähnten Betrage von 100 fl. umzuschreiben.

IV. Ausstellung auf bestimmte Namen.

§. 30. Ausnahmsweise können nach Verlangen des Darleihers die Pfandbriefe auch auf bestimmte Namen gestellt werden, wobey aber im Falle der Cession die gesetzlichen Bestimmungen zu beobachten sind.

Die so ausgestellten Pfandbriefe sind mit Zins-Koupons, welche au porteur lauten, zu versehen.

Dergleichen Pfandbriefe dürfen in der Folge au porteur gestellt werden, müssen aber dann ganz die Natur dieser leztern Art, also namentlich auch wegen der Verzinsung (§. 33.) annehmen.

§. 31. Sind Pfandbriefe auf bestimmte Namen gestellt, so können sie auf besonderes Verlangen des Gutsbesitzers und seiner frühern Hypothekar-Gläubiger, welche diese Pfandbriefe an Zahlungsstatt annehmen wollen, auch mit spezieller Bezeichnung des verpfändeten Objekts ausgefertigt werden.

V. Bedingte und unbedingte Aufkündbarkeit der Pfand-Briefe.

§. 32. Pfandbriefe, welche auf den Inhaber lauten, werden durchaus so ausgestellt, daß unbedingt eine sechsmonatliche gegenseitige Aufkündigung statt findet, welche von Seite des Inhabers nur zur Zinszeit geschehen kann.

Pfandbriefe auf Namen dagegen können nach der Uebereinkunft der Betheiligten entweder unbedingt auf sechsmonatliche Aufkündigung, oder mit bedingter Aufkündbarkeit dergestalt ausgefertigt werden, daß ihre Heimzahlung nur nach den Kräften des aus den Annuitäten von diesen Pfandbriefen hervorgehenden Tilgungs-Fonds, und zwar entweder

1) an die sich zur Heimzahlung selbst meldenden Inhaber, oder
2) in deren Ermanglung durch Verloosung solcher Pfand-Briefe geschieht.

VI. Verzinsung.

§. 33. Die Verzinsung richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1) Die den Darleihern auf Pfandbriefe zu bewilligenden Zinsen dürfen jährlich 5 vom 100 nicht übersteigen; auch ist
2) bey unbedingt aufkündbaren Pfand-Briefen eine Verschiedenheit des Zinsfußes möglichst zu vermeiden.
3) Bey bedingt aufkündbaren Pfandbriefen kann jedoch von der Gleichheit des Zinsfußes abgewichen, und eine mindere oder höhere, jedoch nie 5 Prozent übersteigende Verzinsung stipulirt werden.
4) Diese höhere Verzinsung fällt jedoch weg, wenn die bedingt aufkündbaren Pfandbriefe in Urkunden au porteur umgewandelt werden; in welchem Falle der für diese letztere Art der Pfandbriefe vorgeschriebene gleiche Zinsfuß eintritt.
5) Die Zinsen werden an den Präsentanten der Coupons bezahlt.

VII. Einlösung und Tilgung der Pfand-Briefe.

§. 34. Der Verein ist verpflichtet, jährlich die von den Güterbesitzern zum Behuf des Tilgungsfonds eingezahlte Summe zu Tilgung der Pfand-Briefe zu verwenden. Diese Abzahlung und Einlösung geschieht dergestalt, daß

1) zuerst die aufgekündeten Pfand-Briefe heimbezahlt, sodann
2) von dem vorhandenen Gelde den Guts-Besitzern neue Anlehen gewährt, und
3) außerdem durch Verlooſung zu bestimmende Pfandbriefe aufgekündet und abgetragen werden.

§. 35. Der Verein ist verbunden, die aufgekündeten Pfandbriefe um die Verfallzeit pünktlich heimzuzahlen, und strenge Pflicht der Direktion ist es sohin, die zu diesem Zwecke nöthige Baarschaft herbeyzuschaffen.

VIII. Aufkündigung von Seite des Vereins.

§. 36. Aufkündigungen von Seite des Vereins werden durch besondere, in bestimmten Zwischenräumen erscheinende, Beylagen zu dem Vereins-Blatte und zu einer durch das

Staats-Ministerium des Innern zu bestimmenden inländischen Zeitung bekannt gemacht, mit der Aufforderung an die Inhaber der Pfand-Briefe, dieselben nebst den laufenden Zins-Coupons, in den vertragsmäßigen Zeiträumen, gegen Empfang des Geldes zurückzugeben.

Sollte der Pfandbrief-Inhaber dieser Aufforderung nicht genügen, so wird der Zinslauf gehemmt.

Wird beym Vereine der Pfand-Brief ohne die Zins-Coupons zur Zahlung vorgelegt, so wird der Betrag der fehlenden Zins-Coupons vom Vereine zurückbehalten, bis sie eingeliefert werden, wo sodann die betreffende Summe verabfolgt wird.

### IX. Amortisation der Pfandbriefe.

§. 37. In Ansehung der Amortisation der Pfand-Briefe und Zins-Coupons treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ein. Die amortisirten Pfandbriefe werden in den Beylagen des Vereins-Blatts bekannt gemacht, und in der vom Staats-Ministerium des Innern zu bestimmenden Zeitung.

## Vierter Abschnitt.

## Von den Sicherheits-Maßregeln, insbesondere zur Erhaltung des gehörigen Verhältnisses zwischen den Schuldverschreibungen der Gutsbesitzer und den Pfandbriefen des Vereins.

### I. Gerichtliche Deponirung und Eintragung der Hypothek-Urkunden.

§. 38. Sämmtliche Hypothek-Urkunden der Gutsbesitzer werden vom Verein zur Sicherheit der von demselben auf den Grund der erwähnten Urkunden ausgestellten Pfandbriefe bey dem Kreisgerichte des Orts, wo das Central-Direktorium des Vereins seinen Sitz hat, als Pfand deponirt, so daß alle Pfand-Briefe gleiches Pfandrecht genießen. Die Verpfändung muß

bey der speziellen Schuld im Hypothekenbuche nach den dießfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eingetragen werden.

II. Art der Aufbewahrung.

§. 39. Die Aufbewahrung der Hypothek-Urkunden geschieht unter vierfachem Verschluß, nämlich des Kreisgerichts-Direktors, des bey dem Kreisgerichte hiefür bestellten Depositen-Kommissärs, dann des Vorstandes am Central-Direktorium des Vereins, und eines andern, noch in der Instruktion zu benennenden Vereins-Beamten.

III. Beglaubigung der Pfand-Briefe.

§. 40. Mit dem Schuldbetrag dieser Hypothek-Urkunden muß der Betrag der Pfand-Briefe genau übereinstimmen. Damit aber allen Betheiligten die vollste Ueberzeugung gegeben werde, daß leztere Summe die erstere nicht übersteige, so sind die Pfand-Briefe von dem Gerichte, bey welchem die Hypothek-Urkunden hinterliegen, dahin zu beglaubigen, daß sie durch die hinterlegten Urkunden mit Spezial-Hypotheken gedeckt, und den Satzungen des Kredit-Vereins gemäß ausgefertigt sind. Ueberdieß ist bey jeder Emission von Pfand-Briefen ein rechtsförmliches Protokoll vom Vereine aufzunehmen, und dasselbe vom Gerichte zu beglaubigen.

IV. Verfahren bey der Löschung der Hypotheken.

§. 41. Eben so ist auch bey der zum Behufe der Löschung der Hypotheken erfolgenden Herausnahme der Urkunden aus dem Verschlusse, genau zu wachen, daß solche Herausnahme nicht eher geschehe, als bis die entsprechende Anzahl von Pfandbriefen vor Gericht mittelst eines Kassations-Stempels getilgt, oder die herausgenommenen Hypothek-Urkunden durch andere von gleichem Betrage ersezt werden, damit die Summe der umlaufenden Pfandbriefe den Betrag der dieselben dekenden Hypothek-Urkunden niemals auch nur im mindesten überschreiten könne. — Ueber jene Herausnahme von Urkunden, so wie auch über jede Tilgung von Pfandbriefen sind besondere Protokolle zu führen.

§. 42.

§. 42. Die Löschung der Hypotheken im Hypothekenbuche kann nur dann geschehen, wenn der Verein die wirklich erfolgte Zahlung, in so fern sie sich nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes zur Löschung eignet, dem betreffenden Hypothekenamte durch eine gerichtlich beglaubigte Erklärung notifizirt hat.

### V. Löschung der Pfandbriefe auf bestimmte Namen.

§. 43. Die Löschung der Pfandbriefe, welche auf bestimmte Namen lauten, und mit Spezial-Hypothek versehen sind, kann nur auf erfolgte Produktion dieser Pfandbriefe, oder auf gerichtliche Deponirung des baaren Geldes, worüber der gerichtliche Depositen-Schein vorzulegen ist, geschehen.

## Fünfter Abschnitt.

## Von der Haftung und der Vollziehungs-Mitteln.

### I. Haftung

### 1) des Vereins, in Ansehung der aufgenommenen Kapitalien.

§. 44. Der Verein haftet den Pfandbrief-Inhabern und im Falle der Anleihen, den Gläubigern für die pünktliche Verzinsung und vertragsmässige Heimzahlung des Kapitals mit seinem Gesammt-Vermögen.

Die Pfandbrief-Inhaber haben in Absicht ihrer Kapital- und Zinsforderungen sich an den Verein zu wenden und zu halten.

Es ist demnach Pflicht des Vereins, die den Pfandbrief-Inhabern verpfändeten Spezial-Hypothekenrechte für dieselben geltend zu machen, somit auch im Falle einer Gant, zu liquidiren und alle erforderlichen Maaßregeln zu Erfüllung der dem Verein eingeräumten und von diesem an den Pfandbrief-Inhaber gesetz- und satzungsmäßig verpfändeten Spezial-Hypothekenrechte in Wirksamkeit zu bringen.

Der Verein ist es also, welcher bey der Behörde, wo der

Sitz des Central-Direktoriums ist, von den Pfandbrief-Inhabern belangt werden müßte, falls er seine Verbindlichkeiten nicht erfüllte.

### 2) Der einzelnen Vereins-Glieder in Ansehung der erhaltenen Anlehen.

§. 45. Die einzelnen, dem Vereine beygetretenen Guts-Besitzer haften für die pünktliche Verzinsung und Heimzahlung ihrer mit Spezial-Hypothek gedekten Anlehen, nach den mit dem Vereine eingegangenen und in der Schuld-Urkunde aufgenommenen Anlehens-Bedingungen mit der in dessen Schuld-Urkunde bestellten Hypothek von doppeltem Gutswerthe.

## II. Sicherheits und Zwangsmaaß-Regeln gegen säumige Zahler.

Die Gutsbesitzer unterwerfen sich durch ihren Beytritt in den Verein, hinsichtlich ihrer Schulden an denselben, folgenden Sicherheits- und Zwangs-Maasregeln.

1) Wenn das verpfändete Gut durch einen Beamten verwaltet wird, so ist dieser für die pünktliche Erfüllung der bedungenen Leistungen eidlich zu verpflichten.

2) Ist vier Wochen nach dem Einsendungs-Termine (§. 16.) die Zahlung nicht geleistet, so ergeht an den Gutsbesitzer ein Monitorium, wofür er eine 5 pCt. der rückständigen Zahlung betragende Gebühr zu entrichten hat.

3) Nach fruchtlosem Verlaufe von zwey Monaten hat er ein neues Monitorium zu gewärtigen und dafür dieselbe Gebühr zu bezahlen.

4) Nach drey Monaten von der Verfall-Zeit an, tritt die Immission des Vereins in das verpfändete Gut auf nachbezeichnete Weise ein:

a) Die kompetente Gerichtsstelle hat nach Verfluß des obigen lezten Termins, auf Vorzeigung der fruchtlos erlassenen Mahnungen, und auf Vorzeigung des mit dem Guts-Besitzer abgeschlossenen in der Schuld-Verschreibung ent-

haltenen Anlehens-Vertrags die Immiſſion zu verfügen, es würde denn von dem Guts-Beſitzer durch Vorlegung einer Quittung des Vereins die wirkliche Erfüllung der obgelegenen Verbindlichkeiten nachgewieſen.

b) Die Immiſſion und Verwaltung des Gutes für Rechnung des Vereins dauert ſo lange fort, bis der Verein in Haupt- und Nebenſache vollſtändig befriedigt iſt; wogegen aber derſelbe während der Immiſſion vollſtändige Rechnung führen muß, von welcher der Guts-Beſitzer, eben ſo wie von der Adminiſtrations-Führung ſelbſt jederzeit Einſicht nehmen kann.

c) Wenn durch die Immiſſion binnen drey Jahren die vollſtändige Befriedigung des Vereins nicht bewirkt wird, ſo tritt ſelbſt der gerichtliche Gutsverkauf ein, wenn er nach der Eigenſchaft des Gutes geſetzlich zuläſſig iſt.

d) Die Guts-Beſitzer verzichten hiebey auf jedes Rechts-Mittel mit ſuſpenſiver Kraft und

e) vergüten dem Verein alle durch Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verurſachten beſcheinigten Koſten und Schäden.

f) Sobald von dem Guts-Beſitzer ſeine Verbindlichkeiten, womit er im Rückſtand geblieben war, erfüllt ſind, hat die Immiſſion ſogleich aufzuhören.

### III. Verzichtleiſtung auf die Wohlthat der Competenz.

§. 47. Der Guts-Beſitzer entſagt insbeſondere auch jeder Competenz-Wohlthat, in ſo weit der Verein und die gegen denſelben übernommenen Verpflichtungen dadurch gefährdet würden.

### IV. Verfahren bey Guts-Deteriorationen.

#### 1) Durch Schuld des Guts-Beſitzers.

§. 48. Wenn legal nachgewieſen iſt, daß von Seite des Guts-Beſitzers und durch deſſen Schuld ſolche Deteriorationen an

einem dem Vereine verpfändeten Gute ſtatt gefunden haben, in deren Folge die Forderung des Vereins nicht mehr durch doppelten Guts-Werth gedekt wäre, ſo iſt der Leztere berechtigt, ohne Rückſicht auf die beſtimmten Heimzahlungs-Bedingungen, das gemachte Darlehen nach halbjähriger Aufkündung zurück zu verlangen.

2) Ohne Schuld des Guts-Beſitzers.

§. 49. Wenn ohne Verſchulden des Guts-Beſitzers eine Verminderung des Guts-Werths ſich ereignet, ſo muß ein mit dieſer Minderung im Verhältniß ſtehender Betrag der Forderung des Vereins zurückerſtattet oder die hypothekariſche Deckung bis zur ſatzungsmäßigen Größe ergänzt werden.

## V. Nachſicht und Unterſtützung in außerordentlichen Fällen.

§. 50. Bey unverſchuldeten großen Unglücks-Fällen eines Guts-Beſitzers, wenn er ſolche binnen 14 Tagen bey dem Bezirks-Direktorium angezeigt hat, iſt der Verein berechtigt.

1) Dem Betheiligten in Einrichtung ſeiner Leiſtungen nach Beſchaffenheit der Umſtände auf vorgängige Unterſuchung und auf das Gutachten des betreffenden Kreis-Direktoriums, eine längere oder kürzere Nachſicht, welche jedoch die Dauer eines Jahres nicht überſchreiten darf, angedeihen zu laſſen, ſo wie auch

2) den Guts-Beſitzern durch Anlehnen aus dem Vereins-Vermögen, jedoch nicht weiter, als bis auf ⅔ Theile des Guts-Werths, und auf einen zur Erholung angemeſſenen Zeitraum zu unterſtützen, damit entweder dem Verfalle des hypothezirten Gutes vorgebeugt, oder daſſelbe wieder in ſolchen Stand hergeſtellt werde, in welchem ſich der ſatzungsmäßige Guts-Werth wieder ergänzt.

Das Kreis-Direktorium hat die Friſten, in welchen die Vorſchüſſe nebſt Zinſen zurück erſtattet werden ſollen, nach Verhältniß der Größe des Unglücks und deſſen Folgen zu begutachten und das Central-Direktorium dieſe Friſten hiernach zu beſtimmen.

## Sechster Abschnitt.

## Von den Guts-Schätzungen.

### I. Vorschriften für die Guts-Schätzungen.

#### 1. Im Allgemeinen.

§. 51. Die Schätzung der Grundbesitzungen muß so geschehen, daß die satzungsmäßig zu bewilligenden Anlehen gegen jede Verlustsgefahr unter allen Umständen gesichert sind.

Im Allgemeinen sind hiebey diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche in dem Hypothekengesetz vom 1. Juny 1822 §. 132 und in der Instruktion über den Vollzug dieses Gesetzes vom 13. May 1823 für die Gutsschätzungen gegeben sind.

Wenn aber eigene Gutsschätzungen, außer jenen zum Zwecke des allgemeinen Hypothekenwesens, erforderlich seyn sollten, so werden dieselben nach folgenden besondern Normen vorgenommen.

#### 2. In Ansehung der Dominikal-Renten.

§. 52. Die Dominikal-Renten werden mit 25. vom Hundert zu Kapital erhöht.

#### 3. In Ansehung der Gebäude.

§. 53. Von dem zu einem Guts-Complex gehörenden Gebäuden kommen

1) nur diejenigen in besondern Anschlag, welche einen leicht auszumittelnden Verkaufswerth haben, und einer Besteuerung unterliegen.
2) Schlösser werden nur nach ihrem Werthe als Wohngebäude, in der Regel nach dem Steuerkapital, angeschlagen; bloße Luxusgebäude aber in die Schätzung nicht aufgenommen.
3) Auf Gebäude, welche zum Betrieb einer Wirthschaft oder eines Gewerbs nöthig sind, wird zwar bey dem Anschlag dieser Gegenstände die geeignete Rücksicht genommen, jedoch nur bey der Bestimmung des Gesammtwerths;
4) Alle zu einem Guts-Complexe gehörenden Gebäude,

worauf der Verein Darlehen bewilliget, müssen der Brand-Versicherungs-Anstalt einverleibt seyn.

4. In Ansehung der Waldungen.

§. 54. Waldungen werden von verpflichteten Forstwirthschafts-Verständigen, mit Beachtung des Steuerkapitals, nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen und nachhaltigem Ertrag geschäzt, und dieser Ertrag mit 30 zu Kapital erhoben.

5. In Ansehung anderer Rustikal-Besitzungen.

§. 55. Bey Schätzungen anderer Rustikal-Besitzungen dient der Steuerwerth zum vorzüglichen Anhaltspunkte, jedoch bleibt dem Gutsbesitzer die Nachweisung eines höhern Werths vorbehalten, so wie auch der Verein das Recht hat, eine neue Taxation alsdann zu verlangen, wenn durch besondere Anzeigen die Besorgniß begründet wird, daß für ihn durch Annahme des Steuer-Kapitals eine Verlusts-Gefahr entstehen könnte.

6. In Ansehung der sogenannten radicirten Gewerbe.

§. 56. Bey Schätzung der zu einem Guts-Complexe gehörigen sogenannten radicirten Gewerbe (§. 2.) wird vorzüglich der Verkaufswerth nach Anleitung der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 Art. 4 zur Grundlage genommen, jedoch mit Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit der Gebäude und Vorrichtungen, so wie des unter allen Verhältnissen nachtheiligen Ertrages derselben.

II. Vornahme neuer Schätzungen.

§. 57. Neue Schätzungen können sowohl von dem Guts-Besitzer wegen Verbesserung, als auch von dem Vereine wegen Verschlechterung des verhypothecirten Gutes gefordert werden.

## Siebenter Abschnitt.

## Von der Organisation des Vereins.

I. Verwaltungs-Organe und königliche Kommissarien.

§. 58. Der Kredits-Verein, als eine Privat-Gesellschaft,

verwaltet seine Angelegenheiten selbst, jedoch unter höherer Aufsicht der Regierung.

Die verwaltenden Behörden sind das Central-Direktorium und die Kreis-Direktorien. Die Mitglieder dieser Behörden werden aus der Mitte des Vereins gewählt, und nebst dem untergebenen Dienst-Personal nach besonderen Formularien eidlich verpflichtet, und zwar erstere durch den General-Kommissär des betreffenden Kreises, das Dienst-Personale aber durch einen königlichen Kommissär.

Bey dem Central-Direktorium, so wie bey jedem Kreis-Direktorium, ernennt der König einen Kommissär, welcher über die Beobachtung der Satzungen zu wachen hat.

## II. Bildung der Direktorien.

### 1. Wahlrecht.

§. 59. Das Recht, zu dem Central-Direktorium und zu den Kreis-Direktorien zu wählen, steht jedem volljährigen Vereins-Mitgliede zu.

Um an der Wahl zu einem Kreis-Direktorium Antheil nehmen zu können, muß das Vereins-Mitglied in dem fraglichen Kreise mit einer solchen Realität begütert seyn, worauf der Verein satzungsmäßige Anlehen geben darf.

Wählbar zu dem Central-Direktorium und den Kreis-Direktorien sind alle volljährigen Vereins-Mitglieder, welche an dem Sitze des Direktoriums oder in dessen Kreise wohnen, oder wohnen zu wollen sich bereit erklären.

### 2. Art und Ernennung der Wahl.

§. 60. Die Wahl zu dem Central-Direktorium und zu den Kreis-Direktorien geschieht schriftlich, mit analoger Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Wahlen der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit zur Stände-Versammlung.

Die Direktorien werden alle drey Jahre neu gewählt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

### 3. Zahl der Direktorial-Mitglieder, und Bestellung der Vorstände.

§. 61. Das Central-Direktorium besteht aus fünf, die Kreis-Direktorien bestehen aus drey oder fünf Mitgliedern.

Die Direktorial-Mitglieder wählen unter sich einen Vorstand.

Er hat die Leitung der Berathungen, bey welchen wenigstens drey Mitglieder gegenwärtig seyn müssen. Die Stimmenmehrheit entscheidet.

### III. Remuneration der Direktorial-Mitglieder und Vergütung baarer Auslagen.

§. 62. Die Direktorial-Mitglieder erhalten für ihre Dienstleistungen eine angemessene Remuneration.

Diese Remuneration soll, wenn nicht darauf verzichtet wird, nach Ablauf des ersten Jahres von der Eröffnung des Vereines an, sowohl für das Vergangene, als für die Zukunft, durch die General-Versammlung (§. 68.) nach demjenigen Maßstabe bestimmt werden, welchen sodann die nähere Kenntniß ihres Geschäftskreises und des Vermögens des Vereins angeben wird.

Baare Auslagen auf nothwendige Reisen u. s. w. werden aus der Vereins-Kasse vergütet.

### IV. Sitz- und Wirkungskreis des Central-Direktoriums.

§. 63. Der Sitz des Central-Direktoriums ist vorläufig München. Das Kreis- und Stadtgericht daselbst ist die zuständige Behörde der Anstalt.

Dem Central-Direktorium, als oberstem Verwaltungs-Organ, liegt vorzüglich das Kassawesen ob, wobey sein Haupt-Augenmerk dahin gehen muß, daß stets mit den möglichst geringen Kosten die zur Zins- und Kapitals-Zahlung nöthige Baarschaft disponibel erhalten werde.

Außerdem hat das Central-Direktorium

) über ſeine Geſchäftsführung jährliche Rechnung abzule-
gen, auch ſteht es

2) demſelben zu, von der Geſchäftsführung der Kreis-Di-
rektorien Einſicht zu nehmen, und ihnen hierüber Erin-
nerungen zu machen.

## V. Wirkungskreis der Kreis-Direktorien.

### 1. Im Einzelnen.

§. 64. Der Wirkungskreis der einzelnen Kreis-Direk-
rien beſteht vorzüglich in Vorbereitung und Prüfung der von
em Central-Direktorium vorzunehmenden Geſchäfte, ſie haben

1) die Anlehensgeſuche mit Zuziehung der Konſulenten, ſo-
wohl was rechtliche Sicherheit, als was den Gutswerth
betrifft, genau zu unterſuchen, und deßfalls, wo es nö-
thig ſeyn ſollte, nähere Recherchen zu verfügen.

2) Dieſe Geſuche mit ihren Anſichten begleitet, an das Cen-
tral-Direktorium zu bringen, welches ohne beſondere
dem Kreis-Direktorium zu eröffnende Motive von dem
Gutachten der leztern nicht abgehen ſoll.

3) Das Intereſſe des Kreiſes im Ganzen ſowohl, als der
einzelnen Mitglieder bey dem Central-Direktorium zu
wahren.

### 2. In Geſammtheit.

§. 65. Die Kreis-Direktorien, welche ihren Sitz in der
Hauptſtadt des betreffenden Kreiſes zu nehmen haben, in ih-
rer Geſammtheit bilden die Haupt-Kontrole des Central-Di-
rektoriums dergeſtalt, daß

1) daſſelbe über alle wichtige Angelegenheiten den Beyrath
und das Gutachten der Kreis-Direktorien, ſo wie jederzeit
deren Erinnerungen einholen muß, und daß

2. bey allen, unbeſchadet der Satzungen beabſichteten Ver-
änderungen des beſtehenden, die Uebereinſtimmung des
Central-Direktoriums und der Mehrheit der Kreis-Di-
rektorien nothwendig iſt.

## VI. Consulenten der Direktorien.

Sowohl bey dem Central-Direktorium als bey den Kreis-Direktorien werden für die Rechts-Angelegenheiten besondere Konsulenten aufgestellt, wenn sich nicht unter den Direktorial-Mitgliedern eines befindet, welches zur Uebernahme der Konsulentie-Geschäfte geeignet und geneigt ist.

Die Ernennung und Entlassung der Konsulenten richtet sich nach den dießfallsigen Bestimmungen für das übrige Dienst-Personal (§. 67).

Die Konsulenten können

1) den Direktorial-Sitzungen, jedoch wenn sie nicht zugleich Direktions-Mitglieder sind, nur mit konsultativer Stimme beywohnen, und erhalten
2) für ihre Bemühung ein nach Maßgabe ihrer Geschäfte jährlich von dem Direktorium zu bestimmendes Honorar.

## VII. Uebriges Personal der Direktion.

§. 67. Das übrige Dienst-Personal besteht:

1) Bey dem Central-Direktorium und bey den Kreis-Direktorien aus einem Kassier, einem Buchhalter, und den nöthigen Kanzley-Individuen. Dieses Personal wird
2) bey dem Central-Direktorium von diesem selbst gewählt und der General-Versammlung angezeigt. Wird von derselben die Entlassung eines oder des andern Bediensteten verlangt, so ist solche zu verfügen.
3) Auch die Kreis-Direktorien wählen ihr Personal; die Wahl muß jedoch vom Central-Direktorium bestätigt, und die Entlassung auf motivirtes Verlangen dieses Direktoriums verfügt werden.
4) Die Aufnahme und Entlassung des bewilligten Schreiberpersonals bey den Direktorien wird dem Vorstand überlassen.

## VIII. General-Versammlung des Vereins.

§. 68. Nach dem Schluß eines jeden Rechnungs-Jahres

findet eine General-Verſammlung am Sitze des Central-Direktoriums unter nachſtehenden Beſtimmungen ſtatt.

1) Zu der General-Verſammlung werden aus jedem Kreiſe zwey Vereins-Mitglieder und ein Mitglied des Kreis-Direktoriums durch ſämmtliche Vereins-Mitglieder des Kreiſes mittelſt ſchriftlicher Abſtimmung gewählt.

2) Dieſe Verſammlung hat die vorgelegte Rechnung und die Geſchäftsführung zu prüfen, ſomit alles dasjenige vorzunehmen, was die gründliche Prüfung und die dem Kreis-Direktorium deßfalls zuſtehende Kontrolle mit ſich bringt.

3) Dieſer Verſammlung können auch andere wichtige Gegenſtände des Vereins vorgelegt werden, jedoch nur, nachdem vorher die Kreis-Direktorien davon in Kenntniß geſezt worden.

4) Sollen Veränderungen in den Satzungen vorgeſchlagen werden, was nur von dem Central-Direktorium nach vorheriger Einſtimmung der Mehrheit der Kreis-Direktorien geſchehen kann, ſo wird durch Mehrheit der Stimmen, welche von ſämmtlichen Vereins-Mitgliedern und ſchriftlich abzugeben ſind, Beſchluß gefaßt, zu welchem die königliche Genehmigung zu erholen iſt. Die nicht ſtimmenden Mitglieder des Vereins werden als einwilligend in den Beſchluß der Mehrheit gezählt.

5) Beſchlüſſe über andere, als die vorbemerkten Gegenſtände (Nro. 4) werden nach der Stimmenmehrheit der abgeordneten und anweſenden Mitglieder der General-Verſammlung gefaßt.

6) Dieſe Verſammlung wählt für die Dauer ihres Geſchäftes, welche 14 Tage nicht überſchreiten darf, ein leitendes und ein Protokoll führendes Mitglied.

7) Den bey der Verſammlung anweſenden Abgeordneten der Kreis-Direktorien werden die Reiſe- und Aufenthalts-Koſten nach dem für die Deputirten zur Stände-Verſammlung geltenden Maßſtabe aus der Vereins-Kaſſe erſezt.

IX. Offene Einsicht in die Rechnungen.

§. 69. Jedem Mitgliede des Vereins steht es frey, die geschlossenen, und von der General-Versammlung richtig gestellten Rechnungen des Vereins einzusehen.

X. Befugnisse der königlichen Kommissarien.

§. 70. Die bey jedem Direktorium ernannten königl. Kommissäre haben die Befugniß

1) von allen vorkommenden Geschäften Einsicht zu nehmen;
2) sämmtlichen Sitzungen beyzuwohnen;
3) ihre Erinnerungen über das, was sie ordnungswidrig finden, den Direktorien mitzutheilen, und
4) wenn diese Erinnerungen nicht berücksicht werden sollten, hierüber bey den vorgesezten königl. Stellen Anzeige zu machen.

München den 25. April 1826.

(L. S.)

---

39.

## Columbien. — Botschaft des Vize-Präsidenten General Santander, bey Eröffnung des Kongresses dieser Republik. Bogota 2. Jan. 1826.

Bürger des Senats und der Kammer der Repräsentanten!

Als Sie Ihre legislativen Funktionen für die erste konstitutionelle Periode der Republik beendeten, hatten Sie ein großes Feld für die Anwendung Ihrer Kenntnisse und Ihres Patriotismus zum Wohl des columbischen Volkes. Der Zustand innerer Ruhe, dessen sich die Nation glücklicherweise erfreut, und die Fortschritte ihrer Verbindungen mit dem Auslande, bieten Ihnen eine vortheilhafte Gelegenheit dar, die Verwaltung zu verbessern, und die Gesetze zu vervollkommnen, aus deren Weisheit und Schicklichkeit Columbia's Wohlfahrt hervorgehen muß. Entfernt von dem Geklirr der Waffen, und erleuchtet durch eine

richtige öffentliche Meynung, so wie durch Ihre eigene Erfahrung, vermögen Sie in der gegenwärtigen Sitzung zur Befestigung des Freyheits-Gebäudes beyzutragen, das mit kostbaren und ungeheuern Opfern errichtet worden ist. Die Konstitution legt mir die angenehme Pflicht auf, Ihnen alle die Kunde mitzutheilen, welche die Ausübung der Verwaltung verschafft, und ich schreite deshalb zur Erfüllung einer Verpflichtung, welche mit den Wünschen meines Herzens in so vollkommnem Einklange steht.

Die spanische Regierung, blind gegen die Ereignisse, die sie während ihres Kampfes mit Amerika über ihren Irrthum hätten aufklären können, und taub gegen den Rath unpartheyischer und erfahrner Regierungen, giebt kein Zeichen von sich, von den feindseligen Planen gegen diese Republik abstehen zu wollen. Die columbische Regierung hat durch ein Betragen, würdig der Sache, die sie vertheidigt, ihre Anstrengungen verdoppelt, und, in dem Verhältnisse, wie das Glück unserer Waffen und das Emporkommen der Republik unsere Unabhängigkeit unwiderruflich begründet haben, eine ruhmvolle Versöhnung mit Spanien zu bewirken gesucht. Aus den Dokumenten, welche ihnen vorgelegt werden sollen, werden Sie ersehen, welche guten Dienste einige europäische und amerikanische Mächte zu unsern Gunsten bey dem Kabinet zu Madrid angewandt haben, welche Schritte die ausübende Macht aus gleichen Bewegungsgründen ergriffen, und mit welcher Festigkeit und Würde sie die Sache und die Grundsätze des columbischen Volkes aufrecht erhalten hat. Mit einer so eigensinnigen Regierung ohne alle Verbindung zu seyn, ist weniger lästig, als sie durch Vernunftschlüsse zu überführen suchen; demungeachtet wird die vollziehende Macht sich durch die Schwierigkeiten, welche der Friedensunterhandlung sich entgegenstellen, nicht den Muth rauben lassen. Ich werde mit Beharrlichkeit stets diese wohlthätigen Ansichten im Auge behalten, und ich kann Sie versichern, daß, wenn wir keine Versöhnung erlangen, welche

aufrichtig, und Columbiens würdig ist, wir hinlängliche Mittel besitzen, den Krieg mit derselben Ehre und demselben Glück fortführen zu können, mit welchen ihn die Republik während 15 auf einander folgenden Jahren bestanden hat.

Unsere Verbindungen mit den amerikanischen Regierungen und besonders mit denjenigen der vereinigten Staaten von Mexiko und von Peru, sind auf eine Art befestigt worden, welche uns ihre dauernde und aufrichtige Freundschaft zusichert. In Panama versammeln sich die Bevollmächtigten der neuen amerikanischen Staaten, um unsern gemeinschaftlichen Entschluß, die National-Unabhängigkeit und Freyheit gegen die Angriffe ihrer Feinde zu vertheidigen, auf die feyerlichste Art zu bestätigen. Diese Versammlung, die Frucht des innigsten Verlangens zur Erhaltung dessen, was das amerikanische Volk durch seine Opfer gewonnen hat, und der eifrigsten Wünsche der columbischen Regierung und des Libertadors, daß Friede und Freundschaft zwischen allen kriegführenden Bundesgenossen bestehen möge, ist in der Meynung der vollziehenden Gewalt die vollkommenste der Garantien unserer Unabhängigkeit. Ich bin darauf bedacht gewesen in Europa zur Kenntniß bringen zu lassen, was die eigentlichen Zwecke der Versammlung des Isthmus sind, damit unangenehme Eindrücke hinweggeräumt werden, welche weniger das hinterlistige Betragen unserer Feinde als die Größe des gelungenen Unternehmens auf einige Kabinette machen könnten.

Mit dem Schwerdte und unter der Anführung des Präsidenten-Libertadors hat die peruanische Republik ihre Existenz wieder erlangt. Sie wissen, welcher der Erfolg der Anstrengungen des Generals Bolivar gewesen ist, der darin durch die Treue des peruanischen Volkes für die gemeinschaftliche Sache und durch die Beharrlichkeit und Unerschrockenheit der Vertheidiger der Freyheit siegreich unterstützt wurde. Bey Ayacucho wurde die spanische Armee besiegt, die jenes große Land beherrschte, und von jenem glorreichen Tage an bis zum Tode

des feindlichen Anführers, der Potosi inne hatte, erfochten die vereinten Waffen Columbia's und Peru's unter dem Befehl eines geschickten und glücklichen columbischen Generals eine zahllose Menge Siege.

In Folge so glorreicher Kämpfe haben die Provinzen von Ober-Peru — die Wiege der amerikanischen Freyheit — jene politische Existenz, deren sie bedurften, angenommen, und sich zu einem unabhängigen Staate erhoben. In der Begeisterung ihres Enthusiasmus und ihrer Dankbarkeit haben die Bürger dieser neuen Nation den Namen Republik Bolivar — angenommen, und auf diese Art den berühmten Namen des Libertadors von Columbia bis ans Ende der Welt geheiligt.

Ich habe keine Worte, Ihnen die Gefühle der Freude und der Dankbarkeit auszudrücken, welche der Regierung die Huldigung gewährt hat, die der Kongreß von Peru, die Versammlung von Chiquisaca und die peruanischen Städte, Bürger und die ganze Bevölkerung dem Libertador, so wie der columbischen Armee und deren General gezollt haben. Der Kongreß wird eine Deputation der Repräsentanten Peru's empfangen, deren Hauptzweck ist, Ihnen ein Zeugniß der Dankbarkeit für die Anstrengungen abzulegen, welche der columbische Kongreß trotz gemeiner Vorurtheile zu Gunsten der Unabhängigkeit und Freyheit der Peruaner gemacht hat. Ich zweifle nicht, daß Sie mit der vollziehenden Macht jene angenehme Empfindungen theilen werden, die sie fühlt, ein Unternehmen ins Werk gerichtet zu sehen, welches zu einer Zeit unser eigenes Geschick in Gefahr zu bringen schien. Ein Theil der Hülfsarmee befindet sich auf dem Rückwege nach dem Vaterlande, und ein anderer wird in Peru zur Verfügung der dortigen Regierung bleiben, um, so lange jener Staat es fordern und unsere Republik ihrer Truppen nicht bedürfen sollte, die Berathschlagungen des Volkes und die innere Ruhe zu beschützen.

Zur Erfüllung der Verträge, welche uns an die vereinigten merikanischen Staaten binden, habe ich über einen Theil

unſerer Streitkräfte auf eine Art disponirt, die Ihnen ſpäterhin erklärt werden ſoll. Aus dieſem Uebereinkommen wird für die gemeinſchaftliche Sache ein ſehr weſentlicher Nutzen entſpringen, und es wird keinen Theil der neuen Welt geben, welchem die columbiſche Republik nicht auch hülfreiche Hand geleiſtet haben wird, ihre alten Bedrücker zu vertreiben, und ihren Brüdern Frieden zu bringen.

Die Regierung hat keine Urſache ſich über Braſilien zu beſchweren. Die Regierung hat es aufgeſchoben, die Unterhandlungen zu eröffnen, welche zur Berichtigung der Gränzen mit Braſilien eingeleitet werden müſſen, bis ſie weiß, daß der Geſandte der Republik mit den von dem Völkerrechte anerkannten Formen empfangen wird. Die auswärtigen Zeitungen melden, daß ſich der Kaiſer hinſichtlich des Beſitzes der Banda-oriental mit der Regierung von Buenos-ayres im Streit befindet, aber die vollziehende Macht hat hievon noch keine offizielle Nachricht erhalten.

Da der Friedens-, Freundſchafts-, Schifffahrts- und Handels-Traktat mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika von dem Präſidenten jener Staaten ratifizirt worden iſt, ſo fahren unſere Verbindungen fort, ſich auf dem glücklichſten und ſchmeichelhafteſten Fuße zu befinden. Die Uebereinkunft gegen den afrikaniſchen Negerhandel iſt in Folge der Zweifel nicht ratifizirt worden, welche ſich im Senat der Vereinigten Staaten erhoben, und worüber Ihnen der Staatsſekretär der auswärtigen Angelegenheiten weitläufige Details liefern wird.

Der Friedens- und Freundſchaftstraktat mit Sr. brittiſchen Majeſtät, welchen Sie in der vorigen Seſſion genehmigten, iſt ebenfalls ſeiner Ratifikation von der brittiſchen Regierung nahe. Von jenem Augenblick an werden die politiſchen Handelsverbindungen zwiſchen der Republik und Großbritannien auf einer für beyde Nationen wohlthätigen, und für die Sache von Amerika nützlichen Baſis ruhen. Nach der

Unter

terzeichnung dieſes Traktats empfing ich in gehöriger Form
n brittiſchen Geſchäftsträger, der in dieſer Hauptſtadt reſi-
:t. Die Handels-Agenten in unſern Seehäfen befinden
h fortwährend auf dem Fuße, der ihnen, wie ich Ihnen in
einer vorigen Botſchaft anzeigte, die Ausübung ihrer Funk-
onen geſtattet, und da die Urſache, welche die Regierung zu
eſem Verfahren veranlaßte, noch beſteht, ſo ſehe ich keinen
Grund, die Regeln meines Betragens in dieſer Hinſicht zu ver-
ndern. Konſuln und Handels-Agenten in dem Vereinigten
Königreiche von Großbritannien und Irland werden unverzüg-
ich nach ſolchen Häfen geſandt werden, welche für unſere Han-
els-Verbindungen die vortheilhafteſten ſeyn dürften.

Die exekutive Macht hat es ſich ganz beſonders angelegen
ſeyn laſſen, von der Regierung Sr. allerchriſtlichſten
Majeſtät eine deutliche Erklärung zu Gunſten der Republik
zu erhalten. Als eine für unſere Wünſche und Beſtrebungen
nöthige Einleitung war es erforderlich, jener Regierung gewiſſe
Aufklärung zu geben, und ihr die wahre Richtſchnur unſers
Betragens vorzulegen, damit verſchiedene Punkte, worüber
man keineswegs vortheilhafte Ideen hegte, ins Licht geſtellt
würden. Zu dieſem Zwecke gab ich auf die Art, wie ich ſie der
Sache am angemeſſenſten hielt, einem konfidenziellen Agenten
Vollmacht, der ganz unſern Erwartungen entſprochen hat. Seine
ſämmtlichen Mittheilungen werden Ihnen vorgelegt werden, und
ich halte mich verſichert, daß der Kongreß die Vorſicht gutheis-
ßen wird, mit der dieſe Angelegenheit unter äußerſt ſchwierigen Um-
ſtänden geleitet worden iſt, ſo wie ich denn auch glaube, daß Sie
der Feſtigkeit ihren Beyfall nicht verſagen werden, mit welcher
wir das von dem columbiſchen Volke proklamirte Syſtem unterſtüzt
haben. Ich hege keinen Zweifel, daß die franzöſiſche Regierung,
unterſtüzt von der Meynung der Nation, zulezt in Nachahmung
der andern großen Mächte unſere Souverainität anerkennen,
und ſodann Freundſchafts-Verbindungen, welche ſowohl für den
einen als für den andern Theil nüzlich ſind, anknüpfen wird.

Die Verbindungen mit dem apostolischen Stuhle sind aus Ursachen, die nicht schwer anzugeben sind, noch unentschieden. Ganz besondere Umstände haben mich veranlaßt, diese Angelegenheit mit der äußersten Vorsicht zu betreiben, und ich vertraue, daß der Lauf der Ereignisse späterhin ein für die Stabilität der öffentlichen Ordnung günstiges Resultat nach sich ziehen wird. Die Gesetze, welche der Kongreß über Gegenstände des öffentlichen Gottesdienstes und der kirchlichen Disciplin erlassen hat, sind dem Papste mitgetheilt worden, und Sie können sich versichert halten, daß die Regierung nöthigen Falles die Rechte des kolumbischen Volkes mit Würde zu behaupten wissen wird.

Die Republik erfreut sich der innern Ruhe, die Konstitution wird geachtet, die Gesetze werden beobachtet, und die Kolumbier besitzen frey das Recht, die Erfüllung derselben zu verlangen. Die konstitutionellen Wahlen zur Erneuerung der National-Repräsentanten sind ohne Störungen, und mit der Freyheit, wovon ein souveraines Volk Gebrauch machen soll, von statten gegangen. Die öffentliche Presse hat einen Theil ihrer Pflichten in der Untersuchung jener wichtigen Gegenstände erfüllt, über welche die Republik in der Ausübung ihrer Rechte zu entscheiden hatte, und obgleich es unmöglich und sogar unwirksam war, der heftigen Sprache und Leidenschaften Gränzen zu stellen, so haben wir doch mit Vergnügen gesehen, daß sie nie im Stande war, ein Erschlaffen der Sehnen der moralischen Macht der Regierung zu bewirken.

Die politische Verwaltung der Departemente und Provinzen, hat, sowie diejenige der Justiz, durch die Gesetze vom 11. März und 11. und 13 May, welche nunmehr in Kraft getreten sind, eine große Verbesserung erhalten. In diesem Zweige der Glückseligkeit unserer Mitbürger gibt es ohne Zweifel noch Unvollkommenheiten zu verbessern, leere Stellen auszufüllen, und Zweifel wegzuräumen, und obgleich ich einsehe, daß, zur Entwerfung eines vollständigen Gesetzbuchs,

elches fähig ist, die Freyheit zu beschützen, die Ordnung zu halten, und die Nation auf einen hohen Punkt der Wohlfahrt und des Ruhms zu bringen, noch mehrere Jahre verfließen müssen, und die Civilisation befördert, so wie Unterricht verbreitet werden muß; so glaube ich mir doch versprechen zu dürfen, daß durch Ihren aufgeklärten Geist und in Folge der Berichte, die ich von den Gerichtshöfen verlangt habe, ein System eingeführt werden wird, welches in sich selbst vollkommen und unsern Institutionen angemessener ist. Untersuchen Sie daher mit sorgfältiger Aufmerksamkeit, ob es gerathen seyn möchte, in diesem Zeitpunkt die vortrefliche Gewähr des Geschwornen-Gerichts auf alle Klagesachen anwendbar einzuführen, oder ob selbiges, außer in Handelssachen und Mißbräuchen der Presse, (worauf es gegenwärtig beschränkt ist) nur noch auf Kriminalsachen oder wenigstens auf solche Verbrechen auszudehnen ist, die entweder für die menschliche Gesellschaft am schädlichsten sind, oder am häufigsten begangen werden.

Die Erziehung erfordert einen übereinstimmenden Plan und hinlängliche Fonds, um durch die ganze Republik verbreitet zu werden; es muß künftig kein Kirchspiel ohne eine Lankasterſche, und keine Provinz ohne eine hohe Schule seyn. Troz dem, daß diese Schwierigkeiten den Planen der vollziehenden Macht entgegen standen, so dürfen wir uns doch schmeicheln, daß in Hinsicht dieses wichtigen Gegenstandes bewundernswerthe Verbesserungen gemacht sind.

Die Kolonisation und der Anbau der von dem Kongresse zur Verfügung der Regierung gestellten Nationalländereyen wird, den Verordnungen und den mit den Unternehmern getroffenen Uebereinkünften gemäß (wovon die Nation bereits durch die öffentlichen Blätter in Kenntniß gesezt worden ist), ins Werk gerichtet werden. Die Regierung hat die drey Millionen Akres Kraft des Gesetzes von 11. Juni 1823 über alle Provinzen der Republik vertheilt, so daß die Wohlthat allge-

mein, und besonders in den Provinzen gefühlt werden wird, deren Klima und schwache Bevölkerung die besondere Sorgfalt der Regierung erforderten. Die Kolumbier haben nicht allein zu diesem Zweke, sondern auch zu andern von allgemeinem Interesse Gesellschaften gebildet, und sie fangen an, sich auf diese Art dem Unternehmungsgeiste zu widmen, der überall der Urquell des National- und des individuellen Reichthums ist. Mehrere Schriftsteller haben verschiedene Punkte in unserm Auswanderungsgesetze getadelt; es wird daher Ihre Pflicht seyn, jenes Gesetz zu untersuchen und zu einem Beschlusse zu kommen, der unsers Zeitalters würdig, und mit den Institutionen Kolumbiens verträglich ist. Dem Staatssekretär des Innern behalte ich die Pflicht bevor, Ihnen die nähern Details in Beziehung auf sein Amt mitzutheilen; sie dürften Ihnen bey Ihren Arbeiten nützlich seyn, und werden Ihnen auf eine vollständige Art den innern Zustand der Republik darlegen.

Es bleibt mir nun noch übrig, Sie zu ersuchen, jene abscheulichen Gesetze der Umstände, welche das Antlitz unserer Institutionen entstellen, für auf immer abgeschaft zu erklären. Wenn sie zur Wiederherstellung der Republik in jenen Tagen des Elends von Nutzen waren, als ein mächtiger und wachsamer Feind bald diesen bald jenen Theil inne hatte, so können sie jezt, wo das ganze Land frey ist, und Unterricht die öffentliche Meynung geläutert und befestigt hat, nur ein Gegenstand des Schrekens für das Volk seyn, und für die Exzesse der Macht einen Vorwand bilden.

Der Finanzminister wird Ihnen eine Generalrechnung der Einnahme und Ausgabe der Nation, und eine Schätzung der Kosten für das gegenwärtige Jahr überreichen, nebst allen andern Rechnungen, welche Ihnen die Regierung über einen so verwickelten Gegenstand, als es die Finanzen sind, vorlegen kann. Die vollziehende Macht findet sich, zur Bestreitung der Regierungs-Ausgaben, von zahllosen Schwierigkeiten umringt. Nicht etwa aus dem Grunde, weil die im Laufe des

Jahres ausgegebenen Summen gröſser als die Einnahme gewesen sind; sondern weil die Mehrzahl der Staatsgläubiger bey dieser Gelegenheit versucht hat, für alle seit dem Jahre 1816 gemachte Schulden Bezahlung von der Regierung zu verlangen. Der Kongreſs wird einsehen, daſs, da die vollziehende Macht in Einem Jahre alle Defizits der früheren Jahre ersetzen soll, ich dadurch in eine sehr unangenehme Verlegenheit versezt worden bin. Der eingeschlagene Weg, mit Hülfe des vierten Theils der Zolleinnahme oder mit den gewöhnlichen Fonds in Terminen die Gläubiger zu bezahlen, hat Leztere zwar theilweise befriedigt, aber der Betrag der jährlichen Einnahme hat sich dadurch beträchtlich vermindert, und den für die Kosten der Administration erforderlichen Summen ist dadurch Abbruch geschehen. Der Kongreſs wird im Punkte der Finanzen viel zu thun haben, und die Gesetzgebung über diesen Gegenstand erfordert die ununterbrochenen Anstrengungen und die besondere Aufmerksamkeit Ihres aufgeklärten Verstandes. Es ist zuerst nöthig, ein allgemeines System der öffentlichen Einnahme festzusetzen, sodann auf diese Basis Gesetze, welche für die Finanzen einträglich sind, zu erlassen, und nachher die Art der Verwaltung derselben zu organisiren, und ihr Gleichförmigkeit zu geben. Einerseits können Sie nicht vergessen, daſs aus dem Vermögen der Bürger und aus ihren Unternehmungen ein allgemeiner Fonds für die unumgänglich nöthigen Ausgaben der Republik gebildet werden muſs, und andererseits müssen Sie eingedenk seyn, daſs die Bürger kein Vermögen erlangen, und sich nicht dem Unternehmungsgeiste hingeben können, wenn nicht Gesetze erlassen werden, die sie beschützen und auf eine kräftige Art ermuthigen. Es ist daher eine Ihrer Hauptpflichten und einer der Hauptzweke Ihrer Sorgfalt, die Gesetze, welche den individuellen Reichthum beschützen, in der Art einzurichten, daſs dieser Reichthum auch in gehörigem Grade zu den Ausgaben des Staats beysteuert. Ich befürchte, daſs Sie in der gegenwärtigen Session zur Erörterung dieser Gegenstände nicht Zeit genug haben

werden, aber ich halte es für meine Pflicht, Ihre Aufmerksamkeit hierauf zu lenken, und ihre Liebe für die Republik rege zu machen, um die Schätzungen der Ausgaben genau zu untersuchen, die Ersparnisse, welche ihnen passend erscheinen, zu machen, die Summe, auf welche die Kosten für das laufende Jahr beschränkt werden, festzusetzen, den öffentlichen Kredit zu erhalten, und die Lage der Beamten, deren jetziger Gehalt nicht zu ihrem Auskommen ausreicht, zu verbessern. Wenn Sie die Ansprüche an die öffentliche Einnahme und die Kosten überbliken, welche ein Zustand des Krieges, in dem sich die Republik noch fortdauernd befindet, erfordert, so wird es Ihnen einleuchten, daß uns, mit Hülfe eines zu organisirenden Steuerplans und einer Verbesserung der Verwaltung, dann noch Hülfsquellen zu Gebote stehen, um, wenn wir unsere Waffen niederlegen, und uns den Genüssen der Segnungen des Friedens hingeben, alle unsere Verpflichtungen im Auslande und Inlande zu erfüllen.

Aus den Rechnungen über die Verwendung der aus der Anleihe vom Jahre 1824 aufgenommenen Gelder werden Sie bemerken, daß, in Gemäßheit des Gesetzes darüber, mehrere Schulden im Auslande und Inlande abbezahlt, die Magazine und Arsenale gefüllt, die Armee erhalten, die Interessen unserer ausländischen Anleihe bis zu diesem Monat bezahlt sind, und der Akerbau mehrerer Departemente, so weit es die Umstände erlauben wollten, unterstüzt worden ist. Die Liquidation der von Peru an Kolumbia schuldigen Summe ist noch nicht erfolgt; und obgleich Kolumbia in diesem Fall als Gläubiger aufgeführt steht, so ist die Republik doch vielen Bürgern der südlichen Departemente, von denen sie Zufuhren zur Unterstützung von Peru erhielt, schuldig. Die vollziehende Macht hofft, daß der Kongreß einen Theil der von Peru zu empfangenden Summe zur Abtragung jener Schulden bestimmen wird. So handeln wir gerecht, und beschützen das Volk des Südens, dessen Dienste im peruanischen Kampfe schnell und wirksam waren.

Die kolumbiſche Armee verdient, daß die Regierung ihr abermals das Zeugniß ihrer Verdienſte und ihrer Tugenden zollt. Die kolumbiſchen Soldaten haben in einer Entfernung von ihrem Vaterlande mit demſelben Ruhme gefochten, mit welchem ſie in der Heimath die Sache des Volkes vertheidigten. Die Armee befindet ſich fortwährend auf dem Kriegsfuß, auf welchem uns die Politik Spaniens zwingt, ſie zu erhalten, und da der größte Theil der Ausgaben in der Schätzung für unſer Militär-Etabliſſement erfordert wird, ſo empfehle ich Ihnen als Mittel an, den Betrag des Anſchlags zu vermindern, die Nationalmiliz auf einen ſolchen Fuß zu ſetzen, daß ſie in dem Grade, wie es bey ihrer Gründung beabſichtigt wurde, nützlich wird, und außerdem ſolche Individuen, die weder in der Armee, noch auf der Flotte wirkſam dienen können, entweder auf halben Sold zu ſetzen, oder ſie auf eine ehrenhafte Art zu verabſchieden. Im Laufe gegenwärtiger Verwaltung habe ich ſowohl bey Regulirung des der Armee ſchuldigen Soldes, als auch bey der Organiſation der Armee ſelbſt auf eine mit unſern Inſtitutionen verträgliche Weiſe, viele Schwierigkeiten erfahren. Sie wiſſen, daß die Regierung keine ſpeziellen Geſetze in dieſer Hinſicht hat, und daß die altſpaniſchen Geſetze nur für eine abſolute Monarchie gemacht waren. Der Kriegsminiſter wird Ihnen die Details dieſes Theils der Verwaltung vorlegen, und Ihnen Berichte über den Zuſtand der Armee, unſerer Feſtungen, Magazine, Kaſernen, der militäriſchen Erziehung und der beabſichtigten Vorhaben der Regierung einreichen. Ich halte es für meine Pflicht, Sie aufzufordern, daß Sie dieſem ſchätzenswerthen Theile der Republik — deſſen Anſtrengungen und Tapferkeit das prachtvolle Gebäude gegründet und empor gerichtet haben, und der fortfahren wird, es zu erhalten, — ihre Arbeiten widmen, und Geſetze erlaſſen, welche jede eigenmächtige und Unmuth erregende Handlung verhindern, ihm ein angemeſſenes Auskommen ſichern, ihm die Thore zur Ehre und Ruhe öffnen, ſowohl beym Belohnen als auch beym Beſtrafen

die Gunſt bey Seite ſetzen, und der Familien dieſer tapfern Männer nach ihrem Tode nicht vergeſſen.

Auf die Art, wie ich es Ihnen während der lezten Seſſion insgeheim mittheilte, erhält die Seemacht der Republik gegenwärtig einen beträchtlichen Zuwachs. Aber in den Abgrund von Hinderniſſen geſtürzt, welche wie ich Ihnen in meiner lezten Botſchaft anzeigte, aus dem Mangel an organiſchen und adminiſtrativen Geſetzen zu ihrer Organiſation entſpringen, kann ich mir nicht ſchmeicheln, bey dieſer Gelegenheit im Stande zu ſeyn, Ihnen einen in jeder Rückſicht gegnügenden Bericht vorlegen zu können. Wenn der Kongreß dieſer dringenden Nothwendigkeit abhilft, ſo wird die Seemacht, welche die Republik beſitzen wird, zur Vertheidigung der Heimath und im Auslande hinlänglich ſeyn, und da ſie fähig iſt, die atlantiſche Küſte gegen einen plötzlichen Einfall zu beſchützen, ſo kann die Armee an der Seeküſte beträchtlich vermindert werden, durch welches Mittel der Schatzkammer Koſten erſpart, und die Zahl der Landbauer vermehrt werden würde. Troz dem, daß unſere Fonds gering ſind, geht es mit der Erziehung zum Seedienſte gut von ſtatten.

Nichts würde mir mehr Vergnügen gemacht haben, als wenn ich heute im Stande geweſen wäre, Ihnen eine in jeder Hinſicht befriedigende Darſtellung des Zuſtandes von Kolumbia machen zu können; aber es iſt unmöglich, in vier Jahren das Werk von drey Jahrhunderten zu vernichten. Sie kennen aus Erfahrung die Schwierigkeiten, mit denen eine Nation in ihrer Kindheit zu kämpfen hat, die ſich von der niedrigſten Sklaverey zu dem Range eines freyen Volks emporzuheben ſucht, und genöthigt geweſen iſt, allein und mit ſpärlichen Mitteln einen langen und verehrenden Krieg zu beſtehen. Troz dieſer Wahrheit und den beſondern Umſtänden, welche unſere politiſche Umbildung charakteriſiren, können wir uns dennoch Glück wünſchen und uns rühmen, daß die Republik Kolumbia

ch nicht allein von den Ketten der Sklaverey befreyt, sondern uch ein auf die Würde und Rechte der Menschen gegründetes freyheitssystem eingesezt hat — daß sie sich durch ihre politische Organisation und durch die bewundernswerthe Beharrlichkeit hrer Vertheidiger bey alten und neuen Nationen berühmt gemacht hat — daß sie es ihren heroischen Anstrengungen verdankt, sich nunmehr auf dem Fuße der Gegenseitigkeit mit zwey Nationen zu sehen, deren physische und intellektuelle Macht allgemein anerkannt wird — daß unsere Konstituenten, das Volk, gegenwärtig ihre politische und bürgerliche Freyheit genießen, ohne jenen für neue Gesellschaften so häufig schädlichen Zukungen unterworfen gewesen zu seyn — daß ihre Konstitution und ihre Gesetze von der öffentlichen Meynung und von der Preßfreyheit unterstüzt werden — daß die Segnungen der Kenntnisse sich allmählig über unser großes Gebiet verbreiten — daß der Geist der Unternehmung und Thätigkeit unter unsern Mitbürgern rege zu werden angefangen hat — daß die Grundlage zum Anbau und zur Bevölkerung großer bisher unbekannt gewesener Striche Landes gelegt ist, wodurch die Bevölkerung und der Reichthum Kolumbia's sich binnen sechs Jahren bedeutend heben wird — und daß die Republik in Folge ihres, verwandten Staaten geleisteten Beystandes, als Beschüzerin der Unabhängigkeit und Freyheit Amerika's betrachtet zu werden verdient. Keine Macht kann sich anmaaßen, diesen schmeichelhaften Zustand ausschließlich hervorgebracht zu haben, denn er ist das Werk des Volkes, der Armee, der Repräsentanten und aller Behörden, deren ununterbrochene und stets einige Anstrengungen von dem großen Schöpfer des Universums beschüzt worden sind. Die Republik hat einen großen Theil ihrer Hofnungen zur Erhaltung ihrer Freiheit und zur Vergrößerung des National- und individuellen Reichthums auf Sie gerichtet, indem sie erwartet, daß Sie durch kluge Wachsamkeit und durch weise Gesetze alle unbeschränkte Macht unterdrüken, die Ordnung erhalten, die Unschuld beschüzen werden.

Indem ich zu so großen Zweken, so viel in meiner Macht steht, mitwirke, folge ich blos dem Mandate des Gesetzes.

Ihnen steht es zu, Ihre Functionen mit dem Eifer und dem Scharfblik, den Sie bisher bewiesen, zu erfüllen, damit Sie mit der Ueberzeugung nach Ihrer Heimath zurükkehren können, die Wünsche Ihrer Konstituenten erfüllt zu haben, indem sie die Konstitution aufrecht erhielten, über die öffentlichen Beamten wachten, der vollziehenden Macht behülflich waren, und unter dem Einfluß einer Regierung des Friedens und der Gesetze Glükseligkeit und Wohlfahrt durch die ganze Republik verbreiteten.

Bogota, den 2. Jan. 1826.

(Unterz.) Franzisco de P. Santander.

---

## 40.

## Baden und Würtemberg. — Vertrag zur Festsetzung der gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse zwischen beyden Staaten. 30. Dezember 1825.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

Nachdem mit der königlich würtembergischen Regierung über die Festsetzung der gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse Unterhandlungen eingeleitet worden sind, und hiernach nunmehr eine umfassende Uebereinkunft zwischen beyden Regierungen über jenen Gegenstand zu Stande gekommen, welcher von Uns die Genehmigung ertheilt worden ist: So verfügen und verordnen Wir, daß der nachstehende wörtliche Vertrags-Inhalt zur allgemeinen Nachachtung für Unsere sämtlichen Unterthanen und Behörden, soweit solche hierbey jezt, oder in Zukunft betheiligt seyn mögen, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde:

Art. 1. Jeder von den beyden kontrahirenden Staaten erkennt in seinem Gebiete die Rechtskraft und Vollstrekbarkeit der richterlichen Erkentnisse des andern Staats, sofern dieselben nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsvertrags von einem beyderseits als kompetent anerkannten Gerichte ausgegangen sind.

Art. 2. Ein von einem zuständigen Gerichte erlassenes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor dem Gerichte des andern Staats die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen worden wäre; desgleichen werden solche Ereignisse an den in dem andern Staate gelegenen Gütern des Verurtheilten unweigerlich vollstrekt, wenn

1) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine — auch der Zeit und den übrigen Verhältnissen nach gleich bereite und hinreichende Vollstrekungs-Mittel vorhanden seyen, und
2) keine eigene Unterthanen mit Forderungen sich gemeldet haben, für welche ihnen an den zur Vollstrekung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein gleiches, oder vorzügliches Recht gesetzlich zusteht.

Soll daher die Hülfs-Vollstrekung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen, so ist zuförderst der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntnisses nebst einer Anzeige der Güter, auf welche die Hülfs-Vollstrekung nachgesucht worden ist, öffentlich bekannt zu machen und es sind alle Unterthanen dieses Staats, welche aus irgend einem Grunde ein gleiches, oder ein vorzügliches Recht an jenen Gütern zu haben meynen, unter Anberaumung eines Präklusiv-Termins aufzufordern, ihre Ansprüche bey dem betreffenden Gerichte geltend zu machen.

Art. 3. Beyde Staaten versichern sich gegenseitige Rechtshülfe sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, so weit nicht

hierüber in gegenwärtigem Vertrage besondere Einschränkungen enthalten sind.

Art. 4. Beyde kontrahirende Staaten erkennen gegenseitig den Grundsatz: daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe.

Es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur in so fern es den Beklagten, sondern auch in so fern es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung der Gerichtskosten und dergleichen betrifft, in dem andern Staate als rechtsgültig erkannt und vollzogen.

Art. 5. Keinem Unterthan ist erlaubt, durch freywillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des andern Staats, dem er nicht angehört, sich zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten, oder Vollstrekung des Erkenntnisses, statt zu geben. Jedes von einem solchen Gericht ausgesprochene Erkenntniß wird in dem einen und dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Art. 6. Beyde Staaten erkennen den Gerichtsstand des Wohnsitzes (forum domicilii) dergestalt an, daß bey persönlichen Klagsachen, welche keinen besondern Gerichtsstand (forum speciale) begründen, der Unterthan des einen Staats von den Unterthanen des andern nur vor dem Richter seines Wohnsitzes belangt werden darf. Das von diesem Richter ausgesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird auch aushülfsweise an den in dem andern Staate sich befindenden Gütern des Verurtheilten vollzogen. Hat Jemand neben seinem ordentlichen Wohnsitze in dem einen Staate auch seinen zeitlichen Aufenthaltsort in dem andern Staate, sey es wegen des Besitzes unbeweglicher Güter, oder wegen irgend eines Gewerbs, oder einer Beschäftigung, so hat der Kläger bey persönlichen Klagen die Wahl, ob er den Beklagten an dem Orte seines Wohnsitzes, oder seines Aufenthaltes belangen will, in welchem Falle der Gerichtsstand durch Prävention begründet wird. Wenn nach den Gesetzen ei-

nes der beyden Staaten ein auswandernder Unterthan noch innerhalb eines gewiſſen Zeitraums, z. B. eines Jahrs, wegen der vor ſeinem Wegzuge erwachſenen Anſprüche vor den Gerichten des Landes, das er verläßt, Recht zu geben, oder zu nehmen hat; ſo wird die Zuſtändigkeit dieſer Gerichte von dem andern Staate, wenn auch keine Litispendenz zur Zeit des Wegzuges vorhanden iſt, für die innerhalb jenes Zeitraums rechtshängig werdenden Anſprüche anerkannt.

Art. 7. Klage aus perſönlichen Anſprüchen gegen den Erblaſſer können, ſo lange die Erbſchaft den Erben noch nicht ausgehändigt iſt, gegen dieſelbe bey dem Gericht angebracht werden, unter welchem ſich die Erbſchaft noch befindet, wo aber dieſe ſchon ausgehändigt iſt, ſind die Erben vor ihrem eigenen Richter zu belangen.

Art. 8. Geräth jemand, welcher in dem einen Staate wohnt, in dem andern aber Vermögen beſizt, in Konkurs; ſo wird von beyden Staaten das Gericht des Wohnſitzes des Schuldners als allgemeines Gantgericht anerkannt, und einem Partial-Konkurs nicht ſtatt gegeben; auſſer in dem Falle, wenn Erbſchafts-Gläubiger in Anſehung der Erbſchaft das ihnen zuſtehende Abſonderungs-Recht geltend machen wollen.

Wenn jemand in dem einen Staate ſein Domizil, in dem andern nach dem Sinne des Art. 6. einen Aufenthalt hat, ſo iſt, den ſo eben ausgedrükten Fall der die Abſonderung nachſuchenden Erbſchafts-Gläubiger ausgenommen, der Gerichtsſtand des Konkurſes in dem Staate begründet, wo ſich der gröſsere Theil des austheilbaren Vermögens befindet. Iſt in beyden Staaten ungefähr eine numeriſch gleiche Vermögens-Maſſe, ſo kommt es darauf an, in welchem von beyden die meiſten der — von dem Schuldner genannten, oder ſonſt vorläufig bekannten Gläubiger wohnhaft ſind.

Art. 9. Alle Forderungen, ſie ſeyen auf ein dingliches oder perſönliches Recht gegründet, ſind allein bey dem allgemeinen Gantgerichte einzuklagen.

Das außerhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird nach vorgängiger Veräußerung der Grundstücke und Effekten durch den Richter der gelegenen Sache zur Verfügung des Gantgerichts gestellt, jedoch nur so weit ausgeliefert, als nicht daraus inländische Gläubiger zu Folge des rechtskräftigen Ganturtheils zu befriedigen sind. (Vergl. Art. 11, Nro. 3.)

Art. 10. Dagegen zieht der allgemeine Gant-Gerichtsstand die bereits anhängigen Rechts-Sachen nur rücksichtlich der Lokation an sich, so, daß dergleichen Forderungen zwar vor dem Gantgerichte bey Strafe der Ausschließung anzugeben sind, und in das Lokations-Erkenntniß an gehörigem Orte eingereihet werden, die Haupt-Liquidation der Forderung aber, von dem Gerichte, wo sie angefangen worden, bis zum Schlusse fortgesezt wird; wobey den Gläubigern oder dem Kontradiktor unbenommen ist, zu interveniren.

Ist der Streit über die besonders verhandelte Forderung zur Zeit der Abfassung des Gant-Urtheils noch nicht beendigt; so wird dieselbe in diesem eventuell lozirt.

Art. 11. Das allgemeine Gantgericht hat

1) die Forderung der Gläubiger hinsichtlich ihrer Gültigkeit und Liquidität, nach den Gesetzen desjenigen Staats zu beurtheilen, in welchem sie entstanden sind.

2) Hypothekar-Forderungen, welche auf einzelnen unbeweglichen Gütern haften, werden nach den Gesetzen des Gerichtsstandes der gelegenen Sache beurtheilt und lozirt.

Dasselbe gilt von Absonderungs-Ansprüchen auf unbewegliche im Besitze des Gemeinschuldners befindliche Güterstücke.

3) Die Unterthanen des einen Staates, welche vor dem allgemeinen Gantgerichte des andern Staats irgend ein Vorzugsrecht in Anspruch nehmen, sind zu verlangen berechtigt, daß sie aus demjenigen Theile der Gantmasse, welcher von den in ihrem heimathlichen Staate befindlich ge-

wesenen Vermögensstücken herrührt, (Vergl. Art. 9.) besonders, und nach den Prioritätsgesetzen dieses Staats befriedigt werden.

4) Reicht in solchem Falle der oben erwähnte Theil der Gantmasse zu ihrer Befriedigung nicht zu, so sind sie wegen dieses Rechts ihrer Forderungen, und in Beziehung auf den übrigen Theil der Gantmasse, nach den Gesetzen des Gantgerichts zu luciren.

Art. 12. Alle Realklagen, sie mögen eine bewegliche oder unbewegliche Sache betreffen, alle actiones mixtae, welche theils Real-, theils Personal-Prästationen zum Gegenstand haben, desgleichen alle possessorische Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae, werden vor dem Gerichte erhoben, in dessen Bezirke sich die Sache befindet, welche den Gegenstand der Klage ausmacht; vorbehältlich dessen, was für den Fall eines Konkurses in dem Art. 9 und 10 bestimmt ist.

Das von dem Gericht der gelegenen Sache gesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird von dem Richter des Wohnsitzes des Beklagten nach seinem ganzen Inhalte anerkannt, und an den — in dem Wohnorte befindlichen Gütern so weit vollstreckt, als die in dem andern Staate gelegenen Güter des Sachfälligen unzureichend sind.

Art. 13. Erbschaftsklagen werden nicht in dem Wohnorte des Erben, sondern da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben, und zwar dergestalt, daß, wenn die Erbschaftsstücke zum Theil in dem einen — zum Theil in dem andern Gebiete der kontrahirenden Staaten sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist.

Bewegliche Erbschaftsstücke werden angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers.

Aktiv-Forderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind, oder nicht, den beweglichen Sachen gleich geachtet.

Art. 14. Der Gerichtsstand des Arrestes soll statt haben:

a. für dessen Erkennung;

b. für die Justifikations-Verhandlungen;

c. für die Wiederaufhebung des Arrestes oder Verurtheilung des Impetraten in der Hauptsache, je nachdem sich durch das Justifikations-Verfahren, das sich durchaus innerhalb der Gränzen des summarischen Prozesses halten muß, die Forderung als ungegründet, oder als liquid dargestellt hat.

Jedoch darf sich der Spruch des Arrestrichters in keinem Falle weiter, als auf den Werth der arretirten Sache ausdehnen; vielmehr ist auch der angelegte Arrest wieder aufzuheben, sobald dasjenige Gericht, unter welchem der Impetrat steht, die amtliche Versicherung von sich giebt, daß es den Spruch des Arrestrichters ohne Anstand vollziehen werde.

Hat sich der Arrestrichter zwar nicht von dem Ungrunde der Forderung, aber doch davon überzeugt, daß sie nicht anders, als im Wege des ordentlichen Processes zur Liquidität gebracht werden könne, oder hat er während der Justifikation von der Konkursmäßigkeit des Impetraten Nachricht erhalten; so hebt er zwar wegen Sicherheit des Impetranten den Arrest nicht eher auf, als bis er von dem ordentlichen Richter dazu veranlaßt wird; hingegen überläßt er nun diesem unter Zusendung der angefangenen Verhandlungen das Erkenntniß in der Hauptsache.

Art. 15. Der Gerichtsstand des Kontrakts findet nur dann seine Anwendung, wenn sich der Kontrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirke anwesend findet, in welchem der Kontrakt geschlossen worden ist. Dieses ist besonders bey den auf öffentlichen Märkten geschlossenen Kontrakten und bey Viehhändeln anwendbar.

Art. 16. Die Klausel in einer Wechselverschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechsel-

ſelgerichts, in deſſen Gerichtszwang er zur Verfallzeit anzutreffen ſey, unterworfen hat, wird von beyden Staaten als gültig und das hiernach eintretende Gericht für zuſtändig, mithin deſſen Erkenntniß für vollſtreckbar anerkannt.

Art. 17. Den Gerichtsſtand der geführten Verwaltung hat der Ausländer, der ſie führt, da anzuerkennen, wo entweder die bevormundete Perſon ihren Wohnſitz hat, oder die verwalteten Güter liegen, der Verwalter mag nun zur Zeit der Verwaltung in eben dem Staate gewohnt, oder dieſelbe in ſeinem auswärtigen Wohnſitze geführt haben.

Art. 18. Die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuſtändigen Richters iſt zugleich für die Widerklage begründet. Es können in dieſem Wege alle und jede Klagen mit Ausnahme derjenigen, deren der Art. 12. erwähnt, angebracht werden, ihr Gegenſtand mag übrigens mit dem Gegenſtande der Vorklage in Verbindung ſtehen oder nicht.

Nur muß

a. dem Gerichte jene Gattung der Gerichtsbarkeit zuſtehen, vermöge welcher daſſelbe zur Entſcheidung der Widerklage befugt iſt;

b. dem Kläger in Anſehung der Widerklage das Recht der erſten Inſtanz dadurch nicht entzogen, und

c. die Widerklage entweder vor, oder wenigſtens mit der Antwort auf die Klage vorgebracht werden; auch muß

d. die Wirkung der Widerklage nach der Einlaſſung des Klägers auf dieſe fortdauern, wenn auch der Kläger von der Klage abſteht.

Art. 19. Die Provokations-Klagen (ex lege diffamari, oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem perſönlich zuſtändigen Gerichte des Provokanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptſache ſelbſt gehörig iſt. Es wird daher die von dieſem Gerichte, beſonders im Fall des Ungehorſams, ausgeſprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provokaten als rechtskräftig und vollſtreckbar anerkannt.

Art. 20. Jede Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einem schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sey prinzipal, oder accessorisch, betreffe den Kläger, oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streit-Verkündigung (litis denunciatio) geschehen, oder ohne dieselbe, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staats, in welchem der Hauptprozeß geführt wird; jedoch nur in Beziehung auf die Intervention und deren nächste rechtliche Folgen, nicht aber auf die — aus deren Veranlassung künftig etwa entstehenden Rezeßklagen.

Art. 21. Sobald bey irgend einem in den vorhergehenden Artikeln dieses Staats-Vertrags bestimmten Gerichte eine Sache rechtshängig (pendent) geworden ist; so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes, oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte. Die Rechtshängigkeit (litispendenz) wird durch die Insinuation der Ladung für begründet anerkannt.

Art. 22. Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall, werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo sie eingegangen sind; sofern nicht die Handlung selbst einem verbietenden Gesetze des einen Staates entgegen ist. Rechtsgeschäfte über Realrechte, als die Uebertragung des Eigenthums, Bestellung von Hypotheken und dergleichen, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Güter liegen, welche sie zum Gegenstande haben.

Art. 23. Die Vormundschaft über minderjährige Kinder eines verstorbenen Ehegatten, der in beyden kontrahirenden Staaten zugleich Vermögen besaß, ist in demjenigen Staate zu bestellen, in welchem der Verstorbene zulezt den Wohnsitz gehabt hat. Das Bestehen und die Dauer der Minderjährigkeit, die Nothwendigkeit einer wirklichen Bevormundung, und was dabey sonst in Frage kommt, richtet sich nach den Gesetzen des nämlichen Staats.

Art. 24. Der andere Staat macht sich verbindlich, alles bewegliche Vermögen, welches der Verstorbene in demselben besessen hat, an die Vormundschaft auszufolgen, oder zur Verwaltung zu überlassen; auch sollen der Vormund, oder die Vormünder, in Ansehung dieses Vermögens nur ihrer Obrigkeit verantwortlich seyn.

Art. 25. Hatte der — oder die — Verstorbene in denjenigen der beyden Staaten, in welchem sie nicht wohnten, unbewegliches Vermögen; so wird in Aesehung desselben für die Minorennen in diesem Staate auch noch eine Güter-Kuratel (cura realis) obrigkeitlich bestellt.

Werden in der Folge diese Immobilien in gesetzmäßiger Art ganz, oder zum Theil veräußert, verkauft, gegen auswärts gelegene Güter vertauscht, und dergleichen, so löst sich auch die Güter-Curatel in so weit auf, und insbesondere sind die beweglichen Surrogate der veräußerten Güter nach Art. 24. zu behandeln.

Art. 26. Derjenige der beyden Staaten, in welchem eine solche Güter-Kuratel zu bestellen ist, macht sich im Voraus verbindlich, den, oder die im Staate des Wohnortes aufgestellten — ihm nahmhaft zu machenden — Vormund, oder Vormünder, auch als Güter-Kurator, oder Kuratoren, anzuerkenen; jedoch sollen der Vormund oder die Vormünder, in ihrer leztgedachten Eigenschaft verpflichtet seyn, der Ober-Kuratel-Behörde desjenigen Staats, in dessen Gebiete die Güter liegen, über deren Verwaltung Rechnung abzulegen, und ihre Genehmigung zu Veräußerungen, Verpfändungen oder Belastungen derselben, so wie zu gerichtlichen Klagen und Vergleichen über liegenschaftliche Rechte der Bevormundeten einzuholen. Auch müssen sie sich wegen Erfüllung dieser Verpflichtungen auf Verlangen jener Ober-Kuratel-Behörden an Eidesstatt reversiren.

Art. 27. Wenn der Vater oder die Mutter der Minderjährigen einen Wohnsitz in einem jeden der beyden Staaten hatte, so wird die Vormundschaft in demjenigen Staate bestellt,

in welchem Er oder Sie, gestorben ist, oder sich, wenn der Tod in keinem der beyden Staaten erfolgte, vor dem Ableben zuletzt aufgehalten hat; vorbehältlich einer besondern gegenseitigen Uebereinkunft in denjenigen einzelnen Fällen, in welchen nach Bewandtniß der Umstände die Anwendung dieses Grundsatzes unbequem, oder für die Minderjährigen nachtheilig seyn könnte.

Wegen Bestellung der Güter-Kuratel in dem andern Staate hat es jedenfalls bey demjenigen, was Art. 24. 25 und 26. festgesezt ist, sein Bewenden.

Art. 28. Hatte endlich der, oder die Verstorbene in beyden Staaten zwar Vermögen, aber in keinem von beyden einen Wohnsitz, so wird in einem jeden dieser Staaten ohne Rücksicht auf den andern eine Güter-Kuratel bestellt; vorbehältlich dessen, was in Staats-Verträgen mit demjenigen dritten Staate, in welchem der, oder die Verstorbene gewohnt hat, solcher Vormundschaften halber verabredet ist.

Art. 29. Wahnsinnige, Verschwender und Abwesende, die in beyden Staaten Vermögen besitzen, werden nach den Gesetzen und von den Behörden desjenigen Staats unter Vormundschaft, oder Pflegschaft gestellt, in deren Gebiete sie ihren Wohnsitz haben, oder in Beziehung auf die Abwesenden zuletzt hatten.

Die Art. 25. und 26. finden hiebey analoge Anwendung.

Art. 30. Uebertreter von Strafgesetzen jeder Art werden, soferne der nachfolgende Artikel 32. keine Ausnahme begründet, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert.

Art. 31. Wenn der Unterthan des einen Staats in dem Gebiete des andern sich einer Uebertretung schuldig gemacht hat, und daselbst in Untersuchung gezogen und abgeurtheilt worden ist; so wird das Erkenntniß dieses Gerichts von dem Staate, dem er als Unterthan angehört, an den — in seinem Gebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen.

Gleiches gilt von dem Falle, wenn der Schuldige in dem

Staate, dem er als Unterthan angehört, verurtheilt worden ist, und in dem Gebiete des andern Staates Güter besizt.

Namentlich sollen alle durch die Untersuchung und Bestrafung erwachsenen Kosten, welche der Verurtheilte in Gemäßheit des Erkenntnisses zu erstatten schuldig ist, nach deren vorgängiger Revision von Seite des urtheilenden Richters aus dem Vermögen des Verurtheilten berichtigt werden.

Art. 32. Unterthanen des einen Staats, welche wegen Verbrechen, oder Vergehen ihr Land verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, werden auf vorgängige Requisition und Bescheinigung der verübten That, wie auch gegen Ersatz der Kosten, an ihre Landesgerichte ausgeliefert.

In demselben Falle, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Verbrechers zu fordern, ist derselbe auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung, gegen Erstattung der Kosten, anzunehmen.

Art. 33. In allen strafrechtlichen Fällen, wo die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Kasse des Staats oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, hat die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen zu erstatten; wogegen alle andern Kosten, Protokollirungs-, Schreib- und Abschrifts-Gebühren, so wie die an die Gerichtspersonen, oder an die Kasse sonst zu entrichtenden Sporteln, nicht aufgerechnet werden.

In Fällen, wo der Fiskus die Untersuchungs-Kosten zu tragen hat, wird gegenseitig keine Fanggebühr geleistet; in solchen Fällen aber, wo der Kosten-Ersatz durch den Angeschuldigten, als hiezu vermögend, geschieht, wird eine solche Fanggebühr im Betrage von zehn Gulden gegenseitig zugestanden. Von den beyderseitigen Gerichtsbehörden werden die requirirten Untersuchungs-Akten in Urschrift und postfrey mitgetheilt.

Art. 34. In Straffällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen au dem Orte der Untersuchung nothwendig

ist, wird die Stellung der Unterthanen des einen Staats vor das Untersuchungs-Gericht des andern Staats, zur Ablegung des Zeugnisses, zur Konfrontation, oder Rekognition gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniß nicht verweigert. Eben so wird auch in Zivilfällen, in welchen das Zeugen-Verhör ohne Nachtheil der Sache nicht wohl anders, als an dem Orte, wo der Prozeß geführt wird, oder wo sich die Sache befindet, geschehen kann, der Stellung der Unterthanen zum Zeugen-Verhör statt gegeben.

Art. 35. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Jänner 1826 in Wirksamkeit.

Art. 36. Die in dem Art. 4 bis 7 und 12 bis 21 über den bürgerlichen Gerichts-Stand enthaltenen Bestimmungen gelten nur für diejenigen Rechtssachen, welche nicht schon durch die vor dem 1. Jänner 1826 insinuirte Ladung im Sinne des Art. 21. rechtshängig geworden sind.

Art. 37. Auf gleiche Weise kommen die Bestimmungen der Art. 8 bis 11 über den allgemeinen Gant-Gerichtsstand und über die Lokation der Gläubiger blos in jenen Fällen zur Anwendung, in welchen nicht schon vor dem ebengedachten Termine die förmliche Gant erkannt, und die Ediktalladung beschlossen ist.

Art. 38. Dagegen werden die von den Gerichten eines der beyden Staaten auch vor eingetretenem Termine gefällten bürgerlichen, oder Straferkenntnisse von den Gerichten des andern Staats, nach eingetretenem Termine in Gemäßheit der Art. 1 bis 21 und 30 bis 33 vollzogen, so weit nicht etwa diese leztern Gerichte in denselben bürgerlichen, oder Strafsachen bereits erkannt, oder vorbereitende Verhandlungen eingeleitet haben sollten.

Art. 39. Die Art. 23 — 29 finden auf die am 1. Jänner 1826 schon bestandenen und nicht streitigen Vormundschaften, oder Pflegschaften keine nothwendige Anwendung, vielmehr sollen dergleichen auf die bisher statt gehabte Weise,

wenn nicht durch besondere gemeinschaftliche Uebereinkunft eine Abänderung beliebt wird, bis zur ihrer Beendigung fortgeführt werden.

Dagegen treten die vorgenannten Artikel mit dem gedachten Termine in Ansehung jener zu bevogtenden Personen in Wirksamkeit, für welche noch keine Vormundschaft oder Pflegschaft bestellt ist.

Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Karlsruhe den dreyßigsten Dezember Eintausend achthundert fünf und zwanzig.

Ludwig.

(L. S.)

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit

Vdt. Frhr. v. Berstett. Vdt. Römer.

---

41.

## Bayern und Würtemberg. — Uebereinkunft, die Bevormundung derjenigen Minderjährigen betreffend, welche zugleich in Würtemberg und in Bayern Vermögen besitzen. Bekannt gemacht Stuttgart am 31. Dezember 1825.

Da sich wegen Bevormundung derjenigen Minderjährigen, welche zugleich in Würtemberg und Bayern Vermögen besitzen, einige Zweifel ergeben haben, die durch den Inhalt des am 7. May 1821 zwischen beiden Staaten geschlossenen Jurisdiktions-Vertrags nicht ganz bestimmt zu heben waren; so ist von den beyderseitigen königlichen Regierungen nachstehende Uebereinkunft über jenen Gegenstand geschlossen worden.

Art. 1. Wenn Jemand, der im Königreiche Würtemberg und im Königreiche Bayern zugleich Vermögen besizt (es sey ein Mann oder eine Frau, welche als Wittwe vermöge der Güter-Gemeinschaft in dem Vermögen sitzen geblieben war)

mit Hinterlassung eines oder mehrerer minderjähriger Kinder stirbt, so ist die Vormundschaft über diese, in demjenigen Staate zu bestellen, in welchem der oder die Verstorbene den Wohnsitz gehabt hat.

Art. 2. Der andere der beyden Staaten macht sich verbindlich, alles bewegliche Vermögen, welches der oder die Verstorbene in demselben besessen hat, an diese Vormundschaft auszuantworten; oder zur Verwaltung zu überlassen; und es sollen der Vormund oder die Vormünder, auch in Ansehung dieses Vermögens nur allein der sie bestellenden Obrigkeit des Wohnorts Rechnung zu stellen schuldig seyn.

Art. 3. Hatte der oder die Verstorbene in demjenigen der beyden Staaten, in welchem sie nicht wohnten, unbewegliches Vermögen; so wird in Ansehung desselben für die Minorennen in diesem Staate auch noch eine Güter-Kuratel (cura realis) obrigkeitlich bestellt.

Werden in der Folge diese Immobilien in gesetzmäßiger Art ganz oder zum Theil veräußert, verkauft, gegen auswärts gelegene Güter vertauscht u. dgl.; so löst sich auch die Güter-Kuratel in so weit auf, und insbesondere sind die beweglichen Surrogate der veräußerten Güter nach Art. 2. zu behandeln.

Art. 4. Derjenige der beyden Staaten, in welchem eine solche Güter-Curatel zu bestellen ist, macht sich im Voraus verbindlich, den oder die im Staate des Wohnorts aufgestellten, ihm nahmhaft zu machenden Vormund oder Vormünder, auch als Güter-Curator oder Curatoren anzuerkennen, unter der Verbindlichkeit, der Ober-Curatel über die Verwaltung der dort gelegenen Güter Rechnung zu legen, und deren Genehmigung oder Konsens bey Veräußerung, Verpfändung oder Belastung dieser Güter einzuholen. Der in dem einen Staate aufgestellte Vormund ist auf Verlangen gehalten, sich wegen Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gegen die aufsehende Curatel-Behörde des andern Staates an Eidesstatt zu reversiren.

Art. 5. Wenn der Vater oder die Mutter der Minder-

jährigen einen Wohnsitz in einem jeden der beyden Staaten hatte; so wird die Vormundschaft in demjenigen Staate bestellt, in welchem Er oder Sie gestorben ist, oder sich, wenn der Tod in keinem der beyden Staaten erfolgte, vor dem Ableben zulezt aufgehalten hat: vorbehältlich einer besonderen gegenseitigen Uebereinkunft in denjenigen einzelnen Fällen, in welchen nach Bewandtniß der Umstände, die Anwendung dieses Grundsatzes unbequem und für den Minderjährigen nachtheilig seyn könnte.

Wegen Bestellung der Güter-Curatel in dem anderen Staate hat es jedenfalls bey demjenigen, was Art. 2, 3, 4 festgesezt ist, sein Bewenden.

Art. 6. Hatte endlich der oder die Verstorbene im Königreiche Würtemberg und im Königreiche Bayern zwar Vermögen, aber in keinem von beyden einen Wohnsitz; so wird in einem jeden der beyden Staaten ohne Rücksicht auf den andern eine Güter-Curatel bestellt: vorbehältlich dessen, was in Staats-Verträgen mit demjenigen dritten Staate, in welchem der oder die Verstorbene gewohnt hat, solcher Vormundschaften halber verabredet ist.

Art. 7. Vorstehende Vertrags-Artikel finden auf die Verhältnisse der zur Zeit etwa schon bestehenden und gegenseitig anerkannten Vormundschaften keine nothwendige Anwendung: vielmehr sollen dergleichen Vormundschaften auf die bisher statt gehabte Weise, wenn nicht durch besondere gemeinschaftliche Uebereinkunft eine Abänderung beliebt wird, bis zu deren Beendigung fortgeführt werden.

## 42.

## Preußen. — Landtags-Abschied für die brandenburgischen und niederlausitzischen Provinzial-Stände. 17. August 1823.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Entbieten Unsern im Herbste vorigen Jahres hierselbst zum Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz Unsern gnädigen Gruß.

Wir haben aus den auf dem Landtage gepflogenen Verhandlungen mit Wohlgefallen entnommen, daß dieselben durch Fleiß, durch gemeinsames und einträchtiges Bestreben aller Stände, des Landes Bestes zu förden, und durch die löblichen Gesinnungen ächter und ehrerbietiger Liebe zu Uns und Unserem königlichen Hause des Vertrauens, welches Wir in sie gesezt hatten, sich würdig bewiesen haben, und ertheilen ihnen auf ihre Uns vorgelegten Gutachten und Anträge, nachdem Wir solche durch Unser Staats-Ministerium haben prüfen lassen, den nachfolgenden Bescheid:

A. Auf die von den Ständen über die, ihnen vorgelegten Propositionen abgegebenen Gutachten.

I. Die Vorschläge Unserer getreuen Stände, für die in den §§. 4. seq. Unseres Gesetzes vom 1. Juli 1823 einer besondern Verordnung vorbehaltenen nähern Bestimmungen finden Wir der Mehrzohl nach vollkommen zweckmäßig.

Die in Antrag gebrachte Vermehrung der in dem Gesetze vom 11. Juli 1823 festgesezten Zahl der Stimmen für die Kurmark haben Wir daher gern zugestanden. Die erste derselben ist dem Lebusschen und Beeskow-Storkowschen Kreise in der Art beygelegt, daß jeder dieser Kreise künftig einen besondern Abgeordneten zu dem Landtage wählt; die ihnen bis dahin be-

willigte Stellvertretung für den Grafen von Hardenberg-Reventlow aber für die Folge wegfällt. Die andere Stimme erhält die Stadt Prenzlow als Viril-Stimme.

In Rücksicht der übrigen Anträge haben Wir jedoch, wie Wir den Ständen aus der unterm heutigen Tage vollzogenen Verordnung zu ersehen geben, folgende Einschränkungen für nöthig erachtet:

1. Wir haben Uns überzeugt, daß bey der für den ersten Landtag angeordneten Einrichtung wegen der Wahl der Landtags-Abgeordneten der neumärkischen Städte, nach welcher die in zwey Bezirke getheilte Gesammtheit dieser Städte, die betreffenden vier Abgeordneten aus den wahlfähigen Einwohnern einiger namentlich vorgeschriebenen Städte zu erwählen hatte, das Wahlrecht der Wählenden sehr beschränkt wurde, und daß die kleinern Städte gegen die größern in bedeutenden Nachtheil gesezt waren. Diesem Mangel würde der Vorschlag der Stände, daß den Städten, aus welchen die Landtags-Abgeordneten ausschließlich entnommen werden sollten, auch einige andere hinzuträten, keineswegs abhelfen. Wir haben daher, als den Interessen der großen und der kleinen Städte für gleich angemessen erachtet, zu bestimmen: daß die früher bevorrechteten Städte Arenswalde und Königsberg, Landsberg und Soldin, je zwey mit einander alternirend, zwey Abgeordnete zum Landtage schicken, und daß sämmtliche übrige Städte in zwey Wahlbezirke abgetheilt werden, deren ein jeder einen Landtags-Abgeordneten zu erwählen hat.

2. Der Vorschlag der Stände, nach welchem die zur Wahl der ritterschaftlichen Landtags-Abgeordneten berechtigten Ritterguts-Besitzer in der Nieder-Lausitz, Behufs der Wahl, in fünf gleiche Serien vertheilt werden sollen, haben Wir nicht für zulässig befunden, da eines Theils hierdurch eine neue und der steten Veränderlichkeit unterworfene Landes-Eintheilung veranlaßt werden würde, andern Theils aber es auf die größere oder geringere Zahl der Wähler, die an der Wahl des einen

oder des andern Abgeordneten Theil nehmen, nicht ankommt, indem sämmtliche ritterschaftliche Ageordnete als die Vertreter der ganzen ritterschaftlichen Körperschaft dieses Landestheiles zu betrachten sind. Wir haben daher der Ritterschaft der Lausitz, wenn ihr die Wahl auf Kreistagen nicht wünschenswerth ist, nur überlassen können, solche auf dem Kommunal-Landtage zu veranstalten.

3. Unstatthaft ist ferner der Antrag, daß, um eine Magistrats-Person zur Wählbarkeit als Landtags-Abgeordneten zu befähigen, die zehnjährige Dauer des Grundbesitzes nicht erfordert werden möge; da in Fällen, wo besondere Gründe die Wahl eines des zehnjährigen Besitzes ermangelnden Magistrats-Mitgliedes besonders beachtenswerth machen sollten, die Uns im Gesetze vorbehaltene Dispensation wird eintreten können.

4. Den Vorschlag, daß die Bestimmung des §. 13. des Gesetzes, wornach das Wahlrecht in den Städten, in welchen der Magistrat von einem Dominio oder anderen besonders Berechtigten bestellt wird, von den mit Grund-Eigenthum angesessenen Bürgern ausgeübt werden soll, auch auf diejenigen Städte der Nieder-Lausitz ausgedehnt werden möge, in denen der Magistrat sich selbst ergänzt, haben Wir nicht genehmiget, und dagegen in Uebereinstimmung mit der für die Provinz Sachsen in Unserer Ordre vom 9. Februar d. J. gegegebenen Vorschrift zu bestimmen für zweckmäßig befunden, daß die in dergleichen Städten getroffenen, oder noch zu treffenden Wahlen städtischer Landtags-Abgeordneter oder Stellvertreter, nur so lange gültig seyn sollen, bis die Verfassung der Städte daselbst gesetzlich neu geordnet seyn wird, und daß sodann daselbst neue Wahlen, nach Maßgabe der dann bestehenden Vorschriften, und zwar das erste Mal auf so viele Jahre getroffen werden sollen, als die frühere noch gültig gewesen seyn würde, wenn die Landtags-Abgeordneten oder ihre Stellvertreter gleichzeitig mit sämmtlichen übrigen Deputirten erwählt worden wären.

5. Daß, wie die Stände in Antrag gebracht, bey der

Wahl der ritterschaftlichen Landtags-Abgeordneten die, Rittergüter besitzenden Frauen, in Gemäßheit der auf den seitherigen Kreistagen statt gehabten Observanz, auf welche das Gesetz verweise, durch ihre Ehemänner vertreten werden dürfen, hat nicht gestattet werden können, da nach §. 18. des Edikts vom 1. Juli 1823 eine Stellvertretung überhaupt nicht eintreten soll.

6. Auch ist nicht erforderlich, daß die von den Landräthen zu bewirkende Bildung der Distrikte für den dritten Stand, in welchem die Ortswähler zur Wahl der Bezirkswähler sich versammeln, dem Kommunal-Landtage zur Prüfung vorgelegt werde, da diese Angelegenheit lediglich als Kommunal-Sache der Kreise zu betrachten ist, und es daher hinreicht, wenn, wie es in der erwähnten Verordnung vorgeschrieben, die Kreisstände von den Landräthen dabey hinzugezogen werden.

7. Den nicht angesessenen oder von den Ständen nicht erwählten Landräthen die Leitung des Wahlgeschäfts nach dem Vorschlage der Stände zu entziehen, ist nicht zulässig, da die Gegenwart eines königlichen Kommissarii bey dem Wahlgeschäfte erforderlich bleibt, der Landrath aber hiezu jedenfalls der Geeignetste ist.

8. Da Unsere getreuen Stände über die Höhe der den Landtags-Abgeordneten zuzubilligenden Diäten- und Reise-Kosten, Vorschläge zu machen Bedenken getragen haben, so haben Wir die Diäten für die Abgeordneten der Ritterschaft und der Städte für die Dauer eines Landtages und der Hin- und Heimreise auf 3 Rthlr., die für den Bauernstand auf 1 Rthlr. 15 Sgr., und die Entschädigung für die Reisekosten für die beyden ersten Stände auf 1 Rthlr. 20 Sgr., und für den lezten Stand auf 1 Rthlr. für die Meile festgesezt, und dabey bestimmt, daß ein jeder Stand die Diäten und Reisekosten unter sich aufbringe, über die Art der Aufbringung auf dem Kommunal-Landtage in besondere Berathung trete, und die darüber gefaßten Beschlüsse demnächst durch den Oberpräsidenten Uns zur Genehmigung einreiche, so wie, daß die Diäten und

Reise-Kosten der mit Kollektiv-Stimmen berechtigten Standesherren und der mit Viril-Stimmen berechtigten Korporationen, von den committirenden Standesherren und Korporationen allein getragen werden sollen.

II. In Betreff der von den Abgeordneten des Markgrafthums Niederlausitz vorgelegten Entwürfe zur Ordnung über die künftige Verfassung der dortigen Kommunal-Landtage und Kreistage, wollen Wir auf den Antrag des Landtages genehmigen: daß die Stände des Markgrafthums Nieder-Lausitz über diejenigen Abänderungen, welchen die dermalige Einrichtung der dortigen-Kommunal-Land- und Kreistage in Gefolge Unserer im Gesetze vom 1. Juli 1823 enthaltenen Bestimmungen zu unterwerfen seyn wird, auf einem nach seitheriger Verfassung abzuhaltenden Kommunal-Landtage in nochmalige Berathung treten, und die durch die daselbst zu fassenden Beschlüsse festgestellten Vorschläge durch den Ober-Präsidenten Uns einreichen mögen.

In wie weit Wir die Vorschläge der Abgeordneten der Kur- und Neumark wegen künftiger Einrichtung der Kommunal-Land- und Kreistage zu genehmigen Uns bewogen gefunden haben, werden dieselben aus den in der, heut von Uns vollzogenen Verordnung darüber ertheilten Bestimmungen ersehen; Wir bemerken dazu jedoch Folgendes:

a. wegen der Vorschläge zur Einrichtung der Kommunal-Landtage:

1. Da die Kommunal-Angelegenheiten der Altmark von denen des übrigen Theils der Kurmark völlig getrennt sind; daselbst auch mehrere Verhältnisse obwalten, welche von den hier statt findenden wesentlich verschieden sind, so ist es durchaus nothwendig, daß die Altmark so lange, als dergleichen besondere Angelegenheiten statt finden, einen eigenen Kommunal-Verband für sich bilde, und die Befugniß bekomme, eigene Kommunal-Landtage zu halten. Wir haben für zweckmäßig erachtet, die Zusammensetzung des altmärkischen Kommunal-

Landtags auf die Art anzuordnen, wie sie von den Ständen für die gemeinschaftlichen Kreistage in Vorschlag gebracht worden ist.

2. Um der Vervielfältigung ständischer Wahlen und dem damit verbundenen Zeit- und Kosten-Aufwande möglichst vorzubeugen, haben Wir zu bestimmen für zweckmäßig erachtet, daß zu den Kommunal-Landtagen der Kur- und Neumark neue Wahlen nicht statt finden, vielmehr die jedesmaligen Landtags-Abgeordneten der bezüglichen Landestheile zugleich Mitglieder des betreffenden Kommunal-Landtages seyn, demselben in der Neumark aber auch die Stellvertreter hinzutreten sollen, da die Zahl der Landtags-Abgeordneten dieser Provinz für den dortigen Kommunal-Landtag verhältnißmäßig zu gering seyn würde.

3. Wir haben genehmiget: daß der Vorsitzende auf dem Kommunal-Landtage von sämmtlichen Mitgliedern desselben aus der Mitte der Abgeordneten des ersten Standes gewählt werde, behalten Uns aber die Bestätigung vor, und haben für angemessen erachtet, die Dauer seines Amtes über die eines jedesmaligen Kommunal-Landtages hinaus, und zwar bis zu Ablauf der Hälfte einer Wahl-Periode für den Provinzial-Landtag, als bis zu demjenigen Zeitpunkt festzusetzen, wo die Ausscheidung desselben aus der Zahl der Landtags-Abgeordneten zuerst erfolgen kann.

4. Die Wirksamkeit der Kommunal-Landtage durch spezielle Angabe der einzelnen Geschäftsgegenstände zu bezeichnen, ist nicht erforderlich, sondern hinreichend, im Gesetze die Kommunal-Angelegenheiten eines Landestheiles als solche anzugeben, indem individuelle Verschiedenheiten für einen jeden Kommunalständischen Verband statt finden werden, und anzunehmen ist, daß das, was in einem jeden Landestheile dahin zu rechnen, daselbst feststeht.

5. Der Antrag der Stände: für den Kommunal-Landtag die nämlichen Diäten und Reisekosten-Sätze zu bewilligen, welche für den Provinzial-Landtag festgesezt sind, haben Wir zu genehmigen Bedenken getragen, weil dieß den Kosten-Aufwand

für die ständische Versammlung zu sehr vergrößern würde; andere Sätze zu bestimmen, überlassen Wir den Berathungen der Kreistage.

6. Da die Gegenstände der Kommunal-Landtags-Verhandlungen örtlich und administrativer Natur sind, überdem die ständischen Angelegenheiten zum Ressort des Ober-Präsidenten der Provinz gehören, in welcher der kommunalständische Verband belegen ist, so haben Wir solchen zu Unserm jedesmaligen Kommissär bey den Kommunal-Landtagen bestellt.

b. Die uns eingereichten Vorschläge über die künftige Verfassung der Kreistage haben Wir im Allgemeinen zweckmäßig gefunden, und der besonders deßhalb erlassenen Verordnung zum Grunde gelegt. Wir haben es aber

1. für angemessen geachtet, dem Bauernstande eine ungleiche Zahl von Abgeordneten auf dem Kreistage zu bewilligen, damit sich bey einer Verschiedenheit der Meynungen eine Stimmenmehrheit unter ihnen bilden könne, und haben sie deshalb auf drey bestimmt.

2. Gemeinschaftliche Kreistage für mehrere Kreise sind im Allgemeinen ihrem Zwecke nicht entsprechend. Wir haben sie daher nur in soweit nachlassen können, als gemeinschaftliche Angelegenheiten der frühern Kreisverbände sie nothwendig machen.

3. Ueber die Wahlen der Landräthe und Kreis-Deputirten haben Wir in der Kreisordnung keine Bestimmung getroffen, indem Wir das Weitere hierüber einer besonderen Verordnung vorbehalten.

III. Die in dem Gutachten Unserer getreuen Stände Uns vorgelegten Anträge rücksichtlich der Besteuerung der inländischen landwirthschaftlichen Produkte, wollen Wir in Verbindung mit den Anträgen der Stände der übrigen Provinzen sorgfältig prüfen lassen, und den Ständen aus dem, demnächst zu erlassenden Steuer-Tarif zu ersehen geben, in wie weit es möglich gewesen seyn wird, ihre Vorschläge zu berücksichtigen. Wenn die Stände aber bey dieser Gelegenheit Wünsche, in Beziehung auf das je-

hige Steuersystem im Allgemeinen zur Sprache gebracht haben, so kann auf selbige um so weniger eingegangen werden, als die Thatsachen, auf welche sie sich gründen, der Mehrzahl nach, nicht bewährt befunden sind, auch Unsere getreuen Stände sich selbst bescheiden werden, daß die Vortheile oder Nachtheile dieses Systems nur von dem Standpunkte, von welchem das Ganze zu übersehen ist, mit Sicherheit beurtheilt werden können.

IV. Die auf Unser Erfordern abgegebenen Vorschläge über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden sollen, der beabsichtigten Bestimmung gemäß, bey der Unserm Staats-Ministerio über diesen Gegenstand aufgegebenen Berathung benuzt werden.

V. Was Wir auf die Erklärung der Stände wegen der ihnen angetragenen Natural-Lieferung der Armee-Bedürfnisse zu verfügen für angemessen befunden haben, ist den betreffenden Landestheilen durch die Regierungen bereits bekannt gemacht worden, weshalb Wir Uns hier nur darauf zu beziehen haben.

VI. Dem von Unsern getreuen Ständen Uns eingereichten Entwurf zu einem neuen Land-Feuer-Societäts-Reglement für die Kurmark, haben Wir, mit Vorbehalt des Ober-Aufsichts-Rechts über die Verwaltung der Land-Feuer-Societät, Unsere Bestätigung ertheilt, und den aus Unsern Kassen zu den Kreis-Feuer-Societäts-Besoldungen bisher gezahlten Zuschuß von 2,460 Rthlrn. noch auf zehn Jahre bewilligt.

Den Antrag auf Ertheilung der Stempel- und Sportel-Freyheit für die Societät dagegen, haben Wir nicht genehmigen können.

Gleichzeitig haben Wir nach denselben Grundsätzen ein besonderes Land-Feuer-Societäts-Reglement für die Neumark entwerfen und publiziren zu lassen.

Wegen der noch erforderlichen Abfassung der Instruktionen für die Feuer-Societäts-Direktoren und der Dorf-Feuer-Ordnungen, so wie wegen der von den Ständen in Antrag gebrachten Entwerfung eines neuen Feuer-Societäts-Reglements für die Städte,

haben Wir Unſerm Miniſter des Innern die nöthigen Einleitungen aufgetragen, und werden die Anträge wegen Aufhebung der in der Kur- und Neumark beſtehenden einzelnen kleinen Feuer-Societäten einer näheren Prüfung unterwerfen laſſen.

B. Auf die mit dem Berichte vom 17. Dezember v. J. Uns vorgetragenen allerunterthänigſten Geſuche.

1. Auf den Antrag eines Theils der Landtags-Verſammlung, die Kartoffelbrennereyen um 50 Prozent höher, als die übrigen Brennereyen zu beſteuern, und auf das Geſuch um eine gradative Beſteuerung der Brennereyen nach dem Umfange ihres Betriebes, kann nach den vom Staats-Miniſterium Uns vorgetragenen Gründen nicht eingegangen werden, da dieſe Maßregel in ihren Folgen keinesweges erſprießlich, ſondern nachtheilig ſeyn, und den Zweck, höhere Getreide-Preiſe zu bewirken, nicht herbeyführen würde.

Der mit den vorſtehenden Geſuchen verbundene Antrag auf Bonifikation der Maiſch-Steuer bey der Ausfuhr inländiſchen Branntweins, hat dadurch bereits Erledigung gefunden, daß Unſer Finanz-Miniſter eine Vergütung nach Verhältniß deſſen, was bey Berechnung der Maiſch-Steuer auf das Quart des Fabrikats als wirkliche Einnahme der Steuer-Kaſſe zu betrachten iſt, hat ſtatt finden laſſen. Auch haben Wir die Verfügung getroffen, daß die Sätze, wornach die Maiſch-Steuer bey der Ausfuhr des Brandtweins nach dem Auslande im Wege einer beſondern Vergütung erſtattet wird, bekannt gemacht werden.

2. Die in Antrag gebrachte Einmagazinirung einer halben Million Scheffel Roggen würde in ihrem Erfolge für den vorgeſteckten Zweck eben ſo ungewiß ſeyn, als die Verluſte an den zu ihrer Ausführung erforderlichen bedeutenden Geldmitteln für wahrſcheinlich angenommen werden können. Wir müſſen Uns daher auf die den Ständen bereits bewilligte Lieferung des Mili-

tair-Bedarfs beschränken, wollen jedoch gern die Privat-Industrie zu einer nützlichen Verwendung der Getraide-Ueberschüsse so viel, als thunlich, unterstützen.

3. Auf das Gesuch um Einführung einer Gewerbe-Ordnung eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß ihre dieserhalb gemachten Vorschläge bey der jezt im Werke begriffenen Ausarbeitung eines neuen Gewerbe-Polizey-Gesetzes benüzt und berücksichtiget werden sollen, und Wir Uns vorbehalten, dieses Gesetz vor seiner Publikation dem nächsten Landtage zur Begutachtung vorlegen zu lassen.

4. Wenn die Stände in Beziehung auf die Verhältnisse des Gesindes und der Tagelöhner neue gesetzliche Bestimmungen für dringend nöthig halten, so wollen Wir denselben anheim geben, auf dem nächsten Landtage dieserhalb motivirte und bestimmte Anträge zu machen. Die Herabsetzung des Lohns derselben und des Arbeitslohns einiger Handwerker dagegen, können nicht Gegenstand der Gesetzgebung seyn, sondern müssen jedoch lich Privat-Vereinbarungen überlassen werden, welche auf Kreis-Communal-Landtagen zu treffen den Ständen unverwehrt bleibt.

5. Die in Vorschlag gebrachten Modifikationen der Städte-Ordnung finden Wir der Mehrzahl nach vollkommen zweckmäßig. Wir haben daher Unserm Staats-Ministerio befohlen, dieselben bey der beabsichtigten Deklaration der Städte-Ordnung zu benützen.

6. Die Beschwerden und Anträge in Beziehung auf die Geschäftsführung der General-Kommissionen haben Wir Unserm Minister des Innern zur gründlichen Prüfung und zur möglichsten Berücksichtigung bey der von demselben unter Zuziehung von Eingesessenen dieser Provinz bereits eingeleiteten Revision des Kosten-Reglements und der Geschäfts-Ordnung der General-Kommissionen zugefertigt. Auch haben Wir die General-Kommissionen bereits anweisen lassen, die gütlichen Vereinigungen nach Möglichkeit zu befördern, und der Bestätigung

von Vergleichen keine Schwierigkeiten entgegen zu ſetzen, ſobald nicht etwas ausdrücklich in den Geſetzen Verbotenes darin ſtipulirt iſt, und werden auf den demnächſt zu gewärtigenden Bericht Unſers Miniſters des Innern gern alle mit den Geſetzen und der Förderung des Zweckes vereinbare Maßregeln treffen, um die Koſten zu mindern und den Geſchäftsgang abzukürzen.

7. Zu den von den Ständen in Antrag gebrachten Verordnungen zur Beſchränkung der Parzellirung der Bauer-Güter, ſind die Vorbereitungen bereits eingeleitet, und ſoll der Entwurf dazu dem nächſten Landtage zum Gutachten vorgelegt werden.

8. Auf die Bitte um Zurückgabe der Landarmen-Anſtalten, wollen Wir genehmigen, daß die ſtändiſche Verwaltung derſelben unter Kontrolle und Ober-Aufſicht der Staats-Behörden, wieder hergeſtellt werde. Auch werden Wir die Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. anweiſen, mit den Ständen durch Kommiſſarien die nach der Erfahrung etwa nöthigen Modifikationen der Reglements, ſo wie die künftige Einrichtung der Verwaltung zu berathen, und die Vorſchläge, über welche ſie ſich einigen werden, zu Unſerer Beſchließung an Uns einzureichen.

Was aber die über zeitherige Verwaltung erhobenen Beſchwerden anlangt, ſo werden den Thatſachen, auf welche ſolche beruhen, von Unſern Behörden Erinnerungen entgegengeſezt, welche Wir noch näher erörtern laſſen werden, um Unſern getreuen Ständen bey ihrer nächſten Verſammlung über die Sache die nöthige Aufklärung geben zu laſſen.

9. Das hierſelbſt belegene Landſchafts-Haus ſoll den Ständen auf immer eigenthümlich überlaſſen bleiben; wegen der von den Ständen für die Unterhaltungskoſten dieſes Hauſes und für die Diäten und Reiſekoſten aus dem Fonds der ehemaligen Landſchaft in Anſpruch genommenen jährlichen 4,617 Rthlr. Kour. haben Wir aber für nöthig befunden, vorerſt noch eine

genaue Prüfung dieses Anspruchs anzuordnen, und müssen Uns demnächst Unsere Entscheidung nach dem Resultate derselben vorbehalten.

10. Auf das Gesuch der alten Mühlenbesitzer für die aus der Aufhebung des Mahlzwanges ihnen erwachsenen Nachtheile, eine vollständigere Entschädigung zu gewähren, und die ferneren Anlagen neuer Mühlen einigen Beschränkungen zu unterwerfen, bescheiden Wir Unsere getreuen Stände dahin, daß Wir bey der durch die Verordnung vom 15. September 1818 bereits gestatteten Erleichterung der Beweisführung über die Existenz des Schadens, und bey den danach wirklich schon erfolgten und fortwährend noch erfolgenden Entschädigungen der Müller, eine fernere Erweiterung der im Edikt vom 28. Oktober 1810 ausgesprochenen Entschädigungs-Grundsätze nicht gestatten können, daß Wir indessen Unser Staats-Ministerium beauftragt haben, Uns Bestimmungen in Vorschlag zu bringen, wie den seit dem Ablauf der präklusivischen Frist durch neue Mühlen-Anlagen entstehenden Verlusten vorgebeugt, und wie dergleichen Verluste vergütigt werden sollen.

11. Auf den Antrag, die Vorschläge der Kreis- und Kommunal-Landtage die Erhebung der Klassensteuer zu erfordern, einzugehen, finden Wir Uns nicht veranlaßt; wollen aber den Ständen anheimgeben, auf dem nächsten Provinzial-Landtage in gründliche Berathung zu nehmen: ob die Einführung einer anderweitigen Vertheilungs-Art dieser Steuer unter Mitwirkung der Provinzial- und Kreis-Stände wünschenswerth sey, wobey jedoch von der Vorbedingung auszugehen seyn wird, daß die Provinz denjenigen Geldbetrag, welchen die Steuer bisher aufgebracht hat, im Ganzen auch ferner aufbringen und genügend sicher stellen muß.

12. Was die in Antrag gebrachte Aufhebung der Besteuerung der Tabaks-Pflanzungen anlangt, so können Wir darauf zwar in der gebetenen Maaße nicht eingehen. Wie Wir je-

doch auch diese Steuer in den wenigst möglich beschwerlichen Formen aufbringen zu lassen wünschen, und deshalb bereits den Produzenten rücksichtlich des Steuer-Vorschusses durch Unsere Ordre vom 9. Januar 1822 eine bedeutende Erleichterung gewährt haben; also haben Wir Uns auch veranlaßt gefunden, Unserm Staats-Ministerium aufzugeben, in Erwägung zu ziehen, ob und welche fernere Erleichterungen für den Produzenten deshalb noch werden eintreten können.

13. Die gewünschte weitere Ausdehnung der hauptsächlich zu Gunsten der geringern Klasse verstatteten steuerfreyen Bereitung des Haustrunks, kann zwar gleichfalls nicht verfügt werden.

Wir haben aber Unsern Finanz-Minister angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß auf billige Bedarfs-Ueberschläge zu begründende Steuer-Firationen für die nur zum eigenen Bedarf betriebenen Brauereien möglichst befördert werden.

14. Auf den Antrag: die frühere bey dem Kammergericht üblich gewesene Sporteltaxe wieder einzuführen, und sowohl für Ober- als Unter-Gerichte eine ermäßigte Sporteltaxe in Hypotheken-Sachen entwerfen zu lassen, geben Wir den Ständen zu erkennen, daß eine Revision des Hypotheken-Wesens bereits angeordnet ist, nach deren Beendigung Wir die weitern Bestimmungen erlassen werden.

15. Endlich ist auf den Antrag Unserer getreuen Stände: die neue Kreis-Eintheilung wiederum aufzuheben, und den Schievelbeinschen und Dramburgschen Kreis mit der Neumark, sowie die Altmark mit der Kurmark auch in administrativer Hinsicht zu vereinigen, nicht einzugehen.

Dagegen werden Wir die Zweckmäßigkeit der nachgesuchten Auflösung des Frankfurter und Küstriner Stadt-Kreises und die Anträge wegen der Einführung der Bestimmungen des allgemeinen Landrechts über die Dorf-Angelegenheiten in der Altmark einer nähern Prüfung unterwerfen lassen.

Urkundlich haben Wir hierüber gegenwärtigen Landtags-

Abschied ausfertigen lassen, und bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben zu Berlin den 17. August 1825.

(L. S. Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

---

## 43.

**Oesterreich. — Cirkulare der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, die Titulatur der mediatisirten Fürsten betreffend. Vom 20. Oktober 1823, nebst Verzeichniß der Mediatisirten.**

Se. kk. Majestät haben mittelst allerhöchsten Kabinetsschreibens vom 9. Sept. d. J., den auf Höchstihren Antrag in der Sitzung des deutschen Bundestages vom 18. Aug. d. J. einstimmig gefaßten Beschluß zu eröffnen geruhet: Daß den in Folge der Auflösung des deutschen Reichs mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Familien, ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern angemessener Rang und Titel gewähret und den Fürsten das Prädikat „Durchlaucht" ertheilt werde. Zugleich haben Se. Majestät das nachstehende Verzeichniß derjenigen Fürsten Familien, auf deren jedesmaligen Chef dieser Bundesbeschluß seine Wirksamkeit zu äußern haben wird, herab zu geben und zu befehlen geruhet, daß, um mit dieser Bestimmung auch ein angemessenes Kanzleyzeremoniel in Verbindung zu setzen, so wie den souverainen Fürsten in der Anrede der Ausdruck, „Durchlauchtigster Fürst" zustehet, den mediatisirten Fürsten von den Stellen in den Ausfertigungen, und zwar in der Anrede der Ausdruck „Durchlauchtig hochgeborner Fürst," und im Konterte der Titel „Durchlaucht" gegeben werden soll.

## Verzeichniß

der mittelbar gewordenen ehemals reichsständischen fürstlichen Häuser.

I. Mediatisirte Fürsten, welche in der österreichischen Monarchie domizilirt sind: Auersberg, Colloredo-Mannsfeld, Dietrichstein, Esterhazy, Kaunitz-Rietberg, Khevenhüller, Lobkowitz, Metternich, Rosenberg, Schwarzenberg, Schönberg, Starhemberg, Trauttmansdorff, Windischgrätz.

II. Mediatisirte Fürsten, welche außerhalb der österreichischen Monarchie domicilirt sind: Aremberg (Herzog), Bentheim-Steinfurt, Bentheim-Teklenburg oder Rheda, Croy (Herzog), Fugger-Babenhausen, Fürstenberg, Hohenlohe-Langenburg-Langenburg, Hohenlohe-Langenburg-Oehringen, Hohenlohe-Langenburg-Kirchberg, Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jartberg, Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Isenburg-Offenbach-Birstein, Leyen, Leiningen, Looz-Cobwarem (Herzog), Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Oettingen-Spielberg, Oettingen-Wallerstein, Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Salm-Reiferscheid-Krautheim, Salm-Horstmar, Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Sayn-Wittgenstein-Hohenstein Solms-Braunfels, Solms-Lich- und Hohensolms, Waldburg-Wolfegg-Waldsee, Waldburg-Zeil-Trauchburg, Waldburg-Zeil-Wurzach, Wied, Thurn und Taxis.

Wien, am 20. Oktober 1825.

Augustin Reichmann Frhr. v. Hochkirchen,
nied. österr. Regierungs-Präsident.

Ernest Graf v. Hoyos,
nied. österr. Regierungsrath und
Kanzley-Direktor.

## 44.

## Griechen. — Amnestiedekret vom 30. May 1825.

### Provisorische Regierung Griechenlands. Das Direktorium.

Da Eintracht und Zusammenwirkung aller Griechen eingestandenermaaßen die einzige unbesiegbare Waffe gegen den unversöhnlichen Feind des Vaterlandes ist;

Da durch den ganzen Zeitraum des gegenwärtigen Kampfes die Regierung glänzende Beweise erhalten, daß die Griechen in ihren Gemüthern die alt-väterliche und wahre Tugend der engen Einigung und Eintracht gegen die Feinde hegen, und jede andere Leidenschaft vergessen, beseelt von dem einzigen edlen Gefühl, das Vaterland zu retten, indem sie in Uebereinstimmung, und mit christlicher und brüderlicher Einigung ihre barbarischen Herrscher verjagen;

Da die Regierung von Griechenland gerechtermaßen dazu beytragen muß, daß in die Herzen aller Griechen diese wahre Basis aller Tugenden tiefer eingeprägt werde, von der man den Ruhm des griechischen Namens, und damit des Wohlseyns des Vaterlandes hofft; und

Da diejenigen, die zu Zeiten entweder ihren politischen Pflichten entgegengehandelt, oder sonst auf irgend eine Art die bestehenden Gesetze nicht geachtet hatten, eines Theils nicht unbestraft geblieben, anderer Seits aber aufrichtige Sinnesänderung bewiesen, und die Gnade der Gesetze und das Mitleid der Regierung anrufend, ihre patriotische Mitwirkung zu dem gegenwärtigen Kampfe gegen die Feinde darbringen;

So beschließt das Direktorium, mit Zustimmung auch des erlauchten Senats (laut Senatskonsult Nr. 683):

1) Es wird allgemeine Amnestie verliehen, allen denen, die in politische Vergehen verfallen sind (das Vergehen offenbaren Verraths ausgenommen), und demzufolge gefangen sitzen, oder sich über ihre Handlungen verantworten sollen.

2) Es werden widerrufen (ungültig erklärt) und der Vergessenheit übergeben, alle Handlungen der Regierung gegen die in politische Vergehen (Verrath ausgenommen) Verfallenen.

3) Alle in dergleichen Vergehen Verfallene, weß Grades und Standes sie seyen, erhalten von heute an, ohne Ausnahme, alle Rechte des Bürgers, nach dem organischen Gesetze, wieder.

4) Gegenwärtige Kundmachung soll durch den Druck bekannt gemacht werden; der General-Sekretär, und die Minister des Innern, des Kriegs, der Justiz und der Polizey sollen, so weit es einen jeden angeht, für deren Vollziehung wachen.

Napoli, den 30. May 1825.

Der Vice-Präsident Gika Botassi.
Der General-Sekretär A. Maurocordato.

---

45.

## Griechen. — Bericht des Admirals Sachturi vom 7. August 1825.

Glarentza, an Bord der Minerva, 7. Aug.

Wir haben Ihre Zuschriften, in denen Sie uns den kritischen Zustand, in dem sich Missolunghi befand, schilderten, zu gehöriger Zeit erhalten. Indessen hat die Vorsehung, welche Griechenland schon aus so vielen Gefahren errettet hat, unsere in Missolunghi belagerten Brüder von Neuem geschüzt. Sie sind gegenwärtig auf der Seeseite vollkommen frey; es fehlt ihnen weder an Lebensmitteln, noch an Kriegs-Bedarf, und sie machen oft Ausfälle, wodurch sie den Türken großen Schaden zufügen. Wir hoffen, Reschid Pascha werde bald die Belagerung zu Land aufgeben müssen, so wie Topal-Pascha seinen Planen auf der Seeseite entsagen mußte; die englische Brigg, welche Zeuge des See-Sieges war, welchen wir am 4ten erfochten haben, wird Sie ohne Zweifel hievon in Kenntniß gesezt haben; allein ich melde Ihnen auch noch, daß, als wir vor Zante erschienen, der Kapudan Pascha sogleich unter Se-

gel ging. Ob wir gleich nur wenig Schiffe hatten, so enschlossen wir uns doch, Missolunghi mit Lebensmitteln und Kriegsbedarf zu versehen. In der Nacht des 2. Aug., als die feindliche Flotte sich ein wenig entfernt hatte, sezten wir unsern Weg ruhig fort, und kamen mit Tagesanbruch vor Missolunghi an, wo wir auf acht türkische Schiffe stießen, die unter Segel giengen. Der Kampf dauerte sieben Stunden unausgesezt fort, und wir verbrannten eine, der Flotte von Konstantinopel angehörige Brigg von 10 Kanonen und eine algierische von 20 Kanonen. Während die Uebrigen flohen, und wir damit beschäftigt waren, Missolunghi zu verproviantiren, lichtete der Kapudan Pascha vor Cephalonia die Anker und segelte auf uns zu; die ganze Flotte begleitete ihn; seine Flotte war viermal stärker als die unsrige; indessen stellten wir uns sogleich in Schlachtordnung, und schlugen uns mit jener Entschlossenheit, welche Gott allein bey solchen Gelegenheiten uns einflößen kann; dieser Angriff war jedoch nicht von Wichtigkeit; denn der Feind zog sich bald zurück, und wir verfolgten ihn bis nach Mitternacht, und zwangen ihn, diese Gewässer zu verlassen. Gestern, den 6. August, griffen wir mit einigen unserer Barken die Kanonierschaluppen an, welche der Feind auf der rechten Seite des Hafens aufgestellt hatte. Der Kampf war sehr hartnäckig. Wir verloren einige unserer wakern Seeleute; allein es gelang uns auch dem Feinde sieben Schaluppen zu nehmen. Nach Sonnenuntergang machten die Belagerten einen kräftigen Ausfall, und fielen über die Vorposten des Feindes her. Die Türken ergriffen die Flucht, und brachten das Lager des Redschid Pascha in die größte Unordnung. Die Unsrigen nahmen dem Feinde drey Kanonen. Dieser Angriff würde weit wichtigere Folgen gehabt haben, wenn die Beutesucht der Unsrigen dem Feinde nicht Zeit gegeben hätte, sich von seinem Schrecken zu erholen und sich wieder zu sammeln. Die Sieger kehrten alsdann mit Beute beladen, nachdem sie 3 bis 400 Türken getödtet hatten, in die Festung zurück. In jedem Falle ist Missolunghi nunmehr außer aller Gefahr,

und wir dürfen hoffen, daß die Belagerung in wenigen Tagen aufgehoben werden wird. Für die Wahrheit der Einzelnheiten, welche ich Ihnen hier gebe, verbürge ich mich.

Georg Sachturi, Admiral der griechischen Flotte.

---

## 46.

## Griechen. — Gesetz, welches von der provisorischen Regierung Griechenlands unterm 22. September 1825, wegen Einführung der Konscription promulgirt worden ist.

Provisorische Regierung von Griechenland.

Da die Vermehrung der regulären Truppen das zweckmäßigste Mittel zu Begründung der griechischen Unabhängigkeit ist, diese Vermehrung aber nur durch eine gesetzliche Rekrutirung, mittels der Konscription, erreicht werden kann, so dekretirt der berathende Körper:

1) Daß eine Aushebung nach der Konscription statt finden solle, im ganzen griechischen Staate, nach dem Verhältniß von Einem Mann auf 100 Seelen von Einwohnern jeder Stadt, jedes Marktes oder Dorfes. Das Alter des Soldaten aber wird von 18 bis 30 Jahren bestimmt.

2) An Oertern, wo die Einwohner-Zahl nicht zu vollen Hunderten ist, wird der lezte Bruch, wenn er über 50 Seelen beträgt, für ein volles hundert gerechnet, und giebt Einen Soldaten; der unter 50 Seelen giebt keinen.

3) Die Aushebung geschieht durchs Loos, das alle Einwohner von 18 bis 30 Jahren ziehen, und davon ist Niemand ausgenommen, wer er auch sey, außer er stellt einen andern, den das Loos nicht getroffen, von erforderlichem Alter an seiner statt.

4) Ausgenommen von der Konscription sind die einzigen

Söhne, und die, welche an erwiesener körperlicher Unfähigkeit leiden.

5) Von den konscribirten Soldaten tritt jährlich das Drittel jeder Provinz durch Loos aus, und wird durch ein neues Drittel ersezt, so daß in drey Jahren das ganze reguläre Militär erneuert wird.

6) Dieser Austritt ist jedoch nicht verbindlich, sondern diejenigen, welche bleiben wollen, sind dem Dienste vorzüglich willkommen.

7) Die Offiziere verbinden sich zu dreyjähriger Dienstzeit, und unterliegen keiner Drittel-Erneuerung. Wollen sie aber nach drey Jahren austreten, so behalten sie ihren militärischen Grad, und bekommen ein Drittel ihres Gehalts.

8) Gegenwärtiges Gesetz soll in den Kodex der Gesetze eingetragen und bekannt gemacht werden.

Napoli, den 22. September 1825.

Der Präsident: Panutzo Notara.

Der General-Sekretär: Jo. Skandalidi.

Wird bestätigt:

Der Präsident des vollziehenden Körpers:

Georg Condurioti.

Der General-Sekretär, A. Maurocordato.

---

## 47.

## Griechen. — Aufruf der provisorischen Regierung von Griechenland, freywillige Beyträge für die Kriegsflotte betreffend. Dezember 1825.

Provisorische Regierung von Griechenland.

Griechen! Ihr kennt die Gefahr, welche Missolunghi bedroht; nur unsere Flotte kann es retten; und doch schließt der Feind diese Stadt von der Seeseite ein, und die Flotten-Abtheilung von Hydra, an Kriegs- und Mundvorräthen Mangel leidend, ist genöthigt, in dem Hafen vor Anker zu blei-

ben, da zu ihrem Auslaufen Summen erforderlich sind, die dem öffentlichen Schatz nicht zu Gebote stehen. Ein freywilliger Beytrag von denen, die Gefühl für das Unglück des Vaterlandes haben, ist die einzige Hülfsquelle, welche uns übrig bleibt. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers haben schon 92,000 Piaster beygesteuert, und die andern konstituirten Körper des Staats sind bereit, ihrem Beyspiel zu folgen. Einwohner von Napoli! beeilt euch, zu diesem patriotischen Werke mitzuwirken, und vergeßt nicht, daß eure Großmuth Missolunghi, und mit ihm ganz Griechenland retten kann. Diese Subscription wird auf dem öffentlichen Platz unter der Platane, in Gegenwart einer im Schooß des gesetzgebenden Senats erwählten Kommission eröffnet werden.

Napoli di Romania, Dezember 1825.

Der Präsident G. Condurioti.

Der General-Sekretär: A. Maurocordato.

---

48.

## Griechen. — Dekret der griechischen Regierung zu Napoli di Romania in Betreff der Veräußerung von Nationalgütern zur Bestreitung der Kriegskosten. 12. Dezember 1825.

Provisorische Regierung von Griechenland.

In Betracht, daß die Vermehrung der regulären Truppen sichere Einkünfte zur Deckung der nothwendigen Ausgaben erfordert; daß ferner die Hülfsquelle, welche wir uns am leichtesten verschaffen können, in dem Verkauf derjenigen Nationalgüter besteht, deren Veräußerung durch die bis jezt erschienenen Gesetze nicht verboten ist; nach Einsicht des von der National-Versammlung zu Asthos erlassenen Dekrets; verordnet der gesetzgebende Senat wie folgt:

1) Ein Theil der Nationalgüter soll veräußert werden, mit Beobachtung der Vorschriften, welche in dem von der lezten

National-Versammlung über diesen Gegenstand erlassenen Dekrete enthalten sind.

2) Diese Veräußerung soll nach Maßgabe der Vermehrung und Bedürfnisse des regulären Korps vollzogen werden, dergestalt, daß dieses Korps nie in den Fall komme, das Nothwendige zu entbehren.

3) So weit die Umstände es gestatten, soll bey den Veräußerungen der verschiedenen Provinzen ein billiges Verhältniß beobachtet werden.

4) Eine besondere Verordnung wird die Vollzugsmittel reguliren und eine Kommission ernennen, welche mit der allgemeinen Aufsicht über die Rechnungen beauftragt seyn soll.

5) Diese Veräußerungen können nur dann aufhören, wenn andere ausreichende Hülfsquellen für die Bedürfnisse der regulären Truppen angewiesen seyn werden.

---

## 49.

## Griechen. — Dekret des gesetzgebenden Senats zu Napoli di Romania, Maßregeln gegen fremde Schutz-Verhältnisse betreffend. November 1825.

Provisorische Regierung von Griechenland.

In Betracht, daß griechische Unterthanen, durch arglistige Einflüsterungen oder durch die grundlose Hoffnung, sich den Pflichten, welche die Gesetze ihnen auferlegen, zu entziehen, verleitet, sich an die Konsuln oder Agenten der verschiedenen Mächte wenden, um auswärtigen Schutz zu erlangen, dekretirt der gesetzgebende Senat:

1) Kein Grieche, von welchem Rang oder Stand er sey, darf den Schutz irgend einer auswärtigen Macht ansprechen oder erhalten.

2) Er wird nicht als auswärtiger Unterthan angesehen werden, wenn er sich außerhalb Griechenland befindet und un-

ter irgend welchem Schutze in sein Vaterland zurückkommt, es wäre denn, daß er dieses Recht durch Naturalisation in den Staaten derjenigen Macht, für deren Schützling er den daselbst bestehenden Gesetzen gemäß sich erklären wird, erlangt hätte.

3) Jeder einem Griechen, es sey nun in Griechenland, von irgend einer fremden Macht, oder außerhalb Griechenland, ohne gesetzliche Naturalisation, bewilligte Schutz wird für ungültig und, wer ihn erhält, fortwährend als griechischer Unterthan betrachtet; er bleibt mithin auch den Pflichten, die unsere Gesetze ihm auferlegen, unterworfen.

4) Hat man einen solchen Schutz vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes erlangt, so wird er für ungültig erklärt; wer hingegen nach jener Bekanntmachung einen solchen erhält, verfällt in eine Strafe von 50 Talaris und wird des Wählbarkeitsrechts auf fünf Jahre verlustig.

5) Der Rückfall zieht eine Geldbuße von 100 Talaris und den lebenslänglichen Verlust des griechischen Bürgerrechts nach sich.

6) Das auf gesetzlichem Wege, wie in §. 2. bemerkt ist, erlangte Schutzrecht haftet lediglich auf der Person desjenigen, der es erhalten, und erstreckt sich keineswegs auf die in Griechenland liegenden Güter, als welche den Landesgesetzen unterworfen sind.

7) Wer den Schutz einer auswärtigen Macht gesetzlich genießt, verliert alle den Griechen durch das organische Gesetz bewilligten Rechte.

8) Der Minister des Innern und der Justizminister haben gegenwärtiges Gesetz, das öffentlich kundgemacht und in das Regierungsblatt eingerückt werden soll, in Vollzug zu setzen.

Napoli di Romania 1825.

(Folgen die Unterschriften.)

# Neueste
# Staats-Akten
und
# Urkunden
in
monatlichen Heften.

---

Vierter Band.
Viertes Heft.

---

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1826.

Seite

50. Deutschland. — Würtemberg. Königliche Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen betreffend. Vom 27. September 1825. . . . 297
51. Frankreich. — Bekanntmachung des Oberbefehlshabers der französischen Seemacht in der Levante die Sklaven-Transporte betreffend. — Vom 29. April 1826. 331
52. Großbritannien und Schweden. — Schiffahrts- und Handels-Vertrag zwischen beiden Mächten. London 18. May 1826. . . . . 333
53. Würtemberg und Schweiz. — Uebereinkunft die Konkurs-Verhältnisse und gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkurs-Fällen betreffend. Stuttgart 13. May 1826. . . . 339
54. Rußland. — Kaiserliches Manifest die Abgaben der Krone und gutsherrlichen Bauern und andere Verpflichtungen derselben betreffend. Zarskojeselo 24. Mai 1826. . . . . 342
55. Rußland. — Rechenschaft über das Geldkapital der Kriegsansiedelungen, von dem Oberbefehlshaber dem Kaiser abgelegt. 1. (13.) März 1826. . . . 344
56. Baden. — Verordnung, die staatsrechtlichen Verhältnisse der beyden Standesherrschaften Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau betreffend. 2. März 1826. . . . . 345
57. Preußen. — Landtags-Abschied für die Pommerschen Provinzial-Stände. 17. Aug. 1825. . . 361

Register zum ersten bis vierten Band.

---

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

## Polytechnisches Journal,

Eine Zeitschrift zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse im Gebiete der Naturwissenschaft, der Chemie, der Pharmacie, der Mechanik, der Manufakturen, Fabriken, Künste, Gewerbe der Handlung, der Haus- und Landwirthschaft ꝛc. Herausgegeben von Dr. J. G. Dingler, Chemiker und Fabrikanten in Augsburg. Jahrgang 1826. Erstes Augustheft.

Inhalt.

Hirst's und Heycock's Vorrichtung, um Kutschen aller Art vor dem Umwerfen zu bewahren. Mit Abbildungen. — Tetlow's Verbesserungen an Kunststühlen, um verschiedene Stoffe mittelst derselben zu weben. Mit Abbildungen. — Church's Verbesserungen im Gießen cylindrischer Röhren und anderer Artikel aus Eisen, Kupfer, und anderen Metallen. Mit Abbildungen. — Weiß Verbesserungen an Sauge-, Verdichtungs- und Einsprizungs-Pumpen, und den dazu gehörigen Apparaten. Mit Abbildungen. — Broadmeadow's Vorrichtung zum Ausziehen und Verdichten und Austreiben der Luft, des Rauches und des Gases oder anderer luftförmigen Produkte. Mit Abbildungen. — Dodor und Baradell's Apparat zum Zusammendrüken des Gases, um dasselbe bequem von einem Orte nach dem an-

bringen zu können. Mit Abbildungen. — Chambers Jearrards Verbesserungen an Filtrir-Apparaten. Mit ildungen. — Chevalliers Vorrichtung um die geringste nge flüchtiger Oele zu sammeln. Mit Abbildungen. — Fa-'s Verbesserung an Lampen. Mit Abbildungen. — Bate's besserung an der Fassung der Augengläser oder Brillen. Mit ildung. — Mercy's Verbesserungen im Forttreiben der iffe. Mit Abbildungen. — Brown's neu erfundener Appa-, um Schiffe auf Flüssen und in Kanälen vorwärts zu trei-. — Steele's Verbesserungen im Baue der Taucher-Gloke. t Abbildungen. — Burridge's neue Patent-Ziegel zur bes-Lüftung der Gebäude. Mit Abbildungen. — Maschine zum winden. Mit Abbildungen. — Wright's Verbesserungen an Apparaten zum Waschen, Reinigen und Bleichen der Leinen-, umwollen- und anderen Zeuge und Fabrikate aus Faserstoffen. t Abbildungen. — Baker's Verbesserungen in der Färberei Calico-Drukerei, durch Anwendung gewisser Färbestoffe. — ncock's künstliches Leder. — Payen, über die Wirkung der usenblase bei dem Klären. — Parkers und Hamiltons rfahren, das neue dem Golde ähnliche Metall (Mosaik-Gold) verfertigen. — Erdmann's höchste Vereinfachung der Schrei-unst. Mit Abbildungen. — Ueber die Wirkung der Säuren f einige Salz-Auflösungen. — Ueber die Krystallform der Wein-insäure. — Ueber Bereitung von essigsaurer Soda ꝛc. — El-ge Bemerkungen über ein Chlorometer. — Analyse des Kien-ßes. — Bericht des Hrn. Bellangé über die Seidentau-nzucht im Departement de l'Allier. — Miszellen: Preis-sgaben der Académie royale des Sciences zu Paris für Jahre 1827 und 28. — Beweis, was für Unwesen das eng-che Patentwesen ist. — Ueber das neue Maaß und Gewicht England. — Manchester Mechanics' Institution. — Vor-ge der französischen Seiden- und indischen Baumwollen-Waa-n vor den englischen. — Ueber Hrn. Débergue's Kunststuhl. — ower's und Bland's Verbesserungen an Dampfmaschinen. Vergleichung der heizenden Kraft der abgeschwefelten Stein-blen und des Holzes. — Kohlengehalt verschiedener englischer teinkohlen und Menge der aus denselben erhaltenen Asche. — nalysen einiger Feldspathe und Serpentine. — Ueber ein neues ineral, Gay-Lussit genannt. — Auszug aus der Analyse eini-r Salze, welche als basische kohlensaure Soda verkauft werden. Ueber das Sprengen der Steine nach Jessop's und Varn-agen's Methode. — Kosten eines gebohrten Brunnens in ngland. — Cosnahan's neuer Apparat die Geschwindigkeit bestimmen, mit welcher ein Schif von dem Winde getrieben ird. — Geheime Korrespondenz unter der Erde in alle Entfer-ungen. — Ueber den Weg unter der Themse. — Hrn. Gam-ey's Heliostat. — Fahrbare Bade-Anstalt zu London. — leichen und Waschen auf Bothen. — Bereitung der Rum-elée. — Verfahren, um Citronen-Saft lang aufbewahren zu nnen. — Ueber Reinheit und Aufbewahrung des destillirten Wassers. — Versuch über die Erhaltung französischer Weine. — Neue zusammenziehende Färbe-Substanz. — Ueber die Cyan-ure. — Ueber das Kochen der Syrupe. — Ueber das neue koh-ensaure Kali des Hrn. Peretti. — Fett-, Obst-, Tinten- und Wein-Fleken aus Leder oder Pergament zu bringen. — Chine-sche Methode, gebrochenes Porzellan zusammen zu kitten. —

Zeichnungen mit Bleistift oder Kreide haltbar zu machen. — Da Abfärben oder Schwärzen neuer Töpfe aus Guß-Eisen zu verhin dern. — Elastische Ambose. — Verbesserung an Kämmen. — Verbesserung bei dem Kardätschen der Wolle. — Ueber Troken Moder und eine neue Art von Ziegeln. — Brooking's Ma schine Ziegel zu schlagen. — Amalgamir-Werke an der Hals brüke bei Freiberg. — Garten- und Akerbau-Gesellschaft z Jamaika. — Vegetation der Erdäpfel in Hinsicht auf Pottasch und Knollen-Erzeugung. — Litteratur.

Von diesem, dem Fabrikanten und Gewerbsmann höch wichtigen Journal erscheinen monatlich zwei Hefte, wovon de Jahrgang 16 fl. oder 9 Rthlr. 8 ggr. kostet, und durch a Postämter und Buchhandlungen zu beziehen ist.

---

Neue

## Ankündigung einer Taschen-Ausgabe

von

# J. G. von Herder's Werken,

in 60 Bändchen.

Die Original-Ausgabe von Herder's Werken in Groß Ok tav ist von einem so bedeutenden Preis, daß nur Wenig dieselbe kaufen können, und daß daher eine wohlfeile Aus gabe zur möglichsten Verbreitung dieses geistvollen Schriftste lers sehr förderlich, und den zahlreichen Verehrern desselben gewiß sehr willkommen seyn wird.

Zwar hat Hr. Buchhändler Enslin in Berlin einen wohl geordneten Auszug, der den Geist aus Herder's sämmt lichen Werken, jedoch keine von dessen Abhandlungen ganz enthalten soll, in sechs Bändchen angekündigt, allein es möchte doch besser seyn, wenn diejenigen, welche in Herder's Geist eindringen wollen, in den Stand gesezt werden, diesen selbst aus seinen Werken zu entnehmen, und wir haben uns daher auch aus diesem Grunde entschlossen, eine wohlfeile Taschen Ausgabe von den sämmtlichen von dem verewigten Herder selbst für den Druk bestimmten Werken — nebst dessen Bio graphie, in 60 Bändchen zu veranstalten.

Die Anzahl der Subscribenten bis zum ersten Subscrip tionstermin ist so zahlreich ausgefallen, daß mit dem Dru nun gleich angefangen werden wird.

Wer indessen noch bis zur Erscheinung der ersten Lieferung von 6 Bänden unterzeichnen will, kann dis unter folgenden Bedingungen:

1) Alle 60 Bändchen kosten 13 Rthlr. 8 gr. oder 24 fl.

2) Es wird keine Vorausbezahlung verlangt, sondern bei jeder Ablieferung von 6 Bdchn. ist nur der Subscriptions-Pr von 1 Rthlr. 8 gr. sächs. oder 2 fl. 24 kr. zu entrichten.

3) Die Lieferungen erfolgen von 3 zu 3 Monaten, vom Re vember an beginnend.

4) Subscribenten, die sich unmittelbar an die Verlagshand lung wenden, erhalten auf 6 Expl. das 7te frei. Die Sub scribenten werden dem lezten Bändchen vorgedrukt.

Stuttgart und Tübingen, 13 Julius 1826.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

---

50.

## Deutschland. — Würtemberg. Königliche Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen betreffend. Vom 27. September 1825.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg, ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem bey Uns der Fürst Friedrich August Carl zu Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen wegen der in der Beylage I. bezeichneten, in Unserem Königreiche gelegenen Besitzungen, unter Berufung auf den 14. Art. der deutschen Bundes-Akte um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse, für sich und sein fürstliches Haus, nachgesucht hat, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit den bevollmächtigten Abgeordneten desselben, und nach Anhörung Unseres geheimen Raths, beschlossen haben und verordnen, daß nachfolgende Bestimmungen den bleibenden Rechtszustand des Fürsten bilden sollen:

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürstlichen Hauses.

§. 1. Das fürstliche Haus Hohenlohe-Oehringen behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehört zum hohen Adel.

Der Fürst hat, gleich allen Standesherrn, die Huldigung persönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

daß er dem König wegen seiner sämmtlichen der königlichen Souverainetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam

seyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem König und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverain, verpflichtet ist.

§. 2. Die Mitglieder des fürstlichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beysätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborne, welcher in dem Besitze derselben sich befindet, oder jedes in seine Rechte eintretende Familien-Glied, nennt sich — zur Unterscheidung von den Nachgebornen — in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain, oder an die königlichen Behörden gerichtet werden:

„Fürst und Herr"

mit dem Prädikate: „Wir", wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten zu bedienen haben.

§. 3. Dem Haupte des fürstlichen Hauses kommt das Prädikat: „Durchlaucht" zu.

In den Ausfertigungen Unserer königlichen Stellen wird den Mitgliedern des fürstlichen Hauses im Contert das Prädikat:

„Der Durchlauchtig Hochgeborne Herr Fürst"

gegeben werden.

Die näheren Bestimmungen eines der Ebenbürtigkeit des fürstlichen Hauses angemessenen Kanzley-Ceremoniels bleiben einer demnächst erfolgenden besondern Verordnung vorbehalten.

§. 4. In allen Städten, Marktflecken und Dörfern, welche dem fürstlichen Hause gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feyerlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und für seine nächs-

sten Nachfolger drey Wochen, für ein nachgebornes Mitglied des fürstlichen Hauses aber vierzehn Tage lang, von dem Leichen-Begängniß an, beobachtet werde; daß die fürstlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den fürstlichen Besitzungen bis nach Beendigung des Trauer-Gottesdienstes eingestellt werden.

§. 5. Dem Fürsten steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freyheit zu, in einem jeden, zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen. Es ist demselben ferner gestattet, in die Dienste eines solchen Staats zu treten, oder Orden und Würden von demselben anzunehmen, vorbehaltlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der fürstlichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staats-Kassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. Wenn gleich nach den Grundsätzen des würtembergischen Staatsrechts das volle würtembergische Bürgerrecht nicht neben dem in einem andern Staate ausgeübt werden kann, so soll doch in Betracht besonderer, bey dem fürstlichen Hause eintretenden Verhältnisse, demselben gestattet seyn, rücksichtlich der Besitzungen, wodurch dasselbe zu Unserem Staate, und zu andern Staaten des deutschen Bundes in dem Unterthan-Verhältnisse steht, das volle würtembergische Staats-Bürgerrecht, neben dem in andern zum deutschen Bunde gehörigen Staaten auszuüben, und an der Landstandschaft verfassungsmäßigen Antheil zu nehmen, in so fern lezstere den gleichen Grundsatz gegen das Königreich Würtemberg anerkennen.

§. 7. In allen die Mitglieder des fürstlichen Hauses und ihre standesherrlichen oder adelichen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bey dem einschlägigen Kreis-

Gerichte, in zweyter und lezter Instanz bey Unserem königlichen Ober-Tribunal.

Die bey dem fürstlichen Gesammthause Hohenlohe durch Familien-Verträge, namentlich die Erbeinigungen, eingeführten besondern Austrägal-Gerichte werden Wir näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 8. Bey dem Absterben eines Mitglieds des fürstlichen Hauses wird den Erbschafts-Betheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter der Leitung des Haupts des Hauses, ohne Beyziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobey jedoch vorausgesezt wird, daß wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu besorgen, so wie wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, welche die fürstlichen Familien-Glieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden.

§. 9. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Civil-Staats-Dienste begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupte des fürstlichen Hauses ein, nach dem Vorbild des §. 8. des königl. bayern'schen Edikts, Beylage 4. zu Tit. 5. der bayern'schen Verfassungs-Urkunde, und unter Berücksichtigung des würtembergischen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen, oder von Richtern seines Standes, bewilligen.

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiszirt werden, sondern es kann nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und

zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters contrahirten Schulden, statt finden. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

§. 10. Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des fürstlichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen erlassene Verfügungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die bestehende Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 11. Die Vormundschaften der fürstlichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

Ist dasselbe dabey betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreisgericht des einschlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Rekurses an den Pupillen-Senat Unseres königlichen Ober-Tribunals.

In beyden Fällen sind die lezten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familien-Gesetze, und in deren Ermanglung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Aufsicht über die fürstlichen Vormundschaften wird dem Pupillen-Senate des einschlägigen königlichen Kreis-Gerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 12. Der Fürst genießt für sich und seine Familie die Befreyung von aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 13. Die von demſelben bewohnten Schlöſſer ſollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartierung Unſerer, ſo wie auch fremder Truppen befreyt ſeyn, in ſo weit die Dislokation und Einlegung der lezteren von den Landes-Behörden abhängt.

§. 14. Es wird dem Fürſten geſtattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleiſtet haben, und nicht in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit ſtehen, in den Schlöſſern ſeines Wohnſitzes zu halten.

§. 15. Der Fürſt iſt berechtigt, von ſeinen Beamten einen Dienſt-Eid ſich leiſten zu laſſen.

§. 16. Die fürſtlichen Grundholden können bey Vollziehung dieſer Unſerer Erklärung mittelſt eines angemeſſenen, Unſerem Miniſterium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorbehalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche ſie gegen ihre fürſtliche Standesherrſchaft haben.

Ein gleiches kann bey jeder künftig in der Perſon des Fürſten eintretenden Veränderung ſtatt finden, und geſchieht durch die fürſtlichen Polizey-Beamten, und im Falle ſolche nicht angeſtellt waren, durch die königl. Ober-Amtmänner.

§. 17. Der Fürſt iſt befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denſelben rückſichtlich ſeiner darin befindlichen Beſitzungen und allenfallſigen Lehens- und Dienſt-Verhältniſſe zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatiſchem Charakter abordnen.

§. 18. Es iſt dem Fürſten geſtattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der beſtehenden Verordnung zu haltenden königlichen Regierungs-Blatt, auch beſondere Wochenblätter für ſeine Beſitzungen einzuführen.

## II. Rechts-Pflege.

§. 19. Die Gerichtsbarkeit wird in den fürſtlichen Hohenlohe-Oehringen'ſchen Gerichts-Bezirken den Geſetzen des

Königreichs gemäß, und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Fürsten verwaltet.

§. 20. Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange seiner Besitzungen in erster Instanz zu.

Zu der Bildung der Gerichts-Bezirke, welche nicht an die Oberamts-Eintheilung gebunden ist, wird keine zusammenhängende Besitzung erfordert; doch darf kein Gerichts-Ort weiter als vier Stunden von dem Wohnorte des Richters entfernt seyn.

Unter gleicher Voraussetzung wird dem Fürsten gestattet, die Rechtspflege in dem für seine Besitzung im Nekar-Kreise zu bildenden Gerichts-Bezirke des Jart-Kreises durch ein und dasselbe Gericht verwalten zu lassen, nicht weniger sich mit den übrigen fürstlich Hohenlohe'schen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Gerichts-Bezirke zu vereinigen.

Im lezteren Falle haben übrigens die zu einem Jurisdiktions-Bezirke sich vereinigenden fürstlichen Häuser nicht nur eine bestimmte, Unserem Justiz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegende Regel unter sich festzusetzen, nach welcher die Besetzung der Stelle im Erledigungs-Falle statt finden soll, sondern sich auch weiter darüber zu vereinigen, daß einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorschriftmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Gerichtsstellen, so wie für die Beaufsichtigung des Gerichts-Notars und die Haftung für dessen Handlungen (§. 29.) in der Art übernehme, daß die oberaufsehende königliche Stelle sich in allen Fällen an ihn, vorbehaltlich des Regresses an die Mittheilhaber, zu halten befugt ist.

Die Einsetzung in die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann im Falle einer solchen Vereinigung nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Bestimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber beruhen, vollständig getroffen, und von der vorgesezten königlichen Stelle als genügend anerkannt worden sind.

Die einmal geschehene Vereinigung zu einem solchen gemeinschaftlichen Jurisdiktions-Bezirk kann ohne Genehmigung der oberaufsehenden Justiz-Stelle nicht mehr abgeändert werden.

§. 21. In gemischten Gemeinde-Bezirken und Orten, wo vor dem Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit in Gemeinschaft mit der Krone, mit andern standesherrlichen Häusern, oder mit Ritterguts-Besitzern ausgeübt worden ist, bestimmt sich die Ausübung sowohl der Gerichtsbarkeit, als der Polizey-Gewalt oder ihrer Surrogate, nach der unter Nro. II. beyliegenden Bezeichnung einer wegen der fürstlichen Besitzungen, vorbehaltlich der Rechte Dritter, getroffenen Purifikation nach Gemeinde-Bezirken.

§. 22. Die fürstlichen Gerichte haben dieselben Amts-Befugnisse, welche die Gesetze Unsern königlichen Gerichten erster Instanz beylegen werden; dieselben stehen mithin den königlichen Oberamts-Gerichten gleich, müssen dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Ihrer Gerichtsbarkeit sind allein Unsere im fürstlichen Gebiete angestellten königlichen Diener in Ansehung ihrer Dienst-Verhältnisse, so wie die Straf-Verfügungen wegen Verletzung der Staats-Hoheits-Rechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen, entzogen.

§. 23. Die fürstlichen Gerichte werden benannt:

„Königlich Würtembergisches, fürstlich Hohenlohe-Oehringen'sches Amts-Gericht."

Die fürstlichen Richter führen das Prädikat:

„Amts-Richter."

§. 24. Diese fürstlichen Justizstellen sind der Oberaufsicht Unseres einschlägigen königlichen Kreis-Gerichtshofes, an welchen auch der Appellationszug geht, und zwar das mit der Rechtspflege in den fürstlichen Besitzungen des Nekar-Kreises zu beauftragende Amts-Gericht, seines Sitzes im Jart-Kreise ungeachtet, in so weit, als es diese Besitzungen betrifft, dem Gerichtshofe für den Nekar-Kreis unterworfen. Sie haben

gegen denſelben die durch Geſetze oder den Gebrauch beſtimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; ſie werden von demſelben in allen Geſchäfts-Verhältniſſen auf dieſelbe Weiſe, wie Unſere königlichen Gerichtsſtellen, denen ſie gleichgeſezt ſind, behandelt.

§. 25. Die Amts-Richter werden von dem Fürſten ohne Beſtätigung ernannt; jedoch hat der vorgeſezte königliche Kreis-Gerichtshof vor der Einweiſung und Verpflichtung derſelben durch Einſicht der geſetzlichen Prüfungs-Zeugniſſe ſich zu verſichern, daß dieſelben die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennungen der Amts-Richter ſind daher unter Beyfügung der Beweiſe ihrer Befähigung, jedesmal dem vorgeſezten königlichen Gerichtshofe vorzulegen.

Eben dieſes gilt von dem Amtsgerichts-Aktuar.

§. 26. Die fürſtlichen Amts-Richter werden von der vorgeſezten königlichen Gerichtsſtelle eingewieſen und verpflichtet.

Dieſelben und die Gerichts-Aktuare leiſten dem fürſtlichen Hauſe den Dienſt-Eid; Uns werden ſie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienſt-Verhältniſſe gegen Uns als Staats-Oberhaupt verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll iſt an Unſer königliches Juſtiz-Miniſterium einzuſenden.

§. 27. Die fürſtlichen Juſtiz-Beamten ſtehen mit den königlichen, denen ſie in Beziehung ihrer Dienſt-Befugniſſe gleichgeſezt ſind, in völlig gleichen Dienſt-Verhältniſſen, namentlich in Anſehung der Befähigung, der Annahme und Entlaſſung, der Beſoldung und Penſionirung und der Diäten.

Jedoch wird dem Fürſten ausnahmsweiſe geſtattet, für einen Gerichts-Bezirk, der eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht überſteigt, einen Amtsrichter mit einer Beſoldung von 900 fl.; theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freyen Wohnung, anzuſtellen.

Die Prüfung der fürſtlichen Juſtiz-Beamten geſchieht

durch die königliche Stelle, der die Prüfung Unſerer Beamten gleicher Categorie obliegt.

§. 28. Der Fürſt hat alle Laſten der Gerichtsbarkeit zu beſtreiten, dagegen aber auch alle Jurisdiktions-Gefälle, den beſtehenden Geſetzen gemäß, zu beziehen, welche als Ausfluß der fürſtlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten ſind.

Vorbehalten bleiben

a) dem Fiskus alle diejenigen Geldſtrafen, Taxen, Sporteln ꝛc., welche als Ausfluß der höhern Staats-Gewalt zu betrachten, und demnach auch nur von den königlichen Behörden anzuſetzen ſind, z. B. die Strafe wegen der Uebertretung der Steuer-Geſetze;

b) den Korporations- und Gemeinde-Kaſſen alle denſelben nach den allgemeinen Landes-Geſetzen zufließenden Strafen, Taxen, Sporteln u. ſ. w.

§. 29. Die freywillige Gerichtsbarkeit ſteht den fürſtlichen Gerichtsſtellen nur in ſo weit zu, als dieſelben von den königlichen Gerichtsſtellen denen jene gleichgeſtellt ſind, ausgeübt wird.

Was dagegen diejenigen Befugniſſe der freywilligen Gerichtsbarkeit anlangt, welche bisher nach den Geſetzen von den Stadt- und Amtsſchreibern ausgeübt worden ſind, und für die Folge den Gerichts-Notarien zufallen werden; ſo wird dem Fürſten ausnahmsweiſe geſtattet, die Ausübung jener Befugniſſe dem Gerichts-Aktuar nach Maßgabe der Geſetze zu übertragen, welcher ſich dagegen einer Prüfung in dieſer Beziehung gleich den königl. Gerichts-Notarien zu unterwerfen hat.

Die Einſetzung in die gedachten Befugniſſe kann jedoch erſt alsdann erfolgen, wenn der Uebergang derſelben von den Stadt- und Amtsſchreibern auf die Gerichts-Notare ſtatt finden wird.

Der Fürſt hat alle Vortheile der von dem Gerichts-Notar ausgeübten freywilligen Gerichtsbarkeit, den Geſetzen gemäß zu beziehen, dagegen aber auch alle Laſten derſelben allein und

ohne Zuziehung der Gemeinden zu tragen; derselbe hat für die Ausübung der freywilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amtshandlungen der damit beauftragten Beamten entspringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufsicht über die Verwaltung derselben, unbeschadet jedoch der Befugnisse der gerichtlichen Stellen.

### III. Polizey-Verwaltung.

§. 30. Die Munizipal-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Oberamts-Bezirke und der Verband der Amts-Körperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizey- und der Justiz-Verwaltung muß auch in den fürstlichen Besitzungen durchgeführt werden.

In so fern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilung des Königreichs statt finden sollte, so sind Wir geneigt, auf die Wünsche des Fürsten in Beziehung auf die Bildung eigener fürstlichen Oberamts-Bezirke und auf die Uebertragung der Unsern königlichen Oberämtern vorzugsweise vor den fürstlichen Amtmännern zuständigen Befugnisse auf leztere, durch einen außerordentlichen widerruflichen königlichen Auftrag, den Umständen nach Rücksicht zu nehmen.

Inzwischen aber sollen alle diejenigen Amtskörperschafts-Lasten, welche sich etwa als solche ausweisen, die den fürstlichen Gemeinden ganz fremd sind, ausgeschieden, und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frey gelassen werden.

§. 31. Es wird dem Fürsten gestattet, zu Ausübung der niedern Polizey an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizey-Beamten zu ernennen, welcher hinsichtlich seiner Dienst-Verhältnisse, namentlich der Befähigung, Besoldung, Annahme und Entlassung, Unseren königlichen Oberamtsleuten gleichzusetzen ist, unmittelbar unter der Kreis-Regierung steht, und Amtmann genannt wird.

Ausnahmsweise wird dem Fürsten nachgelassen, in so fern ein Polizey-Bezirk eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, für denselben einen Polizey-Beamten mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freyen Wohnung, zu bestellen.

Die Prüfung der fürstlichen Polizey-Beamten, gleichwie deren Verpflichtung, steht der königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der königlichen Oberamtleute obliegt.

In den vor dem Jahre 1806 gemischten Orten soll es in Ansehung der Ausübung der Polizey durchgängig so gehalten werden, wie dieß im §. 21. rücksichtlich der Gerichtsbarkeit festgesezt worden ist.

Eben so findet der §. 28. Anwendung auf die Lasten und Gefälle, die als Folge und Ausfluß der fürstlichen Polizey-Befugnisse zu betrachten sind.

§. 32. Die fürstlichen Polizeyamts-Bezirke müssen mit den Gerichts-Bezirken (§. 20.) gleichförmig gebildet seyn.

Im Falle einer Vereinigung des Fürsten mit den übrigen fürstlich Hohenlohe'schen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Amts-Bezirke, finden dieselben Grundsätze, welche desfalls im Abschnitte von der Rechtspflege aufgestellt sind (§. 20.) analoge Anwendung, namentlich auch in Beziehung auf die Besetzung der Stellen, Aufstellung eines Gesemmtvertreters, welcher zugleich die dem Fürsten in §. 36. eingeräumten Befugnisse auszuüben hat, die Einsetzung in die Ausübung der Polizey-Verwaltung und die Wiederauflösung einer gestatteten Vereinigung.

§. 33. Der fürstliche Polizey-Beamte hat alle Befugnisse des königlichen Ober-Amtmannes den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der königlichen Kreis-Regierung gemäß in so ferne sie die niedere Polizey betreffen, auszuüben; namentlich: die Erhaltung der Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeinde-Vor-

ſteher und Offizianten, die Erledigung und beziehungsweiſe Vorlegung der Irrungen zwiſchen den Gemeinde-Räthen und Bürger-Ausſchüſſen, nach Maßgabe des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822 §. 55., ſo wie der in Aufſicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verluſt des Bürger- und Beſitzrechts ſich ergebenden Anſtände.

Die Aufſicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, und die Führung der öffentlichen Bücher von Seiten der Orts-Vorſteher, die Prüfung und beziehungsweiſe Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beſchlüſſe des Gemeinderaths in den dazu geeigneten Fällen, die Aufſicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derſelben, und für die ſtiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Juſtifikation ihrer Rechnungen. Die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leiſtungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

Die Aufſicht über die Verwaltung der Orts-Polizey und die Handhabung der Landes-Polizey, in ſo fern die Gegenſtände derſelben nicht zur hohen Polizey gehören; es ſteht ihm daher insbeſondere zu:

Die Fürſorge für die beſtehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anſtalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für die Beſchäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landſtreicher, die Aufenthalts-Beſtimmung für Heimathloſe, die Sicherheits-, Geſundheits-, Gewerbs-, Feuer-, und Straßen-Polizey ꝛc.;

Die Unterſuchung, Beſtrafung und beziehungsweiſe Vorlegung der Uebertretungen der Polizey- und Regiminal-Geſetze, die Aufſicht über Polizey-Gefängniſſe und Gefangenen-Transporte, die polizeylichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Beſtrafung der Verbrechen;

Die Unterſtützung des königlichen Oberamts bey der Ausübung der Hoheits-Rechte in den Patrimonial-Orten, gleich

wie auch die der königl. Justiz- und Finanz-Beamten, der königl. Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs.

§. 34. Der fürstliche Amtmann hat die Befugniß, in seiner Eigenschaft als Vorgesezter der die fürstlichen Besitzungen bildenden Gemeinden, den Amts-Versammlungen berathend beyzuwohnen.

§. 35. Die in die hohe Polizey- und allgemeine Staats-Verwaltung einschlagenden Gegenstände hat Unser königlicher Oberamtman ausschließend und unmittelbar im ganzen Umfange seines Bezirks zu besorgen, namentlich:

a) die Wahrung der Hoheits-Rechte des Staats, die Erhaltung der Landes Grenze und der mit den Nachbar-Staaten bestehenden Verhältnisse;

b) die Erhaltung des Staats-Organismus, in so ferne der Gegenstand den ganzen Oberamts-Bezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfassung, die Leitung der Wahlgeschäfte, in so fern sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen;

c) alle öffentlichen Anstalten, welche dem Oberamts-Bezirke gemeinschaftlich sind;

d) die Gegenstände der Feuer-Assekuranz;

e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und außerordentlichen Steuern und des Oberamts-Schadens; Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Exekutionen, und die Behandlung der Steuer-Nachlaß-Gesuche;

f) die Aufsicht über die Amts-Körperschaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amts-Versammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Corporations-Etats; die Prüfung und Erledigung der Amtspfleg-Rechnungen.

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen und anderer öffentlicher Lasten in so fern sie den gan-

zen Oberamts-Bezirk betreffen, die Leitung der Amts-Vergleichung;

h) die Rekrutirung, Landes-Bewaffnung und Vorbereitungs-Geschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen. Die Erledigung und Vorlegung der Heirathe-Gesuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungs-Listen, Kultur-Tabellen und ähnlicher periodischer Berichte;

k) die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Finanz-Gesetze;

l) die Straßen-Polizey, in so fern sich von der Anlegung und Erhaltung der Heer-Straßen, Brücken und Fluß-Bauten handelt;

m) Ein- und Auswanderungen der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Gesundheits-Polizey, in so fern sie sich auf allgemeine Anstalten des Oberamts-Bezirks bezieht.

§. 36. Der Fürst hat die Befugniß, seine Polizey Behörden mit Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäfts-Gegenstände zu vernehmen, und darauf nach Maßgabe der königlichen Gesetze und Verordnungen Entschließungen zu ertheilen, bey deren Befolgung die fürstlichen Diener für dasjenige was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß verantwortlich bleiben, woneben auch der Fürst selbst für die Handlungen seiner Beamten, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften hat.

§. 37. Unter Beobachtung der in den vorstehenden §§. über die Dienst-Verhältnisse der fürstlichen Polizey-Beamten getroffenen Bestimmungen wird dem Fürsten gestattet, die ihm zustehende Polizey-Verwaltung mit seiner standesherrlichen Renten-Verwaltung in einer Person zu vereinigen.

In so fern der Fürst von dieser ihm hiemit nachgelassenen Verbindung Gebrauch zu machen beabsichtiget, bleibt es ihm

zwar unbenommen, dieſelben ſpäter wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienſt-Verhältniſſen der Polizey-Beamten etwas verändert, namentlich ihr Normal-Gehalt vermindert werden könnte.

§. 38. Eine Ernennung der Orts-Vorſteher in fürſtlichen Beſitzungen wird dem Fürſten in ſo weit überlaſſen, als dieſelben geſetzlich Unſern königlichen Regierungs-Behörden beygelegt iſt, oder künftig beygelegt werden wird.

§. 39. Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubens-Konfeſſion, mithin auch der Juden, in den fürſtlichen Beſitzungen ſteht dem Fürſten zu; dieſelbe ſezt jedoch die Erwerbung des Staats-Bürgerrechts voraus, und kann nicht gegen den Willen der betreffenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerſpruches vorhanden ſind, welche Unſere vorgeſezte königliche Kreis-Regierung zu beurtheilen hat, ſtatt finden.

§. 40. Die Aufnahme der fürſtlichen Schlöſſer und der von den fürſtlichen Rentämtern zu unterhaltenden Kirchengebäude in die Feuer-Verſicherungs-Anſtalt wird auf Verlangen des Fürſten von Uns im verfaſſungsmäßigen Wege bewilligt werden.

## IV. Aufſicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen.

§. 41. Die Ausübung derſelben wird dem Fürſten durch ſeine Polizey-Beamten, nach Vorſchrift der Geſetze und unter der Oberaufſicht der Unſerer vorgeſezten königlichen Kreis-Regierung und der geiſtlichen Central-Behörde, auf gleiche Weiſe wie Unſern königlichen Oberamtleuten überlaſſen.

Die Zwecke der Stiftungen ſollen auf keine Weiſe verändert werden.

Die Ausübung eines jeden Episkopal-Rechts iſt davon völlig ausgeſchloſſen.

§. 42. Dem Fürſten werden für ſeine Perſon und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Konfirmationen ꝛc. in

seinen Schlössern im Allgemeinen, und ohne sie an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frey gegeben.

§. 43. Das Patronat-Recht wird dem Fürsten, wo und wie er solches hergebracht hat, belassen.

Wo die mit den Dekanaten verbundenen evangelischen Stadt-Pfarreien zur Ernennung des Fürsten stehen, werden die zu leztgedachten Stellen Präsentirten immer von Uns zu Dekanen ernannt werden, sobald sie die gesetzlich erforderliche Befähigung nachzuweisen im Stande sind.

In den sämtlichen Besitzungen der Fürsten von Hohenlohe sollen künftig vier Dekanat Aemter ihren beständigen Sitz haben.

Das Kirchengebot für den Kirchenpatron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht die Schullehrer zu nominiren und zu präsentiren, wird von dem Fürsten, wo und wie er es hergebracht hat, ausgeübt.

## V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung.

§. 44. Die fürstlichen Forst-Behörden haben, nach Maßgabe ihrer Amts-Verhältnisse, die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst und Jagd Polizey und Forst-Verwaltung mit gleichen Befugnissen wie Unsere Königlichen, und in dem Umfange auszuüben, wie der Fürst dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte, sowohl in seinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde-Stiftungs und Privat-Waldungen, wogegen der Fürst das zu Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat, vorbehaltlich jedoch der den Wald-Besitzern und Gemeinden in dieser Beziehung gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

Die Forst-Bezirkseintheilung selbst bleibt vor der Hand noch ausgesezt.

Unter analoger Anwendung der im §. 20 bezeichneten Bedingungen wird übrigens dem Fürsten gestattet, sich mit

andern fürstlich Hohenlohe'schen Häusern über gemeinschaftliche Forst-Verwaltungs-Bezirke zu vereinigen.

§. 45. Die fürstlichen Forst-Verwalter sind den königlichen Ober-Förstern und die fürstlichen Revier-Förster den königlichen Forstdienern gleichen Grades, sowohl in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse, als rücksichtlich ihrer Dienst-Verhältnisse, wie namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung in der Regel völlig gleichgestellt.

Unter dieser Voraussetzung wird jedoch, so fern ein fürstlicher, allein oder gemeinschaftlich gebildeter, Forst-Verwaltungs-Bezirk von geringerem Umfange als der eines königlichen Forstamts ist, dem Fürsten nachgelassen, die Besoldung eines fürstlichen Forst-Verwalters nur auf 900 fl. in Geld und Naturalien festzusetzen.

Auch bleibt dem Fürsten überlassen, die Stelle eines Forst-Verwalters mit der eines fürstlichen Domänen-Raths, oder Rentbeamten zu verbinden; inzwischen kann die Wiederaufhebung dieser Geschäfts-Verbindung keine Veränderung in den Dienst-Verhältnissen des Forst-Verwalters, namentlich in Ansehung des Gehalts, zur Folge haben.

§. 46. Ausnahmsweise wird dem Fürsten gestattet, Forst-Verwalter oder Revier-Förster nur im Verhältniß von Privat-Dienern, zunächst für die Ausübung der Forst- und Jagd-Polizey (aller dem Fürsten zustehenden Forst- und Jagd-Gerechtsame mit Ausnahme der Strafrechts) in den eigenthümlichen fürstlichen Waldungen anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Kontrakts abhängig bleibt.

Hinsichtlich ihrer Verhältnisse treten folgende Bestimmungen ein:

1. Die im Verhältniß vom Privat-Dienern stehenden fürstlichen Forst-Verwalter sind, sofern sich ihre Verwaltung und Beaufsichtigung auf die eigenthümlichen fürstlichen Wal-

dungen beschränkt, gleich Unsern Ober-Förstern Unsern höheren Forst-Behörden unmittelbar untergeordnet.

2. Dem Fürsten wird überdieß die besondere Bewilligung ertheilt, seinen als Privat-Diener angestellten Forstbeamten auch die Beaufsichtigung der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagd-polizeylicher Beziehung zu übertragen.

Die hiezu verwendeten fürstlichen Forst-Verwalter oder Revier-Förster haben übrigens ihre dießfallsige Befähigung bey der höheren königlichen Forst-Behörde gehörig nachzuweisen, auch sind denselben in Beziehung auf diese ausgedehntere Verwendung, die königlichen Oberförster, vermöge beständigen Auftrags der königlichen Kreis-Finanz-Kammer, alsdann überhaupt vorgesezt. Stehen nur allein die, diese ausgedehntere Verwendung erhaltenden und dießfalls befähigten Revier-Förster im Privat-Dienst-Verhältniß, der denselben vorgesezte fürstliche Forst-Verwalter aber im Verhältniß eines Staatsdieners; so kommt diesem die Beaufsichtigung ihrer Diensthandlungen auch in der angeführten Ausdehnung, vermöge der im §. 45. ausgesprochenen Gleichstellung seiner Dienst-Befugnisse mit denjenigen eines königlichen Oberförsters zu.

3. Für die Pflicht-Erfüllung seiner Forst-Diener hat der Fürst, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften.

4. Die Forst-Gerichtsbarkeit und namentlich das aus derselben fließende Strafrecht kann, wenn keine im Verhältniß der Staats-Diener (§. 45.) stehende fürstliche Forst-Verwalter angestellt werden, durch die fürstlichen Amtsrichter oder Amtmänner im Umfange sowohl der eigenthümlichen, als der innerhalb der fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen ausgeübt werden.

Ueberdieß wird dem Fürsten auch gestattet, zu alleiniger Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit, entweder für seine Besitzungen allein, oder in Gemeinschaft mit andern fürstlichen Hohenlohe'schen Häusern eigene Forst-Justitiare aufzustellen,

für deren Dienst-Verhältnisse in Ansehung der Befähigung, Annahme, Entlassung, Besoldung und Pensionirung die Bestimmungen des §. 45 gelten.

Die in Folge dieses Zugeständnisses mit Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit beauftragt werdenden fürstlichen Amtsrichter, Amtmänner, und Forst-Justitiare sind in dieser Beziehung den königlichen Kreis-Finanz-Kammern untergeordnet. Die Dienstbefugnisse der in diesen Fällen im Verhältniß fürstlicher Privat-Diener bleibenden fürstlichen Forst-Verwalter und Revier-Förster beschränken sich somit auf die — im Eingange dieses §. 46. bezeichnete Ausübung der Forst- und Jagd-Polizey, und es finden auf sie, in dem unter Nro. 2. dieses §. erwähnten Fall, die dort enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

5. So lang der Fürst für die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit auf eine oder die andere der unter Nro. 4 bezeichneten verschiedenen Arten sich noch nicht erklärt hat, oder im Falle des Verzichts auf dieselben, wird

a) das Strafrecht durch die betreffenden königlichen Ober-Förster ausgeübt werden, wogegen

b) die Ausübung der übrigen, dem Fürsten zustehenden, Forst- und Jagd-Gerechtsame (Forst- und Jagd-Polizey) nach den unter vorangehenden Nr. 1 bis 3 gegebenen Bestimmungen durch die als Privatdiener angestellten fürstlichen Forst-Verwalter und Revier-Förster geschehen kann.

Ohnehin bleibt

c) dem Fürsten, auch unter vorausgesezter Ausübung seiner Forst- und Jagd-Gerechtsame durch Privatdiener, freygestellt seine Forst-Verwaltung mit der Renten-Verwaltung zu verbinden.

§. 47. Sowohl bey Ausübung der vorgedachten Gerechtsame als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen haben sich die fürstlichen Forstbe-

hörden nach den beſtehenden oder künftig zu ertheilenden Geſetzen und Verordnungen genau zu achten.

Die Verpflichtung des fürſtlichen Forſt-Perſonals, welche namentlich auf die Landes-Geſetze auszudehnen iſt, wird den fürſtlichen Beamten zugegeben. Dieſe ſind aber gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll hierüber an Unſere zuſtändige Kreis-Finanz-Kammer einzuſenden, welche bey dem niedern Schutz- und Jagd-Perſonal nicht erforderlich iſt.

Iſt kein fürſtlicher Beamter (Amtsrichter, Amtmann, Forſt-Verwalter oder Forſt-Juſtitiar) in der Eigenſchaft als Staats-Diener angeſtellt; ſo ſind die fürſtlichen Forſt-Diener von den betreffenden königlichen Förſt-Behörden, und zwar die Forſt-Verwalter von der königlichen Kreis-Finanz-Kammer, die Revier-Förſter, wie das übrige für das Forſt- und Jagdweſen angeſtellte Perſonal, vom königlichen Ober-Förſter, auf die Landesgeſetze zu verpflichten.

§. 48. Die Oberaufſicht Unſerer höhern Forſt-Behörden (des Forſtraths und der Kreis-Finanz-Kammern) erſtreckt ſich auch auf die fürſtlichen Forſt-Behörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einſendung der früher vorgeſchriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

In ſofern die Unſeren höheren Forſt-Behörden zuſtehende Oberaufſicht eine Lokal-Unterſuchung in den fürſtlichen eigenen Waldungen erfordern ſollte, kann dieſelbe in deren Auftrag nur durch einen königlichen Ober-Förſter, oder durch deſſen geſetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unſern höheren für den beſondern Fall zuſtändigen Behörden beſonders beauftragten Kommiſſär, mit Zuziehung der fürſtlichen Forſt-Behörden, vorgenommen werden.

Für die oberforſteiliche Aufſicht hat der Fürſt aus ſeinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 49. Waldbreutungen ſind dem Fürſten in ſeinen eigen-

thümlichen Waldungen eben so wenig, als andern Staats-Angehörigen, ohne besondere Legitimation Unseres Forstraths erlaubt.

§. 50. Die durch das fürstliche Forst-Personal entdekten Frevel aller Art werden unter den im §. 45 und 46 Nro. 4 bezeichneten Verhältnissen von der fürstlichen Forst-Verwaltung, Beziehungsweise von dem fürstlichen Amtsgerichte oder Polizey-Amte, oder dem fürstlichen Forst-Justitiar, innerhalb der Gränze der Strafbefugniß Unserer Forst-Aemter, den Gesetzen gemäß bestraft, und die von den fürstlichen Stellen angesezten Strafen für den Fürsten eingezogen, in sofern nicht andere Waldbesitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem Rechtstitel auf den Bezug Anspruch haben.

Wird in den fürstlichen Besitzungen das Strafrecht von Unseren Forstämtern ausgeübt (§. 46. Nro. 5. lit. a), so hat der Fürst die wegen Beeinträchtigung des Wald-Eigenthums und der Wald-Kultur in seinen eigenthümlichen Waldungen angesezten Strafen wie bisher zu beziehen.

§. 51. Dem Fürsten wird gestattet, seinen Forstbeamten dieselben Titel zu geben, die von Unsern königlichen Dienern des entsprechenden Dienstgrades geführt werden.

VI. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizey-Verwaltung, Forst- und Jagd-Polizey.

§. 52. Der Fürst hat längstens innerhalb drey Jahren vom Tage dieser Unserer Deklaration an bey Unsern Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen eine Erklärung einzugeben, ob und in welcher Art er die Gerichtsbarkeit, Polizey-Verwaltung, Forst-Gerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizey, oder nur das eine oder das andere dieser Rechte, unabhängig von den übrigen, auszuüben Willens sey.

Sobald der Fürst sich für die Ausübung erklärt, und die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen nachgewiesen haben wird, soll sofort auch die Einsetzung erfolgen, und Unsere Voll-

ziehungs-Verordnungen für die fürstlichen Häuser Thurn und Taxis und Hohenlohe-Bartenstein werden im Allgemeinen als Anleitung und Norm für die Einsetzung dienen.

Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§. 53. Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit werden dem Fürsten folgende Rechte eingeräumt:

a) die Befugniß, gleich Unsern königlichen Central-Beamten alle gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen, mit Ausschluß der mit der Guts-Verwaltung in keiner Verbindung stehenden Privat-Forderungen, den gegenwärtigen, oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, exekutorisch beyzutreiben;

b) hat derselbe die nemlichen Vorzugsrechte in Hinsicht dieser Gefälle, wie Unsere königlichen Cameralämter, zu genießen, auch wird ihm

c) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das gesetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

§. 54. Im Falle der Verzichtung auf die Polizey-Verwaltung werden dem Fürsten folgende Rechte zugesichert:

a) innerhalb seiner Schlösser und der in dem Umkreise derselben liegenden Hofgüter, so wie der, nach vorgängiger Lokal-Untersuchung, näher zu bezeichnenden Hofgärten und Parks, hat er das Recht der niedern Polizey, mit Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen.

Er ist jedoch hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts Unserer vorgesezten königlichen Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, auch steht dem Gestraften gegen die Strafansätze ꝛc. ꝛc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizey sind seine Woh-

nungen der Visitation der Ober-Feuerschau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations Protokoll mitzutheilen, und wenn denselben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bey Unserer vorgesezten königlichen Kreis-Regierung zu veranlassen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogt-Ruggerichten, den Kirchen-Schul- und Medizinal-Visitationen, so wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, selbst oder durch seinen Beamten, jedoch ohne einige Kosten-Aufrechnung, anzuwohnen.

Auch soll ihm von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig ist, oder seinem im Orte anwesenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden;

c) steht ihm die Ernennung der Orts-Vorsteher, nach Maßgabe der im §. 38. getroffenen Bestimmung zu;

d) bey jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beysitzers, soll mit dem Fürsten, oder dessen Beamten Rücksprache genommen werden.

Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder sofern dieses Anstand findet, und auf dem fürstlicher Seits erhobenen Widerspruch beharret wird, Unserer höheren königlichen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Eben so ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Fürst, oder dessen Beamter, in gleicher Weise um seine Erklärung vernommen wäre.

§. 55. Im Falle der Verzichtleistung auf die Forst-Gerichtsbarkeit, d. h. auf das mit der Forst-, und Jagd-Polizey verbundene Strafrecht, bleibt dem Fürsten unbenommen, unter den Bestimmungen des §. 46 ff. sowohl für die Verwaltung seiner eigenthümlichen Waldungen, als für die Beaufsichtigung dieser und der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-

Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeylicher Hinsicht Forst-Verwalter und Förster anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Kontrakts abhängig ist.

VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 56. Dem fürstlichen Hause werden in Rücksicht seiner mit ihm unter die königliche Staats-Hoheit übergegangenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höhern Regierungs-Rechten gehören.

Die Ausscheidung der landesherrlichen von den fürstlichen Gefällen und Einkünften, und die damit in Verbindung stehende Abtheilung der Schulden und Diener, hat durch die deshalb getroffenen Uebereinkünfte ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Fürsten in demselben Umfange, wie er es im Jahr 1806 hergebracht und besessen hatte, wieder eingeräumt.

§. 57. Nachdem der Fürst vorgestellt hat, daß er die durch das erste und zweyte Edikt vom 18. November 1817 vorgeschriebene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle und der Erb- und Fall-Lehen für unvereinbar mit der ihm durch den Art. 14 der deutschen Bundes-Akte zugesicherten Aufrechthaltung seiner Eigenthums-Rechte halte; so haben Wir beschlossen, die Frage:

„ob der in den genannten Edikten ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der treffenden Rechte und Gefälle, gleich wie der Erb- und Fall-Lehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben, durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, zu erlassendes Gesetz, mit Art. XIV. der deutschen Bundes-Akte unvereinbar sey?"

Der gutachtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu überlassen und diese zu veranlassen.

Wir wollen dieselbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleich wie auch der Fürst sich derselben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwischen dem Fürsten die Zusicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentische Erklärung des Art. XIV. der deutschen Bundes-Akte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweyte Edikt vom 18. November 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürsten zuständigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fall-Lehen, nicht angewendet, in keinem Fall aber, und welches auch immer die gutachtliche Auslegung des deutschen Bundes seyn werde, die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, erlassenes Gesetz, festgesezt werden sollen.

Was die Leibeigenschaft und die ungemessenen Dienste betrifft, so hat es, da in den fürstlichen Besitzungen erstere bereits aufgehoben und leztere in gemessene verwandelt worden sind, hiebey sein Verbleiben.

Desgleichen sollen Trennungen zusammen gesezter Bauerlehen und konsolidirter Höfe nie eher statt finden, als bis der betreffenden fürstlichen Behörde die Anzeige gemacht, die Zahlung der herkommlichen Konceſſions-Gebühren geleistet und der ungestörte Genuß der fürstlichen Eigenthums-Rechte hinlänglich gesichert ist.

§. 58. Der Fürst und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 59. Der Fürst hat das Recht, für die Verwaltung seiner Patrimonial-Einkünfte ein Kollegium unter dem Namen „Domanial-Kanzley" anzuordnen, und dasselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unter-Personal, zu besetzen.

Höhere Titel zu verleihen ist ihm nicht erlaubt.

## VIII. Besteuerung.

§. 60. Was die Besteuerung anlangt, so wird dem Fürsten die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) von der Besteurung der ehemals steuerfrey gewesenen Schlösser und, mit Ausschluß der Maierey-Gebäude, auch der Schloßgärten und Parks, deren Grenzen bey der Vollziehung genau bestimmt werden sollen;

zugesichert.

Im übrigen ist der Fürst in Folge des §. 21. der Verfassungs-Urkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen verbunden.

§. 61. Der Fürst ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; wenn derselbe jedoch im Königreiche wohnt, und er aus dem Auslande Consumtibilien für die Bedürfnisse seiner Oekonomie einführt; so soll in Ansehung der hierfür schuldigen Zoll-Abgaben eine billige Aversal-Uebereinkunft mit ihm getroffen werden.

§. 62. Der Fürst hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transport-Kosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bey Natural-Requisitionen bleibt es seiner Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Accorden welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 63. Der Fürst hat von seinen ehemals steuerfrey gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Lasten, worunter diejenigen Lasten der

Art verstanden werden, welche den Amts-, Körperschafts- und Gemeinde-Verband, an dem die Standesherrn keinen Antheil nehmen, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Kommun-Schulden einen Beytrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beyschaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

Diejenigen Kosten, welche bey Epidemien und Viehseuchen durch die, unter der Leitung Unseres Medizinal-Kollegiums, den königlichen Ober-Aemtern und Gesundheits-Beamten obliegenden allgemeinen Veranstaltungen und damit verbundenen Verrichtungen (§. 35. lit. n.) in den fürstlichen Amts-Bezirken veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den königlichen Ober-Aemtern der Fall ist, die Staatskasse.

§. 64. Wenn wegen der den Fürsten mit angehenden öffentlichen Lasten eine Amts-Versammlung abgehalten wird; so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch seine Rentbeamten anwohnen und sein Interesse hiebey wahren, oder einen besondern Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bey der Repartition, namentlich bey den Kriegskostens-Umlagen, zu Grund gelegten Dokumenten Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 65. Die Berechnung der Steuer-Anlagen der fürstlichen Besitzungen soll dem Fürsten unmittelbar von dem betreffenden königlichen Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die

königliche Oberamts-Pflege, ohne Dazwischenkunft der Orts-Erheber, jedoch wird nach Befinden der Umstände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine königliche Central-Stelle, getroffen werden.

## IX. Lehens-Verhältnisse.

§. 66. Die Lehensherrlichkeit von Kaiser und Reich, so wie von den aufgehobenen Stiftern, oder von fremden Lehenherrn über die im Königreiche gelegenen fürstlichen Besitzungen, ist an die Krone Würtemberg übergegangen, und der Fürst hat daher, in der Eigenschaft als Unser Vasall, Unsere Lehens-Gesetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen soll jedoch dabey zur Norm dienen, und gegen dasselbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte oder der vasallitischen Verbindlichkeiten statt finden können.

§. 67. Was die Aktiv-Lehen betrifft, so werden dieselben ferner dem Fürsten belassen.

Die Ritterdienste können nur für den Souverain verlangt werden.

Die übrigen Lehens-Verhältnisse werden nach Maßgabe der Gesetze, der Lehnbriefe und Lagerbücher, so wie des unbestrittenen, einen Rechts-Titel begründenden Herkommens, bey Kräften erhalten.

## X. Diener-Verhältnisse.

§. 68. Außer dem, was bereits im Einzelnen, hinsichtlich der fürstlichen Diener bey der Justiz-, Polizey- und Forst-Verwaltung vorgekommen ist, wird insbesondere festgesezt:

1) Die fürstlichen Diener im Justiz- und Polizey-Fache können nur Eingeborne oder naturalisirte Ausländer seyn.

2) Es wird dem Fürsten nachgelassen, seinen Dienern eine angemessene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieselbe zur Genehmigung bey Unserem betreffenden königlichen Minister-

rium angezeigt, und damit das Tragen der königlich würtembergischen Kokarde verbunden werden.

3) Die unter gleichen Verhältnissen mit Unsern Staats-Dienern angestellten fürstlichen Justiz-, Polizey- und Forst-Beamten haben den Rang unmittelbar nach Unsern königlichen Beamten gleicher Kategorie, und sind auch hinsichtlich des Gerichtsstandes diesen gleichgestellt.

4) Diejenigen fürstlichen Privat-Diener, welche, stünden sie in derselben Kategorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion, und sind der Gerichtsbarkeit Unseres Oberamts-Gerichts, zutreffenden Falls der fürstlichen Amtsgerichte, untergeordnet.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle Königliche Landes-Stellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Oehringen in vorkommenden Fällen *genau* zu achten.

So geschehen in Unserer königlichen Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart den 27. September 1825.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern: v. Schmidlin.

Auf Befehl des Königs Der Staatssekretär: Vellnagel.

Beylage Nro. I.

## Verzeichniß

der Orte, in welchen das fürstliche Haus Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen die Gerichtsbarkeit und Polizey-Gewalt anzusprechen hat.

### a. Jart-Kreis.

#### 1) Oberamt Oehringen.

1. Oehringen. — 2. Möhring. — 3. Baum-Erlenbach, gemischt mit den Freyherrn von Berlichingen-Jarthausen.

— 4. Zuckmantel. — 5. Bükelbron. — 6. Ober- und Unter-Maßholderbach. — 7. Cappel. — 8. Ekartsweiler. — 9. Plazhof. — 10. Schönau. — 11. Stegmühle. — 12. Unterföllbach. — 13. Weinsbach. — 14. Eresbach. — 15. Forchtenberg. — 16. Gnadenthal. — 17. Büchelberg. — 18. Eichelberg. — 19. Forsthaus. — 20. Winterrain. — 21. Vordere Ziegelhalde. — 22. Kirchensall. — 23. Füsbach. — 24. Gältenhof. — 25. Langensall. — 26. Meinhardsall. — 27. Mangoldsall. — 28. Klein-Hirschbach. — 29. Döttenweiler. — 30. Emertshof. — 31. Großhirschbach. — 32. Löschenhirschbach. — 33. Steinsförtle. — 34. Langenbeutingen. — 35. Neudeck. — 36. Michelbach. — 37. Neuenstein. — 38. Bernhards- oder Ziegelmühle. — 39. Eichhof. — 40. Klumpen- oder Reistenhof. — 41. Ohrnberg. — 42. Rückertshausen. — 43. Orendelsall mit Heiligenhaus, gemischt mit der Krone. — 44. Untereppach. — 45. Grünbühl. — 46. Kesselhof. — 47. Lohe. — 48. Obereppach. — 49. Tannen. — 50. Waldsall. — 51. Wüchern. — 52. Untergleichen. — 53. Westernbach. — 54. Lindelberg, gemischt mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Bartenstein. — 55. Wohlmuthshausen. — 56. Haberhof. — 57. Hohensall. — 58. Mezdorf. — 59. Orbachshof. — 60. Schwarzenweiler. — 61. Stolzeneck. — 62. Zweiflingen. — 63. Eichach. — 64. Friedrichsruhe. — 65. Pfahlbach. — 66. Tiefensall.

## II. Oberamt Künzelsau.

67. Ingelfingen. — 68. Bobachshof. — 69. Bühlhof. — 70. Criespach. — 71. Jägerhaus. — 72. Kocherstein. — 73. Lipfensberg. — 74. Ratachshof. — 75. Scheurachshof. — 76. Crispenhofen. — 77. Dörrenzimmern. — 78. Stachenhausen. — 79. Hermuthhausen. — 80. Eisenhuthroth. — 81. Heßlachshof. — 82. Windischhof. — 83. Nagelsberg. — 84. Niedernhall. — 85. Hermersberg, gemischt mit den fürstlichen Häusern Hohenlohe-Langenburg und Kirchberg. — 86. Weißbach. — 87. Guthof.

III. Oberamt Gerabrun.

88. Schrozberg. — 89. Kälberbach. — 90. Könnbronn. 91. Krailshausen. — 92. Kreuzfeld. — 93. Neupoldsroth. — 94. Sigisweiler. — 95. Zell. — 96. Schmalfelden. — 97. Speckheim.

IV. Oberamt Hall.

98. Herdlingshagen, gemischt mit der Krone und der gemeinschaftlichen Hohenloheschen Lehen-Verwaltung. — 99. Forst, gemischt mit der Krone. — 100. Untermünkheim, gemischt mit der Krone, mit den fürstlichen Häusern Hohenlohe-Kirchberg und Waldenburg, und mit der gemeinschaftlichen Hohenloheschen Lehen-Verwaltung. — 101. Obermünkheim, gemischt mit der Krone und dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Waldenburg.

b. Neckar-Kreis.

V. Oberamt Weinsberg.

102. Finsterroth.

---

Beylage Nro. II.

Bezeichnung

einer Purifikation der Besitzungen des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen nach Gemeinde-Bezirken, zum Behufe der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizey-Gewalt oder ihrer Surrogate.

1) Das fürstliche Haus Hohenlohe-Oehringen erhält die Gerichtsbarkeit und Polizey-Gewalt oder deren Surrogate:

a. in dem Freyherrlich von Berlichingschen Antheil an Baum-Erlenbach, vorbehaltlich der der Freyherrlich v. Berlichingschen Gutsherrschaft zu kommenden Surrogate der Patrimonial-Gerichtsbarkeit,

b. in dem fürstlich Hohenlohe-Bartensteinischen Orte Hornberg,

c. im fürstlich Hohenlohe-Bartenstein'schen Jagdhaus bey Gnadenthal.

d. im

d. im gräflich Zeppelinschen Buchhof bey Ohrnberg, vorbehaltlich derjenigen Surrogate der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Orts-Polizey, welche etwa der gräflichen Gutsherrschaft noch eingeräumt werden sollten;

e. im unmittelbaren Antheil von Orendelfall, sämtlich Oberamts Oehringen;

f. im fürstlich Hohenlohe-Langenburg und Kirchbergischen Antheil an Hermersberg, Oberamts Künzelsau.

2) Dagegen verzichtet es auf jene Befugnisse in

a. Untergleichen und

b. in seinem Antheil an Lindelberg, Oberamts Oehringen,

c. in den Orten Eisenhuthsroth,

d. Heßlachshof und

e. Windischhof, Künzelsau,

f. in seinen Antheilen an Herdlingshagen,

g. Forst,

h. Untermünkheim, und

i. Obermünkheim, so wie auf die gleichen Befugnisse der gemeinschaftlichen Hohenloheschen Lehen-Verwaltungen in Theilen der angeführten Orte Herdlingshagen und Untermünkheim, und in den Theilen der weitern Orte:

k. Eltershofen,

l. Eichelhof,

m. Suhlburg, so weit das fürstliche Haus dabey betheiligt ist.

3. Hienach übt es dieselben in folgenden Gemeind-Bezirken aus:

### a. Jart-Kreis.

#### I. Oberamt Oehringen.

1. Oehringen mit Möhrig.
2. Baum-Erlenbach mit Zuckmantel.
3. Bükelbron mit Ober- und Unter-Maßholderbach.
4. Cappel mit Hornberg.
5. Ekartsweiler mit Plazhof, Schönau, Stegmühle, Unterfüllbach und Weinsbach.

6. Eresbach.
7. Forchtenberg.
8. Gnadenthal mit Büchelberg, Eichelberg, Forsthaus, Jagdhaus, Winterrain und Vordere Ziegelhalde.
9. Kirchensall mit Füsbach, Göltenhof, Langensall, Mainhardsall und Mangoldsall.
10. Kleinhirschbach mit Döttenweiler, Emmertshof, Groß-Hirschbach, Löschen-Hirschbach und Steinsförtle.
11. Langenbeutingen mit Neudeck.
12. Michelbach.
13. Neuenstein mit Bernhards- oder Ziegelmühle, Eichhof und Klumpen- oder Reistenhof.
14. Ohrenberg mit Buchhof und Rückertshausen.
15. Orendelsall mit Heiligenhaus.
16. Unterrexpach mit Grünbühl, Kesselhof, Lohe, Oberrexpach, Tannen, Waldsall und Wüchern.
17. Westernbach.
18. Wohlmuthshausen mit Haberhof, Hohensall, Mezenf, Orbachshof, Schwarzenweiler und Stolzeneck.
19. Zweiflingen mit Eichach, Friedrichsruhe, Pfahlbach und Tiefensall.

II. Oberamt Künzelsau.

20. Ingelfingen mit Bobachshof, Bühlhof, Criesbach, Jägerhaus, Kocherstein, Lipfersberg, Rotachshof und Scheurachshof.
21. Crispenhofen.
22. Dörrenzimmern mit Stachenhausen.
23. Hermuthhausen.
24. Nagelsberg.
25. Niedernhall mit Hermersberg.
26. Weißbach mit Guthof.

III. Oberamt Gerabronn.

27. Schrozberg mit Kälberbach, Könnbron, Krailshausen, Kreuzfeld, Neuoldsroth, Sigisweiler und Zell.

28. Schmalfelden mit Spekheim.

b. Neckar Kreis.

IV. Oberamt Weinsberg.

29. Finsterroth.

---

51.

## Frankreich. — Bekanntmachung des Oberbefehlshabers der französischen Seemacht in der Levante die Sklaven-Transporte betreffend. Vom 29. April 1826.

Smyrna, den 29. April 1826.

Als Oberbefehlshaber der Seemacht Sr. Majestät in den Gewässern der Levante, in derjenigen Epoche, auf welche in einer Sitzung der Pairskammer angespielt worden ist, muß ich folgende Thatsachen zur Kenntniß bringen:

1) Der Marineminister übermachte mir die Ordonnanz vom 18. Jänner 1823 nach Smyrna; sie war von einem Schreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten (damals Hrn. von Chateaubriand), begleitet, welcher in gerechter Besorgniß über die Beschränkungen, welche der Wortlaut dieser Verordnung unserer Schifffahrt auflegen könnte, einige Erläuterungen begehrte, um die Consuln in der Levante über deren Anwendungen und über die Ausnahmen, deren sie fähig sey, ins Klare zu setzen.

2) Besagte Ordonnanz war in Folge der Berichte erlassen worden, die dem Marineminister darüber zugekommen waren, daß eine von zwey Kaufleuten aus Smyrna gemiethete französische Handelsbrigg mehrere Griechen, welche dem Blutbad auf Scio entronnen und in Sklaverey gefallen waren, nach Aegypten transportirt habe. Die Bekanntmachung dieser Ordonnanz veranlaßte genaue und strenge Erkundigungen über den Umstand, der sie veranlaßt hatte, und es ergab sich zur allgemeinen Zufriedenheit, daß diese Sklaven, welche einem öffentlichen Gerücht zufolge nach Aegypten zum Verkauf gebracht

worden seyn sollten, Scioten waren, die auf Kosten eben dieser Kaufleute losgekauft worden waren, und die sich nun freywillig zu ihren in Alexandrien wohnenden Familien begaben.

3) Es hat sich seit der Bekanntmachung besagter Ordonnanz kein einziges Mal der Fall ereignet, sie in Anwendung zu bringen.

3) Der Handel mit weißen Sklaven, wie man ihn nennt, wird hier, so viel mir bekannt ist, unter keiner Flagge betrieben; ich, der ich gehalten bin, über alles was hinsichtlich der französischen Flagge vorgeht, Aufsicht zu führen, und Kunde davon zu nehmen, erkläre, daß es keinen einzigen Kapitän gibt, der nicht einen solchen Handel mit Abscheu von sich weisen würde.

5) In einem so widernatürlichen Kriege, wo jeder Theil blutige Handlungen seinerseits kaltblütig durch ähnliche vergilt, fallen Opfer von allen Seiten; wer nimmt sie dann auf? dieselben Franken, die man beschuldigt; dieselben Flaggen, die man mit der giftigsten Verläumdung noch unter die Negerhändler herabsezt.

6) Es gibt kein einziges fränkisches Haus in Smyrna, das zur Zeit des Unglücks von Scio nicht irgend ein Opfer gerettet, losgekauft hätte; wollte man glauben machen, daß die Franzosen allein nicht dazu mitgewirkt hätten? Die öffentliche Stimme ist da, um dieß zu widerlegen.

7) Die französischen Kauffahrer sind die ersten, welche sich nicht bloß die Sklaven-Transporte, sondern auch andere Transporte, welche die Neutralität selbst nicht verboten hätte, untersagt haben; sie haben hierin nicht dem Gesetze gehorcht, das in dieser Hinsicht schwieg, sondern der Stimme der Menschlichkeit; man weiß, wie dankbar sich die griechischen Korsaren dafür bewiesen haben.

8) Die Kanonen, denen die Sulioten zu Messolongi so ruhmvoll unterlagen, waren keine französische Kanonen. Die Offiziere, welche die Belagerung dieser Stadt geleitet haben,

waren keine Franzoſen, es ſind Piemonteſer und Neapolitaner; ein einziger Franzoſe, der Oberſt Seve, befindet ſich unter den Truppen Ibrahims. Welche Urſache ihn immer von den aktiven Operationen entfernt halten möchte, ſo iſt doch gewiß, daß er ſich während des lezten Feldzuges ſtets im Rücken der Truppen und zwar in der Gegend von Modon aufgehalten habe.

9) Was die königlichen Schiffe betrifft, ſo haben die Offiziere, welche ſich unter dieſen ſchwierigen Umſtänden am Bord derſelben befanden, die ihnen zugefertigten Inſtruktionen und Befehle befolgt; wie das Schickſal dieſer unglücklichen Länder ſich auch geſtalten mag, dieſe Befehle, dieſe Inſtruktionen und ihre Ausführung waren von der Art, daß ſich die franzöſiſche Flagge ſtets mit dem Glanz und der Reinheit ihrer Farbe dort wird zeigen können.

Wenn ſich bey der Gährung politiſcher Leidenſchaften anonyme Verläumdungen in die Tagblätter ſchleichen, ſo kann man ſie verachten. Wenn aber gewichtige und edle Stimmen ſich an erlauchte Verſammlungen wenden, und Beſorgniſſe ſo wie beſchuldigende Zweifel äußern, ſo muß man als Erwiederung darauf, die Thatſachen hinſtellen. Die, welche ich ſo eben angeführt habe, kann ich bezeugen und verbürgen.

Der Oberbefehlshaber der Seemacht in der Levante.

(Unterz.) H. v. Rigny.

---

52.

## Großbritannien und Schweden. — Schiffahrts- und Handels-Vertrag zwiſchen beyden Mächten. London 18. May 1826.

Nachdem Se. Majeſtät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland und Se. Majeſtät der König von Schweden und Norwegen durch Erklärungen, die ſie am 24. April und 16. Juli 1824 ausgewechſelt, Bedin-

gungen zur Entfernung der Behinderungen der Schifffahrt und des Handels ihrer beyderseitigen Staaten eingegangen sind, und JJ. MM. gegenseitig den Wunsch hegen, die gegenwärtig zwischen ihnen und ihren respektiven Unterthanen glücklich bestehenden Freundschafts- und Handels-Verhältnisse noch weiter auszudehnen und zu befördern, und die durch vorbesagte Erklärungen bereits genehmigten Vereinbarungen auf einen sicheren und genugthuenderen Fuß zu setzen, so haben sie Bevollmächtigte ernannt, um zu diesem Ende eine Convention abzuschließen, und zwar Se. Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland Hrn. Georg Canning ꝛc. und Hrn. William Huskisson ꝛc. und Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am brittischen Hofe ꝛc., Hrn Gustav Algernon Freyherrn von Stjerneld, welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und in gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

1) Die früheren Konventionen bleiben gültig, in sofern sie nicht durch nachstehende Bestimmungen abgeändert sind.

2) Brittische Schiffe, die in die Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen ein- oder von da auslaufen, und schwedische und norwegische Schiffe, welche in die Häfen des Königreichs Großbritannien und Irland ein- oder von da auslaufen, sollen keinen andern höhern Schiffszöllen und Abgaben unterworfen seyn, als die, welche die respektiven National-Schiffe bey dem Ein- oder Auslaufen in diese Häfen zu bezahlen haben.

3) Alle Güter und Waaren, sie mögen Erzeugnisse der Königreiche Schweden und Norwegen oder irgend eines andern Landes seyn, die aus einem der Häfen der besagten Königreiche in das vereinigte Königreich und Irland, auf brittischen Schiffen eingeführt werden dürfen, sollen gleicher Weise direkt in schwedischen oder norwegischen Schiffen eingeführt werden kön-

nen. Dasselbe gilt von den Erzeugnissen aller Besitzungen Sr. großbritannischen Majestät oder anderer Länder für englische Schiffe, und für beyde Staaten auch in Betreff der Ausfuhr.

4) Alle Güter und Waaren, welche, den Gesetzen gemäß, direkt in die Häfen eines der beyden Länder eingeführt werden dürfen, sollen bey der Einfuhr, diese Einfuhr mag in den Schiffen des einen oder des andern Landes geschehen, zu dem nämlichen Zollansatze zugelassen werden, und für alle Güter, welche gesetzlich aus den Häfen des einen oder des andern Landes ausgeführt werden dürfen, sollen die nämlichen Abgaben bezahlt und dieselben Prämien, Rückzölle und Vergünstigungen zugestanden werden, sie mögen in brittischen oder in schwedischen und norwegischen Schiffen ausgeführt werden.

5) Weder die Regierungen, noch irgend eine Gesellschaft, ein Agent u. s. w. soll bey dem Ankauf einer Waare in einem der beyden Staaten wegen des Charakters des einführenden Schiffes, irgend einen Vorzug genießen.

6) Von dem Tage gegenwärtiger Konvention an, sollen brittische Schiffe direkt von jedem Hafen des Gebiets Sr. brittischen Majestät nach allen nicht zu Europa gehörigen Kolonien Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen segeln, und in diese Kolonien alle Güter einführen können, welche Gewächs, Erzeugniß oder Fabrikat des vereinigten Königreichs oder irgend einer der brittischen Besitzungen sind, doch dürfen es nicht Güter seyn, deren Einfuhr in diese Kolonien verboten ist, oder die blos aus dem Gebiete Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen zugelassen werden; und dergleichen brittische Schiffe und die am Bord derselben eingeführten Güter sollen in den Kolonien Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen keinen höheren und anderen Auflagen unterworfen seyn, als die schwedischen und norwegischen Schiffe würden zahlen müssen, wenn sie dergleichen Güter einführen, die das Gewächs, Erzeugniß oder Fabrikat irgend eines fremden Landes sind und in besagten Kolonien auf schwedischen und

norwegiſchen Schiffen eingeführt werden dürfen. (Dieſelbe Bedingung gilt umgekehrt auch von ſchwediſchen und norwegiſchen Schiffen, hinſichtlich der außereuropäiſchen Kolonien und Beſitzungen Sr. brittiſchen Majeſtät, mit alleiniger Ausnahme der Beſitzungen der oſtindiſchen Kompagnie.

7) Von dem Datum gegenwärtiger Konvention ſollen brittiſche Schiffe von allen außerhalb Europa befindlichen Kolonien Sr. Majeſtät des Königs von Schweden und Norwegen alle Güter ausführen dürfen, deren Ausfuhr nicht verboten iſt, und dergleichen brittiſche Schiffe und die mit denſelben ausgeführten Güter ſollen in dieſen Kolonien keinen andern oder höhern Abgaben unterworfen ſeyn, als ſchwediſche und norwegiſche Güter bey der Ausfuhr zu bezahlen haben, ſo wie ſie auch zu den nämlichen Rückzöllen berechtigt ſeyn ſollen, welche dieſe erhalten. Die nämliche Freyheit und Ausfuhr-Privilegien ſollen gegenſeitig auch in den brittiſchen Kolonien (mit Ausnahme der Beſitzungen der oſtindiſchen Kompagnie) den ſchwediſchen und norwegiſchen Schiffen und den am Bord derſelben ausgeführten Gütern zu Theil werden.

8. Hinſichtlich des Handels der ſchwediſchen und norwegiſchen Schiffe mit dem Gebiete in Oſtindien, das gegenwärtig, laut ihres Freybriefes, in den Händen der oſtindiſchen Kompagnie iſt, gewähren Se brittiſche Majeſtät den Unterthanen Sr. ſchwediſchen Majeſtät in allen Hinſichten dieſelben Vergünſtigungen und Privilegien, als die Unterthanen oder Bürger der begünſtigteſten Nation irgend einem Traktat oder Parlamentsakte zufolge, genießen, und nach denſelben Geſetzen, Vorſchriften, Reglements und Beſchränkungen, die auf alle Schiffe oder Unterthanen irgend eines fremden Landes, das die nämlichen Vergünſtigungen und Handels-Privilegien genießt, anwendbar ſind, und anwendbar ſeyn dürfen.

9) Kein Artikel aus dem Gebiet der kontrahirenden Mächte ſoll höhern Zollſätzen unterworfen ſeyn, als denen, welche die nämlichen Artikel, wenn ſie andern Ländern zuge-

ören, zahlen. In allen Angelegenheiten behandeln sich die ontrahirenden Mächte gegenseitig auf dem Fuß der begünstig-esten Nation.

10. In Betracht der Vortheile und Erleichterungen, welche Schifffahrt und Handel der vereinigten Königreiche von Schweden und Norwegen, gegenwärtiger Konvention und der Parlamentsakte vom 5. Juli 1825 zufolge, genießen werden, willigen Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen ein, daß von diesem Tage an, Fahrzeuge des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland alle Waaren und Güter europäischen Ursprungs sollen einführen dürfen, die gleicherweise von irgend einem Hafen einzuführen gestattet sind, mit Ausnahme folgender Artikel: Salz, Hanf, Flachs, aller Arten von Oel, aller Arten von Getreide, Wein, Tabak, gesalzene und getrocknete Fische, Wollen und Stoffe aller Art, die, wie früher, nur in schwedischen und norwegischen Schiffen oder in Schiffen der Länder, welche die genannten Artikel erzeugen, sollen eingeführt werden dürfen. Die als Ausnahmen angeführten Artikel, sollen jedoch in Schweden auf brittischen Schiffen eingeführt werden dürfen, wenn sie direkt von irgend einem Hafen des vereinigten Königreichs kommen, vorausgesezt, daß sie vorher in einem Hafen des vereinigten Königreichs gelandet und aufgespeichert gewesen sind, nachdem man sie aus dem Lande, wo sie zu Hause sind, dort eingeführt hat. — Diese Bedingungen zu Gunsten des brittischen Handels sollen während der Dauer gegenwärtiger Konventionen in Kraft bleiben, und so lange als die Parlamentsakte vom 5. Juli 1825 der Schifffahrt und dem Handel Schwedens gleichgeltende Vergünstigungen derselben Art gewährt.

11) Beyde Parteyen machen aus, daß ihre resp. Unterthanen bey Erbfällen u. s. w. keine höhere Abzugssteuer bezahlen sollen, als die eigenen Unterthanen zu entrichten haben.

12) Die Konvention soll, vom Datum ihres Abschlusses, zehn Jahre dauern, und noch zwölf Monate, nachdem eine

der beyden hohen kontrahirenden Parteyen der andern angezeigt hat, daß sie dieselbe aufgeben will, indem sichs jede der beyden hohen Parteyen vorbehält, nach Verlauf besagter zehn Jahre eine Anzeige der Art zu machen, und es wird hiermit zwischen ihnen ausgemacht, daß ein Jahr nach der deßfallsigen Anzeige die Konvention nebst allen darin enthaltenen Verfügungen aufhören soll.

13. Die Konvention soll spätestens binnen sechs Wochen ratificirt und die Ratifikation in London ausgewechselt werden.

London den 18. May im J. d. H. 1826.

Georg Canning.
William Huskisson.
G. A. Freyherr v. Stjerneld.

## Zusatz-Artikel.

Da es sich zuweilen treffen dürfte, daß ein schwedisches oder norwegisches, dem achten Artikel der am heutigen Tage geschlossenen Konvention gemäß, nach den Besitzungen der britisch-ostindischen Kompagnie in Ostindien handelndes Fahrzeug, es zweckdienlich fände, auf der Heimreise seine Ladung ganz oder theilweise in andern als schwedischen und norwegischen Häfen zu verkaufen, so wird hiermit zugestanden, daß alle Fahrzeuge der Art mit ihrer Ladung nach allen fremden Plätzen oder Häfen segeln dürfen, die nicht innerhalb des Bereichs des Freybriefs der ostindischen Kompagnie liegen und mit Ausnahme des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland und deren Dependenzien. Besagter Artikel soll gleiche Kraft und Gültigkeit haben, als wenn er Wort für Wort in der Konvention stände. ꝛc. ꝛc.

## 53.

## Würtemberg und Schweiz. — Uebereinkunft die Konkurs-Verhältnisse und gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkurs-Fällen betreffend. Stuttgart 13. May 1826.

Die Königlich Würtembergische Staatsregierung ist mit dem Vororte der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Namen der Regierungen der XIX Eidgenössischen Kantone: Luzern, Zürich, Bern, Ury, Unterwalden, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell Außer- und Inner-Rhoden, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf, über folgende Bestimmungen in Beziehung auf Konkurs-Verhältnisse und gleiche Behandlung der beyderseitigen Staatsangehörigen in Konkursen übereingekommen:

Wir Schultheiß und Täglicher Rath der Stadt und Republik Luzern, als Eidgenössischer Vorort, erklären hiemit im Namen der Eidgenössischen Stände Luzern, Zürich, Bern, Ury, Unterwalden, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beyder Rhoden, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf, daß benannte XIX Stände der Eidgenossenschaft, mit Sr. Majestät dem König von Würtemberg, über folgende Bestimmungen in Beziehung auf Konkurs-Verhältnisse und gleiche Behandlung der beyderseitigen Staatsangehörigen in Konkursen übereingekommen sind:

Artikel I. Die Regierung des Königreichs Würtemberg und die Regierungen derjenigen Kantone der Schweizerischen Eigenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Staatsvertrag beygetreten sind, erkennen gegenseitig die Allgemeinheit des Konkursgerichtsstandes in dem Wohnorte des Gemeinschuldners an.

Art. II. In den sich ergebenden Konkursfällen werden, rücksichtlich aller und jeder hypothekarischen und nicht hypothekarischen, privilegirten und nicht privilegirten Forderungen, die Einwohner des Königreichs Würtemberg und die Einwohner der genannten Kantone, nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und kollozirt, daß je die Angehörigen des einen Staats den Einheimischen im andern Staate gleich, und — je nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen — so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

Art. III. Nach Ausbruch eines Konkurses sollen wechselseitig keine andern Arreste auf das Vermögen des Gemeinschuldners angelegt werden, als zu Gunsten der ganzen Masse.

Art. IV. Alle beweglichen und unbeweglichen Güter eines Gemeinschuldners, auf welchem Staatsgebiete sich dieselben immer befinden mögen, sollen in die allgemeine Konkursmasse fallen.

Art. V. Wenn jedoch ein Gläubiger ein spezielles gerichtliches Unterpfand oder ein noch vorzüglicheres Recht auf ein unbewegliches Gut hat, welches außerhalb desjenigen Staatsgebiets liegt, wo der Konkurs eröffnet wird, oder wenn ein bewegliches Vermögensstück sich als Pfand in den Händen eines Gläubigers befindet, so soll derselbe befugt seyn, sein Recht an dem ihm verhafteten Gegenstande vor dem Richter und nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo dieser Gegestand sich befindet, geltend zu machen. Ergibt sich nach Befriedigung des Gläubigers ein Mehrwerth, so fließt der Ueberschuß in die Konkursmasse, um nach den Gesetzen des Orts, wo die allgemeine Konkursverhandlung statt hat, unter die Gläubiger vertheilt zu werden. Reicht hingegen der Erlös des verhafteten, beweglichen oder unbeweglichen Gegenstandes, zu voller Befriedigung des betreffenden Gläubigers nicht hin, so wird dieser für den Rest seiner Forderung an das allgemeine Konkursgericht gewiesen, um nach den dortigen Gesetzen mit den übrigen Gläubigern zu konkurriren.

Art. VI. Die gegenwärtige Uebereinkunft hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der königlich Würtembergischen Lande, auf der andern für die im Eingang namentlich erwähnten Eidgenössischen Stände verbindliche Kraft, und zwar von dem Tage an, wo die darüber ausgefertigten Erklärungen beyder Theile gegenseitig ausgewechselt seyn werden.

Art. VII. Gegen diejenigen Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Vertrage noch nicht beygetreten sind, wird die Anwendung der obigen Artikel von demjenigen Zeitpunkt an statt finden, wo sie ihren Beytritt, zu welchem sie von den kontrahirenden Theilen noch werden eingeladen werden, gegen die königlich Würtembergische Regierung werden erklärt haben.

Zu dessen Urkunde und Bestätigung ist diese Erklärung von dem Königlichen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet und besiegelt, und gegen eine gleichlautende Erklärung des Eidgenössischen Vororts ausgewechselt worden.

Stuttgart, den 13. Mai 1826.

(L. S.) Graf v. Berolding en.

Roser.

Zu dessen Urkunde und Bestätigung ist die Erklärung von dem Amtsschultheißen der Stadt und Republik Luzern, Präsidenten der Tagsatzung und des Vororts, so wie von dem Eidgenössischen Kanzler unterzeichnet, mit dem Eidgenössischen Siegel versehen, und gegen eine gleichlautende Erklärung des Königlich Würtembergischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden.

Luzern, den 12. Dez. 1825.

Der Amtsschultheiß d. Eidgenöss. Vororts Luzern, Präsident der Tagsatzung:

(L. S.) J. K. Amrhyn.

Der Eidgenössische Kanzler:

Mousson.

## 54.

## Rußland. — Kaiserliches Manifest die Abgaben der Krone und gutsherrlichen Bauern und andere Verpflichtungen derselben betreffend. Zarskojeselo 24. Mai 1826.

Von Gottes Gnaden Wir Nikolaus der Erste ꝛc. thun kund allermänniglich. Aus den Berichten der Befehlshaber in den Gouvernements ersehen Wir, daß in einigen Gegenden Bauern der Krone und der Gutsbesitzer, hintergangen durch falsche Gerüchte und übelwollende Ausſprengungen von der pflichtgemäßen Ordnung, in der Voraussetzung, abweichen, daß erstere, d. h. die Bauern der Krone, von Erlegung ihrer Abgaben, und leztere, nämlich die Gutsbauern, von dem Herrngehorch befreyt werden würden. Mit Bedauern der Verirrung dieser Landleute und dem Wunsche, sie durch Maßregeln, welche Unserer landesväterlichen Milde eigen sind, auf den rechten Weg zurückzuführen, befehlen Wir aller Orten bekannt zu machen:

1) Daß alles Gerede, über die Befreyung der Kronbauern von der Bezahlung ihrer Abgaben, so wie der herrschaftlichen Bauern und Hofgesinde von dem Gehorsam gegen ihre Herren, lügenhafte Gerüchte sind, von übelwollenden Leuten, aus bloßer Gewinnsucht, deshalb erdacht und ausgebreitet, um sich vermittelst dieser Gerüchte auf Kosten der Einfalt der Bauern zu bereichern.

2) Alle Stände im Reiche und in dieser Zahl auch die Bauern der Krone und der Gutsbesitzer, so wie das Hofgesinde der leztern, sollen auf's genaueste alle gesetzlich ihnen vorgeschriebenen Obliegenheiten erfüllen und ohne Widerspruch den ihnen vorgesezten Gewalten gehorchen.

3) Entdeckt sich auch ungeachtet dieses Unseres Befehls, noch ferner irgend eine Unordnung unter den Bauern der Krone oder der Gutsbesitzer, so wie deren Hofgesinde, auf Veranlas-

sung falscher Gerüchte über die Befreyung von der Erlegung der Abgaben oder der gesetzlichen Gewalt der Herrschaften, so unterwerfen sich die Schuldigen Unserem gerechten Unwillen und sollen unverzüglich nach aller Strenge der Gesetze gestraft werden.

4) Den Befehlshabern der Gouvernements wird eingeschärft, unabläßig darüber zu wachen, daß die Verbreiter ähnlicher Gerüchte und Gerede, ohne Verschub, den Gerichten, zur Vollziehung der gesetzlichen Strafe an ihnen, überliefert werden.

5) Da aber auch schon unmittelbar an Uns unerfüllbare Bittschriften von Bauern gelangt sind, die sich auf oben erwähnte Gerüchte und Geschwätze gründen, so befehlen Wir zur Beschränkung dieser Unstatthaftigkeit und zur Erhaltung der Stille und Ordnung, die Verfasser solcher Bittschriften, als Störer der allgemeinen Ruhe, den Gerüchten und der Strafe, nach aller Strenge der Gesetze zu überantworten. Der dirigirende Senat wird ohne Verzug die gehörige Maßregel zur Bekanntmachung und allgemeinen Kunde dieses Unseres Befehles ergreifen und dabey vorschreiben, daß mit der Verlesung desselben an Sonn- und Festtagen in den Kirchen, auf öffentlichen Plätzen und Märkten, im Verlauf von sechs Monaten, vom Tage des Empfanges dieses Befehles an, in den Gouvernements fortgefahren und dabey den Befehlshabern strenge eingeschärft werde, über die Erfüllung der in diesem Unserem Gebote dargelegten Maßregeln, unabläßig zu wachen, wofür Wir sie auch, zur Verhütung jeglicher Unordnung, unmittelbar verantwortlich machen. Das Original ist von Sr. kaiserlichen Majestät Höchsteigenhändig unterzeichnet:

Nikolaus.

Gegeben in Zarskojeselo, den 24. Mai 1826.

55.

## Rußland. — Rechenschaft über das Geldkapital der Kriegsansiedelungen, von dem Oberbefehlshaber dem Kaiser abgelegt. 1. (13.) März 1826.

1) Allgemeines Kapital zur Einrichtung der Kriegs-Ansiedelungen (Militär-Colonien) 17,611,072 Rubel; 2) zum Unterhalt der Stuttereien 3,347,099 R.; 3) zum Ankauf von Reitpferden für die Offiziere 291,217 R.; 4) für die Canteniſten der Lehrbataillone und Eskadrone 130,271 R.; 5) Kapital der Handwerker der angeſiedelten Truppen 451,312 R.; 6) zum Bau und Unterhalt der Kirchen 200,243 R.; 7) Geld-Anleihe der Offiziere 446,848 R.; 8) desgleichen der Anſiedler-Wirthe 2,095,239 R.; 9) zum Unterhalt der Getreid-Magazine 385,380 R.; 10) zur Einrichtung des Speiſehauſes für die Offiziere der erſten Grenadier-Diviſion 72,171 R.; 11) zur Einführung von Regiments-Bibliotheken für die erſte Grenadier-Diviſion, 14,915 R.; 12) verſchiedene Handſummen 140,772 R.; 13) zur Remonte des Unterhalts der vollendeten Bauten der angeſiedelten Kompagnien 33,886 R.; 14) Remonte der Ochtaſchen Pulvermühle 84,853 R.; 15) Kapital, gebildet zur Verwaltung der Kriegs-Waiſen-Anſtalten unter dem Grafen Araktſchejew 1,364,950 R.; 16) eingegangen im laufenden Jahre aus dem Finanz-Miniſterium 1,467,201 R.; 17) aus dem Kriegsminiſterium an bezahlten Schulden, aus dem Kommiſſariats-Departement laut Ukaſe vom 25. Dezember 1825 2,550,724 R.; 18) aus dem Proviant-Departement für die Verproviantirung der Truppen im Jahre 1826 von dem Lande ihrer Bezirke laut Allerhöchſt beſtätigter Unterlegung vom 15. Jänner 1826 1,773,580 R.; Summe der baaren Kapitalien der Kriegs-Anſiedelungen alſo 32,482,733 R.; 19) außerdem durch die Verproviantirung der angeſiedelten Truppen von ihren eigenen Feldern, an

Ausgaben,

Ausgaben, die für das Kriegsministerium angeschlagen waren, für das Jahr 1826 erspart 1,774,588 R. Total-Summe 34,257,291 Rubel.

---

56.

## Baden. — Verordnung, die staatsrechtlichen Verhältnisse der beyden Standesherrschaften Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau betreffend. 2. März 1826.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Auf die Vorlage der von Unserer Immediat-Kommission zu Regulirung der standes- und der grundherrlichen Verhältnisse mit den Standesherrschaften Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau über die Vollziehung des Art. 14 der deutschen Bundes-Akte gepflogenen, durch Uebereinkunft vom 18. und 23. Dezember des vorigen Jahrs geschlossenen und von Uns genehmigten Verhandlungen, verordnen Wir hiermit zu Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse dieser beyden Standesherrschaften wie folgt:

1) Der hiernach bestimmte Rechtszustand der gräflichen Standesherrschaft Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau erstreckt sich auf die im Jahre 1806 unter Großherzogliche Souveränität gekommenen, zum ehemaligen Reichs- und Kreis-Verband gehörig gewesenen Besitzungen.

Die hierauf sich beziehenden Rechte üben die gräflichen Standesherrschaften in allen jenen Besitzungen aus, bey welchen sie solche zur Zeit der Mediatisirung bereits hergebracht hatten.

2) Die gräflichen Standesherrschaften sind überall, wo die gegenwärtige Uebereinkunft nicht namentlich und ausdrück-

sich eine Ausnahme festsezt, zu gleichen Ansprüchen, wie alle andere Staats-Angehörige berechtigt und zu gleichen Pflichten verbunden; sie üben alle ihnen ertheilten Vorrechte und Befugnisse nach der Vorschrift der Landesgesetze, und unter der Aufsicht des Staats aus.

3) Die gräflichen Standesherrschaften werden zum hohen Adel in Deutschland gerechnet, und das ihnen zustehende Recht der Ebenbürtigkeit wird in dem bis zu Errichtung des rheinischen Bundes damit verbundenen Begriffe anerkannt.

4) Das Haupt jeder der beyden gräflichen Familien gehört zu den ersten Standesherren im Staate.

5) Dasselbe und die gräflichen Familien gehören zur privilegirtesten Klasse im Großherzogthum, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

Sie genießen alle jene persönlichen Vorzüge, die der ersten Klasse des Adels im Staate wirklich zustehen oder künftig ertheilt werden.

6) Die gräflichen Standesherrschaften haben die unbeschränkte Freyheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen oder in die Dienste desselben zu treten.

7) Die Veränderung des Aufenthalts oder der Eintritt in fremde Dienste wird dem Souverän angezeigt; diejenigen Glieder der beyden gräflichen Familien, welche in Großherzoglichen Staatsdiensten stehen, oder aus Großherzoglichen Kassen Pensionen beziehen, sind jedoch in Ansehung der Wahl ihres Aufenthalts, oder Eintritts in fremde Dienste, den bestehenden allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

8) Es werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung ihre noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten, und den gräflichen Standesherrschaften die Befugniß ertheilt, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, die jedoch Uns vorgelegt und so weit nöthig von Unsern höchsten Landesstellen zur allgemei-

nen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden. Alle gegen dieſe Beſtimmung der Bundesakte bisher etwa erlaſſenen Verordnungen ſollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar ſeyn.

9) Die beyden gräflichen Standesherrſchaften können beſondere Ordnungen und Verfügungen über Gegenſtände erlaſſen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthums-Rechte betreffen.

10) Die beyden gräflichen Standesherrſchaften ſind für ſich und ihre Familien von aller Militär-Pflichtigkeit frey.

11) Das Haupt jeder der beyden ſtandesherrlichen Familien iſt Mitglied der erſten Kammer der badiſchen Landſtände, und tritt nach erlangter Großjährigkeit in die Stände-Verſammlung ein.

12) Das Familienhaupt jeder der beyden Standesherrſchaften und die ebenbürtigen Familienglieder behalten den Titel und Wappen von ihren urſprünglichen Stammgütern und Herrſchaften, die ſie vor der Mediatiſirung geführt haben, jedoch mit Weglaſſung aller ſich auf ihr vormaliges Verhältniß zum deutſchen Reiche beziehenden oder ſie als Regent bezeichnenden Beyſätze und Würden.

13) Jedes der beyden gräflichen Familienhäupter, welches im Beſitze der Stammgüter und Herrſchaften iſt, nennt ſich Graf und Standesherr mit dem Prädicat: Wir — Letzteres jedoch nur in Erlaſſen und öffentlichen Akten, welche nicht an Uns oder Unſere landesherrlichen Behörden gerichtet ſind, oder welche nicht ſolche Verhandlungen betreffen, die mit Uns oder Unſeren landesherrlichen Behörden ſtatt haben. Dieſes iſt auch auf den ebenbürtigen Vormund eines minderjährigen Standesherrn anzuwenden.

14) Es wird gegen die gräflichen Standesherrn ein, ihren gegenwärtigen Verhältniſſen angemeſſenes Kanzley-Ceremoniel beobachtet. Wir werden Uns in Unſeren Kabinetſchreiben an die gräflichen Standesherrſchaften der Anrede „Hoch-

geborner Graf" bedienen; Unsere Staatsbehörden werden in ihren Schreiben sie ebenso anreden und ihnen in dem Contert den Titel: Hochgeboren, geben.

15) Nach dem Kirchengebet für Uns kann dasselbe in den Orten der Standesgebiete auch für das Haupt des Hauses und seine Familie verrichtet werden.

Das Trauergeläut für dasselbe wird in den Orten der Standesgebiete auf 14 Tage gestattet.

Ferner ist den Standesherrschaften gestattet, sich der üblichen Hof-Aemter zu bedienen, und sie durch Uniformen auszuzeichnen.

16) Die gräflichen Standesherrschaften haben für sich und ihre Familie in allen sie betreffenden Real- und Personalklagen einen befreyten Gerichtsstand. In Polizeysachen unterstehen sie nicht den Bezirks-Behörden, sondern nur den Mittelstellen, dermal Kreisdirektorien.

17) Der befreyte Gerichtsstand der Standesherrschaften und ihrer Familien in allen Real- und Personalklagen ist in erster Instanz bey Unseren landesherrlichen Mittelgerichten, und in zweyter Instanz bey Unserem landesherrlichen obersten Gerichtshofe. Die dritte Instanz genießen sie im Wege der in der Obergerichts-Ordnung für solche Fälle bezeichneten Superrevision.

18) Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der gräflichen Familie betreffen, werden durch das Haupt jeder derselben erlediget, so lange kein Rechtsstreit darüber entstehet, in welchem Falle sie an das betreffende Mittelgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren gewiesen werden müssen.

Das Familienhaupt hat sich zur Verhandlung dieser Verlassenschaften solcher Geschäftsmänner zu bedienen, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, um deren Erledigung in formeller Hinsicht die Rechtsgültigkeit zu sichern.

19) In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und Civildienstsverbrechen, genießt das Haupt jeder der beyden

Standesherrschaften, wenn in einzelnen Fällen dasselbe nicht vorziehet, hierauf zu verzichten und sich dem ordentlichen Richter zu unterwerfen, das Recht der Austrägal-Instanz, und kann nur durch Richter seines Standes gerichtet werden.

Die Untersuchung wird durch das betreffende Hofgericht unter dem Vorsitz des Hofrichters oder Direktors geführt. Wenn sie geschlossen ist, ernennen Wir den Chef des Justiz-Ministeriums oder den Oberhofrichter zum Präsidenten des Gerichts, einen Referenten und Correferenten aus der Mitte Unseres Justiz-Ministeriums oder Oberhofgerichts, und die erforderliche Anzahl von wenigstens vier Beysitzern von dem Stande des in Untersuchung gefallenen Standesherrn.

Wenn das Gericht mit ebenbürtigen Beysitzern nicht vollständig besezt werden kann, so muß die Zahl derselben durch Grundherren Unseres Großherzogthums ergänzt werden.

Das geschöpfte Urtheil wird an Unsere oberste Staatsbehörde zur Bestätigung eingesendet.

In Fällen, wo nach den Landesgesetzen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte statt findet, steht solche dem verurtheilten Standesherrn ebenfalls frey.

Eine Vermögens-Confiskation, gegen welche die Verfassungs-Urkunde Schutz gewährt, kann niemals erkannt werden.

20) Die übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familien sind in peinlichen Fällen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

21) Die gegen die Standesherrschaften etwa nöthigen polizeylichen Maßregeln in Criminal-Sachen werden im gewöhnlichen, jedoch ihrem Stande und Ansehen angemessenen Wege auf Anordnung Unserer obersten Staatsbehörde, oder wenn eilende Fälle vorkommen sollten, von den mittleren Landesstellen ergriffen.

22) Die Vormundschaften und Curatelen der Standesherrschaften werden, so weit eine Einschreitung der Staatsgewalt gesetzlich erforderlich ist, von Unserer obersten Staatsbe-

hörde besorgt, welcher die sich in den standesherrlichen Familien ergebenden Sterbfälle von dem betreffenden Bezirksgericht ungesäumt anzuzeigen sind, damit von dieser Unserer obersten Staatsbehörde die nach dem Gesetze etwa nothwendigen Einleitungen zur Inventur- und Verlassenschafts-Verhandlung getroffen werden können.

In Fällen, wo eine Obsignation nach Unseren Landesgesetzen erforderlich ist, wird diese im Namen Unserer obersten Staatsbehörde durch den Amts-Vorstand des betreffenden Bezirksgerichtes vorgenommen. Die über die Bevormundung der Minderjährigen Ziel und Maß gebenden Familien-Verträge, und insbesondere das Herkommen, welches das Haupt der standesherrlichen Familie zum tutor legitimus bestimmt, werden beachtet werden.

23) Die in dem Großherzogthum wohnenden Standesherrn sind verpflichtet zu huldigen, oder wenn solches im einzelnen Fall nicht verlangt wird, für sich und ihre ganze Familie nachstehende Huldigungsformel zu unterschreiben.

„Ich Endesunterzeichneter Großherzoglich Badischer „Standesherr erkläre und gelobe vor Gott dem Allmächtigen, für mich und sämmtliche Glieder meiner gräflichen „Familie, Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Herrn ꝛc. als meinem souveränen Landesfürsten, und dereinst Höchstdesselben Regierungs-Nachfolgern, gehorsam zu seyn, und alles das zu thun, zu „lassen und abzuwenden, wozu ich als Standesherr und „Unterthan mit sämmtlichen Gliedern meiner gräflichen „Familie meinem gnädigsten Souverän verpflichtet bin.“

Von dem Standesherrn, welcher seinen Wohnsitz in einem andern Staate hat, wird eine persönliche Huldigung nicht gefordert werden.

24) Da die gräflichen Standesherrschaften auf die Ausübung der ihnen vermöge der deutschen Bundesakte zustehenden Jurisdiktion und Orts-Polizey, sowie der Forstgerichtsbarkeit

verzichtet, und diese an Uns abgetreten haben, so wird ihnen als Kompensation für diese Verzichtleistung in ihrem Gebiete der Fortbezug der taxordnungsmäßigen Bürgerannahmstaxen neben den herkömmlichen Bürgereinkaufsgeldern bewilliget.

25) Es wird den gräflichen Standesherrschaften das Recht eingeräumt ihre liquiden Gefälle in gesetzlicher Ordnung durch ihre Rentbeamtungen auf jene Weise, wie dieses Unsern landesherrlichen Domainen-Verwaltungen zustehet, exekutorisch beytreiben zu lassen. Sollte wegen Widersetzlichkeit nöthig werden, amtliche Hülfe anzurufen, so soll den Standesherrschaften oder ihren Rentverwaltungen solche schnell und kräftig geleistet werden, und der betreffende Beamte dafür verantwortlich seyn.

26) Den gräflichen Standesherrschaften stehet das Recht zu, die niedere Polizey in dem Umfange ihrer Schlösser, Wohnungen und Zubehörden, nach den bestehenden Vorschriften auszuüben, kleine innerhalb dieses Umfanges begangene Frevel mit Geldstrafen, deren Betrag ihnen zufließt, zu belegen, vorbehältlich des Rekurses der Bestraften an die Kreis-Direktorien.

27) Polizeyliche Verfügungen und Erkenntnisse gegen die gräflichen Standesherrschaften können nur von der Mittelstelle (dermalen Kreis-Direktorien) ausgehen, und die Bezirks-Aemter können wegen Befolgung allgemeiner Polizey-Verordnungen nur schriftliche Erinnerungen mit Beobachtung der vorgeschriebenen Curtoisie, und eines dem Stande der Standesherrschaften entsprechenden Styls, an dieselben ergehen lassen. Nur in eilenden, keinen Verschub leidenden, Fällen ist dieses auch den Orts-Vorgesezten gestattet.

28) Die Standesherrschaften können den Vogt- und Ruggerichten, den Kirchen- und Schulvisitationen, so wie der Abhör der Gemeinds-, Heiligen- und Stiftungs- auch der Kirchenbau-Rechnungen, wo dieselben subsidiarisch baupflichtig sind, entweder in Person oder durch ihre Rentbeamte beywoh-

nen. Von allen auf dieſe Gegenſtände ſich beziehenden Verfügungen ſoll ihnen, oder in ihrer Abweſenheit ihren Dienern zeitliche Nachricht gegeben werden. Auch ſteht ihnen das Recht der Einſicht dieſer Rechnungen, insbeſondere jener der Gemeinds-Etats, bevor ſie dekretirt werden, zu. Sie haben die Befugniß, über alle dieſe Gegenſtände Unſeren landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünſche vortragen zu laſſen, welcher ſolche anzunehmen und ſo weit möglich zu berückſichtigen verbunden iſt, oder die Gründe, warum er ſie nicht berückſichtigen zu können glaubt, den Standesherrſchaften in der vorgeſchriebenen Form zu eröffnen hat.

Wollen ſich die lezteren damit nicht beruhigen, ſo ſtehet ihnen der Rekurs an das Kreis-Direktorium offen.

29) Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünften der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anſtalten dürfen nach §. 20. der Verfaſſungs-Urkunde ihrem Zweck nicht entzogen werden.

30) Bey den Wahlen der Ortsvorgeſezten in ſtandesherrlichen Gemeinden bringt die Standesherrſchaft einen, aus den von der Gemeinde nach dem ihr mitzutheilenden Wahlprotokoll gewählten drey Kandidaten zur landesherrlichen Beſtätigung in Vorſchlag, welche ohne hinreichende Gründe, die der Standesherrſchaft zu eröffnen ſind, nicht verweigert werden kann.

31) Die Standesherrſchaften haben die Befugniß zu verlangen, daß jedesmal über die Annahme neuer Orts- oder Schutzbürger, welche nicht auf ein angebornes Bürgerrecht Anſpruch haben, mit ihnen Rückſprache genommen und über ihre Einwendung der Ausſpruch höherer Stelle eingeholt werde.

32) Die von den Standesherrſchaften an Uns abgetretene Forſtgerichtsbarkeit wird in dem ſtandesherrlichen Gebiete auf dieſelbe Weiſe und durch die nämlichen Behörden ausgeübt, wie in Unſerem unmittelbaren landesherrlichen.

Die Standesherrſchaften haben jedoch das Recht, den Forſtfrevel-Gerichten entweder ſelbſt oder durch ihre Rentbeam-

ten beyzuwohnen. Sie beziehen sowohl in eigenthümlichen als Gemeinds-Waldungen die Frevelstrafen nach dem früher hergebrachten Besitzstande. Unsere großherzogliche Forstbehörde hat die der Standesherrschaft gebührenden Forst-Frevelstrafen zu erheben und an das betreffende standesherrliche Rentamt abzuliefern, auch der standesherrlichen Domainial-Kanzley hievon die Anzeige zu machen.

33) Den gräflichen Standesherrschaften ist die Administration der Waldungen in dem Umfange des standesherrschaftlichen Gebiets, mit der Aufsicht über die Jagd und deren Gerechtsame (Forst- und Jagdpolizey), zuständig. Diese üben sie durch ihre Förster aus, welche Unseren landesherrlichen Forst-Aemtern oder Forst-Inspektionen auf gleiche Weise, wie Unsere landesherrliche Förster untergeordnet, und von den Standesherrschaften aus der Zahl der approbirten Jägerpursche oder Forstpraktikanten zu wählen sind. Die standesherrlichen Förster sind verpflichtet, die ihnen von der Standesherrschaft in Beziehung auf eigentliche standesherrschaftliche Waldungen zugehenden Befehle, insoweit sie nicht gegen die bestehenden Forstpolizeygesetze anstoßen, zu befolgen. — Sie sind so wenig als die Rentbeamten als Staatsdiener anzusehen, daher auch die Diener-Pragmatik auf sie keine Anwendung findet. Den Standesherrschaften darf durch die Ausübung der Unserer landesherrlichen Forstbehörde zustehenden Aufsicht über ihre Waldungen kein Kostenaufwand verursacht werden.

34) Die Besoldungen der zu Verwaltung der Forstgerichtsbarkeit so wie der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit und Polizeygewalt, von den Standesherrschaften aufgestellten Beamten werden, insoweit es nicht bereits geschehen ist, von dem Zeitpunkt an, wo den Standesherrschaften die Ausübung dieser Gerechtsame entzogen worden, auf die Staatskasse übernommen.

In so fern der Eine oder der Andere dieser Beamten nicht ausschließlich für diese Geschäftszweige angestellt war,

ſondern noch andere den Standesherrſchaften verbleibende Rechte zu verwalten hatte, ſoll eine verhältnißmäßige Theilung der betreffenden Beſoldungen zwiſchen der Staatskaſſe und den Standesherrſchaften nach den beſtehenden allgemeinen Grundſätzen eintreten.

Wenn daher die gräflichen Standesherrſchaften ausweiſen können, daß noch Beſoldungen, Penſionen oder Suſtentations-Gehalte auf ihren Kaſſen haften, welche denſelben mit der ihnen bey ihrer Mediatiſirung überlaſſenen Gerichtsbarkeit als Jurisdiktionslaſten zugewieſen worden ſind; ſo werden dieſe von dem Zeitpunkt der ihnen durch das Edikt vom 14. May 1813 entzogenen Gerichtsbarkeit an zu rechnen, ab und auf die Staats-Kaſſe übernommen.

35) Den Standesherrſchaften ſtehet nach den in Verordnung vom 28. Dezember 1815 enthaltenen Beſtimmmungen in ihrem Gebiete das Patronatrecht, das Recht, den Pfarr-Inſtallationen ſelbſt oder durch einen Bevollmächtigten beyzuwohnen, und die Befugniß zu, die Schullehrer und Stiftungsverwalter, da wo ſie es hergebracht haben, zu ernennen.

36) Soweit die Standesherrſchaften im Beſitz von Patronatsrechten in andern Bundesſtaaten ſind, wird ihnen zugeſtanden, die auswärts auf ſtandesherrlichen Patronats-Pfründen angeſtellten Individuen zu einer Pfründe im Inlande zu präſentiren, vorausgeſezt, daß ſie die nach den Landesgeſetzen erforderliche Qualifikation haben, und der betreffende Nachbarſtaat das nemliche zugeſtehet.

37) Das Recht, neue Bergwerke und Salinen zu errichten, ſtehet Uns allein zu. Konzeſſionen zu einem Berg- oder Salinen-Bau in dem ſtandesherrlichen Gebiete, von dem Wir ſelbſt Gebrauch zu machen nicht für gut finden, können aber an dritte Perſonen nicht eher verliehen werden, als bis die Standesherrſchaften mit ihrer Erklärung wegen des Vorbaues, welcher ihnen jederzeit geſtattet werden muß, vernommen ſind.

Das Bohnerzgraben und überhaupt die Gewinnung derjenigen Stein-, Gyps- und anderer Mineral-Arten, die nicht bergmänniſch bearbeitet werden, bleibt, inſofern die Standesherrſchaften ſich in Beſitz davon befinden, in Gemäßheit des 7ten Organiſations-Edikts eine ſtandesherrliche Berechtigung.

28) Da in Unſerem Großherzogthum alle Staatsbürger zu den öffentlichen Laſten ihr verhältnißmäßiges Betreffniß beyzutragen haben, und irgend eine Abgaben-Freyheit nicht ſtattfinden ſoll; ſo ſind auch die Standesherrſchaften dieſem verfaſſungsmäßigen Grundſatze unterworfen.

39) Da jedoch die Standesherrſchaften zur privilegirteſten Klaſſe in Anſehung der Beſteuerung gehören, ſo muß künftig auch jede Befreyung von irgend einer Abgabengattung, die im verfaſſungsmäßigen Wege einer anderen Klaſſe von Staatsbürgern bewilligt werden dürfte, den Standesherrſchaften gleichfalls zu gut kommen.

40) Zu dieſen geſetzlichen Ausnahmen gehört dermalen für die in Unſerem Großherzogthum wohnenden Standesherrſchaften und ihre Familien die Befreyung von Entrichtung des Zolls von den zu ihrer Hofhaltung nöthigen Konſumtibilien, und die Chauſſeegeldfreyheit im ganzen Umfange Unſeres Großherzogthums.

41) Die Standesherrſchaften ſind keine Gemeindsbürger, ſie haben daher nur zu dem auſſergewöhnlichen Gemeindeaufwand, nicht als Gemeindsbürger, ſondern als Beſitzer ſteuerbarer Objekte innerhalb der Gemeinds-Gemarkung, beyzutragen, namentlich nur zu folgenden Rubriken:

a) Kirchenbau, beym Abgang einer privatrechtlichen Baupflicht oder des Kirchen-Vermögens, wobey die Subſidial-Konkurrenz der Filialkirchen, ſo weit ſie hergebracht iſt, nach der Verordnung vom 10. April 1819 zugeſichert wird.

b) Koſten für Damm-Fluß-Brücken- und Wegbau, außer-

halb des Orts, so weit solche nicht zum Ausschlag auf das ganze Land sich eignen.

c) Andere gemeinnützige Unternehmungen in der Gemeinde, welche den standesherrlichen Besitzungen in der Gemarkung zum Vortheil gereichen, jedoch mit Einschränkung des Beytrags auf das Steuerkapital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu statten kommt.

42) Die oben bestimmte Beytragspflicht der Standesherrschaften zu den Gemeindsbedürfnissen kann weder auf andere als die oben genannten, noch auf Besitzungen erstreckt werden, welche nicht zur Gemeinds-Gemarkung gehören. Es sind daher auch jene geschlossenen Höfe und Waldungen der Standesherrschaften, die eigene Gemarkungen bilden, von jeder Art der Gemeindsbeyträge, gewöhnlichen und außergewöhnlichen, frey.

43) Diese Beytragspflicht der Standesherrschaften kann sich auf keine dem Zeitpunkt der Mediatisirung vorhergegangenen Gemeindslasten erstrecken, wenn nicht die Gemeinde, welche frühere Beyträge dieser Art fordert, einen sie hiezu berechtigenden besonderen Rechtstitel aufzuweisen vermag.

Künftige Erwerbungen der Standesherrschaften bleiben allen bisher auf ihnen gelegenen Lasten auch in Beziehung auf Gemeindsbeyträge unterworfen. Standesherrliche Besitzungen, welche durch Kauf oder wie immer in bürgerliche Hände kommen, müssen an den Gemeindslasten ohne Ausnahme beytragen.

44) Die standesherrlichen Rentverwaltungen führen ihre Umlagsbetreffnisse an die Gemeinds-Verrechner zu Ende des Rechnungsjahrs ab, gegen Vorlage eines Rechnungsauszugs, der den zur Umlage gebrachten und verwendeten außergewöhnlichen Gemeinds-Aufwand in der Ordnung der Rubriken, wozu die Standesherrschaften nach den in den vorangeschikten Bestimmungen von ihren innerhalb der Gemeindsgemarkung

gelegenen Steuerobjekten beyzutragen haben, spezifize nachweisen muß.

Die standesherrlichen Rentämter haben das Recht, die Rechnungen selbst einzusehen oder einsehen zu lassen, um den erhaltenen Auszug damit zu vergleichen. — Ist ein derartiger Aufwands-Posten von solcher Bedeutung, daß es für die Gemeindskasse zu beschwerlich wäre, den Vorschuß bis zum Abschluß des Rechnungsjahrs zu leisten, so kann von den Standesherrschaften auf Abrechnung der sie betreffende Beytrag im Voraus eingehoben werden.

45) Die Standesherrschaften sind von Personalfrohnden jeder Art frey; eben so sind auch die zur Hofhaltung derselben gehörigen Wagen- und Reitpferde von jeder Frohndleistung, folglich auch von den Gemeindsfrohnden befreyt.

Zu jenen Bauten und Unternehmungen in der Gemeinde, wozu die Standesherrschaften nach den vorangeschikten Bestimmungen beyzutragen haben, haben dieselbe oder ihre Gutspächter auch die nothwendigen Fuhrfrohnden zu leisten, insoweit die Standesherrschaften einen eigenen Wirthsschaftsbetrieb oder ein Pachtgut in der Gemeinde besitzen.

Der standesherrliche Beytrag bestimmt sich nach dem Verhältniß des standesherrlichen zum Wirthschaftsbetrieb bestimmten Zugviehbesitzes zu dem Zugviehstand der Gemeinde.

Der Ortsvorstand ist verbunden, den standesherrlichen Rentämtern auf Verlangen derselben einen Ausweis darüber mitzutheilen.

Es hängt von den Standesherrschaften oder ihren Pächtern ab, ihr nach dem obigen Verhältniß ausgeschriebenes Fuhrquantum durch eigene Naturalleistung zu verrichten, oder im Accord verrichten zu lassen, und sie sind ohne beyderseitiges freywilliges Uebereinkommen nicht schuldig, an den Accorden oder Vergütungstaren der Gemeinde Antheil zu nehmen.

46) Die standesherrliche Koncurrenz zu den Kriegsleistun-

gen wird bis zu einer hierüber erfolgenden allgemeinen Gesetzgebung nach folgenden Bestimmungen vollzogen.

Die Standesherrschaften haben an allen Kriegsleistungen ihr steuerkapitalmäßiges Betreffniß an die Gemeinde in Geld oder Naturalien abzutragen, welche von den Landesbehörden in dem verfassungsmäßigen Wege an die Aemter ausgeschrieben, und von diesen auf die Gemeinde vertheilt werden, gegen Vorlage eines Ausweises über den standesherrlichen und Gemeindsbetreff auf den Grund der beyderseitigen Steuerkapitalien. Dagegen sind die Standesherrschaften von Beyträgen zu jenen Schulden frey, welche die Gemeinden zu Bestreitung ihres Betreffnisses an Kriegsleistungen kontrahiren. — Auch hat ein standesherrlicher Beytrag zu den Kriegsleistungen der Gemeinden bey jenen nicht statt, woran das standesherrliche Betreffniß von den Landesstellen oder Aemtern unmittelbar auf die standesherrlichen Rentverwaltungen nach ihrem Gesammtsteuerkapital ausgeschlagen, und von ihnen abgetragen werden.

47) Die Standesherrschaften haben auch zu den übrigen Kriegslasten der Gemeinde beyzutragen, insoweit sie als Kommunallasten gesetzlich bestimmt sind, namentlich zu den Einquartierungen und Vorspann. Der Beytrag zu den ersten bestimmt sich nach dem standesherrlichen Haus- und Gutsbesitz innerhalb der Gemeinds-Gemarkung, oder nach dem Haus- und Gutssteuerkapital; der Beytrag zu den leztern bestimmt sich nach dem standesherrlichen Zugviehbesitze oder jenem der Pächter und seinem Verhältniß zu dem Zugviehstand der Gemeinde.

48) Haben die Standesherrschaften oder ihre Pächter nach diesem Maßstabe das Ihrige beygetragen, so hat keine Nachforderung im Wege der Abrechnung an sie mehr statt, oder nur auf den Grund und nach dem Maßstab ihrer Naturalschuldigkeit.

Die standesherrlichen Schlösser genießen die nämliche Quartier-Freyheit wie die der Prinzen Unseres großherzoglichen Hauses.

49) Den gräflichen Standesherrschaften verbleiben alle

Gefälle, welche aus ihrem Eigenthum und deſſen ungeſtörtem Beſitze herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt oder den höheren Regierungsrechten gehören.

50) Es verbleiben ſomit den gräflichen Standesherrſchaften alle Abgaben, Gefälle und nutzbaren Rechte, welche ſie gegenwärtig beſitzen, und ihnen bey der nach der Mediatiſirung geſchehenen Revenüen-Abtheilung und nachhin bey Aufhebung der ſtandesherrlichen Jurisdiktion belaſſen bleiben; wobey Wir die Verſicherung ertheilen, daß in Zukunft keine Abgaben, Gefälle oder nutzbare Rechte, in deren Beſitz oder Bezug die gräflichen Standesherrſchaften ſich gegenwärtig befinden, mehr aufgehoben werden ſollen, ohne aus der Staatskaſſe volle Entſchädigung dafür zu leiſten.

51) Die Amts-Reviſoren werden angewieſen, bey allen auf ſtandesherrliche Gefälle oder nutzbare Rechte Bezug habenden Veräußerungen, den ſtandesherrlichen Rentbeamten dieſe unfehlbar anzuzeigen.

52) Da bey den beſonderen Verhältniſſen, in welchen ſich die gräflichen Standesherrſchaften bey dem Eintritt des rheiniſchen Bundes befanden, eine nach den Grundſätzen des dritten Konſtitutions-Edikts bemeſſene Revenüen- und Schuldenabtheilung nicht ſtatt fand, ſondern mit bloßer Ausnahme der Steuer und Schatzung den Standsherrſchaften bey ihrer Mediatiſirung alle übrige nicht blos Kameral- ſondern auch Hoheits-Gefälle, insbeſondere die damaligen Stempel-, Zoll- und Accis-Gefälle zum ferneren Bezug überlaſſen, daher auch blos die Steuerſchulden auf die Staatskaſſe übernommen, alle übrigen Schulden aber den Standesherrſchaften mit den ihnen überlaſſenen Gefällen zur ausſchließlichen Zahlung zugewieſen worden ſind; ſo kann von Seite der gräflichen Standesherrſchaften nur in ſo fern eine weitere Schuldenübernahme an die Staatskaſſe in Anſpruch genommen werden, als ſie zu beweiſen im Stande ſeyn werden, daß ſich unter den ihnen zugewie-

senen Schulden oder Lasten solche befinden, welche verfassungsmäßig ganz oder zum Theil auf der Steuer gehaftet haben.

53) Dagegen wird den gräflichen Standesherrschaften die Versicherung ertheilt, daß ihnen für diese denenselben bey der Mediatisation zum ferneren Bezug überlassene Hoheitsgefälle, insofern sie ihnen durch nachgefolgte Staats-Einrichtungen entzogen werden, oder noch entzogen werden sollten, insbesondere auch für das Ohmgeld, die aufgehobenen Judenschutz- und christlichen Hintersaßengelder nach ihrem ganzen Betrag von dem Zeitpunkt des eingestellten Bezugs an zu rechnen, sowohl für das Verflossene als die Zukunft, volle Entschädigung geleistet werden solle. Bey Ausmessung dieser Entschädigung soll die Durchschnitts-Berechnung des Ertrags von dem Decennium von 1781 bis 1790 zum Maßstab genommen werden.

54) Die nämliche Zusicherung wird den gräflichen Standesherrschaften auch in Beziehung auf jene Gefälle ertheilt, welche denselben in dem §. 46. des dritten Konstitutions-Edikts garantirt und ihnen durch spätere Staats-Einrichtungen, ohne daß nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen bisher dafür Entschädigung geleistet wurde, entzogen worden sind.

55) Mit bloßer Ausnahme der aufgehobenen Schutzgelder bleiben die gräflichen Standesherrschaften zum Bezug aller übrigen Judenabgaben nach dem Besitzstande, so wie er vor dem Steuer-Edikt vom 6. April 1815 rechtlich begründet war, berechtiget.

56) Die Standesherrschaften können zur Verwaltung ihrer Einkünfte eine Domainial-Kanzley errichten. Wahl und Zahl des dazu, so wie überhanpt zu Verwaltung ihrer Einkünfte erforderlichen Personals hängt ganz von ihrer Verfügung ab.

57) Die Standesherrschaften sind befugt, die angestellten Diener mit den, aber keinen andern als das Amt bezeichnenden Titeln, und durch eine von Uns bestätigte Uniform auszuzeichnen.

58) Die

58) Die Glieder der Domänial-Kanzley so wie auch die untergeordneten Rentbeamten müssen aus Inländern oder naturalisirten Fremden gewählt werden; die Ertheilung des Indigenats wird ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden.

59) Die standesherrlichen Domänial-Diener müssen sich gegen Uns verpflichten, die Eintreibung der standesherrlichen Gefälle lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen. Sie können von den Standesherrschaften, ohne an Unsere Bewilligung gebunden zu seyn, versezt werden.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen werden, insoweit es jedes derselben betrifft, mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium den 2. März 1826.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit:

Eichrodt.

---

## 57.

## Preußen. — Landtags-Abschied für die Pommer'schen Provinzial-Stände. 17. Aug. 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. entbieten Unsern im Herbste vorigen Jahres zum Landtage in Stettin versammelt gewesenen getreuen Ständen des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen Unsern gnädigen Gruß!

Wir haben aus denen auf dem Landtage gepflogenen Verhandlungen mit Wohlgefallen entnommen, daß dieselben durch Fleiß, durch gemeinsames Bestreben aller Stände des Landes Bestes zu fördern, und durch löbliche Gesinnungen ächter, ehrerbietiger Liebe zu Uns und Unserm königlichen Hause des Vertrauens, welches Wir in sie gesezt hatten, sich würdig bewie-

sen haben, und ertheilen ihnen auf ihre Uns vorgelegten Gutachten und Anträge, nachdem Wir solche durch Unser Staats-Ministerium haben prüfen lassen, nachfolgenden Bescheid:

A. Auf die Gutachten der Stände über die ihnen vorgelegten Propositionen.

I. Die Vorschläge und Anträge Unserer getreuen Stände für die in den §§. 4. u. s. w. Unsers Gesetzes vom 1. Julius 1823, einer besonderen Verordnung vorbehaltenen näheren Bestimmungen haben Wir, wie dieselben aus Unserer am heutigen Tage vollzogenen Verordnung zu ersehen haben, der Mehrzahl nach, für zweckmäßig befunden, insbesondere aber

1. der Ritterschaft des Fürstenthums Rügen noch einen vierten Abgeordneten auf dem Landtage zu gestellen gestattet, mit der Bestimmung jedoch, daß die im angeführten Gesetze angeordnete Stellvertretung des Fürsten zu Putbus nunmehr wegfalle.

2. Da die Abgeordneten der Ritterschaft als Abgeordnete ritterschaftlicher Körperschaften gewisser Distrikte zu betrachten sind, die Ritterguts-Besitzer, welche sonst die Ritterschaft eines ehemaligen Kreises bildeten, jezt aber der Ritterschaft mehrerer Kreise angehören, viel weniger als corporativ verbunden zu betrachten sind, als die in einem der jetzigen landräthlichen Kreise Angesessenen; so haben Wir kein Bedenken getragen, nach dem Antrage eines Theils der Landtags-Versammlung zu bestimmen: daß die Vertheilung der ritterschaftlichen Abgeordneten sowohl in Hinterpommern, als in Alt-Vorpommern nach der neuen Kreis-Eintheilung erfolge.

Den Vorschlag, daß der 16te Abgeordnete von den Kreisen abwechselnd in einer gewissen und vorgeschriebenen Reihefolge gestellt werde, haben Wir genehmigt, aber dabey bestimmt, daß der Regenwalder-Kreis, da der-

selbe ohnehin schon zwey Abgeordnete zu stellen berechtigt ist, hieran keinen Theil nehme.

3. Den Antrag dagegen, daß zur Wahlfähigkeit des ritterschaftlichen Abgeordneten eines Kreises die Angesessenheit in dem nämlichen Kreise erforderlich gemacht werde, haben Wir zu genehmigen Bedenken getragen, da hierdurch das Wahlrecht der Ritterschaft eine gesetzliche Beschränkung erhalten würde, welche den Wählenden ohne äußere Beschränkung sich selbst aufzulegen jederzeit überlassen bleibt.

4. Der für ein, seinen Besitzer zur Wählbarkeit im Bauernstande befähigendes Gut in Vorschlag gebrachte Umfang von 20 Magdeburger Morgen ist keinesweges hinreichend, um den Besitzer selbstständig zu ernähern; Wir haben daher mit Berücksichtigung der Verschiedenheit des Ertrags der Grundstücke in Gegenden, wo guter und wo mittlerer Boden und in Gegenden, wo schlechter Boden vorherrschend ist, den Umfang solcher Güter in den Gegenden der beyden ersten Gattungen und namentlich in Neu-Vorpommern auf mindestens 40 Magdeburger Morgen, in Gegenden lezterer Art auf 60 Magdeburger Morgen cultivirten Ackerlandes festzusetzen für nöthig erachtet.

5. Was die nähere Bezeichnung der zur Ritterschaft zu rechnenden Güter betrifft, so sind die Kennzeichen der Rittergüter in Alt-Pommern von den Ständen zwar ganz richtig angegeben; Wir haben aber für nöthig befunden, jedem, bey denselben etwa noch übrig bleibenden Zweifel durch die Bestimmung vorzubeugen, daß sämmtliche Güter dazu gezogen werden sollen, welche einem adelichen Besitzer die Kreis- und Landstandschaft bis zum Jahre 1804 unbezweifelt gewährt haben; — wobey zu bemerken ist, daß später in den durch den Krieg veranlaßten ständischen

Verhandlungen auf die alte Observanz nicht überall streng gehalten worden ist.

6. Die für die Neu-Vorpommersche Ritterschaft in Vorschlag gebrachte Bezeichnung der dahin gehörenden Güter ist dagegen durchaus unanwendbar, da lediglich die Größe des Grundeigenthums dabey in Anschlag gebracht und von der bevorrechteten Qualität und dem geschichtlichen Rechte der Güter, worauf es hier hauptsächlich ankommt, ganz abgesehen worden ist. Mit Hinblick auf jene Eigenschaften können Wir daher das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft dieses Landestheiles nur den Besitzern von Gütern zugestehen, welche einem adelichen Eigenthümer vor Einführung der Konstitution vom Jahre 1811 Kreis- und Landstandschaft gewährten; außerdem aber solchen hieher nicht gehörenden Gütern, welche in der, im Artikel II. Unserer Verordnung vom heutigen Tage näher angegebenen Art beeigenschaftet, von Uns Allerhöchstselbst zu Ritter-Gütern bereits erhoben worden sind, oder dazu noch erhoben werden möchten.

7. Im §. 11. des Uns vorgelegten Entwurfs bringen die Stände mehrere specielle Bestimmungen über die Bedingung für Wählbarkeit und Wahlrecht bey den Ortswahlen im Bauernstande, und über die bey diesen Wahlen zu beobachtende Verfahrungsweise in Vorschlag; Wir haben dieselbe in Unserer Verordnung jedoch nicht aufgenommen, weil die im Gesetze vom 1. Juli 1823 hierüber gegebenen Vorschriften einer Erläuterung keinesweges bedürfen, eine Abänderung derselben aber nicht zulässig ist; zur Vermeidung etwaniger Zweifel über den Begriff von Dorf-Gemeinen, auf deren Herkommen in anderen Dorfangelegenheiten der §. 20. des angeführten Gesetzes-Bezug nimmt, wollen Wir hiermit auf die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. VII. §. 18. und 20. verweisen.

8. Eben so wenig statthaft haben Wir die Aufnahme der von den Ständen vorgeschlagenen weiteren Einführung und theilweisen Abänderungen der im §. 26. des Gesetzes wegen Leitung der Wahlen gegebenen Bestimmung gefunden, haben aber wegen der ersten Wahlen des Bauernstandes in Neu-Vorpommern, da solche in Kirchspielen vorgenommen werden müssen, festgesezt, daß wenn zu denselben Wähler zusammentreten, die unter mehr als einer Gutsobrigkeit stehen, der Landrath einem der dabey concurrirenden Gutsherrn die Leitung der Wahl zu übertragen habe.
9. In dem die Festsetzung der Diäten und Reisekosten betreffenden Vorschlage haben die Stände irrthümlich auch die Bestimmung der Diäten und Reisekosten für die Bezirks- und Orts-Wähler in Antrag gebracht. Die Bestimmungen hierüber gehören aber keinesweges in die betreffende Verordnung, welcher der §. 55. des Gesetzes lediglich die Festsetzung der Diäten und Reise-Kosten für die Landtags-Abgeordneten überlassen hat.

Da eine Majorität von zwey Dritteln der anwesenden Landtags-Mitglieder sich zu dem Antrage vereinigt hat, daß den Abgeordneten aller Stände ein gleicher Diäten- und Reisekosten-Satz bewilliget werde, so wollen Wir denselben genehmigen; den in Vorschlag gebrachten Diäten-Satz aber finden Wir mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu hoch und haben Wir denselben ohne Unterschied der Anwesenheits- und Reisetage auf 3 Rthlr. und die Entschädigung der Reisekosten auf 1 Rthlr. 10 Sgr. pro Meile festzusetzen für zweckmäßig gehalten. Der Antrag, die Reisekosten der Landtags-Abgeordneten von Altpommern auf die Staatskasse zu übernehmen, weil ihnen nach der alten Verfassung der durch die neue Gesetzgebung aufgehobene Vorspann gebührt habe, ist um so weniger zuläßig, als durch die Aufhebung des Vorspanns den Staatskassen schon eine Vermehrung der Ausgaben erwachsen ist.

II. Bey den Vorschlägen des Landtages wegen künftiger Einrichtung der Kreis- und Kommunal-Landtage haben die Abgeordneten von Neu-Vorpommern, wegen Verschiedenheit der in ihrem Landestheile obwaltenden Verhältnisse, von den Alt-Pommerschen Ständen sich trennen zu müssen geglaubt. Da aber die, die Einrichtung der Kommunal-Landtage betreffenden Vorschläge beyder Provinzen auf ganz gleichen Grundsätzen beruhen, und Wir für dienlich erachtet haben, die Verfassung der Kreistage in beyden Landestheilen gleichfalls nach den nämlichen Grundsätzen und nur mit Berücksichtigung der verschiedenen Eigenthümlichkeiten anzuordnen; so haben Wir in den beyden Verordnungen, sowohl in der für die Verfassung der Kommunal-Landtage, als in der für die Verfassung der Kreistage, alle Landestheile des Provinzial-Verbandes zu umfassen für zweckmäßig erachtet.

In Betreff der Vorschläge zu dem

a) Kommunal-Landtage finden Wir zu bemerken: daß, da die sämmtlichen bestehenden Kommunal-Angelegenheiten den beyden Landestheilen Alt-Vorpommern und Hinterpommern gemein, und in keinem derselben von denen des andern abgesondert für sich bestehende Kommunal-Verhältnisse vorhanden sind, kein Grund abzusehen ist, warum ein jeder dieser Landestheile, wie die Stände vorgeschlagen, besondere Kommunal-Verbände bilden sollen.

Wir können solches daher nicht genehmigen und bestimmen vielmehr, daß beyde Landestheile sich zu einem gemeinschaftlichen Kommunal-Landtag vereinigen sollen.

Im Uebrigen haben Wir den wegen Einrichtung der Kommunal-Landtage und wegen der hierauf Bezug habenden Gegenstände von den Ständen, sowohl von Alt- als Neupommern, gemachten Vorschlägen im Allgemeinen Unsere Genehmigung, jedoch mit folgenden Einschränkungen, ertheilt:

1) dem Vorschlage, nach welchem in Altpommern der Kommunal-Landtag aus den jedesmaligen Provinzial-Land-

tags-Abgeordneten zusammengesezt seyn soll, Unsern vollen Beyfall ertheilend, haben Wir ein Gleiches für den Kommunal-Landtag in Neu-Vorpommern angeordnet.

2) Wir wollen genehmigen, daß im Alt-Pommern der Vorsitzende auf dem Kommunal-Landtage von sämmtlichen Mitgliedern desselben aus der Mitte derer des Iten Standes gewählt werde, behalten Uns aber desselben Bestätigung vor, und haben für angemessen erachtet, die Dauer seines Amtes über die eines jedesmaligen Kommunal-Landtags hinaus, und zwar bis zu Ablauf der Hälfte einer Wahlperiode für den Provinzial-Landtag, als bis zu demjenigen Zeitpunkte festzusetzen, wo die Ausscheidung desselben aus der Zahl der Landtags-Abgeordneten zuerst erfolgen kann.

3) Die Wirksamkeit der Kommunal-Landtage durch spezielle Angaben der einzelnen Geschäftgegenstände zu bezeichnen, ist nicht erforderlich, sondern hinreichend, im Gesetze die Kommunal-Angelegenheiten eines Landestheiles als solche anzugeben, indem individuelle Verschiedenheiten für einen jeden kommunalständischen Verband statt finden werden, und anzunehmen ist, daß, was in einem jeden Landestheile streng genommen zu den eigentlichen Kommunal-Angelegenheiten desselben gehört, daselbst feststehet. Eine detaillirte Bestimmung der Geschäfts-Wirksamkeit der, Behufs der Kommunalständischen Verwaltung für beyde Kommunalständischen Verbände bewilligten, Ausschüße gehört nicht in die Verordnung wegen Einrichtung der Kommunal-Landtage, sondern müssen die Bestimmungen hierüber einem besonders von den Ständen zu entwerfenden Regulativ überlassen bleiben.

4) Da die Geschäfts-Gegenstände der Kommunal-Landtage örtlich und administrativer Natur sind; so haben Wir die Ober-Präsidenten der Provinzen zu Unseren beständigen Kommissarien bey den Kommunal-Landtagen zu bestellen

um so mehr für nothwendig erachtet, als die ständischen Angelegenheiten ohnehin zu ihrem Ressort gehören.

b) Bey den Bestimmungen über die Kreisständischen Versammlungen haben Wir nach Inhalt der besondern deshalb erlassenen Verordnung im Allgemeinen die ältere Verfassung aufrecht zu erhalten für nothwendig erachtet, und nur die Abänderungen eintreten lassen, welche

1) der Zweck dieser Versammlungen, die landräthliche Verwaltung der Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen;
2) die damit in Verbindung stehende Uebereinstimmung der Kreisständischen Verbände mit den landräthlichen Verwaltungs-Kreisen, und
3) der Hinzutritt des Bürger- und Bauern-Standes erforderlich gemacht haben.

Wir haben daher auf die Uns eingereichten, von der früheren Verfassung zum Theil sehr abweichenden Vorschläge nicht eingehen können, zugleich aber die Gerechtsamen der einzelnen Stände und die Intressen der einzelnen Distrikte durch die §. 18. der Verordnung ertheilten Bestimmungen gesichert.

III. Die Anträge der Stände über den ihnen zur Begutachtung vorgelegten Entwurf zu der Verordnung wegen Vorladung der Lehens-Agnaten, Mitbelehnten ꝛc. werden Wir bey Erlassung des desfallsigen Gesetzes berücksichtigen.

IV. Die in dem Gutachten Unserer getreuen Stände Uns gemachten Anträge rücksichtlich der Besteuerung der inländischen, landwirthschaftlichen Produkte, wollen Wir in Verbindung mit den Anträgen der Stände der übrigen Provinzen sorgfältig prüfen lassen und den Ständen aus dem demnächst zu erlassenden Steuer-Tarif zu ersehen geben, in wie weit es möglich gewesen seyn wird, ihre Vorschläge zu berücksichtigen.

V. Die auf Unser Erfordern abgegebenen Vorschläge über die Feststellung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden sollen der mit denselben beabsichtigten Bestimmung gemäß, bey

der Unserm Staats-Ministerio über diese Anlegenheit aufgegebenen Berathung benuzt werden. Auf die von den Ständen in dem Gutachten vom 8. Dezember v. J. und in der besonderen Petition vom 13. desselben Monats gemachten Anträge aber bescheiden Wir dieselben hiermit dahin:

1) daß, da von den Behörden pflichtmäßig versichert wird, daß kein Grund zu der durch Thatsachen ohnehin nicht unterstüzten Muthmaßung vorhanden sey, als werde von den jüdischen Bewohnern von Pommern, welche staatsbürgerliche Rechte besitzen, wider die Vorschriften des Edikts vom 11. März 1812 verstoßen, und als finde bey der Aushebung der Ersatz-Mannschaften für das Heer in dieser Provinz eine gesetzwidrige Begünstigung der Juden statt, Wir die in Vorschlag gebrachten, geschärften Maßregeln zu veranlassen, billig Anstand nehmen müssen;

2) daß die den Ständen anstößigen Bestimmungen der von Unserm verstorbenen Staatskanzler am 25. Januar 1812 erlassenen Instruktion, nach welcher fremden, blos wegen eines temporairen Gewerbebetriebs im Lande sich aufhaltenden Juden, die in ihrem Vaterlande staatsbürgerliche Rechte genießen, Vorzüge vor solchen zugestanden werden sollten, die sich in diesem Falle nicht befinden, längst außer Anwendung gekommen sind, indem Ausländer, welche Unsere Staaten besuchen, um gewerbliche Geschäfte darin zu betreiben, lediglich nach den ihnen ertheilten Kommissionen und Gewerbscheinen beurtheilt werden, wobey, wenn sie Juden sind, es darauf, ob sie in ihrem Vaterlande staatsbürgerliche Rechte genießen oder nicht, gar nicht ankommt;

3) daß, wiewohl allerdings der Andrang der aus Rußland und Polen auswandernden Juden in neuerer Zeit zugenommen hat, diesem doch nur vorzugsweise Unsere Grenz-Provinzen Preußen, Posen und Oberschlesien ausgesezt seyn können, woselbst die Polizey-Behörden längst mit gemessenen Anweisungen versehen sind, dem Eindringen ausländischer Juden nachdrücklich zu wehren.

VI. Was Wir auf die Erklärung der Stände wegen der ihnen angetragenen Natural-Lieferung der Armee-Bedürfnisse zu verfügen für angemessen befunden haben, ist den betreffenden Landestheilen durch die Regierungen bereits bekannt gemacht worden.

B. Auf die in den verschiedenen Uns eingereichten Bittschriften enthaltenen Anträge und Vorschläge.

1) Auf das Gesuch um Revision der Geschäftsführung der General-Kommissionen und auf die dabey gemachten Vorschläge, eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß Unser Minister des Innern mit der Veranstaltung sorgfältiger Revisionen und Recherchen über die Geschäftsführung, sowohl der General-Kommissionen, als der dabey beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, so wie auch mit Revision des Kosten-Reglements beauftragt und angewiesen ist, mit Nachdruck auf die hierbey sich etwa ergebenden Mängel einzuwirken. Die in Antrag gebrachte Kontrolle der Oekonomie-Kommissarien durch Kreis-Bevollmächtigte erachten Wir aber theils für unausführbar, theils für entbehrlich, da den Partheyen nach §. 81 der Verordnung vom 20. Juni 1817 die Befugniß zusteht, Beystände in den Terminen mitzubringen.

Im Uebrigen haben Wir die General-Kommissionen auch bereits anweisen lassen, die gütlichen Vereinigungen nach Möglichkeit zu befördern und der Bestätigung von Vergleichen keine Schwierigkeiten entgegen zu setzen, sobald nicht etwas ausdrücklich in den Gesetzen Verbotenes darin stipulirt ist, und endlich werden Wir auf den demnächst zu gewärtigenden Bericht Unsers Ministers des Innern gern alle mit den Gesetzen und der Förderung des Zweckes vereinbare Maßregeln treffen, um die Kosten zu mindern und den Geschäftsgang abzukürzen.

2) Auf das Gesuch um Herstellung der Zünfte und Innungen im Gewerbe, und eine Deklaration der Städte-Ordnung, eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, das Wir die Ausarbeitung eines neuen Gewerbe-Polizey-Gesetzes und einer Deklaration der Städte-Ordnung bereits veranlaßt haben und die desfallsigen Entwürfe dem Landtage zur Begutachtung vorlegen lassen werden.

3) Zu den, von den Ständen in Antrag gebrachten, Verordnungen zur Beschränkung der Parcellirung der Bauergüter, sind die Vorbereitungen bereits eingeleitet und soll der Entwurf dazu dem Landtage zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werden.

4) Auf den Antrag der Stände, eine Beschränkung neuer Mühlen-Anlagen anzuordnen, eröffnen Wir denselben, daß Wir Unser Staats-Ministerium beauftragt haben, Uns die Bestimmungen in Vorschlag zu bringen, wie dem seit dem

Ablauf der präklusivischen Frist durch neue Mühlen-Anlagen entstehenden Verluste vorgebeugt und wie dergleichen Verluste vergütigt werden können.

5) Auf die den Nothstand der Provinz Pommern betreffenden Beschwerden und Vorschläge zur Abhülfe desselben eröffnen Wir den Ständen, nachdem wegen der unter Nro. 1 bis 4 daselbst vorgetragenen Gegenstände das Erforderliche bereits in dem ihnen auf das Gutachten über die Steuer-Rolle ertheilten Bescheide enthalten ist,

a) zu dem die Tabaks-Steuer betreffenden Antrag: daß die vormalige Art und Weise der Steuer-Erhebung, nachdem die Thor-Kontrolle in den Städten aufgehoben ist, nicht wieder hergestellt werden kann; Wir aber, wiewohl den Produzenten rücksichtlich des Steuer-Vorschußes durch diejenigen Maßregeln, welche Wir mittelst Unserer Ordre vom 9. Januar 1822 angeordnet haben, eine bedeutende Erleichterung gewährt ist, Uns doch bewogen gefunden ben, Unserm Staatsministerium aufzugeben, in Berathung zu nehmen, welche anderweite Erleichterungen für die Produzenten bey dieser Steuer werden eintreten können.

b) Daß über die der Ausfuhr des inländischen Brandtweins zu bewilligende Bonifikation nächstens allgemeine, feste Bestimmungen getroffen werden sollen, inzwischen aber die Stettiner Regierung durch Unsern Finanz-Minister bereits ermächtigt worden ist, bey stärkerem Brandtwein als 60 Grad Tralles einen höhern, als den bisherigen Vergütigungs-Satz von 1 Sgr. für das Quart von 50 Grad Stärke statt finden zu lassen.

c) Daß, wiewohl nach Anzeige Unsers Finanz-Ministers die Forstverwaltung auch in der Provinz Pommern nach den allgemeinen Grundsätzen geführt wird, auf die Anträge und Angaben der Provinzial-Stände eine nähere Erörterung durch die Verwaltungs-Behörden an Ort und Stelle verfügt werden soll, ob die bisherige Forstbenutzung für die Provinz unvortheilhaft und wie sie deshalb zu modifiziren sey.

6) Unsere Entschliessungen auf das Gesuch um Bewilligung eines Amortisations-Fonds für das Pommersche landschaftliche Kredit-Institut, und auf die auf dessen Verfassung Bezug habenden Anträge, wollen Wir der dortigen Landscha-

durch Unſern Miniſter des Innern eröffnen laſſen; indem dieſe Gegenſtände nur den Landwirthſchaftlichen Kredit-Verband betreffen, derſelbe aber ſeine eigenen Vertreter im engern Ausſchuße und dem General-Landtage hat.

7) In Betreff des Verfahrens bey Ausſchreibung der Klaſſen- und Gewerbe-Steuer, ſollen die Beſchwerden der Stände über die unrichtige Ausführung:

a) der wegen der Klaſſen-Steuer beſtehenden Geſetze und Verordnungen einer genauen Unterſuchung unterworfen, und wo ſich dabey Abweichungen von den geſetzlichen Vorſchriften ergeben, denſelben abgeholfen werden.

Wenn aber die Stände den Grund der zu ihrer Kenntniß gekommenen und bey einer ſolchen allgemeinen perſönlichen Steuer niemals ganz zu vermeidenden Beſchwerden in den Formen finden, nach denen die Veranlagung der Steuer in Gemäßheit der dermaligen geſetzlichen Vorſchriften erfolgt; ſo werden Wir gern geneigt ſeyn, ihre Vorſchläge wegen einer einzuführenden anderweiten Vertheilungsart der Steuer unter Mitwirkung der Provinzial- und Kreisſtände, in nähere Erwägung zu nehmen, ſetzen aber dabey voraus, daß bey derſelben zur Sicherung der für den Staatshaushalts-Bedarf unumgänglich erforderlichen Geldmittel von der Vorbedingung ausgegangen wird, daß derjenige Geldbetrag, welcher durch die Steuer bisher aufgebracht worden iſt, im Ganzen auch ferner aufgebracht und genügend ſicher geſtellt werde.

Die Stände haben daher dieſen Gegenſtand bey ihrer nächſten Landtags-Verſammlung in gründliche Berathung zu nehmen, und ſollen ihnen des Endes von dem Landtags-Kommiſſario die erforderlichen Daten zur Leitung ihrer hierüber zu faſſenden Beſchlüſſe an die Hand gegeben werden.

Was

b) die Anträge wegen der Gewerbe-Steuer betrifft; ſo iſt dieſer Gegenſtand von Unſern Behörden bereits in ſehr vielſeitige Erwägung gezogen worden. Es wird daher die von den Ständen gewünſchte Abänderung des betreffenden Geſetzes nur dann eintreten können, wenn die, demſelben zum Grunde liegenden Prinzipien in einer vielſeitigen Erfahrung, welche jedenfalls jezt noch nicht vorhanden iſt, Widerlegung gefunden haben werden, weshalb Wir Unſern getreuen Ständen gern anheimgeben wollen, in dieſer Beziehung gemachte Wahrnehmungen

auf dem künftigen Landtage zu Unserer Kenntniß zu bringen.

8. Auf den Antrag wegen weiterer Ausdehnung der hauptsächlich zu Gunsten der geringen Einwohner-Klasse verstatteten steuerfreyen Bereitung des Haustrunks kann nicht eingegangen werden, da die hierüber schon bestehenden, gesetzlichen Vorschriften dem vorbemerkten Zwecke genügend entsprechen; dagegen aber ist Unser Finanz-Minister beauftragt, in Bezug auf den Antrag wegen mehrerer Beförderung der Steuerfixation für die nur zum eigenen Bedarf betriebenen Brauereyen, die Regierungen der Provinz Pommern dahin anzuweisen, solche auf billige Bedarfs-Ueberschläge beruhende Abfindungen möglichst zu befördern.

9. In Beziehung auf den die Beybehaltung des Neben-Modus und der Quartal-Steuer betreffenden Antrag muß es

a. in Bezug auf Alt-Pommern bey der von Unserem Finanz-Minister in Gemäßheit des §. 9. des allgemeinen Abgaben-Gesetzes vom 30. May 1820 eingeleiteten Aufhebung desjenigen Theiles jener ältern Abgabe, welcher von unangesessenen Leuten, oder von Gewerbtreibenden nach Maßgabe des Betriebs ihres Gewerbes aufgebracht ist, sein Bewenden behalten; indem die frühern Abgabepflichtigen auf den Erlaß jener persönlichen, oder gewerblichen Steuer aus dem eben angeführten Gesetze ein wohlbegründetes Recht haben. Derjenige Theil des Neben-Modus und der Quartal-Steuer hingegen, welcher von kleinern Grundbesitzern als Real-Abgabe an die Stelle der von den Hufenbesitzern entrichteten Contribution aufgebracht worden, ist von dieser Aufhebung nicht betroffen; es verbleibt vielmehr dessen fernere Erhebung und bestimmungsmäßige Verwendung den bisherigen Perceptions-Berechtigten. So weit früherhin der gesammte Ertrag der mehrerwähnten Abgabe den darüber namentlich im Jahr 1752 ergangenen landesherrlichen Verordnungen gemäß zur Sublevation wegen der dagegen in den ritterschaftlichen Dörfern eingetretenen Contributions-Erhöhung hat verwendet werden sollen, ist anerkannt, daß dem Perceptions-Berechtigten für die durch das neue Steuer-Gesetz eingetretene Schmälerung jener subsidiarischen Abgabe eine Entschädigung nicht wird versagt werden, daher es lediglich von denjenigen, welche sich zu einer solchen Entschädigung berechtiget hal-
ten, abhängt, ihre desfallsigen Ansprüche nachzuw-

b. In Neu-Vorpommern haben die vorgedachten Abgaben ebenfalls, und zwar, weil sie sich dort nach dem darüber im Verlauf der Zeit bis zur Einführung des neuen Steuer-Gesetzes ganz als eine persönliche und gewerbliche Abgabe gestaltet haben, ihrem gesammten Betrage nach aufgehoben werden müssen, und können aus gleichen, wie den vorbemerkten Gründen auch dort nicht wieder eingeführt werden. So weit aber die Ausgabe aus den rittterschaftlichen und Städte-Eigenthums-Ortschaften zu den ständischen Kassen geflossen und für provinzielle Zwecke verwendet worden ist, wollen wir erwarten, ob und welche motivirte Anträge von Seiten des Kommunal-Landtages für jenen Theil des ständischen Provinzial-Verbandes, wegen eines für diesen Ausfall zu gewährenden Ersatzes, etwa aufgestellt werden mögen; wobey jedoch die bedeutenden Zuschüsse, welche Wir jenem Theile der Provinz aus landesväterlicher Gnade zur Bestreitung dessen besonderer ständischen Ausgaben schon aus allgemeinen Staatsfonds bewilliget haben, nicht unerwogen bleiben dürfen.

10) Auf die, die Verbesserung der Armenpflege in Neu-Vorpommern betreffenden Anträge geben Wir den Ständen zu erkennen, daß Unserm Staatsministerio ein vom Minister des Innern eingereichter Entwurf zu einer allgemeinen Armen-Ordnung zur Berathung vorliegt, bey welchem insbesondere die aus den verschiedenen Provinzen eingekommenen Vorschläge Berücksichtigung gefunden haben, daß Wir Uns aber die weitere Bestimmung vorbehalten, ob und welche Gegenstände der Modifikation nach den besonderen Verhältnissen einer jeder Provinz zu überlassen seyn werden.

11) Die in Antrag gebrachte Beschränkung der Freyheit der Ansiedelungen ist ein Gegenstand sehr großer Wichtigkeit, der jedoch nur durch ein für die ganze Monarchie gültiges Gesetz erlediget werden kann; weshalb die betreffende Eingabe Unserem Minister des Innern zur Benutzung bey Abfassung der dem Staats-Ministerium nunmehr bereits zur Berathung vorliegenden allgemeinen Armen-Ordnung zugefertigt worden ist.

12) Die Beschwerde des Landtages wegen Verzögerung in Regulirung der, der Stadt Stralsund obliegenden Verpflegung der Militair-Armen, haben Wir Unserm Minister des Innern, zur gründlichen Prüfung und schleunigen Erledigung, zugefertigt.

13) Auf die Beschwerde wegen der neuen interimistischen Bestätigung der Justitiarien der Patrimonial-Gerichte, und die neue interimistische Anstellung der Bürgermeister und anderen Beamten in Neu-Vorpommern, geben Wir den Ständen zu erkennen, daß die interimistische Bestätigung der Justitiariats-Kontrakte keine Besorgnisse über das Fortbestehen der Patrimonial-Gerichtsverfassung begründen kann. Dieselbe ist nach einer von dem Justiz-Minister angeordneten Verwaltungs-Maßregel erfolgt, welche bezweckt, den Gerichtsherren die Vereinigung zu Kreisgerichten, oder mit benachbarten Königlichen Gerichten zu erleichtern, und kann keinen Grund zu Beschwerden geben, da es vom Staate abhängt, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen die königlichen Beamten Nebengeschäfte übernehmen können.

Was die interimistische Anstellung der Bürgermeister und anderer Beamten in Neu-Vorpommern anlangt, so ist deshalb zu bemerken: daß über diese ganz allgemein gestellte Beschwerde noch nähere Erkundigung eingezogen werden, und von Seiten des Ministers des Innern nöthigenfalls Abstellung der Beschwerde erfolgen solle.

14) Auf das Gesuch um Erhaltung der Jungfrauen-Klöster in Pommern bey ihren statutenmäßigen Rechten mit den dabey vorgetragenen Beschwerden, wollen Wir den Ständen gern die Versicherung ertheilen, daß Wir Unserer früheren landesväterlichen Entschließung getreu, die benannten Stifter fernerhin aufrecht zu erhalten Willens sind, auch die gegenwärtig in den Stiftern erledigten Stellen wieder besetzen werden. Im Uebrigen eröffnen Wir den Ständen, daß die seitherige Stellenbesetzung in diesen Stiftern auf Unsern Befehl, nach den in Unsern Verordnungen vom 21. Februar 1804, 10. März 1805 und 18. Juli 1811 festgesezten Grundsätzen erfolgt ist, daß Wir aber, mit Rücksicht auf den Antrag der Stände wegen Wiederherstellung der statutenmäßigen Verfassung, die früheren Statuten einer Prüfung unterziehen lassen und nach deren Resultaten in Erwägung ziehen wollen, ob und in wie weit die früheren Verfassungen ganz, oder zum Theil wieder hergestellt werden können.

Die im Jahr 1823 geschehene Verwendung des größeren Theils von vorhandenen, aus Vakanzen herrührenden, disponiblen Revenüen-Ueberschüssen der Stifter ist übrigens zur Unterstützung der Hülfsbedürftigsten unter die zu Stiftsstellen Notirten, aber noch nicht in Stifter aufgenommenen erfol-

Der Minister des Innern hat diese Vertheilung nach Unserer Anweisung ausgeführt, und den verwendeten Betrag nur deshalb theilweise zu der Kasse seines Ministerii einziehen lassen, um denselben an hiesige Bedürftige, deren Quittungen den betreffenden Stiftskassen vollständig abgeliefert sind, auszuzahlen.

Das Gesuch dem Stifte zu Kammin das während der Kriegszeiten von demselben verlassene Wohngebäude wieder zurück zu geben, oder dasselbe anderweit zu ersetzen, haben Wir zur Erörterung und Erledigung im ordnungsmäßigen Wege an das Ministerium des Innern gewiesen.

15) Die Bestimmung des §. 28 der Verordnung wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle vom 7. Juni 1821, nach welcher den auf Lebenszeit angestellten Privat-Forstbedienten die §. 19 desselben Gesetzes den königlichen Forstbedienten beygelegte Glaubwürdigkeit ihres Zeugnisses zugestanden ist, zu Gunsten der auf Kündigung angestellten Privat-Förster auszudehnen, können Wir Uns nicht bewogen finden, da die Stellung der Forstbedienten lezterer Art nach §. 357 und 359 der Kriminal-Ordnung denselben die Kraft völlig glaubwürdiger Zeugen nimmt, und die aus der Natur eines solchen Dienstverhältnisses geschöpfte gesetzliche Bestimmung in einem einzelnen Falle eine Ausnahme nicht erleiden kann.

16) Der Antrag auf Erweiterung der Salz-Siedereyen in Kolberg kann sowohl aus staatswirthschaftlichen Gründen, wie auch wegen Rücksicht auf die Sicherheit der Festung nicht genehmiget werden.

17) Den Antrag einer Untersuchung des Rügenwalder Hafens zu veranlassen, und dessen Wiederherstellung zu bewirken, können Wir nicht zugestehen, da die Instandhaltung dieses Hafens lediglich eine Kommunal-Angelegenheit der Stadt Rügenwalde ist, und keine Gründe vorhanden sind, derselben von Staatswegen hierbey eine Unterstützung zu gewähren.

Urkundlich haben Wir hierüber gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen und bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben zu Berlin, den 17. August 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

---

Gedruckt in Augsburg in der J. G. Cotta'schen Verlags-Buchdruckerey.

083 911 404